Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Königsberg

für das Jahr

1865.

Fünf und fünfzigster Jahrgang.

Königsberg,
gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Uebersicht
der in den Monaten Januar, Februar und März 1865 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
		Mittheilungen über allgemeine Staatsangelegenheiten.		
—	—	Der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden . . .	5	27
—	—	Erklärungen der Minister im Landtage . . .	6	35
—	—	Von dem Budget oder Staatshaushalts-Gesetz . . .	7	41
—	—	Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht . . .	8	47
—	—	Die Dienstzeit in Preußen und in andern Staaten . . .	9	55
—	—	Verfassungstreue	9	56
—	—	Die Störung unseres Verfassungslebens	10	67
—	—	Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten .	11	81
—	—	Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage . . .	12	93
—	—	Kann das Heer in Preußen vermindert werden? . . .	13	101
		Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.		
—	—	Ueber das neue Ostpreußische Landarmen-Reglement vom 26sten September 1864	10	68
—	—	Statistisches	11	82
—	—	Der Landwehrpferdegelder-Fonds des Regierungsbezirks Königsberg excl. des Kreises Memel	12	95
—	—	Statistisches. — Chausseen	13	102
		Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.		
10. Dez. 1864	1	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Graf v. Itzenplitz: Bekanntmachung über die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Rthlr. mittelst Postanweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets	1	1
24. „ „	15	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Die Verlängerung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Galizien betr.	2	7
1. Jan. 1865	14	Der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg: Die Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betr. . . .	2	7
3. „ „	30	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, Graf v. Itzenplitz: Die Einberufung der Meistbetheiligten der Bank zu einer General-Versammlung betr. .	3	15

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
9. Jan. 1865	37	General-Postamt zu Berlin, Philipsborn: Die Kreuzband-Versendungen durch die Post betr.	3	17
9. „ „	41	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Frachtermäßigung für Papierspähne auf der Ostbahn betr.	3	18
12. „ „	62	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Anlegung einer Apotheke in dem Kirchdorfe Szillen, Kreises Ragnit, betr.	5	32
12. „ „	63	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Versicherung von Gebäuden rentepflichtiger Grundstücke bei der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- u. Wechselbank betr.	5	32
13. „ „	49	General-Postamt zu Berlin: Die Beförderung von Gegenständen innerhalb Frankreichs durch die Kaiserlichen Staatsposten betr.	4	23
14. „ „	66	General-Postamt zu Berlin, Philipsborn: Die Benutzung der Post-Anweisungen bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika betr.	5	33
16. „ „	83	Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin: Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind	7	44
18. „ „	64	Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin: Bekanntmachung, betreffend Diejenigen, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben	5	32
19. „ „	65	Der Ober-Post-Direktor Lez: Die Ausdehnung der Cumehner-Pobethener Cariolpost bis St. Lorenz betr.	5	32
21. „ „	74	General-Postamt zu Berlin, Philipsborn: Den Gebrauch der Post-Anweisungen betr.	6	38
21. „ „	76	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Anlegung einer Apotheke im Grenzorte Eydtkuhnen, Kreises Stallupönen, betr.	6	40
24. „ „	67	Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin: Die Verwaltung des Bank-Comtoirs zu Königsberg betr.	5	33
27. „ „	68	Der Ober-Post-Direktor: Die Ausdehnung der Bischofstein-Seeburger Personenpost bis Wartenburg, betr.	5	33
—	69	Bekanntmachung des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin: betreffend den Ehrenrath der Rechtsanwalte bei demselben	5	33
29. „ „	75	Königl. Landrathsamt Friedland: Aufforderung zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche	6	39
30. „ „	80	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Wahl von Vorstehern und Abgeordneten für die Salzburger Hospital-Anstalt in Gumbinnen betr.	7	43
Febr. „	81	Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein: Den Lektionsplan für das Sommerhalbjahr der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf betr.	7	43
„ „	109	Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien, Königl. Landes-Oekonomierath Settegast: Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1865 betr.	9	63

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
Febr. 1865	110	Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Waldau bei Königsberg, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener: Verzeichniß der Vorlesungen im Sommer-Semester 1865 betr.	9	65
Febr. „	127	Der Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle, Prof. Dr. Julius Kühn: Verzeichniß der Vorlesungen im Sommer-Semester 1865 betr.	10	79
2. „ „	84	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Haltepunkte bei den Königsberg-Rastenburger Personenposten auf der Strecke zwischen Königsberg und Wittenberg betr.	7	45
2. „ „	85	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Haltepunkte bei der Personen-Post zwischen Wartenburg und Seeburg betr.	7	45
8. „ „	103	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko betr. .	9	62
9. „ „	92	Der Ober-Post-Direktor Letz: Aufforderung an die Versender, von der unbeklarirten Verpackung von Geld in Kreuzen rc. Abstand zu nehmen	8	53
9. „ „	93	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den Cours der Allenstein-Bischofsburger Personenpost betr.	8	54
17. „ „	104	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857	9	62
19. „ „	106	Der Ober-Post-Direktor: Die Feststellung des Orts Kackheim als Posthaltepunkt zwischen Allenburg und Gerdauen betr. . . .	9	63
19. „ „	122	Königl. Telegraphen-Direktion zu Berlin: Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.	10	78
20. „ „	105	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Frachtermäßigung für „Lupinen" betreffend	9	63
20. „ „	107	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die neu errichtete Post-Expedition in dem Kirchdorfe Heiligenthal, Kreises Heilsberg, betr.	9	63
21. „ „	138	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Stettin: Die mit der Königl. Navigationsschule zu Grabow a/O. verbundene Schiffsbauschule betr.	11	90
22. „ „	108	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die neu errichtete Post-Expedition in dem Dorfe Siegfriedswalde, Kreises Heilsberg, betr.	9	63
23 „ „	141	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Eine Aenderung des Regulativs für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern vom 7ten November 1861 betr. .	11	91
25. „ „	123	Der Geheime Ober-Baurath und Direktor der Königl. Bau-Akademie zu Berlin, Busse: Prüfung der Baubeamten betr.	10	79
25. „ „	124	General-Postamt zu Berlin, Philipsborn: Den Verlust der mit dem Post-Dampfschiff „Armenian" nach der Westküste von Afrika abgesandten Briefpackete betr.	10	79
25. „ „	125	Königl. Telegraphen-Direktion zu Berlin: Die Telegraphen-Station zu Cranz betr.	10	79
28. „ „	126	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von lebenden Fischen auf der Ostbahn betr.	10	79

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 1. zu № 2. des Amtsblatts vom 11ten Januar 1865: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 23sten Dezember 1864, die Durchschnitts-Martinis-Marktpreise pro 1841/64 betreffend.

Extrablatt zu № 3. des Amtsblatts vom 18ten Januar 1865: Thron-Rede Seiner Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages am 14ten Januar d. J.

Außerordentliche Beilage № 2. zu № 9. des Amtsblatts vom 1sten März 1865: Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktoriums vom 20sten Februar 1865, die Verwendung von Stempelmarken betr.

Beilage zu № 11. des Amtsblatts vom 15ten März 1865: Vorläufige Anweisungen für die sechs östlichen Provinzen (mit Ausnahme der Stadt Berlin) vom 17ten Januar 1865. I. Für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten. II. Für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten. III. Für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen. IV. Für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer. V. Für die Fortschreibungsbeamten.

Außerordentliche Beilage № 3. zu № 12. des Amtsblatts vom 22sten März 1865. Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. P. im Sommer-Halbjahre vom 21sten April 1865 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

Außerordentliche Beilage № 4. zu № 13. des Amtsblatts vom 29sten März 1865. Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten vom 14ten März 1865: Die Feststellung der den steuerpflichtigen Liegenschaften aufzuerlegenden Grundsteuer betr.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Uebersicht
der in den Monaten April, Mai und Juni 1865 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.		
29. März 1865	180	Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen: Die Anstellungs-Anerbieten im Interesse der Kronprinz-Stiftung betr.	16	122
29. „ „	194 233 254	Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen, von Schütz: Der Ankauf von Remonten pro 1865 betr.	17 20 22	136 165 183
31. „ „	173	Der Minister des Innern, Gr. Eulenburg: Die Aufhebung des Verbots der Zeitschrift „l'Europe" betr.	15	114
3. April „	192	Kriegs-Ministerium, v. Roon: Die Anfertigung und Aufbewahrung besonderer Kriegs-Stammlisten betr.	17	132
10. „ „	193	Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen: Fernerweite Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung betr.	17	136
15. „ „	206	Der Minister des Innern, Gr. Eulenburg: Die Aufhebung des Verbots der in Leipzig erscheinenden „deutschen Allgemeinen Zeitung" betr.	18	143
24. „ „	219	Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen: Fernerweite Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung betr.	19	156
26. „ „	234	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Gr. v. Itzenplitz: Nachtrag zum allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25sten Februar 1856 und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage	20	166
1. Mai „	232	Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen: Fernerweite Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung betr.	20	164
8. „ „	235	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Die Uebergangs-Abgabe von Traubenmost und Wein betr.	20	167
30. „ „	297 310	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. Itzenplitz: Die Expedition von gedruckten Anzeigen mittelst offener Karten im Umfange des Preuß. Postgebiets betr.	25 26	218 226
1. Juni „	296	Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen, Veränderte Termine zum Remonte Ankauf, Regierungsbezirk Gumbinnen	25	218
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
19. Dez. 1864	195 312	Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige: Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1865 betr.	17 26	137 227
3. März 1865	197	Die Belohnung für Auffinden eines im kurischen Haff versunkenen Fahrzeuges betr.	17	138
18. „ „	167	Die Conzessions-Entziehung der „Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst" betr.	14	110
20. „ „	168	Mit dem Einpfarrungs-Dekret des Herrn Bischof von Ermland Geritz vom 6ten März 1865: für die katholische Pfarrkirche zu Christburg betr.	14	110
23. „ „	166	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.) Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 13ten März 1865: Betreffend die Verloosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859	14	109
28. „ „	165	Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhausbeiträge pro 1865 betr.	14	109
1. April „	174	Die neu angestellten Fortschreibungsbeamten betr.	15	118

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
2. April 1865	175	Betrifft den Taxpreis der Blutegel	15	118
3. " "	176	Die Verlegung des Flachsmarktes in Braunsberg betr. . . .	15	118
4. " "	181	Die Besetzung der Kreiswundarztstelle des Kreises Mohrungen betr.	16	124
12. " "	211	Die Abtrennung der Kolonie Chorapp, im Kreise Neidenburg, von dem Gutsbezirke der fiskalischen Forst betr.	18	146
15. " "	198	Die Genehmigung des Debits von Loosen Behufs Beschaffung der zur Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summen betr.	17	138
20. " "	196	Polizei-Verordnung, betreffend die Baupolizei, insbesondere wegen Verwandlung der Scheunenstrohdächer in den Städten in feuersichere Bedachungen	17	137
22. " "	199	Königl. Regierungs-Hauptkasse: Die Einholung neuer Zinskoupons abgelieferter Talons von Staats-Schuldverschreibungen betr. . .	17	138
22. " "	207	Betrifft die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Pr. Eylau	18	145
22. " "	210	Wahlfähige Elementarschullehrer betr.	18	146
25. " "	208	Den diesjährigen Pferdemarkt in Rastenburg betr.	18	145
26. " "	209 / 225	Die Empfehlung der Schrift: „Die Hegung der Höhlenbrüter" betr.	18 / 19	145 / 157
26. " "	213	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen	18	149
26. " "	223	Die Aushändigung der Quittungen über die im IV. Quartal 1864 zur Ablösung von Domainengefällen eingegangenen Kapitalien betr.	19	156
27. " "	212	Den Gesellschafts-Vertrag und die Genehmigungs-Urkunde für die Gesellschaft der Aktionairs der Mittelmühle zu Königsberg in Pr. betr.	18	146
27. " "	240	Den neugegründeten Abbau „Herrmanshoff" betr.	20	168
28. " "	220	Die Rinderpest in Rußland und Polen betr.	19	156
28. " "	221	Die Verlegung des Flachsmarktes in Braunsberg betr. . . .	19	156
28. " "	222	Den alljährlichen Leinwandsmarkt in der Stadt Heiligenbeil betr. .	19	156
1. Mai "	224	Lehrerinnen-Prüfung betr.	19	157
1. " "	247	Die Vereinigung zweier Forstparzellen mit dem Communalbezirke des Dorfes Pregelswalde betr.	21	178
2. " "	236	Wahlfähige Elementar-Schullehrer betr.	20	167
6. " "	238	Verschiedene Bezirks-Veränderungen in Beziehung auf das ehemalige Germauer Forstrevier und die Pangis-Palve betr.	20	168
6. " "	239	Verschiedene Bezirks-Veränderungen betr.	20	168
6. " "	243	Mit der Bekanntmachung des Herrn General-Direktors der Königl. Museen v. Olfers, vom 8ten April 1865: Den Fund von Münzen rc. betr.	21	175
9. " "	237	Mit der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig vom 19ten April 1865: Die beiden festen Leuchtfeuer am Hafen von Danzig zu Neufahrwasser betr.	20	167
12. " "	244	Den alljährlich in der Stadt Pr. Eylau stattfindenden Leinwandsmarkt betr.	21	178
15. " "	259	Verschiedene Bezirks-Veränderungen betr.	22	189
16. " "	256	Mit dem Erlaß des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6ten Mai 1865: Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr. . . .	22	185

C*

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite
17. Mai 1865	257	Mit dem Erlaß des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8ten Mai 1865: Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betr. .	22	186
17. „ „	281	Mit der Verfügung des Finanz-Ministeriums, des Kriegs-Ministeriums, des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten und des Ministeriums des Innern vom 25sten April 1865: Die Besetzung der Gemeinde- und Forstbeamtenstellen betr.	24	204
18. „ „	245	Die Beförderung von Lupinen auf der Eisenbahn betr. . .	21	178
19. „ „	246	Königl. Regierungs-Hauptkasse. Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Talons von Staats-Schuldverschreibungen betr. .	21	178
19. „ „	255	Betrifft die militairisch-topographischen Aufnahmen im Regierungsbezirk Königsberg pro 1865	22	184
20. „ „	260	Die Paß-Visirung Seitens der Kaiserlich Russischen Gesandschaft betr.	22	189
22. „ „	258	Mit der Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 17ten September 1860: Die Ablieferung der bei den Artillerie-Schieß-Uebungen verschossener Eisenmunition betr.	22	188
26. „ „	282	Die Vereinigung des fiskalischen Cziburra-See's mit dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Arnau, Kreises Osterode, betr. . . .	24	207
27. „ „	270	Die Rinderpest in Rußland und Polen betr.	23	197
29. „ „	271	Die Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preuß. Monarchie für diejenige Ausspielung freiwillig beigesteuerter Kunstgegenstände, welche in Weimar behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg beabsichtigt wird, betr. .	23	197
30. „ „	272	Die Verlegung der Märkte in Locken betr. . . .	23	197
1. Juni „	273	Die Verlegung des diesjährigen Leinwandmarktes in Heiligenbeil betr.	23	197
—	274	Königl. Departements-Ersatz-Kommission: Plan zum Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 1sten Infanterie-Brigade pro 1865	23	200
2. „ „	283	Den Leinwandsmarkt in Pr. Eylau betr.	24	207
2. „ „	284	Die Verlegung des Jahrmarktes in Jedwabno betr. . . .	24	207
2. „ „	285	Die Königl. Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade: Das Departements-Ersatzgeschäft pro 1865 in den zum Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade gehörigen Kreisen Allenstein und Ortelsburg betr.	24	207
8. „ „	299	Die Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 1sten Infanterie-Brigade: Veränderung in dem Plane zur Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts betr.	25	219
10. „ „	300	Die Verlegung des Krammarktes in Fischhausen betr. . .	25	219
10. „ „	319	(Zugleich als Bekanntmachung der Königl. Direktion der Ostbahn vom 5ten Oktober 1864.) Reglement für das optische Scheibensignal am Schnittpunkt der Königl. Ostbahn und der öffentlichen Straße nach Wehlau mit der Pferde-Eisenbahn der Ziegelei Zimmau bei Station № 5,00 + 11,5°	26	229
13. „ „	301	Die Vereinigung des Mühlenetablissements Pathaunen, Kreises Allenstein, mit dem Kommunalverbande des Königl. Dorfes gleichen Namens betr.	25	219
13. „ „	311	Die Unterstützung des Dr. Berendt behufs der geognostischen Untersuchung und Kartirung der diesseitigen Provinz betr.	26	226

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
14. Juni 1865	313	Betrifft die Kreisthierarztstelle des Kreises Labiau	26	227
16. „ „	314	Das allgemeine Flaggen- und Salut-Reglement vom 6ten Juli 1863 betr.	26	228
17. „ „	298	Mit der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 8ten Juni 1865: Betreffend die 12te Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 6te der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859	25	218
17. „ „	315	Das Curatorium der Sparkasse des Kreises Gerdauen für das Jahr 1865 betr.	26	228
17. „ „	316	Die zu Bergen in Norwegen im August und September c. stattfindende internationale Ausstellung von Fischereigeräthen betr. . . .	26	228
17. „ „	317	Die Vereinigung einer Cranzer-Forstparzelle mit dem Gemeindebezirk von Goythenen, Kreises Fischhausen, betr.	26	228
19. „ „	318	Den mit dem 1sten Juli c. in Kraft tretenden Handelsvertrag mit Frankreich betr.	26	228
		Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.		
22. Febr. „	302	Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betr.	25	219
21. Juni „	320	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.	26	230
		Bekanntmachungen des Königl. Ostpreuß. Tribunals.		
11. April „	182	Der Kanzler des Königreichs Preußen und Chefpräsident des Königl. Ostpreuß. Tribunals, v. Zander: Den Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im hiesigen Departement betr.	16	124
21. Juni „	321	Präsidium des Königl. Ostpreuß. Tribunals: Die Gerichtsferien im Departement des Ostpreuß. Tribunals betr.	26	230
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
21. April 1863	324	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.	26	231
5. Okt. 1864	319	Königl. Direktion der Ostbahn. (Zugleich als Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 10ten Juni 1865.) Reglement für das optische Scheibensignal am Schnittpunkt der Königl. Ostbahn und der öffentlichen Straße nach Wehlau mit der Pferde-Eisenbahn der Ziegelei Zimmau bei Station № 5,00 + 11,5°.	26	229
9. Febr. 1865	185	Der Ober-Post-Direktor Letz: Aufforderung an die Versender von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen	16	126
17. „ „	177 263	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinskoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857 . .	15 22	118 191
8. März „	169	General-Post-Amt zu Berlin, Philipsborn: Die Einführung von Postfreimarken zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen betr.	14	111
18. „ „	170	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Maschinen-Ausstellung ꝛc. in Stettin betreffend	14	111

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
23. Mai 1865.	268	Der Ober-Post-Direktor Lez: Die beschleunigte Zustellung von Briefen an das, die hiesige Börse besuchende Publikum betr. . . .	22	192
23. " "	269	Der Ober-Post-Direktor, Lez: Den Cours der Allenstein-Bischofsburger Personenpost betr.	22	193
27. " "	287	Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft: Die in Königsberg geltenden Handels- und Schifffahrts-Gebräuche betr.	24	208
29. " "	275	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Die landwirthschaftliche Ausstellung in Riga betr.	23	200
29. " "	276	Der Ober-Post-Direktor Lez: Die Einrichtung einer Post-Expedition in Neukuhren betr.	23	201
29. " "	288	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden: Die Empfangnahme der Beträge der zur Auszahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 betr.	24	208
29. " "	289	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden: Die Empfangnahme der am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen der Staats-Schuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen betr.	24	208
30. " "	277	Der Ober-Post-Direktor Lez: Die Einrichtung zweier Personenposten zwischen Königsberg und Cranz betr.	23	201
31. " " 8. Juni " 15. " "	293 303 331	General-Post-Amt zu Berlin, Philipsborn: Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe	24 25 26	210 220 233
1. " "	280	Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: Den vom 1sten April c. auf der Ostbahn in Kraft getretenen Spezial-Tarif für Getreide ꝛc. betr. . . .	23	202
1. " "	291	Der Provinzial-Steuer-Direktor, v. d. Brincken: Die Erhebung des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Fischerbuden betr.	24	209
1. " "	294	Königl. Telegraphen-Direktion zu Berlin, Krüger: Die Wiedereröffnung der Telegraphen-Station in Cranz betr.	24	211
1. " "	304	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Besetzung der erledigten Kreis-Physikatsstelle in Gumbinnen betr. . .	25	220
6. " "	286	Der Ober-Post-Direktor, Lez: Die Feststellung der Haltepunkte für die Aufnahme von Reisenden bei der Güldenboden-Saalfelder Personenpost betr.	24	207
7. " "	292	Der Ober-Post-Direktor, Lez: Verschiedene Post-Cours-Veränderungen betreffend	24	209
8. " "	295 326	Königl. Direktion der Ostbahn: Extrazüge mit Personen-Beförderung von Königsberg nach Kellermühle, Löwenhagen und Ludwigsort betr.	24 26	211 231
10. " "	307	Der Ober-Post-Direktor, Lez: Veränderungen in dem Gange der Posten zwischen Insterburg resp. Tilsit und Memel und zwischen Wehlau und Tilsit betr.	25	221
12. " "	309 332	Der Ober-Post-Direktor, Lez: Die Einrichtung von 3 neuen Stadtpost-Expeditionen in Königsberg betr.	25 26	222 233
12. " "	322	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem neuen Vereinszolltarife betr.	26	260

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
14. Juni 1865	327	Königl. Direktion der Ostbahn: Transporterleichterungen auf der Ostbahn für die in Erfurt stattfindende Ausstellung von Gemüsen und landwirthschaftlichen Produkten betr.	26	232
15. " "	305	Der Ober-Post-Direktor Lez: Den Cours der Ladiau-Wolitnicker Botenpost in der Richtung von Ladiau nach Wolitnick betr. .	25	220
15. " "	306 325	Der Direktor der Strafanstalt Rhein, Habekost: Die Besetzung der Stelle des Anstalts-Arztes bei der Strafanstalt zu Rhein betr. .	25 26	220 231
19. " "	328	Königl. Direktion der Ostbahn: Republicirung der Bekanntmachung vom 25sten November 1863: Die Anstellung der Portiers, Weichensteller, Bahnwärter und Nachwächter bei der Ostbahn betr. . . .	26	232
19. " "	330	Königl. Direktion der Ostbahn: Republicirung der Bekanntmachung vom 6ten Oktober 1863: Die Anträge bezüglich der Beförderung der Güter auf der Ostbahn betr.	26	233
22. " "	333	Der Ober-Post-Direktor, Lez: Den Cours der 1sten Nordenburg-Wehlauer Personenpost betr.	26	234
22. " "	334	Der Ober-Post-Direktor, Lez: Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in Trutenau in Stelle derjenigen in Schugsten betr.	26	234
23. " "	329	Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität, Erbkam: Die Prüfung derjenigen Theologie Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termine unterziehen wollen, betr.	26	232
24. " "	323	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Die in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Oesterreich verabredeten Zoll-Erleichterungen betreffend	26	230

Außerordentliche Beilagen.

Beilage zu № 14. des Amtsblatts vom 5ten April 1865: Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 13ten März 1865: Das Verzeichniß der am 13ten März 1865 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten Oktober 1865 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

Außerordentliche Beilage № 5. zu № 15. des Amtsblatts vom 12ten April 1865: Bekanntmachung der Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung vom 16ten März 1865 die revidirten Normalpreise Behufs Ablösung der Reallasten betreffend.

Extra-Blatt zu № 21. des Amtsblatts vom 24sten Mai 1865: Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 1sten Mai 1865, die Sturm-Warnungs-Signale betreffend.

Beilage zu № 22. des Amtsblatts vom 31sten Mai 1865: Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Aktien-Gesellschaft „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz.

Beilage zu № 24. des Amtsblatts vom 14ten Juni 1865: Bekanntmachung des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg, vom 18ten Mai 1864, betr. die Handels- und Schifffahrts-Gebräuche in Königsberg in Preußen.

Beilage zu № 24. des Amtsblatts vom 14ten Juni 1865: Conzession zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen für die Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh. und deren Statuten.

Beilage zu № 25. des Amtsblatts vom 21sten Juni 1865: Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 8ten Juni 1865: Das Verzeichniß der am 8ten Juni 1865 gezogenen durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2ten Januar 1866 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 (5 pCt.) betreffend.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Uebersicht
der in den Monaten Juli, August und September 1865 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
		Mittheilungen über allgemeine Staatsangelegenheiten.		
—	—	Die Forderungen des Abgeordneten Hauses	27	235
—	—	Die preußische Rechtspflege	28	243
—	—	Den Staatshaushalts-Etat pro 1865 betr.	30	261
		Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.		
—	—	Tabelle der Sanitäts-Anstalten und des Sanitäts-Personals am Ende des Jahres 1864	27	238
—	—	Bevölkerungs-Tabelle, enthaltend die Nachrichten von der Bevölkerung, den Haushaltungen und den Gebäuden, nach der Aufnahme vom 3ten Dezember 1864	29	253
—	—	Oeffentliche Versammlungen betr.	32	277
—	—	Bevölkerungs-Tabelle, enthaltend die Nachrichten von der Bevölkerung, den Haushaltungen und den Gebäuden nach der Aufnahme vom 3ten Dezember 1864. (Fortsetzung)	32	278
—	—	Die Landes-Meliorationen in der Provinz Preußen . .	33	289
—	—	Die Landes-Meliorationen in der Provinz Preußen. (Fortsetzung) .	34	303
—	—	Die äußeren Verhältnisse unserer Landschulen	35	319
—	—	Das Aesten der Bäume	36	327
—	—	Der neue Pestalozzi-Verein in der Provinz Preußen . .	37	333
—	—	Bevölkerungs-Tabelle, enthaltend die Nachrichten von der Bevölkerung, den Haushaltungen und den Gebäuden nach der Aufnahme vom 3ten Dezember 1864. (Fortsetzung)	37	334
—	—	Ueber das Verfahren bei den letzten statistischen Aufnahmen .	38	339
—	—	Anforderungen an gute Arbeiterwohnungen	39	347
		Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.		
30. Mai 1865	350 377	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von Itzenplitz: Die Expedition von gedruckten Anzeigen aller Art mittelst offener Karten, im Umfange des Preuß. Postgebiets betr. . . .	28 31	245 270
2. Aug. "	395	Kriegs-Ministerium, In Vertretung v. Gliszczinski: Betrifft die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung	33	291
3. Aug. "	396	Kriegs-Ministerium, In Vertretung v. Gliszczinski: Bekanntmachung betrifft die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 zugesicherten Pensionen . . .	33	294

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
10. Aug. 1865	428	Der Minister des Innern, Graf Eulenburg: Das Verbot der in Coburg erscheinenden Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Zeitung und der daselbst erscheinenden Deutschen Wehrzeitung im Preuß. Staate betr.	36	329
4. Sept. "	439	Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen: Die Kronprinz Stiftung betr.	37	335
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
19. Dez. 1864	404	(Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1865 betr.	34	304
20. Juni 1865	336	Die Einverleibung mehrerer, in und bei Braunsberg belegenen Etablissements in den Stadtbezirk Braunsberg betr.	27	237
21. " "	335	Den Neubau der Pinnauer Schiffsschleuse betr.	27	236
21. " "	352	Polizei-Verordnung, betreffend den Gewerbebetrieb mit den zur Personenbeförderung bestimmten, sowohl in- als ausländischen Dampfschiffen	28	246
22. " "	337	Mit dem Reskript des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Ministeriums des Innern vom 13ten Juni 1865: Die von dem akademischen Senat in Jena zur Verheirathung der Akademiker ausgefertigten Trauscheine betr.	27	237
22. " "	338	Die Empfangnahme der legalisirten Quittungen über die im 1sten Quartal c. zur Ablösung von Domainengefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder betr.	27	237
22. " "	339	Die Vereinigung des sogenannten Paradeplatzes mit dem Stadtbezirk Rastenburg betr.	27	237
26. " "	340	Betrifft die Wiederbesetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Wehlau	27	237
26 " "	341	Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle im Kreise Rössel betr.	27	237
26. " "	342	Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle im Kreise Heilsberg betr.	27	237
28. " "	343	Den zeitweisen Schluß resp. Umzug der hiesigen Kreis-Steuer-Kasse betr.	27	240
3. Juli "	387	Mit der Kaiserlich französischen Verordnung vom 30sten Juni 1865: Den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich zum Schutze litterarischer Erzeugnisse und Kunstwerke betr.	32	281
5. " "	351	Den Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1sten Juni 1864 bis dahin 1865 betr.	28	246
7. " "	360	Betrifft die Wiederbesetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Allenstein	29	255
10. " "	361	Die Lehrer-Prüfung im hiesigen Waisenhaus-Seminar betr.	29	255
10. " "	362	Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Seminare zu Pr. Eylau betr.	29	255
13. " "	363	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.) Umtausch der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen	29	255
15. " "	370	Die Abhaltung der Prüfung pro schola & rectoratu im hiesigen Waisen-Seminare betr.	30	267
17. " "	371	Mit der Bekanntmachung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7ten Juli 1865: Die diesjährige Aufnahme von Lehrern in die Central-Turn-Anstalt in Berlin betr.	30	267

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
18. Juli 1865	378	Mit dem Erlaß des Kriegs- und Marine-Ministeriums und des Ministeriums des Innern vom 11ten Juni 1865: Die moralische Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste berechtigten Personen betr.	31	270
19. „ „	372	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung) Betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant	30	267
20. „ „	373	(Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.) Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Talons von Staats-Schuldverschreibungen betr.	30	267
24. „ „	379	Die Haltestelle der Südbahn, Glommen, betr.	31	271
24. „ „	380	Die Schiffsschleuse bei Pinnau an der Alle-Mündung betr.	31	271
25. „ „	381	Die Verlegung des Jahrmarktes in Jedwabno, Kreises Neidenburg, betr.	31	271
1. Aug. „	386	Den Eröffnungs-Termin der niedern Jagd betr.	32	281
7. „ „	397	Die Verlegung der diesjährigen Märkte in Friedland betr.	33	296
7. „ „	405	Mit dem Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 28sten Juli 1865: Warnung vor den gelben Pikrinfarbestoffen betr.	34	305
14. „ „	417	Mit dem Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 18ten Juli 1865: Den Bedarf an Zöglingen bei den Unteroffizierschulen zu Potsdam und Jülich betr. und den vom Kriegs-Ministerio unterm 18ten April 1861 erlassenen Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schulabtheilungen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen	35	321
16. „ „	416	Die Prüfung der Schulamtsaspiranten und der provisorisch angestellten Lehrer im katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betr.	35	321
17. „ „	407	Die Sperrung der Schiffschleuse an der Alle-Mündung bei Pinnau betr.	34	306
19. „	406	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.) Mit der Bekanntmachung des Kaiserl. Oesterr. Gesandten Károlyi in Berlin vom 4ten Juni 1865: Die Einlösung der auf Conventionsmünze lautenden Banknoten betr.	34	306
21. „ „	418	Das Benutzen der Stubenöfen zum Brodbacken betr.	35	323
22. „ „	419	Betrifft die Wiederbesetzung des Kreis-Physikats des Kreises Fischhausen	35	323
23. „ „	429	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im Kreise Allenstein beauftragten Personen	36	329
24. „ „	420	Die Veränderung des Gemeindebezirks Gr. Puppen, Kreises Ortelsburg, betr.	35	323
25. „ „	430	Die Prämie für die Entdeckung des Brandstifters bezüglich des in der Nacht zum 23sten v. M. auf dem Gehöfte des jüdischen Kaufmanns Weinberg in Seubersdorf, Kreises Osterode, ausgebrochenen Feuers betr.	36	330
26. „ „	431	Die Besetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Rössel betr.	36	330
28. „ „	432	Die Erhebung des köllmischen Guts Kl. Wrissensee, Kreises Wehlau, zu einem selbstständigen Gutsbezirk betr.	36	330
29. „ „	433	Die ausgeloosten Königsberger Hafenbau-Obligationen betr.	36	331
29. „ „	434	Das neu errichtete Vorwerk Arthurshoff betr.	36	331
1. Sept. „	440	Die Empfangnahme der legalisirten Quittungen über die im II. Quartal c. zur Ablösung von Domainengefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder betr.	37	335
2. „ „	441	Die Prüfung von weiblichen Personen welche im diesseitigen Bezirke als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privatschulen wirksam zu werden wünschen	37	335

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
2. Sept. 1865	442	Die Namens-Umänderung des bisherigen Etablissements Mertensdorf in Albrechtsheide betr.	37	334
5. " "	443	Die Vereinigung des Abdeckerei-Etablissements Alleinen mit dem Gute Alleinen betr.	37	335
7. " "	444	Die Verlegung des Jahrmarktes in Jedwabno, Kreises Neidenburg betr.	37	335
7. " "	445	Polizei-Verordnung betreffend das Annehmen des Gesindes und der demselben gleichgestellten Personen	37	336
8. " "	450	Die Sperrung der Schiffsschleuse an der Alle-Mündung bei Pinnau betr.	38	342
8. " "	451	Die Einrichtung einer Handelskammer in Braunsberg betr.	38	343
9. " "	446	Ballast-Ordnung für die Häfen von Königsberg und von Pillau betr.	37	336
9. " "	452	Die Uebertragung der Funktionen eines Regierungs-Kommissarius zur Leitung der Wahlen und des in Bezug auf die Steuervertheilung in der Gewerbesteuerklasse A I. vorgeschriebenen Verfahrens auf den Regierungs-Assessor Kunisch-Richthofen betr.	38	343
9. " "	468	Betrifft die Wiederbesetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Mohrungen	39	350
9. " "	469	Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Ortelsburg nach Friedrichshoff betr.	39	350
11. " "	453	Die Vereinigung des großen und kleinen Semsen-Sees mit dem Stadtbezirke von Osterode betr.	38	343
12. " "	471	Die Prämie für Ermittelung eines Brandstifters betr.	39	351
13. " "	454	Betrifft die Empfehlung des Werks „das Jagd-Polizei-Gesetz vom 7ten März 1850 mit den seit der Publikation ergangenen Entscheidungen und Ministerial-Erlassen unter Benutzung amtlicher Quellen	38	343
13. " "	455	Die im Jahre 1867 in Paris stattfindende Industrie-Ausstellung betr.	38	343
13. " "	470	Die Vereinigung mehrerer Parzellen der Puppenschen Forst mit dem Gemeindebezirke Borken im Kreise Ortelsburg betr.	39	350
14. " "	456	Betrifft die Empfehlung einer Schrift, betitelt: Das Transportwesen des preußischen Staates	38	343
18. " "	472	Betrifft die mit Ausstellung der Pferdelegitimations-Atteste im landräthlichen Kreise Rastenburg beauftragten Personen	39	351
21. " "	473	Mit dem Reskript des Herrn Finanz-Minister v. Bodelschwingh vom 10ten September 1865: Die Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes betr.	39	351
23. " "	474	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 14ten September 1865: Betreffend die Verloosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859	39	351
		Bekanntmachungen des Provinzial-Schul-Collegiums.		
11. Febr. "	344	Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betr.	27	240
14. Sept. "	475	Die Erhebung des bisherigen katholischen Progymnasiums zu Rössel zu einem Gymnasium betr.	39	352

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
9. Juli 1865	374	General-Postamt, Philipsborn: Den Umfang der Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben zur Beförderung mit der Briefpost nach Großbritannien rc. betr.	30	267
12. " "	365	Der Ober-Post-Direktor Lez: Die Einrichtung einer täglichen Botenpost zwischen Heiligenthal und Liebstadt betr.	29	256
13. " "	382 391 403	Der Landstallmeister v. Dassel zu Trakehnen: Termine zum Brennen der 1865 geborenen Fohlen mit dem Königl. Gestütbrand und zum Consigniren der 1866 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten im Bezirk der Litthauischen Landgestüt-Marställe zu Trakehnen, Gudwallen und Insterburg.	31 32 33	272 285 300
14. " "	385	General-Postamt, Philipsborn: Die Kreuzband-Versendungen durch die Post betr.	31	274
20. " "	376	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Aufhebung der Binnenkontrole in Bezug auf Branntwein im Königreich Sachsen betr.	30	268
20 " "	383	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Marienwerder: Die Besetzung des vakanten Kreis-Physikats des Rosenberger Kreises betr.	31	273
26. " "	392	General-Postamt: Den mit Dänemark abgeschlossenen neuen Postvertrag betr.	32	286
26. " "	393	General-Postamt: Die Vermittelung von Zahlungen zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und Dänischen Postgebiets betr. . . .	32	287
29. " "	389	Königl. Direktion der Ostbahn: Die allgemeine deutsche Ausstellung von Gemüsen rc. in Erfurt betr.	32	284
—	388	Der Direktor der Königl staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei der Universität Greifswald, E. Baumstark: Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1865 — 66 an der Königl staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.	32	284
Aug. "	394	Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf bei der Universität Bonn, Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein: Der Lektionsplan für das Winterhalbjahr bei der landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf.	32	288
" "	422	Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener: Den Lektionsplan der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau bei Königsberg betr. .	35	324
" "	424	Der Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität Halle, ordentl. öffentl. Professor Dr. Julius Kühn: Den Lektionsplan des Königl. landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle betr.	35	324
" "	427	Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Proskau, Königl. Landes-Oekonomie-Rath Settegast: Den Lektionsplan der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien betr. . .	35	325
1. " "	390	Der Ober-Post-Direktor: Den Cours der Königsberg-Cranzer Botenpost betr.	32	281
4. " "	402 412	Königl. Direktion der Ostbahn: Den neuen Fahrplan für die Ostbahn betr.	33 34	297 307
6. " "	398 411 425	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Recherchen nach verlorenen Reise-Effekten auf der Ostbahn betr.	33 34 35	296 307 325

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 6. zu № 27. des Amtsblatts vom 5ten Juli 1865:
Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern vom 27sten Juni 1865. Die Börsen- und Mäkler-Ordnungen für Königsberg und für Memel betr.

Außerordentliche Beilage № 7. zu № 29. des Amtsblatts vom 19ten Juli 1865:
Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28sten Juni 1865: Vorläufiger Gebührentarif zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungs-Arbeiten.

Außerordentliche Beilage № 8. zu № 35. des Amtsblatts vom 30sten August 1865:
Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winterhalbjahre vom 16ten Oktober 1865 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

Beilage zu № 39. des Amtsblatts vom 27sten September 1865: Verzeichniß der am 14ten September 1865 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten April 1866 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Uebersicht

der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1865 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatt.	Seite.
27. Sept 1865	524	Der Finanz-Minister, Im Auftrage v. Bodelschwingh. Der Kriegs-Minister, In Vertretung v. Glisczinski: Die forstversorgungsberechtigten Anwärter betr.	45	404
2. Okt. "	490	Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen: Die diesjährigen Remonte-Ankaufs-Märkte in Prökuls und Tilsit betr. . .	41	369
9. " "	505	Der Finanz-Minister, Im Auftrage v. Pommer-Esche: Die Erhöhung der, der Rübenzuckersteuer entsprechenden Vergütung betr.	43	385
10. " "	506	Der Finanz-Minister, Im Auftrage v. Pommer-Esche: Die Versendungen vereinsländischer Tabacksblätter betr. . . .	43	385
10. " "	514	Der Minister des Innern, Gr. Eulenburg: Das Verbot der ferneren Verbreitung der „Neuen Frankfurter Zeitung" im Preuß. Staate betr.	44	390
		Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.		
17 " "	543	Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann: Instruktion, betreffend das Verfahren mit den in oder an der Ostsee, dem kurischen und frischen Haff gefundenen Sachen .	47	421
21. Nov. "	551	Der Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann: Den bevorstehenden Provinzial-Landtag betr.	48	429
24. "	552	Der Landtags-Marschall, Graf zu Eulenburg: Den bevorstehenden Provinzial-Landtag betr.	48	429
3. Dez. "	559	Der Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann: Die Eröffnung des Provinzial-Landtages betr.	49	434
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
21. Sept. "	480	Die Vereinigung einer Waldwiese des Königl. Forstreviers Sadlowo mit dem Gemeindebezirk des köllmischen Guts Klutznick betreffend .	40	358
24. " "	481	Betrifft die Besetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle im Kreise Mohrungen	40	358
28. " "	482	Die Erhebung des Chausseegeldes bei den Barrieren Malschöwen und Schützendorf betr.	40	358
29. " "	483	Betrifft den Ausbruch der Rinderpest in Polen	40	359
29. " "	484	Betrifft die Maaßregeln zur Verhütung der Rinderpest durch aus England und den Niederlanden kommenden Schiffe und Dampfer . .	40	359
3 Okt. "	492	Betrifft den Taxpreis der Blutegel	41	370
7. " "	496	Das Feilbieten von Wollsachen auf den Wochenmärkten in Neidenburg betreffend	42	376
12. " "	515	Die Königl Landes-Baumschule in Sans-souci betr. . . .	44	395
18. " "	508	Betrifft den Transport von Verbrechern vermittelst der Eisenbahn .	43	386
21. " "	507	Die in Polen herrschende Rinderpest betr.	43	385
24. " "	533	Das Verzeichniß der im Laufe dieses Jahres in den Navigationsschulen der Regierungsbezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg geprüften Seefahrer betr.	46	410
30. " "	534	Wahlfähige Schulamts-Candidaten betr.	46	413
1. Nov. "	525	Den Krammarkt in Memel betr.	45	404

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatt.	Seite.
14. Sept. 1865	485	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Stallupönen betr.	40	359
22. " "	486	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Transport von Stroh auf der Ostbahn betr. .	40	359
22. " "	493	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Danzig: Die Besetzung der Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Marienburg betr. . .	41	370
26. " "	487	Der Ober-Post-Direktor, Letz: Die Einrichtung einer Post-Expedition in Laptau im Kreise Fischhausen betr. . . .	40	360
27. " "	494 498 509	General-Post-Amt zu Berlin, v. Philipsborn: Das Porto für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten betreffend	41 42 43	370 376 387
28. " "	488	Der Ober-Post-Direktor, Letz: Die Einrichtung einer täglichen Estafettenpost von Tilsit nach Memel betr.	40	360
30. " "	489	Der Ober-Post-Direktor, Letz: Den Cours der Posten zwischen Neidenburg und Napierken resp. Mlawa betr. . . .	40	360
1. Okt. "	499	General-Post-Amt zu Berlin, v. Philipsborn: Die Portosätze für die Correspondenz aus Preußen nach Norwegen betr. . . .	42	377
1. " "	510	Der Ober-Post-Direktor, Letz: Die Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen betr.	43	387
4. " "	504	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr betr.	42	377
5. " "	495	Der Ober-Post-Direktor, Letz: Den Cours der Napierken-Neidenburger Botenpost betr.	41	370
5. " "	500	General-Post-Amt zu Berlin, v. Philipsborn: Postdampfschiff-Fahrten Stralsund-Malmoe	42	377
6. " "	497	Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin: Die Errichtung einer Bank-Commandite in Insterburg betr. . . .	42	376
7. " "	511	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko betr. .	43	387
9. " " 13. " " 20. " " 2. Nov. " 2. Dez. " 12. " "	501 512 520 539 584 604	General-Post-Amt zu Berlin, v. Philipsborn: Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe	42 43 44 46 50 52	377 387 396 415 443 464
10. Okt. "	502	Der Ober-Post-Direktor, Letz: Den Cours der 2ten Heilsberg-Pr. Eylauer Personenpost betr.	42	377
11. " "	503	Der Ober-Post-Direktor, Letz: Die Errichtung einer neuen Post-Expedition in Spiegelberg betr.	42	377
14. " "	547	Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse für Preußen, Richter: Die Verwendung zeitweise unbenutzter Kapitalbestände zu Lombardgeschäften Seitens der Direktion der Provinzial-Hilfskasse für Preußen betr.	47	423
17. " "	513	Der Ober-Post-Direktor, Letz: Den Cours der Güldenboden-Saalfelder Personenpost betr.	43	387
17. " "	517	Königl. Ober-Berg-Amt zu Breslau: Den Markscheider Sabarth betreffend	44	395

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
20. Okt. 1865	518	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Marienwerder: Die Besetzung der Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Schwetz betr. .	44	395
24. „ „	521	Königl. Telegraphen-Direktion zu Berlin: Die Telegraphen-Station zu Pillau betr.	44	396
24. „ „ 27. „ „	531	Königl. Telegraphen-Direktion zu Berlin, v. Chauvin. Königl. Ober-Post-Direktion, Letz: Die Beförderung von telegraphischen Depeschen betreffend	45	405
25. „ „	528	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von Lein- und Hanfsaat im Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr betr. .	45	405
27. „ „	529	Königl. Telegraphen-Direktion zu Berlin: Die Eröffnung von Telegraphen-Stationen betr.	45	405
28. „ „	522	Der Ober-Post-Direktor, Letz: Verschiedene Postcours-Veränderungen betreffend	44	396
28. „ „	530	Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen zu Gumbinnen: Nachweisung von den Ergebnissen der Remonte-Märkte im Regierungsbezirk Königsberg pro 1865 betr.	45	405
30. „ „	519	Der Ober-Post-Direktor, Letz Die Halteplätze bei der Schippenbeil-Domnauer Personenpost betr.	44	395
30. „ „	532	Der Ober-Post-Direktor, Letz. Die Postverbindung zwischen Friedland und dem Bahnhofe Tapiau betr.	45	406
3. Nov. „	526	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den Cours der Bartenstein-Schippenbeiler Personenpost betr	45	404
5. „ „	538	Der Ober-Post-Direktor Letz: Verschiedene Post-Cours-Veränderungen betr.	46	415
6. „ „	541	Königl. Telegraphen-Direktion zu Berlin: Die Telegraphen-Station zu Neidenburg betr.	46	415
8. „ „	537	Die Ostpreuß. ländliche Feuersozietäts-Direktion, Schlott: Die Ausschreibung von außerordentlichen Feuerkassenbeiträgen im Jahr 1865 Seitens der Ostpreußischen ländlichen Feuersocietäts-Direktion betr.	46	413
8. „ „	542	Königl. Telegraphen-Direktion zu Berlin: Die Eröffnung von Telegraphen-Stationen zu Ortelsburg und Willenberg betr. .	46	415
9. „ „	549	Königl. Oberbergamt zu Breslau: Den von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 31sten Oktober 1865 erlassene Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 28sten Februar 1856 betr.	47	424
10. „ „	540	Der Ober-Post-Direktor, Letz: Die Haltestellen bei der Tapiau-Friedländer Personenpost betr.	46	415
12. „ „	548	Der Königl. Kommissarius und einstweilige Direktor des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverbandes, Regierungsrath v. Zander: Den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverband betr. . . .	47	423
12. „ „	550	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die erledigte Kreis-Thierarztstelle des Kreises Stallupönen betr.	47	424
18. „ „	554	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr. . . .	48	430
18. „ „	555 575 586	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen betr.	48 50 51	430 441 4 54

Außerordentliche Beilagen.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 1. Königsberg, Mittwoch den 4ten Januar 1865.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 1.) **Bekanntmachung**

über die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Rthlr. mittelst Postanweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets.

Die Postanstalten übernehmen vom 1sten Januar k. J. ab für den Verkehr im Preuß. Postgebiete die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Rthlr. mittelst Postanweisung. Die Gebühr beträgt für eine Zahlung unter und bis 25 Rthlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 2 Sgr., ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Franko-Marken. Formulare zu Postanweisungen werden durch die Postanstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl, die Austheilung der Formulare beginnt mit der letzten Woche des laufenden Monats. Der Absender hat in die Postanweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, sowie den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Charakter einer Correspondenz annehmen, sind nicht statthaft. Dem Aufgeber wird ein Post-Einlieferungsschein ertheilt. Die Postanstalt expedirt die Postanweisung als Briefpost-Gegenstand mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Post-Verbindungen. Am Bestimmungsorte wird die Postanweisung nach gleichen Grundsätzen, wie ein Ablieferungsschein über eine Geldsendung, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt. Gegen die vorschriftsmäßig vollzogene Postanweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Postanstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Postanstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß stets in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen. Andererseits hat der Adressat die Abhebung eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Postanweisung hinauszurücken. Postanweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde. Die Postverwaltung leistet für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange wie für eigentliche Geldsendungen Garantie; die Haftpflicht erlischt nach 6 Monaten vom Tage der Einlieferung. An Orten, wo besondere Stadtpost-Einrichtungen bestehen, z. B. in Berlin übernimmt die Stadtpost-Anstalt auch die Vermittelung solcher Zahlungen unter und bis 50 Rthlr. mittelst Postanweisung an Adressaten im Stadtbezirk für die obigen Gebühren und unter den übrigen vorstehenden Bedingungen.

Berlin, den 10ten Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 2.) **Nachtrag zu dem Regulativ,**

betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31sten August 1861.

Auf Grund der §§. 12. und 15. des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1sten Juli 1861 (Gesetz-Samml. Seite 749) wird unter Aufhebung der §§. 9. und 14. des Regulativs betreffend die Anlage von Dampfkesseln und an Stelle derselben Nachstehendes bestimmt:

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft in Betrieb gesetzt werden

können.

können, und von denen jede für sich im Stande sein muß, dem Kessel das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummäntelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Diese Druckprobe muß wiederholt werden: a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen, b. wenn feststehende Kessel an einer andern Betriebsstätte aufgestellt werden. Berlin, den 1sten Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf v. Itzenplitz.

IV. 10096. III. 11561. V. 5469.

Vorstehender Nachtrag zu dem Regulative vom 31sten August 1861, die Anlage von Dampfkesseln betreffend (diesseitiges Amtsblatt pro 1861, Seite 213 ff.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 12ten Dezember 1864.

(№ 3.) Durchschnitts-Martinis-Marktpreis des Roggens im Jahre 1864 betr.

In Folge des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Reallasten, wird nach §. 3. der in den folgenden Marktörtern im Jahre 1864 ermittelte Durchschnitts-Martinis-Preis für den Scheffel Roggen bekannt gemacht:

1. Allenstein	1 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf.			8. Memel	1 Rthlr.	7 Sgr.	11 Pf.
2. Braunsberg	1 ₓ	7 ₓ	— ₓ	9. Mohrungen	1 ₓ	6 ₓ	— ₓ
3. Gerdauen	1 ₓ	3 ₓ	9 ₓ	10. Neidenburg	— ₓ	27 ₓ	— ₓ
4. Nordenburg	1 ₓ	5 ₓ	— ₓ	11. Ortelsburg	— ₓ	29 ₓ	— ₓ
5. Elbing für den Kreis Pr. Holland	1 ₓ	7 ₓ	— ₓ	12. Osterode	1 ₓ	2 ₓ	— ₓ
6. Königsberg	1 ₓ	6 ₓ	5 ₓ	13. Rastenburg	1 ₓ	4 ₓ	6 ₓ
7. Labiau	1 ₓ	12 ₓ	6 ₓ	14. Rössel	1 ₓ	5 ₓ	— ₓ
				15. Wehlau	1 ₓ	5 ₓ	— ₓ

Königsberg, den 23sten Dezember 1864.

(№ 4.) Die Bezeichnung der Präparandenlehrer betr.

Die nachfolgend genannten Lehrer, welche sich bisher schon mit gutem Erfolge der Vorbereitung von Schulamtspräparanden für die evangelischen Schullehrer-Seminare gewidmet haben, werden von uns hierdurch als Präparandenlehrer ausdrücklich bezeichnet, wobei wir jedoch bemerken, daß die Liste damit nicht abgeschlossen sein soll, sondern wir uns vorbehalten, unter den sonst noch qualifizirten Lehrern seiner Zeit diejenigen namhaft zu machen, welche sich durch ihre Leistungen in der Präparandenbildung als tüchtig bewähren. I. Schul-Inspektion Königsberg und Schaaken: 1. Kantor Jahnz in Neuhausen, 2. Kantor Ebert in Laptau, 3. Lehrer Pläw in Sperlings, 4. Lehrer Wottrich in Schmiedehnen, 5. Lehrer Müller in Gallgarben. II. Schul-Inspektion Labiau: 1. Lehrer Wiede in Worghusen, 2. Präcentor Dultz in Gilge, 3. Präcentor Tomscheit in Uzballen. III. Schul-Inspektion Fischhausen: 1. Lehrer Florian in Krahm, 2 Kantor Bosse in Cumehnen. IV. Schul-Inspektion Memel: 1. Lehrer Elvenspöck in Memel, 2. Präcentor Kelch in Crottingen. V. Schul-Inspektion Wehlau: 1. Lehrer Steiner in Mottrau, 2. Lehrer Bogdahn in Tapiau, 3. Lehrer Urban in Pregelswalde bei Tapiau, 4. Kantor Mey in Cremitten. VI. Schul-Inspektion Friedland: 1. Lehrer Wiedenberg in Pr. Wilten, 2. Lehrer Stubenvoll in Skitten, 3. Kantor Hahn in Schönbruch. VII. Schul-Inspektion Pr. Eylau: 1. Kantor Neumann in Uderwangen, 2. Lehrer Albrecht in Beisleiden, 3. Lehrer Päslack in Spittehnen. VIII. Schul-Inspektion Rastenburg: 1. Lehrer Bitterkühn in Langheim, 2. Rektor Kirsch in Bäslack, 3. Lehrer Meyer in Rastenburg. IX. Schul-Inspektion Neidenburg: 1. Organist Gehlhar in Muschaken, 2. Organist Pracejus in Saberau, 3. Organist Mißfelder in Skottau, 4. Organist Mrowitzki in Narzym, 5 Organist Linde in Jedwabno. X. Schul-Inspektion Ortelsburg: 1. Organist Bury in Schöndamerau, 2. Kantor Gorray in Mensguth, 3. Lehrer Zielasko in Sczepanken. XI. Schul-Inspektion Gerdauen: 1. Lehrer Rohde in Kl. Gnie, 2. Kantor Nordwich in Momehnen. XII. Schul-Inspektion Heiligenbeil: 1. Kantor Schurdel in Bladiau, 2. Lehrer Glaser in Rosenberg, 3. Kantor Hilbrandt in Eichholz, 4. Organist Radtke in Balga. XIII. Schul-Inspektio[n] Pr. Holland: 1. Kantor Janson in Döbern, 2. Organist Witt in Schlobitten, 3. Organist Wohlfe[il]

in Sterndorf, 4. Organist Matern in Hirschfeld, 5. Organist Lerbs in Zallenfelde, 6. Organist Boldt in Gr. Thierbach, 7. Organist Rehs in Quittainen, 8. Kantor Woserau in Grünhagen, 9. Lehrer Schrödter in Pr. Holland. XIV. Schul-Inspektion Mohrungen: 1. Kantor Conrad in Gr. Samrodt, 2. Kantor Arndt in Mohrungen, 3. Kantor Liedtke in Liebstadt, 4. Organist Freitag in Sonnenborn. XV. Schul-Inspektion Osterode: 1. Kantor Ußezek in Hohenstein, 2. Organist Philipp in Wittichwalde, 3. Lehrer Conrad in Bienau, 4. Lehrer Derlitzki in Thierau.

Königsberg, den 23sten Dezember 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 5.) Die Besetzung des erledigten Kreis-Physikats des Thorner Kreises betr.

Das Kreis-Physikat des Thorner Kreises wird vom 1sten Januar k. J. vakant. Wir fordern qualifizirte Bewerber auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1sten Februar k. J. bei uns zu melden. Marienwerder, den 13ten Dezember 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 6.) Die Einreichung der noch rückständigen gekündigten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse betreffend.

Von den Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnissen, welche zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24sten April 1824 (G.-S. S. 82) für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77½ pCt. durch unsere Bekanntmachung vom 11ten Juni 1857 (siehe №. 141. des Staats-Anzeigers) zum 2ten November desselben Jahres gekündigt sind, ist ein Theil noch nicht zur Realisation eingegangen. Wir fordern daher die Besitzer dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse wiederholt auf, dieselben bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße №. 94. oder bei der Regierungs-Hauptkasse in Danzig in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Prüfung einzureichen und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta in Empfang zu nehmen. Berlin, den 19ten Dezember 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 7.) Die neu eingerichtete Post-Expedition in dem Kirchdorfe Balga, im Kreise Heiligenbeil, betr.

Vom 1sten Januar k. J. ab wird in dem Kirchdorfe **Balga**, im Kreise Heiligenbeil, eine Post-Expedition eingerichtet, welche ihre Postverbindung durch eine tägliche Botenpost mit Wolitnick erhält. Diese Botenpost, mit welcher außer den Briefpost-Gegenständen alle vorkommenden Fahrpostsendungen ohne Unterschied des Gewichtes und des Werthbetrages Beförderung erhalten, wird wie folgt coursiren: aus Balga 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags, in Wolitnick 4 Uhr Nachmittags, aus Wolitnick 4 Uhr früh, in Balga 6 Uhr 15 Minuten früh. Königsberg in Pr., den 24sten Dezember 1864.

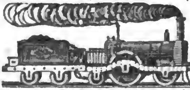
Der Ober-Post-Direktor Lez.

(№ 8.) Die neu eingerichtete Post-Expedition St. Lorenz im Kreise Fischhausen betr.

Vom 1sten Januar k. J. ab wird in dem Kirchdorfe St. Lorenz im Kreise Fischhausen eine Postexpedition eingerichtet, welche ihre Postverbindung durch eine tägliche Botenpost mit Pobethen erhält. Diese Botenpost, mit welcher außer den Briefpost-Gegenständen alle vorkommenden Fahrpostsachen ohne Unterschied des Gewichtes, des Umfanges und des Werthbetrages Beförderung erhalten sollen, wird wie folgt coursiren: aus Pobethen 5 Uhr 20 Minuten früh, in St. Lorenz 6 Uhr 50 Minuten früh, aus St. Lorenz 6 Uhr 45 Minuten Abends, in Pobethen 8 Uhr 15 Minuten Abends. Von demselben Termine ab wird der Gang der Cumehnen-Pobethener Cariolpost wie folgt geändert: aus Cumehnen 3 Uhr 30 Minuten früh, in Pobethen 5 Uhr früh, aus Pobethen 9 Uhr Abends, in Cumehnen 10 Uhr 30 Minuten Abends.

Königsberg in Pr., den 26sten Dezember 1864. Der Ober-Post-Direktor Lez.

(№ 9.) Die Frachtermäßigung für Kartoffel-Transporte auf der Ostbahn betr.



Die nach unserer Bekanntmachung vom 25sten Oktober d. J. für die Zeit bis zum 1sten Januar k. J. auf der Ostbahn eingetretene Frachtermäßigung für Kartoffel-Transporte von diesseits gelegenen Stationen nach Elbing und den weiter östlich belegenen Ostbahn-Stationen bleibt bis zum 1sten Juni k. J. fortbestehen. Bromberg, den 27sten Dezember 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 10.) Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko betr.

Durch die Versetzung des Kreisthierarztes Knepp aus dem Kreise Oletzko in den Kreis Goldapp ist die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko erledigt. Qualifizirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 13ten Dezember 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 11.) **Aufforderung**

zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Mit dem ersten Januar des Jahres 1865 wird in allen Theilen der Monarchie eine, nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die Gebäude der Stadt und des platten Landes veranlagte neue Gebäudesteuer zur Erhebung kommen. Es wird für diese Steuer eine Entschädigung den Steuerpflichtigen im Allgemeinen nicht gewährt werden. Ausnahmsweise sind indessen vom Gesetze einige besondere Fälle vorgesehen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung allerdings anzuerkennen ist. Diese Fälle sind, soweit sie für diese Provinz in Betracht kommen, folgender Art: (§. 21. 3. ist in Gemäßheit des §. 6. des Abgabengesetzes vom 30sten Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Betrages bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer §. 4. hinter diesem Beitrage zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt. §. 4. In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht. Zunächst sind die an die Staatskasse von den Stadtgemeinden abzuführenden Servisbeträge in einigen derselben den Grundstücken, nach Maßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 — als Grundsteuer auferlegt, von dieser Auflage aber einzelne Grundstücke bisher befreit geblieben. Beruht nun diese Freiheit auf einem speziellen Rechtstitel, und werden derartige Grundstücke für die Folge, gleichwohl zur neuen Gebäudesteuer herangezogen, so soll den Eigenthümern derselben eine Entschädigung gewährt werden. Eine solche soll sodann auch außerhalb dieser Städte den Eigenthümern derjenigen Gebäude zu Theil werden, welche auf Grund eines speziellen Rechtstitels von einer auf den andern Gebäuden des Bezirks seither verfassungsmäßig ruhenden Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sein sollten. Alle diejenigen Kreiseingesessenen, welche einen Entschädigungs-Anspruch dieser Art geltend machen zu können glauben, haben denselben **binnen 8 Wochen** von heute ab, bei mir anzumelden. Jede Anmeldung muß indessen enthalten: 1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche; 2) den Namen Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers; 3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Real-Servis entrichteten Betrag; 4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist; 5) den Betrag der dem Gebäude vom 1sten Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer; 6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels insbesondere des Privilegiums des lästigen Vertrags oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird. Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann. Dabei wird bemerkt, daß jede unvollständige Anmeldung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt, soweit dieses aber nicht gelingen sollte, der angemeldete Anspruch zurückgewiesen werden wird. In gleicher Weise wird in Betreff derjenigen Ansprüche verfahren werden, welche nicht rechtzeitig angemeldet werden. Und es wird hiedurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die fiskalischen Behörden angewiesen sind, ihre Berücksichtigung und Anerkennung, ohne Ausnahme, allen denjenigen Ansprüchen zu versagen, welche nicht innerhalb der obengenannten Frist von 8 Wochen hier angemeldet sind. Die Magisträte, Dominien und Ortsvorstände des Kreises werden hiermit angewiesen, diese Aufforderung sofort in ortsüblicher Weise den Gebäudebesitzern ihres Orts genau bekannt zu machen und mir darüber, daß dieses und an welchem Tage geschehen, eine Bescheinigung bis zum 10ten Januar k. J. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Mohrungen, den 23sten Dezember 1864. Der Landrath.

№

(№ 12.) Den Austausch von Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland mit der Briefpost betr.

In Folge eines Additional-Postvertrages können vom 1sten Januar k. J. ab Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachstehenden Bedingungen **mit der Briefpost** ausgetauscht werden: 1. die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. — 2. Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein. — 3. Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. — 4. Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der vorliegenden übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Probenstücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß. — 5. Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth. — 6. Das Porto muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für die nach Großbritannien und Irland gerichteten Sendungen pro Loth 8 Pfennige. Sendungen, die unzureichend mittelst Freimarken frankirt sind, werden — sofern nicht der Gegenstand noch am Abgangsorte hat geregelt werden können — mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt. Berlin, den 12ten Dezember 1864. General-Postamt, Philipsborn.

(№ 13.)

Aufforderung

zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Mit dem ersten Januar des Jahres 1865 wird in allen Theilen der Monarchie eine nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die Gebäude der Stadt und des platten Landes veranlagte, neue Gebäudesteuer zur Erhebung kommen. Es wird für diese Steuer eine Entschädigung den Steuerpflichtigen im Allgemeinen nicht gewährt werden. Ausnahmsweise sind indessen vom Gesetze einige besondere Fälle vorgesehen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung allerdings anzuerkennen ist. Diese Fälle sind, soweit sie für diese Provinz in Betracht kommen, folgender Art: Ist in Gemäßheit des § 6. des Abgaben-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 der von einer Stadt an die Staats-Kasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Real-Servise frei gebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staats-Kasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Real-Servise zugestanden hätte, zu Letzterm jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer hinter diesem Beitrag zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staats-Kasse gewährt. In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht. — Zunächst sind die an die Staats-Kasse von den Stadtgemeinden abzuführenden Servisbeträge in einigen derselben den Grundstücken — nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 — als Grundsteuer auferlegt, von dieser Auflage aber einzelne Gebäude bisher befreit geblieben. Beruht nun diese Freiheit auf einem speziellen Rechtstitel und werden derartige Grundstücke für die Folge gleichwohl zur neuen Gebäudesteuer herangezogen, so soll den Eigenthümern derselben eine Entschädigung gewährt werden. — Eine solche soll sodann auch — außerhalb dieser Städte — den Eigenthümern derjenigen Gebäude zu Theil werden, welche auf Grund eines speziellen Rechtstitels von einer auf den andern Gebäuden des Bezirks seither verfassungsmäßig ruhenden Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sein sollten. Alle diejenigen Kreiseingesessenen nun, welche einen Entschädigungs-Anspruch dieser oder jener Art geltend machen zu können glauben, haben denselben **binnen 8 Wochen** von heute ab bei dem unterzeichneten Amte mündlich zu Protokoll anzumelden. Jede Anmeldung muß indessen enthalten: 1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen

lichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche; 2. den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers; 3. den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Real-Servis entrichteten Betrag; 4. die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist; 5. den Betrag, der dem Gebäude vom 1sten Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer; 6. die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird. — Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann. — Dabei wird bemerkt, daß jede unvollständige Anmeldung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt, soweit dieses aber nicht gelingen sollte, der angemeldete Anspruch zurückgewiesen werden wird. Dasselbe Schicksal wird denjenigen Ansprüchen zu Theil werden, welche nicht rechtzeitig angemeldet werden und es wird hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die fiskalischen Behörden angewiesen sind, ihre Berücksichtigung und Anerkennung ohne Ausnahme allen denjenigen Ansprüchen zu versagen, welche nicht innerhalb der oben genannten Frist von 8 Wochen bei dem unterzeichneten Amte angemeldet sind.

Ortelsburg, den 23sten Dezember 1864. Königl. Landrathsamt.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 298., de dato Berlin, den 20sten Dezember 1864.)

Dem Schlosser Gustav Fuhrmann in Berlin ist unter dem 16ten Dezember 1864 ein Patent:

auf ein sogenanntes Eingerichte für Schlösser, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Diätar Borawski ist die interimistische Verwaltung der Königl. Forstkasse zu Bischofsburg für die Oberförsterei Sadlowo vom 18ten November v. J. ab übertragen.

Zum Stadtkämmerer in Tapiau ist der Lehrer Ernst Weinreich auf 12 Jahre gewählt und bestätigt.

Der invalide, mit Civilversorgungsschein versehene Hautboist Julius Robert Fuhrmann hierselbst ist als Hafenpolizei-Sergeant in Pillau vorläufig interimistisch angestellt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 1.)

[Redi]girt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 2. Königsberg, Mittwoch den 11ten Januar 1865.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 14.) Die Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in № 48. der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 29sten Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf **den 14ten Januar d. J.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13ten d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 14ten d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1sten Januar 1865.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

(№ 15.) Die Verlängerung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Gallicien betr.

Das auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1sten August d. J. unterm 9ten desselb. Monats erlassene Verbot, durch welches vorläufig bis zum 1sten Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Gallicien unter Hinweis auf die in den §§. 1. und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 78) angedrohten Strafen untersagt worden ist, wird hiermit auf 6 Monate, also bis zum 1sten Juli 1865 verlängert. Berlin, den 24sten Dezember 1864.

Der Finanzminister v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 16.) **Die Erhebung der neuen Grund- und Gebäudesteuer vom 1sten Januar d. J. ab.**

Nachdem die Einschätzung der Liegenschaften behufs der Grundsteuer-Veranlagung nach §. 6. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Ges.-S. S. 253), vollständig durchgeführt, nach §. 7. a. a. O. die Feststellung der den einzelnen Provinzen resp. ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen durch Königl. Verordnung vom 12ten d. M. erfolgt, auch in letzterer zugleich wegen der Untervertheilung und Erhebung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen provisorische Bestimmung getroffen und in Gemäßheit dieser die Untervertheilung zur Ausführung gekommen; nachdem endlich auch die Veranlagung der Gebäudesteuer nach dem Gesetz vom 21sten Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Ges.-S. S. 317) bis auf einige noch nicht zur Entscheidung gelangte Rekurse beendigt ist, tritt die neue Grund- und die Gebäudesteuer vom 1sten Januar 1865, als dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkte in Hebung.

Mit Bezug hierauf werden zur Anleitung für die betheiligten Behörden und die Grundeigenthümer im Anschlusse an die gedachten Gesetze und die allegirte Verordnung auf Grund der von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen Anweisung folgende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1sten Januar 1865 ab treten alle bisherigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben desgleichen die im §. 2. des Gebäudesteuer-Gesetzes erwähnten Abgaben außer Hebung. Demnach kommen für das hiesige Departement in Wegfall:

a. für die der Ostpreußischen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden Landestheile, insbesondere die Kreise Memel, Fischhausen, Königsberg, Labiau, Wehlau, Gerdauen, Friedland, Pr. Eylau, Heiligenbeil, Rastenburg, Pr. Holland, Mohrungen, Osterode, Neidenburg und Ortelsburg der General-Hufenschoß mit den vor Erlaß der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22sten Mai 1833 erhobenen Rezeptur-Kosten, die Tranksteuern, die Ritterdienstgelder, der Allodificationszins, das Fouragegeld von Köllmern und Freien, der Servis von denselben, der fixirte Kopf-, Horn- und Klauenschoß von adligen Besitzungen, die aus dem Kopf-, Horn- und Klauenschoß ausgesonderte Grundsteuer in den Domainen-Ortschaften, die ausgesonderte Grundsteuer aus dem Domainenzinse der ehemaligen Immediaten.

b. für die ermländischen Kreise Braunsberg, Heilsberg, Rössel und Allenstein die Contribution einschließlich der Rezepturkosten aus der Zeit vor der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22sten Mai 1833, die Ritterdienstgelder, fixirte Tranksteuer, fixirte Haussteuer von Eigenkäthnern;

c. für sämmtliche Kreise die Grundsteuer von veräußerten Domainen und Forstländereien, Servis der Städte und die Criminalkosten-Rente.

2. Die neue Grund- und die Gebäudesteuer werden nach §. 5. der Verordnung vom 12ten d. M. und §. 14. des Gebäudesteuer-Gesetzes in monatlichen Raten von den Steuerpflichtigen an die Ortserheber und von diesen an die Königl. Kreis-Steuerkassen abgeführt. Die Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke beziehen für die Individualerhebung der Gebäudesteuer nach §. 14. des Gebäudesteuergesetzes 3 pCt. der eingegangenen Steuer.

3. Der Jahresbetrag der zu entrichtenden neuen Grundsteuer wird von den Königl. Landraths-Aemtern für diejenigen selbstständigen Gutsbezirke, in welchen nur ein Grundeigenthümer vorhanden ist, mittelst besonderer Anschreiben für die Gemeinde- und diejenigen selbstständigen Gutsbezirke, welche mehr als einen Besitzer enthalten, desgleichen für die nach §. 6. und 7. der Verordnung vom 12ten d. M. gebildeten besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke durch Zufertigung der Heberollen oder Steuer-Repartitionen (vergl. die Bestimmung ad 5. an die Ortsvorstände) mitgetheilt werden.

Für die Gebäudesteuer werden überall Heberollen zugefertigt werden.

Außerdem wird das Ergebniß der Grundsteuer-Vertheilung auf die einzelnen Kreise und innerhalb der letzteren auf die einzelnen Gemeinden, selbstständigen Guts- und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke binnen Kurzem durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

4. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Untervertheilung der Grundsteuersumme auf die einzelnen Liegenschaften innerhalb der Gemeinden, Grundsteuer-Erhebungs-Bezirke und der mehr als einen Besitzer enthaltenden selbstständigen Gutsbezirke nur eine vorläufige ist, welche erst durch das im §. 8. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 vorbehaltene, besondere Gesetz und durch das in letzterem anzuordnende Reklamationsverfahren ihren definitiven Abschluß erhalten wird. Bis dahin sind Einwendungen der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Untervertheilung nicht gestattet, vielmehr die Grundsteuer nach den letztern zu entrichten. Nur etwanige materielle Irrthümer (Rechnungs- oder Schreibfehler, doppelte Heranziehung einzelner Grundstücke oder gänzliche Uebergehung von solchen 2c., welche von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden möchten, sind zu jeder Zeit zu berichtigen (§. 18. der Verordnung vom 12ten d. M.) und wird demnächst bekannt gemacht werden, bei wem die etwanigen Anträge auf Berichtigung solcher Irrthümer anzumelden sind.

5. Für einzelne Gemeinde- und Grundsteuer-Erhebungs-Bezirke hat die Untervertheilung nach dem durch die Verordnung vom 12ten d. M. §. 10. u. flgd. vorgeschriebenen allgemeinen Maaßstabe des eingeschätzten Reinertrages der Liegenschaften noch nicht ausgeführt werden können, theils weil die Separation in den betreffenden Feldmarken im Werke ist und damit eine anderweite Vertheilung des Grundeigenthums unter den Theilnahme-Berechtigten bevorsteht, theils weil besondere Umstände den Abschluß jener Arbeiten behindert haben. Für diese Bezirke ist nach §. 19. der allegirten Verordnung ein anderweiter geeigneter Vertheilungs-Maaßstab von uns festgesetzt, nach welchem die Repartition der Grundsteuersumme auf die einzelnen Grundstücke angelegt sind, und werden diese Repartitionen, an Stelle der Heberollen, den betreffenden Ortsvorständen behufs der Erhebung zugefertigt werden. Der letztere Vertheilungs-Maaßstab soll jedoch, sobald als thunlich und jedenfalls noch im Laufe des Jahres 1865 durch ersteren ersetzt werden und dann auch die Ausgleichung der bis dahin — während der seit dem 1sten k. M. verflossenen Monate — im Vergleich mit den nach dem Maaßstabe des Reinertrages ermittelten Individual-Steuerbeträgen zu viel

oder

oder zu wenig gezahlten, durch Anrechnung, beziehungsweise Aufschlag auf die zunächst fällig werdenden Grundsteuer-Beträge herbeigeführt werden, sofern nicht die Grundsteuerpflichtigen selbst auf eine solche Ausgleichung verzichten sollten (§. 19. der Verordnung).

6. Die Feststellung und Mittheilung der Grundsteuer-Heberollen wird nicht überall so zeitig erfolgen können, daß danach schon im Laufe des Monats Januar k. J. mit Einziehung der ersten Monatsraten vorgegangen werden kann und müssen die letzteren dann mit den folgenden Monatsraten zusammen zur Einziehung gebracht werden.

7. In den noch nicht durch Entscheidung des Herrn Finanz-Ministers erledigten Fällen von Rekursen gegen die Gebäudesteuer-Veranlagung, sind die veranlagten, resp. die durch den Reklamationsbescheid festgesetzten Steuerbeträge einstweilen zu entrichten und wird, falls durch die Entscheidung des Herrn Finanz-Ministers eine Ermäßigung eintritt, das zuviel Gezahlte durch Abrechnung auf die folgenden Steuerraten erstattet werden.

8. Die Zahlung der Grund- und Gebäudesteuer ist von der Austragung des Entschädigungsverfahrens in Betreff solcher Grundstücke und Gebäude, deren Besitzern ein Entschädigungsanspruch für die Uebernahme der neuen Grund- und Gebäudesteuer zur Seite steht, nicht abhängig. Das bezeichnete Verfahren ist bereits eingeleitet und wird soviel als möglich beschleunigt werden; demnach läßt sich der Zeitpunkt des Abschlusses noch in keiner Art bestimmen, da er von Umständen abhängig ist, deren Eintritt und Verlauf zu regeln, nicht in der Macht der Behörde liegt. Dagegen wird die Verzinsung der Staatsschuldverschreibungen, in welchen die Entschädigung zu leisten ist (§. 20. des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes, Absatz 2.) und ebenso die der Entschädigungsbeträge, welche im baaren Gelde zu leisten sind, insofern deren Auszahlung erst nach dem 1sten Februar k. J. geschehen kann, (§. 21. a. a. O.) mit 4½, beziehungsweise 4 vom Hundert vom 1sten Januar 1865 ab erfolgen.

9. Insofern nach den Gebäudesteuer-Heberollen steuerpflichtige Gebäude schon vom 1sten Januar k. J. ab zur Veranlagung gezogen sein sollten, für welche wegen stattgehabten Neu- oder Umbaues nach §. 19. ad 1. und 2. des Gebäudesteuer-Gesetzes noch die gänzliche oder theilweise Steuerbefreiung für das Kalenderjahr 1865 zu beanspruchen ist, so haben die Gebäude-Eigenthümer den diesfälligen Anspruch durch den Gemeinde-Vorstand bei dem Landraths-Amte anzumelden und nachzuweisen. Für die hiesige Stadt erfolgt die Anmeldung und Begründung solcher Ansprüche bei dem Magistrat.

Die Landrathsämter resp. der hiesige Magistrat haben den Anspruch zu prüfen und darüber vorläufig zu befinden, vorbehaltlich der definitiven Entscheidung in dem noch höhern Orts vorzuschreibenden Verfahren bei Zu- und Abgangstellung für die Grund- und Gebäudesteuer.

Befindet das Landrathsamt resp. der hiesige Magistrat den Anspruch für begründet, so hat der betreffende Gemeindevorstand den bezüglichen Steuerbetrag vorläufig auf der Abgangsliste zu notiren und die Gebäude-Eigenthümer davon in Kenntniß zu setzen, worauf die Steuerzahlung unterbleiben, resp. die entrichtete Steuer zurückerstattet werden kann. Der Gemeinde-Vorstand hat sich bei Einzahlung des monatlichen Steuer-Soll's an die Kreis-Steuer-Kasse, wegen solcher Steuer-Abgänge durch Vorlegung der Abgangsliste einstweilen auszuweisen. Steuerpflichtige Gebäude, welche bei der Veranlagung aus Versehen übergangen sein sollten, sind von den Eigenthümern zur Besteuerung anzumelden. Wegen dieser und den sonstigen nach §. 21. der Verordnung vom 12ten d. M. und §§. 15. bis 17. des Gebäudesteuer-Gesetzes den Grund- und Gebäude-Eigenthümern obliegenden Verpflichtungen zur Anmeldung der in den Eigenthums- und Steuer-Verhältnissen der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen werden die erforderlichen Einrichtungen möglichst bald getroffen und das dieserhalb sowie wegen der definitiven Feststellung der erstgedachten, vorläufig notirten Steuerabgänge zu befolgende Verfahren zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Königsberg, den 28sten Dezember 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten. Hintzke.

(№ 17.) Die Erhebung des Chausseegeldes auf den Chausseen des Friedländer Kreises betr.

Auf nachstehenden Chausseen des Friedländer Kreises, welche ausgebaut und bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben sind, wird nunmehr das Chausseegeld nach dem für Staats-Chausseen bestehenden Tarife wie folgt erhoben werden: 1. auf der Chaussee von Friedland nach der Wehlauer Kreisgrenze an der in Station № 47. neu errichteten Hebestelle für eine Meile; 2. auf der Chaussee von Domnau nach Schippenbeil an der Hebestelle zu Sehmen, an welcher bis jetzt das Chausseegeld für eine Meile erhoben wurde, für zwei Meilen; — wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Königsberg, den 5ten Januar 1865.

 №

(№ 18.) Polizei-Verordnung, betreffend die Hülfeleistung bei Unfällen der Posten.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 27sten Juni 1853 (Amtsblatt für 1853 S. 135) wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850 Seite 265) nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten und Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung) welche bei der nächsten Postbehörde zu liquidiren ist) schleunigst zu gewähren (§. 26. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 Gesetzsammlung für 1852 Seite 345).

§. 2. Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschrift wird mit Geldbuße bis zu dem Betrage von Zehn Thalern bestraft. Königsberg, den 1sten Januar 1865.

(№ 19.) Die Einpfarrung der katholischen Einwohner aus den Ortschaften Görken u. Mothalen, Kreises Mohrungen, zur katholischen Kirche in Schönwiese, Kreises Stuhm, betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 293., wonach einzelne Einwohner des Staats, welche weder zu einer Parochie gehören, noch von dem Pfarrzwange eximirt sind, eine Kirche ihrer Religion wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, werden nach vorhergegangener Vernehmung der Interessenten die katholischen Bewohner folgender Ortschaften im Kreise Mohrungen: 1. Görken, 2. Mothalen zur benachbarten Kirche in Schönwiese, Kreises Stuhm, als Gäste eingepfarrt und hierüber nachstehende Bestimmungen getroffen: 1. der katholische Pfarrer in Schönwiese, Kreises Stuhm, tritt auch zu den in diesen Ortschaften wohnenden katholischen Glaubensgenossen in alle pfarramtlichen Rechte und Verpflichtungen. Dieselben haben nunmehr die Kirche zu Schönwiese als ihre Pfarrkirche anzusehen und werden zum Empfange der h. Sakramente an diese Kirche gewiesen. Der Pfarrer zu Schönwiese ist fortan ihr ordentlicher Seelsorger. 2. Bei kirchlichen Amtshandlungen entrichten sie die Stolgebühren nach der bei der genannten Kirche festgesetzten und ihnen vorgelegten Stoltaxe; an Osteropfer jeder Communicant jedoch zwei Silbergroschen. Ebenso übernehmen sie die übrigen aus der Parochial-Verbindung mit der Kirche zu Schönwiese hervorgehenden Lasten und Abgaben, jedoch mit der im §. 743. Tit. 11. Th. II. des Allg. L.-R. festgesetzten Maßgabe, wonach die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinden jeder den vierten Theil dessen entrichtet, was ein Contribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat. 3. Hinsichts der an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente nach dinglichem Rechte zu entrichtenden Abgaben wird durch das vorstehende Einpfarrungs-Dekret nichts geändert, sondern diese müssen auch fernerhin von katholischen Besitzern dahin entrichtet werden, wohin sie bisher entrichtet worden sind. Persönliche Abgaben und Leistungen von Katholiken an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente dagegen fallen nach Maßgabe des Gesetzes vom 9ten Mai 1854 (G.-S. S. 317 ff.) fort.

Frauenburg, den 10ten Dezember 1864. Der Bischof von Ermland gez. Geritz.

(L. S.)

Gasteinpfarrungs-Dekret für die
für die katholische Pfarrkirche zu
Schönwiese.

№ 5748.

Vorstehendes Einpfarrungs-Dekret wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 238. seq. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts hiedurch von Staatswegen genehmigt. Königsberg, den 2ten Januar 1865.

(№ 20.) Die Empfehlung mehrerer, das landwirthschaftliche Publikum interessirender Schriften betr.

Nachbenannte Schriften von Dr. Gloger: 1. Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere als naturgemäßer Abwehr von Ungezieferschäden und Mäusefraß. Preis 3 Sgr. 2. die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren. Preis 7½ Sgr., welche wegen ihres belehrenden, gemeinnützigen Inhalts bei ansprechender Darstellung die weiteste Verbreitung verdienen, werden besonders dem landwirthschaftlichen Publikum wiederholt zur Kenntnißnahme empfohlen.

Königsberg, den 21sten Dezember 1864.

(№ 21.) Den Austausch 2er Parzellen zwischen dem Gutsbezirke der Domaine Voigtshoff und dem Stadtbezirk Seeburg betr.

Die bisher zur Domaine Voigtshof gehörige, an die Stadt Seeburg abgetretene Fläche von 1 Morgen 2 □Ruthen ist von dem Gutsbezirke der genannten Domaine abgetrennt und dem Kommunalverbande der Stadt Seeburg einverleibt, dagegen die von der Stadt Seeburg für die obige Fläche an den Fiskus abgetretene gleich große Parzelle von dem Stadtbezirk abgetrennt und mit dem Gutsbezirk der Domaine Voigtshoff vereinigt. Königsberg, den 29sten Dezember 1864.

Be-

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 22.) Die Ferienzeit an den Gymnasien und Realschulen betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden fortan an den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung in hiesiger Provinz die bisherigen Sommer- und Michaelisferien fortfallen und an ihrer Statt Herbstferien von einer Dauer von fünf und einer halben Woche am Schlusse des Sommerhalbjahres vom 15ten August an eintreten.

Königsberg, den 28sten Dezember 1864.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. (gez.) Eichmann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 23.) Die Nichtbeförderung von Pyropapier durch die Post betr.

Das in neuerer Zeit im Handel vielfach vorkommende, sehr leicht entzündliche, sogenannte **Pyropapier** (Düppeler Feuerpapier) gehört, da die Beförderung desselben mit Gefahr verbunden ist, zu den Gegenständen, welche nach § 13. des, — zu dem Gesetze über das Postwesen erlassenen Reglements vom 21sten Dezember 1860 zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen. Die Postanstalten sind daher angewiesen worden, Sendungen mit Pyropapier zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen. Sollten dergleichen Sendungen, jener Ausschließung entgegen, unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts zur Post gegeben werden, so hat der Absender nicht nur für den daraus entstehenden Schaden zu haften, sondern auch seine Bestrafung nach den Landesgesetzen zu gewärtigen.

Berlin, den 27sten Dezember 1864. General-Postamt Philipsborn.

(№ 24.) Die Besetzung der erledigten Kreisthierarztstelle des Kreises Ragnit betr.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Ragnit, mit dem Wohnsitze in dem Kirchorte Kraupischken ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden. Gumbinnen, den 28sten Dezember 1864.

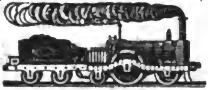
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 25.) Den Cours der Gr. Purden-Wuttriener Botenpost betr.

Vom 6ten Januar k. J. ab wird die Gr. Purden-Wuttriener Botenpost wie folgt coursiren: aus Gr. Purden 4 Uhr früh, in Wuttrienen 7 Uhr früh; aus Wuttrienen 5 Uhr 30 Minuten Abends, in Gr. Purden 8 Uhr 30 Minuten Abends. Königsberg i. Pr., den 31sten Dezember 1864.

Der Ober-Post-Direktor Lez.

(№ 26.) Die Verausgabung von Tagesbillets 2ter und 3ter Klasse auf Station Gumbinnen betr.



Vom 10ten Januar k. J. ab werden auf Station Gumbinnen ebenfalls Tagesbillets 2ter und 3ter Klasse nach Königsberg unter den in unserer Bekanntmachung vom 5ten Juli c. angegebenen Bedingungen verausgabt werden. Bromberg, den 31sten Dezember 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 27.) **Aufforderung**

zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Mit dem ersten Januar des Jahres 1865 wird in allen Theilen der Monarchie eine, nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die Gebäude der Stadt und des platten Landes veranlagte, neue Gebäudesteuer zur Erhebung kommen. Es wird für diese Steuer eine Entschädigung den Steuerpflichtigen im Allgemeinen nicht gewährt werden. Ausnahmsweise sind indessen vom Gesetze einige besondere Fälle vorgesehen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung allerdings anzuerkennen ist. Diese Fälle sind, soweit sie für diese Provinz in Betracht kommen, folgender Art (§. 21. ad 3. und 4. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 G.-S. 1861 Pag. 317). Zunächst sind die an die Staatskasse von den Stadtgemeinden abzuführenden Servisbeträge, in einigen derselben, den Grundstücken — nach Maßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 — als Grundsteuer auferlegt, von dieser Auflage aber einzelne Gebäude bisher befreit geblieben. Beruht nun diese Freiheit auf einem speziellen Rechtstitel, und werden derartige Grundstücke für die Folge gleich-

gleichwohl zur neuen Gebäudesteuer herangezogen, so soll den Eigenthümern derselben eine Entschädigung gewährt werden. Eine solche soll sodann auch außerhalb dieser Städte den Eigenthümern derjenigen Gebäude zu Theil werden, welche auf Grund eines speziellen Rechtstitels, von einer auf den andern Gebäuden des Bezirks seither verfassungsmäßig ruhenden Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sein sollten. Alle diejenigen Kreiseingesessenen nun, welche einen Entschädigungsanspruch dieser oder jener Art geltend machen zu können glauben, haben denselben, binnen 8 Wochen von heute ab, bei dem unterzeichneten Amte (oder — soweit dieser Anspruch sich auf ein in der Stadt ꝛc. belegenes Gebäude bezieht, bei dem Magistrate dieser Stadt) mündlich zu Protokoll anzumelden. Jede Anmeldung muß indessen enthalten: 1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche; 2. den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers; 3. den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag; 4. die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuerveranlagungsnachweisung verzeichnet ist; 5. den Betrag der dem Gebäude vom 1sten Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer; 6. die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrags oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird. — Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, event. ist der Ort, wo Letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde, so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann. — Dabei wird bemerkt, daß jede unvollständige Anmeldung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers, durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen, vervollständigt, soweit dieses aber nicht gelingen sollte, der angemeldete Anspruch zurückgewiesen werden wird. — Dasselbe Schicksal wird denjenigen Ansprüchen zu Theil werden, welche nicht rechtzeitig angemeldet werden. — Und es wird hiedurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die fiskalischen Behörden angewiesen sind, ihre Berücksichtigung und Anerkennung, ohne Ausnahme, allen denjenigen Ansprüchen zu versagen, welche nicht innerhalb der oben genannten Frist von 8 Wochen an den genannten Orten (bei dem unterzeichneten Landrathe) angemeldet sind.

Neidenburg, den 15ten Dezember 1864. Der Landrath.

(№ 28.)

Aufforderung

zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Mit dem ersten Januar des Jahres 1865 wird in allen Theilen der Monarchie eine, nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die Gebäude der Stadt und des platten Landes veranlagte neue Gebäudesteuer zur Erhebung kommen Es wird für diese Steuer eine Entschädigung den Steuerpflichtigen im Allgemeinen nicht gewährt werden. Ausnahmsweise sind indessen vom Gesetze einige besondere Fälle vorgesehen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung allerdings anzuerkennen ist. Diese Fälle sind, soweit sie für diese Provinz in Betracht kommen, folgender Art: §. 21. 3. ist in Gemäßheit des §. 6. des Abgabengesetzes vom 30sten Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer §. 4. hinter diesem zwanzigfachen Beitrag zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt. 4. In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht. — Eine Entschädigung soll außerhalb der Städte den Eigenthümern derjenigen Gebäude zu Theil werden, welche auf Grund eines speziellen Rechtstitels von einer auf den andern Gebäuden des Bezirks seither verfassungsmäßig ruhenden Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sein sollten. Alle diejenigen Kreiseingesessenen nun, welche einen Entschädigungs-Anspruch dieser oder jener Art geltend machen zu können glauben, haben denselben **binnen 8 Wochen** von heute ab, bei dem unterzeichneten Amte (oder soweit dieser Anspruch sich auf ein in der Stadt ꝛc. belegenes Gebäude bezieht bei dem Magistrate dieser Stadt) anzumelden. — Jede Anmeldung muß indessen enthalten: 1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche; 2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers; 3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise den Real-Servis

ent-

entrichteten Betrag; 4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist; 5) den Betrag der dem Gebäude vom 1sten Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer; 6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels insbesondere des Privilegiums des lästigen Vertrags oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird. Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann. Dabei wird bemerkt, daß jede unvollständige Anmeldung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt, soweit dieses aber nicht gelingen sollte, der angemeldete Anspruch zurückgewiesen werden wird. In gleicher Weise wird in Betreff derjenigen Ansprüche verfahren werden, welche nicht rechtzeitig angemeldet werden und es wird hiedurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die fiskalischen Behörden angewiesen sind, ihre Berücksichtigung und Anerkennung, ohne Ausnahme, allen denjenigen Ansprüchen zu versagen, welche nicht innerhalb der obengenannten Frist von 8 Wochen hier angemeldet sind.

Pr. Holland den 17ten Dezember 1864. Königl. Landrathsamt.

(№ 29.)

Aufforderung

zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Mit dem ersten Januar des Jahres 1865 wird in allen Theilen der Monarchie eine, nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die Gebäude der Stadt und des platten Landes veranlagte, neue Gebäudesteuer zur Erhebung kommen. Es wird für diese Steuer eine Entschädigung den Steuerpflichtigen im Allgemeinen nicht gewährt werden. Ausnahmsweise sind indessen vom Gesetze einige besondere Fälle vorgesehen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung allerdings anzuerkennen ist. — Diese Fälle sind, soweit sie für diese Provinz in Betracht kommen, folgender Art (§. 21. ad 3. und 4. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 G.-S. 1861 pag. 317). Zunächst sind die an die Staats-Kasse von den Stadtgemeinden abzuführenden Servisbeträge, in einigen derselben den Grundstücken — nach Maßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 — als Grundsteuer auferlegt, von dieser Auflage aber einzelne Gebäude bisher befreit geblieben. Beruht nun diese Freiheit auf einem speziellen Rechtstitel, und werden derartige Grundstücke für die Folge, gleichwohl zur neuen Gebäudesteuer herangezogen, so soll den Eigenthümern derselben eine Entschädigung gewährt werden. — Eine solche soll sodann auch — außerhalb dieser Städte — den Eigenthümern derjenigen Gebäude zu Theil werden, welche, auf Grund eines speziellen Rechtstitels, von einer auf den andern Gebäuden des Bezirks seither verfassungsmäßig ruhenden Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sein sollten. — Alle diejenigen Kreiseingesessenen, welche einen Entschädigungsanspruch dieser oder jener Art geltend machen zu können glauben, haben denselben, **binnen 8 Wochen** von heute ab, bei dem unterzeichneten Amte zu Protokoll anzumelden. — Jede Anmeldung muß indessen enthalten: 1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche; 2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers; 3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag; 4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist; 5) den Betrag der dem Gebäude vom 1sten Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer; 6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird. — Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunden so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterung erfolgen kann. — Dabei wird bemerkt, daß jede unvollständige Anmeldung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers, durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen, vervollständigt, soweit dieses aber nicht gelingen sollte, der angemeldete Anspruch zurückgewiesen werden wird. — Dasselbe Schicksal wird denjenigen Ansprüchen zu Theil werden, welche nicht rechtzeitig angemeldet werden. Und es wird hiedurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die fiskalischen Behörden angewiesen sind, ihre Berücksichtigung und Anerkennung ohne Ausnahme, allen denjenigen Ansprüchen zu versagen, welche nicht innerhalb der oben genannten Frist von 8 Wochen bei dem unterzeichneten Amte angemeldet sind.

Tapiau, den 25sten Dezember 1864. Königl. Landrathsamt Wehlau.

Nach-

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 304., de dato Berlin, den 28sten Dezember 1864.)

Der Firma C. Hambruch, Vollbaum und Comp. zu Elbing ist unter dem 22sten Dezember 1864 ein Patent:

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Häckselschneidemaschine ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 3, de dato Berlin, den 4ten Januar 1865.)

Dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben ist unter dem 30sten Dezember 1864 ein Patent:

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Stabsarzt und Privatdocenten Dr. Ernst Leyden zu Berlin zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Königl. Albertus-Universität zu ernennen geruht.

Für das Jahr 1865 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission hieselbst Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt: 1. Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Dirigent, 2 Geheimer Rath Professor Dr. Rosenkranz, 3. Professor Dr. Richelot, 4. Professor Dr. Zaddach, 5. Professor Dr. Nitzsch, 6. Professor Dr. Schulze 7. Privat-Docent Dr. Herbst, 8. Professor Dr. Thiel in Braunsberg als Mitglieder.

Dem Rektor a. D. Nicolaus in Soldau ist die Genehmigung zur Eröffnung einer evangelischen Privatschule für Kinder gebildeter Eltern auf Widerruf ertheilt worden.

Im Bereiche der Königl. Intendantur des 1sten Armeecorps sind: a. befördert: der Sekretariats-Assistent Wendisch zum etatsmäßigen Intendantur-Sekretair, b. versetzt: der Intendantur-Assessor Menger von der Intendantur 5ten Armeecorps, der Kasernen-Inspektor Höfig von Königsberg nach Stettin und in dessen Stelle der Kasernen-Inspektor Schwenka aus Glatz und c. gestorben: der Proviantmeister Thomas in Insterburg und der Kasernen-Inspektor Wirtz in Königsberg.

Die Wilhelmine Schirrmacher in Alt Bolitten, Kreises Mohrungen, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 2.
und die außerordentliche Beilage № 1. enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 23sten Dezember 1864, die Durchschnitts-Martinis-Marktpreise pro 1841/64 betr.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage Nro. 1.

zu № 2. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Durchschnitts-Martinis-Marktpreise pro 1841/64 betreffend.

Die nach Vorschrift des Gesetzes vom 2ten März 1850 berechneten Durchschnitts-Martinis-Marktpreise aus den Jahren 1841/64 werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei Ablösungen von Reallasten und bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen, in Betreff welcher die Provokationen in dem Zeitraum von Martinis 1864 bis dahin 1865 erfolgt, zur Anwendung zu bringen sind.

Königsberg, den 23sten Dezember 1864.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Nachweisung

der

bei Ablösung von Reallasten und bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen und zwar bei Provokationen aus dem Zeitraum von Martinis 1864 bis dahin 1865 im Regierungsbezirk Königsberg anzunehmenden Durchschnitts-Martinis-Marktpreise.

(Berechnet nach Vorschrift des Gesetzes vom 2ten März 1850. §. 19.)

Laufende №	Bezeichnung des Kreises und Normal-Marktortes.	1. Weizen pro Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	2. Roggen pro Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	3. Erbsen weiße pro Schfl. Rt.	Sgr.	Pf.	3. Erbsen graue pro Schfl. Rt.	Sgr.	Pf.	4. Gerste pro Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	5. Hafer pro Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	6. Heu pro Centner. Rt.	Sgr.	Pf.	7. Stroh pro Centner. Rt.	Sgr.	Pf.	8. Butter pro Pfund. Rt.	Sgr.	Pf.	9. Eier pro Schock. Rt.	Sgr.	Pf.
1	Kreis Allenstein.																														
	Normal-Marktort Allenstein	2	5	4	1	12	—	1	13	4	1	16	11	1	3	9	—	22	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Kreis Braunsberg.																														
	Normal-Marktort Braunsberg	2	12	5	1	17	9	1	20	5	1	25	5	1	6	9	—	23	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Kreis Pr. Eylau.																														
	Normal-Marktort Königsberg mit einem Rückschlag von 3 pCt. für alle Getreidesorten	2	13	6	1	18	9	1	22	2	1	27	2	1	9	—	—	25	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Kreis Fischhausen.																														
	Normal-Marktort Königsberg	2	15	9	1	20	3	1	23	9	1	28	11	1	10	2	—	25	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Kreis Friedland.																														
	Normal-Marktort Königsberg mit einem Rückschlag von 5½ pCt. für alle Getreidesorten	2	11	7	1	17	6	1	20	10	1	25	8	1	7	11	—	24	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kreis Gerdauen																														
	A. Normal-Marktort Gerdauen. Hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der hier unter B. aufgeführten.	2	12	3	1	18	4	1	21	8	1	26	11	1	8	—	—	23	8	—	19	4	—	11	2	—	7	4	—	—	—
	B. Normal-Marktort Nordenburg. Hierzu gehören: 1. die Stadt und das Kirchspiel Nordenburg; 2. die Ortschaften: Glenowken, Damerau, Wickerau, Gr. u. Kl. Sobrost, Charlottenburg und Preick sämmtlich aus dem Kirchspiel Assaunen.	2	14	4	1	18	8	1	18	4	1	24	3	1	7	7	—	21	7	—	16	—	—	9	10	—	5	10	—	—	—
7	Kreis Heiligenbeil.																														
	Normal-Marktort Königsberg mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle Getreidesorten.	2	10	5	1	16	9	1	20	—	1	24	10	1	7	4	—	24	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Kreis Heilsberg.																														
	Normal-Marktort Königsberg mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle Getreidesorten.	2	10	5	1	16	9	1	20	—	1	24	10	1	7	4	—	24	1	—	—	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—
9	Kreis Pr. Holland.																														
	Normal-Marktort Elbing.	2	13	5	1	19	2	1	23	5	2	1	2	1	9	3	—	24	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Landkreis Königsberg.																														
	Normal-Marktort Königsberg.	2	15	9	1	20	3	1	23	9	1	28	11	1	10	2	—	25	11	—	19	2	—	12	8	—	7	3	—	20	9

Lan-

Laufende №	Bezeichnung des Kreises und Normal-Marktortes.	Durchschnitts-Martinis-Marktpreise betragen pro 1841/64 mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre																													
		1. Weizen pro Scheffel.			2. Roggen pro Scheffel.			3. Erbsen weiße pro Schfl.			3. Erbsen graue pro Schfl.			4. Gerste pro Scheffel.			5. Hafer pro Scheffel.			6. Heu pro Centner.			7. Stroh pro Centner.			8. Butter pro Pfund.			9. Eier pro Schock.		
		Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Rℓ.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰
11	Kreis Labiau.																														
	A. Normal-Marktort Labiau. Hierzu gehören sammtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der hier unter B. u. C. aufgeführten.	2	18	—	1	22	1	1	25	—	2	2	9	1	9	—	—	25	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	B. Normal-Marktort Wehlau. Hierzu gehören sämmtliche in den Kirchspielen Popelken und Mehlauken belegenen Ortschaften.	2	15	—	1	20	4	1	26	8	2	2	11	1	9	4	—	24	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	C. Normal-Marktort Königsberg. Hierzu gehören sämmtliche im Kirchspiel Caymen belegenen Ortschaften.	2	15	9	1	20	3	1	23	9	1	28	11	1	10	2	—	25	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kreis Memel. Normal-Marktort Memel.	2	18	8	1	22	9	2	2	2	2	13	1	1	9	3	—	26	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Kreis Mohrungen. Normal-Marktort Mohrungen.	2	13	9	1	15	2	1	17	9	1	27	1	1	5	7	—	24	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Kreis Neidenburg. Normal-Marktort Neidenburg.	2	17	8	1	9	11	1	22	1	—	—	—	1	3	6	—	21	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Kreis Ortelsburg. Normal-Marktort Ortelsburg	2	11	3	1	12	3	—	—	—	—	—	—	1	6	5	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Kreis Osterode.																														
	A. Normal-Marktort Osterode. Hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der hier unter B. und C. aufgeführten.	2	12	10	1	14	10	1	21	10	1	29	5	1	6	4	—	25	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	B. Normal-Marktort Osterode jedoch mit einem Rückschlag von 7 pCt für alle in den Kirchspielen: Hohenstein, Waplitz, Seelesen und Kurken belegenen Ortschaften.	2	7	9	1	11	8	1	18	2	1	25	3	1	3	9	—	23	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	C. Normal-Marktort Osterode jedoch mit einem Rückschlag von 6 pCt. für alle in den Kirchspielen: Gilgenburg und Rauschken belegenen Ortschaften.	2	8	6	1	12	2	1	18	9	1	25	10	1	4	2	—	23	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Kreis Rastenburg. Normal-Marktort Rastenburg.	2	10	1	1	15	9	1	18	8	1	28	1	1	7	4	—	26	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Kreis Rössel. Normal-Marktort Rössel.	2	11	8	1	16	9	1	19	10	1	28	6	1	7	10	—	26	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Kreis Wehlau. Normal-Marktort Wehlau.	2	15	—	1	20	4	1	26	8	2	2	11	1	9	4	—	24	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

Zu № 1., 8. und 14. Die Werthe der in den Kolonnen 6. 7. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise festgestellt worden.

Zu № 2., 3., 4., 5., 7., 9., 11. A., B. und C., 13., 15., 16. A., B. und C., 17., 18. und 19. Die Werthe der in den Kolonnen 6., 7., 8. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise festgestellt worden.

Zu № 6. A. und B. Der Preis für Eier ist durch einen Normalpreis festgestellt worden.

Zu № 10. Bei Krumm- und Sommerstroh findet ein Rückschlag von 25 pCt. statt.

Zu № 12. Krummstroh (Futterstroh) ist durch Normalpreise bestimmt worden.

Königsberg, den 23sten Dezember 1864.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 3. Königsberg, Mittwoch den 18ten Januar 1865.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 30.) Die Einberufung der Meistbetheiligten zu einer General-Versammlung betreffend.

Auf Grund der §§. 62. und 65. der Allerhöchsten Bankordnung vom 5ten Oktober 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank auf Freitag, den 3ten Februar dieses Jahres Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um über die Errichtung von Filial-Bankanstalten in anderen deutschen Staaten, und die dadurch bedingte Modifikation der betreffenden Bestimmungen der Bankordnung, namentlich der §§. 2. und 5. derselben Beschluß zu fassen. Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden. Berlin, den 3ten Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

(№ 31.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des zu dem Postgesetze vom 5ten Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21sten Dezember 1860.

Für portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen, oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Postanstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, wird vom 1sten Februar c. ab eine Gebühr nicht erhoben. Demgemäß erhält der Absatz XII. des § 30. des Reglements über das Postwesen vom 21sten Dezember 1860 am Schlusse folgenden Zusatz: „Imgleichen bleibt für solche portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Postanstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, die Gebühr außer Ansatz."

Berlin, den 5ten Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 32.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1865 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlungen der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1865:

am 15ten März und am 15ten September

jedesmal Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Büreau hierselbst stattfinden werden.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung der diesfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit, für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in den anstehenden Terminen berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor denselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger den Militairdienst ableisten will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in welchem das Zwanzigste Lebensjahr vollendet wird. — Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei dem gewählten Truppentheile zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahr zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur definitiven Entscheidung vorgestellt zu werden.

Königsberg, den 19ten Dezember 1864.

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

(№ 33.) Die Einpfarrung der Katholiken aus mehreren Ortschaften des Kreises Pr. Holland zur Kirche in Thiergart, Kreises Marienburg, betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift des §. 293. Th. II. Tit. 11. des Allg. L.-R., wonach einzelne Einwohner des Staats, welche weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange eximirt sind, eine Kirche ihrer Religion wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, werden nach vorhergegangener Vernehmung der Interessenten die katholischen Bewohner folgender Ortschaften im Kreise Pr. Holland: 1. Dorf Alt Dollstädt, 2. Neu Dollstädt, 3. Adl. Gut Dollstädt, 4. Kühlborn und 5. Stümswalde zur benachbarten Kirche in Thiergarth, Kreises Marienburg als Gäste eingepfarrt und hierüber nachstehende Bestimmungen getroffen: 1. der katholische Pfarrer in Thiergarth tritt auch zu den in diesen Ortschaften wohnenden katholischen Glaubensgenossen in alle pfarramtlichen Rechte und Verpflichtungen. Dieselben haben nunmehr die Kirche zu Thiergarth als ihre Pfarrkirche anzusehen und werden zum Empfange der heiligen Sakramente an diese Kirche gewiesen. Der Pfarrer in Thiergarth ist fortan ihr ordentlicher Seelsorger. 2. Bei kirchlichen Amtshandlungen entrichten sie die Stolgebühren nach der bei der genannten Kirche festgesetzten und ihnen vorgelegten Stoltaxe; an Osteropfer jeder Kommunikant jedoch zwei Silbergroschen. Ebenso übernehmen sie die übrigen aus der Parochial-Verbindung mit der Kirche zu Thiergarth hervorgehenden Lasten und Abgaben; jedoch mit der im §. 743. Tit 11. Th. II. des Allg. L.-R festgesetzten Maßgabe, wonach die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinden jeder den vierten Theil dessen entrichtet, was ein Contribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat. 3. Hinsichts der an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente nach dinglichem Rechte zu entrichtenden Abgaben, wird durch das vorstehende Einpfarrungs-Dekret nichts geändert, sondern diese müssen auch fernerhin von katholischen Besitzern dahin entrichtet werden, wohin sie bisher entrichtet worden sind. Persönliche Abgaben und Leistungen von Katholiken an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbeamte dagegen, fallen nach Maßgabe des Gesetzes vom 9ten Mai 1854 (G.-S. S. 317 ff.) fort.

Frauenburg, den 20sten Dezember 1864. Der Bischof von Ermland Geritz.

(L. S.)

Vorstehendes Einpfarrungs-Dekret wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 238. seq. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts hierdurch von Staatswegen genehmigt.

Königsberg, den 7ten Januar 1865.

№

(№ 34.) Die Namens-Veränderung des Vorwerks Girsteinen in Gersthenen betr.

Dem zum Gute Pluttwinnen, Kreises Fischhausen, gehörigen Vorwerk, welches bisher Girsteinen genannt worden, ist die in der Erbverschreibung vom 22sten Juli 1728 enthaltene Benennung „Gersthenen" wieder beigelegt worden. Königsberg, den 5ten Januar 1865.

(№ 35.) Die erste diesjährige Prüfung pro schola und rectoratu betr.

Die erste diesjährige Prüfung pro schola und rectoratu wird im Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau und zwar am 28sten und 29sten März abgehalten werden. Die schriftliche Meldung zu derselben hat bis zum 1sten März bei der unterzeichneten Regierung unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen: 1. des Universitäts-Abgangszeugnisses; 2. des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist; 3. eines Führungszeugnisses von dem Königl. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat; 4. der Zeugnisse über die erhaltene Bildung falls Examinand nicht studirt hat; 5. eines Taufzeugnisses; 6. eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte desselben sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben. Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 27sten März Abends 6 Uhr beim Herrn Seminardirektor Schorn statt.

Königsberg, den 9ten Januar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 36.) Die Besetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Darkehmen betr.

Durch die Ernennung des Dr. Kalau v. Hofe zum Kreis-Physikus des Kreises Goldapp ist die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Darkehmen erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 27sten Dezember 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

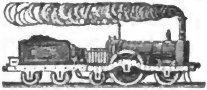
(№ 37.) Die Kreuzband-Versendungen durch die Post betr.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig, hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15. des Reglements vom 21sten Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von 4 Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden, ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correkturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden

 dürfen

dürfen, wird nach §. 35. des Gesetzes vom 5ten Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Berlin, den 9ten Januar 1865.

General-Postamt. Philipsborn.



(№ 38.) Die Verausgabung von Tagesbillets 2ter und 3ter Klasse auf Station Gumbinnen betr.

Vom 10ten Januar k. J. ab werden auf Station Gumbinnen ebenfalls Tagesbillets 2ter und 3ter Klasse nach Königsberg unter den in unserer Bekanntmachung vom 5ten Juli c. angegebenen Bedingungen verausgabt werden. Bromberg, den 31sten Dezember 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 39.) Die Frachtermäßigung für Stroh auf der Ostbahn betr.

„Stroh" wird vom 16ten Januar d. J. ab auf der Ostbahn, und außerdem im Verkehr der Stationen der Strecke Berlin-Frankfurt a./O. mit Stationen der Ostbahn und deren Anschlußbahnen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4ten Juli v. J., zum Satze der ermäßigten Klasse B. des Ostbahn-Tarifs befördert. Bromberg, den 2ten Januar 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 40.) Die Annahme von Privat-Depeschen für das gesammte Ausland, auf sämmtlichen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen der Ostbahn betr.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab sämmtliche Eisenbahn-Telegraphen-Stationen der Ostbahn angewiesen sind, Privat-Depeschen für das gesammte Ausland, soweit der Staats-Telegraph die Verbindung mit demselben zu vermitteln im Stande ist, zur Beförderung anzunehmen. Die Depeschen müssen der Regel nach in deutscher Sprache abgefaßt sein, und ist nur unter besondern Umständen die Anwendung der französischen Sprache gestattet.

Bromberg, den 6ten Januar 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 41.) Die Frachtermäßigung für Papierspähne auf der Ostbahn betr.

„Papierspähne" werden vom 15ten März d. J. ab auf der Ostbahn und nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 4ten Juli v. J. im direkten Verkehre zwischen Stationen der Ostbahn und den Stationen Fürstenwalde und Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in der ermäßigten Klasse nur in vollen Wagenladungen zur Beförderung angenommen und wird bei Berechnung der Fracht nach der Bestimmung № 30. des Tarifs der Ostbahn vom 1sten September v. J. für jede nothwendig zu verwendende Achse ohne Rücksicht auf die etwaige geringere wirkliche Schwere der Ladung ein Gewicht von mindestens 50 Ctr. angenommen. Bromberg, den 9ten Januar 1865.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 42.) Die Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen betr.

Da es bei Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen noch häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden fehlt, so werden dergleichen im hiesigen Regierungs-Bezirke wohnhafte und mit dem Civil-Versorgungsscheine versehene Personen, aber auch nur solche, aufgefordert, sich behufs ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Atteste zu melden. — Durch die vorläufige Uebernahme solcher Stellen verlieren die Militair-Versorgungsberechtigten nicht ihren etwaigen Anspruch auf Anstellung als Post-Unterbeamte. — Die Landbriefträger, deren Geschäft in der Bestellung von Briefen und kleinen Packeten im Umkreise einer Postanstalt besteht, werden jetzt wie die Postunterbeamten nach 6monatlicher Probezeit mit einem Gehalte von 120 bis 180 Rthlr. angestellt und haben eine Caution zur Höhe des halbjährigen Diensteinkommens zu leisten. — Die Stellen der Packetträger, der Post-Fußboten und der Stadtpost-Boten werden contractlich unter Vorbehalt einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist vergeben. — Die Löhnung der Packetträger, welche namentlich mit Auf- und Abladung der Postgüter auf den Eisenbahnhöfen beschäftigt werden, und die der Stadtpost-Boten, deren Geschäft in dem Leeren der Briefkasten besteht, beträgt 120 bis 180 Rthlr. jährlich, während die Post-Fußboten, welchen die Beförderung einer Botentasche von einer Postanstalt zur andern obliegt, nach dem Satze von 5 Sgr. für die Tourmeile und 2½ Sgr. für die Retourmeile remunerirt werden. An Caution hat jeder contractliche Diener 50 Rthlr. in Staats- oder in andern sichern öffentlichen Papieren zu leisten.

Königsberg, den 1sten Januar 1865. Der Ober-Post-Direktor Lez.

№

(№ 43.) **Aufforderung**

zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung der neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Mit dem ersten Januar des Jahres 1865 wird in allen Theilen der Monarchie eine nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die Gebäude der Stadt und des platten Landes veranlagte, neue Gebäudesteuer zur Erhebung kommen. Es wird für diese Steuer eine Entschädigung den Steuerpflichtigen im Allgemeinen nicht gewährt werden. Ausnahmsweise sind indessen vom Gesetze einige besondere Fälle vorgesehen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung allerdings anzuerkennen ist. — Diese Fälle sind, soweit sie für diese Provinz in Betracht kommen, im §. 21. ad 3. und 4. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 G.-S. 1861 Pag. 317 vorgesehen: Zunächst sind die an die Staatskasse von den Stadtgemeinden abzuführenden Servisbeträge, in einigen derselben, den Grundstücken — nach Maßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 — als Grundsteuer auferlegt, von dieser Auflage aber einzelne Gebäude bisher befreit geblieben. Beruht nun diese Freiheit auf einem speziellen Rechtstitel und werden derartige Grundstücke, für die Folge, gleichwohl zur neuen Gebäudesteuer herangezogen, so soll den Eigenthümern derselben eine Entschädigung gewährt werden. — Eine solche soll sodann auch — außerhalb dieser Städte — den Eigenthümern derjenigen Gebäude zu Theil werden, welche, auf Grund eines speziellen Rechtstitels, von einer auf den andern Gebäuden des Bezirks seither verfassungsmäßig ruhenden Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sein sollten. — Alle diejenigen Kreiseingesessenen nun, welche einen Entschädigungs-Anspruch dieser oder jener Art geltend machen zu können glauben, haben denselben **binnen 8 Wochen** von heute ab, bei dem unterzeichneten Amte mündlich zu Protokoll anzumelden. — Jede Anmeldung muß indessen enthalten: 1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche; 2. den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers; 3. den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Real-Servis entrichteten Betrag; 4. die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist; 5. den Betrag der dem Gebäude vom 1sten Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer; 6. die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird. — Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann. — Dabei wird bemerkt, daß jede unvollständige Anmeldung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers, durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt, soweit dieses aber nicht gelingen sollte, der angemeldete Anspruch zurückgewiesen werden wird. — Dasselbe Schicksal wird denjenigen Ansprüchen zu Theil werden, welche nicht rechtzeitig angemeldet werden. Noch besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß die fiskalischen Behörden angewiesen sind, ihre Berücksichtigung und Anerkennung ohne Ausnahme allen denjenigen Ansprüchen zu versagen, welche nicht innerhalb der oben genannten Frist von 8 Wochen bei dem unterzeichneten Amte angemeldet sind.

Braunsberg, den 31sten Dezember 1864. Königl. Landrathsamt.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Dem Kreiswundarzt Brusendorf zu Soldau ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Reskripts vom 22sten Dezember 1864 die Berechtigung zur unbeschränkten Ausübung der innern Praxis ertheilt worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Gustav Otto Seemann ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Civil-Supernumerarius von Nordhausen ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Heilsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Guttstadt, ernannt.

Personalveränderungen im Distrikt des Königlichen Oberbergamts zu Breslau, während des 4. Quartals 1864:

Beim Oberbergamt. Der Bergassessor Ulrich ist in Folge seiner Ernennung zum Bergrath und Mitdirektor des Königl. Hüttenamts zu Königshütte und der Gerichtsassessor Wachler in Folge seiner Ernennung zum Staatsanwaltsgehilfen in Oppeln ausgeschieden. An Stelle des Letzteren ist der Gerichtsassessor Klette als juristischer Hilfsarbeiter im Collegium eingetreten. Der Kalkulator Hänel ist gestorben. Die Bergexspektanten Otto Menzel, Friedrich Gresser und Oskar Hoffmann sind zu Bergreferendarien, der Bergexspektant Alfred Gaab ist zum Bergeleven ernannt worden. Bei den fiskalischen

lischen Berg- und Hüttenwerken: Der Berginspektor Meitzen zu Königshütte ist zum Bergrath ernannt worden. Bei dem Hüttenamte zu Königshütte ist der Bergrath Ulrich als Mitdirektor eingetreten, der Bauinspektor Treuding ist in den Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg versetzt und an seine Stelle der bisherige Landbaumeister Hesse zu Breslau zum Bau-Inspektor ernannt worden. Dem Hüttenmeister Richter ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Während des letzten Quartals v. J. sind im Geschäftskreise der hiesigen Ober-Post-Direktion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: 1. Bestätigt resp. angestellt sind: die Post-Expedienten Heidenreich und Rohde in Königsberg, Lipke in Pr. Eylau, Krämer in Ortelsburg und Jaschinski in Pillau, der Ober-Post-Sekretair Hennig als Orts-Post-Kassen-Kontroleur bei dem Hof-Postamte in Königsberg in Pr., der Stations-Aufseher Mellin als Post-Expediteur in Immersatt, der Steuer-Rezeptor Rafalski als Post-Expediteur in Wuttrienen und der invalide Unteroffizier Hantke als Briefträger in Bartenstein. 2. Versetzt sind: der Bezirks-Post-Kassen-Kontroleur Lambrecht von Königsberg in Pr. nach Liegnitz, der Post-Sekretair Jordan von Wehlau nach Eydtkuhnen, die Post-Expedienten Stankiewitz von Königsberg in Pr. nach Memel und Gröning von Saalfeld nach Königsberg, der Post-Conducteur Schlimm von Königsberg nach Berlin, der Packbote Laudien in Neidenburg als Briefträger nach Memel und der Briefträger Bernsdorf von Bartenstein als Packbote nach Neidenburg. 3. Freiwillig ausgeschieden sind: der Post-Expedient Nicolai in Bischofsburg und der Post-Expeditions-Gehilfe für den Ort Grall in Alt Christburg. 4. Entlassen ist der Briefträger Oesterlein in Memel, und 5. gestorben der Post-Expedient Wolter in Königsberg in Pr.

Das Fräulein Pauline Kloß, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 3.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 4. Königsberg, Mittwoch den 25sten Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 44.) **Nachtrag** zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18ten März 1855.

Zu § 18. An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

§. 18. Prüfungs-Zeugniß. In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des §. 15. festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben und außerdem auszusprechen, ob der Geprüfte qualifizirt sei: A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamtenstelle, oder B. nur für die Verwaltung einer Lokal- (Kreis-)Baubeamtenstelle Das Zeugniß zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in den beiden Hauptrichtungen, von denen die eine den Land- und Schönbau, die andere den Wasser-, Wege-, Maschinen- und Eisenbahnbau umfaßt, oder bei besonders hervorragender in einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern; zu B. bei guter Ausbildung in der einen Richtung und hinreichender in der andern. Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. bestanden sind, wird frühestens nach 6 Monaten eine einmalige Ergänzungs-Prüfung, deren Umfang die Prüfungsbehörde bestimmt, auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. gestattet. Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der nur einmal zu gestattenden Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von 6 Monaten zugelassen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1sten April 1865 in Kraft.

Berlin, den 18ten November 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf von Itzenplitz.

Vorstehender Nachtrag zu den Vorschriften des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen vom 18ten März c. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 9ten Januar 1865.

(№ 45.) Die Garn- und Leinwand-Fabrikation im Königreiche Preußen betr.

Nachstehende Verordnungen: „Die Bestimmungen des Allerhöchsten Reglements vom 28sten Mai 1804, die Garn- und Leinwand-Fabrikation im Königreiche Preußen betreffend, werden öfters unbefolgt gelassen und es sind dadurch Klagen über die Unrichtigkeit des Maaßes der auf den Leinwandmärkten zum Verkauf kommenden Leinwand veranlaßt. Um dagegen Abhülfe zu treffen und die Ausführung der Bestimmungen des Reglements zu sichern, wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1. Auf jedem zum Verkauf auf den Markt gebrachten Stück Leinwand ist die Länge desselben, der Namen und der Wohnort des Feilhabenden leserlich zu verzeichnen.

§. 2. Ist diese Angabe überhaupt nicht, oder unleserlich oder nicht vollständig gemacht, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von Einem Thaler für das Stück. Hat sich derselbe zur Bezeichnung der Waare eines fremden oder erdichteten Namens bedient, oder seinen Wohnort nicht richtig angegeben, so trifft ihn, wenn nicht die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze eintreten, eine Geldstrafe von Fünf Thalern. Wird bei der Revision (§. 4.) das Stück kürzer befunden, als es nach der Angabe sein soll, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern. Im Falle des Unvermögens treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen ein. Gegen denjenigen, welcher bereits wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung bestraft ist, wird diese Strafe verdoppelt. Abweichungen der Angabe von dem Resultat der Messung bleiben, wenn sie das Maaß einer halben Elle nicht übersteigen, unberücksichtigt.

§. 3. Diejenigen Stücke Leinwand, welche während der Marktzeit im Marktorte auf denjenigen öffentlichen Räumen, welche dem Marktverkehr geöffnet sind, oder in Verkaufslokalen angetroffen werden, werden als zu Markt gebracht, und deren Inhaber als Feilhabende angesehen.

§. 4. Die Polizeibehörde des Marktorts ist verpflichtet, während jeder Leinwandmarktzeit wenigstens fünfundzwanzig Leinwandstücke verschiedener Verkäufer nachzumessen, um festzustellen, ob die Länge der Stücke mit den auf ihnen befindlichen Angaben übereinstimmen. Der Königl. Regierung bleibt jedoch überlassen, die Zahl dieser Messungen nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu beschränken oder zu vermehren. Die Messung erfolgt im Geschäftslokale der Polizeibehörde. Die Feilhabenden sind aufzufordern, der Messung beizuwohnen, erscheinen sie nicht, so ist die letztere in ihrer Abwesenheit mit der Folge vorzunehmen, daß die Strafe für die Zuwiderhandlung (§. 1.) sofort festgestellt wird. Wird bei der Vermessung eine Kontravention gegen diese Verordnung ermittelt, so hat der Inhaber des Stücks 5 Sgr. Meßgebühren für dasselbe zu erlegen.

§ 6. Die Polizeibehörde ist verpflichtet, über die, auf den Leinwandmärkten amtlich erfolgten Messungen fortlaufende Register zu führen. Die von ihr vermessenen Stücke Leinwand sind, wenn sich dazu Veranlassung findet (§. 1.) den Inhabern nur nach ergänzter oder berichtigter Angabe zurückzugeben.

§. 7. Die Vorschriften dieser Verordnung treten vom 1sten Januar k. J. ab in Gültigkeit.

Berlin, den 16ten August 1846.

Der Finanz-Minister gez. Flottwell. Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. Manteufel.

Der §. 6. des in der Provinz Preußen noch geltenden Reglements d. d. Stargardt, den 28sten Mai 1804 schreibt vor, daß jedes Stück Leinwand bei Einem Thaler Strafe nicht eingerollt, sondern dergestalt getäfelt sein soll, daß jede Tafel zwei kleine oder eine und drei Viertel Berliner Ellen in sich halte, und blos mit einem Bande zwei bis dreimal zusammengebunden auf den Markt gebracht oder zum Verkauf ausgeboten, kein Käufer aber behindert werden soll, das Stück vor der Behandlung auseinanderzulegen und zu besichtigen. Es ist bekannt, daß diese Vorschriften in mehreren Gegenden unseres Departements nicht immer beachtet werden. Wir nehmen daher Veranlassung, unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 3ten Mai 1834 und 2ten Januar 1837 dem Publikum wie den Kreis- und Ortsbehörden zur genausten Befolgung wiederholt in Erinnerung zu bringen, die Letztern aber anzuweisen, bei eigener Verantwortung und bei der in der gedachten Verfügung vom 2ten Januar 1837 angedrohten eigenen Bestrafung, die Vorschriften derselben mit Sorgfalt zu überwachen,

Königsberg, den 9ten Januar 1847. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern."

welche durch unser Amtsblatt resp de 1846 № 38. Seite 169 und 170 und de 1847 № 3. Seite 12 publizirt worden sind, werden hiermit wiederholentlich zur genauen Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 12ten Januar 1865.

(№ 46.) Die Einpfarrung der Katholiken aus mehreren Ortschaften des Kreises Pr. Holland an die katholische Pfarrkirche in Wusen, Kreises Braunsberg, betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 293., wonach einzelne Einwohner des Staats, welche weder zu einer Parochie gehören, noch von dem Pfarrzwange eximirt sind, eine Kirche ihrer Religion wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, werden nach vorhergegangener Vernehmung der Interessenten die katholischen Bewohner folgender Ortschaften im Kreise Pr. Holland: 1. Baarden, 2. Deutschendorf, 3. Döbern, 4. Göttchendorf, 5. Hensels, 6. Kagenau, 7. Louisenwalde, 8. Pierkam, 9. Gr. Quittainen Vorw., 10. Kl. Quittainen Dorf, 11. Schlobien, 12. Schönaich, 13. Schönborn, 14. Spanden, 15. Spitzen; zur benachbarten Kirche in Wusen, Kreises Braunsberg, als Gäste eingepfarrt und hierüber nachstehende Bestimmungen getroffen: 1. der katholische Pfarrer in Wusen tritt auch zu den in diesen Ortschaften wohnenden katholischen Glaubensgenossen in alle pfarramtlichen Rechte und Verpflichtungen und dieselben haben nunmehr die Kirche zu Wusen als ihre Pfarrkirche anzusehen und werden zum Empfange der heiligen Sakramente an dieselbe angewiesen. Der Pfarrer in Wusen ist fortan ihr ordentlicher Seelsorger. 2. Bei kirchlichen Amtshandlungen entrichten sie die Stolgebühren nach der bei der genannten Kirche festgesetzten und ihnen vorgelegten Stoltaxe; an Osteropfer jeder Kommunikant jedoch zwei Silbergroschen; ebenso übernehmen sie die übrigen aus der Parochial-Verbindung mit der Kirche zu Wusen hervorgehenden Lasten und Abgaben, jedoch mit der im §. 743 Tit 11. Th. II. des Allg. L.-R. festgesetzten Maßgabe, wonach die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinden jeder den vierten Theil dessen zu entrichten hat, was ein Contribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat. 3. Hinsichts der an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente nach dinglichem Rechte zu entrichtenden Abgaben, wird

wird durch das vorstehende Einpfarrungs-Dekret nichts geändert, sondern diese müssen auch ferner von katholischen Besitzern dahin entrichtet werden, wohin sie bisher entrichtet worden sind. Persönliche Abgaben und Leistungen von Katholiken an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente dagegen, fallen nach Maßgabe des Gesetzes vom 9ten Mai 1854 (G.-S. S. 317 ff.) fort.

Frauenburg, den 16ten Dezember 1864. Der Bischof von Ermland, Geritz.

Vorstehendes Einpfarrungs-Dekret wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 238. ff. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts hierdurch von Staatswegen genehmigt.

Königsberg, den 7ten Januar 1865.

(№ 47.) Die Schließung der niederen Jagd betr.

Die niedere Jagd wird für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks mit **dem 10ten Februar c. geschlossen.** Die sämmtlichen Kreis- und Ortspolizei-Behörden haben die Befolgung zu überwachen. Königsberg, den 19ten Januar 1864.

(№ 48.) Die Empfangnahme des Baarbetrags für die verloosten und zum 1sten Januar 1865 gekündigten Königsberger Hafenbau-Obligationen betr.

Die Inhaber der verloosten und zum 1sten Januar 1865 gekündigten Königsberger Hafenbau-Obligationen №. 9. à 500 Rthlr. und №. 635. 671. und 715. à 100 Rthlr. werden wiederholt aufgefordert, den Baarbetrag dafür, gegen Einreichung der Obligationen nebst Coupons Serie II. №. 3—10. schleunigst bei uns in Empfang zu nehmen, da dieselben vom 1sten Januar d. J. ab nicht weiter verzinst werden. Zugleich erinnern wir an die schleunige Realisation der Zins-Coupons: pro 2ten Januar 1864 von der Obligation №. 553. à 100 Rthlr., pro 1sten Juli 1864 von den Obligationen № 208. 218. 246. 635. und 636. à 100 Rthlr., pro 2ten Januar 1865 von vielen Obligationen à 500 Rthlr. und à 100 Rthlr. Königsberg, den 20sten Januar 1865. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 49.) Die Beförderung von Gegenständen innerhalb Frankreichs durch die Kaiserlichen Staatsposten betr.

Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten: versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Korrespondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, litographirte oder autographirte Prospekte, Cirkulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen. — Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden, und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden. — Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 13ten Januar 1865. General-Post-Amt.

(№ 50.) **Aufforderung**

zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Mit dem ersten Januar des Jahres 1865 wird in allen Theilen der Monarchie eine, nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die Gebäude der Stadt und des platten Landes veranlagte, neue Gebäudesteuer zur Erhebung kommen. Es wird für diese Steuer eine Entschädigung den Steuerpflichtigen im Allgemeinen nicht gewährt werden. Ausnahmsweise sind indessen vom Gesetze einige besondere Fälle vorgesehen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung allerdings anzuerkennen ist. Diese Fälle sind, soweit sie für diese Provinz in Betracht kommen, folgender Art (§. 21. ad 3. und 4. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 Gesetz-Sammlung 1861 pag. 317). Zunächst sind die an die Staatskasse von den Stadtgemeinden abzuführenden Servisbeträge, in einigen derselben, den Grundstücken — nach Maßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 — als Grundsteuer auferlegt, von dieser Auflage aber einzelne Gebäude bisher befreit geblieben. Beruht nun diese Freiheit auf einem speziellen Rechtstitel, und werden derartige Grundstücke für die Folge, gleichwohl zur neuen Gebäudesteuer herangezogen, so soll den Eigenthümern derselben eine Entschädigung gewährt werden. Eine solche soll sodann auch außerhalb dieser Städte den Eigenthümern derjenigen Gebäude zu Theil werden, welche, auf Grund eines speziellen Rechtstitels, von einer auf den andern Gebäuden des Bezirks seither verfassungsmäßig ruhenden Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sein sollten. Alle diejenigen Kreiseingesessenen nun, welche einen Entschädigungsanspruch dieser oder jener Art geltend machen zu können glauben, haben denselben, **binnen 8 Wochen** von heute ab, bei dem unterzeichneten Amte oder so weit dieser Anspruch sich auf ein in der Stadt x. belegenes Gebäude bezieht, bei

dem

dem Magistrate dieser Stadt mündlich zu Protokoll anzumelden. Jede Anmeldung muß indessen enthalten: 1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität sowie nach dem Hypothekenbuche; 2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers; 3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag; 4) die Nummer unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist; 5) den Betrag der dem Gebäude vom 1sten Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer; 6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels insbesondere des Privilegiums des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird. Die ad 6. bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeiführung ohne Weiterungen erfolgen kann. Dabei wird bemerkt, daß jede unvollständige Anmeldung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers, durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen, vervollständigt, soweit dieses aber nicht gelingen sollte, der angemeldete Anspruch zurückgewiesen werden wird. Dasselbe Schicksal wird denjenigen Ansprüchen zu Theil werden, welche nicht rechtzeitig angemeldet werden. Und es wird hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die fiskalischen Behörden angewiesen sind, ihre Berücksichtigung und Anerkennung, ohne Ausnahme, allen denjenigen Ansprüchen zu versagen, welche nicht innerhalb der oben genannten Frist von 8 Wochen bei dem unterzeichneten Amte angemeldet sind. Fischhausen, den 30sten Dezember 1864.

Königl. Landrathsamt.

(№ 51.) Polnische Insurgenten betreffend.

Nachdem, am Abend des 10ten November d. J. in Polnisch Pillokalni beim Gutsbesitzer Schmidt, durch sechs Personen verübten Ueberfall — welcher mit Mord begann und mit Pferdediebstahl endete — trat sofort der dringendste Verdacht dafür hervor, daß 3 der Betheiligten nicht nur die gestohlenen 4 Pferde nach Preußen geschafft, sondern auch über Schirwindt ausgeschickt worden, daß die Sendung von Insterburg ausgegangen, daß dahin auch die Rückkehr erfolgt sei. Die Anstifter der That sind nach Preußischem Gesetz strafbar. Die Ermittelungen wider sie, wie gegen die Thäter sind fortzusetzen. — Aehnlich verhält es sich mit allen Betheiligten an dem in polnisch Gutta verübten Raube, mit den Hehlern und den Begünstigern der Thäter. — Inzwischen sind unter äußerlich unverfänglichen Adressen seit dem 15ten d. M. zahlreiche Briefe mit Beschlag belegt worden, aus denen erhellt, daß jene Vorgänge nicht vereinzelt stehen, daß vielmehr längs der Grenze im Departement Gumbinnen eine, bisher von Insterburg geleitete geheime Verbindung von Polen — §. 98. des Str.-G.-B. — bestanden hat, und noch besteht, die zur Aufgabe hat, Gelder in der Woiwodschaft Augustowo zu erpressen. Sie hat ihren leitenden Commissarius, ihre Agenten, ihre Steuererheber, ihre Boten; ihre Formulare, ihre Siegel; zieht Contributionen ein und verfügt Exekution. Aus den Briefen wird das Erheblichste nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht, unter dem Bemerken, daß, soweit die Originale polnisch geschrieben, amtliche Uebersetzungen gefertigt worden sind.

1. Brief nach Insterburg aus Bialla 13. Dezbr. Innere Adresse: „Herrn Demitrenko sehr dringend."
„An den bevollmächtigten Commissar der National-Regierung in der Woiwodschaft Augustowo."

„Ihr Schreiben vom 10ten d. M., Herr Commissar, habe ich erhalten und erwidre Bericht erstattend, „daß alle unsere Bemühungen und Anstrengungen ohne erwünschten Erfolg für die Sache bleiben müssen, „weil die Bürger des Landes, statt dieselben thätig zu unterstützen, sie vielmehr auf verschiedene Weise „paralysiren und vereiteln." — „Wir hatten volles Recht auf die Thätigkeit der von der National-Re„gierung angestellten Steuer-Erheber als Mitglieder der früheren Organisation der Bewegung zu rechnen; „die Zeit hat uns aber überzeugt, daß dieselben, sowie die übrigen Mitbürger des Landes zur Reaktion „übergegangen sind." — „Ich habe keine Mühe und Kosten gespart" — hier folgen nicht nur „weitere Klagen, sondern auch Vorwürfe gegen eine bestimmte Person. — „Die erhaltenen „Schreiben von den Bürgern J. P. H theile ich im Original mit, weil Sie, Herr Commissar, daraus „die Ueberzeugung gewinnen können, einerseits, daß ich die Aufforderung den Steuer-Erhebern einge„händigt habe, andrerseits, daß jede weitere Thätigkeit unmöglich ist." — „Die Quittung über erhal„tene 10 S.-R. füge ich bei und bemerke in Erwartung weiterer Befehle des Herrn Commissars, daß „ich zur Bezahlung der hier gemachten Schulden bei der Abreise 12 Rthlr. nöthig haben werde mit „Einschluß der 18 Sgr. Diäten vom 9ten d. M. d. h. von dem Datum an gerechnet, wo der neue „Monat meines Aufenthalts zu Ende war." „den 12ten Dezember 1864." „Konradowski."

„P. S. Der heute aus dem Lande angekommene Bote versicherte auf Grund der Information des Bürgers . . ., daß „(0) 1000 Rubel Contribution gezahlt habe."

„N. B.

„NB. Dem Bürger Z. hat der Bote die Aufforderung noch nicht übergeben, er wird aber nächstens „auch dort eintreffen."

Die im Briefe erwähnte Quittung lautet: „10 SR. Buchstäblich zehn Silber Rubel, „habe ich auf die laufenden Bedürfnisse aus der Nationalkasse der Woiwodschaft Augustowo erhalten."
„den 12ten Dezember 64. „Conrad Wisotzki."

Die im Briefe erwähnten 3 Berichte sind ohne Unterschrift. Sie enthalten nicht nur die angedeuteten allgemeinen Klagen, sondern auch viele Details. Der umfangreichste enthält folgende Stelle: „Meinerseits übersende ich 10 SR., denn „früher habe ich ebenfalls 5 SR als Opfer erlegt Ich bitte nicht übel zu nehmen, daß es so wenig ist."

Derselbe Bericht enthält folgende Randbemerkung: „Drei Leute sind gestern „ergriffen, welche die Exekution*) gegen Bürger Schmidt ausgeführt haben."

Der zweite Bericht warnt, und schließt mit den Worten: „ich bitte alles zu verbrennen; die „beiden Aufforderungen schicke ich zurück."

Der dritte Bericht beginnt: „Es wundert mich sehr, daß Sie mir solche Vorwürfe machen; „denn was ich thun konnte habe ich gethan."

2. Brief nach Insterburg von **Marggrabowa** 13ten Dezember. Innere Adresse Herrn Janczewiz (hier verhaftet), zweite innere Adresse Herrn Colberg:

„Geehrteste Bürger!" „Verzeihen Sie, daß ich bisher keine Nachricht von mir und der Lage „der Geschäfte in Olecko gegeben habe. Unsere Steuererheber haben sich bereits gänzlich zurückgezogen „und wollen von nichts wissen. Das einzige Mittel noch einiges Geld aus dem Lande zusammen zu „bringen, besteht darin, daß wir Deutsche mit den Aufforderungen aussenden."

Hier folgen Details über ausgesandte Boten, dann heißt es: „Es geht überall „sehr schwer, aber dennoch hoffe ich wenigstens soviel zusammen zu bringen, um die Schulden in „Olecko zu decken. Ich möchte Sie, geehrte Bürger, bitten, mir Blanquetts für die Kreise Kalwary „und Augustowo sowohl zu Aufforderungen, als zu Quittungen zu schicken. Auch möchte ich 2 Blan„quets mit Ihrem Siegel zur Aufforderung an (Namen.) Dies macht einen bessern Eindruck und ist „eher geeignet, den Beutel und das Herz der Reichen zu eröffnen.

Es folgen Klagen über die Unsicherheit des Aufenthalts in Olecko.

„Zawierucha."

3. Brief nach Insterburg, Poststempel **Grabowen** 20sten Dezember. — Monkewicz, einer der beiden am 12ten d. M. aus Insterburg entwichenen, wegen des Schmidtschen Mordes verfolgten Polen, schreibt an **Meier** (innere Adresse) den er dringend bittet, ihn über die Grenze zu schaffen: „Ohne euren „Willen werden wir — nichts unternehmen, wir haben stets unser Amt erkannt, und auch heute erkennen „wir dasselbe. Wir bitten euch nur um Erbarmen über uns." — Weiterhin: „wir bitten uns nicht „übel zu nehmen, daß wir so lästig werden" u. s. w. — An Meier sollte schon der Brief zu 2 abgegeben werden, falls der andere Adressat schon abgereist. Unter der innern Adresse Meyer sind noch andere Briefe mit Beschlag belegt, enthaltend Bitten um Geld und dergl. Nach einem Brief des Zawierucha aus Marggrabowa vom 27sten Dezember hält er sich muthmaßlich in der Goldaper Gegend auf; und steht dort in Verbindung mit **Otto Hoffmann** (28 Jahre alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hager, dunkelblond, vollbärtig, kurzsichtig, daher meist mit Brille) Vielleicht ist er identisch mit Dimitrenko, an welchen der von Angerburg nach der Beschlagnahme gewisser Papiere flüchtig gewordene **Albert Mahler** (etwa 28 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, blond, blauäugig, aus der Schweiz) angeblich für einen **Salewski** — im Dezember c. Briefe gerichtet hat. Unter dem vieldeutigen Namen Meier (auch Calasanti, Roma-

---

*) Note. Aus Posen geht die Nachricht ein, daß unter dem 12ten d. M. in der polnischen Zeitung Ojczyzna in Zürich „aus dem Augustowschen" eine Rechtfertigung der Todesurtheile, gegen beide Schmidt, veröffentlicht sei, Gründe: 1. Nichtbefolgung des Decrets vom 23sten Januar 1863 wegen Eigenthumsverleihung an die Bauern; — 2. Nichtbezahlung der Nationalsteuer, Nichtbetheiligung an der Nationalanleihe; — 3. Denunziationen; — 4 Ablegung von Zeugniß gegen verhaftete Mitglieder der National-Organisation; — 5. Hülfeleistung beim Aufsuchen versprengter Insurgenten; — 6. freiwilliges Halten russischen Militairs in Pillokalni; — 7. Zweimaliger Versuch, dort Insurgenten zu ergreifen. — Hiernach erschien es gerathen, aus dem Inhalt obiger Briefe Namen und Details wegzulassen. In einem in Darkehmen mit Beschlag belegten Brief eines Wladislaw an Adam, wird ein Pole des Verraths beschuldigt und ohne Umschweif hinzugefügt: „Es ist nöthig, daß man ihn in die andere Welt schickt."

nowski

nowski und Pienne) hat sich — nach den Ermittelungen in hiesigen Gasthäusern ein Pole von sehr vornehmen Manieren und vom größten Ansehen unter den Polen aufgehalten, ein Mann: etwa 27 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, bleich, schmächtig, blond, mit kleinem Schnurrbart, im Gesicht auffallend hager. Er spricht französisch, englisch, gebrochen deutsch. — Nach alle dem liegt klar am Tage, daß die bisherigen Untersuchungen mit allem Nachdruck fortgesetzt werden müssen, nicht um Flüchtlinge, sondern um die Häupter und Mitglieder der geheimen Verbindung (**Meier, Zawierucha, Wisocki, Mahler, Hoffmann u. A.**) zu ermitteln; auch ihre Beziehungen zu der „Exekution" bei **Schmidt** und dem Raube, der „Contributions-Einziehung" in Gutta festzustellen. — Die Behörden werden dringend ersucht, alles anzuwenden, um die Mitglieder der Verbindung zu entdecken und zu verhaften; insbesondere aber auch im Publikum die Kenntniß des bisher Ermittelten zu verbreiten, damit **allgemein die Nothwendigkeit eingesehen werde, den Nachforschungen der Behörden förderlich zur Hand zu gehen.** Bleiben die Untersuchungen erfolglos, gelingt es also nicht, unter den polnischen Flüchtlingen die Mitglieder der Verbindung von den übrigen sicher **auszusondern**, so läßt sich wohl voraussehen, daß unter der Schuld Einiger Alle gleichmäßig zu leiden haben werden. Insterburg, den 31sten Dezember 1864.

Der Königl. Staats-Anwalt. **Schaper.**

Nachrichten.

Geschenk an Kirchen.

Mehrere Mitglieder der Kirchengemeinde Legitten, Kreises Labiau, haben die Summe von 31 Rthlr. zusammengelegt, für welche für die Kirche daselbst ein silberner, innen vergoldeter Oblatenkasten zum Gebrauche beim heiligen Abendmahle angeschafft ist. Dieser Beweis kirchlicher Gesinnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Der Predigt-Amts-Candidat **Emil Henschke** ist zum Rektor der Stadtschule in Ortelsburg vom Magistrate nunmehr definitiv berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Büreau-Assistent **Mathesius** in Friedland ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Bartenstein und mit der Funktion als Sportelrezeptor bei der Gerichts-Kommission in Friedland ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Plew** ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Bartenstein mit der Funktion als Sportelrezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Domnau ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Franz** ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten und litthauischen Dolmetscher bei dem Kreisgerichte zu Memel, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Prökuls ernannt worden.

Als unbesoldete Magistrats-Mitglieder sind gewählt und bestätigt worden und zwar als **Rathmänner**: in Liebstadt: Post-Expediteur und Grundbesitzer **Jamrowsky** kommissarisch, in Gerdauen: Major a. D. **v. Wobeser**, in Fischhausen: Bäckermeister **Carl Neumann**, in Heiligenbeil: Kanzleirath **Carl Kretsig**, in Wormditt: Kaufmann **Adolph Perwo** und Seifenfabrikant **Eduard Lehmann**; als **Beigeordneter**: in Zinten: der Konditor **Herrmann Radtke**.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 4.)

Zu № 3. des Amtsblatts wurde ein Extrablatt ausgegeben, enthaltend:
Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages am 14ten Januar d. J.

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 5. Königsberg, Mittwoch den 1sten Februar 1865.

Der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden.

„Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde."

So hat der König bei Eröffnung des Landtags vom Throne herab gesprochen; er schloß dann mit der dringenden Mahnung, daß die Abgeordneten in gleichem Streben für die Wohlfahrt und die Ehre des Landes den Weg zur vollen Verständigung finden möchten

Den Weg zur vollen Verständigung zu finden, — das ist die Aufgabe der neu beginnenden Landtagssitzung, wenn dieselbe dem Lande Segen bringen soll.

Der König hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, diese Aufgabe blos zu bezeichnen, — sondern er hat zugleich in Kürze angedeutet, wie der Weg zum Frieden wohl zu finden sein möchte.

„Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, sagte er, werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den Europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen."

Nicht anders als unter Aufrechterhaltung der verbesserten Heeres-Einrichtungen kann also das Einverständniß erfolgen, — davon muß Jeder ausgehen, der den Weg zum Frieden wirklich finden will. Jeder Versuch zur Verständigung, welcher die neue Organisation des Heeres erschüttern wollte, müßte unfehlbar scheitern, weil die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung diese Einrichtungen nicht aufgeben kann, ohne die Wehrhaftigkeit und die Sicherheit des Vaterlandes preiszugeben.

Die Hoffnung des Königs aber, daß der Weg des Friedens sich wirklich werde finden lassen, beruht auf zwei Gründen: erstens auf der thatsächlichen Bewährung der neuen Heereseinrichtungen, zweitens auf dem guten Gewissen der Regierung in Betreff der Achtung und Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags.

Der innere Zwist, dessen Ausgleichung zu erstreben ist, betrifft ja eben Zweierlei: zuerst und bis zum Jahre 1862 handelte es sich nur um die neue Einrichtung des Heeres, welche das Abgeordnetenhaus zwar im Jahre 1861 vorläufig genehmigt hatte, zu welcher es aber seine feste Zustimmung noch versagte, theils aus Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit, theils wegen des Zweifels, ob das Land die Kosten der neuen Einrichtungen würde tragen können; — dann aber, als das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 unerwartet die gesammten Kosten für die neuen Regimenter strich, die Regierung jedoch die neuen Einrichtungen unmöglich aufgeben konnte, sondern dieselben auch ohne die dauernde Bewilligung des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten mußte, da entstand hieraus der weitere und neue Streit wegen der angeblich verletzten Rechte der Landesvertretung. Drei Jahre hindurch dauert nun der zwiefache Widerspruch, und je länger er währte, desto schwieriger wurde es, den Weg zur Lösung zu finden; denn die Einen meinten: erst müsse der Streit um die Verfassung gelöst sein, eher dürfe man für die neue Heereseinrichtung nichts bewilligen, während von der anderen Seite darauf hingewiesen wurde,

daß

daß es zuerst darauf ankomme, die Militairfrage zu lösen, dann werde sich die Staatshaushalts- und Verfassungsfrage von selbst erledigen.

Jetzt hat nun die Hand Gottes gewissermaßen den Weg gezeigt, auf welchem der Friede in Preußen wieder zu gewinnen ist. Nach den wunderbar herrlichen Thaten und Erfolgen des Heeres in seiner jetzigen Gestalt und Einrichtung ist es vollends zur Unmöglichkeit geworden, von Neuem an demselben zu rütteln; die Freude des ganzen preußischen Volkes über dieses sein Heer hat die Herzen für die endliche Lösung des langen Zwistes bereitet.

„Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, sagt der König, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Als Erfüllung einer Pflicht hat der König vom ersten Augenblicke, wo er die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm, die neue Einrichtung des Heeres betrachtet: als eine ernste landesherrliche Pflicht für die Wehrhaftigkeit des Landes, sowie für die Erleichterung der älteren Landwehrmänner.

Ein Theil der Abgeordneten hat gewiß gleichfalls eine Pflicht zu erfüllen gemeint, wenn sie die Mittel zu den neuen Einrichtungen versagten, so lange sie an den Vorzügen derselben zweifelten oder die Finanzen des Staats nicht für ausreichend hielten, den erheblichen Mehraufwand zu tragen.

Jetzt aber sind die Vorzüge der Reorganisation des Heeres durch die That erwiesen; denn während der dänische Krieg etwa mit dem sechsten Theil der Armee unter beispiellos rascher Zurüstung und Aufstellung geführt werden konnte, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, stand die übrige Armee ebenfalls ohne Aufgebot der Landwehr in achtunggebietender Stärke jeden Augenblick bereit, etwaige Angriffe anderer Mächte zurückzuweisen. Diesem Umstande ist es gewiß nächst dem Bündniß mit Oesterreich vorzugsweise mit zu danken, daß jede Einmischung fremder Mächte unterblieb.

Während sich so die Vortrefflichkeit der jetzigen Heereseinrichtung glänzend bewährt hat, ist ferner auch die Besorgniß wegen des Geldpunktes inzwischen völlig widerlegt. Ungeachtet der thatsächlichen Durchführung der neuen Einrichtungen seit nunmehr vier Jahren hat sich der blühende Zustand unserer Finanzen nicht blos erhalten, sondern noch gesteigert. Ein kostspieliger Krieg konnte geführt werden, ohne außerordentliche Mittel dazu aufzunehmen und nach Beendigung desselben kann die Regierung ankündigen, daß die Mittel vorhanden sind, nicht allein das völlige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch schon in dem Voranschlag wiederherzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen.

So sind denn die beiden Gründe, welche zuerst gegen die Reorganisation zu sprechen schienen, jetzt durch unwiderlegliche Thatsachen entkräftet.

Wenn aber ferner die Besorgniß laut geworden ist, daß die Regierung auch in Zukunft neue erhebliche Vermehrungen des Heeres ohne Mitwirkung der Landesvertretung ins Werk setzen werde, so wird die Regierung gewiß gern die Hand dazu bieten, solch unbegründete Besorgniß zu beruhigen.

Gelingt es auf diese Weise, die Einwände in der Militairfrage zu beseitigen und die endliche Feststellung derselben durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung zu erreichen, so wird dann weiter auch die Verfassungsfrage ohne Schwierigkeit thatsächlich erledigt werden.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, ist der König, wie in der Thronrede von Neuem feierlich ausgesprochen ist, auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

„Auch ferner" darf der König mit ruhigem Gewissen sagen, denn wenn diese Rechte, in Bezug auf den Staatshaushalt, in den letzten Jahren theilweise nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt sind, so zeigt doch ein unbefangener Blick auf die Entwickelung der Staatshaushalts-Frage, daß es nicht durch die Schuld der Regierung so gekommen ist, daß die Regierung in ihrer pflichtmäßigen Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat und daß dieselbe, obwohl sie ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt die Geschäfte weiter führen mußte, doch auch hierbei (abgesehen von der Militairfrage, wo es eben nicht möglich war) die Beschlüsse des Landtags in Betreff aller neuen Ausgaben streng beobachtet hat.

Nur

Nur nothgedrungen und nur scheinbar sind die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung wirklich eingeräumt sind, vorübergehend zum Stillstand gekommen. Will das Abgeordnetenhaus diese seine wirklichen Rechte wieder zur vollen Wirksamkeit bringen, so wird es den Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden betreten, auf welchen die Thronrede hingewiesen hat.

Dann werden die Arbeiten der neuen Sitzung, wie der König hofft, dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 21sten November 1864 zu Berlin ausgegebene № 42. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5959. Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864. Vom 10ten November 1864.

" 5960. Allerhöchster Erlaß vom 28sten September 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Beuthener Kreisgrenze bei Brzezinka bis Kopziwitz, 2) von Pleß bis zur Rybnicker Kreisgrenze auf Jastrzemb, 3) von Nicolai über Lasisk zum Anschluß an die Orzesche-Schrauer Chaussee bei Woschczyc, 4) von der Nicolai-Krakauer Staats-Chaussee bei Neuberun bis Pleß, 5) von Nicolai bis an die Beuthener Kreisgrenze bei Chojetz.

" 5961. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Plesser Kreises im Betrage von 250000 Thalern. Vom 28sten September 1864.

" 5962. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zum Anschlusse an die Karstädt-Gühlitzer Chaussee im Westpriegnitzer Kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

" 5963. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 20sten Oktober 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 52.) Die Lehrer-Prüfung im hiesigen Königl. Schullehrer-Seminar betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums vom 12ten September v. J. veröffentlichen wir hiermit, daß in diesem Jahre ausnahmsweise im hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminare zwei Wiederholungsprüfungen abgehalten werden. Die erste wird **am 10ten und 11ten April** stattfinden. Die schriftliche Meldung zu dieser Prüfung hat bis zum 25sten März bei dem Herrn Seminardirektor Dembowski unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen: 1. des Zeugnisses über die erste Prüfung im Original, — 2. eines Zeugnisses des Kreis-Schulinspektors über die Erfolge ihres bisherigen amtlichen Wirkens, wie über ihr sonstiges amtliches und außeramtliches Verhalten, — 3. eines Nachweises über die Militair-Dienstpflicht, — 4. eines von ihnen selbst verfaßten Berichts über ihre Amtsthätigkeit seit der ersten Prüfung. Auf dem Titelblatte des Berichts sind Name, Alter, Wohnort und Kreis der Examinanden, Stand der Eltern, ob, wo und wie oft die Wiederholungs-Prüfung etwa schon gemacht ist, anzugeben. Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt **am 9ten April Abends 6 Uhr.** Königsberg, den 17ten Januar 1865.

(№ 53.) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im hiesigen Waisenhause betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums vom 12ten September v. J. veröffentlichen wir hiermit, daß zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen ein Termin auf den 1sten, 3ten und 4ten April d. J. und zwar am 1sten April zur schriftlichen, am 3ten und 4ten zur mündlichen Prüfung im hiesigen Waisenhause anberaumt worden ist. — Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis zum 15ten März d. J bei dem Herrn Seminar-Direktor Dembowski unter Einreichung folgender Schriftstücke: 1. eines von ihnen selbstverfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes, — 2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte, — 3. eines ärztlichen und zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der Pockenimpfung zu erwähnen ist, — 4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist, — 5. des Nachweises über die Verhältnisse zur Militairdienstpflicht, — 6. eines Führungsattestes

 des

des Landraths, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, über das ganze sittliche Verhalten, — 7. eines Zeugnisses des Kreis-Schulinspektors über die bestandene Vorprüfung, schriftlich zu melden. — Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 31sten März Abends 6 Uhr — Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Königsberg, den 19ten Januar 1865.

(№ 54.) Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums vom 12ten September v J. veröffentlichen wir hiermit, daß zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, denen die Ablegung der durch die Regulative vorgeschriebenen Wiederholungs-Prüfung von uns zur Bedingung ihrer definitiven Anstellung gemacht worden, ein Termin auf den 29sten, 30sten und 31sten März d. J. und zwar an allen 3 Tagen von 9 Uhr Morgens ab, im Seminar Pr Eylau anberaumt worden ist. — Die schriftliche Meldung zu dieser Prüfung hat bis zum 15ten März c. bei dem Herrn Seminar-Direktor Schorn unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen: 1. des Zeugnisses über die erste Prüfung im Original, — 2. eines Zeugnisses des Kreis-Schulinspektors über die Erfolge des bisherigen amtlichen Wirkens, wie über das sonstige amtliche und außeramtliche Verhalten, — 3 eines Nachweises über die erfüllte Militair-Dienstpflicht, — 4. eines von dem sich Meldenden selbst verfaßten Berichts über seine Amtsthätigkeit seit der ersten Prüfung. — Auf dem Titelblatte des Berichts sind Name, Alter, Wohnort und Kreis des Examinanden, Stand der Eltern, ob, wo und wie oft die Wiederholungsprüfung etwa schon gemacht ist, anzugeben. — Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 28sten März c. Abends 6 Uhr. Königsberg, den 19ten Januar 1865.

(№ 55.) Das Verheirathen und Ansäßigmachen der Militairpflichtigen betr.

Nach §. 56. ad 2. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 darf die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen niemals seine Zurückstellung vom Militairdienste begründen. Da erfahrungsmäßig die Fälle nicht selten sind, daß Militairpflichtige sich vor der Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen, so finden wir uns veranlaßt, jene Vorschrift noch besonders zu veröffentlichen und zugleich auf die hiermit im Zusammenhange stehende Anordnung im §. 174. l. c. hinzuweisen, wonach bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Haushalts der Nachweis der erfüllten Militairpflicht zu führen ist und Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, von den resp. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- resp. Verwaltungsbehörden auf die Bestimmungen des § 56 ad 2. aufmerksam zu machen sind. — Wir empfehlen hiernach nicht nur die pünktlichste Beachtung dieser Vorschriften, sondern auch die Aufnahme besonderer Verhandlungen mit den betreffenden Militairpflichtigen, um jede Entschuldigung der Unkenntniß ihrer Verbindlichkeiten bezüglich der Ableistung des Militairdienstes gänzlich auszuschließen und zugleich die Behauptung der nicht erfolgten Verweisung auf dieselben im kürzesten Wege zu erledigen.

Königsberg, den 20sten Januar 1865.

(№ 56.) Die Ausstellung ärztlicher Atteste betr.

Im Auftrage des Königl. Ministerii wird den Medizinal-Beamten unseres Departements das Reskript vom 20sten Januar 1853 (Amtsblatts-Verfügung vom 8ten Februar 1853 Amtsblatt pro 1853 Seite 25) hierdurch in Erinnerung gebracht, nach welchem die Gutachten und Atteste der Medizinal-Beamten enthalten sollen: 1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll; 2. die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand; 3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken; 4 die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen; 5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports, oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen; 6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist. — Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, mit der Angabe des Orts und des Tages der stattgefundenen ärztlichen Untersuchung, ferner mit vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdrucke des Dienstsiegels versehen sein. Königsberg, den 21sten Januar 1865.

№

(№ 57.) Die Empfangnahme der Quittungen über die im III. Quartal 1864 zur Ablösung von Domainengefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder betr.

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im III. Quartal 1864 zur Ablösung von Domainengefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder sind nach bereits erfolgter Legalisirung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern übersandt, um sie den Interessenten auszuhändigen. Die Letztern haben sich danach bei diesen Aemtern zu melden und zugleich die ihnen ertheilten Interimsquittungen zurück zu geben.

Königsberg, den 23sten Januar 1865.

(№ 58.) Die Eichungs-Gebühr für Gasmesser betr.

Bei der Eichung der in neuerer Zeit nicht selten in Gebrauch kommenden Gasmesser von ungewöhnlich großem Trommel-Inhalt hat sich herausgestellt, daß die Mühwaltung der Eichungsbehörde nicht durchweg mit der Größe des Kubik-Inhalts der Trommel im Verhältniß steht, und daß demnach die hinter pos 153 des allgemeinen Gebühren-Tarifs für die Eichungsbehörden vom 20sten Juli 1862 festgesetzte Eichungs-Gebühr für Gasmesser von mehr als 10 Kubikfuß Inhalt eine Ermäßigung erfahren kann. In Rücksicht hierauf bestimme ich hiermit, daß diese Gebühr nicht ferner für jeden Kubikfuß über 10 Kubikfuß mit 7½ resp. 3¾ Sgr., vielmehr fortan nach einer mit der Zunahme des Inhalts fallenden Skala, und zwar: mit 5 resp. 2½ Sgr. für den 11ten bis 20sten, mit 4 resp. 2 Sgr. für den 21sten bis 30sten, mit 3 resp. 1½ Sgr. für den 31sten bis 45sten, mit 2½ resp. 1¼ Sgr. für den 46sten bis 60sten und mit 2 resp 1 Sgr. für den 61sten und jeden folgenden Kubikfuß erhoben werden soll. — Die Königl. Regierung hat die Eichungs-Kommission hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13ten Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. Itzenplitz.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg.
IV. 257.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 24sten Januar 1865.

(№ 59.) Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf- und Inventarien-Kapitalien betr.

Höherer Anordnung gemäß wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einzahlung der Kapitalien für Ablösung von Domainen-Prästationen oder andern Verpflichtungen und Leistungen, ferner die Kaufgelder für acquirirte Domainen- und Forstgrundstücke oder Berechtigungen, sowie die Inventarien-Kapitalien nach Allerhöchster Bestimmung ohne Unterschied des Betrages unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse zu bewirken ist und nur dann ausnahmsweise an die Spezial-Kassen erfolgen darf, wenn dieses auf besondere und begründete Anträge von der Königl. Regierung ausdrücklich genehmigt worden ist. — Die frühern Bestimmungen wonach dergleichen Zahlungen bis zum Betrage von 500 Rthlr. bei den Domainen- und Rent-Aemtern erfolgen durften, ist danach ausdrücklich aufgehoben. — Daß die Einzahlung an die Regierungs-Hauptkasse auf Kosten der Einzahler geschieht, folgt von selbst. — Es wird hiebei noch darauf hingewiesen, daß bei Geldsendungen an die Regierungs-Hauptkasse Folgendes erforderlich ist: 1. ein an die Kasse gerichtetes Schreiben, welches enthalten muß: a. Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Einzahlers; b. den Betrag des Kapitals mit Angabe des Betrages an Zins oder Rente, welcher dadurch abgelöst wird Bei der Rente auch den Ablösungstermin, zu welchem die Einzahlung erfolgt und die Amortisations-Periode, welcher die Rente angehört; c. Angabe, ob der Zins oder die Rente in Folge einer Dismembration und in welcher oder freiwillig abgelöset wird; d. Angabe der Qualität des Grundstücks (als köllmisch, chatoullköllmisch, Erbpachts- oder Eigenkäthnergrundstück ꝛc.); e. Namen des Amtes und Kreises, zu welchem das zins- oder rentenpflichtige Grundstück gehört; — Sodann muß jeder Einzahler gleichzeitig: 2. eine Anzeige, worin genau dieselben Angaben enthalten sein müssen, der Königl. Regierung einsenden. — Auch Diejenigen, welche etwa persönlich bei der Regierungs-Hauptkasse dergleichen Zahlungen machen, haben die gedachten Schreiben an die Kasse und die Königliche Regierung abzugeben. — Nur die bei der Regierungs-Hauptkasse persönlich sich einfindenden Einzahler erhalten die Kassen-Quittung sogleich unmittelbar, wogegen auf anderweit erfolgte Zahlung der Absender die Quitung durch die betreffende Kreis- oder Amts-Kasse ausgehändigt erhält. — Vorstehende Bestimmungen sind aufs Genaueste zu beachten, damit Verzögerungen und mit portopflichtigem Schriftwechsel verbundene Weiterungen vermieden werden.

Königsberg, den 24sten Januar 1865.

№

(№ 60.) Die Erhebung des Chausseegeldes an der Hebestelle zu Miswalde betr.

Auf der im Kreise Mohrungen belegenen Chaussee von Saalfeld nach der Pr. Holländer Kreisgrenze wird an der bisherigen Hebestelle zu Miswalde das Chausseegeld fortan für Eine und eine halbe Meile erhoben werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Königsberg, den 24sten Januar 1865.

(№ 61.) Die Einholung neuer Zinscoupons von abgelieferten Talons von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848 betr.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zinskoupons Ser. V. an uns abgelieferten Talons von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848 können wir bis zur Nummer 215. incl. einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons Ser. V. und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. Den auswärtigen Interessenten sind die Coupons und Talons per Post übersandt. Königsberg, den 21sten Januar 1865.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 62.) Die Anlegung einer Apotheke in dem Kirchdorfe Szillen, Kreises Ragnit, betr.

Nachdem die Anlegung einer Apotheke in dem Kirchdorfe Szillen, Kreises Ragnit, von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden ist, fordern wir qualifizirte Apotheker auf, sich um die Concession für dieselbe bis zum 1sten März c. bei uns zu melden, und bemerken, daß jeder Bewerber neben seinem Bewerbungsgesuch zugleich ein vollständiges Curriculum vitae einzureichen hat, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servirjahre, die erworbene Approbation, ein Nachweis über die Beschäftigung und die Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, daß der Bewerber die zur Etablirung der Apotheke und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel besitzt und endlich die Angabe beizufügen ist, ob derselbe bereits eine Apotheke besessen hat und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt worden ist. Gumbinnen, den 12ten Januar 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 63.) Die Versicherung von Gebäuden rentepflichtiger Grundstücke bei der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 21sten Oktober 1863, 12ten Mai, 24sten August und 15ten November v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den oben angegebenen Bekanntmachungen genannten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Feuer-Societäten, auch bei der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank gegen Feuerschaden versichert werden dürfen. Königsberg, den 12ten Januar 1865.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 64.) Bekanntmachung, betreffend Diejenigen, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Nach §. 61. der Bankordnung vom 5ten Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66 105. 109. Bankordnung.) Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben. Berlin, den 18ten Januar 1865.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(№ 65.) Die Ausdehnung der Gumbinner-Pobethener Cariolpost bis St. Lorenz betr.

Vom 1sten Februar c. ab wird unter gleichzeitiger Aufhebung der Botenpost zwischen Pobethen und St. Lorenz die Cumehner-Pobethener Cariolpost bis St. Lorenz ausgedehnt und dieser Post der nachstehend bezeichnete Gang gegeben werden: aus Cumehnen 3 Uhr 30 Minuten früh, aus Pobethen 5 Uhr 10 Minuten früh, in St. Lorenz 6 Uhr 10 Minuten früh, aus St. Lorenz 7 Uhr 45 Minuten Abends, aus Pobethen 8 Uhr 55 Minuten Abends, in Cumehnen 10 Uhr 25 Minuten Abends.

Königsberg in Pr., den 19ten Januar 1865. Der Ober-Post-Direktor Lez.

№

(№ 66.) Die Benutzung der Post-Anweisungen bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika betr.

Die für den Zahlungs-Verkehr innerhalb des Preußischen Postgebiets seit dem 1sten Januar d. J. eingeführten **Post-Anweisungen** können auch bei Zahlungen nach den **Vereinigten Staaten von Nordamerika** benutzt werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann jedoch nicht in den eingezahlten Münzsorten, sondern muß nach Maßgabe der in den Vereinigten Staaten zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den von der Regierung der Union ausgegebenen Banknoten erfolgen, welche bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metallgeldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thaler Preuß., für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 1 Dollar 41 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Korrespondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Postanstalten in Anspruch nehmen wollen, oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in kaufmännischen Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln. Falls die Einzahlung mittelst Post-Anweisung erfolgt, empfiehlt es sich, daß der Absender den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag **nicht** bei einer Nordamerikanischen **Postanstalt**, sondern bei dem **Königlich Preußischen General-Consul**, Geheimen Kommerzienrath **Schmidt** in New-York zur Zahlung gelangt. Zahlungen mittelst Postanweisungen können nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika bis 50 Rthlr. einschließlich angenommen werden. Bis auf Weiteres kann jedoch die Annahme von Postanweisungen nach denjenigen Staaten, welche sich von der Union losgesagt haben, nicht erfolgen. Die Adresse muß den Wohnort des Empfängers in Nordamerika unter Angabe des Staates und der County (Grafschaft) genau bezeichnen. Dieselbe darf nicht lauten: an N. N. care of (aux soins de) N. N. an N. N. per Adr. N. N., sondern der Empfänger muß allein und bestimmt bezeichnet sein. Die Gebühr beträgt für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen Silbergroschen. Dieselbe muß vom Absender durch Verwendung von Postmarken oder baar frankirt werden.

Berlin, den 14ten Januar 1865. General-Postamt. **Philipsborn.**

(№ 67.) Die Verwaltung des Bank-Komtoirs zu Königsberg betr.

Auf den ausdrücklichen Wunsch des Herrn Bankdirektors, Geheimen Finanzraths **Mac Lean**, die Leitung des Bank-Komtoirs zu Königsberg mit einem zweiten Beamten theilen zu wollen, ist die fernere Verwaltung desselben vom 1sten Februar c. ab, ihm und dem Kassirer **Juneck** gemeinschaftlich übertragen worden. Es sind daher Beider Unterschriften von dem gedachten Zeitpunkte ab zu allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen des Bank-Komtoirs zu Königsberg erforderlich.

Berlin, den 24sten Januar 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(№ 68.) Die Ausdehnung der Bischofstein-Seeburger Personenpost bis Wartenburg betr.

Vom 1sten Februar c. ab wird die Bischofstein-Seeburger Personenpost bis Wartenburg ausgedehnt werden und folgenden Gang erhalten: aus Bischofstein 7 Uhr früh, aus Seeburg 9 Uhr 35 Minuten Vormittags, in Wartenburg 11 Uhr 35 Minuten Vormittags, aus Wartenburg 5 Uhr 30 Minuten Abends, aus Seeburg 7 Uhr 45 Minuten Abends, in Bischofstein 10 Uhr 5 Minuten Abends. Das Personengeld beträgt bei dieser Post pro Person und Meile 6 Sgr. An Freigewicht beim Passagier-Gepäck sind 30 Pfund pro Person gestattet. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Von demselben Termine ab wird die Allenstein-Bischofsburger Personenpost in der Richtung von Allenstein nach Bischofsburg wie folgt coursiren: aus Allenstein 7 Uhr 15 Minuten Abends, aus Wartenburg 9 Uhr 45 Minuten Abends, in Bischofsburg 1 Uhr früh. In entgegengesetzter Richtung bleibt der bisherige Gang der Post unverändert.

Königsberg in Pr., den 27sten Januar 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(№ 69.)

Bekanntmachung

des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin, betreffend den Ehrenrath der Rechtsanwalte bei demselben.

In Gemäßheit des §. 4. Absatz 3 des Gesetzes vom 26sten März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal, ist in der am 3ten Dezember 1864 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach

Danach besteht der gedachte Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: 1. dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2. dem Justiz-Rath Jßmer, 3. dem Justiz-Rath Strohn, 4. dem Justiz-Rath Wagner. 5. dem Justiz-Rath Dorn; und folgenden Stellvertretern: 1. dem Justiz-Rath Simson, 2. dem Justiz-Rath Schmückert. Dies wird zufolge des §. 26. der Verordnung vom 30sten April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 22, de dato Berlin, den 25sten Januar 1865.)

Das dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin unter dem 15ten August 1864 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben.

Dagegen ist demselben unter dem 16ten Januar 1865 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Horizontal-Bewegung für Meßinstrumente soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Linden in Friedland ist an das Kollegium des Kreisgerichts zu Bartenstein versetzt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Heinrich Lemcke ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Die vierte Lehrerstelle an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Braunsberg ist dem bisherigen Progymnasial-Hülfslehrer Hohendorff verliehen worden.

Der bisherige Strafanstalts-Inspektor Wagishauser ist als Regierungs-Büreau-Assistent angestellt worden.

Der Civil-Supernumerarius Glogau ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Stadtgerichte ernannt.

Der Büreau-Assistent Tilliß in Allenstein ist an das Kreisgericht zu Braunsberg und der Büreau-Assistent Badt in Heiligenbeil an das Kreisgericht zu Allenstein versetzt.

Der Besitzer Wilhelm Hellmich zu Bergling, Kreises Mohrungen, ist als Kreistaxator für den Kreis Mohrungen bestätigt und vereidigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 5.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 6. Königsberg, Mittwoch den 8ten Februar 1865.

Erklärungen der Minister im Landtage.

In den jüngsten Verhandlungen beider Häuser des Landtags haben der Präsident des Königl. Staatsministeriums Herr von Bismarck und der Minister des Innern Graf zu Eulenburg Gelegenheit genommen, sich über die Ursachen des inneren Streits in Preußen und über den Weg zur Ausgleichung desselben auszusprechen.

Der Minister-Präsident sagte über die Nothwendigkeit einer Verständigung der verschiedenen Gewalten im Staat etwa Folgendes:

„Ich erlaube mir über den inneren Streit einige Sätze aufzustellen, die zwar nichts Neues sagen, aber wegen der Entstellungen, durch welche man die Sache zu verdunkeln sucht, nicht oft genug wiederholt werden können.

Die Grundlage alles Verfassungslebens ist überall die gegenseitige Verständigung und Ausgleichung. Auf diese Grundlage weist unsere Preuß. Verfassung um so nothwendiger hin, weil sie abweichend von anderen Verfassungen auch für den jährlichen Staatshaushalt die Uebereinstimmung der drei Gewalten der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Staatshaushalts zwar nicht völlig gleichberechtigt (weil das Herrenhaus das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann), aber sie sind mit ganz gleichem Rechte zur Annahme oder Ablehnung überhaupt neben einander gestellt. Keiner von ihnen legt die Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden andern oder einer der beiden andern unterzuordnen. Ebenso wenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, zu sprechen: „so will ich es, so verlange ich es", — während die anderen sich dem zu beugen hätten. Man hat zwar von dem leichten Auskunftsmittel gesprochen, den Streit zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhause nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung der erforderlichen Zahl neuer Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause zu bringen. Dies halte ich jedoch für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstimmung mit dem Unterhause gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtigkeit folgt, eines Oberhauses, welches den Regulator und den vollgewichtigen Ballast im Landtagsschiff abgiebt. Derselbe Versuch, welchen ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordnetenhause zu setzen, derselbe Versuch müßte demnächst wiederum von einem konservativen Ministerium, einem konservativen Abgeordnetenhause zu Liebe gemacht werden und die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein konservatives Abgeordnetenhaus haben können. Und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhause hätten, so müßte man dasselbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung widerspricht. — Die Verfassung weist — ich wiederhole es — auf den Weg der Verständigung und der Ausgleichung in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg wurde verlassen durch den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 am 22sten September faßte, (als es nämlich die Streichung aller Ausgaben für die Armee-Reorganisation beschloß), ein Beschluß, dessen Ausführung schlechthin unmöglich war. Ich will nicht alle Schritte vertreten, welche die damalige Regierung im Jahre 1860 in dieser Angelegenheit gethan hat, nur so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in solcher Lage vorfand, daß sie gütlich den-

denselben nur hätte schlichten können, indem sie einen unmöglichen Beschluß ausführte, nicht blos deshalb unmöglich, weil das Budget von 1862, was in wesentlichen Bestandtheilen verworfen wurde, bereits verbraucht war, sondern auch deshalb unmöglich, weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen. Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede hervorgehoben hat."

Während der Minister-Präsident in diesen Worten nur im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer Verständigung und auf die Unmöglichkeit einer Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinwies, setzte der Minister des Innern im Abgeordnetenhause in herzlichster und dringendster Weise auseinander, wie der Friede nur dann wiederhergestellt werden könne, wenn man darauf verzichtet, die neuen Heereseinrichtungen rückgängig zu machen

Der Minister sprach zuvörderst seine Genugthuung darüber aus, daß der Abgeordnete, welcher den Bericht über die beabsichtigte Adresse erstattet halte, der Verhandlung einen Ton des Anstandes und der Versöhnlichkeit zu geben versucht habe, den man in den Verhandlungen des Hauses lange nicht gewohnt gewesen und der an bessere Zeiten erinnere. In der Sache selbst, fuhr der Minister fort, bin ich mit dem Berichterstatter darin vollständig einverstanden, daß der Knotenpunkt unseres Auseinandergehens in der Militairfrage ruht und in den Folgerungen, welche sich an dieselbe geknüpft haben. Das jetzige Ministerium hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht herbeigeführt hat und nicht herbeigeführt haben würde, wenn es damals bestimmt hätte einwirken können. (Der Minister meinte hiermit den Zustand, daß die Ausgaben für die dauernden Heereseinrichtungen durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1861 im Staatshaushalt nicht unter die dauernden, sondern fälschlich unter die extraordinairen Ausgaben gestellt waren, woraus der ganze Verfassungsstreit entstanden ist). Das Ministerium hat aber eben einen Zustand vorgefunden, den es nicht aufgeben und nicht beseitigen konnte, ohne die Rechte der Krone Preis zu geben. Meine Herren, wir selbst sind dadurch ebenso wie die Mehrheit des Hauses mehr oder weniger — in Stellungen hineingedrängt worden, die, wenn wir die Dinge nicht schon so vorgefunden hätten, niemals von uns eingenommen worden wären.

Es handelt sich also darum, einen thatsächlichen Zustand zu beseitigen — einen Zustand, mit dessen Wegfall auch die Folgen, die sich daran knüpfen, wegfallen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen Augenblick das Wesen der Militairfrage! Denken Sie sich einen Monarchen, der durch und durch Soldat, die Bedeutung seines Heeres für sich und sein Vaterland in tiefster Tiefe erfaßt hat, dessen Nachdenken und Sehnen es seit langer Zeit gewesen ist, dem Heere Einrichtungen zu geben, welche dessen bisherige Kraft und Sicherheit gewährleisten und es einer Ausbildung entgegenführen, geeignet, dasselbe auf der Stufe einer der ersten Armeen Europas zu erhalten. Denken Sie sich einen Monarchen, der endlich eine solche Einrichtung gefunden zu haben glaubt, der mit Zustimmung der Landesvertretung dieselbe provisorisch ins Leben ruft und der dieselbe für so wichtig, ihre Durchführung für so nothwendig hält, daß er sie nicht aufgiebt, selbst als die Gefahr eines budgetlosen Zustandes an das Land tritt. Denken Sie sich einen darauf folgenden Krieg, einen siegreichen Krieg, einen Krieg, den das Heer geführt hat unter der Herrschaft seiner neuen Organisation, und bedenken Sie die sehr natürlich sich daran knüpfenden Schlußfolgerungen, daß man vielleicht auch ohne die neue Organisation hätte siegreich sein können, daß man aber nicht so sicher, nicht bei so voller Geltung der Disciplin, und wenn ich sagen darf: nicht so elegant gesiegt hätte, als unter den Formen, welche in diesem Kriege ihre Berechtigung und Bewährung gefunden und bethätigt haben. Denken Sie sich daneben, daß die Gefahren, welche man an einen budgetlosen Zustand geknüpft glauben konnte, sich nicht als vorhanden erwiesen haben: — und einem solchen Monarchen muthen Sie zu, von diesem seinem Werke, zu dessen Gunsten alle Thatsachen sprechen, zurückzutreten und zu sagen: „Ich und Meine Regierung wollen die Verständigung in der Weise suchen, daß wir einen Theil desjenigen Werkes zerstören, welches Preußen groß gemacht hat!" Das ist unmöglich, meine Herren, ganz unmöglich! Weder der jetzige Monarch Preußens, noch irgend ein König Preußens, so lange wir leben, wird von den Principien dieser Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von denen er glaubt, daß sie nothwendige Bedingungen derselben sind, auch nur einen Titel hingeben; — und die Könige Preußens bestehen länger, als ein auf drei Jahre gewähltes Abgeordnetenhaus.

Meine

Meine Herren! wenn Sie mir zugeben, daß ich die Lage schildere, wie sie vor Aller Augen liegt, so werden sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Regierung in diesem Punkte nicht zum Nachgeben bewogen werden kann, und darum, denke ich, thun Sie am besten, wenn Sie die Militairfrage nicht zum Probirstein der Budgetrechtsfrage machen; denn darin liegt der Uebelstand. Sie haben gekämpft für und wider die Zweckmäßigkeit dieser Organisation, für eine kürzere oder längere Dienstzeit, aber alle diese Fragen könnten für Sie so wichtig nicht sein, daß Sie mit besonderer Hartnäckigkeit an ihnen hingen, wenn Sie nicht zugleich glaubten, daß mit der Vertheidigung Ihrer Stellung in diesen Fragen die Vertheidigung des von ihnen in Anspruch genommenen Budgetrechts zusammenhinge.

Meine Herren, geben Sie die Idee, Ihr Budgetrecht an der Militairfrage zu probiren, auf; suchen Sie irgend einen anderen Gegenstand, irgend ein anderes Feld, auf dem sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen, wenngleich es Ihnen vielleicht schwer werden wird, ein solches zu entdecken, denn Sie werden die Regierung bereit finden, soweit nicht thatsächliche Zustände es unmöglich machen, der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen Raum zu geben, auf der Sie bestehen.

Lassen Sie die Militairfrage vom Schauplatze verschwinden, dann wird sie uns als eine Lehre dienen für künftige Zeiten; dann wird der ganze Kampf, den wir seit drei Jahren kämpfen und der, wenn Sie **in diesem Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgekämpft werden wird**, doch zum Heile des Vaterlandes dienen und mehr zur Entwickelung des Verfassungslebens beitragen, als Sie glauben. Meine Herren, überlassen Sie die Bethätigung eines solchen Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand ans Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und so stark, als es zu sein verdient.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 70.) Die allgemeine Landesstiftung „National-Dank" zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 betreffend.

Die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende **National-Dank-Stiftung** für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit darzubringen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, hat ihren Jahresbericht für 1863 unterm 2ten Dezember d. J. erstattet und heute ausgegeben. — Indem ich mir erlaube auf die höchst erfreulichen Resultate dieses Berichts ergebenst Bezug zu nehmen, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Liebesgaben womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können. Ich verkenne nicht, in wie großartiger Weise sich der patriotische Wohlthätigkeits-Sinn des Preußischen Volks durch Liebesgaben für die in dem erst kürzlich durch einen glorreichen Frieden beendeten Kriege gegen Dänemark verwundeten und verkrüppelten Krieger, sowie für die Hinterbliebenen der auf dem Felde der Ehre ruhmvoll Gefallenen, bethätigt hat, gleichwohl darf ich aber nicht daran zweifeln, daß die Veteranen aus der Zeit des Befreiungskrieges, welche mit dem zunehmenden Alter immer erwerbsunfähiger und hülfsbedürftiger werden, deshalb nicht werden vergessen werden. — Mit dem gerührtesten Danke ist es anzuerkennen, daß dem National-Dank im Jahr 1863 die Mittel so reichlich zugeflossen sind, daß etwas Außerordentliches hat geleistet werden können. Aber immer bleibt noch viel zu thun, da selbst der durch das Gesetz vom 10ten März 1863 erhöhete Staats-Unterstützungs-Fonds noch nicht hinreicht, allen alten hülfsbedürftigen Kriegern fortlaufende Unterstützungen zu gewähren. — Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1862 mit einem Bestande von 244168 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf. abgeschlossen, und sich im Jahre 1863 einer Einnahme von 227450 Rthlr. 6 Sgr. 10 Pf. zu erfreuen gehabt, wovon 183572 Rthlr. 27 Sgr. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 bis 8 Rthlr. — 30096 Rthlr. 17 Sgr. 10 Pf., in einmaligen außerordentlichen Unterstützungen — 135062 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf. und in 18413 Rthlr. 14 Sgr. 10 Pf., welche zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungs-Miethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heizungs-Materialien und an Begräbnißkosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1863 hat die Stiftung mit einem Vermögens-Bestande von 257601 Rthlr. 13 Sgr. 1 Pf. abgeschlossen. — Dies sind Resultate, wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute wohl schwerlich aufzuweisen haben dürften und darum ist der Dank des Kuratoriums für so erfolgreiche Unter-

f*

stützung

stützung auch groß, der allen Denen gezollt wird, die durch ihre Betheiligung dazu beigetragen haben, solche Resultate zu erreichen. — Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebesstiftung des Preußischen Volks immer mehr und mehr erkannt werden und sich recht viel offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebens-Abends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unsres theuren Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 20sten Dezember 1864.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen. gez. v. Malizewsky.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, halten wir es für unsere Pflicht, diese segensreiche Stiftung, welche unter dem Protectorate Seiner Majestät unseres Allergnädigsten Königs und Herrn steht und deren Aufgabe es ist, den sorgen- und kummervollen Lebens-Abend jener in Noth und Elend noch lebenden alten Krieger, welche in bedrängter Zeit für König und Vaterland gekämpft und geblutet haben, um Etwas zu erleichtern und zu erheitern, der allgemeinsten und wärmsten Theilnahme dringend zu empfehlen. Königsberg, den 25sten Januar 1865.

(№ 71.) Die Besetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Mohrungen betr.

Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Mohrungen, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden, ist erledigt. Wir fordern daher die Wundärzte I. Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben und die pro physicatu, geprüften promovirten Aerzte, im Falle sie bei Besetzung der Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationszeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden. Königsberg, den 25sten Januar 1865.

(№ 72.) Die Behandlung der Beschäler der im hiesigen Bezirke bestehenden Pferdezucht-Vereine betr.

Es ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß den Beschälern der in unserem Bezirke bestehenden Pferdezucht-Vereine die geignete Behandlung Seitens der Herren Stationshalter nicht zu Theil wird, daß namentlich die darüber gegebenen Anweisungen des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten häufig außer Acht gelassen werden. Wir nehmen deshalb Veranlassung, die Herren Mitglieder der Vereins-Verbände und Stationshalter auf folgende Bestimmungen aufmerksam zu machen:

1) Der Hengst darf zwar als Reit- und Wagenpferd zur Arbeit benutzt werden, diese muß aber so bemessen werden, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch weder nachtheilig auf die Lungen, noch auf die Sehnen wirkt. Wenn sich der Hengst gegen die ihm zugemutheten Leistungen, insbesondere gegen das Ziehen im Wagen widerspenstig zeigt, dürfen mit demselben, wie in einem Falle geschehen, keine anstrengenden Dressuren vorgenommen werden, vielmehr wird von der betreffenden Benutzungsart Abstand zu nehmen und in anderer Weise für die erforderliche Motion des Thieres Sorge zu tragen sein;

2) Der Hengst darf täglich nur zweimal decken;

3) in der Deckzeit muß ein besonderer Mensch gehalten werden, der dieses wichtige und schwierige Geschäft zu leiten versteht;

4) der Stationshalter ist verpflichtet, zur Schonung des Vereinshengstes unter seinen Arbeitspferden einen Probehengst zu halten und zum Probiren der Stuten zu benutzen;

5) im Falle der Erkrankung des Hengstes muß sogleich ein approbirter Thierarzt zugezogen werden.

Indem wir jede nur mögliche Sorgfalt in der Behandlung der Vereinsbeschäler dringend empfehlen, bemerken wir noch, daß die Herren Mitglieder der Vorstände nach den mit der Staatsverwaltung getroffenen Vereinbarungen für die Verschuldungen der Stationshalter mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch verhaftet sind. Königsberg, den 30sten Januar 1865.

(№ 73.) Die Musterungsbehörde für Seefahrer in Memel betr.

Im Verfolg unserer Amtsblatts-Verordnung vom 2ten Dezember v. J. machen wir hierdurch bekannt, daß als die nach dem Gesetze vom 26sten März 1864 einzurichtende Musterungsbehörde für Seefahrer in Memel die Königl. Hafen-Polizei-Kommission daselbst fungiren wird.

Königsberg, den 3ten Februar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 74.) Den Gebrauch der Post-Anweisungen betr.

Bei dem Gebrauch der Post-Anweisungen ist es gestattet, daß der Absender, wenn derselbe Zahlungen aus Anlaß von Prozeß-, Untersuchungs-, Vormundschafts- und dergleichen Angelegenheiten zu leisten hat, in dem Vordruck außer auf das Datum eines Briefes und einer Rechnung noch auf die Journal-Nummer und auf das Akten-Zeichen Bezug nimmt, auch überhaupt die betreffende Sache

in

in der üblichen Weise, z. B. „In Sachen Krüger c./a. Schmidt Abth. IV. R. 286" geschäftlich bezeichnet. Diese Angaben werden zwar hauptsächlich bei Zahlungen an Behörden und an Rechtsanwälte rc. vorkommen; sind aber auch bei Post-Anweisungen an Privat-Personen zulässig. — Ebenso darf bei Zahlungen, die an Versicherungs-Anstalten und ähnliche Institute gerichtet sind, außer auf einen Brief und eine Rechnung auch auf die Littera und Nummer einer Police oder die Nummer des Contos oder Foliums Bezug genommen werden. — Im Uebrigen sind die bestimmten Grenzen, welche die auf den Formularen vorgedruckten Vermerke vorzeichnen, als maaßgebend zu erachten. — Der Beurtheilung des Absenders muß es überlassen bleiben, ob derselbe, wie es in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht, sich in der Post-Anweisung namhaft machen will oder ob er seine Gründe hat, dies zu unterlassen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Post-Anweisungen, die an Behörden gerichtet sind, es für den Geschäfts-Verkehr der empfangenden Behörde im Bedürfniß liegt, daß der Absender sich genannt und die Journal-Nummer der Sache, auch wohl die sonstige aktenmäßige Bezeichnung der Sache hinzugefügt hat.

Berlin, den 21sten Januar 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 75.)

Aufforderung

zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Mit dem ersten Januar des Jahres 1865 wird in allen Theilen der Monarchie eine nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die Gebäude der Stadt und des platten Landes veranlagte, neue Gebäudesteuer zur Erhebung kommen. Es wird für diese Steuer eine Entschädigung den Steuerpflichtigen im Allgemeinen **nicht** gewährt werden. Ausnahmsweise sind indessen vom Gesetze einige besondere Fälle vorgesehen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung allerdings anzuerkennen ist. Diese Fälle sind, soweit sie für diese Provinz in Betracht kommen, folgender Art: §. 21. 3. ist in Gemäßheit des §. 6. des Abgaben-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 der von einer Stadt an die Staats-Kasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Real-Servise frei gebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staats-Kasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Real-Servise zugestanden hätte, zu Letzterm jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer §. 4. hinter diesem Beitrag zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staats-Kasse gewährt. §. 4. In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtsmittel beruht. — Eine Entschädigung soll außerhalb der Städte den Eigenthümern derjenigen Gebäude zu Theil werden, welche auf Grund eines speziellen Rechtstitels von einer auf den andern Gebäuden des Bezirks seither verfassungsmäßig ruhenden Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sein sollten. Alle diejenigen Kreiseingesessenen, welche einen Entschädigungs-Anspruch dieser Art geltend machen zu können glauben, haben denselben **binnen 8 Wochen von heute ab** bei dem unterzeichneten Amte anzumelden. Jede Anmeldung muß indessen enthalten: 1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche; 2. den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers; 3. den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Real-Servis entrichteten Betrag; 4. die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist; 5. den Betrag, der dem Gebäude vom 1sten Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer; 6. die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird. — Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann. — Dabei wird bemerkt, daß jede unvollständige Anmeldung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt, soweit dieses aber nicht gelingen sollte, der angemeldete Anspruch zurückgewiesen werden wird. In gleicher Weise wird in Betreff derjenigen Ansprüche verfahren werden, welche nicht rechtzeitig angemeldet werden. Und es wird hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die fiskalischen Behörden angewiesen sind, ihre Berücksichtigung und Anerkennung ohne Ausnahme allen denjenigen Ansprüchen zu versagen, welche nicht innerhalb der oben genannten Frist von 8 Wochen hier angemeldet sind. Domnau, den 29sten Januar 1865.

Königl. Landrathsamt Friedland.

№

(№ 76.) Die Anlegung einer Apotheke im Grenzorte Eydtkuhnen, Kreises Stallupönen, betr.

Nachdem die Anlegung einer Apotheke im Grenzorte Eydtkuhnen, Kreises Stallupönen, von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt ist, fordern wir qualifizirte Apotheker auf, sich um die Konzession für dieselbe bis zum 20sten März c. bei uns zu melden, und bemerken, daß jeder Bewerber neben seinem Bewerbungsgesuch zugleich ein vollständiges Curriculum vitae einzureichen hat, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servir-Jahre, die erworbene Approbation, ein Nachweis über die Beschäftigung und die Führung nach erlangter Approbation, der Ausweis darüber, daß der Bewerber die zur Etablirung der Apotheke und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel besitzt und endlich die Angabe beizufügen ist, ob derselbe bereits eine Apotheke besessen hat und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt worden ist. Gumbinnen, den 21sten Januar 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Herr Rittergutsbesitzer, Kammerherr C. Lous auf adl. Klaukendorf hat der evangelischen Kirche in Allenstein zwei 3 Fuß hohe, stark versilberte Altarleuchter geschenkt und zwar als Zugabe zu zwei Andern, vor einem Jahre geschenkten silbernen Altarleuchtern. — Außerdem hat eine Bürgerfamilie aus Allenstein der gedachten Kirche ein Paar neusilberne Leuchter für die Kanzel zum Gebrauch bei Abendandachten geschenkt. — Vorstehendes wird in Anbetracht des hierdurch bethätigten kirchlichen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichtsrath Leyden in Heiligenbeil und der Kreisrichter Kalau von Hofe in Wischwill sind an das Kreisgericht zu Königsberg versetzt.

Der Kreisrichter Petzelt in Mühlhausen ist an das Kreisgericht zu Braunsberg versetzt.

Der bisherige Kreisrichter Hagen in Wehlau ist zum Rechtsanwalt bei den Gerichten erster Instanz, welche in Königsberg ihren Sitz haben und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreuß. Tribunals ernannt.

Der Dirigent der Töchterschule in Aschersleben, Rektor Eichler ist zum 3ten Lehrer bei der städtischen höheren Töchterschule in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Heinrich Herrmann Otto Dameran ist zum fünften Lehrer bei der Mittelschule für Knaben zu Memel vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Civil-Supernumerarius Mill ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Mohrungen, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Mühlhausen ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Zimmermann ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Der Förster Andrasch von Hartigswalde, Oberförsterei gleichen Namens ist vom 1sten April c. ab auf die Forstschutzbeamten-Stelle zu Ußanneck in derselben Oberförsterei versetzt worden.

Der Forstaufseher Hübner von Ußanneck, Oberförsterei Hartigswalde, ist vom 1sten April c. ab auf die Forstschutzbeamten-Stelle zu Hartigswalde, in der gleichnamigen Oberförsterei versetzt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Bahnmeister Carl Julius Großheim zu Kobbelbude ist zum Königl. Bahnmeister, und der Packmeister August Ferdinand Ludolph Schönert in Königsberg zum Königl. Eisenbahn-Packmeister ernannt worden.

Der Partikulier Carl Julius Hesse von hieselbst ist zum Assessor des hiesigen großen löbenichtschen Hospitals gewählt und als solcher bestätigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 6.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 7. Königsberg, Mittwoch den 15ten Februar **1865.**

Von dem Budget oder Staatshaushalts-Gesetz.

Seit dem Jahre 1861 ist in Preußen kein Gesetz über das Budget, das heißt über die Einnahmen und Ausgaben des Staats zwischen der Regierung und dem Landtage mehr zu Stande gekommen, und die Regierung des Königs war deshalb genöthigt, den Staatshaushalt selbstständig nach bestem Wissen und Gewissen und unter ihrer alleinigen Verantwortung zu führen.

Dieses sogenannte „budgetlose" Regiment hat nun freilich, wie der blühende Zustand unserer Finanzen und der überraschend glückliche Aufschwung in allen gewerblichen Verhältnissen zeigt, dem Lande keinen wirklichen Schaden gebracht, weil die Regierung nach alter preußischer Weise die strengste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des Volkes in allen Theilen der Verwaltung beobachtete; aber nichtsdestoweniger wünscht die Regierung selbst ebenso sehnlich wie alle Patrioten, daß es gelingen möge, auf den verfassungsmäßig geordneten Weg der Staatshaushalts-Angelegenheiten zurückzukehren.

Dies kann jedoch nur geschehen, wenn bei allen Betheiligten das aufrichtige Bestreben herrscht, sich über wirklich ausführbare Beschlüsse zu verständigen, — nicht aber wenn man für eine der Gewalten, z. B. für das Abgeordnetenhaus, ein alleiniges Recht zur gesetzlichen Festsetzung der Ausgaben in Anspruch nimmt.

Solch ein alleiniges Recht besteht nach der Verfassung nicht.

Die Verfassung fordert und setzt voraus, daß der Staatshaushalt für jedes Jahr vorher auf dem Wege der Gesetzgebung, das heißt durch Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags zu Stande komme.

Artikel 99. der Verfassung bestimmt:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Artikel 62. der Verfassung aber sagt, auf welche Weise ein Gesetz zu Stande kommt:

„Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

Aus diesen beiden Artikeln geht Folgendes klar hervor:

Eine Verpflichtung fällt der Regierung allein zu: dieselbe hat dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen und Ausgaben im voraus veranschlagt, — sowie daß dieser Anschlag den beiden Häusern des Landtags zur Berathung vorgelegt werde. (Zu diesem Behufe ist auch in der Verfassung bestimmt, daß der Landtag regelmäßig in dem Zeitraum vom Anfange November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januars einberufen werde.)

Nur jene Veranschlagung und die Berathung mit dem Landtage kann die Regierung an ihrem Theil jeder Zeit sicher durchführen; das allein darf daher unbedingt von ihr gefordert werden. Diese Pflicht hat die Regierung auch niemals in Abrede gestellt oder verabsäumt. Das Weitere aber, nämlich das Zustandekommen des Gesetzes liegt nicht in der Hand der Regierung allein, kann daher auch nicht von ihr allein gefordert werden; das hängt vielmehr von der Uebereinstimmung der drei betheiligten Gewalten, der Regierung und beider Häuser des Landtags ab. Diese Uebereinstimmung kann weder die Regierung zu Gunsten ihrer Auffassung erzwingen, noch hat eines der beiden Häuser ein Recht oder die Macht dazu, die Zustimmung zu seiner Auffassung zu verlangen. Andererseits legt die Verfassung weder der Regierung, noch einem der beiden Häuser die Pflicht auf, seine Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Landes unbedingt erfordert, daran zu geben, um die Uebereinstimmung über das Staatshaushaltsgesetz herbeizuführen.

So sagt denn die Verfassung allerdings: „der Staatshaushalt wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt", — aber sie sagt nicht, wie dies unter allen Umständen erreicht werden kann und soll.

Die Verfassung setzt eben voraus, daß auf allen Seiten die aufrichtige und volle Bereitwilligkeit zu einem wirklichen gemeinsamen Wirken und zur Verständigung vorhanden sei, daß daher keine der drei Gewalten nur ihr verfassungsmäßiges Recht allein zur Geltung bringen wolle, sondern daß jede von ihnen bei ihren Entschließungen ihren Sinn zugleich auf das Recht und die Pflicht der anderen und auf die Möglichkeit des Einvernehmens mit denselben richte.

Wenn daher einer der drei Betheiligten einen Beschluß faßt, dessen wirkliche Ausführung die anderen mit Rücksicht auf das Wohl des Landes im voraus als völlig unmöglich und deshalb unzulässig erklärt haben, so kann eine Verständigung und mithin ein Gesetz über den Staatshaushalt nicht erreicht werden.

So ist es leider im Jahre 1862 gekommen, als das Abgeordnetenhaus den Beschluß faßte, die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen, obwohl dieselben in den Jahren 1860 und 1861 vorläufig und unter Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Feststellung schon bewilligt waren, — mit einem Male — und noch dazu am 23sten September, also zu einer Zeit, wo die Ausgaben für drei Viertel-Jahre schon geleistet waren, ohne Weiteres zu verweigern und zu streichen.

Nach diesem Beschluß des Abgeordnetenhauses war ein Zustandekommen des Staatshaushaltsgesetzes für 1862 rein unmöglich geworden.

Vergeblich hatte deshalb der liberale Abgeordnete von Vincke vor einem solchen Beschlusse gewarnt, indem er sagte: die beabsichtigte Streichung der Ausgaben für 1862 habe gar keinen Sinn, da die Ausgaben größtentheils schon gemacht wären. Man werde mit dem Beschlusse weder für das Haus, noch für das Land etwas erreichen, denn sollte derselbe wirklich ausgeführt werden, so müßten die neuen Heereseinrichtungen ganz und gar wieder aufgegeben und das Land dadurch wehrlos, das heißt „ehrlos" gemacht werden.

Auch der Abgeordnete Twesten, der sich sonst selbst zur Fortschrittspartei hält, mahnte seine Genossen von dem gefährlichen Beschlusse ab. Er sagte: man beschließe damit etwas, was man gar nicht ausgeführt wissen wolle, man rufe im Lande schwere Täuschungen hervor, die dem Ansehen des Hauses nur schaden könnten, oder man werde weiter und weiter zu Schritten getrieben, welche einen immer schwereren Bruch unvermeidlich machten.

Die Fortschrittspartei aber ließ sich nicht warnen: sie faßte den verhängnißvollen Beschluß, dessen wirkliche Ausführung sie selbst weder wollte, noch für möglich hielt, und machte es damit der Regierung unmöglich, den Staatshaushalts-Etat in solcher Verkürzung und Verstümmelung anzunehmen.

So entstand der sogenannte budgetlose Zustand im Jahre 1862.

Indem aber die Fortschrittspartei dann weiter der Regierung einen Vorwurf daraus machte, daß dieselbe wider die Verfassung ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt regiere, während doch die Regierung nicht anders handeln konnte und durfte, wurde das Haus, wie jener Abgeordnete vorhergesagt hatte, von Schritt zu Schritt zu schwererem Bruch getrieben.

Noch dauern die Folgen jenes Beschlusses fort: der König und seine Minister aber haben von Neuem den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß der Gegensatz endlich seine Ausgleichung und Beseitigung finde.

Soll dies erreicht werden, soll endlich ein ordnungsmäßiger Staatshaushalt durch das Gesetz wieder hergestellt werden, so muß vor Allem das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten, den im Jahre 1862 begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Das Gedeihen und die Entwickelung unserer Verfassung hängt in diesem Punkte wie in allen sonstigen Beziehungen von der strengen Gewissenhaftigkeit und dem redlichen Willen aller Betheiligten zur gemeinsamen Verständigung ab. Möchte das Abgeordnetenhaus das aufrichtige Entgegenkommen der Krone erwiedern!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 77.) Die Aufnahme der Preuß. Truppen bei Gelegenheit der Besetzung der polnischen Grenze betreffend.

Der bisherige Oberbefehlshaber des 1. 2. 5. und 6. Armeecorps, General der Infanterie v. Werder hat Mir gemeldet, daß die Truppen, welche zu der nunmehr beendigten Besetzung der polnischen Grenze in den Provinzen Preußen, Posen und Schlesien zusammengezogen gewesen sind, auf den Märschen sowohl, als in den Kantonnements bei den Quartiergebern die beste Aufnahme gefunden haben, und daß während der fast zweijährigen Dauer der Grenzbesetzung den im Interesse der Truppen gestellten Anforderungen und Wünschen bereitwilligst genügt worden ist. Ich beauftrage Sie, in den betreffenden Landestheilen bekannt werden

werden zu lassen, daß Ich diese Meldung mit Wohlgefallen entgegengenommen habe und den Betheiligten für ihr Verhalten Meine Anerkennung ausspreche. Berlin, den 17ten Januar 1865.

(gez.) Wilhelm.

An den Minister des Innern. ggez. Graf Eulenburg.

Abschrift vorstehender Allerhöchster Kabinets-Ordre wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 31sten Januar 1865.

(№ 78.) Die Empfehlung der Berliner klinischen Wochenschrift betr.

Die Preußische Medizinalzeitung, herausgegeben von dem Vereine für Heilkunde in Preußen, hat mit dem 1sten Januar d. J. zu erscheinen aufgehört. Nach Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten werden die, dieser Zeitung bisher zugegangenen amtlichen Mittheilungen des Königl. Ministeriums und der Regierungen fortan in der Berliner klinischen Wochenschrift erscheinen. Auch wird die letztgenannte Zeitschrift die statistischen Nachrichten über Sanitätsverhältnisse, über Kranken- und andere Sanitäts-Anstalten des Staats veröffentlichen, und die vorkommenden Veränderungen des Medizinal-Personals enthalten. Wir nehmen daher Veranlassung, die Berliner klinische Wochenschrift den Herren Medizinalbeamten und Aerzten unseres Departements zur Anschaffung zu empfehlen.

Königsberg, den 20sten Januar 1865.

(№ 79.) Die Anzeige von der Niederlassung einer Medizinal-Person betr.

Wir nehmen Veranlassung, die Ministerial-Verfügung vom 25sten Juli 1842, wonach jede Medizinal-Person verpflichtet ist, von ihrer Niederlassung an einem Orte — dem betreffenden Königl. Kreis-Physikus Anzeige zu machen, hiemit in Erinnerung zu bringen.

Königsberg, den 20sten Januar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 80.) Die Wahl von Vorstehern und Abgeordneten für die Salzburger Hospitals-Anstalt in Gumbinnen betr.

Gemäß §. 61. des Statuts für die hiesige Salzburger Hospitals-Anstalt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Verwaltungsperiode 1865/67 an Stelle der ausgeschiedenen Vorsteher und Abgeordneten resp. deren Stellvertreter für die Salzburger Anstalt in Gumbinnen: 1. der Stadtverordneten-Vorsteher Zenthöfer und der Brauereibesitzer Forstreuter von hier, als Vorsteher; 2 der Rentier Schweiger und der Gerbermeister Habrucker von hier, als Stellvertreter; 3. der Gutsbesitzer Käswurm aus Puspern und der Gutsbesitzer Müllauer aus Augstupönen; als Abgeordnete; 4. der Gutsbesitzer Kreutzberger aus Hoch Lindenberg; der Mauermeister Ebner und der Zimmermeister Fuchs von hier; als Stellverterter gewählt und bestätigt worden sind.

Gumbinnen, den 30sten Januar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 81.) Den Lektionsplan für das Sommerhalbjahr der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf betr.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 24sten April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Güter-Taxation und Anleitung zur Anfertigung von Ertragsanschlägen; Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung; Anbau der Handelsgewächse: Direktor Dr. Hartstein. Wiesenbau; Viehzucht; Geschichte und Statistik der Landwirthschaft: der Guts-Administrator. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning. Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; Experimental-Physik; Organische Chemie; Thierchemie; Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten: Prof. Dr. Freytag. Agrikulturchemische Literatur: der Chemiker der Versuchsstation. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten; Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, der Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. Sachs. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach. Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über

über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1865.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie. Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(№ 82.) Aufforderung zum Gebrauch der Werthsangabe bei Geldsendungen.

Die Postverwaltung leistet für die, ihr zur Beförderung übergebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts nur dann Ersatz, wenn der Werth ihres Inhaltes angegeben ist. Gleichwohl wird von den Absendern solcher Briefe die Angabe ihres Werthes noch häufig unterlassen. Es empfiehlt sich daher, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, dergleichen Briefe nicht ohne Werthsangabe abzusenden, und sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:



Die Werthsangabe (Declaration) muß auf die Adresse des Briefes gesetzt werden. Der Brief selbst ist mit einem haltbaren Kreuz-Couvert zu versehen und mit fünf Siegeln in nebenstehender Weise zu verschließen. Für die declarirten Sendungen ist außer dem gewöhnlichen Porto nur eine verhältnißmäßig geringe Gebühr für die Werthsangabe zu entrichten. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis zum Werthe von 50 Rthlrn., sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen einschließlich 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. — Bei Versendungen im deutschen Postvereinsbezirke ist die Gebühr für die Declaration in ähnlicher Weise festgesetzt. — Will der Absender die Mühwaltung der Verpackung des Geldes vermeiden, so können Beträge unter und bis 50 Rthlr., zur Besorgung innerhalb Preußens, auf dem Postbüreau bei Einlieferung des dazu gehörigen Briefes baar eingezahlt werden. Der Absender vermerkt zu dem Ende auf der Adresse des Briefes: „Hierauf eingezahlt . Rthlr. . . Sgr. . . Pf." und haftet die Postverwaltung dafür, daß der eingezahlte Betrag dem Adressaten richtig behändigt wird. Neben dem gewöhnlichen Porto für den Brief ist eine Einzahlungsgebühr von 1 Sgr. für je fünf Thaler zu entrichten. In derselben Weise können auch Gelder nach anderen Gebieten des deutschen Postvereins, mit Ausnahme von Oesterreich und Luxemburg, übermittelt werden. — Durch diese Bestimmungen ist den Absendern Gelegenheit geboten, sich gegen Verluste zu schützen. Auch die Postverwaltung muß auf die Benutzung der obigen Sicherungsmaßregeln den größten Werth legen. Die Beobachtung derselben wird daher dem Publikum dringend empfohlen. Berlin, den 31sten Mai 1862.

General-Postamt.

(№ 83.) Liste

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

I. Staats-Schuldscheine.

Littr. A. a 1000 Rthlr. № 23729. 23775.
Littr. E. a 200 Rthlr. № 445. 3350. 3377. 4428. 14577.
Littr. F. a 100 Rthlr. № 7513. 14443. 14838. 15314. 15317. 27428. 38268. 38561. 65870. 74458. 81325. 82790. 95796. 101001. 102838. 120491. 123827. 129759. 148542. 151116. 152119. 158661. 171929. 172357. 176000. 176511. 176514. 190627. 191677. 215742. 222989.
Littr. G. a 50 Rthlr. № 6158. 8255. 14853.
Littr. H. a 25 Rthlr. № 73. 23074. 26669. 47994.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Littr. D. a 50 Rthlr. № 12379.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Littr. B. a 500 Rthlr. № 6415. — Littr. D. a 100 Rthlr. № 3822. 4382. 18821.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Littr. A. a 1000 Rthlr. № 1695.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Littr. B. a 500 Rthlr. № 6634.

VI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. II. № 13931. über 62½ Rthlr.

Berlin, den 16ten Januar 1865.

Kontrolle der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Kerstan.

№

(№ 84.) Die Haltepunkte bei den Königsberg-Rastenburger Personenposten auf der Strecke zwischen Königsberg und Wittenberg betr.

Als neuer Haltepunkt für die Aufnahme von Personen bei den Königsberg-Rastenburger Personenposten auf der Strecke zwischen Königsberg und Wittenberg ist die ¼ Meile von Königsberg (Hof-Postamt) entfernt belegene neue Maschinenbau-Anstalt festgesetzt worden. Die Entfernung der Haltepunkte von einander auf der Strecke zwischen Königsberg und Wittenberg beträgt demnach:

von Königsberg (Hof-Postamt) bis zur neuen Maschinenbau-Anstalt	¼	Meile;
„ der neuen Maschinenbau-Anstalt bis Schönfließ (Gasthaus)	[illegible]	„
„ Schönfließ bis Ludwigswalde (Gasthaus bei Matz) .	[illegible]	„
„ Ludwigswalde bis Wickbold (Gasthaus) . . .	[illegible]	„
„ Wickbold bis Brareinswalde (Tharauer Krug) . .	[illegible]	„
„ Brareinswalde bis Wittenberg	[illegible]	„
zusammen	2¼	Meilen.

Königsberg i. Pr., den 2ten Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor Lez.

(№ 85.) Die Haltepunkte bei der Personenpost zwischen Wartenburg und Seeburg betr.

Für die Aufnahme von Personen bei der Personenpost auf der Strecke zwischen Wartenburg und Seeburg sind folgende Haltepunkte festgestellt worden: Gr. Cronau (Krug), Kl. Cronau (Gut), Alt Vierzighufen (Krug) und Zehnhufen (Bauernhaus). Die Entfernung beträgt: von Wartenburg bis Gr. Cronau 1 Meile, von Gr. Cronau bis Kl. Cronau ¼ Meile, von Kl. Cronau bis Alt Vierzighufen ¼ Meile, von Alt Vierzighufen bis Zehnhufen ¼ Meile, von Zehnhufen bis Seeburg ½ Meile; zusammen 2¼ Meilen.

Königsberg i. Pr., den 2ten Februar 1864. Der Ober-Post-Direktor Lez.

(№ 86.)

Aufforderung

zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Mit dem ersten Januar des Jahres 1865 wird in allen Theilen der Monarchie eine, nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die Gebäude der Stadt und des platten Landes veranlagte, neue Gebäudesteuer zur Erhebung kommen. Es wird für diese Steuer eine Entschädigung den Steuerpflichtigen im Allgemeinen nicht gewährt werden. Ausnahmsweise sind indessen vom Gesetze einige besondere Fälle vorgesehen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung allerdings anzuerkennen ist. Diese Fälle sind, soweit sie für diese Provinz in Betracht kommen, folgender Art: §. 21. 3. Ist in Gemäßheit des §. 6. des Abgabengesetzes vom 30sten Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Betrages bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer §. 4. hinter diesem Beitrage zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt. §. 4. In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht. — Eine Entschädigung soll außerhalb der Städte den Eigenthümern derjenigen Gebäude zu Theil werden, welche auf Grund eines speziellen Rechtstitels von einer auf den andern Gebäuden des Bezirks seither verfassungsmäßig ruhenden Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sein sollten. Alle diejenigen Kreiseingesessenen nun, welche einen Entschädigungs-Anspruch dieser Art geltend machen zu können glauben, haben denselben **binnen 8 Wochen von heute ab** bei dem unterzeichneten Amte anzumelden. Jede Anmeldung muß indessen enthalten: 1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche; 2. den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers; 3. den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Real-Servis entrichteten Betrag; 4. die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist; 5. den Betrag, der dem Gebäude vom 1sten Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer; 6. die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird — Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann. —

Tabel

Dabei wird bemerkt, daß jede unvollständige Anmeldung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt, soweit dieses aber nicht gelingen sollte, der angemeldete Anspruch zurückgewiesen werden wird. Dasselbe Schicksal wird denjenigen Ansprüchen zu Theil werden, welche nicht rechtzeitig angemeldet werden. Und es wird hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die fiskalischen Behörden angewiesen sind, ihre Berücksichtigung und Anerkennung ohne Ausnahme allen denjenigen Ansprüchen zu versagen, welche nicht innerhalb der oben genannten Frist von 8 Wochen hier angemeldet sind. Königsberg, den 12ten Dezember 1864.

Königl. Landrathsamt.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 25., de dato Berlin, den 28sten Januar 1865.)

Das dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10ten Februar 1863 ertheilte Patent:

auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 31., de dato Berlin, den 4ten Februar 1865.)

Das dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund unter dem 19ten Juni 1863 ertheilte Patent:

auf eine Siebvorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und andern Mineralien bestimmten sogenannten kontinuirlich wirkenden Setzmaschine,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst unter dem 22sten Juli 1863 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29sten Juli 1863 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Pitsch in Tilsit ist an das Kreisgericht zu Braunsberg versetzt.

Der bisherige erste ordentliche Lehrer Dr. Heinrich Otto Hoffmann ist zum fünften Oberlehrer des Königl. Friedrichs-Collegiums zu Königsberg in Pr. befördert worden.

Der Lehrer Joseph Wippein aus Seeburg ist zum Kirchschullehrer in Queetz, Kreises Heilsberg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kandidat der Zahnarzneikunst Simon Emanuel Behrendt hierselbst ist als Zahnarzt approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige kommissarische Stadtkämmerer Andreas Weiß in Bischofstein ist nunmehr als solcher von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die kommissarische Verwaltung der erledigten Rathmannsstelle in der Stadt Saalfeld ist dem Uhrmacher Leitner daselbst einstweilen von uns übertragen worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 7.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Dalkowskischen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 8. Königsberg, Mittwoch den 22sten Februar 1865.

Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht.

Dem Landtage ist soeben ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt worden. Durch denselben sollen diejenigen Aenderungen der Dienstpflicht festgestellt werden, welche einestheils in Folge der neuen Heereseinrichtungen, anderntheils in Folge der Gründung einer preußischen Kriegsflotte nothwendig geworden sind.

Die neuen Heereseinrichtungen, welche unser König eingeführt hat, waren zunächst und vor Allem dazu bestimmt, Preußens Wehrkraft zu erhöhen. Nachdem alle andern Großmächte mit einer beträchtlichen Vermehrung ihrer Armeen längst vorgegangen waren, durfte Preußen nicht zurückbleiben, wenn es seine Machtstellung in Europa behaupten wollte.

Die Erhöhung der preußischen Wehrkraft war nun von vorn herein in dem bestehenden Gesetze völlig begründet. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3ten September 1814, welches bis jetzt in Geltung und Kraft steht, erklärt jeden Preußen vom 20sten bis zum zurückgelegten 39sten Jahre zum Kriegsdienst verpflichtet. Diese allgemeine Wehrpflicht, welche von jeher von allen Patrioten als eine theure Erbschaft der ruhmreichen Zeit unserer Befreiung, als ein kostbares Kleinod unserer Wehrverfassung gerühmt wurde, war jedoch im Laufe der Zeit nicht mehr zur Ausführung gekommen. Die jährliche Aushebung von 40000 Mann, welche vor 50 Jahren nach der damaligen Höhe der Bevölkerung festgesetzt war, stand jetzt, nachdem die Bevölkerung Preußens von 10½ Million auf 19 Millionen Einwohner gestiegen war, mit jener Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr im Einklange.

Um die preußische Wehrkraft zu erhöhen, bedurfte es zunächst nur einer wirklichen Ausführung des bestehenden Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht.

Als sich aber der König entschloß, von dem Rechte, welches das Gesetz ihm giebt, durch eine Erhöhung der jährlichen Aushebung Gebrauch zu machen, da wollte er seinem Volke gleichzeitig eine gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der Dienstpflicht gewähren.

Bisher hatten diejenigen, welche wirklich zum Kriegsdienste ausgehoben waren, die Last desselben im Uebermaaß auch für Diejenigen mit tragen müssen, welche (gegen die Absicht des Gesetzes) vom Dienst befreit geblieben waren.

Nach den drei ersten Dienstjahren, während deren die Ausgehobenen auf Grund des bestehenden Gesetzes durchgängig bei den Fahnen bleiben sollen, — und nach den zwei Jahren, wo dieselben (als Reservisten) für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres bereit sein mußten, gehörten dieselben bisher bis zum vollendeten 32sten Jahre zum ersten Aufgebot, bis zum vollendeten 39sten Jahre zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Da aber das stehende Heer mit den Reserven nicht ausreichte, um bei einer entstehenden Verwickelung den Vortheil Preußens mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, so mußte jedesmal bei der ersten drohenden Gefahr mindestens gleich die ganze Landwehr ersten Aufgebots, also alle Wehrmänner bis zum vollendeten 32sten Lebensjahre ihren Familien und ihrem Lebensberuf entrissen werden. Jedermann erinnert sich, wie bei den Mobilmachungen von 1849 und 1859 obwohl es zum wirklichen Krieg nicht kam, doch durch das Aufgebot der Landwehr eine überaus große Zahl verheiratheter Männer von Haus und Hof, von Weib und Kind und von ernährender Beschäftigung zu den Fahnen einberufen werden mußten. Die Noth unter den armen Familien der ältern Landwehrmänner war in Folge dessen sehr groß und weder die Unterstützung der Gemeinden und des Staats, noch die reichste Privat-Wohlthätigkeit vermochten eine ausreichende Hülfe zu schaffen.

Solchen traurigen Zuständen wollte der König bei der Reorganisation der Armee abhelfen, und eine gleichmäßigere und billigere Vertheilung der Opfer des Kriegsdienstes herbeiführen.

Diese Absicht geht aus dem neuen Gesetze klar hervor.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen folgende Veränderungen in der Dienstpflicht eintreten.

Nach Beendigung des dreijährigen Dienstes bei den Fahnen (welcher durch das Gesetz von 1814 bestimmt ist) sollen die zum Kriegsdienst Verpflichteten die nächsten vier Jahre als Reservisten in die Heimath beurlaubt, aber zum Ersatz des stehenden Heeres für den Fall einer Mobilmachung bereit sein.

Dagegen soll die Landwehr ersten Aufgebots künftighin nicht mehr bei jeder hereinbrechenden Verwickelung, sondern nur in sehr ernsten, das Vaterland bedrohenden Gefahren unter die Waffen gerufen werden.

Während daher die jungen Leute in Zukunft bis zum 27sten Jahre (also zwei Jahre länger als bisher) im Reserve-Verhältniß verbleiben, werden dagegen alle Wehrpflichtigen vom 27sten bis zum 32sten Jahre von den früheren stets drohenden Lasten und Opfern der Mobilmachung, außer im Falle sehr ernster Gefahren, befreit.

Auch den Reservisten aber werden im Grunde durch die zweijährige Verlängerung ihres Reserve-Verhältnisses keine größeren Lasten auferlegt, als diejenigen, welche sie bisher auch schon als Landwehrmänner im Falle einer Mobilmachung thatsächlich zu tragen hatten; um jedoch ihre Stellung noch zu erleichtern, bestimmt das neue Gesetz ausdrücklich, daß die Reservisten in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande nicht beschränkt, daß sie auch in Bezug auf die Auswanderung künftig den Landwehrmännern gleichgestellt, daß endlich die Reservisten, wie die Landwehrmänner in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen sein sollen.

Während so die Reservezeit trotz der zweijährigen Ausdehnung im Wesentlichen durchaus nicht erschwert, — die Landwehrzeit vom 27sten bis zum 32sten Jahre aber von der bisherigen Last wirklichen Kriegsdienstes größtentheils befreit wird, — ist das zweite Aufgebot der Landwehr vollends der Gefahr entrückt, ohne die äußerste Noth zu den Fahnen berufen zu werden, außerdem aber soll die Landwehrzeit durch das neue Gesetz auch noch um drei Jahre verkürzt werden und mit dem 36sten Jahre beendigt sein, so daß die Familienväter drei Jahre früher jeder Verpflichtung zum Kriegsdienste ledig werden.

Endlich sind auch die Pflichten der Landwehrleute in Betreff der jährlichen Uebungen vereinfacht und verringert, und im Zusammenhange damit soll die bisherige gesetzliche Verpflichtung der Kreise zur unentgeltlichen Gestellung der Uebungspferde, ebenso wie aller Landwehr-Mobilmachungspferde aufhören.

Alles das, was bisher nur vom Landheer und der Landwehr galt, wird durch das neue Gesetz auch auf die Kriegsflotte und die Seewehr ausgedehnt, welche aus Seeleuten von Beruf, Werfthandwerkern und Seesoldaten zusammengesetzt werden.

Für die Seeleute von Beruf kann die Dienstzeit im Frieden je nach ihrer Fertigkeit abgekürzt werden; junge Seeleute, welche die Berechtigung als einjährige Freiwillige erlangt oder die Steuermannsprüfung abgelegt haben, dienen als Freiwillige auf der Flotte, ohne jedoch zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Das sind in der Hauptsache die Bestimmungen des neuen Gesetzes; wer dieselben unbefangen prüft, wird darin neben der Fürsorge für die Macht und Größe des Vaterlandes auch die gewissenhafteste Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfahrt überall erkennen.

Möchte die Landesvertretung, welche früher an ihre Zustimmung zu dem Gesetz Forderungen und Bedingungen knüpfen wollte, welche der Königliche Kriegsherr und die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung nicht zugestehen konnten, ohne die Schlagfertigkeit und volle Kriegsbereitschaft des Heeres preiszugeben, — nunmehr endlich dazu mitwirken, daß die neue Schöpfung des Königs für die Sicherheit, die Ehre und die Machtstellung Preußens ihren gesetzlichen Abschluß finde.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 30sten November 1864 zu Berlin ausgegebene № 48. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5964. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zu dem derselben unterm 10ten März 1851 ertheilten landesherrlichen Privilegium. Vom 14ten November 1864.

№

№ 5965. Verordnung, betreffend die Auflösung der Feuersozietät des platten Landes der Grafschaft Hohenstein und Verschmelzung derselben mit der Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Land-Feuersozietät. Vom 23sten November 1864.

Die am 2ten Dezember 1864 zu Berlin ausgegebene № 44. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5966. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 120000 Thalern. Vom 7ten Oktober 1864.

" 5967. Privilegium wegen fernerer Emission von 4000000 Thalern 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24sten Oktober 1864.

" 5968. Allerhöchster Erlaß vom 14ten November 1864, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 87.) **Bekanntmachung, betreffend die Kronprinz-Stiftung,** gegründet zur Unterstützung Derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen.

Ich will dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Statut der Kronprinz-Stiftung Meine Genehmigung ertheilen und das Kriegs-Ministerium zugleich ermächtigen, das von Bürgern der Stadt Elberfeld zur Unterstützung preußischer Invaliden übergebene Kapital im Betrage von 14443 Rthlr. 15 Sgr. anzunehmen, dem Wunsche der patriotischen Geber gemäß zu verwalten und getrennt von anderen Kapitalien aufzubewahren. Berlin, den 1sten Dezember 1864.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Kriegsministerium. (gegengez.) von Roon.

Statut der Kronprinz-Stiftung.

§. 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen. — Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt: a) durch Gewährung von Geld-Unterstützungen, b) durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§. 2. Die Stiftung steht unter Meinem Protektorat. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen Meiner Genehmigung. — Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

§. 3. Das Vermögen der Stiftung besteht: a) aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden; b) aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegsministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen sind und in Zukunft überwiesen werden; c) in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegsministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§. 4. Das Gesammt-Vermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sicheren Hypotheken oder vom Staate garantirten Actien angelegt, von der Militair-Pensionskasse hierselbst aufbewahrt und als „Fonds der Kronprinz-Stiftung" verwaltet.

§. 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche nach dem Willen der Geber hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25000 Rthlrn. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet.*) — Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25000 Rthlr. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protektor derselben vorbehalten.

§. 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des §. 1. berechtigt: a) alle Diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden; b) die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur aa) die Wittwen, bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben, gehören.**)

*) Für die das 48ste Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

**) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

 §. 7.

§. 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt. — Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Antheil bedacht werden sollen. — Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich praenumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Rthlr. und der Regel nach nicht über 5 Rthlr. monatlich bemessen werden.

§. 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegs-Ministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben, so lange als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§. 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu verzeichnen, und gelangen nach Maaßgabe entstehender Vakanzen zur Berücksichtigung.

§. 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen, Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, so wie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt. — Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§. 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen. — Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht. — Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invalidenwesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen respektive den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung ins Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden.

Berlin, den 21sten November 1864.

(gez.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Obige Allerhöchste Kabinets-Ordre und vorstehendes Statut werden hiermit veröffentlicht. Das Kriegs-Ministerium bemerkt hierzu Folgendes: 1) An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil. — 2) Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige. — 3) Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. §. 6 und 8. des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden. — 4) In der Anlage (1.) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinzen-Stiftung beigefügt. — 5) Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden, wie bisher, nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden. — 6) Die Unterstützungs-Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegs-Ministerium. — 7) Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten. — 8) Das Kriegs-Ministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs-Anträge nach Maaßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden. Insofern letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- und Vermögens-Verhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden. — 9) Gemäß §. 11. des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Anlage (2.) enthält eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher eingegangener Anerbietungen. — 10) Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, und das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Lokalblätter möglichst zu fördern. —

11) Die

11) Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß Diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen. — 12) Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen, oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben. — 13) Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, so wie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden. — 14) Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben ꝛc. sind zu adressiren wie folgt: „An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen." Berlin, den 18ten Januar 1865.

Kriegs-Ministerium. von Roon.

(Die Anlagen 1. und 2. sind im Staatsanzeiger № 22. abgedruckt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 88.) Die Aufnahme und Entlassung bei den Elementarschulen des Bezirks betr.

Die Bestimmungen in den §§. 1. und 2. der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11ten Dezember 1845 sind vielfach dahin mißverstanden worden, daß die Aufnahme eines Kindes in die Schule, wie die Entlassung desselben aus der Schule genau mit dem Tage erfolgen müsse, an welchem dasselbe das 6te, resp. das 14te Lebensjahr vollendet hat. — Es ist deshalb vielfach darüber Klage geführt worden, daß zu allen Zeiten des Jahres Kinder der Schule zugeführt und ebenso wieder entzogen werden, ohne daß dabei auf den Beginn und den Schluß des Lehrcursus, welche in der Regel mit dem Beginn und Schluß des Semesters zusammenfallen Rücksicht genommen wird, ja oft ohne daß die Schul-Inspektoren und Lehrer vorher davon Kenntniß erhalten. — Dieser beständige Zu- und Abgang der Kinder widerstreitet aber aller Schuldisziplin, auch wird der Lehrer durch ersteren genöthigt, die neu eintretenden Schüler bis zum Beginne des nächsten Cursus entweder sich selbst zu überlassen, oder immer neue Abtheilungen zu bilden, während es durch letzteren unmöglich gemacht wird, das Unterrichtsziel an den Kindern zu erreichen, da dieses nur bei vollständiger Absolvirung des Lehrcursus geschehen kann. — Das unregelmäßige Verlassen der Schule ist überdies in Betreff der evangelischen Schulen Veranlassung geworden, daß bei den jährlichen durch die Kreis-Schul-Inspektoren abgehaltenen öffentlichen Schul-Visitationen, die vorzugsweise das Interesse der Schulgemeinden an der Schule zu beleben bestimmt sind, die in der Regel am meisten geförderten Schulkinder die Schule bereits verlassen haben, und die Schulgemeinde-Mitglieder von der eigentlichen Frucht der Schularbeit also auch keine Anschauung haben gewinnen können. — Zur Beseitigung dieser Mißstände bestimmen wir daher für sämmtliche Elementarschulen des Bezirks hiemit Folgendes:

1. Die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Schule erfolgt von jetzt ab nur zweimal jährlich, und zwar unmittelbar nach dem Schluß der Oster- und der Erndteferien. Mit Rücksicht auf den §. 1. der Provinzial-Schul-Ordnung gehören hierher alle diejenigen Kinder, welche um diese Zeit das 6te Lebensjahr vollendet haben.

2. Zu einer andern Zeit dürfen Kinder nur mit Genehmigung des Lokal-Schul-Inspektors und nur in den Fällen, wo sie durch Krankheit oder den Umzug der Eltern an dem rechtzeitigen Eintritt verhindert worden, in die Schule aufgenommen werden.

3. Die ad 1. bezeichneten beiden Aufnahme-Termine sind namentlich auch von den Ortsvorständen in Betreff der ihnen nach § 5. allinea 4 unserer Geschäfts-Anweisung für die Schulvorstände vom 28sten September 1856 obliegenden Verpflichtung genau zu beachten.

4. Auch die Entlassung der nicht mehr schulpflichtigen Kinder aus der Schule, sowie die Versetzung in eine höhere Klasse oder Abtheilung darf in der Regel ebenfalls jährlich nur zweimal und zwar unmittelbar vor dem Beginne der Oster- und Erndteferien stattfinden. Im ersteren Termine sind alle diejenigen Schüler zu entlassen, welche um Ostern, in letzterem alle diejenigen, welche vor dem 15ten Oktober das 14te Lebensjahr vollendet haben.

5. An beiden Terminen erfolgt die Entlassung der betreffenden Kinder aller Schulen ein und desselben Kirchspiels gleichzeitig, an einem von dem Lokal-Schul-Inspektor mit Zustimmung des Kreis-Schul-Inspektors zu bestimmenden Tage, in Verbindung mit einer angemessenen Schulfeierlichkeit und unter Ueberreichung von Schul-Entlassungs-Zeugnissen. — Die Kosten für die Ausfertigung dieser Zeugnisse sind, mit Bezug auf unsere Cirkular-Verfügung vom 17ten Januar 1848 aus den Orts-Schulkassen zu decken.

6. Der

6. Der Anfertigung von Duplikaten der Zeugnisse für die Kirchspiels-Schul-Registratur bedarf es zwar nicht, doch ist ein in derselben aufzubewahrendes Register zu führen, in welches die ausgestellten Zeugnisse bei jeder Entlassung einzutragen sind und worin diese Eintragungen durch die Unterschriften des Lokal-Schul-Inspektors und des Lehrers jedesmal als richtig zu bezeugen sind. — Das für diese Zeugnisse bestimmte Formular ist nachstehend beigefügt.

7. Der Besitz eines solchen Entlassungs-Zeugnisses gilt fortan als Ausweis der ordnungsmäßig erfolgten Entlassung aus der Schule.

8. Sehen der Lokal-Schul-Inspektor und der Lehrer sich veranlaßt, die Entlassung eines Kindes aus der Schule wegen mangelnder Reife über die im §. 4. bezeichneten Termine hinaus, gegen den Willen der Angehörigen, zu verschieben, so ist die Zulässigkeit der Entlassung, wie des ferneren Zurückbehaltens in der Schule durch eine von dem Lehrer im Beisein des Lokal-Schul-Inspektors zu haltende Prüfung zur Entscheidung zu bringen. Die Beurtheilung der Religions-Kenntnisse des betreffenden Schulkindes bleibt, bei Verschiedenheit der Confession, dem zuständigen Geistlichen allein überlassen.

Königsberg, den 21sten Januar 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Krossa.

An sämmtliche Herren Landräthe resp. Landraths-Amts-Verweser, Kreis-Schul-Inspektoren und Stadt-Schul-Deputationen.

№ 717./1. II.

Schul-Entlassungs-Zeugniß.

N. N. geboren zu . . . . den . . . hat die hiesige Elementarschule von . . bis . . besucht, und ist bei . . . Fleiß und . . . Schulbesuch in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche das Unterrichtsziel der Elementarschule bilden, . . . unterrichtet. Die Führung war . . .

N. N., den . . ten . . . 186

(L. S.) Der Lokal-Schul-Inspektor. Der Lehrer.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 21sten Januar 1865.

(№ 89.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1865 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlungen der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1865:

am 15ten März und am 18ten September

jedesmal Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Büreau hierselbst stattfinden werden.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung der diesfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit, für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in den anstehenden Terminen berücksichtigt zu werden, **mindestens 14 Tage vor denselben einzureichen.**

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger den Militairdienst ableisten will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in welchem das zwanzigste Lebensjahr vollendet wird. — Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei dem gewählten Truppentheile zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahr zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur definitiven Entscheidung vorgestellt zu werden.

Königsberg, den 19ten Dezember 1864.

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

(№ 90.) Die Aufstellung einer Leuchte auf der Spitze von Camstigall betr.

Zur Sicherung der Schlittenbahn auf dem frischen Haffe ist seit dem 4ten d. M. auf der Spitze von Camstigall eine Leuchte aufgestellt. Das Licht befindet sich 24 Fuß über der Eisfläche, die Achse des Reverbere's liegt in der Richtung von Camstigall nach Peyse Ost zu Nord, ein Seitenspiegel wirft einen Lichtstrahl in die Richtung von Camstigall nach Süd, Süd-Ost. — Zur Unterscheidung von dem etwa 98 Fuß über der Eisfläche liegenden, ganz weißen Lichte des Pillauer Leuchtthurms wird dieses Licht oben **grün**, unten **weiß** erscheinen. Königsberg, den 8ten Februar 1865.

(№ 91.) Die Vereinigung mehrerer Forstparzellen mit dem Gemeindebezirke des Dorfes Panzerlauken, Kreises Labiau, betr.

Auf Grund des Gesetzes vom 14ten April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten sind die durch die Erbpachtsanträge vom 6ten Dezember 1786, 19ten Januar 1792, 28sten Juni 1792 und 23sten August 1830 an die Einsassen von Panzerlauken veräußerten Forstparzellen von resp. 2 Morgen 103 □Ruthen, 12 Morgen, 16 Morgen und 54 Morgen, zusammen von 84 Morgen 103 □Ruthen von dem Gutsbezirk der Königl. Alt-Sternberger Forst abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke des Dorfes Panzerlauken, Kreises Labiau, vereinigt. Königsberg, den 10ten Februar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 92.) **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie bietet sich „die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten" oder „die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung" dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 2 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Königsberg in Pr., den 9ten Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor. Leh.

(№ 93.) Den Cours der Allenstein-Bischofsburger Personen-Post betr.

Vom 15ten Februar c. wird die Allenstein-Bischofsburger Personen-Post in der Richtung von Allenstein nach Bischofsburg wie folgt coursiren: aus Allenstein 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags, in Wartenburg 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags zum Anschluß an die Personen-Post nach Bischofstein über Seeburg 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags; aus Wartenburg 9 Uhr 45 Minuten Abends, in Bischofsburg 1 Uhr früh — zum Anschluß an die Personen-Posten nach Königsberg 2 Uhr 20 Minuten früh, nach Willenberg 3 Uhr 25 Minuten früh und nach Rastenburg 5 Uhr früh. In entgegengesetzter Richtung bleibt der bisherige Gang der Post unverändert. Königsberg, den 9ten Februar 1865.

Der Ober-Post-Direktor. Lez.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der seitherige Regierungs-Assessor Theodor Dillenburger ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 21sten Januar d. J. zum Landrath des Kreises Braunsberg ernannt und am 13ten d. M. in sein Amt eingeführt worden.

Der Gerichts-Assessor Born ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wehlau ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Otto Emil Adalbert Schünemann ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Vikar Agathon Kościemski zu Mewe ist vom Herrn Bischof von Culm als Pfarrer auf die katholische Pfarrei zu Soldau kanonisch instituirt worden.

Die bisherigen Tribunals-Auskultatoren Otto Friedrich Ernst Benthien und Gottfried Eugen Schütze, sind zu Tribunals-Referendarien ernannt.

Der Literat Joachim Carl Heinrich Konegen, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Verordnung vom 4ten Juli 1862 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hebamme Elise Daniel die Ausübung der Hebammenpraxis in dem Hebammenbezirke Bredinken wieder gestattet ist.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 8.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 9. Königsberg, Mittwoch den 1sten März 1865.

Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten.

Obwohl die neuen Einrichtungen unsers Heers den Wehrpflichtigen, besonders den älteren unter denselben, die größten Erleichterungen gewähren, so wird doch grade die Dienstpflicht als Vorwand benutzt, um dem Könige in der Durchführung seiner heilsamen Absichten für des Landes Schutz und Ehre entgegen zu treten.

Die Gegner der Regierung behaupten: die Dienstzeit sei bei uns in Preußen zu lang und müsse verkürzt werden. Dabei stellen sie die Sache gewöhnlich so dar, als sei die dreijährige Dienstzeit erst mit den neuen Heereseinrichtungen eingeführt worden, und als handele es sich darum, dieselbe erst noch zu genehmigen. Das ist jedoch eine grobe Täuschung: die dreijährige Dienstzeit besteht in Preußen durch das Gesetz vom Jahre 1814 vollständig zu Recht und es wäre im Gegentheil erst ein neues Gesetz dazu nöthig, um sie abzuändern. Wenn in früheren Jahren und vielfach noch jetzt Dienstpflichtige schon vor Ablauf der vollen drei Jahre als genügend kriegsgeübt zur Reserve entlassen wurden, so geschah dies auf Grund besonderer Königlicher Erlaubniß: die gesetzliche Regel aber war und ist noch jetzt die dreijährige Dienstzeit.

Gewiß würde der König, dessen Glück und Größe ja mit der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Volkes so innig verknüpft ist, und welcher das Heil seines Volkes ernst und wahrhaftig im Herzen trägt, seine Zustimmung gern dazu geben, daß die Dienstzeit auch im Allgemeinen und durch das Gesetz verkürzt würde, wenn es ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Heeres, mithin für den Schutz und die Sicherheit des Vaterlandes geschehen könnte. Hierüber aber, ob nämlich das preußische Heer so tüchtig und schlagfertig bleiben könnte, wie es sich zum Ruhme des Landes so eben von Neuem erwiesen hat, ob nicht vielmehr eine Gefahr für Preußens Wehrkraft entstehen müßte, wenn die Dienstzeit durchweg und für Alle verkürzt würde, -- darüber muß das wohl erwogene und gereifte Urtheil des Königlichen Kriegsherrn und seiner erfahrenen Generale doch gewiß mehr Gewicht haben, als die oberflächliche Meinung der Parteileute, welche zum allergrößten Theil über Kriegssachen nur vom Hörensagen unterrichtet sind.

Es liegt ja auf der Hand, daß die Meisten, die es betrifft, von einer Verkürzung der Dienstzeit gern hören mögen: es leuchtet auch ein, daß es eben deshalb das Leichteste von der Welt ist, allerlei scheinbare Gründe für diese Maßregel anzuführen, während es doch sehr schwer ist, derartige Dinge, die sich nur in der thatsächlichen Ausführung und Ausübung wirklich erkennen lassen, auf dem Papier als begründet oder irrthümlich zu beweisen.

Doch giebt es wenigstens einen Grund, der doch wohl für Jedermann einiges Gewicht haben muß: nämlich das Beispiel der ganzen übrigen Welt. Gewiß lohnt es der Mühe, zuzusehen, wie es mit der Dienstzeit in den größeren Staaten gehalten wird, denen Preußen doch, wenn es seine Stellung behaupten will, in der Kriegstüchtigkeit seines Heeres gewachsen sein muß. Es kommen dabei vorzugsweise unsere großen militairischen Nachbarstaaten Oesterreich, Frankreich und Rußland in Betracht.

In Oesterreich muß die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20sten bis zum 26sten Lebensjahre der Einberufung zur Fahne gewärtig sein. Die Stärke der Rekrutirung richtet sich nach dem Bedürfniß, die Einziehung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen durch das Loos. Die Gesammtdienstpflicht dauert 10 Jahre, also theilweise bis zum 36sten Lebensjahre und zwar 8 Jahre im stehenden Heere und 2 Jahre bei der Reserve.

In Frankreich besteht für die waffenpflichtige Mannschaft vom 21sten Lebensjahre an eine 7jährige Dienstpflicht und zwar 6 Jahre im stehenden Heere und 1 Jahr in der Reserve. Nach Bedürfniß treten frühere Beurlaubungen ein, doch sind die Soldaten in der Regel 5 Jahre, mindestens

i aber

aber 4 Jahre bei den Fahnen. Die nicht eingestellten Waffenpflichtigen werden 3 Jahre hindurch in kürzeren Fristen zum Waffendienst ausgebildet, um die Reserve-Armee für den Nothfall zu bilden.

In Rußland ist die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20sten bis zum 40sten Lebensjahre der Einstellung unterworfen. Die Dauer der Dienstzeit beträgt 15 Jahre und zwar 12 Jahre bei der Fahne, drei Jahre im Urlaubsverhältnisse.

England kann zum Vergleich nicht in Betracht kommen, weil es nur angeworbene Soldaten hat.

Vergleicht man nun die Dienstpflicht in Preußen, wo sie in der Regel mit dem 20sten Lebensjahr beginnt, und zwar 3 Jahre bei der Fahne, sodann in Folge der neuen Heereseinrichtungen 4 Jahre in der Reserve und 9 Jahre in der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, — mit den Einrichtungen der anderen Großstaaten, so ergiebt sich Folgendes.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert

in	Rußland	vom 20sten	bis zum	32sten	Lebensjahre,
„	Oesterreich	„ 20sten	„ „	28sten	„
„	Frankreich	„ 21sten	„ „	27sten	„
„	Preußen	„ 20sten	„ „	23sten	„

Rechnet man den Dienst in der Reserve mit hinzu, so dauert die Verpflichtung

in	Rußland	vom 20sten	bis zum	35sten	Lebensjahre,
„	Oesterreich	„ 20sten	„ „	30sten	„
„	Frankreich	„ 21sten	„ „	28sten	„
„	Preußen	„ 20sten	„ „	27sten	„

Was endlich die Verpflichtung zur Landwehr betrifft, so hört dieselbe nach den neuen Heereseinrichtungen in Preußen ebenso wie in Oesterreich unbedingt mit dem 36sten Lebensjahre auf, während die Dienstpflicht in Rußland je nach dem Zeitpunkt der ersten Einberufung bis zum 35sten oder auch bis zum 55sten Lebensjahre dauern kann.

Doch ist wohl zu beachten, daß nach dem Plan unserer jetzigen Heereseinrichtungen zur ersten Aufstellung der gesammten Feldarmee für den wirklichen Krieg die vorhandene Mannschaft bis zum 28sten Lebensjahre (statt früher bis zum 32sten) vollkommen ausreicht und daß auch bei kriegsmäßiger Besetzung sämmtlicher Landesfestungen über die Mannschaften des 32sten Lebensjahres nicht hinausgegangen zu werden braucht, während früher auch schon auf geringeren Anlaß das zweite Aufgebot der Landwehr bis zum 39sten Lebensjahre eingezogen werden mußte.

Aus dem Allen geht hervor, daß Preußen in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, zumal nach den Aenderungen, welche unser König eingeführt hat, seiner Bevölkerung geringere Lasten auferlegt, als irgend einer der großen Staaten rings um uns her.

Worauf es aber zunächst ankommt: keines der großen Heere, mit welchen Preußen möglicher Weise in Berührung kommen kann, hat eine kürzere als eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, alle vielmehr eine längere. Daraus ist zu entnehmen, daß die militairischen Sachkundigen nicht blos in Preußen, sondern überall eine kürzere Dienstzeit für unangemessen und bedenklich halten.

Kann man unserm Könige, welcher durch sein mehr als funfzigjähriges Leben und Wirken in der Armee die feste und tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit gewonnen hat, wirklich mit gutem Gewissen zumuthen, diese Einrichtung aufzuheben, während sämmtliche Großstaaten eine ebenso lange und noch längere Dienstzeit um der Kriegstüchtigkeit ihrer Armeen willen aufrechterhalten?

Das preußische Volk darf dem König, welcher durch die Reorganisation des Heeres bereits so große Erleichterungen der Dienstpflicht eingeführt hat, vertrauen, daß er den Einzelnen überhaupt keine Opfer und Lasten zumuthen will, welche nicht das Wohl und Heil des Vaterlandes unbedingt erfordert.

Verfassungstreue.

Als der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. sein feierliches Gelöbniß auf die Verfassung ablegte, sprach er folgende denkwürdige Worte:

„Ich darf dies Werk bestätigen, weil ich es in Hoffnung kann. Allein Leben und Segen der Verfassung hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Alle guten Kräfte im

im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und den Thron, der auf dem Segen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhafter Erfüllung des Huldigungseides. Seine Lebensbedingung ist die, daß mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren, und ich regiere nicht, weil es so mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will ich auch regieren."

„Ein freies Volk unter einem freien König", das bezeichnete der König schließlich als seine, als Preußens Losung, und nachdem er den feierlichen Eid auf die Verfassung geleistet, schloß er mit den herrlichen Worten:

„Und nun befehle ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschenwerk ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland, nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen."

Die Hoffnung, welche der edle Fürst in feierlicher Stunde vom Throne herab ausgesprochen, fand bald auch in den Herzen des Volkes eine Stätte.

Wohl gab es sehr Viele im Preußischen Vaterlande, welche von dem neuen Grundgesetze von vorn herein Nichts hatten wissen mögen: die Einen, weil sie meinten, das Königl. Regiment, das Preußen groß gemacht, würde unter der neuen Verfassung nicht mit rechter Kraft und mit rechtem Segen für das Volk fortbestehen können, — Andere ganz im Gegentheil, weil sie vermeinten, daß die Verfassung noch lange nicht genug an Rechten und sogenannter Freiheit für das Volk gewähre.

Allmälig jedoch machte man sich mit dem Wesen der Verfassung mehr und mehr vertraut, und so lange dieselbe in dem Geist ausgeführt und gehandhabt wurde, den der hochselige König in jenen herrlichen Worten angedeutet hatte, je mehr alle guten Kräfte im Lande sich vereinigten, um dem Könige das Regieren mit dieser Verfassung möglich zu machen, desto mehr wuchs auch die Hoffnung, daß in Preußen gelingen würde, was sonst noch in keinem größeren Staate durchgeführt ist, nämlich:

ein kräftiges selbstständiges Königthum im Verein mit Einrichtungen wahrer Volksfreiheit, — „ein freies Volk unter einem freien Könige."

Der Gang unsers Verfassungslebens in den ersten zehn Jahren, war in der That geeignet, diese Hoffnung immer mehr zu beleben; denn in den wichtigsten Punkten, vor Allem in Betreff der Finanz-Verhältnisse des Staats gelangte die Verfassung damals zur vollen und heilsamen Wirksamkeit.

Die bedeutendsten Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung verliehen worden, sind das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts und das Recht der Bewilligung oder Ablehnung neuer Steuern und Anleihen.

Diese beiden Haupt- und Grundrechte jeder wirklichen Landesvertretung sind von den Landtagen seit 1850 auf ernste und zum Theil sehr eingreifende Weise geübt worden, ohne daß die Regierung jemals den Versuch gemacht hätte, die Ausübung dieser Rechte zu schmälern oder zu verkümmern.

Die Prüfung des Staatshaushalts geschah Jahr für Jahr mit größter Strenge und sorgfältigster Genauigkeit. Auch in den Jahren, wo der Regierung eine sehr große, durchaus ergebene conservative Mehrheit im Abgeordnetenhause zur Seite stand, wurde von den Führern derselben in vielfacher Gemeinschaft mit Männern der Opposition, die aber zugleich eine erprobte Sachkenntniß in Finanz-Angelegenheiten besitzen (Kühne, Patow u. s. w.) jeder Zeit die eingehendste und gewissenhaftigste Prüfung des jährlichen Budgets geübt; aber selbst bei erheblichen Aenderungen der von der Regierung eingebrachten Voranschläge trat doch niemals eine Weigerung der Regierung ein, sich mit dem Hause über die Feststellung zu verständigen.

Noch entschiedener übte der Landtag sein Recht in Bezug auf die Bewilligung neuer Steuern. Als die Regierung im Jahre 1856 zu verschiedenen wünschenswerthen Mehrausgaben, vornehmlich aber zur durchgängigen Erhöhung der Beamten-Besoldungen mehrere Steuern theils erhöhen, theils neu auflegen wollte, fand sie sowohl im conservativen Abgeordnetenhause, wie beim Herrenhause Widerstand, und sie mußte ihre Absichten, so empfindlich es ihr war, damals aufgeben.

Die Regierung bestritt das Recht des Landtags nicht; sie blieb mit demselben vielmehr in guten Beziehungen und in gemeinsamer Wirksamkeit für das Wohl des Landes.

Dies konnte damals geschehen, weil aus dem Geist und Verhalten des Landtags in allen anderen Dingen klar hervorging, daß er bei der Wahrnehmung seiner eigenen

 Rechte

Rechte doch zugleich die der Regierung streng achtete, daß er dem Könige in aller Unterthanentreue das Regieren mit der Verfassung möglich machen wollte.

Hierdurch blieb die Verfassung in allen Stücken in geregelter und hoffnungsvoller Entwickelung.

Als sodann im Jahre 1858 unser jetziger König zunächst die Regentschaft für seinen schwer erkrankten Bruder übernahm, da war es seine theuerste Hoffnung, die Entwickelung der Verfassung in wahrhafter Gemeinsamkeit mit der Landesvertretung nur noch mehr zu fördern. Als der Landtag zum ersten Male wieder zusammentrat, forderte der Regent denselben auf, mit ihm Preußens Fahne hoch zu tragen, auf welcher Fahne stehe:

„Königthum von Gottes Gnaden, Festhaltung an Gesetz und Verfassung, Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht."

Aber die Hoffnungen und Absichten unsers hochherzigen Königs sollten fürerst nicht in Erfüllung gehen, weil die demokratische Partei, welche in jenen früheren zehn Jahren vom Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit verschwunden war, jetzt aber unter dem Namen der „Fortschrittspartei" wieder thätig hervortrat, in kurzer Zeit die Saat des Unfriedens in das Land streuete und die Gemeinschaft zwischen König und Landesvertretung so weit störte und zerrüttete, daß darüber unser Verfassungsleben grade in dem wichtigsten Punkte, in der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts ins Stocken gerathen ist.

Dem Könige das Regieren mit der Verfassung möglich und dieselbe wiederum zu einem Werkzeuge des Heils und wahrhaften Gedeihens für Preußen zu machen, darauf allein kann und muß das Streben aller Patrioten, kann die ächte Verfassungstreue gerichtet sein.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 12ten Dezember 1864 zu Berlin ausgegebene № 45. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5969. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe des Regierungsbezirks Magdeburg von Aken bis zur Herzoglich Anhaltischen Landesgrenze gegen Köthen.

" 5970. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 40000 Thalern. Vom 24sten Oktober 1864.

" 5971. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 31sten Oktober 1864, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer öffentlichen Schifffahrtsstraße im Rhinluch vom Ruppiner Kanal resp. dem Linumer Rhin abwärts bei Fehrbellin.

" 5972. Allerhöchster Erlaß vom 31sten Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von Schulzendorf an der Berlin-Wriezener Staatsstraße über Haselberg, Steinbeck, Brunow, Heckelberg, Gratze, Grünthal und Sydow bis zum Bahnhofe Biesenthal.

" 5973. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Revidirten Statuts" der Aktiengesellschaft „Neu-Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein." Vom 7ten November 1864.

Die am 17ten Dezember 1864 zu Berlin ausgegebene № 46. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5974. Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen. Vom 12ten Dezember 1864.

" 5975. Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen. Vom 12ten Dezember 1864.

" 5976. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der „Prinz Leopold Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" zu Hurl. Vom 10ten November 1864.

" 5977. Allerhöchster Erlaß vom 14ten November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe a. d. S. von Barby bis zum Anschluß an die Chaussee von Calbe nach dem Bahnhof Gritzehna.

Die

Die am 23sten Dezember 1864 zu Berlin ausgegebene № 47. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5978. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen. Vom 26sten März 1864.

" 5979. Allerhöchster Erlaß vom 26sten Oktober 1864, betreffend die Genehmigung des Nachtrages zu dem Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse.

" 5980. Allerhöchster Erlaß vom 14ten November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von dem Sagertschen Gehöft unweit Richtenberg über Meierei Ravenhorst nach Löbnitz, und von Meierei Ravenhorst über die Försterei Carlshof nach Damgarten.

" 5981. Allerhöchster Erlaß vom 28sten November 1864, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Kohlengruben Weisweiler und Rothberge an die Rheinische Eisenbahn.

Die am 31sten Dezember 1864 zu Berlin ausgegebene № 48. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5982. Statut, betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes. Vom 7ten Dezember 1864.

" 5983. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 29sten Dezember 1864.

" 5984. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Oktober 1864, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von der Nassauischen Grenze bei Philippstein nach der Wetzlar-Weilburger Staatsstraße bei Braunfels, im Kreise Wetzlar, des Regierungsbezirks Coblenz, an die Gemeinde Braunfels und die Fürstliche Rentkammer daselbst.

" 5985. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer zoologischer Garten“ mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10ten Dezember 1864.

" 5986. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Aktiengesellschaft für Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale beschlossenen Statutnachtrages. Vom 13ten Dezember 1864.

" 5987. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16ten Dezember 1864.

" 5988. Bekanntmachung über die unterm 28sten November 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 20sten Dezember 1864.

Die am 31sten Dezember 1864 zu Berlin ausgegebene № 49. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5989. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits, und dem Königreiche Siam andererseits. Vom 7ten Februar 1862.

" 5990. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Marienburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 30000 Thalern. Vom 14ten November 1864.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 94.) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank betreffend.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag den 24sten März d. J. Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1864 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846. §§. 62., 65., 67., 68., 97. und Gesetz-Sammlung 1857. Seite 240). — Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 15ten Februar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank.

Graf. v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 95.) Die Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer betr.

Der im Oktober v. J. versammelt gewesene Provinzial-Landtag hat in die Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer im hiesigen Regierungs-Bezirk gewählt: A. zu Mitgliedern

dern: 1. den Landschafts-Direktor Bolz auf Parykken, 2. den General-Landschafts-Direktor, Grafen v. Kanitz auf Podangen, 3. den Kaufmann Albert Richter in Memel, 4. den Kaufmann Heinrich hier, 5. den Majoratsbesitzer, Mitglied des Herrenhauses, Grafen v Schlieben auf Sanditten, 6. den General-Landschaftsrath Richter auf Schreitlacken, 7. den Stadtrath Hartung hier, 8. den Rittergutsbesitzer Donath auf Rutkowitz, 9. den Landschaftsrath Gujovius auf Dürwangen, 10. den Landschaftsrath v. Jaski auf Langbrück, 11. den General-Landschaftsrath v. Lübtow auf Pohibels, 12. den Kaufmann Sinagowitz in Braunsberg; **B zu Stellvertretern:** 1. den Major v. Zander hier, 2. den Domdechanten Blockhagen in Frauenburg, 3. den Rittergutsbesitzer Quedenfeld auf Carmitten, 4. den Apotheker Zacher in Memel, 5. den Kaufmann Ahrens hier, 6 den Geheimen Commerzienrath Bittrich hier. Königsberg, den 24sten Februar 1865.

Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer,
Regierungs-Vice-Präsident von Kamptz.

(№ 96.) Die Ausstellung von Ehe-Konsensen oder Trauscheinen betr.

Unter Bezugnahme auf die von den Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern gemeinschaftlich erlassene Verfügung vom 11ten Februar 1861 (Ministerial-Blatt de 1861 S. 37), durch welche der Königl. Regierung eine Zusammenstellung derjenigen Behörden mitgetheilt ist, welche in den bei dem Gothaer Vertrage vom 15ten Juli 1851 betheiligten Staaten zur Ausstellung von Ehe-Consensen oder Trauscheinen befugt sind, wird Dieselbe hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß im Königreich Bayern die Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden so wie die Landcommissariate im Regierungsbezirke der Pfalz gegenwärtig den Namen „Bezirks-Aemter" führen.

Berlin, den 2ten Februar 1865.

Der Minister des Innern. Im Auftrage (gez.) Sulzer.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg.
I. B. 423.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird unter Bezugnahme auf die diesseitige Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten März 1861 den Herren Geistlichen und den betreffenden Behörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Königsberg, den 9ten Februar 1865.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern und Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(№ 97.) Die Abtrennung resp. Vereinigung zweier Parzellen mit dem Gutsbezirke der Puppenschen Forst resp. dem Communalbezirke der Dorfschaft Piassutten, Kreises Ortelsburg, betr.

Die von dem Eigenkäthner Adam Sewez in Piassutten, Kreises Ortelsburg, an den Forstfiskus abgetretene, in dem Jagen 210., Belaufs Kobiel, Forstreviers Puppen, belegene Parzelle von Piassutten von 23 Morgen, 95 Quadratruthen, ist von dem Communalbezirke der Dorfgemeinde Piassutten abgetrennt und dem Gutsbezirke der Puppenschen Forst zugeschlagen, dagegen aber die von dem Forstfiskus an denselben Adam Sewez abgetretene, im Jagen 143. A, Belaufs Strucken desselben Forstreviers belegene Parzelle von demselben Flächeninhalte von dem Gutsbezirke der Puppenschen Forst abgetrennt und dem Communalbezirke der Dorfschaft Piassutten, Kreises Ortelsburg, zugeschlagen worden.

Königsberg, den 17ten Februar 1865.

(№ 98.) Die Thierschau und landwirthschaftliche Ausstellung in Stettin betr.

Auf Veranstaltung der pommerschen ökonomischen Gesellschaft wird zu Stettin in der Zeit vom 16ten bis 21sten Mai d. J. eine allgemeine Thierschau und allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen, Geräthen und Maschinen der Land- und Forstwirthschaft, wie des Gartenbaues stattfinden, worüber, unter Hinweis auf die den Herren Kreislandräthen zugestellten Programme Folgendes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird: zu der Ausstellung werden Aussteller des gesammten In- und Auslandes zugelassen, und ist es nicht erforderlich, daß die Schaugegenstände sich noch in den Händen der Produzenten befinden. Für die vorzüglichsten Schaugegenstände sind Prämien ausgesetzt, welche in Ehren- und Geldpreisen von mehr als 4300 Rthlr. und außerdem in goldenen und silbernen Preismedaillen bestehen. — Mit der Schaustellung wird der Ankauf eines Theiles der Schaugegenstände behufs deren Verloosung verbunden. — Die Gelegenheit zum Verkaufe der Ausstellungs-Gegenstände wird auch im Wege der öffentlichen Auktion geboten werden. — Auf allen Königl. und Privat-Eisenbahnen sind für die konkurrirenden Schau-Gegenstände erhebliche Transport-Ermäßigungen bewilligt worden. Für die unverkauft gebliebenen Gegenstände ist auf den Bahnen des norddeutschen Eisenbahn-Verbandes und auf den Stettiner Dampferlinien freier Rücktransport nach der ursprünglichen Absendestation zugesichert. — Für die Benutzung der Ausstellungs-Räume

haben

haben Aussteller nichts zu zahlen. — Wohnungen, Stallungen, Futter, Kohlen und Coaks werden zu festen Preisen nachgewiesen und resp. geliefert. — Alle, die Ausstellung betreffenden Schreiben sind an den Rentenbank-Buchhalter Kurtz in Stettin zu richten. — Bei dem internationalen Charakter des in Rede stehenden Unternehmens, bei der hohen Bedeutung desselben für die Landescultur und in Anbetracht endlich der sehr erheblichen Vortheile, welche durch die Prämien, Verloosungen und die Gelegenheit zum Verkaufe der auszustellenden Produkte den Theilnehmern in Aussicht gestellt werden, kann die zahlreiche Beschickung der qu. Ausstellung auch aus dem diesseitigen Regierungsbezirke nur aufs Lebhafteste empfohlen werden.

Königsberg, den 21sten Februar 1865.

(№ 99.) Die Vereinigung der Theile des zerstückelten Guts Mickelnick mit dem Gutsbezirke adl. Mickelnick, Bannaskeim und Podlacken betr.

Von den Theilen des jetzt zerstückelten köllmischen Gutes Mickelnick, Kreises Rastenburg, ist die zur Zeit im Besitz des Gutsbesitzers Reichert befindliche Parzelle von 142 Morgen 113 []Ruthen mit dem selbstständigen Gutsbezirke adlich Mickelnick, die von dem Rittergutsbesitzer Mauerhoff erworbene Parzelle von 122 Morgen 104 []Ruthen mit dem selbstständigen Gute Bannaskeim und die der Baronin von Mirbach gehörige Parzelle von 161 Morgen 48 []Ruthen mit dem selbstständigen Gutsbezirke Podlacken vereinigt worden.

Königsberg, den 15ten Februar 1865.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 100.) Die Prüfung Behufs Aufnahme von jungen Leuten in das Königl. katholische Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 5ten April c. von 8 Uhr Morgens ab in dem genannten Seminar festgesetzt. — Die Aspiranten haben sich aber schon am 4ten April c. Nachmittags bei dem Herrn Seminar-Direktor Dr. Arendt zu melden. — Wir machen dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben 14 Tage vor dem angesetzten Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Direktor Dr. Arendt folgende stempelfreie Zeugnisse und Schriftstücke einzureichen haben: 1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache; 2. den Tauf-, und Communionschein; 3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung; 4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; 5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß. — Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im hiesigen Amtsblatt pro 1845, № 14., unterm 12ten März 1848 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 16ten Februar 1865.

(№ 101.) Die Prüfung Behufs Aufnahme von jungen Leuten in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 12ten und 13ten Mai d. J. von 8 Uhr Morgens ab in dem genannten Seminar festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 11ten Mai c. bei dem Herrn Seminar-Direktor Zacharias zu melden — Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und folgende Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Direktor Zacharias einzureichen haben, nämlich: 1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie littauischer Zunge sind, auch in littauischer Sprache; — 2. den Tauf-, Confirmations- und Communionschein; — 3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung; — 4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben über den bisherigen Lebenswandel; — 5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß Diese Atteste sind da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu legitimiren, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Königsberg, den 6ten Februar 1865.

№

(№ 102.) Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementarschulfach vorgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 7ten Juli c. von 8 Uhr Morgens ab, in dem genannten Seminar festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 6ten Juli c. Nachmittags 4 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Borowski zu melden. — Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben 14 Tage vor dem Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Direktor Borowski folgende Zeugnisse und Schriftstücke einzureichen haben: 1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache; — 2. den Tauf-, Confirmations- und Communionschein; — 3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung; — 4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und 5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Impfung Erwähnung geschehen muß. Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu legitimiren, nicht stempelpflichtig; der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden. Königsberg, den 7ten Februar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 103.) Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko betr.

Durch die Versetzung des Kreis-Thierarztes Küpp aus dem Kreise Oletzko in den Kreis Goldapp, ist die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 8ten Februar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 104.) Bekanntmachung, wegen Ausreichung der Zinskoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinskoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. № 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinskoupons Ser. III. № 1. bis 8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1sten März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22sten Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Coupons durch eine Königl. Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei der Regierungs-Hauptkasse, den Königl. Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben.— Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853. (1857.) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . . Rthlr.“ — Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit

Außerordentliche Beilage Nro. 2.

zu № 9. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial=Steuer=Directoriums.

Die Verwendung von Stempelmarken betreffend.

Die nachstehenden, von dem Herrn Finanz-Minister unterm 14ten d. M. erlassenen Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken, nämlich:

A. Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs Amtsblätter in Betreff der Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen A. vom 30sten September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, Folgendes angeordnet:

§. 1. Der Verkauf von Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Rthlr. und 2 Rthlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, und zur Verwendung für die im §. 2. № 1. bis 7. bezeichneten Schriftstücke bestimmt, erfolgt bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (§. 36. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 [Ges.-Samml. S. 57]) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1. zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handlungspapieren und Anweisungen (§. 20. des Stempelgesetzes, № 1. ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3ten Januar 1830 [Ges.-Samml. S. 9] §. 1. des Gesetzes vom 26sten Mai 1852 [Ges.-Samml. S. 299]);

2. zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);

3. zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1.);

4. zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;

5. zu Mäkleratteſten und Schlußzetteln der Mäkler;

6. zu Vollmachten; (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten.)

7. zu Geburts- oder Taufscheinen, Kopulations- oder Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition: Atteste, Absatz 3.), welche, ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. 1. Die Versteuerung ausländischer Wechsel u. s. w. (§. 2. № 1.) muß nach §. 20. Absatz 1. des Stempelgesetzes gleich nach dem Eingange in die Preuß. Staaten und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. Die Versteuerung durch das Aufkleben von Marken muß hiernach Seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Kassiren der erforderlichen Stempelmarken genügen, Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber, bleiben für die von ihnen begangene Kontravention verantwortlich.

2 Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2. № 2. bis 7. aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten:

1. für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen (§. 2. № 1.). Sollen im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden, (§. 3. № 1.), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande in der Mitte derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente, u. s. w.) befinden, in der Mitte unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke oder der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb der Marken niederzuschreiben. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derselbe den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Ziffern und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma zu vermerken. Der Name ist jedoch nur mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben, die Firma nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens anzugeben. Es ist z. B. zu vermerken: B. 7./8. 62. statt Berlin, den 7ten August 1862. — C. F. H. statt (Firma) C. F. Haase. — C. H. statt (Firma) C. Haase. — H. statt (Name oder Firma Haase.) — Wenn die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Fima bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben z. B. B. K. B. statt: Berliner Kassen-Verein, Dr. D.G. statt: Direktion der Disconto-Gesellschaft, C. F. H. S. oder C. F. H. u. Co. statt: „C. F. Haase Söhne" oder „C. F. Haase & Comp." — Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

2. Zu allen übrigen, §. 2. № 2. bis 7. genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben. — Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter 1. vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf die Marke zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das, die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Versteuerung inländischer Wechsel u. s. w. wird an Orten, wo Wechselstempel-Aemter bestehn, auch ferner in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Zahlung des Steuerbetrages, gegen Aufdrücken des trockenen Stempels seitens der dazu befugten Steuerbehörde geleistet. — Es ist aber fortan auch zulässig, bezüglich der inländischen Wechsel u. s. w. der steuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Marken zu genügen. Soll dies geschehen, so sind die Wechsel u. s. w. mit der Erklärung hierüber der Steuerbehörde oder dem Stempelvertheiler vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird sodann gegen Erhebung des gesetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der im §. 4. unter 1. vorgeschriebenen Weise auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarz-Stempels dergestalt versehen, daß ein Theil des Abdrucks auf der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Der Steuerschuldige selbst hat einen Kassationsvermerk auf diese Marke nicht zu setzen und es ist den Steuerbehörden und Stempelvertheilern untersagt, mit schriftlichen Vermerken versehene, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln.

§. 6. Diejenigen Steuerbehörden, welche mit einer Wechselstempel-Maschine nicht versehen sind und diejenigen, deren Befugnisse bei Erhebung des Wechselstempels auf einen gewissen Betrag des letzteren bisher beschränkt waren, sind unter Aufhebung der Beschränkung angewiesen, in Zukunft Stempel nicht mehr aufzudrücken, vielmehr gegen Erhebung der Steuer, Marken aufzukleben und in der §. 5. vorgesehenen Weise anzustempeln.

§. 7. Die in §. 1. gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Konzessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werth und zwar in möglichst geringer Zahl zu kassiren. — Zu diesem Behuf sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Rthlr., 4 Rthlr., 5 Rthlr., 6 Rthlr., 7 Rthlr., 8 Rthlr., 9 Rthlr. und 10 Rthlr. hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zweck und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden

und

und Beamte nach Maßgabe der unter dem heutigen Tage erlassenen mit B. bezeichneten Bestimmungen gebraucht werden dürfen. — Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Rthlr. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterliegen, muß, in so weit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Rthlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Zahl kassirt werden können. Die Kassation der Marken erfolgt in der im §. 5. vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift, zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken kassirt worden ist. — Wenn z. B. Marken zum Werthe von 1 Rthlr. und 25 Sgr. auf einen Mieths-Vertrag geklebt und kassirt sind, muß der Vermerk lauten: 1 Rthlr. 25 Sgr. in Marken kassirt. — Berlin, den 1sten Juni 1865. — Firma. — Schwarzstempel — Wenn 55 Rthlr. 25 Sgr. in einem Stempelbogen von 50 Rthlr. und in einer Marke von 5 Rthlr. und einer Marke von 25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Original-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten: 55 Rthlr. 25 Sgr., und zwar 50 Rthlr. in Papier und 5 Rthlr. 25 Sgr. in Marken kassirt. — Berlin, den ten u. s. w. (wie vor). — Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar rc.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden z. B. in folgender Weise: Zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken kassirt. Zum Haupt-Exemplar sind 55 Rthlr. 25 Sgr. (i. W.) Stempel verwendet. — Berlin, den ten u. s. w. (wie oben). — Stempel-Materialien im Werthe von mehr als 100 Rthlr. werden auch ferner nur von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt werden. — Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgend wie mit Vermerken versehen sind. — Wird von Jemand die Kassation von Stempelpapier in der bisherigen Weise verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§. 8. Die Steuerbehörden werden in Zukunft zur Entrichtung des Erbschaftsstempels und der, gelegentlich von Stempel-Revisionen defektirten Stempel bis auf Höhe von 50 Rthlr. Stempelpapier nicht mehr verabfolgen, vielmehr statt desselben Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Erbschaftsstempel-Lösungs-Atteste, beziehungsweise auf die Extracte der Defecten-Tabelle, oder die letztern selbst kleben und wie im §. 7. vorgeschrieben, amtlich kassiren. — Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 Rthlr bis 100 Rthlr. einschließlich verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des §. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 15ten März d. J. ab mit der Maßgabe in Kraft, daß der Gebrauch der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Rthlr. (§. 7.) nicht vor dem 1sten Mai d. J. stattfinden kann. Berlin, den 14ten Februar 1865.

Der Finanz-Minister. gez. von Bodelschwingh.

B. Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter über Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen B. vom 30sten September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare und Geistlichen, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, (§. 12. Abs. 4. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. [G.-S. S. 57]), statt des erforderlichen Stempelpapiers, oder statt eines Theils des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr, 25 Sgr., 1 Rthlr. und 2 Rthlr. (Bestimmungen A. vom heutigen Tage §. 1.) sowie die nur zur Kassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Rthlr. bis 10 Rthlr. verwenden. (Bestimmungen A. §. 7.)

— Diese

— Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Rthlr. unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken kassirt werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Rthlr. unterliegen, wird das Stempelmaterial auch künftig von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1. Die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder unter einander aufzukleben.

2. Die Kassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. № 1756. 7./8. 62. Berlin. — Notare und solche Beamte, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und so weit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken. — Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

3. Außer mit den vorstehend angeordneten Kassations-Vermerken haben die im §. 1. bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit dem Kassations-Vermerke nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen [Nummer 2.] zu bedecken), theils auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. — Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§. 3. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben, Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im §. 2. vorgeschrieben worden, befestigt und kassirt werden müssen.

§. 4. Rendanten einer Kasse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§. 2. unter 3., §. 4. unter 1. und 2. der Bestimmungen A. vom heutigen Tage) selbst kassire. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht kassirte Marken mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke, selbst zu kassiren. — Diese Bestimmungen treten vom 15ten März d. J. jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß der Verkauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Rthlr. (§. 1.) erst am 1sten Mai d. J. beginnt.

Berlin, den 14ten Februar 1865. Der Finanzminister. gez. v. Bodelschwingh.

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf der neuen Stempelmarken mit dem 1sten Mai d. J. beginnen wird. Königsberg, den 20sten Februar 1865.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. d. Brincken.

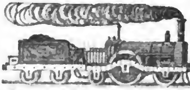
Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

freiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 17ten Februar 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

(№ 105.) Die Frachtermäßigung für „Lupinen" betreffend.



Vom 25sten Februar bis vorläufig zum 1sten Oktober c. wird auf der Ostbahn der Frachtsatz für „Lupinen," wenn dieselben in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern nach den in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen gelegenen Eisenbahn-Stationen aufgegeben werden, auf Einen Pfennig pro Centner und Meile neben einer festen Expeditions-Gebühr von 1 Rthlr. pro 100 Centner ermäßigt. Im Uebrigen erfolgt der Transport unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der allgemeinen Tarif-Vorschriften. Bromberg, den 20sten Februar 1865.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 106.) Die Feststellung des Ortes Kackheim als Posthaltepunkt zwischen Allenburg und Gerdauen betr.

Zur Bequemlichkeit für die Reisenden, welche den Personenposten zwischen Wehlau und Nordenburg resp. Angerburg auf der Strecke zwischen Allenburg und Gerdauen in dem Orte Kackheim zugehen wollen, ist für die gedachten Posten die zuletzt bezeichnete Stelle als Haltepunkt festgestellt worden. Die Entfernung beträgt: von Allenburg bis Neumühl ½ Meile, von Neumühl bis Kortmedien ¼ Meile, von Kortmedien bis Kackheim ¼ Meile, von Kackheim bis Transen ¾ Meile, von Transen bis Gerdauen ½ Meile, zusammen 2¼ Meilen. Königsberg in Pr., den 19ten Februar 1865.

Der Ober-Post-Direktor.

(№ 107.) Die neu errichtete Post-Expedition in dem Kirchdorfe Heiligenthal, Kreises Heilsberg, betr.

Vom 1sten März c. ab wird in dem Kirchdorfe Heiligenthal im Kreise Heilsberg eine Post-Expedition eingerichtet, welche ihre Postverbindung durch eine tägliche Botenpost mit Gutstadt erhält. Diese Botenpost, bei welcher solche Einrichtungen getroffen sind, daß mit derselben außer den Briefpost-Gegenständen alle vorkommenden Fahrpostsachen ohne Unterschied des Gewichtes, des Umfanges und Werthbetrages Beförderung erhalten können, wird wie folgt coursiren: aus Gutstadt 10 Uhr 15 Minuten Vormittags, in Heiligenthal 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags; aus Heiligenthal 7 Uhr Abends, in Gutstadt 10 Uhr Abends.

Königsberg in Pr., den 20sten Februar 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 108.) Die neu errichtete Post-Expedition in dem Dorfe Siegfriedswalde, Kreises Heilsberg, betr.

Vom 1sten März c. ab wird in dem Dorfe Siegfriedswalde im Kreise Heilsberg eine Post-Expedition eingerichtet, welche ihre Postverbindung durch eine tägliche Botenpost mit Heilsberg erhält. Diese Botenpost, mit welcher außer den Briefpost-Gegenständen alle vorkommenden Fahrpostsachen ohne Unterschied des Gewichtes, des Umfanges und des Werthbetrages Beförderung erhalten sollen, wird wie folgt coursiren: aus Heilsberg 7 Uhr früh, in Siegfriedswalde 10 Uhr früh, aus Siegfriedswalde 12 Uhr 45 Min. Mittags, in Heilsberg 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags. Königsberg in Pr, den 22sten Februar 1865.

Der Ober-Post-Direktor Letz.

(№ 109.) **Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.**

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1865.

Beginn am 24sten April.

I. Philosophische Propädeutik, Psychologie, Professor Dr. Heinzel. II. Landwirthschaftsrecht, Regierungsassessor Beutner. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Professor Funke; 2. Güter-Abschätzungslehre, 3. praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern, Direktor Settegast; 4. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft, Professor Funke; 5. Praktische landwirthschaftliche Demon-

monstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft, Administrator Leisewitz; 6. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Professor Funke. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre: 7. Spezieller Pflanzenbau, Direktor Settegast; 8. Handelsgewächsbau, Administrator Leisewitz; 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baumeister Engel; 10. Obstbaumzucht mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann; 11. Thierzüchtungskunde, 12. Schafzucht und Wollkunde, Direktor Settegast; 13. Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann; 14. Bienenzucht mit Demonstrationen, Rendant Schneider. IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: 1. Waldbau und Forstschutz, 2. forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen, Oberförster Wagner. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische und Agrikultur-Chemie, 2. analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker; 3. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde, 4. Krankheiten der Pflanzen, 5. praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, 6. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen, Professor Dr. Heinzel; 7. Landwirthschaftliche Zoologie, I. Theil, 8. Lehre von der Zeugung und Entwickelung, 9. allgemeine Geognosie und Bodenkunde, 10. anatomisch-mikroskopische Demonstrationen, zoologische und geognostische Excursionen, Dr. R. Hartmann. VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Krocker. VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, 2. Pathologie und Therapie, 3. veterinär-clinische Demonstrationen. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. IX. Mathematische Disciplin: Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. — Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzial-Baumschule; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. — Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. — Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. — Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. — Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt

dabei

dabei in Anrechnung. — Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. — Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. — Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. — Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1865. Der Direktor, Königl. Landes-Oekonomie-Rath, Settegast.

(№ 110.)

Waldau

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 24sten April.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, spezieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim. Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Professor Dr. Körnicke. Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen; Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Excursionen: Professor Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß. Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau im Februar 1865. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Staatsanwalt von Bönninghausen in Conitz ist zum Staatsanwalt bei dem Stadtgericht und bei dem Kreisgericht zu Königsberg ernannt. Zugleich ist derselbe beauftragt, die Funktionen des Staatsanwalts bei dem Kreisgericht zu Labiau wahrzunehmen.

Der Gerichts-Assessor Rosenkranz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bartenstein, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Friedland, ernannt.

Dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bobrik in Mohrungen ist die interimistische Verwaltung der vakanten Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Mohrungen übertragen worden.

Dem seitherigen Pfarrer zu Auglitten Superintendenten Günther, ist die durch Emeritirung des Pfarrers Konsistorial-Rath Hasse erledigte Pfarrstelle zu Bartenstein in der Diöcese Friedland unter Beibehaltung der Ephoral-Verwaltung als Superintendent dieser Diöcese — verliehen worden.

Dem seitherigen Pfarrer zu Bischofstein, Johann Friedrich Rudolf Sand, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Eisenberg in der Diözese Heiligenbeil verliehen worden.

Der Rektor Eduard Kohrt aus Tiegenhoff ist zum Rektor an der Bürgerschule zu Neidenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Der Lehrer Anton Kalinowski ist zum Lehrer, Küster und Organisten in Diwitten, Kreises Allenstein, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Elvire Leopoldine Cäcilie Reinert, evangelischer Confession, ist für befähigt erachtet, nicht nur Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks anzunehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höheren Töchterschule eintreten zu dürfen.

Der Büreau-Assistent Krause in Mehlauken ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Labiau, mit der Funktion als Sportel-Rezeptor und Deposital-Rendant bei der Gerichts-Deputation zu Mehlauken, ernannt worden.

Der Büreau-Assistent von Nordhausen in Guttstadt ist an das Kreisgericht zu Labiau versetzt.

Der Gutsbesitzer Ferdinand August Thomaschki auf Kl. Kuglack, Kreises Wehlau, ist zum Kreis-Taxator für den Kreis Wehlau ernannt und als solcher gerichtlich vereidigt worden.

Dem Barbier Ludwig Will in Bischofsburg ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 9.

und die außerordentliche Beilage № 2. enthaltend: Bekanntmachung des Königl Provinzial-Steuer-Direktoriums vom 20sten Februar 1865, die Verwendung von Stempelmarken betreffend.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 10. Königsberg, Mittwoch den 8ten März **1865.**

Die Störung unseres Verfassungslebens.

Wie ist es geschehen, daß unsere Verfassung, welche unter König Friedrich Wilhelm IV. und unter unserem jetzigen König zehn Jahre lang immer mehr Kraft und Geltung gewonnen hatte, dann mit einem Male in ihrer Entwickelung gestört worden ist? Woher kommt es, daß die gesetzliche Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, welche vorher unter ungestörter Mitwirkung der Landesvertretung erfolgte, seit drei Jahren in's Stocken gerathen ist?

Hat etwa die Regierung unsers Königs es später an Ernst und an gutem Willen fehlen lassen? Das wird Niemand glauben, der das ernste und redliche Streben unsers Königs für Gesetz und Verfassung seit Beginn der Regentschaft kennt.

Der König hatte schon als Prinz-Regent von vorn herein den entschiedenen Willen bekundet, die Verfassung in jeder Beziehung zur vollen Geltung und Ausführung gelangen zu lassen. In solcher Absicht hatte er die Leitung der Staatsgeschäfte Männern übertragen, welche gerade als besondere Freunde der Verfassung von jeher gerühmt worden waren.

Aber des Königs hochherzige Absichten wurden durchkreuzt und gehemmt, weil ein Theil der Landesvertretung sich nicht mehr daran genügen lassen wollte, die wirklichen verfassungsmäßigen Rechte in Gemeinschaft mit der Regierung zum Heile des Landes auszuüben, sondern neue Rechte im Widerspruch mit denen des Königs zu gewinnen suchte.

Jene Minister, welche der König aus den Reihen der sogenannten liberalen oder freisinnigen Partei gewählt hatte, erklärten schließlich selber, daß die Haltung des Abgeordnetenhauses den Rechten der Krone zu nahe trete und hierdurch das Regieren unmöglich mache.

Als aber der König sodann im März 1862 andere Minister berief, da trat vollends im Abgeordnetenhause immer mehr ein Widerstand gegen die Regierung hervor, welcher schließlich das gemeinsame Wirken für das Landeswohl unmöglich machte und die Verfassung in ihrem wichtigsten Punkte, in der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, zum Stillstand brachte.

So sehr die neue Regierung entschlossen war, die Rechte der Krone gegen jeden Uebergriff kräftig zu wahren, so hatte sie doch von vorn herein zugleich den Beweis gegeben, daß sie begründete Wünsche des Landes und der Landesvertretung gern erfüllen wollte.

Ehe der Landtag wieder zusammenkam hatte die Regierung den bis dahin erhobenen Zuschlag zu den Steuern fallen lassen, — sie hatte ferner durch frühere Entlassung der Reserven ihren guten Willen für die Erleichterung der Dienstpflichtigen und für die Verminderung der Ausgaben für das Militair bekundet, — sie hatte sodann in Sachen des Staatshaushalts wichtige Veränderungen im Voranschlage vorgenommen, durch welche dem Landtage die Controlle der Ausgaben sehr erleichtert wurde. Das Wichtigste aber war, daß zum ersten Male seit Einführung der Verfassung dem Landtage gleich auch der Voranschlag für das folgende Jahr vorgelegt wurde, so daß, was bis dahin niemals geschehen war, der Anschlag festgestellt werden konnte, ehe das neue Rechnungsjahr begann.

Niemand konnte hiernach daran zweifeln, daß es dem Könige und seinen Ministern nach wie vor ernstlich darum zu thun war, wie die Rechte der Krone, ebenso auch die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gewissenhaft zu wahren.

Das Entgegenkommen der Regierung fand jedoch keine Stätte und keine Erwiederung bei dem Abgeordnetenhause.

Durch alle Berathungen und Verhandlungen desselben ging ein Geist ungerechtfertigten Mißtrauens und leidenschaftlicher Erregung hindurch, welcher eine Verständigung unmöglich machte.

 Unter

Unter fruchtlosen Berathungen kam der September des Jahres 1862 heran, ohne daß der Staatshaushalt für dieses Jahr festgestellt war: als es aber endlich zu einer Entscheidung kommen mußte, da faßte das Abgeordnetenhaus einen Beschluß, welcher das Zustandekommen des Staatshaushalts völlig vereitelte.

Die Kosten der neuen Heereseinrichtungen, welche der König geschaffen hatte, um die Wehrkraft Preußens zu erhöhen und um zugleich die älteren Landwehrleute in ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, waren in den Jahren 1860 und 1861 von dem Landtag bereits einstweilen bewilligt worden: ihre endgültige und dauernde Genehmigung aber war nur deshalb vorbehalten worden, weil man sich erst noch über einzelne Punkte näher verständigen wollte. Von allen Seiten aber war man darüber einig gewesen, daß die Regierung die Einrichtungen auch im Jahre 1862 vorläufig beibehalten mußte, bis man sich eben anderweitig verständigt hätte.

Trotzdem faßte das Abgeordnetenhaus am 23sten September 1862 den Beschluß, alle Kosten der neuen Heereseinrichtungen für 1862 zu streichen.

Ehe dieser verhängnißvolle Beschluß gefaßt wurde, hatte der damalige Vorsitzende des Staatsministeriums auf die schweren Folgen desselben sehr eindringlich hingewiesen. Er warnte die Abgeordneten davor, sie möchten nicht durch Versagung nothwendiger Ausgaben die Ordnung im Staatshaushalte stören, die innere Verwaltung des Landes lähmen und die Regierung dem Auslande gegenüber schwächen; — sie möchten sich nicht darüber täuschen, daß durch einen solchen Beschluß das Zustandekommen eines Staatshaushaltsgesetzes rein unmöglich gemacht werde, weil die Ausgaben, die sie streichen wollten, ganz unerläßlich und größtentheils schon geleistet seien. Er beschwor das Haus, dies doch zu erwägen und fügte noch einmal hinzu, daß es der Regierung fern liege, die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses beeinträchtigen zu wollen, sie erkenne vielmehr ausdrücklich an, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtages bedürfen, und sie erneuern die Zusage, daß in der nächsten Sitzung das gewünschte Gesetz zur weiteren Regelung der Wehrpflicht vorgelegt werden solle. „Die Regierung, sagte er schließlich, ist sich bewußt, durch thatsächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Versagung der durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhanden Mittel ruhen würde."

Alle Mahnungen und alle Warnungen aber waren vergeblich: das Abgeordnetenhaus faßte jenen völlig unausführbaren Beschluß, und von jenem Augenblicke an ist eine Verständigung über das Staatshaushaltsgesetz nicht mehr zu erreichen gewesen.

Hiernach ist gewiß völlig klar, daß nicht die Regierung, sondern das Abgeordnetenhaus es verschuldet hat, wenn die verfassungsmäßige Festsetzung des Staatshaushalts in Stillstand gerathen und die Regierung genöthigt ist, die Verwaltung einstweilen nach ihrem besten Wissen und Gewissen und auf ihre eigene Verantwortung fortzuführen.

So sehr die Regierung darauf bedacht ist, daß das Wohl des Landes dabei in allen Beziehungen möglichst gewahrt bleibe, so wünscht sie selber doch gewiß sehnlichst, daß es bald wieder zu einer Festsetzung des Staatshaushalts nach den Anforderungen der Verfassung kommen möge. Doch kann dies nur gelingen, wenn das Abgeordnetenhaus in aufrichtiger Hingebung für das Wohl des Landes endlich wieder die Hand dazu bietet.

Die Lebensbedingung der Verfassung ist auch jetzt und immerdar:

daß dem Könige das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Ueber das neue Ostpreußische Landarmen-Reglement vom 26sten September 1864.

Das Landarmenhaus zu Tapiau wurde nach dem Reglement d. d. Berlin, den 31sten Oktober 1793, am 1sten März 1794 eröffnet und hat den zwiefachen Charakter einer Besserungs- und Armenanstalt für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen. Nach §. 115. jenes Reglements und dessen Deklaration vom 16ten November 1805 war das Maximum der für die Unterhaltung des Instituts aufzubringenden Bei-

Beiträge auf 40,000 Rthlr. jährlich festgesetzt. Als sich demnächst das Bedürfniß erweiterte, wurde mittelst Allerhöchster Ordre vom 11ten Dezember 1824 dem I. Preußischen Provinzial-Landtage eine Denkschrift vorgelegt, welche die Aufforderung an die Stände enthielt, fortan 50,000 Rthlr. jährlich herzugeben. Die Stände erklärten hierauf in der Denkschrift vom 21sten Dezember 1824, daß, wenn einer ständischen Kommission die Kontrolle und Mitwirkung bei der Verwaltung des Instituts übertragen würde, das bisherige Maximum von 40,000 Rthlr. wohl zulänglich sein möchte. Entgegengesetztenfalls wollte man zur Vermeidung neuer Geldauflagen für die Verpflegung der Landarmen in den Kreisen Sorge tragen. Der Allerhöchste Landtagsabschied vom 17ten August 1825 genehmigte diese Vorschläge, und so trat einerseits die ständische Landarmen-Kommission für Ostpreußen und Litthauen, nach dem Allerhöchsten Regulativ vom 13ten Juli 1826 mit gewissen Theilnahmerechten an der Institutsverwaltung ausgestattet, und andrerseits die Kreisarmenpflege nach dem ständischen Protokoll vom 4ten Februar 1826 ins Leben.

In dieser Gestaltung wurde das Ostpreußische Landarmenwesen von dem Armengesetze vom 31sten Dezember 1842 getroffen. Nach dessen § 37. berieth der 9te Provinzial-Landtag im Jahre 1844 ein neues Landarmen-Reglement, welches die Kreisarmenpflege im Ostpreußischen Landarmenverbande beseitigen und für die ganze Provinz Preußen als einen Landarmenverband Geltung haben sollte.

Die auf Aufhebung der Kreisarmenpflege gerichtete Petition des im Jahre 1856 versammelten 13ten Provinzial-Landtages veranlaßte eingehende Erörterungen über die Zweckmäßigkeit der Kreisarmenpflege, welche es außer Zweifel stellten, daß auf diesem Wege dem Ostpreußischen Landarmenverbande weniger Kosten erwächsen, als dem Westpreußischen. Nach dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 19ten Oktober 1860 sollte es daher bei der Kreisarmenpflege das Bewenden behalten. Mit Rücksicht hierauf konnte die in demselben Jahre vom 15ten Provinzial-Landtage wieder in Anregung gebrachte Revision des Landarmen-Reglements nicht anders eingeleitet werden, als, im Gegensatz zu dem vom 9ten Provinzial-Landtage berathenen Reglements-Entwurfe für die ganze Provinz, durch Aufstellung besonderer Reglements-Entwürfe für Ost- und Westpreußen. Da das Landarmenhaus zu Tapiau durch Landesbeiträge unterhalten wird und also ein provinzialständisches Institut ist, so beantragte der 15te Provinzial-Landtag die Erweiterung der den Ständen nach dem Regulativ vom 13ten Juli 1826 zustehenden Rechte. In der That hatte schon das Ostpreußische Landarmen-Reglement vom 31sten Oktober 1793 durch die freilich längst eingegangene Einrichtung der General-Direktion in den §§. 137. ff. ausgedehnte Befugnisse zur Aufsicht, Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Tapiau den Ständen verliehen. Abgesehen hiervon hatte sich das Princip der Selbstverwaltung bei anderen Provinzial-Instituten, wie bei der im vorigen Decennium ins Leben getretenen Provinzial-Hilfskasse und der Provinzial-Irrenanstalt zu Allenberg, bewährt. Die Kreisarmenpflege, auf demselben Principe beruhend hatte noch länger bestanden und es erschien daher die Selbstverwaltung des Landarmenwesens, etwa nach dem Muster des Neumärkischen, nur als eine Ergänzung der im Ostpreußischen Landarmenverbande bestehenden Verfassung. Hierzu kam, daß die hiesige Regierung nicht allein den Landarmenfonds verwaltete, sondern auch in strittigen Armensachen, wo der Ostpreußische Landarmenverband Partei war, nach §. 34. des Armengesetzes vom 31sten Dezember 1842 resolutorisch zu entscheiden hatte. Diese doppelte Stellung der Regierung setzte sie nicht selten dem Scheine der Parteilichkeit aus, der durch die Vertretung des Landarmenverbandes mittelst seiner eigenen Organe vermieden werden konnte.

Vorstehende Erwägungen führten zu dem Entwurfe des Ostpreußischen Landarmen-Reglements, wie er dem 16ten Provinzial-Landtage im Jahre 1862 proponirt und nach dessen Zustimmung als das in der vorjährigen Gesetzsammlung № 41. abgedruckte Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens vom 26sten September 1864 publicirt wurde.

Die beiden Angelpunkte desselben sind: 1) die ständische Selbstverwaltung nach dem Vorbilde der Verordnung vom 19ten Oktober 1860 in Betreff des Landarmenwesens in der Neumark, womit jede subsidiarische Verpflichtung des Staats zur Deckung des das frühere Maximum der Landarmenbeiträge von 40000 Rthlr. überschreitenden Bedürfnisses wegfiel, und 2) die Festhaltung der Kreisarmenpflege.

Die letztere ist sogar noch dadurch erweitert, daß den einzelnen Kreisverbänden auch die Kurkosten für erkrankte Landarme, welche nach §. 10. des ständischen Normativprotokolls über die Kreisarmenpflege vom 4ten Februar 1826 aus dem Landarmenfonds erstattet wurden resp. durch die Heilung der kranken Landarmen in dem Landarmenhause zu Tapiau entstanden, desgleichen die Unterstützung unvermögender Gemeinden zum Unterhalt ihrer Ortsarmen nach §. 14. des Armengesetzes vom 31sten Dezember 1842 auferlegt wurden. Was die erstgedachte Erweiterung der Kreisarmenpflege betrifft, so ist dieselbe in den §§. 1. und 4. des Reglements dadurch ausgesprochen, daß die Fürsorge für die Landarmen in ihrem vollen Um-

Umfange, also auch die für kranke Landarme, zu einer Last der betreffenden Kreise erklärt ist. Diese Bestimmung ist ebenso zweckmäßig als ausführbar. Denn die frühere Heilanstalt für kranke Landarme in Tapiau hatte den Nachtheil, daß aus den entlegenen Kreisen des ausgedehnten Ostpreußischen Landarmenverbandes der Transport der Kranken ihres Zustandes wegen oft unausführbar oder doch sehr kostspielig war. An der Wohlthat jener Anstalt nehmen daher die Kreise nur in sehr beschränktem Umfange und auf die ungleichartigste Weise Antheil. Es wurden die meisten Kranken, wiewohl ohne eine nach Grundsätzen der Billigkeit sichernde Uebereinkunft, in den Kreisen selbst geheilt und dadurch die Kosten für den Landarmenfonds bedeutend gesteigert. So waren diese für die Etatsperiode 1863/64 auf 7111 Rthlr. angenommen, obwohl die letzten drei, dem Etat zu Grunde gelegten Jahre im Allgemeinen nur verhältnißmäßig wenige Kuren von Landarmen nothwendig machten. In jener Summe sind aber noch nicht diejenigen Kosten enthalten, welche die Heilung der kranken Landarmen in dem Landarmenhause zu Tapiau selbst verursachten und welche ebenfalls nicht unbedeutend waren. Alle diese Kosten werden durch die in Rede stehende Reorganisation dem Landarmenfonds des Ostpreußischen Landarmenverbandes erspart und außerdem die jetzt zur Landarmenkrankenpflege benutzten Räume im Landarmenhause zu Tapiau für andere Zwecke disponibel. Es kommt ferner in Betracht, daß der hierdurch entstehende Zuwachs zu den Kosten der Kreisarmenpflege, namentlich in denjenigen Kreisen, wo schon Kreislazarethe bestehen, bei der Selbstverwaltung nicht von Erheblichkeit sein werden, während sie für den allgemeinen Landarmenfonds schon deshalb bedeutender waren, weil die Ansprüche an eine größere centralisirte Kasse nach Möglichkeit ausgebeutet zu werden pflegen. Jene Kreislazaretheinrichtungen, welche der neunte Provinzial-Landtag mit Recht auf alle Weise gefördert wissen wollte (cfr. Seite 144 ff. Band II. der gedruckten Verhandlungen desselben), sind auch inzwischen in vielen Kreisen theils durch Herstellung von zum Theil reichlich ausgestatteten Kreis-Kommunal-Heilanstalten, theils durch den Anschluß der Kreiskorporationen an städtische oder größere Privatanstalten der Art ins Leben getreten. Wo sie noch ausnahmsweise fehlen, läßt sich von den humanen Bestrebungen der jetzigen Zeit zur Verbesserung der Armenpflege und von der vorgeschrittenen Erkenntniß der hohen Bedeutung, die gerade zweckmäßig eingerichtete und leicht erreichbare Heilanstalten in dieser Beziehung haben, wohl erwarten, daß man sich zu dergleichen Instituten oder Vereinigungen in allen Kreisen entschließen wird.

Auch die Bestimmung in den §§. 1. und 5. des Reglements, wonach die Kreise den bedürftigen Gemeinden nach §. 14. des Armengesetzes vom 31sten Dezember 1842 die nöthige Beihülfe zur Unterstützung ihrer Gemeinden zu gewähren haben, rechtfertigt sich prinzipiell und erfahrungsmäßig dadurch, daß der Umfang des Verbandes, welchem die Landarmenpflege obliegt, zur thunlichsten Kostenersparniß so klein wie möglich festgestellt wird. Dem Ostpreußischen Landarmenfonds werden auf solche Weise die 1942 Rthlr. erspart werden, die nach dem Etat 1863/64 zu Unterstützungen für unvermögende Kommunen ausgeworfen waren.

Beide Erweiterungen der Kreisarmenpflege machten es möglich, die Kreisarmen und die Ortsarmen, sowie die nach Artikel 11 — 14 der Armen-Novelle vom 21sten Mai 1855 einer Arbeitsanstalt zu überweisenden Personen gegen einen ermäßigten Verpflegungssatz in das Landarmen- resp. Korrektionshaus zu Tapiau aufzunehmen. — Während solches bisher für 3 Sgr. täglich geschah, sollen künftig nach §. 8. des Reglements die gedachten Personen für 2 Sgr. täglich aufgenommen werden, und nur Ortsarme, für deren Aufnahme die Zustimmung der Kreisarmen-Kommission fehlt, für den bisherigen Satz von 3 Sgr. täglich. Das Aequivalent, welches hierdurch für die Ausdehnung der bestehenden Kreisarmenpflege geboten wird, ist in der That hoch zu veranschlagen. Denn es wird die Landarmen- und Besserungsanstalt zu Tapiau für die im §. 3 unter № 1., 2. und 6. des Reglements ausgeführten Zwecke derselben bei Weitem mehr, als es bisher mit Rücksicht auf die den Armenverbänden erwachsenden Kosten möglich war, zugänglich gemacht werden.

Was endlich die dem Landarmen-Reglement zu §. 15. № 1. annektirte Anweisung zur Landarmenpflege in den Kreisen des Ostpreußischen Landarmenverbandes betrifft, so hat man früher der Kreisarmenpflege nicht ganz mit Unrecht den Vorwurf der ungleichmäßigen Vertheilung gemacht. Eine gleichmäßige, ebensowohl dem Interesse der Armen, als dem der Kreise und ihrer Selbstverwaltung, aber auch dem staatlichen Aufsichtsrechte Rechnung tragende Instruktion war daher als ein dringendes Bedürfniß anzuerkennen, welches durch die Anweisung befriedigt werden soll. Derselben ist die Anweisung zur Bildung und Geschäftsführung der kreisständischen Armen-Commissionen, die dem Entwurfe zum Landarmen-Reglement für die Provinz Preußen nach den Beschlüssen des 9ten Provinzial-Landtags beigegeben war (cfr. S. 45 — 50 Band I. der gedruckten Verhandlungen dieses Provinzial-Landtags zur Allerhöchsten Proposition vom

28sten

28sten Februar 1845), zu Grunde gelegt. Es sind hierbei sowohl die eigenthümlichen Verhältnisse der im Ostpreußischen Landarmenverbande bestehenden Kreisarmenpflege, als die praktischen Erfahrungen in denjenigen Kreisen, wo dieser Zweig der Armenpflege zweckmäßig verwaltet wird, berücksichtigt worden. Zur Erfüllung der berechtigten Anforderungen erschienen:

1. die beiderseitige Betheiligung der Kreislandräthe und der Kreisstände resp. ihrer Vertreter an der Feststellung der Frage, ob in einem gegebenen Falle der betreffende Kreis zur Armenpflege verpflichtet ist, und

2. die örtliche Prüfung des Unterstützungsbedürfnisses und die örtliche Kontrole über die Verwendung der bewilligten Unterstützungen — als die vorzüglichsten Gesichtspunkte.

Möchte die verständige Lösung des scheinbaren Konflikts zwischen der Abhilfe wahrer Noth in echt christlicher Nächstenliebe und dem finanziellen Kreiskommunal-Interesse in wirthschaftlicher Beschränkung der Armenunterstützungen dem weisen Gebrauche des Selbstverwaltungsrechts in einem ebenso ausgedehnten als wichtigen Zweige der öffentlichen Fürsorge und dem steigenden Gemeinsinne gelingen!

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 14ten Januar 1865 zu Berlin ausgegebene № 1. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5991. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 40000 Thalern. Vom 21sten November 1864.

" 5992. Privilegium wegen Ausgabe von 45000 Thalern auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises. Vom 28sten November 1864.

" 5993. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 19ten Dezember 1864, nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnenlootsen an der Jade zu entrichten sind.

" 5994. Allerhöchster Erlaß vom 5ten Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf, sowie einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Roxel und Havixbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Coesfeld, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, sowie an die Gemeinden Ueberwasser, Roxel, Havixbeck und Kirchspiel Billerbeck.

" 5995. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14ten Dezember 1864, betreffend die Uebereinkunft mit Württemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten. Vom 3ten Januar 1865.

" 5996. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Dezember 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg.

" 5997. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aachener Hütten-Aktienverein" mit dem Sitze zu Rothe Erde errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4ten Januar 1865.

Die am 23sten Januar 1865 zu Berlin ausgegebene № 2. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5998. Allerhöchster Erlaß vom 5ten Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz, und Sorau im Regierungsbezirk Frankfurt.

" 5999. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur Nassauischen Landesgrenze.

" 6000. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderath und Uelmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweigchaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße.

" 6001. Statut des Sommerdeichverbandes auf dem Elbenauer Werder. Vom 28sten Dezember 1864.

№

№ 6002. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Glasversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Münster errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12ten Januar 1865.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 111.)

Ueberſicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den 12 Jahren 1852 bis 1863.

№	Regierungs-Bezirk, Provinz	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen								
		in den Jahren 1852/62.			im Jahr 1863.			mithin i. d. 12 Jahr. 1852/63.		
		aus Mitteln der Gemeinden Thlr	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr	Summe Thlr.	aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr	Summe Thlr.	aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.
1.	Königsberg	21551	2789	24340	508	211	719	22059	3000	25059
2	Gumbinnen	33074	2342	35416	787	25	812	33861	2367	36228
3	Danzig	8875	1580	10455	2422	60	2482	11297	1640	12937
4.	Marienwerder . . .	14598	3219	17817	324	565	889	14922	3784	18706
	I. Provinz Preußen .	78098	9930	88028	4041	861	4902	82139	10791	92930
5.	Posen	15907	3964	19871	5232	—	5232	21139	3964	25103
6	Bromberg	29033	3126	32159	1265	—	1265	30298	3126	33424
	II. Provinz Posen . .	44940	7090	52030	6497	—	6497	51437	7090	58527
7.	Breslau	42073	2660	44733	9199	834	10033	51272	3494	54766
8.	Liegnitz	18886	598	19484	1487	395	1882	20373	993	21366
9.	Oppeln	20541	532	21073	1052	119	1171	21593	651	22244
	III Provinz Schlesien .	81500	3790	85290	11738	1348	13086	93238	5138	98376
10.	Stettin	25808	824	26632	165	—	165	25973	824	26797
11.	Cöslin	16201	3365	19566	625	46	671	16826	3411	20237
12.	Stralsund	7631	—	7631	1138	—	1138	8769	--	8769
	IV. Provinz Pommern	49640	4189	53829	1928	46	1974	51568	4235	55803
13.	Berlin	30741	—	30741	3800	—	3800	34541	—	34541
14.	Potsdam	43219	2977	46196	3472	30	3502	46691	3007	49698
15.	Frankfurt	18261	8794	27055	353	252	605	18614	9046	27660
	V. Provinz Brandenburg	92221	11771	103992	7625	282	7907	99846	12053	111899
16.	Magdeburg	22214	878	23092	3193	54	3247	25407	932	26339
17.	Merseburg	34591	394	34985	1664	—	1664	36255	394	36649
18.	Erfurt	9275	3029	12304	719	389	1108	9994	3418	13412
	VI. Provinz Sachsen .	66080	4301	70381	5576	443	6019	71656	4744	76400
19.	Münster	5846	260	6106	25		25	5871	260	6131
20.	Minden	18157	2069	20226	1119	—	1119	19276	2069	21345
21.	Arnsberg	43303	2348	45651	1936	280	2216	45239	2628	47867
	VII. Provinz Westphalen	67306	4677	71983	3080	280	3360	70386	4957	75343
22.	Coblenz	12229	8817	21046	398	113	511	12627	8930	21557
23.	Cöln	32935	3341	36276	1997	—	1997	34932	3341	38273
24	Düsseldorf	65414	740	66154	3539	—	3539	68953	740	69693
25.	Aachen	20706	3403	24109	764	252	1016	21470	3655	25125
26.	Trier	53011	2582	55593	2418	152	2570	55429	2734	58163
	VIII. Rheinprovinz . .	184293	18883	203178	9116	517	9633	193411	19400	212811
27.	IX Hohenzollern . .	1212	181	1393	131	—	131	1343	181	1524
	Hauptsumme	665292	64812	730104	49732	3777	53509	715024	68589	783613

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 112.) Die Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirk als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privat-Schulen wirksam zu werden wünschen betr.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 9ten Juni 1858 №. 695./5. II. (Amtsblatt pro 1858 №. 25.) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir zur mündlichen Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirk als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privat-Schulen wirksam zu werden wünschen, zum 5ten April c. Vormittags von 8 Uhr ab, im Lokale der hiesigen französisch-reformirten Töchterschule Termin anberaumt haben. Wer daran Theil zu nehmen beabsichtigt, hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis spätestens den 25sten März uns einzureichen und dem Gesuche die schon unterm 9ten Juni 1858 von uns genannten Atteste, nämlich: 1. einen kurzen, von den zu Prüfenden selbst verfaßten Lebenslauf, der zugleich als Probe der Handschrift gilt; — 2. den Taufschein, durch den das vollendete 18te Lebensjahr nachgewiesen sein muß; — 3. ein Zeugniß des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten und 4. einen Nachweis der bisherigen Vorbildung für den erwähnten Beruf, beizufügen; auch haben sich die zu Prüfenden bereits den 3ten April c., Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr bei dem Herrn Prediger Roquette hieselbst zu melden, um Näheres, namentlich in Betreff der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten zu erfahren.

Königsberg, den 21sten Februar 1865.

(№ 113.) Den Verkauf des trichinenhaltigen Schweinefleisches betr.

Wir finden uns veranlaßt, vor dem Genuß des trichinenhaltigen Schweinefleisches zu warnen, welcher fast in allen Fällen eine bedeutende Krankheit und nicht selten den Tod der Erkrankten herbeiführt, und darauf aufmerksam zu machen, daß durch Pökeln und Räuchern des Schweinefleisches die Trichine in demselben nicht, wohl aber durch anhaltendes Kochen bis zur Südhitze getödtet wird. Nur das so gekochte Schweinefleisch kann daher ohne Nachtheil für die Gesundheit gegessen werden. — Da demnach trichinenhaltiges Schweinefleisch zu den verdorbenen Eßwaaren gehört, deren Feilhalten nach §. 345. №. 5. des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft wird, so werden die Polizei-Behörden veranlaßt, den Verkauf desselben zur Bestrafung zu bringen. — Die Aerzte werden aufgefordert, jeden Fall von Trichinenkrankheit der Ortspolizei-Behörde schleunigst anzuzeigen.

Königsberg, den 24sten Februar 1865.

(№ 114.) Die Genehmigungs-Urkunde und den Gesellschaftsvertrag für die Aktiengesellschaft der Königsberger „Malzmühle" betr.

Auf Grund des Artikels 12. §. 3. des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24sten Juni 1861 und des Gesetzes vom 15ten Februar 1864 wird hiermit die Genehmigungs-Urkunde und der Gesellschaftsvertrag für die Aktiengesellschaft der Königsberger „Malzmühle" bekannt gemacht. Königsberg, den 24sten Februar 1865.

Genehmigungs-Urkunde.

Nachdem die Besitzer von Mälzenbräuer-Häusern zu Königsberg in Preußen, welche den hiebei gehefteten abschriftlichen Kontrakt, de dato Königsberg, den 26sten November 1810 unterschrieben haben, gebeten, ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, daß sie die von ihnen erkaufte, auf der hiesigen Burgfreiheit sub №. 113. 114. und 115. belegene sogenannte Malzmühle, nach den Bestimmungen des vorgedachten Kontrakts benutzen dürfen, auch ihnen die Rechte einer moralischen Person zuzugestehn, damit die von ihnen gestiftete Gesellschaft, unter der Firma: „die Gesellschaft der Aktionairs der Malzmühle" Grundstücke und Capitalien erwerben könne, und Seitens des Staats, ihr Verein für das Gewerbe nützlich erachtet worden; so wird ihrem Gesuche hiermit deferiret, ihr Gesellschaftsvertrag genehmigt, und ihnen das Recht einer moralischen Person ertheilt, so daß sie unter vorerwähnter Firma, das beabsichtigte Gewerbe, auf der oben bezeichneten Mühle, unter den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen treiben, Grundstücke und Capitalien erwerben und vor Gericht Recht nehmen können. Jedoch wird vorbehalten, daß der Staat diese Vergünstigung, wenn es sein Interesse erfordert, ohne Entschädigung zurücknehmen kann.

Signatum Berlin, den 24sten Januar 1812.

(L. S.) Departement für die allgemeine Polizei, und Departement für den Handel und Gewerbe im Ministerio des Innern.

Hake. v. Schuckmann.

Concession für die Besitzer der Königsbergschen Malzmühle, Becker, Podscharly und Kons., zu Königsberg i. Pr.

Ge-

Gesellschafts-Vertrag.

Mehrere der hiesigen Mälzenbräuer haben von dem Herrn Oberamtmann Laddy, gemäß dem unterm 8ten Oktober c. abgeschlossenen Verkauf- und Kauf-Kontrakt, die hieselbst auf der Burgfreiheit sub № 113. 114. und 115. d. S. A. belegene sogenannte Malzmühle, mit denen dazu gehörigen Nebengebäuden, und mit Inbegriff sämmtlicher Holzvorräthe, Mühlengeschirre und übrigen Utensilien für eine Summe von 32000 Rthlr. erkauft und ist der vorgedachte Kontrakt unterm 23sten November 1810 gerichtlich vollzogen worden. Sie wollen diese Mühle auf Actien in gemeinschaftlichem Eigenthum besitzen, und haben deshalb die unterschriebenen Aktionairs hierüber nachstehenden Vertrag geschlossen.

1. Die unterschriebenen Personen haben die hier auf der Burgfreiheit sub № 113. bis 115. belegene sogenannte Malzmühle cum Att- et Pertinentiis, für ein mit dem Herrn Oberamtmann Laddy behandeltes Kaufgeld von 32000 Rthlr. schreibe Zwei und Dreißig Tausend Thaler pr. Courant gemeinschaftlich erkauft, und treten in Absicht des Eigenthums, des Betriebes, des Mahlwerks, des Gewinnes und des Verlustes in eine Gesellschaft.

2. Die Gesellschaft nimmt mit dem 1sten Dezember 1810, als dem zur Uebergabe dieser Mühle bestimmten Termin, ihren Anfang.

3. Selbige führt die Firma: „Die Gesellschaft der Aktionairs der Malzmühle."

4. Die Beiträge zu dem ersten Fond werden durch Aktien, jede von Einhundert Gulden in Courant aufgebracht, deren Belauf bis zum 24sten d. M. in der Gesellschaft baar oder in Stadt-Obligationen, nach dem am Tage der Einlieferung derselben existirenden Normalcours gezahlet werden muß.

5. Kein Gesellschafter darf mehr als Einhundert Aktien, bei Verlust der mehrern besitzen, die Sozietät behält sich aber noch abändernde Bestimmungen hierüber vor.

6. Nach dem Verhältniß der Summe der Aktien, die ein Gesellschafter besitzt, wird dessen Antheil an dem gesellschaftlichen Miteigenthum, und an dem Gewinn und Verlust bestimmt.

7. Kein Aktionair, oder dessen Wittwe, oder dessen Erben, oder dessen Gläubiger, können die Zurückzahlung des Betrages der Aktien, die sie besitzen, von der Gesellschaft fordern, und noch weniger auf den Verkauf der gemeinschaftlich eigenthümlichen Mühle, behufs ihres Austritts, oder zu Herausbringung eines höhern Provenüs, als der Betrag ihrer Aktien ist, antragen.

8. Sie können solchen nur an einen der Aufnahme in die Gesellschaft fähigen Erwerber verkaufen oder abtreten; jedoch an jeden Dritten verpfänden.

9. Zum Verkauf einer Aktie an einen andern Aktionair, ertheilet die Mehrheit der Gesellschaft die Genehmigung, selbige behält sich aber das Verkaufsrecht vor dem Käufer vor, zur Cassation der angekauften Aktien; jedoch soll die Direktion und Administration binnen 24 Stunden dem Verkäufer der Aktien die schriftliche Antwort auf seine vorherige schriftliche Anfrage geben, ob die Gesellschaft die zu verkaufenden Aktien an sich kaufen will.

10. Jeder Verkauf einer Aktie, ohne diese Genehmigung, ist für die Gesellschaft unverbindlich.

11. Diese Gesellschaft kann jeden Dritten, den sie nicht haben will, von der Aufnahme in die Gesellschaft ausschließen, welches durch die Stimmenmehrheit geschehen muß.

12. Es ist dahero zum Verkauf jeder Aktie an einen Fremden, der nicht Aktionair ist, bei der Richtigkeit des Verkaufs, der Consens zuvor vom Pleno der Aktionairs einzuholen.

13. Der Jahresschluß wird mit dem Ende Dezember angenommen.

14. Mit diesem Tage müssen Bücher und Rechnungen abgeschlossen, hiernächst in den nächsten vier Wochen die Jahres-Rechnung gefertigt und solche mit den Büchern und Belägen den Aktionairs nach anderweiten vier Wochen zu ihrer Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden.

15. Ueber die Rechnungs-Abnahme und die dagegen zu machenden Erinnerungen, muß die Verhandlung aufgenommen und nach dem Beschluß der Mehrheit der Versammlung der Aktionairs von der Administration dem Rechnungsleger die Decharge ertheilt werden.

16. Sobald diese Decharge ertheilt ist, können Aktionairs ihre Dividende gegen Quittung sich auszahlen lassen; jedoch erhält nur derjenige Aktionair die Dividende ausgezahlt, auf dessen Namen die Aktie gebucht stehet.

17. Der Aktionair, welcher sein Gewerbe als Brauberechtigter niederlegt, bleibt dennoch für seine Lebenszeit im Besitz der Aktien und Mitglied der Gesellschaft, die Wittwe und Erben, in absteigender Linie bis auf den Enkel, und aufsteigender Linie eines Aktionairs, können den Besitz ihrer Aktien so lange fortsetzen, bis die erstere sich an einen Mann verheirathet, und die letztere sich der Aufnahme in die Gesellschaft unfähig

unfähig gemacht. Sie müssen dann die Aktien an einen Besitzfähigen binnen zwölf Monaten bei Verlust der Dividende verkaufen, wenn sie aber keine Gelegenheit dazu haben, so ist die Gesellschaft schuldig, ihnen solche für den Nominalwerth abzukaufen.

18. Die Wittwe, Erben und Gläubiger eines Aktionairs haben von der Gesellschaft nicht mehr als nur die Dividende der Aktien, die sie besitzen, zu fordern, die Erben und Gläubiger nehmen weder an dem Betrieb des Mahlwerks noch an den Versammlungen und Beschlüssen der Aktionairs Theil, die Wittwen aber können sich durch einen Aktionair, jedoch nicht durch einen Fremden in den Versammlungen repräsentiren lassen, sie müssen sich vielmehr denen Beschlüssen und der Verwaltung der Aktionaires überall unterwerfen.

19. Die Wittwe, Erben und Gläubiger eines Aktionairs, dürfen auch unter keinem Vorwande, die Einsicht der Rechnungen und Bücher der Gesellschaft oder sonstige Nachweise von denselben fordern, sie müssen sich vielmehr mit der, von der Direktion und Administration, und dem Rechnungsführer attestirten Angabe der ihren Aktien zukommenden Dividende oder des Verlustes begnügen.

20. Die Leitung des Werkes und des Mahlgeschäftes wird einer Direktion von vier Gliedern, und einer Administration von zwölf Gliedern übertragen, und ist deren Wahl bereits unterm 17ten Oktober c. von der Gesellschaft vollzogen worden.

21. Die Dauer des Amts der Direktoren und Administratoren wird auf drei Jahre bestimmt.

22. Die Direktoren und Administratoren werden von der Versammlung der Aktionairs nach der Stimmenmehrheit gewählt.

23. Alle drei Jahre tritt einer von der Direktion und vier von der Administration aus, ist aber immer wieder wahlbar, das Loos entscheidet die Austretung in den ersten zweimalen, hiernächst aber das Zeitalter.

24. Jeder Aktionair ist zur Annahme dieser Aemter, bei Verlust der Dividende für die Dauer derselben verpflichtet, insofern er nicht durch öffentliche Amtsgeschäfte entschuldigt ist; jedoch sollen die Direktoren für ihre Geschäftsführung eine Remuneration jährlich erhalten.

25. Zu dem Geschäftskreis der Direktion gehört: a) die obere Leitung des Mahlwerks. b) die Aufsicht über die Offizianten und Arbeiter, die Dienst-Instruktion für den Meister, und das übrige Dienst-Personale, die Dienst-Entlassung und Annahme des Meisters, des Rechnungsführers und der sonstigen Offizianten, dagegen müssen sie der Administration vorschlagen und den Beschluß darüber einholen, die übrigen gemeinen Arbeiter können sie aber selbst ein- und absetzen. c) die Aufsicht über die Kasse und Rechnungsführung, sowie die Besorgung der Correspondence. d) die Zeichnung der Firma. e) Die Aufsicht über den Baustand und Geräthschaften des Mahlwerks und Instandsetzung derselben durch Reparatur, welche die Substanz nicht ändern, die Anschaffung neuer Geräthschaften dagegen müssen sie der Administration vortragen. f) den Betrieb der Rechts- und sonstigen gerichtlichen Angelegenheiten der Gesellschaft, wozu die Direktion die Vollmachten ausstellt.

26. Die Administration hat zu ihrem Geschäftskreise die Entscheidung über die nach dem §. 25. an sie von der Direktion zu bringenden Fälle, und die Ertheilung der Decharge über die Jahres-Rechnung.

27. Auch muß die Direktion jeden Fall, der an die Versammlung der Aktionairs zu bringen ist, zuvor mit der Administration berathschlagt, und diese über die Zulässigkeit eines solchen Antrages an die Aktionairs ihren Beschluß gegeben haben.

28. Die Direktoren sind zugleich Mitglieder der Administration.

29. Die Direktoren wählen unter sich den, welcher den Vortrag in ihren, und den Versammlungen der Administration, und der Aktionairs haben soll.

30. Zur Entscheidung der Versammlung der Aktionairs gehören folgende Fälle: 1) die Aufnahme neuer Aktionairs. 2) Die Vermehrung oder Vergrößerung der Aktien über den durch den Einkauf von 32000 Rthlr. bestimmten Fond. 3) die Ausdehnung des Mahlwerks auch auf andere Arten der Fabrikation. 4) Die Erweiterung des Mühlengebäudes. 5) Alle Neubauten. 6) die Aufnahme von Anlehnen, Contrahirung der Schulden und Verpfändung der Mühlengebäude. 7) der Verkauf derselben und hiemit die Auflösung der Gesellschaft.

31. Die Versammlungen der Aktionairs werden von den Direktoren durch schriftliche Cirkulaire zusammenberufen, worin der Gegenstand des zu fassenden Beschlusses angegeben ist, und welcher von allen stimmfähigen Aktionairs unterzeichnet, oder deren Insinuation bescheinigt sein muß, widrigenfalls der Beschluß für den Ausbleibenden oder Widersprechenden unverbindlich ist.

32. Die Versammlungen der Direktoren, von denen wenigstens zwei, und der Administration, von denen wenigstens die Hälfte anwesend sein müssen, beschließen nach der Mehrheit der Stimmen, die nach der Zahl der Personen zu zählen sind.

33. Die Versammlung der Aktionairs beschließt nach der Mehrheit der Stimmen, welche nach der Zahl der versammelten Personen zu zählen sind. Königsberg, den 26sten November 1810.

(№ 115.) Betrifft die Besetzung der erledigten Kreischirurgenstelle des Kreises Pr. Eylau.

Die Kreischirurgenstelle des Kreises Pr. Eylau ist erledigt. Wir fordern daher die promovirten Aerzte und die Wundärzte 1ster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben und bei der Besetzung der Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, auf, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbation bei uns zu melden. — Der Wohnort des Kreischirurgus ist die Stadt Creuzburg.

Königsberg, den 24sten Februar 1865.

(№ 116.)

Tarif,

nach welchem das Lagergeld für die Benutzung der fiskalischen Lagerplätze am oberländischen Kanal zu entrichten ist.

An Lagergeld ist zu entrichten: von jeder Quadratruthe Flächenraum für die Dauer einer Woche 2 Pf.

Anmerkung 1. Weniger als eine Quadratruthe und auf kürzere Zeit als eine Woche wird zur Lagerung nicht überlassen.

Anmerkung 2. Flächen von weniger als eine Quadratruthe und Fristen von weniger als eine Woche werden für eine Quadratruthe beziehungsweise für eine Woche gerechnet.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die Anmeldung zur Lagerung ist zu bewirken:

A. für die Kanalstrecke vom Drausen-See bis zur Schleuse im Buchwald bei der Kanalzoll-Hebestelle zu Kleppe.

B. für die Kanalstrecke von der Schleuse in Buchwald bis zur Zopf-See-Brücke, einschließlich des Dutz-Kanals bei der Chausseegeld-Hebestelle in Fischerbuden.

C. für die Kanalstrecke von der Zopf-See-Brücke bis zum Drewenz- und Geserich-See einschließlich des Weinsdorfer Kanals an die Kanalzoll-Hebestelle in Liebemühl.

2. Die Anmeldungen sind schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben und müssen enthalten, die Gattung der niederzulegenden Waare, Anfangszeit und Dauer der Lagerung, Unterschrift des Anmelders.

3. Die einzelnen Lagerplätze sind mit den Abtheilungs-Buchstaben A. B. bez. C. (siehe oben zu 1.) und außerdem mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Es steht dem Anmelder frei, unter Angabe des bezüglichen Buchstaben und der Nummer die Ueberlassung eines bestimmten Platzes zu beantragen. Geschieht dies nicht, so weist der Kanal-Revierbeamte den Lagerplatz an.

4. Die Lagergelder sind im Voraus zu entrichten. Der Anmelder erhält das Duplikat der Anmeldung mit dem Stempel der Hebestelle versehen zurück und außerdem eine Quittung über die bezahlten Lagergelder. Das Duplikat ist vor Beginn der Lagerung dem Kanal-Revier-Beamten abzugeben, die Quittung demselben vorzuzeigen.

5. Die Bewachung der gelagerten Güter sowie der Schutz derselben gegen die Witterung ist Sache des Niederlegers. Will der Letztere zu diesen Zwecken besondere Einrichtungen treffen, so hat er dazu die Genehmigung der Kanal-Inspektion einzuholen.

6. Sind alle oder die bestimmten beantragten Lagerplätze besetzt, so erfolgt die Anweisung derselben nach der Reihenfolge der Anmeldung.

7. Ueber drei Monate hinaus wird, mit Ausnahme der Ueberwinterung, eine Anmeldung zur Lagerung ohne Genehmigung der Kanal-Inspektion nicht angenommen.

8 Anträge auf Verlängerung der Lagerzeit sind in derselben Weise wie neue Anmeldungen zu behandeln. — Bei Berechnung der zu 7. gedachten Frist wird die gesammte Lagerzeit berechnet.

9. Aftervermiethungen der Lagerplätze sind nur unter Genehmigung der Kanal-Inspektion zulässig.

10. Wird der Lagerplatz durch die gelagerten Waaren verunreinigt, so hat der Niederleger auf Erfordern des Revierbeamten für die Reinigung auf seine Kosten zu sorgen.

Königsberg, den 1sten März 1865.

(№ 117.) Den fünften Vieh- und Pferdemarkt in Mehlsack betr.

In Mehlsack wird außer den bisherigen jährlichen 4 Vieh- und Pferdemärkten für die Folge noch ein fünfter derartiger Markt stattfinden, welcher in diesem Jahre auf den 31sten d. M. (Freitag) trifft.

Königsberg, den 1sten März 1865.

№

(№ 118.) Den in der Woche nach Pfingsten in diesem Jahre in Bartenstein stattfindenden Leinwandmarkt betr.

Der in der Woche nach Pfingsten in diesem Jahre in Bartenstein stattfindende Leinwandmarkt wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 5ten Juni, sondern erst **am 6ten Juni**, am Dienstage nach Pfingsten beginnen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 1sten März 1865.

(№ 119.) Die Abrundung der Taxpreise der Rezepte betr.

Es wird hiemit auf Anordnung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da mit Rücksicht darauf, daß die in der Arzneitaxe für 1865 unter die allgemeinen Bestimmungen nicht wieder aufgenommene, in den Arzneitaxen für 1863 und 1864 unter №. 4. aufgeführte Festsetzung in Betreff der Abrundung der Taxpreise der Rezepte nicht fortbesteht, sondern, da sie überhaupt nur für die Dauer der Gültigkeit der gedachten Taxen erlassen war, durch Weglassung aus den allgemeinen Bestimmungen zu der Taxe pro 1865 von selbst außer Kraft getreten ist, beim Austariren der Rezepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter abgerundet werden dürfen. Königsberg, den 28sten Februar 1865.

(№ 120.) Den Preis des Extractum Aurantiorum compositum betreffend.

Auf Veranlassung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich in der Arzneitaxe für das Jahr 1865, Seite 16, Zeile 5, ein Druckfehler befindet, indem es daselbst statt Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr. 9 Pf., heißen muß: Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr.

Königsberg, den 28sten Februar 1865.

Bekanntmachung des Königl. Ostpreuß. Tribunals.

(№ 121.) **Bekanntmachung**

über die Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im Departement des Königl. Ostpreuß. Tribunals für das Jahr 1864.

№	Landrathskreis.	Zahl der Schiedsämter.	Streitsachen beendet durch Vergleich.	Streitsachen beendet durch Entsagung.	Streitsachen beendet durch Verweisung ans Gericht.	Summa.
1	Allenstein	22	630	133	254	1017
2	Braunsberg	23	345	106	199	650
3	Pr. Eylau	25	305	62	194	561
4	Fischhausen	16	154	25	199	378
5	Friedland	19	245	75	211	531
6	Gerdauen	11	257	53	261	571
7	Heiligenbeil	17	311	102	236	649
8	Heilsberg	27	285	72	179	536
9	Pr. Holland	21	286	33	238	557
10	Stadtkreis Königsberg	24	530	224	1022	1776
11	Landkreis Königsberg	20	245	21	258	524
12	Labiau	16	552	137	403	1092
13	Memel	20	595	433	714	1742
14	Mohrungen	22	203	46	246	495
15	Neidenburg	22	375	83	325	783
16	Ortelsburg	14	1023	504	958	2485
17	Osterode	16	553	280	612	1445
18	Rastenburg	17	313	69	319	701
19	Rössel	20	390	93	312	795
20	Wehlau	14	247	108	271	626
	Summa	386	7844	2659	7411	17914

Von den hiernach gelungenen Vergleichen treffen auf 10357 Injuriensachen 4372. — Folgende Schiedsmänner haben die überwiegende Zahl der Streitsachen bearbeitet: 1. Grundbesitzer Josewitz in Barten-

Wartenburg 161, 2. Wirth Rockel in Neu-Kockendorff 113, 3. Färber E. Krusche in Wormditt 127, 4. Kaufmann Jacubzig in Pr. Eylau 104, 5. Bürgermeister Buchhorn in Landsberg 101, 6. Geschäfts-Agent Lotto in Schippenbeil 104, 7. Bürgermeister Schwill in Gerdauen 119, 8. Stadtverordneten-Vorsteher Mill in Heiligenbeil 121, 9. Kommissionair Hassenstein in Zinten 159, 10. Kaufmann Hinz in Guttstadt 107, 11. Kaufmann Casper in Pr. Holland 222, 12. Schlossermeister Hickel in Königsberg 163, 13. Bäckermeister Supplitt in Königsberg 201, 14. Kaufmann Hofer in Königsberg 125, 15. Kaufmann Kallweit in Königsberg 108, 16. Böttchermeister Dittmar in Königsberg 120, 17. Kaufmann Lubenow in Gilge 102, 18. Besitzer Perkuhn in Petricken 116, 19. Kaufmann Freymuth in Labiau 209, 20. Grundbesitzer v. Siedmogrotzki in Bittehnen 157, 21. Gastwirth Kämmerer in Kischken-Bartels 132, 22. Gutsbesitzer Werner in Kakeln 120, 23. Mühlenbesitzer Schorning in Bommels-Vitte 121, 24. Kaufmann Nord in Schmelz 208, 25. Wirth Bedßentis in Jagutten 177, 26. Besitzer Döring in Pangessen 383, 27. Besitzer August Schmidtke in Budwethen 130, 28. Besitzer Klein in Weinsdorff 154, 29. Rathmann Schulz in Neidenburg 180, 30. Kaufmann Rey in Neidenburg 145, 31. Büreau-Assistent Przygodda in Neidenburg 102, 32. Maurermeister Jwanowius in Ortelsburg 123, 33. Grundbesitzer Link in Willenberg 122, 34. Grundbesitzer v. Herzberg in Adamsverdruß 167, 35. Grundbesitzer Kroll in Klein Leschienen 130, 36. Gutsbesitzer Zimmermann in Gutken 253, 37. Post-Expediteur Hein in Mensguth 269, 38. Grundbesitzer Pokorra in Ortelsburg, Amtsfreiheit 388, 39. Grundbesitzer Hinz in Passenheim 159, 40. Grundbesitzer v. Heybowitz in Willenberg 600, 41. Gastwirth Freudenhammer in Osterode 255, 42. Gutsbesitzer Lux in Lattkenwalde 116, 43. Wirth Szymanski in Rhein 100, 44. Organist Straschewski in Marwalde 130, 45. Wirth Lindenau in Buchwalde 108, 46. Sparkassen-Rendant Gallus in Rastenburg 119, 47. Geschäfts-Agent Knorr in Rastenburg 121, 48. Hufenbesitzer Freisleben in Bischofsburg 142, 49. Buchbinder Kedgiehn in Rössel 160, 50. Schulz Schmidt in Gr. Rönsdorff 104, 51. Gutsbesitzer Reuter in Wilkendorff 130.

Königsberg, den 1sten März 1865.

Königl. Ostpreuß. Tribunal. Becker.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 122.) Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuchs für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thaler in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. — Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19ten Februar 1865. Königl. Telegraphen-Direktion.

№

(№ 123.) Prüfung der Baubeamten betr.

Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18ten März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst **nicht** ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1sten April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18ten März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 25sten Februar 1865.

Der Geheime Ober-Baurath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. Busse.

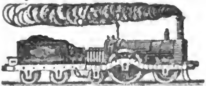
(№ 124.) Den Verlust der mit dem Post-Dampfschiff Armenian nach der Westküste von Afrika abgesandten Briefpackete betr.

Nach einer Benachrichtigung der Großbritannischen Postverwaltung ist das am 24sten Januar d. J. von Liverpool nach der Westküste von Afrika abgegangene Britische Post-Dampfschiff Armenian unterwegs gescheitert und sind die mit demselben abgesandten Briefpackete nach Madeira, Teneriffa, Bathurst (Gambia), Sierra Leona, Gorea, Cap Coast Castle (Goldküste), Lagos, Benin, Nun, Braß, Bonny, Fernando Po, Camerones und Alt-Calabar in Verlust gerathen. Das correspondirende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 25sten Februar 1865. General-Postamt. Philipsborn.

(№ 125.) Die Telegraphen-Station zu Cranz betr.

Die Telegraphen-Station zu Cranz wird vom 1sten März c. bis zur Eröffnung der Badesaison geschlossen werden. Berlin, den 25sten Februar 1865. Königl. Telegraphen-Direktion.

(№ 126.) Die Beförderung von lebenden Fischen auf der Ostbahn betr.



Vom 5ten März d. J. ab werden auf der Ostbahn „lebende Fische", wenn sie in Quantitäten von 45 Centnern aufgegeben werden, oder wenn bei Aufgabe von kleineren Quantitäten dieses Minimal-Gewicht der Frachtberechnung zu Grunde gelegt wird, als gewöhnliche Fracht mit den Personenzügen V. und VI. zu dem einfachen Tarifsatz der Normalklasse befördert. Bromberg, den 28sten Februar 1865.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 127.) **Königl. landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.**

Das Sommersemester 1865 beginnt am 24sten April.

Von den für das Sommersemester 1865 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn; Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe; Ueber den Werth und Gebrauch des Mikroskopes für landwirthschaftliche Untersuchungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz; Organische Chemie: Derselbe. Experimental-Chemie: Dr. Siewert; Physiologische Chemie: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof Dr. Girard; Oryktognostische Uebungen: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal; Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe; Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Derselbe. Thierheilkunde (Aeußere Krankheiten, Geburtshülfe, Hufbeschlag): Dr. Körber. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie für Nicht-Mediziner: Dr. Schweigger-Seidel. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Elemente der Statik und Mechanik für Praktiker: Prof. Dr. Rosenberger. Praktische Geometrie: Dr. Cornelius; Ausgewählte Kapitel aus der Maschinenlehre: Derselbe; Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. Die wichtigsten Abschnitte der Nationalwissenschaftslehre: Geh. R. Prof. Dr. Eiselen. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart; Theorie der Steuern: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof Dr. Schmoller; Ueber Armenwesen, Proletariat und Arbeiterfrage: Derselbe. Statistik der deutschen Bundesstaaten, insbesondere Preußens: Dr. Ewald. Encyclopädie des Rechts: Prof. Dr. Meyer. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Hinschius Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr Ulrici. Logik: Prof, Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Ueber Begriff und

und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Moderne Theologie: C.-R. Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der Jahre 1804 bis 1831: Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte: Dr. Droysen. Ueber den gegenwärtigen Zustand Deutschlands: Geh. R. Prof. Dr. Eiselen. Geschichte der deutschen Literatur im 18ten und 19ten Jahrhundert bis auf die Gegenwart Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Unterricht in der französischen Sprache: Lector Dr. Hollmann. Theoretische und praktische Uebungen: Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Depart.-Thierarzt Körber. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof Prof Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel und Kühn. Gymnastische Künste: Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. — Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthält das bei Pfeffer in Halle erschienene und durch jede Buchhandlung zu beziehende 1. Heft der „Mittheilungen aus dem physiologischen Laboratorium und der Versuchsstation des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle, im Februar 1865.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 46., de dato Berlin den 22sten Februar 1865.)

Dem Fabrik-Direktor Richard Breitfeld zu Erla, im Königreich Sachsen, ist unter dem 19ten d. M. ein Patent:

auf eine Maschine zum Einschneiden der Gewinde in Schraubenmuttern, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreisgerichts-Direktor Kirchhoff in Labiau ist zum Rath bei dem Ostpreuß. Tribunale ernannt.

Die bisherigen Regierungs-Büreau-Assistenten Grohnert und Holstein sind zu Regierungs-Sekretairen befördert und der bisherige Civil-Supernumerarius Schwarz ist als Regierungs-Büreau-Assistent angestellt worden.

Der civilversorgungsberechtigte Kanzlei-Diätar Johann Julius Rakowski ist als Regierungs-Kanzlist angestellt worden.

Der Civil-Supernumerarius Rohfleisch in Seeburg ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Heilsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Guttstadt ernannt worden.

Nachdem der Oberfischmeister Beerbohm in Feilenhoff verstorben ist, sind seine Amtsgeschäfte dem Fischmeister Wilhelm Beerbohm in Ruß interimistisch übertragen worden.

Die zum Elbinger Haffbezirk gehörige Fischermeisterstelle in Tolkemit ist vom 1sten Januar c. dem bisherigen Fischerschulzen Julius Klein verliehen.

Dem Barbier Hermann Kallweit in Zinten ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 10.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 11. Königsberg, Mittwoch den 15ten März 1865.

Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten.

Zu den ungerechten Klagen, welche man in den letzten Jahren oftmals erhoben hat, gehört auch die, daß die Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung der städtischen Gemeinden, besonders über das Thun und Treiben der städtischen Behörden, zu strenge handhabe und zu weit ausdehne.

Wer jedoch näher zusieht, der wird leicht erkennen, daß die Regierung zu solcher Strenge nur durch die Uebergriffe des Parteiwesens in der städtischen Verwaltung genöthigt worden ist, daß sie sich dabei aber durchaus innerhalb ihres Rechtes gehalten und in Wahrheit nur ihre Pflicht für das Wohl der Gemeinden erfüllt hat.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten ist der Regierung durch Verfassung und Gesetz eben dazu gegeben, um darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Stellung in jeder Beziehung zur Förderung des städtischen Wohls und Gedeihens benutzen.

Dies kann nicht geschehen, wenn der politische Streit und Hader, welcher mit den Gemeinde-Angelegenheiten nichts zu schaffen hat, in die Wahlen und Berathungen der Communalbehörden hineingetragen wird, wenn man zu Bürgermeistern und Rathsherrn nicht Männer aussucht, welche das Gedeihen der Gemeinde vorzugsweise auf dem Herzen tragen, sondern diejenigen, welche sich in den politischen Kämpfen am lautesten vernehmen lassen, wenn man im Gemeinderath nicht über die Verbesserung der städtischen Verhältnisse, sondern über allgemeine Staatsangelegenheiten verhandelt, welche nach der Verfassung lediglich Sache des Königs und der beiden Häuser des Landtags sind.

Da in den letzten Jahren vielfach ein solch verkehrtes Bestreben hervortrat, so war die Regierung genöthigt, diesem Mißbrauch auf Grund ihres Aufsichtsrechts zum Wohl der Gemeinden selber entgegenzutreten. Sie hat deshalb die Wahlen städtischer Beamten sorgfältig geprüft und ihre Bestätigung versagt, wo die Wahlen nach ihrer Ueberzeugung nicht aus der ernsten Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten, sondern aus bloßem politischen Parteiwesen hervorgegangen waren; sie hat es ferner nicht geduldet, daß die städtischen Behörden sich mit Berathungen und Beschlüssen, mit Petitionen oder Deputationen in die allgemeine Politik einzumischen suchten.

So geschah es auch, als die Stadtverordneten in Breslau im Jahre 1863 unbefugter Maßen über die vom König erlassene Preßverordnung in Berathung traten und eine Petition beschlossen, obwohl kein Vernünftiger im Ernste wird behaupten wollen, daß ein allgemeines Gesetz über die Zeitungen eine Breslauer Gemeinde-Angelegenheit sei. Die Regierung verwies den Stadtverordneten das ungesetzliche Beginnen. Die Stadtverordneten beschwerten sich darüber beim Minister des Innern, welcher jedoch das Verfahren der Regierung für durchaus gerechtfertigt erklärte. Jetzt haben sich nun die Stadtverordneten an das Abgeordnetenhaus gewandt und behaupten, daß die Regierung ihnen das verfassungsmäßige Petitionsrecht beschränke.

Bei den Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause setzte der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, daß die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze so habe handeln müssen, wie sie gethan.

Der Minister sagte: „Die Hauptfrage muß die sein, ob solche Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung beschäftigt hat, zu den Geschäften derselben gehört, und ob es zulässig ist, dergleichen Berathungen eintreten zu lassen."

Die Stelle im Gesetz, auf die es hierbei ankommt, ist der Paragraph 35. der Städte-Ordnung von 1853, wo es heißt:

„Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörden an sie gewiesen sind."

Der Minister des Innern bewies aus den früheren Landtagsberathungen, daß man diese Bestimmung eben deshalb ins Gesetz aufgenommen habe, weil alle Welt darüber einverstanden war, daß die allgemeinen politischen Fragen nur in der allgemeinen Landesvertretung, in den beiden Häusern des Landtags, keineswegs aber in der Gemeindevertretung berathen werden sollten.

Die zweite Frage ist dann: Sind Stadtverordnete in Angelegenheiten, die eigentlich nicht zu ihren Berathungen gehören, doch zu Petitionen berechtigt?

Die Verfassung giebt allerdings auch Corporationen (wie die Stadtverordneten-Versammlung) das Recht zu Petitionen; daraus folgt aber noch nicht, daß jede Corporation schlechthin und ohne Unterschied in jeder Sache petitioniren darf. Dies richtet sich vielmehr nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften, welchen die Corporationen überhaupt unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche den einzelnen Corporationen bei ihrer Gründung oder Einsetzung auferlegt sind.

Nach dem Allgemeinen Landrecht gilt das Recht jeder Corporation nur in demjenigen Bereiche, welches derselben durch das Gesetz oder durch den Landesherrn von vorn herein angewiesen ist. Der Stadtverordneten-Versammlung ist ihr Recht durch die Städte-Ordnung gegeben. Nirgends aber ist in der Städte-Ordnung den Stadtverordneten das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. Im Gegentheil muß obige ausdrückliche Bestimmung, wonach die Stadtverordneten andere als Gemeinde-Angelegenheiten nicht berathen dürfen, auch unbedingt für die Berathungen zum Zweck von Petitionen gelten.

Der Minister des Innern machte noch darauf aufmerksam: man möge sich doch vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit die 991 Stadtverordneten-Versammlungen in Preußen sich mit Petitionen in die allgemeinen politischen Angelegenheiten einmischen wollten. Es wäre das ein revolutionaires Treiben, welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte.

Die Regierung habe daher so handeln müssen, wie sie gethan, weil sie dazu durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verbunden war, — und jede künftige Regierung werde accurat ebenso handeln müssen.

Der Minister fügte schließlich hinzu:

„Das Gemeindewesen liegt der Regierung sehr am Herzen, aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeindeverwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt ist die Festhaltung des Grundsatzes, daß Niemand — keine Behörde und keine Corporation — über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind. Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden denselben nicht das Recht beschränken wollen, den Behörden und Corporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, darauf zu halten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst."

Gewiß, alle Diejenigen, welche den Gemeinden eine wirklich gedeihliche Entwickelung wünschen, müssen mit dazu helfen, daß die Gemeindebehörden ihre Wirksamkeit in Wahrheit nur auf das Wohl der Gemeinde, nicht auf den Parteistreit über allgemeine politische Fragen richten.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Statistisches.

Am Schlusse des vergangenen Jahres waren im Regierungsbezirk Königsberg folgende Kreis-, Aktien- und Privat-Chausseen ausgebaut resp. im Bau begriffen:

1) im Kreise Allenstein: von Wartenburg bis zur Allenstein-Rößler Kreisgrenze in einer Länge von $1\frac{1}{4}$ Meilen;

2) im Kreise Braunsberg: von Braunsberg bis Wormditt mit Zweig-Chaussee von Packhausen bis Mehlsack, zusammen in einer Länge von $6\frac{1}{4}$ Meilen;

3)

3) im Kreise Pr. Eylau: von Landsberg bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg in einer Länge von 1½ Meilen;

4) im Kreise Fischhausen: von der Königsberg-Fischhausener Kreisgrenze über Fuchsberg bis Pillau in einer Länge von 6⅜ Meilen;

5) im Kreise Friedland: von Domnau nach Uderwangen, von Friedland über Karschau und Kl. Schönau bis zur Wehlauer Kreisgrenze und von Domnau bis Schippenbeil, zusammen in einer Länge von 6¼ Meilen;

6) im Kreise Heiligenbeil: von Ludwigsort bis Zinten in einer Länge von 2 Meilen;

7) im Kreise Heilsberg: von der Pr. Eylau-Heilsberger Kreisgrenze nach Heilsberg und Guttstadt in einer Länge von 4 Meilen;

8) im Kreise Pr. Holland: a. von Pr. Holland über Behlenhof bis zur Pr. Holland-Mohrunger Kreisgrenze in der Richtung auf Liebstadt mit Zweig-Chaussee von Behlenhof nach Bahnhof Schlobitten, b. von Mühlhausen über Fürstenau nach Deutschendorf und c von der Pr. Holland-Elbinger-Staats-Chaussee zwischen Schönwiese und Pr. Holland über Hirschfeld und Reichenbach bis zur Mohrunger Kreisgrenze in der Richtung auf Saalfeld, zusammen in einer Länge von 8 Meilen;

9) im Kreise Königsberg: a. aus der Königsberg-Warschauer Staatsstraße bei Königsberg bis Uderwangen, b. von Königsberg bis zur Königsberg-Fischhausener Kreisgrenze bei Fuchsberg, c. von Königsberg nach Neuhausen und d. von Königsberg nach Arnweiden, zusammen in einer Länge von 6 Meilen;

10) im Kreise Memel: von Memel nach Laugallen und von Memel nach Bajohr-Görge in einer Länge von 4½ Meilen;

11) im Kreise Mohrungen: a. von Maldeuten bis Saalfeld, b. von Liebstadt bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze bei Sommerfeld und c. von Saalfeld über Gasseln bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze bei Rossitten, zusammen in einer Länge von 4½ Meilen;

12) im Kreise Neidenburg: a. von Neidenburg über Soldau bis zur Neidenburg-Straßburger Kreisgrenze bei Lautenburg, b. von der Neidenburg-Osteroder Kreisgrenze bei Hohenstein bis Neidenburg, c. von Soldau bis an die Neidenburg-Osteroder Kreisgrenze bei Gilgenburg, d von Neidenburg bis an die Landesgrenze gegen Russisch-Polen bei Napierken und e. von Neidenburg bis zur Neidenburg-Ortelsburger Kreisgrenze in der Richtung von Passenheim, zusammen in einer Länge von 16⅜ Meilen;

13) im Kreise Ortelsburg: von Mensguth über Passenheim bis an die Neidenburg-Ortelsburger Kreisgrenze in der Richtung von Neidenburg und von Ortelsburg bis Friedrichshof, zusammen in einer Länge von 6¼ Meilen;

14) im Kreise Osterode: von Osterode über Hohenstein bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung von Neidenburg mit Zweiglinie von Reichenau über Gilgenburg bis zur Neidenburger Kreisgrenze zwischen Rauschken und Usdau, zusammen in einer Länge von 9⅜ Meilen;

15) im Kreise Wehlau: vom Bahnhofe Tapiau bis zur Friedland-Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Friedland in einer Länge von 1⅜ Meilen.

In den Kreisen Gerdauen, Labiau, Rastenburg und Rössel sind Kreis-Aktien und andere Privat-Chausseen zur Zeit nicht vorhanden.

Die Gesammtlänge aller derartigen Chausseen in unserem Departement beträgt nach Vorstehendem 85¼ Meilen, es treffen mithin durchschnittlich auf jeden der 19 Kreise 4½ Meilen.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 4ten Februar 1865 zu Berlin ausgegebene № 3. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6003. Revidirtes Reglement für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 28sten Dezember 1864.

„ 6004. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 150000 Thalern. Vom 9ten Januar 1865.

Die am 8ten Februar 1865 zu Berlin ausgegebene № 4. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6005. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 75000 Thalern. Vom 5ten Dezember 1864.

№ 6006. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises II. Emission im Betrage von 40000 Thalern. Vom 12ten Dezember 1864.

» 6007. Allerhöchster Erlaß vom 12ten Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Neisse bis zur Landesgrenze nach Weidenau und von Neisse bis zur Grottkauer Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg, im Kreise Neisse, Regierungsbezirk Oppeln.

» 6008. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 66000 Thalern. Vom 12ten Dezember 1864.

» 6009. Allerhöchster Erlaß vom 28sten Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Waldenburg-Tannhausener Staatsstraße bei Reußendorf über Wäldchen nach der Tannhausen-Schweidnitzer Staatsstraße bei Erlenbusch, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau.

Die am 14ten Februar 1865 zu Berlin ausgegebene № 5. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6010. Allerhöchster Erlaß vom 14ten August 1864, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort.

» 6011. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort, und die Erhöhung des Stamm-Aktienkapitals der Gesellschaft um 7 Millionen Thaler. Vom 9ten Januar 1865.

» 6012. Allerhöchster Erlaß vom 28sten Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von sechs Chausseen im Kreise Insterburg.

» 6013. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Insterburg im Betrage von 134000 Thalern. Vom 28sten Dezember 1864.

» 6014. Allerhöchster Erlaß vom 2ten Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreis-Chaussee bei Szillen, und von der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Kraupischken nach Kreisen zwischen Kraupischken und Moulinen über Wittgirren und Gaidszen nach Szillen, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

» 6015. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises II. Serie im Betrage von 80200 Thalern. Vom 2ten Januar 1865.

» 6016. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben, von Schneidlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits.

» 6017. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Januar 1865, betreffend die Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem Etablissement der Kruppschen Gußstahlfabrik bei Essen.

» 6018. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Januar 1865, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche Maria bei Hoengen an die Station Stolberg der Rheinischen Eisenbahn.

» 6019. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Viersener Aktiengesellschaft für Spinnerei und Weberei" mit dem Sitze zu Viersen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3ten Februar 1865.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 128.) Die Beschränkung des durch die Bekanntmachung vom 12ten Februar 1863 erlassenen Verbotes der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition nach Rußland betreffend.

Durch Bekanntmachung vom 12ten Februar 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten — Dieses Verbot wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15ten d. M. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels,

Sal-

Salpeters und Bleis, soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland d. h. von der Ostsee bis Schmaleningken stattfinden soll, aufgehoben. Im Uebrigen bleibt das durch die oben gedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot bestehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfahr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen.

Berlin, den 28sten Februar 1865. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 129.) Den Frachtsatz für Versendung von Lupinen auf der Eisenbahn betr.

Der Herr Handels-Minister hat bestimmt, daß auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen — bei Letzeren die Zustimmung der betreffenden Gesellschafts-Vertretung vorausgesetzt — der Frachtsatz für Lupinen, wenn dieselben in großen Wagenladungen nach den in unserer Provinz gelegenen Eisenbahnstationen aufgegeben werden, auf einen Pfenning pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Rthlr. für je 100 Centner vorläufig bis zum 1sten Oktober d. J. ermäßigt werde. Das Auf- und Abladen soll dabei dem Versender resp. Empfänger überlassen bleiben, und wenn die hiernach zu berechnende Fracht in Folge der Expeditionsgebühr sich höher, als nach dem gewöhnlichen Tarifsatze stellen sollte, nur der letztere zur Erhebung kommen.

Wir bringen Vorstehendes hiermit zur Kenntniß des Publikums.

Königsberg, den 2ten März 1865.

(№ 130.) Die Belohnung für Auffinden eines im kurischen Haff versunkenen Fahrzeuges betr.

25 Rthlr. Belohnung.

In der Zeit von Ostern bis Bußtag v. J. ist ein mit Kohlen beladenes Fahrzeug im kurischen Haff, gegenüber dem Dorfe Kunzen auf der kurischen Nehrung, etwa eine Meile vom Ufer, versunken und nachdem der früher über dem Wasser hervorragende Mast verschwunden, bisher nicht aufzufinden gewesen. Da die Beseitigung des versunkenen Wraks für die Sicherheit der Schifffahrt und Fischerei von Wichtigkeit ist, sichern wir die obige Belohnung demjenigen zu, der dasselbe wieder ermittelt und die Stelle derartig genau bezeichnet, daß mit der Beseitigung vorgegangen werden kann. Meldungen sind an den Wasserbau-Inspektor Lettgau zu Labiau zu richten. Königsberg, den 3ten März 1865.

(№ 131.) Die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer betr.

Die von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen Anweisungen:

1) für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten;
2) für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen;
3) für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer; und
4) die Geschäfts-Anweisung für die Fortschreibungs-Beamten,

werden in der Anlage dieses Blattes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Diese Anweisungen sind sämmtlich als „vorläufige" bezeichnet, theils weil der Gegenstand derselben erst durch das im §. 8. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 vorbehaltene Gesetz seine definitive Regelung finden kann, theils weil bei der Vielseitigkeit des Gegenstandes die Sammlung weiterer Erfahrungen Behufs etwaniger Modifikationen der getroffenen Anordnungen noch in der Absicht liegt. — Die Anstellung der Fortschreibungs-Beamten steht in Kurzem bevor. Bis dahin sind die den Grund- und Gebäude-Eigenthümern obliegenden Anmeldungen der in den Eigenthumsverhältnissen und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen, anstatt bei den Fortschreibungs-Beamten, bei dem Landrathe des betreffenden Kreises, und für die hiesige Stadt bei dem Magistrat zu machen.

Königsberg, den 9ten März 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 132.) Die in hiesiger Stadt eingerichtete Musterungs-Behörde betr.

Zu beisitzenden technischen Mitgliedern der in hiesiger Stadt eingerichteten Musterungs-Behörde für die Schiffsmannschaft von Seeschiffen sind: 1) der ehemalige Schiffsführer Drasch, 2) der pensionirte Lootsen-Commandeur Wischhusen, beide von hier, ernannt worden, was im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 2ten Dezember v. J. hierdurch veröffentlicht wird. Königsberg, den 7ten Februar 1865.

(№ 133.) Die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps betr.

Die Herren Minister der Finanzen und des Krieges haben über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps unterm 1sten Dezember v. J. ein Regulativ erlassen, aus welchem wir die §§. 1. bis 8. nebst den

Schemas

Schemas A. und B. nachstehend mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums bringen, daß wir die pünktlichste Einhaltung der Zeitbestimmungen für den Eintritt in die Lehre (§. 2.) sowie für die Anmeldung der Lehrlinge zum Dienst im Jägercorps (§§ 6. und 7.) dringend empfehlen, da Abweichungen von den vorgeschriebenen Zeitbestimmungen in keiner Weise nachgesehen werden dürfen und daher Versäumnisse in dieser Beziehung die Zulassung zum Dienst auf Forstversorgung unbedingt ausschließen.

Auszug aus dem Regulativ

über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

I. Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im Königlichen Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Communen und öffentlichen Anstalten, welche eine weiter gehende Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahreseinkommen von mindestens 120 Rthlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militairdienst im Jägercorps — neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben. — Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualifikation und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

§. 2. Um zu dem Dienste im Jägercorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§. 6.) mindestens 2 Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1sten Oktober desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18te Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Applikation ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

Wahl des Lehrherrn

§. 3. Jeder im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Privaten angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägercorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden. — Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen, und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde. — Königliche Forstbeamte bedürfen zur Annahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspektions- und Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder wieder entzogen werden soll.

Zweck der Lehrzeit.

§. 4. Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt, und durch fleißige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntnisse aneignet, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt und bei der Jägerprüfung (§. 9.) nachgewiesen werden müssen. — Außerdem soll die Lehrzeit aber besonders auch dazu dienen, die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken, ihn mit dem Gebrauche der Schußwaffe genau bekannt zu machen und darin zu üben, sowie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Corpsjäger und künftigen Förster erforderlich sind.

Pflichten des Lehrherrn.

§. 5. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Königlichen Forstbeamten. — Ueber die Ausbildung und Führung der von Königlichen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster spezielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Be-

Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und denselben direkt Anweisung und Aufträge zu ertheilen. — Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben, event. auf Anweisung des Oberförsters oder des betreffenden Forstinspektionsbeamten oder des Oberforstbeamten aus der Lehre zu entlassen. — Da eine Forstanstellungsberechtigung nur durch den Militairdienst im Jägercorps erworben werden kann, ist es eine Pflicht der Lehrherren, solche junge Leute, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Voraussicht rechtfertigen, daß sie für den Militairdienst nicht brauchbar befunden werden möchten, zurückzuweisen, und sie von vorn herein von einer Laufbahn abzuhalten, welche keine Aussicht auf Erfolg bietet.

III. Eintritt in den Militairdienst beim Jägercorps. Termin der Einstellung.

§. 6. Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres; sie wird künftig nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19te Lebensjahr vollendet, und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20ste Lebensjahr vollendet, genehmigt werden. — Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militair-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatzkommissionen zurückgestellten resp. bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ärztliche Untersuchung derselben.

§. 7. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr im Laufe des Monats Februar und spätestens bis zum 1sten März desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1sten Oktober seine Lehrzeit vollendet haben wird, und nach §. 6. zur Einstellung gelangen kann, das National des Lehrlings nach dem beiliegenden Schema A. an den Kreislandrath, und zwar wenn der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch den vorgesetzten Oberförster, einzureichen. — In diesem Nationale hat, wenn der Lehrherr im Kommunal-, Instituten- oder Privatforstdienste steht, der Landrath eine spezielle Aeußerung über die Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn abzugeben, namentlich ob derselbe völlig unbescholten, ob seine moralische Führung ohne Tadel, und wie groß das seiner Aufsicht anvertraute Forstrevier ist, ob er in demselben nur den Forstschutz oder auch zugleich die Verwaltung zu besorgen hat, und in welchem Rufe derselbe hinsichtlich seiner forsttechnischen Qualifikation steht. — Ist der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter, so ist die desfallsige Aeußerung von dem vorgesetzten Oberförster abzugeben. — Der Kreislandrath hat die bei ihm eingehenden Nationale — event. Vacat-Anzeige — pünktlich zum 1sten April jeden Jahres der Inspektion der Jäger und Schützen einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Departements-Ersatzkommission veranlaßt. — Die Gestellung und Untersuchung derselben bei den Kreis-Ersatzkommissionen muß aber ohne die vorherige Anweisung der Inspektion erfolgen, und haben die Lehrherren unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Gestellungstermine hierfür Sorge zu tragen.

Einstellung in den Truppentheil.

§. 8. Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspektion der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königlichen Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde. — Der Eintritt in den Militairdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen, in denen nach §. 6. trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Controle des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei Königlichen Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspektors. — Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das im §. 2. vorgeschriebene, nach dem Muster B. auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillons-Kommandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehrattest, welches, sofern der Aussteller ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten Oberförster, sofern er ein Königlicher Oberförster, durch den Forstinspektor, sofern er ein Gemeinde-, Instituten- oder Privat-Forstbeamter, durch den Kreislandrath bestätigt, event. ergänzt werden muß, hat der Lehrherr, nachdem diese Bestätigung ertheilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen.

Berlin, den 1sten Dezember 1864.

Der Finanz-Minister, v. Bodelschwingh. Der Kriegs-Minister, v. Roon.

A.

A.
(Zu §. 7.)

Nationale
des Jägerlehrlings Carl Schütz.
Behufs seiner Meldung zum Eintritt in das Jägercorps.

Des Jägerlehrlings									Seines Vaters		
Zuname.	sämmtliche Vornamen	Confession	Geburtsort		Geburts-		Größe		Stand.	Wohnort	
				im Kreise.	Jahr	Tag.	Fuß	Zoll			im Kreise.
Schütz.	Carl Friedrich August	Evg.	Biesdorf	Torgau	1845	18. Nov.	5	4	Förster im Privatdienst	Hirschberg.	Bomst

Der Lehrling hat in der Lehre gestanden				Der Lehrling wünscht einzutreten bei welchem Jäger-Bataillon?	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über moralische Führung, Fleiß und Qualifikation des Lehrlings.
bei wem?		während welcher Zeit			
Name des oder der Lehrherrn.	Wohnort und dienstliche Stellung des Lehrherrn.	vom	bis		
Müller	Bernstorf, Privatförster auf dem Gute Bernstorf für ca. 1200 Morgen Wald.	1. Juli 1863	1. August 1864	Garde- oder 4tes	Die Führung war stets tadellos. Gehorsam, Pünktlichkeit und Fleiß zu loben. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.
Hartung	Jagdhaus bei Falkenberg, Königl. Förster.	1. August 1864	jetzt		

Aeußerung des Landraths (bei Kommunal- und Privat-Forstbeamten) resp. des Oberförsters oder Forst-Inspektions-Beamten (bei Königlichen Forstbeamten) über Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn:

B.

B.
(Zu §. 8.)

Lehr-Attest
zur Aufnahme in das Jägercorps
für den Jägerlehrling
Carl Friedrich August Schütz.

Geboren am 18. November 1845, — Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg, — hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden vom 1. Juli 1863 bis 1. August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Bomst, ist in Folge des Ablebens des Letzteren von dort abgegangen, und bei dem Unterzeichneten am 15. August 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heute in der Lehre gestanden hat. — Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen. — Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend, — Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben, — Fleiß befriedigend, — Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend, — Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mässig. — Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet. — Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mässige Anstelligkeit gezeigt. — Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt. — Bei den Culturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen. — In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernsaamenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferndurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt, und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt. — Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämmtliche Waldbäume und Sträucher so weit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Saamen unterscheiden kann. — Von der Lebensweise der Jagdthiere, und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere auch der nützlichen und der schädlichen Vögel und Insekten hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben. — Weitere Aeusserungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung desselben für einzelne Zweige des forstlichen Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen aussergewöhnliches Geschick bewährt hat, können hier angeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig, und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluss ist, mit strengster Unparteilichkeit die Aeusserung über denselben abzugeben.

Vorstehendes Lehr-Attest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß aufgestellt.

Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg im Kreise Torgau, am 18. September 1864.

(L. S.) Harttung, Königlicher Förster. (Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.)

Bestätigt mit dem Bemerken ꝛc.

N. N.
Königlicher Oberförster. (Kreislandrath.)

Schließlich bemerken wir noch, daß in der v. Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin, das vollständige Regulativ zu 7½ Sgr. und der Auszug zu 2 Sgr. käuflich zu haben ist.

Königsberg, den 11ten Februar 1865. Königl. Regierung.

(№ 134.) Die Vereinigung eines Theils des Bischofsteiner Mühlenteiches mit dem Stadtbezirke der Stadt Bischofstein betr.

Der bisher keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörig gewesene, von dem Königl. Domainenfiskus an die Stadtkommune in Bischofstein verkaufte Theil des Bischofsteiner Mühlenteiches von 23 Morgen 80 []Ruthen Flächeninhalt ist mit dem Stadtbezirke der Stadt Bischofstein vereinigt worden.

Königsberg, den 25sten Februar 1865.

(№ 135.) Die Vieh- und Pferdemärkte in Caymen betr.

In Caymen, Kreises Labiau, werden von jetzt ab jährlich zwei eintägige Vieh- und Pferdemärkte abgehalten werden. In diesem Jahre treffen dieselben auf: Freitag den 31sten März und Dienstag den 26sten September, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 9ten März 1865.

(№ 136.) Das neu errichtete Vorwerk Steinau betr.

Dem auf der Feldmark des Adl. Guts Lablack, Kreises Labiau, neu errichteten Vorwerk ist der Name „Steinau" beigelegt worden, wodurch jedoch in den gutsherrlichen, polizeilichen oder sonstigen Verhältnissen nichts geändert wird. Königsberg, den 22sten Februar 1865.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 137.) Die Prüfung von jungen Leuten zum Eintritt in das evangelische Waisenhaus-Seminar zu Königsberg betr.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem hiesigen evangelischen Waisenhaus-Seminare für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 6ten und 7ten April c. von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 5ten April c. bei dem Herrn Waisenhaus- und Seminar-Direktor Dembowski zu melden. — Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und folgende stempelfreie Atteste resp Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Direktor Dembowski einzureichen haben: 1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache; — 2. den Tauf-, Confirmations- und Communionschein; — 3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung; — 4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und 5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Impfung Erwähnung geschehen muß.

Königsberg, den 1sten März 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 138.) Die mit der Königl. Navigationsschule zu Grabow a/O. verbundene Schiffsbauschule betr.

In der mit der Königl. Navigationsschule zu Grabow a/O. verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen. Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen: 1. in der Arithmetik: die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen; — 2. die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des 2ten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen; — 3. die ebene Geometrie. — Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze a. der Trigonometrie, b. der Stereometrie, c. der Statik und d. der Mechanik fester und flüssiger Körper, e. einige Uebung im Linearzeichnen. — Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen: 1. ein Taufschein; — 2. ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungs-Zeugniß; — 3. ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat. — Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20sten September 1834 (Amtsblatt pro 1834 № 40.).

Stettin, den 21sten Februar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 139.) Die Postfreimarken zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen betr.

Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1sten April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfenningen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termin ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Berlin, den 8ten März 1865.

General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 140.) Die Cranz-Königsberger Personenpost betr.

Vom 12ten März c. ab coursirt die Cranz-Königsberger Personenpost in der Richtung von Königsberg nach Cranz wie folgt; aus Königsberg 9 Uhr Abends, aus Schugsten 10 Uhr 40 Minuten Abends, in Cranz 12 Uhr 50 Minuten Nachts. In entgegengesetzter Richtung wird der bisherige Gang der Post nicht verändert. Königsberg i. Pr., den 9ten März 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Lez.

№

(№ 141.) Eine Aenderung des Regulativs für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern vom 7ten November 1861 betr.

Nach dem Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern vom 7ten November 1861, — Amtsblatt pro 1861 Seite 249/251 — wird für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablaufe des Kalender-Vierteljahres, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem im §. 1. des Regulativs bezeichneten Steuer-Amte geltend gemacht und vollständig begründet wird. Die vorstehend bestimmte Frist von 8 Tage ist durch das Finanzministerial-Reskript vom 13ten d. M. III. 2499. auf funfzehn Tage verlängert. — Wünscht der Verleger eines stempelpflichtigen Blattes die Erstattung des für Exemplare der vorgedachten Art gezahlten Stempels nicht für jedes Vierteljahr besonders, sondern für das ganze Kalenderjahr beantragen zu dürfen, so kann nach dem Inhalte des allegirten Reskripts fortan dem Wunsche mit der Maßgabe entsprochen werden, daß der Anspruch auf Erstattung bis zum 15ten Januar (einschließlich) des jedesmal folgenden Jahres geltend gemacht und vollständig begründet werden muß.

Königsberg, den 23sten Februar 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. d. Brincken.

(№ 142.) Die Empfangnahme der Beträge zur Auszahlung am 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 betr.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachungen vom 10ten und 15ten September v. J. zur Auszahlung am 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94. unten links, schon vom 15ten März c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage in Empfang genommen werden. — Bei den Regierungs-Hauptkassen können behufs der Einlösung die gedachten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 vom 20sten d. M., dagegen die Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, schon von jetzt an, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage eingereicht werden. Berlin, den 1sten März 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

(№ 143.) Die Empfangnahme der am 1sten April d. J. fälligen Zinsen von Preuß. Staatsschuldverschreibungen betr.

Die am 1sten April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15ten d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. — Von der Regierungs-Hauptkasse in Königsberg werden diese Coupons vom 20sten d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage, den 1sten und 2ten und vom 13ten bis 16ten jedes Monats, eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2ten März 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 47., de dato Berlin, den 23sten Februar 1865.)

Dem Fabrikanten Ernst Geßner zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 20sten Februar d. J. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rauhmaschine mit verstellbaren Postirscheiben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 48., de dato Berlin, den 24sten Februar 1865.)

Dem Gewerbe-Schullehrer K. J. Ulffers zu Brieg ist unter dem 20sten Februar 1865 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kontrol-Waage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Er-

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 49., de dato Berlin, den 25sten Februar 1865.)

Dem Königl. Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 21sten Februar 1865 ein Patent:

auf eine Stromsetzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 53., de dato Berlin den 2ten März 1865.)

Das dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann zu Chemnitz unter dem 1sten August 1863 ertheilte Patent:

auf eine Rad-Theil- und Hobelmaschine

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Tribunals-Referendarien Carl Friedrich Maximilian Siehr und Joseph Adalbert Schrötter sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der seitherige Hilfsprediger an der neuroßgärtischen Kirche hierselbst und Gymnasial-Lehrer Matthias Lackner ist zum zweiten Diaconus der evangelischen Altstädtischen Kirche zu Königsberg erwählt und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat und Gymnasiallehrer Johann Heinrich Friedrich Collin ist zum Prediger und Seelsorger bei den hiesigen Gerichtsgefängnissen ernannt worden.

Dem Pfarrer Kosciewski zu Soldau ist widerruflich die Erlaubniß ertheilt, die dasige katholische Privat-Elementarschule fortzuführen.

Zum Vorsitzenden der in Memel bestehenden Kommission für die Prüfung der Schiffsführer, Steuerleute, Schiffsbauer und Lootsen ist an Stelle des auf seinen Antrag von diesem Amte entbundenen Commerzienraths C. J. Gubba der Kaufmann Ferdinand Richter in Memel ernannt worden.

Dem Barbier Carl Dalkowski in Mohrungen ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie, sowie die Befugniß zum Zahnausziehen ertheilt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 11.
und eine Beilage, enthaltend: Vorläufige Anweisungen für die sechs östlichen Provinzen (mit Ausnahme der Stadt Berlin) vom 17ten Januar 1865. I. Für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten. II. Für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten. III. Für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen. IV. Für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer. V. Für die Fortschreibungsbeamten.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 12. Königsberg, Mittwoch den 22sten März **1865.**

Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage.

Dem Abgeordnetenhause ist gleich nach der Berufung des Landtags im Januar der Staatshaushalt für 1865 zur Berathung vorgelegt worden.

Die dazu vom Hause ernannte Commission ist diesmal nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, alsbald an die Berichtserstattung über die einzelnen Theile des Staatshaushalts herangegangen, sie hat vielmehr die verflossenen neun Wochen dazu angewandt, einen sogenannten General-Bericht über den Staatshaushalt aufzustellen, in welchem sie verschiedene allgemeine Wünsche Behufs Abänderung des vorgelegten Staatshaushalts ausspricht. Während in früheren Sitzungen, zum Beispiel im vorigen Jahre, nach Verlauf von neun bis zehn Wochen das ganze Budget durchberathen war, haben diesmal nach ebenso langer Zeit erst jene allgemeinen Vorberathungen begonnen.

In dem General-Bericht werden die gesammten Steuerverhältnisse und die Vertheilung der Staatsausgaben auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung besprochen und schließlich sechs Sätze aufgestellt, wie der ganze Staatshaushalt abzuändern sei.

Der Finanz-Minister von **Bodelschwingh** hat bei der Berathung dieser Anträge in ausführlicher Rede dargelegt, daß die Berücksichtigung derselben zur Zeit ganz unmöglich ist, indem es der Regierung so eben erst wieder gelungen ist, einen Staatshaushalt vorzulegen, in welchem die Einnahmen und die Ausgaben im Gleichgewicht stehen, und daß es höchst leichtsinnig wäre, dieses lang erstrebte Ziel wieder preiszugeben. Er wies ferner nach, daß einzelne Anträge der Abgeordneten nur dahin zielten, die Regierung ganz und gar von dem Abgeordnetenhause abhängig zu machen und dadurch das Königl. Regiment in Preußen zu untergraben. Dazu dürfe und werde die Regierung nicht die Hand bieten.

Das Haus möge daher von jenen Anträgen abstehen und statt derselben an die wirkliche Berathung der einzelnen Budgets in der altbewährten Weise gehen, dann werde sich finden, ob und wo in den einzelnen Verwaltungen etwas zu ändern und zu sparen wünschenswerth und auch zulässig sei.

Der Finanz-Minister wandte sich sodann gegen den immer und immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Regierung das Recht des Abgeordnetenhauses verkümmern wolle und sagte darüber etwa Folgendes:

„Die Regierung ist allerdings verpflichtet, das Recht des Abgeordnetenhauses in Bezug auf das Budget anzuerkennen. Sie ist auch der Meinung, daß sie dies Recht in vollem Umfange anerkennt, wie die Verfassung es vorschreibt. Der hier in Frage kommende Artikel der Verfassung schreibt vor, daß die Regierung jährlich durch einen Voranschlag das Budget aufstellt, welcher demnach durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Den Voranschlag kann nur die Regierung machen, das ist unbestritten, und hat sie ihn auch jedes Jahr gefertigt. Bei Feststellung des Budgets wirken aber die beiden Häuser des Landtags mit, und es ist zum Inslebentreten eines jeden Gesetzes, also auch des Budget-Gesetzes, die **Uebereinstimmung** der Regierung und der beiden Häuser des Landtags erforderlich. Das Haus der Abgeordneten hat vor dem Herrenhause das Recht voraus, jede einzelne Ausgabe zu prüfen und sich darüber auszusprechen, während das Herrenhaus nur das Recht hat, das von dem Abgeordnetenhause berathene und so an das Herrenhaus gelangte Budget im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Thut das Herrenhaus das Letztere, so übt es sein Recht, und weder das Abgeordnetenhaus noch die Regierung hat die Macht, einen solchen Beschluß jenes Hauses zu ändern. Verwirft das Herrenhaus das vom Abgeordnetenhause berathene und votirte Budget-Gesetz, so ist der Fall, der zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung beider Häuser verlangt, nicht eingetreten; das Gesetz ist also nicht zu Stande gekommen. Nimmt das Herrenhaus

das Budget-Gesetz, wie es im andern Hause votirt ist, seinerseits an, so hat die Regierung die Frage zu erwägen, ob sie ihrerseits Sr. Majestät vorschlagen soll, das Gesetz anzunehmen und veröffentlichen zu lassen.

Wenn nun, wie leider seit Jahren der Fall ist, ein Budget-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, so fragt es sich, was nun geschehen soll. **Daß deshalb die Staatsmaschine nicht in Stillstand gesetzt werden kann, das liegt außer jedem Zweifel und es wird auch nicht erwartet werden, daß die Regierung dies zugeben dürfe; sie würde sich dann einer unerträglichen Verantwortung unterziehen, und würde etwas herbeiführen, was den Staat in das Verderben zöge.**

Ich kenne kein anderes Mittel, aus dem leidigen, der Regierung wahrlich nicht behagenden Zustande herauszukommen, als den, welchen die Verfassung bezeichnet hat, — nämlich, **daß man sich über ein Budget-Gesetz vereinigt.**

Das schließt keineswegs die Forderung in sich, daß das Budget so und nicht anders von diesem oder dem andern Hause angenommen werden solle und müsse, wie die Regierung es vorgeschlagen hat. Es ist die Regierung in keiner Weise gemeint, das damit auszusprechen, sondern nur, daß es wünschenswerth und meines Erachtens nothwendig ist, **daß rein sachlich und nicht irgend wie aus persönlichen oder politischen Rücksichten auf die Berathung des Budgets eingegangen und Alles dabei rein sachlich erwogen werde, und daß den Verhältnissen, wie sie einmal liegen, volle Rechnung getragen werde. Geschieht das, meine Herren, so glaube ich, daß jetzt, wie es ja eine lange Reihe von Jahren möglich gewesen ist, es möglich sein wird, ein Budget-Gesetz zu vereinbaren. Es gehört dazu freilich allseitig ein guter Wille. Findet der statt, so wird es auch mit Gott gelingen, wo nicht, — dann nicht! —**

Meine Herren! Sie werfen die Schuld des leidigen, sogenannten budgetlosen Zustandes auf die Regierung, die alleinige, die ganze Schuld; — jedoch mit Unrecht!"

Zum Beweise, daß nicht die jetzige Regierung diese Schuld trage, weist der Finanz-Minister darauf hin, wie das **vorige Ministerium**, obgleich damals die Finanzen des Staats viel schlechter standen, als jetzt, es für absolut nothwendig hielt, vom Jahre 1860 ab bedeutend höhere Summen für die Armee zu verlangen. Auch das Abgeordnetenhaus habe damals den großen Ernst dieser Sache wohl erkannt und deshalb die geforderten Summen zunächst im Jahre 1860, sodann im Jahre 1861 wiederum bewilligt, zwar vorläufig als außerordentliche Ausgaben, aber in dem klaren Bewußtsein, daß es sich dabei um **eine unbedingt und nothwendig wiederkehrende und dauernde Ausgabe handle.**

„Die damalige Regierung war so sehr davon überzeugt, daß es sich um etwas Dauerndes handle, daß sie keinen Anstand nahm, die Armee-Reorganisation auf Grund der Bewilligung ins Leben treten zu lassen, so ins Leben treten zu lassen, daß die Fahnen und Führer der neuen Regimenter sich mit den Fahnen und Führern der alten Regimenter bei der Krönung in Königsberg vereinigten."

Diese thatsächlichen Verhältnisse hat die jetzige Regierung vorgefunden. Sie hat einen Etat übernommen, der mit einem Defizit abschloß und hat es als ihre Aufgabe in's Auge gefaßt, womöglich einen Etat vorzulegen, der ohne Defizit abschließt. Sie hat dies erreicht und sie freut sich dieses Etats, ohne sich desselben zu rühmen. Sie glaubt aber dabei die Anerkennung zu verdienen, die von vielen Seiten diesem Ergebniß gezollt wird und auch wohl von Allen, die ruhig und ohne Parteileidenschaft urtheilen, gezollt werden muß. Gewiß ist es nicht gerechtfertigt, wie es vielfach hier geschieht, **gerade das erlangte glückliche Ergebniß als eine Veranlassung zu benutzen, um die Regierung anzugreifen, um die Regierung in ihren Maßnahmen und in ihrem Wirken zu lähmen.**

Daß die Armee-Reorganisation, nachdem sie einmal, und zwar vor dem Eintritt des jetzigen Ministeriums, ins Leben getreten ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann und darf, das ist die Ueberzeugung der Regierung und, auch wohl die allgemein verbreitete Ueberzeugung.

Die Regierung würde ihrerseits die Hand dazu nicht bieten können, sie würde es aber auch **nicht dürfen im Interesse des Vaterlandes und der Stellung gegenüber, die Preußen einzunehmen berufen ist,** und die es glücklicherweise im Rath der Völker einnimmt: sie würde, wenn sie dazu die Hand böte, ihrerseits glauben, einer großen Schuld sich theilhaftig zu machen, was sie nicht darf, ohne ihre Pflichten auf das Höchste zu verletzen. Sie hat etwas Bestimmtes und Festes vorgefunden. Das zu erhalten, auch soweit als möglich und soweit die Mittel gestatten, auszubilden, — das gilt von der Land- wie von der Seemacht — das hat die Regierung für ihre Pflicht erkennen müssen.

Mit-

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Der Landwehrpferdegelder-Fonds des Regierungsbezirks Königsberg excl. des Kreises Memel.

Bei der Demobilmachung in den Jahren 1815/16 wurde ein Theil der disponibeln Landwehr-Kavalleriepferde nicht an die betreffenden Landestheile zurückgegeben, sondern dem Staate für die Ausrüstung und den Bedarf der Linien-Kavallerie zu dem Preise von 65 Rthlr. für das Stück überlassen. Durch Allerhöchste Ordre vom 30sten Mai 1820 wurden demnächst diejenigen Vergütigungsgelder, welche für diese Pferde aus der Staatskasse zu entrichten und beim Erlaß der gedachten Allerhöchsten Ordre noch nicht ausgezahlt waren, der Hauptschatzkasse überwiesen und bestimmt, daß diese Gelder unausgesetzt der abgesonderten Verwaltung des Schatzministeriums verbleiben, hierdurch indeß den betreffenden Provinzen und Kreisen keinesweges entzogen, sondern denselben bei einer künftigen anderweitigen Mobilmachung nebst den gewonnenen Zinsen pro rata zu Gute kommen sollten.

An diesem Fonds, welcher im Ganzen die Summe von . . . . 83202 Rthlr. 22 sgr. 3 pf. betrug, waren betheiligt:

1. der Regierungsbezirk Cöslin mit . . . . . 130 Rthlr.
2. " " Liegnitz mit . . . . . 845 "
3. " " Königsberg (in dem Umfange, welchen er im Jahre 1816 hatte, also ausschließlich des Kreises Memel) mit . . . 3770 "
4. der zwischen dem Rhein, der Mosel und der Niederländisch-Belgischen Grenze belegene Theil der Rheinprovinz mit . . . . 78457 Rthlr. 22 sgr. 3 pf.

Summa 83202 Rthlr. 22 sgr. 3 pf.

Der Spezialfonds des Regierungsbezirks Königsberg hat sich seit dem Jahre 1820 durch ununterbrochene Kapitalisirung der Zinsen von den in Staatsschuldscheinen angelegten Kapitalbeständen bis auf

34828 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf.

vermehrt, welche augenblicklich vorhanden sind:

1. in $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschuldscheinen mit 34825 Rthlr.
2. baar . . . . 3 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf.

Summa wie oben 34828 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf.

Schon seit mehreren Jahren schweben Verhandlungen über den Antrag der Preuß. Provinzialstände auf eigene Verwaltung dieses Fonds, die sich bis jetzt verzögert haben, nicht etwa weil die Königliche Staatsregierung das Eigenthum des Regierungs-Bezirks Königsberg excl. des Kreises Memel an denselben bestritten hätte, sondern nur deshalb, weil die wegen der künftigen provinzialständischen Verwaltung gemachten besonderen Vorschläge als ungeeignet erachtet wurden. Es sollte nach diesen der in Rede stehende Fonds der Provinzial-Hilfs-Kasse als Darlehn zu $3\frac{1}{2}$ pCt. übergeben und bei einer etwaigen Mobilmachung an die einzelnen betheiligten Kreise nach Verhältniß der Seelenzahl zum Ankauf von Mobilmachungspferden darlehnsweise ausgetheilt werden. Die Kreise sollten für die ihnen zugewiesenen antheiligen Beträge keine Zinsen zahlen und die empfangenen Raten nach Beendigung der Mobilmachung resp. nach erfolgtem Verkauf der Mobilmachungspferde an die Provinzial-Hilfskasse wieder zurückzahlen. Diese Art der Verwendung würde es, wenn sie den Zweck der augenblicklichen Hilfeleistung erfüllen soll, nothwendig machen, daß der Fonds bei eintretender Mobilmachung sofort disponibel wäre. Nach ihrem Statute vom 27sten September 1852 hat aber die hiesige Provinzial-Hilfskasse ihre Fonds zu Darlehnen auf Amortisation oder gegen dreimonatliche Kündigung auszuleihen. Auch die ihr darlehnsweise zugewiesenen Landwehrpferdegelder würde sie demgemäß ausleihen müssen. Es wäre aber unerfindlich, wie die Hilfskasse alsdann sich verpflichten könnte, jederzeit ohne Kündigungsfrist den bedeutenden Kapitalbestand herauszuzahlen. Dies könnte vielmehr nur geschehen, wenn der Fonds nach wie vor in Staatspapieren angelegt bliebe und eintretendenfalls versilbert würde. Eine Operation, die wiederum darin ihre Schwierigkeit fände, daß der Fonds zu einer Zeit flüssig gemacht werden müßte, zu welcher sich Kapitalien theils gar nicht, theils nur mit großen Verlusten realisiren lassen. Hierzu kommt, daß es unthunlich erscheint, die

 Kreise

Kreise, nachdem sie schwere Kriegskosten getragen haben, dem obigen Vorschlage gemäß zur vollen Rückzahlung der darlehnsweise gewährten Hilfsgelder anzuhalten.

Durch die vorstehenden Erwägungen war eine Verständigung zwischen der Staatsregierung und den Provinzialständen über eine andere Verwendungsart des qu. Fonds um so mehr geboten, als der Reorganisationsplan der Preußischen Armee bei gleichzeitiger Neuerrichtung von 18 Linienkavallerie-Regimentern die bisherigen Landwehrkavallerie-Regimenter aufgiebt und die Neuorganisation der Kavallerie bereits theilweise zur Ausführung gelangt ist.

Jene Verständigung ist denn auch durch die Beschlüsse des im vorigen Herbste versammelt gewesenen 17ten Provinzial-Landtags herbeigeführt, indem folgendes von ihm aufgestellte

Statut,

betreffend die Verwaltung und Verwendung des zeither beim Staatsschatze verwalteten, s. g. Landwehrpferdegelderfonds des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausschluß des Kreises Memel,

mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 23sten Januar d. J. die landesherrliche Genehmigung erhalten hat:

§. 1. Die provinzialständische Verwaltung des Fonds erfolgt der Art, daß derselbe seinem Baarbetrage nach der Provinzial-Hilfskasse für Preußen im Sinne des §. 5. ihres Statuts zu hilfskassenmäßiger Verwendung dargeliehen wird.

§. 2. Die Provinzial-Hilfskasse eröffnet dem Fonds ein eigenes Conto, verzinst denselben mit 3½ pCt. pro anno, die jährlich dem Capitale zugeschrieben werden, verpflichtet sich, jeder Zeit die nach diesem Statut liquide gewordenen Zahlungen aus demselben sofort prompt auszuführen und berichtet über den Fonds dem jedesmaligen Provinzial-Landtage zur Decharge.

§. 3. Der Landwehrpferdegelderfonds soll zur Erleichterung der dabei betheiligten Kreise des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausnahme von Memel in der ihnen durch das Gesetz vom 27sten Februar 1850 auferlegten Verpflichtung zur Unterstützung der bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften verwendet werden.

§. 4. Für diesen Zweck (§. 3.) erhalten die Kreise im Falle der Mobilmachung nach dem Verhältniß der Seelenzahl als eine freie und nicht zurückzuerstattende Beihülfe zu den Lasten der Mobilmachung 20 pCt. von dem jedesmaligen Betrage des Stammkapitals und den Betrag der während der Dauer der Mobilmachung bis zu einem Quartale nach Aufhebung derselben aufkommenden Zinsen des Fonds.

Es dürfte nicht zu verkennen sein, daß durch das vorstehende Statut, abgesehen von dem Vortheile einer erheblichen Verstärkung des Betriebsfonds der Provinzialhilfskasse, die Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 30sten Mai 1820 vollständig erfüllt wird. Der Landwehrpferdegelderfonds wird als eine dauernde segensreiche Stiftung und als ein Denkmal der landesväterlichen Fürsorge des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. den betreffenden Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks erhalten bleiben. Es werden ferner die oben gedachten Schwierigkeiten in der Verwendung des Fonds vollständig beseitigt und nicht allein die Rückerstattungen Seitens der Kreise nach der Demobilmachung vermieden, sondern diesen auch eine mit dem wachsenden Stammvermögen sich erhöhende, nicht unbeträchtliche Beihilfe für Zwecke der Mobilmachung gewährt werden.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 144.) Die Anstellungs-Anerbieten von Privaten für die Kronprinz-Stiftung betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in № 22. des Staats-Anzeigers vom 25sten Januar c. werden nachstehende Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind, zur Veröffentlichung gebracht:

Lfd. №	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
81	Berg- und Hüttenwerke von Gustav Arndt & Comp. in Dortmund	1 Portier	18 bis 20 Rthlr. monatlich Gehalt	Ist besetzt.

Lfd. №

Lfde. №	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
82	Aktien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf (C. A. Pflug) in Berlin Chausseestraße № 11.	1 Wiegemeister	30 Rthlr. monatlich Gehalt	Ist besetzt.
83	Herr Kommerzienrath W. C. Schreiber in Nordhausen	1 Portier oder Aufseher	Soll sorgenfreie Stellung auf Lebenszeit erhalten.	
84	Königl. Hoflieferant Herr Adolf Behrens in Berlin, Prenzlauerstraße № 29.	Will zum 1sten April 1865 einen Invaliden beschäftigen, der kleine Verrichtungen fürs Haus und einige Gänge zu besorgen hat	Jährlich 60 Rthlr. und freie Wohnung.	
85	Gutsbesitzer, Rittmeister a. D. Herr Boschke auf Gr. Wesseln bei Elbing	1 Invalide als Schirrmeister, Waldwärter oder Beaufsichtiger der Pferde- und Viehställe;	Außer freiem Aufenthalt und Unterhalt, vorläufig 18 Rthlr. jährl. Lohn, bei höherer Leistungsfähigkeit mehr. Freie Fahrt nach dem Bestimmungsort.	
86	Herr Douglas, Besitzer der chemischen Fabrik zu Leopoldshall-Staßfurth	1 Aufseher. Der Bewerber muß fertig lesen, schreiben und rechnen können; wünschenswerth ist, daß er in Folge früherer Beschäftigung etwas von Schlosser- und Schmiede-, oder Tischler- und Zimmerarbeit verstände;		Die Stelle ist bald zu besetzen.
87	Kommando des Königl. Kadettenhauses zu Culm	1 Portier im Kündigungsverhältniß. Der Bewerber muß eine Gewandtheit im Trommeln besitzen und außer dem Portierdienste noch einige Lampen versehen;	Außer einer Stube mit Kochheerd, monatlich 10 Rthlr. 7½ Sgr. Lohn, jährlich 5 Klafter Holz, 24 Pfd. Lichte und kostenfreie Livree.	
88	Magistrat in Wongrowiec	1 Stadtwachtmeister, welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein muß;	Außer freier Wohnung 120 Rthlr. Gehalt und circa 12 Rthlr. jährlich an Ausrufer- und Exekutionsgebühren.	
89	Herren Gebrüder Wrede in Berlin, Neanderstraße № 11.	wünschen außer 1 Portier mit zum 1sten April c. noch 1 Invaliden zu placiren;	10 bis 15 Rthlr. monatlich Gehalt.	
90	Gutsbesitzer und Polizeiverwalter Herr Koch zu Königszelt, Kreises Schweidnitz	1 der Feder gewachsener Unteroffizier und Hülfsschreiber:	50 Rthlr. jährliches Gehalt freie Station und Uniform.	
91	Herren C. Keßler & Sohn, Besitzer der Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt zu Greifswald	1 Aufseher über Arbeiter und ein kleines Magazin, neben sonstigen kleinen Besorgungen für das Büreau. — Einem Schlosser, Schmidt, Tischler, Zimmermann wird der Vorzug gegeben.	Vorläufig 15 Rthlr. monatliches Gehalt, je nach Befinden baldige Erhöhung desselben.	

Berlin, den 7ten März 1865. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

Ber-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 145.) Den Verkauf von Schnupftaback in bleihaltigen Hüllen betr.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird hierdurch von uns für den Umfang unseres Regierungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen: „Wer Schnupftabak, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feil hält, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Königsberg, den 16ten März 1865.

(№ 146.) Die Behandlung Verunglückter betr.

Der Herr Geheime Medizinalrath Dr. E. Müller in Berlin hat im amtlichen Auftrage eine Schrift: „**Die Behandlung Verunglückter**", namentlich über I. Scheintod, II. Vergiftungen, III. Verletzungen durch äußere Gewalt, IV. Verbrennungen, V. Biß toller oder der Tollwuth verdächtiger Hunde, VI Biß giftiger Schlangen (Viper), und VII. Fremde Körper in den natürlichen Oeffnungen des menschlichen Körpers, — herausgegeben. Indem wir die allgemeine Verbreitung dieser Schrift durch die darin enthaltene einfache und klare Darstellung und durch die darin aufgezeichnete, dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechende Auswahl der in jedem einzelnen Unglücksfalle sofort anzuwendenden Hülfsmittel — angelegentlichst empfehlen, bemerken wir, daß diese Schrift in der Buchhandlung bei Adolph Enslin in Berlin — Friedrichsstraße № 70. — käuflich zu haben ist und zwar: einzelne Exemplare à 6 Sgr., 24 Exemplare à 5 Sgr., 50 Exemplare und darüber à 4 Sgr. Die Zusendung derselben erfolgt bei frankirter Einsendung des Betrages (am einfachsten durch Postanweisung) portofrei.

Königsberg, den 6ten März 1865.

(№ 147.) Den neu errichteten Abbau Louisenfeld betr.

Dem auf der Feldmark des Adeligen Bauerdorfs Thiemsdorf entstandenen, dem Lieutenant a. D. Jänsch gehörigen Abbau ist der Name **Louisenfeld** beigelegt worden, wodurch jedoch in den communalen polizeilichen und sonstigen Verhältnissen nichts geändert wird. Königsberg, den 11ten März 1865.

(№ 148.) Den Austausch zweier Waldparzellen zwischen dem Gemeindebezirke der Stadt Mohrungen und dem Gute Gottswalde betr.

Von dem, zum Gemeindebezirke der Stadt Mohrungen gehörigen Terrain und zwar dem sogenannten Tannenwalde sind 50 Morgen 25□ Ruthen an das Gut Gottswalde, Kreises Mohrungen, abgetreten und diesem Gutsbezirke einverleibt, dagegen ist eine bisher zu dem Gutsbezirk Gottswalde gehörige Waldparzelle von gleicher Größe an die Stadt-Commune Mohrungen abgetreten und dem Stadtbezirke einverleibt worden.

Königsberg, den 16ten März 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 149.) Die Immatrikulation bei der Albertus-Universität für das Sommersemester 1865 betr.

Für das Sommersemester 1865 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden in den Tagen vom 20sten bis 25sten April c. Nachmittags von 4—5 Uhr statt. Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Dekan der philosophischen Fakultät Prof. Dr. Luther zu melden und dann in unserem Sekretariate vorzulegen: 1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben; 2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich. Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatrikulation ebenfalls vorläufig auf drei Semester stattfinden. Verspätete Meldung zur Immatrikulation hat unter Umständen die Abweisung zur Folge. Königsberg, den 2ten März 1865. Königlicher akademischer Senat.

(№ 150.) Die Anlegung einer Apotheke in Zblewo, im Pr. Stargardter Kreise betreffend.

Nachdem die Anlegung einer Apotheke in Zblewo, im Pr. Stargardter Kreise, höheren Orts genehmigt worden ist, fordern wir diejenigen approbirten Apotheker, welche bei der Concessions-Ertheilung berücksichtigt zu werden wünschen, auf, ihre Gesuche bis zum 1sten Mai uns einzureichen und denselben ihre Lehrlings- und Gehilfen-Zeugnisse, ihre Approbation, die Beweismittel über den Besitz der zur Einrichtung und zum Betrieb einer Apotheke erforderlichen Mittel und die sonstigen in Gemäßheit des Ministerial-Reskripts vom 13ten Juli 1840 für ihren Antrag sprechenden Zeugnisse, besonders aber die Anzeige, ob sie bereits eine Apotheke besessen haben oder nicht, beizufügen.

Danzig, den 9ten März 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№

(№ 151.) Die in Betreff der Versicherung von Immobilien fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungs-Gesellschaften betr.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2ten Juli 1852 (Gesetz-Sammlung 1859 Seite 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. — Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18ten September 1861 ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuersozietät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich, daß für den Bezirk,

1. der Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich, nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder,

2. der Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft, die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1sten Oktober d. J. in Fortfall kommt. Die aus den Bestimmungen des Reglements der Feuersozietäten der Ostpreußischen Landschaft hervorgehenden Beschränkungen des Versicherungsverkehrs werden hierdurch nicht berührt.

Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 5ten März 1865.

Der Minister des Innern, gez. Graf zu Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 11ten März 1865. Ostpreuß. ländl. Feuersozietäts-Direktion. Schrader.

(№ 152.) Die Verlegung der Post-Expedition und Station in Sellwethen nach dem Gute Wulfshöfen betr.

Vom 1sten April c. ab wird die Post-Expedition und Station in Sellwethen aufgehoben und nach dem Gute Wulfshöfen verlegt. Die Königsberg-Labiauer Posten werden von Wulfshöfen zu denselben Zeiten, wie gegenwärtig von Sellwethen abgehen. Königsberg i. Pr., den 15ten März 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Lez.

(№ 153.)

Vorlesungsverzeichniß

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie **Eldena** bei der Universität Greifswald für das Sommersemester 1865.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 24sten April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen: 1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre I. Theil, Direktor Professor Dr. Baumstark; 3. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin; 4. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5. Landwirthschaftliche Statistik; 6. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8. Wiesenbau; 9. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomierath Dr. Rohde; 10. Gemüsebau, akademischer Gärtner Zarnack; 11. Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12. Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit Demonstrationen; 13. Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 14. Forstwirthschaftliche Produktionslehre; 15. Forstwirthschaftliche Exkursionen, Forstmeister Wiese; 16. Organische Experimentalchemie; 17. Uebungen im chemischen Laboratorium; 18. Physik; 19. Bodenkunde, Professor Dr. Trommer; 20. Pflanzensistematik; 21. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 22. Botanische Exkursionen, Dr. Jessen; 23. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert; 24. Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil; 25. Wege und Wasserbau, Baumeister Müller; 26. Repetitorium über anorganische Chemie; 27. Düngerlehre; 28. Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. Eldena, im März 1865.

Der Geheime Regierungsrath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie, Dr. E. Baumstark.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Für die evangelisch-lutherische und die Garnisongemeinde in Pillau sind aus den in den Bibel- und Missionsstunden gesammelten und sonst aufgekommenen freiwilligen Gaben zum kirchlichen Gebrauche folgende

gende Gegenstände angeschafft worden: a) eine blausammtne Pultdecke mit in Silber gesticktem Kreuze, — b) eine feine weiße Altardecke, — c) ein Teppich zur Bedeckung der Altarstufen und d) ein Taufstisch aus bronzirten Gußeisen mit einer Mahagoniplatte. — Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 61., de dato Berlin, den 11ten März 1865.)

Dem Herrn Heinrich Pollack, z. Z. in Hamburg, ist unter dem 7ten März 1865 ein Patent:
auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, zum Hervorbringen von Posamentier- oder Verzierungsstichen —
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 63., de dato Berlin den 14ten März 1865.)

Dem Techniker Wilhelm Holdinghausen in Haarhausen bei Hilchenbach ist unter dem 9ten März 1865 ein Patent:
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs- und Baurath Puppel den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen geruht.

Der Kreisgerichtsrath Konschel in Rastenburg ist als Mitglied an das Kreisgericht zu Braunsberg, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation zu Heiligenbeil, versetzt worden.

Dem bisherigen Prediger und Rektor Herrmann Ludwig v. Kozynski in Schippenbeil ist die Pfarr- und Rektorstelle bei der evangelischen Kirche und Schule in Bischofstein von der Königl. Regierung zu Königsberg im Einverständniß mit dem Königl. Consistorium verliehen worden.

Die fünfte ordentliche Lehrerstelle an dem Königl. Gymnasium zu Rastenburg ist dem bisherigen provisorischen Hilfslehrer Schärffenberg verliehen worden.

Der bisherige 2te Lehrer an der katholischen Schule zu Memel Rudolph Stockfisch, ist zum ersten Lehrer an ebenderselben Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Dr. Bobrick in Mohrungen ist die interimistische Verwaltung der Kreischirurgenstelle des Kreises Mohrungen übertragen worden.

Dem Kreissekretair Götz sind die Kreissekretair-Geschäfte beim Königl. Landrathsamte Braunsberg vom 1sten April d. J. ab übertragen worden.

Der Kreissekretair Reymer, bisher in Braunsberg, ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Landrathsamt zu Pr. Holland versetzt worden.

Der Förster Lindenau von Bärwalde, Oberförsterei Bludau, ist vom 1sten Juli c. ab auf die Forstschutzbeamtenstelle zu Kl. Fließ, in der Oberförsterei Leipen, versetzt worden.

Dem Barbier und Hilfschirurgen Carl Lutze in Friedland ist die Conzession zum Zahnausziehen ertheilt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 12.
und die Außerordentliche Beilage № 3., enthaltend: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr., im Sommer-Halbjahre vom 24sten April 1865 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage Nro. 3.

zu Nro. 12. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 24sten April 1865 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften wird Prof. Dr. Erbkam 2stündig öffentlich vortragen.
Die Genesis erklärt Prof. Dr. Simson 5stündig priv.
Die poetischen Stücke der historischen Bücher derselbe 2stündig öffentlich.
Das Buch Hiob Prof. Dr. Sommer 5stündig privat.
Die historisch-kritische Einleitung in die apokryphischen Bücher des A. T. trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.
Die heiligen Alterthümer Israels derselbe 3stündig privatim.
Das Leben Jesu Prof. Dr. Schulze 5stündig privat.
Den Römerbrief erklärt Prof. Dr. Voigt 5stündig privatim.
Die Pastoralbriefe Prof. Dr. Schulze 2stündig öffentlich.
Den Hebräerbrief derselbe 5stündig privatim.
Die Johanneischen Briefe Prof Dr. Cosack 2stündig öffentlich.
Die Patristik trägt Prof. Dr. Erbkam 2stündig öffentlich vor.
Den ersten Theil der Dogmengeschichte Prof. Dr. Voigt 5stündig privatim.
Die Lehre von der Person Christi vom Beginn der rationalistischen Periode bis zur Gegenwart derselbe 2stündig öffentlich.
Den ersten Theil der Dogmatik Prof. Dr. Sieffert 5stündig privatim.
Die christliche Ethik Prof. Dr. Erbkam 5stündig priv.
Die Pastoraltheologie, verbunden mit theologischem Kirchenrecht, Prof. Dr. Cosack 5stündig privatim.
Ueber die evangelische Kirchenunion Prof. Dr. Sieffert 1stündig öffentlich.
Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig gratis.
Die neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Voigt 2stündig gratis.
Die historische Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Erbkam 2stündig gratis.
Das homiletisch-katechetische Seminar Prof. Dr. Cosack 2stündig gratis.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyklopädie und Methodologie nebst Naturrecht trägt vor Prof. Dr. Jacobson 6stündig priv.
Geschichte des Römischen Rechts Prof. Dr. Schirmer 6stündig privatim.
Geschichte des Römischen Civilverfahrens derselbe 2stündig publice.
Institutionen des Römischen Rechts derselbe 6stündig privatim.
Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts Prof. Dr. Sanio 10stündig privatim.
Erbrecht Dr. Salkowski 5stündig privatim.
Ausgewählte Pandektenstellen, das Erbrecht betreffend, interpretirt derselbe 2stündig privatissime, aber unentgeltlich.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte lehrt Prof. Dr. Laband 6stündig privatim.
Erklärung des Sachsenspiegels derselbe 2stündig publice.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts liest Prof. Dr. Jacobson 8stündig privatim.
Ausgewählte Kapitel des deutschen Privatrechts Dr. von Martitz 4stündig unentgeltlich.
Gemeinen und Preußischen Civilprozeß Prof. Dr. Güterbock 6stündig privatim.
Praktische Uebungen leitet derselbe 2stündig publice.
Geschichte des deutschen Staatsrechts vom Jahre 1648 bis auf die jetzige Zeit trägt vor Prof. Dr. John 2stündig publice.
Deutsches Staatsrecht Prof. Dr. Laband 4stündig privatim.
Die Erklärung derjenigen Artikel der Preußischen Verfassungsurkunde, welche sich auf die Verhältnisse der Religionsgesellschaften und Schulen beziehen, giebt Prof. Dr. Jacobson publice.

Europäisches Völkerrecht liest Prof. Dr. John 4stündig privatim.
Geschichte des gemeinen deutschen Strafrechts Dr. Salkowski 3stündig unentgeltlich.
Strafrecht Prof. Dr. John 6stündig privatim.
Strafprozeß derselbe 4stündig privatim.
Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt fort Prof. Dr. Sanio 2stündig öffentlich.
Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des Seminars leitet Prof. Dr. Jacobson 2stündig öffentlich.
Die Uebungen der Civilrechtlichen Klasse der praktisch-prozessualistischen Abtheilung des Seminars Prof. Dr. Schirmer 2stündig öffentlich.
Die Uebungen der Criminalistischen Klasse derselben Abtheilung Prof. Dr. John 2stündig öffentlich.

3. Medizin.

Medizinische Methodologie Prof. Dr. v. Wittich 2mal wöchentlich 8 — 9 Uhr öffentlich.
Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers Prof. Dr. Burdach 3mal 10 — 11 Uhr privatim.
Nervenlehre des menschlichen Körpers derselbe 3mal 9 — 10 Uhr öffentlich.
Anatomisches Conversatorium derselbe 2mal wöchentlich öffentlich.
Gesammte Anatomie Prof. Dr Müller privatissime.
Vergleichende Anatomie derselbe 4mal 11 — 12 Uhr privatim.
Entwicklungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere derselbe 2mal 11 — 12 Uhr öffentlich
Gewebelehre des menschlichen Körpers Professor Dr. von Wittich 4mal 8 — 9 Uhr privatim.
Die Lehre von den Lebenserscheinungen des menschlichen Körpers für Nicht-Mediziner derselbe 2mal öffentlich.
Experimentelle Physiologie der animalischen Prozesse derselbe 6mal 12 — 1 Uhr privatim.
Physiologie der Stimme und Sprache derselbe 2mal 10 — 11 Uhr öffentlich.
Physiologie der Bewegungen Dr. Goltz 2mal privatim.
Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe privatissime.
Spezielle pathologische Anatomie und Physiologie Prof. Dr. v Recklinghausen Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 2 — 3 Uhr privatim.
Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie derselbe Montag, Dienstag, Mittwoch 7 — 9 Uhr privatissime.
Obduktionen im städtischen Krankenhause derselbe 3 — 4 Uhr öffentlich.
Rezeptirkunst Prof. Dr. Cruse 2mal 3 — 4 Uhr öffentlich.
Toxikologie Dr. Neumann 2mal gratis.
Allgemeine Therapie Prof. Dr. Cruse 4mal privatim.
Krankheiten der Aderhaut, Netzhaut, des Sehnerven und des Glaskörpers Prof. Dr. Jacobson 3mal öffentlich.
Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels derselbe 3mal privatissime.
Akiurgie II. Theil Prof. Dr. Wagner 3mal 8 — 9 Uhr öffentlich
Chirurgische Operations-Uebungen an Leichen derselbe 3mal 7 — 9 Uhr.
Chirurgische Klinik und Poliklinik derselbe 6mal 9 — 10½ Uhr.
Die gesammte theoretische Geburtshilfe Dr. Hildebrandt 5mal 5 — 6 Uhr privatim.
Diagnostik der Beckentumoren derselbe 1mal 5 — 6 Uhr gratis.
Krankheiten der Uterusanhänge Prof. Dr. Spiegelberg 1mal 5 — 6 Uhr öffentlich.
Geburtshülflich-gynäcologische Klinik und Poliklinik am Geburtsbette derselbe 5mal 4 — 5 Uhr privatim.
Geburtshülflichen Operationskursus mit Operationslehre derselbe Montag, Dienstag, Donnerstag 5 — 6½ Uhr privatissime.
Spezielle Pathologie und Therapie Prof. Dr. Leyden 3mal privatim.
Ausgewählte Abschnitte der speziellen Pathologie Prof Dr. Hirsch Mittwoch und Sonnabend 5 — 7 Uhr öffentlich.
Hautkrankheiten Dr. Bohn 3mal nebst Vorstellung von Kranken in zu bestimmenden Stunden privatim.
Krankheiten der Genitalorgane Prof. Dr. v. Recklinghausen 1mal öffentlich.
Nierenkrankheiten Prof. Dr Leyden 1mal öffentlich.
Medizinische Klinik und Poliklinik derselbe täglich 10½ — 12½ Uhr privatim.
Diagnostik und Untersuchungsmethoden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen derselbe 3mal privatim.
Gerichtliche Psychologie und Psychopathologie Dr. Kahlbaum 2mal gratis.
Klinische Demonstrationen an Geisteskranken derselbe gratis.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig privatim.
Ethik derselbe 4stündig öffentlich.
Psychologie Prof. Dr. Ueberweg 4stündig privatim.
Geschichte der alten Philosophie derselbe 4stündig priv.
Kantische Philosophie derselbe 2stündig öffentlich.
Theorie der Rhetorik Dr. Friedrich 4stündig privatim.
Philosophische Uebungen Prof. Dr. Ueberweg 2 — 3stündig öffentlich.
Geschichte der Pädagogik Dr. Friedrich 4stündig gratis.
Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell gratis.

5. Mathematik und Astronomie.

Differential-Gleichungen Prof. Dr. Richelot.
Verschiedene Kapitel der höheren Analysis in Verbindung mit der Leitung der beiden Abtheilungen des math. Seminars derselbe.
Einleitung in die Analysis des Unendlichen Prof. Dr. Rosenhain 4stündig privatim.
Integral-Rechnung derselbe 4stündig öffentlich.
Die griechischen Mathematiker Prof. Dr. Nesselmann 3stündig privatim.

Geogra-

Geographische Ortsbestimmung Prof. Dr. Luther 3stündig privatim.
Astronomische Uebungen derselbe 2stündig öffentlich

6. Naturwissenschaften.

Mineralogie Prof. Dr. Neumann 3stündig privatim.
Leitung des math.-phys. Seminars derselbe öffentlich.
Magnetismus und Galvanismus Prof. Dr. Moser 4stündig öffentlich.
Lebenswahrscheinlichkeit und Rentenberechnung derselbe 4stündig privatim.
Organische Chemie Prof. Dr. Werther 4stündig priv.
Methoden der Untersuchung organischer Körper derselbe 1stündig öffentlich
Analytische Uebungen im Laboratorium derselbe an 5 Tagen Vorm. und Nachmitt. privatissime.
Analytische Chemie Prof. Dr. Spirgatis 2stündig öffentlich.
Pharmaceutische Chemie derselbe 4stündig privatim.
Analytische Uebungen derselbe privatim.
Spezielle Botanik Dr. Sanio 5stündig privatim.
Allgemeine Botanik, verbunden mit Exkursionen, Prof. Dr. Caspary 6stündig 8 — 9 Uhr. Vorm. die Exkursionen, Sonnabend Nachm. privatim.
Medizinische Botanik d. h. die Grundlehren der Anatomie, Physiologie u. Kunde d. Systeme für Mediziner derselbe 4stündig von 9 — 10 Uhr Vormittags privat.
Offizinelle Pflanzen derselbe 3stündig Mittwoch von 9 — 10 Uhr, Sonnabend von 9 — 11 Uhr Vorm. privatim.
Giftpflanzen derselbe 1stündig öffentlich.
Botanische Exkursionen Dr. Sanio gratis.
Zoologie Prof. Dr. Zaddach 6stündig privatim.
Eingeweidewürmer der Menschen derselbe 1stündig öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

National-Oekonomie Prof. Dr. Schubert 5stündig 11 — 12 Uhr privatim.
Völkerrecht und Diplomatie derselbe 4stündig 12 — 1 Uhr privatim.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Interpretation des Arrian und der andern Quellen zur Geschichte Alexander's des Großen Prof. Dr. Nitzsch 2stündig Mittwoch und Sonnabend 10 — 11 Uhr öffentlich.
Geschichte des Mittelalters vom Ende des 11ten Jahrhunderts Prof. Dr. Schubert 2stündig.
Deutsche Geschichte bis 1250 Prof. Dr. Nitzsch 4stündig Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 10 — 11 Uhr privatim.
Geschichte der Republik Venedig Prof. Dr. Hopf 2stündig Donnerstag 4 — 6 Uhr öffentlich.
Diplomatik derselbe 4stündig Mittwoch und Sonnabend 4 — 6 Uhr privatim.
Uebungen des historischen Seminars Prof. Dr. Schubert 2stündig Mittwoch 11 — 1 Uhr öffentlich.
Historische Uebungen Prof. Dr. Nitzsch 2stündig Freitag 5 — 7 Uhr privatissime und gratis.
Vergleichende Geographie von Deutschland Prof. Dr. Meiecker gratis.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Philologische Encyklopädie und Geschichte der Philologie Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.
Die Reden des Thucydides derselbe 2stündig öffentl.
Einleitung in die Monumentalkunde d. h. Elemente der Epigraphik, Numismatik und Kunstarchäologie Prof. Dr. Friedländer 6stündig 9 — 10 Uhr privatim.
Epigraphische Uebungen derselbe 2stündig öffentlich.
Philolog. Seminar: die Vögel des Aristophanes; danach Hesiod Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.
Philolog. Seminar: Tacitus, Annalen l. XIII. und XIV. Prof. Dr. Friedländer 2stündig öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen:

Sanskritsprache Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.
Arabische Sprache derselbe 2stündig öffentlich.

c) Abendländische Sprachen:

Altdeutsche Metrik Prof. Dr. Schade 3stündig Dienstag, Mittwoch, Freitag 8 — 9 Uhr privatim.
Erklärung der Gedichte Walthers v. d. Vogelweide derselbe 2stündig Montag und Donnerstag 8 — 9 Uhr privatim.
Erklärung gothischer und althochdeutscher Sprachdenkmäler derselbe 2stündig Montag und Donnerstag 7 — 8 Uhr früh öffentlich.
Shakspeare's Komödie „The Tamingof the Shrew" erklärt Dr. Herbst 2stündig privatim.
Französische Sprach- und Schreibeübungen derselbe 2stündig öffentlich.
Erklärung des Drama's „Los Amantes de Teruel" v. J. E. Hartzenbusch derselbe 2stündig öffentlich.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Die Kunstgeschichte des Mittelalters bis zum Tode Raphael Santio's Prof. Dr. Hagen 4stündig 8 — 9 Uhr öffentlich.
Werke der berühmtesten Künstler derselbe 2stündig öffentlich.
Geschichte der Kupferstecherei derselbe 2stündig öffentl.

Littauische Grammatik Prediger Kurschat 3stündig gratis.
Erklärung des Donaleitis „das Jahr" derselbe 2stündig gratis.
Leitung des littauischen Seminars derselbe 2stündig gratis.
Leitung des polnischen Seminars Pfarrer Pelka 4stündig gratis.

Das

Das akademische Singinstitut leitet Musiklehrer Meißner 2stündig unentgeltlich.

Das Orgelseminar derselbe in 2 Stunden, deren Zahl bei frequenter Theilnahme bis auf 8 vermehrt wird.

Generalbaß lehrt derselbe 2stündig.

Syntact. Kürzungslehre der Stenographie verbunden mit prakt. Uebungen Krieg 2stündig gratis.

Grammatik der tironischen Noten derselbe 1stündig gratis.

Lehrgang der Stenographie 1. Theil derselbe 4stündig gratis.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer, die des N. T's. Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Dr. Cosack. b) Littauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: vacat; d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die prakt. prozeßualistische Prof. Dr. John; e) Philologisches: unter Leitung der Proff. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Director ist Professor Dr. Leyden. b) Medizinisches Poliklinikum: derselbe. c) Chirurgisches Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Wagner. d) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Prof. Dr. Spiegelberg.

3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.

4) Das pathologisch-anatomische Institut Prof. Dr. v. Recklinghausen.

5) Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.

6) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Werther.

7) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2 — 4 Uhr Nachmittags; die akademische Handbibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr.

8) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther.

9) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.

10) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Caspary.

11) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.

12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Spiegelberg.

13) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann.

14) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Hartungschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 13. Königsberg, Mittwoch den 29sten März 1865.

Kann das Heer in Preußen vermindert werden?

Im Abgeordnetenhause ist der langjährige Streit über die Einrichtungen unseres Heeres in alter Weise wieder erneuert worden. Man sollte glauben, daß die ruhmvollen Erfahrungen, welche Preußen im letzten Jahre mit seinem Kriegsheere gemacht hat, auch im Abgeordnetenhause ihren Wiederhall finden und den Widerspruch gegen die Einrichtungen, welche der König dem Heere gegeben hat und welche sich so glänzend bewährt haben, zum Wenigsten etwas mildern müßten. Aber diese Hoffnung, welche alle Patrioten in Folge des Krieges erfüllte, ist getäuscht worden; bei den neuen Verhandlungen über die Militairfrage werden alle die alten Einwände und Vorwürfe gegen das Werk unseres Königl. Herrn unverändert wieder vorgebracht. Deshalb ist denn auch die Regierung genöthigt, die Gründe, welche den König zu der vor fünf Jahren vorgenommenen Aenderung bestimmt haben, von Neuem darzulegen.

Dies hat der Kriegsminister von Roon jüngst in ausführlicher Rede gethan.

Der Minister sagte: die neuen Einrichtungen seien deshalb nothwendig geworden, weil man vorher fünfzig Jahre lang die Armee in Preußen zu knapp und zu sparsam behandelt habe. Man habe sich in der Täuschung befunden, daß Preußen gegen alle Welt gerüstet sei; dem war aber nicht so. Der frühere Zustand und die früheren Ersparnisse konnten wohl fortdauern, so lange uns in Europa keine Gefahr drohte; aber die Regierung mußte aus jenem Zustande heraustreten, als neue Strömungen und neue Gefahren die Welt bewegten.

Man sagt: die Armee sei zu groß, das Land könne die Kosten der neuen Einrichtungen nicht tragen. Darauf antwortet der Minister: in den Jahren 1820 und darauf, also in einer Zeit, wo Gott unser Land bei Weitem noch nicht mit solcher Wohlhabenheit gesegnet hatte, wie jetzt, damals also betrugen die Ausgaben für das Heer 35 Procent von den gesammten Staatsausgaben; jetzt dagegen, wo Alles einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, jetzt betragen sie trotz der Ausführung der neuen Heereseinrichtungen doch nur 29 Procent, also 6 Procent weniger als in jenen Jahren.

Der Minister zeigte ferner, daß unser Heer jetzt der Zahl nach 10 Mann von jedem Tausend der ganzen Bevölkerung betrage, während im Jahre 1822 dagegen 11 vom Tausend und bis zum Jahre 1832 sogar 12 vom Tausend zur Armee gehörten. Vergleicht man Preußen mit den übrigen großen Staaten, so findet sich, daß in Frankreich, obgleich die Bevölkerung dort doppelt so groß ist als bei uns, dennoch 11 vom Tausend, in Oesterreich 11 bis 12, in Rußland sogar 13 vom Tausend beim Heere stehen.

Der Minister legte sodann den Abgeordneten recht warm und lebendig an's Herz, daß die Vertheidigung des Vaterlands eine heilige Pflicht und eine Ehrensache sei, bei der man nicht knausern dürfe.

„Wer seine Macht will wachsen sehn, sagte er, der muß nicht den Glauben erwecken, daß sie auf schwachen Beinen stehe, daß sie hinfällig sei; so wie der Kaufmann sein Vermögen nicht vervielfältigen kann, wenn es um seinen Kredit schwach steht, Macht beruht auf Ansehen und Anerkennung. Preußen ist bekanntlich der kleinste und schwächste unter den europäischen Großstaaten. Meine Herren! Wünschen Sie, daß Preußen um deswillen auch die kleinlichsten und schwächlichsten Machtansprüche machen soll? Ich bin überzeugt, darauf einstimmig nur eine Antwort: ein kurzes und bestimmtes „Nein" zu hören, nicht blos in diesem Hause, sondern im ganzen Lande. Wir haben die längsten, unverhältnißmäßig lange Grenzen, nirgend oder fast nirgends hat die Natur etwas zu ihrer Vertheidigung gethan; das Land ist zerrissen in zwei verschiedene Hälften, es grenzt mit übermächtigen Nachbarn im Osten, im Westen im Süden; überall liegt

liegt die Mahnung in diesen Verhältnissen, daß man nichts versäumen dürfe, um auch dem feindseligen Nachbar mit der Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können. Wir können das Kriegsheer, daß wir ihm erforderlichen Falls entgegenzustellen haben, nicht von Hause aus so knapp zuschneiden, daß wir nicht im Stande wären, einen glücklichen Erfolg zu hoffen." — — —

„Wir sprechen mit Selbstgefühl von unserm Volksheere. Ja wohl, meine Herren, unser Heer ist ein Volksheer; denn es ist Fleisch von unserm Fleisch und Bein von unserm Bein; aber soll es deshalb unerzogen in militairischer Beziehung, unfertig für seinen Beruf, in Turnhosen und Leinwandsblousen einhergehen? Ich glaube, nicht deswegen wird ein Heer ein Volksheer, weil es einen gewissen populairen äußeren Anstrich hat, sondern dann wird es ein Volksheer sein und bleiben, wenn es im Stande ist, die Aufgabe für sein Volk zu lösen, die ihm durch die Natur der Verhältnisse gestellt ist."

„Man spricht immer, als wolle die Regierung die Landwehr abschaffen und statt derselben blos ein großes stehendes Heer haben. Aber es kommt der Regierung nicht in den Sinn, die Landwehr zu beseitigen, welche sich in den Jahren des Kampfes gegen die überlegene Armee der Franzosen (die jedoch damals auch nur leichtfertig geschult waren) durch rühmliche Leistungen bewährt hat. Die Regierung will die Landwehr erhalten, aber sie will dieselbe wieder in das rechte Verhältniß bringen, wie es der Landwehr selbst und dem Lande frommt. Die Landwehr soll erleichtert werden; sie soll nicht mehr die Hälfte der Feldarmee bilden, nicht mehr jeder Zeit gegen unsere schlagfertigen, ausgebildeten, sprungfertigen Nachbarn sofort in's Feld zu rücken brauchen. Die Regierung will die jungen, unverheiratheten Männer zuerst dem Feinde gegenüberstellen, weil sie der Meinung ist, daß diese jüngeren Kräfte eben die nächste Veranlassung haben, für Vater, Mutter, Bruder und Schwester zu kämpfen. Also die Landwehr wird noch immer die große Rolle haben, die ihr das Gesetz von 1814 zuweist, die Rolle der Unterstützung des stehenden Heeres. In dem Gesetze steht: „das stehende Heer ist stets bereit, in das Feld zu rücken. Die Landwehr dient im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres." Das ist die Rolle, welche die Regierung der Landwehr zugewiesen wissen will und ich meine, die Landwehr ist damit einverstanden. — — Eine tüchtige Armee muß Preußen haben, wenn es seine Rolle in der Welt spielen soll, wenn es den patriotischen Gefühlen, dem preußischen Selbstbewußtsein genügen soll; eine tüchtige Armee, die im Stande ist, des Landes Ehre und Wohlfahrt zu schützen. Dazu aber können wir nicht Rekrutenbataillone, noch Milizen verwenden, und die Landwehr, welche die Aufgabe hat, im Kriege das stehende Heer zu unterstützen, kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie eine recht gründliche militairische Ausbildung erhalten hat. Wir haben beim Kriegsausbruch nicht Monate, ja nicht wochenlang Zeit, alte Erinnerungen aufzufrischen; wir müssen bei dem ersten Rufe sprungfertig, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, gegen den Feind sein. Wenn das die Ueberzeugung der Regierung ist, so kann sie nicht zurücktreten von den Anforderungen und Ansprüchen, die sie an die Opferfähigkeit des Landes macht, sie muß dafür einstehen mit ihrer Verantwortlichkeit, sie muß dafür einstehen mit dem festen Vertrauen im Herzen, daß sie nur das Recht verlangt. Verweigern Sie die Verstärkung der Armee, so machen Sie Preußens treffliche Wehrverfassung zu einem bloßen Buchstaben, so zerstören sie die Grundlagen unserer jetzigen und künftigen Macht, so nehmen Sie Preußen die Möglichkeit, als starker Hort, als Schirmherr Deutschlands seine Aufgabe zu lösen. Dann bleibt nur, wenn Preußen auf solche Weise in die Unmöglichkeit gesetzt wird, seine europäische und seine deutsche Aufgabe zu lösen, dann bleibt Preußen allerdings nur eine sichere Aussicht, das ist die Aussicht auf sein Ende!"

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Statistisches. — Chausseen.

Im Regierungsbezirk Königsberg sind folgende Staats-Chausseen ausgebaut und dem Verkehr übergeben:

1) die Berliner Straße von Königsberg über Heiligenbeil, Braunsberg, Frauenburg, bis zur Grenze des Regierungsbezirks Danzig, 10 Meilen;

2) die Warschauer Straße von Königsberg über Pr. Eylau, Bartenstein, Bischofstein, Bischofsburg, Ortelsburg, Willenberg bis zur polnischen Grenze bei Opaleniec, 24 Meilen;

3) die Bartenstein-Lötzener Straße von der Warschauer Straße ad 2. bei Bartenstein ausgehend über Rastenburg bis zur Gumbinner-Bezirksgrenze, 7½ Meilen;

4) die Wendehner Rössel-Sensburger Straße von Wendehnen bis zur Gumbinner-Regierungsbezirksgrenze, 3½ Meilen;

5) die

5) die Königsberg-Insterburger Chaussee, von Königsberg über Taplau bis zur Gumbinner-Bezirksgrenze bei Taplacken, 8 Meilen;

6) die Taplacken-Tilsiter Chaussee, Abzweigung der Linie ad 5. von Taplacken bis zur Gumbinner-Bezirksgrenze, 3¼ Meilen;

7) die Chaussee von Oppen, Abzweigung der Linie zu 5., über Wehlau, Allenburg, Gerdauen, Nordenburg, in der Richtung nach Angerburg bis zur Gumbinner-Bezirksgrenze, 8 Meilen;

8) die Nordenburg-Insterburger Chaussee, Abzweigung der Linie zu 7. bei Nordenburg, bis zur Gumbinner-Bezirksgrenze, 1½ Meilen;

9) die Elbing-Osterode Chaussee, Abzweigung der Linie zu 1. bei Elbing, von der Danziger Bezirksgrenze bei Güldenboden über Pr. Holland, Maldeuten, Liebemühl bis Osterode, 7⅝ Meilen;

10) die Pr. Eylau-Landsberger Chaussee, Abzweigung der Linie zu 2. bei Pr Eylau bis Landsberg, 2 Meilen;

11) die Tilsit-Memeler Chaussee von der Gumbinner Bezirksgrenze bis Memel, 7½ Meilen;

12) die Cranzer Chaussee von Königsberg nach Cranz, 4 Meilen;

13) die Labiauer Chaussee, Fortsetzung der Neuhausener Aktien-Chaussee von Neuhausen bis Labiau, 4⅛ Meilen;

14) die Hufen-Chaussee, Abzweigung von der Fuchsberger Aktien-Chaussee bei Königsberg bis Lawsken, ¼ Meile;

15) die Chaussee von Allenstein über Guttstadt nach Wormditt, 6½ Meilen;

Die Gesammtlänge der in unserem Departemente ausgebauten Staats-Chausseen beträgt nach Vorstehendem 94⅞ Meilen. Hiezu die in № 11. des diesjährigen Amtsblattes Seite 82, 83 aufgeführten Kreis-Aktien und Privat-Chausseen mit im Ganzen 85½ Meilen beträgt die Summe sämmtlicher Chausseen im Regierungsbezirk Königsberg

„180⅜ Meilen."

Von obigen Staats- und Kreis-Chausseen sind ausgebaut:

a.	bis zum Jahre		1830	16¼	Meilen,
b.	von 1830	bis	1840	28	„
c.	„ 1840	„	1850	33⅛	„
d.	„ 1850	„	1860	59	„
e.	„ 1860	„	1865	43⅞	„
			wie oben	180⅜	Meilen.

Demnächst sind zum Ausbau auf Staatskosten genehmigt resp. schon in Angriff genommen die Chausseeverbindungen:

zwischen Allenstein und Hohenstein 3½ Meilen

und zwischen Rastenburg, Gerdauen über Barten 4¾ Meilen.

Endlich steht auch noch die Ausführung umfangreicher Chausseeprojekte Seitens einzelner Kreise, namentlich der Kreise Rastenburg, Pr. Eylau, Wehlau, Labiau und Gerdauen in Aussicht, worüber die Beschlüsse theils schon gefaßt, theils in der Vorbereitung begriffen sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 154.) Polizei-Verordnung, betreffend die Ergänzung der Polizeiordnung für den Gr. Friedrichsgraben und den Seckenburger Kanal vom 15ten Februar 1851.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 № 3256.) ordnen wir zur Ergänzung der Strafbestimmungen der Polizeiordnung für den Gr. Friedrichsgraben und den Seckenburger Kanal vom 15ten Februar 1851 (Außerordentliche Beilage № 3. zu № 8. des Amtsblatts pro 1851) Nachstehendes an: Die Eigenthümer der Schiffsgefäße und Holztriften, welche den Gr. Friedrichsgraben und den Seckenburger Kanal befahren und resp. befahren lassen, verfallen ebenso wie deren Führer bei Uebertretungen der in der Polizei-Ordnung für den Gr. Friedrichsgraben und den Seckenburger Kanal vom 15ten Februar 1851 enthaltenen Vorschriften den im §. 18. der gedachten Polizei-Ordnung festgesetzten Strafen.

Königsberg, den 14ten März 1865.

 №

(№ 155.) Die Aufhebung der Verordnung wegen Aufbewahrung ꝛc. von Munitionsgegenständen betr.

Unsere Polizei-Verordnung vom 28sten Januar 1863 (Amtsblatt Seite 32), betreffend die Meldung von Aufbewahrung, Absendung oder Empfang von Feuerwerk, Pulver oder anderer explodirender Stoffe in Menge von 5 Pfund und darüber und von Waffen oder Munition über den Bedarf der Jagd oder zum Schutz der Person wird hierdurch aufgehoben. Königsberg, den 17ten März 1865.

(№ 156.) Die Ablösung der nach §. 65. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 ablöslichen Domainenzinse im Wege der Amortisation betr.

Zufolge höherer Bestimmung dürfen auf diesfällige Anträge, wenn solche bis spätestens zum Schlusse des Jahres 1867 hier eingehen, auch die nach §. 65. des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Fol. 96.) ablöslichen Domainenzinse rentifizirt und im Wege der Amortisation abgelöst werden, insofern solche den Jahreswerth von 50 Rthlr. nicht übersteigen und die Zahlungspflichtigen zur Entschädigung des Fiskus vor dem Beginn der Amortisation den doppelten Jahresbetrag des abzulösenden Domainenzinses entrichten. Königsberg, den 17ten März 1865.

(№ 157.) Die Einholung neuer Zinskoupons abgelieferter Talons von Staats-Schuldverschreibungen betr.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zinskoupons an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen können wir und zwar: von der Staatsanleihe vom Jahre 1848 bis zur Nummer 249. incl., von der Staatsanleihe vom Jahre 1853 bis zur Nummer 8. incl., von der Staatsanleihe vom Jahre 1857 bis zur Nummer 6. incl., einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 20sten März 1865. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 158.) Den Kiefernsaamen-Verkauf im Regierungsbezirk Marienwerder betr.

Kiefernsaamen-Verkauf. Von den diesseitigen Königl. Darr-Anstalten sollen nachstehende Quantitäten Kiefernsaamen von untadelhafter Beschaffenheit aus den Darr-Campagnen 1863/64 und 1864/65 und zwar:

1. von der Darre zu Bülowsheide bei Bahnhof Warlubien circa 800 Pfd.
2. „ Lindenbusch „ Terespol circa 3000 Pfd.
3. „ Ciß bei Czersk, Kreis Conitz, . . circa 7000 Pfd.
4. „ Lindenberg bei Schlochau . . . . circa 2600 Pfd.
5. „ Schönthal bei Dt. Crone . . . . circa 1500 Pfd.

zum Preise von 14 bis 15 Sgr. pro Pfd. excl. der Kosten für Verpackung und Versendung zum Verkauf gestellt werden, und sind die Verwalter der bezeichneten Darr-Anstalten Oberförster Rosenfeld zu Bülowsheide, Bock zu Lindenbusch, Wietze in Ciß, Furbach zu Lindenberg und Philippi zu Schönthal angewiesen, eingehende Bestellungen, soweit der Vorrath reicht, zu effektuiren.

Marienwerder, den 14ten März 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 159.) Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in dem Marktflecken Opalenietz, im Kreise Ortelsburg, betr.

Vom 1sten März c. ab wird in dem Marktflecken Opalenietz, im Kreise Ortelsburg, eine Post-Expedition eingerichtet, welche ihre Postverbindung durch eine tägliche Botenpost mit Willenberg erhält. Diese Botenpost, bei welcher solche Einrichtungen getroffen sind, daß mit derselben außer den Briefpost-Gegenständen alle vorkommenden Fahrpostsachen ohne Unterschied des Gewichtes, des Umfanges und des Werthbetrages Beförderung erhalten können, wird wie folgt coursiren: aus Opalenietz 10 Uhr Vormittags, in Willenberg 12 Uhr 40 Minuten Mittags, aus Willenberg 5 Uhr Nachmittags, in Opalenietz 6 Uhr 40 Minuten Nachmittags. Königsberg in Pr., den 17ten März 1865. Der Ober-Post-Direktor, Lotz.

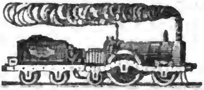
(№ 160.) Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in Napierken, im Kreise Neidenburg, betr.

Vom 1sten April c. ab wird in Napierken, im Kreise Neidenburg, eine Post-Expedition eingerichtet, welche ihre Postverbindung mit Neidenburg durch eine wöchentlich dreimalige Cariolpost und durch eine wöchentlich viermalige Botenpost erhalten wird. Die Posten werden wie folgt coursiren: 1. die Cariolpost am Montag, Donnerstag und Sonnabend: aus Napierken 12 Uhr Mittags, in Neidenburg 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags, aus Neidenburg 3 Uhr früh, in Napierken 4 Uhr 50 Minuten früh; 2. die Botenpost am Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: aus Napierken 11 Uhr 30 Minuten Vormittags, in Neidenburg 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags, aus Neidenburg 4 Uhr früh, in Napierken 7 Uhr früh. Bei der Botenpost sind solche Einrichtungen getroffen, daß mit derselben, ebenso wie mit der Cariolpost

außer

außer den Briefpostgegenständen alle vorkommenden Fahrpostsachen ohne Unterschied des Gewichtes, des Umfanges und des Werthbetrages Beförderung erhalten können.

Königsberg, den 20sten März 1865. Der Ober-Post-Direktor. Leh.



(№ 161.) Die Ermäßigung des Tarifs für Beförderung von altem Papier rc. auf der Ostbahn betr.

Die Artikel: „gebrauchtes altes Papier, alte Akten zum Einstampfen rc." werden auf der Ostbahn vom 1sten April c. ab und außerdem im Verkehr der Stationen der Strecke Berlin Frankfurt a/O. mit Stationen der Ostbahn und deren Anschlußbahnen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4ten Juli 1864 zu den Sätzen der ermäßigten Klasse B. des Ostbahn-Tarifs befördert werden.

Bromberg, den 18ten März 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 162.) Den direkten Personen- und Gepäckverkehr über Berlin betr.

Vom 1sten April c. ab tritt für die Ostbahn-Courier- und Eilzüge in der 1sten und 2ten Wagenklasse ein direkter Personen- und Gepäckverkehr über Berlin zwischen den Ostbahn-Stationen: Bromberg, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen einerseits, und den nachbenannten, zum Norddeutschen Eisenbahnverbande gehörenden Stationen: Braunschweig, Hannover, Bremen, Dortmund, Düsseldorf und Cöln andererseits ins Leben. Die sofortige Beförderung zwischen dem Niederschlesisch-Märkischen und dem Potsdamer Bahnhofe in Berlin Behufs Erreichung des anschließenden, bezüglichen Zuges wird incl. des Gepäcks durch von der Eisenbahn-Verwaltung gestellte besondere Omnibus bewirkt. Die Kosten hierfür sind in dem Preise der Billets enthalten. Bromberg, den 20sten März 1865.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 163.) Verschiedene Güter-Tarifänderungen auf der Ostbahn betr.

Vom 1sten April d. J. ab treten auf der Ostbahn folgende Güter-Tarifänderungen in Kraft: 1. „Pfeffer, Piment, Kaffee" werden in die ermäßigte Klasse A. versetzt. 2. Im Binnen-Verkehr wie im direkten Güterverkehr der Stationen Berlin und Fürstenwalde der Niederschlesisch-Märkischen Bahn mit sämmtlichen Ostbahn-Stationen gelangen besondere Spezialtarife: a. für Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, Steine (roh und roh behauen, wie in Stufen rc.), b. für Mehlsendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern, zur Geltung. Der Spezialtarif ad a. fällt bei Transportlängen bis 40 Meilen (incl.) mit dem Tarife der ermäßigten Klasse B (Wagenladungen) zusammen und stuft sich auf Entfernungen über 40 Meilen dergestalt ab, daß auf 60 Meilen Transportlänge nur noch 1¾ Pfennige, und im Verkehr der Stationen Berlin und Eydtkuhnen (Wirballen) (107,41 Meilen) schließlich nur noch 1¼ Pfennige pro Centner und Meile zur Erhebung kommen. Nach dem Spezialtarife ad b., welcher dem, — unterm 10ten November 1862 aufgehobenen — Getreide-Spezialtarif entspricht, stellt sich die Fracht: a für die ersten 10 Meilen auf 3 Pf., b. für die folgenden 20 Meilen auf 2½ Pf., u. c. für die weitere Entfernung auf 2 Pf., pro Centner und Meile, neben einem festen Zuschlage für Transporte bis zu 6 Meilen einschließlich, welcher für eine Meile 3 Pfennige, für 2 Meilen 2½ Pfennige und so weiter für jede folgende Meile ½ Pf. weniger, mithin zuletzt für 6 Meilen ½ Pf. pro Centner beträgt. Die Spezialtarife sub a. und b. können bei den auf der Bahnstrecke Berlin-Frankfurt a/O. belegenen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, sowie bei sämmtlichen Ostbahn-Güter-Expeditionen eingesehen werden. Bromberg und Berlin, den 23sten März 1865.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 164.) Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden betr.

Mit dem 1sten Mai 1865 tritt auf Grund des Preußisch-Schwedischen Postvertrages vom 24./31. Juli 1864 eine Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe ins Leben. Dieselbe ist zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck, zum Transport der Postsendungen jeder Art und zur Fortschaffung von Schiffsgütern (Frachtgut, Pferden, Schlachtvieh u. s. w.) bestimmt. Die Fahrten werden vom 1sten Mai c. ab bis auf Weiteres in jeder der beiden Richtungen täglich einmal stattfinden. Dieselben werden mit den Zügen der Vorpommerschen Eisenbahn und der Schwedischen Südlichen Stammbahn in Zusammenhang stehen, so daß beispielsweise eine direkte Verbindung per Eisenbahn und Dampfschiff zwischen Berlin und Stockholm sich ergiebt. — Für die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe sind zwei neue eiserne Räder-Dampfschiffe, ein Preußisches und ein Schwedisches, bestimmt.

Die-

Dieselben sind nach Construktion, Einrichtung und Ausstattung den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend und mit Maschinen von solcher Kraft versehen, daß sie die Fahrt von Stralsund nach Malmoe unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis höchstens 8 Stunden zurücklegen können. Die Schiffe gewähren Raum zur Aufnahme von je 50 Passagieren und einer entsprechenden Güterladung. — Die neue Linie ergiebt den Vortheil des kürzesten Seeweges vor den übrigen Dampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden. In Malmoe bietet sich der Anschluß an die Lokal-Dampfschiffe zwischen Copenhagen und Malmoe dar. Die Passagegeld- und Fracht-Tarife für die Stralsund-Malmoeer Linie sind auf möglichste Erleichterung des Verkehrs berechnet. Die Veröffentlichung des Fahrplans und der Tarife wird mit dem Herannahen des Termins der Eröffnung der Fahrten des Näheren erfolgen.

Berlin, den 15ten März 1865. General-Post-Amt Philipsborn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 64, de dato Berlin, den 15ten März 1865)

Dem Fabrikanten F. C. Philippson zu Berlin ist unter dem 13ten März 1865 ein Patent:

auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frostsicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 65., de dato Berlin den 16ten März 1865.)

Dem Ingenieur R. Block in Berlin ist unter dem 13ten März 1865 ein Patent:

auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Sicherheits-Verschluß für Gasleitungsröhren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 67., de dato Berlin, den 18ten März 1865.)

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 12ten Juni 1863 ertheilte Patent:

auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Bei dem Königlichen Friedrichs-Collegium sind: der Candidat Dr. Gustav Richard Eduard Kammer als fünfter ordentlicher Lehrer und der Schul- und Predigtamts-Candidat August Wilhelm Clemens als wissenschaftlicher Hilfslehrer definitiv angestellt.

Der bisherige Kreiswundarzt des Stadtkreises Königsberg Dr. Skrzeczka ist als Stadtphysikus nach Berlin versetzt und zu seinem Amtsnachfolger der Privatdocent und praktische Arzt Dr. Neumann hierselbst ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Arthur v. Hippel ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Gerichtsassessor Johann Alfred von Gramatzki ist zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Stadtgerichte und bei dem Kreisgerichte zu Königsberg ernannt worden.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Derz in Mohrungen ist in gleicher Eigenschaft nach Pr. Holland versetzt und der Kreis-Sekretair Schneider zum Kreis-Steuereinnehmer in Mohrungen ernannt worden.

An Stelle des zum Fischmeister ernannten Fischerschulzen Klein in Tolkemit ist vom 1sten April c. ab der Garnfischer und Eigenthümer Grögke in Bodenwinkel zum Fischerschulzen bestellt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 13.

und die Außerordentliche Beilage № 4., enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten vom 14ten März 1865: die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer betreffend.)

Außerordentliche Beilage Nro. 4.

zu № 13. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die auf die einzelnen Kreise und auf die Gemeinden ꝛc. treffenden jährlichen Grundsteuerbeträge betr.

In Gemäßheit des §. 2. der Verordnung vom 12ten Dezember v. J., betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Unterveriheilung und Erhebung der letztern in den sechs östlichen Provinzen (Ges.-Sammlung pro 1864 S. 673), werden die nach Maßgabe der stattgefundenen Ermittelung des Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Kreise und innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und besondern Grundsteuer-Erhebungsbezirke treffenden jährlichen Grundsteuerbeträge nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Kreis Allenstein.

1.	Aar-See,	Gutsbezirk	48 thlr.	13 sg.	2 pf.
2.	Abstich,	Gemeindebezirk	20 ·	22 ·	8 ·
3.	Allenstein Stadt,	Gmdeb.	453 ·	1 ·	1 ·
4.	Allenstein Forstbelauf Wiendugga,	„	75 ·	18 ·	6 ·
5.	Allenstein Forstbelauf Diwitten,	„	68 ·	29 ·	5 ·
6.	Alt Allenstein,	Gutsb.	27 ·	21 ·	11 ·
7.	Ballingen,	Gmdeb.	16 ·	23 ·	10 ·
8.	Bartelsdorf Gr.,	„	46 ·	1 ·	— ·
9.	Bartelsdorf Kl.,	„	6 ·	12 ·	8 ·
10.	Bartelsdorf Neu,	„	37 ·	14 ·	1 ·
11.	Bartwienen,	„	26 ·	11 ·	7 ·
12.	Bergfriede,	Gutsb.	36 ·	21 ·	7 ·
13.	Bertung Gr.,	Gmdeb.	171 ·	7 ·	5 ·
14.	Bertung Klein,	Gutsb.	2 ·	13 ·	5 ·
15.	Biendarra Mühle,	„	3 ·	4 ·	8 ·
16.	Bagdainen,	Gmdeb.	35 ·	8 ·	2 ·
17.	Bagdeinen-See,	Gutsb.	17 ·	6 ·	— ·
18.	Braunswalde,	Gmdeb.	114 ·	10 ·	9 ·
19.	Bruchwalde,	„	3 ·	13 ·	9 ·
20.	Buchwalde Gr.,	„	158 ·	8 ·	2 ·
21.	Buchwalde Kl.,	Gutsb.	29 ·	6 ·	9 ·
22.	Caplitainen,	Gmdeb.	98 ·	15 ·	1 ·
23.	Crämersdorf,	„	37 ·	29 ·	4 ·
24.	Cronau Gr.,	„	136 ·	6 ·	5 ·
25.	Cronau Kl.,	Gutsb.	57 ·	2 ·	9 ·
26.	Damerau Gr.,	Gmdeb.	84 ·	29 ·	10 ·
27.	Damerau Kl.,	Gutsb.	22 ·	26 ·	8 ·
28.	Daumen,	Gmdeb.	31 ·	4 ·	9 ·
29.	Daumen,	Gutsb.	53 ·	1 ·	6 ·
30.	Debrong,	Gmdeb.	53 ·	21 ·	7 ·
31.	Debrong See,	Inselbezirk	1 ·	12 ·	3 ·
32.	Derz,	Gmdeb.	143 ·	23 ·	— ·
33.	Deuthen,	„	44 ·	4 ·	4 ·
34.	Dietrichswalde,	Gmdeb.	304 thlr.	12 sg.	3 pf.
35.	Diewitten,	„	119 ·	1 ·	2 ·
36.	Dluczeck-See,	Inselbezirk	— ·	18 ·	8 ·
37.	Dongen,	Gmdeb.	37 ·	15 ·	6 ·
38.	Dorothowo,	„	55 ·	14 ·	9 ·
39.	Dziergunka Mühle,	Gutsb.	2 ·	12 ·	4 ·
40.	Dzuchen,	Gmdeb.	9 ·	26 ·	8 ·
41.	Eichenstein,	Gutsb.	37 ·	4 ·	7 ·
42.	Fittigsdorf,	Gmdeb.	176 ·	12 ·	— ·
43.	Friedrichstadt,	„	12 ·	2 ·	7 ·
44.	Ganglau,	Gutsb.	43 ·	23 ·	4 ·
45.	Gedauthen,	Gmdeb.	61 ·	5 ·	10 ·
46.	Gemmern Gr.,	„	25 ·	12 ·	11 ·
47.	Gemmern Kl.,	„	9 ·	4 ·	2 ·
48.	Gemmern-See,	Gutsb.	1 ·	14 ·	10 ·
49.	Gillau,	Gmdeb.	74 ·	— ·	2 ·
50.	Gillau Kl.,	Gutsb.	6 ·	14 ·	— ·
51.	Göttkendorf,	Erheb.	102 ·	1 ·	4 ·
52.	Göttkendorf Kl.,				
53.	Gottken,	Gmdeb.	52 ·	7 ·	1 ·
54.	Grobowo Mühle,	Gutsb.	8 ·	7 ·	2 ·
55.	Gradda Neu,	Gmdeb.	1 ·	1 ·	11 ·
56.	Gradtken,	Gutsb.	124 ·	4 ·	— ·
57.	Graskau,	Gmdeb.	10 ·	20 ·	8 ·
58.	Grieslienen,	„	73 ·	23 ·	1 ·
59.	Grieslienen Kl.,	Gutsb.	— ·	23 ·	10 ·
60.	Gronitten,	Gmdeb.	33 ·	15 ·	7 ·
61.	Grünau,	„	4 ·	16 ·	2 ·
62.	Grünmühle bei Grieslienen	Gutsb.	2 ·	6 ·	11 ·
63.	Grünmühle bei Schönfeld,	Gutsb.	1 ·	25 ·	5 ·
64.	Hermsdorf,	Gmdeb.	86 ·	16 ·	3 ·
65.	Hirschberg,	„	177 ·	14 ·	7 ·
66.	Hochwalde,	„	84 ·	12 ·	1 ·
67.	Jadden,	„	151 ·	29 ·	8 ·

D

68. John-

68.	Johnkendorf,	Gmdeb.	165 thlr.	20 sg	1 pf.
69.	Jommendorf,	„	242	19	8
70.	Kainen,	„	61	24	—
71.	Kalborno,	„	66	28	10
72.	Kaletka Alt,	„	11	7	9
73.	Kaletka Neu,	„	14	15	—
74.	Kaltfließ,	Gutsb.	16	26	—
75.	Kaltfließ Mühle,	„	4	8	8
76.	Kellaren,	„	26	17	3
77.	Kerrey,	„	6	2	8
78.	Kirschbaum,	„	46	4	8
79.	Kirschdorf,	„	31	14	9
80.	Kirschdorf,	Gmdeb.	30	—	6
81.	Kirschleinen,	„	62	20	2
82.	Klaukendorf,	Gutsb.	138	18	9
83.	Kleeberg, Gr.	Gmdeb.	150	24	7
84.	Gr. Kleeberger-See,	Gutsb.	6	27	2
85.	Kleeberg Kl.,	Gmdeb.	89	24	—
86.	Kleeberg Kl. See,	„	31	13	1
87.	Klimkows Mühle,	Gutsb.	6	29	7
88.	Klutznick,	„	14	25	7
89.	Kockendorf Alt,	Gmdeb.	84	29	7
90.	Kockendorf Neu,	„	107	25	3
91.	Köslienen,	„	47	20	9
92.	Kollacken,	„	13	26	6
93.	Kolpacken,	Gmdebz.	21	2	4
94.	Kosno,	Gutsb.	8	14	—
95.	Kranz,	„	14	24	1
96.	Kroplienen,	Gmdeb.	75	27	7
97.	Kucharzewo,	„	8	1	7
98.	Kudippen Belauf Plautzig,	Gutsb.	—	11	8
99.	Kutzborn,	„	43	24	4
100.	Labens	„	7	10	2
101.	Lansk,	Gmdeb.	8	10	8
102.	Leißen,	Gutsb.	72	11	5
103.	Lemkendorf Gr.,	Gmdeb.	145	24	10
104.	Lemkendorf Kl.,	„	9	8	2
105.	Lallka,	„	2	28	6
106.	Lengeinen,	Gutsb.	49	19	7
107.	Lengeinen,	Gmdeb.	185	18	2
108.	Leschno, Gr. mit Borowo Mühle,	Gmdeb.	19	5	7
109.	Leynau,	„	148	28	10
110.	Leynauer See	Inselbez.	4	14	—
111.	Lykusen,	Gmdeb.	35	19	1
112.	Mertinsdorf Alt,	„	49	19	8
113.	Mertinsdorf Neu,	„	67	17	8
114.	Maraunen Gr.,	Gutsb.	152	14	6
115.	Maraunen Kl.,	Gmdeb.	34	13	5
116.	Marung See,	Gutsb.	52	7	5
117.	Mauden,	Gmdeb.	24	5	9
118.	Mendrienen Mühle,	Gutsb.	3	6	6
119.	Micke,	„ Gmdeb.	41	7	9
120.	Mniodowko,	Gmdeb.	6 thlr.	29 sg.	4 pf
121.	Mokainen,	„	195	16	4
122.	Mondtken,	„	132	21	—
123.	Mossong See,	Gutsb.	2	12	7
124	Nagladen,	Gmdeb.	36	6	4
125. 126.	Nattern, Nattern See,	Erhebungsb.	44	15	10
127.	Nerwigk,	Gmdeb.	30	13	1
128.	Neumühle,	Gutsb.	7	19	3
129.	Nickelsdorf,	Gutsb.	124	27	—
130.	Odritten,	Gmdeb.	53	24	2
131.	Orzechowo,	„	11	21	7
132.	Ottendorf,	„	131	6	9
133.	Paßarien Mühle,	Gutsb.	—	18	—
134.	Pathaunen,	„	58	14	4
135.	Pathaunen,	Gmdeb.	24	15	1
136.	Pathaunen Mühle,	Gutsb.	6	10	4
137.	Patricken,	Gmdeb.	149	26	4
138.	Penglitten,	„	81	21	5
139.	Piestkeim,	Gutsb.	27	28	7
140.	Pirk,	„	17	23	1
141.	Plautzig,	Gmdeb.	34	11	9
142.	Plutken,	„	27	16	—
143.	Podlaßen mit Raz,	Gutsb.	26	20	5
144.	Polleiken,	Gmdeb.	41	11	7
145.	Polludniewo,	Gutsb.	18	9	10
146.	Preylowken Mühle,	„	—	25	7
147.	Preylowo,	Gutsb.	71	17	1
148.	Preylowo,	Gmdeb.	19	22	3
149.	Prohlen,	„	34	26	5
150.	Przykopp,	„	79	18	11
151.	Neu Przykopp,	„	6	13	3
152.	Neu Przykopp, (die Morgen)	„	—	22	10
153.	Pupkeim,	„	93	28	1
154.	Purden Gr. mit Purden Mühle,	Erhebungsb.	150	10	11
155.	Purden Kl.,	Gmdeb.	15	17	11
156.	Quidlitz,	„	116	17	4
157.	Ramsau Gr.,	Gutsb.	110	1	2
158.	Ramsau Gr.,	Gmdeb.	39	4	2
159.	Ramsau Kl.,	„	13	1	9
160.	Redigkeinen,	„	62	20	2
161.	Rentienen,	„	28	24	11
162.	Rentienen See	„	2	17	5
163.	Reußen,	„	18	19	1
164.	Reuschhagen,	Gmdeb.	137	2	1
165.	Rikowitz,	Gutsb.	5	10	3
166.	Rittebalde,	Gmdeb.	3	7	4
167.	Rosenau,	„	255	17	—
168.	Rosgitten.	„	29	20	5
169.	Salbken,	„	58	9	9
170.	Sapuhnen,	Gutsb.	41	24	9
171.	Sapuhnen Kl.,	„	4	—	4

172. Schat-

172.	Schattens,	Gutsb.	23 thlr.	29 sg.	4 pf.
173.	Schaustern,	Gmdeb.	70	17	8
174.	Schilla Mühle,	Gutsb.	3	16	1
175.	Schillings,	Gmdeb.	6	25	4
176.	Schippern,	Gutsb.	26	16	11
177.	Schönau,	„	86	12	8
178	Schönau,	Gmdeb.	7	19	8
179.	Schönbrück,	„	178	21	2
180.	Schönbrück Kl.	„	—	12	8
181.	Schöneberg Alt,	Gmdeb.	62	2	1
182.	Schöneberg Neu,	„	65	27	—
183.	Schönfelde,	„	236	18	11
184.	Schönfließ,	Gutsb.	52	—	3
185.	Schönwalde,	Gmdeb.	292	19	8
186.	Skaibotten,	„	247	3	3
187.	Sombien,	„	26	6	—
188.	Sohka Mühle,	Gutsb.	—	28	10
189.	Spiegelberg,	Gmdeb.	193	3	11
190. 191.	Stobigotten Alt, Stabigotten Kl.,	„	67	19	9
192.	Stärkenthal,	Gutsb.	1	19	9
193.	Steinberg,	Gmdeb.	133	19	—
194.	Stenkienen,	„	112	5	8
195.	Stolpen,	Gutsb.	20	14	10
196.	Süßenthal,	Gmdeb.	208	20	7
197.	Tinguttten,	Gutsb.	27	21	10
198.	Terka,	„	2	28	8
199.	Thomsdorf,	Gmdeb.	229	16	5
200.	Thomsdorf See,	Gutsb.	22	26	3
201.	Tollack,	Gmdeb.	222	16	7
202	Tranzig,	Gutsb.	59	9	6
203.	Trinkhaus Gr.,	Gmdeb.	68	9	6
204.	Trinkhaus Kl.,	Gutsb.	46	11	9
205.	Trojahn Mühle,	„	5	17	11
206.	Vierzighuben Alt,	Gmdeb.	120	20	5
207.	Vierzighuben Neu,	„	96	5	7
208.	Wadang,	„	34	21	—
209.	Wadang See,	Gutsb.	12	3	8
210.	Wallen,	„	22	25	11
211. 212.	Warkallen Gr., Warkallen Kl.,	Erheb.	47	16	7
213. 214.	Wartenburg, Wartenburg Forst,	Stadtb.	658	26	1
215.	Wartenburg Alt mit Orzechowo Mühle	Gmdeb.	314	14	6
216.	Wemitten	„	41	17	7
217.	Wemitten, See	Gutsb.	1	7	4
218.	Wengaithen,	Gmdeb.	64	22	11
219.	Wessolowen,	Gutsb.	4	4	8
220.	Wieps,	Gmdeb.	66	6	1
221.	Wygodda,	„	3	9	2
222.	Windtken,	„	115	13	7
223.	Wöppen,	„	12	5	7
224.	Woritten,	„	130	27	5
225.	Wuttrienen,	Gmdeb.	155 thlr.	6 sg.	6 pf.
226.	Wuttrienen Neu,	„	1	25	9
227.	Wyranden,	„	56	20	6
228.	Zimnowo,	Gutsb.	8	29	10
	Summa		14298 thlr.	3 sg.	— pf.

2. Kreis Braunsberg.

1.	Agstein,	Gemeindebezirk	48 thlr.	16 sg.	9 pf.
2.	Althoff,	Gutsbezirk	5	23	7
3.	Antricken,	„	77	24	9
4.	Auhoff,	„	110	7	3
5.	Basien, A. B.	„	157	11	—
6.	Basien, B. Basien, C.	Gmdeb.	350	28	1
7.	Bendauken,	„	17	—	—
8.	Betkendorf,	„	120	18	—
9.	Birrmannshöfen,	Gutsb.	25	26	6
10.	Blieshöfen,	Gmdeb.	65	2	11
11.	Bludau,	„	225	7	2
12.	Blumberg,	„	103	17	10
13.	Böhmenhöfen,	Gutsb.	105	8	8
14.	Borrmannshoff,	Gmdeb.	25	16	9
15.	Bornitt,	„	95	—	6
16.	Borrwalde,	„	81	19	8
17.	Braunsberg,	Stadtgemb.	1457	1	11
18.	Amtsziegelei,	Erhebungsb.	2	15	7
19.	Buchwald,	Gmdeb.	23	11	5
20.	Bürgerswalde,	„	125	24	3
21.	Carben, Groß Carben, Klein	Gutsb.	162	7	3
22.	Carben, Forst, (Forst Födersdorf.)	Erhebb.	5	9	4
23.	Curau,	Gmdeb.	69	21	—
24.	Curau, Forst	Erhebb.	—	8	2
25.	Moosbruch,	„	1	26	4
26.	Fuchsberg,	„	—	22	6
27.	Crossen,	Gutsb.	69	21	5
28.	Damerau, Klein	Gmdeb.	68	23	5
29.	Dargels,	Gutsb.	26	16	8
30.	Demuth,	„	127	23	2
31.	Dittersdorf,	Gmdeb.	110	22	4
32.	Drewsdorf,	„	85	8	8
33.	Engelswalde,	Gutsb.	72	18	2
34.	Engelswalde,	Gmdeb.	104	21	6
35.	Eschenau,	„	143	10	2
36.	Fehlau,	„	45	24	—
37.	Frauenburg Stadt,	Gmdeb.	82	11	9
38.	Frauenburg Dom,	Gutsb.	46	27	10
39.	Freihagen,	Gmdeb.	41	5	3
40.	Gauden,	„	86	11	9
41.	Gayl,	„	163	5	6
42.	Gedauten,	„	56	1	10
43.	Gedilgen,	„	121	12	4
44.	Glanden,	„	105	26	3

D*   45. Grün-

45.	Grünheide, Groß	Gutsb.	28 thlr.	6 sg.	4 pf.
46.	Grünheide, Klein	„	39	7	7
47.	Grundhoff,	„	—	—	2
48.	Grunenberg,	Gmdeb.	84	16	4
49.	Heinrichsdorf,	„	140	1	1
50.	Heinrikau,	„	447	24	7
51.	Heysterm,	„	175	8	1
52.	Hirschfeld,	Gutsb.	28	1	11
53.	Hogendorf,	Gmdeb.	210	20	2
54.	Hopfengrund,	Gutsb.	3	20	—
55.	Hunteuberg,	Gmdeb.	112	5	1
56.	Johannishoff,	Gutsb.	11	10	4
57.	Julienhöhe,	„	3	6	6
58.	Kälberhaus,	„	14	21	10
59.	Kalthöffsche Wald,	Erhebb.	17	9	10
60.	Karschau,	Gmdeb.	162	10	4
61.	Kaschaunen,	„	76	15	8
62.	Kielienhoff, Neufeld.	Gutsb.	42	28	10
63.	Kirschienen,	Gmdeb.	104	14	1
64.	Klaufitten, Klein	„	32	18	8
65.	Kleefeld,	„	191	5	2
66.	Klenau,	Gutsb.	138	21	11
67.	Klenau,	Gmdeb.	87	—	1
68.	Klingenberg,	„	164	9	10
69.	Klopchen,	„	50	5	8
70.	Knobloch,	„	45	28	—
71.	Körpen, Groß	Gutsb.	84	7	5
72.	Körpen, Klein	Gmdeb.	78	8	6
73.	Komainen,	„	153	7	6
74.	Korbsdorf,	Gutsb.	120	8	2
75.	Kreutzdorf,	Gmdeb.	213	19	5
76.	Krickhausen,	„	168	23	9
77.	Langwalde,	„	317	6	7
78.	Lauenhoff,	Gutsb.	25	7	—
79.	Lays,	Gmdeb.	213	20	10
80.	Lichtenau,	„	315	—	—
81.	Lichtwalde,	„	95	14	7
82.	Liebenau,	„	148	10	3
83.	Liebenthal,	„	144	23	11
84.	Lilienthal,	„	255	—	—
85.	Lindmannsdorff,	„	83	2	1
86.	Lindwalde,	„	13	18	4
87.	Lotterbach,	„	158	24	1
88.	Lotterfeld,	„	164	4	4
89.	Luben,	„	16	5	6
90.	Lunau,	„	50	5	9
91.	Maulen, Groß	„	49	2	9
92.	Maulen, Klein	„	28	22	1
93.	Mehlsack,	Stadtgemb.	614	3	1
94.	Mehlsack,	Stadtheide	17	14	5
95.	Meile,	„	38	28	1
96.	Mertensdorff,	Gmdeb.	133	24	9
97.	Migehnen,	„	414	20	—
98.	Millenberg,	„	152	14	11
99.	Münsterburg, Alt	Gmdeb.	119 thlr.	23 sg.	8 pf.
100.	Nallaben,	„	48	24	9
101.	Narz,	„	69	3	1
102.	Neuhoff,	„	182	21	11
103.	Open,	„	362	4	8
104.	Parlack,	„	80	9	10
105.	Packhausen,	„	206	25	2
106.	Palten,	„	109	26	10
107.	Passarge, Neu	„	68	9	3
108.	Paulen,	„	127	16	7
109.	Perwilten,	„	35	1	9
110.	Peterswalde,	„	188	21	2
111.	Pettelkau,	„	163	15	7
112.	Peythunen,	„	29	8	10
113.	Pilgramsdorff,	„	94	11	7
114.	Plaßwich,	„	430	27	2
115.	Plauten,	„	172	24	1
116.	Podlechen,	„	197	1	1
117.	Rahnenfeld,	„	84	28	7
118.	Rautenberg, Groß	„	250	4	9
119.	Rautenberg, Klein	„	132	4	—
120.	Rawusen,	„	122	9	3
121.	Regitten,	Gutsb.	289	17	1
122.	Regitten,	Gmdeb.	92	12	—
123.	Robelshöfen,	Gutsb.	176	6	9
124.	Rosengarth,	Gmdeb.	231	11	11
125.	Rosenort,	Gutsb.	50	9	7
126.	Rosenwalde,	Gmdeb.	95	18	3
127.	Sadluchen,	Gutsb.	69	1	3
128.	Sankau,	„	64	24	—
129.	Schafsberg,	Gmdeb.	109	1	1
130.	Schallmey,	„	85	21	10
131.	Scharfenstein,	„	42	23	3
132.	Schillingsgut,	„	4	13	1
133.	Schillgehnen,	„	222	4	1
134.	Schönau,	„	124	11	4
135.	Schöndamerau,	„	388	6	1
136.	Schönheide,	„	26	1	—
137.	Schönsee,	„	128	4	10
138.	Schwillgarben,	„	60	6	8
139.	Schwirrgauden,	Gutsb.	23	19	1
140.	Seefeld,	Gmdeb.	141	12	8
141.	Sonnenberg,	Gutsb.	84	28	—
142.	Sonnenfeld,	Gmdeb.	141	1	1
143.	Sonnwalde,	„	295	19	1
144.	Stangendorf,	„	151	25	5
145.	Stegmannsdorf,	„	151	3	6
146.	Steinbotten,	„	76	20	1
147.	Stinkerwalde,	„	19	12	—
148.	Stigehen,	„	53	5	8
149.	Strauben,	„	62	10	7
150.	Straubendorf,	„	96	7	6
151.	Sugnienen,	„	201	—	5
152.	Thalbach,	„	71	16	3

153. Tieb-

153.	Tiedmannsdorf,	Gmdeb.	199 thlr.	4 sg.	8 pf.
154.	Tolzdorf,	„	226 ·	10 ·	8 ·
155.	Tromp, Groß / Tromp, Groß	Gutsb.	118 ·	8 ·	1 ·
156.	Tromp, Klein	Gmdeb.	71 ·	21 ·	7 ·
157.	Tüngen,	„	109 ·	24 ·	9 ·
158.	Tünger,	Gutsb.	174 ·	9 ·	— ·
159.	Vierzighuben,	Gmdeb.	156 ·	13 ·	10 ·
160.	Wagten,	„	297 ·	23 ·	6 ·
161.	Willenberg,	„	112 ·	29 ·	2 ·
162.	Wöllnen,	Gutsb.	56 ·	5 ·	9 ·
163.	Woppen,	Gmdeb.	133 ·	26 ·	11 ·
164.	Wormditt, (Kleinhoff und Vorstadt Pillau.)	Stadtgmb.	498 ·	3 ·	11 ·
165.	Woynitt,	Gmdeb.	135 ·	7 ·	3 ·
166.	Wusen,	„	581 ·	6 ·	2 ·
167.	Zagern,	„	207 ·	12 ·	1 ·
		Summa	21890 thlr.	25 sg.	8 pf.

3. Kreis Pr. Eylau.

1.	Abschwangen,	Gemeindebezirk	612 thlr.	8 sg.	10 pf.
2.	Achthuben,	Gutsbezirk	28 ·	7 ·	11 ·
3.	Ackerau,	„	103 ·	6 ·	8 ·
4.	Ackerau,	Gmdeb.	34 ·	14 ·	8 ·
5.	Albrechtsdorf,	„	293 ·	9 ·	— ·
6.	Almenhausen,	„	106 ·	2 ·	— ·
7.	Allhoff,	„	450 ·	2 ·	— ·
8.	Ardappen,	„	108 ·	— ·	8 ·
9.	Arnsberg,	Gutsb.	282 ·	19 ·	1 ·
10.	Arweiden,	„	41 ·	24 ·	5 ·
11.	Arweiden,	Gmdeb.	97 ·	28 ·	3 ·
12.	Augam,	„	145 ·	10 ·	2 ·
13.	Auklappen,	Gutsb.	75 ·	— ·	8 ·
14.	Bajohren Gr. u. Mahnfeld,	Gutsb.	124 ·	28 ·	6 ·
15.	Bandels	„	158 ·	25 ·	10 ·
16.	Banditten,	„	25 ·	18 ·	3 ·
17.	Barslack,	Gmdeb.	90 ·	26 ·	3 ·
18.	Bartelsdorf,	Gutsb.	119 ·	13 ·	7 ·
19.	Bekarten,	Gmdeb.	93 ·	7 ·	6 ·
20.	Beisleiden,	Gutsb.	451 ·	27 ·	8 ·
21.	Bensen,	„	61 ·	27 ·	3 ·
22.	Blankenau,	„	275 ·	28 ·	8 ·
23.	Blankenau,	Gmdeb.	64 ·	5 ·	11 ·
24.	Blumstein,	„	141 ·	11 ·	4 ·
25.	Bönigkeim,	Gutsb.	254 ·	10 ·	9 ·
26.	Bönigkeim,	Gmdeb.	39 ·	7 ·	3 ·
27.	Borchertsdorf,	„	86 ·	9 ·	9 ·
28.	Borken,	Gutsb.	188 ·	10 ·	6 ·
29.	Borken,	Gmdeb.	51 ·	11 ·	6 ·
30.	Brazeinswalde,	„	28 ·	15 ·	11 ·
31	Buchholz,	„	197 ·	— ·	2 ·
32.	Cämersbruch,	Gutsb.	79 ·	18 ·	2 ·
33.	Canditten,	Gmdeb.	282 ·	6 ·	4 ·
34.	Carwinden,	Gutsb.	91 thlr.	17 sg.	4 pf.
35.	Carlshoff,	„	113 ·	7 ·	2 ·
36.	Catharinenhoff,	„	89 ·	7 ·	6 ·
37.	Cavern,	Gmdeb.	250 ·	12 ·	— ·
38.	Claussen,	„	60 ·	7 ·	5 ·
39.	Cörnen,	Gutsb.	69 ·	13 ·	7 ·
40.	Cromargen,	„	66 ·	5 ·	7 ·
41.	Cromargen,	Gmdeb.	31 ·	11	1 ·
42.	Deren Gr.,	„	76 ·	23 ·	— ·
43.	Deren, Kl.	Gutsb.	— ·	— ·	— ·
44.	Dichtenwalde Wald,	Erbeb.	7 ·	— ·	3 ·
45.	Dingroth	Gmdeb.	21 ·	2 ·	8 ·
	und Maraunen		— ·	1 ·	4 ·
46.	Dichtenhofen,	Gutsb.	39 ·	3 ·	2 ·
47.	Dizen,	Gmdeb.	79 ·	9 ·	8 ·
48.	Döbnicken Gr.,	Gutsb.	23 ·	1 ·	8 ·
49.	Döbnicken Kl.,	„	23 ·	26 ·	4 ·
50.	Dollstädt,	Gmdeb.	71 ·	11 ·	3 ·
51.	Domtau,	„	75 ·	12 ·	11 ·
52.	Dorotheenhoff,	„	10 ·	4 ·	11 ·
53.	Dulzen,	Gutsb.	119 ·	7 ·	7 ·
54.	Eberswalde,	„	56 ·	9 ·	7 ·
55.	Eichen,	Gmdeb.	115 ·	23 ·	7 ·
56.	Eichhorn,	„	111 ·	6 ·	11 ·
57.	Elisenhof,	Gutsb.	64 ·	2 ·	5 ·
58.	Ernsthoff,	„	276 ·	18 ·	2 ·
59.	Ernstwalde,	„	11 ·	10 ·	9 ·
60.	Pr. Eylau,	Kreisstadt	283 ·	24 ·	3 ·
61.	Pr. Eylau,	Königl. Forst	1 ·	3 ·	8 ·
62.	Fabiansfelde,	Gutsb.	65 ·	13 ·	4 ·
63.	Finken,	Gmdeb.	63 ·	8 ·	9 ·
64.	Freudenthal,	Gutsb.	110 ·	26 ·	4 ·
65.	Frisching,	Gmdeb.	382 ·	5 ·	5 ·
66.	Gallehnen,	Gutsb.	81 ·	— ·	— ·
67.	Gallingen,	„	60 ·	18 ·	6 ·
68.	Georgelack	„	21 ·	7 ·	1 ·
	u. Karplack u. Dopsattel,		3 ·	29 ·	11 ·
69.	Glamslack,	Gmdeb.	25 ·	20 ·	10 ·
70	Glandau,	„	243 ·	19 ·	8 ·
71.	Glauthienen,	Gutsb.	225 ·	23 ·	10 ·
72.	Glauthienen	„	8 ·	10 ·	11 ·
73.	Globuhnen,	Gmdeb.	190 ·	21 ·	1 ·
74.	Glomsienen,	Gutsb.	174 ·	19 ·	3 ·
75.	Görken,	„	115 ·	15 ·	11 ·
76.	Grauschienen,	„	30 ·	6 ·	6 ·
77.	Grauschienen,	Gmdeb.	81 ·	27 ·	6 ·
78.	Graventien,	Gutsb.	133 ·	24 ·	2 ·
79.	Grünbaum,	Gmdeb.	59 ·	26 ·	3 ·
80.	Grünhöfchen,	Gutsb.	61 ·	9 ·	10 ·
81.	Grünwalde,	Gmdeb.	245 ·	15 ·	7 ·
82.	Grünfeldt,	Gutsb.	17 ·	13 ·	6 ·
83.	Gunthen,	„	82 ·	26 ·	2 ·
84.	Guttenfeld,	Gmdeb.	89 ·	26 ·	— ·
85.	Hanshagen,	„	175 ·	19 ·	9 ·

86. Hassel-

			thlr.	sg.	pf.
86.	Hasseldamm,	Gutsb.	53	25	1
87.	Haferbeck Gr.,	Gmdeb.	51	26	8
88.	Haferbeck Kl.,	Gutsb.	71	17	6
89.	Heinriettenhoff,	"	252	24	6
90.	Hollstädt,	"	45	21	1
91.	Hoowe,	Gmdeb.	166	26	11
92.	Hoppendorf,	Gutsb.	114	3	6
93.	Hussehnen,	Gmdeb.	177	6	9
94.	Jerlauken,	Gutsb.	146	13	1
95.	Jesau,	"	169	28	3
96.	Kilgis,	"	507	13	5
97.	Kirschitten,	Gmdeb.	100	11	4
98.	Kissitten,	"	18	29	4
99.	Kissitten,	"	97	16	6
100.	Kissitten,	Gutsb.	72	3	8
101.	Knauten,	"	752	19	6
102.	Kniepitten,	Gmdeb.	72	5	8
103.	Kohsten,	"	73	16	6
104.	Kraphausen,	Gutsb.	142	3	5
105.	Kreutzburg,	Stadt	732	13	6
106.	Krücken,	Gutsb.	115	20	1
107.	Kumkeim,	Gmdeb.	160	13	7
108.	Kussitten,	Gutsb.	123	24	10
109.	Kutschitten,	Gmdeb.	104	12	1
110.	Labehnen,	Gutsb.	90	—	7
111.	Lampasch,	Gmdeb.	190	27	10
112.	Landsberg,	Stadt	395	19	4
113.	Lauth,	Gutsb.	192	11	5
114.	Lawdt,	Gmdeb.	22	7	2
115.	Legden,	"	44	27	8
116.	Legden Krug,	Gutsb.	15	21	5
117.	Leidtkeim,	"	67	2	—
118.	Leissen,	"	62	7	6
119.	Lengen,	"	72	5	8
120.	Lewitten,	Gmdeb.	232	5	5
121.	Lichtenfelde,	"	31	25	6
122.	Lichtenfelde,	Gutsb.	146	24	7
123.	Liebenau,	"	46	21	1
124.	Liebnicken,	"	72	2	10
125.	Liephausen,	Gmdeb.	72	24	10
126.	Liepnicken,	"	218	1	11
127.	Lölken,	Gutsb.	39	15	9
128.	Loschen,	"	118	26	8
129.	Loschen,	Gmdeb.	45	2	4
130.	Ludwigshoff,	Gutsb.	18	14	4
131.	Marguhnen,	Gmdeb.	40	29	6
132.	Markhausen,	Gutsb.	98	2	4
133.	Marxkeim Kl.,	"	44	5	10
134.	Melonkeim,	"	37	17	4
135.	Moddien,	Gmdeb.	65	28	9
136.	Mollwitten,	"	111	1	5
137.	Moritten,	Gutsb.	46	9	5
138.	Moritten,	Gmdeb.	38	13	5
139.	Mostitten,	"	43	8	10
140.	Müggen,	Gutsb.	94	18	9
141.	Mühlfeldt,	"	17	4	1
142.	Mühlhausen,	Gmdeb.	145	21	10
143.	Naunienen,	"	86	10	5
144.	Nerfken,	Gutsb.	73	22	—
145.	Neuken,	"	175	19	2
146.	Neuendorf,	Gmdeb.	55	12	11
147.	Neukrug,	Gutsb.	140	18	11
148.	Orschen,	"	166	17	11
149.	Orschen,	"	24	21	9
150.	Packerau,	Gmdeb.	155	13	4
151.	Papperten,	"	83	5	5
152.	Neu-Park,	"	23	2	—
153.	Parösken,	"	62	1	1
154.	Paulienen,	Gutsb	44	4	1
155.	Paustern,	"	59	15	9
156.	Peisten Gr.,	"	284	2	8
157.	Penken,	"	454	21	3
158.	Perscheln,	"	68	10	—
159.	Petershagen,	Gmdeb.	113	1	10
160.	Pieskeim,	Gutsb.	87	28	2
161.	Pillwen,	"	118	24	4
162.	Pilzen,	"	83	2	7
163.	Pompecken,	Gmdeb.	126	23	3
164.	Porschkeim,	"	103	7	6
165.	Poschloschen,	"	133	27	8
166	Posmahlen,	"	160	14	5
167.	Powarschen,	Gutsb.	92	8	3
168.	Powarschen Wald,	"	7	15	8
169.	Pudelkeim,	Gmdeb.	36	22	—
170.	Quehnen,	"	83	12	1
171.	Raaben Mühle,	"	9	17	1
172.	Reddenau,	"	267	4	8
173.	Rimlack,	"	48	18	7
174.	Roditten,	"	111	4	9
175.	Rösken,	Gutsb.	46	9	—
176.	Rormöhle,	"	42	4	—
177.	Romitten,	"	293	17	4
178.	Rossitten,	Gmdeb.	279	22	6
179.	Rothenen,	"	109	12	8
180.	Saagen,	Gutsb.	62	15	2
181.	Saalwarschienen,	"	50	20	9
182.	Sand,	Gmdeb.	57	10	7
183.	Sangnitten,	"	126	11	6
184.	Saraunen,	Gutsb	78	—	6
185.	Sardienen,	"	106	22	10
186.	Saußgarten Gr.,	"	212	8	10
187.	Saußgarten Kl,	Gmdeb.	100	19	8
188.	Schewecken,	"	54	27	3
189.	Schlautienen,	"	66	7	8
190.	Schlawitten,	Gutsb.	42	3	3
191.	Schloditten,	Gmdeb.	92	25	1
192.	Schmerkstein,	Gutsb.	28	23	3
193.	Schmoditten,	Gmdeb.	103	29	11

194. Schna-

194.	Schnakeinen,	Gmdeb.	130 thlr.	4 sg.	11 pf.
195.	Schönwiese,	Gutsb.	61 -	25 -	5 -
196.	Schönwiese	Gmdeb.	163 -	19 -	8 -
197.	Schönklitten,	Gutsb.	41 -	24 -	10 -
198.	Schrombehnen,	"	18 -	13 -	10 -
199.	Schrombehnen,	Gmdeb.	355 -	27 -	2 -
200.	Schultitten,	Gutsb.	158 -	16 -	5 -
201.	Schwadtken,	"	68 -	21 -	8 -
202.	Schwadtken,	Gmdeb.	40 -	7 -	6 -
203.	Schwadtken,	Gutsb.	30 -	10 -	2 -
204.	Schwollmen,	"	60 -	15 -	2 -
205.	Seeben,	"	37 -	6 -	— -
206.	Serpallen,	Gmdeb.	106 -	23 -	10 -
207.	Sieslack Dorf u. Mühle,	"	115 -	3 -	9 -
208.	Sienken,	Gutsb.	115 -	— -	1 -
209.	Sodehnen,	"	41 -	14 -	11 -
210.	Sollau Alt,	"	28 -	21 -	6 -
211.	Sollau Neu,	"	120 -	2 -	2 -
212.	Sollnicken,	Gmdeb.	113 -	10 -	10 -
213.	Sollnicken,	Gutsb.	56 -	24 -	8 -
214.	Sophienberg,	"	80 -	13 -	11 -
215.	Sortlack,	Gmdeb.	64 -	29 -	4 -
216.	Soßehnen,	Gutsb.	96 -	10 -	9 -
217.	Sperlack,	"	35 -	3 -	11 -
218.	Spittehnen,	Gmdeb.	342 -	29 -	10 -
219.	Stablack,	Gutsb.	30 -	24 -	1 -
220.	Steegen Gr.,	"	214 -	28 -	11 -
221.	Steegen, Kl.,	"	324 -	13 -	6 -
222.	Stettinen,	Gmdeb.	35 -	19 -	7 -
223.	Stettinenhof,	Gutsb.	10 -	16 -	2 -
224.	Stilgen,	"	58 -	2 -	5 -
225.	Stobbenbruch,	"	17 -	7 -	8 -
226.	Storchnest,	Gmdeb.	62 -	18 -	5 -
227	Strobehnen,	"	95 -	23 -	8 -
228.	Supplitten,	Gutsb.	28 -	23 -	— -
229.	Tappelkeim,	Gmdeb.	44 -	10 -	6 -
230	Tenknitken,	"	68 -	4 -	5 -
231.	Tharau,	"	284 -	7 -	11 -
232.	Tharau,	Gutsb.	20 -	24 -	5 -
233.	Tharau,	Gmdeb.	183 -	20 -	6 -
234.	Thomsdorf,	Gutsb.	213 -	3 -	6 -
235.	Tiefenthal,	Gutsb.	425 -	25 -	10 -
236.	Tollkeim,	"	81 -	9 -	8 -
237.	Tolx,	"	173 -	23 -	4 -
238.	Topprienen,	"	145 -	4 -	5 -
239.	Trinkheim,	Gmdeb.	212 -	25 -	7 -
240.	Tykrigehnen,	"	301 -	5 -	2 -
241.	Uderwangen,	"	523 -	27 -	2 -
242.	Unruh,	"	97 -	21 -	11 -
243.	Verlorenwalde,	"	47 -	11 -	6 -
244.	Vierzighufen,	"	125 -	16 -	2 -
245.	Wackern	Gutsb.	152 -	15 -	7 -
	mit Alkehnen,		6 -	10 -	8 -
246.	Waldeck Gr.,	"	409 -	2 -	7 -
247.	Waldeck Kl.,	Gutsb.	196 thlr.	5 sg.	11 pf.
248.	Waldkeim,	"	119 -	— -	2 -
249.	Waltaschken,	"	54 -	5 -	10 -
250.	Wangnick,	"	139 -	27 -	11 -
251.	Warschkeiten,	Gmdeb.	99 -	28 -	9 -
252.	Weisschnuren,	"	112 -	7 -	7 -
253.	Weskeim,	"	102 -	11 -	— -
254.	Wienen B.,	Gutsb.	13 -	10 -	7 -
255.	Wildenhof,	"	407 -	25 -	8 -
256.	Wilmsdorf,	Gmdeb.	91 -	2 -	8 -
257.	Wisdehnen,	Gutsb.	102 -	27 -	— -
258.	Wittenberg,	Gmdeb.	242 -	21 -	10 -
259.	Wöterkeim,	"	69 -	17 -	11 -
260.	Wokellen	Gutsb.	82 -	6 -	1 -
261.	Wolla Kl.,	"	21 -	23 -	7 -
262.	Wonditten,	Gmdeb.	45 -	1 -	5 -
263.	Wogau,	Gutsb.	281 -	20 -	10 -
264.	Worglitten,	Gmdeb.	35 -	17 -	4 -
265.	Worienen,	Gutsb.	292 -	14 -	11 -
266.	Worlack,	"	85 -	16 -	7 -
267.	Wormen,	Gmdeb.	37 -	19 -	11 -
268.	Wormen Waldhaus,	"	13 -	22 -	3 -
269.	Worschienen,	"	46 -	24 -	8 -
270.	Woymannns Gut	Erbeb.	90 -	22 -	5 -
	und Dorf,		13 -	25 -	8 -
271.	Zehsen,	Gmdeb.	76 -	18 -	11 -
272.	Zipperken,	Gutsb.	41 -	16 -	7 -
273.	Zohlen,	Gutsb.	140 -	5 -	6 -
		Summa	32921 thlr.	14 sg.	7 pf.

4. Kreis Fischhausen.

1.	Alexwangen,	Gutsbezirk	69 thlr.	3 sg.	2 pf.
2.	Alkehnen,	"	183 -	29 -	10 -
3.	Alkeninken,	Gemeindebezirk	76 -	1 -	9 -
4.	Alleinen,	Gutsb.	9 -	9 -	5 -
5.	Amalienhof,	"	151 -	12 -	8 -
6.	Ankrehnen,	Gmdeb.	53 -	— -	11 -
7.	Arissau,	"	161 -	22 -	9 -
8.	Anschlacken,	Gutsb.	23 -	18 -	8 -
9.	Beerholz,	"	83 -	27 -	7 -
10.	Bärwalde,	Gmdeb.	223 -	27 -	1 -
11.	Bardau,	"	93 -	25 -	3 -
12.	Barrücken,	Gutsb.	87 -	10 -	— -
13.	Barseninken,	"	94 -	4 -	9 -
14.	Barthenen,	Gmdeb.	97 -	29 -	10 -
15.	Battau Deutsch,	"	87 -	4 -	1 -
16.	Battau Preuß.,	"	61 -	16 -	9 -
17.	Berseninken,	Gutsb.	85 -	18 -	8 -
18.	Biegiethen,	Gmdeb.	95 -	5 -	9 -
19.	Bieserbnicken,	"	77 -	6 -	— -
20.	Blaublum,	Gutsb.	4 -	23 -	— -
21.	Bludau,	Gmdeb.	290 -	5 -	11 -
22.	Blumenau Gr.,	"	170 -	20 -	9 -
23.	Blumenau Kl.,	"	18 -	13 -	4 -

24. Boh-

24. Bohnau, Gmdeb. 59 thlr. 21 sg. 2 pf.
25. Brasnicken, Gutsb. 83 · 24 · 4 ·
26. Camstigall, Gmdeb. 79 · 16 · 2 ·
27. Caporn, " 6 · 29 · 6 ·
28. Caporn, Gutsb. 115 · 2 · 1 ·
29. Casparshöfen, Gmdeb. 115 · 23 · 1 ·
30. Catharienhöfen, Gutsb. 99 · 16 · 10 ·
31. Cobjeiten, Kirchspiel Cumehnen, Gmdeb. 96 · 16 · 1 ·
32. Cobjeiten Kirchspiel St. Lorenz, " 25 · 4 · 3 ·
33. Cojehnen, " 171 · 14 · 7 ·
34. Condehnen, Gutsb. 181 · 6 · 8 ·
35. Corben, " 117 · 21 · 7 ·
36. Corjeiten, " 184 · 2 · 10 ·
37. Corjeiten, Wald " 11 · 4 · 10 ·
38. Cornieten, " 152 · 4 · — ·
39. Corwingen, " 66 · 3 · 5 ·
40. Cosnehnen, Gmdeb. 66 · 19 · — ·
41. Craam, " 115 · 18 · — ·
42. Cranz, " 74 · 29 · 4 ·
43. Creutz, (Heilige.) Gutsb. 80 · 7 · 6 ·
44. Cumehnen, Gmdeb. 207 · 19 · 3 ·
45. Dallwehnen, " 81 · 14 · 8 ·
46. Dammhoff, Gutsb. 59 · 23 · 5 ·
47. Dargen, Gmdeb. 149 · — · 2 ·
48. Dellgienen, (cölln.) Gutsb. 36 · 7 · 7 ·
49. Diewens, Gmdeb. 109 · 26 · 10 ·
50. Dirschkeim Gr., " 82 · 24 · 9 ·
51. Dirschkeim Gr., Gutsb. 198 · 15 · 6 ·
52. Dirschkeim Kl., Gmdeb. 236 · 7 · 3 ·
53. Dollkeim, Gutsb. 51 · 13 · 1 ·
54. Dollkeim, Gmdeb. 76 · 9 · 6 ·
55. Dommelkeim, Gutsb. 106 · 22 · 11 ·
56. Dorbnicken, " 90 · 21 · 7 ·
57. Dorotheenhof, " 144 · 22 · 3 ·
58. Drebnau Gr., " 115 · 24 · 2 ·
59 Drebnau Kl., Gmdeb. 124 · 23 · 2 ·
60. Drugehnen, " 127 · 14 · 6 ·
61. Drugthenen, " 184 · 9 · — ·
62. Düringswalde, Gutsb. 42 · 16 · 9 ·
63. Eiffelbitten, " 107 · 14 · 8 ·
64. Eislieten, Gmdeb. 68 · 22 · 9 ·
65. Eisseln, " 94 · 23 · 5 ·
66. Elendskrug, Gutsb. 8 · 6 · 7 ·
67. Ellernhaus, " 24 · 22 · 7 ·
68. Fichtenkrug, " 12 · 9 · 5 ·
69. Finken, " 78 · 9 · 9 ·
70. Fischhausen, Stadt, Gmdeb. 409 · 20 · 9 ·
71. Fischhausen, Stadtforst, " 124 · — · 10 ·
72. Forken, Gutsb. 113 · 24 · 5 ·
73. Friedrichswalde, " 71 · 13 · 1 ·
74. Fuchsberg, Gutsb. 151 thlr. 2 sg. 9 pf.
75. Gafffen, " 339 · 16 · 4 ·
76. Gallhöfen, " 81 · 14 · 2 ·
77. Galtgarben, Gmdeb. 36 · 19 · 10 ·
78. Garbseiden, " 195 · 5 · 5 ·
79. Garbwingen, " 57 · 24 · 8 ·
80. Gauten, Gutsb. 164 · 6 · 2 ·
81. Geidau, Gmdeb. 264 · 3 · 1 ·
82. Georgenswalde, Gutsb. 73 · 11 · 10 ·
83. Germau, Gmdeb. 99 · 21 · — ·
84. Gidauten, Gutsb. 41 · 29 · 8 ·
85. Godnicken, Gmdeb. 72 · 2 · 5 ·
86. Goithenen, " 97 · 18 · 10 ·
87. Goldschmiede, Gutsb. 229 · 2 · 3 ·
88. Grebiesen, " 90 · 6 · 1 ·
89. Greibau, " 19 · 6 · 5 ·
90. Grünhoff, " 842 · 14 · 2 ·
91. Grünhoff, Gmdeb. 13 · — · — ·
92. Grünwalde, Gutsb. 13 · 23 · 10 ·
93. Herrenwalde, Gmdeb. 4 · 3 · 11 ·
94. Heybüchen, " 11 · 23 · 1 ·
95. Heydekrug Gr., " 41 · 21 · 5 ·
96. Heydekrug Kl., Gutsb. 13 · 21 · 4 ·
97. Hortlauken, " 30 · 21 · 9 ·
98. Hubnicken Gr., " 131 · 19 · — ·
99. Hubnicken Kl., Gmdeb. 70 · 19 · 6 ·
100. Jangehnen, " 80 · 9 · 1 ·
101. Jaxen, Gutsb. 28 · 14 · 3 ·
102. Ihlnicken, Gmdeb. 64 · 17 · 1 ·
103. Jonglauken, Gutsb. 44 · 15 · 11 ·
104. Jonglauken, " 63 · 11 · 11 ·
105. Kalk, " 46 · 28 · 10 ·
106. Kalkstein, Gmdeb. 39 · 28 · 1 ·
107. Kallen, Gutsb. 301 · 7 · 11 ·
108. Kalthoff, " 43 · 17 · 1 ·
109. Kanten, " 126 · 20 · 7 ·
110. Karschau, " 62 · 29 · 11 ·
111. Katzenblick, " 89 · 9 · 5 ·
112. Katzkeim Alt, Gmdeb. 89 · 26 · 2 ·
113. Katzkeim Neu, " 18 · 2 · 1 ·
114. Kiauten, " 121 · 25 · 10 ·
115. Kiautrienen, Gutsb. 57 · 21 · 11 ·
116. Kirpehnen, " 213 · 7 · — ·
117. Kirschappen, " 74 · — · — ·
118. Kirschnehnen, " 428 · 1 · 11 ·
119. Kirtigehnen, Gmdeb. 47 · 29 · 8 ·
120. Klaukinnen, " 67 · 14 · — ·
121. Klyschen, Gutsb. 34 · 1 · — ·
122. Kobbelbude, " 1 · 2 · 10 ·
123. Kohnkenhof, " 1 · 8 · 10 ·
124. Kösnicken, Gmdeb. 53 · 12 · 2 ·
125. Kotzlauken, " 74 · 4 · 4
126. Kragau, Gutsb. 141 · — · 5 ·
127. Krattlau, Gmdeb. 175 · 18 · 6 ·

128.	Kraxtepellen,	Gmdeb.	45 thlr.	7 sg.	— pf.
129.	Kreislacken,	„	112	14	3
130.	Kringitten,	Gutsb.	65	16	9
131.	Kuhren Gr.,	Gmdeb.	120	1	6
132.	Kuhren Kl.,	„	15	7	9
133.	Kunzen,	„	10	3	2
134.	Ladtkeim Gr.,	„	172	2	9
135.	Ladtkeim Kl., Abbau,	Gutsb.	2	26	10
136.	Landkeim,	„	348	16	1
137.	Langehnen,	Gmdeb.	39	2	9
138.	Laptau,	Gutsb.	239	9	7
139.	Laptau,	Gmdeb.	37	14	1
140.	Laserkeim,	Gutsb.	96	16	6
141.	Lauknicken,	Gmdeb.	101	8	1
142.	Legehnen,	„	60	29	—
143.	Lengniethen,	„	104	21	—
144.	Lesnicken,	„	29	11	10
145.	Lindenau,	„	44	17	3
146.	Linkau,	Gutsb.	143	3	10
147.	Linkaumühle,	„	13	26	6
148.	Litthausdorf,	Gmdeb.	104	26	6
149.	Lixeiden,	„	64	14	4
150.	Lochstädt,	Gutsb.	61	—	8
151.	Loppöhnen,	Gmdeb.	71	7	7
152.	Lopsienen,	Gutsb.	67	6	11
153.	St. Lorenz,	Gmdeb.	52	22	5
154.	Maldaiten,	Gutsb.	403	4	9
155.	Mandtkeim,	Gmdeb.	57	1	9
156.	Margen,	Gutsb.	102	6	4
157.	Marienhof,	„	61	8	—
158.	Marscheiten,	Gmdeb.	97	17	7
159.	Marschenen,	„	51	13	11
160.	Medenau,	„	104	3	8
161.	Medenau,	Gutsb.	233	11	—
162.	Medenau Kl.,	„	78	26	1
163.	Mednicken,	„	290	29	4
164.	Mednicken Wald,	„	4	3	9
165.	Mellies,	„	33	27	11
166.	Michelau,	Gmdeb.	208	29	6
167.	Mischen Gr.,	Gutsb.	211	9	11
168.	Mogahnen,	Gmdeb.	75	27	2
169.	Mogaiten,	„	46	16	3
170.	Mollehnen,	Gutsb.	109	12	4
171.	Mossehnen,	Gmdeb.	69	5	2
172.	Mossycken,	Gutsb.	41	28	10
173.	Mülsen,	Gmdeb.	350	27	4
174.	Nastrehnen,	„	117	23	—
175.	Nautzwinkel,	„	11	29	10
176.	Neplecken,	„	91	4	—
177.	Neukuhren,	„	35	21	7
178.	Neuhäuser,	„	8	12	7
179.	Nodems,	Gutsb.	158	11	11
180.	Nopkeim,	„	76	13	2
181.	Norgehnen,	Gutsb.	153 thlr.	9 sg.	2 pf.
182.	Norgau,	Gmdeb.	281	10	9
183.	Nortycken,	„	75	12	6
184.	Nöttnicken,	„	109	1	5
185.	Nuskern,	Gutsb.	119	12	1
186.	Obrotten,	„	83	5	9
187.	Osterau,	„	57	22	7
188.	Paggehnen,	Gmdeb.	116	23	5
189.	Palmnicken,	„	143	6	6
190.	Parschwitz,	Gutsb.	41	24	1
191.	Pentikinnen,	„	37	24	11
192.	Pertelnicken,	Gmdeb.	98	19	—
193.	Peyse,	„	40	22	9
194.	Pillau (Alt),	„	105	1	10
195.	Pillkoppen,	„	2	12	—
196.	Plautwehnen,	„	49	9	1
197.	Plinken,	Gutsb.	101	3	10
198.	Pluttwinnen,	„	244	12	4
199.	Pobethen,	Gmdeb.	57	13	2
200.	Pobethen,	Gutsb.	113	24	1
201.	Pokirren,	„	21	29	8
202.	Polepen,	„	73	10	—
203.	Pojerstieten, Kirchspiel Cumehnen,	Gmdeb.	281	—	2
204.	Pojerstieten, Kirchspiel Bargen,	„	130	8	1
205.	Pokalkstein,	„	58	—	4
206.	Pokirben,	Gutsb.	25	25	1
207.	Potennen,	„	203	2	—
208.	Pollwitten,	„	147	6	1
209.	Ponnacken,	Gmdeb.	70	23	3
210.	Posselau,	„	113	20	8
211.	Powayen,	Gutsb.	204	1	10
212.	Powayen Groß,	Gmdeb.	68	18	4
213.	Prielacken,	Gutsb.	70	5	10
214.	Prowehnen,	„	95	16	—
215.	Quanditten,	„	268	3	7
216.	Rablacken,	„	29	14	11
217.	Radnicken,	„	12	20	9
218.	Rantau,	„	214	1	11
219.	Rauschen,	Gmdeb.	26	10	10
220.	Rogehnen,	„	118	29	3
221.	Regitten,	Gutsb.	131	2	2
222.	Rogahnen,	„	257	14	7
223.	Romehnen,	„	54	13	11
224.	Rosehnen,	„	39	3	8
225.	Rossignaiten,	Gmdeb.	144	23	2
226.	Rössen,	Gutsb.	80	4	5
227.	Rossitten,	Gmdeb.	103	8	7
228.	Rothenen,	„	195	6	9
229.	Rudau,	„	37	—	2
230.	Sacherau,	„	75	12	—
231.	Saltnicken,	„	77	22	4
232.	Samuelshoff,	Gutsb.	62	7	9

233.	Sandhoff,	Gutsb.	40 thlr.	21 sg.	8 pf.
234.	Sanglienen,	„	96 =	11 =	3 =
235.	Sarkau,	Gutsb.	14 =	16 =	11 =
236.	Saßau,	Gmdeb.	28 =	13 =	8 =
237.	Saßlauken,	Gutsb.	33 =	9 =	8 =
238.	Schäferei,	„	53 =	12 =	6 =
239.	Schalben,	Gmdeb.	72 =	26 =	1 =
240.	Schlakalken,	„	106 =	26 =	5 =
241.	Schönwalde,	„	13 =	23 =	2 =
242.	Schorschenen,	„	47 =	14 =	7 =
243.	Schreitlacken,	Gutsb.	266 =	17 =	7 =
244.	Schuditten,	Gmdeb.	124 =	13 =	10 =
245.	Schugsten,	Gutsb.	99 =	— =	8 =
246.	Schupöhnen,	Gmdeb.	146 =	2 =	— =
247.	Schwitten,	Gutsb.	78 =	4 =	2 =
248.	Seefeld,	Gmdeb.	142 =	26 =	2 =
249.	Seerappen,	„	141 =	11 =	5 =
250.	Siegesdicken,	„	70 =	15 =	4 =
251.	Sorgenau,	„	19 =	— =	— =
252.	Sorthenen,	„	80 =	20 =	5 =
253.	Spallwitten,	Gmdeb.	111 =	3 =	10 =
254.	Sporrwitten,	Gutsb.	54 =	20 =	9 =
255.	Stappornen,	Gmdeb.	81 =	4 =	4 =
256.	Steinerkrug,	Gutsb.	1 =	27 =	9 =
257.	Strobjehnen,	Gmdeb.	139 =	17 =	4 =
258.	Supplieten,	Gutsb.	50 =	3 =	7 =
259.	Syndau,	Gmdeb.	78 =	26 =	10 =
260.	Tenkitten,	Gutsb.	88 =	29 =	11 =
261.	Tenkitten Kichsp. Lochstädt,	Gmdeb.	96 =	8 =	6 =
262.	Tenkitten Kirchsp. St. Lorenz,	„	56 =	9 =	9 =
263.	Thierenberg Kl.,	„	112 =	27 =	2 =
264.	Thierenberg,	Gutsb.	230 =	27 =	8 =
265.	Thierenberg Mühle,	„	47 =	29 =	10 =
266.	Tolklauken,	„	38 =	1 =	2 =
267.	Trankwitz,	„	104 =	5 =	7 =
268.	Tranzau,	Gmdeb.	365 =	16 =	4 =
269.	Trenk,	Gutsb.	212 =	— =	10 =
270.	Trenker Waldhaus	„	15 =	23 =	10 =
271.	Trentitten,	Gmdeb.	123 =	10 =	9 =
272.	Trulack,	Gutsb.	68 =	22 =	3 =
273.	Tykrehnen,	Gmdeb.	62 =	24 =	4 =
274.	Vierbrüderkrug,	Gutsb.	3 =	4 =	3 =
275.	Waldhausen,	„	77 =	18 =	— =
276.	Waldkrug,	„	15 =	19 =	6 =
277.	Wangenkrug,	„	32 =	11 =	1 =
278.	Wangnicken,	„	108 =	5 =	10 =
279.	Wargen,	Gmdeb.	32 =	10 =	— =
280	Wargenau,	Gutsb.	213 =	22 =	11 =
281.	Warnicken,	„	25 =	— =	4 =
282.	Warschken,	„	62 =	12 =	7 =
283.	Wartnicken,	„	193 =	11 =	— =
284.	Weischkitten,	Erhebungsb.	181 =	19 =	2 =
285.	Wernershof,	Gutsb.	151 thlr.	29 sg.	5 pf.
286.	Weydehnen,	Gmdeb.	177 =	11 =	5 =
287.	Widitten,	„	67 =	23 =	11 =
288.	Wiekau,	„	105 =	9 =	9 =
289.	Willgaiten,	Gutsb.	70 =	26 =	8 =
290.	Willgaiten,	Gmdeb.	46 =	23 =	6 =
291.	Willkau,	„	191 =	18 =	2 =
292.	Wischehnen,	„	139 =	29 =	1 =
293.	Wischroot Mühlen-Etabliss. mit Stadt Fischhausen vereinigt.				
294.	Wiskiauten,	Gutsb.	277 =	4 =	11 =
295.	Wosegau,	„	360 =	26 =	3 =
296.	Woydieten,	Gmdeb.	98 =	18 =	5 =
297.	Woytnicken,	„	95 =	2 =	— =
298.	Ziegenberg,	Gutsb.	74 =	13 =	— =
299.	Zielkeim,	„	230 =	18 =	1 =
300.	Zimmerbude,	Gmdeb.	123 =	11 =	10 =
		Summa	31176 thlr.	25 sg.	3 pf.

5. Kreis Friedland.

1.	Abbarten,	Gutsbezirk	231 thlr.	13 sg.	1 pf.
2.	Albrechtsheide,	„	24 =	8 =	2 =
3.	Allenau,	Gemeindebezirk	454 =	8 =	4 =
4.	Althof,	Gutsb.	156 =	26 =	7 =
5.	Althöfer Wald,	„	16 =	14 =	2 =
6.	Angarben,	Gmdeb. }	87 =	7 =	7 =
7.	Angarben,	Gutsb. }			
8.	Anger,	Gmdeb.	17 =	25 =	6 =
9.	Arndtshof,	„	32 =	6 =	10 =
10.	Aßmanns,	„	111 =	18 =	7 =
11.	Aßmanns Neu-,	„	8 =	14 =	9 =
12.	Bammeln,	Gutsb.	49 =	20 =	— =
13	Bartenstein,	Stadtgembez.	623 =	20 =	8 =
14.	Battkeim,	Gmdeb.	31 =	24 =	5 =
15.	Beyditten,	Gutsb.	366 =	6 =	10 =
16.	Blunken,	„	33 =	18 =	1 =
17.	Bögen,	„	93 =	22 =	— =
18.	Bögen, (Frisching Wald)	„	21 =	25 =	5 =
19.	Böttchersdorff,	Gmdeb. }	396 =	18 =	4 =
20.	Böttchersdorf, Wald	}			
21.	Bonschen,	Gutsb.	45 =	13 =	7 =
22.	Boritten,	Gmdeb.	45 =	22 =	— =
23.	Borken, Wald	Gutsb.	3 =	5 =	6 =
24.	Bothkeim,	„	117 =	7 =	8 =
25.	Brostkersten,	„	92 =	27 =	10 =
26.	Carolinenhof,	„	54 =	17 =	2 =
27.	Catharinenhof	„	12 =	27 =	— =
28.	Dameran,	Gmdeb.	398 =	17 =	1 =
29.	Dietrichswalde,	„	181 =	27 =	9 =
30.	Dietrichswalde,	Gutsb.	143 =	8 =	3 =
31.	Ditthausen,	Gmdeb.	41 =	28 =	— =
32.	Domnau,	Stadtgembez.	277 =	9 =	8 =

33.	Domnau, Schloß	Gutsb.	27 thlr.	25 sg.	10 pf.
34.	Dompendehl,	Gmdeb.	47	—	1
35.	Eisenbarth,	„	256	6	10
36.	Elisenau,	Gutsb.	20	17	10
37.	Eiserwerk,	„	21	21	—
38.	Falkenau,	Gemdeb.	484	—	1
39.	Friedland,	Stadtgmbez.	424	16	10
40	Fuchshöfen,	Gutsb.	111	18	9
41.	Galben	„	235	13	—
42.	Gallingen	„	337	18	1
43.	Gallingen,	Gmdeb.	298	—	7
44.	Gallitten,	„	21	24	1
45.	Genditten,	„	113	20	10
46.	Georgenau,	Gutsb.	271	17	11
47.	Gilgenau,	Gmdeb.	100	26	4
48.	Glittehnen,	Gutsb.	214	7	9
49.	Glomnen,		139	26	3
50.	Glommen,	Gmdeb.	26	11	10
51.	Gomthenen,	Gutsb.	28	20	4
52.	Gostkow,	„	68	15	—
53.	Götzlack,	„	28	29	9
54.	Grasmark,	„	23	13	10
55.	Gromuels,	Gmdeb.	82	28	8
56.	Grünthal,	Gutsb.	43	18	9
57.	Grundmühle,	„	5	19	—
58.	Hansfelde	„	18	8	10
59.	Heinrichsdorf,	Gmdeb.	235	15	1
60.	Heinrichshof,	Gutsb.	30	11	6
61.	Herrmenhagen,	„	314	3	5
62.	Herrmenhagen,	Gmdeb.	38	13	9
63.	Heyde,	Gutsb.	117	15	5
64	Hilf,	„	121	3	1
65.	Hohenfelde,	„	188	1	7
66.	Hohenstein,	Gmdeb.	131	2	—
67.	Honigbaum,	Gutsb.	59	16	5
68.	Juditten,	„	298	11	4
69.	Kärthen, Gr.,	Gmdeb.	161	5	5
70.	Kärthen, Kl.,	„	82	20	9
71.	Kapsitten,	Gutsb.	436	7	8
72.	Karschau,	Gmdeb.	30	14	4
73.	Karschau,	Gutsb.	109	27	4
74.	Keegels,	„	52	13	9
75.	Kinkeim,	„	158	17	2
76.	Kinwangen,	„	103	1	7
77.	Kipitten,	„	85	3	4
78.	Kipitten,	Gmdeb.	27	24	2
79.	Klingenberg,	Gutsb.	133	16	—
80.	Klingenberg, Neu,	„	133	9	7
81.	Klingenberg,	Gmdeb.	27	16	5
82.	Klitten, Klein,	Gutsb.	45	29	2
83.	Klitten, Gr.,	Gmdeb.	20	10	6
84.	Klitten, Gr.,	Gutsb.	70	22	2
85.	Kloschenen,	„	112	2	7
86.	Kloschenen, Wald,	„	17	9	9
87.	Königs,	Gmdeb.	75 thlr.	22 sg.	1 pf.
88.	Königstannen,	Gutsb.	94	17	—
89.	Korittken,	„	28	19	1
90.	Korittken, Wald,	Gmdeb.	4	14	8
91.	Korwlack,	Gutsb.	58	3	5
92.	Korwlack,	Gmdeb.	27	21	5
93.	Kraftshagen,	Gutsb.	313	17	7
94.	Kraftshagen,	Gmdeb.	37	23	1
95.	Kühnhagenbruch,	Gutsb.	53	10	—
96.	Kukehnen,	„	42	28	5
97.	Ludwigshof,	„	88	21	5
98.	Lackmedien,	„	75	14	8
99.	Landskron,	Gmdeb.	565	6	1
100.	Langanken,	Gutsb.	185	3	6
101.	Langendorf,	Gmdeb.	345	29	3
102.	Lapkeim,	„	34	28	5
103.	Lawdt,	Gutsb.	26	5	6
104.	Legiehnen,	Gmdeb.	133	12	6
105.	Lehwaldsruh,	Gutsb.	18	19	3
106.	Liekeim,	„	228	23	6
107.	Lindenhof,	„	5	14	9
108.	Lisettenfeld,	„	124	9	6
109.	Losgehnen,	„	155	21	5
110.	Losgehnen,	Gmdeb.	31	23	7
111.	Loschkeim,	Gutsb.	59	20	7
112.	Louisenberg,	„	37	22	7
113.	Louisenhof,	„	78	23	11
114.	Loyden A. und B.,	„	344	19	10
115.	Mackelburgs,	„	65	21	11
116.	Marienburg,	„	45	6	5
117.	Markiehnen,	„	158	—	5
118.	Massaunen,	„	172	26	6
119.	Massaunen,	Gmdeb.			
120.	Maxkeim,	Gutsb.	186	3	2
121.	Mekiehnen,	„	96	15	4
122.	Mertensdorf,	„	181	28	7
123.	Minten, Antheil an Dietrichswalde,	Gmdeb.	31	22	6
124.	Minten, Antheil an Gr. Schwaraunen,	„	16	29	2
125.	Moritzblick,	Gutsb.	35	9	3
126.	Naukritten,	„	224	20	2
127.	Nohnen,	„	105	13	9
128.	Nohnen,	Gmdeb.	97	15	10
129.	Passarien,	Gutsb.	43	28	10
130.	Passarien,	Gmdeb.	24	19	3
131.	Paßlack,	Gutsb.	234	16	10
132.	Pelklock,	„	44	14	9
133.	Perkappen,	Gmdeb.	26	19	10
134.	Perkuiken,	Gutsb.	17	26	11
135.	Perkau,	„	145	22	10
136.	Plackheim,	„	70	—	7
137.	Plackheim, Wald,	„	2	24	11
138.	Perkappen,	Gutsb.	108	—	7

Nr.	Name		thlr.	ſg.	pf.
139.	Plauſtendorf,	Gmdeb.	51	—	4
140.	Plenſen,	Gutsb.	259	9	4
141.	Pöhlen,	„	107	1	4
142.	Pöhnen,	„	48	1	7
143.	Pohibels,	„	70	15	5
144.	Polenzhof,	„	111	28	8
145.	Pollkitten,	„	120	24	1
146.	Pollkitten,	Gmdeb.	20	28	—
147.	Poninken, Kl.,	Gutsb.	11	12	1
148.	Poninken, Gr.,	„	23	25	5
149.	Poſtehnen,	„	144	14	10
150.	Poſtehnen,	Gmdeb.	16	13	11
151.	Pothlack, Gr.,	„	49	—	10
152.	Pothlack, Kl.,	„	47	11	6
153.	Prandtlack,	Gutsb.	61	14	—
154.	Prauerſchitten,	Gmdeb.	55	11	7
155.	Prowarken,	Gutsb.	35	27	10
156.	Puſchkeiten,	„	667	13	10
157.	Quooßen,	„	127	8	1
158.	Rambſen,	„	70	—	4
159.	Redden,	Gutsb.	132	28	5
160.	Redden,	Gmdeb.	15	5	6
161.	Reinken,	Gutsb.	12	4	9
162.	Rettauen,	Gmdeb.	74	14	5
163.	Rockeln,	„	96	28	10
164.	Romsdorf,	Gutsb.	244	2	5
165.	Romsdorf,	Gmdeb.	28	12	9
166.	Roſchenen,	Gutsb.	125	11	—
167.	Roſenorth,	Gmdeb.	322	9	2
168.	Roskeim,	„	52	27	10
169.	Rothjörken,	Gutsb.	95	7	11
170.	Rückgarben,	„	101	16	2
171.	Saalau, Gr.,	„	357	22	11
172.	Sandlack,	„	160	17	3
173.	Sauſſienen,	„	111	—	1
174.	Stocktienen,	Gmdeb.	4	8	4
175.	Sauerſchienen,	Gutsb.	7	9	7
176.	Schippenbeil,	Gmdeb.	324	19	3
177.	Schippenbeil, Mühle,	Gutsb.	15	14	9
178.	Schippenbeilshof,	„	132	2	2
179.	Schippenbeil, Ziegelei, (iſt in № 176 enthalten).	„	—	—	—
180.	Schmirdtkeim,	Gutsb.	124	6	9
181.	Schönau, Kl.,	Gmdeb.	147	25	—
182.	Schönbaum,	Gutsb.	39	6	10
183.	Schönbaum, Adl.,	Gmdeb.	36	21	1
184.	Schönbaum, Königl.	„	86	28	10
185	Schönbruch,	Gutsb.	236	10	1
186.	Schönbruch,	Gmdeb.	121	19	3
187.	Schöntritten,	„	37	22	7
188.	Schönwalde,	Gutsb.	126	25	1
189.	Schönwalde,	Gmdeb.	55	2	10
190.	Schwansfeld, Gr.,	Gutsb.	450	18	—
191.	Schwansfeld, Gr.,	Gmdeb.	129	20	3
192.	Schwansfeld, Kl.,	Gutsb.	114	4	7
193.	Schwaraunen, Gr.,	„	113	11	4
194.	Schwönau,	Gmdeb.	403	27	5
195.	Sehmen,	Gutsb.	307	16	3
196.	Siddau,	Gmdeb.	122	29	2
197.	Skitten,	„	262	26	6
198.	Söllen, Gr.,	„	129	4	7
199.	Söllen, Kl.,	„	56	26	2
200.	Sommerfeld,	Gutsb.	65	23	3
201.	Sommerfeld,	Gmdeb.	157	25	—
202.	Sonnenburg, Gr.,	Gutsb.	174	7	6
203.	Sonnenburg, Mühle,	„	10	19	10
204.	Sporgeln,	„	118	9	7
205.	Sporgeln,	Gmdeb.	14	21	3
206.	Sperwienen,	„	10	28	8
207.	Sperwitten, Gr.,	Gutsb.	158	21	2
208.	Stockheim,	Gmdeb.	151	3	9
209.	Stolzenfeld,	„	226	18	9
210.	Talskeim,	Gutsb.	68	5	9
211.	Talowo,	„	43	10	6
212.	Thorms,	Gmdeb.	61	5	6
213.	Tromitten,	Gutsb.	181	4	11
214.	Troſienen,	„	63	19	11
215.	Wangnick,	Gmdeb.	19	23	11
216.	Wangnitten,	„	72	7	4
217.	Wehrwilten,	„	260	27	3
218.	Wieplack,	„	47	—	11
219.	Wilten, Dt.,	„	97	—	5
220.	Wilten, Pr.,	Gutsb.	180	7	—
221.	Wilten, Pr., Wald,	„	12	—	5
222.	Wodunkeim,	„	85	8	5
223.	Wodunkeim,	Gmdeb.	52	29	9
224.	Wöterkeim,	Gutsb.	91	11	6
225.	Wohnsdorf, Gr.,	„	304	18	7
226.	Wommen,	„	80	17	7
227.	Wommen, Wald,	„	11	20	10
228.	Woopen,	„	99	28	9
229.	Wordommen,	Gmdeb.	42	20	7
230.	Wücken,	Gutsb.	357	7	8
231.	Zauderborken,	„	69	9	10
	Summa		27398	3	3

6. Kreis Gerdauen.

Nr.	Name		thlr.	ſg.	pf.
1.	Abeliſchken,	Gutsbezirk	387	11	5
2.	Ablienen Gutsb. incl. Ablienen (Kem.),	Gmdeb.	197	25	8
3.	Adamswalde,	Gemeindebezirk	155	28	2
4.	Adolphswalde,	Gutsb.	90	29	10
5.	Aftinten,	„	168	22	5
6.	Agonken,	Gmdeb.	26	21	1
7.	Altendorf,	„	163	6	9
8.	Annawalde	Gutsb.	49	21	9
9.	Annawalde,	Gmdeb.	49	11	9

10. Arklitten

10.	Arklitten,	Gutsb.	496 thlr.	28 sg.	3 pf.
11.	Arnsdorf,	Gmdeb.	55	5	5
12.	Arnsdorf,	Gutsb.	151	15	7
13	Assaunen,	Gmdeb.	65	12	4
14.	Gr. Astrawischken,	„	124	21	2
15.	Neu Astrawischken,	Gutsb.	242	—	8
16.	Gr Bajohren und Friedenhoff,	Gmdeb.	167	22	7
17.	Kl. Bajohren und Masurhöfen,	„	118	23	11
18.	Baragin,	„	65	1	1
19.	Baragin (z. Kanothen)	Gutsb.	42	19	11
20.	Klein Baragin,	„	19	23	9
21.	Bawien, Gut	„	237	17	1
22.	Bawien, Wald	„	26	23	3
23.	Berglack,	„	34	12	3
24.	Bettyhoff, Vorwerk	„	32	1	7
25.	Bieberstein,	Gmdeb.	231	8	3
26.	Birkenfeld,	Gutsb.	258	24	8
27.	Blokinsche Forst,	Erhebungsb.	118	25	1
28.	Blumenthal,	Gutsb.	161	6	1
29.	Bokellen,	„	138	19	1
30.	Brolost,	„	242	14	5
31.	Budwischken,	Gmdeb.	34	18	9
32.	Kl. Carpowen,	„	29	17	1
33.	Christophsdorf,	„	149	10	6
34.	Damerau,	Gutsb.	87	23	6
35.	Dietrichsdorf,	Gmdeb.	292	13	9
36.	Bartelscher Wald z. Bartels, Kr. Rastenburg,	Erhebb.	4	2	10
37.	Döhrings,	Gutsb.	203	29	5
38.	Doyen,	Gmdeb.	75	8	9
39.	Gr. Dwillen,	„	53	13	1
40.	Eberswalde,	Gutsb.	74	4	9
41.	Egloffstein,	„	34	10	5
42.	Ellernbruch,	Gmdeb.	125	1	1
43.	Ernsthoff,	Gutsb.	85	25	2
44.	Ernstwalde, incl.	„	42	15	11
45.	Gmdeb. Ernstwalde,	Gmdeb.	10	2	3
46.	Escherwalde,	„	19	20	9
47.	Friedenberg,	„	272	13	11
48.	Friedrichsfelde,	„	30	12	9
49.	Friedrichswalde,	„	115	26	11
50.	Georgenfeld,	Gutsb.	195	11	—
51.	Gerdauen, Stadt,	Gmdeb.	593	29	9
52.	Gerkiehnen,	„	179	11	9
53.	Gr. Gnie,	Gutsb.	261	21	6
54.	Kl. Gnie,	„	233	7	3
55.	Gnier Kirchenwald,	Erhebb.	27	7	11
56.	Gomischken,	Gmdeb.	95	22	4
57.	Gräbenswalde,	„	36	13	10
58.	Grünberg,	Gutsb.	144	11	2
59.	Grünhoff,	„	147	21	8
60.	Hedwigsfelde,	Gmdeb.	21 thlr.	10 sg.	10 pf.
61.	Heiligenstein,	Gutsb.	127	3	10
62.	Henriettenfeld,	„	99	20	4
63.	Hochlindenberg und Plaitie,	Gmdeb.	196	11	3
64.	Ilmsdorf,	„	147	18	5
65.	Jogdeglienen,	„	85	20	10
66.	Juganeusaß,	„	81	26	8
67.	Kackheim,	„	122	14	3
68.	Kanothen,	Gutsb.	204	26	10
69.	Kaydann,	Gmdeb.	230	18	10
70.	Keylenburg, incl. Keulenburg, Gmde,	Gutsb. Gmdeb.	137	15	6
71.	Kiauken,	„	56	15	8
72.	Kiehlendorf,	„	97	27	2
73.	Kinderhof,	Gutsb.	523	4	7
74.	Klinthenen,	Gmdeb.	139	11	7
75.	Klonofken,	„	101	2	1
76.	Karcklack,	Gutsb.	117	21	—
77.	Koskeim,	„	51	27	10
78.	Kröligkeim,	Gmdeb.	421	13	7
79.	Kurkenfeld,	Gutsb.	486	15	5
80.	Laggarben,	„	257	23	11
81.	Langenfeld,	„	226	—	1
82.	Langenfeld,	Gmdeb.	19	13	6
83.	Langmichels,	„	66	20	6
84.	Lieskendorf,	„	59	1	5
85.	Lindenau,	Gutsb.	183	5	9
86.	Lindenau,	Gmdeb.	83	10	8
87.	Löcknicken,	Gutsb.	42	10	—
88.	Löcknicken,	Gmdeb.	82	21	11
89.	Lönkendorf,	„	57	12	—
90.	Löwenstein,	„	537	10	3
91.	Zum Gute Praffen, Kr. Rastenburg, gehörig,	Erhebb.	114	4	8
92.	Lonschken,	Gutsb.	175	21	5
93.	Looskeim,	Gmdeb.	72	19	5
94.	Louisenwerth,	Gutsb.	76	20	4
95.	Ludwigshöhe,	„	84	28	9
96.	Mahmlack,	Gmdeb.	105	6	10
97.	Mauenfeld,	„	80	15	5
98.	Mauenwalde,	Gutsb.	71	24	5
99.	Mehleden,	„	87	17	4
100.	Melchertsdorf,	Gmdeb.	26	8	10
101.	Miggenthal,	„	15	9	7
102.	Mintwiese,	Gutsb.	22	15	3
103.	Mothainen,	Gmdeb.	99	20	7
104.	Momehnen,	„	230	6	1
105.	Mühling,	Gutsb.	267	24	5
106.	Muldßen incl. Lehmhöfel,	„	141	25	—
107.	Mulker Wald zu Lugowen,	Erhebb.	20	16	7

108. Mulker

108.	Mukker Wald zu Arklitten,	Erhebb.	21 thlr	28 sg.	10 pf.
190.	Mulk,	Gmdeb.	93	4	2
110.	Neuendorf, adl. Dorf,	„	98	5	7
111.	Neuendorf, Kämmerei-Dorf,	„	334	7	1
112.	Neuhoff-Momehnen,	„	110	22	7
113.	Neusorge,	Gutsb.	150	11	5
114.	Nob,	„	15	27	5
115.	Nordenburg,	Stadtgmdeb.	745	22	9
116.	Nubertshöfchen,	Gutsb.	36	5	8
117.	Kl. Nuhr,	„	155	18	4
118.	Peisnick,	Gmdeb.	55	10	3
119.	Gr. Pentlack,	Gutsb.	373	19	2
120.	Kl. Pentlack,	Gmdeb.	31	13	2
121.	Petrehlen,	„	14	8	6
122.	Petrineusaß,	„	75	15	9
123.	Plagbuden,	„	37	17	8
124.	Gr. Polleyken,	Gutsb.	252	16	6
125.	Kl. Polleyken,	Gmdeb.	14	3	3
126.	Popowken,	Gutsb.	157	21	4
127.	Posegnick,	„	245	4	9
128.	Gr. Potauern,	Gmdeb.	118	6	6
129.	Kl. Potauern,	„	108	26	4
130.	Prätlack,	„	134	5	6
131.	Rädtkeim,	„	247	26	4
132.	Rathsthal,	„	61	22	3
133.	Raudischken,	Gutsb.	245	29	4
134.	Rauschen,	„	45	26	7
135.	Rautersfelde,	„	121	15	9
136.	Reuschenfeld,	Gmdeb.	96	2	5
137.	Rosenberg,	„	305	14	1
138.	Sawadden,	„	57	27	8
139.	Schätzels,	Gutsb.	77	24	3
140.	Schätzelshöfen,	„	41	5	8
141.	Schaakenhoff,	„	170	19	7
142.	Gr. Schellenberg,	„	252	22	10
143.	Kl. Schellenberg,	Gmdeb.	30	19	4
144	.Schiffus,	„	78	23	4
145.	Schliebenscher Wald,	Erhebb.	6	19	—
146.	Schmodehnen incl. adl. Schmodehnen,	Erhebb.	170	26	—
147.	Schneiderin,	Gmdeb.	95	26	7
148.	Gr. Schönau,	„	280	14	7
149.	Schönfeld,	„	113	23	9
150.	Schönlinde,	„	133	8	10
151.	Schönwiese,	Gutsb.	221	17	2
152.	Sechshuben,	„	92	6	7
153.	Sillginnen,	„	518	8	11
154.	Silginner Wald,	Erhebb.	10	1	4
155.	mplacker Wald z. Kemp-Kelack, Kr. Rastenburg,	Erhebb.	2	17	10
156.	Skandau,	Gutsb.	312	5	9
157.	Skandau,	Gmdeb.	85	4	10

158.	Gr. Sobrost,	Gmdeb.	41 thlr.	24 sg.	9 pf.
159.	Gr. Sobrost,	Gutsb.	179	26	10
160.	Kl. Sobrost,	Gmdeb.	118	12	11
161.	Sokallen incl. Forst Astrawischken,	Gmdeb.	60	14	8
162.	Sophienberg,	Gutsb.	140	13	10
163.	Stablack,	„	61	14	4
164.	Sutzken incl. Lingwarowen,	Gmdeb.	129	20	—
165.	Gr. Szemblonen,	Gmdeb.	49	3	9
166.	Kl. Szemblonen,	„	21	22	10
167.	Traussen,	„	122	5	1
168.	Traussen,	Gutsb.	392	11	6
169.	Trotschin,	„	115	26	8
170.	Trunklack,	„	255	24	6
171.	Waldburg		219	26	3
	incl. Starkeim,	„	3	5	3
172.	Wandlacken, Domaine,	„	—	—	—
178.	Wandlacken, Privatbes.	„	8	—	4
174.	Werder,	„	60	27	10
175.	Werschen,	Gmdeb.	54	24	3
176.	Wessolowen,	„	118	16	5
177.	Wilhelmshoff,	Gutsb.	40	26	7
178.	Wilhelmssorge,	„	110	—	10
179.	Willkamm,	„	619	28	5
180.	Fritzendorf (Gemeinde)	Gmdeb.	7	5	10
181.	Willkamm, Wald, z. Gut W.		28	24	6
182.	Wolfshöhe,	Gutsb.	233	18	10
183.	Wolla,	Gmdeb.	74	26	9
184.	Woll-Wiese,	Erhebb.	14	20	5
185.	Woninkeim,	Gutsb.	67	5	2
		Summa	25247 thlr.	28 sg.	10 pf.

7. Kreis Heiligenbeil.

1.	Albeneck,	Gutsbezirk	27 thlr	11 sg.	7 pf.
2.	Albenlauck,	Gemeindebezirk	18	26	11
3.	Albenort,	„	20	14	7
4.	Amalienwalde,	Gutsb.	75	12	11
5.	Arnstein,	Guts- und Gmdeb.	392	12	4
6.	Bahnau (Mühle),	Gutsb.	12	5	10
7.	Bahnau (Poln.),	Gmdeb.	25	28	10
8.	Bahnau (Preuß.),	„	407	16	6
9.	Balga,	Gutsb.	534	—	—
10.	Balga (Flecken),	Gmdeb.	113	18	8
11.	Barsen,	„	186	9	8
12.	Bardtken,	„	42	16	6
13.	Baumgart,	Gutsb.	157	17	8
14.	Bielshöfen,	„	144	23	2
15.	Birkenau,	Gmdeb.	272	4	6
16.	Bladiau,	„	469	1	3
17.	Bönkenwalde,	„	139	10	5
18.	Bolbitten,	Gutsb.	261	16	7
19.	Bomben,	„	145	14	8

20. Bran-

20.	Brandenburg (Ober- und Unter-Flecken),	Gmdeb.	383 thlr.	4 sg.	1 pf.
21.	Bregden,	Gutsb.	237	23	9
22.	Breitlinde,	Gmdeb.	92	16	1
23.	Buckühnen,	Gutsb.	33	1	5
24.	Büstewalde,	"	16	1	7
25.	Carben,	"	356	19	1
26.	Carben,	Gmdeb.	4	26	6
27.	Charlottenthal,	Gutsb.	44	14	8
28.	Claussitten,	Gmdeb.	73	13	2
29.	Conradswalde,	"	54	—	6
30.	Copainen,	Gutsb.	40	28	10
31.	Cumgarben,	Gmdeb.	54	21	1
32.	Dörsen,	Gutsb.	214	—	1
33.	Dösenbruch,	"	12	18	7
34.	Dothen,	"	81	11	2
35.	Düsterwalde,	"	127	28	10
36.	Ecker (Ober),	"	21	20	2
37.	Ecker (Unter),	"	20	17	8
38.	Eichholz,	"	185	8	3
39.	Eichholz,	Gmdeb.	50	8	—
40.	Einsiedel,	Gutsb.	23	5	6
41.	Eisenberg,	Gmdeb.	284	7	—
42.	Fedderau,	"	22	1	6
43.	Follendorf,	"	53	22	8
44.	Freihoff,	Gutsb.	17	5	7
45.	Freudenthal,	"	70	21	7
46.	Friedrichshoff,	Guts- u. Gmdeb.	24	—	8
47.	Gabditten,	Gutsb.	215	7	—
48.	Gallingen,	Gmdeb.	61	14	9
49.	Gedau (adl.),	Gutsb.	67	1	—
50.	Gedau,	Gmdeb.	83	16	4
51.	Gedilgen,	Gutsb.	33	14	11
52.	Gerlachsdorf,	"	50	24	5
53.	Gottesgnade,	"	24	9	2
54.	Grünlinde,	"	20	18	1
55.	Grünwalde,	Gmdeb.	121	17	9
56.	Grünwehr,	Gutsb.	41	18	6
57.	Grünwiese,	"	218	25	5
58.	Grunau,	Gmdeb.	509	12	11
59.	Grunenfeld,	Gutsb. u. Gmdeb.	203	17	1
60.	Hammersdorf,	Gutsb.	149	—	11
61.	Hanswalde,	Gmdeb.	223	2	1
62.	Hanswalde,	Gutsb.	151	27	11
63	Hasselau,	"	76	18	1
64.	Hasselberg, Gr.,	Gmdeb.	59	21	4
65.	Hasselberg, Gr.,	Gutsb.	105	15	2
66.	Hasselberg, Kl.,	"	15	17	3
67.	Hasselbusch,	Gmdeb.	57	27	11
68.	Hasselbusch,	Gutsb	108	20	4
69.	Heide,	Gmdeb.	3	28	11
70.	Heidenhoff,	"	25	13	7
71.	Heiligenbeil,	"	977	23	10
72.	Henneberg,	Gutsb.	54	29	5
73.	Hermsdorf,	Gmdeb.	287 thlr.	8 sg.	7 pf.
74.	Herzogswalde,	"	145	28	9
75.	Hohenfürst,	"	209	22	7
76.	Hohenwalde,	Gutsb.	155	29	—
77.	Honigbaum,	"	36	12	9
78.	Hoppenbruch, Gr.	Gmdeb.	185	18	3
79.	Hoppenbruch, Kl.,	"	20	9	1
80.	Jäcknitz,	Gutsb.	237	27	6
81.	Jarft,	"	74	9	2
82.	Järkendorf,	Gmdeb.	68	29	2
83.	Kämmershöfen,	Gutsb.	125	17	1
84.	Kahlholz,	Gmdeb.	147	29	6
85.	Kahlwalde,	"	11	3	2
86.	Kamnicken,	Gutsb.	192	23	3
87.	Keimkallen,	"	171	16	—
88.	Kildehnen,	Gmdeb.	55	17	6
89.	Kirschdorf,	"	82	27	2
90.	Kleinwalde,	"	28	16	2
91.	Klingbeck, Gr.,	Gutsb.	387	3	6
92.	Klingbeck, Kl.,	"	45	7	6
93.	Königsdorf,	Gmdeb.	102	7	4
94.	Korschellen,	Gutsb.	74	17	10
95.	Kukehnen,	"	184	28	4
96.	Kuppgallen,	"	66	27	—
97.	Kuyschen,	Gmdeb.	63	7	10
98.	Lank,	"	284	21	9
99.	Langendorf,	"	54	—	10
100.	Lauk,	"	84	11	3
101.	Laukitten,	Gutsb.	169	2	—
102.	Lauenfeld,	"	6	26	9
103.	Lauterbach,	Gmdeb.	183	21	8
104.	Legden (Neu),	"	32	4	8
105.	Legnitten,	"	252	9	2
106.	Lemkühnen,	Gutsb.	40	4	7
107.	Leysuhnen,	Gmdeb.	171	—	3
108.	Lichtenfeld,	"	238	23	1
109.	Lindenau,	Gutsb.	248	28	5
110.	Lönhöfen,	Gmdeb.	70	3	2
111.	Lokehnen,	Gutsb.	135	19	7
112.	Louisenhoff,	"	115	—	6
113.	Ludwigsort,	"	36	27	7
114.	Lüdtkenfürst, Gr.,	"	120	25	7
115.	Lüdtkenfürst, Kl,	Gmdeb.	22	23	3
116.	Mahlendorf,	"	79	24	5
117.	Maraunen,	Gutsb.	159	20	9
118.	Matternhöfen,	"	88	5	6
119.	Montitten,	Gmdeb.	41	21	4
120.	Morren,	Gutsb.	81	21	3
121.	Mukühnen,	"	166	8	3
122.	Mühlenfeldt,	"	16	4	5
123.	Münzen,	Gmdeb.	60	3	5
124.	Nausseden,	Gutsb.	34	15	2
125.	Nemritten,	Gmdeb.	143	15	10
126.	Neubahnau,	"	13	12	11

127. Neu

127.	Neu Dameräu,	Gmdeb.	43 thlr.	— sg.	11 pf.
128.	Neuwecken,	Gutsb.	76 ·	18 ·	7 ·
129.	Otten,	"	105 ·	16 ·	11 ·
130.	Pannwitz,	"	79 ·	20 ·	— ·
131.	Paplauken,	"	80 ·	8 ·	4 ·
132.	Parthainen,	"	292 ·	21 ·	1 ·
133.	Passarge, Alt,	Gmdeb.	140 ·	18 ·	6 ·
134.	Patersort,	"	94 ·	17 ·	7 ·
135.	Patranken,	"	191 ·	25 ·	9 ·
136.	Pellen,	Gutsb.	230 ·	13 ·	2 ·
137.	Perbanden,	Gmdeb.	56 ·	15 ·	10 ·
138.	Perscheln,	"	42 ·	24 ·	2 ·
139.	Perwilten,	"	235 ·	11 ·	3 ·
140.	Pinnau,	Guts- u. Gmdeb.	112 ·	3 ·	5 ·
141.	Plössen,	Gmdeb.	106 ·	16 ·	10 ·
142.	Pocarben,	Gutsb.	496 ·	23 ·	10 ·
143.	Pörschken,	Gmdeb.	208 ·	14 ·	3 ·
144.	Pohren (adl.),	Gutsb.	207 ·	2 ·	— ·
145.	Pohren (köllm.),	Gutsb.	30 ·	19 ·	2 ·
146.	Poplitten,	Gmdeb.	233 ·	2 ·	1 ·
147.	Pottlitten,	Gutsb.	143 ·	9 ·	2 ·
148.	Praußen,	"	47 ·	2 ·	11 ·
149.	Preuschhoff,	Gmdeb.	15 ·	7 ·	6 ·
150.	Quilitten,	"	139 ·	16 ·	9 ·
151.	Radau,	"	102 ·	5 ·	7 ·
152.	Rauschbach,	"	73 ·	8 ·	10 ·
153.	Rauschnick,	Gutsb.	98 ·	16 ·	5 ·
154.	Rehfeld,	Gmdeb.	380 ·	15 ·	1 ·
155.	Rensegut,	Gutsb.	79 ·	3 ·	6 ·
156.	Reimswalde,	"	6 ·	22 ·	9 ·
157.	Rippen,	"	412 ·	9 ·	— ·
158.	Ritterthal,	"	57 ·	9 ·	8 ·
159.	Robitten,	"	160 ·	16 ·	8 ·
160.	Rödersdorf, Gr.,	"	183 ·	5 ·	10 ·
161.	Rödersdorf, Kl.,	"	93 ·	18 ·	3 ·
162.	Rödersdorf (Königl.)	Gmdeb.	135 ·	23 ·	6 ·
163.	Romahnsgut,	Gutsb.	54 ·	21 ·	4 ·
164.	Rosenberg,	Gmdeb.	76 ·	2 ·	5 ·
165.	Rosenhoff,	"	20 ·	23 ·	7 ·
166.	Rosocken,	"	27 ·	23 ·	11 ·
167.	Rossen,	Gutsb.	188 ·	21 ·	3 ·
168.	Sargen,	Gmdeb.	100 ·	22 ·	8 ·
169	Schettrienen,	Gutsb.	219 ·	4 ·	5 ·
170.	Schirten,	Gmdeb.	219 ·	7 ·	10 ·
171.	Schlepstein,	"	56 ·	28 ·	5 ·
172.	Schölen,	"	61 ·	1 ·	— ·
173.	Schönborn,	"	74 ·	— ·	1 ·
174.	Schönfeld,	"	153 ·	11 ·	10 ·
175.	Schönlinde,	"	253 ·	11 ·	3 ·
176.	Schönrade,	Gutsb	64 ·	8 ·	8 ·
177.	Schönwalde,	Gmdeb.	234 ·	5 ·	9 ·
178.	Schoischen,	"	133 ·	21 ·	4 ·
179.	Schreinen,	Gutsb.	137 ·	7 ·	— ·
180.	Schwanis,	Gmdeb.	54 ·	20 ·	9 ·
181.	Schwengels,	Gutsb.	102 thlr.	15 sg.	4 pf.
182.	Sollecken,	Gmdeb.	173 ·	6 ·	3 ·
183.	Sonnenstuhl,	Gutsb.	189 ·	22 ·	5 ·
184.	Sperwienen,	"	57 ·	20 ·	— ·
185.	Steindorf,	Gmdeb.	96 ·	23 ·	9 ·
186.	Stobecken,	"	96 ·	25 ·	6 ·
187.	Stolzenberg,	"	99 ·	26 ·	10 ·
188.	Strauben,	Gutsb.	54 ·	25 ·	1 ·
189.	Streitswalde,	"	93 ·	21 ·	6 ·
190.	Stutehnen,	"	230 ·	18 ·	9 ·
191.	Tengen (u Dümpelkrug)	"	254 ·	23 ·	2 ·
192.	Tengen (Königl.),	Gmdeb.	105 ·	8 ·	4 ·
193.	Thierau, Dt.,	"	173 ·	— ·	2 ·
194	Thierau, Preuß.,	"	62 ·	5 ·	6 ·
195.	Thomsdorf,	"	278 ·	— ·	4 ·
196.	Tiefensee,	"	60 ·	18 ·	2 ·
197.	Vogelsang,	"	239 ·	24 ·	9 ·
198.	Vorderwalde,	Gutsb.	73 ·	4 ·	1 ·
199.	Wachtbude,	Gutsb.	— ·	24 ·	5 ·
200.	Wäldchen, Preuß.,	"	12 ·	12 ·	1 ·
201.	Waltersdorf,	Gmdeb.	380 ·	14 ·	5 ·
202.	Wangnicken,	"	57 ·	21 ·	— ·
203	Wargitten,	"	194 ·	5 ·	9 ·
204.	Warnikeim,	Gutsb.	122 ·	— ·	3 ·
205.	Weissels,	"	16 ·	16 ·	9 ·
206.	Wendelau,	"	51 ·	— ·	9 ·
207.	Wermten,	Gmdeb.	194 ·	26 ·	8 ·
208.	Wesselshöfen und Kelmkeim,	Guts- u. Gmdeb.	215 ·	15 ·	5 ·
209.	Weßlienen,	Gutsb.	244 ·	13 ·	11 ·
210.	Wilknitt,	"	108 ·	20 ·	11 ·
211.	Windkeim,	Gmdeb.	29 ·	9 ·	11 ·
212.	Windkeim,	Gutsb.	124 ·	14 ·	5 ·
213.	Wohlau,	Gmdeb.	83 ·	19 ·	6 ·
214.	Wolitta,	"	148 ·	— ·	4 ·
215.	Wolittnick,	Gutsb.	88 ·	9 ·	7 ·
216.	Zinten,	Gmdeb.	389 ·	2 ·	11 ·
		Summa	28258 thlr.	3 sg.	6 pf.

8. Kreis Heilsberg.

1.	Albrechtsdorff,	Gemeindebez.	152 thlr.	15 sg.	10 pf.
2.	Althoff,	"	120 ·	29 ·	3 ·
3.	Altkirch,	"	407 ·	16 ·	1 ·
4.	Ankendorff,	"	241 ·	27 ·	6 ·
5.	Arnsdorff incl. Heide,	"	566 ·	14 ·	1 ·
6.	Battatron incl. Zinswald, Klutkenmühle und Ludwigsmühl,	Gmdeb.	170 ·	8 ·	7 ·
7.	Beiswalde,	"	196 ·	25 ·	6 ·
8.	Benern,	"	277 ·	20 ·	10 ·
9.	Bewernick,	"	112 ·	1 ·	2 ·
10.	Blankenberg,	"	251 ·	11 ·	8 ·
11.	Blanckensee,	"	316 ·	29 ·	11 ·
12.	Bleichenbarth,	"	58 ·	— ·	7 ·

13. Blu-

13.	Blumenau,	Gmdeb.	206 thlr.	7 sg.	9 pf.
14.	Bogen,	„	138 ·	11 ·	7 ·
15.	Bundien,	Gutsb.	95 ·	25 ·	8 ·
16.	Doppen,	Gmdeb.	79 ·	12 ·	9 ·
17.	Ditrichsdorf	Gutsb.	156 ·	7 ·	2 ·
	dazu Kisnau-See,	„	9 ·	10 ·	11 ·
18.	Drewenz,	Gmdeb.	135 ·	14 ·	6 ·
19.	Elditten,	Gem. u. Gutsb.	223 ·	7 ·	11 ·
20.	Eschenau,	Gmdeb.	177 ·	25 ·	8 ·
21.	Frauendorff,	„	179 ·	28 ·	11 ·
22.	Frauenwalde,	Gutsb.	11 ·	25 ·	8 ·
23.	Freimarkt,	Gmdeb.	200 ·	10 ·	1 ·
24.	Friedrichsheide,	„	22 ·	11 ·	10 ·
25.	Galitten,	Gutsb.	35 ·	1 ·	3 ·
26.	Garschen Alt,	Gmdeb.	154 ·	11 ·	8 ·
27.	Garschen Neu,	„	106 ·	15 ·	2 ·
28.	Glottau,	„	493 ·	28 ·	11 ·
29.	Gronau,	„	128 ·	4 ·	4 ·
30.	Großendorff,	„	136 ·	27 ·	6 ·
31.	Guttstadt,	Stadtgmd.	503 ·	7 ·	2 ·
32.	Hausberg,	Gmdeb.	— ·	28 ·	10 ·
33.	Heiligenfelde,	„	60 ·	10 ·	6 ·
34.	Heiligenthal und Zinswald,	„	280 ·	— ·	11 ·
35.	Heilsberg incl. Kämmereiwald,	Stadtgmd.	665 ·	15 ·	2 ·
36.	Hohenfelde,	Gmdeb.	78 ·	16 ·	3 ·
37.	Jegothen,	„	186 ·	24 ·	2 ·
38.	Kalkstein,	„	295 ·	29 ·	8 ·
39.	Kapkeim Ober,	„	135 ·	24 ·	9 ·
40.	Kapkeim Unter,	„	138 ·	24 ·	8 ·
41.	Katzen,	„	216 ·	11 ·	8 ·
42.	Kerschdorff incl. Zinswald,	„	75 ·	29 ·	6 ·
43.	Kerschen,	„	64 ·	21 ·	11 ·
44.	Kerwienen und See,	„	139 ·	15 ·	6 ·
45.	Kiwitten,	„	185 ·	19 ·	2 ·
46.	Klausitten,	„	112 ·	9 ·	2 ·
47.	Kleiditten,	„	98 ·	26 ·	10 ·
48.	Kleitz,	„	41 ·	20 ·	9 ·
49.	Kleinefeld,	„	187 ·	6 ·	— ·
50.	Klingerswalde,	„	150 ·	14 ·	5 ·
51.	Klotainen,	Gutsb.	138 ·	22 ·	5 ·
52.	Knopen incl. Knobsbruch,	Gmdeb.	170 ·	1 ·	3 ·
53.	Kipstein,	„	185 ·	1 ·	1 ·
54.	Klotainen,	„	42 ·	23 ·	9 ·
55.	Kobeln,	Gmdeb.	124 ·	20 ·	10 ·
56.	Kolm,	„	20 ·	19 ·	11 ·
57.	Komalmen,	Gutsb.	61 ·	25 ·	11 ·
58.	Konitten,	Gmdeb.	72 ·	7 ·	8 ·
59.	Konegen,	„	274 ·	22 ·	2 ·
60.	Kossen,	Gutsb.	87 ·	6 ·	11 ·
61.	Krekollen,	Gmdeb.	287 ·	8 ·	4 ·
62	Langwiese,	Gmdeb.	131 thlr.	3 sg.	6 pf.
63.	Launau,	„	227 ·	2 ·	5 ·
64	Lauterhagen incl. Zinswald,	„	378 ·	8 ·	2 ·
65.	Lauterwalde,	„	119 ·	— ·	1 ·
66.	Lawden,	„	118 ·	22 ·	5 ·
67.	Lemitten,	Gutsb.	125 ·	25 ·	10 ·
68.	Liewenberg,	Gmdeb.	175 ·	9 ·	6 ·
69.	Lingnau,	„	227 ·	24 ·	11 ·
70.	Makohlen,	Gutsb.	137 ·	4 ·	3 ·
71.	Makohlen Wald,	„	4 ·	6 ·	2 ·
72.	Maraunen,	„	87 ·	4 ·	9 ·
73.	Markeim,	Gmdeb.	98 ·	7 ·	7 ·
74.	Mawern,	„	106 ·	27 ·	5 ·
75.	Medien,	„	172 ·	6 ·	10 ·
76.	Mengen,	Gutsb.	70 ·	6 ·	3 ·
77.	Münsterberg,	Gmdeb.	256 ·	6 ·	4 ·
78.	Napratten,	„	182 ·	25 ·	11 ·
79.	Neuendorff (Heilsberg),	„	123 ·	4 ·	— ·
80.	Neuendorff (Wormditt),	„	172 ·	— ·	2 ·
81.	Neuhoff,	„	16 ·	7 ·	2 ·
82.	Noßberg,	„	334 ·	24 ·	4 ·
83.	Parkitten,	Gutsb.	99 ·	26 ·	6 ·
84.	Petersdorff,	Gmdeb.	198 ·	7 ·	6 ·
85.	Peterswalde,	„	329 ·	25 ·	2 ·
86.	Polpen,	„	144 ·	6 ·	9 ·
87.	Pomehren,	„	116 ·	26 ·	9 ·
88.	Quetz,	„	444 ·	10 ·	5 ·
89.	Quetz,	Gutsb.	120 ·	28 ·	— ·
90.	Raunau,	Gmdeb.	249 ·	19 ·	2 ·
91.	Regerteln,	„	149 ·	9 ·	9 ·
92.	Rehagen,	„	105 ·	18 ·	10 ·
93.	Reichenberg,	„	197 ·	10 ·	11 ·
94.	Reimerswalde,	„	249 ·	3 ·	5 ·
95.	Reetsch incl. Zinswald,	„	185 ·	25 ·	5 ·
96.	Roggenhausen,	„	228 ·	22 ·	8 ·
97.	Reichsen,	„	44 ·	19 ·	9 ·
98.	Rosenbeck,	„	90 ·	29 ·	10 ·
99.	Rosengarth,	„	383 ·	12 ·	8 ·
100.	Scharnick A.,	Gutsb.	126 ·	27 ·	2 ·
101.	Scharnick B.,	„	93 ·	18 ·	9 ·
102.	Schlitt,	Gmdeb.	313 ·	15 ·	10 ·
103.	Schmolainen,	Gutsb.	202 ·	1 ·	1 ·
104.	Schmolainen,	Gemdeb.	32 ·	9 ·	2 ·
105.	Schönwalde,	„	158 ·	3 ·	9 ·
106.	Schönwiese,	„	168 ·	16 ·	9 ·
107.	Schulm,	„	279 ·	2 ·	10 ·
108.	Schweden,	Gutsb.	14 ·	5 ·	8 ·
109.	Schwengen,	„	42 ·	7 ·	3 ·
110.	Schwenkitten,	„ }			
111.	Schwenkitten,	Gmdeb. }	157 ·	14 ·	11 ·
112.	Schwuben,	„	116 ·	7 ·	4 ·
113.	Settau,	„	133 ·	7 ·	3 ·
114.	Siegfriedswalde,	„	383 ·	11 ·	4

115.	Sommerfeld,	Gmdeb.	257 thlr.	2 sg.	3 pf.
116.	Soritten,	„	71 „	26 „	10 „
117.	Sperlings,	Gutsb.	72 „	29 „	10 „
118.	Sperwatten,	„	51 „	3 „	3 „
119.	Springborn incl. Kloſt.,	Gmb.	133 „	8 „	2 „
120.	Stabunken,	„	107 „	10 „	11 „
121.	Sternberg,	„	138 „	4 „	8 „
122.	Stolzhagen,	Gutsb.	13 „	16 „	2 „
123.	Stolzhagen,	Gmdeb.	100 „	21 „	9 „
124.	Süßenberg,	„	158 „	13 „	1 „
125.	Temlack,	Gutsb.	14 „	4 „	8 „
126.	Thegſten,	Gmdebz.	157 „	29 „	2 „
127.	Tollnigk,	„	202 „	4 „	10 „
128.	Trautenau,	„	211 „	16 „	10 „
129.	Voigtsdorff incl. Zinswalde,	„	176 „	23 „	3 „
130.	Waltersmühl incl. Zinswald,	„	332 „	1 „	4 „
131.	Warlack,	„	185 „	26 „	6 „
132.	Wernegitten,	„	212 „	— „	— „
133.	Widdrichs,	„	51 „	1 „	2 „
134.	Wienken,	„	49 „	7 „	8 „
135.	Wölken,	„	31 „	19 „	3 „
136.	Wolffsdorff,	„	317 „	5 „	1 „
137.	Workeim,	„	140 „	6 „	9 „
138.	Wosseden,	„	97 „	11 „	4 „
139.	Wuslack,	„	310 „	24 „	3 „
140.	Zechern,	Gutsb.	186 „	26 „	11 „
		Summa	23254 thlr.	25 sg.	— pf.

9. Kreis Pr. Holland.

1.	Alken,	Gemeindebezirk.	108 thlr.	7 sg.	— pf.
2.	Althof,	„	35 „	14 „	11 „
3.	Angnitten,	Gutsbezirk.	67 „	19 „	4 „
4.	Awecken,	Gmdeb.	71 „	5 „	5 „
5.	Baarden,	„	244 „	17 „	1 „
6.	Behlenhof,	Gutsb.	220 „	7 „	9 „
7.	Behlenhof, Mühle,	„	16 „	25 „	8 „
8.	Blumenau, Königl.,	Gmdeb.	419 „	29 „	6 „
9.	Blumenau,	Gutsb.	113 „	23 „	9 „
10.	Blumenau, Adl.,	Gmdeb.	64 „	28 „	7 „
11.	Borchertsdorf,	„	195 „	18 „	5 „
12.	Borchertsdorf, Wald,	„	49 „	6 „	— „
13.	Bordehnen,	„	189 „	15 „	6 „
14.	Breunken,	„	42 „	14 „	8 „
15.	Briensdorf,	„	221 „	25 „	2 „
16.	Buchwalde,	„	89 „	1 „	2 „
17.	Buchwalde, Forst,	Gutsb.	2 „	27 „	4 „
18.	Bürgershöfen,	Gmdeb.	60 „	22 „	2 „
19.	Bunden,	„	138 „	28 „	5 „
20.	Caimen,	Gutsb.	53 „	13 „	1 „
21.	Campenau, Neu,	Gmdeb.	45 „	1 „	3 „
22.	Canthen,	Gutsb.	118 „	11 „	9 „
23.	Carwinden,	Gutsb.	371 thlr.	29 sg.	1 pf.
24.	Carwinden, Wald,	„	11 „	13 „	11 „
25.	Carwitten,	Gmdeb.	80 „	17 „	9 „
26.	Comthurhof, Vorw.,	Gutsb.	67 „	25 „	8 „
27.	Copiehnen,	Gmdeb.	87 „	1 „	2 „
28.	Crossen,	„	373 „	3 „	11 „
29.	Dargau,	Gutsb.	155 „	6 „	10 „
30.	Dawids,	„	69 „	23 „	8 „
31.	Deutschendorf,	Gmdeb.	447 „	14 „	2 „
32.	Dollstädt, Alt,	Gutsb.	161 „	21 „	7 „
33.	Dollstädt, Alt,	Gmdeb.	22 „	18 „	1 „
34.	Dollstädt, Neu,	„	862 „	18 „	6 „
35.	Dosnitten,	Gutsb.	95 „	23 „	4 „
36.	Draulitten,	„	291 „	1 „	8 „
37.	Drausenhof,	Gmdeb.	347 „	7 „	4 „
38.	Drausenau, Neu,	„	95 „	22 „	6 „
39.	Döbern,	„	300 „	16 „	6 „
40.	Ebertsbach,	„	251 „	25 „	7 „
41.	Falkhorst,	Gutsb.	36 „	10 „	4 „
42.	Fürstenau,	Gmdeb.	225 „	6 „	1 „
43.	Fürstenwille, Vorw.,	Gutsb.	139 „	14 „	8 „
44.	Giebitten,	Gmdeb.	25 „	5 „	11 „
45.	Gillgehnen, Klein,	Gutsb.	32 „	14 „	6 „
46.	Göttchendorf,	Gmdeb.	149 „	18 „	9 „
47.	Gollbitten,	„	120 „	29 „	5 „
48.	Greißings,	„	58 „	17 „	4 „
49.	Greillsberg,	Gutsb.	55 „	17 „	3 „
50.	Grossainen,	„	342 „	16 „	2 „
51.	Grünhagen,	Gmdeb.	463 „	7 „	7 „
52.	Grundmühle,	„	8 „	12 „	8 „
53.	Günthersdorf,	„	90 „	29 „	2 „
54.	Guhren, Vorw.,	Gutsb.	279 „	11 „	10 „
55.	Guhrenwalde,	„	42 „	20 „	7 „
56.	Hartwichs,	„	41 „	— „	5 „
57.	Hasselbusch,	Gmdeb.	102 „	19 „	— „
58.	Heiligenwalde,	„	296 „	21 „	8 „
59.	Hensels, Vorw.,	Gutsb.	438 „	18 „	— „
60.	Hermsdorf,	Gmdeb.	303 „	10 „	8 „
61.	Herrendorf,	„	183 „	16 „	10 „
62.	Hirschfeld,	„	582 „	19 „	8 „
63.	Hohendorf,	Gutsb.	401 „	11 „	3 „
64.	Pr. Holland mit Bürger-Conthur und Bürgerwiese,	Stadtbezirk.	930 „	23 „	4 „
65.	Pr. Holland, Amtsfreiheit,	Gmdeb.	19 „	7 „	4 „
66.	Jankendorf,	Gutsb.	417 „	6 „	7 „
67.	Jonikam,	Gmdeb.	57 „	— „	9 „
68.	Juden,	Gutsb.	79 „	23 „	6 „
69.	Judendorf,	Gmdeb.	134 „	7 „	7 „
70.	Kalthof,	Gutsb.	143 „	5 „	10 „
71.	Kerschitten,	„	154 „	20 „	5 „
72.	Kleppe,	Gmdeb.	13 „	27 „	11 „
73.	Kölming,	Gmdeb.	39 „	25 „	1 „

74. Körten

			thlr.	sg.	pf.
74.	Körten,	Gutsb.	169 thlr.	26 sg.	1 pf.
75.	Koken,	Gmdeb.	57	7	7
76.	Koppeln, Vorw.,	Gutsb.	95	1	10
77.	Krapen,	Gmdeb.	159	20	2
78.	Krickehnen,	Gmdeb.	114	20	1
79.	Krönau, Alt,	"	78	7	5
80.	Krönau, Neu,	"	36	12	11
81.	Kußfeld, Alt,	"	180	27	3
82.	Kühlborn,	"	16	1	10
83.	Lägs,	"	272	19	3
84.	Langenreihe,	"	103	26	4
85.	Laubnitz,	Gutsb.	44	8	2
86.	Lauk,	"	344	25	6
87.	Lauk,	Gmdeb.	48	13	4
88.	Lauk, Wald,	Gutsb.	8	24	7
89.	Liebenau,	Gmdeb.	117	13	10
90.	Lipprode, Vorw.,	Gutsb.	30	25	10
91.	Lohberg,	Gmdeb.	155	17	4
92.	Lomp,	"	225	17	3
93.	Luxethen,	"	216	10	5
94.	Mäken, Vorwerk,	Gutsb.	294	9	11
95.	Marienfelde,	Gmdeb.	500	11	9
96.	Mehlend,	Gutsb.	94	15	7
97.	Monbrunsdorf,	Gmdeb.	32	7	1
98.	Mühlhausen,	Stadtb.	503	29	1
99.	Münsterberg, Neu,	Gmdeb.	56	2	5
100.	Münsterberg,	Gutsb.	131	28	7
101.	Namgeist,	"	274	19	5
102.	Necteinen,	Gmdeb.	61	27	10
103.	Neuendorf,	"	401	10	2
104.	Neumark,	"	373	—	5
105.	Opitten,	"	134	10	7
106.	Peiskam,	"	55	23	11
107.	Pergusen, Vorw.,	Gutsb.	219	18	7
108.	Petersdorf, Vorw.	"	94	9	7
109.	Pfeifertswalde,	"	90	27	1
110.	Pfeifertswalde, Neu,	"	22	11	11
111.	Pinnau,	"	118	27	6
112.	Plehnen,	Gmdeb.	90	23	6
113.	Podangen,	Gutsb.	179	1	3
114.	Powunden,	"	165	16	7
115.	Powunden,	Gmdeb.	309	24	8
116.	Quittainen,	Gutsb.	216	4	11
117.	Quittainen, Forst,	"	207	17	8
118.	Quittainen, Klein,	Gmdeb.	37	2	3
119.	Rapendorf,	"	445	6	7
120.	Reichenbach,	"	652	12	6
121.	Reichenwalde,	Gutsb.	100	21	1
122.	Reichwalde,	Gmdeb.	238	29	4
123.	Robitten,	"	173	12	10
124.	Rodland,	"	12	29	8
125.	Rogau,	"	125	23	—
126.	Rogehnen,	"	447	10	4
127.	Roßitten,	Gutsb.	144 thlr.	27 sg.	8 pf.
128.	Rudolphsmühle, Mühle,	Gutsb.	11	15	3
129.	Schlobitten,	"	354	25	10
130.	Schlobitten,	Gmdeb.	70	23	4
131.	Schlodien,	Gutsb.	242	11	11
132.	Schlodien,	Gmdeb.	62	21	3
133.	Schmauch,	"	350	6	9
134.	Schönaich,	"	111	16	4
135.	Schönau,	Gutsb.	155	16	6
136.	Schönau,	Gmdeb.	19	26	6
137.	Schönberg,	"	150	23	2
138.	Schönborn,	"	138	17	—
139.	Schönfeld, Vorw.,	Gutsb.	342	27	3
140.	Schönfeld,	Gmdeb.	463	12	3
141.	Schönfließ,	"	79	11	1
142.	Schönwiese,	"	247	4	7
143.	Schwöllnen, Vorw.	Gutsb.	213	18	1
144.	Schwölmen, Wald,	"	17	2	7
145.	Seepothen,	Gmdeb.	223	29	4
146.	Siebenhufen,	"	25	21	7
147.	Sollainen,	Gutsb.	86	5	1
148.	Sommerfeld,	Gmdeb.	403	20	11
149.	Spanden,	Gutsb.	247	6	11
150.	Spittels,	"	53	13	7
151.	Steegen,	Gmdeb.	360	13	1
152.	Stein,	Gutsb.	192	22	2
153.	Storchnest,	"	276	2	2
154.	Stümswalde,	Gmdeb.	297	—	5
155.	Sumpf,	Gutsb.	189	29	1
156.	Sumpf,	Gmdeb.	76	19	8
157.	Talpitten,	Gutsb.	91	18	8
158.	Taulen,	Gmdeb.	38	19	6
159.	Teschen, Alt,	"	137	9	9
160.	Teschen, Neu,	"	71	8	5
161.	Teschenwalde, Mühle,	Gutsb.	41	4	10
162.	Gr. Thierbach,	Gmdeb.	48	9	6
163.	Gr. Thierbach,	Gutsb.	292	—	8
164.	Thierbach, Wald,	"	25	9	11
165.	Gr. Tippeln,	"	212	23	4
166.	Kl. Tippeln,	Gmdeb.	60	22	6
167.	Vaterswille,	"	7	2	1
168.	Vierhufenwald,	"	5	22	7
169.	Warnikam, Vorw.,	Gutsb.	22	3	2
170.	Weeskendorf,	Gmdeb.	386	3	5
171.	Weeskenitt,	Gutsb.	121	6	8
172.	Weeskenhof,	"	—	—	—
173.	Wickerau,	Gmdeb.	101	24	9
174.	Wickerau,	Gutsb.	96	5	9
175.	Wiese,	"	829	15	9
176.	Zalbenfelde,	Gmdeb.	149	14	8
		Summa	30764 thlr.	20 sg.	1 pf

10. Stadt Königsberg.

	Gemeindeverband		1071 thlr.	20 sg.	5 pf.

11. Kreis Königsberg.

1.	Absintkeim,	Gutsbezirk.	108 thlr.	2 sg.	3 pf.
2.	Altenberg,	Gemeindebezirk.	229 ·	12 ·	6 ·
3.	Altsitt,	„	132 ·	24 ·	1 ·
4.	Amalienau,	Gutsb.	355 ·	13 ·	8 ·
5.	Anker,	„	100 ·	4 ·	11 ·
6.	Arnau,	Gmdeb.	19 ·	4 ·	6 ·
7.	Arnau, Pr.,	Gutsb.	138 ·	18 ·	1 ·
8.	Aweiden,	„	327 ·	14 ·	7 ·
9.	Aweyken,	Gmdeb.	115 ·	3 ·	7 ·
10.	Achtmorgen,	Gmdeb.	4 ·	21 ·	11 ·
11.	Balieth,	Gutsb.	58 ·	2 ·	1 ·
12.	Barthen, Gr.,	„ }	325 ·	15 ·	3 ·
	Streckenkrug,	„ }			
13.	Barthen, Kl.,	Gmdeb.	113 ·	21 ·	8 ·
14.	Bergau,	„	367 ·	12 ·	5 ·
15.	Berthaswalde,	Gutsb.	159 ·	15 ·	11 ·
16	Beydritten,	„	223 ·	24 ·	— ·
17.	Birkenwalde,	Gmdeb.	64 ·	21 ·	— ·
18.	Bladau,	Gutsb.	38 ·	16 ·	4 ·
19.	Bledau,	„	330 ·	29 ·	1 ·
20.	Bollgehnen,	Gmdeb.	172 ·	4 ·	7 ·
21.	Borchertsdorf	„ }	56 ·	18 ·	6 ·
	Borchertsdorf, Vorw.	Gutsb. }			
22.	Borchertsdorf,	„	293 ·	26 ·	— ·
23.	Böttchershöfchen,	„ }	62 ·	20 ·	10 ·
	Borkmühle,	„ }			
	Kl. Maraunen,	„ }			
	Tragheimshof,	„ }			
24.	Brasdorf,	Gmdeb.	374 ·	21 ·	6 ·
25.	Bulitten,	„	94 ·	17 ·	1 ·
26.	Borkenhof,	Gutsb.	66 ·	21 ·	— ·
27.	Conradsvitte,	Gmdeb.	76 ·	4 ·	9 ·
28.	Carmitten,	Gutsb.	424 ·	14 ·	10 ·
29.	Carolinenhof,	„	67 ·	20 ·	11 ·
30.	Catrinlauk,	„	45 ·	— ·	1 ·
31.	Caveling,	„	83 ·	25 ·	3 ·
32.	Charlottenberg,	„ }	25 ·	9 ·	7 ·
	Louisenthal,	„ }			
	Marienberg,	„ }			
33.	Charlottenburg,	„ }	166 ·	18 ·	6 ·
	Trankwitzer Hufe,	„ }			
34.	Charlottenhof	„	67 ·	6 ·	9 ·
35.	Commau,	„	145 ·	10 ·	7 ·
36.	Commen, Neu,	„	55 ·	24 ·	6 ·
37.	Condehnen,	„	133 ·	28 ·	5 ·
38.	Conradswalde,	Gmdeb.	202 ·	9 ·	6 ·
39.	Contienen,	Gutsb.	166 ·	16 ·	— ·
40.	Correynen,	Gmdeb.	238 ·	13 ·	7 ·
41.	Cranzberg,	Gutsb.	87 ·	4 ·	10 ·
42.	Craussen, A.,	„	62 ·	19 ·	3 ·
43.	Craussen,	Gmdeb. }	269 thlr.	16 sg.	2 pf.
	Craussen, B.	Gutsb. }			
44.	Cropiens,	Gmdeb.	231 ·	24 ·	4 ·
45.	Crumteich,	Gutsb.	85 ·	18 ·	4 ·
46.	Cummerau,	Gmdeb.	208 ·	2 ·	9 ·
47.	Dahlheim,	Gutsb.	283 ·	21 ·	7 ·
48.	Damerau,	Gmdeb.	343 ·	8 ·	7 ·
49.	Daniels,	Gutsb. }	83 ·	1 ·	9 ·
	Postell,	„ }			
50.	Darienen,	Gmdeb.	258 ·	18 ·	10 ·
51.	Devau,	Gutsb.	21 ·	20 ·	10 ·
52.	Dogehnen,	Gmdeb.	173 ·	10 ·	— ·
53.	Doppsattel,	Gutsb.	47 ·	22 ·	4 ·
54.	Dorben,	Gmdeb.	134 ·	25 ·	10 ·
55.	Dossitten,	„	109 ·	2 ·	2 ·
56.	Dunkershöfen,	Gutsb.	67 ·	7 ·	6 ·
57.	Ellerkrug,	„	49 ·	20 ·	4 ·
58.	Ellern,	„	20 ·	22 ·	9 ·
59.	Ernsthof,	„	61 ·	17 ·	1 ·
60.	Eythienen,	Gmdeb.	248 ·	25 ·	1 ·
61.	Fischerbude,	„	15 ·	17 ·	7 ·
62.	Fräuleinhof,	Gutsb.	108 ·	18 ·	1 ·
63.	Friedrichsberg,	„ }	120 ·	9 ·	3 ·
	Dammkrug,	„ }			
64.	Friedrichshof,	„	61 ·	15 ·	1 ·
65.	Friedrichstein,	„	471 ·	26 ·	9 ·
66.	Friedrichswalde,	„	130 ·	5 ·	4 ·
67.	Friedrichswalde,	Gmdeb.	142 ·	4 ·	10 ·
68.	Fuchsberg,	„	277 ·	13 ·	9 ·
69.	Fuchshöfen,	Gutsb.	478 ·	11 ·	9 ·
70.	Fünflinden,	„	80 ·	25 ·	— ·
71.	Fürstenwalde,	„	76 ·	4 ·	7 ·
72.	Gallgarben,	Gmdeb.	573 ·	28 ·	9 ·
73.	Gallgarben,	Gutsb.	140 ·	25 ·	8 ·
74.	Gamsau,	„	232 ·	13 ·	1 ·
75.	Gehlblum,	„	35 ·	29 ·	10 ·
76.	Germehnen,	Gmdeb.	85 ·	15 ·	— ·
77.	Germehnen,	Gutsb.	214 ·	15 ·	5 ·
78.	Ginthieden,	Gmdeb.	222 ·	12 ·	— ·
79.	Godrienen,	„	350 ·	15 ·	7 ·
80.	Görken,	Gutsb.	131 ·	11 ·	11 ·
81.	Gollau,	Gmdeb.	128 ·	28 ·	3 ·
82.	Grünwalde,	Gutsb.	9 ·	21 ·	7 ·
83.	Gunthenen,	Gmdeb.	335 ·	28 ·	— ·
84.	Gutenfeld,	„	399 ·	12 ·	10 ·
85.	Haffstrom,	„ }	20 ·	20 ·	11 ·
	Hochkrug,	„ }			
86.	Hanchenthal,	Gutsb.	28 ·	18 ·	11 ·
87.	Heyde Capustigal,	„	31 ·	16 ·	5 ·
88.	Heiligenwalde,	Gmdeb. }	512 ·	21 ·	7 ·
	Heiligenwalde Ober,	Gutsb. }			
	Heiligenwalde Kl,	„ }			
	Abbau Strecken,	„ }			
	Vogelsang,	„ }			

89. Hinter-

89.	Hinterwalde,	Gutsb.	139 thlr.	22 sg.	6 pf.
90.	Hohenhagen Gr.,	"	255	29	8
91.	Hohenhagen Kl.,	Gmdeb.	8	12	2
92.	Hohenrade Gr.,	Gutsb.	103	26	4
93.	Hollstein Gr.,	"	288	29	8
	Wehrdamm,	"			
94.	Horst,	Gmdeb.	113	22	10
95.	Hufen Vorder,	Gutsb.	114	—	3
96.	Hufen Mittel,	"	391	5	—
	Cosse,	"			
	Neue Bleiche,	"			
97.	Harieshof,	"	13	7	5
98.	Jägerthal,	"	64	25	2
99.	Jäskeim,	Gmdeb.	139	22	6
100.	Jerusalem,	Gutsb.	169	6	9
101.	Juditten,	Gmdeb.	4	25	3
102.	Julienhöhe,	Gutsb.	64	1	7
103.	Jungferndorf,	Gmdeb.	172	17	3
104.	Kalgen,	Gutsb.	306	19	5
105.	Karschauer Wiesen,	"	80	1	9
106.	Kalkeim,	Gmdeb.	208	22	—
107.	Kalthof,	Gutsb.	247	12	11
	Friedrichshoff,	"			
	Ludwigshof,	"			
	Mühle Kalthof,	"			
	Neuhof,	"			
	Sackh. Windmühle	"			
	Sprind,	"			
	Tannhof,	"			
108.	Karplauken,	"	37	25	5
109.	Karschau Gr.,	"	160	22	11
110.	Karschau Hoch,	"	77	27	10
111.	Karschau Kl.,	"	49	26	—
112.	Kirschappen,	Gmdeb.	264	12	9
113.	Kleinheide,	Gutsb.	180	—	2
114.	Knöppelsdorf,	Gmdeb.	272	9	10
115.	Kobbelbude,	"	45	1	11
116.	Kalbnicken,	"	56	—	2
117	Kuggen,	Gutsb.	296	9	3
	Kuggen Wald,	"			
118.	Kuskeim,	Gmdeb.	292	2	10
119.	Langendorf,	"	351	25	8
120.	Lapsau,	Gutsb.	84	15	2
121.	Laubenhof,	"	37	3	5
122.	Lauth Gr.,	Gmdeb.	424	29	2
	Lauth Mühle,	Gutsb.			
123.	Lawsken,	"	180	16	2
	Wilky,	"			
124.	Leyden Gr.,	"	270	2	5
125.	Legitten,	"	177	9	4
	Legitten Wald,	"			
126.	Lichtenhagen,	Gmdeb.	396	29	10
127.	Liep,	Gutsb.	336	10	2
128.	Lindenau Gr.,	Gmdeb.	500	29	2

129.	Lindenau Kl.,	Gutsb.	55 thlr.	1 sg.	10 pf.
130.	Lindenau Neu,	Gmdeb.	112	14	1
131.	Lindenhof Abbau,	"	14	7	7
132.	Linken,	Gutsb.	194	27	6
133.	Liska-Schaaken,	Gmdeb.	150	11	—
134.	Lobitten,	"	298	19	4
135.	Löwenhagen,	"	39	6	9
136.	Ludwigswalde,	"	406	5	—
	(Louisenthal conf. № 32.)				
137.	Mahnsfeld,	Gmdeb.	271	7	8
138.	Mahnsfeld Mühle,	"	19	28	4
139.	Mandeln,	"	182	3	8
140.	Mantau,	"	157	5	8
141.	Maraunenhof,	Gutsb.	155	29	7
142.	Maternhof,	"	131	21	1
143.	Matzkahlen,	"	34	5	4
144.	Maulen,	"	365	16	4
	Heidekrug,	"			
145.	Maulen-Heide,	"	16	2	2
146.	Maulen,	Gmdeb.	60	2	—
147.	Metgethen,	Gutsb.	398	16	7
	Fischhof,	"			
148.	Müggeburg,	"	73	14	1
149.	Milgen,	"	157	27	11
150.	Kilgis Wiese,	"	34	15	10
151.	Moditten,	Gmdeb.	67	—	4
152.	Moditten,	Gutsb.	27	20	2
153.	Molsehnen,	"	454	17	5
154.	Mühlenhof,	"	79	1	—
	Holländerei Kl.,	"			
	Holländerei Neu,	"			
155.	Neidtkeim,	Gmdeb.	53	25	8
156.	Nesselbeck,	Gutsb.	141	6	—
157.	Neudamm,	"	64	23	5
158.	Neuendorf,	"	480	8	3
159.	Neuendorf,	Gmdeb.	469	28	9
160.	Neufitte,	"	11	—	4
161.	Neuhausen,	Gutsb.	190	—	9
162.	Neuhausen,	Gmdeb.	64	24	1
163.	Neuhof,	"	202	28	7
	Schäferwalde,	"			
164.	Nickelsdorf,	"	256	28	2
165.	Norgehnen,	"	118	—	6
166.	Oblitten,	"	171	29	8
167.	Schwill-Mühle,	Gutsb.	4	12	2
168.	Ottenhagen Gr.,	Gmdeb.	215	10	1
169.	Ottenhagen Kl.,	"	24	21	8
170.	Ottenhagen,	Gutsb.	67	14	11
171.	Ottilienhof,	"	44	19	7
172.	Palmburg,	"	44	29	1
173.	Perwissau,	"	362	12	11
174.	Plöstwehnen,	Gmdeb.	180	16	2
175.	Poduhren,	Gutsb.	120	13	1
176.	Pogauen,	Gmdeb.	295	13	11

			thlr.	sg.	pf.
177.	Poggenpfuhl,	Gmdeb.	328	14	11
178.	Pomehnen,	Gutsb.	142	22	9
179	Ponarth,	Gmdeb.	330	27	7
180.	Possindern,	„	159	15	3
181.	Postnicken,	„	513	18	3
182.	Powarben,	Gutsb.	213	26	3
183.	Powunden,	Gmdeb.	231	29	10
184.	Prabbau,	Gutsb.	93	—	4
185.	Prappeln,	Gmdeb.	173	23	9
186.	Prasnicken,	Gutsb.	166	8	3
	Fürstenwalde Abbau,	„			
187.	Prawten,	Gmdeb.	76	14	5
188.	Pregelswalde,	„	75	10	7
189.	Quednau,	„	319	20	7
	Damnbruch,	„			
	Jagdzeugmeister-Wiese,	„			
190.	Rachsitten,	„	65	18	3
191.	Rachsittenthal,	Gutsb.	19	2	5
192.	Ragau,	„	37	21	2
193.	Ramsen,	Gmdeb.	201	—	1
194.	Ramstau,	Gutsb.	66	15	10
195.	Rathshof,	„	232	28	5
196.	Raulitt,	„	28	14	3
197.	Regitten,	„	135	20	6
198.	Reichenhagen,	Gmdeb.	46	26	8
199.	Rinau,	Gutsb.	651	9	2
200.	Rodmannshöfen,	„	124	9	4
201.	Rogahnen,	Gmdeb.	220	9	2
202.	Roppen,	Gutsb.	56	8	6
203.	Rosenau,	„	66	15	8
204.	Rosengarten,	Gmdeb.	88	2	1
205.	Sallecken,	Gutsb.	107	24	4
206.	Samitten,	„	124	19	1
207.	Sand,	Gmdeb.	17	6	5
208.	Schaaken, Kirche,	„	4	23	2
209.	Schaakswitte,	„	203	26	8
210.	Schäferei,	„	209	2	6
	Wusen-See,	Gutsb.			
211.	Schlanwitz,	„	85	8	—
212.	Schmiedekrug,	Gmdeb.	21	28	1
213.	Schmiedehnen,	„	401	18	5
214.	Schönbusch,	Gutsb.	23	1	6
215.	Schönfließ,	„	460	6	—
216.	Schönmoor,	„	126	24	7
217.	Schönmoor,	Gmdeb.	65	18	7
218.	Schönwalde,	„	247	14	9
219.	Schönwalde,	Gutsb.	1	17	9
220.	Schönwiese,	„	85	7	6
	Kl. Frischings Wald	„			
	Tharauer Wald,	„			
221.	Schönwiese bei Pogirmen	„	45	27	11
222.	Schulstein — Schwill Mühle conf. № 167.	„	185	12	9
223.	Seeligenfeld,	Gmdeb.	424	7	1
224.	Seepothen,	Gutsb.	235	17	1
225.	Seewalde,	„	175	6	—
226.	Seewiese,	Gmdeb.	68	14	6
227.	Sensen,	„	68	5	6
228	Siebeneichen,	Gutsb.	100	24	8
	Sonnigkeim,	„			
229.	Spandienen,	„	162	8	2
230.	Speichersdorf,	„	190	20	—
231	Sperlings,	„	187	19	3
232.	Spittelhof,	„	150	5	1
	Friedrichsberger Wiesen	„			
233.	Spittelkrug,	„	28	13	—
234.	Spitzings,	„	86	1	11
235.	Spohr,	Gmdeb.	360	7	—
236.	Stangau,	„	87	14	2
237.	Stantau,	„	135	22	3
	Stantau Mühle,	Gutsb.			
238.	Steinbeck,	„	123	2	5
239.	Steinbeck,	Gmdeb.	433	13	10
	Steinbeck-Anker,	Gutsb.			
240.	Steinbekellen,	Gmdeb.	214	27	8
241.	Steinitten,	Gutsb.	49	1	2
242.	Steinort,	Gmdeb.	42	1	2
243.	Stigehnen,	„	106	28	1
244.	Stombeck,	„	12	7	2
245.	Sudau,	„	182	17	2
246.	Sudau,	Gutsb.	103	7	4
247.	Sudnicken	„	284	28	1
248.	Susannenthal,	„	46	—	3
249.	Tarpienen,	Gmdeb.	109	7	11
250.	Thiemsdorf,	„	340	16	11
251.	Transitten,	„	33	29	3
252.	Trömpau,	„	294	12	8
253.	Tromitten, Abbau Tromitten.	Gutsb.	83	16	1
254.	Tropitten,	Gmdeb.	114	20	—
255.	Trutenau,	„	35	1	3
256.	Trutenau,	Gutsb.	109	16	8
	Sandlauken,	„			
257.	Twergaiten,	Gmdeb.	197	10	11
258.	Uggehnen,	„	189	27	4
259.	Waldau,	„	27	21	—
260.	Waldburg,	Gutsb.	158	24	4
261.	Waldgarten,	„	43	12	2
262.	Waldhof,	„	48	9	1
263.	Waldhöfen,	„	4	13	11
264.	Waldstein,	„	13	1	1
265.	Wangen,	„	90	3	5
266.	Wangitt,	Gmdeb.	28	7	10
267.	Wangnicken,	„	53	16	2
268.	Wardienen,	„	69	23	—
269.	Wargienen, Adl.	Gutsb.	51	18	11
270.	Wargienen, Kölln.	Gutsb.	132	7	6

271. Warthen

271. Warthen, Gmdeb. 101 thlr. 14 sg. 10 pf.
272. Weissenstein, „ 66 · 28 · 7 ·
273. Weissenstein, Gutsb. 225 · 6 · 3 ·
274. Wernsdorf, „ 80 · 5 · 9 ·
275. Wernsdorf, Gmdeb. 32 · 5 · 2 ·
276. Wesdehlen, Gutsb. 181 · 25 · — ·
277. Wesselhöfen, „ } 295 · — · 4 ·
Krökenkrug, „
278. Wesselhöfen-Sand, „ 3 · — · 8 ·
279. Wickbold, „ 124 · 28 · 9 ·
280. Wickbold, Gmdeb. 33 · 16 · 1 ·
281. Wilkeim, „ 287 · 26 · 3 ·
282. Willkühnen, Gutsb. 291 · 26 · 9 ·
283. Willmanns, „ 93 · 4 · — ·
284. Wolfsdorf, Gmdeb. 147 · 8 · 2 ·
285. Worienen, „ } 115 · 25 · 5 ·
Worienen-See, Gutsb.
286. Werder, Poln., Gmdeb. 39 · 16 · 3 ·
287. Wundlacken, Gutsb. 237 · 7 · 10 ·
288. Ziegelau, Gmdeb. 161 · 17 · 5 ·
289. Ziegelhof (Altst.) Gutsb. } 32 · 29 · 11 ·
Sprechan, „
290. Ziegelhof (Löbenicht) „ 62 · 7 · 7 ·
291. Zögershof, „ 29 · 11 · 5 ·

Summa 45721 thlr. 22 sg. 3 pf.

12. Kreis Labiau

1. Alt Abschruten, Gemeindebz. 87 thlr. 9 sg. 3 pf.
2. Neu Abschruten, „ 9 · 22 · 11 ·
3. Agilla, „ 108 · 4 · 8 ·
4. Alexen, „ 144 · 29 · 1 ·
5. Antalexen, „ 45 · 20 · 7 ·
6. Augstagirren, „ 84 · 4 · 4 ·
7. Aurkallen, „ 40 · 26 · 7 ·
8. Bährwalde Adl., Gutsb. 341 · 8 · 8 ·
9. Bährwalde Gr., Gmdeb. 62 · 20 · 6 ·
10. Bährwalde Kl., „ 65 · 7 · 11 ·
11. Bährwalde Neu, „ 48 · 4 · 1 ·
12. Bartußen, „ 39 · 11 · 1 ·
13. Baum Gr., „ 36 · 25 · 4 ·
14. Baum Kl., Gutsb. 56 · 6 · 11 ·
15. Baumbachshöfchen, „ 2 · 29 · 2 ·
16. Bendiesen, „ 256 · 1 · 9 ·
17. Berßgirren, Gmdeb. 13 · 1 · 10 ·
18. Beschartwen, „ 44 · 20 · 2 ·
19. Bielauken, Dorf 52 · 4 · 6 ·
20. Bielkenfeldt, Gutsb. 53 · 7 · 1 ·
21. Bittehnen, Gmdeb. 109 · 7 · 8 ·
22. Bittkallen, „ 73 · 6 · 8 ·
23. Blöcken, „ 275 · 12 · 4 ·
24. Borehlen, „ 21 · 10 · 11 ·
25. Bothenen, „ 241 · 20 · 10 ·
26. Budwallen, Gutsb. 58 · 26 · 9 ·
27. Burgsdorf, Gmdeb. 10 · 25 · 2 ·
28. Caymen und Wangenkrug, Erhebungsb. 79 thlr. 6 sg. 3 pf.
29. Christoplacken, Gutsb. 34 · 15 · 8 ·
30. Creuzweg, Gmdeb. 18 · 11 · 10 ·
31. Danielshöfen, „ 54 · 7 · 1 ·
32. Dedawe, Gutsb. 65 · 15 · 10 ·
33. Dombarthenen Alt, Gmdeb. 38 · 3 · 5 ·
34. Dombarthenen Neu, „ 3 · 20 · 8 ·
35. Domschin, Gutsb. 4 · 13 · 1 ·
36. Droosden, „ 523 · 12 · 8 ·
37. Drusken Forst, „ — · — · — ·
38. Duhnau, Gmdeb. 236 · 21 · 10 ·
39. Dwielen, „ 32 · 28 · 4 ·
40. Eichenberg mit Jeschlitz, Sandberg, Steingrenz u. Heidenberg Dorf, Erheb. 12 · 14 · 6 ·
41. Eichenhorst, Gutsb. 40 · 2 · 2 ·
42. Elxnupöhnen Gr., Gmdeb. 44 · 27 · — ·
43. Elxnupöhnen Kl., „ 11 · 20 · 11 ·
44. Eßerninken, „ 158 · 29 · 3 ·
45. Florlauken, „ 16 · 8 · 8 ·
46. Flortweg, „ 3 · 6 · 7 ·
47. Friedlacken, „ 28 · 23 · 10 ·
48. Friedrichsberg, Gutsb. 6 · 9 · 8 ·
49. Friedrichsdorf, Gmdeb. 32 · 24 · 7 ·
50. Friedrichsfelde, „ 6 · 12 · 9 ·
51. Friedrichsgraben I., „ 170 · 1 · 8 ·
52. Friedrichsgraben II., „ 125 · 3 · — ·
53. Friedrichswalde, „ 17 · 11 · 1 ·
54. Geduhnlauken, „ 38 · 15 · 2 ·
55. Geidlauken, „ 56 · 22 · 7 ·
56. Gertlauken Alt, „ 129 · 20 · 3 ·
57. Gilge, „ 474 · 3 · — ·
58. Glückshöfen, Gutsb. 40 · 16 · 9 ·
59. Grabenhof, „ 31 · 3 · 11 ·
60. Greiben, Gmdeb. 23 · 10 · 4 ·
61. Gründen, Gutsb. 178 · 27 · 1 ·
62. Heidelauken, Gmdeb. 31 · 16 · 3 ·
63. Heidenberg, Gutsb. 2 · 9 · 1 ·
64. Heidendorf, Gmdeb. 29 · 3 · 9 ·
65. Holland Neu, „ 10 · 21 · 7 ·
66. Imbärwalde, Gutsb. 18 · 15 · 5 ·
67. Jourlauken, „ 38 · 11 · 2 ·
68. Ischdaggen Gr., Gmdeb. 149 · 17 · 5 ·
69. Julienbruch, „ 9 · 19 · 7 ·
70. Juwendt, „ 162 · 3 · 2 ·
71. Kadgiehnen, „ 81 · 4 · 1 ·
72. Kalkeninken Gr., „ 41 · 13 · 9 ·
73. Kalkeninken Kl., „ 40 · 25 · 4 ·
74. Kalweninken Amts Labiau, „ 9 · 8 · 6 ·
75. Kalweninken Amts Mehlauken u. Spannegeln, „ 167 · 17 · 11 ·
76. Kapstücken, Gutsb. 89 · 17 · 10 ·

77. Karl.

77.	Karklienen Gr.,	Gmdeb.	31 thlr.	4 sg.	5 pf.
78.	Karklienen Neu,	"	7	6	5
79.	Karklienen Kl.,	Gutsb.	7	5	2
80.	Kellaven,	Gmdeb.	46	5	9
81.	Kermuschienen,	"	45	17	2
82.	Kirschnabeck,	"	32	1	2
83.	Kirschnakeim Gr.,	"	54	10	2
84.	Kirschnakeim Kl.,	"	6	27	2
85.	Klewienen,	"	50	16	—
86.	Korelen,	"	129	27	4
87.	Krakau,	"	46	2	11
88.	Krausagirren,	Gutsb.	17	28	3
89.	Kupstienen,	Gmdeb.	16	15	7
90.	Kuth,	Gutsb.	39	12	4
91.	Labagiehnen,	Gmdeb.	32	1	1
92.	Labiau,	Stadtb.	405	8	10
93.	Lablacken,	Gutsb.	776	10	9
94.	Langenberg,	"	4	5	5
95.	Langkeninken,	Gmdeb.	75	2	9
96.	Lappienen,	"	41	15	4
97.	Laukischken,	Gutsb.	205	20	3
98.	Laukischken,	Gmdeb.	70	23	8
99.	Lauknen,	"	136	7	1
100.	Laukwargen,	Gutsb.	13	16	10
101.	Laußen,	Gmdeb.	45	14	3
102.	Lautkeim,	Gutsb.	27	4	11
103.	Legitten Adl.	"	63	23	7
104.	Legitten Gr.,	Gmdeb.	83	1	6
105.	Legitten,	Gutsb.	75	6	11
106.	Leißen,	Gmdeb.	28	21	10
107.	Lethenen,	"	179	16	5
108.	Lindenau,	"	83	8	9
109.	Lindenberger Wald,	Gutsb.	29	16	3
110.	Löbertshof,	"	41	2	8
111.	Löwenberg,	Gmdeb.	26	3	2
112.	Löwenthal Alt,	"	15	20	11
113.	Löwenthal Neu,	"	9	4	11
114.	Lucknojen,	"	40	—	2
115.	Luschninken,	"	115	28	3
116.	Marienbruch,	"	58	13	5
117.	Mauschern,	"	32	15	4
118.	Mehlauken mit Gedubnlauken u. Schwenkoje,	Erbeb.	264	7	1
119.	Mehlauken,	Gmdeb.	9	27	11
120.	Mehlawischken,	"	258	7	3
121.	Mettkeim,	"	355	4	10
122.	Meyerhof,	Gutsb.	50	8	2
123.	Meyken,	"	224	—	4
124.	Michelau,	"	23	21	—
125.	Minchenwalde,	Gmdeb.	55	—	4
126.	Moritten,	"	182	25	3
127.	Mühlwalde,	Gutsb.	14	8	—
128.	Nautzken,	Gmdeb.	136	9	3
129.	Nadau,	"	67	9	7
130.	Nemonien,	Gmdeb.	481 thlr.	26 sg.	9 pf.
131.	Nemonien Forst,	Gutsb.	—	—	—
132.	Neuendorf,	Gmdeb.	25	28	—
133.	Obßerninken,	Gmdeb.	69	15	1
134.	Paddeim,	Gutsb.	240	13	9
135.	Paggarschwienen,	Gmdeb.	25	14	10
136.	Pakalwen,	"	85	21	3
137.	Palwlauken Alt,	Gutsb.	3	18	3
138.	Palwlauken Neu,	Gmdeb.	1	7	7
139.	Pannaugen,	"	134	6	7
140.	Panzerlauken,	"	16	26	6
141.	Papsten,	Gutsb.	10	17	4
142.	Pareyken Adl.,	"	103	—	11
143.	Pareyken,	Gmdeb.	110	23	—
144.	Paringen,	"	88	29	1
145.	Paschwentschen,	"	61	27	10
146.	Paschwirgsten,	Gutsb.	42	21	7
147.	Patylschen,	Gmdeb.	39	23	11
148.	Peldßen,	"	21	20	4
149.	Perdollen,	"	37	4	10
150.	Pereintienen,	"	27	29	6
151.	Perkappen,	Gutsb.	270	14	7
152.	Permauern,	Gmdeb.	76	15	11
153.	Petricken,	"	103	14	5
154.	Petruschkehnen,	"	8	7	1
155.	Piplinn,	"	34	14	9
156.	Plattupöhnen,	"	68	9	4
157.	Plicken,	"	83	25	11
158.	Pöppeln,	"	90	20	7
159.	Pöppeln Forst,	Gutsb.	—	—	—
160.	Pogarblauken,	Gmdeb.	19	24	—
161.	Popelken,	"	219	5	6
162.	Poßritten,	"	191	20	4
163.	Pronitten,	"	201	6	8
164.	Pustlauken Alt,	"	18	11	—
165.	Pustlauken Neu,	Gutsb.	9	11	1
166.	Rathkenhöfen,	"	36	24	5
167.	Rathswalde,	"	83	8	3
168.	Reikeninken, Gr.,	Gmdeb.	60	4	6
169.	Reikeninken Kl.,	"	31	14	10
170.	Reißdorf,	Gutsb.	46	15	4
171.	Rinderort Alt,	Gmdeb.	43	4	5
172.	Rinderort Neu,	"	36	14	5
173.	Rogainen,	"	56	27	7
174.	Rosenberg,	"	—	10	9
175.	Rudflorlauken,	"	23	28	3
176.	Rudlauken Gr.,	"	32	10	11
177.	Rudlauken Kl.,	"	9	23	2
178.	Rudlauken Amts Mehlauken,	"	17	4	6
179.	Schakauglack,	Gutsb.	180	—	—
180.	Schaltischledimmen,	Gmdeb.	181	23	4
181.	Scharlack Gr.,	Gutsb.	258	28	11
182.	Scharlack Kl.,	"	116	10	4

183. Schan-

183.	Schaudienen Alt,	Gutsb.	22 thlr.	3 sg.	9 pf.
184.	Schaudienen Neu,	Gmdeb.	45	16	7
185.	Mecken u. Medlauken,	Erheb.	170	21	1
186.	Schenkendorf,	Gmdeb.	43	23	3
187.	Schetricken,	"	13	28	10
188.	Schillgallen,	"	72	15	—
189.	Schlepecken,	Gutsb.	57	21	—
190.	Schmallenberg,	Gmdeb.	1	28	10
191.	Schmerberg Gr.,	Gutsb.	71	24	5
192.	Schmerberg Kl.,	"	25	25	4
193.	Schmilgienen,	Gmdeb.	78	27	11
194.	Schöndorf,	"	25	14	2
195.	Schönwalde,	"	3	21	—
196.	Schulkeim,	Gutsb.	127	29	1
197.	Schwarzlauken,	Gmdeb.	20	29	5
198.	Schwirgslauken,	"	98	—	6
199.	Seith,	Gutsb.	49	17	2
200.	Sellwethen,	Gmdeb.	102	3	2
201.	Senseln,	"	134	20	—
202.	Sergitten,	"	120	12	2
203.	Serpentienen,	"	88	6	5
204.	Sielkeim,	"	323	22	2
205.	Sittkeim Gr.,	"	121	1	1
206.	Sittkeim Kl.,	"	52	5	11
207.	Skieslauken,	"	53	15	10
208.	Skroblienen,	"	12	13	5
209.	Spannegeln,	Erhebungsb.	100	9	3
210.	Steindorf Gr.,	Gmdeb.	87	9	2
211.	Steindorf Kl.,	"	53	4	5
212.	Steinfeldt,	Gutsb.	34	27	4
213.	Stellienen,	Gmdeb.	40	19	6
214.	Stenken,	Gutsb.	132	21	11
215.	Alt Sternberg Forst,	"	—	—	—
216.	Neu Sternberg Forst,	"	—	—	—
217.	Alt Sternberg,	Gutsb.	86	27	6
218.	Stumbragirren,	Gmdeb.	92	2	11
219.	Stumbragirren Kl.,	"	13	23	5
220.	Sußemilken Alt,	"	23	11	1
221.	Szallgirren,	"	20	29	7
222.	Szanzell,	"	3	27	7
223.	Szargillen,	"	74	29	4
224.	Szersantinnen,	"	6	20	—
225.	Tactau-Jäger,	Gutsb.	85	11	9
226.	Thegenwalde,	"	31	7	11
227.	Theut,	Gmdeb.	95	27	9
228.	Thiemsdorf u. Schwesternhof,	Erhebungsb	231	23	2
229.	Timber,	Gmdeb.	28	12	9
230.	Treinlauken,	"	82	17	10
231.	Ußballen,	"	132	29	1
232.	Ußkampen,	Gutsb.	28	2	5
233.	Wachsnicken,	Gmdeb.	145	15	7
234.	Waldhausen,	Gutsb.	13	8	4
235.	Wanghusen,	Gmdeb.	219	27	4
236.	Wannegen Gr.,	Gutsb.	24 thlr.	9 sg.	5 pf.
237.	Wannegen Kl.,	"	—	20	6
238.	Wartenburg,	Gmdeb.	19	17	3
239.	Westenhöfen,	Gutsb.	79	17	1
240.	Wilditten,	Gmdeb.	73	14	6
241.	Wilkowischken,	"	45	14	1
242.	Wißritten,	Gutsb.	45	14	11
243.	Wittgirren,	Gmdeb.	61	11	10
244.	Wulfshöfen,	Gutsb.	130	15	3
245.	Yorksdorf,	Gmdeb.	10	19	5
246.	Zanderlacken,	"	55	9	3
247.	Zandersdorf,	Gutsb.	73	17	7
	Summa		19558 thlr.	17 sg.	7 pf.

18. Kreis Memel.

1.	Althoff, Memel,	Gutsbezirk	300 thlr.	28 sg.	6 pf.
2.	Aezpurwen,	Erhebbungsb.	96	10	5
3.	Alysehnen,	Gutsb.	37	15	1
4.	Bachmann,	"	234	17	2
5.	Bajohr-Mitzke,	Erhebb.	43	8	4
6.	Barschken,	"	82	26	9
7.	Baugskorallen,	Gutsb.	142	19	2
8.	Bierßeninken,	Erhebb.	108	26	7
9.	Broßienen alias Birkenhain	"	41	—	6
10.	Brucksiwa, Wiese,	"	50	3	5
11.	Budeningken,	"	78	12	1
12.	Budwethen,	"	123	20	6
13.	Bundeln,	"	165	28	2
14.	Buttken,	"	72	4	6
15.	Charlottenhoff,	Gutsb.	8	8	9
16.	Clausmühlen,	Erhebb.	124	7	11
17.	Clauswaiten,	"	72	21	7
18.	Clemmenhoff,	Gutsb.	155	3	4
19.	Collaten,	"	53	29	3
20.	Coralliischken,	"	105	9	1
21.	Crottingen,	Rittergut	175	29	7
22.	Crottingen,	Erhebb.	63	13	10
23.	Czutellen,	"	73	5	5
24.	Dargußen-Görge,	"	49	3	6
25.	Darguß-Mißeiken,	"	79	5	7
26.	Darzeppeln,	"	66	21	6
27.	Daukern,	Gutsb.	37	17	2
28.	Dawillen,	Erhebb.	94	—	4
29.	Deegeln,	"	57	22	10
30.	Dinnwethen,	"	91	15	5
31.	Dittauen,	"	142	8	5
32.	Dräßen,	"	55	18	7
33.	Drawöhnen,	"	106	23	5
34.	Dumpen,	"	98	17	4
35.	Eglienen,	"	94	23	—
36.	Eglin-Ricklau,	"	69	9	5
37.	Ekitten,	"	67	19	2
38.	Gabergischken,	"	78	10	5

39. Gaußen

			thlr.	sg.	pf.
39.	Gaußen,	Gutsb.	41	10	1
40.	Gedminnen,	Erbpb.	37	4	4
41.	Gibischen-Martin,	„	124	17	2
42.	Gibischen-Peter,	„	159	27	8
43.	Götzhöfen,	„	197	23	7
44.	Grabben,	„	158	20	6
45.	Graumen,	„	104	13	7
46.	Gropischken,	„	136	16	1
47.	Grützeiken,	„	84	2	3
48.	Grumbeln,	„	133	29	10
49.	Gundeln-Urban,	„	109	1	10
50.	Jacken,	„	60	23	11
51.	Jackschen-Jacob	„	127	13	9
52.	Jaguttten,	„	84	6	10
53.	Jahn-Kunzen,	„	36	19	—
54.	Ilgauden-Paul alias Mitzken	„	78	22	—
55.	Jodeischen-John,	„	91	16	6
56.	Jodicken,	„	61	18	11
57.	Karkeln,	„	61	16	2
58.	Karkelbeck,	„	189	27	1
59.	Kiaunoden-Peter alias Liewern,	„	56	8	4
60.	Kischken-Bartel alias Kairin	„	56	15	8
61.	Kischken-Görge,	Gutsb.	39	17	9
62.	Kitzinnen alias Stutten,	Erbpb.	97	17	4
63.	Klitzen,	„	97	5	10
64.	Klooschen,	„	102	12	4
65.	Gr. Kurschen,	„	91	20	8
66.	Labatag-Michel,	„	50	11	5
67.	Laukuppen,	„	159	7	3
68.	Liebken,	„	58	19	9
69.	Lingen,	„	79	24	2
70.	Löbardt-Rauffeden,	„	47	1	1
71.	Löbardten-Peter,	„	88	25	9
72.	Löllen,	„	43	14	1
73.	Margen,	„	59	6	7
74.	Matzkieken,	„	97	19	8
75.	Medicken,	„	97	6	—
76.	Memel,	„	270	17	10
77.	Mitzeiken,	Gutsb.	105	21	11
78.	Rauffeden-Jacob,	Erbpb.	60	4	2
79.	Neuhoff,	„	101	9	1
80.	Nidden,	„	—	13	8
81.	Nimmersatt,	„	81	16	6
82.	Packmohren,	Gutsb.	84	26	3
83.	Pangessen,	Erbpb.	132	—	1
84.	Paßken,	„	131	3	10
85.	Patrajahnen,	„	78	28	6
86.	Paul-Narmund,	„	70	25	1
87.	Paupeln-Peter,	„	58	29	—
88.	Pietatzen,	„	132	7	3

			thlr.	sg.	pf.
89.	Picturn-Görge alias Wirkuten,	Erbpb.	66	29	2
90.	Plucken-Martin,	„	50	9	9
91.	Plutzen-Claus,	„	33	9	—
92.	Podßeit-Stankus	„	33	11	3
93.	Pötzen-Bendig,	„	115	10	—
94.	Posingen	„	73	16	3
95.	Praußpeln-Szambra-Peter alias Baiten,	„	42	7	3
96.	Pröfuls,	Gutsb.	222	24	8
97.	Pröfuls,	Erbpb.	72	4	9
98.	Protnitzken,	„	103	27	6
99.	Puttkin-Wiese	„	12	29	—
100.	Purmallen,	„	44	14	3
101.	Purwe-Wiese,	„	60	16	5
102.	Raddeilen,	„	76	27	9
103.	Radwill-Kintschen,	„	78	12	10
104.	Rantschmalboth alias Jenkuhnen,	Gutsb.	54	24	9
105.	Roocken,	Erbpb.	50	25	—
106.	Rumpischken,	Gutsb.	135	2	11
107.	Rund-Görge,	Erbpb.	57	1	8
108.	Ruschpelken-Görge	„	71	22	4
109.	Sakuthen,	„	90	9	9
110.	Schäferei,	„	58	4	10
111.	Sobattern,	„	107	24	10
112.	Schlagweg-Peter alias Blutzen,	„	46	23	8
113.	Schlappschill,	„	66	3	11
114.	Schlengen-Andres	„	139	—	5
115.	Schmelz,	„	212	24	9
116.	Schompetern,	„	69	20	10
117.	Schuscheiken-Jahn,	„	50	22	10
118.	Schwarzort,	„	3	3	11
119.	Skrauden-Niklau,	„	33	20	11
120.	Stallis-Hans,	„	179	12	—
121.	Stankaiten,	„	71	19	—
122.	Stankus-Schmidt,	„	27	7	2
123.	Stragna,	Gutsb.	88	2	2
124.	Stragna,	Erbpb.	111	13	3
125.	Strandländereien alias Mellneraggen,	„	13	—	4
126.	Sudmaten-Hans	„	25	29	1
127.	Szabern-Wittke,	„	65	1	7
128.	Szaipen-Thoms,	„	55	18	4
129.	Szarden,	„	100	13	8
130.	Szepothen,	„	35	4	10
131.	Szernen,	Gutsb.	29	19	1
132.	Szilleningken,	Erbpb.	118	2	8
133.	Szimmken,	„	58	9	4
134.	Szirgapaulen,	„	124	3	11
135.	Szlaatzen-Görge,	„	24	13	2
136.	Sznaugsten,	„	52	18	5
137.	Szodeiken-Jacob,	„	144	16	5

138. Szweppeln

138.	Szweppeln,	Erbebb.	117 thlr.	9 sg.	2 pf.
139.	Gr. Tauerlauken,	Gutsb.	40 „	23 „	7 „
140.	Kl. Tauerlauken,	„	109 „	10 „	10 „
141.	Terrauben,	Erbebb.	121 „	19 „	3 „
142.	Thalutten-Stanz,	„	53 „	2 „	3 „
143.	Tadden-Jacob	„	34 „	13 „	2 „
144.	Trußen,	„	56 „	8 „	8 „
145.	Ußeikiſtallen und Ameiten,	„	66 „	8 „	1 „
146.	Bitte-Bommels,	„	— „	3 „	11 „
147.	Wallehnen,	„	106 „	4 „	2 „
148.	Wannagen,	„	79 „	5 „	1 „
149.	Wenskeu,	„	134 „	9 „	6 „
150.	Wewerischken alias Gwilden,	„	35 „	25 „	9 „
151.	Wilkieten,	„	201 „	20 „	10 „
152.	Wittauten,	„	114 „	14 „	11 „
153.	Wittinnen,	„	67 „	21 „	5 „
154.	Woidußen,	„	53 „	7 „	6 „
		Summa	13373 thlr.	13 sg.	7 pf.

14. Kreis Mohrungen.

1	Abrahamsheide,	Gmdeb.	13 thlr.	22 sg.	4 pf.
2.	Achthuben,	Gutsb.	62 „	10 „	10 „
3.	Albrechtswalde,	Gmdeb.	21 „	21 „	10 „
4.	Altstadt,	„	144 „	2 „	7 „
5.	Ankern,	Gutsb.	187 „	16 „	— „
6	Arnsdorf (Gr.),	„	230 „	5 „	3 „
7.	Hülsenhof,	„	20 „	16 „	8 „
8.	Arnsdorf (Kl.),	Gmdeb.	12 „	21 „	7 „
9.	Auer, / Auer,	„ / Gutsb.	192 „	3 „	— „
10.	Bärtung, / Bärtung,	Gmdeb. / Gutsb.	107 „	8 „	4 „
11.	Bagnitten,	Gmdeb.	68 „	22 „	— „
12.	Banners,	Gutsb.	153 „	4 „	10 „
13.	Banditten mit Pinnau-See,	„	487 „	29 „	— „
14.	Bensee,	Gmdeb.	5 „	6 „	1 „
15.	Bergling,	„	44 „	16 „	8 „
16.	Bestendorf (Gr.),	Gutsb.	1319 „	16 „	10 „
17.	Bestendorf (Neu),	Gmdeb.	24 „	29 „	6 „
18.	Bestendorf (Kl.),	Gutsb.	20 „	6 „	8 „
19.	Bienertwiese,	Gutsb.	15 „	11 „	10 „
20.	Bolitten (Alt),	Gmdeb.	83 „	29 „	11 „
21.	Bolitten (Neu),	Gutsb.	19 „	22 „	8 „
22.	Bornädtken,	„	44 „	— „	9 „
23.	Boyden,	„	131 „	18 „	6 „
24.	Buchwalde,	Gmdeb.	83 „	2 „	4 „
25.	Bündtken,	„	17 „	3 „	2 „
26.	Bündtken,	Gutsb.	182 „	21 „	— „
27.	Bukowitz,	„	10 „	14 „	9 „
28.	Carneyen,	„	90 „	28 „	1 „
29.	Christburg (Alt),	Gmdeb.	468 „	11 „	6 „

30.	Cöllmen mit Neumühl,	Gutsb.	94 thlr.	18 sg.	8 pf.
31.	Danielsruhe,	„	53 „	5 „	7 „
32.	Deunen,	„	49 „	28 „	9 „
33.	Dittersdorf,	Gmdeb.	126 „	6 „	1 „
34.	Drenken,	Gutsb.	83 „	15 „	2 „
35.	Eckersdorf,	Gmdeb.	243 „	3 „	7 „
36.	Freiwalde,	„	59 „	24 „	8 „
37.	Gablauken,	Gutsb.	73 „	21 „	4 „
38.	Gehlfeld,	„	41 „	12 „	1 „
39.	Geiſſeln,	Gmdeb.	229 „	1 „	7 „
40.	Georgenthal,	„	240 „	20 „	11 „
41.	Gergehnen,	Gutsb.	194 „	— „	1 „
42.	Gerswalde,	Gmdeb.	86 „	9 „	6 „
43.	Glocken,	Gutsb.	52 „	2 „	8 „
44.	Görken,	„	126 „	15 „	3 „
45.	Gollbitten,	Gmdeb.	7 „	4 „	6 „
46.	Goldbach,	„	34 „	6 „	— „
47.	Gotteswalde (Gr.),	Gutsb.	189 „	10 „	— „
48.	Gotteswalde (Gr.),	Gmdeb.	11 „	16 „	9 „
49.	Goyden,	„	100 „	28 „	2 „
50.	Gubitten mit Mahrong-See,	Gmdeb.	58 „	9 „	3 „
51.	Güldenboden,	„	135 „	4 „	10 „
52.	Haak,	„	69 „	25 „	— „
53.	Hagenau,	„	291 „	7 „	1 „
54.	Hanswalde (Gr.),	„	37 „	3 „	— „
55.	Hanswalde (Gr.),	Gutsb.	158 „	29 „	6 „
56.	Hanswalde (Kl.),	Gmdeb.	14 „	18 „	2 „
57.	Hanswalde (Kl.),	Gutsb.	77 „	26 „	6 „
58.	Heinrichsdorf,	Gmdeb.	178 „	15 „	4 „
59.	Hermenau (Gr.),	Gmdeb.	154 „	16 „	9 „
60.	Herzogswalde,	„	388 „	9 „	— „
61.	Himmelforth,	„	217 „	2 „	4 „
62.	Höfen,	Gutsb.	67 „	26 „	2 „
63.	Horn,	Gmdeb.	114 „	2 „	8 „
64.	Jäskendorf, / Jäskendorf, Forst,	Gutsb. / „	300 „	22 „	— „
65.	Kadzie,	„	78 „	8 „	3 „
66.	Käbers,	Gmdeb.	59 „	12 „	4 „
67.	Kämmen,	„	59 „	21 „	8 „
68.	Kahlau,	„	256 „	9 „	4 „
69.	Kalisten,	Gutsb.	210 „	21 „	3 „
70.	Kanten (Gr.),	„	76 „	29 „	10 „
71.	Kanten (Kl.),	Gmdeb.	19 „	8 „	5 „
72.	Karnitten,	Gutsb.	190 „	22 „	4 „
73.	Kattern,	„	141 „	27 „	5 „
74.	Katzendorf,	Gmdeb.	17 „	16 „	2 „
75.	Kelten (Alt),	„	24 „	29 „	2 „
76.	Kelten (Neu),	„	9 „	17 „	8 „
77.	Kerpen, / Kerpen,	„ / Gutsb.	88 „	16 „	7 „
78.	Kloben,	„	76 „	15 „	2 „
79.	Klogehnen,	Gmdeb.	54 „	9 „	8 „

80.	Königsdorf,	Gmdeb.	127 thlr.	29 sg.	11 pf.
81.	Kössen,	"	50 "	12 "	6 "
82.	Koltency,	"	74 "	20 "	3 "
83.	Kornellen,	"	98 "	9 "	3 "
84.	Koschainen,	"	138 "	6 "	8 "
85.	Kranthau,	"	31 "	21 "	8 "
86.	Kuhdiebs,	Gutsb.	21 "	10 "	1 "
87.	Kunzendorf,	Gmdeb.	31 "	7 "	11 "
88.	Kuppen,	"	334 "	27 "	10 "
89.	Lettau,	"	39 "	22 "	11 "
90.	Liebstadt mit Milden-See,	Stadtbez.	318 "	23 "	1 "
91.	Liebwalde,	Gutsb.	109 "	26 "	5 "
92.	Liebwalde,	Gmdeb.	301 "	19 "	2 "
93.	Linkenau (Kl.),	"	20 "	8 "	6 "
94.	Lippitz,	Gutsb.	157 "	17 "	— "
95.	Lixainen,	"	80 "	28 "	5 "
96.	Löpen,	Gmdeb.	99 "	1 "	8 "
97.	Löthen,	"	88 "	15 "	7 "
98.	Lomp,	Gutsb.	41 "	7 "	3 "
99.	Lopittken,	"	29 "	28 "	5 "
100.	Luzainen (Kl.),	Gmdeb.	9 "	23 "	4 "
101.	Mahrau,	"	81 "	17 "	4 "
102.	Maldeuten,	Gutsb.	118 "	26 "	— "
103.	Maulfritzen,	"	47 "	19 "	11 "
104.	Mark (Pr.) Domaine,	Gutsb.	2 "	27 "	— "
105.	Mark (Pr.),	Gmdeb.	32 "	24 "	3 "
106.	Menzels (Neu),	"	70 "	25 "	11 "
107.	Miggenwalde,	Gutsb.	16 "	26 "	7 "
108.	Miswalde,	Gmdeb.	394 "	9 "	9 "
109.	Mitteldorf,	Gutsb.	82 "	25 "	— "
110.	Mohrungen,	Stadtbez. }	712 "	11 "	6 "
111.	Mohrungen, See,	" }			
112.	Mortung,	Gmdeb.	69 "	2 "	— "
113.	Mosens,	Gutsb.	106 "	18 "	3 "
114.	Mothalen mit Davidswalde	"	116 "	11 "	10 "
115.	Motlitten,	Gmdeb.	58 "	28 "	— "
116.	Münsterberg (Gr.),	Gutsb.	265 "	11 "	2 "
117.	Nägelack,	"	57 "	23 "	10 "
118.	Najettken,	Gmdeb.	39 "	17	9 "
119.	Neuhof,	Gutsb.	115 "	29 "	9 "
120.	Nieclshagen,	Gmdeb	160 "	8 "	4 "
121.	Paradies,	"	52 "	— "	4 "
122.	Paulehnen,	Gutsb.	84 "	23 "	9 "
123.	Pandelwitz,	"	249 "	17 "	10 "
124.	Paulken,	"	84 "	3 "	11 "
125.	Pfarrsfeldchen,	"	33 "	5 "	8 "
126.	Pfeilings,	"	33 "	28 "	3 "
127.	Pittehnen u. Blumen,	"	124 "	19 "	6 "
128.	Plenkitten,	"	228 "	27 "	1 "
129.	Plössen,	"	61 "	9 "	2 "
130.	Podweiken,	"	44 "	3 "	4 "
131.	Pollkehnen,	Gmdeb.	100 "	7 "	— "
132.	Pollwitten,	Gmdeb.	49 thlr.	1 sg.	5 pf.
133.	Pomehlen,	Gutsb.	74 "	13 "	9 "
134.	Ponarien mit Narien-See, k. Nayen, Schillings, Seuberdorf Forst,	Gutsb.	213 "	27 "	7 "
135.	Popitten,	Gmdeb.	87 "	3 "	— "
136.	Pörschken,	"	7 "	17 "	9 "
137.	Posorten,	Gutsb.	85 "	24 "	9 "
138.	Prägsden (Gr.),	Gmdeb.	46 "	24 "	2 "
139.	Prägsden (Kl.),	Gutsb.	40 "	16 "	5 "
140.	Prockelwitz,	"	1180 "	29 "	7 "
141.	Prohnen,	"	124 "	14 "	2 "
142.	Reichau (Alt), mit Eckfeld, Pobanden, Langlau, Tomlack und Tomlack-Wald.	Gutsb.	342 "	18 "	7 "
143.	Reichau (Alt),	Gmdeb.	98 "	6 "	4 "
144.	Reichbarten,	Gutsb.	125 "	4 "	8 "
145.	Reichenthal,	Gmdeb.	136 "	29 "	5 "
146.	Reichertswalde mit Abrahamsheide, Boldehnen, See Goldbach, Gubnick, Silberbach, Stobniten, Woritten.	Gutsb.	959 "	9 "	— "
147.	Reichertswalde	Gmdeb.	56 "	1 "	4 "
148.	Reussen,	"	39 "	2 "	10 "
149.	Rohden,	Gutsb.	104 "	9 "	10 "
150.	Rollnau,	Gmdeb.	22 "	15 "	11 "
151.	Rombitten,	Gutsb.	79 "	5 "	9 "
152.	Rosenau und Schobehnen.	"	218 "	17 "	7 "
153.	Rotzung,	Gmdeb.	35 "	8 "	6 "
154.	Royen,	"	50 "	27 "	1 "
155.	Saalfeld mit Wolfsgarten,	Stadtbez.	397 "	22 "	3 "
156.	Sackstein,	Gutsb.	92 "	17 "	2 "
157.	Sadlauken,	Gmdeb.	75 "	3 "	1 "
158.	Samrodt (Kl.),	"	32 "	11 "	7 "
159.	Sassen,	Gutsb.	198 "	8 "	11 "
160.	Sauerken (Gr.),	Gmdeb.	109 "	29 "	11 "
161.	Schertingswalde,	"	57 "	2 "	11 "
162.	Schliewe,	Gutsb.	52 "	23 "	9 "
163.	Schliewe,	Gmdeb.	60 "	16 "	5 "
164.	Schmolainen,	Gutsb.	17 "	10 "	7 "
165.	Schnellwalde,	Gmdeb.	20 "	4 "	1 "
166.	Schnellwalde,	Gutsb.	178 "	12 "	10 "
167.	Schönaich,	Gmdeb.	28 "	17 "	9 "
168.	Schwalgendorf,	"	62 "	11 "	6 "
169.	Schwenkendorf,	Gutsb.	83 "	20 "	3 "
170.	Schwoiken,	"	20 "	19 "	10 "
171.	Seegertswalde,	Gmdeb.	298 "	20 "	8 "
172.	Seubersdorf,	"	224 "	29 "	4 "
173.	Silberbach,	"	133 "	23 "	5 "
174.	Sinnau (Gr.),	Gutsb.	483 "	4 "	10 "

175. Sim-

			thlr.	sg.	pf.
175.	Simnau (Kl.),	Gmdeb	21 thlr.	29 sg.	10 pf.
176.	Skittlauken,	„	35	9	8
177.	Skollwitten,	„	77	28	8
178.	Skolten,	„	18	17	4
179.	Sonnenborn,	„	204	7	6
180.	Sorbehnen,	„	102	27	4
181.	Sporthenen, (Adl.),	„	45	8	6
182.	Sporthenen (köllm.),	„	79	28	2
183.	Steinsdorf,	„	33	20	—
184.	Stollen,	Gutsb.	162	8	10
185.	Taabern,	Gmdeb.	244	12	4
186.	Taberbrück Forst,	Gutsb.	—	—	—
187.	Terpen,	„	169	16	—
188.	Trookainen Gr.,	Gmdeb.	81	20	4
189.	Ulpitten,	„	15	14	9
190.	Venedien mit Mahrau,	Gutsb.	306	22	5
191.	Venedien,	Gmdeb.	40	2	7
192.	Vorwerk,	„	249	11	8
193.	Waltersdorf,	„	291	—	9
194.	Wepers,	„	71	13	10
195.	Weinsdorf,	„	303	3	6
196.	Wiese,	„	164	29	6
197.	Wilhelmsthal,	„	22	25	10
198.	Wilmsdorf Gr.,	„	32	13	—
199.	Wilnau,	„	105	25	4
200.	Winkenhagen,	„	75	22	10
201.	Wodigehnen,	„	113	15	3
202.	Workallen,	Gutsb.	214	20	5
203.	Wuchsnig,	Gmdeb.	34	13	1
	Summa		25966 thlr.	1 sg.	6 pf.

15. Kreis Neidenburg.

			thlr.	sg.	pf.
1.	Baldenofen u. Baldenmühle,	Erhebungsb.	4 thlr.	26 sg.	8 pf.
2.	Balden,	Gutsb.	143	7	2
3.	Bartkenguth,	Gmdeb.	125	17	5
4.	Bartoschken,	„	144	14	7
5.	Bialutten,	„	37	18	1
6.	Bialutten u. Czarnau,	Erheb.	149	17	4
7.	Borchertsdorf,	Gmdeb.	139	13	—
8.	Borowen,	„	14	22	6
9.	Borowen Neu,	„	17	1	10
10.	Borowo,	Gutsb.	16	1	2
11.	Braynicken,	Gmdeb.	118	21	—
12.	Brodau,	„	185	6	—
13.	Burdungen,	„	269	7	11
14.	Bursch,	„	67	16	5
15.	Cämmersdorf,	„	37	6	4
16.	Camiontken Adl.,	„	91	26	9
17.	Camiontken Königl.,	„	45	13	3
18.	Camerau,	Gutsb.	28	4	1
19.	Candien,	Gmdeb.	72	27	1
20.	Chorapp,	Gmdeb.	6 thlr.	22 sg.	9 pf.
21.	Commusin,	Gutsb.	32	21	3
22.	Corpellen Königl. Forst u. Privat-Enclaven,	Erheb.	5	17	1
23.	Crämersdorf,	Gutsb.	93	11	—
24.	Dembowitz Gr. u. Kl.,	Erheb.	46	14	4
25.	Dietrichsdorf köllm,	Gmdeb.	28	13	5
26.	Dietrichsdorf bäuerl.,	„	35	12	6
27.	Dietrichsdorf,	Gutsb.	73	18	7
28.	Dlusek u. Dlusek-See,	Erheb.	20	19	6
29.	Dobrzien,	Gmdeb.	62	13	11
30.	Drzasgen,	„	6	23	3
31.	Dziersken,	„	8	21	9
32.	Dziurdzian,	„	104	8	4
33.	Dwiersna,	„	37	18	11
34.	Filitz,	„	81	4	10
35.	Frankenau,	„	116	22	6
36.	Gardienen Gr.,	Gutsb.	42	3	11
37.	Kl. Gardienen, Dombrowo,	Erheb.	57	20	7
38.	Gr. Gardienen,	Gmdeb.	72	1	7
39.	Gimmendorf,	„	67	13	5
40.	Gnadtken,	„	23	19	—
41.	Gorrau,	„	43	2	11
42.	Gr. Grabowen,	„	46	19	2
43.	Kl. Grabowen,	„	13	17	4
44.	Grabowo,	Gutsb.	17	21	5
45.	Grallau,	Gmdeb.	31	4	5
46.	Gregersdorf,	„	54	—	5
47.	Grodtken,	„	31	11	2
48.	Grodtken,	Gutsb.	244	29	7
49.	Heinrichsdorf u. Erbpachtswiese,	Erheb.	263	17	—
50.	Hohendorf,	Gmdeb.	186	22	9
51.	Jablonken und Omulleff-See,	Erheb.	54	19	4
52.	Jägersdorf,	Gmdeb.	85	23	7
53.	Janbutten,	„	21	26	10
54.	Jedwabno und Oschienen,	Erheb.	124	14	10
55.	Illowo, Hausburg, Ludwigshof und Sasquirken,	Erheb.	181	25	—
56.	Illowo,	Gmdeb.	24	4	5
57.	Ittowken,	„	30	21	2
58.	Ittowen,	„	106	3	8
59.	Klenzkau,	„	80	7	2
60.	Gr. Koschlau incl. Grallau, Seeben und Gr. Koschlau,	Erheb.	316	10	8
61.	Kl. Koschlau,	Gutsb.	185	23	7
62.	Gr. Koslau, Gr. Koslau A. incl. Dorf Gr. Koslau,	Erheb.	197	19	7

63. Kl.

63. Kl. Koslau,	Gutsb.	120 thlr	15 sg	2 pf.
64. Kl. Koslau,	Gmdeb.	46	14	1
65. Kownatken,	Gutsb.	60	14	7
66. Kownatken,	Gmdeb.	15	16	—
67. Kozieniecz,	Gutsb.	5	25	9
68. Kraschewo,	Erbeb.	34	7	5
69. Krokau,	Gmdeb.	70	19	9
70. Kurkau,	"	395	20	1
71. Kyschienen,	"	420	19	4
72. Lahna,	Gutsb.	54	13	4
73. Lahna u. Mühle,	Erbeb.	52	8	6
74. Layß u. Kosno-See,	"	22	13	5
75. Gr. Lensk,	Gutsb.	154	16	10
76. Gr. Lensk,	Gmdeb.	66	23	6
77. Kl. Lensk,	"	108	29	6
78. Lippau,	Gutsb.	99	19	1
79. Lippnicken,	"	32	10	11
80. Littfinken,	"	64	9	8
81. Logdau,	"	43	20	7
82. Logdau,	Gmdeb.	18	18	4
83. Lomno,	Gutsb.	39	4	8
84. Likusen,	Gmdeb.	49	18	2
85. Lissaken,	"	173	2	6
86. Magdalenz,	"	41	14	5
87. Malga,	"	184	4	10
88. Malgaofen,	"	46	11	10
89. Malschöwen u. See,	Erbeb.	126	1	6
90. Meischlitz,	"	70	19	6
91. Michalken,	Gmdeb.	46	22	6
92. Modtken,	"	43	20	2
93. Moßisko,	"	5	28	5
94. Murawken,	"	14	26	9
95. Muschaken,	"	130	7	11
96. Napierken,	"	86	23	1
97. Napiwoda,	"	155	16	7
98. Narthen,	"	51	9	—
99. Narczym,	Gutsb.	66	6	3
100. Narczym,	Gmdeb.	192	23	9
101. Nattatsch Gr.,	"	24	28	6
102. Nattatsch Kl.,	"	5	11	3
103. Neidenburg incl Stadtwald,	Stadt	347	22	2
104. Neidenburg Vorw.,	Gutsb.	104	28	5
105. Neudorff,	Gmdeb.	38	13	10
106. Neuhoff,	"	81	25	4
107. Niedenau u. Kikulka,	"	99	19	4
108. Niederhoff,	Gutsb.	323	15	3
109. Niostoy,	Gmdeb.	67	8	10
110. Gr. Olschau,	"	71	12	1
111. Kl. Olschau,	"	57	6	11
112. Omuleff,	Gutsb.	23	29	3
113. Omuleffmühle,	Gmdeb.	8	16	4
114. Omuleffofen,	"	41	25	8
115. Orlau,	Gutsb.	89	18	8

116. Orlau incl. Orlaumühle,	Erbeb.	35 thlr.	23 sg.	5 pf.
117. Oschekau,	Gutsb.	69	7	9
118. Oschekau,	Gmdeb.	15	3	4
119. Pawliken,	"	25	15	3
120. Peutzken,	Gutsb.	29	27	2
121. Pierlawken,	Gmdeb.	208	2	7
122. Pilgramsdorf,	"	254	17	2
123. Piontken,	"	47	26	10
124. Piotrowitz,	"	21	27	5
125. Polko,	"	19	16	7
126. Powierzen,	"	52	24	2
127. Preußen,	"	36	16	—
128. Preußen,	Gutsb.	36	3	4
129. Priom,	Gmdeb.	84	1	8
130. Pruschinowo,	Gutsb.	38	26	9
131. Przellenk Gr.,	Gutsb.	109	28	6
132. Przellenk Kl.,	Gmdeb.	163	28	10
133. Puchalowen,	"	78	17	—
134. Purgalken,	"	14	10	2
135. Radomin,	"	54	24	1
136. Rekownitza,	"	51	16	3
137. Rettkowen,	"	59	11	8
138. Reuschwerder,	"	62	21	9
139. Riwoczin,	Gutsb.	23	2	9
140. Riwoczin,	Gmdeb.	36	25	5
141. Roggen,	"	123	27	9
142. Roggenhausen,	Gutsb.	93	8	1
143. Roggenhausen,	Gmdeb.	32	5	—
144. Ronzken,	"	60	22	6
145. Ruttkowitz,	Gutsb.	94	14	8
146. Ruttkowitz,	Gmdeb.	38	28	1
147. Saberau,	"	129	24	3
148. Sablotschen,	Gmdeb.	73	14	1
149. Sachen,	Gutsb.	37	25	4
150. Saddek,	Gmdeb.	120	22	2
151. Saffronken,	"	45	26	—
152. Sagsau,	Gutsb.	106	24	11
153. Sakrau Gr.,	"	72	13	1
154. Kl. Sakrau und Kaddiken,	Erbeb.	59	15	2
155. Sakrau Poln.,	Gmdeb.	75	16	10
156. Saleschen,	"	71	20	—
157. Saluskén,	"	8	5	11
158. Saluskén,	Gutsb.	119	21	1
159. Sawadden,	Gmdeb.	17	3	9
160. Sbylutten,	"	28	22	8
161. Scharnau,	"	252	17	8
162. Schiemanen,	"	48	12	—
163. Schiemkonken,	"	27	14	1
164. Gr. Schläffen, (Gut A. und B.),	Erbeb.	171	19	1
165. Schläffen Kl.,	Gutsb.	31	7	3
166. Schläffen Kl.,	Gmdeb.	99	18	1

167. Schön-

			thlr.	sg.	pf.
167.	Schönkau,	Gmdeb.	69	7	4
168.	Schönau,	Gutsb.	12	15	4
169.	Schönwiese,	Gmdeb.	139	19	2
170.	Schuttschen,	„	100	6	—
171.	Schuttschenofen,	„	67	20	2
172.	Schwarzenofen,	„	26	18	10
173.	Sczepko,	„	5	5	6
174.	Sczuplienen, Mühle,	Erbeb.	74	9	2
	Bernhardshof,	„	—	—	—
175.	Seeben,	Gmdeb.	64	26	3
176.	Sieminau,	„	80	16	6
177.	Sierokopas,	„	93	19	3
178.	Skottau,	„	37	4	10
179.	Skottau,	Gutsb.	123	7	9
180.	Skudayen,	Gmdeb.	48	10	1
181.	Skurpien,	„	179	28	—
182.	Sochen,	Gmdeb.	7	15	8
183.	Soldau,	Stadt	398	25	9
184.	Sontopp,	Gmdeb.	50	23	6
185.	Taubendorf,	Gutsb.	46	2	10
186.	Taubendorf,	Gmdeb.	21	26	3
187.	Tauersee Gr.,	„	142	12	—
188.	Tauersee Kl.,	„	4	19	4
189.	Tauersee Kl.,	Gutsb.	128	—	10
190.	Tautschken,	„	84	26	5
191.	Thurau, Thurau I. und Thurau II.	Erbeb.	114	25	8
192.	Thurau-Browinen,	Gmdeb.	27	3	6
193.	Uleschen,	„	110	29	10
194.	Usdau,	„	183	—	7
195.	Wallendorf,	„	79	21	10
196.	Wansen,	Gutsb.	45	29	7
197.	Wansen,	Gmdeb.	53	29	1
198.	Warchallen,	„	27	12	6
199.	Waschulken,	„	135	21	—
200.	Wasienen,	„	58	18	6
201.	Wessolowen,	Gutsb.	13	15	—
202.	Wienzkowen,	Gmdeb.	47	23	5
203.	Wiersbau,	„	55	15	10
204.	Wiersbau,	Gutsb.	131	25	7
205.	Wiersbau b. Soldau	Gmdeb.	108	21	7
206.	Willuhnen,	„	13	26	4
207.	Wilmsdorf,	„	99	9	11
208.	Wilzken,	„	11	15	7
209.	Wolka,	Gutsb.	46	2	—
210.	Wolla,	Gmdeb.	34	29	—
211.	Wychrowitz,	„	60	20	6
212.	Zymnawoda,	„	12	16	6
213.	Zworaden,	Gutsb.	28	17	7
		Summa	17061 thlr.	9 sg.	6 pf.

16. Kreis Ortelsburg.

			thlr.	sg.	pf.
1.	Ackodden,	Gemeindebezirk	29	1	6
2.	Anhaltsberg,	„	7	19	3
3.	Babanten,	„	14	14	10
4.	Bärenbruch,	„	37	8	1
5.	Baranowen,	„	130	3	2
6.	Beutnersdorf A,	„	156	—	11
7.	Beutnersdorf B.,	„	41	29	11
8.	Bialligrund,	„	48	10	7
9.	Blumenau Gr.,	„	36	21	2
10.	Blumenau Kl.,	„	15	20	11
11.	Borken Gr.,	Gutsb.	174	6	9
12.	Borken, Kirchspiel, Willenberg,	Gmdeb.	59	16	10
13.	Borken, Kirchspiel, Friedrichshoff,	„	25	15	—
14.	Bottowen,	„	102	12	7
15.	Bystrz,	„	8	7	—
16.	Conraden,	„	23	8	5
17.	Corpellen,	Gutsb.	18	8	2
18.	Czayken, Alt,	Gmdeb.	31	3	3
19.	Czayken, Neu,	„	23	1	9
20.	Czenzel,	„	48	15	7
21.	Damerau,	Gutsb.	36	11	10
22.	Damerau-Wolka,	Gmdeb.	16	21	8
23.	Davidthof,	Gutsb.	84	4	7
24.	Dimmern,	Gmdeb.	65	6	11
25.	Dombrowsken Vorwerk,	Gutsb.	48	14	5
26.	Erben,	„	176	6	7
27.	Erben,	Gmdeb.	33	16	7
28.	Farienen,	„	99	29	8
29.	Finsterdamerau,	„	40	3	2
30.	Fingallen,	„	76	20	4
31.	Freuzken,	Gutsb.	13	16	11
32.	Friedrichsfelde,	„	39	16	—
33.	Friedrichsfelde,	„	—	—	—
34.	Friedrichshoff,	Gmdeb.	253	13	10
35.	Friedrichsthal,	Gutsb.	17	13	5
36.	Fröhlichswalde,	Gmdeb.	26	11	7
37.	Fürstenwalde,	„	101	6	10
38.	Gawrzialken,	„	92	3	3
39.	Geislingen,	„	56	21	—
40.	Georgensguth,	„	96	28	10
41.	Gilgenau,	„	24	17	2
42.	Gilgenau,	Gutsb.	124	7	4
43.	Glauch,	Gmdeb.	52	7	—
44.	Goschorowen,	„	32	13	8
45.	Grammen,	„	189	9	4
46.	Grodzisken,	Gutsb.	61	—	7
47.	Gronden,	„	35	6	5
48.	Grünwalde und Gurken,	Erbebb.	46	1	3
49.	Haasenberg,	Gmdeb.	73	26	11

50. Hame-

50.	Hamerudau,	Gmdeb.	33 thlr.	5 sg.	2 pf.
51.	Hausmühle,	Gutsb.	6 „	28 „	9 „
52.	Jablonken,	„	254 „	27 „	7 „
53.	Jacobswalde,	Gmdeb.	81 „	20 „	9 „
54.	Jellinowen,	„	81 „	22 „	9 „
55.	Jeromin,	„	17 „	1 „	9 „
56.	Jerutten Gr.,	„	112 „	26 „	9 „
57.	Jerutten Kl.,	„	142 „	4 „	— „
58.	Jeschonowitz,	„	52 „	1 „	4 „
59.	Kallenzin,	„	68 „	8 „	8 „
60.	Kannwiesen,	„	66 „	19 „	10 „
61.	Kasperguth,	„	38 „	7 „	9 „
62.	Keykuth Adl.,	„	109 „	23 „	4 „
63.	Keykuth Neu,	„	137 „	28 „	2 „
64.	Kelbassen,	„	33 „	25 „	4 „
65.	Kiparren,	„	84 „	5 „	9 „
66.	Kipnick,	„	3 „	9 „	10 „
67.	Kobelhals,	„	16 „	13 „	2 „
68.	Kobulten,	Gutsb.	148 „	14 „	6 „
69.	Kobulten,	Gmdeb.	24 „	24 „	11 „
70.	Kokosken,	„	6 „	28 „	7 „
71.	Kollodzeygrund,	„	47 „	9 „	— „
72.	Kowallik,	„	37 „	21 „	9 „
73.	Krzywonoggen,	„	19 „	8 „	— „
74.	Kuckuckswalde,	„	65 „	24 „	4 „
75.	Kurwig Gr.,	„	4 „	11 „	3 „
76.	Kurwig Kl.,	„	3 „	27 „	2 „
77.	Kutzburg,	„	107 „	27 „	9 „
78.	Kutzburgmühle,	Gutsb.	7 „	2[illegible] „	2 „
79.	Langenwalde,	Gmdeb.	57 „	24 „	5 „
80.	Lattana Gr.,	„	67 „	20 „	3 „
81.	Lattana Kl.,	„	47 „	— „	11 „
82.	Lehlesken A. und B.,	„	95 „	22 „	8 „
83.	Lehmanen,	„	66 „	9 „	3 „
84.	Lenezienen,	Gutsb.	22 „	7 „	2 „
85.	Leschienen Gr.,	Gmdeb.	67 „	14 „	3 „
86.	Leschienen Kl.,	„	26 „	18 „	11 „
87.	Leynau,	„	142 „	2 „	11 „
88.	Liebenberg,	„	246 „	24 „	6 „
89.	Lipniak b. Farienen,	„	5 „	23 „	5 „
90.	Lipniak b. Liebenberg,	„	13 „	19 „	— „
91.	Lipowiez,	„	180 „	17 „	5 „
92.	Lonczig,	Gutsb.	21 „	12 „	9 „
93.	Lucka,	Gmdeb.	58 „	3 „	3 „
94.	Maldaniec,	„	19 „	21 „	8 „
95.	Malschöwen,	Gutsb.	265 „	3 „	5 „
96.	Marxöwen Alt,	Gmdeb.	75 „	5 „	11 „
97.	Marxöwen Neu,	„	9 „	— „	6 „
98.	Menguth,	Gutsb.	81 „	24 „	3 „
99.	Menguth,	Gmdeb.	275 „	29 „	4 „
100.	Michelsdorf,	„	69 „	22 „	1 „
101.	Milucken,	„	31 „	28 „	7 „
102.	Mingfen,	„	154 „	23 „	2 „
103.	Moithienen,	Gutsb.	123 „	24 „	6 „

104.	Moithienen,	Gmdeb.	16 thlr	12 [illegible]	[illegible]
105.	Montwitz,	„	152 „	3 „	[illegible]
106.	Nareythen,	„	83 „	21 „	10 „
107.	Nawojowiez,	„	31 „	1 „	2 „
108.	Olschienen,	„	158 „	7 „	8 „
109.	Olschöwken,	„	178 „	16 „	7 „
110.	Opaleniec,	„	139 „	2 „	— „
111.	Ortelsburg,	Stadtb.	179 „	14 „	4 „
112.	Parlösen,	Gutsb.	73 „	9 „	7 „
113.	Parlösen-Wolka,	„	10 „	15 „	2 „
114.	Passenheim,	Stadtb.	384 „	5 „	9 „
115.	Pfaffendorff,	Gmdeb.	196 „	27 „	1 „
116.	Piassutten,	„	205 „	22 „	6 „
117.	Piwnitz Gr.,	„	95 „	22 „	10 „
118.	Piwnitz Kl.,	„	25 „	26 „	10 „
119.	Plohsen,	„	25 „	2 „	7 „
120.	Powalczin,	„	21 „	10 „	1 „
121.	Prussowborreck,	„	20 „	25 „	8 „
122.	Przesdzenk Gr.,	„	116 „	19 „	4 „
123.	Przesdzenk Kl.,	„	79 „	28 „	11 „
124.	Przytullen,	Gutsb.	71 „	24 „	9 „
125.	Puppen Gr. und Puppen Forst	Erbeb.	14 „	27 „	11 „
126.	Puppen Kl.,	Gmdeb.	19 „	23 „	— „
127.	Radostowen,	„	34 „	23 „	4 „
128.	Radzienen,	„	47 „	9 „	1 „
129.	Rauschken Gr.,	„	105 „	29 „	4 „
130.	Rauschken Kl.,	„	91 „	— „	10 „
131.	Rheinswein,	Gutsb.	104 „	28 „	6 „
132.	Rocklaß,	Gmdeb.	69 „	28 „	7 „
133.	Röblau,	„	75 „	20 „	6 „
134.	Rogallen,	Gutsb.	68 „	23 „	10 „
135.	Romahnen,	Gmdeb.	89 „	20 „	1 „
136.	Rudzisken,	„	87 „	1 „	— „
137.	Rummy A.,	„	227 „	14 „	2 „
138.	Rummy B.,	„	123 „	24 „	2 „
139.	Ruttken Kl.,	„	46 „	9 „	9 „
140.	Ruttkowen,	„	58 „	24 „	5 „
141.	Sadau,	Gutsb.	85 „	24 „	9 „
142.	Sadau,	Gmdeb.	27 „	6 „	1 „
143.	Sabrowen,	„	14 „	2 „	11 „
144.	Saleschen,	Gutsb.	27 „	4 „	7 „
145.	Samplatten,	Gmdeb.	224 „	25 „	10 „
146.	Scheuffelsdorf,	„	108 „	7 „	5 „
147.	Schiemanen Gr.,	„	166 „	2 „	6 „
148.	Schiemanen Kl.,	„	67 „	5 „	— „
149.	Schobensee,	„	6 „	14 „	2 „
150.	Schobensee-Mater,	„	13 „	4 „	9 „
151.	Schobensee-Pater,	„	13 „	12 „	1 „
152.	Schodmack,	„	24 „	26 „	5 „
153.	Schöndamerau Gr.,	„	182 „	9 „	7 „
154.	Schöndamerau Kl.,	Gutsb.	42 „	11 „	4 „
155.	Schrötersau,	Gmdeb.	36 „	10 „	4 „
156.	Schützendorf,	„	189 „	12 „	10 „

157. Schwen-

			Thlr.	Sg.	Pf.
157.	Schwentainen,	Gmdeb.	227 thlr.	28 sg.	11 pf.
158.	Schwirgstein,	„	121	5	5
159.	Sczepanken,	„	77	16	2
160.	Seedanzig,	„	48	13	1
161.	Sendrowen,	„	79	16	3
162.	Spalienen Gr.,	„	80	3	5
163.	Suchorroß Alt,	„	21	—	8
164.	Sochorroß Neu,	„	33	7	7
165.	Suchorowicz,	„	41	18	4
166.	Theerwisch,	Gutsb.	264	29	5
167.	Theerwisch Wolka,	„	76	23	1
168.	Trzianken,	Gmdeb.	41	27	7
169.	Ulonskofen,	„	16	29	1
170.	Wagenfeldt,	„	31	15	6
171.	Waldburg,	Gutsb.	23	22	8
172.	Waldpusch,	Gmdeb.	50	21	7
173.	Wallen,	„	44	—	10
174.	Waplitz,	„	111	19	10
175.	Wappendorf,	„	211	21	1
176.	Wawrochen,	„	94	28	5
177.	Werder Alt,	„	45	26	10
178.	Werder Neu,	„	24	12	9
179.	Wessolligrond,	„	32	2	3
180.	Wessollowen und Jankowen,	Erheb.	81	2	7
181.	Wilhelmsthal,	Gutsb.	42	3	7
182.	Willamowen,	Gmdeb.	262	14	3
183.	Willenberg,	Stadtbezirk	305	24	8
184.	Wiseggen,	Gmdeb.	94	27	1
185.	Wisockigrond,	„	16	21	9
186.	Wolka,	„	26	22	10
187.	Worffengrond,	„	25	—	5
188.	Wujacken,	„	20	28	6
189.	Wystemp,	„	61	8	—
190.	Zabiellen,	„	33	28	10
191.	Zawoyken,	„	38	29	10
192.	Zielonen,	„	20	28	3
193.	Zielonken,	„	46	11	6
194.	Zielonigrond,	„	29	27	10
195.	Zimnawodda,	„	2	7	10
		Summa	14761 thlr.	5 sg.	5 pf.

17. Kreis Osterode.

			Thlr.	Sg.	Pf.
1.	Adamsguth,	Gemeindebezirk.	29 thlr.	3 sg.	2 pf.
2.	Altenhagen, Kl.,	Gutsbezirk.	7	28	—
3.	Altenhagen, Gr,	Gmdeb.	179	9	2
4.	Althütte,	Gutsb.	12	23	3
5.	Altstadt,	„	22	7	11
6.	Altstadt,	Gmdeb.	74	22	4
7.	Amalienruh,	Gutsb.	211	8	2
8.	Arnau,	Gmdeb.	265	7	2
9.	Baarwiese,	„	3	28	4
10.	Balzen,	Gutsb.	169	5	6
11.	Bardtken,	„	19	10	7
12.	Bednarken,	Gutsb.	88 thlr.	2 sg.	4 pf.
13.	Bergfriede,	Gmdeb.	209	26	3
14.	Bergfriede,	Gutsb.	33	58	2
15.	Bergling, Gut und Dorf,	Erhebungsb.	72	25	9
16.	Biebersswalde,	Gmdeb.	212	19	—
17.	Bienau,	„	164	6	10
18.	Bienau,	Gutsb.	158	—	9
19.	Bießellen und Bießellen Scheffelplätze.	Gmdeb.	65	19	2
20.	Boguntschewen,	„	108	15	10
21.	Bolleinen, A.,	„	46	26	7
22.	Bolleinen, B.,	„	32	2	7
23.	Brückendorf,	„	163	20	6
24.	Buchwalde, Henriettenhof und Lischacken,	Erhebb.	263	19	4
25.	Compitten,	Gmdeb.	19	3	5
26.	Dembenofen,	„	32	2	6
27.	Dlusken	„	6	12	11
28.	Döhlau m. Heinrichau,	Gutb.	417	9	8
29.	Döhringen,	„	342	2	11
30.	Döhringen,	Gmdeb.	33	5	3
31.	Dombrowken,	„	4	12	3
32.	Domkau,	Gutsb.	132	23	5
33.	Draglitz-Lehmannsgut,	„	76	17	9
34.	Dröbnitz mit Heidemühl,	Gmdeb.	86	29	3
35.	Dungen,	„	41	20	8
36.	Dunkelwalde,	Gutsb.	29	—	3
37.	Dziabeck,	Gmdeb.	126	27	8
38.	Eissing, See, Groß und Klein,	Erhebb.	11	8	3
39.	Elgenau mit Falengi-Colonie,	Gutsb.	116	26	1
40.	Elgenau, Dorf und Colonie,	Erhebb.	111	1	5
41.	Faulen,	Gutsb.	54	15	7
42.	Faulen,	Gmdeb.	30	—	2
43.	Fingaiken,	Gutsb.	48	9	11
44.	Freiwalde,	Gmdeb.	16	17	11
45.	Frödau,	Gutsb.	276	23	4
46.	Frögenau mit Kaulbruch,	„	172	17	3
47.	Frögenau,	Gmdeb.	56	4	4
48.	Gallinden,	„	55	1	2
49.	Ganshorn a. Lindenau,	„	69	6	2
50.	Ganshorn, Wald,	Gutsb.	13	24	9
51.	Ganshorn an Lindenau,	„	73	16	9
52.	Ganshorn an Hohenstein,	Erhebb.	81	17	6
53.	Gay,	Gmdeb.	9	1	2
54.	Gehlfeld, Gr. u. Kl.	„	25	8	5
55.	Geyerswalde mit Kalwa,	Gutsb.	191	15	11

56.	Geyerswalde,	Gmdeb.	18 thlr.	25 sg.	2 pf.
57.	Gilgenau,	„	136 ·	9 ·	— ·
58.	Gilgenburg, Stadt,	„	209 ·	23 ·	4 ·
59.	Glanden,	Gutsb.	111 ·	7 ·	8 ·
60.	Görlitz, Domaine,	„	— ·	— ·	— ·
61.	Görlitz, Mühle,	Gutsb.	1 ·	6 ·	1 ·
62.	Grasnitz mit Languth Mühle,	Gutsb.	250 ·	24 ·	5 ·
63.	Grieben, Gr. u. Kl.	„	195 ·	7 ·	4 ·
64.	Grieben, Gr. mit Leschack-Mühle,	Gmdeb.	29 ·	16 ·	9 ·
65.	Gröben, Groß,	Gutsb.	206 ·	6 ·	4 ·
66.	Gröben, Groß,	Gmdeb.	25 ·	17 ·	4 ·
67.	Gröben, Klein, Gut und Dorf,	Erhebb.	160 ·	29 ·	4 ·
68.	Groschken,	Gmdeb.	35 ·	25 ·	1 ·
69.	Grünfelde, Gut und Dorf,	Erhebb.	113 ·	11 ·	9 ·
70.	Günttau,	Gmdeb.	47 ·	21 ·	4 ·
71.	Gusenofen mit Turnitzmühle,	Gemdeb.	41 ·	22 ·	10 ·
72.	Haasenberg, Gut, Dorf und Mühle,	Erhebb.	189 ·	7 ·	6 ·
73.	Heeselicht,	Gutsb.	115 ·	11 ·	2 ·
74.	Heeselicht,	Gmdeb.	41 ·	22 ·	8 ·
75.	Heinrichsdorf,	„	56 ·	16 ·	11 ·
76.	Hirschberg mit Morastkrug	„	173 ·	26 ·	7 ·
77.	Hinzbruch,	Gmdeb.	7 ·	26 ·	8 ·
78.	Hohenstein, Stadt,	„	250 ·	28 ·	8 ·
79.	Hornsberg,	Gutsb.	50 ·	29 ·	8 ·
80.	Horst,	„	50 ·	29 ·	— ·
81.	Jablonken, Alt,	Gmdeb.	22 ·	21 ·	2 ·
82.	Jablonken, Neu,	Gutsb.	5 ·	6 ·	8 ·
83.	Jankowitz,	„	82 ·	8 ·	— ·
84.	Jankowitz,	Gmdeb.	45 ·	2 ·	10 ·
85.	Januschkau,	Gutsb.	43 ·	6 ·	11 ·
86.	Januschkau,	Gmdeb.	30 ·	2 ·	5 ·
87.	Ilgen, Wald,	Erhebb.	8 ·	5 ·	5 ·
88.	Johannisberg,	Gmdeb.	26 ·	25 ·	7 ·
89.	Joachimowo,	„	2 ·	28 ·	— ·
90.	Jonasdorf,	„	35 ·	14 ·	10 ·
91.	Jugendfeld,	„	10 ·	3 ·	2 ·
92.	Krämersdorf,	„	83 ·	5 ·	11 ·
93.	Kahlbruch,	„	7 ·	10 ·	9 ·
94.	Kernsdorf,	„	67 ·	29 ·	4 ·
95.	Ketzwalde,	Gutsb.	99 ·	22 ·	11 ·
96.	Kirsteinsdorf, Gr. u. Kl.	„	292 ·	4 ·	11 ·
97.	Kittnau,	„	95 ·	23 ·	9 ·
98.	Klekottken,	„	52 ·	28 ·	1 ·
99.	Klonau,	„	101 ·	— ·	11 ·
100.	Königsguth,	Gmdeb.	189 ·	7 ·	1 ·
101.	Königswiese mit Bunkennestei,	„	8 ·	10 ·	7 ·
102.	Korstein,	Gutsb.	73 thlr.	8 sg.	10 pf.
103.	Kotzden,	Gmdeb.	45 ·	8 ·	2 ·
104.	Kraplau,	Gutsb.	172 ·	4 ·	— ·
105.	Kraplau,	Gmdeb.	10 ·	3 ·	7 ·
106.	Kunchengut,	„	99 ·	5 ·	7 ·
107.	Kunchengut Scheffelplätze,	„	— ·	— ·	— ·
108.	Kurken mit Mühle,	Gmdeb.	40 ·	19 ·	3 ·
109.	Langstein,	„	29 ·	2 ·	6 ·
110.	Lauben, Kl.,	Gutsb.	41 ·	28 ·	11 ·
111.	Lauben, Groß,	„	23 ·	28 ·	10 ·
112.	Lauben, Groß,	Gmdeb.	17 ·	2 ·	11 ·
113.	Lautens,	„	50 ·	22 ·	4 ·
114.	Lehwalde, Dorf und Colonie,	Erhebb.	196 ·	1 ·	4 ·
115.	Leip mit Leschackwald,	Gutsb.	170 ·	27 ·	11 ·
116.	Leip,	Gmdeb.	74 ·	12 ·	2 ·
117.	Lichteinen,	Gutsb.	194 ·	16 ·	9 ·
118.	Lichteinen,	Gmdeb.	92 ·	20 ·	11 ·
119.	Liebemühl mit Eylingsdorf, Sonnendorf und Hausacker,	Gmdeb.	203 ·	13 ·	6 ·
120.	Liegen,	Gutsb.	23 ·	15 ·	1 ·
121.	Lindenau mit Januschkauer Wald,	Gutsb.	184 ·	20 ·	8 ·
122.	Lindenwalde,	Gmdeb.	93 ·	7 ·	— ·
123.	Lobenstein,	„	54 ·	20 ·	4 ·
124.	Locken,	„	110 ·	6 ·	5 ·
125.	Lubainen, Gut und Dorf,	Erhebb.	107 ·	27 ·	3 ·
126.	Ludwigsdorf,	Gutsb.	133 ·	10 ·	6 ·
127.	Ludwigsdorf,	Gmdeb.	61 ·	17 ·	1 ·
128.	Luttken,	„	17 ·	20 ·	8 ·
129.	Luttkenwalde,	Gutsb.	7 ·	16 ·	11 ·
130.	Luzeinen,	Gmdeb.	26 ·	17 ·	11 ·
131.	Magerguth,	„	52 ·	16 ·	5 ·
132.	Makrauten mit Grünmühle	„	23 ·	20 ·	8 ·
133.	Manchenguth,	„	64 ·	29 ·	5 ·
134.	Marausen, Gr.,	„	42 ·	14 ·	6 ·
135.	Marausen, Kl.,	„	22 ·	4 ·	11 ·
136.	Marienfelde,	„	162 ·	15 ·	5 ·
137.	Markuschöwen,	„	5 ·	17 ·	10 ·
138.	Marwalde und Georgenthal, Gut u. Dorf,	Erhebb.	93 ·	21 ·	9 ·
139.	Meitzen,	Gmdeb.	40 ·	25 ·	3 ·
140.	Mertinsdorf und Dombrowo	„	67 ·	23 ·	5 ·
141.	Mispelsee	„	117 ·	6 ·	4 ·
142.	Mittelguth,	„	25 ·	3 ·	4 ·
143.	Mörken	„	218 ·	12 ·	10 ·
144.	Moldzen,	„	61 ·	19 ·	2 ·
145.	Moschnitz,	„	108 ·	28 ·	9 ·

146. Mäh-

146.	Mühlen,	Gutsb.	210 thlr.	17 sg.	8 pf.
147.	Mühlen,	Gmdeb.	64	17	1
148.	Nadrau, Gut und Dorf,	Erbebb.	100	3	1
149.	Nappern, Gr.,	Gutsb.	104	6	—
150.	Nappern, Gr.,	Gmdeb.	39	8	5
151.	Nappern, Kl., mit Gr. u. Kl. Czerlien,	Gutsb.	137	15	11
152.	Neuguth,	"	13	21	7
153.	Ochsenbruch,	Gmdeb.	46	15	1
154.	Osterode mit Kämmereiwald,	Stadtbez.	410	15	10
155.	Osterode mit Czierspienten,	Erbebb.	1	9	3
156.	Ostrowitt,	Gutsb.	81	5	7
157.	Ostrowitt,	Gmdeb.	76	19	5
158.	Osterwein,	Gutsb.	144	26	8
159.	Osterwein mit Zabioch,	Gmdeb.	20	2	4
160.	Panzerei,	Gutsb.	115	11	10
161.	Parwolken und Bardungen,	Gmdeb.	14	8	1
162.	Paulsguth,	"	94	17	1
163.	Persing	"	69	26	3
164.	Peterswalde	"	180	22	2
165.	Pillauken und Faltianken,	"	4	3	1
166.	Platteinen, Gut und Dorf,	Erbebb.	121	29	5
167.	Plichten,	Gmdeb.	24	23	—
168.	Poburzen,	"	22	29	5
169.	Podleiken,	"	44	23	10
170.	Pößdorf, Gr. und Kl., mit Nieder-Wolla und Grabitzken Gut und Dorf	Erbebb.	247	27	4
171.	Preußhoff,	Gutsb.	23	19	4
172.	Pulfnig mit Eissingheide, Eissingmühle u. Kl. Eissings,	Erbeb.	42	21	11
173.	Quirmen,	"	9	29	8
174.	Radomken,	Gutsb.	16	27	—
175.	Ramten,	"	103	21	2
176.	Rappatten,	Gmdeb.	16	27	2
177.	Rauden,	"	71	3	8
178.	Rauschken,	Gutsb.	131	13	2
179.	Rauschken,	Gmdeb.	108	14	2
180.	Reichenau,	Gutsb.	180	1	5
181.	Reußen Kl.,	Gmdeb.	19	23	9
182.	Rhein,	Gutsb.	90	10	8
183.	Rhein,	Gmdeb.	20	12	4
184.	Röschken,	"	170	16	11
185.	Rothwasser,	"	6	18	7
186.	Rzepken,	"	8	1	9
187.	Sabangen m. Mühle,	Gmdeb.	32 thlr.	18 sg.	3 pf.
188.	Salleiwen,	"	91	26	7
189.	Sallmeien,	"	24	5	2
190.	Sauden,	"	84	11	10
191.	Sawadden,	"	23	20	7
192.	Schildeck,	Gutsb.	163	17	4
193.	Schildeck,	Gmdeb.	33	19	3
194.	Schmückwalde Gr. u. Kl. mit Naftaiken und Rheinsgut,	Gutsb.	556	21	8
195.	Schönwäldchen,	"	58	26	2
196.	Schwedrich mit Walkmühle und Mendrienen,	Erbebb.	30	1	11
197.	Schwenteinen,	"	19	14	1
198.	Schwirgstein,	"	35	24	10
199.	Seelesen,	"	124	5	3
200.	Seemen,	Gutsb.	129	4	7
201.	Seemen,	Gmdeb.	38	4	8
202.	Seewalde,	Erbebb.	143	12	3
203.	Sellwa,	Gmdeb.	18	10	4
204.	Sensujen,	"	26	23	6
205.	Sensuten,	"	25	24	9
206.	Sensutten-Neusaß,	"	—	—	—
207.	Seubersdorf,	"	265	5	4
208.	Seythen,	Erbebb.	112	19	8
209.	Sooben,	Gutsb.	39	4	11
210.	Sophienthal,	Gmdeb.	31	13	8
211.	Spogahnen,	"	23	4	2
212.	Steffenswalde,	Gutsb.	152	9	5
213.	Steffenswalde,	Gmdeb.	26	10	6
214.	Steinfließ A.,	Gutsb.	21	21	11
215.	Steinfließ B.,	"	14	9	8
216.	Szioreinen,	Gmdeb.	8	—	10
217.	Taberbrück u. Adlerbude,	Gutsb.	6	15	8
218.	Tafelbude,	Gmdeb.	25	4	7
219.	Tannenberg,	Gutsb.	215	7	5
220.	Tannenberg,	Gmdeb.	70	26	4
221.	Taulensee,	"	99	7	9
222.	Taulensee,	Gutsb.	68	18	4
223.	Tharden,	Gmdeb.	10	23	2
224.	Theuernitz,	"	190	9	1
225.	Thierberg,	"	134	20	2
226.	Thomareynen,	"	59	27	—
227.	Thomascheinen,	"	70	17	4
228.	Thurowken,	Gutsb.	55	5	4
229.	Thurowken,	Gmdeb.	29	17	9
230.	Thymau,	Gutsb.	78	17	2
231.	Thymau,	Gmdeb.	24	29	11
232.	Thyrau,	"	223	5	8
233.	Tolkemith,	Gutsb.	22	28	10
234.	Tolleinen,	Gmdeb.	36	12	3
235.	Trükeinen mit Falkenstein,	Gutsb.	62	20	3

236. Udzikau

			thlr.	sg.	pf.
236.	Udzikau,	Gmdeb.	28 thlr.	25 sg.	6 pf.
237.	Vierzighufen,	Gutsb.	118 ·	12 ·	— ·
238.	Waplitz Gut u. Dorf,	Erheb.	207 ·	10 ·	— ·
239.	Warglitten a/O.,	Gutsb.	48 ·	10 ·	6 ·
240.	Warglitten a/H.,	"	39 ·	5 ·	3 ·
241.	Warneinen,	Gmdeb.	43 ·	18 ·	5 ·
242.	Warwehden,	Gutsb.	158 ·	4 ·	4 ·
243.	Waschetta mit Schlagamühle,	Gmdeb.	14 ·	3 ·	1 ·
244.	Wenigsee,	Gutsb.	32 ·	27 ·	8 ·
245.	Werder Gr.,	Gmdeb.	12 ·	25 ·	10 ·
246.	Wilken,	"	55 ·	19 ·	11 ·
247.	Wilmsdorf Kl.,	"	15 ·	13 ·	10 ·
248.	Wittigwalde,	Gutsb.	134 ·	27 ·	3 ·
249.	Wittmannsdorf Gut und Dorf	Erheb.	262 ·	11 ·	11 ·
250.	Witulten,	Gmdeb.	34 ·	4 ·	2 ·
251.	Wönicken,	"	25 ·	5 ·	7 ·
252.	Worleinen m. Sporken,	Erheb.	32 ·	9 ·	6 ·
253.	Wronowo,	Gutsb.	31 ·	28 ·	5 ·
254.	Ziegenberg,	"	79 ·	10 ·	7 ·
		Summa	21302 thlr.	8 sg.	9 pf.

18. Kreis Rastenburg.

			thlr.	sg.	pf.
1.	Alliance,	Gutsb.	4 thlr.	29 sg.	7 pf.
2.	Babziens,	"	141 ·	1 ·	5 ·
3.	Babziens,	Gmdeb.	20 ·	28 ·	— ·
4.	Bärenwinkel,	"	30 ·	26 ·	9 ·
5.	Bäslack,	"	249 ·	3 ·	6 ·
6.	Banaskeim,	Gutsb.	89 ·	14 ·	1 ·
7.	Barten Stadt,	Gmdeb.	448 ·	3 ·	7 ·
8.	Barten Domaine,	Erheb.	29 ·	18 ·	5 ·
9.	Baumgarten,	Gutsb.	353 ·	1 ·	— ·
10.	Baumgarten,	Gmdeb.	94 ·	13 ·	7 ·
11.	Birkenthal,	Gutsb.	39 ·	20 ·	9 ·
12.	Blaustein Gr.,	"	365 ·	12 ·	4 ·
13.	Blaustein Kl.,	"	47 ·	7 ·	11 ·
14.	Blaustein Gr.,	Gmdeb.	39 ·	24 ·	9 ·
15.	Bloskeim Kl.,	Gutsb.	46 ·	15 ·	8 ·
16.	Bogslack Wald,	Erheb.	11 ·	— ·	7 ·
17.	Bollendorf,	Gutsb.	100 ·	25 ·	— ·
18.	Borken,	"	123 ·	1 ·	11 ·
19.	Borken Wald,	Erheb.	5 ·	16 ·	2 ·
20.	Borschenen Alt,	Gmdeb.	157 ·	16 ·	2 ·
21.	Borschenen Neu,	"	74 ·	20 ·	4 ·
22.	Bürgersdorf Gr.,	"	73 ·	8 ·	5 ·
23.	Bürgersdorf Kl.,	Gutsb.	33 ·	8 ·	4 ·
24.	Bürgersdorf Wald, zur Stadt Rastenburg,	Erheb.	33 ·	24 ·	3 ·
25.	Burg-Wald, mit Jäglack Gut vereinigt,	Erheb.	— ·	— ·	— ·
26.	Collmen,	Gutsb.	176 ·	2 ·	1 ·
27.	Cremitten,	"	360 ·	7 ·	7 ·
28.	Cremitten,	Gmdeb.	10 ·	12 ·	6 ·
29.	Döhrings,	Gutsb.	88 thlr.	3 sg.	1 pf.
30.	Dönhoffstädt,	"	1524 ·	28 ·	6 ·
31.	Dombehnen,	"	139 ·	8 ·	4 ·
32.	Dombehnen,	Gmdeb.	75 ·	5 ·	— ·
33.	Drachenstein,	Gutsb.	168 ·	1 ·	8 ·
34.	Drengfurth Stadt, (Mühlbach Gut und Wolfshagen, Drengfurt Forst),	Gmdeb.	515 ·	22 ·	10 ·
35.	Drengfurth Vorstadt,	"	413 ·	9 ·	5 ·
36.	Dublienen,	Gutsb.	672 ·	19 ·	1 ·
37.	Fischbach, mit Gülz Dorf vereinigt,	Gutsb.	— ·	— ·	— ·
38.	Freudenberg,	Gmdeb.	443 ·	10 ·	1 ·
39.	Fünfhuben,	Gutsb.	38 ·	2 ·	11 ·
40.	Fürstenau,	Gmdeb.	407 ·	19 ·	11 ·
41.	Galbuhnen Gr.,	"	249 ·	4 ·	2 ·
42.	Galbuhnen Neu,	Gutsb.	72 ·	18 ·	2 ·
43.	Glaubitten,	"	561 ·	27 ·	— ·
44.	Glittehnen,	"	283 ·	9 ·	11 ·
45.	Glubenstein,	"	87 ·	3 ·	7 ·
46.	Gobocken,	Gmdeb.	325 ·	20 ·	8 ·
47.	Görlitz,	Gutsb.	20 ·	29 ·	11 ·
48.	Görlitz Wald,	Erheb.	86 ·	7 ·	11 ·
49.	Gudnick,	Gmdeb.	56 ·	19 ·	8 ·
50.	Hartels,	"	109 ·	14 ·	1 ·
51.	Heiligelinde,	"	12 ·	28 ·	9 ·
52.	Heiligelinde See,	"	4 ·	20 ·	— ·
53.	Heinrichshöfen,	Gutsb.	98 ·	10 ·	10 ·
54.	Heinriettenhof,	Gmdeb.	14 ·	27 ·	3 ·
55.	Hintzenhof,	Gutsb.	74 ·	4 ·	7 ·
56.	Jäglack Alt,	Gmdeb.	57 ·	7 ·	9 ·
57.	Jäglack Alt,	Gutsb.	412 ·	1 ·	9 ·
58.	Jankenwalde,	"	190 ·	3 ·	11 ·
59.	Jankenwalde,	Gmdeb.	42 ·	5 ·	1 ·
60.	Jeesau,	Gutsb.	244 ·	7 ·	5 ·
61.	Junkerken,	"	87 ·	16 ·	— ·
62.	Kämlack Kl.,	Gmdeb.	111 ·	11 ·	9 ·
63.	Kaltwangen,	"	225 ·	3 ·	5 ·
64.	Kamplack,	"	149 ·	29 ·	10 ·
65.	Karschau,	Gutsb.	407 ·	15 ·	2 ·
66.	Kattkeim Hospital-Erbpachtsgut,	"	70 ·	9 ·	5 ·
67.	Klingsporn Wald,	Erheb.	12 ·	15 ·	6 ·
68.	Köskeim Gr.,	Gutsb.	138 ·	11 ·	9 ·
69.	Köskeim Kl.,	"	34 ·	23 ·	9 ·
70.	Kolbitzen,	"	49 ·	7 ·	2 ·
71.	Korschen,	"	400 ·	22 ·	8 ·
72.	Korschen,	Gmdeb.	61 ·	12 ·	1 ·
73.	Kotittlack,	Gutsb.	208 ·	8 ·	5 ·
74.	Krakotin,	"	45 ·	15 ·	7 ·
75.	Krausendorf,	Gmdeb.	288 ·	19 ·	3 ·
76.	Krausendorf Wald, mit Krausendorf Dorf vereinigt.		— ·	— ·	— ·
77.	Kröligkeim,	Gmdeb.	7 ·	29 ·	5 ·

78. Kud-

			thlr.	sg.	pf.
78.	Kudwinnen,	Gutsb.	194	1	3
79.	Lablack,	"	67	11	9
80.	Langarben,	"	272	26	11
81.	Langheim,	Gmdeb.	53	22	7
82.	Langheim	Gutsb.	1402	25	7
83.	Langwalde,	Gmdeb.	98	22	—
84.	Lardoyen,	Gutsb.	234	28	5
85.	Löcknicken Wald, mit Jäglack Gut vereinigt.		—	—	—
86.	Louisenhoff,	Gutsb.	21	3	9
87.	Marienhoff,	"	60	11	1
88.	Marienthal,	Gmdeb.	452	17	6
89.	Marklack,	Gutsb.	491	10	10
90.	Marschallsheide-Wehlack Wald,	Erbeb.	12	21	7
91.	Marschallsheide-Steinort Wald,	Erbeb.	19	2	4
92.	Meistersfelde,	Gmdeb.	212	15	11
93.	Mickelnick Adl.,	Gutsb.	65	24	10
94.	Mickelnick kölln.,	"	74	26	6
95	Modgarben,	"	268	25	2
96.	Modgarben, Kösteim, Kreis Gerdauen,	Gmdeb.	92	20	3
97.	Modgarben-Wiese,	Gutsb.	14	18	2
98.	Moye-See,	Erbeb.	4	20	3
99.	Mühlbach, Gutsbz. mit Drengfurth Stadt vereinigt.		—	—	—
100.	Muhlack,	Gutsb.	134	27	7
101.	Muhlack-Wilkendorf,	"	29	16	5
102.	Muhlack,	Gmdeb.	401	6	9
103.	Neuendorf,	"	309	14	6
104.	Neuendorf Wald, vereinigt mit Neuendorf Dorf.		—	—	—
105.	Neuhof Kl.,	Gutsb.	92	18	2
106.	Neuhof Gr.,	Gmdeb.	247	17	9
107.	Neumühl,	Gutsb.	20	22	9
108.	Oberteich,	Gmdeb.	54	16	7
109.	Paaris,	Gmdeb.	404	18	—
110.	Partsch,	Gutsb.	356	13	—
111.	Pastern,	Gmdeb.	19	22	8
112.	Pastern Wald,	Erbeb.	3	27	6
113.	Petermanns,	Gmdeb.	58	18	2
114.	Philippsdorf,	Gutsb.	103	29	10
115.	Philippsdorf Wald,	"	5	26	5
116.	Platlack,	Gmdeb.	82	—	6
117.	Plehnen Unter Adl.,	Gutsb.	521	10	10
118.	Plehnen Unter kölln.,	"	15	25	—
119.	Plienkeim,	"	59	14	11
120.	Plötnick,	"	595	7	9
121.	Podlacken,	"	306	5	—
122.	Podlechen,	Gmdeb.	269	4	10
123.	Pötschendorf,	Gutsb.	237	17	11
124.	Pötschendorf,	Gmdeb.	9	11	2
125.	Pohiebels,	Erbeb.	149	10	3

			thlr.	sg.	pf.
126.	Pohiebels Dorf, mit Pohiebels Gut vereinigt.		—	—	—
127.	Pomnick,	Gutsb.	97	14	7
128.	Posewangen,	"	84	29	1
129.	Prangenau,	Gmdeb.	236	8	10
130.	Prassen,	Gutsb.	934	10	11
131.	Prömbock,	"	98	29	11
132.	Pülz,	"	125	21	2
133.	Pülz,	"	9	26	1
134.	Pülz, (Fischbach und Stechernsruh)	Erbeb.	246	23	1
135.	Queden,	Gutsb.	91	29	5
136.	Rastenburg Stadt,	Gmdeb.	806	25	11
137.	Rastenburg Domaine,	Gutsb.	—	—	—
138.	Rawlack,	Gmdeb.	81	24	1
139.	Rehstall,	Gutsb.	183	8	9
140.	Reimsdorf,	"	—	—	—
141.	Rodehlen Adl.,	"	175	17	5
142.	Rodehlen Adl.,	Gmdeb.	42	4	1
143.	Rodehlen kölln., (Wolfshagen, Rodehlen Forst),	Erbeb.	137	12	11
144.	Rosenthal Adl.),	Gutsb.	146	20	1
145.	Rosenthal Alt,	Gmdeb.	234	29	10
146.	Rosenthal Neu,	"	373	16	3
147.	Sadlowo-Thurwangen,	Gutsb.	—	—	—
148.	Salzbach,	"	260	2	4
149.	Salzbach,	Gmdeb.	22	6	2
150.	Sausgarben,	Gutsb.	167	7	3
151.	Sausgörken,	Gmdeb.	47	23	2
152.	Sawadden,	"	40	20	3
153.	Scharfenort,	Gutsb.	106	15	3
154.	Scharfs,	Gmdeb.	85	2	6
155.	Scharkeim,	"	53	18	10
156.	Schlömpen,	"	42	10	8
157.	Schönfließ,	"	305	21	8
158.	Schrankheim Gr.,	"	52	7	2
159.	Schrankheim Kl.,	Gutsb.	64	13	11
160.	Schrengen,	"	224	4	7
161.	Schülzen A.,	"	48	18	3
162.	Schülzen B.,	"	181	24	5
163.	Schülzen B.,	Gmdeb.	14	28	7
164.	Schülzen C.,	Gutsb.	48	—	5
165.	Schülzen-See,	Erbeb.	4	22	—
166.	Schwarzstein,	Gmdeb.	276	27	6
167.	Schlack,	Gutsb.	61	—	2
168.	Seeligenfeld,	"	172	6	3
169.	Seeligenfeld,	Gmdeb.	100	17	5
170.	Serwillen,	Gutsb.	129	4	11
171.	Silzkeim,	"	147	8	7
172.	Skandlack,	"	352	20	9
173.	Skatnick,	"	33	12	6
174.	Sorgenstein,	"	102	29	1
175.	Spiegels-Langheim,	"	74	—	10

176. Spiegels-

			thlr.	sg.	pf.
176.	Spiegels-Korschen, Wald,	Erbeb.	5	24	2
177.	Spiegels-Jeesau, Wald,	„	8	21	2
178.	Spieglowken,	Gmdeb.	37	20	1
179.	Spieglowken,	Gutsb.	9	2	5
180.	Steckernsruh, mit Pülzdorf vereinigt	„	—	—	—
181.	Stettenbruch,	„	218	21	—
182.	Sußnick,	Gmdeb.	228	29	11
183.	Taberwiese,	„	207	18	9
184.	Thurwangen,	Gutsb.	46	29	10
185.	Tolksdorf,	„	264	19	4
186.	Tuchel-See,	Erbeb.	1	22	9
187.	Wangotten,	Gutsb.	109	12	10
188.	Wargitten,	„	87	5	11
189.	Warnikeim,	„	406	14	10
190.	Wehlack,	„	1179	8	3
191.	Weischnuren,	„	188	17	10
192.	Weischnuren,	Gmdeb.	82	5	3
193.	Weißdorf,	Gutsb.	247	26	7
194.	Weißdorf,	Gmdeb.	72	28	10
195.	Wenden,	„	262	4	5
196.	Wenden, Wald, zu Tolksdorf,	Erbeb.	18	27	2
197.	Wendehnen,	Gutsb.	249	6	2
198.	Widrinnen,	Gmdeb.	240	5	9
199.	Wilhelmsdorf,	Gutsb.	89	1	10
200.	Wilkendorf,	Gmdeb.	519	4	10
201.	Windkeim,	Gutsb.	48	19	10
202.	Winkeldorf,	Gmdeb.	73	10	3
203.	Wolfsdorf Gr.,	„	186	23	4
204.	Wolfsdorf, Waldhaus, zu Dönhoffstädt,	Erbeb.	12	10	11
205.	Wolfshagen,	Gmdeb.	214	16	1
206.	Wolfshagen, Wald,	Erbeb.	12	25	10
207.	Wolfshagen-Rodehlen, Forst, vereinigt mit Rodehlen köllm.		—	—	—
208.	Wolfshagen-Plienkeim, Forst,	Erbeb.	2	3	2
209.	Wolfshagen-Skandau,	„	18	14	11
210.	Wolfshagen-Wehlak	„	12	27	9
211.	Wolfshagen-Drengfurth, mit Drengfurth Stadt vereinigt		—	—	—
212.	Wolka,	Gutsb.	46	7	8
213.	Woplauken,	„	328	19	4
214.	Woplauken, Wald,	„	28	5	1
215.	Wormen,	„	147	19	6
216.	Wossau,	„	59	16	9
217.	Wotterkeim,	Gmdeb.	104	10	2
218.	Wückerau,	Gutsb.	163	8	6
219.	Zandersdorf,	Gmdeb.	393	3	10
	Summa		35520 thlr.	10 sg.	8 pf.

19. Kreis Rössel.

			thlr.	sg.	pf.
1.	Altkamp,	Gmdeb.	212	28	1
2.	Bansen,	Gutsb.	256	6	10
3.	Augustwalde, (zu Sturmhübel,	„	—	—	—
4.	Begnitten,	Gmdeb.	51	23	9
5.	Bergenthal,	Gutsb.	101	—	9
6.	Bischdorf,	„	266	28	—
7.	Bischofsburg,	Gmdeb.	305	23	1
8.	Bischofstein, incl. Schönwalde, Trautenauer Wald und Buslack,	Gmdeb.	405	6	9
9.	Bösau Gr.,	„	167	2	8
10.	Bösau Kl.,	„	25	17	5
11.	Boudeziänowo,	„	8	1	11
12.	Bredinken,	„	153	22	—
13.	Buckowogorra,	„	8	15	5
14.	Bürgersdorf und Siegfriedswalde,	„	144	—	11
15.	Cabienen,	„	376	14	9
16.	Clawsdorf,	„	305	7	8
17.	Coumienen,	„	342	19	11
18.	Damerau,	„	105	28	4
19.	Dembowo,	„	—	16	8
20.	Dürwangen,	Gutsb.	43	26	7
21.	Eduardshof, Vorwerk zu Bergenthal,	„	17	20	9
22.	Elsau,	Gmdeb.	103	13	10
23.	Fehlau,	Gutsb.	16	21	3
24.	Flemming,	Gmdeb.	149	21	5
25.	Frankenau,	„	284	26	5
26.	Freudenberg,	„	390	21	1
27.	Fürstenau,	„	87	19	2
28.	Gerthen,	„	119	10	8
29.	Glockstein,	„	386	10	11
30.	Görkendorf,	„	18	21	7
31.	Grünhoff,	Gutsb.	21	8	—
32.	Heinrichsdorf,	Gmdeb.	387	19	9
33.	Johannisruh zu Sturmhübel,	Gutsb.	—	—	—
34.	Kattmedien,	„	57	22	—
35.	Kattreinen,	„	40	5	6
36.	Kekitten,	Gemdeb.	72	28	10
37.	Kellen Gr.,	„	276	15	8
38.	Kellen Kl.,	„	17	16	3
39.	Klackendorff,	„	240	—	—
40.	Kleisack,	„	40	25	9
41.	Krämersdorf,	„	102	20	2
42.	Krausen,	„	104	1	11
43.	Krausen,	Gutsb.	47	23	10
44.	Krausenstein,	Gmdeb.	21	25	2
45.	Krokau,	„	230	24	2
46.	Kuhnkendorf,	Gutsb.	68	10	10
47.	Kunzkeim,	„	45	27	10

48. La-

48.	Labendzowo,	Gmdeb.	10 thlr.	26 sg.	2 pf.
49.	Labuch,	"	67	14	6
50.	Landau,	"	88	17	8
51.	Lautern,	"	275	4	—
52.	Legiehnen,	Gutsb.	164	24	8
53.	Lekitten,	Gmdeb.	69	22	1
54.	Lichtenhagen,	Gutsb.	43	1	2
55.	Linglack,	Gmdeb.	190	24	10
56.	Lipowo,	Gutsb.	29	20	6
57.	Lockau,	Gmdeb.	274	7	8
58.	Losgainen,	Gutsb.	91	17	1
59.	Mathildenhoff,	"	15	20	6
60.	Modlehnen,	"	107	12	6
61.	Gr. Mönsdorf,	Gmdeb.	235	20	5
62.	Mönsdorf Kl. A. u. B.	Gutsb.	28	15	4
63.	Molditten,	"	186	21	10
64.	Nassen,	"	48	27	3
65.	Neudimms,	Gmdeb.	143	3	10
66.	Niederhof,	Gutsb.	197	6	8
67.	Ottern Gr.,	Gmdeb.	25	17	9
68.	Ottern Kl.,	"	43	14	—
69.	Parlösen,	Gutsb.	70	4	10
70.	Pauding,	Gmdeb.	32	10	4
71.	Pissau,	"	130	16	11
72.	Plauben,	"	527	20	6
73.	Plönhöfen,	"	19	22	3
74.	Plössen,	"	535	26	5
75.	Polkeim,	"	140	1	7
76.	Porwangen,	"	113	7	10
77.	Potritten,	"	37	25	11
78.	Potritten,	Gutsb.	85	14	1
79.	Prossitten,	Gmdeb.	221	2	—
80.	Ramten,	Gutsb.	49	15	2
81.	Raschung,	"	121	6	6
82.	Raschung,	Gmdeb.	34	10	—
83.	Rheinsdorffshoff,	Gutsb.	31	27	11
84.	Ridbach,	Gmdeb.	116	7	1
85.	Robawen,	"	224	8	5
86.	Rochlack,	"	112	10	8
87.	Rössel Stadt,	"	524	4	3
88.	Rössel Burggasse,	"	—	21	11
89.	Rössel Ziegelei,	"	—	29	8
90.	Rössel, Vorwerk,	Gutsb.	14	27	9
91.	Rosenorth,	"	48	24	6
92.	Rothfließ,	Gmdeb.	122	19	11
93.	Rosenschön,	"	82	18	3
94.	Samlack,	"	119	24	7
95.	Santoppen,	"	473	22	8
96.	Sauerbaum,	"	104	8	8
97.	Scharnick,	"	140	10	4
98.	Schellen,	"	266	2	8
99.	Schönborn,	"	161	10	1
100.	Schönbruch,	Gutsb.	80	12	5
101.	Schöneberg,	Gmdeb.	273	27	4
102.	Schwödhöfen,	Gutsb.	34 thlr.	28 sg.	8 pf.
103.	Schönwalde zu Bischofstein,	"	—	—	—
104.	Seeburg, Stadt,	Gmdeb.	467	17	11
105.	Senkitten,	Gutsb.	32	3	11
106.	Siegfriedswalde zu Bürgersdorf,	"	—	—	—
107.	Soweiden,	Gmdeb.	416	12	8
108.	Stanislewo,	"	144	2	6
109.	Strauchmühle,	Gutsb.	23	18	2
110.	Striewo,	Gmdeb.	74	19	11
111.	Sturmhübel,	"	552	5	8
112.	Teistimmen,	Gutsb.	107	7	6
113.	Tollnigk,	Gmdeb.	268	8	8
114.	Tornienen,	"	317	19	3
115.	Trautenau Wald zu Bischofstein,	Gutsb.	—	—	—
116.	Truchsen,	"	223	8	2
117	Voigtsdorf,	Gmdeb.	135	5	10
118.	Vierhuben,	Gutsb.	11	9	1
119.	Voigtshof,	"	—	19	5
120.	Wallkeim,	Gmdeb.	107	4	9
121.	Wangst,	"	144	23	2
122.	Weißensee,	Gutsb.	109	12	3
123.	Wengoien,	Gmdeb.	31	13	1
124.	Wilms,	"	126	5	6
125.	Wolka Gr.,	"	28	—	4
126.	Wolka Adl.,	Gutsb.	33	2	4
127.	Wonneberg,	Gmdeb.	116	2	8
128.	Worplak,	Gutsb.	75	12	5
129.	Wuslack zu Bischofstein,	"	—	—	—
130.	Zabrodczin,	Gmdeb.	24	12	2
131.	Zehnhuben,	"	41	26	1
		Summa	17638 thlr.	10 sg.	2 pf.

20. Kreis Wehlau.

1.	Allenburg, Stadt,	Gmdeb.	450 thlr.	25 sg.	3 pf.
2.	Allendorf, Gr.,	"	112	20	—
3.	Allendorf, Kl.,	Gutsb.	26	21	7
4.	Allenvorwerk,	"	29	17	1
5.	Altenfelde,	"	23	5	—
6.	Aßlacken, Gr.,	Gmdeb.	212	21	3
7.	Aßlacken, Kl.,	"	9	2	8
8.	Aue I. u. II.	"	58	9	2
9.	Augken,	Gutsb.	172	3	11
10.	Augstupöhnen,	Gmdeb.	58	3	5
11.	Barthen,	Gutsb.	178	7	3
12.	Barthen,	Gmdeb.	51	10	—
13.	Behlacken,	"	94	9	7
14.	Bieberswalde,	"	84	5	7
15.	Biothen,	"	170	2	4
16.	Birkenfelde, Gr.,	"	16	19	9
17.	Birkenfelde, Kl.,	"	29	15	10

18. Bons-

18	Bonslacken,	Gutsb.	276 thlr.	23 sg.	8 pf.
19.	Brandlauken,	Gmdeb.	28	1	7
20.	Budlacken, Gr.,	„	65	21	—
21.	Budlacken, Kl.,	Gutsb.	10	5	6
22.	Bürgersdorf,	Gmdeb	255	8	1
23.	Callehnen,	„	155	21	—
24.	Damerau,	„	10	8	1
25.	Damerau,	Gutsb.	59	1	2
26.	Damerau, Königl.	Gmdeb.	79	27	1
27.	Dettmitten,	„	66	15	4
28	Eichenberg,	„	10	11	—
29.	Eichen,	Gutsb.	153	5	8
30.	Eichwalde,	„	49	—	5
31.	Eiserwagen, Gr.,	„	495	28	9
32.	Eisingen,	„	35	9	7
33.	Engelau, Gr.,	Gmdeb.	319	29	7
34.	Engelau, Kl.,	„	214	7	4
35.	Ernstwalde,	Gutsb.	88	16	—
36.	Falkenhorst,	„	19	16	10
37.	Freudenberg,	„	33	27	11
38.	Freywalde,	„	64	22	2
39.	Friedrichsdorf,	Gmdeb.	130	25	9
40.	Friedrichsruh,	Gutsb.	27	5	5
41.	Friedrichsthal,	„	103	14	2
42.	Frischenau,	Gmdeb.	54	23	10
43.	Frischenau,	Gutsb.	20	15	7
44.	Fritschienen,	Gmdeb.	109	21	8
45.	Garbeninken,	Gutsb.	98	14	9
46.	Gauleden,	Gmdeb.	106	14	—
47.	Genslacken,	Gutsb.	330	22	10
48.	Glashütte,	„	49	22	7
49.	Goldbach,	Gmdeb.	287	12	7
50.	Grünhein,	„	248	20	—
51.	Grünlauken,	„	4	12	8
52.	Grünlinde,	„	179	23	1
53.	Grünwalde,	„	39	18	9
54.	Gubehnen,	„	93	15	7
55.	Gudlacken,	Gutsb.	18	15	6
56.	Gundau,	Gmdeb.	162	23	1
57.	Guttschallen,	„	39	1	2
58.	Hanswalde,	„	176	5	10
59.	Harnowen,	„	77	24	10
60.	Hasenberg,	Gutsb.	143	24	3
61.	Heinrichshof,	„	100	19	9
62.	Jacobsdorf,	Gmdeb.	39	16	1
63.	Jägersdorf,	„	94	25	8
64.	Idashof,	Gutsb.	7	23	8
65.	Ilischken,	Gmdeb.	12	23	9
66.	Imten,	„	119	2	9
67.	Jodeiten,	„	45	1	7
68.	Johanneshof,	Gutsb	52	1	1
69	Johannesdorf,	„	27	28	10
70.	Irglacken,	„	179	14	4
71.	Kampenbruch,	„	12	3	0
72.	Kapkeim,	Gutsb.	395 thlr.	23 sg.	[illegible]
73.	Karpau,	„	100	12	2
74.	Kautern,	„	155	29	6
75.	Kawerningken,	Gmdeb.	10	16	10
76.	Keylau, Gr.,	„	145	16	3
77.	Kekerischken,	„	86	21	11
78.	Kerulaten,	„	2	27	2
79.	Klinglacken,	„	55	10	1
80.	Knäblacken,	„	50	4	6
81.	Koddien,	„	164	8	9
82.	Köthen,	„	54	4	9
83.	Köwe,	Gutsb.	168	2	5
84.	Koppershagen,	„	164	26	—
85.	Kortmedien,	„	154	9	11
86.	Kortmedien,	Gmdeb.	84	9	2
87.	Kühnbruch,	„	25	2	1
88.	Kuglacken,	Gutsb.	705	8	11
89.	Kuglack, Gr.,	„	65	—	3
90.	Kuglack, Kl.,	„	55	12	5
91.	Kuckers,	Gmdeb.	108	13	10
92.	Kuxtern,	Gutsb.	59	9	1
93.	Kypitten,	„	3	25	1
94.	Langendorf,	Gmdeb.	59	29	7
95.	Langendorf,	Gutsb.	353	11	3
96.	Langhöfel,	Gmdeb.	17	19	—
97.	Lapischken,	„	71	25	—
98.	Leipen,	„	86	6	9
99.	Leissienen,	Gutsb.	238	23	3
100.	Lebkojen Alt,	Gmdeb	14	14	1
101.	Lebkojen Neu,	„	15	23	9
102.	Lieblacken,	Gutsb.	8	12	3
103.	Liedersdorf Gr.,	Gmdeb.	6	21	3
104.	Lindendorf,	„	86	16	3
105.	Lieneballen,	„	21	5	3
106.	Linkehnen,	Gutsb.	316	7	8
107.	Lischkau,	Gmdeb.	98	29	10
108.	Luxhausen,	Gutsb.	39	12	2
109.	Magotten,	Gmdeb.	121	28	3
110.	Mauen Kl.,	Gutsb.	126	12	5
111.	Michelau,	Gmdeb.	102	15	1
112.	Moterau,	„	194	5	5
113.	Muplacken,	„	38	22	5
114.	Mygußen,	Gutsb.	82	10	11
115.	Nagurren,	„	123	7	5
116.	Nalegau,	Gmdeb.	167	15	7
117.	Nehne,	„	48	17	1
118.	Nekiehnen,	„	18	20	7
119.	Neuendorf,	„	129	9	11
120.	Neumühl,	Gutsb.	197	6	11
121.	Nickelsdorf,	Gmdeb.	202	—	9
122.	Nuhr Gr.,	„	137	15	9
123.	Nuhr Kl.,	„	114	28	11
124.	Oberwalde,	Gutsb.	60	28	4
125.	Obscherninken,	Gmdeb.	28	14	11

126. Po

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 14. Königsberg, Mittwoch den 5ten April 1865.

Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes.

Der Landtag ist jetzt bald drei Monate versammelt; doch ist von den Früchten seiner Berathungen noch Wenig zu melden. Gleich beim Beginn der neuen Sitzung ist dem Abgeordnetenhause eine Reihe wichtiger Gesetze vorgelegt worden: außer dem Entwurf des Staatshaushalts für 1865 besonders noch vier Gesetze wegen Eisenbahn-Anlagen in verschiedenen Provinzen, sodann die neuen Zollverträge, welche für den ganzen preußischen Verkehr so wichtig und förderlich sind, ein Gesetz wegen Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank über die Grenzen Preußens hinaus, ferner das Militair-Gesetz, sowie eine Vorlage wegen Unterstützung der Invaliden aus dem letzten Kriege und der Wittwen der Gebliebenen.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch erst in der letzten Woche einige dieser wichtigeren Gesetze berathen; an die wirkliche Berathung des Staatshaushalts aber, welches doch die nächste und dringendste Aufgabe in jedem Jahre ist, war das Haus noch nicht herangegangen.

Allerdings ist das Abgeordnetenhaus keinesweges unthätig gewesen: im Gegentheil ist in den Commissionen und im Hause sehr viel und sehr eifrig gearbeitet, geschrieben und gesprochen worden; — leider jedoch war diese Thätigkeit bisher keine fruchtbringende und förderliche für die Bedürfnisse des Landes.

Die Hoffnung, welche der König bei Eröffnung des Landtags aussprach, daß die Arbeiten desselben dem Vaterlande zum Segen gereichen sollten; diese Hoffnung war darauf gegründet, daß der Landtag in gemeinsamem Streben nach demselben Ziel mit dem Könige, nach der Wohlfahrt und der Ehre Preußens — den Weg zur vollen Verständigung mit der Regierung betreten würde.

Dieses Streben ist jedoch in den Arbeiten des Abgeordnetenhauses zunächst nicht zu erkennen gewesen, vielmehr waren die ersten Verhandlungen und Beschlüsse des Hauses der Art, daß daraus weit eher ein noch tieferer Zwiespalt, als eine Verständigung mit der Regierung hervorgehen konnte.

Während der König in seiner Thronrede mit Freude darauf hinwies, daß die preußischen Finanzen in Folge einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung trotz des jüngst geführten Krieges in bester Ordnung seien, und daß es möglich gewesen sei, im vorgelegten Staatshaushalt nicht blos das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse des Landes in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen, — während daher der Landtag das Wohl des Landes am sichersten fördern konnte, wenn er in möglichster Gemeinschaft mit der Regierung alsbald an die ernste Berathung des Staatshaushalts für 1865 heranging, um die Bedürfnisse des Landes im Einzelnen zu prüfen, ihre Befriedigung erleichtern zu helfen, hier und da aber Aenderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, zu welchen die Regierung sehr gern die Hand bietet, — statt dessen hat das Abgeordnetenhaus die gute und glückliche Lage unserer Finanzen fürs Erste nur dazu benutzen wollen, um von der Regierung eine gänzliche Aenderung des Staatshaushalts zu verlangen. Die Regierung hat dagegen nachgewiesen, daß, wenn sie den Anträgen und Wünschen des Abgeordnetenhauses ohne Weiteres Folge geben wollte, die trefflichen preußischen Finanzen, um welche uns alle Welt beneidet, mit einem Schlage verwirrt und zerrüttet würden. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Frucht und ohne Erfolg bleiben müssen, — aber das Schlimmste ist dabei, daß dieselben auch dazu beitragen, die Verständigung mit der Regierung, welche der König so sehr wünscht, nur noch zu erschweren.

Der Streit um den Staatshaushalt (oder das Budget) wird durch jene Stellung des Hauses immer noch verwickelter und heftiger, statt daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit der Verfassung Preußens in Wahrheit gut meinen, sich vereinigen müßten, um den langjährigen Zwiespalt endlich aus der Welt zu schaffen.

Es kommt aber noch dazu, daß ein Theil des Abgeordnetenhauses, die sogenannte Fortschrittspartei, noch einen Schritt weiter gehen will: sie verlangt, daß der Regierung, so lange der Streit um das Budget dauert, alle Mittel auch zu den nützlichsten und wünschenswerthesten Anlagen und Verbesserungen und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Landes versagt werden. Jener Theil der Abgeordneten glaubt auf diese Weise den König schließlich zu zwingen, daß er ihnen in Bezug auf ihr vermeintliches Recht über den Staatshaushalt doch den Willen thun müsse. Deshalb wollen sie keinen Groschen Geld zu Eisenbahnen, Kanälen und Wegebauten, keinen Groschen für die Flotte und zu anderen Unternehmungen bewilligen, bis die Regierung sich den Forderungen des Hauses in Betreff der Verfassung gefügt habe.

Auf solche Weise würde statt des „Fortschritts", den jene Partei im Munde führt, gerade ein Stillstand und eine Lähmung aller Entwickelung in Handel und Wandel herbeigeführt werden.

Deshalb haben sich auch die Stimmen aus dem Lande selbst gegen solche Absichten so vielfach und so laut vernehmen lassen, daß ein Theil der Abgeordneten, welche sonst jenen Führern stets zu folgen pflegen, sich bei einigen der jüngsten Berathungen von der Herrschaft derselben losgemacht haben, um mit der Regierung den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Befriedigung zu verschaffen.

Freilich ist dies bisher nur in solchen Fragen geschehen, in welchen das öffentliche Bedürfniß so klar zu Tage lag, daß man es nicht eben wagen konnte, dasselbe zu vernachlässigen.

Die nächste Zeit wird lehren, ob die Willenskraft der Besonneneren unter den Abgeordneten stark genug sein wird, um auch ferner dem Drängen der Parteileidenschaft zu widerstehen, und ob deshalb von den weiteren Arbeiten des Hauses noch Früchte für das Land zu erhoffen sind.

Bis jetzt ist die Hoffnung dazu nur gering, denn in den beiden Hauptsachen, in Betreff der endlichen gesetzlichen Feststellung der Militairfrage und in Betreff des Staatshaushalts lassen die vorläufigen Anzeichen besorgen, daß jede Verständigung aufs Neue von der Hand gewiesen werden soll.

Die Regierung des Königs hat es an ernsten und gewissenhaften Mahnungen auch in letzter Zeit nicht fehlen lassen: möchten dieselben nicht vergeblich gewesen sein!

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 28sten Februar 1865 zu Berlin ausgegebene № 6. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6020. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 40000 Rthlr., IV. Emission. Vom 9ten Januar 1865.

„ 6021. Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 90. des revidirten Reglements der Land-Feuersozietät des Herzogthums Sachsen vom 21sten August 1863. Vom 13ten Februar 1865.

„ 6022. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Februar 1865, betreffend die Abänderung des §. 59. des revidirten Reglements der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15ten Januar 1855.

„ 6023. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu den §§. 24. und 100. des zweiten Theils des revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25sten Juni 1851.

Die am 16ten März 1865 zu Berlin ausgegebene № 7. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6024. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsdorf an der Cöln-Lüttticher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, nach Buir.

„ 6025. Allerhöchster Erlaß vom 27sten Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18ten November 1860.

№

№ 6026. Allerhöchster Erlaß vom 27sten Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlichen nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18ten November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 165.) Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhausbeiträge pro 1865 betr.

Zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungsanstalt in Tapiau sind für das Jahr 1865 an Beiträgen 40000 Rthlr. aufzubringen, und sollen so wie die für dasselbe Jahr mit 20000 Rthlr. erforderlichen Irrenhaus-Beiträge, den gefaßten Provinzial-Landtagsbeschlüssen zufolge, sowohl von den ländlichen Ortschaften als auch von den Städten nach Maßgabe der pro 1864 stattgefundenen Ist-Einnahme an Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer berechnet und erhoben werden. — Behufs Ermittelung und Feststellung der von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten zu entrichtenden Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge ist die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Orte in jedem der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen zusammengerechnet und durch deren Einwohnerzahl, jedoch nach Abzug der Geistlichen und Schullehrer, der Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, sowie der in der Besserungsanstalt zu Tapiau befindlichen Häuslinge und der Gefangenen der Strafanstalt in Wartenburg getheilt worden. — Der sich hiernach pro Kopf ergebende Betrag ist mit der Bevölkerungszahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte multiplizirt und das auf diese Weise gebildete Soll-Einkommen der Repartition zum Grunde gelegt worden. — Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind die oben bezeichneten Summen ausgeschrieben und den resp. Behörden ist die Anweisung ertheilt, die Spezial-Repartitionen schleunigst anzufertigen und demnächst mit der Erhebung der Beiträge — welche von je einem Rthlr. jährlicher Steuer 1 Sgr. 8 Pf. betragen — dergestalt vorzugehen, daß die vollständige Abführung derselben an die Landarmen-Instituts-Kasse pünktlich bis zum 1sten Mai c. erfolgen kann. — Rezepturgebühren für die Erhebung dieser Beiträge Seitens der Ortserheber des platten Landes kommen in Folge eines früheren Provinzial-Landtags-Beschlusses nicht zur Berechnung. — Die Kommunen resp. Gutsbezirke haben übrigens das auf sie repartirte Soll unverkürzt aufzubringen, mithin etwaige Ausfälle selbst zu vertreten und etwaige Zugänge für sich zu vereinnahmen. — Unter Bezugnahme auf die mittelst Regulativs vom 3ten Februar 1862 über die Portofreiheit erlassenen Vorschriften (Außerordentliche Beilage № 7. zum Amtsblatte pro 1862 № 16.) machen wir schließlich noch darauf aufmerksam, daß die Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge, welche die Kreis- und Kämmerei- (Kommunal-) Kassen an die Landarmenanstalt in Tapiau einsenden, portofrei sind, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Kreis-Steuer-Kassen der Portozahlung unterliegen.

Königsberg, den 28sten März 1865.

(№ 166.) Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859., sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten Oktober d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei einer der Königl. Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Oktober 1865 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der gedachten Amtsblatts-Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10ten September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. —

 In

In Betreff der am 10ten September v. J. ausgeloosten und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 13ten März 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Die im hiesigen Regierungsbezirk wohnenden Inhaber von verlooseten Schuldverschreibungen der obigen Art können dieselben an unsere Hauptkasse einreichen, unter Beifügung einer zweifachen Nachweisung, wovon ein Exemplar mit Empfangsvermerk zurückgegeben werden wird. Sobald demnächst von Seiten der Staatsschulden-Tilgungskasse unserer Hauptkasse die Zahlungsmittel überwiesen werden, erfolgt die Auszahlung des Betrages gegen Quittung an Auswärtige durch die nächste Kreis-Steuerkasse. Formulare zur Nachweisung und Quittung sind bei unserer Hauptkasse und bei den auswärtigen Kreis-Steuerkassen unentgeltlich zu haben. Die Verloosungsliste wird auch bei den am Schlusse der obigen Bekanntmachung genannten Kassen und Behörden sowie beim hiesigen Polizei-Präsidium zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Königsberg, den 23sten März 1865. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(№ 167.) Die Concessions-Entziehung der „Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst" betr.

Der „Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** zu Zeyst" haben der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Herr Minister des Innern die unterm 1sten August 1861 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten durch Verfügung vom 9ten d. M. entzogen. Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Konzession ab, — ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungs-Verträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter der Gesellschaft, die General- und Spezial-Agenten in Funktion bleiben. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 18ten März 1865.

(№ 168.) Das Einpfarrungs-Dekret für die katholische Pfarrkirche zu Christburg betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift des §. 293. Th. II. Tit. 11. des Allg. L.-R., wonach einzelne Einwohner des Staats, welche weder zu einer Parochie gehören, noch von dem Pfarrzwange eximirt sind, eine Kirche ihrer Religion wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, werden nach vorhergegangener Vernehmung der Interessenten die katholischen Bewohner folgender Ortschaften: **I. im Kreise Pr Holland:** 1. Blumenau, 2. Carlsruhe, 3. Güntersdorf, 4. Heiligenwalde Dorf, 5. Heiligenwalde Vorwerk, 6. Jankendorf, 7. Kerschitten Gut, 8. Kerschitten Vorwerk, 9. Körten, 10. Krapen, 11. Laupnitz, 12. Milcherei, 13. Oppitten, 14. Petersdorf, 15. Prothen, 16. Rossitten, 17. Schweide, 18. Stein, 19. Storchnest; **II. Im Kreise Mohrungen:** 1. Adamshoff, 2. Altstadt, 3. Armuth, 4. Bensee, 5. Bienerwiese, 6. Buchwalde, 7. Charlottenhoff, 8. Alt Christburg, 9. Cöllmen, 10. Danielsruhe, 11. Dennen, 12. Fahrenthölz, 13. Geißeln, 14. Glanden, 15. Golden, 16. Heinrichsdorf, 17. Königssee, 18. Kolteney, 19. Kornellen, 20. Koschainen, 21. Kunzendorf, 22. Liebwalde Dorf, 23. Liebwalde Vorwerk, 24. Lippitz, 25. Lodainen, 26. Löthen, 27. Pr. Mark Dorf und Vorwerk, 28. Mathildenhof, 29. Miswalde, 30. Mortung, 31. Gr. Münsterberg, 32. Kl. Münsterberg, 33. Najettken, 34. Neumühl, 35. Pachollen, 36. Paudelwitz, 37. Podweiken, 38. Popitten, 39. Prockelwitz, 40. Prohnen, 41. Protehnen, 42. Sadlauken, 43. Sakrinthen, 44. Sandhoff, 45. Skolwitten, 46. Taabern, 47. Watersergen, 48. Vorwerk, zur benachbarten katholischen Pfarrkirche in Christburg, Kreises Stuhm, als Gäste eingepfarrt und hierüber nachstehende Bestimmungen getroffen: 1. der katholische Pfarrer in Christburg tritt auch zu den in diesen Ortschaften wohnenden katholischen Glaubensgenossen in alle pfarramtlichen Rechte und Verpflichtungen. Dieselben haben nunmehr die Kirche in Christburg als ihre Pfarrkirche anzusehen und werden zum Empfange der heiligen Sakramente an diese Kirche gewiesen. Der Pfarrer in Christburg ist fortan ihr ordentlicher Seelsorger. 2. Bei kirchlichen Amtshandlungen entrichten sie die Stolgebühren nach der bei der genannten Kirche festgesetzten und ihnen vorgelegten Stoltaxe; an Osteropfer jeder Kommunikant jedoch zwei Silbergroschen. Ebenso übernehmen sie die übrigen aus der Parochial-Verbindung mit der Kirche zu Christburg hervorgehenden Lasten und Abgaben, jedoch mit der im §. 743. Tit. 11. Th. II. des Allg. L.-R festgesetzten Maßgabe, wonach die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinden jeder den vierten Theil dessen entrichtet, was ein Contribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat. 3. Hinsichts der

der an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente nach dinglichem Rechte zu entrichtenden Abgaben, wird durch das vorstehende Einpfarrungs-Dekret nichts geändert, sondern diese müssen auch fernerhin von katholischen Besitzern dahin entrichtet werden, wohin sie bisher entrichtet worden sind. Persönliche Abgaben und Leistungen von Katholiken an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente dagegen, fallen nach Maßgabe des Gesetzes vom 9ten Mai 1854 (G.-S. S. 317 ff.) fort.

Frauenburg, den 6ten März 1865. (L. S) Der Bischof von Ermland, (gez.) Geritz.

Einpfarrungs-Dekret für die katholische Pfarrkirche zu Christburg.

Vorstehendes Einpfarrungs-Dekret wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 238. seq. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts hierdurch von Staatswegen genehmigt. Königsberg, den 20sten März 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 169.) Die Einführung von Postfreimarken zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen betr.

Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1sten April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Berlin, den 8ten März 1865.

General-Postamt Philipsborn.



(№ 170.) Die Maschinen-Ausstellung ꝛc. in Stettin betr.

Die pommersche ökonomische Gesellschaft beabsichtigt in der Zeit vom 16ten bis 21sten Mai c. in Stettin eine allgemeine Ausstellung von Maschinen, Geräthen und Produkten der Land- und Forstwirthschaft und des Gartenbaues, sowie eine allgemeine Thierschau zu veranstalten. In Verbindung hiermit wird die polytechnische Gesellschaft zu Stettin eine allgemeine Gewerbe- und Industrie-Ausstellung von Mitte Mai bis Ende Juni c. in Stettin veranstalten. Ferner wird vom 15ten Mai c. ab auf die Dauer von etwa 4 Wochen in Cöln eine internationale Ausstellung von Erzeugnissen, Geräthen und Maschinen der Land- und Forstwirthschaft, sowie des Gartenbaues und in der Zeit vom 4ten bis 6ten Mai c. zu Prenzlau Seitens des Uckermärkischen Vereins für Thierschau, Pferderennen und Landeskultur eine Thierschau, Ausstellung von Geräthen und Maschinen der Land- und Forstwirthschaft und des Gartenbaues, sowie ein Pferderennen in Verbindung mit der General-Versammlung des landwirthschaftlichen Provinzialvereins, veranstaltet werden. Die Fracht der Ausstellungs-Gegenstände, einschließlich der Pferde und des Viehes, für die vorgedachten Ausstellungen, Thierschauen und Pferderennen wird auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz, sei es des Lokaltarifs oder eines etwa bestehenden billigeren Verbandstarifs zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände, der Pferde und des Viehs auf derselben Route und nach der Absendestation frachtfrei erfolgt. Den Begleitern der Pferde und des Viehs wird die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Wagenklasse gestattet. Der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comités, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind. Die vorgedachten Transporterleichterungen beginnen sämmtlich 3 Wochen vor dem Beginn der resp. Ausstellungen und enden 3 Wochen nach dem Schlusse derselben. Bromberg, den 18ten März 1865.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 171.) Den direkten Personen- und Gepäckverkehr über Berlin betr.

Vom 1sten April c. ab tritt für die Ostbahn-Courier- und Eilzüge in der 1sten und 2ten Wagenklasse ein direkter Personen- und Gepäckverkehr über Berlin zwischen den Ostbahn-Stationen: Bromberg, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen einerseits, und den nachbenannten, zum Norddeutschen Eisenbahnverbande gehörenden Stationen: Braunschweig, Hannover, Bremen, Dortmund, Düsseldorf und Cöln andererseits ins Leben. Die sofortige Beförderung zwischen dem Niederschlesisch-Märkischen und dem Potsdamer Bahnhofe in Berlin Behufs Erreichung des anschließenden, bezüglichen Zuges wird

incl.

incl. des Gepäcks durch von der Eisenbahn-Verwaltung gestellte besondere Omnibus bewirkt. Die Kosten hierfür sind in dem Preise der Billets enthalten. Bromberg, den 20sten März 1865.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 172.) Die Einrichtung einer dritten Personenpost zwischen Ludwigsort und Zinten betr.

Vom 1sten April c. ab wird zwischen Ludwigsort und Zinten neben den bestehenden beiden Personenposten noch eine dritte Personenpost täglich eingerichtet, und werden die drei Posten demnächst wie folgt coursiren: I. Personenpost: aus Ludwigsort 11 Uhr 20 Minuten Vormittags, in Zinten 1 Uhr 5 Minuten Nachmittags, aus Zinten 6 Uhr 45 Minuten früh, in Ludwigsort 8 Uhr 30 Minuten früh; II. Personenpost: aus Ludwigsort 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags, in Zinten 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags, aus Zinten 10 Uhr 15 Minuten Vormittags, in Ludwigsort 12 Uhr Mittags; III. Personenpost: aus Ludwigsort 9 Uhr 45 Minuten Abends, in Zinten 11 Uhr 30 Minuten Abends, aus Zinten 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags, in Ludwigsort 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags. Von demselben Termine ab wird die Schönfeld-Zintener Cariolpost folgenden veränderten Gang erhalten: aus Schönfeld, 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags, in Zinten 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags, aus Zinten 12 Uhr Nachts, in Schönfeld 1 Uhr 30 Minuten früh. Königsberg i. Pr., den 27sten März 1865

Der Ober-Post-Direktor. Lez.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 75., de dato Berlin, den 28sten März 1865.)

Das dem Königlichen Bergassessor Althans zu Berlin unter dem 10ten September 1863 ertheilte Patent:

auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evacuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem ordentlichen Professor in der hiesigen juristischen Fakultät Dr. Heinr. Friedr. Jacobson den Charakter als Geheimer Justizrath zu verleihen geruht.

Der Regierungs-Rath Burchardi, bisher in Marienwerder, ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der Privat-Dozent und Prosektor Dr. Friedrich Leopold Goltz vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Königlichen Albertus-Universität ernannt worden.

Die durch den Tod des Pfarrers Schröter erledigte Pfarrstelle zu Peterswald, im Kreise Heilsberg, Decanats Guttstadt, ist dem seitherigen Kaplan Franz Breyer aus Elbing verliehen worden.

Der bisher provisorisch im Amte gewesene Organisten- und Kirchschullehrer-Adjunkt Gustav Becker zu Tollstädt, Kreises Pr. Eylau, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der frühere Hafen-Kassen-Rendant Johann George Bellgart ist als Regierungs-Büreau-Assistent angestellt worden.

Der interimistische Fischmeister Carl Rebel zu Alt Passarge und der interimistische Fischerschulze Johann Fromm zu Frauenburg sind in ihren Aemtern definitiv bestätigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 14.

und eine Beilage, enthaltend: Bekanntmachung der Königl Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 13ten März 1865; das Verzeichniß der am 13ten März 1865 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten Oktober 1865 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 15. Königsberg, Mittwoch den 12ten April 1865.

Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können.

Es wird der Regierung jetzt oft zum Vorwurf gemacht, daß sie es mit der Bestätigung der Bürgermeister und Rathsmänner so streng nehme: in den Zeitungen werden alle Fälle, wo ein Gemeinde-Beamter nicht bestätigt worden, aus dem ganzen preußischen Staate emsig zusammengetragen, und damit das Verfahren der Regierung dabei recht unbillig und willkürlich erscheine, wird Jeder, den sie nicht bestätigt hat, ohne Weiteres als ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Mann geschildert.

Jüngst ist nun die Sache auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen: es waren da mehrere Beschwerden über verweigerte Bestätigungen eingegangen, und die Abgeordneten wollten der Regierung ohne Weiteres das auf dem Gesetz beruhende Recht der Bestätigung überhaupt entziehen, was jedoch glücklicher Weise nicht geschehen kann, wenn nicht außer dem Herrenhause auch noch die Regierung selbst zustimmt.

Bei dieser Gelegenheit setzte nun der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, warum die Regierung jenes Recht zum Heile des Staats und der Gemeinden selber haben müsse und warum sie in den letzten Jahren öfter als früher die Wahlen nicht bestätigen konnte und durfte.

Der Minister wies nach, daß die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden durchaus nothwendig sei, weil sonst die Kraft der Regierung leicht gelähmt werden könne, wenn sie in den städtischen Behörden, welche in den Gemeinden die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchzuführen haben, keine Unterstützung finde. Alle Rechtslehrer stimmen, sagte er, darin überein, daß die Regierung das Aufsichtsrecht haben müsse, und in allen fremden Gemeindegesetzen, ebenso wie in Preußen, sei der Regierung das Recht der Bestätigung oder Nicht-Bestätigung der Gemeindebeamten gegeben.

Nun aber wird gesagt: die Regierung mache von ihrer Befugniß nicht den richtigen Gebrauch, sondern sie mißbrauche ihr Recht.

Darauf antwortet der Minister: „die Regierung habe doppelte Veranlassung gehabt, von diesem Rechte umfangreichen Gebrauch zu machen, weil sie nicht blos in ihrem Interesse handelte, sondern im Interesse der Communen selbst. Es kann für die Commune keine größere Gefahr geben, als wenn sie einer politischen Parteiherrschaft unterworfen wird."

„Gerade die Parteileute, welche jetzt die Regierung wegen des Gebrauchs des Bestätigungsrechts anklagen, sind es gewesen, welche die Regierung dazu genöthigt haben."

„Bis in die Mitte des Jahres 1863," „sagte der Minister weiter," hat die Regierung den Wahlen der Commune wenig Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat nur darauf gesehen, daß die gewählten wohlgesinnte, anständige, mit den kommunalen Verhältnissen bekannte Leute waren, sie ist aber wenig in den Fall gekommen, die Bestätigung zu versagen. Von dem Augenblick an, wo die Fortschrittspartei beschlossen hatte, die politische Bewegung in die Communen und damit in das Land zu werfen, und wo sie sich die Magistrate und Stadtverordneten ausgesucht hatte, um ihre Werkzeuge zu werden, da gab man das Zeichen für die Herrschaft der politischen Parteien über die Städte. Von diesem Augenblicke an will ich Ihnen sagen, was vorgegangen ist. Sie (von der Fortschrittspartei) haben, wenn es zu Wahlen kam, nicht mehr gefragt, ist der Mann mit den städtischen Verhältnissen bekannt, hat er Zeit, Verständniß und guten Willen? Sondern Sie haben gefragt, zu welcher Partei gehört der Mann, kann er gut wühlen, ist er ein Mensch, der unter Umständen seine Par-

Parteiansicht mit Gewalt zur Geltung bringen kann, hat er den gehörigen Anhang? Dann wollen wir ihn wählen. Sie haben sehr tüchtige Communalbeamte, die sich in ihrer Dienstzeit glänzend bewährt hatten, blos deshalb nicht wiedergewählt, weil die politischen Ansichten derselben nicht die Ihrer Partei waren. Wenn die Regierung die Wahlen nicht bestätigt hatte, so sind Sie nicht auf einen andern zurückgegangen, der bei gleicher Befähigung der Regierung möglicherweise genehm gewesen wäre, sondern Sie haben denselben oder einen noch schärferen Parteimann gewählt; Sie haben gezeigt, daß es Ihnen nicht auf die Befähigung ankam, sondern darauf, Ihre Parteistellung bis auf den letzten Punkt hin zu behaupten. Einem solchen Treiben gegenüber ist die Regierung ganz nothwendig dahin gedrängt worden, zu sagen: „Nein, das führt zum Ruin der Communen, und mit dem Ruin der Communen zum Ruin des Staats". Die Regierung hat das Gesetz zur Hülfe genommen und hat gesagt: „Nein"! und zwar wesentlich aus politischen Gründen: politische Gründe hatten Sie dazu bestimmt, auf die Wahlen einzuwirken in einem Sinne, wie es nicht zu dulden war, und politische Gründe haben die Regierung bestimmt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und zu sagen: „Nein!" Es ist der Regierung nicht beigekommen, etwa zu verlangen, daß nur Leute von ihrer eigenen politischen Ansicht in die Communalämter gewählt würden."

„Daran haben wir nun und nimmermehr gedacht und die Beispiele aller größern Städte, in welchen in der letztern Zeit Wahlen vorgekommen sind, zeigen, daß nicht ein einziger Beamter der Richtung bestätigt worden ist, der wir angehören, sondern daß verständige, keiner scharfen Parteirichtung angehörige, von gutem Willen beseelte Leute ohne Weiteres bestätigt worden sind. Wenn die Stadtverordneten vernünftige Leute vorschlagen, so werde ich sie mit Vergnügen bestätigen, ob sie zu meiner Farbe gehören oder nicht; aber *sie sollen nicht den Hader hineinwerfen, da, wo Ruhe und Friede war; die Communen sollen nicht, wo es sich um ihr geistiges und materielles Wohl handelt, für dessen Wahrung sie bis dahin sehr wohl die Leute herausfanden, diese jetzt ausstoßen,* damit sie Politikern Platz machen. Sie sollen nicht ihre ganzen Behörden so organisiren, daß sie nichts sind, wie Wahlcomités für das nächste Abgeordnetenhaus. Dahin haben Sie es getrieben und dem will ich entgegentreten, das ist die Absicht der Regierung. Ich beschäftige mich mit diesen Sachen im höchsten Grade ungern, es ist eine sehr unangenehme Angelegenheit, sich mit der Persönlichkeit eines sonst ehrenwerthen Mannes in dieser Weise zu beschäftigen: es ist aber falsch, wenn Sie etwa sagen, ich schlage die Wahlliste auf und sehe nur nach, wie der Mann gestimmt hat. Das thue ich auch, es ist aber nicht der einzige, nicht der entscheidende Umstand, um sich ein Urtheil über den Gewählten zu bilden. Ich frage nicht danach: ist er ein Altliberaler? hat er so und so gewählt? sondern ich frage einfach: wie ist sein Verhalten? Wird er in der Commune besänftigend und ausgleichend wirken, oder wird er ein Wühler sein? Wenn ich aber aus den Nachforschungen ersehe: er wird agitiren, dann ist meine Arbeit sehr leicht und es wird mir sehr leicht, dem Könige dann zu sagen: bestätigen Euer Majestät ihn nicht. Das halte ich nicht nur für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde. Keine Regierung, sie möge sein, welche sie will, wird in schwierigen aufgeregten Zeiten anders handeln, als daß sie diejenigen Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringt, die grade für einen solchen Fall anzuwenden sind".

„Diese Bestimmungen des Gesetzes kann und wird sich die Regierung auch nicht nehmen lassen. Sie können einem Feldherrn, der irgendwo sich verschanzt hat, keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die vorgefundenen Schanzen vertheidigt. Greifen Sie uns in der Front an, aber verdenken Sie es uns nicht, wenn wir unsere Position zu halten suchen. Sie ist wichtig. Sie ist vor Allem zu wichtig, um jemals in Ihre Hände kommen zu dürfen."

Dies sind die Worte des Ministers des Innern. Jeder Patriot wird erkennen, daß auch in dieser Sache die Regierung nicht anders handeln kann, als sie es thut, und Jeder, dem es mit dem Wohle der Gemeinden wirklich Ernst ist, wird der Regierung dazu helfen, das unselige Parteitreiben wieder aus dem Gemeindeleben zu entfernen.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 173.) Die Aufhebung des Verbots der Zeitschrift „l'Europe" betr.

Das mittelst Bekanntmachung vom 23sten November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Frankfurt a./M. erscheinenden Zeitschrift „l'Europe" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31sten März 1865. Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Mit

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Statistische Nachricht über die Civil-Bevölkerung im Regierungsbezirk Königsberg nach den Zählungen von 1858, 1861 und 1864.

№	Benennung der Städte und Kreise.	Zählung von 1858	Zählung von 1861	mithin 1861 mehr	mithin 1861 wenig.	Zählung von 1864	mithin 1864 gegen 1861 mehr	mithin 1864 gegen 1861 wenig.
	1. Kreis Allenstein.							
1	Stadt Allenstein	3946	4267	321	—	4793	526	—
2	„ Wartenburg	3004	3148	144	—	3291	143	—
3	Strafanstalt Wartenburg	846	791	—	55	627	—	164
	Summa der Städte	7796	8206	465	55	8711	669	164
				410			505	
	Plattes Land	37617	39695	2078	—	41540	1845	—
	Summa des Kreises	45413	47901	2488	—	50251	2350	—
	2. Kreis Braunsberg.							
1	Stadt Braunsberg	9091	9546	455	—	9955	409	—
2	„ Frauenburg	2369	2421	52	—	2440	19	—
3	„ Mehlsack	3243	3389	146	—	3610	221	—
4	„ Wormditt	4314	4502	188	—	4785	283	—
	Summa der Städte	19017	19858	841	—	20790	932	—
	Plattes Land	28117	28897	780	—	29888	991	—
	Summa des Kreises	47134	48755	1621	—	50678	1923	—
	3. Kreis Pr. Eylau.							
1	Stadt Pr. Eylau	3100	3258	158	—	3546	288	—
2	„ Kreutzburg	1932	2153	221	—	2181	28	—
3	„ Landsberg	2629	2794	165	—	2928	134	—
	Summa der Städte	7661	8205	544	—	8655	450	—
	Plattes Land	43200	44888	1688	—	46781	1893	—
	Summa des Kreises	50861	53093	2232	—	55436	2343	—
	4. Kreis Fischhausen.							
1	Stadt Fischhausen	2090	2145	55	—	2336	191	—
2	„ Pillau	2808	2836	28	—	2766	—	70
3	Festung Pillau	39	66	27	—	75	9	—
	Summa der Städte	4937	5047	110	—	5177	200	70
							130	—
	Plattes Land	35703	37619	1916	—	39574	1955	—
	Summa des Kreises	40640	42666	2026	—	44751	2085	—
	5. Kreis Friedland.							
1	Stadt Bartenstein	4642	4766	124	—	5066	300	—
2	„ Domnau	1863	2024	161	—	2040	16	—
3	„ Friedland	2595	2778	183	—	2924	146	—
4	„ Schippenbeil	2879	3008	129	—	3198	190	—
	Summa der Städte	11979	12576	597	—	13228	652	—
	Plattes Land	27315	28184	869	—	29808	1624	—
	Summa des Kreises	39294	40760	1466	—	43036	2276	—

№

№	Benennung der Städte und Kreise.	Zählung von 1858	Zählung von 1861	mithin 1861 mehr	mithin 1861 wenig.	Zählung von 1864	mithin 1864 gegen 1861 mehr	mithin 1864 gegen 1861 wenig.
	6. Kreis Gerdauen.							
1	Stadt Gerdauen	2507	2646	139	—	2841	195	—
2	„ Nordenburg	2401	2629	228	—	2688	59	—
	Summa der Städte	4908	5275	367	—	5529	254	—
	Plattes Land	28781	30210	1429	—	32067	1857	—
	Summa des Kreises	33689	35485	1796	—	37596	2111	—
	7. Kreis Heiligenbeil.							
1	Stadt Heiligenbeil	3041	3138	97	—	3216	78	—
2	„ Zinten	3014	3126	112	—	3336	210	—
	Summa der Städte	6055	6264	209	—	6552	288	—
	Plattes Land	35054	36107	1053	—	37986	1879	—
	Summa des Kreises	41109	42371	1262	—	44538	2167	—
	8. Kreis Heilsberg.							
1	Stadt Guttstadt	3568	3726	158	—	3946	220	—
2	„ Heilsberg	5105	5340	235	—	5813	473	—
	Summa der Städte	8673	9066	393	—	9759	693	—
	Plattes Land	40335	41534	1199	—	42894	1360	—
	Summa des Kreises	49008	50600	1592	—	52653	2053	—
	9. Kreis Pr. Holland.							
1	Stadt Pr. Holland	3942	4307	365	—	4569	262	—
2	„ Mühlhausen	2027	2158	131	—	2302	144	—
	Summa der Städte	5969	6465	496	—	6871	406	—
	Plattes Land	34639	35560	921	—	36818	1258	—
	Summa des Kreises	40608	42025	1417	—	43689	1664	—
	10. Stadtkreis Königsberg.							
1	Stadt Königsberg	81794	87092	5298	—	94827	7735	—
	11. Landkreis Königsberg.							
1	Plattes Land	44329	46179	1850	—	48087	1908	—
	12. Kreis Labiau.							
1	Stadt Labiau	4216	4407	191	—	4433	26	—
	Plattes Land	40698	42881	2183	—	44781	1900	—
	Summa des Kreises	44914	47288	2374	—	49214	1926	—
	13. Kreis Memel.							
1	Stadt Memel	17025	17490	465	—	17706	216	—
	Plattes Land	34318	34553	235	—	35740	1187	—
	Summa des Kreises	51343	52043	700	—	53446	1403	—
	14. Kreis Mohrungen.							
1	Stadt Liebstadt	2058	2165	107	—	2265	100	—
2	„ Mohrungen	3358	3505	147	—	3649	144	—
3	„ Saalfeldt	2485	2447	—	38	2608	161	—
	Summa der Städte	7901	8117	254	38	8522	405	—
				216				
	Plattes Land	42037	43698	1661	—	46254	2556	—
	Summa des Kreises Mohrungen	49938	51815	1877	—	54776	2961	—

№

№	Benennung der Städte und Kreise.	Zählung von 1858	Zählung von 1861	mithin 1861 mehr	mithin 1861 wenig.	Zählung von 1864.	mithin 1864 gegen 1861 mehr	mithin 1864 gegen 1861 wenig.
	15. Kreis Neidenburg							
1	Stadt Neidenburg	3199	3282	83	—	3609	327	—
2	„ Soldau	2141	2331	190	—	2459	128	—
	Summa der Städte	5340	5613	273	—	6068	455	—
	Plattes Land	35306	37948	2642	—	41551	3603	—
	Summa des Kreises	40646	43561	2915	—	47619	4058	—
	16. Kreis Ortelsburg.							
1	Stadt Ortelsburg	1632	1716	84	—	1800	84	—
2	„ Passenheim	1601	1698	97	—	1865	167	—
3	„ Willenberg	2044	2349	305	—	2524	175	—
	Summa der Städte	5277	5763	486	—	6189	426	—
	Plattes Land	45254	48936	3682	—	52790	3854	—
	Summa des Kreises	50531	54699	4168	—	58979	4280	—
	17. Kreis Osterode.							
1	Stadt Gilgenburg	1420	1495	75	—	1801	306	—
2	„ Hohenstein	1880	2161	281	—	2359	198	—
3	„ Liebemühl	1767	1804	37	—	1985	181	—
4	„ Osterode	3263	3446	183	—	3986	540	—
	Summa der Städte	8330	8906	576	—	10131	1225	—
	Plattes Land	44570	46238	1668	—	48878	2640	—
	Summa des Kreises	52900	55144	2244	—	59009	3865	—
	18. Kreis Rastenburg.							
1	Stadt Barten	1543	1676	133	—	1685	9	—
2	„ Drengfurth	1861	1877	16	—	1915	38	—
3	„ Rastenburg	4851	5003	152	—	5217	214	—
	Summa der Städte	8255	8556	301	—	8817	261	—
	Plattes Land	29658	31310	1652	—	31936	626	—
	Summa des Kreises	37913	39866	1953	—	40753	887	—
	19. Kreis Rössel.							
1	Stadt Bischofsburg	2935	3177	242	—	3576	399	—
2	„ Bischofstein	3165	3267	102	—	3328	61	—
3	„ Rössel	3094	3286	192	—	3317	31	—
4	„ Seeburg	2537	2705	168	—	2837	132	—
	Summa der Städte	11731	12435	704	—	13058	623	—
	Plattes Land	30148	31704	1556	—	33635	1931	—
	Summa des Kreises	41879	44139	2260	—	46693	2554	—
	20. Kreis Wehlau.							
1	Stadt Allenburg	2315	2475	160	—	2577	102	—
2	„ Tapiau	2796	2777	—	19	2773	—	4
3	„ Wehlau	4606	4777	171	—	5091	314	—
4	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Allenberg	283	316	33	—	348	32	—
5	Landarmen-Verpflegungsanstalt Tapiau	324	274	—	50	341	67	—
				364	69		515	4
	Summa der Städte	10324	10619	295	—	11130	511	—
	Plattes Land	35214	35926	712	—	37430	1504	—
	Summa des Kreises	45538	46545	1007	—	48560	2015	—

(Fortsetzung folgt)

Bir-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 174.) Die neu angestellten Fortschreibungsbeamten betr.

Mit dem laufenden Monat treten die neu angestellten Fortschreibungsbeamten ihre Dienstgeschäfte an, welche darin bestehen, die Grundsteuer-Bücher und Karten sowie die Gebäudesteuer-Rollen durch Nachtragung der vorkommenden Veränderungen in dem Eigenthum und dem Bestande der Grundstücke fortdauernd bei der Gegenwart zu erhalten. Zu diesem Behufe haben die Grund- und Gebäude-Eigenthümer die in dem Eigenthum und dem Bestande der Liegenschaften wie der Gebäude eintretenden Veränderungen bei den Fortschreibungsbeamten anzumelden. Wie hiebei zu verfahren, zu welchem Zeitpunkte die Anmeldungen erfolgen sollen und welche Folgen die Verabsäumung derselben nach sich zieht, ergeben die in der Anlage zu dem Amtsblatt № 11 enthaltenen Anweisungen. Die Fortschreibungs-Beamten haben ferner, nach Inhalt der gedachten Anweisungen, den Grund- und Gebäude-Eigenthümern sowie den öffentlichen Behörden auf Verlangen aus den Grundsteuer-Büchern und Karten wie den Gebäudesteuer-Rollen Auskunft zu ertheilen. Nachstehend folgen die Namen der für die einzelnen Kreise angestellten Fortschreibungsbeamten mit Angabe des ihnen angewiesenen Wohnortes: 1. Kreis Allenstein: Mühlpfordt, Wohnort Allenstein, bis zum 1sten Juli d. J. jedoch Wartenburg; 2. Kreis Braunsberg: Werner, Wohnort Braunsberg; 3. Kreis Pr. Eylau: Reuter, Wohnort Pr. Eylau; 4. Kreis Fischhausen: Heimlich, Wohnort Fischhausen; 5. Kreis Friedland: Frank, Wohnort Domnau; 6. Kreis Gerdauen: v. Klencke, Wohnort Gerdauen; 7. Kreis Heiligenbeil: Model, Wohnort Heiligenbeil; 8. Kreis Heilsberg: Schammer, Wohnort Heilsberg; 9. Kreis Pr. Holland: Stock, Wohnort Pr. Holland; 10. Kreis Königsberg nebst dem Stadtbezirk: Koch, Wohnort Königsberg; 11. Kreis Labiau: Czygan, Wohnort Labiau; 12. Kreis Memel: Pich, Wohnort Memel; 13. Kreis Mohrungen: Rebbel, Wohnort Mohrungen; 14. Kreis Neidenburg: Cornitius, Wohnort Neidenburg; 15. Kreis Ortelsburg: Link, Wohnort Ortelsburg, bis zum 1sten Juli c. in Willenberg; 16. Kreis Osterode: Schultz, Wohnort Osterode; 17. Kreis Rastenburg: v. Groß, Wohnort Rastenburg; 18. Kreis Rössel: Bähr, Wohnort Rössel; 19. Kreis Wehlau: Bisino, Wohnort Tapiau.

Königsberg, den 1sten April 1865.

(№ 175.) Betrifft den Taxpreis der Blutegel.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 2 Pf. festgesetzt. Königsberg, den 2ten April 1865.

(№ 176.) Die Verlegung des Flachsmarktes in Braunsberg betr.

Der bisher im Februar jeden Jahres in Braunsberg abgehaltene Flachsmarkt ist auf die Woche vor Weihnachten verlegt und wird **pro 1865 am 18ten, 19ten und 20sten Dezember** stattfinden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 3ten April 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 177.) Bekanntmachung, wegen Ausreichung der Zinskoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinskoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. № 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinskoupons Ser. III. № 1. bis 8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1sten März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22sten Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Coupons durch eine Königl. Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat der-

derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei der Regierungs-Hauptkasse, den Königl. Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben.— Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853. (1857.) zum Empfange neuer Coupons Werth .... Rthlr." — Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 17ten Februar 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

(№ 178.) Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden betr.

Vom 1sten Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königl. Preußische Postdampfschiff „Pommerania" und
das Königl. Schwedische Postdampfschiff „Oscar"

beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königl. Schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund, ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt. Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 Minuten Nachts; (die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten); Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 Uhr 22 Minuten; Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12 Uhr 25 Minuten.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags, in Malmoe Ankunft 11 Uhr 50 Minuten Nachts; (die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten); Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens, Ankunft in Stralsund Mittags; (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich); Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags, Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 Minuten Abends. (Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg). Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1sten Oktober ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt: für den ersten Platz 5 Rthlr. Preußisch, für den zweiten Platz 3½ Rthlr. Preußisch, für den Verdeck-Platz 2 Rthlr. Preußisch. Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage giltig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: erster Platz 7½ Rthlr. Preußisch, zweiter Platz 5 Rthlr. Preußisch; Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Lokal-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt: für den ersten Platz 22½ Sgr. Preußisch, für den zweiten Platz 16⅔ Sgr. Preußisch.

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königl. Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königl. Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Post-Dampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

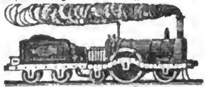
Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen spezielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund: Herr Consul Heinrich Israël;
in Berlin: „ Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Str. № 23. u 24.
in Stettin: „ Schreyer & Comp.
in Frankfurt a./O.: Herr Herrmann & Comp;
in Danzig: Herr A. Sichtau;
in Breslau: „ Bülow & Comp.;
in Magdeburg: „ W. Matthée;
in Cöln: „ W. Tilmes & Comp.;
in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer;
in Elberfeld: „ J. Weidtmann;
in Crefeld: „ C. Schnabelius;
in Leipzig: „ A. Lieberoth;
in Dresden: „ Lüder & Tischer;
in Wien: „ Svatojanski & Hockl;
in Frankfurt a./M. Herr G. A. Zipf;
in Paris: Herr J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier:

Berlin, den 2ten April 1865. General-Post-Amt, Philipsborn.

(№ 179.) Die Tarifermäßigung für Beförderung von Kartoffeln auf der Ostbahn betr.



Der nach unseren Bekanntmachungen vom 25sten Oktober und 27sten Dezember 1864 aus Anlaß der Kartoffel-Mißernte in dem östlichen Theile der Provinz Preußen auf der Ostbahn bis zum 1sten Juni d. J. eingeführte ermäßigte Spezialtarif für Kartoffel-Transporte in Wagenladungen nach Elbing und den weiter östlich belegenen Ostbahn-Stationen bleibt bis zum 1sten Oktober d. J. mit der Erweiterung gültig, daß dieser Tarif vom 7ten d. M. ab auch auf dergleichen Kartoffel-Sendungen Anwendung findet, welche von Elbing und den weiter östlichen Stationen nach einer Ostbahnstation in der Richtung nach Eydtkuhnen, also auch z. B. von Braunsberg oder Königsberg ꝛc. nach Insterburg ꝛc., zur Aufgabe gelangen. Bromberg, den 5ten April 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 15.
und die außerordentliche Beilage № 5 enthaltend: Die Bekanntmachung der Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung vom 16ten März 1865 der revidirten Normalpreise Behufs Ablösung der Reallasten betreffend.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmer'schen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage Nro. 5.

zu № 15. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Bekanntmachung der revidirten Normalpreise Behufs Ablösung der Reallasten.

Nachdem in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten März 1860 die im Jahre 1850 festgesetzten und durch Verfügung vom 11ten Oktober 1850 im Amtsblatt (Außerordentliche Beilage № 4.) bekannt gemachten Normalpreise für den diesseitigen Bezirk mit Ausschluß des Kreises Memel im vorschriftsmäßigen Wege der Revision unterworfen worden sind, werden die dadurch anderweit festgestellten Normalpreise hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

	tlr.	sg.	pf.
1. Kreis Allenstein.			
Normal-Marktort Allenstein.			
A. Gespann- und Handdienstleistungen.			
1. Mannstage ohne Beköstigung:			
a. in der Erndte . .	—	7	6
b. in anderer Zeit . .	—	5	—
2. Weibertage ohne Beköstigung:			
a. in der Erndte . . .	—	5	—
b. in anderer Zeit . .	—	3	6
3. Manns- oder Weibertage mit Beköstigung: a. in der Erndte .	—	2	6
b. in anderer Zeit	—	2	—
4. Spinnen aus Flachs oder Heede, zu Garn pro Stück zu 20 Gebinden	—	1	—
B. Lieferungen von Getreide und Früchten.			
1. Erbsen 5 pCt. höher als der Roggen			
2. Buchweizen pro Scheffel .	—	22	6
C. Lieferungen anderer Natural-Abgaben.			
I. lebende Thiere.			
1. Ochsen: ein Ochse im dritten Jahre	8	—	—
2. Hühner: a. ein junges Huhn .	—	2	—
b. ein altes Huhn .	—	3	—
II. Eßwaaren.			
1. Brod:			
a. feines pro Pfd. . .	—	—	8
b. Hausbacken pro Pfd.. .	—	—	4
c. Hausbacken aus dem Bollen gebacken pro Pfd. . . .	—	—	
d. ein Hausbacken-Brod oder überhaupt ein Brod wenn das Gewicht nicht feststeht . . .	—	4	—
2. Fleischwürste:			
a. pro Pfd. . . .	—	2	6
b. pro Elle	—	3	6
c. eine Wurst, wenn das Maaß nicht feststeht . . .	—	5	—
3. Eier pro Schock . .	—	7	6
III. Flachs.			
1. gehechelter:			
a. über die feine Hechel gezogen, pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht .	4	15	—
b. über die grobe Hechel gezogen, desgl.	4	—	—
c. pro Handvoll, wenn das Gewicht nicht feststeht . . .	—	—	5
2. geschwungener:			
a. pro Stein à 30 Pfd. Zollgewicht	2	10	—
b. pro Handvoll, wenn das Gewicht nicht feststeht . . .	—	—	4
c. pro Knocken, desgl. . .	—	3	—
3. ungeschwungener oder gebrochener:			
a. pro Stein à 30 Pfd. Zollgewicht	1	10	—
b. pro Handvoll, wenn das Gewicht nicht feststeht. . . .	—	—	4
IV. Holz.			
1. Klobenholz: a. pro Klafter incl. Anfuhr	2	15	—
b. „ excl. „	1	20	—
2. Holz, ohne weitere Bezeichnung, wie es der Baum giebt:			
a. ein Klafter incl. Anfuhr .	1	15	—
b. „ excl. „ .	1	—	—
3. ein Fuder, vier oder zweispännig, wenn dessen Größe nicht feststeht incl. Anfuhr	—	15	—
2. Kreis Braunsberg.			
Normal-Marktort Braunsberg.			
A. Gespann- und Handdienstleistungen.			
1. Düngerfuhren pro vierspännigen Wagen zum Düngerfahren nebst Fuhrmann pro Tag	1	10	—

	tlr.	sg.	pf.
2. Holzfuhren incl. Auf- und Abladen des Holzes pro Klafter:			
a. bei einer Entfernung bis ½ Meile	—	15	—
b. „ „ „ „ ¾ „	—	20	—
c. „ „ „ „ 1 „	1	—	—
d. „ „ „ „ 1½ „	1	10	—
e. „ „ „ „ 2 „	1	20	—
f. bei weitern Entfernungen als 2 Meilen für jede folgende Meile 10 Sgr. mehr			
B. Lieferungen von Getreide Früchten und Stroh.			
1. Erbsen: a. weiße pro Scheffel 5 pCt. höher als Roggen			
b. graue pro Scheffel 10 pCt. höher als Roggen			
2. Stroh aller Art das Bund zu 20 Pfd. pro Schock	3	—	—
C. Lieferungen anderer Natural-Abgaben.			
I. lebende Thiere.			
1. Hühner: a. ein Keuchel	—	2	—
b. ein ausgewachsenes Huhn	—	5	—
II. Eßwaaren.			
1. Brod:			
a. grobes, hausbackenes pro Pfd.	—	—	6
b. feines pro Pfd.	—	—	8
c. ein Brod, wenn das Gewicht nicht feststeht	—	4	—
2. Fleischwürste:			
a. pro Pfd.	—	3	—
b. pro Elle, wenn das Gewicht nicht feststeht	—	4	6
c. eine Wurst wenn weder Gewicht noch Länge feststeht:	—	12	6
3. Eier pro Schock	—	14	—
III. Flachs.			
1. gehechelter:			
a. über die feine Hechel gezogen pro Stein à 30 Pfd. Zollgewicht	5	—	—
b. über die grobe Hechel gezogen, desgl.	4	15	—
c. pro Handvoll wenn das Gewicht nicht feststeht	—	1	2
d. pro Knocken, desgl.	—	7	—
2. geschwungener:			
a. pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht	3	15	—
b. pro Handvoll, wenn das Gewicht nicht feststeht.	—	1	8
c. pro Knocken, desgl.	—	10	—
3. ungeschwungener:			
a. pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht	2	10	—
b. pro Handvoll wenn das Gewicht nicht feststeht	—	—	8

	tlr.	sg.	pf.
IV. Holz.			
1. weiches Klobenholz:			
a. pro Klafter ohne Anfuhr	2	15	—
b. pro vierspänniges Fuder, wenn der Inhalt nicht feststeht incl. Anfuhr	1	10	—
c. pro zweispänniges, desgl.	—	24	—
2. Rundholz oder Baumholz:			
a. pro Klafter	2	—	—
b. pro vierspänniges Fuder, wenn der Inhalt nicht feststeht incl. Anfuhr	1	5	—
c. pro zweispänniges, desgleichen	—	22	6
3. Kreis Pr. Eylau.			
Normal-Marktort Königsberg.			
A. Gespann- und Handdienstleistungen.			
1. Düngerfuhren: für ein vierspänniges Fuhrwerk zum Düngerfahren nebst Fuhrmann und Lader an einem vom Pfarrer zu bestimmenden Tag gegen dessen Beköstigung pro Tag	1	10	—
2 Holzfuhren:			
pro vierspännige Holzfuhre mit ½ Klafter zu beladen.			
a. bei einer Entfernung bis ¼ Meile	—	15	—
b. „ „ „ „ ½ „	—	18	—
c. „ „ „ „ 1 „	—	25	—
d. „ „ „ „ 1½ „	1	—	—
e. „ „ „ „ 2 „	1	10	—
f. „ „ „ „ 2½ „	1	20	—
g. „ „ „ „ 3 „	2	—	—
h. „ „ „ „ 4 „	2	10	—
i. „ „ „ „ 5 „	2	20	—
k. „ „ „ „ 6 „	3	—	—
3. Scharwerkstage:			
für einen Scharwerkstag, zu welchem ein vierspänniger Austwagen nebst Fuhrmann und Laderin zu stellen sind	1	20	—
B. Lieferungen von Getreide, Früchten, Heu und Stroh.			
1. Erbsen:			
a. weiße pro Scheffel gleich Roggen			
b. „ pro Schüssel	—	3	3
c. graue pro Scheffel 10 pCt. höher als Roggen			
d. graue pro Schüssel	—	3	6
2. Schwadengrütze: pro Stof	—	10	—
3. Heu: a. pro Centner	—	15	—
b. pro Fuder	7	—	—
C. Lieferungen anderer Natural-Abgaben.			
I. lebende Thiere.			
1. Kälber: a. ein ganz junges Kalb (gleich nach der Geburt)	1	—	—

	tlr	sg	pf
b. ein acht Tage altes Kalb	2	—	—
c. ein ausgesäugtes Kalb	5	—	—
2. Schaafe: a. ein Schöps	2	15	—
b. ein Lamm	1	—	—
3. Gänse: a. eine gemästete Gans	—	25	—
b. eine Stoppelgans	—	15	—
II. Eßwaaren und Getränke.			
1. Roggenbrod: a. grobes pro Pfd.	—	—	6
b. feines pro Pfd.	—	—	9
2. Fleischwürste: a. pro Pfd.	—	4	—
b. pro Elle	—	6	—
3. Eier: a. pro Stück	—	—	3
b. pro Schock	—	15	—
4. Rippspeer: ein Rippspeer	—	15	—
5. Butter: a. pro Pfund	—	6	—
b. pro Achtel oder Stein	6	—	—
6. Schweinsköpfe:			
a. ein ganzer Schweinskopf	—	12	—
b ein Pfund davon	—	1	—
7. Zwerge: pro Stück	—	—	2
8 Bier pro Tonne	3	10	—
9. Tafelbier pro Tonne	—	8	—
III. Flachs.			
1. geschwungener:			
a. pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht	3	15	—
b. pro Pfund Zollgewicht	—	3	—
c. pro Handvoll	—	1	—
d. pro Knocken a 2 Pfd.	—	7	—
2 ungeschwungener: a. pro Stein	2	10	—
b. pro Pfd.	—	2	4
c. pro Handvoll	—	—	8
3. Heede: a. pro Wickel	—	—	4
b. pro Pfd.	—	1	—
IV. Holz.			
1. hartes Holz:			
a. pro Klafter excl. Anfuhr	3	—	—
b. pro vierspänniges Fuder (a ¾ Klafter) desgleichen	2	15	—
2. weiches Holz:			
a. pro Klafter excl. Anfuhr	2	—	—
b. pro vierspänniges Fuder (a ¾ Klafter) desgl.	1	20	—

4. Kreis Fischhausen.

Normal-Marktort Königsberg.

A. Gespann- und Handdienstleistungen.

	tlr	sg	pf
1. Holzfuhren incl. Auf- und Abladen des Holzes pro Klafter:			
a. bei einer Entfernung bis ¼ Meile	—	15	—
b. „ „ „ „ ½ „	—	20	—
c. „ „ „ „ 1 „	—	25	—
d. „ „ „ „ 1½ „	1	—	—
e. „ „ „ „ 2 „	1	10	—
f. bei weitern Entfernungen als 2 Meilen für jede folgende Meile 10 Sgr. mehr			
2. Diensttage: ein Diensttag in der Erndte zum Rechen, gegen Beköstigung	—	5	—
B. Lieferungen von Getreide, Früchten, Heu und Stroh.			
1. Erbsen:			
a. graue (die kleinen) gleich Roggen			
b. weiße pro Scheffel 5 pCt. höher als Roggen			
2. Heu pro Centner	—	12	6
3. Stroh pro Bund a 20 Pfd.	—	1	6
C. Lieferungen anderer Natural-Abgaben.			
I. lebende Thiere.			
1. Gänse: Stoppelgänse pro Stück	—	20	—
2. Hühner: pro Huhn oder Hahn	—	4	—
II. Eßwaaren und Getränke.			
1. Brod:			
a. pro Pfd. hausbackenes (von Schroot)	—	—	6
b. pro Pfd. feines von gebeuteltem Mehl	—	—	8
2. Fleisch pro Pfd.	—	2	6
3. Fische: a. Strömlinge pro Schock	—	5	—
b. Dörsche (Pomucheln), desgl.	—	16	—
4. Eier pro Schock	—	15	—
5. Butter pro Pfd.	—	6	—
6. gebeuteltes Roggenmehl: a. pro Metze	—	4	2
b. pro Pfd.	—	—	10
7. Bier pro Tonne	3	10	—
III. Flachs.			
geschwungener pro Pfd. Zollgewicht	—	3	6
IV. Holz.			
1. hartes Holz pro Klafter ohne Anfuhr	3	—	—
2. weiches Holz pro Klafter ohne Anfuhr	2	—	—
3. Strauch:			
pro zweispänniges Fuder Brennstrauch vom Stamme gehauen incl. Anfuhr	—	22	6

5. Kreis Friedland.

Normal-Marktort bleibt die Stadt Königsberg mit dem früher festgesetzten Rückschlag von 5½ pCt. für alle Getreidesorten.

A. Gespann- und Handdienstleistungen.

	tlr	sg	pf
Holzfuhren incl. Auf- und Abladen des Holzes, pro Klafter.			
a. bis zu einer Entfernung von ¼ Meile	—	15	—
b. „ „ „ „ ½ „	—	20	—
c. „ „ „ „ 1 „	—	25	—
d. „ „ „ „ 1½ „	1	—	—
e. „ „ „ „ 2 „	1	10	—
f. bei weitern Entfernungen als 2 Meilen für jede folgende Meile 10 Sgr. mehr.			

tlr.

	tlr.	sg	pf.
B. Lieferungen von Getreide, Früchten, Heu und Stroh.			
1. Erbsen:			
a. weiße pro Scheffel 5½ pCt. höher als Roggen			
b. graue pro Scheffel 11 pCt. desgl.			
c. eine Schüssel Erbsen, wenn das Maaß nicht weiter feststeht	—	3	3
2. Rüben pro Scheffel	—	10	—
3. Kartoffeln pro Scheffel	—	13	—
4. Schoten: a. pro Korb, wenn das Maaß nicht feststeht	—	10	—
b. pro Scheffel	1	10	—
5. Heu pro Centner	—	15	—
6. Stroh alle Arten pro Bund a 20 Pfd.	—	2	—
C. Lieferungen anderer Natural-Abgaben.			
I. lebende Thiere.			
1. Gänse:			
a. ungemästet (Stoppelgans) pro Stück	—	20	—
b. gemästet pro Stück	1	—	—
2 Hühner pro Stück	—	4	—
II. Eßwaaren und Getränke.			
1. Brod:			
a. feines (gebeuteltes Mehl) pro Pfd.	—	—	8
b. grobes (aus dem Vollen) pro Pfd.	—	—	6
2. Speck pro Pfd.	—	5	—
3 Fleischwürste: a. pro Pfd.	—	3	6
b. pro Elle, wenn das Gewicht nicht feststeht	—	6	—
4. Schweineköpfe pro Stück	—	13	—
5. Schweinefüße: a. pro Pfd.	—	2	6
b. pro Stück	—	2	6
6. Butter pro Pfd.	—	6	—
7. Bier pro Tonne	3	10	—
8. Tafelbier pro Tonne	—	12	—
9. Eier: a. pro Mandel	—	2	6
b. pro Stück	—	—	2
III. Flachs.			
1. gehechelter: pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht	6	20	—
2. geschwungener:			
a. pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht	3	10	—
b. pro Handvoll, wenn das Gewicht nicht feststeht	—	—	6
3. ungeschwungener:			
a. pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht	1	25	—
b. pro Handvoll, wenn das Gewicht nicht feststeht	—	—	3
4. Heede (feine oder grobe):			
a. pro Pfd.	—	2	—
b. pro Wickel, wenn das Gewicht nicht feststeht	—	3	—

	tlr.	sg	pf.
IV. Holz			
1. weiches Klobenholz:			
a. pro Klafter ohne Anfuhr	2	—	—
b. pro vierspänniges Fuder, wenn der kubische Inhalt nicht feststeht, incl. Anfuhr	1	5	—
2. weiches Holz:			
a. pro Klafter weiches Holz, wie es der Baum giebt, ohne Reisig, excl. Anfuhr	1	20	—
b. pro vierspänniges Fuder desgleichen wie ad a. incl. Anfuhr	1	—	—

6. Kreis Gerdauen.

Wegen der Normal-Marktorte behält es bei den Festsetzungen vom Jahre 1850 sein Bewenden.

	tlr.	sg	pf.
A. Gespann- und Handdienstleistungen.			
1. Holzfuhren excl. Aufschichten pro Klafter:			
a. bei einer Entfernung bis ½ Meile	—	15	—
b. " " " ¾ "	—	20	—
c. " " " 1 "	—	25	—
d. " " " 1½ "	1	—	—
e. " " " 2 "	1	10	—
f. " " " 2½ "	1	20	—
g. " " " 3 "	2	—	—
h. " " " 4 "	2	10	—
i. für das Aufschichten des Holzes pro Klafter	—	1	6
2. Pflugarbeiten pro Pflug und Tag	1	—	—
3. Gespann-Scharwerkstage:			
a. pro Arbeitstag mit vierspännigem Gespann incl. Kutscher	1	5	—
b. pro Arbeitstag mit zweispännigem Gespann incl. Kutscher	—	25	—
4. Hand-Scharwerkstage:			
a. pro Mannstag	—	7	—
b. pro Frauentag	—	4	—
c. pro Auflader und Tag bei Düngerfuhren	—	4	—
B. Lieferungen von Getreide, Früchten, Heu und Stroh.			
1. Erbsen:			
a. weiße: aa. pro Scheffel 5 Sgr. mehr als der Scheffel Roggen			
bb. pro Schüssel	—	3	6
b. graue: aa. pro Scheffel 10 Sgr. mehr als der Scheffel Roggen			
bb pro Schüssel	—	3	9
2. Hirse: pro Scheffel rohe Hirse	1	10	—
3. Kartoffeln:			
a. für den Bezirk Gerdauen pro Scheffel	—	10	—
b. für den Bezirk Nordenburg desgl.	—	9	—

tlr.

	tlr.	sg.	pf.
4. Heu:			
a. pro Centner . . .	—	12	—
b. pro vierspänniges Fuder zu 12 Ctr.	4	24	—
c. pro Pfd. . . .	—	—	1½
5. Stroh:			
a. pro Schock, das Bund zu 20 Pfd.	3	15	—
b. pro Bund zu 20 Pfund .	—	1	9
c. pro Pfund . . .	—	—	1
C. Lieferungen anderer Natural-Abgaben.			
I. lebende Thiere.			
1. Gänse: a. gemästete . .	—	22	6
b. ungemästete . .	—	15	—
2. Hühner: pro Huhn oder Hahn	—	4	—
II. Eßwaaren und Getränke.			
1. Brod: a. feines pro Pfd. .	—	—	8
b. grobes pro Pfd. .	—	-	6
2. Fladen pro Stück von Roggenmehl	—	2	—
3. Fleischwürste: a. pro Pfd. .	—	3	6
b. pro Elle .	—	5	9
4. Speck pro Pfd. . . .	—	6	—
5. Eier pro Schock . .	—	10	—
6. Butter pro Pfd. . .	—	5	—
7. Bier pro Tonne . .	3	—	—
8. Tafelbier pro Tonne . .	—	10	—
9. Beköstigungen:			
a. für einen Mann beim Scharwerksdienst pro Tag . .	—	3	6
b. für eine Frau desgl. .	—	2	6
III. Flachs.			
1. gehechelter:			
a. pro Knocken: aa. für Gerdauen	—	4	6
bb. für Nordenburg	—	4	—
b. pro Handvoll für beide Bezirke	—	2	—
2. geschwungener:			
a. pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht:			
aa für Nordenburg . .	2	20	—
bb. für Gerdauen . .	3	—	—
b. pro Topf a 3 Pfd.:			
aa. für Nordenburg . .	—	8	—
bb. für Gerdauen . .	—	9	—
3. ungeschwungener:			
a. pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht:			
aa. für Nordenburg . .	1	15	—
bb. für Gerdauen . .	1	25	—
b. pro Topf a 8 Pfd.:			
aa. für Nordenburg: .	—	7	—
bb. für Gerdauen . .	—	8	—
IV. Holz.			
1. weiches Klobenholz:			
a. pro Klafter: aa. ohne Anfuhr	1	20	—
bb. mit "	2	—	—
b. pro vierspänniges Fuder (½ Klafter) mit Anfuhr . . .	1	20	—
c. pro zweispänniges Fuder (¼ Klafter) oder Kornickel, desgl. .	—	25	—
2. weiches Knüppelholz:			
a pro Klafter: aa. ohne Anfuhr	—	25	—
bb. mit "	1	5	—
b. pro vierspänniges Fuder (½ Klafter) mit Anfuhr . . .	1	—	—
c. pro zweispänniges Fuder oder Kornickel, desgl. . . .	—	20	—
3. Stubben pro Achtel mit Anfuhr	3	20	—

7. Kreis Heiligenbeil.

Normal-Marktort bleibt die Stadt Königsberg jedoch ebenso der Rückschlag von 7 pCt. für alle Getreidesorten.

	tlr.	sg.	pf.
A. Gespann- und Handdienstleistungen.			
1. Düngerfuhren:			
a. ein vierspänniger Wagen zum Düngerausfahren pro Tag:			
aa. ohne Lader und ohne Beköstigung	1	10	—
bb. gegen Beköstigung des Fuhrmanns und Futter für die Pferde	1	—	—
2. Holzfuhren incl. Auf- und Abladen pro Klafter:			
a. bei einer Entfernung bis ½ Meile	—	15	—
b. " " " ¾ "	—	20	—
c. " " " 1 "	1	—	—
d. " " " 1½ "	1	10	—
e. " " " 2 "	1	20	—
f. bei weiteren Entfernungen als 2 Meilen für jede folgende Meile 10 Sgr. mehr.			
3. Erndtefuhren pro vierspännigen Gespanntag ohne Beköstigung:			
a. zur Heuerndte . .	1	15	—
b. zur Roggenerndte . .	1	20	—
c. sonst	1	10	—
4. Sonstige Fuhren:			
für eine zweispännige Reisefuhre pro Meile hin und zurück . .	—	15	—
5. Manns-Handdiensttage ohne Beköstig.			
a. in der Erndte . .	—	10	—
b. zum Grashauen . .	—	10	—
c. sonst	—	7	6
6. Weiber-Handdiensttage ohne Beköstig.			
a. in der Erndte incl. Heuerndte	—	5	—
b. sonst	—	4	—
B. Lieferungen von Getreide, Früchten, Heu und Stroh.			
1. weiße und graue Erbsen:			
a. pro Scheffel 10 pCt. höher als Roggen			
b. pro Schüssel, wenn das Maaß nicht feststeht . . .	—	3	—

tlr.

	tlr.	sg.	pf.
2. Heu:			
a. pro Centner	—	15	—
b. pro vierspänniges Fuder, wenn das Gewicht nicht feststeht	6	—	—
3. Stroh pro Schock, das Bund a 20 Pfd.	2	20	—
C. Lieferungen anderer Natural-Abgaben.			
I. lebende Thiere.			
1. Gänse: a. eine Stoppelgans	—	20	—
b. eine gemästete Gans	1	—	—
2. Hühner pro Stück	—	4	—
3. Schweine: ein fettes Schwein	12	—	—
4. Schaafe: ein Schöps	2	—	—
II. Eßwaaren und Getränke.			
1. Brod:			
a. feines: aa. pro Pfd.	—	—	8
bb. ein Brod, wenn das Gewicht nicht feststeht	—	6	—
b. grobes (hausbacken)			
aa. pro Pfd.	—	—	6
bb. ein Brod, wenn das Gewicht nicht feststeht	—	6	—
2. Fleischwürste:			
a. pro Pfd.	—	3	—
b. pro Elle, wenn das Gewicht nicht feststeht	—	4	6
c. eine Wurst, wenn weder Länge noch Gewicht feststeht	—	9	—
3. Schweinsköpfe: a. pro Stück	—	12	—
b. pro Pfd.	—	1	6
4. Braten: ein Braten	—	15	—
5. Fische: a. pro Schock Aale	2	—	—
b. ein Aal, wenn nur einzelne zu liefern sind	—	1	6
c. pro Gericht Fische	—	5	—
6. Eier pro Schock	—	12	—
7. Butter pro Pfd.	—	5	—
8. Roggenmehl:			
a. aus dem Vollen pro Scheffel	1	5	—
b. gebeutelt pro Scheffel	1	18	—
9. Zwerge pro Schock	—	10	—
10. Honig pro Stof	—	12	—
11. Salz pro Pfd.	—	1	—
12. Bier pro Tonne	3	10	—
13. Tafelbier pro Tonne	—	6	—
14. Beköstigung pro Tag für einen Mann oder ein Weib	—	3	—
III. Flachs.			
1. gehechelter:			
a. pro Stein à 30 Pfd. Zollgewicht	5	—	—
b. pro Knocken, wenn das Gewicht nicht feststeht	—	7	6
c. pro Handvoll desgleichen		1	2
2. geschwungener:			
a. pro Stein à 30 Pfd. Zollgewicht	3	15	—
b. pro Knocken, wenn das Gewicht nicht feststeht	—	10	—
c pro Handvoll desgleichen	—	1	8
3. Garn pro Stück à 20 Gebinde	—	2	6
IV. Holz.			
1. Klobenholz:			
a. hartes pro Klafter ohne Anfuhr	3	—	—
b. weiches " " " "	2	—	—
2. Rundholz:			
a hartes: aa. pro Klafter ohne Anfuhr	2	—	—
bb. pro vierspänniges Fuder mit Anfuhr, wenn der kubische Inhalt nicht feststeht	1	15	—
b. weiches: aa. pro Klafter ohne Anfuhr	1	15	—
bb. pro vierspänniges Fuder mit Anfuhr, wenn der kubische Inhalt nicht feststeht	1	5	—
cc pro zweispänniges Fuder mit Anfuhr	—	24	—
V. Sonstige Gegenstände.			
Papier pro Rieß	1	10	—

8. Kreis Heilsberg.

Normal-Marktort bleibt Königsberg, jedoch wird der Rückschlag, wegen des in neuerer Zeit erheblich theuer gewordenen Transportes, auf 9 pCt. für jede Getreideart festgesetzt.

	tlr.	sg.	pf.
A. Gespann- und Handdienstleistungen.			
1. Düngerfuhren:			
a. pro Tag und Viergespann	1	5	—
b. " " wenn eine Aufladerin gegeben werden muß	1	8	—
2. Holzfuhren pro Klafter excl. Aufschichten:			
a. bei einer Entfernung bis ¼ Meile	—	15	—
b. " " " " ½ "	—	20	—
c. " " " " 1 "	—	25	—
d. " " " " 1½ "	1	—	—
e. " " " " 2 "	1	10	—
f. " " " " 2½ "	1	20	—
g. " " " " 3 "	2	—	—
h. " " " " 4 "	2	10	—
i. bei weitern Entfernungen als 4 Meilen für jede folgende Meile 10 Sgr. mehr			
k. für das Aufschichten des Holzes pro Klafter	—	1	—
3. Pflügen pro Tag mit Zweigespann	—	17	6
4. Manns-Scharwerkstage:			
a. beim Kornhauen	—	10	—

tlr.

	tlr.	sg.	pf.
b. beim Grashauen . .	—	7	6
c. „ Haferhauen . .	—	7	6
d. „ Düngerladen . .	—	5	—
e. zu allen andern Arbeiten .	—	5	—
5. Frauen-Scharwerkstage:			
a. in der Roggen Erndte .	—	6	—
b. „ „ sonstigen Erndte .	—	5	—
c. zu allen übrigen Arbeiten .	—	3	6
6. Garnspinnen:			
a. pro Stück à 20 Gebinde .	—	1	4
b. pro Strehne a 10 Gebinde .	—	—	8
B. Lieferungen von Getreide, Früchten, Heu und Stroh.			
1. weiße und graue Erbsen 5 pCt. höher als Roggen.			
2. Schwadengrütze pro Stof .	—	8	—
3 Hopfen pro Pfd. . .	—	3	—
4. Heu a. pro Centner .	—	10	—
b. pro Fuder, wenn das Gewicht nicht festzustellen ist	3	10	—
C. Lieferungen anderer Natural-Abgaben.			
I. lebende Thiere.			
1. Gänse: a. ungemästet (Stoppelgans)	—	15	—
b. gemästet . .	—	25	—
2. Hühner ein junges Huhn .	—	2	—
II. Eßwaaren und Getränke.			
1. Brod: a. feines Roggenbrod pro Pfd.	—	—	8
b. Hausbackenbrod pro Pfd.	—	—	5
2. Fleischwürste: a. pro Pfund .	—	2	6
b. pro Elle wenn das Gewicht nicht feststeht	—	3	6
3. Eier pro Schock . .	—	10	—
4. Beköstigungen für Dienstleistende:			
a. pro Mann und Tag:			
aa. in der Winterungs-Erndte	—	4	—
bb. sonst . . .	—	3	—
b. pro Weib und Tag:			
aa. in der Winterungs-Erndte	—	2	6
bb. sonst . . .	—	2	—
III. Flachs.			
1. gehechelter:			
a. über die feine Hechel gezogen pro pro Stein à 30 Pfd. Zollgewicht	4	20	—
b. über die grobe desgl. wie vor	4	5	—
c. pro Handvoll, wenn das Gewicht nicht feststeht . .	—	—	5
2. geschwungener:			
a. pro Stein à 30 Pfd. Zollgewicht	2	10	—
b. pro Handvoll, wenn das Gewicht nicht feststeht . .	—	—	3
3. ungeschwungener oder gebrochener:			
a. pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht	1	10	—

	tlr.	sg	pf.
b. pro Handvoll, wenn das Gewicht nicht feststeht . . .	—	—	2
4. Heede (feine und grobe gleich):			
a. pro Pfund . . .	—	1	—
b. pro Wickel, wenn das Gewicht nicht feststeht . . .	—	1	6
IV. Holz.			
1. weiches Holz:			
a. Klobenholz pro Klafter ohne Anfuhr	1	20	—
b. pro Klafter Holz, verschiedene Stücke durcheinander, wie es der Baum giebt, mit Anfuhr . .	1	12	—
c. ein vierspänniges Fuder Holz, wenn das Maaß nicht feststeht, mit Anfuhr	—	17	6

9. Kreis Pr. Holland.

Normal-Marktort für den ganzen Kreis bleibt die Stadt Elbing.

	tlr.	sg	pf.
A. Gespann- und Handdienstleistungen.			
1. Holzfuhren excl. Aufsetzen und incl. Auf- und Abladen pro Klafter:			
a. bei einer Entfernung bis ¼ Meile	—	15	—
b. „ „ „ ½ „	—	20	—
c. „ „ „ ¾ „	—	25	—
d. „ „ „ 1 „	1	—	—
e. „ „ „ 1½ „	1	10	—
f. bei weitern Entfernungen als 1½ Meilen für jede folgende halbe Meile 10 Sgr. mehr.			
g. für das Aufsetzen des Holzes pro Klafter	—	1	6
2. Gespanntage mit 4 Pferden ohne Beköstigung:			
a. zu Düngerfuhren ohne Lader	1	15	—
b. zur Erndte, ohne Lader .	2	—	—
c. zum Pflügen . . .	1	22	6
d. zu jeder andern Arbeit .	1	15	—
3. Pflügen ohne Beköstigung: pro Tag pflügen mit 2 Ochsen	1	—	—
4. Mannstage ohne Beköstigung:			
a. zur Erndte . . .	—	10	—
b. zu anderer Zeit . .	—	7	6
5. Weibertage ohne Beköstigung:			
a. zur Erndte . . .	—	5	—
b. zu anderer Zeit . .	—	3	6
6. Flachsbrechen:			
a. mit Beköstigung pro Bund .	—	1	—
b. ohne „ „ „ .	—	2	—
B. Lieferungen von Getreide, Früchten, Heu und Stroh.			
1. Erbsen:			
a. weiße 10 pCt. höher als Roggen pro Scheffel			
b. graue 20 pCt. desgleichen			

tlr.

	tlr.	sg.	pf.
2. Bohnen:			
a. weiße Bohnen pro Scheffel	3	6	—
b. Futterbohnen (Pferdebohnen) pro Scheffel	1	20	—
c. Saubohnen (grün) pro Metz	—	1	—
3. Zwiebeln pro Metz	—	3	—
4. Kumst pro Schock	—	20	—
5. Petersilie pro Bund	—	2	—
6. Kirschen pro Eimer	—	8	—
7. Heu: a. pro Centner	—	15	—
b. pro vierspänniges Fuder, wenn das Gewicht nicht feststeht	6	—	—
8. Stroh:			
Stroh aller Art pro Bd. à 20 Pfd.	—	2	—
C. Lieferungen anderer Natural-Abbgaben.			
I. lebende Thiere.			
1. Gänse:			
a. ungemästet (Stoppelgans)	—	18	—
b. gemästet	1	—	—
2. Hühner:			
a. ein junges Huhn oder Hähnchen (Keuchel)	—	2	6
b. ein ausgewachsenes Huhn	—	6	—
3. Schweine: ein ungemästetes Schwein	4	—	—
II. Eßwaaren und Getränke.			
1. Brod:			
a. feines pro Pfd.	—	—	9
b. grobes (hausbacken) pro Pfd.	—	—	6
c. pro Brod, von einer Metze Roggen	—	3	—
d. pro Brod, wenn das Gewicht nicht feststeht	—	6	—
2. Fleisch:			
a. Schweinefleisch pro Pfd.	—	3	—
b. Schweineschinken pro Pfd.	—	3	6
c. ein Schweineschinken, wenn das Gewicht nicht feststeht	1	12	—
3. Schweinsköpfe: pro Stück	—	17	6
4. Braten: pro Stück	—	12	—
5. Fleischwürste: a. pro Pfd.	—	3	—
b. pro Elle	—	4	6
6. Eier: a. pro Mandel	—	3	—
b. pro Stück	—	—	2½
7. Butter: pro Pfd.	—	5	—
8. Zwerge oder Käse: pro Stück	—	—	2
9. Fische: pro Gericht	—	5	—
10. Roggenmehl: gebeuteltes pro Metz	—	3	—
11. Bier: a. pro Tonne	3	10	—
b. pro Stof	—	1	—
12. Tafelbier (Tinken): a. pro Quart	—	—	1½
b. pro Tonne	—	10	—
13. Beköstigung:			
a. pro Mann und Tag	—	3	—
b. pro Weib " "	—	2	6

	tlr	sg.	pf.
III. Flachs.			
1. geschwungener:			
a. pro Stein à 30 Pfd. Zollgewicht	4	—	—
b. pro Handvoll	—	2	—
IV. Holz.			
1. Klobenholz:			
a. Buchen pro Klafter ohne Anfuhr	4	15	—
b. hartes " " "	3	15	—
c. weiches " " "	2	15	—
2. Rundholz:			
a. hartes pro Klafter ohne Anfuhr	2	—	—
b. weiches " " "	1	20	—
3. Holz, ohne Bezeichnung der Art, wie es der Baum giebt:			
a. hartes pro vierspänniges Fuder mit Anfuhr	2	—	—
b. weiches wie vor	1	20	—
4. Schirrholz:			
a. eine Schirreiche, 30 Fuß lang, im Zopf 1 Fuß Durchmesser, mit Anfuhr	3	10	—
b. eine Schirrtanne von gleicher Größe mit Anfuhr	2	—	—
V. Sonstige Gegenstände.			
1. Treber: a. pro Quart	—	—	1½
b. pro Tonne	—	10	—

10. Landkreis Königsberg.

Normal-Marktort Königsberg.

	tlr	sg.	pf.
A. Gespann- und Handdienstleistungen.			
1. Holzfuhren mit ½ Klafter beladen:			
a. bei einer Entfern. bis ¼ Meile p. Fuhre	—	15	—
b. " " " ½ " "	—	18	—
c. " " " 1 " "	—	25	—
d. " " " 1½ " "	1	—	—
e. " " " 2 " "	1	10	—
f. " " " 2½ " "	1	20	—
g. " " " 3 " "	2	—	—
h. " " " 4 " "	2	10	—
i. " " " 5 " "	2	20	—
k. " " " 6 " "	3	—	—
B. Lieferungen von Getreide, Früchten, Heu und Stroh.			
1. Erbsen: a. weiße pro Schüssel	—	3	3
b. graue "	—	3	6
2. Mohrrüben pro Scheffel	—	6	—
3. Kumst pro Schock	—	15	—
4. Zwiebeln: eine Reihe oder ein Quart	—	1	—
5. Heu: a. pro Centner	—	12	6
b. pro vierspänniges Fuder oder 12 Centner mit Anfuhr	6	—	—

tlr.

	tlr.	sg.	pf.
C. Lieferungen anderer Natural-Abgaben.	—		
	2		
I. lebende Thiere.			
1. Gänse: a. gemästete pro Stück	1	—	—
b. gewöhnliche „	—	18	—
2. Hühner: ein Huhn . .	—	6	—
3. Schaafe: ein fetter Schöps .	2	15	—
II. Eßwaaren und Getränke.			
1. Brod:			
a. feines Roggenbrod, aa. pro Stück	—	4	—
bb. pro Pfd.	—	—	8
b. grobes Roggenbrod: aa. pro Stück	—	7	—
bb. pro Pfd.	—	—	6
2. Schweinsköpfe:			
a. ein ganzer Schweinskopf .	—	15	—
b. pro Pfd. . . .	—	1	6
3. Würste: a. pro Pfd. .	—	5	—
b. pro Elle . .	—	7	6
4. Fische: a. Aale pro Mandel .	—	20	—
b. Zander „ .	—	8	—
c. Dorsche „ .	—	10	—
d. ein Gericht Fische .	—	6	—
5. Butter:			
a. pro Pfund . . .	—	6	8
b. pro Achtel oder Stein	6	20	—
6. Bier pro Tonne . .	3	15	—
7. Eier pro Schock . . .	—	20	—
III. Flachs.			
1. geschwungener:			
a. pro Pfd. Zollgewicht . .	—	3	6
b. „ Handvoll . . .	—	1	—
c. „ Topf . . .	—	28	—
d. „ Knocken . . .	—	14	—
2. ungeschwungener:			
Der ungeschwungene Flachs verliert durch Schwingelheede ¼ seines Gewichts und hat also ¾ des Werths des geschwungenen Flachses.			
IV. Holz.			
1 hartes Holz ohne Anfuhr:			
a. pro Klafter	3	—	—
b. pro 4spänniges Fuder oder ¾ Klafter	2	15	—
2. weiches Holz ohne Anfuhr:			
a. pro Klafter . . .	2	—	—
b. pro 4spänniges Fuder oder ¾ Klafter	1	20	—

11. Kreis Labiau.

Wegen des Normal-Marktortes bleibt es bei den bisherigen Festsetzungen.

	tlr.	sg.	pf.
A. Gespann- und Handdienstleistungen.			
1. Holzfuhren incl. Auf- und Abladen pro Klafter:			
a. bis zu einer Entfernung von ¼ Meile	—	15	—
b. bis zu einer Entfernung von ½ Meile	—	20	—
c. „ „ „ „ „ 1 „	—	25	—
d. „ „ „ „ „ 1½ „	1	—	—
e. „ „ „ „ „ 2 „	1	10	—
f. bei weitern Entfernungen als 2 Meilen für jede folgende Meile 10 Sgr. mehr.			
B. Lieferungen von Getreide, Früchten, Heu und Stroh.			
1. Erbsen:			
pro Scheffel 5 Sgr. höher als Roggen			
2. Kartoffeln pro Scheffel .	—	15	—
3. Heu pro Centner . .	—	12	—
C. Lieferungen anderer Natural-Abgaben.			
I. lebende Thiere.			
1. Gänse: eine Gans (Stoppelgans)	—	20	—
2. Hühner: ein junges Huhn .	—	3	—
II. Eßwaaren und Getränke.			
1. Brod pro Pfd. . . .	—	—	8
2. Schweinekumpen (Füße) pro Stück	—	2	6
3. Bier pro Tonne . .	3	10	—
III. Flachs.			
1. geschwungener pro Pfd. Zollgewicht	—	3	6
IV. Holz ohne Anfuhr.			
1. Klobenholz:			
a. hartes pro Klafter . .	3	10	—
b. weiches „ „ . . .	2	15	—
2. Stockholz pro Klafter . .	1	—	—
3. Baumholz:			
a. hartes pro Klafter, wie es der Baum giebt, verschiedener Stärke .	2	20	—
b. weiches desgleichen . .	2	—	—

12. Kreis Mohrungen.

Normal-Marktort ist von jetzt ab die Stadt Saalfeldt, so daß deren Preis für dieses Jahr eintritt, für die frühern Jahre aber der Preis der Stadt Mohrungen zur Anwendung und Anrechnung kommt.

	tlr.	sg.	pf.
A. Gespann- und Handdienstleistungen.			
1. Düngerfuhren pro Tag und Fuhrwerk ohne Lader und ohne Beköstigung	1	—	—
2. Holzfuhren excl. Aufsetzen und incl. Auf- und Abladen pro Klafter:			
a. bis zu einer Entfernung von ¼ Meile	—	15	—
b. „ „ „ „ „ ½ „	—	20	—
c. „ „ „ „ „ ¾ „	—	25	—
d. „ „ „ „ „ 1 „	1	—	—
e. „ „ „ „ „ 1½ „	1	10	—
f. „ „ „ „ „ 2 „	1	20	—

	tlr.	sg.	pf.
g. bis zu einer Entfernung von 2½ Meilen	2	—	—
h. " " " " 3 "	2	10	—
i. für das Aussetzen des Holzes	—	1	6
3. Pflügen:			
pro Pflug und Tag ohne Beköstigung	—	20	—
4. Mannstage ohne Beköstigung:			
a. zum Kornhauen	—	10	—
b. zu anderer Erndtearbeit	—	9	—
c. zu anderer Arbeit	—	7	6
5. Weibertage ohne Beköstigung:			
a. in der Erndte	—	6	—
b. zu anderer Zeit	—	4	—
c. zum Flachsbrechen für 24 Stunden	—	15	—
B. Lieferungen von Getreide, Früchten, Heu und Stroh.			
1. Erbsen:			
a. weiße, 10 pCt. höher als Roggen			
b. graue, 20 " " " "			
2. Heu: a. pro Centner	—	15	—
b. pro vierspänniges Fuder, wenn das Gewicht nicht feststeht	6	—	—
3. Stroh jeder Art:			
a. pro Schock, das Bund a 20 Pfd.	4	—	—
b. Häcksel pro Sack	—	6	—
C. Lieferungen anderer Natural-Abgaben.			
I. lebende Thiere.			
1. Gänse:			
a. Stoppelgänse pro Stück	—	20	—
b. fette Gänse " "	1	—	—
2. Hühner: a. ein Keuchel	—	2	6
b. ein ausgewachsenes Huhn oder ein ausgewachsener Hahn	—	4	—
3. Schweine:			
ein gemästetes Schwein	12	—	—
II. Eßwaaren und Getränke.			
1. Brod:			
a. pro Pfd.	—	—	6
b. ein Brod, wenn das Gewicht nicht feststeht	—	5	—
2. Fleisch: pro Pfd. Schweinefleisch	—	3	—
3. Schweineköpfe: a. pro Stück	—	15	—
b. " Pfd.	—	2	—
4. Rippspeer pro Pfd.	—	2	6
5. Gänserümpfe: a. ein Gänserumpf	—	12	6
b. ein gemästeter Gänserumpf	—	20	—
6. Fische pro Gericht	—	5	—
7. Fleischwürste: a. pro Pfd.	—		—
b. pro Elle	—		—

	tlr.	sg.	pf.
8. Eier:			
a. pro Schock	—	12	—
b. pro Mandel	—	3	—
c. pro Stück	—	—	2½
9. Butter pro Pfd.	—	5	—
10. Käse pro Stück	—	—	2
11. Mahlzeiten: eine Mahlzeit	—	15	—
12. Beköstigung für Arbeiter:			
a. für den Mann			
aa. den ganzen Tag	—	3	—
bb. Mittagbrod	—	2	—
cc. Vesperbrod	—	1	—
b. für das Weib			
aa. den ganzen Tag	—	2	6
bb. Mittagbrod	—	1	8
cc. Vesperbrod	—	—	10
13. Bier pro Tonne	3	10	—
14. Tafelbier pro Tonne	—	11	—
15. Grütze pro Metz	—	5	—
III. Flachs.			
1. geschwungener:			
a. pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht	3	15	—
b. pro Handvoll	—	1	3
2. ungeschwungener:			
a. pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht	2	—	—
b. pro Handvoll	—	1	—
IV. Holz.			
1. Klobenholz:			
a. hartes pro Klafter ohne Anfuhr	3	—	—
b. weiches " " "	2	10	—
2. Baumholz (wie es der Baum giebt):			
a. hartes			
aa. pro vierspänniges Fuder, wenn das Maaß nicht feststeht mit Anfuhr	2	5	—
bb. pro zweispänniges desgleichen	1	10	—
b. weiches			
aa. pro vierspänniges Fuder, wenn das Maaß nicht feststeht, mit Anfuhr	1	20	—
bb. pro zweispänniges desgleichen	1	—	—

13. Kreis Neidenburg.

Normal-Marktort für den ganzen Kreis bleibt die Stadt Neidenburg. Die nachstehend festgesetzten Preise sind excl. der für die Gespann- und Handdienstleistungen, für die Soldauer Gegend und zwar für die Kirchspiele: Gr. Lensk, Przelling, Heinrichsdorf, Koschlau, Szuplienen, Usdau, Borchersdorf, Soldau, Narzym, Bialutten und Scharnau um 50 pCt. höher anzunehmen.

tlr.

	tlr.	sg.	pf.
A. Gespann- und Handdienstleistungen.			
1. Holzfuhren pro Klafter:			
a. bei einer Entfernung von ¼ Meile	—	12	6
b. " " " ½ "	—	17	6
c. " " " 1 "	—	22	6
d. " " " 1½ "	—	27	6
e. " " " 2 "	1	2	6
f. " " " 3 "	1	12	6
g. bei weitern Entfernungen als 3 Meilen für jede weitere Meile 10 Sgr. mehr pro Klafter.			
2. Düngerfuhren und Fuhren zu sonstigen Arbeiten: ein Fuhrwerk mit 2 Pferden oder Ochsen incl. Fuhrmann und ohne Beköstigung	—	15	—
3. Mannstage ohne Beköstigung:			
a. zur Erndte	—	7	6
b. zu anderer Arbeit	—	5	—
4. Weibertage ohne Beköstigung:			
a. zur Erndte	—	5	—
b. zu anderer Arbeit	—	3	6
B. Lieferungen von Getreide, Früchten, Heu und Stroh.			
1. Erbsen pro Schffl. 3 Sgr. höher als Roggen.			
2. Buchweizen gleich Gerste.			
3. Kartoffeln pro Scheffel	—	5	6
4. Garben:			
a. Roggengarben à 20 Pfd.	—	2	4
b. Gerstengarben	—	2	—
c. Hafergarben	—	1	6
5. Heu pro Centner	—	10	—
C. Lieferungen anderer Natural-Abgaben.			
I. lebende Thiere.			
1. Gänse: Stoppelgänse pro Stück	—	12	—
2. Hühner:			
a. ein junges Huhn oder ein junger Hahn (Keuchel)	—	2	—
b. ein altes Huhn oder ein alter Hahn (ausgewachsen)	—	3	—
3. Puten pro Stück	—	15	—
4. Enten pro Stück	—	4	—
II. Eßwaaren und Getränke.			
1. Brod (hausbacken):			
a. pro Pfd.	—	—	5
b. ein Brod, wenn das Gewicht nicht feststeht	—	4	—
2. Fleisch: Schweinefleisch pro Pfd.	—	1	6

	tlr.	sg.	pf.
3. Schweinefüße pro Stück	—	1	—
4. Speck pro Pfd.	—	5	—
5. Fladen pro Stück	—	1	—
6. Roggenmehl gebeuteltes pro Metze	—	2	3
7. Grütze: a. Gerstengrütze pro Metze	—	3	—
b. Buchweizengrütze pro Metze	—	3	—
8. Eier pro Schock	—	7	6
9. Beköstigung für Dienstleistende für einen Mann oder eine Frau pro Tag	—	2	6
III. Flachs.			
1. geschwungener:			
a. pro Pfd.	—	3	—
b. pro Handvoll, wenn das Gewicht nicht feststeht	—	—	7
2. ungeschwungener oder gebrochener:			
a. pro Pfd.	—	1	6
b. pro Handvoll	—	—	6
IV. Holz.			
1. Klobenholz:			
a. pro Klafter ohne Anfuhr	1	3	—
b. pro Fuder, wenn der kubische Inhalt nicht feststeht, mit Anfuhr	—	22	6
2. Holz ohne nähere Bezeichnung, wie es der Baum giebt:			
a. pro Klafter ohne Anfuhr	—	20	—
b. pro Fuder, wenn der kubische Inhalt nicht feststeht incl. Anfuhr	—	17	—
V. Sonstige Gegenstände.			
Wolle pro Pfd.	—	10	—

14. Kreis Ortelsburg.

Normal-Marktort bleibt für den ganzen Kreis die Stadt Ortelsburg.

	tlr.	sg.	pf.
A. Gespann- und Handdienstleistungen.			
1. Holzfuhren pro Klafter:			
a. bei einer Entfernung bis ¼ Meile	—	15	—
b. " " " " ½ "	—	20	—
c. " " " " 1 "	—	25	—
d. " " " " 1½ "	1	—	—
e. " " " " 2 "	1	10	—
f. " " " " 2½ "	1	20	—
g. " " " " 3 "	2	—	—
h. " " " " 4 "	2	10	—
i. bei weitern Enfernungen als 4 Meilen für jede folgende Meile und pro Klafter 10 Sgr. mehr.			
2. Düngerfuhren: pro Tag Spanndienst zum Düngerausfahren ohne Beköstig. des Kutschers	—	15	—
3. Erndtefuhren: pro Tag Spanndienst zum Getreideeinfahren ohne Beköstig. des Kutschers	—	22	6

tlr.

	tlr.	sg.	pf.
4. Pflügen:			
pro Tag Spanndienst zum Pflügen ohne Beköstigung des Pflügers	—	15	—
5. Eggen: pro Tag Spanndienst zum Eggen ohne Beköstig. des Eggers	—	15	—
6. sonstige Spanndienste:			
pro Tag Spanndienste zu allen übrigen Arbeiten ohne Beköstigung des Kutschers	—	15	—
7. Mannstage:			
a pro Tag Handdienste zur Erndte	—	7	6
b. „ „ zu allen andern Arbeiten	—	5	—
8. Frauentage:			
a. pro Tag Handdienste zur Erndte	—	5	—
b. „ „ zu allen andern Arbeiten	—	3	6
B. Lieferungen von Getreide, Früchten, Heu und Stroh.			
1. Erbsen:			
pro Scheffel 5 pCt. höher als Roggen			
2. Buchweizen pro Scheffel .	—	25	—
3. Hirse:			
a. pro Scheffel . . .	1	10	—
b. pro Stof . . .	—	—	10
4. Rüben:			
Wasser- oder Stoppelrüben pro Scheffel	—	10	—
5. Garben:			
Roggengarben gesichelt pro Stück	—	2	6
6. Heu pro Centner . .	—	10	—
7. Stroh:			
pro Schock das Bund zu 20 Pfd.	3	—	—
C. Lieferungen anderer Natural-Abgaben.			
I. lebende Thiere.			
1. Gänse:			
Stoppelgänse pro Stück .	—	13	—
2. Hühner:			
a. ein Huhn oder Hahn .	—	3	—
b. ein Keuchel . . .	—	2	—
II. Eßwaaren und Getränke.			
1 Brod:			
hausbackenes Brod pro Pfd. .	—	—	5
2. Grütze:			
a. Buchweizengrütze pro Metz .	—	4	—
b. Gerstengrütze pro Metz .	—	5	—
c. eine Schüssel Buchweizen oder andere Grütze . . .	—	2	6
3. Eier: a. pro Schock . .	—	10	—
b. pro Stück . .	—	—	2
4. getrocknete Pilzen pro Schüssel	—	3	—
5. Beköstigung für Dienstleistende:			
für einen Mann oder eine Frau pro Tag	—	2	6
6 Speck pro Pfd. . . .	—	4	6

	tlr.	sg.	pf.
III. Flachs.			
1. geschwungener:			
a. pro Pfd. . . .	—	3	—
b. pro Handvoll, wenn das Gewicht nicht feststeht . .	—	—	7
IV. Holz.			
1. weiches Klobenholz:			
a. pro Klafter incl. Anfuhr .	1	25	—
b. „ excl. „ .	1	10	—
2. Holz ohne weitere Bezeichnung der Stärke:			
a. pro Klafter ohne Anfuhr im Durchschnitt . . .	—	25	—
b. pro Klafter mit Anfuhr im Durchschnitt	1	10	—
V. Sonstige Gegenstände.			
1. Wolle pro Pfd. . . .	—	10	—
2. Treber pro Eimer . .	—	1	6

15. Kreis Osterode.

Normal-Marktort bleibt die Kreisstadt Osterode.

Für die Kirchspiele Hohenstein, Waplitz, Seelesen, Kurken, Gilgenburg, Rauschken, Marwalde und Döhlau sollen die Marktpreise für alle Getreidearten um 6 pCt. ermäßigt werden.

	tlr.	sg.	pf.
A. Gespann- und Handdienstleistungen.			
1. Düngerfuhren ohne Lader und ohne Beköstigung:			
a. vierspännig pro Tag . .	1	—	—
b. zweispännig „ . .	—	20	—
2. Holzfuhren pro Klafter:			
a. bis zu einer Entfernung von ¼ Meile	—	15	—
b. „ „ „ ½ „	—	20	—
c. „ „ „ 1 „	—	25	—
d. „ „ „ 1½ „	1	—	—
e. „ „ „ 2 „	1	10	—
f. „ „ „ 2½ „	1	20	—
g. „ „ „ 3 „	2	—	—
h. bei weitern Entfernungen als 3 Meilen für jede folgende Meile 10 Sgr. mehr pro Klafter.			
3. Erndte Fuhren:			
a. vierspännig pro Tag .	2	—	—
b. zweispännig „ .	1	10	—
4. Pflügen:			
a. mit Ochsen pro Tag .	—	10	—
b. mit Pferden „ .	—	15	—
5. Gespanndienste zu allen andern Arbeiten.			
a. vierspännig pro Tag	1	—	—
b. zweispännig „ .	—	20	—

tlr

	tlr.	sg.	pf.
6. Manntage:			
a. in der Erndte .	—	10	—
b. außer der Erndte . .	—	6	—
7. Frauentage:			
a. in der Erndte . .	—	5	—
b. außer der Erndte . .	—	4	—
B. Lieferungen von Getreide, Früchten, Heu und Stroh.			
1. Erbsen pro Scheffel 5 Sgr. höher als Roggen			
2. Buchweizen derselbe Preis wie die Gerste			
3. Kumst pro Schock . .	—	15	—
4. Geköch pro Schüssel . .	—	2	6
C. Lieferungen anderer Natural-Abgaben.			
I. lebende Thiere.			
1. Gänse: Stoppelgänse pro Stück	—	15	—
2. Hühner:			
pro Huhn oder Hahn (ausgewachsen)	—	3	—
3. Schaafe: pro Hammel . .	1	10	—
II. Eßwaaren und Getränke.			
1. Brod:			
a. pro Pfd.	—	—	6
b. ein Brod, wenn das Gew. nicht feststeht	—	4	—
c. ein Brod von 2 Metzen Roggen	—	5	—
2. Kuchen pro Stück . .	—	5	—
3. Fladen pro Stück . .	—	1	—
4. Braten pro Stück . .	—	10	—
5. Schweineköpfe, Füße und Schinken:			
a. ein Schweinekopf . .	—	12	—
b. Schweinefüße pro Pfd. .	—	1	4
c. ein Schweinefuß, ohne Gewichts-Angabe . . .	—	1	8
d. Schweineklauen pro Stück .	—	—	2
e. Schweineschinken pro Stück	—	20	—
6. Roggenmehl gebeuteltes pro Metze	—	2	6
7. Grütze:			
Buchweizen- oder Gersten-Grütze pro Metze	—	3	6
8. Gänserümpfe:			
ein Gänserumpf . . .	—	8	—
9. Butter pro Pfd. . . .	—	4	—
10. Eier pro Schock . . .	—	10	—
11. Bier pro Tonne . . .	3	—	—
12. Beköstigung für Dienstleistende. für einen Mann oder eine Frau pro Tag	—	2	6
III. Flachs.			
1. gehechelter: pro Knocken a 1 Pfd.	—	6	—
2. geschwungener:			
a. pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht	3	10	—
b. pro Handvoll . .	—	1	8

	tlr.	sg.	pf.
3. ungeschwungener:			
a. pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht	1	20	—
b. pro Handvoll . .		-	10
IV. Holz.			
1. weiches Klobenholz:			
pro Klafter ohne Anfuhr .	1	20	—
2. weiches Holz, alle Sortimente durcheinander, wie es der Baum giebt:			
a. pro Klafter ohne Anfuhr	1	5	—
b. pro Fuder, wenn der kubische Inhalt nicht feststeht incl. Anfuhr			
aa. vierspännig .	1	5	—
bb. zweispännig .	—	22	6

16. Kreis Rastenburg.

Normal-Marktort für den ganzen Kreis bleibt die Stadt Rastenburg

	tlr.	sg.	pf.
A. Gespann und Handdienstleistungen.			
1. Holzfuhren excl. Aufschichten p. Klftr.:			
a. bei einer Entfernung bis ½ Meile	—	15	—
b. " " " ¾ "	—	20	—
c. " " " 1 "	—	25	—
d. " " " 1½ "	1	—	—
e. " " " 2 "	1	10	—
f. " " " 2½ "	1	20	—
g. " " " 3 "	2	—	—
h. " " " 4 "	2	10	—
i. für das Aufschichten pro Klafter	—	1	6
2. Gespanntage mit Fuhrmann:			
a. vierspännig . . .	1	10	—
b. zweispännig . . .	—	25	—
3. Pflugarbeiten:			
pro Pflug und Tag . .	—	25	—
4 Scharwerkstage:			
a. ein Manntag . .	—	7	6
b. ein Frauentag . .	—	5	—
B. Lieferungen von Getreide, Früchten, Heu und Stroh.			
1. Erbsen:			
a weiße			
aa. pro Scheffel 5 Sgr. höher als Roggen			
bb. pro Schüssel . .	—	3	6
b. graue			
aa. pro Scheffel 10 Sgr. höher als Roggen			
bb. pro Schüssel . .	—	3	9
2. Kartoffeln:			
pro Scheffel . .	—	10	—
3. Menggetreide:			
pro Schüssel . .	—	2	—

tlr.

	tlr.	sg.	pf.
4. Garben:			
a. Roggengarben pro Stück .	—	1	6
b. Gerstengarben " .	—	2	6
c. Hafergarben " .	—	2	—
5. Heu pro Centner .	—	12	—
6. Stroh:			
a. pro Schock, das Bund zu 20 Pfd.	3	—	—
b. pro Pfd.	—	—	1
C. Lieferungen anderer Natural-Abgaben.			
I. lebende Thiere.			
1. Gänse:			
a. eine fette Gans .	—	25	—
b. eine gewöhnliche Gans .	—	15	—
2. Hühner:			
a. ein Huhn . . .	—	4	—
b. ein Keuchel . .	—	2	—
3. Schweine:			
ein fettes Schwein .	12	—	—
II. Eßwaaren und Getränke.			
1 Brod:			
a, grobes pro Pfd. . .	—	—	6
b. feines " " . .	—	—	8
2 Fladen " " . .	—	—	8
3. Speck " " . .	—	5	—
4. Fleischwürste:			
a. pro Pfd.	—	3	6
b. pro Elle a 1¼ Pfd.	—	5	9
5. Gerstengrütze pro Stof	—	—	8
6. Eier:			
a. pro Schock . . .	—	10	—
b. pro Mandel . . .	—	2	6
c. pro Stück . . .	—	—	2
7. Butter pro Pfd. . .	—	5	—
8. Bier pro Tonne . .	3	—	—
9. Tafelbier pro Eimer .	—	1	6
10. Salz:			
a. pro Pfd. . . .	—	1	—
b. pro Sack a 120 Pfd. .	4	—	—
11. Schweinsköpfe:			
a. pro Stück . . .	—	12	—
b. pro Pfd. . . .	—	1	6
12. Gänserümpfe:			
ein fetter Gänserumpf .	—	17	6
III. Flachs.			
1. geschwungener:			
a, pro Stein a. 30 Pfd. Zollgewicht	3	—	—
b. pro Topf (Zöf) a 3 Pfd Zollgew.	—	9	—
2. ungeschwungener:			
pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht	1	15	—
3. Garn:			
pro Tall oder Strehne a 10 Gebinde	—	1	3

	tlr.	sg.	pf.
IV. Holz.			
1. hartes Ellern-Klobenholz:			
a. pro Klafter incl. Anfuhr .	3	—	—
b. " " ohne " .	2	20	—
2. weiches Klobenholz:			
a pro Klafter incl. Anfuhr .	2	—	—
b. " " ohne " .	1	20	—
3. Knüppel- oder Rundholz:			
a. pro Klafter incl. Anfuhr .	1	10	—
b. " " ohne " .	1	—	—
Anmerkung zu IV.: Für Fuder kann ein bestimmter Preis nicht festgesetzt werden.			
4. Strauch oder Reisig:			
pro Fuder incl. Anfuhr .	—	20	—
V. Sonstige Natural-Abgaben.			
1. Papier pro Buch . .	—	2	—
2. Treber pro Eimer .	—	1	6

17. Kreis Rössel.

Normal-Marktort bleibt die Stadt Rössel.

	tlr.	sg.	pf.
A. Gespann- und Handdienstleistungen.			
1. Holzfuhren pro Klafter:			
a. bei einer Enfernung bis ½ Meile	—	15	—
b. " " " " ¾ "	—	20	—
c. " " " " 1 "	—	25	—
d. " " " " 1½ "	1	—	—
e. " " " " 2 "	1	10	—
f. " " " " 2½ "	1	20	—
g. " " " " 3 "	2	—	—
h. " " " " 4 "	2	10	—
2. Handdienste:			
a. pro Mannstag . .	—	7	6
b. pro Weibertag . .	—	5	—
c. eine volle Sense mit Mann und Weib pro Tag	—	15	—
B. Lieferungen von Getreide, Früchten, Heu und Stroh.			
1. Erbsen:			
a. weiße, 5 Sgr. pro Scheffel höher als Roggen			
b. graue, 10 Sgr. pro Scheffel höher als Roggen			
2. Heu pro Centner . .	—	12	—
3 Stroh:			
a. pro Schock, das Bund a 20 Pfd.	3	—	—
b. pro Pfd. (einzelne Pfd.) .	—	—	1
C. Lieferungen anderer Natural-Abgaben.			
I. lebende Thiere.			
1. Hühner:			
a. Keuchel pro Stück . .	—	2	—
b. ein altes Huhn . .	—	4	—

	tlr.	sg.	pf.
2. Ochsen:			
ein dreijähriger Ochse	15	—	—
II. Eßwaaren und Getränke.			
1. Brod:			
Hausbackenbrod pro Pfd.	—	—	5
2. Fleischwürste:			
a. pro Pfd.	—	2	6
b. pro Elle, wenn das Gewicht nicht feststeht	—	3	6
3. Eier:			
a. pro Schock	—	7	6
b. pro Stück	—	—	1½
III. Flachs.			
1. gehechelter:			
a. pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht	4	15	—
b. pro Pfd. Zollgewicht	—	4	6
c. pro Handvoll Zollgewicht	—	—	6
2. geschwungener:			
a. pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht	2	15	—
b. pro Pfd. Zollgewicht	—	2	6
3. ungeschwungener:			
a. pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht	1	7	6
d. pro Handvoll Zollgewicht	—	—	5
4. Heede:			
a. feine pro Pfd.	—	1	6
b. grobe pro Pfd.	—	1	—
c. ein Wickel halb grobe, halb feine	—	2	3
d. ein Bündel desgleichen	—	2	3
5. Garn (von Flachs oder Heede):			
a. ein Stück a 20 Gebinde	—	2	—
b. ein Tall a 10 Gebinde (½ Stück)	—	1	—
IV. Holz.			
1. Klobenholz:			
a. Erlen pro Klafter ohne Anfuhr	2	15	—
b. weiches „ aa. ohne Anfuhr	1	10	—
bb. mit Anfuhr	1	20	—
2. weiches Knüppelholz:			
a. pro Klafter ohne Anfuhr	1	—	—
b. „ mit „	1	10	—
3. Holz, ohne nähere Bezeichnung, alles durch einander, wie es der Baum giebt: pro Klafter mit Anfuhr	1	5	—

18. Kreis Wehlau.

Normal-Marktort bleibt die Stadt Wehlau.

	tlr.	sg.	pf.
A. Gespann- und Handdienstleistungen.			
1. Holzfuhren excl. Aufschichten pro Fuder a ⅜ Klafter:			
a. bei einer Entfernung bis ¼ Meile	—	15	—
b. „ „ „ ½ „	—	18	—
c. „ „ „ 1 „	—	25	—
d. bei einer Entfernung bis 1½ Meilen	1	—	—
e. „ „ „ 2 „	1	10	—
f. „ „ „ 2½ „	1	20	—
g. „ „ „ 3 „	2	—	—
h. „ „ „ 4 „	2	10	—
i. für das Aufschichten des Holzes pro Fuder a ⅜ Klafter	—	1	6
2. Scharwerkstage:			
a. pro Mannstag	—	7	6
b. pro Frauentag	—	5	—
c. pro Gespanntag mit Fuhrmann			
aa. vierspännig	1	10	—
bb. zweispännig	—	25	—
B. Lieferungen von Getreide, Früchten, Heu und Stroh.			
1. Erbsen:			
a. weiße			
aa. pro Scheffel 5 pCt. höher als Roggen			
bb. pro Schüssel	—	3	6
b. graue			
aa. pro Scheffel 10 pCt. höher als Roggen			
bb. pro Schüssel	—	3	9
2. Kartoffeln pro Scheffel	—	11	—
3. Heu:			
a. pro Centner	—	13	—
b. pro vierspänniges Fuder, zu 12 Centr.	5	26	—
c. pro Pfd.	—	—	1½
4. Stroh:			
a. pro Schock, das Bund zu 20 Pfd.	3	—	—
b. pro Bund	—	1	6
c. pro Pfd.	—	—	1
C. Lieferungen anderer Natural-Abgaben.			
I. lebende Thiere.			
1. Gänse:			
a. gemästete pro Stück	—	25	—
b. ungemästete (Stoppel-)	—	15	—
2. Hühner pro Stück	—	5	—
II. Eßwaaren und Getränke.			
1. Brod: a. feines pro Pfd.	—	—	9
b. grobes „	—	—	6
2. Rippspeer pro Pfd.	—	2	—
3. Fleischwürste:			
a. pro Pfd.	—	4	—
b. pro Elle	—	6	—
4. Bier pro Tonne	3	10	—
III. Flachs.			
1. gehechelter:			
a. pro Stein a 30 Pfd. Zollgewicht	7	—	—
b. pro Topf a 3 Pfd.	—	20	—
c. pro Handvoll	—	2	—

tlr.

	tlr.	sg.	pf.
2. geschwungener:			
a. pro Stein à 30 Pfd. Zollgewicht	3	15	—
b. pro Topf à 3 Pfd. . .	—	10	—
c. pro Handvoll . . .	—	1	—
3. ungeschwungener:			
a. pro Stein à 30 Pfd. Zollgewicht	2	10	—
b. pro Topf à 3 Pfd. . .	—	6	8
c. pro Handvoll . . .	—	—	8
IV. Holz und Torf.			
1. Klobenholz:			
a. hartes			
aa. pro Klafter incl. Anfuhr	3	—	—
bb. pro vierspänniges Fuder (⅚ Klafter) incl. Anfuhr .	2	15	—
cc. pro zweispänniges Fuder (5/12 Klafter) incl. Anfuhr .	1	7	6
b. weiches			
aa. pro Klafter incl. Anfuhr	2	—	—
bb. pro vierspänniges Fuder (⅚ Klafter) incl. Anfuhr .	1	20	—
cc. pro zweispänniges Fuder (5/12 Klafter) incl. Anfuhr .	—	25	—
2. Knüppelholz:			
a. hartes			
aa. pro Klafter incl. Anfuhr	2	—	—
bb. pro vierspänniges Fuder (⅚ Klafter) incl. Anfuhr .	1	20	—
cc. pro zweispänniges Fuder (5/12 Klafter) incl. Anfuhr .	—	25	—
b. weiches			
aa. pro Klafter incl. Anfuhr	1	12	6
bb. pro vierspänniges Fuder desgl.	1	10	—
cc. pro zweispänniges Fuder desgl.	—	20	—
3. Torf:			
pro 1000 Stück . .	2	—	—

Im Uebrigen bleiben die durch die Verfügung vom 11ten Oktober 1850 festgesetzten Normalpreise, soweit sie nicht durch vorstehende Festsetzungen abgeändert sind, bestehen.

Königsberg, den 16ten März 1865.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 16. Königsberg, Mittwoch den 19ten April 1865.

Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus.

In Kurzem werden die Berathungen über die Militairfrage im Landtage wiederum beginnen, doch ist wenig Hoffnung vorhanden, daß dieselben zu dem vom Könige und vom Lande ersehnten Frieden führen werden; denn in dem Vorberichte, welcher darüber erstattet worden ist, wird es wieder schlechthin so gehalten, wie in den früheren Jahren, das heißt der alte leidige Streit wird ganz mit den alten Vorwürfen und Vorwänden wieder erneuert, ganz als wäre das verflossene glorreiche Jahr für Preußen und sein treffliches Heer gar nicht dagewesen.

Unser König durfte sich in der Thronrede vor drei Monaten in hochherzigem Vertrauen so aussprechen: „Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kurzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen, durch Ungunst der Witterung und durch den tapfern Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familien-Verhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Aber diese Königliche Erwartung scheint Seitens des Abgeordnetenhauses nicht in Erfüllung zu gehen.

Wenn man den Bericht der Militairkommission des Hauses liest, so ist es, als wäre der ruhmvolle Krieg an den Abgeordneten völlig spurlos vorübergegangen. Sonst gilt es doch überall, daß man die Dinge am besten aus der Erfahrung kennen lerne, aber für die Militairfrage scheint das nicht zu gelten.

Durch die Erfahrungen des letzten Jahres hat Gott zu unserem Lande so laut und vernehmlich gesprochen, daß es fast nicht möglich war, seine Mahnungen zu überhören und doch scheinen dieselben im Abgeordnetenhause bereits vergessen und verklungen zu sein.

Da ist unter Anderem ein Punkt, der für das Land von größter Wichtigkeit ist, und über den das letzte Jahr so deutliche Thatsachen und Erfahrungen gebracht hat, daß man sie mit Händen greifen kann; aber in jener Kommission ist darauf nicht das mindeste Gewicht gelegt worden. Die Schonung der älteren Landwehrleute nämlich, welche ja eine der Hauptabsichten unseres Königs bei den neuen Heereseinrichtungen war, ist während des letzten Krieges schon zur vollen und erfreulichen Wahrheit geworden. Der Kriegs-Minister machte bemerklich, daß schon zu jenem Kriege von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung bei der alten Einrichtung des Heeres im Ganzen über 26000 Mann mehr hätten einberufen werden müssen, als jetzt, daß aber namentlich 12484 ältere Familienväter verschont werden konnten und daß ferner den einzelnen Kreisen 37452 Rthlr. Familien-Unterstützung monatlich und 384480 Rthlr. Kosten für die Landwehrpferde erspart worden sind.

Das sind gewiß Vortheile, die man nicht gering schätzen darf. Nicht blos jene älteren Klassen der Landwehr selber, welche sonst hätten von Haus und Hof ziehen müssen, nun aber ungestört ihrem Berufe und ihrer Familie leben konnten, sondern mit ihnen alle besonnen und ruhig denkenden Leute im Lande werden die Weisheit und Wohlthätigkeit der neuen Einrichtung dankbar erkennen.

Und ebenso hat sich das Werk unsers Königs in allen anderen Punkten glänzend bewährt, wie von den Sachkundigen aller Länder durchweg anerkannt wird.

Gewiß hatte der König Recht, an diese glänzende Bewährung des Heeres die Hoffnung zu knüpfen, daß das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten würde, die neuen Einrichtungen dauernd zu befestigen.

Mit dem Könige würde das Land es tief beklagen, wenn diese Hoffnung, wie es leider scheint, wider vereitelt werden sollte.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 180.) Die Anstellungs-Anerbieten im Interesse der Kronprinz-Stiftung betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in № 22. des Staats-Anzeigers vom 25sten Januar c. werden nachstehende Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten ꝛc. für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind, zur Veröffentlichung gebracht:

№	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.
92	Magistrat zu Nordenburg, Kreis Gerdauen, Reg.-Bez Königsberg	1 Polizeihülfsdiener und Exekutor	90 Rthlr. jährliches Gehalt, Dienstwohnung und die gesetzlichen Exekutions-Gebühren.
93	Hr. Dr. Beheim-Schwarzbach, Direktor des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne	3 Aufsichtsbeamten. Die Bewerber müssen streng sittlichen Charakters, mit einigen Schulkenntnissen ausgestattet und möglichst aus der Zahl der Oberfeuerwerker, Feldwebel, oder Unteroffiziere sein;	Je 100 Rthlr. jährliches Gehalt und völlig freie Station (Essen, Wohnung, Bedienung, Heizung und Licht).
94	Herr W. Gotthardt, Besitzer einer Maschinen-Bauanstalt zu Brieg i. Schl.	1 Portier und Güter-Verwalter, welcher lesen, schreiben und rechnen kann, auch moralisch und streng rechtlich ist.	
95	Herr Gutsbesitzer Löbbecke zu Mahnsdorf, Kreis Halberstadt.	1 Nachtwächter auf dem Gutshofe.	45 Rthlr. jährlicher Lohn, freie Wohnung, Feuerung und Beköstigung.
96	Patent-Krinolinen-Fabrik, hierselbst, Oranienstraße № 122.	Wünscht einen Invaliden zu beschäftigen. Wünschenswerth ist, wenn der Bewerber Schlosser oder Klempner wäre.	Kann wöchentlich 2 Rthlr. verdienen.
97	Landraths-Amt zu Sprottau	1 Chaussee-Zoll-Einnehmer. Die Bewerber müssen im Schreiben und in der Führung einfacher Rechnungen gut bewandert sein und eine Kaution von 50 Rthlr. erlegen. Die Anstellung erfolgt gegen 3monatliche Kündigung;	Außer freier Wohnung mit Garten, 120 Rthlr. Gehalt und etwa 25 Rthlr. Tantieme, noch 15 Rthlr. Oelgeld jährlich.
98	Herr Professor Maas hierselbst, Behrenstraße № 24.	erbietet sich diejenigen Invaliden, welche den rechten Arm verloren haben, im Schön- und Schnellschreiben mit der linken Hand unentgeltlich zu unterrichten, so daß die Betreffenden in den Stand gesetzt würden, dadurch ihr Fortkommen zu finden.	
99	Herr Gutsbesitzer v. Schlichtegroll zu Engelswacht bei Bahnhof Miltzow in Neu-Vorpommern.	1 Nachtwächter auf seinem Gute, womit am Tage nur sehr geringe Dienstleistungen verbunden sind;	Neben völlig freier Beköstigung und Wohnung 3 Rthlr. monatlich Lohn.

Berlin, den 29sten März 1865. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Mit-

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Statistische Nachricht über die Civil-Bevölkerung im Regierungsbezirk Königsberg nach den Zählungen von 1858, 1861 und 1864. (Fortsetzung.)

№	Benennung der Städte und Kreise.	Zählung von 1858	Zählung von 1861	mithin 1861 mehr	mithin 1861 wenig.	Zählung von 1864	mithin 1864 gegen 1861 mehr	mithin 1864 gegen 1861 wenig.
	Wiederholung der Städte-Summen.							
1	Kreis Allenstein	7796	8206	410	—	8711	505	—
2	„ Braunsberg	19017	19858	841	—	20790	932	—
3	„ Pr. Eylau	7661	8205	544	—	8655	450	—
4	„ Fischhausen	4937	5047	110	—	5177	130	—
5	„ Friedland	11979	12576	597	—	13228	652	—
6	„ Gerdauen	4908	5275	367	—	5529	254	—
7	„ Heiligenbeil	6055	6264	209	—	6552	288	—
8	„ Heilsberg	8673	9066	393	—	9759	693	—
9	„ Pr. Holland	5969	6465	496	—	6871	406	—
10	Stadt Königsberg	81794	87092	5298	—	94827	7735	—
11	Kreis Labiau	4216	4407	191	—	4433	26	—
12	„ Memel	17025	17490	465	—	17706	216	—
13	„ Mohrungen	7901	8117	216	—	8522	405	—
14	„ Neidenburg	5340	5613	273	—	6068	455	—
15	„ Ortelsburg	5277	5763	486	—	6189	426	—
16	„ Osterode	8330	8906	576	—	10131	1225	—
17	„ Rastenburg	8255	8556	301	—	8817	261	—
18	„ Rössel	11731	12435	704	—	13058	623	—
19	„ Wehlau	10324	10619	295	—	11130	511	—
	Summa der Städte des Regierungsbezirks Königsberg	237188	249960	12772	—	266153	16193	—
	Wiederholung der Landkr.-Summen.							
1	Kreis Allenstein	37617	39695	2078	—	41540	1845	—
2	„ Braunsberg	28117	28897	780	—	29888	991	—
3	„ Pr. Eylau	43200	44888	1688	—	46781	1893	—
4	„ Fischhausen	35703	37619	1916	—	39574	1955	—
5	„ Friedland	27315	28184	869	—	29808	1624	—
6	„ Gerdauen	28781	30210	1429	—	32067	1857	—
7	„ Heiligenbeil	35054	36107	1053	—	37986	1879	—
8	„ Heilsberg	40335	41534	1199	—	42894	1360	—
9	„ Pr. Holland	34639	35560	921	—	36818	1258	—
10	Landkreis Königsberg	44329	46179	1850	—	48087	1908	—
11	Kreis Labiau	40698	42881	2183	—	44781	1900	—
12	„ Memel	34318	34553	235	—	35740	1187	—
13	„ Mohrungen	42037	43698	1661	—	46254	2556	—
14	„ Neidenburg	35306	37948	2642	—	41551	3603	—
15	„ Ortelsburg	45254	48936	3682	—	52790	3854	—
16	„ Osterode	44570	46238	1668	—	48878	2640	—
17	„ Rastenburg	29658	31310	1652	—	31936	626	—
18	„ Rössel	30148	31704	1556	—	33635	1931	—
19	„ Wehlau	35214	35926	712	—	37430	1504	—
	Summa der Landkreise des Regierungsbezirks Königsberg	692293	722067	29774	—	758438	36371	—

№

№	Benennung der Städte und Kreise.	Zählung von 1858	Zählung von 1861	mithin 1861 mehr	mithin 1861 wenig.	Zählung von 1864.	mithin 1864 gegen 1861 mehr	mithin 1864 gegen 1861 wenig.
	Wiederholung der Kreis-Summen. (Städte und Land zusammen.)							
1	Kreis Allenstein	45413	47901	2488	—	50251	2350	—
2	„ Braunsberg	47134	48755	1621	—	50678	1923	—
3	„ Pr. Eylau	50861	53093	2232	—	55436	2843	—
4	„ Fischhausen	40640	42666	2026	—	44751	2085	—
5	„ Friedland	39294	40760	1466	—	43086	2276	—
6	„ Gerdauen	33689	35485	1796	—	37596	2111	—
7	„ Heiligenbeil	41109	42371	1262	—	44588	2167	—
8	„ Heilsberg	49008	50600	1592	—	52653	2053	—
9	„ Pr. Holland	40608	42025	1417	—	43689	1664	—
10	Stadtkreis Königsberg	81794	87092	5298	—	94827	7735	—
11	Landkreis Königsberg	44329	46179	1850	—	48087	1908	—
12	Kreis Labiau	44914	47288	2374	—	49214	1926	—
13	„ Memel	51343	52043	700	—	53446	1403	—
14	„ Mohrungen	49938	51815	1877	—	54776	2961	—
15	„ Neidenburg	40646	43561	2915	—	47619	4058	—
16	„ Ortelsburg	50531	54699	4168	—	58979	4280	—
17	„ Osterode	52900	55144	2244	—	59009	3865	—
18	„ Rastenburg	37913	39866	1953	—	40753	887	—
19	„ Rössel	41879	44139	2260	—	46693	2554	—
20	„ Wehlau	45538	46545	1007	—	48560	2015	—
	Summa des Regierungsbezirks Königsberg	929481	972027	42546	—	1024591	52564	—

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(№ 181.) Die Besetzung der Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Mohrungen betr.

Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Mohrungen, mit welcher ein Gehalt von jährlich 100 Rthlr. verbunden, ist erledigt. Wir fordern daher die Aerzte und Wundärzte 1ster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben — im Falle sie bei Besetzung der Stelle berücksichtigt zu werden wünschen — hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Approbations-Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 4ten April 1865.

Bekanntmachung des Königl. Ostpreuß. Tribunals.

(№ 182.) Den Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im hiesigen Departement betr.

In der zur Ergänzung des Ehrenraths am 25sten vorigen Monats gehaltenen General-Versammlung der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Königl. Ostpreußischen Tribunals sind zu Mitgliedern des Ehrenraths: die Justizräthe Stolterfoth und Magnus, zum Stellvertreter der Justizrath Klimowicz erwählt. Bis zum nächsten gesetzmäßigen Wahlakte bilden demzufolge den Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im hiesigen Departement: I. als Mitglieder: 1. Justizrath Stolterfoth, 2. Geheimer Justizrath Zeihe, 3. Geheimer Justizrath Stellter I., 4. Justizrath Dr. Tamnau, 5. Justizrath Cruse, 6. Justizrath Magnus; II. als Stellvertreter: 7. Justizrath Meier, 8. Justizrath Jester, 9. Rechtsanwalt Baske, 10. Justizrath Klimowicz. Zu ihrem Vorsitzenden haben die Mitglieder des Ehrenraths den Justizrath Stolterfoth ernannt. In Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30sten April 1847 bringe ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 11ten April 1865.

Der Kanzler des Königreichs Preußen und Chefpräsident des Königl. Ostpreuß. Tribunals, v. Zander.

Be-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 183.) Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden betr.

Vom 1sten Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königl. Preußische Postdampfschiff „Pommerania“ und
das Königl. Schwedische Postdampfschiff „Oscar“

beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königl. Schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund, ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt. Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 Minuten Nachts; (die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten); Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 Uhr 22 Minuten; Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12 Uhr 25 Minuten.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags, in Malmoe Ankunft 11 Uhr 50 Minuten Nachts; (die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten); Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens, Ankunft in Stralsund Mittags; (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich); Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags, Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 Minuten Abends. (Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg). Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1sten Oktober ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt: für den ersten Platz 5 Rthlr. Preußisch, für den zweiten Platz 3½ Rthlr. Preußisch, für den Verdeck-Platz 2 Rthlr. Preußisch. Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage giltig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: erster Platz 7½ Rthlr. Preußisch, zweiter Platz 5 Rthlr. Preußisch; Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Lokal-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt: für den ersten Platz 22½ Sgr. Preußisch, für den zweiten Platz 16⅞ Sgr. Preußisch.

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königl. Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königl. Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Post-Dampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen spezielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund: Herr Consul Heinrich Israël;
in Berlin: „ Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Str. № 23. u. 24.
in Stettin: „ Schreyer & Comp.
in Frankfurt a./O.: Herr Herrmann & Comp;
in Danzig: Herr A. Sichtau;
in Breslau: „ Bülow & Comp.;
in Magdeburg: „ W. Matthée;
in Cöln: „ W. Tilmes & Comp.;
in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer;
in Elberfeld: „ J. Weidtmann;
in Crefeld: „ C. Schnabelius;
in Leipzig: „ A. Lieberoth;
in Dresden: „ Lüder & Tischer;
in Wien: „ Svatojanski & Sockl;
in Frankfurt a./M. Herr G. A. Zipf;
in Paris: Herr J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier:

Berlin, den 2ten April 1865. General-Post-Amt, Philipsborn.

(№ 184.) Die Memel-Polanger Personenpost betr.

Vom 15ten April c. ab wird die Memel-Polanger Personenpost auf der Strecke zwischen Memel und Immersatt nur während der Sommermonate und zwar vom 1sten Mai bis ultimo Oktober auf dem bisherigen Wege über Tauerlauken, Amalienthal, Collaten und Szeiten-Thoms, in den Wintermonaten und zwar vom 1sten November bis ultimo April dagegen auf dem Wege über Hoppen-Michel und Karkelbeck befördert werden. Für den zuletzt bezeichneten Weg sind die Haltepunkte zur Aufnahme von Personen bei der Personenpost wie folgt festgestellt:

von Memel bis Hoppen-Michel (Grundstück des Wirths Zeppe) .	1¼	Meilen;
von Hoppen-Michel bis Karkelbeck (Kruggrundstück) . . .	½	„
von Karkelbeck bis Immersatt	½	„
zusammen	2¼	Meilen.

Königsberg, den 10ten April 1865. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 185.) **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie bietet sich „die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten“ oder „die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung“ dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „ .

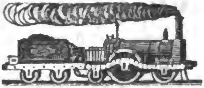
Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 2 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Königsberg in Pr., den 9ten Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

№

(№ 186.) Den Cours der Cranz-Königsberger Personenpost betr.

Vom 16ten d. M. ab wird die Cranz-Königsberger Personenpost wie folgt coursiren: aus Cranz 4 Uhr Nachmittags, aus Schugsten 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags, in Königsberg 7 Uhr 50 Minuten Abends, aus Königsberg 6 Uhr früh, aus Schugsten 7 Uhr 40 Minuten früh, in Cranz 9 Uhr 50 Minuten früh. Königsberg i. Pr., den 11ten April 1865. Der Ober-Post-Direktor, Letz.



(№ 187.) Die Ermäßigung der Fracht der für die landwirthschaftlichen Ausstellungen in Görlitz und Dresden bestimmten Gegenstände auf der Ostbahn betr.

Die Oekonomie-Sektion der naturforschenden Gesellschaft und sämmtliche landwirthschaftlichen Vereine der Oberlausitz werden am 16ten Juni c. in **Görlitz** eine Thierschau, sowie eine Ausstellung von Maschinen, Geräthschaften und Produkten des Land- und Gartenbaues und des Gewerbefleißes veranstalten. Ferner wird die deutsche Ackerbau-Gesellschaft in Verbindung mit der XXV. Wander-Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe während der Tage vom 26sten Juni bis 2ten Juli c. in **Dresden** eine, auf Zucht- und Mastvieh, Geräthe, Maschinen, land- und forstwirthschaftliche Produkte sich erstreckende Ausstellung veranstalten. Die Fracht der sämmtlichen für diese Ausstellungen bestimmten Gegenstände sowie der Schauthiere wird auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz, sei es des Lokaltarifs oder eines etwa bestehenden billigeren Verbandtarifs zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände und des Viehs auf derselben Route und nach der Absendestation frachtfrei erfolgt. Den Begleitern des Viehs wird die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Wagenklasse gestattet. Der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comités, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind. Die vorgedachten Transporterleichterungen beginnen 3 Wochen vor dem Beginn der resp. Ausstellungen und enden für die Görlitzer Ausstellung am 7ten, und für diejenige in Dresden am 23sten Juli c.

Bromberg, den 5ten April 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 188.) Das Halten der Courierzüge in Trakehnen betr.

Für die Zeit vom 1sten Mai bis Ende August d. J. werden die Courierzüge in Trakehnen nach Bedürfniß halten. — Direkte Billets nach dort werden nicht ausgegeben, vielmehr auf der Abgangsstation Billets nach der davorliegenden Courierzugstation — also Gumbinnen resp. Stallupönen — verabfolgt; und ist alsdann in Trakehnen für die ohne Billet durchfahrene Strecke das Fahrgeld nachzuzahlen. — Das Gepäck wird dagegen direkt bis Trakehnen expedirt. Bromberg, den 8ten April 1865.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 189.) Die Vereinigung der Ostpr. ländlichen Feuer-Sozietäten in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen unter einer Direktion in Königsberg betr.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnungen vom 27sten Februar d. J. (Gesetzsammlung № 7.) im Zusatz zum §. 89. angeordnet worden ist, daß für die Ostpreußische **ländliche** Feuer-Sozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen nur eine Direktion in Königsberg bestehen soll, so ist die Geschäfts-Verwaltung vom 1sten d. M. ab auf die unterzeichnete Direktion übergegangen, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß fortan alle, in Angelegenheiten der ländlichen Feuer-Sozietät zu erlassenden Korrespondenzen, Anträge, Gesuche und Berichte, — an die Ostpreußische **ländliche** Feuer-Sozietäts-Direktion hieher zu adressiren sind. Königsberg, den 3ten April 1865.

Ostpreußische ländliche Feuer-Sozietäts-Direktion, Schlott.

(№ 190.) Die Vereinigung der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen unter einer Direktion in Königsberg betr.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Februar c. (Gesetz-Sammlung № 7.) die Zusätze und Ergänzungen des Reglements vom 18ten November 1860 die Bestätigung erhalten haben und in dem Zusatz zum §. 89. angeordnet ist, daß für die Ostpreußische Städte-Feuersozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen nur **eine** Direktion in Königsberg bestehen soll, so ist die Geschäfts-Verwaltung vom 1sten d. M. auf die unterzeichnete Direktion übergegangen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß fortan alle, in Angelegenheiten der Städte-Feuer-

So-

Sozietät zu machenden Anträge, Gesuche und Berichte an die Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion hieher zu adressiren sind. Königsberg, den 8ten April 1865.

Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion. Schrader.

(№ 191.) Die Vernichtung der im Jahre 1864 eingelöseten 3½ prozentigen Königsberger Stadtobligationen betr.

Die im Laufe des Jahres 1864 eingelöseten 3½ prozentigen Königsberger Stadtobligationen:

№	208	a 1000	Rthlr.	№	2462	a 1000	Rthlr.	№	8791	a 1000	Rthlr.
"	375	a 1000	"	"	3245	a 1000	"	"	8944	a 400	"
"	1548	a 1000	"	"	3499	a 1000	"	"	9841	a 1000	"
"	1598	a 1000	"	"	3789	a 1000	"	"	12019	a 1000	"
"	1599	a 1000	"	"	5502	a 1000	"	"	12034	a 1000	"
"	2164	a 1000	"	"	5555	a 1000	"	"	13065	a 1000	"

nebst Coupons № 41. — 46.,

im Gesammtbetrage von 17400 Rthlr., geschrieben Siebenzehn Tausend Vierhundert Thaler, sind heute auf dem Kneiphöfschen Rathhause durch Feuer vernichtet. Königsberg, den 3ten April 1865.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt. Bigorck.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichtsrath Ritschmann in Fischhausen ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Labiau ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Heinrich Abramowski ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die bisherigen Tribunals-Referendarien Ferdinand Friedrich Ludwig Clauß und Carl Gustav Biell sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Gymnasiallehrer Otto Hermann Adolf Emil Crämer ist zum interimistischen Hilfsgeistlichen an der Neuroßgärtischen Kirche zu Königsberg ernannt worden.

Der Predigtamts-Candidat Emil Heyse ist zum Rektor an der Stadtschule in Drengfurt vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung nach Ablauf der Probezeit bestätigt worden.

Die 6te ordentliche Lehrerstelle an dem Königlichen katholischen Progymnasium zu Rössel ist dem Candidaten des höhern Schulamts Dr. Romahn verliehen worden.

Der bisherige Prorektor an der Schule zu Stallupönen, Ernst Buttge, ist zum Prorektor an der Bürgerschule zu Neidenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Candidaten der Theologie: Carl Moritz Alexander Batkowski, Johann Herrmann Rudolph Bartsch, Fürchtegott Ludwig Alexander Kuhnke und Christian Tutlys sind nach abgelegter Prüfung für befähigt erklärt worden, als Rektoren an Mittelschulen angestellt zu werden.

Personalveränderungen im Distrikt des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des I. Quartals 1865.

Beim Oberbergamt. Dem Oberbergrath Dr. Websky ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt und an seine Stelle der Bergassessor Fabricius in Bonn zum Oberbergrath und Mitgliede des Oberbergamts ernannt worden. — Der Oberbergamts-Markscheider Segnitz ist gestorben. Der Oberbergamts-Kassensekretair Gehrmann ist in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses ausgeschieden. Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken. Der Direktor des Königl. Hüttenamts zu Malapane, Bergrath Wachler ist gestorben.

Der Posthalter Hüge zu Fischhausen ist zum Taxator und Revisor bei dem Bank-Waaren-Depot der Preußischen Bank daselbst ernannt worden.

Dem Fräulein Louise Gertrude John, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Hausdiener-, Hilfspedell- und Karzeraufseherstelle bei der hiesigen Universität ist dem bisherigen Tribunals-Hilfsboten Johann Gottfried Ausländer verliehen worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 16.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 17. Königsberg, Mittwoch den 26sten April 1865.

Denkmäler Preußischen Kriegsruhms.

Am 18ten April, als dem ersten Gedenktage der Erstürmung der Düppeler Schanzen, durch welche Preußens Kriegsheer neuen unvergänglichen Ruhm errungen hat, ist durch Se. Majestät den König in Berlin der Grundstein zu dem Denkmal gelegt worden, welches jene Thaten verherrlichen soll. An den folgenden Tagen ist durch den Prinzen Friedrich Karl, welcher die preußischen Truppen in jenen Ruhmestagen führte und durch den General Herwarth von Bittenfeld, welcher den denkwürdigen Uebergang der Preußen nach der Insel Alsen leitete, die Grundsteinlegung zu den Denkmälern vollzogen worden, welche nach des Königs Willen auf den Höhen von Düppel und auf Alsen errichtet werden sollen.

Mit den Grundsteinen sind nach alter Sitte Urkunden versenkt worden, welche von dem Anlaß und der Absicht der Denkmäler Kunde geben.

Die Urkunde für das Denkmal in Berlin lautet:

„Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, zum bleibenden Gedächtniß an die Thaten Unseres Heeres in dem im verflossenen Jahre gegen Dänemark geführten Kriege, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin aus den Trophäen (Siegeszeichen) dieses Feldzugs ein Monument errichten zu lassen. Wir haben diesen Krieg in Gemeinschaft mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich unternommen, eingedenk Unseres Berufs, Deutsches Recht und Deutsche Ehre zu schirmen. Gott hat uns in der Erfüllung Unserer Pflicht gnädig beigestanden; Er hat den Geist Unseres Volks wach werden lassen in der Erinnerung an die Heldenthaten seiner Väter.

Deutschlands Nordmarken sind durch die Siege Unseres Heeres wieder Deutsch und verbürgen die Zukunft Unserer jungen Flotte, die ihre Feuerprobe ehrenvoll bestanden hat. Was Preußens Schwert befreit hat, wird Preußens Schwert mit Gottes Hülfe auch schützen. Wir opfern heute mit Unserem Volk Gott Dank und bezahlen dem Höchsten Unsere Gelübde, heute am 18ten April im Jahre des Heils 1865, heute in dieser Stunde, wo vor Jahresfrist Unsere Armee unter dem Oberbefehl Unseres bewährten und tapfern General-Feldmarschalls Grafen von Wrangel, unter spezieller Leitung des kommandirenden Generals Prinzen Friedrich Carl von Preußen, im Beisein der Prinzen Unseres Königlichen Hauses, in muthigem Sturm die letzten Bollwerke des Feindes auf Deutschem Festland nahm, wo Preußens Söhne, dem Ruf ihres Königs folgend, ihre Treue mit ihrem Blute besiegelten. Wir werden den Gefallenen auf dem Schauplatz ihres Ruhms, auf dem Boden, den sie mit ihrem Blute gewinnen halfen, Denkmäler ihres Heldenmuthes setzen lassen; hier aber legen wir heute, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, umgeben von Unserem reich gesegneten Königlichen Hause, von Unseren Generalen, welche die Armee geführt und ihr in Tapferkeit vorgeleuchtet, von Offizieren und Mannschaften aller Truppentheile, welche am Kriege Theil nahmen, von den Räthen Unserer Krone, den Grundstein zu einem Denkmal, welches den kommenden Geschlechtern bezeugen soll, wie in unserm Volke auch nach langem Frieden der Geist seiner Väter lebte, wie Unser Heer, das Volk in Waffen muthig und wohlgeübt, die ererbte kriegerische Tüchtigkeit in Zucht und Ordnung bewährend, zu Wasser und zu Lande, die Ungunst der Elemente und den tapfern Widerstand der Feinde überwunden hat, dem König die Treue haltend bis in den Tod.“

Die Urkunde für das Denkmal bei Düppel enthält Folgendes:

„Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben befohlen, am 21sten April im Jahre des Heils 1865 den Grundstein zu einem Denkmal bei Düppel zum Gedächtniß der Erstürmung

der Düppeler Schanzen durch Unsere Armee zu legen. Wir hatten mit Unserem erhabenen Verbündeten dem Kaiser von Oesterreich, mit dem Königreich Dänemark Krieg führen müssen, damit den Elb-Herzogthümern ihr lange vorenthaltenes und verkümmertes Recht an Deutschland und Deutschland sein Recht an ihnen endlich zu Theil werde. Nach langem Frieden, mit dem Gott Unser Vaterland begnadigt hatte, riefen Wir einen Theil Unseres Heeres zu den Waffen. Mitten im Winter, unter der größten Ungunst der Elemente zogen Unsere Truppen in die Nordmarken Deutschlands, unter den Fittichen des Preußischen Adlers. Er schwebte über ihnen bei dem ersten Kampfe vor Missunde; er führte sie bei dem Uebergang über die Schlei bei Arnis; um ihn schaarten sie sich bei der Belagerung der Düppeler Schanzen. Hier bewährte sich die Vortrefflichkeit Unserer Geschütze und die Sicherheit der sie bedienenden Mannschaften, die Mannszucht Unseres Heeres in der Beschwerlichkeit des Lagerlebens, der kriegerische Gemeingeist, der Offiziere und Mannschaften Unsrer Armee zu wohlgeordneter Einheit verbindet, und schließlich die heldenmüthige Tapferkeit, mit welcher der Sturmangriff auf die Schanzen durchgeführt wurde. Unter Führung des Prinzen **Friedrich Karl von Preußen** besiegelten die Söhne Unseres Volkes mit ihrem Herzblut den Sieg, den Preußens Schwert für Deutschlands Recht und Ehre erfocht. Ihnen, die ihr Leben für ihre Brüder ließen, widmen Wir das Denkmal, dessen Grundstein Wir am 21sten dieses Monats legen lassen, um Zeugniß zu geben von der Dankbarkeit des Vaterlandes und von Unserem Entschlusse, der Grabstätte Unserer heldenmüthigen Krieger mit Gottes Hilfe auch für fernere Zeiten den Schutz preußischer Waffen zu sichern."

Die Urkunde für das Denkmal auf Alsen endlich:

„Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. ꝛc. thun hierdurch kund und fügen zu wissen: Im Fortgang des für Deutschlands Recht gegen Dänemark im vergangenen Jahre von Uns, im Vereine mit Unserem erhabenen Verbündeten, geführten Kriegs hat Gottes Hand Uns die Ziele gesteckt; die Eroberung von Alsen hat dem Kriege ein Ende gemacht, hat Deutschland sein Recht verschafft. Unser Heer hat über die Wogen des Meeres hinüber sein Schwert in die Reihen des Feindes getragen, Preußens Fahnen an dem Inselstrand der Ostsee aufgepflanzt und dem reichen Kranz Preußischen Kriegsruhms neue unverwelkliche Blätter beigefügt. Das danken Wir den Abtheilungen Unseres Heeres, welche unter dem Oberbefehl des Generals der Kavallerie Prinzen **Friedrich Karl** und unter Kommando des Generals der Infanterie **Herwarth von Bittenfeld** hier siegreich stritten, und haben deshalb befohlen, auf dem Schauplatz ihres Ruhmes den tapferen Gefallenen ein Denkmal zu errichten, um den Dank des Vaterlandes zu verkünden und das Andenken der Gefallenen zu ehren, deren Heldenmuth in den Erinnerungen Unserer Krieger leben wird, wenn sie die Frucht jenes Sieges einst mit dem Schwerte zu schützen haben."

So lauten die Urkunden, welche der Nachwelt den Ruhm der Preußischen Waffen verkünden sollen. Mit dem Gedächtniß jener Helden aber wird auch der Ruhm unsers Königs leben, dem es zu danken ist, daß Preußens Heer nach einer langen Zeit des Friedens völlig bereit und schlagfertig war, um mit voller Zuversicht hinauszuziehen und jene Erfolge zu erringen, auf welche das ganze Volk mit freudigem Stolz blicken kann und durch welche Preußens Stellung unter den Völkern mächtig erhöht ist.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 22sten März 1865 zu Berlin ausgegebene № 8. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6027. Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adlerordens 1. Klasse und des Kronenordens 1. Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden. Vom 18ten Januar 1865.

„ 6028. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 160000 Thalern. Vom 13ten Februar 1865.

„ 6029. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 24sten Februar 1865.

„ 6030. Statut des Meliorationsverbandes für das Piasnitzbruch bei Zarnowitz im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27sten Februar 1865.

„ 6031. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des 2ten Nachtrages zu dem unter dem 16ten März 1857 Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Aktienbank. Vom 2ten März 1865.

Mit-

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Der Flächeninhalt des Regierungsbezirks Königsberg.

Kreis.	Flächeninhalt nach den Ergebnissen der Grundsteuerveranlagung. Morgen.	Flächeninhalt nach den Ergebnissen der Grundsteuerveranlagung. geogr. []Meil.	Flächeninhalt nach den bisherigen statistisch. Nachrichten. geogr. []Meil.	Mithin Spalte 3. gegen Spalte 4. mehr. geogr. []Ml.	Mithin Spalte 3. gegen Spalte 4. weniger. geogr. []Ml.	Mithin Spalte 3. gegen Spalte 4. in Prozenten der Fläche in Spalte 3.	Anzahl der Gemarkungen.	Anzahl der Gemeindebezirke.	Anzahl der selbstständigen Gutsbezirke.	Anzahl zusammen Spalte 9 und 10.	Unter den selbstständigen Gutsbezirken (Sp. 10.) befinden sich solche, welche Grundstücke von mehr als einem Eigenthümer umfassen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1. Allenstein .	530555,85	24,601	23,86	0,741	—	3,0	245	138	67	205	2
2. Braunsberg	(384731,42 370731,42	17,840 17,191[1])	17,91	—	0,070	0,4	174	122	34	156	10
3. Pr. Eylau .	482399,33	22,369	21,90	0,469	—	2,1	282	141	142	283	22
4. Fischhausen	(713397,23 415696,73	33,080 19,276[2])	32,50	0,580	—	1,8	298	175	137	312	—
5. Friedland .	345093,92	16,002	15,70	0,302	—	1,9	232	89	116	205	2
6. Gerdauen .	338124,67	15,679	15,45	0,228	—	1,5	189	99	62	161	—
7. Heiligenbeil	(441982,29 354801,09	20,494 16,451[3])	19,97	0,525	—	2,6	240	109	112	221	21
8. Heilsberg .	429024,07	19,894	20,27	—	0,377	1,9	165	117	26	143	8
9. Pr. Holland	337100,25	15,631	15,92	—	0,289	1,8	173	95	50	145	—
10. Königsberg (Stadtkreis)	7792,71	0,361	0,15	0,211	—	58,4	2	)138	142	280	17
11. Königsberg (Landkreis) .	(485751,58 413265,88	22,524 19,163[4])	23,60	—	1,076	4,8	327				
12. Labiau . .	(518996,24 416504,04	24,065 19,312[5])	24,70	—	0,634	2,6	255	171	70	241	—
13. Memel . .	(427543,41 329303,71	19,825 15,270[6])	19,44	0,385	—	1,9	355	133	22	155	6
14. Mohrungen	501419,49	23,250	22,23	1,020	—	4,4	242	136	85	221	—
15. Neidenburg	640551,42	29,702	29,61	0,092	—	0,3	227	158	59	217	11
16. Ortelsburg	669456,93	31,042	28,52	2,522	—	8,1	240	155	44	199	16
17. Osterode .	601495,13	27,891	28,00	—	0,109	0,4	281	189	101	290	49
18. Rastenburg	342635,25	15,888	15,41	0,478	—	3,0	218	79	104	183	24
19. Rössel . .	333435,71	15,461	14,84	0,621	—	4,0	188	88	34	122	4
20. Wehlau .	409442,36	18,985	18,15	0,835	—	4,4	252	139	84	223	—
Summe .	(8940929,26 8268829,96	414,584 383,419[7])	408,13	9,009 6,454	2,555	1,6	4585	2471	1491	3962	192

Nach Abzug der auf den Gemarkungskarten nicht dargestellten Wasserflächen, und zwar:

1) des Antheils am frischen Haff mit 14000,00 Morgen = 0,649 geogr. []Meilen,

2) (" " " " " " 115436,20 " / " " " kurischen " " 182264,30 ") = 13,804 " "

3) " " " frischen " " 87181,20 " = 4,043 " "

4) (" " " " " " 7142,50 " / " " " kurischen " " 65343,20 ") = 3,361 " "

5) " " " " " " 102492,20 " = 4,753 " "

6) " " " " " " 98239,70 " = 4,555 " "

7) Zusammen . . . . 672099,30 Morgen = 31,165 geogr. []Meilen.

Be-

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 182.) Die Anfertigung und Aufbewahrung besonderer Kriegs-Stammlisten betr.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nothwendig ist, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militair-Personen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern. Zu diesem Zwecke ist die Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den Dänischen Krieg des vorigen Jahres als nothwendig erkannt worden, und werden über die Anfertigung und Aufbewahrung dieser Listen, unter Berücksichtigung der von den betreffenden Königlichen General-Kommandos dießfalls erstatteten gutachtlichen Berichte, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und selbige unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Theilnehmer an dem Feldzuge, welche die ihnen jetzt dargebotene Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der Aufzeichnungen über ihre Personen zu überzeugen, nicht wahrnehmen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach der Feststellung und dem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten mit ihren Angaben nicht mehr gehört werden, sondern die über sie aufgenommenen Nationale auch ohne ihre Unterschrift als maßgebend angenommen werden.

1. Sämmtliche Stäbe, Truppentheile, Administrationen und Feld-Lazarethe*), welche an dem Dänischen Kriege 1864 Theil genommen haben, haben nach dem in der Anlage beigefügten Schema besondere Kriegs-Stammlisten anzufertigen.

2. In die Kriegs-Stammlisten sind sämmtliche Kombattanten und Nichtkombattanten der Rangstufen vom Oberfeuerwerker und Feldwebel ꝛc. abwärts einzutragen, welche den betreffenden Stäben, Truppentheilen, Administrationen und Feld-Lazarethen vom Zeitpunkte ihrer Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben.

3. Ein Verzeichniß dieser Stäbe ꝛc., nach Korpsbezirken gesondert, wird vom Kriegs-Ministerium aufgestellt und den Königlichen General-Kommandos übersandt werden. Letztere werden hiernach die Arbeit der Anfertigung den einzelnen Truppentheilen und Behörden auftragen.

4. Behufs Revision und Feststellung der von den Kompagnien, Eskadrons ꝛc. anzufertigenden Kriegs-Stammlisten sind bei den Truppen besondere Kommissionen zu bilden. Die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung dieser Kommissionen bleiben den Königlichen General-Kommandos überlassen; ebenso bleiben denselben diejenigen Anordnungen überlassen, welche hinsichtlich der Anfertigung, Revision und Feststellung der Kriegs-Stammlisten der Stäbe, Administrationen und Feld-Lazarethe erforderlich sind.

5. Die Anfertigung der Listen des Ober-Kommandos der alliirten Armee wird vom General-Kommando des 3ten Armee-Korps einem derjenigen Offiziere des Korps, welche bei dem Stabe des Ober-Kommandos kommandirt waren, übertragen.

6. Alle Korrespondenzen, welche zum Zwecke der genauen und vollständigen Anfertigung der Kriegs-Stammlisten zwischen den verschiedenen Truppen ꝛc. und Behörden nothwendig werden, sind thunlichst durch einfache Fragebogen zu erledigen: links die Frage, rechts die Antwort.

7. Nach stattgefundener Revision der angefertigten Listen durch die damit beauftragten Kommissionen oder einzelne Personen (cfr. ad 4.), sind zunächst den Landwehr-Bataillonen, in deren Bezirke Mannschaften entlassen sind, die in den Stammlisten verzeichnet stehen, nachträglich vollständige Ueberweisungs-Nationale der Entlassenen nach dem Schema der Kriegs-Stammlisten und dem Inhalt der letztern entsprechend mitzutheilen, und zwar für jeden einzelnen Mann auf einem besonderen Blatte, die einzelnen Blätter jedoch nach einem beigefügten Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet.

Diese Mittheilungen haben sich auch auf die als Invalide resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften zu erstrecken.

Die Nationale inzwischen verzogener Mannschaften haben die Landwehr-Bataillone originaliter den Verzogenen nachzusenden und dies in dem Namens- und Nummer-Verzeichniß zu bemerken.

8. Die Ueberweisungs-Nationale werden demnächst bei den Control-Versammlungen den Mannschaften zur Durchsicht eingehändigt, von ihnen zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet und sogleich zurückgegeben. Sind Einwendungen gegen die Richtigkeit zu machen, so werden dieselben auf der Rückseite des Nationals notirt. Das National wird in diesem Falle von dem betreffenden Manne erst unterzeichnet, nachdem die erforderlichen Aufklärungen bei dem Truppentheil ꝛc. durch die Revisions-Kommissionen stattge-

*) Die Feld-Lazarethe nur rücksichtlich ihres Personals, nicht der in denselben behandelten Kranken, welche zu den Truppen ꝛc. gehören und dort eingetragen werden.

fun-

funden haben. Die Nationale, sowohl die unterzeichneten, als die nicht unterzeichneten, gelangen, nach dem Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet, nach den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bataillone, ohne Verzug an die Truppen ꝛc. zurück.

9. Den mit Urlaub aus ihren Bezirken abwesenden Leuten sind die Nationale mit schriftlicher Aufforderung der Unterzeichnung resp. Geltendmachung ihrer Einwendungen zuzustellen. Wo dies nicht ausführbar ist, wird in dem National ein entsprechender Vermerk hierüber gemacht.

10. Die Invaliden, resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften, welche bei den Kontrol-Versammlungen oder zu ärztlichen Superrevisionen nicht mehr erscheinen, sind durch Vermittelung der Ortsbehörden zur Anerkennung der Richtigkeit ihrer Nationale zu veranlassen.

11. Die noch bei den Truppentheilen ꝛc. anwesenden Mannschaften, welche in den Kriegs-Stammlisten verzeichnet stehen, sind von den Revisions-Kommissionen vorzufordern, mit den Angaben der Kriegs-Stammlisten durch Vorlegung zur eigenen Einsicht, resp. durch Vorlesen bekannt zu machen und, nachdem etwaige Einwendungen aufgeklärt und die erforderlichen Berichtigungen veranlaßt worden sind, zur protokollarischen Anerkennung der geschehenen Bekanntmachung und des richtigen Befundes der Listen zu veranlassen.

12. Sobald die Nationale von den Landwehr-Bataillonen (cfr. ad 8.) an die Revisions-Kommissionen zurückgelangt und die Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben beseitigt sind, auch die Protokolle von den noch bei den Truppen befindlichen Mannschaften vollständig vorliegen, schreiten die Revisions-Kommissionen zur definitiven Feststellung und zum Abschluß der Listen. Die einzelnen Listen erhalten demnächst auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung: Revidirt, festgestellt und abgeschlossen.

Ort. Datum. Firma der Revisions-Behörde.

13. Nach diesem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten dürfen keinerlei Veränderungen mehr in denselben vorgenommen werden. Dieselben gelten vielmehr hinsichtlich aller in ihnen verzeichneten Thatsachen als authentische Urkunden, denen gegenüber alle anderen Beweismittel nur in sofern Gültigkeit haben, als sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen.

14. Die abgeschlossenen Kriegs-Stammlisten werden von den Revisions-Kommissionen unter Beifügung der Nationale (cfr. ad 8.) und der Protokolle (cfr. ad 9.) zur Aufbewahrung eingereicht.

15. Die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten übernehmen:

a. von den Stäben: die General-Kommandos;

b. von sämmtlichen Truppen: die Regiments-Kommandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Kommando-Behörden; bei den Jägern und Pionieren die Bataillone,

c. von sämmtlichen Administrationen: die Train-Bataillone,

d. von den Lazarethen: die Corps-Intendanturen.

16. Bei künftig eintretenden Mobilmachungen werden die Kriegs-Stammlisten von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben, resp. den Kommandos der Ersatztruppen besonders überliefert.

17. Am 1sten Januar 1867 senden die General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium das ihnen mitgetheilte Verzeichniß (cfr. ad 3.) der Stäbe, Truppen, Administrationen und Feld-Lazarethe mit der Anzeige vervollständigt zurück, daß resp. ob die Kriegs-Stammlisten zur Aufbewahrung richtig eingeliefert sind und wo dieselben sich befinden.

18. Diese Nachweisungen sollen demnächst im Militair-Wochenblatt und den Amtsblättern veröffentlicht werden, wonach dann alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 3ten April 1865. Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Roon.

Kriegs-Stamm-Liste

der ten Kompagnie (Eskadron) des ten Regiments (Schema.)

für den Krieg gegen Dänemark 1864.

Die Namen des Kompagnie- (Eskadron-) Chefs und der Offiziere, welche während des Krieges bei der Kompagnie (Eskadron) gestanden haben, sind hier zu vermerken.

Datum und Ort der Mobilmachung.

desgl. „ Demobilmachung.

Attest der Revisions-Kommission.

Lau-

Laufende Nummer.	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts- 1. Tag 2. a. Ort b. Kreis c. Regierungsbezirk.	Größe. Zoll. Strich.	Religion.	Profession.	Verheirathet seit wann	Kinder. Söhne. Töchter.	Dienstverhältnisse. Truppentheil Kompagnie oder Eskadron.	Erläuterungen.	Summa der Dienstzeit. Jahr Mt. Tge.	Aufenthaltsort nach der Entlassung unter Angabe des Kreises und Regierungsbezirks.
									n te Kompagn. n te Kompagn. n te Kompagn	(Hier ist einzutragen): 1 Ausgehoben oder freiwillig eingetreten aus dem Kreise № 2. Tag des Diensteintritts 3. Beförderungen und Versetzungen 4. Entlassung zur Reserve. 5. Wiedereintritt. 6. Art des Ausscheitens resp. der Entlassung: a. durch Tod. geblieben, wo und wann, an seinen Wunden gestorben, wo und wann. b. als (temporair) Halb- oder Ganzinvalide, theilweise, größtentheils und gänzlich erwerbsunfähig; mit welchen Invaliden-Benefizien; als dienstunbrauchbar. c. zur Landwehr, Reserve oder beurlaubt auf unbestimmte Zeit. Sa. Summarum	Als Gemeiner oder Gefreiter. Als Unteroffiz Als Feldwebel — — — Die Dienstzeit wird ohne Doppelrechnung der Feldzüge berechnet.	
1	Unteroffizier	Beispielsweise Wilhelm Schulz	8. Oktbr 1836 Boitzenburg Kreis Templin Reg.-Bez. Potsdam	6 Zoll 1 Strich	Evangelisch.	Tischler.	ja seit 1/2 1863.	1 Sohn.	1. Brd. Inf.-Regt. № 21. 2te Kompagn. 4te Komp. des nten Regts. 8. Brdb. Inf.-Rgt. № 64. 7. Kompag.	Ausgehoben aus dem Kreise Angermünde 15. Oktober 1860 eingestellt. 1. November 1862 Gefreiter . . . . . 1. August 1863 versetzt . . . . . 1. Oktober 1863 . . . . 1. November 1863 zur Reserve entlassen . 1. Dezember 1863 bei der Mobilmachung eingezogen aus dem Bezirk des 2. Batal. 24. Landw. Regts № 24. 10. Septbr. 1864 als Ganzinvalide und größtentheils erwerbsunfähig, mit dem Civil Versorgungsschein und der Invaliden-Pension der 2ten Klasse von 4 Rthlr. monatlich entlassen. . . . . Sa. Summarum	Als Gemeiner und Gefreiter. 2 11 15 Unteroffizier — 1 — — 9 10 — 10 10 3 9 25	Berlin.

Mil-

Mitgemachte Gefechte, Bemerkenswerthe Leistungen. Erhaltene Belobigungen.	Orden und Ehrenzeichen. 1. Militair-Dienstkreuz. 2. Militair-Ehrenzeichen I. Klasse. 3. Militair-Ehrenzeichen II. Klasse (Fremde Orden roth). Bei welcher Gelegenheit erworben.	Dienst-auszeichnungen und Denkmünzen. 1. Dienst-auszeichnung I., II. und III. Klasse. 2. Kriegsdenkmünze pro 1864. 3. Düppelkreuz. 4. Alsenkreuz.	Verwundet, wo, schwer oder leicht, resp. an welchen Körpertheilen, ob durch Kugel, Säbel od. Bajonet. Amputirt. Im Lazareth behandelt wo und wie lange.	Krankheiten während des mobilen Zustandes. In welchen Lazarethen behandelt wo und wie lange.	Kommandos und besondere Dienst-Verhältnisse. Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht	Führung und Bestrafungen, Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitirung.	Bemerkungen. (Hier ist zu bemerken, welche Mannschaften beim Abschluß der Listen sich noch beim Truppentheil befinden).
Gefecht bei Missunde. Sturm auf Düppel. Uebergang auf Alsen. zeichnete sich beim Sturm auf die Düppeler Schanzen durch entschlossene und umsichtige Führung einer Schützen-Abtheilung aus. Wurde laut Allerh. Cab.-Ordre vom 4. Mai 1864 belobt.	Militair-Ehrenzeichen II. Klasse für Alsen.	Kriegsdenkmünze pro 1864. Düppelkreuz. Alsenkreuz.	Schwer verwundet, auf Alsen durch Gewehrschuß am rechten Oberarm. Vom 28. Juni bis 10. August 1864 im Lazareth zu Ulderup	Gastrisches Fieber vom 3. März bis 1. April 1864 im Garnison-Lazareth zu Spandau.			

M

(№ 193.) Fernerweite Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in № 22. des Staats-Anzeigers vom 25sten Januar c. werden nachstehende Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind, zur Veröffentlichung gebracht:

Lfde. №	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.
100	Herrn E. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken	1 Inspektor des Instituts	10 Rthlr. monatlich Gehalt, freie Kost, Logis, sowie Aussicht auf Gehalts-Erhöhung und Tantieme.
101	Herrn Dr. E. Lewinstein, Dirigent des maison de santé, zu Neu Schöneberg bei Berlin.	Wünscht zum 15ten d. M.: 1 Portier, 1 Badediener, 1 Krankendiener, 1 Tischdiener. Sämmtliche Stellen sind nicht zu anstrengend.	je mit 36 Rthlr. jährlich Lohn, vollständiger Beköstigung, Wohnung und Livréerock. Außerdem je eine Nebenrevenue von 50—100 Rthlr. pro Jahr.
102	Graf von Schwerin zu Ziethen, Kreis	Wünscht 1 Invaliden, welcher täglich 2 mal die Milch nach Anclam zu fahren und dort auszufahren hat.	1 Rthlr. monatlich bei völlig freier Station und Beköstigung.

Von den bisher angebotenen Stellen sind die sub lfde № 12., 89. und 91. (cfr. Militair-Wochenblatt resp. vom 28sten Januar und 18ten März d. J.) aufgeführten besetzt.

Berlin, den 10ten April 1865. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

(№ 194.) Den Ankauf von Remonten pro 1865 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7. Juni in Marienburg.
" 9. " in Pr. Holland.
" 10. " in Reichenbach.
" 12. " in Mohrungen.
" 14. " in Allenstein.
" 16. " in Wormditt.
" 17. " in Braunsberg.
" 20. " in Brandenburg.
" 22. " in Cumehnen.
" 23. " in Neuendorff.
" 24. " in Trutenau.
" 26. " in Labiau.
" 29. " in Mehlauken.
" 1. Juli in Tapiau.
" 4. " in Wehlau.
" 8. " in Insterburg.
den 10. Juli in Kraupischken.
" 31. " in Trempen.
" 9. Septbr. in Angerburg.
" 13. " in Nordenburg.
" 16. " in Gerdauen.
" 18. " in Friedland.
" 20. " in Pr. Eylau.
" 21. " in Bartenstein.
" 25. " in Barten.
" 27. " in Rastenburg.
" 29. " in Rhein.
" 30. " in Lötzen.
" 4. Oktober in Bialla.
" 17. " in Plaschken.
" 19. " in Prökuls.
" 21. " in Tilsit.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Wehlau und demnächst wieder von Friedland bis einschließlich Rastenburg, auch in Bialla und Prökuls zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurück zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 29sten März 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schütz.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 195.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1865 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlung der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1865:

am 18ten September

Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Büreau hierselbst stattfinden wird.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung der diesfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit, für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in dem anstehenden Termine berücksichtigt zu werden, **mindestens 14 Tage vor demselben einzureichen.**

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger den Militairdienst ableisten will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in welchem das Zwanzigste Lebensjahr vollendet wird. — Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei dem gewählten Truppentheile zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahr zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur definitiven Entscheidung vorgestellt zu werden.

Königsberg, den 19ten Dezember 1864.

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

(№ 196.) Polizei-Verordnung, betreffend die Baupolizei, insbesondere wegen Verwandlung der Scheunenstrohdächer in den Städten in feuersichere Bedachungen.

Im Anschlusse an die Baupolizei-Verordnungen für die Stadt Königsberg vom 1sten Februar 1857, von uns confirmirt am 28sten März 1857, für die Stadt Memel vom 12ten Juni 1855, von uns confirmirt am 10ten August 1855, für die übrigen Städte unseres Verwaltungs-Bezirks vom 31sten Mai 1860 (Amtsblatt für 1860 Außerordentliche Beilage № 6. zu № 25.) und vom 9ten September 1861 (Amtsblatt für 1861 Seite 197), sowie für das platte Land vom 19ten November 1846 (Amtsblatt für 1846 Seite 213) wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Die Strohdächer und nicht feuersichern Bedachungen auf den Scheunen und andern Gebäuden in den Städten und in den den städtischen Baupolizei-Vorschriften unterworfenen Bezirken müssen bis zum 1sten Januar 1870 in feuersichere Bedachungen umgewandelt werden.

§. 2. Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschrift wird mit Geldbuße bis zu zehn Rthlr. bestraft.

§. 3. Die Vorschriften in den §§. 18. 19. 20. und 21. der Baupolizei-Verordnung für die Städte vom 31sten Mai 1860 (Amtsblatt für 1860, Außerordentliche Beilage № 6. zu № 25.) bleiben fortgesetzt in Kraft.

§. 4. Die Regierung behält sich vor, in geeigneten Fällen Abweichungen von den Vorschriften der Baupolizei-Verordnungen zu gestatten. Königsberg, den 20sten April 1865.

(№ 197.) Die Belohnung für Auffinden eines im kurischen Haff versunkenen Fahrzeuges betr.

25 Rthlr. Belohnung.

In der Zeit von Ostern bis Bußtag v. J. ist ein mit Kohlen beladenes Fahrzeug im kurischen Haff, gegenüber dem Dorfe Kunzen auf der kurischen Nehrung, etwa eine Meile vom Ufer, versunken und nachdem der früher über dem Wasser hervorragende Mast verschwunden, bisher nicht aufzufinden gewesen. Da die Beseitigung des versunkenen Wracks für die Sicherheit der Schifffahrt und Fischerei von Wichtigkeit ist, sichern wir die obige Belohnung demjenigen zu, der dasselbe wieder ermittelt und die Stelle derartig genau bezeichnet, daß mit der Beseitigung vorgegangen werden kann. Meldungen sind an den Wasserbau-Inspektor Lettgau zu Labiau zu richten. Königsberg, den 3ten März 1865.

(№ 198.) Die Genehmigung des Debits von Loosen Behufs Beschaffung der zur Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summen betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20sten v. M. zu der von dem Deutschen Hülfs-Verein in Paris nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Lotterie, welche Behufs Beschaffung der zur Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summen daselbst beabsichtigt wird, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht. Diese Genehmigung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen gleichzeitig die sämmtlichen Polizei-Behörden, dafür zu sorgen, daß dem Absatz der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Königsberg, den 15ten April 1865.

(№ 199.) Die Einholung neuer Zinskoupons abgelieferter Talons von Staats-Schuldverschreibungen betr.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zinskoupons an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen können wir und zwar: von der Staatsanleihe vom Jahre 1848 bis zur Nummer 268. incl., von der Staatsanleihe vom Jahre 1853 bis zur Nummer 16. incl., von der Staatsanleihe vom Jahre 1857 bis zur Nummer 22. incl., einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 22sten April 1865. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 200.) Die Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen betr.

Da es bei Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen noch häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden fehlt, so werden dergleichen im hiesigen Regierungs-Bezirke wohnhafte und mit dem Civil-Versorgungsscheine versehene Personen, aber auch nur solche, aufgefordert, sich behufs ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Atteste zu melden. — Durch die vorläufige Uebernahme solcher Stellen verlieren die Militair-Versorgungsberechtigten nicht ihren etwaigen Anspruch auf Anstellung als Post-Unterbeamte. — Die Landbriefträger, deren Geschäft in der Bestellung von Briefen und kleinen Packeten im Umkreise einer Postanstalt besteht, werden jetzt wie die Postunterbeamten nach 6monatlicher Probezeit mit einem Gehalte von 120 bis 180 Rthlr. angestellt und haben eine Caution zur Höhe des halbjährigen Diensteinkommens zu leisten. — Die Stellen der Packetträger, der Post-Fußboten und der Stadtpost-Boten werden contractlich unter Vorbehalt einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist vergeben. — Die Löhnung der Packetträger, welche namentlich mit Auf- und Abladung der Postgüter auf den Eisenbahnhöfen beschäftigt werden, und die der Stadtpost-Boten, deren Geschäft in dem Leeren der Briefkasten besteht, beträgt 120 bis 180 Rthlr. jährlich, während die Post-Fußboten, welchen die Beförderung einer Botentasche von einer Postanstalt zur andern obliegt, nach dem Satze von 5 Sgr. für die

Tour-

Tourmeile und 2½ Sgr. für die Retourmeile remunerirt werden. An Caution hat jeder contractliche Diener 50 Rthlr. in Staats- oder in andern sichern öffentlichen Papieren zu leisten.

Königsberg, den 1sten April 1865. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 201). Die Botenpost zwischen Cranz und Rossitten betr.

Vom 1sten Mai c. ab werden bei der wöchentlich dreimaligen Botenpost zwischen Cranz und Rossitten solche Einrichtungen getroffen, daß mit derselben einmal in der Woche und zwar am Freitage in der Richtung von Cranz nach Rossitten und am Sonnabende in der Richtung von Rossitten nach Cranz alle vorkommenden Fahrpostsachen ohne Unterschied des Gewichtes, des Umfanges und des Werthbetrages Beförderung erhalten können. Königsberg i. Pr., den 11ten April 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 202.) Den Verkauf des Vieh- und Düngesalzes betr.

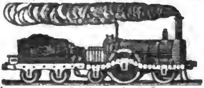
Vom 1sten Mai d. J. ab wird höherer Bestimmung zufolge das Vieh- und Düngesalz bei der Salzsellerei in Königsberg, dem Salzamte in Memel und der Salzfaktorei in Pillau unverpackt zu dem Preise von 2 Rthlr. und verpackt zu dem Preise von 2 Rthlr. 15 Sgr. für die Tonne zu 378²⁄₁₈ Pfund verkauft werden. Dies bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß es jedem Viehbesitzer und Landwirthe freisteht, seinen Bedarf an Vieh- und Düngesalz aus den an den genannten Orten bestehenden Verkaufsstellen zu entnehmen. Königsberg, den 12ten April 1865.

Der Königl. Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor, v. d. Brincken.

(№ 203.) Die Aenderung verschiedener Postcourse betr.

Vom 1sten Mai c. wird: 1) die Angerburg-Nordenburger Personenpost um 6 Uhr 15 Minuten früh aus Angerburg; 2) die I., II. und III. Nordenburg-Wehlauer Personenpost resp. um 7 Uhr Abends, um 1 Uhr 30 Minuten früh und um 8 Uhr 30 Minuten Vormittags aus Nordenburg; 3) die Friedland-Allenburger Botenpost um 7 Uhr Abends aus Friedland abgelassen werden.

Königsberg i. Pr., den 11ten April 1865. Der Ober-Post-Direktor, Letz.



(№ 204.) Die Frachtermäßigung für die zu der Schafschau in Königsberg bestimmten Schauthiere betr.

Der Schafzüchter-Verein für die Provinz Preußen beabsichtigt Ende Mai d. J. eine größere Schafschau in Königsberg zu veranstalten. Die Fracht der Schauthiere wird auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Thiere auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei erfolgt. Den Begleitern der Schauthiere wird die Benutzung der IIIten Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IVter Wagenklasse gestattet. Der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Rückgabe des Viehzettels für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comites, daß die Thiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind. Die vorgedachten Transporterleichterungen beginnen 3 Wochen vor dem Beginn der Ausstellung und enden 3 Wochen nach dem Schlusse derselben. Bromberg, den 10ten April 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 205.) Die Chausseegeld-Hebestellen zu Schönwiese und Crossen betr.

Auf Grund ministerieller Ermächtigung und unter Vorbehalt des Widerrufes wird hierdurch bestimmt, daß diejenigen Reisenden, welche bei der Königl. Chaussee-Geldhebestelle zu Schönwiese eine Chausseegeld-Quittung der Kreis-Chausseegeld-Hebestelle zu Krossen vom laufenden Tage vorzeigen und die Erklärung abgeben, bis Schönwiese die betreffende Kreis-Chaussee benutzt zu haben und nur nach dem Eisenbahnhofe zu Güldenboden fahren zu wollen, das Chausseegeld in Schönwiese statt für 1½ Meilen, nur nach dem Satze für eine Meile unter Freilassung von der Abgaben-Zahlung auf dem Rückwege, wenn dieser noch an demselben Tage erfolgt und über das Ziel der Reise kein Zweifel obwaltet, zu entrichten haben. Wenn indessen ein Fuhrwerk mit Berührung der Hebestellen zu Krossen und Schönwiese unbeladen nach Güldenboden fährt und unter den vorerwähnten Voraussetzungen bei der letzteren Hebestelle das Chausseegeld nach dem ermäßigten Satze für eine Meile als unbeladenes Fuhrwerk entrichtet, demnächst aber auf der Rückreise in beladenem Zustande die Hebestelle zu Schönwiese wieder berührt, so ist daselbst der Unterschied gegen den Abgabensatz für beladenes Fuhrwerk, ebenfalls für eine Meile nachzuzahlen.

Königsberg, den 15ten April 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor, v. d. Brincken.

Nach-

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Kalau von Hofe ist zum Kreisgerichtsrath ernannt worden.

Die bisherigen Tribunals-Referendarien Herrmann Wilhelm Eberhard Stephan Schumann und Friedrich Mau sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Joseph Herrmann Rabe-Rückhard ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Ferdinand Carl Heinrich Voigdt ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Lehrer Georg Ludwig Ranjocks ist zum sechsten ordentlichen Lehrer an der Knaben-Mittelschule zu Memel vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Fräulein Friederike Louise Emilie Becker und Malwine Constantia Hendewerk, evangelischer Konfession, haben die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Während des ersten Quartals d. J. sind im Ressort der hiesigen Ober-Post-Direktion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: 1. Bestätigt resp. angestellt sind: die Post-Expedienten-Anwärter Uebel und Bienwald als Post-Expedienten bei dem hiesigen Hof-Postamte. 2. Versetzt sind: der Postrath Rüdenburg von Bromberg zur Ober-Post-Direktion hierselbst, der Ober-Post-Sekretair Allstädt aus Berlin als commissarischer Bezirks-Kassen-Kontrolleur bei der hiesigen Ober-Post-Direktion, die Post-Expedienten Sonnenberg von Braunsberg nach Schippenbeil, Biergutz von Osterode O/Pr. nach Soldau O/Pr., Krummhaar von Pr. Eylau nach Osterode O/Pr., Heidenreich von Königsberg in Pr. nach Ortelsburg, Klefeldt von Ortelsburg nach Rössel und Bock von Tapiau nach Goldap; sowie die Post-Expediteure Schiemann von Schippenbeil nach Mehlsack und Buchholtz von Mehlsack nach Uderwangen. 3. Pensionirt ist: der Post-Expedient Thumult in Königsberg in Pr. 4. Entlassen sind: die Post-Expediteure Fenkohl in Uderwangen und Gusovius in Goldbach O/Pr., der Post-Expeditions-Gehilfe Neumann in Mensguth. 5. Freiwillig ausgeschieden: ist der Post-Expediteur Seering in Schwölmen und 6. Gestorben: der Post-Expeditions-Gehilfe Töpfer in Königsberg in Pr.

Der Salarienkassen-Rendant Arndt in Bartenstein ist zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten des Kreisgerichts zu Allenstein ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Krebler in Bartenstein, ist zum Salarienkassen-Rendanten des Kreisgerichts daselbst ernannt worden.

Der Förster Spree von Buchwalde, Oberförsterei Gutstadt, ist vom 1sten Juli c. ab auf die Forstschutzbeamtenstelle zu Bärwalde, in der Oberförsterei Bludau, versetzt worden.

Der Rittergutsbesitzer Rudolph Zimmer in Nausseden ist als Kreis-Verordneter des Kreises Heiligenbeil bestätigt und vereidigt worden.

Der Bürgermeister Faust in Heilsberg ist bei ablaufender Dienst-Periode von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst auf weitere 12 Jahre zum Bürgermeister in Heilsberg gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

In der Stadt Memel ist der Kaufmann A. C. Schen zum unbesoldeten Stadtrathe und in der Stadt Ortelsburg der Kreis-Physikus Dr. Hennigson zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Barbier Louis Pelz hierselbst ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie im Seebadeorte Cranz während der Badesaison 1865 ertheilt worden.

Der bisherige interimistische Seehülfslootse Biederstädt ist nunmehr definitiv als Seehülfslootse für den Memeler Hafen angestellt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 17.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 18. Königsberg, Mittwoch den 3ten Mai **1865**

Die Erweiterung der Preußischen Seemacht.

Die Regierung hat dem Landtage jüngst eine Vorlage gemacht, bei welcher es sich um eine der wichtigsten und folgenreichsten Aufgaben Preußens handelt.

Schon seit langer Zeit war es als eines der dringendsten Bedürfnisse erkannt worden, daß Preußens Macht zur See, wenn auch nicht in demselben Maaße wie unser Landheer, doch den Kräften Preußens gemäß entwickelt werde. Im letzten dänischen Kriege zumal wurde es aufs Neue als ein großer Mangel und Nachtheil empfunden, daß wir Dänemark gegenüber unseren Seehandel nicht ausreichend zu schützen vermochten und daß Preußen die Erfolge, welche seine Waffen zu Lande errungen auf dem Meere nicht mit der Schnell[illegible] zu verfolgen im Stande war, wie es bei einer einigermaßen entwickelten Seemacht der Fall gewesen wäre.

Unsere Regierung hat es daher schon während des Krieges als ihre Pflicht erkannt, mit der Vergrößerung unserer Seemacht rasch und kräftig vorzugehen, soweit es die vorhandenen Mittel irgend gestatteten; gleich nach Beendigung des Krieges aber hat sie einen vollständigen Plan aufgestellt, nach welchem unsere Marine im Verlauf von etwa zwölf Jahren zu einer achtungsgebietenden Macht entwickelt werden soll.

Bei der Vorlegung dieses Plans sind die Beweggründe und Absichten, welche die Regierung dabei leiten, ausführlich dargelegt worden. Aus dem wichtigen Schriftstück sind folgende allgemeine Andeutungen hervorzuheben.

Preußen darf nicht länger zögern, in die Reihe der Seemächte einzutreten, um den Seehandel Preußens und Deutschlands zu schützen und um für alle Zukunft seinen Einfluß in den Europäischen Angelegenheiten, auch solchen Ländern gegenüber, welche nur zur See erreichbar sind, geltend machen zu können.

Die Aufgabe unserer künftigen Seemacht wird in Folgendem bestehen:

1. Schutz des aufstrebenden Seehandels Preußens und Deutschlands auf allen Meeren und Erweiterung der Rechte und Verbindungen desselben;
2. Vertheidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee;
3. Entwickelung der eigenen Kraft zum Angriff, nicht blos zur Störung des feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff feindlicher Flotten, Küsten und Häfen.

Für jetzt würden jedoch weder die Finanzkräfte noch die Stärke der seemännischen Bevölkerung Preußens ausreichen, um eine Marine herzustellen, welche jene Aufgabe in allen Theilen gegen eine Seemacht ersten Ranges durchzuführen im Stande wäre. Hierzu würde Preußen noch der Bundesgenossenschaft einer andern Seemacht bedürfen. Deshalb hat die Regierung in ihrem Plan nur die Gründung einer solchen Marine ins Auge gefaßt, mit welcher jene Aufgabe, Seemächten zweiten und geringeren Ranges gegenüber, zu erfüllen möglich wird.

Vor Allem müssen dabei diejenigen Seemächte in Betracht kommen, deren Küsten mit den unsrigen ein und dasselbe Meer begrenzen und deren geographische Lage ihnen besondere Vortheile auf diesem Meere in die Hand gegeben hat.

Um jenen Marinen, auch wenn sie vereint sind, die Spitze bieten zu können, muß die Preußische einen Achtung gebietenden Standpunkt unter den Seemächten zweiten Ranges einnehmen.

Eine Preußische Marine, welche dies nicht vollständig vermag, wäre eine nicht blos nutzlose, sondern bedenkliche, ja gefährliche Einrichtung, eine tadelswerthe Verschwendung unserer Kräfte.

Hier-

Hiernach wird wie der Umfang, so auch die Zusammensetzung der Preußischen Marine zu bestimmen sein. Sämmtliche Flotten Europas sind entsprechend den erwähnten Aufgaben aus drei Hauptarten von Schiffen zusammengesetzt:

1. Die erste besteht aus Schiffen, welche bestimmt sind, gegen den Feind die hohe See zu behaupten und ihn dort mit Erfolg anzugreifen. Diese Abtheilung besteht gegenwärtig fast durchweg bei allen Marinen aus Panzerfregatten.

2. Die zweite Klasse umfaßt Fahrzeuge, welche sowohl zur Vertheidigung der eigenen Küsten und Häfen, als auch, im Verein mit der ersten Klasse, zum Angriff auf feindliche Küstenbefestigungen geeignet sind. Die früher zu dieser Klasse zählenden hölzernen Kanonenboote und Bombenschaluppen sind allmälig durch schwimmende Panzerbatterien und durch kleinere gepanzerte Fahrzeuge ersetzt worden.

3. Die dritte Klasse besteht aus Schiffen, welche zum Schutz des Handels auf offner See, zur Aufbringung von feindlichen Kreuzern und Kauffahrern, zur Bedeckung von Handels-Flotillen, zum Dienste auf den wichtigsten Handelspunkten bestimmt sind und welche durch ihre Behändigkeit die Schiffe der ersten Klasse in der Seeschlacht zu unterstützen vermögen.

Diese Klasse besteht noch gegenwärtig aus hölzernen Fregatten und Korvetten. Hierzu kommen noch als zwei Nebenklassen:

4. die Avisos welche hauptsächlich der Schlachtflotte beigegeben werden zum Depeschendienst, zur Beobachtung des Feindes, zur Verbindung mit den eigenen Häfen, zum Schleppen beschädigter Schiffe, zur Beförderung von Verwundeten in die Lazarethe und dergleichen;

5. die Transportschiffe um beim Angriff feindlicher Küsten oder zum Schutze von Kolonien Landungstruppen überzuführen und den eigenen Kriegsschiffen, wo sie auch sein mögen, Munition, Proviant, Kohlen und andere Vorräthe zuzuführen.

Allen diesen Bedürfnissen entsprechend, mit Beachtung der Naturbeschaffenheit der vaterländischen Küsten und Häfen und der daran stoßenden Gewässer, hat die Regierung ihren Plan in Betreff der Stärke und Zusammensetzung der künftigen Preußischen Marine im Einzelnen entworfen und in Vorschlag gebracht.

Das durch den Plan gesteckte Ziel baldmöglichst zu erreichen, hält die Regierung allerdings für sehr wünschenswerth, doch erkennt sie zugleich an, daß damit nur nach dem Maaße der finanziellen Mittel vorgeschritten werden kann.

Die dringendsten und alsbald zu befriedigenden Bedürfnisse sind die schleunige Herstellung gesicherter Hafeneinrichtungen, sowie die Verstärkung der Flotte in dem Umfange, daß Preußens und Deutschlands Küsten und Handel den Angriffen sonst schwächerer Gegner zur See nicht ferner schutzlos preisgegeben seien.

Zu dem Zwecke muß einerseits unser Seehafen im Jadebusen kräftig fortgebaut und befestigt, andererseits aber auf die schleunigste Herstellung eines tüchtigen Kriegshafens in der Ostsee Bedacht genommen werden. Außerdem ist, neben dem Fortbau hölzerner Schiffe, die schleunigste Beschaffung von Panzerfregatten eine unerläßliche Nothwendigkeit. Endlich haben die gemachten Erfahrungen die Dringlichkeit der Beschaffung schwerer gezogener Geschütze von Gußstahl in Stelle der jetzt vorhandenen von Gußeisen für unsere Flotte ergeben.

Was die Anlegung eines Kriegshafens an der Preußischen Ostseeküste anlangt, so kann hierauf vorläufig verzichtet werden, weil Preußen gegenwärtig im Besitze des trefflichen Kieler Hafens in der Ostsee ist und zu bleiben gedenkt, in welchem sich alle, für die Zwecke der Preußischen Flotte geeignete Marine-Anlagen ohne bedeutenden Zeitverlust herstellen lassen.

Mit der Herstellung dieser Anlagen muß sogleich vorgegangen werden, weil die Wehrhaftigkeit Preußens zur See die Beschleunigung des Baues einiger Panzerfregatten, als Kern der eigentlichen Schlachtflotte, unumgänglich erforderlich macht, für diese aber, ein hinlänglich tiefer und sicherer Hafen unerläßlich ist.

Zur Befriedigung dieser dringendsten Bedürfnisse, für welche wenn die Kriegsmarine überhaupt ihrem Ziele näher geführt werden soll, innerhalb der nächsten sechs Jahre gesorgt werden muß, hat die Regierung von dem Landtage die Genehmigung einer Anleihe erbeten, welche jedoch nur nach dem Maaße des wirklich eintretenden Bedarfs und insoweit die laufenden Einnahmen des Staats nicht ausreichen, aufgenommen werden soll. Wenn es der Landesvertretung mit der Sache der Preußischen Flotte, mit dem Schutze unsers Handels, mit Preußens Wehrhaftigkeit zur See und mit unserer Machtstellung unter den Völkern wirklich Ernst ist, so wird sie der Regierung ihre Zustimmung und Mitwirkung zu dem hochwichtigen Werke nicht versagen können.

Be-

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 206.) Die Aufhebung des Verbots der in Leipzig erscheinenden „deutschen Allgemeinen Zeitung" betr.

Das mittelst Bekanntmachung vom 30sten November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden „deutschen Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 15ten April 1865. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Statistische Vergleichung der Kreise und Städte des Regierungsbezirks Königsberg nach der Zählung von 1864.

Laufende Nummer.	Namen des Kreises.	Flächengröße. geogr. []Meil.	Civil-Einwohner überhaupt.	städtische.	ländliche.	Auf die []Meile kommen von den Civil-Einwohnern. überhaupt.	den ländl.	Unter den Kreisen des Bezirks nimmt der Kreis folgende Reihenfolge ein nach d. Flächengröße	den Civileinw. überhaupt	den städtischen	den ländlichen	der Dichtigkeit auf der []Ml der Civileinwohner überhaupt.	der ländlichen.	Bemerkungen.
a	b.	c.	d.	e.	f.	g	h.	i	k	l	m	n.	o	p.
1	Stadt Königsberg	0,361	94827	94827	—	262679	—	20	1	1	—	1	-	Bei den Kreisen Braunsberg, Fischhausen, Heiligenbeil, Königsberg, Labiau und Memel und bei dem ganzen Regierungsbezirk ist die Dichtigkeit der Bevölkerung überhaupt und der ländlichen auf die Quadratmeile Spalte g. und h. nach der zweiten Angabe der Quadratmeilen Spalte c., welche Angaben die Wasserflächen des frischen und kurischen Haffes wegläßt, berechnet; Dagegen sind die Kreise Spalte i nach ihrer ganzen Flächengröße classifizirt.
2	Allenstein	24,601	50251	8711	41540	2043	1689	5	9	10	9	18	18	
3	Braunsberg	17,840 17,191	50678	20790	29888	2948	1739	14	8	2	18	4	16	
4	Pr. Eylau	22,369	55436	8655	46781	2478	2091	9	4	11	4	13	8	
5	Fischhausen	33,0·0 19,276	44751	5177	39574	2322	2053	1	15	18	10	16	9	
6	Friedland	16,002	43036	13228	29808	2689	1863	15	18	4	19	7	11	
7	Gerdauen	15,679	37596	5529	32067	2398	2045	17	20	17	16	14	10	
8	Heiligenbeil	20,494 18,451	44538	6552	37986	2707	2309	10	16	14	11	6	5	
9	Heilsberg	19,894	52653	9759	42894	2647	2156	11	7	8	7	8	7	
10	Pr. Holland	15,631	43689	6871	36818	2795	2355	18	17	13	13	5	2	
11	Königsberg	22,524 19,163	48087	—	48087	2509	2509	8	12	—	3	12	1	
12	Labiau	24,065 19,312	49214	4133	44781	2548	2319	6	10	19	6	11	4	
13	Memel	19,825 15,270	53446	17706	35740	3500	2341	12	6	3	14	2	3	
14	Mohrungen	23,250	54776	8522	46254	2356	1987	7	5	12	5	15	12	
15	Neidenburg	29,702	47619	6068	41551	1603	1399	3	13	16	8	20	19	
16	Ortelsburg	31,042	58979	6189	52790	1900	1701	2	3	15	1	19	17	
17	Osterode	27,891	59009	10131	48878	2116	1752	4	2	7	2	17	15	
18	Rastenburg	15,888	40753	8817	31936	2565	2010	16	19	9	17	9	11	
19	Rössel	15,461	46693	13058	33635	3020	2175	19	14	5	15	3	6	
20	Wehlau	18,985	48560	11130	37430	2558	1972	13	11	6	12	10	13	
	Der ganze Regierungsbezirk	114,584 383,419	1024591	266153	758438	2672	1978	—	—	—	—	—	—	

Reihen-

Reihenfolge der Städte:

Ueber 10000 Einwohner:	1) Königsberg 94827, 2) Memel 17706;
„ 5000 „	3) Braunsberg 9955, 4) Heilsberg 5813, 5) Rastenburg 5217, 6) Wehlau 5091, 7) Bartenstein 5066;
„ 4000 „	8) Allenstein 4793, 9) Wormditt 4785, 10) Pr. Holland 4569, 11) Labiau 4433;
„ 3000 „	12) Osterode 3986, 13) Guttstadt 3946, 14) Mohrungen 3649, 15) Mehlsack 3610, 16) Neidenburg 3609, 17) Bischofsburg 3576, 18) Pr. Eylau 3546, 19) Zinten 3336, 20) Bischofstein 3328, 21) Rössel 3317, 22) Wartenburg 3291 (ohne die Strafanstalt), 23) Heiligenbeil 3216, 24) Schippenbeil 3198;
„ 2000 „	25) Landsberg 2928, 26) Friedland 2924, 27) Gerdauen 2841, 28) Seeburg 2837, 29) Tapiau 2773 (ohne die Landarmen-Anstalt), 30) Pillau 2766 (ohne die Festung), 31) Nordenburg 2688, 32) Saalfeld 2608, 33) Allenburg 2577, 34) Willenberg 2524, 35) Soldau 2459, 36) Frauenburg 2440, 37) Hohenstein 2359, 38) Fischhausen 2336, 39) Mühlhausen 2302, 40) Liebstadt 2265, 41) Kreuzburg 2181, 42) Domnau 2040;
Darunter „	43) Liebemühl 1985, 44) Drengfurth 1915, 45) Passenheim 1865, 46) Gilgenburg 1801, 47) Ortelsburg 1800, 48) Barten 1685.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 28sten März 1865 zu Berlin ausgegebene № 9. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6032. Gesetz, betreffend die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Exekutoren bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes. Vom 11ten März 1865.

„ 6033. Allerhöchster Erlaß vom 20sten Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln.

„ 6034. Allerhöchster Erlaß vom 20sten Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Falkenberg von der Falkenberg-Neisser Kreis-Chaussee bei Jatzdorf bis zur Theresienhütte, im Anschluß an die Falkenberg-Zülzer Kreis-Chaussee.

„ 6035. Allerhöchster Erlaß vom 6ten März 1865, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

Die am 7ten April 1865 zu Berlin ausgegebene № 10. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6036. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Margonin bis zur Grenze des Kreises Chodziesen, in der Richtung auf Wongrowiec, im Regierungsbezirk Bromberg.

„ 6037. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Chodziesener Kreises im Betrage von 80000 Thalern. Vom 13ten Februar 1865.

„ 6038. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stallupöner Kreises im Betrage von 25000 Thalern. Vom 13ten Februar 1865.

„ 6039. Allerhöchster Erlaß vom 27sten Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittlich, im Regierungsbezirk Trier, nach Uerzig an der Mosel.

„ 6040. Allerhöchster Erlaß vom 6ten März 1865, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde zu entrichten sind.

„ 6041. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der Firma der in Eschweiler bestehenden „Drahtfabrik-Kompagnie" in „Eschweiler Aktien-Drahtfabrik-Kompagnie", sowie des Statuts vom 16ten Februar 1865. Vom 23sten März 1865.

№

№ 6042. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28sten März 1865, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Landgrafenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen, an Vicinalwegen und an Wasserbauanlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen.

Die am 13ten April 1865 zu Berlin ausgegebene № 11. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6043. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60000 Thalern. Vom 6ten März 1865.

" 6044. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thurbruches, Kreis Soldin. Vom 13ten März 1865.

" 6045. Statut der Entwässerungsgenossenschaft von Rogasen, im Regierungsbezirk Posen. Vom 13ten März 1865.

" 6046. Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 27sten Januar 1862 (Gesetz-Samml. S. 33), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 18ten März 1865.

Die am 15ten April 1865 zu Berlin ausgegebene № 12. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6047. Gesetz wegen Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben. Vom 25sten März 1865.

" 6048. Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 27sten März 1865.

" 6049. Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10ten April 1865.

" 6050. Allerhöchster Erlaß vom 6ten März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lubliniß über Koschentin nach Ludwigsthal, im Kreise Lubliniß, Regierungsbezirk Oppeln.

№ 6051. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinißer Kreises im Betrage von 20000 Thalern. Vom 6ten März 1865.

" 6052. Allerhöchster Erlaß vom 13ten März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 207.) Betrifft die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Pr. Eylau.

Die Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Pr. Eylau ist erledigt. Wir fordern daher die promovirten Aerzte und die Wundärzte 1ster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben und bei der Besetzung der Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, auf, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen bei uns zu melden. Der Wohnort des Kreis-Chirurgus ist die Stadt Creutzburg.

Königsberg, den 22sten April 1865.

(№ 208.) Der diesjährige Pferdemarkt in Rastenburg betr.

Es wird in diesem Jahre versuchsweise ein **Markt für edle Pferde in Rastenburg** abgehalten werden, welcher am Montage den 22sten Mai c. stattfinden wird. Der auf den 15ten Mai c. anberaumte Vieh- und Pferdemarkt fällt dagegen aus. Königsberg, den 25sten April 1865.

(№ 209.) Die Empfehlung der Schrift: „Die Hegung der Höhlenbrüter" betr.

Im Verlage der allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt zu Berlin, Kronenstraße № 42, ist unter dem Titel: „Die Hegung der Höhlenbrüter" eine Schrift des inzwischen verstorbenen Dr. Gloger erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft als ein so überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Verminderung der Insekten-Schäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient. — Wir machen Behufs weiterer Verbreitung des vom Verfasser angestrebten löblichen Zweckes auf die Nützlichkeit der in Rede stehenden Schrift hierdurch aufmerksam und bemerken dabei noch, daß die vorgenannte Verlags-Anstalt bei Abnahme größerer Partien die Glogerschen Schriften: „Hegung der Höhlenbrüter" circa 25 pCt., „die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren" 30 pCt. und „kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere" ebenfalls 30 pCt. unter den Ladenpreise von resp. 10 Sgr., 7½ Sgr. und 3 Sgr. pro Exemplar abläßt.

Königsberg, den 26sten April 1865.

№

(№ 210.) Wahlfähige Elementarschullehrer betr.

Bei der am 3ten und 4ten d. M. im Königl. Waisenhaus-Seminar zu Königsberg abgehaltenen Prüfung sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden: 1) Adolph Blank, 2) Ernst Böhm, 3) August Dormeyer, 4) Theodor Erdmann, 5) Carl Fröhlich, 6) Ferdinand Gimboth, 7) Hermann Kahnert, 8) Eduard Kirchhoff, 9) Gottfried Leith, 10) Gustav Liek, 11) Gustav Markgraf, 12) Hermann Matern, 13) Robert Müller, 14) Johannes Meyrahn, 15) Carl Otto, 16) Robert Passarge, 17) Albert Pelikan, 18) Carl Robscheit, 19) Carl Scharein, 20) Friedrich Sudau, 21) Eduard Leopold Schankath, 22) August Tietz, 23) Heinrich Tolckmitt, 24) August Wermke. Königsberg, den 22sten April 1865.

(№ 211.) Die Abtrennung der Kolonie Chorapp, im Kreise Neidenburg, von dem Gutsbezirke der fiskalischen Forst betr.

Die Kolonie Chorapp, im Kreise Neidenburg, ist von dem Gutsbezirke der fiskalischen Forst abgetrennt und durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten März d. J. zu einem besonderen Gemeindebezirk erklärt worden. Königsberg, den 12ten April 1865.

(№ 212.) Den Gesellschafts-Vertrag und die Genehmigungs-Urkunde für die Gesellschaft der Aktionairs der Mittelmühle zu Königsberg in Pr. betr.

Auf Grund des Artikels 12. §. 3. des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuche vom 24sten Juni 1861 und des Gesetzes vom 15ten Februar 1864 wird hiemit der Gesellschaftsvertrag für die Gesellschaft der Aktionairs der Mittelmühle zu Königsberg in Pr. und die Genehmigungs-Urkunde bekannt gemacht. Königsberg, den 27sten April 1865.

Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir auf das Ansuchen einer Gesellschaft hiesiger Mälzenbräuer und Branntweinbrenner, welche die hier auf der Burgfreiheit № 123. belegene sogenannte Mittelmühle, mit einem auf Aktien zusammengebrachten Kapital erstanden hat, und das Mahlwerk derselben in Betrieb erhalten will, beschlossen haben, der unter derselben bestehenden Verbindung, in Betracht der Nützlichkeit des Zwecks, und zur Erleichterung der Mittel demselben Genüge zu leisten, die Rechte einer privilegirten Gesellschaft oder moralischen Person beizulegen.

Wir wollen daher diese, auf den Grund des hiebei gehefteten unterm 24sten November 1808 geschlossenen Gesellschafts-Vertrages errichtete Verbindung der gedachten Aktionairs, Kraft dieses, nicht nur als eine öffentliche gebilligte Gesellschaft selbst anerkennen und von andern anerkannt wissen, sondern ihr auch in Ansehung ihrer äußern bürgerlichen Verhältnisse, die Rechte einer moralischen Person dergestalt ertheilen, daß sie unter der Firma: „Octroirte Gesellschaft der Actionairs der Mittelmühle zu Königsberg,“ innerhalb der durch die Gesetze und durch die Bestimmungen des Besitz-Dokuments dieser Mühle vorgeschriebene Grenzen, das Mahlwerk in derselben zu betreiben; dem Zweck der Verbindung gemäß rechtlich zu disponiren; Grundstücke, Kapitalien und Rechte auf den Grund ihrer Firma zu erwerben; auch unter derselben vor Gericht zu stehen, und Verbindlichkeiten zu contrahiren befugt sein, und sich überhaupt aller Gerechtsame, welche nach Unsern Landes-Gesetzen den von Uns privilegirten Gesellschaften zustehen, zu erfreuen haben soll.

So lange nun die genannte Gesellschaft der Actionairs der hiesigen Mittelmühle den Zweck ihrer Verbindung überall auf eine gesetzliche Weise entsprechen wird, soll dieselbe bei den ihr verliehenen Rechten geschützt werden.

Zur Urkunde dessen ist diese Unsere Genehmigung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unseres Insiegels vollzogen. Gegeben Königsberg, den 11ten September 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Bestätigung
der Vereinigung der Aktionairs der Mittelmühle
zu Königsberg in eine privilegirte Gesellschaft. Dohna.

Die unterschriebenen Mälzenbräuer der Stadt Königsberg und die hiesigen Branntweinbrenner haben die hier auf der Burgfreiheit № 123. gelegene Königl Mittelmühle in deren öffentlichen Versteigerung für das Meistgebot von 30050 Rthlr. erstanden, wofür solche ihnen auch vermöge der Allerhöchsten Kabinets-Resolution vom 5ten November c. zugeschlagen worden. Sie wollen diese Mühle auf Aktien in gesellschaftlichem Eigenthum besitzen, und haben die unterschriebenen Aktionairs hierüber den folgenden Vertrag geschlossen.

§. 1. Die unterschriebenen Mälzenbräuer und Brantweinbrenner haben die hier auf der Burgfreiheit № 123. gelegene Königl. Mittelmühle für das Meistgebot von 30050 Rthr. schreibe dreißig Tausend Funf-

fünfzig Thaler Preuß. gemeinschaftlich erkauft, und treten in Absicht des Eigenthums, des Betriebes des Mahlwerks, des Gewinnes und Verlustes in eine Gesellschaft.

§. 2. Der Anfang dieser Gesellschaft tritt mit dem Tage der Uebergabe dieser Mühle an selbige ein.

§. 3. Selbige führt die Firma: Die Gesellschaft der Aktionairs der Mittelmühle.

§. 4. Die Beiträge zu dem ersten Fond werden durch Aktien, jede von 33 Rthlr. 30 Gr., aufgebracht, deren Belauf bis zum 24sten dieses Monats an die Gesellschaft baar oder in Ostpreußischen Pfandbriefen gezahlt werden muß.

§. 5. Die Mälzenbräuer nehmen in dieser Gesellschaft mit drei Viertel, die Branntweinbrenner aber mit ein Viertel Antheil am Eigenthum, an Gewinn und Verlust, und interessiren sich die einzelnen Mitglieder dieser Gewerbe, nach diesem Verhältniß mit den Aktien.

§. 6. Kein Gesellschafter darf mehr als hundert Aktien bei Verlust der mehreren besitzen, die Sozietät behält sich aber noch abändernde Bestimmungen hierüber vor.

§. 7. Nach dem Verhältniß der Summen der Aktien, die ein Gesellschafter besitzt, wird dessen Antheil an dem gesellschaftlichen Mit-Eigenthum und an dem Gewinn und Verlust bestimmt.

§. 8. Kein Aktionair, oder dessen Wittwe, oder dessen Erben, oder dessen Gläubiger, können die Zurückzahlung des Betrages der Aktien, die sie besitzen, von der Gesellschaft fordern, noch weniger auf den Verkauf der gemeinschaftlich eigenthümlichen Mühle, Behufs ihres Austritts, oder zur Herausbringung eines höhern Provenüs, als der Betrag ihrer Aktien ist, antragen.

§. 9. Sie können solche nur einen der Aufnahme in die Gesellschaft fähigen Erwerber verkaufen oder abtreten.

§. 10. Zum Verkauf einer Aktie ertheilt die Mehrheit der Gesellschaft die Genehmigung, selbige behält sich aber das Vorzugsrecht vor dem Käufer vor.

§. 11. Jeder Verkauf einer Aktie ohne diese Genehmigung ist für die Gesellschaft unverbindlich.

§. 12. Vorläufig wird bestimmt, daß alle Mälzenbräuer und die Branntweinbrenner allein fähig sein sollen, eine Aktie in dieser Gesellschaft zu besitzen. Ueber die Ausdehnung dieser Besitzfähigkeit auf andere Stände und Gewerbe werden die Beschlüsse noch vorbehalten.

§. 13. Welche Vorzüge die Aktionairs bei dem Mahlwerk vor andern genießen sollen, und welche Verpflichtung sie dabei zu tragen haben, wollen die Aktionairs zu beschließen sich vorbehalten.

§. 14. Der Jahresschluß wird mit Ende Dezemberr angenommen.

§. 15. Mit diesem Tage müssen die Bücher und Rechnungen abgeschlossen, hiernächst in den nächsten vier Wochen die Jahresrechnung gefertigt, und solche mit den Büchern und Belägen, den Aktionairs, in anderweiten vier Wochen zu ihrer Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 16. Ueber die Rechnungs-Abnahme und die dagegen zu machende Erinnerungen muß die Verhandlung aufgenommen, und nach dem Beschluß der Mehrheit der Versammlung der Aktionairs von der Administration dem Rechnungsleger die Decharge ertheilt werden.

§. 17. Sobald diese Decharge ertheilt worden ist, können die Aktionairs ihre Dividende gegen Produktion der Original-Aktie und ihre Quittung sich auszahlen lassen.

§. 18. Der Aktionair, welcher sein Gewerbe als Mälzenbräuer oder Brantweinbrenner niederlegt, bleibt dennoch für seine Lebenszeit, im Besitz der Aktien, und Mitglied der Gesellschaft. Die Wittwen und Erben eines Aktionairs können den Besitz ihrer Aktien so lange fortsetzen, bis die erstere sich an einen Mann verheirathen und die letztere ein Gewerbe ergriffen haben, welche sie der Aufnahme in die Gesellschaft unfähig macht. Sie müssen dann die Aktien an einen Besitzfähigen binnen zwölf Monaten verkaufen, wenn sie aber keine Gelegenheit dazu haben, so ist die Gesellschaft schuldig, ihnen solche für den Nominalwerth abzukaufen.

§. 19. Die Wittwe, Erben und Gläubiger eines Aktionairs haben von der Gesellschaft nichts mehr, als nur die Dividende der Aktien, die sie besitzen, zu fordern. Die Erben und Gläubiger nehmen weder an dem Betriebe des Mahlwerks, noch an den Versammlungen und Beschlüssen der Aktionairs Theil, sie müssen sich vielmehr deren Beschlüssen und deren Verwaltung überall unterwerfen. Die Wittwen aber können sich durch einen Aktionair, jedoch nicht durch einen Fremden, in den Versammlungen der Gesellschaft repräsentiren lassen.

§. 20. Die Wittwen, Erben und Gläubiger eines Aktionairs dürfen auch unter keinem Vorwande die Einsicht der Rechnungen und Bücher der Gesellschaft oder sonstige Nachweise von derselben fordern; sie müssen sich vielmehr mit den von den Direktoren und dem Rechnungsführer attestirten Angaben der ihren Aktien zukommende Dividende oder Verlust begnügen.

§. 21.

§. 21. Die Leitung des Werkes und des Mahlgeschäftes wird einer Direktion von vier Gliedern und einer Administration von zwölf Gliedern übertragen.

§. 22. Die Aktionairs der Branntweinbrenner haben in der Direktion ein Mitglied und in der Administration drei Mitglieder.

§. 23. Die Dauer des Amts der Direktoren und Administratoren wird den Beschlüssen der Gesellschaft vorbehalten.

§. 24. Die Direktoren und Administratoren werden von der Versammlung der Aktionairs nach der Stimmenmehrheit gewählt.

§. 25. Alle drei Jahre tritt ein Drittel der Direktoren und Administratoren aus, ist aber immer wieder wählbar.

§. 26. Jeder Aktionair ist zur Annahme dieser Aemter bei Verlust der Dividende für die Dauer derselben verpflichtet, in sofern er nicht durch öffentliche Amtsgeschäfte entschuldigt ist.

§. 27. Zu dem Geschäftskreise der Direktoren gehört:

a. Die obere Leitung des Mahlwerks.
b. Die Aufsicht über die Offizianten und Arbeiter, die Dienstinstruktion für den Meister und das übrige Dienst-Personal. Die Entlassung und Annahme des Meisters, des Rechnungsführers und der sonstigen Offizianten, müssen sie der Administration vortragen und deren Beschluß darüber einholen. Die übrigen gemeinen Arbeiter können sie aber selbst ein- und absetzen.
c. Die Aufsicht über die Kasse und Rechnungsführung, sowie die Besorgung der Correspondenz.
d. Die Zeichnung der Firma.
e. Die Aufsicht über den Baustand und die Geräthschaften des Mahlwerks und Instandhaltung derselben durch Reparaturen, welche die Substanz nicht ändern. Die Anschaffung neuer Geräthschaften müssen sie der Administration vortragen.
f. Den Betrieb der Rechts- und sonstigen gerichtlichen Angelegenheiten der Gesellschaft, wozu die Direktion die Vollmachten ausstellt.

§. 28. Die Administration hat zu ihrem Geschäftskreise die Entscheidung über die nach dem vorstehenden §. 27. an sie von der Direktion zu bringenden Fälle und die Ertheilung der Decharge über die Jahresrechnung.

§. 29. Auch muß die Direktion jeden Fall, der an die Versammlung der Aktionairs zu bringen ist, zuvor mit der Administration berathschlagt und diese über die Zulässigkeit eines solchen Antrages an die Aktionairs ihren Beschluß gegeben haben.

§. 30. Die Direktoren sind zugleich Mitglieder der Administration.

§. 31. Die Direktoren wählen unter sich den, welcher den Vorsitz in ihren und den Versammlungen der Administration und den Aktionairs und den Vortrag darin haben soll.

§. 32. Zur Entscheidung der Versammlung der Aktionairs gehören folgende Fälle:

1. Die Aufnahme neuer Aktionairs,
2. Die Vermehrung oder Vergrößerung der Aktien über den durch das Einkaufsgeld von 30050 Rthlr. bestimmten Fond,
3. Die Ausdehnung des Mahlwerks, auch auf andere Arten der Fabrikation,
4. Die Erweiterung der Mühlengebäude,
5. Alle Neubauten,
6. Die Aufnahme von Anleihen, Contrahirung der Schulden und Verpfändung der Mühlengebäude,
7. Der Verkauf derselben und hiemit die Auflösung der Gesellschaft.

§. 33. Die Versammlungen der Aktionairs werden von den Direktoren durch schriftliche Cirkulare zusammenberufen, worin der Gegenstand des zu fassenden Beschlusses angegeben ist und welche von allen stimmfähigen Aktionairs unterzeichnet oder deren Insinuation bescheinigt sein muß, widrigenfalls der Beschluß für den Ausbleibenden oder Widersprechenden unverbindlich ist.

§. 34. Die Versammlungen der Direktoren, von denen wenigstens zwei, und der Administration, von denen wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen, beschließen nach der Mehrheit der Stimmen, die nach der Zahl der Personen zu zählen sind.

§. 35. Die Versammlungen der Aktionairs beschließen nach der Mehrheit der Stimmen, welche nach der Anzahl der versammelten Personen zu zählen sind.

§. 36. Die Instruktion für den Meister und das übrige Dienstpersonal wird die Gesellschaft besonders entwerfen. Königsberg, den 24sten November 1808.

No.

(№ 213.) Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Gerdauen in Stelle des verstorbenen Krugbesitzers Borries zu Löwenstein der Wirth Hasselberg ebendaselbst mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden ist. Königsberg, den 26sten April 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 214.) Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden betr.

Vom 1sten Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königl. Preußische Postdampfschiff „Pommerania“ und
das Königl. Schwedische Postdampfschiff „Oscar“

beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königl. Schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund, ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt. Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 Minuten Nachts; (die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten); Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 Uhr 22 Minuten; Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12 Uhr 25 Minuten.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags, in Malmoe Ankunft 11 Uhr 50 Minuten Nachts; (die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten); Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens, Ankunft in Stralsund Mittags; (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich); Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags, Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 Minuten Abends. (Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg). Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1sten Oktober ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt: für den ersten Platz 5 Rthlr. Preußisch, für den zweiten Platz 3½ Rthlr. Preußisch, für den Verdeck-Platz 2 Rthlr. Preußisch. Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage giltig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: erster Platz 7½ Rthlr. Preußisch, zweiter Platz 5 Rthlr. Preußisch; Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Lokal-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt: für den ersten Platz 22½ Sgr. Preußisch, für den zweiten Platz 16¾ Sgr. Preußisch.

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königl. Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königl. Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Postdampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen spezielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund: Herr Consul Heinrich Israël;
in Berlin: „ Hofspediteur J. A Fischer, Prenzlauer Str. № 23. u. 24.
in Stettin: „ Schreyer & Comp.
in Frankfurt a./O.: Herr Herrmann & Comp.
in Danzig: Herr A. Sichtau;
in Breslau: „ Bülow & Comp.;
in Magdeburg: „ W. Matthée;
in Cöln: „ W. Tilmes & Comp.;
in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer;
in Elberfeld: „ J. Weidtmann;
in Crefeld: „ C. Schnabelius;
in Leipzig: „ A. Lieberoth;
in Dresden: „ Lüder & Tischer;
in Wien: „ Svatojanski & Sockl;
in Frankfurt a./M. Herr G. A. Zipf;
in Paris Herr J. F. Dolz, 14. Rue de l'Echiquier.

Berlin, den 2ten April 1865.

General-Postamt. Philipsborn.

(№ 215.) Den mit der Königl. Schwedischen Regierung abgeschlossenen Postvertrag betr.

Unterm 24./31. Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1sten Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen Stralsund und Malmoe in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschifffahrt eingerichtet.

Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund" ausdrücklich angegeben werde.

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden 6 Sgr.,
für frankirte Briefe nach Norwegen $8\frac{1}{2}$ Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Schweden 7 Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Norwegen $9\frac{1}{2}$ Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzcouvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

für Waarenproben und Muster nach Schweden für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. 1 Sgr.,
für Waarenproben und Muster nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. 1 Sgr.,
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. . . $2\frac{1}{2}$ Sgr.,
in Summa $3\frac{1}{2}$ Sgr.

Zei-

Zeitungen, Preis-Courante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt:

für Kreuzbandsendungen nach Schweden für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. 1 Sgr.,

für Kreuzbandsendungen nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. 1 Sgr.,

Norwegisches Porto pro Loth excl. . . . $\frac{1}{2}$ Sgr.,

in Summa $1\frac{1}{2}$ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit deklarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig.

Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1. das Preußische Porto bis resp. von Stralsund nach dem internen Preußischen Fahrposttarif,
2. das Schwedische Porto von resp. bis Malmoe nach dem internen Schwedischen Fahrposttarif,
3. das Seeporto. Dasselbe beträgt:
   a. für Sendungen ohne deklarirten Werth $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr.,
   b. für Sendungen mit deklarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3a., für je 100 Rthlr. des deklarirten Werthes $\frac{1}{2}$ Sgr.

Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das Norwegische Porto nach dem internen Norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht.

In Betreff des Schwedischen und Norwegischen Fahrposttarifs, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Deklarationen 2c. zu beachten sind, ertheilen die Postanstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

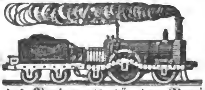
Berlin, den 20sten April 1865. General-Postamt. Philipsborn.

(№ 216.) Die Postverbindung zwischen Memel-Königsberg und Wehlau-Taplacken betr.

Nachdem die regelmäßige Dampfschiff- resp. Journalieren-Fahrt zwischen Memel und Cranz-Beck resp. Königsberg in Pr. eröffnet ist, wird vom 1sten Mai c. die Estafettenpost zwischen Wehlau und Memel aufgehoben werden. Mit den Dampfschiffen resp. Journalieren werden nur Briefpost-Gegenstände incl. Zeitungen zwischen Memel und Königsberg in Pr. und während der Badesaison vom 15ten Juni bis incl. 20sten September auch zwischen Memel und Cranz versendet. Von demselben Termine ab wird zwischen Wehlau und Taplacken neben der bestehenden Personenpost eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet: aus Wehlau 5 Uhr 45 Minuten früh, in Taplacken 7 Uhr 45 Minuten früh, aus Taplacken 11 Uhr 45 Minuten Vormittags, in Wehlau 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags.

Königsberg in Pr., den 22sten April 1865. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 217.) Die Aenderung des Reglements für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen betr.



Die Bestimmung §. 23. ad 3. des Reglements für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen ist aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgende Bestimmung: Im Falle einer höheren Werthdeklaration bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. In diesem Falle hat der Versender neben der tarifmäßigen Fracht $\frac{1}{10}$ pro mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von $\frac{1}{10}$ Thaler und unter Abrundung des zu erhebenden Betrages auf ganze Groschen, zu entrichten. Ferner bringen wir zur öffentlichen Kennt-

Kenntniß, daß von der geschäftsführenden Direktion am 1sten März d. J. eine neue Redaktion des Vereins-Güter-Reglements ausgegeben ist und Exemplare desselben zum Preise von 1¼ Sgr. bei uns künftig zu haben sind. Bromberg, den 18ten April 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 218.) Den Markscheider Wittich zu Görlitz betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der konzessionirte Markscheider Wittich zu Görlitz auf die ihm unter dem 26sten November desselben Jahres ertheilte Conzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten unter dem 16ten April d. J. freiwillig verzichtet hat, und daß derselbe daher nicht mehr für befugt zu erachten ist, selbstständig Markscheiderarbeiten zu verrichten. Breslau, den 20sten April 1865. Königl. Oberbergamt.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Stellter in Neidenburg ist als Mitglied an das Kreisgericht zu Königsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Fischhausen und als Dirigent derselben versetzt worden.

Der seitherige Prediger an der Landarmen-Verpflegungs- und Korrektions-Anstalt in Tapiau Johann Constantin Wilhelm Wedemann ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Auglitten und Schönwalde von den Patronaten berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Dem Kreisbaumeister und Ober-Geometer Heinrich sind die Geschäfte des Vorstehers des Grund- und Gebäudesteuer-Büreaus bei der hiesigen Regierung übertragen und der Feldmesser Rudolph Kohmann ist als Sekretair in demselben Büreau angestellt worden.

Der Kaufmann Johann Herrmann Brockmann hieselbst ist für die hiesige Stadt zum Consul für Bremen und Lübeck ernannt.

Der Förster Trübe von Grabba, Oberförsterei Kudippen, ist vom 1sten Juli c. ab auf die neu eingerichtete Hegemeisterstelle zu Gutstädter-Buchwald in der Oberförsterei Gutstadt versetzt worden.

Die Fräulein Franziska Anders, Clara Annuske, Mathilde Bils, Theodore Dembowski, Lucinde Dietrich, Anna Heinrici, Anna Jacobi, Marie Kieselbach, Bertha Kuhn, Agnes Lau, Marie Olschiewsky, Elisabeth Possienke, Clara Richter und Blanca v. Versen sind nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höheren Töchterschule eintreten zu dürfen.

Dem Fräulein Hedwig Antoinette Charlotte Jaquet, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Emilie Amalie Laura Witt, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die erledigte Fischerschulzenstelle für den 3ten Bezirk (Ruß) des kurischen Haffs ist dem Wirth Kakis in Karkeln interimistisch verliehen worden.

Dem Barbier Gustav Rußland in Landsberg, Kreises Pr. Eylau, ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 18.)

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 19. Königsberg, Mittwoch den 10ten Mai 1865.

Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heereseinrichtungen.

Das Abgeordnetenhaus hat soeben wieder über das von der Regierung vorgelegte Militair-Gesetz berathen.

Der Kriegs-Minister von Roon legte dabei die Absichten der Regierung nochmals ausführlich dar.

Der Wunsch der Regierung auf die endliche Beilegung des langjährigen Streits wurde von dem Minister von Neuem auf das Dringendste ausgesprochen. Er sagte: nur das Parteiwesen könne an der Fortsetzung des Streites Gefallen finden, der Regierung aber liege daran, die Wunden zu heilen; denn durch die Fortdauer der Zwistigkeiten werde Preußens Thatkraft und Machtstellung nicht gefördert. Die Regierung halte ein kräftiges Handeln für Preußens Aufgabe, deshalb müsse sie wünschen, daß der innere Streit ein Ende nehme. Er erinnerte daran, daß der eigentliche Zwiespalt erst im Herbst 1862 entstanden sei, als das Abgeordnetenhaus beschloß, die Kosten der Heereseinrichtungen einfach zu streichen, obgleich sie für den größten Theil des Jahres schon verausgabt waren und obgleich das Haus selbst die Aufhebung jener Einrichtungen weder verlangte, noch für möglich hielt. Seitdem dieser Beschluß des Hauses gefaßt war, dessen Ausführung eben rein unmöglich war, seitdem brennt der Zwiespalt.

Nun verlange man, die Regierung solle dem Hause Concessionen oder Zugeständnisse machen: das könne aber die Regierung nicht, insoweit es sich dabei um unberechtigte Forderungen handle. Wenn sie Einrichtungen aufgeben wollte, welche zum Heile des Landes unbedingt nothwendig sind, so würde sie eine Pflichtverletzung begehen; sie würde unsittlich handeln, wenn sie etwas zugestehen wollte, was nach ihrer Ueberzeugung dem Lande schädlich ist. So weit es thunlich erschienen, sei die Regierung dem Hause bereits entgegengekommen. Wenn ihr aber zugemuthet werde, ihre Zustimmung noch zu gewissen Abänderungen zu geben, so könne sie dies, insoweit dabei die Grundlagen der jetzigen Heereseinrichtungen in Kraft bleiben, vielleicht noch in Erwägung ziehen, aber nur dann, wenn sich um solchen Preis die Mehrheit des Hauses bereit erkläre, das Gesetz anzunehmen und wenn somit die Gewißheit gewonnen würde, den Streit wirklich zu beendigen und die Wunde zu heilen. Sonst hätten alle Zugeständnisse keinen Zweck und keine Bedeutung.

Die Nothwendigkeit eines starken Heeres für Preußen wies der Kriegs-Minister mit Rücksicht auf Preußens Beruf und Aufgaben nach. Man spreche so viel von Preußens Deutschem Beruf: Preußen sei der natürliche Beschützer der nationalen Unabhängigkeit und Macht. Nur Preußen könne diesen Beruf erfüllen, die Mittelstaaten seien dazu nicht fähig; gegen die benachbarten großen Militairmächte helfe die sogenannte Volksbegeisterung nicht, wenn nicht auch eine kräftige Militairmacht zu Gebote stehe. Wenn aber Preußen auch um seiner selbst willen Deutschland schützen und schirmen soll, so müsse man ihm die nöthige Heeresstärke dazu bewilligen. Wer Preußen unfähig mache, jenen Deutschen Beruf zu erfüllen, der versündige sich an Preußen und an Deutschland. Freilich müßte Preußen dabei auch auf Deutschland rechnen können, aber dazu müßten die übrigen deutschen Staaten sich erst militairisch ebenbürtig, Schulter an Schulter mit uns stellen können. Wäre es so, dann könnte Preußen mit Deutschland vereint ganz Europa in die Schranken fordern. Leider aber sei es bisher nicht so. Unser König habe bisher vergeblich Alles gethan, um die Militairverhältnisse des deutschen Bundes zu verbessern. Brüderlich haben wir Alles an unsere Bundesgenossen mitgetheilt, was Preußische Erfindsamkeit und Preußisches Streben errungen haben: unsere Deutschen Bundesgenossen haben unsere gezogenen Geschütze, zum Theil unsere Zündnadel-Gewehre

wehre. Aber ihre gesammte Wehrverfassung entspreche dem Bedürfnisse Deutschlands nicht. So lange dies nicht der Fall sei, müssen Preußens Wehrkräfte ergänzen, was dem übrigen Deutschland mangelt.

Die Regierung verlange aber für unsere Wehrkraft durchaus nichts Unerschwingliches, sie verlange etwa einen Mann aufs Hundert der ganzen Bevölkerung. Einen solchen Anspruch habe das Land selbst in den schweren Jahren unmittelbar nach dem Freiheitskriege ertragen, als es von dem langen Kampfe erschöpft und ausgesogen war. Wie sollte man behaupten, daß das gegenwärtige, Gott Lob in Wohlstand blühende Land einer solchen Leistung nicht fähig sei?

Man möge auf Nordamerika blicken, wo man genöthigt gewesen ist, um den Aufstand im Süden zu bezwingen, in Zeit von zwei Jahren viele Tausend Millionen auszugeben: dies wäre nicht nöthig gewesen, wenn man dort von Hause aus ein wohlgeschultes stehendes Heer gehabt hätte.

Die Verdrängung der Landwehr sei ein Haupteinwand gegen die jetzigen Heereseinrichtungen, — aber mit Unrecht. Nach den Absichten der Regierung bleibe die Landwehr ein wichtiger Theil des Heeres, der auch im Kriegsfalle erhebliche Dienste leisten werde, aber nur, wenn die Nothwendigkeit dazu eintrete. Die frühere Stellung der Landwehr sei durch die erfolglosen Quälereien im Frieden, durch das in der langen gesegneten Friedenszeit immer mehr hervortretende Interesse der Landwehrleute für Haus und Hof, für Weib und Kind, für Familie und Erwerb allmälig abgeschwächt worden. Die Zahl der Verheiratheten sei in der Landwehr immer größer geworden: deshalb könne man auch die jetzige Landwehr nicht mit der von 1813 vergleichen, welche großentheils aus jungen Leuten bestand, die weder Haus und Hof, noch Weib und Kind hatten. Der jetzige Landwehrmann mache wohl allenfalls die kurzen Uebungen gern mit, aber es sei ihm unbequem und störend, im 28sten, 29sten, 30sten Jahre nochmals völlig Soldat zu werden: dies solle bei der neuen Einrichtung nur in der äußersten Noth geschehen. Die Eiferer für die Landwehr sprechen nur immer von einer Verletzung der Rechte der Landwehr; die Regierung aber habe nur die Erleichterung der Pflichten der Landwehr als ihre Aufgabe bei der Reorganisation betrachtet. — Sie habe damit dem Lande einen wesentlichen Dienst erweisen wollen. Wie sehr dies der Fall, das könne man schon aus den zahllosen Gesuchen um Zurückstellung bei jeder Landwehr-Uebung erkennen. Der Eifer für militairisches Leben und für militairische Thaten können eben in gewissen Jahren und Verhältnissen nicht mehr so groß sein. Man möge daher nicht immer der Regierung den Vorwurf machen: sie habe das altehrwürdige Institut der Landwehr vernichtet; daran habe die Regierung nicht gedacht, sondern sie habe der Landwehr nur ihre naturgemäße Stellung angewiesen. Die Landwehr soll fortan eine Stellung erhalten, die ihren Altersverhältnissen und ihren bürgerlichen Interessen entspreche. Das sei der Wunsch der Regierung. Es sollen die jüngeren Brüder zuerst ihre Haut zu Markte tragen, bevor die Familienväter an die Reihe kommen, bevor sie das Letzte einsetzen für die Rettung und die Unabhängigkeit des Vaterlandes.

Schließlich faßte der Kriegs-Minister die Absichten der Regierung bei den neuen Heereseinrichtungen noch einmal in folgenden Worten zusammen:

„Die Regierung will die allgemeine Dienstverpflichtung um drei Jahre kürzen; die Regierung will die Verpflichtung für den Waffendienst im Kriege von 12 auf 7 Jahre vermindern; die Regierung will die wirthschaftlichen Kräfte des Landes schonen, indem sie die Besitzenden, die steuerzahlenden Familienväter von Leistungen zu befreien strebt, die die Einzelinteressen stören, sie will die gesetzlichen Verpflichtungen endlich wesentlich mindern, die den Kommunen und Kreisen obliegen.

Das ist die Wahrheit; so steht es!"

Die Mahnungen des Kriegs-Ministers waren jedoch im Abgeordnetenhause wiederum vergeblich.

Das Haus hat die Vorlage der Regierung wiederum einfach abgelehnt. Dagegen hat sich die Mehrheit des Hauses über eigene Vorschläge für die Einrichtung des Heeres keineswegs geeinigt und ausgesprochen. Ein Vorschlag, der in wohlgemeinter Absicht von einzelnen Abgeordneten gemacht wurde, fand nur bei einem kleinen Theile des Hauses Zustimmung, so daß derselbe nicht als Grundlage der Verständigung dienen konnte.

Die Regierung aber wird es sicherlich auch jetzt für ihre heilige Pflicht erkennen, die Einrichtungen, welche der König zum Segen des Landes getroffen hat und welche sich in dem jüngsten Kriege so glänzend bewährt haben, in der Hoffnung und Zuversicht auf eine künftige vollständige Verständigung im Interesse Preußens und Deutschlands aufrecht zu erhalten.

Erfolge der Bodenbewegung in der Provinz Preußen und insbesondere im Regierungsbezirk Königsberg vom Jahre 1816 bis Ende 1859.

Um die Wirkungen kennen zu lernen, welche der seit dem Jahre 1807 in die Gesetzgebung eingeführte Grundsatz der freien Verfügbarkeit über das Grundeigenthum und der uneingeschränkten Theilbarkeit desselben auf den Bestand der Bauergüter hervorgebracht hat, ist von der Königl. Staatsregierung die spezielle Aufnahme aller bäuerlichen Besitzungen, welche

a. am Schlusse des Jahres 1816,
b. am Schlusse des Jahres 1859

vorhanden gewesen sind, für die sechs östlichen Provinzen und die Provinz Westphalen veranlaßt worden.

Die für jeden Gemeindebezirk aufgestellte Nachweisung enthält:

1. die Matrikel der am Ende des Jahres 1859 vorhanden gewesenen bäuerlichen Nahrungen, zu deren Bewirthschaftung ein landübliches eigenes Gespann gehalten werden mußte,
2. die im Jahre 1816 vorhanden gewesenen bäuerlichen Nahrungen, zu deren Bewirthschaftung ein landübliches eigenes Gespann gehalten werden mußte, welche aber Ende 1859 entweder nicht mehr, oder doch nicht mehr als spannfähige Nahrungen existirten,
3. die Zahl der am Ende des Jahres 1859 vorhandenen nicht spannfähigen bäuerlichen Besitzungen.

Da es an einer genauen Begriffsbestimmung der bäuerlichen Nahrungen fehlt, so sind dahin alle Besitzungen des platten Landes gerechnet, welche nicht zu Rittergütern, Domainen und geistlichen Instituten gehören. Davon waren aber wieder diejenigen Stellen auszuschließen, welche ihrem Besitzer allein aus dem Ertrage der Landwirthschaft eine selbstständige Existenz nicht gewährten.

Die Grenzlinie zwischen diesen kleineren und den größeren Besitzungen, den bäuerlichen Nahrungen, ist durch die Gespannfähigkeit bestimmt. Zu den letzteren sind also alle diejenigen bäuerlichen Grundstücke gezählt, zu deren Bewirthschaftung ein landesübliches eigenes Gespann gehalten werden muß.

In der Provinz Preußen sind die Käthner, Losmänner oder Büdner nicht spannfähig. Die Hochzinser, Bauern in verschiedenen Unterabtheilungen — als Immediat-, Chatoull-, Assekuranz-Bauern — ebenso die in Ostpreußen häufig vorkommenden Köllmer gelten für spannfähige Wirthe. Eine Besitzung von 30 Morgen wird fast durchweg als spannfähig angesehen und meistens mit 2 Pferden oder doch mit 2 Ochsen bewirthschaftet. In den Kreisen an der Tuchelschen Heide steht die Grenze zum Theil höher; dagegen finden sich in anderen Kreisen spannfähige Nahrungen von 20 bis 30 Morgen, in den Kreisen Friedland, Heiligenbeil und Osterode sogar schon von 15 Morgen. — Die Untersuchung ist auf das Jahr 1816 zurückbezogen, weil in Folge der zu dem Regulirungsgesetze vom 14ten September 1811 erlassenen Deklaration vom 29sten Mai 1816 die bäuerlichen Regulirungen erst von diesem Jahre ab ins Leben traten.

A. Im Allgemeinen stellt sich das Resultat der Bodenbewegung vom Jahre 1816 bis Ende 1859 für die Provinz Preußen folgendermaßen:

Spannfähige Nahrungen waren vorhanden:

im Jahre 1816 — 84,517 mit 10,176,410 Morgen,
Ende 1859 — 82,837 mit 10,104,887 Morgen.

Die Zahl hat sich vermindert um 1680 — (1,98 Prozent). Die Fläche hat sich vermindert um 71,523 Morgen (0,70 Prozent). Der durchschnittliche Flächeninhalt einer jeden Nahrung betrug im Jahre 1816 — 120 Morgen, im Jahre 1859 — 121 Morgen.

Nicht spannfähige Nahrungen waren Ende 1859 vorhanden — 74,628 mit 503,319 Morgen. —

B. Im Besonderen sind hervorzuheben:

I. Wirkungen der Eigenthums-Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und ähnlicher Auseinandersetzungen.

Die spannfähigen Nahrungen haben:

a. verloren: 1. in Folge von Eigenthums- und Dienst-Regulirungen — 230,764 Morgen,
2. in Folge von Separationen — 74,873 Morgen;
b. erhalten: 1. in Folge von Ablösungen — 45,549 Morgen,
2. in Folge von Separationen — 550,999 Morgen;
mithin mehr erhalten, als verloren — 290,911 Morgen;

II. Erfolge der Dismembrationen:

a. spannfähige Nahrungen sind durch Zerschlagung eingegangen — 4295 mit 414,215 Morgen (5,08 Prozent),
b. durch freien Verkehr neu entstanden 11,918 mit 742,169 Morgen (14,10 Prozent);
mithin hat sich die Zahl vermehrt um 7623;

c. von

c. von den zerschlagenen Nahrungen haben erworben:
1. nicht bäuerliche Besitzer 161 mit 17,397 Morgen,
2. andere spannfähige bäuerliche Nahrungen 2832 mit 295,282 Morgen,
3. nicht spannfähige Kleinstellen 1302 mit 101,536 Morgen;

d. außerdem sind abgezweigt, ohne daß das Hauptgut die Spannfähigkeit verloren hat:
1. an nicht bäuerliche Besitzer 35,618 Morgen,
2. an spannfähige Bauerhöfe 211,375 Morgen,
3. an nicht spannfähige Kleinstellen 149,641 Morgen;

e. überhaupt sind durch Dismembrationen in Bewegung gesetzt: 1,553,018 Morgen (15,26 Prozent);

III. Erfolge der Consolidation, durch welche ganze bäuerliche Nahrungen auf einmal verschwunden sind. Von denselben sind vereinigt:

a. mit Rittergütern oder anderen nicht bäuerlichen Besitzungen 3241 mit 307,905 Morgen,
b. mit anderen spannfähigen bäuerlichen Nahrungen 6302 mit 557,633 Morgen, zusammen 9,543 (11,29 Prozent) mit 865,538 Morgen (8,50 Prozent).

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 219.) Fernerweite Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in № 22. des Staats-Anzeigers vom 25sten Januar c. wird nachstehendes Anstellungs-Anerbieten, welches fernerhin für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden ist, zur Veröffentlichung gebracht mit dem Bemerken, daß die bisher angebotenen Stellen laufende № 2. 12., 14., 30., 76., 77., 79., 84., 89., 91. und 2 Stellen laufende № 101. besetzt sind.

№	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.
103	Herr Dr. K. Levinstein Dirigent des maison de santé in Neu-Schöneberg bei Berlin.	1 Dampfmaschinen-Wärterstelle, zur sofortigen Besetzung.	120 Rthlr. jährliches Gehalt und freie Station.

Berlin, den 24sten April 1865. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 220.) Die Rinderpest in Rußland und Polen betreffend.

Da nach zuverlässigen amtlichen Nachrichten nunmehr die Rinderpest in Rußland und Polen in der Nähe der Landesgrenze gegenüber den Landraths-Grenzkreisen Ortelsburg und Neidenburg erloschen ist, so wird der durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 12ten Dezember v. J. in Kraft gesetzte §. 3. der Allerhöchsten Verordnung wegen Abwendung der Viehseuche vom 27sten März 1836 hierdurch wieder außer Kraft gesetzt und dagegen bestimmt, daß fortan die Bestimmungen des §. 2. der oben angeführten Verordnung zur Anwendung zu bringen sind. Königsberg, den 28sten April 1865.

(№ 221.) Die Verlegung des Flachsmarktes in Braunsberg betreffend.

Der bisher im Februar jedes Jahres in Braunsberg abgehaltene Flachsmarkt ist auf die Woche vor Weihnachten verlegt und wird pro 1865 am **18ten, 19ten und 20sten Dezember** stattfinden.
Königsberg, den 28sten April 1865.

(№ 222.) Den alljährlichen Leinwandsmarkt in der Stadt Heiligenbeil betreffend.

In der Stadt Heiligenbeil wird von jetzt ab jährlich ein Leinwandsmarkt abgehalten werden. In diesem Jahre wird derselbe **Dienstag den 11ten Juli** stattfinden.
Königsberg, den 28sten April 1865.

(№ 223.) Die Aushändigung der Quittungen über die im IV. Quartal 1864 zur Ablösung von Domainengefällen eingegangenen Kapitalien betr.

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im IV. Quartal 1864 zur Ablösung von Domainengefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder sind nach bereits erfolgter Legalisirung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen- und Rentämtern übersandt, um sie den Interessenten auszuhändigen. Die Letztern haben sich danach bei diesen Aemtern zu melden und zugleich die ihnen ertheilten Interimsquittungen zurückzugeben.
Königsberg, den 26sten April 1865.

№

(№ 224.) Lehrerinnen-Prüfung betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 9ten Juni 1858 № 695/5. II. (Amtsblatt № 127. d. d. 23sten Juni 1858) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Donnerstag und Freitag den 22sten und 23sten Juni d. J. in Memel eine Prüfung für diejenigen Jungfrauen evangelischer Confession abgehalten werden wird, welche als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privatschulen wirksam zu werden wünschen. Die Meldung zu dieser Prüfung hat bei uns bis zum 6ten Juni unter Einreichung: 1. eines Geburtszeugnisses, 2. eines Gesundheitsattestes, 3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über die Führung, 4. der Zeugnisse, welche sich über die Vorbildung aussprechen, 5. eines Lebenslaufes zu erfolgen. Sämmtliche Zeugnisse sind stempelfrei. — Die persönliche Meldung geschieht bei dem Direktor der höheren Töchterschule und städtischen Schulinspektor Herrn Dr. Heinrici zu Memel am 21sten Juni Nachmittags; bei demselben sind die Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Rthlr. zu entrichten.

Königsberg, den 1sten Mai 1865.

(№ 225.) Die Empfehlung der Schrift: „Die Hegung der Höhlenbrüter" betr.

Im Verlage der allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt zu Berlin, Kronenstraße № 42, ist unter dem Titel: „Die Hegung der Höhlenbrüter" eine Schrift des inzwischen verstorbenen Dr. Gloger erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft als ein so überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Verminderung der Insekten-Schäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient. — Wir machen Behufs weiterer Verbreitung des vom Verfasser angestrebten löblichen Zweckes auf die Nützlichkeit der in Rede stehenden Schrift hierdurch aufmerksam und bemerken dabei noch, daß die vorgenannte Verlags-Anstalt bei Abnahme größerer Partien die Glogerschen Schriften: „Hegung der Höhlenbrüter" circa 25 pCt., „die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren" 30 pCt. und „kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere" ebenfalls 30 pCt. unter dem Ladenpreise von resp. 10 Sgr., 7½ Sgr. und 3 Sgr. pro Exemplar abläßt.

Königsberg, den 26sten April 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 226.) Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden betr.

Vom 1sten Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königl. Preußische Postdampfschiff „Pommerania" und

das Königl. Schwedische Postdampfschiff „Oscar"

beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königl. Schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund, ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt. Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 Minuten Nachts; (die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten); Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 Uhr 22 Minuten; Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12 Uhr 25 Minuten.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags, in Malmoe Ankunft 11 Uhr 50 Minuten Nachts; (die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten); Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens, Ankunft in Stralsund Mittags; (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich); Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags, Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 Minuten Abends. (Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg). Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen

Stral-

Stralsund und Malmoe vom 1sten Oktober ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt: für den ersten Platz 5 Rthlr. Preußisch, für den zweiten Platz 3½ Rthlr. Preußisch, für den Verdeck-Platz 2 Rthlr. Preußisch. Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: erster Platz 7½ Rthlr. Preußisch, zweiter Platz 5 Rthlr. Preußisch; Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Lokal-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt: für den ersten Platz 22½ Sgr. Preußisch, für den zweiten Platz 16⅞ Sgr. Preußisch.

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königl. Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königl. Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Postdampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen spezielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund: Herr Consul Heinrich Israël;	in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer;
in Berlin: „ Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Str. № 23. u. 24.	in Elberfeld: „ J. Weidtmann;
	in Crefeld: „ C. Schnabelius;
in Stettin: „ Schreyer & Comp.	in Leipzig: „ A. Lieberoth;
in Frankfurt a./O.: Herr Herrmann & Comp.	in Dresden: „ Lüder & Tischer;
in Danzig: Herr A. Sichtau;	in Wien: „ Svatojanski & Sockl;
in Breslau: „ Bülow & Comp.;	in Frankfurt a./M. Herr G. A. Zipf;
in Magdeburg: „ W. Matthée;	in Paris Herr J. F. Dolz, 14. Rue de l'Echiquier.
in Cöln: „ W. Tilmes & Comp.;	

Berlin, den 2ten April 1865.

General-Postamt Philipsborn.

(№ 227.) Die Polizei-Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen im Hafen zu Neufahrwasser betr.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 9ten Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Binnengewässern und Häfen der Provinzen Preußen und Pommern, und der §§. 6b. und 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch unter Aufhebung der von uns unter dem 12ten August 1853 (Amtsblatt pro 1853 № 35.) erlassenen Polizei-Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen im Hafen zu Neufahrwasser Folgendes verordnet.

§. 1. Von der in den §§. 1. und 35. der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30sten Januar 1821 ausgesprochenen Verpflichtung, bei dem Einlaufen in den Hafen zu Neufahrwasser und bei dem Auslaufen aus demselben sich der Hülfe eines Lootsen zu bedienen, sollen künftig befreit sein:

a. die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienste für die Königl. Marine herangezogenen Privat-Fahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;

b. die

b. die offenen Fahrzeuge jeder Art;
c. die bedeckten Fahrzeuge die ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind;
d. die nur zur Fahrt zwischen den Häfen der Ostsee einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten bestimmten Küstenfahrzeuge, wenn dieselben eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 40 Lasten und einen Tiefgang von nicht mehr als 7 Fuß haben;
e. die regelmäßig fahrenden Post- und Dampfschiffe; wogegen die durch Dampfschiffe bugsirten Schiffe zur Annahme eines Lootsen verpflichtet bleiben.

§. 2. Sind die im §. 1. zu b., c., d. und e. vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzteren Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theils derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum solcher Ballast führenden Schiffe von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 3. Die über die Verpflichtung zur Annahme von Seelotsen sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben sämmtlich in Kraft.

§. 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, verfällt, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens in eine Geldbuße bis zur Höhe von 50 Rthlr. im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen.

Danzig, den 20sten April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 228.) Die Polizei-Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf den Binnengewässern von Danzig (Weichsel und Mottlau) betreffend.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 9ten Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern und der §§. 6 b. und 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch unter Aufhebung der von uns unter dem 12ten August 1853 (Amtsblatt pro 1853 №. 35.) erlassenen Polizei-Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf den Binnengewässern von Danzig (Weichsel und Mottlau) Folgendes verordnet:

§. 1. Von der im §. 22. der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30sten Januar 1821 ausgesprochenen Verpflichtung für die über 10 Last großen Schiffe, welche von Neufahrwasser nach der Stadt Danzig gehen oder aus derselben zurückfahren, den ihnen in Neufahrwasser vom Lootsen-Kommandeur und in der Stadt Danzig vom Hafenmeister oder Strom-Inspektor zuzuweisenden Binnenlootsen anzunehmen und demselben Folge zu leisten, sollen künftig befreit sein:
a. die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienste für die Königl. Marine herangezogenen Privatfahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;
b. die offenen Fahrzeuge jeder Art;
c. die bedeckten Fahrzeuge, die ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind;
d. die nur zur Fahrt zwischen den Häfen der Ostsee einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten bestimmten Küstenfahrzeuge, wenn dieselben eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 40 Lasten und einen Tiefgang von nicht mehr als 7 Fuß haben:
e. die regelmäßig fahrenden Dampfschiffe; wogegen die durch Dampfschiffe bugsirten Schiffe zur Annahme eines Lootsen verpflichtet bleiben.

§. 2. Sind die im §. 1. zu b., c., d. und e. vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast oder mit Güter und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzteren Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theils derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum solcher Ballast führenden Schiffe von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

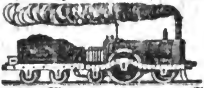
§. 3. Die über die Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben sämmtlich in Kraft.

§. 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, verfällt, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens in eine Geldbuße bis zur Höhe von 50 Rthlr. im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen. Danzig, den 20sten April 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№

(№ 229.) Die Frachtermäßigung für Beförderung von Marmorsteinen rc. auf der Ostbahn betreffend.



Vom 15ten Mai d. J. ab werden Marmor und andere Steine, bearbeitete und polirte, mit Ausnahme der Marmor-Waaren, auf der Ostbahn und außerdem im Verkehr der Stationen der Strecke Berlin-Frankfurt a/O. mit Stationen der Ostbahn und deren Anschlußbahnen nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 4ten Juli 1864 zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse A. des Ostbahn-Tarifs befördert werden. Bromberg, den 26sten April 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 230.) Die Preußisch-Schwedische Post-Dampfschiff-Verbindung betreffend.

Aus Anlaß der zum 1sten Mai c. stattfindenden Eröffnung der Preußisch-Schwedischen Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe wird zur Kenntniß der Reisenden gebracht, daß die mit den Postdampfschiffen von Stralsund in Malmoe ankommenden Passagiere für die Weiterfahrt nach Schweden oder nach Dänemark keines Passes bedürfen.

Berlin, den 28sten April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 231.) Die Eröffnung einer Telegraphen-Station in Braunsberg betreffend.

Zu Braunsberg wird am 1sten Mai c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 26sten April 1865.

Königl. Telegraphen-Direktion. Krüger.

Personal-Chronik.

Der seitherige Landrathsamts-Verweser, Rittergutsbesitzer und Regierungs-Referendarius Theodor von Saß ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 10ten April c. zum Landrath des Kreises Heilsberg ernannt worden.

Der bisherige Kreisrichter von Massenbach in Ortelsburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Labiau und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals ernannt worden.

Der Kreisrichter Maroska in Wormditt ist als Mitglied an das Kreisgericht zu Rössel, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Rastenburg versetzt worden.

Dem praktischen Arzte Dr. Ankermann in Tapiau ist die interimistische Verwaltung der Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Wehlau übertragen worden.

Der Obervorsteher der Kaufmannschaft, Kaufmann Richter in Memel ist zum Kommerzienrath und kaufmännisch technischen Mitgliede der Schifffahrts- und Handlungs-Deputation des Kreisgerichts zu Memel ernannt worden.

Der Erzpriester Pruß in Allenstein hat auf die Erzpriester- und Pfarrstelle daselbst resignirt. Die vakante Stelle ist dem bisherigen Pfarrer Augustin Karau in Grieslienen verliehen worden.

Der Predigtamtskandidat Johann Herrmann Riewerth ist zum Rektor an der Stadtschule zu Schippenbeil vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Fräulein Emma Czerziwodda, Helene Fleischer, Elisabeth Jook und Marie v. Przyborowska, sämmtlich evangelischer Konfession, sind nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungs-Bezirkes Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden Töchterschule eintreten zu dürfen.

Das Fräulein Pauline v. Dube, evangelischer Konfession, ist nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet worden, als Vorsteherin eine mehrklassige Schule für Töchter der gebildeten Stände zu leiten.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger № 19.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 20. Königsberg, Mittwoch den 17ten Mai **1865**

Schleswig-Holstein und Preußen.

Die Regierung hat dem Landtage so eben die Rechnung über die Kosten des letzten Krieges und damit zugleich eine Denkschrift über den bisherigen Verlauf der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit und über Preußens jetzige Stellung zu derselben vorgelegt.

In dieser Schrift wird zuerst dargelegt, warum die Regierung es von vornherein für zweckmäßig gehalten, die Sache in Gemeinschaft mit Oesterreich anzugreifen, nicht, wie das Abgeordnetenhaus verlangte, mit dem deutschen Bunde ohne Uebereinstimmung Oesterreichs und lediglich zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg, dessen Recht nicht nachgewiesen war. Hätte Preußen diesen Weg betreten, so lag die Gefahr nahe, daß alle auswärtigen Mächte sich mit Oesterreich gegen uns vereinigten. Unsere Regierung war entschlossen, zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach den gesammten politischen Verhältnissen erreichbar schien, ohne aber einen Bruch mit ganz Europa herbeizuführen; sie trat deshalb in ein freies und vertrauensvolles Einverständniß mit Oesterreich über den einzuschlagenden Weg. Nachdem der Versuch, den deutschen Bund an dem gemeinsamen Vorgehen zu betheiligen, gescheitert war, nahmen Preußen und Oesterreich die Sache selbstständig in die Hand.

Das Haus der Abgeordneten versagte seine Mitwirkung zu dem Vorgehen der Regierung und erklärte auf den Antrag der Abgeordneten Schultze und v. Carlowitz: in Erwägung, daß die Preußisch-Oesterreichische Politik kein anderes Ergebniß haben könne, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern und daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen Deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordere — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen.

Die Regierung konnte dennoch nicht schwanken, auszuführen, was sie für recht und nothwendig erkannt hatte. Sie war sich der Pflicht bewußt, für Deutschlands nationale Interessen einzustehen, sie hielt es zumal für eine Ehrenpflicht Preußens, die in den Jahren 1848 und 1849 erfolglos unternommene Aufgabe für Schleswig-Holstein nunmehr kräftig durchzuführen.

Der glückliche und erfolgreiche Verlauf des Krieges ist bekannt.

Das Gegentheil von dem, was das Haus der Abgeordneten besorgt und verkündet hatte, trat ein. Am 30sten Oktober wurde der Wiener Friede unterzeichnet: Preußen und Oesterreich verblieben durch das Recht der Eroberung im Besitze der Herzogthümer und der König von Dänemark trat alle seine Rechte auf Schleswig, Holstein und Lauenburg ausdrücklich an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich ab.

Indem es sich nunmehr weiter darum handelte, eine feste Ordnung der Dinge in den Herzogthümern herbeizuführen, behielt die Preußische Regierung einentheils diejenigen Zwecke fest im Auge, die sie mit den Waffen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung aber hatte zweitens die Pflicht, das Preußische Interesse zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem deutschen zusammenfällt, und sofern es durch die besonderen Verhältnisse des Preußischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle diejenigen, welche Ansprüche an die Herzogthümer zu haben glauben und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der Oldenburgischen und der Brandenburgischen Erbrechte.

Eine Entscheidung blos aus Gründen des Rechts ist unmöglich; denn jeder der alten Erbansprüche erstreckt sich vermuthlich nur auf einzelne Stücke der Herzogthümer, nicht auf das Ganze: eine Zerstückelung oder Theilung derselben aber stände im Widerspruch mit ihren eigenen und den deutschen Interessen und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung.

Oesterreich schlug nun im November v. J. vor, die erworbenen Rechte an den Erbprinzen von Augustenburg abzutreten, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung etwaiger anderweitiger Rechte.

Preußen dagegen verlangte vor jeder weiteren Entscheidung die sorgfältige Prüfung aller Ansprüche, der oldenburgischen und brandenburgischen, ebenso wie der augustenburgischen. Vornehmlich aber machte unsere Regierung geltend, daß die staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt seien und daß die Preußische Regierung es dem eigenen Lande schuldig sei, Bürgschaften dafür zu gewinnen, daß die Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe.

In einer Depesche vom 22sten Februar d. J. legte unsere Regierung in bestimmterer Weise diejenigen Forderungen dar, welche Preußen unter allen Umständen an den künftig Schleswig-Holstein'schen Staat machen müsse.

In dieser Depesche heißt es: Die Herzogthümer bilden einerseits bei ihrer geographischen Lage und den politischen Verhältnissen einen sehr ausgesetzten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer gesonderten militairischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weit gehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. Dazu gehört, daß die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militairischen Einrichtungen in einem engen Zusammenhang mit dem Preußischen sich befinden, daß dieses Herzogthum in militairischer Beziehung, einen Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bilde, und wir daher in der Lage seien, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

Folgendes sind in Kürze die Forderungen, welche unsere Regierung zu solchem Zwecke stellte:

„Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches Schutz- und Trutz-Bündniß mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen dem Könige von Preußen die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der Preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden.

Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der Preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt.

Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten Behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die Marine in Kraft. Die auszuhebenden Mannschaften werden auf der angemessen zu verstärkenden Preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den Preußischen Unterthanen zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet.

Diese Flotte ist in allen Schleswig-Holsteinschen Gewässern zu freier Bewegung und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt.

Auch steht der Preußischen Regierung Behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes, die Kontrole über das Lootsen-, Betonnungs- und Küsten-Erleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

Die Preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Oesterreichischen dem deutschen Bunde den Vorschlag zu machen, Rendsburg zu einer Bundesfestung zu erheben, und die etwaige Regierung des neuen Staates giebt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt.

Die Verpflichtung zum Schutze der Herzogthümer und die Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen Behufs wirksamer Anlage von Befestigungen, den direkten Besitz von Grund und Boden nothwendig, welcher zu diesem Behuf mit vollem Souverainetätsrecht an Preußen abzutreten ist.

Diese

Diese Abtretungen werden mindestens begreifen:

1. zum Schutze von Nord-Schleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsen-Sundes, und das zur Anlage und Befestigung eines **Kriegshafens** im Hjörup-Haff erforderliche Gebiet auf Alsen.

   Behufs Anlegung eines Preußischen **Kriegshafens in der Kieler Bucht:**

2. die Feste Friedrichsort nebst entsprechendem Gebiet,
3. an den beiden Mündungen des Nord-Ostsee-Kanals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Gebiet.

Weiter verlangt Preußen das **Oberaufsichtsrecht** über den anzulegenden Nord-Ostsee-**Kanal**, als die Verbindungsstraße für die Preußische Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee.

Schleswig-Holstein soll ferner dem **Zollverein** und für immer dem Preußischen Zollsystem beitreten.

Endlich soll das **Post- und Telegraphenwesen** der **Herzogthümer** eng mit dem Preußischen verschmolzen werden.

Alle vorstehenden Bedingungen müssen sicher gestellt sein, ehe die Herzogthümer dem künftigen Herrscher übergeben werden dürfen. Kommen die Bedingungen nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor.

Hierüber sagte die Depesche vom 22sten Februar noch ausdrücklich:

Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Die Oesterreichische Regierung hat diesen Forderungen Preußens **bisher nicht** zugestimmt: die Verhandlungen darüber ruhen einstweilen.

Die Regierung spricht in der Denkschrift schließlich die Zuversicht aus, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt habe, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimme. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich die **zweckmäßigste** wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse für geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müßte.

Dagegen glaubt die Regierung, an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militairischen Schutz der Herzogthümer, wie des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sicher gestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militairische Besetzung fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält.

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 25sten April 1865 zu Berlin ausgegebene № 13. der Gesetz-Sammlung enthält:

- № 6053. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1sten Januar 1539, nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12ten Juni 1704 und der Henneberger Vormundschaftsordnung vom 28sten April 1801. Vom 31sten März 1865.
- „ 6054. Allerhöchster Erlaß vom 3ten November 1862, betreffend die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin erforderlichen Grundstücke.

№ 6055. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 20000 Thalern. Vom 6ten März 1865.

» 6056. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 80000 Thalern. Vom 13ten März 1865.

» 6057. Verordnung, betreffend eine Aenderung des §. 28. des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21sten August 1863. Vom 20sten März 1865.

Die am 28sten April 1865 zu Berlin ausgegebene № 14. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6058. Statut des Verbandes zur Regulirung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben, Kreis Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg. Vom 27sten März 1865.

» 6059. Statut des Aufhalt-Glanchower Deichverbandes. Vom 27sten März 1865.

Statistische Notizen über den telegraphischen Verkehr im Jahre 1864 im Regierungsbezirk Königsberg.

Kreis.	Telegraphen-Station zu 1.	Zahl der bei der Station aufgelieferten Depeschen. 2.	Zahl der für die Station eingegangenen Depeschen. 3.	Etatsmäßige Einnahme der Station Rthlr. 4.	Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen (unter der Einnahme in Colonne 4 einbegriffen.) Rthlr. 5.	Zahl der am Schlusse des Jahres bei der Station beschäftigt gewesenen Beamten. 6.	Boten. 7.	Zahl der im Betriebe befindlichen Apparate. 8.	Bemerkungen. Diejenigen Stationen bei denen die Colonnen 6. und 7. unausgefüllt sind, sind mit den Post-Anstalt combinirt. (Eröffnet im laufenden Jahre am)
1. Königsberg	1. Königsberg	35946	38085	32039	32039	34	5	15	
2. Fischhausen	2. Cranz	683	649	277	277	—	—	1	15. Juni.
"	3. Fischhausen	671	536	216	216	—	—	1	
"	4. Pillau	3380	2746	1711	1711	—	—	1	
3. Memel	5. Memel	13779	13713	13967	13967	6	3	4	
4. Mohrungen	6. Mohrungen	299	253	110	110	—	—	1	
5. Pr. Holland	7. Pr. Holland	424	412	153	153	—	—	1	
6. Osterode	8. Liebemühl	12	7	3	3	—	—	1	1. Dezember.
"	9. Osterode	1034	994	386	386	—	—	1	
7. Neidenburg	10. Neidenburg	1362	1177	600	600	—	—	1	
8. Pr. Eylau	11. Pr. Eylau	421	467	151	151	—	—	1	
9. Gerdauen	12. Gerdauen	379	403	154	154	—	—	1	
"	13. Nordenburg	258	256	108	108	—	—	1	
10. Rastenburg	14. Rastenburg	1003	925	419	419	—	—	1	
11. Wehlau	15. Allenburg	453	506	163	163	—	—	1	
"	16. Wehlau	435	522	159	159	—	—	1	
12. Friedland	17. Bartenstein	699	664	237	237	—	—	1	
"	18. Hohenstein	381	330	133	133	—	—	1	
	Summa	61619	62645	50986	50986	40	8	35	

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 232.) Fernerweite Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in № 22. des Staats-Anzeigers vom 25sten Januar c. werden nachstehende Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind, zur Veröffentlichung gebracht.

№	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.
104	Königlichen Hütten-Amt zu Eisenspalter bei Neustadt E/W. Kreis Ober-Barnim.	1 unverheiratheter Aufseher zur vorübergehenden Beschäftigung mit Abnahme und Notirung von Materialien.	15 bis 17½ Sgr. Tagelohn und Obdach.
105	Herr Gutsbesitzer und Majoratsherr v. Arnim zu Suckow, Kreis Templin.	1 zu Johanni zu besetzende Polizeidiener-Stelle.	Außer freier Wohnung, Gartenland, 4 Klftrn. Brennholz und 34 Thlr. Gehalt jährlich, noch: 18 Schfl. Roggen, 6 Schfl. Gerste, 2 Schfl. Erbsen, 1 Schfl. Buchweizen, ½ Schfl. Salz, 1 Merzschaf ohne Fell, 140 □Ruthen Kartoffelland, circa 5 Thlr. Boten- und Exekutionsgebühren und alle 2 Jahre 1 neuen Dienstrock nebst Mütze.

Berlin, den 1sten Mai 1865. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

(№ 233.) Den Ankauf von Remonten pro 1865 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7. Juni in Marienburg.
„ 9. „ in Pr. Holland.
„ 10. „ in Reichenbach.
„ 12. „ in Mohrungen.
„ 14. „ in Allenstein.
„ 16. „ in Wormditt.
„ 17. „ in Braunsberg.
„ 20. „ in Brandenburg.
„ 22. „ in Cumehnen.
„ 23. „ in Neuendorff.
„ 24. „ in Trutenau.
„ 26. „ in Labiau.
„ 29. „ in Mehlauken.
„ 1. Juli in Tapiau.
„ 4. „ in Wehlau.
„ 8. „ in Insterburg.
den 10. Juli in Kraupischken.
„ 31. „ in Trempen.
„ 9. Septbr. in Angerburg.
„ 13. „ in Nordenburg.
„ 16. „ in Gerdauen.
„ 18. „ in Friedland.
„ 20. „ in Pr. Eylau.
„ 21. „ in Bartenstein.
„ 25. „ in Barten.
„ 27. „ in Rastenburg.
„ 29. „ in Rhein.
„ 30. „ in Lötzen.
„ 4. Oktober in Bialla.
„ 17. „ in Plaschken.
„ 19. „ in Prökuls.
„ 21. „ in Tilsit.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Wehlau und demnächst wieder von Friedland bis einschließlich Rastenburg, auch in Bialla und Prökuls zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größeren Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurück zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 29sten März 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schütz.

(№ 234.)

Nachtrag
zum allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25sten Februar 1856 und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage.

Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, das allgemeine Markscheiderreglement vom 25sten Februar 1856, sowie die Vorschriften zur Prüfung der Markscheider von demselben Tage in einigen Punkten abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Ansehung des allgemeinen Markscheider-Reglements.

Art. 1. Die im §. 11. enthaltene Beschränkung wird aufgehoben.

Art. 2. (Zu §. 15.) Bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Gradbogens darf die Höhendifferenz nicht über drei Zoll auf 100 Lachter Länge betragen. — Wird mit dem Theodoliten gearbeitet, so ist bei einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte eine seitliche Abweichung von nicht mehr als fünf Zoll zu gestatten.

Art. 3. (Zu §. 24.) Der unter № 12. bei Nivellements mit hydrostatischen Instrumenten über Tage, wenn die Längen nicht gemessen werden, bestimmte Gebührensatz von drei Silbergroschen ist in Zukunft für jede Station zu berechnen. — Für die Messungen mit dem Theodoliten und dem Nivellir-Instrumente treten folgende Gebührensätze hinzu:

13. A. Unter Tage.

a. Für die nöthigenfalls mehrere Male zu repetirenden Winkelbestimmungen für Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragung der Observationen und Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und die Reinzeichnung, für jede Theodolitstation . . . . 15 Sgr.

Findet eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Satz für die Station . . . . 10 Sgr.

b. Für eine nach der besten Methode mittelst Maßstäben ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung und für eine Kontrolmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten, der Störungen, der Strecken und dergl. nebst den erforderlichen Kartirungen und Beschreibungen auf den Fundamentalrissen und der Reinzeichnung für je 10 Lachter . . . . 12 Sgr.

Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge (wie z. B. bei Durchschlags-Angaben) so beträgt der Satz für je 10 Lachter . . . . . . 8 Sgr.

c. Für Nivellements mit dem Luftblasenniveau einschließlich Berechnung &c., sowie einschließlich der Kontrolmessung für jede Station . . . . 8 Sgr.

B. Ueber Tage.

a. Bei Polygonmessungen für die Observirung der Winkel und für sämmtliche Berechnungen, Kartirungen, Eintragungen u. s. w. für jede Station . . . . . . 10 Sgr.

b. Für 10 Lachter doppelt gemessene Länge . . . . $2\frac{1}{2}$ Sgr.

c. Bei Triangulationen, für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes und Ablesen der Nonien $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulationen, die Berechnung der Dreiecke, bezüglich der Coordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.

14. Beim Gebrauch des Stativkompasses, sowie des Brathuhnschen Visirinstruments gelten die unter № 1. und 2. der Taxe für das Ziehen mit dem gewöhnlichen Markscheiderzeuge festgestellten Sätze.

Eine Erhöhung auf das $1\frac{1}{2}$fache tritt ein, wenn bei dem Brathuhnschen Instrumente die verschärfte Methode des Observirens angewendet wird.

15 Der Gebührensatz von 8 Sgr. für 10 Lachter gemessener Länge gilt auch für den Braunsdorfschen (Lindigschen) Stativkompaß, einerlei, ob dabei der Gradbogen angewendet worden ist oder nicht. Es ist gestattet, die Stationslängen bis zu 20 Lachter auszudehnen.

Art. 4. (Zu §. 31.) Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird in Zukunft auf je 100 □Zoll Fläche:

wenn die Entfernung der Linie 1 Zoll beträgt . . . . 2 Sgr.

wenn die Entfernung 2 Zoll beträgt . . . . $1\frac{1}{2}$ Sgr.

vergütet. Bei der Berechnung der bezeichneten Fläche bleibt der nur mit Netzlinien bezogene Theil außer Ansatz, jedoch werden Titel und Maaßstab eingerechnet. —

Kopien in verjüngtem Maaßstabe sind künftig nach dem Maaßstabe des Originals und zwar so zu berechnen, daß den bestehenden Sätzen ein Viertel zugesetzt wird.

Das

Das Kopiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit einem Drittel des Satzes für das Kopiren auf Zeichnenpapier berechnet.

B. In Ansehung der Prüfungsvorschriften.

Im §. 10. sub b. ist nach den Worten: „in der ebenen Geometrie" einzuschalten: und Stereometrie.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Dem Gesetze vom 10ten Juni 1861 über die Kompetenz der Oberbergämter (G.-S. S. 425) gemäß, treten an die Stelle der Bergämter überall die Oberbergämter.

Berlin, den 26sten April 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Gr. v. Itzenplitz.

(№ 235.) Die Uebergangs-Abgabe von Traubenmost und Wein betr.

Nach den unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredungen, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten haben, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Zollvereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Bayern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a./M. erzeugten Traubenmost und Wein eine Uebergangsabgabe nicht ferner erhoben werden. — Da der neue, durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Zolltarif vom 1sten Mai 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 209) vom 1sten Juli d. J. ab in Wirksamkeit tritt, so wird die Erhebung der Uebergangs-Abgabe, welche bisher für Traubenmost mit 20 Sgr. und für Wein mit 25 Sgr. für den Centner erhoben worden ist, von dem gedachten Zeitpunkte ab eingestellt werden. Berlin, den 8ten Mai 1865.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 236.) Wahlfähige Elementar-Schullehrer betr.

Bei der am 3ten und 4ten April c. abgehaltenen Prüfung in dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung als Elementar-Schullehrer entlassen worden. 1. Peter Gollnick aus Koslinka, Kreises Conitz; 2. Anton Grabowski aus Wartenburg, Kreises Allenstein; 3. August Groß aus Bogen, Kreises Heilsberg; 4. Carl Hoppe aus Guttstadt, Kreises Heilsberg; 5. Adolph Jablonski aus Wartenburg, Kreises Allenstein; 6. Carl Klawki aus Sonnwalde, Kreises Braunsberg; 7. Carl Lange aus Neuhoff, Kreises Braunsberg; 8. Andreas Leitmann aus Bendaukem, Kreises Braunsberg; 9. Carl Kiepert aus Seeburg, Kreises Rössel; 10. Franz Schlegel aus Lautern, Kreises Rössel; 11. Carl Wischnewski aus Allenstein, Kreises Allenstein; 12. Anton Wolf aus Neuendorf, Kreises Heilsberg.

Königsberg, den 2ten Mai 1865.

(№ 237.) Die beiden festen Leuchtfeuer am Hafen von Danzig zu Neufahrwasser betr.

Bekanntmachung für Seefahrer.

Zur bessern Unterscheidung der beiden festen Leuchtfeuer am Hafen von Danzig zu Neufahrwasser — wird das kleinere auf der Spitze der östlichen Hafenmoole bestehende vom 1sten Juli c. ab, ein **hellrothes Licht** erhalten. Ungeachtet der vorbezeichneten Veränderung wird dieses Hafenfeuer nach wie vor in allen Richtungen des Compasses von WSW. durch N. bis SO. seewärts jedoch nur bis zu einer Entfernung von 5 Seemeilen oder 1¼ deutsche Meile bei klarem Wetter zu sehen sein. — Es wird hierbei bemerkt, daß diejenigen Schiffe, welche die Danziger Rhede zur Nachtzeit ansegeln oder anlaviren, wenn sie die Höhe der vormaligen Weichselmündung erreicht haben, das rothe Hafenfeuer auf der östlichen Mole nicht westlicher als W. ½ S. von sich bringen müssen, um den weit aus liegenden Untiefen vor dem ehemaligen Weichselausfluß nicht zu nahe zu kommen. — Das rothe Feuer auf der östlichen Mole in SS. z. O. oder SSO. gebracht, mit nicht weniger als 5 Faden Wassertiefe giebt die besten Ankerstellen auf der Rhede. — Kleine Schiffe oder Küstenfahrzeuge, die durch dringende Ursachen genöthigt sein sollten, ohne einen Lootsen an Bord zur Nachtzeit in den Hafen einzusegeln, müssen das rothe Leuchtfeuer in SSO. auf 4 bis 5 Faden Wassertiefe, von sich bringen und dann auf dasselbe ganz nahe zu- und ansteuern dergestalt, daß es ihnen beim Einsegeln in den Hafen an Backbord bleibt. — Die vorstehend angegebenen Peilungen sind sämmtlich mißweisend. Danzig, den 19ten April 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Auerswald.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig wird hiedurch dem seefahrenden Publikum zur Beachtung mitgetheilt. Königsberg, den 9ten Mai 1865.

(№ 238.) Verschiedene Bezirksveränderungen in Beziehung auf das ehemalige Germauer Forstrevier und die Pangis-Palve betreffend.

Von dem Gutsbezirk der Königl. Warnicker Forst sind mit Zustimmung der Betheiligten folgende Parzellen abgezweigt und mit den folgenden Gemeinden- resp. Gutsbezirken vereinigt: 1. die durch den Erbpachtsvertrag vom 16ten September 1830 veräußerten 57 Morgen pr. mit dem Gemeindebezirk Sorgenau, 2. die durch den Erbpachtsvertrag vom 12ten Juni 1829 veräußerten 233 Morgen pr., soweit dieselben von den betreffenden Besitzern genutzt werden, mit den Gutsbezirken Palmnicken, Dorbnicken und Warschken, 3. die durch den Erbpachtsvertrag vom 12ten Juni 1829 veräußerten 150 Morgen pr. mit dem Gemeindebezirk Kraxtepellen (?) Naardau, 4. die durch den Erbpachtsvertrag vom 12ten Juni 1829 veräußerten 95 Morgen mit dem Gutsbezirke Trubach, 5. die durch den Erbpachtsvertrag vom 12ten Juni 1829 veräußerten 236 Morgen mit dem Gemeindebezirke German, 6 die durch den Erbpachtsvertrag vom 12ten Juni 1829 veräußerten 30 Morgen mit dem Gutsbezirk Gaffken, 7. die durch den Erbpachtsvertrag vom 12ten Juni 1829 veräußerten 107 Morgen pr. mit dem Gemeindebezirk Sorgenau, 8. die durch den Erbpachtsvertrag vom 14ten April 1826 veräußerten 30 Morgen (der Hausenberg) mit dem Gutsbezirk Kirpehnen, 9. die durch den Erbpachtsvertrag vom 30sten Juni 1828 veräußerten 157 Morgen 60 []Ruthen pr. mit dem Gutsbezirk Gaffken, 10. die durch den Erbpachtsvertrag vom 17ten Oktober 1827 veräußerten 89 Morgen 126 []Ruthen mit dem Gemeindebezirk Lesnicken.

Königsberg, den 6ten Mai 1865.

(№ 239.) Verschiedene Bezirksveränderungen betr.

Das Eigenkäthner-Etablissement und das Schul-Etablissement zu Margen und das Kruggrundstück Pokaiten sind mit dem ehemaligen Domainen-Vorwerke, jetzigen Gutsbezirke Margen zu einem Gutsbezirke vereinigt worden und das Förster-Etablissement Margen mit dem Gutsbezirke der Königl. Moditter Forst vereinigt worden. Königsberg, den 6ten Mai 1865.

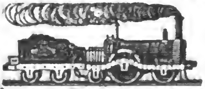
(№ 240.) Den neugegründeten Abbau „Herrmannshoff" betr.

Dem auf der Feldmark des köllmischen Dorfs Rodehlen, Kreises Rastenburg, gegründeten, dem Besitzer Heilmeyer gehörigen Abbau ist der Name „Herrmannshoff" beigelegt worden, wodurch jedoch in den kommunalen, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen nichts geändert wird.

Königsberg, den 27sten April 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 241.) Den am 3ten Juni c. stattfindenden Extrazug von Königsberg und Danzig nach Berlin betreffend.



Am Tage vor dem Pfingstfeste, d. i. Sonnabend, den 3ten Juni d. J. wird ein Extrazug von Königsberg i. Pr. und Danzig nach Berlin mit Personenbeförderung in Ister, IIter und IIIter Wagenklasse abgelassen werden. Abfahrt von Königsberg i. Pr. 4 Uhr 35 Minuten Morgens, Abfahrt von Danzig 7 Uhr 38 Minuten Morgens, Abfahrt von Dirschau 9 Uhr 18 Minuten Vormittags, Abfahrt von Bromberg 12 Uhr 37 Minuten Mittags, Abfahrt von Kreuz 4 Uhr 23 Minuten Nachmittags und Ankunft in Berlin 10 Uhr 15 Minuten Abends — Der Extrazug hält auf allen denjenigen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Eilzüge halten, und nimmt auf diesen Stationen — excl. Frankfurt a./O. — Passagiere, jedoch nur nach Berlin, auf. — Die für den Extrazug zur Verausgabung kommenden Billets sind zugleich für die Rücktour gültig, und ist der Preis derselben auf die Hälfte der gewöhnlichen Personenzugs-Tarifsätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der einfachen Tour nach Berlin zur Erhebung kömmt. — Die Rückfahrt von Berlin kann vom 4ten Juni c. ab bis einschließlich den 11ten Juni c. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen. Die Billets müssen zur Rückfahrt in Berlin der Billet-Expedition zur Abstempelung vorgelegt werden, und sind nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug gültig — Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Unterbrechung der Fahrt auf den Zwischenstationen und Fortsetzung derselben auf Grund der Extrazug-Billets ist nicht gestattet.

Bromberg und Berlin, im Mai 1865.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№

(№ 242.)

Extrakt

aus der Rechnung der Ostpreuß. Landarmen-Anstalt zu Tapiau für das Jahr 1864.

	Landarme, Ortsarme und Corrigenden. Männer.	Weiber.
In Betreff des Personenstandes.		
Am Ende des Jahres 1863 waren in der Anstalt vorhanden . . .	232	66
Es sind im Laufe des Jahres 1864 eingeliefert	481	123
Summa	713	189
	902	
Davon sind:		
Gestorben . . . . 32 Männer 7 Weiber		
Entlassen . . . . 421 „ 116 „		
Summa Abgang	453	123
	576	
Es sind also am letzten Dezember 1864 in der Anstalt verblieben . .	260	66
	326	
und zwar:		
a. Erwachsene Bettler und Landstreicher	172	40
b. Jugendliche Bettler und Landstreicher	1	1
c. Jugendliche Verbrecher welche nach §. 42. des Strafgesetzbuchs von der Strafe freigesprochen, jedoch zur Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt verurtheilt sind	1	—
d. Jugendliche Strafgefangene in Gemäßheit des §. 43. № 4. des Strafgesetzbuchs	9	3
e. Wegen Unzucht	—	4
f. Obdachlose Arbeitsscheue auf Kosten des Armenverbandes . .	1	1
g. Ausländer auf Kosten des polizeilichen Dispositionsfonds . .	—	1
h. Landarme zur Heilung	50	5
i. Kranke auf Kosten der Kommunen	2	2
k. Pfleglinge	24	9
Wie vor	260	66

In Betreff der Geld-Einnahme und Ausgabe.

№	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	A. Aus Vorjahren.			
1	Bestand aus dem vorigen Jahre	19491	18	6
2	An Defekten	2	—	—
3	An Resten	113	16	11
	B. Aus dem laufenden Jahre.			
4	Tit. I. Arbeitsverdienst der Häuslinge pro 1864	7857	1	4
5	Tit. II. An erstatteten Verpflegungs- und Transportkosten von den dazu verpflichteten Kommunen und Privaten	2895	13	3
6	Tit. III. Aus der Nutzung des zur Anstalt gehörigen Ackers . . .	110	15	—
	Latus	30470	5	—

№

№	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	30470	5	—
7	Tit. IV. An Landarmen- und Irrenhaus-Beiträgen:			
	a. Regierungs-Bezirk Königsberg 35956 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf.			
	b. Regierungs-Bezirk Gumbinnen 24834 „ 26 „ 5 „	60791	24	2
8	Tit. V. Insgemein.			
	a. Für abgenutzte Utensilien und unbrauchbar gewordene Inventarienstücke	114	3	9
	b. An Erbschaften von verstorbenen Häuslingen	31	28	9
	c. An Strafgeldern	20	10	—
	d. Für Latrinen, Dung- und Küchen-Abgänge	26	4	—
	e. An unvorhergesehenen Einnahmen	401	26	3
	Summa der Einnahmen	91856	11	11

№	Ausgabe.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	An Rest-Ausgaben aus Vorjahren	—	—	—	273	19	11
2	Tit. I. Besoldungen	—	—	—	7392	4	—
3	Tit. II. Pensionen	—	—	—	561	15	—
4	Tit. III. Zur Unterhaltung der Oekonomie						
	1. Bespeisung	8835	12	3			
	2. Medikamente und Lazareth-Bedürfnisse . . .	1665	9	2			
	3. Feuerungs-Material und Tagelohn	1462	1	6			
	4. Erleuchtungs-Material und Tagelohn . . .	464	14	8			
	5. Reinigungs-Material und Tagelohn . . .	1149	28	6			
	6. Bekleidung der Häuslinge	2814	7	7			
	7. Lagergeräthe	763	13	—			
	8. Inventarium	335	28	10			
	9. Feuerlöschgeräthschaften	19	—	—	17509	25	6
5	Tit IV. Zu Bauten und Reparaturen:						
	1. Bauten und Reparaturen	521	7	9			
	2. Schornsteinfegerlohn	49	25	—			
	3. Feuer-Sozietäts-Beiträge	514	25	—	1085	27	9
6	Tit. V. An Büreaukosten	—	—	—	351	14	4
7	Tit. VI. Zu Zwecken der Bibliothek	—	—	—	18	23	—
8	Tit. VII. An Transportkosten beim Einbringen . . .	—	—	—	1365	17	7
9	Tit. VIII. An Beerdigungskosten	—	—	—	31	3	6
10	Tit. IX. An Bekleidungskosten für Entlassene . . .	—	—	—	26	15	—
11	Tit. X. Reisegelder für Entlassene	—	—	—	7	9	2
12	Tit. XI. Unterhaltungskosten für die Provinzial-Taubstummenschule zu Angerburg	—	—	—	4697	—	—
13	Tit. XII. Kur- und Verpflegungskosten für erkrankte Landarme außerhalb der Anstalt:						
	a. Regierungs-Bezirk Königsberg	3202	26	1			
	b. Regierungs-Bezirk Gumbinnen	4294	13	11	7497	10	—
14	Tit. XIII. Unterstützungen für unvermögende Kommunen zum Unterhalt ihrer Ortsarmen:						
	a. Regierungs-Bezirk Königsberg	556	6	7			
	b. Regierungsbezirk Gumbinnen	1098	1	6	1654	8	1
	Latus				42472	12	10

№.

№	Ausgabe.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
	Transport				42472	12	10
15	Tit. XIV. Zur Verstärkung des Lehrer-Pensions-Fonds der Taubstummenschule zu Angerburg . .	—	—	—	25	—	—
16	Tit. XV. Unterhaltungskosten für die Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg	—	—	—	20295	4	—
17	Tit. XVI. Zur Abtragung einer Schuld an die Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt Allenberg	—	—	—	4500	—	—
18	Tit. XVII. Insgemein, wozu namentlich Prämien für Aufgreifung von Bettlern, Portokosten, Diäten und Fuhrkosten und Kosten zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse gehören . .	—	—	—	995	12	9
	Summa der Ausgaben	—	—	—	68287	29	7

Balance.

Die Einnahme beträgt	91856 Rthlr.	11 Sgr.	11 Pf.
Die Ausgabe beträgt	68287 „	29 „	7 „
Bleibt Bestand	23568 Rthlr.	12 Sgr.	4 Pf.
Am Schlusse des Jahres 1863 betrug der Bestand	19491 „	18 „	6 „
Mithin jetzt mehr	4076 Rthlr.	23 Sgr.	10 Pf.

Tapiau, den 3ten Mai 1865. Die Ostpr. Landarmen-Direktion.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 97., de dato Berlin, den 25sten April 1865.)

Dem Pianoforte-Fabrikanten J. P. Lindner in Stralsund ist unter dem 20sten April 1865 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stimmvorrichtung für Pianofortes, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau unter dem 9ten Oktober 1863 ertheilte Patent:

auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 98., de dato Berlin, den 26sten April 1865.)

Den Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Schlüther und Emil Maybaum in Berlin ist unter dem 22sten April c. ein Patent:

auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Mundstück für Ziegelpreß-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 100., de dato Berlin, den 28sten April 1865.)

Dem Uhrmacher M. Levin in Berlin, ist unter dem 25sten April 1865 ein Patent:

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete tragbare Unruhuhr, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Chr. F. Geißler zu Berlin ist unter dem 25sten April 1865 ein Patent:

auf ein Maximum-Thermometer, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Ex-

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 105., de dato Berlin, den 4ten Mai 1865.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10ten Oktober 1863 ertheilte Patent:
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 106., de dato Berlin, den 5ten Mai 1865.)

Dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin ist unter dem 30sten April d. J. ein Patent:
auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Rotationspumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ransen, ist unter dem 2ten Mai 1865 ein Patent:
auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt Dr. Bredschneider in Fischhausen den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Die Kreisrichter Davidsohn in Wehlau, Moormeister zu Königsberg, Hilbert in Wehlau und Stellter in Fischhausen sind zu Kreisgerichtsräthen ernannt worden.

Der stud. theol. Ludwig Ollech ist zum Rektor der Stadtschule in Gilgenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Jaenbzig hieselbst ist der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Dem Tribunals-Kanzlei-Inspektor Klee ist der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Der Tribunals-Büreau-Assistent Flögel hierselbst ist zum Tribunals-Sekretair ernannt.

Der Regierungs-Diätar Julius Friedrich Lange ist zum Kreis-Sekretair ernannt und ihm die bisher kommissarische Verwaltung der Kreis-Sekretairstelle beim Landrathsamte Kreises Ortelsburg definitiv übertragen worden.

Der Förster Spree von Buchwalde, Oberförsterei Guttstadt, ist vom 1sten Juli c. ab auf die Forstschutzbeamtenstelle zu Kl. Fließ, in der Oberförsterei Leipen, versetzt worden. Dagegen ist die früher verfügte Versetzung desselben nach Bärwalde, Oberförsterei Bludau, rückgängig gemacht.

Die zum 1sten Juli c. verfügte Versetzung des Försters Lindenau von Bärwalde, Oberförsterei Bludau, nach Kl. Fließ, Oberförsterei Leipen, ist rückgängig gemacht worden.

Der Stadtgerichts-Büreau-Assistent Schwan hieselbst ist zum Büreau-Assistenten bei dem Ostpreußischen Tribunale ernannt.

Der Civilsupernumerarius Rehahn ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Stadtgerichte ernannt.

Der Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister Lindhorst zu Königsberg ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen.

Der Eisenbahn-Baumeister Schorß in Königsberg ist als Königlicher Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor nach Dirschau versetzt.

Der Packmeister Andreas Johann Heinrich Friedrich Adolph Heldt in Königsberg ist zum Königlichen Eisenbahn-Packmeister ernannt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 20.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 21. Königsberg, Mittwoch den 24sten Mai 1865

Die Jubelfeier der Rheinlande.

Die Preußische Rheinprovinz hat soeben mit dem König und dem Königlichen Hause das Fest ihrer funfzigjährigen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie gefeiert, ein Fest so rein und ungetrübt, so begeistert und erhebend, daß das ganze Vaterland mit inniger Freude daran Theil nehmen darf.

Was der Jubelfeier ihre Größe und ihre Bedeutung verliehen, das war nicht der Glanz der festlichen Veranstaltungen, sondern das wahrhaft erhebende patriotische Bewußtsein, welches alle Herzen erfüllte und in allen Aeußerungen begeistert wiederklang, das Bewußtsein des Segens, des Glückes und Gedeihens, welche unseren Rheinlanden durch die Vereinigung mit Preußen unter der väterlich vorsorglichen und weisen Regierung unserer Fürsten erblüht sind.

Jeder Rückblick auf die funfzig Jahre der Vereinigung ließ ein Bild wahrhaftigen und ächten Fortschritts auf allen Gebieten des Volkswohls erkennen, wie er in solcher Ausdehnung selten einem Lande zu Theil geworden ist.

Darum mußte jeder Versuch, die Festesfreude auch dort durch die Regungen des Parteiwesens zu verkümmern, an jenem freudigen und dankbaren Bewußtsein scheitern, welches das ganze Volk so mächtig und so tief durchdrang, daß schließlich alle Stimmen einmüthig davon Zeugniß ablegten: wie Großes Gott durch die Verbindung mit Preußen an den Rheinlanden gethan.

Selbst Solche, denen es bei ihrer Stellung inmitten einer mißvergnügten Partei schwer werden mochte, in den Freudenruf einzustimmen, konnten doch nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben und jenen reichen Segen und Fortschritt offen anzuerkennen. Bei der Erinnerung an das Jahr 1815 und an die damalige Huldigung ruft eine jener Stimmen in gerechter Anerkennung aus:

„Seitdem sind funfzig Jahre ins Meer der Ewigkeit dahingeflossen, die für unsere Provinz Jahre des Segens gewesen sind und sicher haben die Bewohner derselben Ursache, Gott ihren Dank für das zahllose Gute, das ihnen in dieser Zeit zu Theil geworden ist, darzubringen. Wir halten unsere Zustände keineswegs für vollkommen, sondern wissen recht gut, was uns zu wünschen übrig bleibt, aber an einem solchen Tage gebührt es sich, seinen Blick auf das bestehende Gute zu richten und der Vergleich zwischen Jetzt und Damals bietet uns sicher Grund genug, um mit Befriedigung und Dank auf die Gegenwart zu blicken und der Zukunft mit Hoffnung und Vertrauen entgegen zu sehen."

Nach einer Schilderung alles dessen, was in den letzten Jahren für den Fortschritt und die Entwickelung der Rheinlande geschehen, wird dann von Neuem darauf hingewiesen, „daß die letzten funfzig Jahre für die Rheinprovinz voller Segnungen gewesen sind und daß wir vollen Grund haben, der Vorsehung dafür zu danken, daß die Rheinprovinz gerade mit Preußen, dem mächtigsten deutschen Staate, vereinigt worden ist, der dazu berufen ist, das Schwert Deutschlands zu sein, wie er das erst noch im vorigen Jahre an den Tagen von Düppel und Alsen so glänzend bewährt hat, auf die jeder Preuße mit Stolz blickt, und die Unabhängigkeit unsers weitern Vaterlandes nöthigenfalls nach Westen und Osten zu sichern.

So möge denn dieses Jubiläum für uns Alle ein Tag der Freude und unseres Dankes gegen die Vorsehung sein, welche unser Geschick so väterlich geleitet hat."

So lautet der Festgruß eines rheinischen Fortschrittsblattes.

Mit vollem Recht durfte dann bei der neuen Huldigung in Aachen der Landtags-Marschall der rheinischen Provinzialstände der Freude und dem Danke der gesammten Bevölkerung den begeistertsten Ausdruck geben. Indem er auf die Zustände vor 1815 und auf die jetzigen Zustände hinwies, sagte er: Einöden seien zu lachenden Fluren geworden, arme Dörfer zu blühenden Fabrikstädten, die Hauptstadt des

 Rhein-

Rheinlandes, damals eine verarmte Grenzstadt, wetteifere mit den größten und reichsten Städten des deutschen Vaterlandes. Der Dom von Köln hätte durch die Unfähigkeit von Jahrhunderten dagestanden wie die Anklage einer verderbten Zeit, und heute sei er, fast vollendet, dem christlichen Gottesdienste übergeben. Die Wasserstraßen, damals gehemmt und gefesselt, seien jetzt frei, Eisenbahnen seien entstanden nach allen Himmelsgegenden und wetteiferten mit dem Strom. Zoll- und Handels-Verträge seien abgeschlossen worden; der Handel, damals unbedeutend, rechne jetzt nach Millionen. Herrliche Bauwerke seien entstanden, die gleichsam mit eisernen Banden die verschiedenen Landestheile zusammenhalten. Und neben dem materiellen Aufschwunge sei auch der geistige nicht zurückgeblieben, Lehranstalten und Schulen aller Art seien gegründet, und was der König Friedrich Wilhelm III. am 5ten April 1815 versprochen, die Religion zu schützen und zu achten, sei im vollsten Maaße erfüllt; heute sei die Religion bei uns freier als in irgend einem andern Lande. Ein funfzigjähriger Friede habe die Nation nicht entnervt, die Wehrkraft sei fortgebildet worden, 1864 habe es glorreich gezeigt: Düppel und Alsen stehen ebenbürtig neben Waterloo und Ligny.

Der Redner forderte die Versammlung auf, mit ihm in den Dank gegen das Königliche Herrscherhaus einzustimmen., daß es weit hinaus in alle Lande kund werde: „die Treue, welche die Vorfahren gelobt, wollen auch wir halten."

Auf dieses neue Gelöbniß der Treue erwiederte Se. Majestät der König Folgendes:

„Es ist ein erhebendes Bewußtsein, einen ganzen Landestheil in einem Gefühle vereint zu wissen, um der Vorsehung Dank darzubringen für eine glückliche Vergangenheit. Seit einem halben Jahrhundert ist eine Rheinprovinz entstanden, in sich aus den verschiedensten Theilen vereint, vereint mit dem seit Jahrhunderten bestehenden Preußischen Staate. Was aus dieser Vereinigung für diese Provinz Großes, Erhebendes, Glückliches entsprossen ist, zeigt sich nach allen Richtungen den beobachtenden Blicken. Der Dank dafür gebührt Meinen heimgegangenen Königlichen Vorgängern. Ich aber danke der Provinz für Alles, was sie Mir in Gefühl und Gesinnung heute festlich darbringt. Meine Königliche Aufgabe wird es bleiben, die glücklichen Zustände dieser Landestheile zu fördern. Möge ein vertrauensvolles Band uns für jetzt und für alle Zukunft umschließen und über Preußen Gottes segnende Hand walten!"

In Köln, wo die Feier besonders der Grundsteinlegung des Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. galt, brachte der Ober-Bürgermeister der Stadt beim Festmahle ein begeistertes Hoch auf die Königlichen Gäste aus: Die Rheinlande, sagte er, hätten nie eine größere Veranlassung gehabt, ein frohes Fest zu feiern, als gegenwärtig, wo es der vor funfzig Jahren stattgefundenen Vereinigung mit einem großen, kräftigen Staate, unter edlen und festen Fürsten gelte. Auch vor funfzig Jahren habe das rheinische Volk denselben deutschen Kern gehabt, aber seitdem sei es erstarkt, sein deutsches Bewußtsein habe sich gehoben; emporgeblüht sei Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft, kirchliches und Gemeindeleben unter Preußens glorreichem Scepter. Dem Könige, der nach dem Ausspruche seines hohen Sohnes das köstlichste Kleinod, den Frieden, im Schweiße seines Angesichts dem Volke errungen, werde heute ein ehernes Standbild gegründet, zum unvergänglichen Gedenkzeichen der Anhänglichkeit und Treue der Rheinprovinz. Erneuern wir demnach jetzt nach funfzig Jahren dieses Gelöbniß im Bewußtsein, daß die große Saat, die Friedrich Wilhelm III. gesäet, von den edlen Söhnen des Königs gepflegt, daß sein Werk von ihnen fortgeführt werde. Wilhelm I. sei der würdige Erbe jener großen Zeit. Und eine Landesmutter habe Preußen, deren großer Geist und fühlendes Herz überall hin sich wende, wo Thränen zu trocknen sind, wo Gutes zu fördern ist. Freuen wir uns, daß auch die Mitglieder des Königlichen Hauses in den Fußtapfen ihrer Ahnherren rühmlich vorangehen. Und nun gestatten mir Eure Majestäten, dem Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit Worte zu leihen. Damit brachte der Herr Oberbürgermeister dem Könige, der Königin und dem Königl. Hause ein Hoch, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Se. Majestät der König dankte der Versammlung mit folgenden Worten:

„Nachdem die Klänge des Jubels vorüber sind, fordere Ich Sie auf, an diesem wichtigen Tage still des Königs zu gedenken, dem sie heute ein ehrendes Standbild gesetzt haben. Leeren Sie deshalb still mit Mir das Glas auf das Andenken des Heldenkönigs, der heimgegangen ist. Er hat Großes geschaffen, aber mit Seinem Sinn für das Einfache würde Er solche Feierlichkeit zurückgewiesen haben. Wir aber dürfen eine solche Feier anstellen. Dafür danke Ich Ihnen, daß die Provinz bald nach Seinem Hinscheiden den Vorsatz faßte, Ihm ein Denkmal zu setzen. Diese Dankbarkeit fühlte auch Sein Nachfolger, der in Seine Fußtapfen trat.

Ich werde den Dank, den Sie Mir entgegengebracht haben, im Herzen bewahren, und alle Zukunft wird Mir zeigen, daß diese Stunde eine Stunde der Erhebung gewesen ist. Deshalb trinke Ich auf das Wohl der Stadt Köln, der Rheinprovinz und des gesammten Preußischen Vaterlandes."

Der

Der schöne Verlauf des rheinischen Jubelfestes, die einmüthige Begeisterung und die wahrhaft herzliche Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, welche dort hervorgetreten, dürfen in Wahrheit dem gesammten Preußischen Volke eine neue Bürgschaft dafür sein, daß über Preußen Gottes segnende Hand waltet.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(№ 243.) Den Fund von Münzen 2c. betreffend.

Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehre immer häufiger, daß Funde von Münzen und andern antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, um dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwacht, in den Schmelztiegel zu wandern, und so, ganz abgesehen von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwerthung für die Archäologie und Vaterlandskunde entzogen zu werden. — Um diesem Uebelstande, soviel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelfen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königl. Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwerth und nach Maßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen, höheren Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wird. — Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in einem gegebenen Falle zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Uebersicht wegen eine Notiz über denselben zu erhalten.

Berlin, den 8ten April 1865. Der General-Direktor der Königl. Museen. von Olfers.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit im Interesse der Alterthums-Wissenschaft zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 6ten Mai 1865.

Die Bodenbewegung in der Provinz Preußen.

(Fortsetzung und Schluß.)

IV. Erfolge des freien Verkehrs zwischen den spannfähigen und nicht spannfähigen bäuerlichen Nahrungen:
die spannfähigen Besitzer haben hiebei abgegeben — 251,177 Morgen,
erhalten 26,628 Morgen, mithin mehr abgegeben — 224,549 Morgen (2,20 Prozent).
durch Zuwachs im freien Verkehr sind 322 Kleinstellen spannfähig geworden.

V. Erfolge des freien Verkehrs zwischen den spannfähigen bäuerlichen Nahrungen und den nicht bäuerlichen Besitzungen:

1. der Fläche nach sind von spannfähigen bäuerlichen Besitzern im freien Verkehr:
   a. mit Rittergütern veräußert 337,164 Morgen, erworben 90,133, bleibt Verlust 247,031 Morgen (2,42 Prozent);
   b. mit Fiskus veräußert 15,589 Morgen, erworben 123,158 Morgen, bleibt Gewinn 107,569 Morgen (1,05 Prozent);
   c. mit geistlichen oder milden Instituten und Städten veräußert 8,167 Morgen, erworben 13,392 Morgen, bleibt Gewinn 5,225 Morgen (0,05 Prozent).,
   hiernach Flächenverlust 134,237 Morgen (1,31 Prozent);
2. der Zahl nach sind spannfähige Bauernhöfe:
   a. eingegangen durch Consolidation mit Rittergütern 3,241;
   b. neu entstanden auf den Flächen, welche erworben sind
      von Rittergütern 929
      vom Fiskus . . 1,008
      zusammen 1,937

Die Zahl der spannfähigen Höfe hat sich also im freien Verkehr mit Rittergütern und Fiskus um 1,304 (1,54 Prozent) vermindert.

C. Die wichtigsten Erfolge des freien Verkehrs, wie sich diese in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Königsberg herausgestellt haben, ergiebt die nachstehende Tabelle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Namen der Kreise.	Durch die freie Theilbarkeit des Grundes und Bodens sind von 1816 bis Ende 1859 spannfähige bäuerliche Nahrungen									Außerdem sind spannfähige bäuerliche Nahrungen eingegangen durch Consolidation			
	eingegangen			neu entstanden			mithin hat sich die Zahl der spannfähigen Nahrungen			mit anderen bäuerlichen Höfen		mit nicht bäuerlichen Besitzungen	
	Zahl.	Flächeninhalt M. M.	% der Zahl.	Zahl.	Flächeninhalt M. M.	% der Zahl.	vermehrt.	vermindert um	%	Zahl.	Flächeninhalt M. M.	Zahl.	Flächeninhalt M. M.
Reg.-Bez. Königsberg.													
1. Königsberg	20	3086	2,40	53	4134	6,60	33	.	4,10	33	3416	47	5615
2. Fischhausen . . .	3	579	0,52	15	650	2,61	12	.	2,09	16	2863	31	4510
3. Labiau	39	2916	13,35	17	1195	5,82	.	22	7,53	20	2250	10	1234
4. Memel	92	9067	5,64	115	5177	7,05	23	.	1,41	120	10317	45	4778
5. Wehlau	37	3377	3,49	79	5405	7,45	42	.	3,96	74	7063	60	5592
6. Friedland	32	3717	4,19	131	7721	17,19	99	.	12,99	35	4824	56	5725
7. Preuß. Eylau . .	46	4984	3,82	390	21374	32,41	344	.	28,59	22	1513	34	4591
8. Heiligenbeil . . .	39	4096	3,90	356	21386	35,60	317	.	31,70	22	1851	34	2081
9. Braunsberg . . .	14	1931	1,21	178	11604	15,38	164	.	14,17	6	360	.	.
10. Preuß. Holland .	40	4499	3,74	101	6389	9,45	61	.	5,71	43	4111	44	6353
11. Mohrungen . . .	59	6268	4,06	191	11041	13,16	132	.	9,09	111	11084	77	7153
12. Osterode	19	1912	1,17	355	23356	22,03	336	.	20,85	82	7428	96	7379
13. Allenstein	19	2010	1,01	311	16602	16,57	292	.	15,56	45	4484	29	3843
14. Heilsberg	8	1135	0,44	591	33241	33,03	583	.	32,58	22	2240	2	299
15. Gerdauen	35	4011	3,37	108	7423	10,41	73	.	7,03	76	7037	157	14270
16. Rastenburg	52	5598	5,23	42	2399	4,22	.	10	1,00	95	8532	149	12273
17. Rößel	18	2329	1,34	285	15393	21,31	267	.	19,96	19	1545	14	1177
18. Neidenburg . . .	31	4365	1,42	237	14445	10,88	206	.	9,46	149	18309	158	10385
19. Ortelsburg	39	3968	1,30	205	14055	7,31	166	.	5,92	132	14496	118	9200
Zusammen	642	69881	2,60	3760	222990	15,27	3150	32	.	1122	114223	1161	106458
							plus 3118 =		12,66				

Namen

Namen der Kreise.	15. Demnach sind durch den gesammten freien Verkehr spannfähige bäuerliche Nahrungen eingegangen	16. neu entstanden.	17. Die Zahl der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen hat sich vermehrt.	18. vermindert.	19. %	20. Der Fläche nach haben die Besitzer spannfähiger bäuerlich. Nahrungen von 1816 bis Ende 1859 im freien Verkehre mit spannlosen Kleinstellen mehr abgetreten als gewonnen M. M.	21. mehr gewonnen als abgetreten. M. M.	22. %	23. mit nicht bäuerlichen Besitzern mehr abgetreten als erworben M. M.	24. mehr erworben als abgetreten M. M.	25. %	26. Ende des Jahres 1859 sind bäuerliche Nahrungen gezählt worden spannfähige Zahl.	27. Flächeninhalt M. M.	28. nicht spannfähige Zahl.	29. Flächeninhalt. M. M.	30. verhalten sich die nicht spannfähigen Stellen zu den spannfähigen Höfen der Zahl nach	31. beträgt die Gesammtfläche der nicht spannfähigen Stellen von der Gesammtfläche der spannfähigen Höfe den . . . . Theil
Reg.-Bez. Königsberg.																	
1. Königsberg	100	53	.	47	5,85	722	.	0,62	5115	.	4,45	760	108357	258	2339	3 : 8	46,32
2. Fischhausen	50	15	.	35	6,09	828	.	0,95	5385	.	6,19	543	83532	317	2394	3 : 5	35,00
3. Labiau . .	69	17	.	52	17,81	1923	.	4,71	528	.	1,29	244	40939	1189	15150	6 : 1	2,70
4. Memel . . .	257	115	.	142	8,70	4342	.	3,03	962	.	0,67	1515	173371	878	11272	3 : 5	15,38
5. Wehlau . .	171	79	.	92	8,67	757	.	0,59	3421	.	2,69	968	123571	615	4935	3 : 5	25,03
6. Friedland .	123	131	8	.	1,04	631	.	0,55	3873	.	3,42	770	96142	276	1131	1 : 2	85,00
7. Preuß. Eylau	102	390	288	.	23,98	2916	.	1,81	.	1540	0,95	1495	152565	765	4119	1 : 2	37,03
8. Heiligenbeil .	95	356	261	.	26,10	1270	.	0,90	819	.	0,58	1303	145784	954	2852	5 : 6	51,11
9. Braunsberg	20	178	158	.	13,65	1531	.	0,62	.	1639	0,67	1322	242412	844	5534	2 : 3	43,80
10. Pr. Holland	127	101	.	26	2,43	3287	.	1,90	5682	.	3,28	1043	150036	1056	10149	1 : 1	14,78
11. Mohrungen	247	191	.	56	3,85	3124	.	1,77	2860	.	1,62	1395	156406	1433	6118	1 : 1	25,56
12. Osterode . .	197	355	158	.	9,80	1750	.	0,87	.	6830	3,39	1769	201109	946	3864	1 : 2	52,04
13. Allenstein .	93	311	218	.	11,61	1699	.	0,63	1076	.	0,40	2103	272336	1461	6374	5 : 7	42,72
14. Heilsberg .	32	591	559	.	31,24	771	.	0,24	.	5558	1,78	2359	309481	1363	6428	1 : 2	48,14
15. Gerdauen .	268	108	.	160	15,42	1097	.	0,86	14603	.	11,57	877	105124	541	2430	5 : 9	43,26
16. Rastenburg .	296	42	.	254	25,55	488	.	0,39	13359	.	10,76	740	97284	416	1896	4 : 7	51,31
17. Rössel . .	51	285	234	.	17,50	1404	.	0,76	1006	.	0,54	1572	181455	1054	4161	5 : 8	43,60
18. Neidenburg	338	237	.	101	4,63	1407	.	0,46	1168	.	0,38	2076	307796	704	2089	1 : 3	147,34
19. Ortelsburg	289	205	.	84	2,90	3023	.	0,92	1135	.	0,34	2717	338816	1551	7398	5 : 9	45,79
Zusammen	2925	3760	1884	1049	.	32970	.	0,9[illegible]	60992	15567	.	25571	3286516	16621	100633	2 : 3	32,65
			plus 835 =		3,39				min. 45425 =		1,35						

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 244.) Den alljährlich in der Stadt Pr. Eylau stattfindenden Leinwandsmarkt betreffend.

In der Stadt Pr. Eylau wird von jetzt ab alljährlich in der zweiten Woche des Monats Juni ein zweitägiger Leinwandsmarkt abgehalten werden. Derselbe trifft in diesem Jahre auf den 16ten und 17ten Juni. Königsberg, den 12ten Mai 1865.

(№ 245.) Die Beförderung von Lupinen auf der Eisenbahn betreffend.

Die Direktionen der Privat-Eisenbahn-Verwaltungen, nämlich der: Berlin-Potsdam-Magdeburger, Magdeburg-Halberstädter, Breslau-Schweidnitz-Freiberger Eisenbahn, Niederschlesischen Zweigbahn, sowie der: Neisse-Brieger, Oppeln-Tarnowitzer, Rheinischen und Aachen-Mastrichter Eisenbahn, haben sich bereit finden lassen, die nach den Provinzen Pommern, Preußen und Posen bestimmten Lupinen zu 1 Pfennig pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thaler für je 100 Centner zu befördern.

Die Direktion der Berlin-Hamburger-Eisenbahn hat ferner die beanspruchte Frachtermäßigung dahin modifizirt, daß pro Centner und Meile, 1,5 Pf. erhoben und auf die Expeditionsgebühr verzichtet werden soll. Alle übrigen Privat-Eisenbahn-Verwaltungen haben die Frachtermäßigung dagegen abgelehnt, während von den betreffenden Gesellschafts-Vertretungen der unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen ein Widerspruch gegen die qu. Frachtermäßigung nicht erhoben worden ist.

Wir bringen Vorstehendes hiermit zur Kenntniß des Publikums.

Königsberg, den 18ten Mai 1865.

(№ 246.) Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Talons von Staats-Schuldverschreibungen betreffend.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen können wir und zwar von der Staatsanleihe vom Jahre 1848 bis zur Nummer 274 incl., von der Staatsanleihe vom Jahre 1853 bis zur Nummer 25 incl., von der Staatsanleihe vom Jahre 1857 bis zur Nummer 35 incl. einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 19ten Mai 1865. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

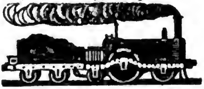
(№ 247.) Die Vereinigung zweier Forstparzellen mit dem Communalbezirke des Dorfes Pregelswalde betr.

Von dem Gutsbezirke der Gauleder Forst, im Kreise Wehlau, sind zwei Parzellen von resp. 44. und 146 [] Ruthen abgetrennt und dem Communalbezirke des Dorfes Pregelswalde zugeschlagen worden.

Königsberg, den 1sten Mai 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 248.) Die land- und forstwirthschaftliche Ausstellung in Riga betr.



Im Monat Juni d. J. findet in Riga eine land- und forstwirthschaftliche Ausstellung statt. — Die Fracht der für diese Ausstellung bestimmten Gegenstände, einschließlich der Schauthiere wird auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz des Lokal- resp. betreffenden Verband-Tarifs zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände und des Viehes auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei erfolgt. — Den Begleitern des Viehes wird die Benutzung der IIIten Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IVter Wagenklasse gestattet. — Der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comités, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind. Die Transport-Erleichterungen beginnen 3 Wochen vor dem Beginn der Ausstellung und enden 3 Wochen nach dem Schlusse derselben. — Nach einer Mittheilung der Direktion der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft ist Seitens des Kaiserlich-Russischen Finanzministerii angeordnet, daß für sämmtliche zur Ausstellung gebrachte Gegenstände ein Zoll nicht erhoben, und letzterer erst zur Einhebung gelangen soll, wenn die fraglichen Gegenstände in Rußland verkauft oder innerhalb eines Jahres nicht in das Ausland zurückgeschickt worden sind.

Bromberg, den 6ten Mai 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

№

(№ 249.) Den am 3ten Juni c. stattfindenden Extrazug von Königsberg und Danzig nach Berlin betreffend.

Am Tage vor dem Pfingstfeste, d. i. Sonnabend, den 3ten Juni d. J., wird ein Extrazug von Königsberg i. Pr. und Danzig nach Berlin mit Personenbeförderung in Iter, IIter und IIIter Wagenklasse abgelassen werden. Abfahrt von Königsberg i. Pr. 4 Uhr 35 Minuten Morgens, Abfahrt von Danzig 7 Uhr 38 Minuten Morgens, Abfahrt von Dirschau 9 Uhr 18 Minuten Vormittags, Abfahrt von Bromberg 12 Uhr 37 Minuten Mittags, Abfahrt von Kreuz 4 Uhr 23 Minuten Nachmittags und Ankunft in Berlin 10 Uhr 15 Minuten Abends. — Der Extrazug hält auf allen denjenigen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Eilzüge halten, und nimmt auf diesen Stationen — excl. Frankfurt a./O — Passagiere, jedoch nur nach Berlin, auf. — Die für den Extrazug zur Verausgabung kommenden Billets sind zugleich für die Rücktour gültig, und ist der Preis derselben auf die Hälfte der gewöhnlichen Personenzugs-Tarifsätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der einfachen Tour nach Berlin zur Erhebung kömmt. — Die Rückfahrt von Berlin kann vom 4ten Juni c. ab bis einschließlich den 11ten Juni c. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen. Die Billets müssen zur Rückfahrt in Berlin der Billet-Expedition zur Abstempelung vorgelegt werden, und sind nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug gültig — Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Unterbrechung der Fahrt auf den Zwischenstationen und Fortsetzung derselben auf Grund der Extrazug-Billets ist nicht gestattet.

Bromberg und Berlin, im Mai 1865.

Königl. Direktion der Ostbahn   Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 250.) Die Frachtermäßigung für den Transport von Eisenstein auf der Ostbahn betr.

Vom 20sten d. M. ab wird Eisenstein bei Transporten in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern auf einen Frachtbrief, welche von Station Schönlanke nach östlich von diesem Orte belegenen Stationen der Ostbahn aufgegeben werden, zu ⅞ der Fracht der ermäßigten Klasse B. befördert. — Die Beförderung selbst kann jedoch nur insoweit stattfinden, als in der bezeichneten Richtung sonst leer zurückgehende geeignete Güterwagen zur Aufnahme der Transporte vorhanden sind.

Bromberg, den 11ten Mai 1865.   Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 251.) Die Beförderung von Gegenständen innerhalb Frankreich durch die Kaiserlichen Staatsposten betr.

Innerhalb Frankreich sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten Briefposten ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewicht von 2 Pfund, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospekte, Circulare, Cataloge, Preis-Courante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 5ten Mai 1865.   General-Postamt. Philipsborn.

(№ 252.) Die Einrichtung einer Botenpost während der diesjährigen Bade-Saison zwischen hier und Cranz betr.

Während der diesjährigen Bade-Saison — vom 15ten Juni c. bis incl. 20sten September c. — soll zwischen hier und Cranz, eine Botenpost eingerichtet werden. Versorgungsberechtigte Militair- oder sonstige Personen, welche geneigt sind, den Botengang zwischen hier und Cranz, oder auch zwischen hier und Schugsten, resp. zwischen Schugsten und Cranz zu übernehmen, wollen sich baldigst im Büreau des unterzeichneten Hof-Post-Amts melden.   Königsberg i. Pr., den 15ten Mai 1865.

Hof-Post-Amt. Köhler.

(№ 253.) Die telegraphischen Anweisungen von Zahlungen betr.

Die Staats-Telegraphen-Stationen innerhalb des Preußischen Postgebiets übernehmen die telegraphische Anweisung von Zahlungen unter und bis zum Betrage von Funfzig Thalern nach anderen Orten des Preußischen Postgebiets mit der Maßgabe, daß, wenn die Staats-Telegraphen-Verbindung nur bis zu einem Zwischenorte reicht, von dort ab die Depeschen-Anweisungen durch die Postanstalten weiter befördert werden. In wie fern später auch die Eisenbahn-Telegraphen zur Vermittelung von Zahlungen oder zur Weiterbeförderung von Depeschen-Anweisungen benutzt werden können, bleibt von besonderen Verständigungen abhängig.

Ueber

Ueber etwaige Einschränkungen jenes Verkehrs nach und von Orten im Auslande, woselbst Preußische Telegraphen- und Poststationen sich befinden, geben die Stationen nähere Auskunft.

Für den Gebrauch der Depeschen-Anweisungen gelten folgende Regeln:

An die Telegraphen-Station des Aufgabeortes ist mit dem Geldbetrage eine Depeschen-Anweisung einzuliefern, welche folgender Fassung entspricht:

Depeschen-Anweisung

für (Adresse des Empfängers und Bestimmungsort); Eingezahlter Betrag (in Buchstaben und in Zahlen).

Unter dem Vermerk „Sonstiges" kann die Depeschen-Anweisung noch andere Mittheilungen zur telegraphischen Beförderung enthalten.

Wird die Depeschen-Anweisung zu sonstigen Mittheilungen nicht benutzt, so ist die Unterschrift des Absenders nicht nothwendig.

Zu Depeschen-Anweisungen werden bei den größeren Telegraphen-Stationen gedruckte Formulare vorräthig gehalten, die dem Publikum unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Die Ausstellung der Depeschen-Anweisung kann auf Wunsch des Absenders — sofern in dieselbe sonstige Mittheilungen nicht aufzunehmen sind — von der Telegraphen-Station geschehen, in diesem Falle sind bei der Telegraphen-Station die Adresse des Empfängers, der Bestimmungsort und der Betrag schriftlich anzugeben.

Die Adresse muß den Empfänger so deutlich bezeichnen, daß über die Person desselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Depeschen-Anweisungen können auch Büreau restant (zur Aufbewahrung bei der letzten Telegraphen-Station) oder Poste restante (zur Aufbewahrung bei der Postanstalt des Auszahlungsortes) bezeichnet sein.

Der Absender hat zu entrichten:

a) den Gebühren-Betrag für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, nach Maßgabe der aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze;

b) die Gebühr für die Geld-Vermittelung, nach den Sätzen wie für Post-Anweisungen.

Dem Aufgeber wird von der Telegraphen-Station auf der Gebühren-Quittung auch der Betrag der Einzahlung bescheinigt. Die Beförderung der Depeschen-Anweisung erfolgt nach den für Privat-Depeschen bestehenden Vorschriften.

Am Bestimmungsorte wird die Depeschen-Anweisung, sofern dieselbe nicht Büreau restant oder Poste restante adressirt ist, durch die Postanstalt dem Empfänger mittelst eines expressen Boten zugesandt. Extraordinaire Kosten für eine derartige Bestellung trägt der Empfänger. Derselbe hat bei Abhebung des Betrages eine auf der Depeschen-Anweisung ihm vorgezeichnete Quittung über die Auszahlung durch Unterschrift zu vollziehen.

Die Abhebung hat zu erfolgen:

1) auf Depeschen-Anweisungen die Büreau restant adressirt sind oder überhaupt im Büreau der Telegraphen-Station in Empfang genommen werden, bei der Telegraphen-Station;

2) auf Depeschen-Anweisungen, die nicht im Büreau der Telegraphen-Station entgegen genommen werden, bei der Orts-Postanstalt.

Die Garantie-Leistung für richtige Auszahlung des Geldbetrages ist dieselbe, wie bei Zahlungen mittelst Post-Anweisung.

Die Auszahlung geschieht in den reglementsmäßigen Dienststunden der Telegraphen-Station resp. der Postanstalt. Berlin, den 15ten Mai 1865. General-Postamt. Philipsborn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Rechts-Anwalt und Notar von Schimmelfennig in Gerdauen den Charakter als Justiz-Rath zu verleihen.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 21.
und ein Extra-Blatt, enthaltend: Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 1sten Mai 1865, die Sturm-Warnungs-Signale betr.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Extra-Blatt

zu № 21. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des seefahrenden Publikums gebracht, daß in den bedeutenderen Häfen und an sonst geeigneten Punkten der Preußischen Ostseeküste von jetzt ab

Sturm-Warnungs-Signale

gezeigt werden sollen.

Zur Erläuterung dieser Einrichtung wird Folgendes bemerkt.

Die erheblicheren Störungen im Gleichgewicht der Atmosphäre, die Stürme, stehen erfahrungsmäßig mit den Bewegungen des Barometers in so innigem Zusammenhange, daß die Letzteren unter bestimmten Voraussetzungen das Eintreten der Stürme vorher verkündigen. Die Veränderungen des Barometers schreiten über die Oberfläche der Erde fort, und es wird dadurch möglich, daß die an einer bestimmten Stelle beobachtete Veränderung des Barometers telegraphisch nach einem andern Orte hin mitgetheilt, auf eine an diesem bevorstehende Gefahr aufmerksam macht. Da ferner durch die Fortschritte der meteorologischen Wissenschaft immer mehr bekannt wird, aus welchen Ursachen die Stürme an unsern Küsten zu entstehen pflegen, und wo der Heerd derselben zu suchen ist, so ergiebt sich, daß die aus verschiedenen Theilen Europas täglich hier einlaufenden telegraphischen Witterungsberichte zum Vortheil der Schifffahrt nutzbar gemacht werden können. Es kann dies einmal in der Weise geschehen, daß die telegraphischen Witterungs-Nachrichten täglich in den verschiedenen Häfen bekannt gemacht werden, und dem schifffahrttreibenden Publikum selbst überlassen wird, daraus die Schlüsse zu ziehen, ob und aus welcher Richtung ein herannahender Sturm zu erwarten sei. Es kann ferner von einer Centralstelle aus nach den Häfen eine Warnung gerichtet werden, wenn die eingehenden Nachrichten eine Gefahr vermuthen lassen. Die letztere Einrichtung ist bekanntlich in England getroffen und hat sich daselbst seit längerer Zeit bewährt.

Mit Rücksicht auf die Natur der in der Ostsee vorkommenden Stürme erscheint es angemessen, in unseren Häfen eine Vereinigung beider Systeme eintreten zu lassen.

Eine Centralstelle ist in Berlin unter der wissenschaftlichen Leitung des Direktors des meteorologischen Instituts errichtet worden. Sobald aus den hier angestellten Beobachtungen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Sturmes sich ergiebt, wird den verschiedenen Häfen auf telegraphischem Wege der Befehl zur Aufziehung der Sturm-Signale ertheilt werden. Diese Signale werden in den Häfen an einem an geeigneter Stelle aufgestellten Mast aufgezogen werden und bleiben 24 Stunden vom Eintreffen des Befehls ab sichtbar. Die Tages-Signale erfolgen mittelst eines schwarzen Kegels und einer schwarzen Trommel, welche von allen Seiten gesehen, dem Auge als ein schwarzes Dreieck resp. Viereck erscheinen. Die Nacht-Signale werden gegeben durch drei in Form eines Dreiecks, oder vier in Form eines Vierecks aufgehängte Laternen.

Die Art und die Bedeutung der verschiedenen Signalzeichen wird an allen Hafenplätzen an dazu geeigneten und vom schifffahrttreibenden Publikum vorzugsweise besuchten Orten durch Aushang bekannt gemacht.

Es wird indessen ausdrücklich hervorgehoben, daß das Aufziehen eines dieser Signale immer nur die **Wahrscheinlichkeit** eines herannahenden Sturmes bedeutet. Dieselben enthalten lediglich eine **Warnung** und es ist **Niemand verpflichtet,** sich durch dieselben vom Aussegeln abhalten zu lassen.

Um ferner der eigenen Beobachtung des seefahrenden Publikums die erforderlichen Grundlagen zu Schlußfolgerungen in Bezug auf die muthmaßlich bevorstehende Witterung zu gewähren, werden an den Hafenplätzen täglich die Witterungs-Berichte — Barometer- und Thermometer-Stände, Windrichtung u. s. w. — aus den wichtigsten Orten des südlichen und westlichen Europas, sowie aus den übrigen Preußischen und frem-

fremden Ostseehäfen nebst dem Barometerstande des Ortes selbst durch Aushang an geeigneter Stelle öffentlich bekannt gemacht werden. Zugleich sind in den Hafenplätzen sachverständige Personen ermächtigt worden, auch selbstständig ohne Weisung von der Centralstelle in Berlin Sturmsignale aufziehen zu lassen, wenn sie aus den eingehenden Witterungs-Nachrichten in Verbindung mit der Beobachtung des Meeres und des Himmels an Ort und Stelle den Eintritt eines Sturmes für wahrscheinlich erachten.

In diesem Falle wird jedoch **über** den sonst angeordneten Signalen an der Spitze des Mastes eine Flagge aufgezogen werden. Im Uebrigen sind auch diese Signale lediglich als Warnungen anzusehen, welche zu beachten dem Ermessen eines Jeden überlassen bleibt.

Berlin, den 1sten Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 22. Königsberg, Mittwoch den 31sten Mai **1865.**

Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des preußischen Handels.

Selten war es einer Regierung vergönnt, so viel für die Anknüpfung neuer Handelsverbindungen und dadurch für den Aufschwung von Handel und Wandel zu wirken, wie unserer jetzigen Regierung. Ein Blick auf die letzten Jahre läßt eine rastlose Thätigkeit der Regierung für die Erhaltung, Wiederaufrichtung und Befestigung unserer alten Handelsbeziehungen und für die Erweiterung derselben nach allen Seiten hin erkennen.

Die Grundlage aller dieser Thätigkeit bildet der deutsche Zollverein, jene segensreiche Schöpfung des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III., durch welche der größte Theil der deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Handels- und Zollgebiet vereinigt worden ist.

Der gegenwärtigen Regierung ist das schwierige Werk gelungen, neue hochwichtige Wege für unsern Handel zu eröffnen, ohne jene frühere Grundlage durch den Widerspruch anderer deutschen Staaten erschüttern zu lassen.

Preußen hatte im Jahre 1862 in der Hoffnung auf die Zustimmung des Zollvereins einen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen, welcher unserm Gewerbebetrieb und Handel den größten Vortheil zu bringen verspricht.

Ein Theil der Zollvereins-Regierungen aber, besonders Baiern und andere süddeutsche Regierungen, wollten von dem Vertrage mit Frankreich Nichts wissen, verlangten vielmehr, daß Deutschland vor jeder solchen Verbindung zuvörderst mit Oesterreich in eine enge Zolleinigung trete. Da nun der zwölfjährige Zeitraum, für welchen der Zollverein jedesmal geschlossen wird, mit diesem Jahre abläuft, so droheten jene Staaten, aus dem Zollverein auszutreten, wenn Preußen auf dem französischen Handelsvertrage bestehen wolle.

Unsere Regierung war jedoch überzeugt, daß sie den französischen Vertrag ohne den schwersten Schaden für Gewerbe und Verkehr des eigenen Landes nicht aufgeben konne, sie war deshalb entschlossen, es nöthigen Falls auf den Rücktritt jener süddeutschen Staaten vom Zollverein ankommen zu lassen. Doch hegte sie andererseits die zuversichtliche Ueberzeugung, daß es bei festem und unerschütterlichem Verharren auf dem betretenen Wege gelingen werde, den Zollverein in seiner ganzen früheren Ausdehnung auch im Zusammenhange mit der französischen Handelsverbindung aufrechtzuerhalten.

Was aber Oesterreich betrifft, so war unsere Regierung von jeher, vollends aber in Folge des Bündnisses, in welches sie Behufs der Schleswig-Holsteinischen Sache mit der österreichischen Regierung getreten war, durchaus geneigt, die möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen beiden deutschen Staaten herbeizuführen; von einer wirklichen vollständigen Zolleinigung jedoch, wie sie die süddeutschen Staaten wünschten, konnte fürerst nicht die Rede sein, weil Oesterreich in seiner Handelspolitik bisher Grundsätze festhält, welche mit den freisinnigen Grundlagen der preußischen und Zollvereins-Politik im entschiedenen Widerspruche stehen. Ferner mußte unsere Regierung vor jeder sonstigen Verhandlung darauf bestehen, daß vor Allem der Bestand des Zollvereins und die Ausführung des französischen Handelsvertrags gesichert würden.

In allen diesen Beziehungen sind die Pläne und Absichten unserer Regierung durchaus zur Erfüllung gelangt.

Der Widerstand der Gegner Preußens im Zollverein wurde Schritt vor Schritt gebrochen. Indem unsere Regierung sich entschlossen zeigte, den französischen Handelsvertrag nöthigen Falls im Verein mit einem

einem Theile der früheren deutschen Zollgenossen durchzuführen und indem sie zur Neubegründung des Zollvereins mit denjenigen Staaten, welche ihr treu geblieben waren, vorschritt, setzte sie es durch, daß auch die widerstrebenden Staaten einer nach dem andern, durch ihr eigenes Interesse getrieben, zu der alten Verbindung wieder zurückkehrten.

Sobald aber der Zollverein auf seinen neuen Grundlagen gesichert war, bot Preußen bereitwillig die Hand dazu, auch mit Oesterreich in eine möglichst enge und ersprießliche Handelsverbindung zu treten. Die Grundlage dieser Verhandlungen konnte natürlich nur die sein, welche Preußen durch den französischen Handelsvertrag und durch den neu aufgerichteten Zoll-Verein gewonnen hatte. Es wurde zuerst von vielen Seiten bezweifelt, daß es möglich sein werde, auf solcher Grundlage zu einer Verständigung mit Oesterreich über erhebliche Erleichterungen des Verkehrs zu gelangen, da die dortigen Wünsche weit darüber hinaus auf die Anbahnung einer baldigen Zolleinigung gerichtet waren. Durch den ernsten und bundesfreundlichen Willen beider Regierungen aber ist es gelungen, einen neuen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, welcher die mannigfachsten und ersprießlichsten Veränderungen der gegenseitigen Handelsbeziehungen herbeiführt, während die volle Zolleinigung der Zukunft vorbehalten bleibt. Auf Oesterreichs Wunsch ist in dem Vertrage zwar ausdrücklich erwähnt, daß zu solchem Zwecke später neue Verhandlungen stattfinden sollen; doch ist irgend eine bindende Verpflichtung zur Herbeiführung der Zolleinigung zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht eingegangen, mithin die völlig freie Selbstbestimmung Preußens und des Zollvereins in dieser Beziehung gewahrt worden.

So konnte es denn nicht fehlen, daß der Vertrag mit Oesterreich ebenso, wie die erneuerten Zollvereinsverträge auch die volle Zustimmung und Genehmigung der Landesvertretung erhielten. Dieselben sollen bereits zum 1sten Juli d. J. in Kraft treten.

Aber auch nach anderen Seiten ist die preußische Regierung unausgesetzt bemüht gewesen, durch neue Verträge mit dem Auslande den Handel in Preußen und Deutschland zu fördern.

Die Verhandlungen mit **Belgien** sind bereits zu einem erfreulichen Abschluß gediehen; ein Gleiches ist in Bezug auf **England** in nächste Aussicht zu nehmen. Eine nähere Verbindung mit **Italien** würde gleichfalls große Vortheile für die Belebung der Handels-Interessen darbieten; Verhandlungen zwischen Italien und dem Zollverein finden freilich zur Zeit darin ein Hinderniß, daß mehrere Zollvereinsstaaten das neue Königreich Italien noch nicht anerkannt haben, doch hat die preußische Regierung zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die Verhandlungen mit Italien einerseits und mit den Zollvereins-Regierungen andererseits selbstständig in die Hand genommen.

Aus den erwähnten Thatsachen ergiebt sich, welch regen Eifer die Regierung der Ausdehnung und Hebung des Handels und Gewerbfleißes in Preußen widmet. Die Stellung, welche Preußen dem Auslande gegenüber in letzter Zeit gewonnen hat, kommt jenen Bemühungen wirksam zu Hülfe.

Dank dieser Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes haben die gewerblichen Verhältnisse und der allgemeine Wohlstand einen mächtigen Aufschwung genommen. Dies wird, falls nicht unerwartete Ereignisse hemmend dazwischentreten, auf Grund aller jener vortheilhaften neuen Verbindungen in den nächsten Jahren gewiß in noch höherem Maaße der Fall sein.

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 5ten Mai 1865 zu Berlin ausgegebene № 15. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6060. Gesetz über den Zolltarif. Vom 1sten Mai 1865.

Die am 5ten Mai 1865 zu Berlin ausgegebene № 16. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6061. Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein. Vom 15ten April 1865.

" 6062. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Briefwechsel auf der Altenbeken-Kreiensener Eisenbahn. Vom 31sten Januar 1865.

" 6063. Allerhöchster Erlaß vom 3ten April 1865, betreffend zwei Abänderungen der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

" 6064. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Verhütung und Bestrafung von Forst- und anderen Freveln und Polizei-Uebertretungen. Vom 23sten April 1865.

Die

Die am 11ten Mai 1865 zu Berlin ausgegebene № 17. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6065. Allerhöchster Erlaß vom 27sten März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beeskow-Storkow in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow innerhalb des letzteren Kreises des Regierungsbezirks Potsdam bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow.

„ 6066. Allerhöchster Erlaß vom 3ten April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Major a. D. von Tiele-Winkler auf Michowitz im Kreise Beuthen zu dem von demselben beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnik durch das Dorf gleichen Namens und die Kolonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine.

„ 6067. Allerhöchster Erlaß vom 3ten April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch über Büsbach, Dorf und Breinigerheide nach Cornelimünster im Regierungs-Bezirk Aachen.

„ 6068. Allerhöchster Erlaß vom 10ten April 1865, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

„ 6069. Allerhöchster Erlaß vom 10ten April 1865, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg.

„ 6070. Privilegium wegen Ausgabe von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 12ten April 1865.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 251.) Den Ankauf von Remonten pro 1865 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	7.	Juni	in Marienburg.	den	10.	Juli	in Kraupischken.
„	9.	„	in Pr. Holland.	„	31.	„	in Trempen.
„	10.	„	in Reichenbach.	„	9.	Septbr.	in Angerburg.
„	12.	„	in Mohrungen.	„	13.	„	in Nordenburg.
„	14.	„	in Allenstein.	„	16.	„	in Gerdauen.
„	16.	„	in Wormditt.	„	18.	„	in Friedland.
„	17.	„	in Braunsberg.	„	20.	„	in Pr. Eylau.
„	20.	„	in Brandenburg.	„	21.	„	in Bartenstein.
„	22.	„	in Cumehnen.	„	25.	„	in Barten.
„	23.	„	in Neuendorff.	„	27.	„	in Rastenburg.
„	24.	„	in Trutenau.	„	29.	„	in Rhein.
„	26.	„	in Labiau.	„	30.	„	in Lötzen.
„	29.	„	in Mehlauken.	„	4.	Oktober	in Bialla.
„	1.	Juli	in Tapiau.	„	17.	„	in Plaschken.
„	4.	„	in Wehlau.	„	19.	„	in Prökuls.
„	8.	„	in Insterburg.	„	21.	„	in Tilsit.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Wehlau und demnächst wieder von Friedland bis einschließlich Rastenburg, auch in Bialla und Prökuls zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurück zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 29sten März 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schütz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 255.) Betrifft die militairisch-topographischen Aufnahmen im Regierungsbezirk Königsberg pro 1865.

Die Ausführung der für mehrere Kreise unseres Departements pro 1865 Allerhöchst befohlenen **Landes-Vermessung** ist dem Hauptmann Lentze vom großen Generalstabe und mehreren anderen Offizieren übertragen und denselben zu dem Behufe die nachfolgende offene Ordre ertheilt worden.

Indem wir diese offene Ordre hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die betheiligten Behörden, Beamten und Ortsvorstände zugleich auf, ihrerseits das Unternehmen nach Kräften zu unterstützen und den Requisitionen des Hauptmanns Lentze und seiner Begleiter pünktlich nachzukommen.

Königsberg, den 19ten Mai 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Offene Ordre

für den Herrn Hauptmann Lentze vom großen Generalstabe und die ihm untergebenen zur Vermessung kommandirten Offiziere, an die Magisträte, Gutsherrschaften, Grundbesitzer, Geistliche ꝛc. und die bei der Landesverwaltung angestellten Offizianten und die Forstbedienten in dem Regierungsbezirke Königsberg, die militairisch-topographische Aufnahme und die Vermessung mehrerer Kreise dieses Regierungsbezirks betreffend.

Da die von Seiner Majestät dem Könige befohlene Landesvermessung in den Kreisen Pr. Eylau, Heilsberg, Heiligenbeil, Braunsberg, Friedland, Gerdauen, Rastenburg, Rössel, Königsberg des Regierungsbezirks Königsberg dem Herrn Hauptmann Lentze vom großen Generalstabe und mehreren ihm untergeordneten Offizieren übertragen worden, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens aber die Mitwirkung der Grundeigenthümer und Einsassen, sowie der Geistlichen, auch der Landesverwaltungsbehörden und Offizianten, ingleichen der Forstbedienten in dem gedachten Regierungsbezirk erforderlich ist, so werden die genannten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftigst und eifrig mitzuwirken.

Die dem Herrn Hauptmann Lentze und den kommandirten Offizieren zu gewährenden Hülfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1. bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, welche dieselben genau kennen und sonst wohl unterrichtet sind, gegen Bezahlung von $7\frac{1}{2}$ Sgr. für den Mann und Tag zu stellen,

2. bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten dem Herrn Hauptmann Lentze und den ihm untergebenen Offizieren auf Verlangen Miethsfuhrwerke gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütigung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen,

3. die Beamten, besonders Forst- und Baubediente, sowie die Ortsobrigkeiten, welche sich im Besitze von Karten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, die das zu vermessende Terrain in sich faßt, werden hierdurch angewiesen, dieselben dem Herrn Hauptmann Lentze auf Erfordern zur Einsicht und allenfalls nöthigen Kopirung mitzutheilen, auch den zur Aufnahme kommandirten Offizieren die erforderlichen Notizen zu Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich als möglich zu geben,

4. gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre sind die genannten Offiziere überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Burschen, und die Dirigenten auch noch für ihre Pferde, mit freiem geeigneten Quartier und mit Fourage gegen gesonderte vorschriftsmäßige Quittungen über den Quartier- und Fourage-Empfang, zu versehen. Ueberhaupt wird erwartet, daß ihnen alle anderen Hülfsleistungen, deren sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, werden gewährt werden und es wird insbesondere zu den Grundbesitzern, Geistlichen ꝛc. das Vertrauen gehegt, daß sie mit gewohnter Bereitwilligkeit auch diesmal der Allerhöchsten Absicht Seiner Königl. Majestät entsprechen und dadurch zur Erleichterung des nützlichen Zwecks dieser Unternehmung beitragen werden. Berlin, den 18ten April 1865.

Der Finanzminister. (L. S.) Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. v. Bodelschwingh. Im Auftrage: gez. Sulzer.

F.-M. III. 6104.

M. d. J. I. M. J. 691.

№

(№ 256.) Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen **Lehrerinnen-Seminar** zu **Droyßig** bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. — Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. — Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. — Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. — Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. — Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. — Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab, gewährt werden. — Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierung, resp. des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. — Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15ten Juni bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen: 1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf; 2. ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen; 3. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft; 4. ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift; 5. eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. — Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. — Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 6ten Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. (gez.) Lehnert.

Bekanntmachung ad U. 6409.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6ten d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Die Bestimmungen über die Vorprüfung sind in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten Juni 1853 (Amtsblatt pro 1853, Seite 112 bis 115) enthalten. — Unter Hinweisung darauf machen wir bemerklich, daß Gesuche wegen Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin, mit den in jener Bekanntmachung genannten Schriftstücken und Zeugnissen, von den betreffenden Bewerberinnen uns spätestens bis zum 19ten Juni c. einzureichen sind, und der nochmalige vergleichende Prüfungs-Termin von uns auf den 15ten Juli c. Vormittags 8 Uhr in dem hiesigen Waisenhaus-Seminar anberaumt worden ist, zu welchem die Bewerberinnen sich am Tage vorher bei dem Seminar-Direktor Herrn Dembowski zu melden haben.

Königsberg, den 16ten Mai 1865.

№

(№ 237.) Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

In der, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig** bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. — Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königl. Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. — Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in christlichem Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. — Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. — Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. — Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. — Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Rthlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. — Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden. — Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10ten Juli d. J unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen: 1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen; 2. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung, ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2ten Oktober 1854 auszusprechen; 3. ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können; 4. eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Rthlr. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll; 5 ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist; 6. die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse. 7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. — Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt — Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert — In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. — Dieses Programm lautet: In Verbindung mit dem zu Droyßig von des Herrn Fürsten v. Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungsanstalt für Gouvernanten ist eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände eingerichtet

richtet worden. — Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin. — Die Erziehungsanstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet. — Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10ten bis 16ten Lebensjahre. — Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Oktobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist. — Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Rthlr. Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche, Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert. — Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltgebäude. Der Flecken Droyßig liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist in 2 — 3 Stunden von den Eisenbahn-Stationen Weißenfels und Naumburg, sowie von Zeitz in einer Stunde zu erreichen. — Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheits-Verhältnisse des Orts sind überhaupt günstig. — Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstaltsarzte geleistet. — Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schulanstalten in Droyßig, verfolgen eine entschieden evangelisch-christliche Richtung. — Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum uns zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edeln deutschen Frauencharakters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maaß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist euer" aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben heben, schmücken und verklären kann. — Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen freudigen und frommen Geistes werden. — Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, theils in der Unterweisung im Worte Gottes, theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen. — Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fördert und mit sich bringt. — Der gesammte Unterricht wird so ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. — Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden. — Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitten derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird. — Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maßgebend sein. — Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen

machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen. — Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird erhellt aus dem früher Gesagten. — Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts. — In der biblischen Geschichte sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht und sicher angeeignet werden, und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverleugnung der dankbaren Liebe verhelfen. — In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem lutherischen Katechismus eingeführt, der durch den Confirmanden-Unterricht und durch die Einsegnung von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann. — Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird. Der Unterricht besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden. — In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden — In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch Nationallehrerinnen mit besorgt. — Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemessene Vertretung finden. — Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungsanstalt zu Droyßig sind stets portofrei an die Seminar-Direktion zu richten, von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden.

Berlin, den 8ten Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung. gez. Lehnert.

Bekanntmachung d. U. 6410.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bedingungen der Aufnahme, sowie das Nähere über den Zweck und die Einrichtung der Anstalt bereits in der im Amtsblatte pro 1859 Seite 85 bis 87 abgedruckten Bekanntmachung enthalten sind.

Königsberg, den 17ten Mai 1865.

(№ 258.) Die Ablieferung der bei den Artillerie-Schießübungen verschossenen Eisenmunition betr.

Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben. Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23sten Juli 1833, (Gesetz-Sammlung Seite 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten. In Folge hiervon hat das allgemeine Kriegs-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pf. pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre, die bisherige mit 2 Pf. pro Pfund verbleibt. Berlin, den 17ten September 1860.

Der Minister des Innern.

In Verfolg einer Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern bringen wir diese Verordnung wiederholt zur öffentlichen Kenntniß. Königsberg, den 22sten Mai 1865.

№

(№ 259.) Verschiedene Bezirks-Veränderungen betr.

Das Gut Alleinen, Kreises Fischhausen, ist als selbstständiger Gutsbezirk anerkannt worden; es sind ferner die von dem Besitzer von Alleinen im Jahre 1813 erworbenen 31 Morgen 45 []Ruthen sowie die im Jahre 1814 acquirirten 14 Morgen 166¼ []Ruthen von dem Gutsbezirke der Königlich Fritzenschen Forst abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Alleinen vereinigt worden. — Ebenso sind 14 Morgen 166¼ []Ruthen, (im Besitze des Köllmers Pelz) der im Jahre 1814 veräußerten Forstparzelle von der Königlich Fritzenschen Forst abgezweigt und mit dem Gemeindebezirke von Barthenen vereinigt worden.

Königsberg, den 15ten Mai 1865.

(№ 260.) Die Paß-Visirung Seitens der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft betr.

Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ist die Anordnung getroffen worden, daß in gleicher Weise wie bei den Consulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin vom 1sten Mai d. J. ab auch bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Berlin für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr. und für die Legalisation einer Urkunde 1 Rthlr. zu entrichten ist. Von dieser Anordnung wird den zur Ertheilung von Reisepässen für das Ausland befugten Behörden Kenntniß gegeben mit dem Hinzufügen, daß fortan bei allen an das Paß-Büreau des Ministeriums des Innern gerichteten Gesuchen zur Vermittelung der Paß-Visirung Seitens der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft der vorangegebene Betrag der Visagebühr, sei es baar, sei es durch Post-Anweisung miteinzusenden ist, damit Weiterungen und Verzögerungen vermieden werden. Königsberg, den 20sten Mai 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 261.) Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.

Verhandelt Königsberg, den 16ten Mai 1865 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42. der Geschäftsanweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der achtundzwanzigsten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Littr. A. a 1000 Rthlr. 21 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
2) Littr. B. a 500 Rthlr. 7 Stück dito dito,
3) Littr. C. a 100 Rthlr. 38 Stück dito dito,
4) Littr. D. a 25 Rthlr. 26 Stück dito dito,
5) Littr. E. a 10 Rthlr. 81 Stück dito dito,

in Summa 173 Stück,

und außerdem die in demselben Verzeichnisse aufgeführten Coupons von bereits früher vernichteten Rentenbriefen, welche erst nach deren Vernichtung eingereicht sind, so wie drei nachträglich eingereichte verjährte Coupons.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1) des Herrn Geh. Kommerzienraths Bittrich von hier,
2) des Herrn Generallandschaftsraths Richter-Schreitlacken,

so wie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars, Herrn Justizrath Jacob, durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) Bittrich. A. Richter-Schreitlacken. Jacob.

a. u. s.

(gez.) Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

(№ 262.) Die am 16ten Mai c. stattgefundene öffentliche Verloosung von Rentenbriefen betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 8ten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. a 1000 Rthlr. 18 Stück, № 325. 512. 783. 1069. 1075. 1242. 1268. 2013. 2083. 2168. 2477. 2623. 2646. 3515. 3788. 4383. 4480. 4557.

Littr. B. a 500 Rthlr. 8 Stück, № 91. 319. 534. 573. 810. 826. 1244. 1292.

Littr.

Littr. C. a 100 Rthlr. 47 Stück, № 25. 89. 103. 260. 344. 383. 419. 813. 1067. 1188. 1253. 1429. 1468. 1668. 1672. 1725. 2298. 2405. 2564. 2612. 2873. 2876. 2933. 3028. 3175. 3223. 3259. 3399. 3420. 3641. 3696. 3776. 3862. 3922. 3928. 4088. 4393. 4539. 4876. 5053. 5166. 5200. 5396. 5500. 5596. 5623. 5656.

Littr. D. a 25 Rthlr. 29 Stück, № 134. 874. 1144. 1240. 1280. 1607. 1771. 1780. 1823. 1834. 1906. 2009. 2032. 2055. 2065. 2170. 2221. 2522. 2672. 2711. 2812. 2894. 2998. 3083. 3099. 3152. 3238. 3373. 3402.

Littr. E. a 10 Rthlr. 11 Stück, № 4399 bis einschließlich 4409.

Hiebei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis 4409. ausgeloost und davon die bis № 4398. schon früher gekündigt sind. Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 15. und 16. den Nennwerth **von unserer Kasse hieselbst, Poststraße № 15.**, vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1sten April 1859:

Littr. A. № 672.
Littr. C. № 1093. 3872.
Littr. D. № 868.

Bemerkung. Littr. E. a **10 Rthlr. sind die Rentenbriefe von № 1. bis incl. 4398 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden.**

Den 1sten Oktober 1859:

Littr. C. № 2916. 4490.

Den 1sten April 1860:

Littr. C. № 88.
Littr. D. № 104. 2542.

Den 1sten Oktober 1860:

Littr. A. № 693. 2544.
Littr. C. № 4795.
Littr. D. № 765. 1877. 1992.

Den 1sten April 1861:

Littr. C. № 1131. 1475. 2869. 4532.
Littr. D. № 239.

Den 1sten Oktober 1861:

Littr. C. № 828. 911. 1223. 3747. 4328.
Littr. D. № 788. 873. 1106. 1494.

Den 1sten April 1862:

Littr. C. № 1035. 3187. 4074.

Den 1sten Oktober 1862:

Littr. A. № 2771.
Littr. C. № 765. 2213. 3000. 3536. 3929. 4798. 4998.
Littr. D. № 247. 265. 1076. 3150. 3460. 3530.

Den 1. April 1863:

Littr. A. № 2020. 2821.
Littr. B. № 246. 404. 1022.
Littr. C. № 108. 139. 349. 434. 791. 1203. 1231. 1805. 2904. 3267. 4059.
Littr. D. № 392. 1765. 1968. 1989. 3090. 3420. 3708.

Den 1sten Oktober 1863:

Littr. C. № 399. 465. 815. 3327. 3339. 3527. 3655. 5194.
Littr. D. № 517. 1035. 1488. 1941. 2047. 2630. 3551.

Den 1sten April 1864:

Littr. A. № 383. 1889. 3074. 3564.
Littr. C. № 870. 893. 1036. 1159. 1332. 1584. 1889. 2176. 2543. 2765. 2774. 2848. 4008. 4380. 4561. 4730. 4903.
Littr. D. № 74. 175. 208. 880. 1015. 1456. 1629. 1670. 1899. 3093. 3148. 3456. 3802.

Den 1sten Oktober 1864:

Littr. A. № 2182. 4516.
Littr. B. № 932.
Littr. C. № 36. 892. 1124. 1544. 1863. 2629. 2878. 2910. 2914. 3470. 3692. 4206. 4678. 4935. 5082. 5104.
Littr. D. № 297. 475. 660. 958. 1461. 1572. 3292. 3543. 3727.

Den 1sten April 1865:

Littr. A. № 450. 1819. 4617.
Littr. B. № 375. 474. 1264.
Littr. C. № 264. 382. 589. 623. 758. 1530. 2661. 3301. 3671. 3708. 3841. 3894. 4239. 4341. 4627. 4707. 4742. 5322. 5418.
Littr. D. № 67. 562. 599. 675. 679. 712. 1140. 1416. 1526. 1752. 1754. 1960. 2153. 2552. 2800. 2806. 2861. 3761. 3772.

wird zu

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 16ten Mai 1865.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 263.) Bekanntmachung, wegen Ausreichung der Zinskoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinskoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. № 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinskoupons Ser. III. № 1. bis 8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1sten März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22sten Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Coupons durch eine Königl. Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei der Regierungs-Hauptkasse, den Königl. Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853. (1857.) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . . Rthlr." — Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 17ten Februar 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

(№ 264.) Die Tarifermäßigung für den Transport von Rennpferden betr.



Die nach unserer Bekanntmachung vom 8ten Mai 1860 bisher in Anwendung gekommene Tarifermäßigung für den Transport von Rennpferden — nach welcher für Letztere bedingungsweise nur ½ der tarifmäßigen Frachtsätze zu zahlen sind — soll zur weitern Erleichterung der Theilnahme an den Rennen fortan auch dann in Anwendung gebracht werden, wenn die gedachten Pferde nicht nach der Absendestation zurückbefördert, sondern entweder nach einer anderen Station, oder überhaupt nach einer anderen Richtung nach

nach Beendigung des Rennens aufgegeben werden. — Bei der Aufgabe der Pferde zur Beförderung, ist der Annahme Güter- resp. Gepäck-Expedition von den Besitzern oder den Begleitern der gedachten Pferde eine Bescheinigung des, das Rennen leitenden Comités darüber zu übergeben, daß die Pferde zu dem betreffenden Rennen angemeldet sind. Für den Hintransport kommt zunächst die volle tarifmäßige Fracht zur Erhebung, jedoch wird die Differenz gegen den ermäßigten Satz bei Aufgabe der Pferde zum Rücktransport sofort vergütet, wenn der Expedition eine Bescheinigung des gedachten Comités, daß die Pferde an dem betreffenden Rennen Theil genommen haben, vorgelegt wird. Ebenso erfolgt auf Grund dieser Bescheinigung die Rück- beziehungsweise Weiterbeförderung auf der Ostbahn zum ermäßigten Frachtsatze. — Die bisherige Fahrgeldermäßigung für die nothwendigen Begleiter der Rennpferde in der Art, daß die Begleiter in der 3ten Wagenklasse resp. in den Pferdewagen auf ein Billet 4ter Klasse befördert werden, bleibt auch ferner bestehen. — Die gleiche Transport-Erleichterung findet ferner auf die Beförderung von Vollblut-Mutterpferden Anwendung, wenn durch ein Attest des Jockey-Clubs in Berlin dargethan wird, daß diese Pferde der Beschälung halber zu einem, dem Standorte nach näher zu bezeichnenden Hengste gesandt werden. — Mit den Courier- und Eilzügen findet eine Beförderung von Pferden nicht statt.

Bromberg, den 18ten Mai 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 265.) Die Einrichtung einer Botenpost während der diesjährigen Bade-Saison zwischen hier und Cranz betr.

Während der diesjährigen Bade-Saison — vom 15ten Juni c. bis incl. 20sten September c. — soll zwischen hier und Cranz, eine Botenpost eingerichtet werden. Versorgungsberechtigte Militair- oder sonstige Personen, welche geneigt sind, den Botengang zwischen hier und Cranz, oder auch zwischen hier und Schugsten, resp. zwischen Schugsten und Cranz zu übernehmen, wollen sich baldigst im Büreau des unterzeichneten Hof-Post-Amts melden. Königsberg i. Pr., den 15ten Mai 1865.

Hof-Post-Amt. Köhler.

(№ 266.) Verschiedene Post-Veränderungen betr.

Vom 1sten Juni c. ab werden **aufgehoben:** 1. die I. Personenpost zwischen Maldeuten und Saalfeld, 2. die Cariolpost zwischen Alt-Dollstädt und Güldenboden; **neu eingerichtet:** 1. eine tägliche Personenpost zwischen Güldenboden und Saalfeld: aus Güldenboden 1 Uhr 45 Minuten früh, aus Reichenbach 3 Uhr 30 Minuten früh, in Saalfeld 5 Uhr 35 Minuten früh; aus Saalfeld 6 Uhr 45 Minuten Abends, aus Reichenbach 9 Uhr Abends, in Güldenboden 10 Uhr 35 Minuten Abends; 2. eine tägliche Cariolpost zwischen Alt-Dollstädt und Reichenbach: aus Alt-Dollstädt 12 Uhr Mittags, in Reichenbach 1 Uhr 20 Minuten Nachmittag; aus Reichenbach 3 Uhr 50 Minuten früh, in Alt-Dollstädt 5 Uhr 10 Minuten früh; **im Gange verändert:** die tägliche Güldenboden-Reichenbacher Botenpost: aus Güldenboden 11 Uhr 30 Minuten Vormittag, in Reichenbach 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag; aus Reichenbach 1 Uhr 45 Minuten Nachmittag, in Güldenboden 5 Uhr 10 Minuten Abends. Bei der Güldenboden-Saalfelder Personenpost beträgt das Personengeld pro Meile 6 Sgr. für einen Platz im Innern des Wagens und 5 Sgr. für den Bockplatz. An Freigewicht beim Passagier-Gepäck sind jedem Passagier 30 Pfund gestattet. Beichaisen werden sowohl an den Endpunkten des Courses als auch in Reichenbach nach Bedürfniß gestellt. — Vom 1sten Juni c. ab findet auch die Gestellung von Extraposten rc. in Reichenbach statt. Königsberg i. Pr, den 16ten Mai 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 267.) Die Haltepunkte bei den Personenposten zwischen Nordenburg und Gerdauen betr.

Die Haltepunkte für die Aufnahme von Reisenden bei den Personenposten auf der Strecke zwischen Nordenburg und Gerdauen sind anderweit und zwar wie folgt festgestellt worden: von Nordenburg nach Korellen (Insthaus) ½ Meile, von Korellen nach Birkenfeld (Gasthaus) ½ Meile, von Birkenfeld nach Schiffers (Insthaus) ½ Meile, von Schiffers nach Wandlacken (Gasthaus) ½ Meile, von Wandlacken nach Altendorf (Krug) ½ Meile, von Altendorf nach Schloß Gerdauen ¼ Meile, von Schloß Gerdauen nach Stadt Gerdauen ¼ Meile, zusammen 2½ Meile. Königsberg i. Pr., den 18ten Mai 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 268.) Die beschleunigte Zustellung von Briefen an das, die hiesige Börse besuchende Publikum betreffend.

Um dem, die hiesige Börse besuchenden Publikum die Empfangnahme der mit dem planmäßig um 1 Uhr 6 Minuten Nachmittags hier ankommenden Berliner-Courierzuge der Ostbahn — eintreffenden Correspondenz noch vor Schluß der Börse zu ermöglichen, ist schon seit längerer Zeit die Einrichtung getroffen, daß die mit dem gedachten Zuge hier eintreffenden und mit dem Verlangen der Expreßbestellung auf der Adresse versehenen, an Empfänger in Königsberg i. Pr. selbst gerichteten Briefe den Adressaten sofort von der Bahnhofs-Post-Expedition aus, durch besondere Boten zugesandt werden. Außerdem werden solchen

solche mit dem Berliner-Courierzug hier eintreffende Briefe, welche nach Königsberg i. Pr. Bahnhof poste restante adressirt sind, fünf Minuten nach Ankunft des Zuges bei der Bahnhofs-Post-Expedition zur Abholung bereit gestellt. — Von jetzt ab werden solche mit dem Berliner-Courierzuge hier eintreffende Briefe, welche nach Königsberg i. Pr. Bahnhof adressirt und auf der Adresse mit dem Vermerk „Auf der Börse" oder auch nur „Börse" versehen sind, gleich nach der Ankunft des Zuges vom Bahnhofe aus durch einen besondern Briefträger nach dem Börsengebäude gebracht und dort an die Empfänger bestellt werden. Eine besondere Gebühr ist für eine solche Bestellung auf der Börse nicht zu entrichten. Wird der Adressat vom Briefträger im Börsengebäude nicht angetroffen, oder trifft in einzelnen Fällen der Courierzug so spät ein, daß der Briefträger die Börse erst nach deren Schluß erreicht, so erfolgt die Bestellung und, wenn die Adressaten ihre Correspondenz abholen lassen, die Ausgabe durch das Hof-Post-Amt in der gewöhnlichen Weise. — Obige Einrichtungen finden nur Anwendung auf gewöhnliche oder rekommandirte Briefe, Kreuz- oder Streifband-Sendungen und Sendungen mit Proben oder Mustern, welche mit dem Berliner-Courierzuge hier eingehen. — Ob eine der oben bezeichneten Arten der Adressirung zu wählen ist, bleibt Gegenstand der Verabredung zwischen den betheiligten Correspondenten. Königsberg i. Pr., den 23sten Mai 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Lez.

(№ 269.) Den Cours der Allenstein-Bischofsburger Personenpost betr.

Vom 28sten Mai c. ab wird die Allenstein-Bischofsburger Personenpost in der Richtung von Allenstein nach Bischofsburg wie folgt coursiren: aus Allenstein 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags, aus Wartenburg 8 Uhr 15 Minuten Abends, in Bischofsburg 11 Uhr 30 Minuten Abends. In der entgegengesetzten Richtung bleibt der bisherige Gang der Post unverändert.

Königsberg i. Pr., den 23sten Mai 1865. Der Ober-Post-Direktor, Lez.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 118., de dato Berlin, den 20sten Mai 1865.)

Dem Mechaniker H. Brandes in der Severs und Schmidtschen Appretur-Anstalt zu Leschwitz bei Görlitz und dem Maschinen-Fabrik- und Eisengießereibesitzer Carl Körner zu Görlitz ist unter dem 17ten Mai 1865 ein Patent:

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Tuchrähm- und Trockenmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 120., de dato Berlin, den 23sten Mai 1865.)

Dem Carl Schreiber zu Crombach bei Siegen ist unter dem 19ten Mai 1865 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Mikrometer-Einrichtung an Theodolithen zur Ablesung der Minuten und Sekunden beim Horizontalkreise in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile des Instruments zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Der Firma F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 19ten Mai 1865 ein Patent:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion von Hinterladungs-Schießgewehren, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige General-Vikar, Weihbischof und Domprobst Dr. Frenzel hat auf das General-Vikariat-Amt resignirt, mit welchem nunmehr der Domkapitular Dr. Eichhorn in Frauenburg beauftragt worden ist.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Karau als Erzpriester nach Allenstein erledigte Pfarrerstelle in Grieslienen, Kreises Allenstein, ist dem bisherigen Kaplan Julius Dinder in Bischofsburg verliehen worden.

Dem Predigtamts-Kandidaten Friedrich Wilhelm Herrmann Oloff ist die von ihm bisher provisorisch verwaltete Präzentor und 1ste Kirchschullehrerstelle in Mehlauken, Kreises Labian, nunmehr definitiv verliehen worden.

Der

Der Kreisgerichts-Rath Moormeister zu Königsberg, ist als Mitglied an das Kreisgericht zu Neidenburg und als Dirigent der zweiten Abtheilung bei demselben versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Reyhöfer ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Der bisherige Apellationsgerichts-Auskultator Johann Carl Oestreich zu Naumburg ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt und demnächst an das Ostpreußische Tribunal versetzt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator August Leopold Thorwald Neumann ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Kaufmann Johann Herrmann Brockmann hieselbst ist zum Hamburgischen Consul in hiesiger Stadt ernannt und in dieser Eigenschaft Preußischer Seits anerkannt worden.

Dem Lehrer August Preuß ist die Organisten- und Kirchschullehrer-Adjunktur in German, Kreises Fischhausen, jedoch ohne das Recht der Nachfolge, definitiv verliehen worden.

Der Oekonomie-Commissarius a. D. und Lieutenant Friedrich Heinrich Kah in Königsberg ist als Kreisverordneter des Kreises Fischhausen bestätigt und vereidigt worden.

Der Gutsbesitzer Adalbert Reich zu Theuernitz, Kreises Osterode, ist zum Kreistarator für den Kreis Osterode ernannt und als solcher gerichtlich vereidigt worden.

Dem bisherigen Förster Benkmann zu Nußwalde, in der Oberförsterei Druskèn, ist der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Link ist die Försterstelle zu Schmeerberger Heide, Oberförsterei Leipen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden

Der Förster Lockwald von Bundeln I., Oberförsterei Klooschen, ist vom 1sten Juni c. ab auf die Forstschutzbeamten-Stelle zu Grünwalde in der Oberförsterei Pöppeln versetzt worden.

Der Förster Mehrlein von Kudippen, Oberförsterei gleichen Namens, ist vom 1sten Juli c. ab auf die Forstschutzbeamtenstelle zu Gradda, in der Oberförsterei Kudippen versetzt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Wienskowsky ist die Forstschutzbeamten-Stelle zu Mittenwalde, Oberförsterei Corpellen nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Die Fräulein Hedwig Anna Eugenie Reyländer, Sophie Julie Minna Bauer, Auguste Mathilde Dorothea Thiel, Helene Louise Auguste Danielowska und Mathilde Auguste Behring, evangelischer Confession, haben die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Barbier Gustav Rußland zu Landsberg ist die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 22.
und eine Beilage, enthaltend: Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Aktien-Gesellschaft „Moguntia“, — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 23. Königsberg, Mittwoch den 7ten Juni 1865.

Rede des Minister-Präsidenten von Bismark bei der Berathung der Marine-Vorlage.

Die Vorlage wegen Gründung und Erweiterung einer Preußischen Seemacht ist im Abgeordnetenhause abgelehnt worden.

Als diese Vorlage zuerst bekannt wurde, da ging durch das ganze Preußische Vaterland das Gefühl, daß die Landesvertretung in dieser Sache den Absichten der Regierung gewiß entgegenkommen werde. Man hielt es geradezu für unmöglich, daß dies nicht geschehe; denn die Herstellung einer kräftigen Seemacht ist eine der dringendsten und zugleich eine der volksthümlichsten Aufgaben Preußens.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch auf die Forderung der Regierung mit einem bloßen „Nein" geantwortet, ohne seinerseits anderweitige Vorschläge für die Befriedigung des allgemein anerkannten Bedürfnisses zu machen — ja ohne eine ausdrückliche Kundgebung der Sympathie für das wichtige Unternehmen.

Die Gründe zur Ablehnung der Regierungs-Vorlage waren im Wesentlichen folgende: das Mißtrauen gegen die auswärtige Politik der Regierung, — der Zweifel, ob Kiel, welches die Regierung als wichtigsten Kriegshafen einrichten und befestigen will, dauernd für Preußen gewonnen werde, — ferner der Wunsch, daß nicht eine Preußische, sondern eine deutsche Flotte errichtet werde, — endlich und vor Allem der Wille des Abgeordnetenhauses, der Regierung überhaupt und zu keinem Zwecke, möchte er auch noch so nützlich sein, neue Mittel zu bewilligen, so lange die Regierung nicht das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, so wie dieses es auslegt, anerkenne.

Alle diese Gründe hat der Minister-Präsident von Bismark in ausführlicher Rede zurückgewiesen.

Was das Mißtrauen gegen die Politik der Regierung betrifft, so versicherte der Minister, daß dasselbe schwinden würde, wenn die Regierung sich über ihre Absichten und Ziele in der auswärtigen Politik jederzeit unumwunden aussprechen könnte, was jedoch bei Verhandlungen mit fremden Mächten ohne Schaden für das eigene Land nicht angehe.

„Könnten wir, sagte er, uns rechtzeitig klar im Voraus über alle Pläne der Zukunft Ihnen gegenüber aussprechen, ich glaube, Sie würden mehr davon billigen, als Sie bisher zu thun sich getrauten. Hätten wir Ihnen vor ein und einem halben Jahre hier offen darlegen können, welchen Zielen wir zustreben, ich glaube, Sie würden so viel nicht dagegen eingewendet haben. Sie sind der Meinung, wir hätten unsre Ziele und unsere Bestrebungen, vom Strome getrieben, geändert. Es giebt jedoch Protokolle, aus denen Ihnen in Zukunft beweisbar sein wird, daß wir seit dem Dezember 1863 unsere Ziele nicht gewechselt haben. Könnten wir auch jetzt Ihnen die Wahrscheinlichkeiten, die wir haben, unsere Politik in den Herzogthümern durchzuführen, die Wege, auf denen wir dies zu erreichen gedenken, mit derjenigen Klarheit auseinandersetzen, mit der ich Sr. Majestät dem Könige gegenüber im Stande bin, sie zu entwickeln, ich glaube, Sie würden in der Heftigkeit Ihrer Opposition gegen das, was wir treiben, einigermaßen nachlassen. Aber wenn Sie in die diplomatischen Geschäfte eingeweihter wären, Sie würden uns nicht drängen, Meinungen zu äußern, die aus politischen Gründen besser unausgesprochen bleiben."

In Betreff der Flottenfrage selbst sagte der Minister-Präsident:

„Es hat wohl keine Frage die öffentliche Meinung in Deutschland in den letzten 20 Jahren so einstimmig interessirt, wie gerade die Flottenfrage. Wir haben gesehen, daß die Vereine, die Presse, die Landtage ihren Sympathien Ausdruck gaben, diese Sympathien haben sich in Sammlung von verhältnißmäßig recht bedeutenden Beträgen bethätigt. Den Regierungen der conservativen Partei wurden Vorwürfe gemacht über

über die Langsamkeit und über die Kargheit, mit der in dieser Richtung vorgegangen würde, es waren besonders die liberalen Partien, die dabei thätig waren. Wir glaubten deshalb, Ihnen eine rechte Freude mit dieser Vorlage zu machen. Nun ist aber mit einem Male das Interesse an der Sache erloschen. Preußen, heißt es, sei zu schwach, um diese Last allein zu tragen; wir sollen die übrigen deutschen Staaten erst mit heranziehen, bis dahin aber soll auch der preußische Handel den ihm zugedachten Schutz entbehren. Es ist jedoch äußerst schwierig, die deutschen Staaten zu einem Abkommen zu bewegen, sie durch Ueberredung dahin zu bringen, daß sie mehr leisten, als bisher. Die Sonderinteressen sind in Deutschland stärker, als der Gemeinsinn. Man läßt sich gern schützen, aber zahlt nicht gerne. Das geschickteste und gescheidteste Ministerium würde daher jene Forderung nicht erfüllen können. Wer hätte glauben mögen, daß der Ehrgeiz der liberalen Partei für Preußens Flotte so tief herabgesunken sei, uns blos auf die anderen deutschen Staaten zu verweisen! Man hätte bei den Grundsätzen, welche die Fortschrittspartei sonst immer kundgiebt, erwarten müssen, daß ihr die Forderungen der Regierung noch nicht weit genug gingen, daß sie den Wunsch haben würde, unsere Seemacht noch bestimmter und schneller zu fördern. Statt dessen wird auf die übrigen deutschen Staaten verwiesen, welche schon einmal die deutsche Flotte preisgaben und öffentlich verauktioniren ließen."

Gegen den Zweifel, ob es gelingen werde, **Kiel** dauernd für Preußen zu erwerben, sagte der Minister-Präsident etwa Folgendes:

„Wir besitzen in den Herzogthümern **mehr als Kiel**; wir besitzen die volle Herrschaft in den Herzogthümern in Gemeinschaft mit Oesterreich und ich wüßte nicht, wer uns dieses Pfand nehmen könnte anders, als höchstens durch einen für Preußen unglücklichen Krieg. Unser Besitz ist ein gemeinsamer — das ist wahr — mit Oesterreich. Nichtsdestoweniger ist er ein Besitz, für dessen Aufgebung wir berechtigt sein würden, unsere Bedingungen zu stellen. Eine dieser Bedingungen, und zwar eine der ganz unerläßlichen, ohne deren Erfüllung wir diesen Besitz nicht aufgeben wollen, ist **das künftige alleinige Eigenthum des Kieler Hafens für Preußen.**

Wir dürfen die Hoffnung hegen, die von uns gestellten Bedingungen auf friedlichem Wege verwirklicht zu sehen. Die Bedingungen sind bekannt. Wir fordern nichts als die Möglichkeit, Deutschland zur See wehrhaft zu machen in dem Umfange, in dem uns dies mit den Mitteln der Herzogthümer erlaubt sein wird, wir fordern ferner, um nicht Düppel noch einmal belagern und stürmen zu müssen, diejenige Sicherheit, die die Hülfsquellen der Herzogthümer geben können. Angesichts der Rechte, die sich in unseren Händen und in denen Oesterreichs befinden, und die unantastbar sind, so lange nicht einem Andern gelingt, ein besseres Recht, als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX. von Dänemark, nachzuweisen, Angesichts der Rechte, welche in voller Souveränität von uns und Oesterreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllung unserer Bedingungen entgehen sollte, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten, ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen darin sind. **Herzog** von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind Se. Majestät der König und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Grund der erwähnten Berechtigung. Die Landesherren beabsichtigen, die Stände ihrer Herzogthümer demnächst zu berufen, um mit ihnen zu unterhandeln. Wir wollen sie nicht vergewaltigen, aber auch uns nicht vergewaltigen lassen; wir wollen mit ihnen unterhandeln. Kommen wir und Oesterreich mit ihnen zu friedlicher Verständigung in der Sache, so wird dies ein allerseits und auch für Preußen erwünschtes Ergebniß sein; gelingt es nicht, so werden keine Beschlüsse, keine Proklamationen der Stände, kein einseitiges Vorgehen im Stande sein, Preußen aus den Herzogthümern heraus zu maßregeln."

Die Gegner der Regierung bestreiten die Befähigung der Minister, die Sache zu einem guten Ende zu führen, und behaupten, auch die bisherigen Erfolge der Regierung seien nur der Richtung des öffentlichen Geistes und der Zustimmung des Landtags zur Loslösung der Herzogthümer von Dänemark zu danken.

Und doch ist von einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu irgend etwas, was die Regierung gethan, nichts erinnerlich.

Das Haus hat auch im vorigen Jahre eine Anleihe verweigert. Ist etwa **dadurch** Düppel und Alsen erobert worden. Dann freilich könnte man auch wähnen, daß die Verweigerung der jetzigen Anleiheforderung der Weg sei, um eine Flotte zu Wege zu bringen! Die Regierung hätte, wenn der Landtag ihr mit der Entschlossenheit beigestanden hätte, die von dem Preußischen Patriotismus erwartet werden mußte, vielleicht mehr erreicht; das ist möglich. Aber der Landtag hat seinen Beistand verweigert. Und doch ist das, was der Landtag damals als das Ideal, als das **Höchste**, was erstrebt werden müsse, bezeich,

zeichnete, — das ist jetzt für die Preußische Regierung das Allermindeste, was erreicht werden soll und muß. Das, was die Fortschrittspartei vor anderthalb Jahren als Höchstes hinstellte, das kann die Regierung jetzt in einer Viertelstunde ins Werk setzen: einen unabhängigen Schleswig-Holsteinschen Staat (mit einem eigenen Herzog) sogar mit einigen mäßigen, der Regierung aber nicht genügenden Vortheilen für Preußen, — es bedarf nur einer Erklärung, die in einer Viertelstunde aufgesetzt werden kann, und ein solcher Staat wäre fertig.

Die Regierung aber verlangt Mehr für Preußen.

Zum Schluß wandte sich der Minister-Präsident gegen die Behauptung, daß das Abgeordnetenhaus neue Bewilligungen versagen müsse, um zunächst sein Budgetrecht zu wahren. Er wies nach, daß das Haus als sein vermeintliches Recht Dinge verlange, welche schnurstraks gegen die Verfassung seien, und daß dasselbe durch sein Verhalten den Staat zum Stillstand bringe und das Gemeinwesen schädige. Damit werde es jedoch sicher nicht gelingen, dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, noch auch der Verfassung die erforderliche Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 13ten Mai 1865 zu Berlin ausgegebene № 18. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6071. Allerhöchster Erlaß vom 6ten März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Rastenburg, Regierungsbezirk Königsberg.

" 6072. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 263200 Rthlrn. Vom 6ten März 1865.

" 6073. Statut für den Marienwalde-Alt-Lausker Deichverband. Vom 10ten April 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 270.) Die Rinderpest in Rußland und Polen betr.

Da nach zuverlässigen amtlichen Nachrichten nunmehr die Rinderpest in Rußland und Polen in der Nähe der Landesgrenze gegenüber den Landraths-Grenzkreisen Ortelsburg und Neidenburg erloschen ist, so wird der durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 28sten April d. J. № 208/4. I. in Kraft gesetzte §. 2. der Allerhöchsten Verordnung wegen Abwendung der Viehseuche vom 27sten März 1836 hierdurch wieder außer Kraft gesetzt und dagegen bestimmt, daß fortan die Bestimmungen des §. 1. der oben angeführten Verordnung zur Anwendung zu bringen sind.

Königsberg, den 27sten Mai 1865.

(№ 271.) Die Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preuß. Monarchie für diejenige Ausspielung freiwillig beigesteuerter Kunstgegenstände, welche in Weimar behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg beabsichtigt wird, betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11ten Januar d. J. zu der von dem Central-Comité für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Ausspielung freiwillig beigesteuerter Kunstgegenstände, welche in Weimar behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds beabsichtigt wird, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht. — Indem wir dies zur Kenntniß bringen, weisen wir die resp. Polizeibehörden an, dafür Sorge zu tragen, daß dem Absatz und dem Vertriebe der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Königsberg, den 29sten Mai 1865.

(№ 272.) Die Verlegung der Märkte in Locken betr.

Der am 15ten Juni c. in **Locken**, Kreises Osterode, angesetzte Krammarkt wird wegen des Frohnleichnam-Festes auf Donnerstag den 22sten Juni c. und der auf den 14ten Juni c. anberaumte Viehmarkt in dem genannten Orte auf Mittwoch den 21sten Juni c. verlegt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 30sten Mai 1865.

(№ 273.) Die Verlegung des diesjährigen Leinwandsmarktes in Heiligenbeil betr.

Der in **Heiligenbeil** auf den 11ten Juli c. anberaumte Leinwandsmarkt ist auf **Montag den 3ten Juli c.** verlegt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 1sten Juni 1865.

Der

Der Viehstand im Regierungsbezirk Königsberg

nach

Namen der Kreise.	I. Pferde. Gesammtzahl.	Darunter sind: a. Fohlen, geboren im Jahre 1864.	1863.	1862.	b. Pferde, geboren 1861 und früher überhaupt.	Darunter sind: Zuchthengste	zur Zucht benutzte Stuten.	vorzugsweise in der Landwirthschaft benutzte Pferde.	Last-Pferde.	Andere Pferde.	II. Maulthiere.	III. Esel.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1. Allenstein	11460	978	1000	886	8596	80	730	7608	81	97	—	—
2. Braunsberg	12915	1252	1281	1238	9144	50	380	8464	103	147	—	—
3. Pr. Eylau	14269	998	972	971	11328	50	311	10449	78	440	—	1
4. Fischhausen	11751	734	742	734	9541	16	129	8953	32	411	—	2
5. Friedland	10292	674	764	746	8108	78	327	7262	88	353	1	2
6. Gerdauen	10419	1115	1000	901	7403	55	710	6341	36	261	—	3
7. Heiligenbeil	10757	871	807	714	8365	22	211	7864	31	237	—	2
8. Heilsberg	14997	1330	1308	1290	11069	72	735	10069	33	160	—	—
9. Pr. Holland	12663	1250	1144	1022	9247	90	1150	7708	76	223	—	2
10. Stadtkr. Königsberg	2117	4	2	5	2106	—	—	319	1166	621	—	—
11. Landkr. Königsberg	14555	788	735	753	12279	39	231	11374	103	532	—	7
12. Labiau	9277	764	677	632	7204	22	212	6741	29	200	—	3
13. Memel	8910	488	539	529	7354	67	406	6114	582	185	—	1
14. Mohrungen	11227	845	869	769	8744	62	432	7920	22	308	—	2
15. Neidenburg	7101	613	625	426	5437	25	110	5178	19	105	—	—
16. Ortelsburg	9421	712	798	542	7369	34	389	6752	46	148	—	1
17. Osterode	7935	523	555	457	6400	31	368	5743	5	253	—	1
18. Rastenburg	10994	993	956	954	8091	34	529	6995	90	443	—	2
19. Rössel	11424	984	964	803	8673	24	209	8187	98	155	—	3
20. Wehlau	11512	1057	895	800	8760	35	519	7731	98	377	3	5
Summa	213996	16973	16633	15172	165218	886	8088	147772	2816	5656	4	37

nach der Zählung am 3ten Dezember 1864.

Namen der Kreise.	IV. Rindvieh. Gesammtzahl.	Darunter sind: a. Kälber geboren 1864 von Anfang Juli bis jetzt. (unter bis ½ Jahr alt.)	b. Jungvieh geboren: 1864 von Anf. Januar bis Ende Juni (üb. ½—1 Jahr.)	b. Jungvieh geboren: 1863 vom 1 Januar bis 31. Dezbr. (üb 1—2 Jahr alt)	c. Rindvieh, geboren 1862 und früher: Bullen (Zuchtstiere)	c. Kühe.	c. Ochsen.	V. Schafvieh. Gesammtzahl incl. Lämmer.	Darunter sind: Merinos (feine Woll-Schafe) incl. Lämmer.	Darunter sind: Andere Schafe incl. Lämmer.	IV. Schweinevieh incl. Ferkel.	VII. Ziegenvieh. Ziegen.	VII. Ziegenböcke.	VIII. Bienenstöcke.
	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20	21.	22.	23.	24.	25.	26.
1. Allenstein . . .	24287	837	2622	3516	471	10172	6669	54499	29513	24986	9035	261	21	2384
2. Braunsberg . .	20053	530	2511	2946	521	8403	5142	24306	6907	17399	12670	485	18	1893
3 Pr. Eylau . .	23036	509	2272	2542	420	11889	5404	108751	90699	18052	15745	406	31	3523
4. Fischhausen . .	20198	271	2035	2237	454	9799	5402	74011	59025	14986	11199	56	9	2649
5. Friedland . . .	15873	410	1377	1577	341	7633	4535	112160	98128	14032	11277	138	10	3119
6. Gerdauen . . .	17103	553	1730	2159	291	7986	4384	79576	64198	15378	11915	49	2	2699
7. Heiligenbeil . .	19601	605	2181	2413	390	9649	4363	81289	65428	15861	12960	266	12	2810
8. Heilsberg . . .	25147	817	2989	3712	677	10772	6180	44551	19079	25472	14937	710	23	2774
9. Pr. Holland . .	19594	692	1951	2360	433	9616	4542	79271	61798	17473	14746	348	16	3260
10. Stadtkr. Königsberg	867	7	12	1	1	841	5	158	—	158	428	59	7	95
11. Landkr. Königsberg	25714	525	1898	2276	592	14422	6001	65188	45860	19328	15817	83	10	3964
12. Labiau	18029	466	1893	2083	333	10028	3226	28772	15867	12905	12308	37	1	1888
13. Memel	14481	507	1370	1825	388	8229	2162	22578	8098	14480	8747	73	10	1870
14. Mohrungen . .	24284	854	2040	2953	396	12050	5991	120912	100288	20624	14793	524	20	3513
15. Neidenburg . .	24167	1141	2272	3020	200	9507	8027	80090	48651	31439	9159	613	26	3085
16. Ortelsburg . .	30136	1763	2151	4682	259	12592	8689	53422	29844	23578	10074	95	12	3580
17. Osterode . .	23787	845	1886	2812	232	11105	6907	111325	75937	35388	10122	626	32	2908
18. Rastenburg . .	17679	514	1720	2215	341	7483	5406	103951	86708	17243	12705	24	5	2737
19. Rössel	19149	688	1922	2539	366	8598	5036	41935	24207	17728	10335	423	15	1943
20. Wehlau . . .	18230	386	1840	2129	362	9553	3960	59908	44013	15895	11844	111	8	3186
Summa	401415	12920	38672	49997	7468	190327	102031	1346653	974248	372405	230816	5387	288	53880

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(№ 274.)

Plan

zum Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 1sten Infanterie-Brigade pro 1865.

Dat.	Monat	Tag.	Angabe des Geschäfts.
2.	Juli	Sonntag	Reise nach Memel.
3.	"	Montag	Revision der Unbrauchbaren, Nachmittags 4 Uhr.
4.	"	Dienstag	Aushebung
5.	"	Mittwoch	Reise nach Labiau und Revision der Unbrauchbaren, Nachmittags 4 Uhr.
6.	"	Donnerstag	
7.	"	Freitag	Aushebung.
8.	"	Sonnabend	Reise nach Tapiau.
9	"	Sonntag	Ruhe. —
10.	"	Montag	Revision und Aushebung.
11.	"	Dienstag	Reise nach Gerdauen und Revision der Unbrauchbaren, Nachmittags 4 Uhr.
12.	"	Mittwoch	Aushebung und Reise nach Rastenburg.
13.	"	Donnerstag	Revision und Aushebung.
14	"	Freitag	Reise nach Rössel und Revision der Unbrauchbaren, Nachmittags 4 Uhr.
15.	"	Sonnabend	Aushebung.
16	"	Sonntag	Reise nach Bartenstein.
17.	"	Montag	Revision und Aushebung.
18.	"	Dienstag	Listen-Revision.
19	"	Mittwoch	Reise nach Heilsberg und Revision der Unbrauchbaren, Nachmittags 4 Uhr.
20	"	Donnerstag	Aushebung.
21	"	Freitag	Reise nach Pr. Eylau und Revision der Unbrauchbaren, Nachmittags 4 Uhr.
22.	"	Sonnabend	Aushebung
23.	"	Sonntag	Ruhe. —
24.	"	Montag	Reise nach Fischhausen und Revision der Unbrauchbaren, Nachmittags 4 Uhr.
25.	"	Dienstag	Aushebung.
26	"	Mittwoch	Listen-Revision.
27.	"	Donnerstag	Reise nach Königsberg.
28	"	Freitag	Revision der Unbrauchbaren im Landkreise, Morgens 8 Uhr.
29.	"	Sonnabend	Aushebung im Landkreise.
30.	"	Sonntag	Ruhe —
31.	"	Montag	Revision der Unbrauchbaren im Stadtkreise, Morgens 8 Uhr.
1	August	Dienstag	Aushebung im Stadtkreise, an jedem Tage die Hälfte.
2	"	Mittwoch	

Anmerkung. Das Geschäft beginnt da, wo keine besondere Zeit angegeben, Morgens 8 Uhr.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission.

gez. v. Pape, Oberst und Brigade-Kommandeur.

gez. Müllner, Geh. Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 275.) Die landwirthschaftliche Ausstellung in Riga betr.

Am 15ten Juni d. J. wird in Riga Seitens der Kaiserlich-Livländischen ökonomischen Sozietät zur Förderung der Landwirthschaft und deren Betriebe eine **landwirthschaftliche Ausstellung** veranstaltet werden. Um den diesseitigen Fabrikanten und Produzenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1. Für

1. Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung, und soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt.

Landwirthschaftliche Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

2. Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.

3. Bei diesen Abfertigungen, sowohl beim Aus- als Wiedereingange tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein.

Vorstehende Begünstigungen bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Königsberg, den 29sten Mai 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(№ 276.) Die Einrichtung einer Posterpedition in Neukuhren betr.

Für die Dauer der Badesaison und zwar vom 15ten Juni bis incl. 20sten September c. wird wie in früheren Jahren in Neukuhren eine Posterpedition eingerichtet, welche ihre Postverbindung mit Königsberg durch eine dem hiesigen Fuhrhalter **Gottfried Krause** zugehörige tägliche Privat-Journaliere und durch eine wöchentlich dreimalige Privat-Frachtfuhre erhalten wird. Die **Journaliere** wird täglich aus Königsberg um 6 Uhr früh und aus Neukuhren um 5 Uhr Nachmittags abgefertigt und in fünf Stunden befördert. Die **Frachtfuhre** wird aus Königsberg am Montag, Mittwoch und Freitag 6 Uhr 30 Minuten Vormittags und aus Neukuhren am Dienstage, Donnerstage und Sonnabend um dieselbe Zeit abgelassen und in 7 Stunden befördert. Seitens der Post werden mit der täglichen Journaliere Briefe mit und ohne deklarirten Inhalt, Zeitungen und kleine Packete, soweit solche im Briefbeutel Platz haben, und mit der wöchentlich dreimaligen Frachtfuhre die größeren Packete versendet. Außerdem wird für die Zeit vom 15ten Juni bis incl. 20sten September c. eine tägliche Botenpost zwischen Neukuhren und Pobethen eingerichtet und der Gang der Cumehnen-Pobethen-St. Lorenzer Cariolpost geändert. Diese Posten werden wie folgt coursiren: die **Botenpost**: aus Neukuhren 8 Uhr 30 Minuten Vormittags, in Pobethen 10 Uhr 15 Minuten Vormittags, aus Pobethen 4 Uhr 10 Minuten früh, in Neukuhren 5 Uhr 55 Minuten früh; Die **Cariolpost**: aus Cumehnen nach Ankunft der II. Personenpost aus Königsberg und aus Pillau 2 Uhr 30 Minuten früh, aus Pobethen 4 Uhr 20 Minuten früh, in St. Lorenz 5 Uhr 20 Minuten früh, aus St. Lorenz 9 Uhr 10 Minuten früh, aus Pobethen 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, in Cumehnen 12 Uhr Mittags, zum Anschluß an die I. Personenpost nach Königsberg und nach Pillau. Mit der Botenpost zwischen Neukuhren und Pobethen erhalten nur gewöhnliche und rekommandirte Briefe und Zeitungen Beförderung. Königsberg in Pr., den 29sten Mai 1865. Der Ober-Post-Direktor, Leh.

(№ 277.) Die Einrichtung zweier Personenposten zwischen Königsberg und Cranz betr.

Während der diesjährigen Badezeit und zwar vom 15ten Juni bis incl. 20sten September werden zwischen Cranz und Königsberg unter Aufhebung der jetzt bestehenden viersitzigen Personenpost zwei Personenposten mit neunsitzigen Hauptwagen eingerichtet, deren Abfertigung täglich: aus Königsberg um 6 Uhr 30 Minuten früh und 4 Uhr Nachmittags und aus Cranz 7 Uhr 30 Minuten früh und 7 Uhr Nachmittags erfolgt. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfund Freigewicht an Passagier-Gepäck. Beichaisen werden nur **in der Richtung von Königsberg** nach Cranz gestellt mit der Einschränkung, daß bei jeder Post nicht mehr als 9 Personen in Beichaisen befördert werden. Ferner wird für die Zeit vom 15ten Juni bis incl. 20sten September **in der Richtung von Königsberg nach Cranz** eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet: aus Königsberg 8 Uhr 30 Minuten Abends, in Cranz 3 Uhr 10 Minuten früh. Endlich wird in der angegebenen Zeit die dem Commerzienrathe **Mason** in Memel zugehörige Journaliere zwischen Cranz-Beek und Königsberg i. Pr. zur Versendung von Briefpostgegenständen **in der Richtung von Cranz nach Königsberg** benutzt werden. Königsberg in Pr., den 30sten Mai 1865. Der Ober-Post-Direktor, Leh.

(№ 278.) Die Anmeldung von Tabackspflanzungen betr.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30sten August ej. a. werden die Besitzer und Inhaber von Tabackspflanzungen zu Sechs und mehr Quadrat-Ruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli c. abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen — nach ihrer Lage und Größe — hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das deßfalls zu beobachtende Verfahren in den Amtsblatts-Bekannt-

kanntmachungen vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist. Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügen, daß diese beglaubigte Anmeldung vielmehr bei dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks gegen Empfangs-Bescheinigung abzugeben ist. Die Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration, sowie etwanige Unrichtigkeiten derselben ziehen die im §. 7. der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre angeordnete Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem hierdurch in Erinnerung gebrachten Gesetze zu genügen. Königsberg, den 20sten Mai 1865.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(№ 279.) Betrifft die Anmeldung der von den Assoziirten der Ostpreußischen ländlichen Feuer-Sozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen und eines Theils des landräthlich Rosenberger Kreises, Regierungsbezirks Marienwerder, genommenen Versicherungen der Mobilien, Vorräthe und Inventarienstücke bei Privat-Versicherungs-Gesellschaften.

Das Reglement vom 18ten November 1860 verordnet im §. 10.:

„Jeder Theilnehmer der Sozietät ist verpflichtet, eine beabsichtigte Feuer-Versicherung seiner Mobilien, Viehstämmen und Vorräthe der Sozietäts-Direktion anzuzeigen, welcher es überlassen bleibt, nach eingeholten Gutachten des Bezirks-Kommissarius diese Mobiliar-Versicherungs-Summe zu ermäßigen, wobei der Versicherte sich, mit Vorbehalt des Rekurses an den Ober-Präsidenten, und in letzter Instanz an den Minister des Innern, oder des Ausscheidens aus der Sozietät beruhigen muß."

Diese Vorschrift ist bisher von dem größten Theil der Assoziirten nicht befolgt, und da sich bei den von uns angeordneten Revisionen der Versicherungen in dem Regierungsbezirk Gumbinnen herausgestellt hat, daß viele Mobiliar-Versicherungen um ein Bedeutendes über den wahren Werth, ja in mehreren Fällen sogar mit dem doppelten und dreifachen Werth von den Agenten der Privat-Gesellschaften zur Versicherung angenommen und diesen die polizeiliche Genehmigung ertheilt ist, so ist durch diese Maaßregel — den in Besorgniß erregender Weise seit einigen Jahren stattgehabten Spekulations-Bränden Thür und Thor geöffnet worden, ohne daß es gelungen ist, die Brandstifter zur Strafe zu ziehen. — Um diesem Unwesen ein Ziel zu setzen, werden die sämmtlichen bei der Ostpreußischen ländlichen Feuersozietät versicherten Gebäudebesitzer mit der obigen Vorschrift des Reglements noch besonders bekannt gemacht, mit der Anweisung, die abgeschlossene Mobiliar-Versicherung unter Einreichung der Police und eines speziellen Verzeichnisses der versicherten Gegenstände — dem betreffenden Bezirks-Kommissarius zur weitern Mittheilung an uns binnen 14 Tagen anzuzeigen, auch für die Folge diese Anzeige bei Erneuerung der Versicherung zu wiederholen. Wir fügen zugleich die Warnung bei, daß diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie nach der Vorschrift des Reglements §. 11. von der fernern Versicherung mit ihren Gebäuden aus dem Verbande der ländlichen Feuersozietät ausgeschlossen werden. — Die Herren Bezirks-Kommissarien der ländlichen Sozietät haben die bei Ihnen eingereichten Versicherungs-Policen nebst Spezifikationen uns in 14 Tagen zur Prüfung einzureichen, und sich zugleich über die Höhe der Versicherungssummen jedes Assoziirten gutachtlich zu äußern, da angenommen werden muß, daß ihnen von den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen der Assoziirten ihres Bezirks annähernd Kenntniß beiwohnen wird. — Im Fall keine Policen eingereicht werden sollten, ist uns eine Vakat-Anzeige in dem obigen Termin einzureichen. Königsberg, den 20sten Mai 1865. Ostpreuß. ländliche Feuer-Sozietäts-Direktion.

(№ 280.) Den vom 1sten April c. auf der Ostbahn in Kraft getretenen Spezial-Tarif für Getreide 2c. betr.

Zur Beseitigung von Zweifeln machen wir darauf aufmerksam, daß der nach unserer Bekanntmachung vom 23sten März d. J. mit dem 1sten April d. J. auf der Ostbahn in Kraft getretene Spezial-Tarif für Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien 2c. in Wagenladungen — hinsichtlich der Sämereien auf alle diejenigen Sämereien Anwendung findet, welche in der gültigen zweiten Auflage des Ostbahn-Tarifs, und zwar ad I. in der Anmerkung zu 5, Seite 8 desselben, speziell genannt sind.

Bromberg und Berlin, den 1sten Juni 1865.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 23.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 24. Königsberg, Mittwoch den 14ten Juni 1865.

Das Abgeordnetenhaus und die preußische Armee.

Das Abgeordnetenhaus hat von Neuem die gesammten Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen verweigert.

Ehe es zur schließlichen Entscheidung darüber kam, nahm der Kriegs-Minister von Roon das Wort, um sich Namens der Regierung über die Bedeutung des bevorstehenden Beschlusses auszusprechen.

Er bemerkte zuvörderst, daß es nicht seine Absicht sei, von Neuem die Gründe für die neuen Einrichtungen des Heeres darzulegen. Worte seien genug gewechselt. Die Regierung gebe sich nicht der Täuschung hin, daß sie die Beschlüsse des Hauses durch ihren Einspruch ändern oder aufhalten könne, — sie halte es jedoch für ihre Pflicht, vor dem Lande auf das Klarste auszusprechen, wohin diese Beschlüsse, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangten, führen müßten.

Erstens würde dadurch der Bestand und die Gesammteinrichtung unserer Armee aufs Tiefste zerrüttet;

Zweitens würden damit, zumal im gegenwärtigen Augenblicke, die wesentlichsten und höchsten Interessen des Throns und des Vaterlandes preisgegeben, denn die Zerrüttung der jüngst mit neuen Siegesehren geschmückten Armee sei gleichbedeutend mit Preußens Erniedrigung und mit dem Verzicht auf Preußens politischen Beruf.

Eben deshalb sei es für die Regierung des Königs geradezu unmöglich, zu der Verstümmelung des Militair-Budgets und damit zu der Verstümmelung der Armee ihre Zustimmung zu geben.

Freilich werde Niemand im Hause die bewußte Absicht zugestehen, durch seine Beschlüsse das Gewicht des Preußischen Namens verringern, die Landesvertheidigung schädigen, die politische Unabhängigkeit und damit zugleich die erworbenen Güter und das materielle Wohlsein unseres Volkes gefährden zu wollen. Man dürfe daher wohl annehmen, daß die Abgeordneten selbst ihren Beschlüssen die erwähnten schweren Nachtheile nicht beimessen.

Wenn es jedoch nur dieser Irrthum, diese Unkenntniß wäre, welche die Abgeordneten zu den gefährlichen Beschlüssen verleiteten, wenn sie nicht noch durch andere Triebfedern bewegt würden, so müßte man doch erwarten, daß sie die sachlichen Gründe des Kriegs-Ministers, und mehr noch, daß die Stimme des ersten und erfahrensten Soldaten der Armee, des Königs, welcher die neuen Einrichtungen ausdrücklich für sein eigenstes Werk erklärt hat, gebührend berücksichtigten. Diese Rücksichtnahme finde aber bei den Beschlüssen nicht Statt; diese seien vielmehr im Widerspruch mit Allem, was Erfahrung und Sachkunde an die Hand geben, — sie gefährden und schädigen die theuersten Interessen des Vaterlandes.

Deshalb, fuhr der Minister fort, ist man zu dem Schluß berechtigt, daß das Verhalten des Hauses, — wie es einzelne hervorragende Mitglieder der sogenannten Fortschrittspartei auch laut und offen eingestanden haben, — durch andere, nicht zur Sache gehörige Gründe, durch Gründe des Parteiwesens und der Parteizwecke hervorgerufen ist.

Es werden wohl Bedenken wegen der Kosten vorgeschützt; aber dem gegenüber ist in überzeugender Weise dargethan, daß die Reorganisation der Armee dem mit Gottes Hülfe erblühten Lande und jedem Einzelnen verhältnißmäßig weniger kostet, als beispielsweise die Armee von 1820 dem durch Feindesdruck ausgesogenen und erschöpften Lande; daß Preußens Armee absolut und relativ erheblich weniger kostet, als die irgend einer andern Europäischen Großmacht.

Man spricht ferner von sogenannten volkswirthschaftlichen Nachtheilen der verstärkten Armee. Aber es ist ebenso unwiderleglich erwiesen, daß diese Verstärkung im Vergleich mit der des Jahres 1858 nur ein Mehr von 10 Köpfen auf die Quadratmeile, d. h. auf durchschnittlich je 3900 Staatseinwohner, beträgt, daß

daß sie, im Vergleich mit den Jahren nach dem Pariser Frieden, aber nur 2½ auf das Tausend der Bevölkerung hinter der damaligen Heeresstärke zurückbleibt und daß auch diese damalige, verhältnißmäßig höhere Armeestärke dessenungeachtet den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Landes nicht verhindert hat.

Endlich wird noch behauptet, die jetzige Heeresformation sei mit den Landesgesetzen unvereinbar. Dies steht jedoch in Widerspruch mit dem Votum des Abgeordnetenhauses vom 31sten Mai 1861, durch welches ausdrücklich anerkannt wurde, daß die geschehene Verwendung des damaligen außerordentlichen Credits den Gesetzen nicht widerspreche. Diese Anerkennung bezieht sich aber direkt auf die Gesetzlichkeit der jetzt in Frage stehenden Neuformation des Heeres; denn eben zu dieser — und zu nichts Anderm — hatte jene Verwendung stattgefunden.

Nach allem diesem drängt sich der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die geltend gemachten finanziellen, volkswirthschaftlichen und gesetzlichen Bedenken nur die Vorwände bilden für politische Bestrebungen, denen die Regierung mit allen verfügbaren Mitteln und Kräften entgegenzutreten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht hat. Die Regierung darf daher auch nicht anstehen, diesen Sachverhalt entschieden festzustellen und dem Abgeordnetenhause die Verantwortlichkeit für alle gemeinschädlichen Folgen zuzuweisen, die aus einem Beschlusse erwachsen müssen, welcher die lebenskräftige Gestaltung der Armee wesentlich zu beeinträchtigen droht und dessen Ausführung deshalb nicht zugelassen werden kann.

Diese offne und kräftige Aussprache des Kriegs-Ministers vermochte jedoch nicht den verhängnißvollen Beschluß zu hindern.

Das Abgeordnetenhaus verlangte von Neuem den Wegfall aller Kosten der Reorganisation: eine Forderung, welche, wie Jedermann weiß, nicht ausgeführt werden kann, ohne daß sofort die Hälfte der preußischen Regimenter aufgelöst und Preußen „wehrlos, das heißt ehrlos" gemacht würde.

Indem das Haus mit klarem Bewußtsein diesen völlig unausführbaren Beschluß faßte, machte es das Zustandekommen des Budget-Gesetzes auch in diesem Jahre wieder zur Unmöglichkeit: dem Hause allein fällt daher die Schuld und Verantwortung des weiteren sogenannten budgetlosen Zustandes zu.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 281.) Die Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen betr.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten September v. J. und das Regulativ vom 1sten Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps das gesammte Forstversorgungswesen, unter Herabsetzung der Jäger-Dienstzeit auf 12 Jahre neu geordnet ist, bedarf auch das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen einer anderweiten Regelung.

Wir setzen daher den Cirkular-Erlaß vom 20sten August 1858 (Ministerialblatt Seite 184) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß vorbehaltlich der ausgedehnteren Befugnisse der Königl. Regierungen rücksichtlich der Besetzung und Dotation der Kommunal- und Instituten-Forststellen innerhalb des Gültigkeits-Bereichs der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Dezember 1816 (Gesetz-Sammlung für 1817 Seite 57) fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat

1. die Königl. Regierung von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- 2c. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

2. Die Kommunal- 2c. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königl. Regierung unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

3. Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar

von

von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stellen-Inhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4. Die Königl. Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten.

5. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 300 Rthlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königl. Regierung (nachstehend sub 3.) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königl. Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Rthlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualifizirte Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 300 Rthlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1. des Regulativs vom 1sten Dezember 1864).

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 300 Rthlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualifikation als die eines Königl. Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königl. Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 300 Rthlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualifizirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub. II. 3. bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. diese Stellen zerfallen in 2 Klassen, je nachdem sie mindestens 220 Rthlr. oder unter 220 Rthlr. Jahreseinkommen gewähren.

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Rthlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird) §. 26. des Regulativs vom 1sten Dezember 1864 und

β. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird, §. 43. des Regulativs vom 1sten Dezember 1864). Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§. 26. ibidem).

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von unter 220 Rthlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§§. 26., 43. und 45. des Regulativs vom 1sten Dezember 1864).

2. Den Kommunal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königl., Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3. Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königl. Forstdienste bestehen. (§§. 24., 31., 32., 45. des Regulativs.)

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33. des Regulativs vom 1sten Dezember 1864 maßgebend.

4. Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königl. Regierung und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§. 44. des Regulativs.)

Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königl. Regierung bei Erstattung der vorstehend unter I. 3. vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienst-Sache" zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 220 Rthlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königl. Regierung von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche Sie für die Stelle geeignet erachtet, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§. 29. des Regulativs.) Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königl. Regierung zu veranlassen. (§§. 30. und 34. des Regulativs.) Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Kommunal- und Institutenbehörde der Königl. Regierung Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§. 30. und 34. des Regulativs.)

5. Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Klasse A. I. von 10 und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1. a. und b. nach α und β als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6. Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Instituten-Behörde der Königl. Regierung, wie sub I. 3. vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königl. Regierung besonders nambaft zu machen (§. 45. des Regulativs.)

7. Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation der-

derselben zu stellenden Frage nicht melden, und auch von der Königl. Regierung oder der Inspektion der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. 1. als A. 2. zu berücksichtigen. (§ 45. des Regulativs). Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1. a. b. und 2. als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist nur mit, durch die Königl. Regierung einzuholender, Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

8. Wegen der über die erfolgte Anstellung im Kommunal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspektion der Jäger und Schützen von der Königl. Regierung einzureichenden Jahres-Nachweisungen ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1sten Dezember 1864 insbesondere auf den Inhalt der §§. 52. und 54. zur pünktlichen Nachachtung verwiesen. Berlin, den 25sten April 1865.

Der Finanz-Minister.	Der Kriegs-Minister.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
gez. v. Bodelschwingh.	v. Roon.	v. Selchow.	Im Auftrage: v. Klützow.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.
F.-M. II. 186. M. f. l. A. 1037. u. 38. M. d. J. I. B. 979.
Kr.-M. 1024/3. 1071/3. Ab. f. J.

Vorstehende Verfügung wird hiermit in Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten Februar 1865 (Amtsblatt 1865 Seite 85 — 89) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 17ten Mai 1865.

(№ 282.) Die Vereinigung des fiskalischen Czjburra-See's mit dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Arnau, Kreises Osterode, betr.

Der fiskalische Czjburra-See, welcher bisher zu keinem selbstständigen Guts- oder Gemeindebezirke gehört hat, ist mit dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Arnau, Kreises Osterode, vereinigt worden.

Königsberg, den 26sten Mai 1865.

(№ 283.) Den Leinwandsmarkt in Pr. Eylau betr.

In der Stadt Pr. Eylau wird von jetzt ab alljährlich in der zweiten Woche des Monats Juni ein zweitägiger Leinwandsmarkt abgehalten werden. Derselbe trifft in diesem Jahre auf den 16ten und 17ten Juni. Königsberg, den 2ten Juni 1865.

(№ 284.) Die Verlegung des Jahrmarktes in Jedwabno betr.

Der auf den 22sten September d. J. in Jedwabno, Kreises Neidenburg, anberaumte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt wird auf Freitag den 29sten September c. verlegt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 2ten Juni 1865.

(№ 285.) Das Departements-Ersatzgeschäft pro 1865 in den zum Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade gehörigen Kreisen Allenstein und Ortelsburg betr.

In Gemäßheit des §. 74. ad 4. der Ersatz-Instruktion wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Departements-Ersatzgeschäft pro 1865 in den zum Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade gehörigen Kreisen Allenstein und Ortelsburg und zwar: am 29sten Juni c. in Allenstein und am 1sten Juli c. in Ortelsburg stattfindet. Königsberg, den 2ten Juni 1865.

Die Königl. Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende,	Der Civil-Vorsitzende,
v. Barnekow.	Müllner.
General-Major und Brigade-Kommandeur.	Geh. Regierungs- und Militair-Departements-Rath für den Regierungsbezirk Königsberg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 286.) Die Feststellung der Haltepunkte für die Aufnahme von Reisenden bei der Güldenboden-Saalfelder Personen-Post betreffend.

Die Haltepunkte für die Aufnahme von Reisenden bei der Güldenboden-Saalfelder Personen-Post werden wie folgt festgestellt: von Güldenboden bis Crossen (Gasthaus) 1 Meile, von Crossen bis Hirschfeld (Braunsche Gasthaus) ½ Meile, von Hirschfeld bis Marwitz (Chausseegeld-Hebestelle) ½ Meile, von Marwitz bis Reichenbach ½ Meile, Summa 2½ Meilen; von Reichenbach bis Rossitten (Schule) ½ Meile, von Rossitten bis Geisseln (Gasthaus) ½ Meile, von Geisseln bis Mißwalde (Chausseegeld-Hebestelle) ½ Meile, von Mißwalde bis Löthen (Schulzen-Amt) ½ Meile, von Löthen bis Boiden (Gutsgebäude) ½ Meile, von Boiden bis Saaldfeld ¾ Meile, Summa 2¾ Meilen. Königsberg i. Pr., den 6ten Juni 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 287.) Die in Königsberg geltenden Handels- und Schifffahrts-Gebräuche betr.

Das betheiligte Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die gegenwärtige Nummer des Amtsblatts die hier geltenden **Handels- und Schifffahrts-Gebräuche**, wie dieselben von uns redigirt, geprüft und bestätigt worden sind, in einer besonderen Beilage enthält. — Separatabzüge dieser Sammlung sind in der Hartungschen Buchdruckerei hieselbst zum Preise von 5 Sgr. für das Exemplar jederzeit zu erhalten. Königsberg, den 27sten Mai 1865. Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.

(№ 288.) Die Empfangnahme der Beträge der zur Auszahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14ten Dezember v. J. zur Auszahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94., schon vom 16ten Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden. — Bei den Regierungs-Haupt-Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20sten Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingereicht werden. Berlin, den 29sten Mai 1865.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

(№ 289.) Die Empfangnahme der am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen der Staats-Schuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen der Staats-Schuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94., schon vom 16ten Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. — Von den Regierungs-Haupt-Kassen werden diese Coupons vom 20sten Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29sten Mai 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

(№ 290.) Die am 16ten Mai c. stattgefundene öffentliche Verloosung von Rentenbriefen betr.

In der nach den Bestimmungen der §§ 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 8ten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. a 1000 Rthlr. 18 Stück, № 325. 512. 783. 1069. 1075. 1242. 1268. 2013. 2083. 2168. 2477. 2623. 2646. 3515. 3788. 4383. 4480. 4557.

Littr. B. a 500 Rthlr. 8 Stück, № 91. 319. 534. 573. 810. 826. 1244. 1292.

Littr. C. a 100 Rthlr. 47 Stück, № 25. 89. 103. 260. 344. 383. 419. 813. 1067. 1188. 1253. 1429. 1468. 1668. 1672. 1725. 2298. 2405. 2564. 2612. 2873. 2876. 2933. 3028. 3175. 3223. 3259. 3399 3420. 3641. 3696. 3776. 3862. 3922 3928. 4088. 4393. 4539. 4876. 5053. 5166. 5200. 5396. 5500. 5596. 5623. 5656.

Littr. D. a 25 Rthlr. 29 Stück, № 134. 874. 1144. 1240. 1280. 1607. 1771. 1780. 1823. 1834. 1906. 2009. 2032. 2055. 2065. 2170. 2221. 2522. 2672. 2711. 2812. 2894. 2998. 3083. 3099. 3152. 3238. 3373. 3402.

Littr. E. a 10 Rthlr. 11 Stück, № 4399. bis einschließlich 4409.

Hiebei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis 4409. ausgeloost und davon die bis № 4398. schon früher gekündigt sind. Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 15. und 16. den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße № 15., vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom

Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1sten April 1859:
Littr. A. № 672.
Littr. C. № 1093. 3872.
Littr. D. № 868.

Bemerkung. Littr. E. à 10 Rthlr. sind die Rentenbriefe von № 1. bis incl. 4398 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden.

Den 1sten Oktober 1859:
Littr. C. № 2916. 4490.

Den 1sten April 1860:
Littr. C. № 88.
Littr. D. № 104. 2542.

Den 1sten Oktober 1860:
Littr. A. № 693. 2544.
Littr. C. № 4795.
Littr. D. № 765. 1877. 1992.

Den 1sten April 1861:
Littr. C. № 1131. 1475. 2869. 4532.
Littr. D. № 239.

Den 1sten Oktober 1861:
Littr. C. № 828. 911. 1223. 3747. 4328.
Littr. D. № 788. 873. 1106. 1494.

Den 1sten April 1862:
Littr. C. № 1035. 3187. 4074.

Den 1sten Oktober 1862:
Littr. A. № 2771.
Littr. C. № 765. 2213. 3000. 3536. 3929. 4798. 4998.
Littr. D. № 247. 265. 1076. 3150. 3460. 3530.

Den 1. April 1863:
Littr. A. № 2020. 2821.
Littr. B. № 246. 404. 1022.
Littr. C. № 108. 139. 349. 434. 791. 1203. 1231. 1805. 2904. 3267. 4059.
Littr. D. № 392. 1765. 1968. 1989. 3090. 3120. 3708.

Den 1sten Oktober 1863:
Littr. C. № 399. 465. 815. 3327. 3339. 3527. 3655. 5194.
Littr. D. № 517. 1035. 1488. 1941. 2047. 2630. 3551.

Den 1sten April 1864:
Littr. A. № 383. 1889. 3074. 3564.
Littr. C. № 870. 893. 1036. 1159. 1332. 1584. 1889. 2176. 2543. 2765. 2774. 2848. 4008. 4380. 4561. 4730. 4903.
Littr. D. № 74. 175. 208. 880. 1015. 1456. 1629. 1670. 1899. 3093. 3148. 3456. 3802.

Den 1sten Oktober 1864:
Littr. A. № 2182. 4516.
Littr. B. № 932.
Littr. C. № 36. 892. 1124. 1544. 1863. 2629. 2878. 2910. 2944. 3470. 3692. 4206. 4678. 4935. 5082. 5104.
Littr. D. № 297. 475. 660. 958. 1461. 1572. 3292. 3543. 3727.

Den 1sten April 1865:
Littr. A. № 450. 1819. 4617.
Littr. B. № 375. 474. 1264.
Littr. C. № 264. 382. 589. 623. 758. 1530. 2661. 3301. 3671. 3708. 3841. 3894. 4239. 4341. 4627. 4707. 4742. 5322. 5418.
Littr. D. № 67. 562. 599. 675. 679. 712. 1140. 1416. 1526. 1752. 1754. 1960. 2153. 2552. 2800. 2806. 2861. 3761. 3772.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 16ten Mai 1865.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 291.) Die Erhebung des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Fischerbuden betr.

Nachdem in Folge der Chaussirung des steilen Schloßberges zu Pr. Holland eine anderweite Regulirung der Hebestrecken auf der Kunststraße zwischen Elbing und Osterode nothwendig geworden ist, wird höherer Bestimmung zufolge bei der Hebestelle zu Fischerbuden in Stelle der bisherigen Chausseeabgabe für 1½ Meilen vom 1sten Juli d. J. ab das Chausseegeld nach dem Satze für 2 Meilen erhoben werden wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Königsberg, den 1sten Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor, gez. v. d. Brincken.

(№ 292.) Verschiedene Post-Cours-Veränderungen betreffend.

Vom 20sten Juni c. werden folgende Posten im Gange verändert:

1. die I. und II. Allenstein-Braunsberger Personen-Post: aus Allenstein 2 Uhr 40 Minuten Nachmittags und 1 Uhr 20 Minuten früh, aus Gutstadt 5 Uhr 40 Minuten Nachmittags und 4 Uhr 20 Mi-

20 Minuten früh, aus Arnsdorf 6 Uhr 55 Minuten Nachmittags und 5 Uhr 35 Minuten früh, aus Wormditt 8 Uhr 25 Minuten Abends und 7 Uhr 5 Minuten früh, aus Packhausen 10 Uhr 15 Minuten Abends und 8 Uhr 55 Minuten früh; in Braunsberg Bahnhof 12 Uhr 25 Minuten Nachts und 11 Uhr 5 Minuten Vormittags, in Braunsberg Stadt 12 Uhr 50 Minuten Nachts und 11 Uhr 30 Minuten Vormittags; aus Braunsberg Stadt 2 Uhr 20 Minuten früh und 5 Uhr 20 Minuten Nachmittags, aus Braunsberg Bahnhof 2 Uhr 45 Minuten früh und 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags, aus Packhausen 5 Uhr 5 Minuten früh und 8 Uhr 5 Minuten Abends, aus Wormditt 6 Uhr 55 Minuten früh und 9 Uhr 55 Minuten Abends, aus Arnsdorf 7 Uhr 50 Minuten früh und 10 Uhr 50 Minuten Abends, aus Gutstadt 9 Uhr 45 Minuten früh und 12 Uhr 45 Minuten früh, in Allenstein 12 Uhr 30 Minuten Mittags und 3 Uhr 30 Minuten früh;

2. die I. Mehlsack-Packhausener Personen-Post. In der Richtung von Mehlsack nach Packhausen: aus Mehlsack 9 Uhr 5 Minuten Abends, in Packhausen 9 Uhr 50 Minuten Abends;

3. die Liebstadt-Wormditter Personen-Post. In der Richtung von Liebstadt nach Wormditt: von Liebstadt 4 Uhr 35 Minuten früh, in Wormditt 6 Uhr 35 Minuten früh.

4. die Frauendorf-Wormditter Boten-Post. In der Richtung von Frauendorf nach Wormditt: aus Frauendorf 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags, in Wormditt 7 Uhr 35 Minuten Nachmittags;

5. die Gutstadt-Heiligenthaler Boten-Post. In der Richtung von Gutstadt nach Heiligenthal: aus Gutstadt 10 Uhr Vormittags, in Heiligenthal 1 Uhr Nachmittags;

6. die Allenstein-Jonkendorfer Boten-Post. In der Richtung von Allenstein nach Jonkendorf: von Allenstein 4 Uhr früh, in Jonkendorf 7 Uhr früh;

7. die Allenstein-Gr. Purdener Cariol-Post. In der Richtung von Allenstein nach Gr. Purden: aus Allenstein 1 Uhr Nachmittags in Gr. Purden 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags.

Königsberg i. Pr., den 7ten Juni 1865. Der Ober-Post-Direktor, Lez.

(№ 293.) **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.**

In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Minuten Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Minuten Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Minuten Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten). Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Minuten, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Minuten; (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags; in Malmoe Ankunft 1 Uhr 29 Minuten Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags; (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Minuten Mittags; Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags; (Anschluß nach Cöslin, Kreuz) Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags; (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7 Uhr 45 Minuten Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.); 7 Uhr 45 Minuten Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruh ꝛc.); 8 Uhr 15 Minuten Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.); 10 Uhr 45 Minuten Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.); 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg; 11 Uhr 5 Minuten Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.) — Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von **Kopenhagen** verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt

Berlin, den 31sten Mai 1865. General-Post-Amt, Philipsborn.

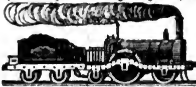
Die

(№ 294.) Die Wiedereröffnung der Telegraphen-Station in Cranz betr.

Zu Cranz wird am 15ten Juni c für die Dauer der diesjährigen Badesaison die Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) wieder eröffnet werden.

Berlin, den 1sten Juni 1865. Königl. Telegraphen-Direktion. Krüger.

(№ 295.) Extrazüge mit Personen-Beförderung von Königsberg nach Kellermühle, Löwenhagen und Ludwigsort betr.

Königliche  Ostbahn.

Im Laufe dieses Sommers werden nach dem nachfolgenden Fahrplane an mehreren Sonntagen **Extrazüge** mit Personen-Beförderung in I., II. und III. Wagenklasse von **Königsberg** abwechselnd nach Kellermühle (hinter Lindenau) resp. Löwenhagen und nach Ludwigsort, sowie jedesmal zurück nach Königsberg, zur Ablassung kommen und zwar:

I. nach Kellermühle resp. Löwenhagen am 18ten Juni, 2ten, 16ten und 30sten Juli, 13ten und 27sten August d. J.

II. nach Ludwigsort am 25sten Juni, 9ten und 23sten Juli, 6ten und 20sten August d. J.

Extrazug von Königsberg nach Kellermühle resp. Löwenhagen und zurück (ad I.):

Abfahrt von Königsberg Mittags	12 Uhr	— Min.,		Rückfahrt von Kellermühle Abends	9 Uhr	— Min.,
Ankunft in Löwenhagen „	12 „	34 „		Ankunft in Lindenau . „	9 „	7 „
Abfahrt von Löwenhagen „	12 „	44 „		Ankunft in Löwenhagen „	9 „	23 „
Abfahrt von Lindenau Nachm.	1 „	1 „		Abfahrt von Löwenhagen „	9 „	31 „
Ankunft in Kellermühle „	1 „	8 „		Ankunft in Königsberg „	10 „	— „

Extrazug nach Ludwigsort und zurück nach Königsberg (ad II.):

Abfahrt von Königsberg Mittags	12 Uhr	12 Min.,		Rückfahrt von Ludwigsort Abends	8 Uhr	31 Min.,
Abfahrt von Kobbelbude „	12 „	50 „		Ankunft in Kobbelbude „	8 „	52 „
Ankunft in Ludwigsort Nachm.	1 „	10 „		Ankunft in Königsberg „	9 „	24 „

Die Extrazüge ad I. befördern Passagiere nach Kellermühle und Löwenhaggen, die Extrazüge ad II. dagegen nur nach Ludwigsort, jedoch nehmen sämmtliche Züge nicht allein in Königsberg, sondern auch auf den Zwischenstationen Löwenhagen und Lindenau resp. Kobbelbude Personen auf.

Der Preis für die zu den qu. Zügen zur Verausgabung kommenden Fahrbillette, welche für die Hin- und Rücktour giltig sind, ist auf die Hälfte der tarifmäßigen Personzugssätze ermäßigt, wobei jedoch Freigewicht für Gepäck nicht gewährt wird. — Unterbrechung der Fahrt auf Zwischenstationen ist nicht gestattet. — Für die Rückfahrt müssen die Billets sorgfältig aufbewahrt werden, da nur auf Grund derselben die Benutzung des betreffenden Zuges auf der Rücktour gestattet wird.

Bromberg, den 8ten Juni 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Belobung für Lebensrettung.

Der zwölfjährige Knabe Herrmann de Lesser, Sohn des Bäckermeisters de Lesser in Mohrungen hat am 9ten November v. J. den zwölfjährigen Sohn des dortigen Konditors Müller, Vornamens Gustav, aus der Gefahr des Ertrinkens im Mohrung-See, mit eigener Lebensgefahr gerettet. — Indem wir die so rühmliche als lobenswerthe That hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß dem vorgedachten Knaben Herrmann de Lesser die gesetzliche Prämie von uns bewilligt worden ist.

Königsberg, den 20sten Mai 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichtsrath Sierke in Rössel ist als Mitglied an das Kreisgericht zu Königsberg versetzt worden.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Friedrich Wilhelm Ernst Böttcher ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Gustav Heinrich Gottfried Kirschnick ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Max Perls hierselbst, ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hier vereidigt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Carl Ludwig Otto Eichhorst ist beim Gymnasium zu Danzig als fünfter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Die erledigte Stelle des Ober-Steuer-Inspektors zu Braunsberg ist dem bisherigen Packhofs-Vorsteher Ewald in Breslau verliehen worden.

Der Büreau-Assistent Jüterbock in Prökals ist zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Bartenstein ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Weiblich ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Memel, mit der Funktion als Sportelrezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Prökuls ernannt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst, Lieutenant Julius von Bülow, ist von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser qualifizirt befunden und ist derselbe heute in dieser Eigenschaft hier vereidigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Andrasch, ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Ußanneck, Oberförsterei Hartigswalde, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Rebuth ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Neu Gilge, Oberförsterei Nemonien, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Der Förster Schulemann von Föderstorf, Oberförsterei gleichen Namens, ist vom 1sten Juli c. auf die Forstschutzbeamtenstelle zu Masuchen, in der Oberförsterei Ramuck versetzt worden.

Von dem Kreistage des Kreises Labiau sind gewählt worden für die Kreissparkasse daselbst: zum Direktor Gutsbesitzer v. Knobloch auf Bärwalde, zum Stellvertreter desselben Partikulier Meyhöfer in Labiau, zu Beisitzern des Kuratoriums Rechtsanwalt Schöndörfer in Labiau, Kaufmann Strada daselbst, Kaufmann Mathies daselbst, zu Stellvertretern derselben Gutsbesitzer Stierel auf Scharlack, Gutsbesitzer Lemke auf Legitten, Herr Skalweit in Labiau, zum Rendanten Bürgermeister Rohde in Labiau. Die Gewählten haben die Wahl angenommen und ist letztere von der Königl. Regierung bestätigt.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Ostbahn: In die Stelle des auf ein Jahr beurlaubten Betriebs-Inspektors Micks in Königsberg ist der Betriebs-Inspektor Cronau getreten. — Die Packmeister Carl Adolph und Carl Kutscher in Königsberg sind zu Königl. Eisenbahn-Packmeistern und der Telegraphist Joachim Pompetzki in Königsberg ist zum Königl. Eisenbahn-Telegraphisten ernannt worden. — Der Stations-Vorsteher Moldehnke zu Braunsberg ist nach Thorn und der Stations-Vorsteher Goblewski von Tapiau nach Braunsberg, der Stations-Aufseher Gutzki von Norkitten als interimistischer Stations-Vorsteher nach Tapiau versetzt worden.

Berichtigung!

In der außerordentlichen Beilage № 5. zu № 15. des Amtsblattes pro 1865 ist in der Bekanntmachung der revidirten Normalpreise behufs Ablösung der Reallasten sub № 13., Kreis Neidenburg, in der Vorbemerkung — Pag. 64 unten rechts — der folgende Passus:

„Die nachstehend festgesetzten Preise sind excl. der für die Gespann- und Handdienstleistungen; für die Soldauer Gegend 2c.

zu streichen und statt dessen:

„**Die Holzpreise sind jedoch für die Soldauer Gegend u. s. w.**

zu setzen. Königsberg, den 4ten Juni 1865.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 24.
eine Beilage, enthaltend: Bekanntmachung des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Königsberg, vom 18ten Mai 1864, Handels- und Schifffahrts-Gebräuche in Königsberg in Preußen.
und eine zweite Beilage, enthaltend: Conzession zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen für die Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a./Rh.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Handels- und Schifffahrts-Gebräuche

in

Königsberg in Preußen.

I. Im Allgemeinen.

1. Ist die Erfüllungszeit auf das Frühjahr bestimmt (Art. 327. des Handels-Gesetzbuches), so tritt dieselbe frühestens mit dem 21. März ein.

2. In Betreff der Eröffnung der Schifffahrt ist ortsgebräuchlich:

a. die Schifffahrt wird an dem Tage als eröffnet angenommen, an welchem die ersten Segelschiffe ohne Hilfe von Dampfschiffen von Pillau nach Königsberg oder von Königsberg nach Pillau angekommen sind. Bei den Geschäften jedoch, welche mit der Bedingung „nach eröffneter Schifffahrt" geschlossen sind, wird die Erfüllungszeit frühestens vom 21. März ab gerechnet, selbst in dem Falle, wenn schon früher offenes Wasser gewesen ist;

b. der Tag, an welchem die Schifffahrt eröffnet ist, wird von dem Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft an der Börse bekannt gemacht;

c. bei der Bedingung: sogleich nach offenem Wasser stromwärts abzuladen," muß die Abladung binnen längstens 14 Tagen, nachdem der Strom am Abladungsplatze vom Eise frei geworden, erfolgen;

d. bei der Bedingung: „mit dem ersten von N. N. abgehenden Fahrzeuge" ist die Abladung innerhalb 8 Tagen, nachdem von N. N. das erste Fahrzeug abgegangen ist, zu bewirken.

3. Es ist nicht Ortsgebrauch, daß der Kommissionair für die Zahlung oder für die anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Kontrahenten, wenn dieses von ihm nicht übernommen ist, einsteht. (Art. 370. d. H.-G.-B.)

4. Dem Kommissionair steht das Recht auf die Auslieferungsprovision zu. (Art. 371. d. H.-G.-B.)

5. Die Vergütung für Streumaaß, Krumpfmaaß, Bürgerbest u. dergl. ist nicht mehr ortsgebräuchlich.

6. Als allgemeine Zahltage sind die Werktage Dienstag und Freitag üblich. Wenn jedoch zwei Feiertage auf Montag und Dienstag, oder Donnerstag und Freitag treffen, gilt der nächstfolgende Werktag Mittwoch oder Sonnabend und in der Charwoche statt des Freitags der Sonnabend als allgemeiner Zahltag. Dagegen ist Montag oder Donnerstag der allgemeine Zahltag, wenn auf denselben am Dienstag und Mittwoch, oder am Freitag und Sonnabend zwei Feiertage folgen*).

7. Der Käufer von Wechseln kann, wenn im Schlußzettel nicht etwas anderes abgemacht ist, die Zustellung derselben nicht vor 9 Uhr Vormittags des dem Kaufe zunächst folgenden Tages verlangen. — Beim Diskonto ist der Monat zu 30 Tagen zu rechnen.

*) Die bisher üblichen Zahltage sind durch Beschluß der General-Versammlung der hiesigen Kaufmannschaft vom 1. Februar 1865 ab fallen gelassen und die darüber bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften auch für den hiesigen Platz als allein maßgebend anerkannt.

II. Ortsgebräuche
bei dem
Kolonial-Waaren-Handel.

1. Tara nach Faktura ohne Gutgewicht mit usanzmäßiger Reduktion. (7.)

a. in Fässern:
Kaffee, Karobbe, Chlorkalk, Korinthen, Harzöl, Mandeln, Nelken, trockene Pflaumen, Speiseöl, Soda, französisches Terpentinöl, raffinirter Schwefel, Syrup, Wagenfett, ungarisches und russisches Schweinefett.

b. in Kisten:
Cassia lignea und flores, Farbeholzextrakt, Ingber, raffinirter Schwefel, Schellack, Succus, Thee.

c. in Ballen und Säcken:
Anis, Ingber, Kümmel, Leim, Nelken, ostindischer Salpeter, Süßholz.

d. alle Waaren, welche in den nachstehenden Nummern einer besonderen Tara Vergütigung nicht unterworfen sind.

2. Tara per 100 Pfund Brutto:

Baumwolle in Ballen . . . . 4 Pfd.
Baumöl in Gebinden von incl. 1000 Pfd. Brutto und darüber . . . . 14 „
Baumöl in Gebinden von incl. 500 Pfd. Brutto und darüber . . . . 15 „
Baumöl in Gebinden von unter 500 Pfd. Brutto . . . . 16 „
Kokusnußöl in Oxhoften und Pipen von 400 bis 600 Pfd. Brutto . . . . 18 „
Kokusnußöl in Oxhoften und Pipen von 600 bis 1200 Pfd. Brutto . . . . 16 „
Kokusnußöl in Oxhoften und Pipen über 1200 Pfd. Brutto . . . . 14 „
Harz in Fässern . . . . 14 „
Hanf- und Elain-Oel in Fässern mit ganz begypsten Böden . . . . 16 „
Hanf- und Elain-Oel in Fässern mit ganz begypsten Kimmingen . . . . . . 15 „
Honig, zollvereinsländischer . . . . . . 10 „
Mandeln in Seronen . . . . 4 „
Palmöl, gebleichtes und ungebl. in Fässern von 1000 Pfd. Brutto und darüber . 14 „
Palmöl, gebleichtes und ungebl. in Fässern von 800 Pfd Brutto und darüber . . 15 „
Palmöl, gebleichtes und ungebl. in Fässern von 600 Pfd. Brutto und darüber . 16 „
Palmöl, gebleichtes und ungebl. in Fässern von 400 Pfd. Brutto und darüber . . 18 Pfd.
Palmöl, gebleichtes und ungebl. in Fässern von 300 Pfd. Brutto und darüber . . 20 „
Palmöl, gebleichtes und ungebl. in Fässern von 200 Pfd Brutto und darüber . . 24 „
Palmöl, gebleichtes und ungebl. in Fässern unter 200 Pfd. Brutto . . . . . . 28 „
Pottasche . . . . 10 „
Terpentin, dicker amerikanischer, in Fässern von 2 bis 300 Pfd. Brutto . . . . 14 „
Terpentin, dicker französischer, in Oxhoften 18 „
Reis in Tonnen . . . . 10 „
Rosinen in Fässern und Kisten . . . . 10 „
Schaalen, Orangen u. Citronen in Ballen 6 „
Talg in Fässern . . . . 10 „
Thran, Südsee- u. engl. Robben-, in Fäss. von incl. 1000 Pfd. Brutto u. darüber 14 „
Thran, Südsee- u. engl. Robben-, in Fäss. von incl. 500 Pfd. Brutto und darüber 15 „
Thran, Südsee- und engl Robben-, in Fäss. von unter 500 Pfd. Brutto . . . . 16 „
Thran, Astrach. Robben- und Fischthran und Sonnenblumenöl, mit ganz begypsten Böden 16 „
Thran, Astrach. Robben- und Fischthran und Sonnenblumenöl mit begypsten Kimmingen 15 „
Schweineschmalz, amerikan. in Tierçen und Barrels . . . . 16 „

3. Tara per Sack oder Ballen:

Kaffee, Brasil. Laguyra-, Domingo-, Portorico-, Kuba-, Havannah- und andere Brasil. und Westind. Sorten, in einfacher leinener Emballage . . . . 1 „
Kaffee, Brasil. und Westind., in einfacher Bast-Embalage . . . . 2 „
Kaffee, Java-, Sumatra-, Padang- u andere Ostindische Sorten in einfacher leinener Emballage . . . . 1½ „
Kaffee, in einfacher Bast-Emballage . . 2 „
Gewürze, Pfeffer bis 2 Ctr. Brutto in einfacher Emballage . . . . 2 „
Gewürze, Pfeffer bis 2 Ctr. Brutto in doppelter Emballage . . . . 3 „
Gewürze, Piement in leichter leinener Emballage . . . . 1 „
Gewürze, Piement in schwerer leinener Emballage . . . . 2 „

Mandeln in einfacher Emballage . . .	2	Pfd.
Mandeln in doppelter Emballage . . .	4	„
Reis in einfacher leinener Emballage . .	1½	„
Reis in einfacher Bast-Emballage . . .	2	„
Reis in doppelter Emballage	3	„

4. Tara per Faß:

Terpentinöl, amerikan. in eisenb. Fastagen von circa 2½—3½ Ctr. Brutto . . . 60 „

5. Tara nach Ermittelung:

Feine Gewürze in Fässern, Kisten und Säcken; Canehl, Cardamom, Macis, Vanille; Käse in Kisten wie alle in vorstehenden Nummern aufgeführte Waaren, deren Verpackungsart oder Emballagen von der oben speziell bezeichneten abweichen.

6. Tara-Vergütung findet nicht statt:

Braunstein, Honig, ausländischer, Schlemmkreide } in Fässern,

Karobbe, Dividivi, Farbehölzer, geschnitten und gemahlen, Guano, Karden für Tuchmacher, Knoppern, Lorbeerblätter, Moos, Nüsse, Trockene Pommeranzen, Chili-Salpeter, Schmack, Seegras, Terra catechu und japonica } in Säcken und Ballen,

wie alle Waaren, deren Werth nicht nach einem bestimmten Gewicht behandelt wird.

7. Die usanzmäßige Reduktion fremder Gewichte wird berechnet:

Bremen, Dänemark, Hamburg	100 Pfund .	gleich	100	Pfd.	(Preuß.)
Schweden	100 Pfund . .	„	85	„	„
Rußland	1 Pud oder 40 Pfd.	„	33	„	„
England, Nordamerika	112 Pfd.	„	101½	„	„
St Jago de Cuba, Spanien	100 Pfd.	„	92	„	„
Portugal, Rio de Janeiro, Bahia	1 Arobe .	„	29	„	„
Frankreich, Belgien, Holland	1 Kilo od. niederländ. Pfd.	gleich	2	Pfd.	(Preuß.)
Wien	100 Pfund	„	112	„	„
Sicilien	1 Cantar	„	159	„	„
Venedig	100 Pfund . . .	„	95	„	„
Neapel	100 Rottoli . . .	„	178	„	„
Livorno	100 Pfund . . .	„	68	„	„
Smyrna	44 Oken	„	112	„	„
Jonische Inseln	123 Pfd. . .	„	112	„	„
Gallipoli	1 Salm . . .	„	288	„	„

8. Alle Tara- und Werthberechnungen beziehen sich auf das allgemeine Landesgewicht (Gesetz vom 17. Mai 1856).

9. Bei Reduktionen von fremdem Gewichte und bei Berechnung von Prozent-Tara wird ½ Pfund und darüber für 1 Pfund, was unter ½ Pfund garnicht gerechnet.

10. Bei Waarenverkäufen in Original-Collis werden die Emballagen und Fastagen dem Käufer unentgeltlich übergeben.

11 Wenn eine Tara-Vergütung nach Factura berechnet wird, ist Käufer berechtigt, die Vorlage der Original-Factura, soweit sich dieselbe auf die Tara bezieht, zu fordern. — Ebenso ist bei Verkäufen von calcinirter Soda und andern prozenthaltigen Waaren Verkäufer verpflichtet, in Bezug auf die Stärke dem Käufer auf Verlangen die Original-Factura vorzulegen.

12. Unter der Bezeichnung: „vom Bord zu empfangen" wird die kostenfreie Ueberlieferung auf dem Bohlwerke oder am Lande verstanden.

13. Bei Lieferung von Waaren unter 50 Thlr. pro Centner Werth ist Verkäufer berechtigt, dieselben in Partien von 5 bis 10 Centnern zuzuwiegen. In diesem Falle werden Bruchtheile vom Pfunde nicht berechnet.

14. Bei Lieferung von verzollten Waaren ist Käufer verpflichtet die Verwiegung mittelst der Schnellwaage anzuerkennen. Entsteht ein Streit über die Richtigkeit derselben, so entscheidet auf Kosten des Unrechthabenden die hiesige Stadtwaage.

15. Bei Lieferung unverzollter Waaren muß Verkäufer den Zoll für das bei der Zuwiegung etwa vorgefundene Untergewicht vergüten.

16. Den Wechselstempel bei Acceptgeschäften trägt Verkäufer.

17. Ein Kaufgeschäft in Waaren aus einem bestimmten Schiffe, frei hier zu liefern, ist aufgehoben:

1) wenn nachgewiesen wird, daß das Schiff auf seiner Reise von dem Abladeplatz nach hier verloren gegangen ist;

2) wenn beim Ausbruche eines Krieges, das Schiff durch feindliche Macht aufgebracht, unter Embargo gelegt oder in Folge von Kriegsmolesten in einen andern Hafen einläuft oder durch Blokade verhindert wird, seine Reise nach hier fortzusetzen.

18. Bei Lieferung aus bestimmten Schiffen wird als Nichterfüllung angesehen:

1) wenn der Käufer binnen 24 Stunden nach erfolgter schriftlicher Anzeige, daß die Partie gänzlich entlöscht sei, die Waare nicht abgenommen hat, oder

2) wenn der Verkäufer nicht spätestens an dem Tage, an welchem die gänzliche Entlöschung des Schiffes erfolgt, den Käufer schriftlich zur Empfangnahme aufgefordert hat.

10. Alle Thran- und Oelgattungen, die entweder per Tonne gehandelt werden, oder bei welchen eine Tara-Vergütung nach bestimmten Prozentsätzen stattfindet, müssen bis zwei Zoll incl. Spundstab voll geliefert werden.

20. Wenn bei einem Waaren-Quantum die Bezeichnung „circa" gebraucht wird, so hängt es von dem Verkäufer ab, bis inclusive zwei Prozent vom Gewichte mehr oder weniger zu liefern, was Käufer zu dem behandelten Preise sich gefallen lassen muß.

III. Ortsgebräuche
bei dem
Getreide-Handel.

1. Zum Getreidehandel gehört auch der Handel mit Hülsenfrüchten und Saaten.

2. Die Last wird zu 60 preußischen Scheffeln gerechnet.

3. Das Gewicht wird nach dem hiesigen Börsengewichte berechnet. Ist das Gewicht durch zwei Zahlen, z. B. 118 bis 119 Pfd., oder 118 à 119 Pfd., oder 118/119 Pfd. bestimmt, so ist ein Gewicht zu liefern, das die kleinste Zahl übersteigt, also z. B. mehr als 118 Pfd.

4. Ist das Quantum mit der Bezeichnung „circa" verabredet, so gilt das Geschäft für fünf Prozent einschließlich mehr oder weniger als das in Zahlen bestimmte Quantum, wenn die vom Verkäufer angewiesene Partie oder Partien so viel mehr oder weniger enthalten. Der Verkäufer darf von einem mit „circa" bezeichneten Quantum nach erfolgter Anweisung weder etwas abnehmen, noch zu demselben etwas hinzufügen.

5. Die Nachprobe muß am Tage des Verkaufs und bei Lieferungen am Tage der Ueberweisung genommen werden, insofern der Verkauf oder die Ueberweisung zwischen dem 15. Februar und 15. October incl. und zwar bis zum Schlusse der Börse erfolgt. Außer dieser Zeit ist die Nachprobe bis 11 Uhr Vormittags am nächsten Werktage zu nehmen. Werden innerhalb dieser Fristen vom Empfänger keine Erinnerungen gemacht, so ist die Nachprobe von demselben als übereinstimmend mit der Vorprobe anerkannt. — Beim Empfange von der Eisenbahn wird die Nachprobe erst genommen, nachdem das Getreide von der Bahn zu Boden gebracht ist.

6. Ergiebt sich bei der Uebergabe, daß die Waare nicht kontraktmäßig ist, so bleiben dem Empfänger ungeachtet der anerkannten Nachprobe seine Rechte vorbehalten.

7. Die Bedingung „als Ueberschlag zu empfangen und nach einer bestimmten Frist abzunehmen und zu bezahlen" heißt, daß der Käufer nach erfolgtem Ueberschlage Eigenthümer wird, die Gefahr also auch auf ihn übergeht, der Verkäufer jedoch bis zur vollständigen Bezahlung im Pfandbesitze bleibt. Die Versicherung gegen Feuersgefahr besorgt der Verkäufer auf Höhe des Kaufgeldes vom Tage des Ueberschlages bis zum Tage des vollständig berichtigten Kaufgeldes für Rechnung des Käufers.

8 Bei Empfangnahme aus dem Fahrzeuge gilt Nachstehendes:

a. der Ueberlieferer hat die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß der Schiffer an die Stelle, welche der Empfänger anzeigt, sofort anlegt. Wenn das Fahrzeug an der bezeichneten Stelle angelegt hat, muß der Empfänger bei günstiger Witterung spätestens am nächsten Werktage mit der Entlöschung beginnen. Kann das Fahrzeug, wenn das Getreide auf den Boden getragen werden soll, nicht unmittelbar an das Bohlwerk anlegen, so trägt der Ueberlieferer die Extrakosten, welche durch Annahme von mehr als zwei Mann beim Ueberplanken entstehen.

b Der Empfänger kann das Getreide entweder in dem Fahrzeuge oder auf dem Speicher messen lassen. Sobald ein Raum auf dem Speicher vollgetragen ist oder die Entlöschung durch die Witterung unterbrochen wird, kann der Ueber-

lieferer die sofortige Vermessung und die Feststellung des Gewichts von dem aufgetragenen Getreide verlangen.

c. Ist beim Auftragen des Getreides das Gewicht zurückgegangen, so vergütet der Verkäufer dem Empfänger einen halben Scheffel pro Last für jedes Pfund Mindergewicht nach hiesiger holländischer Börsenschaale, wenn jedoch beim Weizen das Mindergewicht mehr als ein Pfund Börsengewicht beträgt, für jedes Pfund Mindergewicht einen Scheffel pro Last.

d. Das aufgetragene Getreide lagert auf Gefahr des Empfängers, auch bevor es ihm zugemessen ist*).

9. Die Kosten des Messens und Wiegens von Getreide und Saaten trägt der Empfänger. (Art. 351. des H.-G.-B.)

10. Die Zahlung geschieht gleich nach der Uebermessung des zu liefernden Quantums; jedoch steht es dem Verkäufer frei, vom Käufer zu verlangen, daß er das Kaufgeld vor dem Messen beim Vorsteheramte der Kaufmannschaft oder bei der Königlichen oder Privat-Bank deponire. (Art. 342. des Hand.-Gesetz-Buchs.)

IV. Ortsgebräuche

bei dem

Spiritus-Handel.

1. Unter Spiritus wird roher, klarer, reinschmeckender, aus Kartoffeln oder Getreide gebrannter, durchschnittlich mindestens 80 Grade Tralles bei + 12 $^4/_9$ Grade Reaumur starker Spiritus verstanden.

2. Der Preis von Spiritus, wie ad 1. bezeichnet, wird für 100 Quart à 80 Prozent Tralles bei + 12 $^4/_9$ Graden Reaumur festgesetzt. Etwa mehr gelieferter Alkohol wird zu der am Lieferungstage stattfindenden Durchschnittsnotirung vom Käufer vergütigt.

3. Wenn bei einem Geschäfte die Bezeichnung „circa" gebraucht ist, so hängt es von der Bestimmung des Verkäufers ab, ob er incl. 5 Prozent des Quartinhalts mehr oder weniger liefern will.

4. Ist der Spiritus inclusive Faß zu liefern, so muß die Lieferung in guten, mit 8 Eisenbänden versehenen Gebinden von 300 bis 550 Quart Inhalt, mit Ausnahme von pipenförmigen Gebinden erfolgen.

5. Bei Lieferungen exclusive Faß ist der Spiritus dem Empfänger zwar in Gebinden zu übergeben, derselbe muß jedoch die Gefäße innerhalb 14 Tagen, vom Lieferungstage ab gerechnet, im empfangenen Zustande zurückliefern.

6. Der Ablieferer hat bei der Lieferung den Quartinhalt der einzelnen Gebinde dem Empfänger schriftlich anzugeben, sowie die Gebinde genau und dauerhaft bezeichnet zu übergeben. Sollte der Empfänger die Angaben nicht richtig finden, so steht es ihm frei, den Quartinhalt durch die Vermessungs- oder Aichungsanstalt feststellen zu lassen. Die Kosten hiefür trägt der unterliegende Theil (Art. 351 d. H.-G.-B.). Der Anspruch auf Gewähr für das Manko geht verloren, wenn der Empfänger von dem etwanigen Manko dem Ablieferer bei Geschäften inclusive Faß nicht innerhalb 4 Wochen und bei Geschäften exclusive Faß nicht innerhalb 14 Tagen, vom Lieferungstage ab gerechnet, schriftliche Anzeige macht. (Art. 349 d. H.-G.-B.)

7. Der Ablieferer ist verpflichtet, den Alkoholgehalt eines jeden Gebindes dem Empfänger zuzuwiegen. Streitigkeiten über den Alkoholgehalt werden durch den vereidigten Wäger entschieden. Die Kosten hiefür trägt der unterliegende Theil (Art. 351 d. H.-G.-B.) — Sollte einer von beiden Theilen das Zuwiegen überhaupt (im Ganzen) durch einen vereidigten Wäger verlangen; so trägt derselbe die Kosten hiefür.

V. Ortsgebrauch

bei dem

Hanf- und Flachs-Handel.

Beim Verkaufe von Hanf, Flachs und Heede hat der Käufer das Waagegeld und die Hälfte des Schaalgeldes zu zahlen. (Artikel 351 des Handels-Gesetz-Buchs.)

VI. Ortsgebräuche

bei dem

Schifffahrts-Verkehre.

1. In Bezug auf die Ladungsplätze (Art. 561 d. H.-G.-B.) ist ortsüblicher Gebrauch:

Jedes Schiff hat überall innerhalb des städtischen Territoriums hinzulegen, wo die Tiefe des Wassers und der Durchgang durch die Brücken es gestattet, und zwar:

a) wenn das Schiff einen Befrachter hat, an die von demselben angewiesenen Stellen, jedoch darf,

*) Diese Vorschrift bezieht sich laut Erläuterung des Vorsteheramtes vom 29. October 1864 nicht blos auf solches Getreide, welches aus Schiffsfahrzeugen empfangen wird, sondern auch auf solches, welches von Landfuhren und Eisenbahn-Waggons gekauft wird.

wenn die Ladung in Getreide besteht, an keiner Stelle weniger als 10 Lasten (à 56½ Schffl.) angewiesen werden;

b) wenn dasselbe mehrere Befrachter hat und die Ladung in Getreide besteht, auch nichts anderes durch Kontrakt abgemacht ist, an diejenigen Stellen, welche die betheiligten Befrachter für wenigstens 10 Lasten (à 56½ Scheffl.) Raum anweisen. In beiden Fällen (ad a und b) ist der Schiffer (Verfrachter) nicht verpflichtet, durch einmal passirte Brücken beim Laden nochmals durchzuholen.

c) Bei Stückgutsladungen von verschiedenen Befrachtern hat der Schiffer (Verfrachter) zur Einnahme der Ladung das Schiff an die von dem Hauptbefrachter bestimmte Stelle hinzulegen, insofern das Königl. Haupt-Steuer-Amt es gestattet.

2. In Betreff der Löschungsplätze (Art. 593 d. H.-G.-B.) ist ortsüblicher Gebrauch, das Schiff zu entlöschen:

a) wenn mehrere Empfänger sind und die Ladung zollpflichtige Waaren enthält, an einem vom Königl Haupt-Steuer-Amte zu bestimmenden Löschungsplatze;

b) bei zollfreier Ladung an mehrere Empfänger an einem Löschungsplatze innerhalb des holländischen Baumes und der grünen Brücke mit Ausschlusse des Hundegatts;

c) für Theer, Talg, Oel ist der ortsübliche Löschungsplatz das Oelmagazin, für Heeringe die Heeringsbrücke und das Hundegatt.

3 Ist der vom Befrachter oder Empfänger angewiesene Ladungs- oder Löschungsplatz zur Zeit nicht zu erreichen; so muß der Schiffer (Verfrachter) so nahe als möglich mit dem Schiffe an die ihm angewiesene Stelle hinlegen und kommt er durch Erfüllung dessen seiner Verpflichtung nach.

4. Getreide, Saaten, Knochen und Oelkuchen hat der Befrachter kostenfrei auf das Deck des Schiffs zu liefern. (Art. 562 d. H.-G.-B)

5. Der Verfrachter (Schiffer) trägt die Kosten der Ausladung nicht allein aus dem Schiffe, sondern auch „bis auf das Bohlwerk.“ (Art. 594 d. H.-G.-B.)

6 Das Messen des Getreides und der Saaten bei der Abladung oder bei der Löschung von Seeschiffen, sowie von Binnenfahrzeugen, geschieht mit Ausnahme einer Ueberladung von Bord zu Bord, auf dem Speicher, sowie das Wiegen der Knochen und Oelkuchen auf dem Lande. Die Kosten des Messens oder Wiegens trägt der Ablader resp. Empfänger.

7. Die Lade- resp. Löschzeit (Art. 569 und 596 d. H.-G.-B.) ist für Seeschiffe von 50 Lasten und darunter binnen 8 Tagen, für Schiffe von 51 bis 100 Lasten incl. binnen 14 Tagen. Ist das Schiff über 100 Lasten groß, so werden auf jede 50 Last 8 Tage mehr gerechnet

Unter Lasten werden die preußischen Schiffslasten à 4000 Pfund laut Meßbrief verstanden.

8. Für Binnenfahrzeuge ist die Lade- und Löschzeit:

2 Werktage, wenn das Fahrzeug 10 Lasten oder weniger geladen hat,
4 Werktage, wenn das Fahrzeug über 10 bis 20 Lasten geladen hat,
5 Werktage, wenn das Fahrzeug über 20 bis 35 Lasten geladen hat,
6 Werktage, wenn das Fahrzeug über 35 bis 50 Lasten geladen hat,
und ein Werktag mehr für jede 15 Lasten über 50 Lasten.

Der Tag, an welchem der Schiffer sich meldet, wird nicht mitgerechnet. Die Anmeldung ist nur dann als gültig anzusehen, wenn das Fahrzeug bei der Anmeldung innerhalb des holländischen oder litthauischen Baumes oder innerhalb der hohen Brücke sich befindet.

Die Lasten werden bei Getreide à 60 Scheffl. und bei andern Gütern à 4000 Pfund gerechnet.

9. Solche Tage, an welchen wegen Windes und Wetters oder durch irgend einen andern Zufall die betreffende Ladung nicht hat abgeladen oder gelöscht werden können, werden bei Berechnung der Lade- und Löschzeit sowohl für Seeschiffe als für Binnenfahrzeuge nicht mitgezählt. — Art. 574 und 576, Art. 598 und 600 c. a. O.)

10. Die im Art. 568 und 595 d. H.-G.-B. vorgeschriebenen Anzeigen an den Befrachter oder Empfänger müssen nach Ortsgebrauch schriftlich durch den Schiffer (Verfrachter) oder dessen Stellvertreter geschehen. Unter dem auf die Anzeige folgenden Tag wird kein Sonn- oder Festtag verstanden. (ibidem und Art. 569 und 596 l. c.

11. Als eine vom Schiffer (Verfrachter) in ortsüblicher Weise kundgemachte Bereitschaft zum Laden oder Löschen wird, wenn der Dritte oder der Empfänger dem Schiffer unbekannt ist, die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Börse Seitens des Schiffers (Verfrachters) oder dessen Stellvertreter angesehen. (Art. 578 595 l. c. und Art. 605 l. c.)

12. Wenn der Schiffer ungeachtet geschehener Aufforderung es verabsäumt hat, bei dem Zumessen oder Zuwiegen zugegen zu sein; so ist er dennoch verpflichtet, ein reines Connoissement zu zeichnen und sonach nicht befugt, dasselbe mit dem Zusatze „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt“ zu versehen. Art. 657 am angeführten Orte.)

VII. Ortsgebräuche und örtliche Verordnungen in Betreff der Mäkler-Gebühren.

A. Bei Schiffsbefrachtungen,

nach der bestätigten Gebührentaxe vom 5. April 1852 (Amtsblatt 1852 Seite 83):

1.	Bei Befrachtungen von Seeschiffen im Ganzen	3 Sgr. pro Last	vom Verfrachter und
2	bei Stückbefrachtungen	5 Sgr. „	eben so
3.	bei Befrachtungen von Binnenfahrzeugen .	1½ Sgr. „	viel vom Befrachter.

Werden letztere als Leichterfahrzeuge befrachtet, so hat nur der Verfrachter die Gebühr von

1½ Sgr. pro Last

zu bezahlen.

Bei Berechnung der Schiffsmäklergebühren wird nach Ortsgebrauch die Schiffslast angenommen:

bei Getreide- und Oelsaaten mit . .	56½ Schffln.
„ Eisen, Kupfer, Talg, Pottasche, Oel, Oelkuchen, Kleesaat, Knochenkohle, Syrup, Rohzucker mit	40 Zentn.
„ Timothesaat, Papier und Tauwerk mit	30 „
„ raffinirten Zuckern, Knochen, Flachs, Hanf, Sämereien, Borsten in Fässern mit	20 „
„ Lumpen, Heede, hydraulisch gepreßt mit	15 „
„ Flachs- u. Hanfheede, nicht hydraulisch gepreßt, Häuten, Fellen, Haaren, Kunstwolle (Shoddy), Hopfen mit . . .	12 „
„ Wolle, Federn, Federposen, leeren Fastagen, Möbeln, Cigarren, Thee mit	10 „
„ Leinwand	25 „
„ Matten	160 Decher à 5 Stück
„ Getränken	8 Orthoft à 192 Quart.
„ Holz	80 Kubikfuß.
„ Pipenstäben	120 Stück.
„ Heeringen und Heeringslake . .	13 Tonnen.
„ Säe-Leinsaat (in Tonnen) ,	12 Tonnen.

B. Beim Wechselhandel:

bei Wechseln auf

London für £ 100 Sterl.	10 Sgr.	vom Käufer und eben so viel vom Verkäufer.
Amsterdam f. Holl. fl. 600	5 „	
Hamburg f. Bco.-Mark 1000	10 „	
Paris für Francs 1000	8 „	
Petersburg u. andere russische Plätze f. Silb.-Rubel 100	3 „	

Bei allen andern in- und ausländischen Wechseln, Staats- und öffentlichen Papieren, Aktien, Species, Darlehnen und dergleichen vom Nominalwerthe 1 pro Mille von jedem Theile.

C. Beim Waarenhandel:

	von der Kaufs- resp. Verkaufs-Summe.	
beim Verkaufe von Getreide, Oelsaaten und Sämereien	¼ pCt.	vom Käufer und ebensoviel vom Verkäufer
„ „ „ Wolle		
„ „ „ Fellen, Leder, Borsten, Rauchwaaren, Thierhaaren, Federn . . .		
„ „ „ Hanf, Flachs und Heede		
„ „ „ Asche		
„ „ „ Talg		
„ „ „ Eisen, Kupfer, Zinn, Blei u. dergl.		
„ „ „ Rüb-, Lein- und Hanf-Oel, Oelkuchen . . .		
„ „ „ Lumpen	⅓ pCt.	
„ „ „ Heeringen		
„ „ „ Kolonial- und Material-Waaren	½ pCt.	
„ „ „ Spiritus		
„ „ „ Theer und Pech . . .		
„ „ „ Steinkohlen		
„ „ „ Salz		
„ „ „ Knochen u. Knochenkohle		
„ „ „ Matten		
„ „ „ Holz, mit Ausnahme von Balken und Rundholz,		

beim Verkaufe von Balken und Rundholz für das Schock von 360 Faden mit 5 pCt. Aufwurf 3 Thlr. 10 Sgr. vom Käufer und ebensoviel vom Verkäufer.

D. Die Gebühren der Mäkler

für außerordentliche Geschäfte sind nach der Gebührentaxe vom 9. Juni 1860 (Amtsblatt 1860 № 27.):

a. als Sachverständiger

1. für einen Tag	5 Thlr.
2. für d. Vormittag (bis längstens 2 Uhr)	3 „
3. für den Nachmittag (nach 2 Uhr) .	2 „

b. für das Entnehmen einer Probe von Ladungen zur Feststellung des Zustandes der Waaren . . . . 2 Thlr.

c. für Auktionen

1. ein Prozent vom Brutto-Erlös, zusammen für einen oder mehrere Mäkler, welche die Auktion abgehalten haben;

2. wenn die Auktion nicht zu Stande gekommen ist, die ad a. Nummer 2. und 3. aufgeführten Gebührensätze für jeden Mäkler;

d. für ein Attest . . . . 1 Thlr.

e. Außerdem erhält der Mäkler die baaren Auslagen, wozu indeß Schreib- und Bestellungs-Gebühren nicht gehören.

Königsberg, am 4. Februar 1863.

Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.

Die vorstehende Sammlung der zu Königsberg in Preußen gültigen Handels- und Schifffahrtsgebräuche wird hierdurch mit der Bescheinigung ausgefertigt, daß die darin verzeichneten Ortsgebräuche hier wirklich bestehen und von sachkundigen Kommissarien des Vorsteheramtes und der Kaufmannschaft zusammengestellt und redigirt, von dem Vorsteheramte demnächst auch geprüft und bestätigt worden sind.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Königsberg, den 18. Mai 1864.

L. S.

Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.

Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 25. Königsberg, Mittwoch den 21sten Juni 1865.

Schluß des Landtags.

Berlin, 17. Juni.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute Nachmittags 3 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staatsministeriums, von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Des Königs Majestät haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode verdankt das Land dem Zusammenwirken des Landtages mit der Regierung die Erneuerung des deutschen Zollvereins, den Abschluß der Zollverträge mit Frankreich und Oesterreich, mit England und Belgien, das neue Berggesetz, die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung, die bessere Versorgung der Militair-Invaliden, die Eisenbahn-Anlagen an der Jade, in der Eifel und in Thüringen, so wie eine Anzahl anderer nützlicher und heilsamer Gesetze.

Aber zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wege-Ordnung, des Bankgesetzes, der Eisenbahnanlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, aufs Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegesflotte, es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62. und 99. der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Sr. Majestät Regierung hat nur ein Ziel im Auge: die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen.

Dem

Dem Lande ist nicht gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benutzen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen, unter starken Königen, groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen.

Die Regierung Seiner Majestät ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres Königlichen Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechts und guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach Innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende, aus freier Bewegung kund gewordener Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem Königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde.

Dem Herrenhause habe ich im Namen Sr. Majestät Allerhöchstdessen Dank für die auch in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König den Saal.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 17ten Mai 1865 zu Berlin ausgegebene № 19. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6074. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20sten Juli 1853 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854 S. 65 ff.) begründeten Verhältnisse. Vom 16ten Februar 1864.

" 6075. Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 25sten April 1864 wegen zeitweiser Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 13ten April 1865.

" 6076. Allerhöchster Erlaß vom 24sten April 1865, betreffend die Herstellung und Benutzung einer Lokomotiv-Eisenbahn für Kohlentransporte von der Zeche Hammelsbeck bei Mühlheim a. d. Ruhr zum Anschlusse an die Witten-Duisburger Eisenbahn.

" 6077. Allerhöchster Erlaß vom 24sten April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von Trarbach an der Mosel das rechte Moselufer abwärts bis zur Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße bei Zell.

" 6078. Allerhöchster Erlaß vom 1sten Mai 1865, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Die am 26sten Mai 1865 zu Berlin ausgegebene № 20. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6079. Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 1sten Mai 1865.

" 6080. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 97000 Thalern. Vom 10ten April 1865.

" 6081. Allerhöchster Erlaß vom 24sten April 1865, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen im §. 11. des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14ten Februar 1846 hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der direkten Steuern, sowie auf ständische und Kommunalsachen.

" 6082. Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Pielburg-Sees und der damit in Verbindung stehenden Gewässer im Kreise Neustettin. Vom 1sten Mai 1865.

" 6083. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 18ten Mai 1865.

Sta-

Namen der Kreise.	Bei der Postanstalt sind zur Bestellung im Orte und							
	portopflichtige und portofreie Briefpost-Gegenstände (excl. baare Einzahlungen) aus		portopflichtige und portofreie Fahrpostgegenstände aus dem Inlande, und zwar:					
			Packete ohne declarirten Werth.		Briefe und Packete mit declarirtem Werthe.		Brief- und Packet-Sendungen mit Postvorschuß.	
	dem Inlande.	dem Postvereins-Gebiete u. dem Postvereins-Auslande.		Summarischer Gewichts-Betrag.		Summarischer Werth-Betrag.		Summarischer Vorschuß-Betrag.
	Stück	Stück.	Stück.	Pfund.	Stück.	Thaler.	Stück.	Thaler.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Allenstein	165412	2414	15235	120180	5106	599238	2462	6088
Braunsberg	247078	3863	38180	277171	13126	2588909	3361	8086
Pr. Eylau	215371	2626	23101	205192	5704	415454	3336	7696
Fischhausen	249434	7873	51220	483177	9009	1035243	3757	8164
Friedland	208494	3471	33957	262352	10101	1109264	5473	9737
Gerdauen	154429	1869	18327	147102	3074	263876	3203	7261
Heiligenbeil	328749	2662	22217	135248	4788	460408	2598	7239
Heilsberg	184197	1105	16562	134667	4641	654771	2496	4602
Pr. Holland	215345	1849	24613	159167	6539	935662	3055	7735
Stadtkreis Königsberg	1864967	233053	214435	1771211	269347	31001685	1095	32942
Landkreis Königsberg	124907	2145	8892	52793	2249	152334	1507	4043
Labiau	256984	1638	19205	137072	5720	575048	2392	4810
Memel	232752	55850	26130	212224	7501	4320043	3770	8736
Mohrungen	257621	3393	26611	195507	6968	951220	3575	9295
Neidenburg	183209	3705	20020	155172	5772	773162	4134	11960
Ortelsburg	242489	2281	22282	202917	5135	462972	4147	9438
Osterode	289224	2977	30264	233159	6760	847051	6225	16472
Rastenburg	195741	2743	27621	250913	6630	1044276	3315	6994
Rössel	221442	2709	24492	209391	6643	1013767	4290	8034
Wehlau	324620	3913	35243	226629	10686	1978964	4277	8957
Summa des Regierungsbz. Königsberg	6162465	342139	698607	5571244	395499	51183347	68968	188289

über die Postverwaltung

Namen der Kreise.	in dem dazu gehörigen Landbezirke angekommen. Briefe mit baaren-Einzahlungen (einschließlich gebührenfreie) aus dem Inlande.		portopflichtige und portofreie Fahrpost-Gegenstände aus dem Postvereins-Gebiete und dem Post-Vereins-Auslande und zwar: Packete ohne declarirten Werth.		Briefe und Packete mit declarirtem Werthe.		Brief- u. Packet-Sendungen mit Postvorschuß.		Briefe mit baaren Einzahlungen.		Zahl der aus dem Orte mit den Posten abgereisten Personen.
	Stück	Summarischer Betrag der eingezahlten Summen Thaler.	Stück.	Summarischer Gewichts-Betrag. Pfund.	Stück.	Summarischer Werth-Betrag. Thaler.	Stück.	Summarischer Vorschuß-Betrag. Thaler.	Stück	Summarischer Betrag der eingezahlten Summen. Thaler	
	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Allenstein	4273	21196	208	377	39	195	—	—	39	312	3535
Braunsberg	9282	53910	247	975	117	43125	13	13	13	130	9437
Pr. Eylau	3951	23204	26	221	39	156	26	364	—	—	9112
Fischhausen	5881	25354	247	962	156	8262	65	182	26	403	8246
Friedland	8066	41258	78	468	52	221	13	65	—	—	9596
Gerdauen	2888	20461	117	455	39	221	13	52	—	—	5062
Heiligenbeil	4029	21543	104	585	—	—	13	39	—	—	4378
Heilsberg	3490	19227	91	429	39	533	13	26	26	39	4760
Pr. Holland	3518	19196	234	1391	78	3302	52	624	13	585	12284
Stadtkreis Königsberg	74186	128540	6058	31226	13273	2273349	923	3471	91	299	24446
Landkreis Königsberg	1246	6141	65	208	78	4878	13	26	—	—	1603
Labiau	5487	30954	143	299	52	7332	52	286	13	39	4158
Memel	4788	28740	533	1846	793	89011	78	416	13	52	25135
Mohrungen	6471	32191	221	1196	91	1937	—	—	—	—	5699
Neidenburg	4039	22806	208	2340	91	5564	39	175	26	182	4533
Ortelsburg	5749	29447	104	871	65	24518	13	13	78	91	3869
Osterode	7462	44953	65	442	78	1508	39	104	39	468	10155
Rastenburg	4182	27050	182	689	78	2613	—	—	—	—	8821
Rößel	5321	28801	156	728	52	884	—	—	52	546	6867
Wehlau	8207	45637	29	208	65	1781	13	312	—	—	10197
Summa	172516	670609	9116	45916	15275	2469390	1378	6168	429	3146	171893

im

im Regierungsbezirk Königsberg pro 1864.

Namen der Kreise.	Etatsmäßige Einnahme pro 1864. Thaler.	Unter der etatsmäßigen Einnahme ad 20. ist einbegriffen: Einnahme an Freimarken und Franco-Couverts. Thlr.	Briefporto. Thlr.	Fahrpostporto. Thlr.	Personengeld einschließlich Ueberfrachtporto. Thlr.	Zahl der bei der Postanstalt am Schlusse des Jahres beschäftigt gewesenen Beamten.	Unterbeamten.	contractlich. Diener.	Zahl der im Orte und im Landbezirke der Postanstalt aufgestellten Briefkasten.	Zahl der am Schlusse des Jahres vorhanden gewesenen Pferde.	Wagen (Königl. u. Posthalterei-Wagen)	Postillone.	Im Dezember 1864 sind bei der Postanstalt wöchentlich Posten im Orte entsprungen	in dem Orte angekommen u. verblieben	durch den Ort durchgegangen.	Eisenbahnzüge mit Posttransporten. im Orte entsprungen.	in dem Orte angekommen und verblieben.	durch den Ort durchgegangen.
	20.	21.	22.	23.	24.	25	26.	27.	28	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.
Allenstein	13391	1070	4251	2801	2808	8	6	13	13	26	14	7	70	70	14	—	—	—
Braunsberg	24990	2730	6290	6810	8031	17	13	17	12	49	45	17	98	98	70	—	—	35
Pr. Eylau	17262	1363	4622	3554	6443	10	6	19	14	85	34	23	21	21	168	—	—	—
Fischhausen	23454	2310	7224	5469	5548	17	13	27	21	43	23	13	63	63	84	—	—	—
Friedland	24639	1914	5989	5854	9512	13	7	19	13	53	39	14	84	84	70	—	—	—
Gerdauen	14336	1281	3954	4094	3739	10	7	15	16	33	21	9	56	56	70	—	—	—
Heiligenbeil	11244	1250	4160	2975	1783	11	6	23	15	20	13	8	98	98	—	—	—	105
Heilsberg	13939	1277	3390	3557	4638	7	5	14	18	35	14	10	35	35	42	—	—	—
Pr. Holland	23124	1559	5755	4914	9350	16	12	21	18	32	40	9	119	119	28	—	—	70
Stadtkreis Königsberg	199484	32625	60440	55862	34551	56	83	22	28	69	80	19	84	84	—	7	7	28
Landkreis Königsberg	6472	853	2429	1248	628	7	4	19	16	6	5	3	28	28	42	—	—	91
Labiau	13850	1336	4424	3143	3355	10	8	26	15	36	21	11	77	77	84	—	—	—
Memel	40955	4287	16925	10665	7200	11	11	17	14	51	24	17	69	69	50	—	—	—
Mohrungen	18435	1716	6092	5636	3501	13	8	19	14	55	25	15	77	77	112	—	—	—
Neidenburg	21324	1566	5233	6465	6552	11	7	23	11	28	15	12	63	63	56	—	—	—
Ortelsburg	18152	1006	5706	5089	5093	12	7	23	22	51	22	16	49	49	70	—	—	—
Osterode	28346	1973	7899	7094	9824	16	15	32	19	82	32	21	42	42	224	—	—	—
Rastenburg	25817	1508	6123	6695	10494	15	9	13	12	78	38	22	84	84	84	—	—	—
Rössel	23236	1678	6086	6063	8307	18	12	19	14	62	29	17	28	28	126	—	—	—
Wehlau	26898	2363	7421	6069	9012	15	13	28	13	53	42	16	56	56	70	—	—	56
Summa	589348	65665	174413	154057	150369	293	252	409	318	947	576	279	1301	1301	1464	7	7	385

Br.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 296.) **Veränderte Termine zum Remonte-Ankauf, Regierungsbezirk Gumbinnen.**

In den nachbenannten drei Orten werden die nach unserer Bekanntmachung vom 29sten März c. für dies Jahr anberaumten Remonte-Ankaufs-Märkte nicht an den darin bestimmten Tagen, sondern bereits früher und zwar: am 19ten Juli in Plaschken, am 18ten Oktober in Prökuls und am 20sten Oktober in Tilsit, unter den aufgestellten Bedingungen abgehalten werden.

Berlin, den 1sten Juni 1865. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

(№ 297.) Die Expedition von gedruckten Anzeigen mittelst offener Karten im Umfange des Preuß. Postgebiets betr.

Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbändern verbunden sind, vermieden werden;
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabeorte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungsorte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß
4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30sten Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 298.) Bekanntmachung, betreffend die 12te Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 6te der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preuß. Staats-Anleihe von 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2ten Januar k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons in Empfang zu nehmen sind.

sind. — Die Einreichung der Schuldverschreibungen nebst Zubehör kann behufs deren Einlösung auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen geschehen, die dann die betreffenden Dokumente hier zur Prüfung vorlegen und nach deren Rückempfang nach kurzer Frist die Auszahlung besorgen werden. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der gedachten Amtsblatts-Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14ten Dezember v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. — In Betreff der am 14ten Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei-Kassen sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 8ten Juni 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Die im hiesigen Regierungsbezirk wohnenden Inhaber solcher Schuldverschreibungen können dieselben an unsere Hauptkasse einreichen, unter Beifügung einer zweifachen Nachweisung, wovon ein Exemplar mit Empfangsvermerk zurück gegeben werden wird. Sobald demnächst von Seiten der Staatsschulden-Tilgungskasse unserer Hauptkasse die Zahlungsmittel überwiesen werden, erfolgt die Auszahlung des Betrages gegen Quittung an Auswärtige durch die nächste Kreis-Steuerkasse. Formulare zur Nachweisung und Quittung sind bei unserer Hauptkasse und bei den auswärtigen Kreis-Steuerkassen unentgeltlich zu haben. Die Verloosungsliste wird auch bei den am Schlusse der obigen Bekanntmachung genannten Kassen und Behörden auch beim hiesigen Polizei-Präsidium zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Königsberg, den 17ten Juni 1865.

(№ 299.) Veränderung in dem Plane zur Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts betr.

Die auf Donnerstag den 6ten und Freitag den 7ten Juli c. angesetzte Vorrevision und Aushebung in **Labiau** findet nicht an den beiden genannten Tagen, sondern an einem Tage und zwar **Sonnabend den 8ten Juli c. früh 7 Uhr** statt. Königsberg, den 8ten Juni 1865.

Die Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 1sten Infanterie-Brigade.
Der Militairvorsitzende, v. Pape. Der Civilvorsitzende, Müllner.

(№ 300.) Die Verlegung des Krammarktes in Fischhausen betr.

Der in **Fischhausen** auf den 27sten und 28sten Juni c. anberaumte Krammarkt ist auf den **4ten und 5ten Juli c.** (Dienstag und Mittwoch) verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 10ten Juni 1865.

(№ 301.) Die Vereinigung des Mühlenetablissements Pathaunen, Kreises Allenstein, mit dem Kommunalverbande des Königl. Dorfes gleichen Namens betr.

Das Mühlenetablissement Pathaunen, Kreises Allenstein, ist durch den Herrn Oberpräsidenten dem Kommunalverbande des Königl. Dorfes gleichen Namens einverleibt worden.

Königsberg, den 13ten Juni 1865.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 302.) Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 8ten und 9ten August c. von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 7ten August c. Nachmittags 4 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Ohlert zu melden. — Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt und der polnischen Sprache wenigstens einigermaßen kundig sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Direktor Ohlert in Angerburg einzureichen haben: 1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache; — 2. den Tauf-, Confirmations- und Communionschein; 3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung; — 4. das Zeugniß

des

des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Impfung Erwähnung geschehen muß.

Königsberg, den 22sten Februar 1865. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 303.) **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.**

In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Minuten Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Minuten Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Minuten Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten). Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Minuten, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Minuten; (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags; in Malmoe Ankunft 1 Uhr 29 Minuten Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags; (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Minuten Mittags; Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags; (Anschluß nach Cöslin, Kreuz) Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags; (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7 Uhr 45 Minuten Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London &c.); 7 Uhr 45 Minuten Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruh &c.); 8 Uhr 15 Minuten Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München &c.); 10 Uhr 45 Minuten Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau &c.); 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg; 11 Uhr 5 Minuten Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest &c.) — Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von **Kopenhagen** verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 8ten Juni 1865. General-Post-Amt, Philipsborn.

(№ 304.) Die Besetzung der erledigten Kreis-Physikatsstelle in Gumbinnen betr.

Die hiesige Kreis-Physikatsstelle ist erledigt. Qualifizirte Bewerber mögen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns melden. Gumbinnen, den 1sten Juni 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 305.) Den Cours der Labiau-Wolitnicker Botenpost in der Richtung von Labiau nach Wolitnick betr.

5554) Vom 20sten Juni c. ab wird die Labiau-Wolitnicker Botenpost in der Richtung von Labiau nach Wolitnick wie folgt coursiren: aus Labiau 3 Uhr Nachmittags — in Wolitnick 4 Uhr 10 Minuten Nachmittags. In entgegengesetzter Richtung bleibt der bisherige Gang der Post unverändert. Königsberg i. Pr., den 15ten Juni 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Lez.

(№ 306.) Die Besetzung der Stelle des Anstalts-Arztes bei der Königl. Straf-Anstalt zu Rhein betr.

Der seit Jahren hier ansäßige einzige Arzt Dr. Radrowski verlegt ultimo dieses Monats seinen Wohnsitz nach Hohenstein und wird dadurch die Stelle des Anstalts-Arztes bei der hiesigen Königl. Straf-Anstalt, mit welcher eine feststehende jährliche Remuneration von vorläufig 200 Rthlr. verbunden, von dem gedachten Zeitpunkte ab, vakannt. Etwaige Bewerber werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung ihrer Approbation und sonstiger Atteste dem unterzeichneten Direktor des baldigsten einzureichen.

Straf-Anstalt Rhein, den 15ten Juni 1865. Der Direktor, Habekost.

№

(№ 307.) Veränderungen in dem Gange der Posten zwischen Insterburg resp. Tilsit und Memel und zwischen Wehlau und Tilsit betr.

Vom 17ten Juni c., dem Tage der Eröffnung der Insterburg-Tilsiter Eisenbahn ab, treten in dem Gange der Posten zwischen Insterburg resp. Tilsit und Memel und zwischen Wehlau und Tilsit nachstehend bezeichnete Veränderungen ein: **Aufgehoben werden:** 1. die neunsitzige Schnellpost zwischen Insterburg und Memel, 2. die neunsitzige Personenpost zwischen Wehlau und Tilsit. **Neu eingerichtet werden:** 1. eine tägliche neunsitzige Schnellpost zwischen Memel und Tilsit: aus Memel 1 Uhr 45 Minuten früh, aus Prökuls 3 Uhr 55 Minuten früh, in Tilsit-Bahnhof 11 Uhr 8 Minuten Vormittags — zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Insterburg 11 Uhr 58 Minuten Vormittags, (Courierzug nach Berlin), aus Tilsit-Bahnhof nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Insterburg 5 Uhr 44 Minuten Nachmittags, (Courierzug von Berlin) 6 Uhr 15 Minuten Nachmittags, aus Prökuls 1 Uhr 33 Minuten früh, in Memel 3 Uhr 33 Minuten früh; — 2. eine tägliche Estafettenpost in der Richtung von Memel nach Insterburg: aus Memel 12 Uhr Mittags, aus Prökuls 1 Uhr 37 Minuten Nachmittags, in Insterburg-Bahnhof 11 Uhr 28 Minuten Abends — zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin; — 3. eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Skaisgirren und Wehlau: aus Skaisgirren nach Ankunft der Personenpost aus Tilsit 2 Uhr 25 Minuten früh, aus Mehlawischken 3 Uhr 25 Minuten früh, aus Taplacken 5 Uhr 50 Minuten früh, in Wehlau Bahnhof 7 Uhr früh, aus Wehlau Bahnhof 10 Uhr Abends, aus Taplacken 11 Uhr 25 Minuten Abends, aus Mehlawischken 1 Uhr 50 Minuten früh, in Skaisgirren 2 Uhr 40 Minuten früh — zum Anschluß an die Personenpost von Insterburg nach Tilsit. **Im Gange verändert wird:** die Memel-Tilsiter Personenpost: aus Memel 5 Uhr Nachmittags, aus Prökuls 7 Uhr 20 Minuten Abends, in Tilsit Bahnhof 3 Uhr 27 Minuten früh — zum Anschluß an den Zug nach Insterburg 4 Uhr 30 Minuten früh, (Personenzug nach Berlin und Eilzug nach Eydtkuhnen), aus Tilsit Bahnhof nach Ankunft des Zuges aus Insterburg 8 Uhr 13 Minuten früh, (Personenzug aus Eydtkuhnen und Eilzug aus Berlin) 9 Uhr 4 Minuten Vormittags, aus Prökuls 5 Uhr 16 Minuten Nachmittags, in Memel 7 Uhr 26 Minuten Abends. — Das Personengeld beträgt pro Person und Meile: bei der Schnellpost 8 Sgr., bei den Personenposten 6 Sgr., bei 30 Pfund Freigewicht an Passagier-Gepäck. — Beichaisen werden bei der Schnellpost und bei den Personenposten nach Bedürfniß gestellt. Ferner wird vom 17ten Juni c. ab der Gang folgender Posten geändert: 1. der Dawillen-Memeler Cariolpost: aus Dawillen 9 Uhr Vormittags, in Memel 11 Uhr 15 Minuten Vormittags, aus Memel 4 Uhr 15 Minuten früh, in Dawillen 6 Uhr 30 Minuten früh; — 2. der Dt. Crottingen-Memeler Cariolpost: aus Dt. Crottingen 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags, in Memel 4 Uhr 5 Minuten Nachmittags, aus Memel 8 Uhr 30 Minuten Abends, in Dt. Crottingen 10 Uhr 5 Minuten Abends.

Königsberg i. Pr., den 10ten Juni 1865. Der Ober-Post-Direktor, Leß.

(№ 308.) Die am 16ten Mai c. stattgefundene öffentliche Verloosung von Rentenbriefen betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 8ten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. a 1000 Rthlr. 18 Stück, №. 325. 512. 783. 1069. 1075. 1242. 1268. 2013. 2083. 2168. 2477. 2623. 2646. 3515. 3788. 4383. 4480. 4557.

Littr. B. a 500 Rthlr. 8 Stück, №. 91. 319. 534. 573. 810. 826. 1244. 1292.

Littr. C. a 100 Rthlr. 47 Stück, №. 25. 89. 103. 260. 344. 383. 419. 813. 1067. 1188. 1253. 1429. 1468. 1668. 1672. 1725. 2298. 2405. 2564. 2612. 2873. 2876. 2933. 3028. 3175. 3223. 3259. 3399. 3420. 3641. 3696. 3776. 3862. 3922. 3928. 4088. 4393. 4539. 4876. 5053. 5166. 5200. 5396. 5500. 5596. 5623. 5656.

Littr. D. a 25 Rthlr. 29 Stück, №. 134. 874. 1144. 1240. 1280. 1607. 1771. 1780. 1823. 1834. 1906. 2009. 2032. 2055. 2065. 2170. 2221. 2522. 2672. 2711. 2812. 2894. 2998. 3083. 3099. 3152. 3238. 3373. 3402.

Littr. E. a 10 Rthlr. 11 Stück, №. 4399. bis einschließlich 4409.

Hiebei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. №. 1. bis 4409. ausgeloost und davon die bis №. 4398. schon früher gekündigt sind. Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. №. 15. und 16. den Nennwerth **von unserer Kasse hieselbst, Poststraße №. 15.,** vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

 Die

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1sten April 1859:
Littr. A. № 672.
Littr. C. № 1093. 3872.
Littr. D. № 868.

Bemerkung. Littr. E. à **10 Rthlr. sind die Rentenbriefe von № 1. bis incl. 4398 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden.**

Den 1sten Oktober 1859:
Littr. C. № 2916. 4490.

Den 1sten April 1860:
Littr. C. № 88.
Littr. D. № 104. 2542.

Den 1sten Oktober 1860:
Littr. A. № 693. 2544.
Littr. C. № 4795.
Littr. D. № 765. 1877. 1992.

Den 1sten April 1861:
Littr. C. № 1131. 1475. 2869. 4532.
Littr. D. № 239.

Den 1sten Oktober 1861:
Littr. C. № 828. 911. 1223. 3747. 4328.
Littr. D. № 788. 873. 1106. 1494.

Den 1sten April 1862:
Littr. C. № 1035. 3187. 4074.

Den 1sten Oktober 1862:
Littr. A. № 2771.
Littr. C. № 765. 2213. 3000. 3536. 3929. 4798. 4998.
Littr. D. № 247. 265. 1076. 3150. 3460. 3530.

Den 1sten April 1863:
Littr. A. № 2020. 2821.
Littr. B. № 246. 404. 1022.
Littr. C. № 108. 139. 349. 434. 791. 1203. 1231. 1805. 2904. 3267. 4059.
Littr. D. № 392. 1765. 1968. 1989. 3090. 3420. 3708.

Den 1sten Oktober 1863:
Littr. C. № 399. 465. 815. 3327. 3339. 3527. 3655. 5194.
Littr. D. № 517. 1035. 1488. 1941. 2047. 2630. 3551.

Den 1sten April 1864:
Littr. A. № 383. 1889. 3074. 3564.
Littr. C. № 870. 893. 1036. 1159. 1332. 1584. 1889. 2176. 2543. 2765. 2774. 2848. 4008. 4380. 4561. 4730. 4903.
Littr. D. № 74. 175. 208. 880. 1015. 1456. 1629. 1670. 1899. 3093. 3148. 3456. 3802.

Den 1sten Oktober 1864:
Littr. A. № 2182. 4516.
Littr. B. № 932.
Littr. C. № 36. 892. 1124. 1544. 1863. 2629. 2878. 2910. 2944. 3470. 3692. 4206. 4678. 4935. 5082. 5104.
Littr. D. № 297. 475. 660. 958. 1461. 1572. 3292. 3543. 3727.

Den 1sten April 1865:
Littr. A. № 450. 1819. 4617.
Littr. B. № 375. 474. 1264.
Littr. C. № 264. 382. 589. 623. 758. 1530. 2661. 3301. 3671. 3708. 3841. 3894. 4239. 4341. 4627. 4707. 4742. 5322. 5418.
Littr. D. № 67. 562. 599. 675. 679. 712. 1140. 1416. 1526. 1752. 1754. 1960. 2153. 2552. 2800. 2806. 2861. 3761. 3772.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 16ten Mai 1865.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 309.) Die Einrichtung von 3 neuen Stadtpost-Expeditionen in Königsberg betr.

Vom 1sten Juli d. J. ab werden am hiesigen Orte neben dem Hof-Postamte und der Post-Expedition im Bahnhofs-Gebäude noch drei Stadtpost-Expeditionen, und zwar: die Stadtpost-Expedition Nro. 1. in dem Hause Königsstraße Nro. 61., die Stadtpost-Expedition Nro. 2. in dem Hause Sackheimer Hinterstraße Nro. 24., die Stadtpost-Expedition Nro. 3. in dem Hause am kleinen Domplatz Nro. 1., in Wirksamkeit treten. Diesen Expeditionen werden folgende Geschäfte zugewiesen: die Annahme von Postsendungen jeder Art; die Annahme von baaren Einzahlungen auf Post-Anweisungen für Adressaten im Orte und im Preu-

Preußischen Postbezirke und auf Briefe nach dem Post-Vereinsgebiete; die Entgegennahme von Abonnements auf Zeitungen, die Gesetzsammlung und die Amtsblätter; die Annahme von telegraphischen Depeschen und Beförderung derselben mittelst der nächsten Transportgelegenheit zur hiesigen Telegraphen-Station; der Verkauf von Post-Freimarken und Franco-Couverts; die Auszahlung der im Orte und im Preußischen Postbezirke auf Postanweisungen, im Postvereinsgebiete auf Briefe eingezahlten Beträge an die Adressaten auf Grund der von diesen vollzogenen Quittungen. Eine Ausgabe von Post-Sendungen und Zeitungen an abholende Empfänger findet bei den Stadtpost-Expeditionen nicht statt. Dieselben sind für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet: a) an Wochentagen: im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ohne Unterbrechung; b) an Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags; c. an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags. Die Stadtpost-Expeditionen, sowie die Post-Expedition im Bahnhofsgebäude sind nicht Zweiganstalten des Hof-Postamts, sondern ressortiren unmittelbar von der Ober-Postdirektion. Anträge des Publikums, welche den Betrieb der Stadtpost-Expeditionen, resp. der Bahnhofspost-Expeditionen betreffen, sind daher nicht an das Hof-Postamt, sondern an die Expeditionen selbst resp. deren Vorsteher beziehungsweise an die Ober-Postdirektion zu richten.

Königsberg i. Pr., den 12ten Juni 1865. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 123., de dato Berlin, den 27sten Mai 1865.)

Dem Schlossermeister August Garau zu Berlin ist unter dem 23sten Mai 1865 ein Patent:

auf eine Sicherheitsvorrichtung an Kassenschlössern in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 124., de dato Berlin, den 28sten Mai 1865.)

Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parje zu Offenbach am Main ist unter dem 23sten Mai 1865 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 132., de dato Berlin, den 8ten Juni 1865.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30sten Januar 1864 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinn-Maschinen,

ist aufgehoben worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 136., de dato Berlin, den 13ten Juni 1865.)

Dem Professor am Königl. Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner in Berlin ist unter dem 8ten Juni 1865 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Dampfkesseln zur Befreiung des Dampfes von den mechanisch mit fortgerissenen Wassertheilchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Carl August Luck in Suhl ist unter dem 9ten Juni 1865 ein Patent:

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Zündnadel-Gewehren, zum Einsetzen der Patrone am hintern Ende des Laufes, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 137., de dato Berlin den 14ten Juni 1865.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert zu Berlin ist unter dem 8ten Juni 1865 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Scheeren der Schafe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem

Dem Departements-Thierarzt Erdt in Cöslin ist unter dem 8ten Juni 1865 ein Patent:
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und für neu und eigenthümlich erkannten Hufhobel, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Lieber in Ortelsburg ist als Mitglied an das Kreisgericht zu Rössel versetzt worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Johann Carl Herrmann Frost ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die bisherigen Tribunals-Auskultatoren Gottlieb Herrmann Otto Mühl und Heinrich Manasse Goullon sind zu Tribunals-Referendarien ernannt.

Der Partikulier Ernst August Eduard Petersdorf von hierselbst ist zum Assessor des hiesigen großen Löbenichtschen Hospitals gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer an der Knaben-Stadtschule in Graudenz, Carl Ludwig Friedrich Herrmann, ist zum Lehrer der Vorbereitungsklasse der städtischen Realschule zu Königsberg i. Pr. berufen und bestätigt worden.

Das Fräulein Anna Pruß ist zur Lehrerin an der Mädchen Mittel-Schule zu Memel vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Fräulein Olga Hermine Schumacher — Ottilie Martschin — und Anna Kloß — evangelischer Konfession, haben die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 25.
und eine Beilage, enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 8ten Juni 1865; Das Verzeichniß der am 8ten Juni 1865 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2ten Januar 1866 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 (5 pCt.), betreffend.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 26. Königsberg, Mittwoch den 28sten Juni 1865.

Die Regierung und der Staatshaushalt.

Das Gesetz über den Staatshaushalt, die erste und dringendste Aufgabe der Landesvertretung, ist auch in diesem Jahre nicht zu Stande gekommen. Nachdem das Abgeordnetenhaus wiederum eine Anzahl von Ausgaben verweigert hatte, welche zum Heile des Landes ganz unentbehrlich sind, versagte das Herrenhaus seine Zustimmung zu diesen unausführbaren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern noch mit der Regierung erreicht werden. Es würde auch zu Nichts geholfen haben, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgesetzt hätte, denn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß dasselbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Ministerium die Hand nicht bieten wollte.

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sitzung des Landtags nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts für das laufende Jahr erreicht werden konnte.

Demzufolge ist die Regierung auch in diesem Jahre genöthigt, die Staatsverwaltung ohne ein eigentliches Etatsgesetz, nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letzten Jahren zum offenbaren Segen des Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelder mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sich in vielen Beziehungen eine weit größere Beschränkung auferlegt hat, als wenn das Budgetgesetz wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Widersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten „budgetlosen“ Zeit nur nach Belieben und Willkür.

Um solchen irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letzten Berathungen der Antrag gestellt worden:

> die Regierung möge die Ausgaben, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich sind — als Norm und Vorschrift für die Behörden zusammenstellen und diese wie auch die Staatseinnahmen für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrags wurde nicht etwa der Zweifel angeführt, als ob die Finanzverwaltung nicht auch ohnedies streng geordnet sei, im Gegentheil wurde im Herrenhause ausdrücklich anerkannt: „die Finanzverwaltung ist eine musterhafte, sie hat das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, das wissen wir Alle, daß weiß Jeder, welcher der Sache näher steht, schon der Name unsers jetzigen Finanz-Ministers ist Bürge dafür, daß niemals über die Grenzen strenger Sparsamkeit hinweg gegangen wird.“

Der Grund des Antrags war aber der, all dem Reden der Parteileute von „budgetlosem Regiment“, all der Verwirrung, welche dadurch unter den Unkundigen angerichtet wird, ein Ziel zu setzen.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh sprach sich nun über den Antrag folgendermaßen aus:

> „Die Regierung hat auch in der sogenannten budgetlosen Zeit der Vorjahre sich stets die Frage vorlegen müssen, nach welchen Bestimmungen sie die Einnahmen und Ausgaben führen wolle, und sie hat nie anders, als auf Grund reiflich erwogener Grundsätze und Beschlüsse, nachdem dieselben die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hatten, hausgehalten. Der vorliegende Antrag will also, daß die Regierung, was sie schon bisher gethan und worüber sie auch kein Geheimniß gegenüber der Landesvertretung beobachtet hat, auch ferner thun, gleichzeitig aber eine entsprechende Veröffentlichung eintreten lasse. Ich glaube, daß dies geschehen kann, daß nämlich das

Staats-Ministerium, sobald die Session geschlossen, durch einen Beschluß die Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben zusammenstellt, — wobei die Beschlüsse beider Häuser natürlich in reiflichste Erwägung zu ziehen sind — und daß es, sobald Seine Majestät der König diese von der Regierung aufgestellten Verwaltungsnormen genehmigt hat, damit auch in einer genügenden Weise an die Oeffentlichkeit tritt, damit nicht der Glaube, wenn er irgendwo vorhanden sein sollte, als verfahre die Regierung nach Belieben von einem Jahr zum andern, ernstlich Platz greifen könne."

So wird denn die Regierung die Bestimmungen, nach welchen die Finanz-Verwaltung im Jahre 1865 geführt werden soll, in nächster Zeit veröffentlichen und auch hierdurch dem Lande die volle Gewißheit und Beruhigung über eine streng geordnete und gewissenhafte Landesverwaltung gewähren.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 310.) Die Expedition gedruckter Anzeigen im Umfange des Preuß. Postgebiets mittelst offener Karten betr.

Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzuläßig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden, verbunden sind, vermieden werden;
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabeorte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungsorte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß
4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30sten Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 311.) Die Unterstützung des Dr. Berendt behufs der geognostischen Untersuchung und Kartirung der diesseitigen Provinz betr.

Der letzte Provinzial-Landtag hat zur geognostischen Untersuchung und Kartirung der diesseitigen Provinz auf Antrag der hiesigen Königl. physikalisch-ökonomischen Gesellschaft die Summe von 5000 Rthlr. be-

bewilligt und ist mit der Ausführung des in mannigfacher Beziehung wichtigen Werkes der Dr. G. D. Berendt beauftragt worden. Die sämmtlichen Ortspolizei-Behörden werden hiedurch aufgefordert, dem Dr. Berendt, zur besseren Lösung seiner schwierigen Aufgabe jede nur mögliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Königsberg, den 13ten Juni 1865.

(№ 312.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1865 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlung der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1865:

am 18ten September

Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Büreau hierselbst stattfinden wird.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung der diesfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit, für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in dem anstehenden Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger den Militairdienst ableisten will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in welchem das Zwanzigste Lebensjahr vollendet wird. — Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei dem gewählten Truppentheile zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, anderenfalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahr zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur definitiven Entscheidung vorgestellt zu werden.

Königsberg, den 19ten Dezember 1864.

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

(№ 313.) Betrifft die Kreisthierarztstelle des Kreises Labiau.

In dem Kreise Labiau soll ein Kreisthierarzt mit dem Wohnsitz in der Stadt Labiau und einem jährlichen Gehalt von 100 Rthlr. aus Staatsfonds, einem von den Kreisständen bewilligten jährlichen Zuschuß von 100 Rthlr. und einem fernerweiten, jedoch nur für die drei ersten Jahre bewilligten Zuschusse von ebenfalls 100 Rthlr. angestellt werden. Thierärzte erster Klasse, welche zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle approbirt sind und bei der Besetzung der Kreisthierarztstelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und der Zeugnisse über ihre sittliche Führung innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden. Königsberg, den 14ten Juni 1865.

(№ 314.) Das allgemeine Flaggen- und Salut-Reglement vom 6ten Juli 1863 betr.

Das Allerhöchst bestätigte Allgemeine Flaggen- und Salut-Reglement vom 6ten Juli 1863 enthält im §. 16. die Vorschrift,

daß alle Preußischen Handelsschiffe verpflichtet sind, ihre Flaggen zu hissen, sobald sie in Kriegshäfen einlaufen oder Küstenforts passiren, sofern letztere die Kriegsflagge zeigen.

Obschon anzunehmen ist, daß diese dem allgemeinen seemännischen Gebrauche sich anschließende Vorschrift von den Führern Preußischer Schiffe in der Regel nicht vernachläßigt werden wird, zumal da nach früher erlassenen Bestimmungen auch die Lootsen angewiesen sind, die Schiffer auf die Befolgung derselben aufmerksam zu machen, sehen wir uns, um etwaige Zuwiderhandlungen zu verhüten, doch veranlaßt, das seefahrende Publikum darauf hinzuweisen, daß das Aufhissen der Nationalflagge beim Einlaufen in Kriegshäfen und beim Passiren der die Kriegsflagge zeigenden Küstenforts nicht blos auf Herkommen beruht, sondern durch die obige Allerhöchste bestätigte Bestimmung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Königsberg, den 16ten Juni 1865.

(№ 315.) Das Curatorium der Spar-Kasse des Kreises Gerdauen für das Jahr 1865 betr.

In das Curatorium der Spar-Kasse des Kreises Gerdauen sind für das Jahr 1865 gewählt und von uns bestätigt worden: 1. als Direktor: der Bürgermeister Schwill in Gerdauen; 2. als Beisitzer: a. der Rittergutsbesitzer Loreck auf Arnsdorf und b. der Abbau-Besitzer Gutzeit in Carolinenhoff; 3. als Stellvertreter: a. der Abbau-Besitzer Kellner in Kl. Gerdauen, b. der Apotheker Hempel und c. der Kaufmann Retschko, beide in Gerdauen. Königsberg, den 17ten Juni 1865.

(№ 316.) Die zu Bergen in Norwegen im August und September c. stattfindende internationale Ausstellung von Fischerei-Geräthen betr.

In Bergen in Norwegen wird im August und September c. eine internationale Ausstellung von Fischerei-Geräthen stattfinden. — Indem wir die Aufmerksamkeit des Publikums auf diese Ausstellung hinlenken, fordern wir gleichzeitig auf, an derselben durch Zusendung von Ausstellungs-Gegenständen Theil zu nehmen und bemerken, daß zur Empfangnahme der letzeren in Bergen sich ein Comité gebildet hat, genannt: „Committee for the international exhibition of produces connected with fishery at Bergen in Norway“ welches auf Erfordern jede Auskunft zu geben bereit ist, und an welches man sich womöglich noch vor dem 1sten Juli c. zu wenden hat. Die Gegenstände sind bis zum 20sten Juli c. einzusenden und es ist wünschenswerth, daß dieselben mit der Angabe des Preises, für welchen sie käuflich sind und mit einer kurzen Beschreibung ihrer Bestandtheile, sowie ihres Zweckes und Gebrauches versehen werden. — Die Fracht für die Hin- und Rücksendung der Ausstellungs-Gegenstände wird durch das Comité bezahlt. — Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Unternehmen übrigens für bedeutsam genug erachtet, um mit dem Besuche der Ausstellung den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Oppermann aus Berlin und den Fischmeister Jeserich in Stralsund als Preußische Staats-Kommissarien zu beauftragen. Königsberg, den 17ten Juni 1865.

(№ 317.) Die Vereinigung einer Cranzer Forstparzelle mit dem Gemeindebezirk von Goythenen, Kreises Fischhausen, betr.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist die Seitens des Fiskus durch Vertrag vom 11ten September 1812 und 5ten August 1813 an die Dorfschaft Goythenen, Kreises Fischhausen, veräußerte Parzelle von 42 Morgen 115 □Ruthen — von dem Gutsbezirke der Königl. Cranzer Forst abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk von Goythenen, vereinigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 17ten Juni 1865.

(№ 318.) Den mit dem 1sten Juli c. in Kraft tretenden Handelsvertrag mit Frankreich betreffend.

Nach Artikel 26. des mit dem 1sten Juli c. in Kraft tretenden Handelsvertrages mit Frankreich vom 2ten August 1862 können französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, im Deutschen Zollverein, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen aufsuchen und ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Diener gehalten werden. Zur Ausführung dieser Vereinbarung ist mit Frankreich verabredet, daß, um der gedachten Steuerfreiheit theilhaftig zu werden, die einem deutschen Zollvereinsstaat angehörenden Handlungsreisenden mit einem Legitimationsschein versehen sein müssen, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem beiliegenden Muster A., für die reisenden Gehilfen nach dem beiliegenden Muster B. auszustellen ist und jedesmal für das Kalenderjahr Giltigkeit hat, in welchem die Ausstellung erfolgt. Das betreffende Publikum wird hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die vorgedachten Legitimationsscheine im Preußischen Staate von den Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden, mithin in den Städten der drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen von

den Magistraten, in den zur vierten Abtheilung gehörenden Städten und ländlichen Ortschaften von den Landraths-Aemtern ertheilt werden und auf Grund derselben in Frankreich die Ausfertigung eines Patentes, welches zum Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren oder zum Aufkauf von Waaren daselbst berechtigt, bei den Präfekten nachzusuchen ist. Dieses Patent wird nach dem Muster C. kostenfrei ausgestellt.

Königsberg, den 19ten Juni 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N . . wohnhaft (ansäßig) ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N . . . etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . . . Monat.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

№ II. Empire Français.

Département de . . . .
Commune de . . . .

Patente

valable pour l'année mil huit cent . . . .

Le . . . . (préfet du departement de . . . . . .) vu l'acte de l'égitimation produit par le Sieur N . . . . . demeurant à . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité competente à . . . . . . (Etat du Zollverein) le . . . . dernier
constatant que le dit Sieur N . . . . . y est patenté comme exercant la profession de

---

Délivré au dit Sieur N . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18 . .

Signalement et signature du patenté. (L. S.) Le Préfet.

Bekanntmachung der Königl. Regierung und der Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 319.) **Reglement**

für das optische Scheibensignal am Schnittpunkt der Königl. Ostbahn und der öffentlichen Straße nach Wehlau mit der Pferdeeisenbahn der Ziegelei Zimmau bei Station № 5,00 + 11,5°.

§. 1. Die Pferdeeisenbahn der Ziegelei Zimmau, zum Transport von Ziegelmaterial von der rechts der Ostbahn befindlichen Höhe nach der Ziegelei Zimmau bestimmt, schneidet die nach Wehlau führende öffentliche Straße und die Königl. Ostbahn gleichzeitig im Niveau und zwar unmittelbar nach einem 70 Ruthen langen Gefälle von circa 1 : 24. — Die Terrainverhältnisse gestatten erst in dem starken Gefälle der Pferdebahn selbst, die Ostbahn und deren optische Signale zu übersehen, so daß unter ungünstigen Umständen ein nicht rechtzeitiges Hemmen der beladenen Transportwagen bei gesperrter Bahn zu befürchten ist und der bisher die Pferdebahn abschließende Schlagbaum nicht genügende Sicherheit gewährt. Zur Sicherung des Betriebes der Ostbahn ist daher ein Scheibensignal am Beginn des starken Gefälles der Pferde-

bahn

bahn aufgestellt, welches von dem diensthabenden Eisenbahnwärter der Ostbahn mittelst eines Drathzuges bedient wird und für welches folgende Bestimmungen festgestellt werden:

§. 2. Durch das Scheibensignal werden von der Höhe herabkommenden Transportwagen der Pferdebahn zwei Signale gegeben: 1. Halt! (von den Transportwagen aus ist die volle Schribe sichtbar); — 2. Freie Fahrt! (von den Transportwagen aus ist die um 90 Grad gedrehte schmale Seite der Schribe sichtbar).

§. 3. Fünf Minuten vor Ankunft jedes Zuges oder jeder einzeln fahrenden Maschine wird vom Ostbahn-Wärter das Scheibensignal auf „Halt" gestellt und der die Pferdebahn gegen die Ostbahn abschließende Schlagbaum geschlossen. Scheibensignal und Schlagbaum bleiben in dieser Stellung, bis der Zug oder die Maschine passirt ist. — Während das Scheibensignal auf „Halt" steht, darf kein Transportwagen über dasselbe hinausfahren, sondern muß auf der Höhe halten, bis das Signal auf „Freie Fahrt" umgestellt ist.

§. 4. Der Verkehr auf der Pferdebahn muß bis auf Weiteres mit dem Erlöschen des Tageslichtes eingestellt werden; für den Verkehr im Dunkeln bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

Königsberg, den 10ten Juni 1865. Bromberg, den 5ten Oktober 1864.
Königl. Regierung. Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

(№ 320) Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 31sten Juli 1865 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2ten Juni 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862 4. St. № 360. — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. — Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 1sten Oktober d. J., indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 24sten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 13ten Oktober d. J. um 8 Uhr Morgens bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Dr. Erbkam persönlich zu melden haben. Königsberg, den 21sten Juni 1865.

Bekanntmachung des Königl. Ostpreuß. Tribunals.

(№ 321.) Die Gerichtsferien im Departement des unterzeichneten Ostpreuß. Tribunals betr.

Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vom 16ten April 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtsferien im Departement des unterzeichneten Ostpreußischen Tribunals **Freitag, den 21sten Juli c.** beginnen und **Donnerstag, den 31sten August c.** endigen werden. Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller **nicht schleunigen** Sachen, sowohl in Beziehung auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und die Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien aller Gesuche und Anträge in dergleichen Sachen zu enthalten. **Schleunige** Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensachen" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden dieselben zwar präsentirt, die betreffenden Gerichte werden jedoch nicht verpflichtet sein, dieselben während der Ferien zu erledigen. Königsberg, den 21sten Juni 1865. Präsidium des Königl. Ostpreuß. Tribunals.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 322.) Das amtliche Waarenverzeichniß zu dem neuen Vereinszolltarife betr.

Unter Bezugnahme auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1838, Seite 34 seq.) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das amtliche Waarenverzeichniß zu dem, vom 1sten Juli d. J. ab in Kraft tretenden neuen Vereinszolltarife erschienen ist. — Dasselbe kann nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der v. Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Silbergroschen für das Exemplar bezogen werden. Königsberg, den 12ten Juni 1865.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(№ 323.) Die in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich verabredeten Zoll-Erleichterungen betreffend.

Die in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11ten April d. J. verabredeten Zoll-Erleichterungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 17ten d. M. vom 1sten Juli ab, mit dem neuen Zolltarife zugleich in Kraft treten, haben mehrfache Abänderungen des amtlichen

Waaren-

Waarenverzeichnisses nothwendig gemacht. — Letztere sind in einem Nachtrage zusammengestellt und kann dieser nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der v. Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 2 Silbergroschen für das Exemplar bezogen werden. Königsberg, den 24sten Juni 1865.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(№ 324.) Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92., oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21sten April 1863.

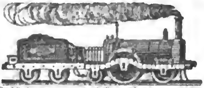
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 325.) Die Besetzung der Stelle des Anstalts-Arztes bei der Königl. Straf-Anstalt zu Rhein betr.

Der seit Jahren hier ansäßige einzige Arzt Dr. Radrowski verlegt ultimo dieses Monats seinen Wohnsitz nach Hohenstein und wird dadurch die Stelle des Anstalts-Arztes bei der hiesigen Königl. Straf-Anstalt, mit welcher eine feststehende jährliche Remuneration von vorläufig 200 Rthlr. verbunden, von dem gedachten Zeitpunkte ab, vakant. Etwaige Bewerber werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung ihrer Approbation und sonstiger Atteste dem unterzeichneten Direktor des baldigsten einzureichen.

Straf-Anstalt Rhein, den 15ten Juni 1865. Der Direktor, Habekost.

Königliche  Ostbahn.

(№ 326.) Extrazüge mit Personen-Beförderung von Königsberg nach Kellermühle, Löwenhagen und Ludwigsort betr.

Im Laufe dieses Sommers werden nach dem nachfolgenden Fahrplane an mehreren Sonntagen **Extrazüge** mit Personen-Beförderung in I., II. und III. Wagenklasse von **Königsberg** abwechselnd nach Kellermühle (hinter Lindenau) resp. Löwenhagen und nach Ludwigsort, sowie jedesmal zurück nach Königsberg, zur Ablassung kommen und zwar:

I. nach Kellermühle resp. Löwenhagen am 18ten Juni, 2ten, 16ten und 30sten Juli, 13ten und 27sten August d. J.

II. nach Ludwigsort am 25sten Juni, 9ten und 23sten Juli, 6ten und 20sten August d. J.

Extrazug von Königsberg nach Kellermühle resp. Löwenhagen und zurück (ad I.):

Abfahrt von Königsberg Mittags	12 Uhr	— Min.,	Rückfahrt von Kellermühle Abends	9 Uhr	— Min.,
Ankunft in Löwenhagen „	12 „	34 „	Ankunft in Lindenau . „	9 „	7 „
Abfahrt von Löwenhagen „	12 „	44 „	Ankunft in Löwenhagen „	9 „	23 „
Abfahrt von Lindenau Nachm.	1 „	1 „	Abfahrt von Löwenhagen „	9 „	31 „
Ankunft in Kellermühle „	1 „	8 „	Ankunft in Königsberg „	10 „	— „

Extrazug nach Ludwigsort und zurück nach Königsberg (ad II.):

Abfahrt von Königsberg Mittags	12 Uhr	12 Min.,	Rückfahrt von Ludwigsort Abends	8 Uhr	31 Min.
Abfahrt von Kobbelbude „	12 „	50 „	Ankunft in Kobbelbude „	8 „	52 „
Ankunft in Ludwigsort Nachm.	1 „	10 „	Ankunft in Königsberg „	9 „	24 „

Die Extrazüge ad I. befördern Passagiere nach Kellermühle und Löwenhagen, die Extrazüge ad II. dagegen nur nach Ludwigsort, jedoch nehmen sämmtliche Züge nicht allein in Königsberg, sondern auch auf den Zwischenstationen Löwenhagen und Lindenau resp. Kobbelbude Personen auf.

Der

Der Preis für die zu den qu. Zügen zur Verausgabung kommenden Fahrbillette, welche für die Hin- und Rücktour giltig sind, ist auf die Hälfte der tarifmäßigen Personzugssätze ermäßigt, wobei jedoch Freigewicht für Gepäck nicht gewährt wird. — Unterbrechung der Fahrt auf Zwischenstationen ist nicht gestattet. — Für die Rückfahrt müssen die Billets sorgfältig aufbewahrt werden, da nur auf Grund derselben die Benutzung des betreffenden Zuges auf der Rücktour gestattet wird.

Bromberg, den 8ten Juni 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 327.) Transporterleichterungen auf der Ostbahn für die in Erfurt stattfindende Ausstellung von Gemüsen und landwirthschaftlichen Produkten betr.

Der Erfurter Gartenbau-Verein beabsichtigt bei Gelegenheit des im September d. J. in Erfurt tagenden Kongresses deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde, eine allgemeine deutsche Ausstellung von Gemüsen und landwirthschaftlichen Produkten, Obst, Pflanzen, Blumen, Garten-Geräthschaften ꝛc. daselbst zu veranstalten. — Auf der Ostbahn werden für diese Ausstellung folgende Transporterleichterungen bewilligt: 1. die landwirthschaftlichen Produkte — einschließlich der Gemüse — sowie Obst, lebende Pflanzen, Bäume und Blumen werden, wenn sie als Eilgut aufgegeben werden, in Eilfracht zu dem einfachen — nicht zu dem erhöhten Eilfracht- — Satze befördert. Es sind hierbei jedoch die sonstigen tarifmäßigen Bestimmungen maßgebend und es haben diese Gegenstände nur dann auf die Frachtermäßigung Anspruch, wenn sie auf dem Frachtbriefe den besonders ersichtlich zu machenden Vermerk: „zur Ausstellung nach Erfurt" und die Adresse: „an den Vorstand des Erfurter Gartenbau-Vereins" tragen, beziehungsweise — beim Rücktransport — von diesem als Versender aufgegeben werden; — 2. die Fracht der sämmtlichen übrigen Ausstellungsgegenstände — einschließlich der Gartengeräthschaften ꝛc. — wird dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz, sei es des Lokaltarifs oder eines etwa bestehenden billigeren Verbandtarifs, zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei erfolgt. Dieser frachtfreie Rücktransport erfolgt jedoch nur gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Erfurter Gartenbau-Vereins: daß die Ausstellungs-Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind. — Die vorgedachten Transporterleichterungen beginnen drei Wochen vor der Eröffnung der Ausstellung und enden drei Wochen nach dem Schlusse derselben.

Bromberg, den 14ten Juni 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 328.) Die Anstellung der Portiers, Weichensteller, Bahnwärter und Nachtwächter bei der Ostbahn betr.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung bei der diesseitigen Verwaltung den Betriebs-Inspektoren der bezüglichen Strecke die Anstellung der nachbenannten, ihnen dienstlich untergeordneten Unterbeamten: a die Portiers, b. die Weichensteller, c. die Bahnwärter, d. die Nachtwächter, nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden Vorschriften übertragen ist. — Beschwerden und sonstige Anträge, welche Personen der vorbezeichneten Beamten-Kategorien betreffen, sind demnach zunächst an den vorgesetzten Betriebs-Inspektor und erst in weiterer Instanz an die unterzeichnete Behörde zu richten. — Wir bemerken dabei, daß für die Strecke Marienburg-Königsberg der Königl. Eisenbahn-Bau-Inspektor Cronau in Königsberg und für die Strecke Königsberg-Norkitten der Königl. Eisenbahn-Bau-Inspektor Kecker in Insterburg zur Zeit die Funktionen des Betriebs-Inspektors wahrnehmen.

Bromberg, den 25sten November 1863. Königl. Direktion der Ostbahn." —

wird hiermit republizirt, da dieselbe noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 19ten Juni 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 329.) Die Prüfung derjenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termine unterziehen wollen betr.

Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro lic. conc. im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 20sten Juli d. J. unter Einsendung 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2) des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3) des Signum facultatis, 4) des Abendmahlszeugnisses, 5) des lateinisch abgefaßten Curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 25sten Juli 8 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 25ste September. Die persönliche Meldung beim Dekan behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 2ten Oktober 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 23sten Juni 1865.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität. Erbkam.

№

(№ 330.) Die Anträge bezüglich der Beförderung der Güter auf der Ostbahn betr.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reklamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6ten Oktober 1863. Königl. Direktion der Ostbahn."

wird hiermit republizirt, da dieselbe bisher noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 19ten Juni 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 331.) **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege** über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Minuten Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Minuten Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Minuten Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten). Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Minuten, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Minuten; (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags; in Malmoe Ankunft 1 Uhr 29 Minuten Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten). Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags; (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich). Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Minuten Mittags; Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags; (Anschluß nach Cöslin, Kreuz) Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags; (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin.

7 Uhr 45 Minuten Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London rc.); 7 Uhr 45 Minuten Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruh rc.); 8 Uhr 15 Minuten Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München rc.); 10 Uhr 45 Minuten Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau rc.); 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg; 11 Uhr 5 Minuten Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest rc.) — Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von **Kopenhagen** verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 15ten Juni 1865. General-Post-Amt, Philipsborn.

(№ 332.) Die Einrichtung von 3 neuen Stadtpost-Expeditionen in Königsberg betr.

Vom 1sten Juli d. J. ab werden am hiesigen Orte neben dem Hof-Postamte und der Post-Expedition im Bahnhofs-Gebäude noch drei Stadtpost-Expeditionen, und zwar: die Stadtpost-Expedition Nro. 1. in dem Hause Königsstraße Nro. 61., die Stadtpost-Expedition Nro. 2. in dem Hause Sackheimer Hinterstraße Nro. 24., die Stadtpost-Expedition Nro. 3. in dem Hause am kleinen Domplatz Nro. 1., in Wirksamkeit treten. Diesen Expeditionen werden folgende Geschäfte zugewiesen: die Annahme von Postsendungen jeder Art; die Annahme von baaren Einzahlungen auf Post-Anweisungen für Adressaten im Orte und im Preußischen Postbezirke und auf Briefe nach dem Post-Vereinsgebiete; die Entgegennahme von Abonnements auf Zeitungen, die Gesetzsammlung und die Amtsblätter; die Annahme von telegraphischen Depeschen und Beförderung derselben mittelst der nächsten Transportgelegenheit zur hiesigen Telegraphen-Station; der Verkauf von Post-Freimarken und Franco-Couverts; die Auszahlung der im Orte und im Preußischen Postbezirke auf Postanweisungen, im Postvereinsgebiete auf Briefe eingezahlten Beträge an die Adressaten auf

Grund der von diesen vollzogenen Quittungen. Eine Ausgabe von Post-Sendungen und Zeitungen an abholende Empfänger findet bei den Stadtpost-Expeditionen nicht statt. Dieselben sind für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet: a) an Wochentagen: im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ohne Unterbrechung; b) an Sonntagen: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags; c. an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags. Die Stadtpost-Expeditionen, sowie die Post-Expedition im Bahnhofsgebäude sind nicht Zweiganstalten des Hof-Postamts, sondern ressortiren unmittelbar von der Ober-Postdirektion. Anträge des Publikums, welche den Betrieb der Stadtpost-Expeditionen, resp. der Bahnhofspost-Expedition betreffen, sind daher nicht an das Hof-Postamt, sondern an die Expeditionen selbst resp. deren Vorsteher beziehungsweise an die Ober-Postdirektion zu richten.

Königsberg i. Pr., den 12ten Juni 1865. Der Ober-Post-Direktor, Lez.

(№ 333.) Den Cours der 1sten Nordenburg-Wehlauer Personenpost betr.

Vom 24sten Juni c. ab wird die erste Nordenburg-Wehlauer Personenpost wie folgt coursiren: aus Nordenburg 6 Uhr 45 Minuten Abends, aus Gerdauen 8 Uhr 50 Minuten Abends, aus Allenburg 10 Uhr 35 Minuten Abends, aus Wehlau Bahnhof 11 Uhr 55 Minuten Abends, in Wehlau Stadt 12 Uhr 40 Minuten Nachts; aus Wehlau Stadt 9 Uhr 15 Minuten Abends, aus Wehlau Bahnhof 10 Uhr Abends, aus Allenburg 11 Uhr 30 Minuten Abends, aus Gerdauen 1 Uhr 25 Minuten früh, in Nordenburg 3 Uhr 10 Minuten früh. Die Nordenburg-Angerburger Personenpost wird von dem bezeichneten Tage ab bereits um 3 Uhr 25 Minuten früh aus Nordenburg abgelassen werden.

Königsberg in Pr., den 22sten Juni 1865. Der Ober-Post-Direktor, Lez.

(№ 334.) Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in Trutenau in Stelle derjenigen in Schugsten betr.

Vom 1sten Juli c. ab wird die Post-Expedition in Schugsten aufgehoben und in deren Stelle in dem ebenfalls an der Königsberg-Cranzer Chaussee $1\frac{1}{4}$ Meilen von Königsberg und $2\frac{3}{4}$ Meilen von Cranz entfernt belegenen Orte Trutenau eine Post-Expedition eingerichtet, welche ihre Post-Verbindung durch die zwischen Königsberg und Cranz coursirenden Posten erhalten wird. Die Posten werden in Trutenau eintreffen: in der Richtung von Königsberg nach Cranz: die Personen-Posten: 7 Uhr 35 Minuten Vormittags und 5 Uhr 5 Minuten Nachmittags die Botenpost: 10 Uhr 45 Minuten Abends; in der Richtung von Cranz nach Königsberg, in welcher nur Personen-Posten coursiren: 9 Uhr 20 Minuten Vormittags und 8 Uhr 50 Minuten Abends. Königsberg i. Pr., den 22sten Juni 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Lez.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Bendix in Guttstadt ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Neidenburg und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neidenburg ernannt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Gustav Georg Stolterfoth ist von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft bei der Königl. Regierung vereidigt worden.

Der Stadtgerichts-Kanzlist Hinz ist zum Ersten Stadtgerichts-Kanzlisten ernannt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Böhnke ist die Forstschutz-Beamtenstelle zu Hermsdorf, Oberförsterei Pr. Eylau, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Born ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Stampelken, Oberförsterei Greiben, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Der Gasthofsbesitzer Johann Kuhn in Mehlsack und der Feldmesser Carl Rohn in Wormditt, Kreises Braunsberg, sind zu Kreistaxatoren für den genannten Kreis ernannt und als solche gerichtlich vereidigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 26.)

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 27. Königsberg, Mittwoch den 5ten Juli 1865.

Die Forderungen des Abgeordnetenhauses.

Die Schlußrede, mit welcher der Präsident des Königl. Staats-Ministeriums Namens Sr. Majestät des Königs den Landtag entlassen hat, spricht das lebhafte Bedauern der Regierung aus, daß auch diese Session die wünschenswerthen Ergebnisse und Erfolge nicht gebracht haben.

Durch die Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen ist das Wohl des Landes geschädigt worden.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die neue Heereseinrichtung, welche unter Mitwirkung früherer Landtage ins Leben gerufen und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährt ist, unter Gefährdung der äußern Sicherheit des Landes, aufs Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62. und 99. der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechterhaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Dies sind die beklagenswerthen Ergebnisse der jüngsten Session, wie die Schlußrede des Minister-Präsidenten sie schildert. Der Grund aber, weshalb es von Neuem so gekommen ist, wird in der Rede klar und bestimmt bezeichnet: die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses kann keine guten Früchte bringen, wenn sie nicht darauf gerichtet ist, die Rechte des Königs und des Landes, so wie sie in der Verfassung verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen, zu wahren, wenn vielmehr die Vertreter des Landes ihre Hand nach Rechten ausstrecken, welche die Verfassung ihnen versagt.

Bei allen jenen bedenklichen Thaten des Abgeordnetenhauses wird als Grund immer und immer wieder „das Budgetrecht" des Hauses vorgeschoben: so lange die Regierung den Abgeordneten nicht ihr volles Budgetrecht gewähre, müsse das Haus jede Mitwirkung selbst zu nützlichen und dringend wünschenswerthen Unternehmungen versagen.

Das „Budgetrecht" aber, welches das Haus in Anspruch nimmt, ist ein völlig anderes, als dasjenige, welches die Verfassung festgestellt hat.

Die Verfassung bestimmt klar und deutlich:

„Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich."

Dies gilt mithin auch für das Staatshaushalts-Gesetz.

 Im

Im Widerspruch mit dieser unzweifelhaften Forderung der Verfassung behauptet die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, daß das Haus auch für sich allein in jeder Beziehung endgültige Bestimmungen über den Staatshaushalt treffen könne und daß die Regierung an jeden Beschluß des Abgeordnetenhauses in Staatshaushaltssachen ohne Weiteres und unbedingt gebunden sei.

Diesen verfassungswidrigen Anspruch weist die Regierung mit vollem Recht zurück.

In einer der neulichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sprach sich der Minister-Präsident von Bismark über das vermeintliche Budgetrecht des Hauses und über die ganze Stellung desselben zur Verfassung folgendermaßen aus:

„Was versteht das Abgeordnetenhaus unter seinem Budgetrecht? Die Frage müssen wir uns klar machen. Das Haus verlangt in Wahrheit nicht die Geltung der Verfassung, sondern eine Aenderung mehrerer Artikel der Verfassung. Wenn das Budgetrecht so verwirklicht werden soll, wie die Abgeordneten es verstehen, so müßte der Art. 62. der Verfassung geändert werden, der da lautet: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich." Es müßte von dieser allgemeinen Bestimmung das Budgetgesetz ausdrücklich ausgenommen sein, es müßte gesagt werden: „Die Entscheidung über das Budgetgesetz steht allein dem Hause der Abgeordneten zu. Seine Entscheidung ist maßgebend; König und Herrenhaus müssen sich ihr fügen, sobald die Entscheidung feststeht."

Es ist ein anderer Artikel, worin es heißt: „Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu, er ernennt und entläßt die Minister." Hier würden die Abgeordneten den Zusatz verlangen: „Die vollziehende Gewalt steht ihm zu, er darf sie aber nicht im Widerspruch mit den Wünschen und Ansichten des Hauses der Abgeordneten ausüben; er darf sich auch nur solche Minister halten, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses haben. Besitzen sie dies nicht, so kann ihnen das Vertrauen des Königs nichts nützen. Er muß sie entlassen."

Aber auch diese Verfassungs-Aenderung würde für die Absichten des Hauses noch nicht genügen.

In einem andern Artikel ist gesagt: „Die richterlichen Behörden sind unabhängig und keiner andern Autorität unterworfen." Es müßte, um den Abgeordneten zu genügen, hiezu gesetzt werden: „sie unterliegen der Censur und dem Urtheile des Hauses der Abgeordneten."

Mit der preußischen Verfassung, wie sie in ihren Artikeln vor uns liegt, können die Abgeordneten ihre Ziele nicht erreichen. Sie versuchen diese Aenderungen dadurch zu erzwingen, daß sie zu Zwecken, deren Nützlichkeit sie an und für sich nicht bestreiten können, ihre Mitwirkung versagen, die Staatsmaschine, so viel an ihnen liegt, zum Stillstand bringen, ja, in Sachen der auswärtigen Politik das Gemeinwesen schädigen, so weit sie es innerhalb ihrer Befugnisse vermögen — und das Alles, um einen Druck auf die Krone auszuüben, daß sie ihre Minister entlasse, daß sie jene Auffassung des Budgetrechts annehme. Die Vertreter des Landes kommen dadurch genau in die Lage der falschen Mutter im Urtheil Salomonis, die lieber will, daß das Kind zu Grunde gehe, als daß damit anders, als nach ihrem Willen geschehe." —

Der Minister-Präsident beklagte schließlich, daß die Landesvertretung in solcher Gesinnung zu keiner anderen Haltung gelange, als zu einer kraft- und thatenlosen Verneinung. So wenig es ihr gelingen werde, dadurch etwa dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, ebenso wenig sei es der Weg, um unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen diejenige Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen.

Die Schlußrede deutet dagegen den Weg an, auf welchem allein die Vertreter des Landes den ihnen von den Unterthanen des Königs ertheilten Auftrag erfüllen können, nämlich indem sie ihre Stellung dazu benutzen:

mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, **Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 335.) Den Neubau der Pinnauer Schiffsschleuse betr.

Die Pinnauer Schiffsschleuse wird im nächsten Winter neu gebaut und können daher im nächsten Jahre von der Alle in den Pregel und umgekehrt — Schiffe nicht vor dem 1sten Juni durch diese Schleuse befördert werden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 21sten Juni 1865.

№

(№ 336.) Die Einverleibung mehrerer, in und bei Braunsberg belegenen Etablissements in den Stadtbezirk Braunsberg betr.

Das in der Stadt Braunsberg gelegene Schloß, in welchem sich das Seminar befindet, mit dem Schloßgrund und der Schloßklappe, sowie die in der städtischen Feldmark gelegene Weklitzmühle sind auf Grund des §. 2. der Städteordnung vom 30sten Mai 1853 mit dem Stadtbezirk Braunsberg vereinigt worden. Königsberg, den 20sten Juni 1865.

(№ 337.) Die von dem akademischen Senat in Jena zur Verheirathung der Akademiker ausgefertigten Trauscheine betr.

Nach einer durch den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten uns zugegangenen Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar haben die Gemeindebehörden zu Jena zufolge eines mit der dortigen Universität abgeschlossenen Vertrages auf das Recht, die Erlaubniß zur Verheirathung der Akademiker und zur Aufnahme ihrer Ehefrauen in den Gemeinde-Verband zu ertheilen, verzichtet und die Wahrung der polizeilichen Interessen lediglich dem akademischen Senat der gedachten Universität überlassen Hiernach sind die von dem letzteren zur Verheirathung der Akademiker ausgefertigten Trauscheine als gültig anzusehen — Die Königl. Regierung wird mit Bezug auf den Cirkular-Erlaß vom 11ten Februar 1861 (Min.-Bl. S. 37) zur weitern Veranlassung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 13ten Juni 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. Im Auftrage: gez. Heller.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Sulzer.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.
M. d. g. rc. Agl. 11,852.
M. d. J. I. B. 2917.

Vorstehendes Reskript wird hiemit in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 11ten März 1861 (Amtsblatt 1861 Seite 46) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 22sten Juni 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

(№ 338.) Die Empfangnahme der legalisirten Quittungen über die im 1sten Quartal c. zur Ablösung von Domainengefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder betr.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten und Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 1sten Quartal c. zur Ablösung von Domainengefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder sind den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern übersandt. Die Interessenten haben sich danach bei diesen Aemtern zu melden und die ihnen ertheilten Interimsquittungen zurückzugeben. Königsberg, den 22sten Juni 1865.

(№ 339.) Die Vereinigung des sogenannten Parade-Platzes mit dem Stadtbezirk Rastenburg betr.

Der bisher zum Gutsbezirke der Domaine Rastenburg gehörige sogenannte Paradeplatz in Rastenburg, einschließlich der Baustelle des abgebrochenen Salzspeicher-Gebäudes, ist von dem bisherigen Gutsbezirke abgetrennt und mit dem Stadtbezirke von Rastenburg vereinigt worden.

Königsberg, den 22sten Juni 1865.

(№ 340.) Betrifft die Wiederbesetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Wehlau.

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Wehlau mit dem Wohnsitz in der Stadt Tapiau, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden, ist erledigt. Promovirte Aerzte und Wundärzte 1ster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben und sich um die erwähnte Stelle bewerben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 26sten Juni 1865.

(№ 341.) Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle im Kreise Rössel betr.

Die Thierärzte 1ster Klasse, welche die Prüfung als Kreis-Thierärzte bestanden haben und bei der Besetzung der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Rössel mit dem Wohnsitze in der Stadt Rössel berücksichtigt zu werden wünschen, werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Approbationen und der Zeugnisse über ihre sittliche Führung und ihr politisches Verhalten sich innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden. Das Gehalt der in Rede stehenden Stelle beträgt 100 Rthlr. jährlich aus Staatsfonds.

Königsberg, den 26sten Juni 1865.

(№ 342.) Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle im Kreise Heilsberg betr.

Die Thierärzte 1ster Klasse, welche die Prüfung als Kreis-Thierarzt bestanden haben und bei der Besetzung der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Heilsberg mit dem Wohnsitze in der Stadt Heilsberg und mit einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich aus Staatsfonds und einem Gehaltszuschusse von 100 Rthlr. jährlich Seitens der Kreisstände, berücksichtigt zu werden wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und der Zeugnisse über ihre sittliche Führung und ihr politisches Verhalten innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden. Königsberg, den 26sten Juni 1865.

Tabelle der Sanitäts-Anstalten und des Sanitäts-Personals am Ende des Jahres 1864.

№	Namen der Kreise.	Zahl der: zur medicinischen Praxis berechtigten Civil-Medicinal-Personen.	Zahl der: zur medicinischen Civil-Praxis berechtigten Militair-Medicinal-Personen.	Zahl der: nicht zur medicinischen Praxis berechtigten Wundärzte 1ster Classe	Zahl der: Wundärzte zweiter Classe im Civil und Militair.	Zahl der: Zahn-Aerzte.	Zahl der: Heil-Gehülfen.	Zahl der Thierärzte: 1ster Classe.	Zahl der Thierärzte: 2ter Classe.	Zahl der Hebammen	Apotheken: Zahl derselben.	Apotheken: Zahl der Gehülfen.	Apotheken: Zahl der Lehrlinge.
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	Allenstein	5	—	—	—	—	5	1	—	16	2	—	2
2.	Braunsberg	10	2	—	—	—	2	2	—	28	5	4	4
3.	Pr. Eylau	9	—	—	—	—	4	1	—	28	4	1	3
4.	Fischhausen	3	3	2	1	—	6	1	—	25	3	2	2
5.	Friedland	6	—	—	—	—	4	1	1	23	4	3	1
6.	Gerdauen	4	—	—	1	—	1	1	1	19	3	2	1
7.	Heiligenbeil	5	—	1	—	—	1	—	1	29	3	2	1
8.	Heilsberg	6	—	—	—	—	3	—	—	25	2	2	1
9.	Pr. Holland	9	—	—	—	—	1	1	2	23	5	3	—
10.	Stadtkreis Königsberg	107	11	5	2	9	18	10	4	46	12	25	23
11.	Landkreis Königsberg	4	—	1	1	—	—	1	—	29	2	1	—
12.	Labiau	5	—	—	—	—	1	1	—	21	3	1	1
13.	Memel	11	—	—	—	—	6	1	—	19	4	7	5
14.	Mohrungen	6	—	—	—	—	2	1	—	27	3	2	1
15.	Neidenburg	3	—	—	1	—	2	1	—	16	2	1	1
16.	Ortelsburg	4	—	2	—	—	2	1	—	19	5	2	—
17.	Osterode	8	—	—	1	—	2	1	—	20	4	—	2
18.	Rastenburg	7	1	—	1	—	3	—	1	22	4	2	3
19.	Rössel	8	—	—	—	—	5	—	—	25	4	4	2
20.	Wehlau	10	1	—	—	—	5	2	—	29	3	3	3
	Summa des Regierb. Königsberg	230	18	11	8	9	73	27	10	489	77	67	56

№	Namen der Kreise.	Kranken-Heilanstalten, einschließlich der für Irre, für andere besondere Krankheitsgruppen und für besondere Heilmethoden bestimmten. Mit Corporationsrechten versehene Anstalten. Namentliche Angabe derselben.	Zahl der im Jahre 1864 verpflegten Kranken.	Es sind im Jahre 1864 nach vollen Tagen gerechnet in jeder Anstalt verpflegt worden Personen.	Anstalten ohne Corporationsrechte. Namentliche Angabe derselben.	Zahl der im Jahre 1864 verpflegten Kranken.	Es sind im Jahre 1864 nach vollen Tagen gerechnet in jeder Anstalt verpflegt worden Personen.
		13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	Allenstein	2	148	3162	1	36	898
2.	Braunsberg	1	34	1106	4	167	3804
3.	Pr. Eylau	—	—	—	1	94	1191
4.	Fischhausen	—	—	—	1	26	667
5.	Friedland	—	—	—	2	96	1525
6.	Gerdauen	1	158	7650	—	—	—
7.	Heiligenbeil	—	—	—	1	10	384
8.	Heilsberg	2	37	2236	1	40	1330
9.	Pr. Holland	1	138	6024	4	34	1279
10.	Stadtkreis Königsberg	1	950	25497	7	6403	127186
11.	Landkreis Königsberg	—	—	—	—	—	—
12.	Labiau	—	—	—	2	69	2164
13.	Memel	—	—	—	2	246	8629
14.	Mohrungen	—	—	—	1	22	906
15.	Neidenburg	1	42	1036	—	—	—
16.	Ortelsburg	—	—	—	2	76	1928
17.	Osterode	—	—	—	1	36	1201
18.	Rastenburg	—	—	—	1	33	625
19.	Rössel	—	—	—	3	42	1382
20.	Wehlau	2	484	116630	2	43	1474
	Summa des Regierb. Königsberg	11	1991	163341	36	7473	156573

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(№ 343.) Den zeitweisen Schluß resp. Umzug der hiesigen Kreis-Steuer-Kasse betr.

Wegen der nothwendigen Vorbereitungen zur Uebergabe der Geschäfte des in den Ruhestand tretenden Rechnungsraths Marczynowski hieselbst an seinen Dienstnachfolger, den Rendanten Grohnert, sowie wegen der Uebergabe selbst und des Umzuges mit der Registratur können von der hiesigen **Kreis-Steuer-Kasse** in der Woche vom 10ten bis incl 14ten Juli c. Zahlungen weder angenommen noch geleistet werden, was dem betreffenden Publikum mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß das Geschäfts-Lokal der genannten Behörde von Sonnabend den 15ten Juli c. ab in dem Hause **„Hinter-Roßgarten № 69."**, eine Treppe hoch, sich befinden wird. Königsberg, den 28sten Juni 1865.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 344.) Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betreffend.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 6ten und 7ten September c. von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 5ten September c. Abends 6 Uhr beim Herrn Seminar-Direktor Schorn zu melden. — Wir machen dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Direktor Schorn folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke einzureichen haben: 1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache; — 2. den Taufschein; 3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung; — 4. ein Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und 5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Impfung Erwähnung geschehen muß. Königsberg, den 11ten Februar 1865.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 345.) **Pferde-Auktion**

im Königl. Haupt-Gestüt Trakehnen.

Sonnabend den 5ten August c. von Vormittags 10 Uhr ab werden hierselbst circa 100 überzählige Gestütspferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, welche von Hauptbeschälern gedeckt sind, 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden. Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. — Vom 29sten Juli bis 5ten August werden excl. Sonntag von Morgens 8½ bis 11½ Uhr die sämmtlichen Pferde auf Wunsch gezeigt. Die Courierzüge halten in Trakehnen. Für Personenbeförderung von und zum Bahnhofe wird an diesen Tagen und Stunden gesorgt sein. Trakehnen, den 4ten Juni 1865.

Der Landstallmeister.

(№ 346.) Die Anträge bezüglich der Beförderung der Güter auf der Ostbahn betr.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reklamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6ten Oktober 1863. Königl. Direktion der Ostbahn."

wird hiermit republizirt, da dieselbe bisher noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 19ten Juni 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 347.) Den Cours der III. Nordenburg-Wehlauer Personenpost in der Richtung von Nordenburg nach Wehlau betr.

Vom 1sten Juli c. wird die III. Nordenburg-Wehlauer Personenpost in der Richtung von Nordenburg nach Wehlau wie folgt coursiren: aus Nordenburg 8 Uhr 15 Minuten früh, aus Gerdauen 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, aus Allenburg 12 Uhr 10 Minuten Nachmittags, in Wehlau-Bahnhof 1 Uhr 30 Mi-

30 Minuten Nachmittags, in Wehlau-Stadt 2 Uhr Nachmittags. — In entgegengesetzter Richtung bleibt der bisherige Gang der Post unverändert. Königsberg i. Pr., den 27sten Juni 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Leß.

(№ 348.) Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in dem Kirchdorfe Eichmedien, im Kreise Sensburg, betr.

Vom 1sten Juli c. ab wird in dem Kirchdorfe Eichmedien, im Kreise Sensburg, eine Post-Expedition eingerichtet und solche durch eine tägliche Cariolpost mit Rastenburg verbunden werden. — Die qu. Post wird wie folgt coursiren: aus Eichmedien 6 Uhr 45 Minuten Nachmittags, in Rastenburg 8 Uhr Abends, aus Rastenburg 10 Uhr Vormittags, in Eichmedien 11 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Königsberg i. Pr., den 29sten Juni 1865. Der Ober-Post-Direktor, Leß.

(№ 349.) Die Aufstellung der Briefkasten in der Stadt Königsberg i. Pr. betr.

Vom 1sten Juli d. J. ab werden in der Stadt Königsberg i. Pr. statt der — außer am Posthause, den Lokalien der Stadt-Post-Expeditionen und am Bahnhofs-Gebäude — jetzt vorhandenen 17 Briefkasten deren 50 und zwar an folgenden Orten aufgestellt werden:

1. Sackheim rechte Straße Nro. 96.,
2. " " " Nro. 112.,
3. Neuer Markt Nro. 15.,
4. Landhofmeisterstraße Nro. 11.,
5. Mittel Anger Nro. 24.,
6. Tuchmacherstraße Nro. 20.,
7. Löbnichtsche Langgasse Nro. 21.,
8. Königsstraße Nro. 15.,
9. " Nro. 80.,
10. Kalthöfsche Straße Nro. 12.,
11. 3te Wallgasse Nro. 22.,
12. Hinter Roßgarten Nro. 28.,
13. Altroßgärtner Predigerstraße Nro. 16.,
14. Vorder Roßgarten Nro. 1.,
15. " " Nro. 20.,
16. Königsstraße Nro. 48., Ecke des Roßgärter Marktes,
17. Burgkirchenplatz Nro. 4.,
18. Münzplatz Nro. 9.,
19. Münzstraße Nro. 1.,
20. Mittel Tragheim Nro. 14., Torfmarkt,
21. Tragheimer Pulverstraße Nro. 3./4.,
22. Tragheimer Kirchenstraße Nro. 9.,
23. Steindamm rechte Straße Nro. 168.,
24. " " " Nro. 149.,
25. Hinter Tragheim Nro. 40.,
26. Leinweberstraße Nro. 24.,
27. Drummstraße Nro. 35.,
28. Neuroßgärtner Kirchenstraße Nro. 3.,
29. Ober-Laak Nro. 10.,
30. Unter-Laak Nro. 17.,
31. Roggenstraße Nro. 20.,
32. Lizentstraße Nro. 8.,
33. Kneiphöfsche Langgasse Nro. 35.,
34. " " Nro. 60.,
35. Vordere Vorstadt Nro. 28.,
36. " " Nro. 1.,
37. Hintere Vorstadt Nro. 1.,
38. Unter-Haberberg Nro. 63.,
39. Ober-Haberberg Nro. 65.,
40. Viehmarkt Nro. 17.,
41. Dammgasse Nro. 1.,
42. Weidendamm Nro. 10.,
43. Lindenstraße Nro. 33.,
44. Fleischbänkenstraße Nro. 24.,
45. Holzstraße Nro. 4.,
46. Altstädtische Kirchenstraße Nro. 23.,
47. Wassergasse Nro. 37.,
48. Münchenhofsplatz Nro. 9.,
49. Große Kaserne auf Herzogsacker,
50. Nasser Garten Nro. 115.

Die von Nro. 1. bis 48. aufgeführten Briefkasten werden von dem genannten Termine ab, wie folgt geleert werden: an Wochentagen 8 mal und zwar: 5¼ Uhr früh, 8 und 11 Uhr Vormittags, 12¼ Uhr Mittags, 2¼ und 4 Uhr Nachmittags, 6 und 8 Uhr Abends; an Sonntagen 4 mal und zwar: 5¼ Uhr früh und 8¼ Uhr Vormittags, 6 und 8 Uhr Abends. — Der Briefkasten Nro. 49. wird täglich 2 mal und zwar in der Zeit von 12 bis 1 Uhr Mittags und von 7 bis 8 Uhr Abends, und der Briefkasten Nro. 50. nur an den Wochentagen 12 Uhr Mittags und 6 Uhr Abends geleert. — Es wird hierbei noch besonders bemerkt, daß Briefe, welche mit den während der Nacht abgehenden Eilzügen der Ostbahn Beförderung erhalten sollen, mit diesen Zügen nur dann zur Absendung gelangen können, wenn sie in einen der oben sub 1. bis 48. aufgeführten Briefkasten bis 8 Uhr Abends, in den Briefkasten Nro. 49. bis 7 Uhr Abends und in den Briefkasten Nro. 50. bis 6 Uhr Abends gelegt werden. Später müssen Briefe, welche mit den Eilzügen in der Nacht abgesandt werden sollen, entweder in die Briefkasten am Postgebäude in der Stadt oder in den Briefkasten am Bahnhofs-Gebäude gelegt werden. — Correspondenz an Adressaten in der Stadt Königsberg, welche in die Briefkasten gelegt, oder bei den Annahmestellen der verschiedenen Post-Anstalten der Stadt aufgegeben wird, gelangt mit dem jedesmaligen nächsten Umgange der Briefträger zur Bestellung. Königsberg i. Pr., den 29sten Juni 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Leß.

Nach-

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 138., de dato Berlin, den 15ten Juni 1865.)

Den Mechanikern Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 9ten Juni c. ein Patent:

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem praktischen Arzt und Wundarzt Dr. Julius Otto Becker in Domnau den Charakter „Sanitäts-Rath" zu verleihen geruht.

Der Doktor der Medizin Otto Adam Carl Friedrich Hieber ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Superintendentur-Verweser, Pfarrer Anton Ludwig Lehmann in Rössel, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten Mai c. zum Superintendenten der Diözese Heilsberg ernannt worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Carl Heinrich Otto Dörcks, ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Grohnert in Fischhausen ist in gleicher Eigenschaft nach Königsberg versetzt.

Die erledigte Kreis-Steuer-Einnehmerstelle in Fischhausen ist dem Kreis-Steuer-Einnehmer Lange, bisher in Rössel, und die Rösseler Kreis-Steuer-Einnehmerstelle dem Domainen-Rentmeister Liedtke verliehen worden.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Hensel in Ortelsburg ist in gleicher Eigenschaft nach Rastenburg versetzt und die Kreis-Steuer-Einnehmerstelle in Ortelsburg dem bisherigen Kreis-Sekretair Saager verliehen worden.

Der bisherige Regierungs-Büreau-Assistent Laudien ist zum Regierungs-Sekretair befördert worden.

Der bisherige Büreau-Diätar Carl Wilhelm Dalheimer ist als Regierungs-Büreau-Assistent angestellt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Hugo Wilhelm Theodor Fischer ist von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser qualificirt befunden und in dieser Eigenschaft bei der Königl. Regierung vereidigt worden.

Der invalide Sergeant Eduard Laudien ist als Regierungsbote angestellt worden.

Das Fräulein Louise Bertha Möwing, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Barbier Eduard Kallhorn hieselbst ist die Concession als Chirurgen-Gehülfe und Hühneraugen-Operateur ertheilt worden.

Als Hebammen sind approbirt und vereidigt worden: die Zimmergesellenfrau Auguste Kleinhardt, die Artillerie-Sergeanten-Wittwe Emilie Simon, die Maschinenbauerfrau Johanna Kirstein, die Schuhmachermeisterfrau Ernestine Walter, sämmtlich hieselbst; die Ackerbürgerfrau Maria Kramer in Frauenburg, Kreises Braunsberg; die Schuhmachermeisterfrau Amalie Preuß in Schwarzstein, Kreises Rastenburg; und die Wilhelmine Caroline Menzel in Schwanis, Kreises Heiligenbeil.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 27.
und die Außerordentliche Beilage № 6. enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung Abtheilung des Innern, vom 27sten Juni 1865: die Börsen- und Mäkler-Ordnungen für Königsberg und für Memel betreffend.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage Nro. 6.

zu № 27. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die Börsen- und Mäkler-Ordnungen für Königsberg und für Memel betreffend.

Börsen-Ordnung für die Stadt Königsberg in Preußen.

§. 1. Die Börsen-Versammlungen werden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage abgehalten. — Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft bestimmt Ort und Zeit der Börsenversammlungen und macht die getroffenen Bestimmungen, sowie jede Abänderung derselben in den zu Königsberg erscheinenden Zeitungen, im Amtsblatte und durch Aushang an der Börse bekannt.

§. 2. Der Zutritt zu den Börsen-Versammlungen steht unter den nachfolgend angegebenen Beschränkungen Jedermann frei.

§. 3. Ausgeschlossen von den Börsen-Versammlungen sind:

1) Personen weiblichen Geschlechts;
2) Personen, welche den Vorschriften der Konkurs-Ordnung zufolge zum Besuch der Börse nicht berechtigt sind, oder in Unterhandlung mit ihren Gläubigern stehen, oder nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
3) Personen, welche erweislich nicht des Handels- oder des Schifffahrts-Verkehrs, sondern anderer, demselben fremder Zwecke wegen sich einfinden.

§. 4. Jeder Börsen-Besucher hat sich beim Betreten des Börsenlokals auf Erfordern durch Vorzeigung einer vom Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft ihm ertheilten Eintrittskarte zu legitimiren. Die Eintrittskarte berechtigt nur diejenige Person, auf deren Namen sie lautet, zur Theilnahme an den Börsen-Versammlungen.

§. 5. Die Eintrittskarte wird kostenfrei ertheilt:

1) an die Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg, sowie an deren Gehülfen;
2) an Fremde, d. h. solche Personen, welche nicht innerhalb des Stadtbezirks Königsberg ihren Wohnsitz haben, sofern dieselben höchstens fünf Mal im Laufe eines Kalenderjahres die Börse besuchen.
3) an die Handelsmäkler, deren Diener (Faktoren), an Schiffer, Fuhrleute und an alle diejenigen Personen, welche nach den bestehenden Vorschriften vermöge ihres Amtes den Börsen-Versammlungen beizuwohnen berechtigt und verpflichtet sind.

§. 6. Alle übrigen Börsen-Besucher haben gegen Empfang der Eintrittskarte einen durch das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft festzusetzenden Beitrag zu den Kosten der Börsen-Versammlungen an die Gemeinkasse der Korporation zu entrichten. Dieser Börsenbeitrag soll jährlich mindestens drei Thaler betragen und den höchsten Jahresbeitrag, welchen Mitglieder der Korporation zur Gemeinkasse zu erlegen haben, nicht übersteigen. Der Börsenbeitrag ist für das ganze laufende Kalenderjahr zu entrichten, gleichviel wann die Eintrittskarte gelöst wird. Fremde, welche auf Grund der Bestimmung im §. 5. № 2. die Börsenversammlungen kostenfrei besuchen wollen, erhalten eine Fremdenkarte, auf welcher bei demjedesmaligen Eintritt in das Börsenlokal die geschehene Vorzeigung vermerkt und welcher bei der fünften Vorzeigung abgegeben wird.

§. 7. Die Regulirung der Kurse von Wechseln, öffentlichen Papieren und Geldwerthen, sowie der Waarenpreise geschieht an der Börse durch die von dem Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft ernannten Börsen-Kommissarien unter Zuziehung der Handelsmäkler an denjenigen Tagen und zu der Zeit, welche das Vorsteher-Amt dazu bestimmt und gemäß §. 1. gehörig bekannt macht.

§. 8. Es darf hierbei außerdem mit der Regulirung beauftragten Börsen-Kommissarius und den Handelsmäklern Niemand im Kurszimmer anwesend sein. — Der Börsen-Kommissarius fordert von den Handelsmäklern die pflichtmäßige und auf ihren Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Preisen Wechsel, Geldsorten, Fonds und Waaren zu haben gewesen sind, was dafür geboten und in welchem Umfange die Ge-

Geschäfte wirklich abgeschlossen sind. Lieferungspreise für Werthpapiere und sonstige Effekten werden hierbei nicht in Betracht gezogen. — Der Börsen-Kommissarius kann die gutachtliche Meinung der Handelsmäkler darüber, wie die Preise zu notiren seien, erfordern und im Fall einer unter den Handelsmäklern obwaltenden Meinungs-Verschiedenheit eine Abstimmung unter ihnen veranlassen. — In Diskussionen braucht der Börsen-Kommissarius weder mit den Handelsmäklern sich einzulassen, noch hat er solche, falls er sie für überflüssig hält, unter den letzteren selbst zu gestatten. — Auf Grund der hierdurch gesammelten Materialien bestimmt der Börsen-Kommissarius in Gegenwart der Handelsmäkler die zu notirenden Kurse und Preise. — Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft kann anordnen, daß die Regulirung der Kurse und Preise durch mehrere Börsen-Kommissarien gemeinschaftlich zu erfolgen hat.

§. 9. Die festgestellten Kurse und Preise werden von dem Börsen-Kommissarius in Gegenwart der Handelsmäkler in das Börsenbuch eingetragen. Die im Börsenbuch notirten Kurse und Preise gelten als Markt- oder Börsenpreise. Dieselben werden sofort durch den Druck in mindestens einer der zu Königsberg erscheinenden Zeitungen nach Wahl des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft veröffentlicht.

§. 10. Aus dem Börsenbuche lassen die Handelsmäkler die Kurszettel und Preiscourante mit Beifügung ihres Namens drucken, liefern die vom Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft zu bestimmenden Exemplare den Behörden ein und vertheilen die bestellten Exemplare an ihre Geschäftsfreunde. — Die Ertheilung von beglaubigten Auszügen aus dem Börsenbuche und von Zeugnissen über die Feststellung der Kurse und Preise erfolgt durch das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.

§. 11. Für die Erhaltung der äußern Ordnung in den Börsen-Versammlungen haben der Ober-Vorsteher und die Beisitzer und in deren Abwesenheit die Börsen-Kommissarien zu sorgen. Dieselben sind befugt, Personen, welche vom Börsenbesuche ausgeschlossen sind oder den Börsenbeitrag nicht entrichtet haben oder die Ruhe an der Börse stören, sofort von der Börse entfernen zu lassen. — Ueber einzelne Fälle von Verletzungen der Börsen-Disziplin haben sie dem Vorsteher-Amte Bericht zu erstatten. Das letztere ist, unbeschadet der ihm durch das Statut für die Kaufmannschaft zu Königsberg hinsichtlich der Korporations-Mitglieder beigelegten Disziplinar-Befugnisse berechtigt, Ruhestörern den Besuch der Börsen-Versammlungen auf Zeit, oder für immer zu untersagen.

§. 12. Oeffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Börse bewirkt. — Soweit dergleichen Bekanntmachungen nicht von dem Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft selbst ausgehen, darf deren Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorsteher-Amtes oder des Obervorstehers erfolgen. Das Vorsteher-Amt darf sich aber niemals weigern, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihm von den Königlichen oder städtischen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird. Das Vorsteher-Amt bescheinigt demnächst die erfolgte Bekanntmachung.

§. 13. Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft ist befugt, von denjenigen Personen, welche nach dem Beginn der Börsen-Versammlung noch Eintritt in dieselbe verlangen, ein Eintrittsgeld von 5 Sgr. zur Armen-Kasse der Korporation der Kaufmannschaft zu erheben. — Das Ende der Börsenzeit wird durch eine Glocke angezeigt und werden demnächst die Thüren des Börsen-Gebäudes geschlossen.

§. 14. Für ein auf Grund des Börsenbuches oder sonst von dem Vorsteher-Amte zu ertheilendes Attest sind außer dem erforderlichen Stempel an Schreibegebühren 5 Sgr. für jeden angefangenen Bogen an die Korporations-Kasse zu entrichten. — Für den Aushang einer Bekanntmachung an der Börse und die Benachrichtigung über den erfolgten Aushang können nach näherer Bestimmung des Vorsteher-Amtes Kosten bis zum Betrage von 15 Sgr. zur Korporations-Kasse erhoben werden.

§. 15. Die gegenwärtige Börsen-Ordnung tritt mit dem Ersten Juli Achtzehnhundert fünf und sechszig in Kraft. Mit diesem Tage wird die Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen vom 13ten September 1827 (Gesetz-Sammlung S. 128) aufgehoben.

Königsberg, den 27sten April 1865.

Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.

Warkentin. Berent. Loreck.

Die vorstehende Börsen-Ordnung für die Stadt Königsberg i. Pr. wird hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß im ersten Absatze des §. 10. vor dem Worte „Preiscourante" folgender Zusatz einzuschalten: „sofern nicht das Vorsteher-Amt bei gewissen Waaren hiervon dispensirt, die"

Berlin, den 12ten Juni 1865. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Genehmigung IV. 1453.

Mäkler

Mäkler-Ordnung für Königsberg i. Pr.

Ueber die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Handelsmäkler zu Königsberg in Preußen wird auf Grund der §§. 51., 53. und 93. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 Nachstehendes verordnet:

§. 1. Die Handelsmäkler werden von dem Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft ernannt, von der Regierung bestätigt und bei dem zuständigen Gericht beeidigt.

§. 2. Zu Handelsmäklern können nur solche Personen bestellt werden, welche dispositionsfähig und unbescholten sind und ihre Befähigung zum Mäkler-Amte nachgewiesen haben.

§. 3. Die Handelsmäkler werden entweder: 1. als Wechsel- oder Waaren-Mäkler oder 2. als Schiffsmäkler angestellt.

§. 4. Die als Wechsel- und Waaren-Mäkler angestellten Handelsmäkler sind zum Betriebe aller Arten von Mäkler-Geschäften, mit Ausnahme der Vermittelung von Verträgen über Befrachtung und Miethe von See- und Stromschiffen, befugt. Die Geschäfte eines Schiffsklarirers und Schiffsabrechners dürfen sie nicht betreiben.

§. 5. Die als Schiffsmäkler angestellten Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Schiffe, Schiffsparten und Schiffsgeräthschaften, imgleichen Verträge über Befrachtung und Miethe von Schiffen, Bodmerei und Versicherungen von Schiff, Fracht und Ladung.

§. 6. Die Schiffsmäkler fungiren zugleich als Schiffsabrechner und Schiffsklarirer. Als solche sind sie insbesondere befugt:

1. den Rhedern und Schiffern im Einziehen und Vorschießen von Frachten und Unkosten Hülfsdienste zu leisten, die Remittirung der Frachtgelder zu besorgen, auch für die Frachten und Unkosten gegen Provision Bürgschaft zu übernehmen.
2. in Havarie-Fällen die zur Aufnahme der Dispache erforderlichen Rechnungen anzufertigen,
3. Die Ein- und Ausklarirung von Schiffen zu bewirken.

§. 7. Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft bestimmt, inwiefern für einen behinderten Handelsmäkler eine Stellvertretung zulässig ist. Die Stellvertretung darf die Dauer eines Jahres nicht übersteigen. — Der Stellvertreter wird von dem Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft ernannt, von der Regierung bestätigt und von dem zuständigen Gericht beeidigt. — Der vereidete Stellvertreter hat für die Zeit der Dauer der Stellvertretung alle Rechte und Pflichten des Handelsmäklers, dessen Stelle er vertritt.

§ 8. Die Handelsmäkler sind verpflichtet, nach Vorschrift der Börsenordnung bei der Feststellung der laufenden Preise und Kurse mitzuwirken und die Anweisungen des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft und der Börsen-Kommissarien in Beziehung auf das bei der Feststellung der Preise und Kurse zu beobachtende Verfahren zu befolgen.

§. 9. Die Handelsmäkler sind befugt, auf Grund des Börsenbuchs Preiscourante und Kurszettel auszugeben. Sie können auch diejenigen Preise und Kurse verzeichnen, welche nicht nach §§. 7. ff. der Börsen-Ordnung vom heutigen Tage amtlich festgestellt worden sind, jedoch müssen diese Vermerke in den Preiscouranten und Kurszetteln von den amtlich festgestellten Preisen und Kursen abgesondert werden.

§. 10. Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft ist die vorgesetzte Dienstbehörde der Handelsmäkler. Es ist befugt, gegen die Handelsmäkler wegen Pflichtverletzungen, welche nicht nach Art. 9. §. 5. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24sten Juni 1861, oder nach sonstigen Gesetzen der gerichtlichen Ahndung unterliegen, im Wege der Disciplin eine Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern zu verhängen. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge zunächst an die Regierung statt. — Die verfügten Ordnungsstrafen fließen in die Armenkasse der Korporation der Kaufmannschaft. Die Einziehung erfolgt im Wege der Exekution durch das Polizei-Präsidium.

§. 11. Der Betrag der Mäkler-Gebühr ist in der anliegenden Taxe bestimmt. — Handelsmäkler, welche diese Taxe überschreiten, haben, sofern nicht die Zahlung einer höheren Gebühr vorher ausdrücklich verabredet worden war, die im §. 186. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 angedrohte Strafe verwirkt.

§. 12. Die gegenwärtige Mäkler-Ordnung und die beigefügte Taxe treten am 1sten Juli 1865 in Kraft. Mit diesem Tage werden die derselben entgegenstehenden, bisher zur Anwendung gekommenen Bestimmungen aufgehoben. Berlin, den 12ten Juni 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Mäkler-Ordnung für Königsberg i./Pr. IV. 5453.

Ge-

Gebühren-Taxe
der Handelsmäkler zu Königsberg in Pr.

A. Bei Schiffsbefrachtungen.

1. Bei Befrachtungen von Seeschiffen im Ganzen .	3 Sgr. pro Last	Vom Verfrachter und ebensoviel vom Befrachter.
2. Stückbefrachtungen	5 „ „ „	
3. Befrachtungen von Binnenfahrzeugen . .	1½ „ „ „	

Werden letztere als Leichterfahrzeuge befrachtet, so hat nur der Verfrachter die Gebühren von 1½ Sgr. pro Last zu bezahlen.

Bei Berechnung der Schiffsmäkler-Gebühren werden folgende Quantitäten einer Last gleich gerechnet:

bei Getreide und Oelsaten	56½ Scheffel.
„ Eisen, Kupfer, Talg, Pottasche, Oel, Oelkuchen, Kleesaat, Knochenkohle, Syrup, Rohzucker	40 Centner.
„ Thimothersaat, Papier und Thauwerk	30 „
„ raffinirten Zuckern, Knochen, Flachs, Hanf, Sämereien, Borsten in Fassern	20 „
„ Lumpen, Heede, hydraulisch gepreßt	15 „
„ Flachs und Hanfheede, nicht hydraulisch gepreßt, Häuten, Fellen, Haaren, Kunstwolle (Shoddy), Hopfen	12 „
„ Wolle, Federn, Federposen, leeren Fastagen, Möbeln, Cigarren, Thee .	10 „
„ Leinwand	25 „
„ Matten	160 Decher a 5 Stück.
„ Getränken	8 Orhoft a 192 Quart.
„ Holz	80 Kubikfuß.
„ Pipenstäben.	120 Stück.
„ Heringen und Heringslake	13 Tonnen.
„ Säe-Leinsaat (in Tonnen)	12 „

B. Beim Wechselhandel

sowie beim Handel mit Werthpapieren jeder Art, bei Darlehn und Geldwechselungen ½ pro Mille von jedem Theile.

Bei Vermittelung von Geschäften für auswärtige, hier anwesende Interessenten können von diesen die Mäkler eins pro Mille erheben.

Bei Hypothekengeschäften ½ Prozent von jedem Theile.

C. Beim Waarenhandel.

	Von der Kaufs- resp. Verkaufs-Summe.	
Beim Verkaufe von Getreide, Oelsaaten und Sämereien	½ Prozent.	
„ „ „ Wolle		
„ „ „ Fellen, Leder, Borsten, Rauchwaaren, Thierhaaren, Federn		vom Käufer und ebensoviel vom Verkäufer.
„ „ „ Hanf, Flachs und Heede		
„ „ „ Asche		
„ „ „ Talg		
„ „ „ Eisen, Kupfer, Zinn, Blei und dergleichen .		
„ „ „ Rüb-, Lein- und Hanf-Oel, Oelkuchen . .	⅓ Prozent.	
„ „ „ Lumpen		
„ „ „ Heringe		
„ „ „ Kolonial- und Material-Waaren	¼ Prozent.	
„ „ „ Spiritus		
„ „ „ Theer und Pech		
„ „ „ Steinkohlen		
„ „ „ Salz		
„ „ „ Knochen und Knochenkohle		
„ „ „ Matten		
„ „ „ Holz mit Ausnahme von Balken und Rundholz .		

beim Verkaufe von Balken und Rundholz für das Schock von 360 Faden mit 5 Prozent Aufwurf 3 Rthlr. 10 Sgr. vom Käufer und ebensoviel vom Verkäufer.

D. Die

D. Die Gebühren der Mäkler

für außerordentliche Geschäfte:

a) als Sachverständiger:
   1. für einen Tag . . . . 5 Rthlr.
   2. für den Vormittag (bis längstens 2 Uhr) . . . . 3 „
   3. für den Nachmittag (nach 2 Uhr) . . . . 2 „

b) für das Entnehmen einer Probe von Ladungen zur Feststellung des Zustandes der Waaren . . . . 2 „

c) für Auktionen:
   1. ein Prozent vom Brutto-Erlös zusammen für einen oder mehrere Mäkler, welche die Auktion abgehalten haben;
   2. wenn die Auktion nicht zu Stande gekommen ist, die ad a. № 2. und 3. angeführten Gebührensätze für jeden Mäkler;

d) für ein Attest . . . . 1 „

e) außerdem erhält der Mäkler die baaren Auslagen, wozu indeß Schreib- und Bestellungs-Gebühren nicht gehören.

Börsen-Ordnung für Memel.

§. 1. Die Börse ist die Versammlung von Kaufleuten, Handelsmäklern, Schiffern und anderen Personen zur Unterhandlung und Abschließung von Handels-Geschäften.

§. 2. Die Börsen-Versammlungen werden in dem von der Korporation der Kaufmannschaft dazu bestimmten Lokale abzuhalten.

§. 3. Der Besuch der Börsen-Versammlungen steht Jedermann frei mit den im folgenden Paragraphen ausgedrückten Beschränkungen und zwar:

a) ohne Zahlungsleistung:

den hiesigen incorporirten Kaufleuten, den Königlichen, Städtischen und Corporations-Beamten, den Handelsmäklern, Fremden, d. h. solchen Personen, welche nicht in Memel oder innerhalb einer Meile im Umkreise der Stadt Memel ihren Wohnsitz haben, sofern sie nicht länger als 14 Tage die Börse besuchen, auswärtigen Schiffskapitainen und Schiffern, sowie hiesigen Schiffskapitainen, Schiffern und Gehilfen, deren Prinzipale zum Börsenbesuche berechtigt sind;

b) gegen Zahlung eines Börsenbeitrages von fünf Thalern für das Kalenderjahr:

Fremden, die die Börse länger als 14 Tage besuchen, sowie hiesigen Schiffskapitainen und Schiffern, deren Prinzipale nicht zum Börsenbesuche berechtigt sind;

c) gegen Zahlung eines Börsenbeitrages von 20 Thalern für das Kalenderjahr beim ersten Besuch der Börse:

den hiesigen nicht incorporirten Kaufleuten und denen die sonst nicht zu den ad a. und b. genannten Categorien gehören.

§. 4. Ausgeschlossen von den Börsen-Versammlungen sind 1. Personen weiblichen Geschlechts; — 2. Personen, welche erweislich nicht des Handels, sondern anderer, demselben fremder Zwecke wegen sich einfinden. — 3. diejenigen, über deren Vermögen der kaufmännische Konkurs eröffnet ist, so lange, als sie nach den Bestimmungen der Konkurs-Ordnung vom 8ten Mai 1855 zum Besuche der Börse nicht befähigt sind, und Personen, über deren Vermögen der gemeine Konkurs eröffnet ist, bis zur Beendigung des Konkurses; — 4. diejenigen, welche wegen Verschwendung oder Geistesschwäche unter Curatel gestellt sind; — 5. Personen, welche wegen strafbarer, mit dem Verlust der bürgerlichen Ehre, oder der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Handlungen durch gerichtlichen Beschluß in Anklagestand versetzt sind, bis zur Beendigung der Untersuchung durch rechtskräftige Entscheidung; — 6. diejenigen, welche sich nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; — 7) diejenigen, denen der Besuch der Börse nach §. 6. untersagt ist.

§. 5. Die Börsen-Versammlungen finden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage in dem von dem Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft dazu bestimmten Lokale zu der von ihm festgesetzten Zeit statt. Die darüber getroffenen Bestimmungen, sowie jede Abänderung derselben sind in den zu Memel erscheinenden öffentlichen Blättern, im Regierungs-Amtsblatt und durch Anhang in der Börse bekannt zu machen.

— Fünf

— Fünf Minuten vor Anfang der Versammlung wird durch den Corporationsboten geläutet und nach Beginn der Börse von Jedem noch Zutritt Begehrenden ein Strafgeld von 2½ Sgr. zur Corporations-Gemein-Kasse erhoben. — Der Schluß der Börsenzeit wird ebenfalls von dem Corporationsboten durch ein Zeichen mit der Glocke pünktlich angezeigt.

§. 6. Für die Erhaltung der äußern Ordnung in den Börsen-Versammlungen haben der Ober-Vorsteher und die Beisitzer und in deren Abwesenheit die vom Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft ernannten Börsen-Kommissarien zu sorgen. Dieselben sind befugt, Personen, welche vom Börsenbesuche ausgeschlossen sind, oder den Börsenbeitrag nicht entrichtet haben, oder die Ruhe an der Börse stören, oder sich den Vorschriften dieser Börsenordnung nicht fügen, — sofort von der Börse entfernen zu lassen. — Ueber einzelne Fälle von Verletzungen der Börsen-Disciplin haben sie dem Vorsteher-Amte Bericht zu erstatten. Das Letztere ist unbeschadet der ihm durch das Statut für die Kaufmannschaft zu Memel hinsichtlich der Corporations-Mitglieder beigelegten Disciplinar-Befugnisse berechtigt, Ruhestörern den Besuch der Börsen-Versammlungen auf Zeit oder für immer zu untersagen. — Es liegt ihnen ferner ob, darauf zu sehen, daß Verordnungen und Bekanntmachungen, welche zur öffentlichen Kenntniß des Handelsstandes gelangen sollen, wozu auch die sämmtlichen, auf Handel und Schifffahrt Bezug habenden Tarife und Regulative gerechnet werden, während der ganzen Dauer der Börsenzeit an den Börsentafeln ausgehängt bleiben. — Soweit dergleichen Verordnungen und Bekanntmachungen nicht von dem Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft selbst ausgehen, darf deren Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des Ober-Vorstehers oder in dessen Abwesenheit eines der Beisitzer erfolgen. — Das Vorsteher-Amt darf sich aber niemals weigern, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihm von den Königlichen oder Städtischen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird. — Das Vorsteher-Amt bescheinigt demnächst die erfolgte Bekanntmachung.

§. 7. Gleich nach Schluß der Börse versammeln sich zur Feststellung der laufenden Preise, Kurse und Frachten die Handelsmäkler um den mit der Regulirung beauftragten Börsen-Commissarius in einem besondern Zimmer; dieser erfordert von ihnen pflichtmäßig auf ihren Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Kursen, Wechseln, Geldsorten und Fonds, zu welchen Preisen Waaren aller Art, zu welchen Frachten Schiffe zu haben gewesen sind, was dafür geboten und insofern es zur Beurtheilung der richtigen Notirung nothwendig, auf welche Summe, oder welches Quantum, auf welchen Raum u. s. w. wirklich abgeschlossen ist. Lieferungspreise für Werthpapiere und sonstige Effekten werden hierbei nicht in Betracht gezogen. Der Börsen-Kommissarius kann die gutachtliche Meinung der Handelsmäkler, wie die Preise und Kurse zu notiren sind, erfordern, ist aber an diese Meinung nicht gebunden. Er ist befugt, in zweifelhaften Fällen von den Handelsmäklern die Vorlegung der Handbücher, jedoch mit Verdeckung der Namen der Contrahenten zu verlangen.

§. 8. Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft ist befugt, für den Fall, daß nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Zuziehung der Handelsmäkler nicht genügt, die richtige und vollständige Ermittelung der Preise und Kurse selbst zu constatiren, auch andere Personen des Handelsstandes zu diesem Zwecke zuzuziehen.

§. 9. Auf Grund der nach den Handbüchern oder Angaben der Handelsmäkler oder der sonst hinzugezogenen Personen gesammelten Materialien bestimmt der Börsen-Kommissarius die zu notirenden Preise und Kurse. Die festgestellten Preise und Kurse sind in das Börsenbuch einzutragen. — Der Börsen-Kommissarius ist für die Richtigkeit der Eintragung verantwortlich und hat dieselbe zu unterzeichnen.

§. 10. Die im Börsenbuche notirten Preise und Kurse gelten als Markt- oder Börsenpreis. Dieselben werden durch Auflage an der Börse bekannt gemacht und außerdem sofort durch den Druck in mindestens einem der zu Memel erscheinenden Lokalblätter veröffentlicht. Dem Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft steht die Ertheilung von beglaubigten Auszügen aus dem Börsenbuche und von Zeugnissen über die Feststellung der Preise und Kurse zu. Dasselbe ist verpflichtet, auf Erfordern die Kurszettel unentgeldlich den ihm von der Regierung bezeichneten Behörden mitzutheilen.

§. 11. Für ein auf Grund des Börsenbuchs oder sonst von dem Vorsteher-Amt zu ertheilendes Attest sind außer dem erforderlichen Stempel an Schreibegebühren 5 Sgr. für jeden angefangenen Bogen an die Corporations-Gemein-Kasse zu entrichten. — Für den Aushang einer Bekanntmachung an der Börse und die Benachrichtigung über den erfolgten Aushang können nach näherer Bestimmung des Vorsteher-Amts Kosten bis zum Betrage von 15 Sgr. zur Corporations-Gemein-Kasse erhoben werden.

§. 12. Die gegenwärtige Börsenordnung tritt mit dem 1sten Juli 1865 in Kraft. Mit diesem Tage

Tage werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben. — Ein Exemplar dieser Börsenordnung soll stets an der Börse aushängen. Memel, den 13ten April 1865.

Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.

W. Richter. Gerlach. Gubba.

Die vorstehende Börsenordnung für die Stadt Memel wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 12ten Juni 1865. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Itzenplitz.

Genehmigung IV. 5453.

Mäkler-Ordnung für die Stadt Memel.

Ueber die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Handelsmäkler zu Memel wird auf Grund der §§. 51., 53. und 93. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 Nachstehendes verordnet:

§. 1. Die Handelsmäkler werden von dem Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft ernannt, von der Königl. Regierung bestätigt und bei dem zuständigen Gericht vereidigt.

§. 2. Zu Handelsmäklern können nur solche Personen bestellt werden, welche dispositionsfähig und unbescholten sind und ihre Befähigung zum Mäkler-Amte nachgewiesen haben.

§. 3. Die Handelsmäkler werden entweder: 1. als Wechsel- und Waarenmäkler oder 2. als Schiffsmäkler oder 3. als Kahnmäkler angestellt.

§. 4. Die als Wechsel- oder Waarenmäkler angestellten Handelsmäkler sind zum Betriebe aller Arten von Mäklergeschäften, mit Ausnahme der Vermittelung von Verträgen über Befrachtung und Miethe von See- und Stromschiffen befugt, die Geschäfte eines Schiffsklarirers und Schiffsabrechners dürfen sie nicht betreiben.

§. 5. Die als Schiffsmäkler angestellten Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Schiffe, Schiffsparten und Schiffsgeräthschaften, imgleichen Verträge über Befrachtung und Miethe von Schiffen, Bodmerei und Versicherungen von Schiff, Fracht und Ladung. Die Geschäfte eines Kahnmäklers dürfen sie nicht betreiben.

§. 6. Die Schiffsmäkler fungiren zugleich als Schiffsabrechner und Schiffsklarirer. Als solche sind sie insbesondere befugt: 1. Den Rhedern und Schiffern im Einziehen und Vorschießen von Frachten und Unkosten Hülfsdienste zu leisten, die Remittirung der Frachtgelder zu besorgen, auch für die Frachten und Unkosten gegen Provision Bürgschaft zu übernehmen; — 2. in Havarie-Fällen die zur Aufnahme der Dispache erforderlichen Rechnungen anzufertigen; — 3. Die Ein- und Ausklarirung von Schiffen zu bewirken.

§. 7. Die als Kahnmäkler angestellten Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Stromfahrzeuge, Antheile an solchen und Geräthschaften zu solchen, Verträge über Befrachtung und Miethe von Stromfahrzeugen und Landfuhrwerken.

§. 8. Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft bestimmt, in wiefern für einen behinderten Handelsmäkler eine Stellvertretung zulässig ist. Die Stellvertretung darf die Dauer eines Jahres nicht übersteigen. Der Stellvertreter wird von dem Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft ernannt, von der Königl. Regierung bestätigt und von dem zuständigen Gerichte beeidigt. — Der vereidete Stellvertreter hat für die Zeit der Dauer der Stellvertretung alle Rechte und Pflichten des Handelsmäklers, dessen Stelle er vertritt.

§. 9. Die Handelsmäkler sind verpflichtet, nach Vorschrift der Börsen-Ordnung bei der Feststellung der laufenden Preise und Kurse mitzuwirken und die Anweisungen des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft und der Börsen-Kommissarien in Beziehung auf das bei der Feststellung der Preise und Kurse zu beobachtende Verfahren zu befolgen, insbesondere auch dem mit der Feststellung der Preise und Kurse beauftragten Börsen-Kommissarius auf Erfordern ihre Handbücher mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten vorzulegen.

§. 10. Die Handelsmäkler sind befugt, auf Grund des Börsenbuchs Preiskourante und Kurszettel auszugeben. — Sie können auch diejenigen Preise und Kurse verzeichnen, welche nicht nach der Börsen-Ordnung vom heutigen Tage amtlich festgestellt worden sind, jedoch müssen diese Vermerke in den Preiskouranten und Kurszetteln von den amtlich festgestellten Preisen und Kursen abgesondert werden.

§. 11. Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft ist die dienstvorgesetzte Behörde der Handelsmäkler. Es ist befugt, gegen die Handelsmäkler wegen Pflichtverletzungen, welche nicht nach Art. 9. §. 5. des Einführung-Gesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24sten Juni 1861 oder nach sonstigen Gesetzen der gerichtlichen Ahndung unterliegen, im Wege der Disziplin eine Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern, und gegen den Handelsmäkler, welcher bei Feststellung der Preise und Kurse die Vorlegung seines Handbuches verweigert, eine Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Thalern zu verhängen. — Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenwege, zunächst an die Königl. Regierung

statt

statt. Die verfügten Ordnungsstrafen fließen in die Korporations-Gemeinkasse. Die Einziehung erfolgt im Wege der Exekution durch die städtische Polizeibehörde.

§. 12. Der Betrag der Mäklergebühr ist in der anliegenden Taxe bestimmt. — Handelsmäkler, welche diese Taxe überschreiten, haben, sofern nicht die Zahlung einer höhern Gebühr vorher ausdrücklich verabredet worden war, die im §. 136. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 angedrohte Strafe verwirkt.

§. 13. Die gegenwärtige Mäkler-Ordnung und die beigefügte Taxe treten am 1sten Juli 1865 in Kraft. Mit diesem Tage werden die derselben entgegenstehenden Bestimmungen der Mäkler-Regulative vom 7ten März 1833, 13ten August 1845, 28sten April 1857 und 18ten April 1859 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 12ten Juni 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. Itzenplitz.

Mäkler-Ordnung für die Stadt Memel. IV. 5453.

Gebühren-Taxe
für die Handelsmäkler in Memel.

A. Für die Geschäfte der Wechsel- und Waaren-Mäkler.

1) Beim Handel mit Holzwaaren . . . $\frac{1}{8}$ pCt.
2) " " " allen anderen Waaren . $\frac{1}{3}$ "
3) " " " Schiffen oder Grundstücken $\frac{1}{4}$ "
4) " " " Geld, Wechseln u. Werthpapieren . . . . . . 1 p. M.
des Kaufpreises sowohl vom Verkäufer als Käufer.
5) bei Waaren-Auktionen, wenn das Incasso der Gelder damit verbunden ist . . 1 pCt.
6) bei Waaren-Auktionen ohne Incasso des Erlöses . . . . . $\frac{1}{2}$ "
vom Verkäufer allein.
7) für eine während des Termins wieder aufgehobene Auktion . . . . $3\frac{1}{3}$ tlr.
und Vergütung der Kosten.
8) für Tarirung von Waaren:
a. v. d. Betrage d. Tarwerths bis 3000 tlr. 2 p. M.
b. von dem Mehrbetrage des Tarwerthes 1 "
9) für Unterbringung von auf Sicherheit auszuleihenden Geldern . . . . $\frac{1}{8}$ pCt.
sowohl von Darleiher, als vom Darlehns-Empfänger.
10) für Vermiethungen bis 100 Rthlr. Miethe 1 tlr.
von da ab . . . . . 1 pCt.
vom Vermiether allein.
11) für Feststellung und Attestirung des Gewichts von Getreide, Saat- und Hülsenfrüchten:
a. wenn der Mäkler selbst die Probe nimmt 2 tlr.
b. wenn dem Mäkler die Probe überreicht wird 1 "
und die Kosten für Benutzung der Börsenschale.
12) für Atteste und Extrakte aus dem Journale excl. Stempel . . . . 1 "

B. Für die Geschäfte der Schiffsmäkler.

1) Befrachtungscourtage . 3 Sgr. pro Normallast
vom Schiffe allein;
2) für Charteparte incl. Stempel . . 2 tlr.
vom Schiffe allein;
3) Courtage für Schiffsverkäufe . . $\frac{1}{4}$ pCt.
sowohl vom Verkäufer als Käufer.
4) Provission für Einkassirung der Frachtgelder:
a. bei einer Ladung an verschiedene Empfänger adressirter Stückgüter . . $2\frac{1}{2}$ pCt.
b. in allen andern Fällen . . . 1 "
5) für die Anschaffung von Bodmereigeldern $\frac{1}{3}$ pCt.
sowohl vom Bodmereigeber als Nehmer;
6) für die Anfertigung der zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Rechnungen und Einreichung derselben und für die Einkassirung der Havarei-Einschüsse und Beiträge von jeder preußischen Normallast . $7\frac{1}{2}$ sgr.
jedoch höchstens 40 Rthlr.
7) für Atteste und Extrakte aus den Dispachen oder dem Journal excl. Stempel . . 1 tlr.

C. Für die Geschäfte der Kahnmäkler.

1) Befrachtungscourtage von Stromfahrzeugen . . 1 Sgr. pro gemessene Last;
2) Befrachtungscourtage von Landfuhrwerken 5 pCt.
vom Befrachter allein;
3) Provision für Einkassirung der Frachtgelder 1 pCt.
4) Courtage für Kahnverkäufe . . . $\frac{1}{2}$ "
sowohl vom Verkäufer als Käufer.

Vorstehende Börsen- und Mäkler-Ordnungen für Königsberg und für Memel werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 27sten Juni 1865.

1744/6. I. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 28. Königsberg, Mittwoch den 12ten Juli 1865

Die preußische Rechtspflege.

Unter den Staatseinrichtungen, welche wir dem weisen, landesväterlichen Walten guter Fürsten in Preußen verdanken, nimmt die gewissenhafte und treue Rechtspflege eine der vorzüglichsten Stellen ein Die Zuversicht zur Unparteilichkeit der Gerichte, welche den Müller von Sanssouci, als der große König ihn zum Verkauf seiner Mühle nöthigen wollte, das berühmte Wort sprechen ließ: „es giebt ein Kammergericht in Berlin", — diese Zuversicht lebt im preußischen Volke fort: die gerechte unparteiische Rechtspflege ist ein Gegenstand des Stolzes und des Ruhmes für Preußen geblieben.

Seither galt es unter allen Parteien als ein schweres Vergehen, den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Gerichte anzutasten: es war als ein fester Grundsatz anerkannt, daß vor der Entscheidung des Richters jeder Widerspruch verstummen müsse: nicht etwa, daß man die einzelnen Richter für unfehlbar hielt, aber man wußte, daß preußische Gerichte streng nach Pflicht und Gewissen, nach ihrer wirklichen Ueberzeugung und nach ernster Auslegung des Gesetzes urtheilen.

In den neuesten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist jedoch zum ersten Male der Versuch gemacht worden, dieses Vertrauen zu erschüttern. Auch jetzt freilich hat man nicht behauptet, daß in den zahlreichsten und gewöhnlichsten Fällen der Rechtspflege, in den Fragen über Mein und Dein, sowie in den Civilsachen überhaupt, noch auch in den meisten Criminalfällen die Richter anders als nach ihrem Gewissen urtheilen; in Bezug auf die politischen Prozesse aber sind die höchsten Gerichtshöfe des Landes von einzelnen Abgeordneten angeklagt worden, als ob sie ihre Urtheile nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern der Staatsregierung zu Liebe fällten.

Es ist ja leider nothwendig, daß in Zeiten politischer Aufregung und Leidenschaft die Strafgerichte vielfach gegen die Ausschreitungen des Parteitreibens vorgehen. Unser Strafgesetzbuch enthält klare und ernste Bestimmungen zum Schutze der Staatseinrichtungen gegen die Willkür und den Uebermuth des Parteieifers und es versteht sich von selbst, daß je mehr in gewissen Zeiten die Parteien versuchen, die Schranken des Gesetzes zu überschreiten, desto ernster die Aufgabe und Pflicht der Strafgerichte wird, dem Gesetze überall Geltung zu verschaffen.

Wenn dann in Zeiten des politischen Kampfes einzelne Parteimänner durch ihre Thaten der strengen Ahndung des Gesetzes verfallen, so ist es wohl erklärlich, daß auch die Genossen ihrer Bestrebungen durch die Entscheidungen des Strafrichters unangenehm berührt werden; aber es ist wiederum nur eine weitere Folge der Parteierregung wenn sie diese Urtheile der vermeintlichen Willkür der Richter zuschreiben, statt dem Willen des Gesetzes und den Forderungen der staatlichen Ordnung.

Es ist ja gewiß eine thörichte Meinung, daß alte und bewährte Richter, welche sonst ihre Ehre darein setzen, in allen Dingen lediglich nach Recht und Pflicht, ohne Ansehen der Person zu entscheiden, gerade in einer Beziehung ihr Gewissen gefangen geben sollten. Sicherlich aber sind die Parteileute, welche durch ihr Verhalten das Urtheil des Strafrichters auf sich ziehen, sowie ihre politischen Genossen gerade am wenigsten dazu geeignet, ein unbefangenes und richtiges Urtheil über die Richter selbst zu fällen.

So hat es denn durchaus keine sittliche Bedeutung, wenn einzelne Abgeordnete, welche selbst zu den leidenschaftlichsten Parteileuten gehören, darüber Klage führen, daß die höchsten Gerichte in Preußen in politischen Dingen angeblich parteiisch verfahren: es folgt daraus nur das Eine, daß nämlich jene Gerichte die Gesetze vielfach anders auslegen, als es den Parteileuten lieb ist, gegen welche diese Gesetze gemacht sind. Jene Abgeordnete sind eben selbst Partei und es gilt gegen sie der einfache Satz: man kann nicht Richter sein in der eigenen Sache.

Die ungebührlichen Reden einzelner Abgeordneten haben denn auch theils schon im Abgeordnetenhause selbst, theils im Herrenhause die nöthige Erwiderung und Zurückweisung erfahren.

Besonders hat einer der ältesten und geachtetsten preußischen Richter, der Vice-Präsident des Ober-Tribunals Götze, ein Mann, welcher durch gereifte Wissenschaft ebenso, wie durch Gottesfurcht und sittlichen Ernst ausgezeichnet ist, seine gewichtige Stimme gegen jene leichtfertigen Vorwürfe erhoben und die Ehre der preußischen Rechtspflege in ernster Weise gewahrt.

Derselbe sprach sich über das Verhalten der Abgeordneten und über die preußischen Gerichte etwa folgendermaßen aus:

„Wohin soll es führen, wenn alle wichtigen Einrichtungen, worauf nach göttlicher und menschlicher Ordnung im Lande die Zustände beruhen, den Unterthanen Sr. Majestät, dem Lande und selbst dem Auslande gegenüber fortwährend verdächtigt werden; wenn man alle festen Grundlagen, auf denen diese Zustände beruhen, und der Sache nach auch fest und sicher ruhen, wenn man diese Grundlagen fortwährend zu untergraben sucht, wenn fortwährend die höchsten Räthe Sr. Majestät des Königs als Männer bezeichnet werden, denen nicht zu trauen sei, die wissentlich die Verfassung des Landes in böser Absicht zu verletzen suchten. Bisher ging ein Schreck durch Alle und es trat sofort eine Rüge ein, sobald die altbewährte und altberühmte Unparteilichkeit der Gerichte angegriffen wurde, jetzt nun auf einmal werden in der schroffsten Weise offen, laut und ungerügt Beschuldigungen gegen die Obergerichte und namentlich gegen das höchste Gericht vorgebracht, die den Thatbestand schwerer Vergehen, ja mit schweren Strafen belegter Verbrechen enthalten, — ich frage, wohin soll das führen? Ich bin nun über 52 Jahre im Königlichen Justizdienste und meine Laufbahn ist der Art gewesen, daß ich die vollste und reichlichste Gelegenheit gehabt habe, die Zustände unserer Justizverwaltung sehr genau kennen zu lernen. Mir ist es eine Freude ein Zeugniß abzulegen — ich weiß nicht, ob mir noch lange Zeit dazu beschieden sein würde, es auszusprechen — ein Zeugniß für unsere Justizverwaltung. Unsere Justizverwaltung ist seit den letzten 20 bis 30 Jahren in einen ungleich besseren Zustand gekommen gegen früher; sie hat gewonnen an Einsicht, an Sorgfalt der Arbeit, an Genauigkeit, an Tüchtigkeit des Urtheils, an Gleichmäßigkeit der Auffassung. Alles Menschliche hat natürlich seine Unvollkommenheiten. Es ist nur Einer der in alle Tiefen hinein gerecht richten kann und der wird uns Richter auch einmal richten. Aber ich bezeuge, daß das Land große Ursache hat, mit Dank den verbesserten Zustand der Gerichte anzuerkennen. Ein großer Theil dieses Dankes hat sich zu richten an die Herren Justiz-Minister, welche die Leitung der Verwaltung hatten, obgleich sie mit der Rechtssprechung selbst nichts zu thun hatten. Diesen Herren, wie überhaupt den Herren Ministern, werden jetzt fortwährend Vorwürfe über die Art der Stellenbesetzungen gemacht. Alles läuft aber darauf hinaus, daß die Herren bei der Besetzung der Stellen den Männern, zu denen sie vorzugsweise Vertrauen haben, den Vorzug geben vor denen, welchen Sie ein gleiches Vertrauen nicht meinen zuwenden zu können. Wie sonderbar ist der Vorwurf! Wo ist jemals ein Ministerium gewesen, welches anders gehandelt hat, und wie kann man das rügen, was meines Erachtens jeder Minister nach seiner Ueberzeugung, ja nach seiner Pflicht thun muß. Was nun die Gerichte betrifft, so sind denselben, namentlich aber dem Ober-Tribunal, die ungeheuerlichsten Vorwürfe gemacht worden. Man könnte die Ansicht aufstellen, es habe selbst seine gute Seite, daß die Beschuldigungen und die Aeußerungen bis zu diesen Ungeheuerlichkeiten hingegangen sind, an die kein irgend unbefangener Mann, und kein Mann, der irgendwie die Sache kennt, auch nur entfernt glauben kann und glaubt. Sollte irgend Jemand wirklich daran glauben, daß die bejahrten und zum Theil hochbejahrten Männer im Tribunal, nach einem langen ehrenvollen Leben, Männer, die bei ihrem schweren Berufe sich der allgemeinsten Hochachtung erfreuen, daß diese Männer nun auf einmal in neuster Zeit zusammen sitzen und darüber berathen, wie sie in sündhafter und böswilliger Absicht die Gesetze verdrehen können? Ich würde glauben und die hochgeehrten Herren werden es wohl mit mir annehmen, daß ich zuviel thäte, wenn ich noch irgend ein Wort darüber sagte. — Die Gerichte sind dazu da, daß sie Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen verwalten, daß sie Zucht, Recht und Ordnung im Lande aufrecht erhalten. Thun sie das fest und treu, so kann man sich nicht wundern, wenn sie bei denjenigen Leuten Mißstimmungen erregen deren Bestrebungen dadurch durchkreuzt werden. Das berührt die Gerichte wenig oder gar nicht. Sie sind das gewohnt. Das alte Ober-Tribunal aber wird, man mache sich keine Sorge, festbleiben wie bisher. Ist erst der Taumel vorüber, der jetzt durch das Land zieht, so wird man dem Gericht um so mehr Dank wissen, wenn man es ebenso treu und fest, ebenso gerecht und tüchtig, immer noch auf dem guten alten Standpunkte wiederfindet."

Gesetz-

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 8ten Juni 1865 zu Berlin ausgegebene № 21. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6084. Handels-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich. Vom 2ten August 1862.

" 6085. Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich. Vom 2ten August 1862.

" 6086. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. Vom 2ten August 1862.

" 6087. Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 2ten August 1862.

" 6088. Allerhöchster Erlaß vom 8ten Mai 1865, betreffend die Anlage einer für Pferdebetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem Walzwerke Thiery ainé & Michel Thiery, sowie von den Anlagen der Kohlengewerkschaft Meiderich nach der Haltestelle Meiderich der Ruhrorter Zweigbahn.

Die am 8ten Juni 1865 zu Berlin ausgegebene № 22. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6089. Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen. Vom 1sten Mai 1865.

" 6090. Allerhöchster Erlaß vom 1sten Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk, im Kreise Ostpriegnitz, Regierungsbezirk Potsdam.

" 6091. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 8ten Mai 1865.

" 6092. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Mecklenburger Friedrich-Franz-Bahn. Vom 25sten Mai 1865.

" 6093. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen zu §. 18. des unterm 28sten Mai 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft". Vom 25sten Mai 1865.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 360.) Die Expedition von gedruckten Anzeigen aller Art mittelst offener Karten, im Umfange des Preuß. Postgebiets betr.

Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzuläßig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden, verbunden sind, vermieden werden;

2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabeorte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungsorte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß
4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30sten Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 351.) Den Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1sten Juni 1864 bis dahin 1865 betr.

Wegen der auf verschiedenen vormaligen Erbpachtsgrundstücken haftenden Verpflichtung, sich der anderweiten Regulirung des Kanons nach den Getreide-Durchschnitts-Marktpreisen der letzt verflossenen 30 Jahre zu unterwerfen, wird in Folge der Bekanntmachung vom 14ten Juli v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den in den hiesigen öffentlichen Blättern enthaltenen monatlichen Anzeigen der Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1sten Juni 1864 bis dahin 1865 für den Scheffel Roggen 1 Rthlr. 7 Sgr. 10 Pf., für den Scheffel Gerste 1 Rthlr. 11 Pf. betragen hat und hiernach der Durchschnitts-Marktpreis für die 30 Jahre vom 1sten Juni 1835 bis dahin 1865 in der Stadt Königsberg für den Scheffel Roggen auf 1 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf, für den Scheffel Gerste auf 1 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf. festgestellt worden ist. Königsberg, den 5ten Juli 1865.

(№ 352.) Polizei-Verordnung, betreffend den Gewerbebetrieb mit den zur Personenbeförderung bestimmten, sowohl in- als ausländischen Dampfschiffen.

Polizei-Verordnung. Auf Grund der §§. 6. a., b. u. f., 11. u. 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird in Bezug auf den Gewerbebetrieb mit den zur Personenbeförderung bestimmten, sowohl in- als ausländischen Dampfschiffen, für unsern Verwaltungs-Bezirk Folgendes angeordnet:

§. 1. **Betrieb des Gewerbes.** Die Unternehmer von Dampfschifffahrten deren Zweck die Beförderung von Personen ist, unterliegen hinsichtlich des Betriebes ihres Gewerbes den nachstehenden Beschränkungen.

§. 2. **Polizeiliche Kontrole der Beschaffenheit des Dampfschiffs resp. der Qualification des Schiffsführers und Maschinenmeisters.** Der Polizeibehörde steht es zu, sich von der baulichen Beschaffenheit des Schiffsgefäßes und der sonstigen wichtigeren Theile des Fahrzeuges Kenntniß zu verschaffen und im Falle ihr Zustand zu Besorgnissen Veranlassung giebt, die Beförderung von Personen nur bedingt zu gestatten oder gänzlich zu versagen resp. das Schiff ganz außer Fahrt zu setzen. Jedesmal vor Beginn des jährlichen Geschäfts-Betriebes mit den zur Personenbeförderung benutzten Dampfschiffen, außerdem aber auch später, so oft ein Personenwechsel stattfindet, haben die Rheder schriftlich der Polizeibehörde den Führer und den Maschinenmeister des Dampfschiffes namhaft zu machen und wenn es verlangt wird, diese Personen zu veranlassen, ihre Befähigung durch Zeugnisse nachzuweisen. Für die laufende Betriebs-Periode ist diese Bestimmung binnen 8 Tagen nach Erlaß der vorliegenden Verordnung nachzuholen. Die Polizeibehörde ist befugt, auf die Entfernung von Führern und Maschinenmeistern zu bringen, deren Unfähigkeit und Unzuverlässigkeit sich herausgestellt hat und bis dahin, daß diesem Verlangen nachgekommen ist, und zuverlässigere Persönlichkeiten angenommen sind, die Fahrten zu sistiren.

§. 3. **Tragfähigkeit des Schiffs, resp. Abwendung von Ueberfüllung.** Die Rheder resp. Führer solcher Schiffe, mit welchen Passagiere befördert werden, haben sich vor Beginn der Schifffahrt in jedem Jahre mit einem Ausweise resp. einer Verlängerung desselben über die Erlaubniß zur Personenbeförderung zu versehen. Dieser Ausweis wird (von der Polizeibehörde) nach folgenden Grundsätzen aufgestellt:

1. Bei Fahrten auf der Ost und Nordsee: a von längerer Dauer als einen Tag sind für die Kajüts-Passagiere 72 Cubfß. Raum pro Person in den Kajüten zu gewähren. Die Zahl der Deckpassagiere wird

so

so bestimmt, daß von dem ganzen Raum auf Deck für jeden Kajüts-Passagier 8 Q.-Fuß berechnet und von dem übrig bleibenden Raum jedem Deck-Passagier 17½ Q.-Fuß Fläche gewährt wird. — Bei der Berechnung des Deckraumes werden feste Gegenstände auf demselben, als Eingänge, Masten, Winden, Spille ꝛc. in Abzug gebracht. Jedem Deck-Passagier ist in der Zeit vor Juni und nach August außer dem Platz auf Deck ein Raum, geschützt vor Witterung und mit genügender Lüftung unter Deck gelegen, von mindestens 11¼ Q.-Fuß Fläche (2 Fuß bis 2¼ Fuß breit und resp. 5 Fuß 9 Zoll bis 5 Fuß 6 Zoll lang) zur Verfügung zu stellen. Zwei Kinder unter 12 Jahren werden gleich einer Person gerechnet. Kinder auf dem Arm werden garnicht gerechnet. Für jedes Stück größeren Viehes als Ochsen, Pferde ꝛc. auf Deck werden 1½ Personen, für 3 Stück kleineren Viehes, als Schafe, Schweine ꝛc. auf Deck wird eine Person für Decklast von mehr als 1 Fuß Höhe wird pro 13 Q.-Fuß 1 Person von der höchsten Zahl der Deck-Passagiere abgezogen. Wird 1, eine besondere Abtheilung des Decks, oder 2, das ganze Deck auf mehr als ¾ desselben und auf eine größere Höhe als 1 Fuß mit Decklast belegt, so kommen ad 1. die für jene Abtheilung berechnete Anzahl Passagiere in Abzug oder ad 2. dürfen gar keine Deck-Passagiere aufgenommen werden. Beträgt die Decklast bei größerer Höhe als 1 Fuß mehr als: (höchste Zahl der Deck-Passagiere) × 300 Pfd., also z. B. 100 Deck-Passagieren mehr als 30000 Pfd. = 300 Ctr = 7½ Last, so dürfen gleichfalls keine Deck-Passagiere aufgenommen werden; b. von kürzerer Dauer als ein Tag ohne Nacht — bleiben dieselben Grundsätze wie bei 1. a. jedoch wird pro Deck-Passagier nur 8 Fuß Raum auf Deck und kein Raum unter Deck verlangt. Für jedes Stück größeren Viehes werden 3 Personen für je 1½ Stück kleineren Viehes wird 1 Person von der höchsten Zahl der Deck-Passagiere abgerechnet. Für Decklast von mehr als 1 Fuß Höhe wird pro 6 Q.-Fuß 1 Person abgerechnet. Bei Decklast mehr als: (höchste Zahl der Passagiere) × 200 Pfund dürfen keine Deck-Passagiere aufgenommen werden.

II. Bei Fahrten über das Haff wird die Zahl der aufzunehmenden Passagiere aus: Zahl der Quadratfuße des Decks und Kajütenflächenraums dividirt durch 7, für jeden Raum getrennt, berechnet. Für jedes Stück größeren Viehes werden 3½ Personen, für je 1½ Stück kleineren Viehes wird eine Person von der höchsten Zahl der Passagiere abgezogen. Für Decklast von mehr als 1 Fuß Höhe werden pro 5 Q.-Fuß 1 Person abgerechnet. Bei Decklast mehr als: Zahl der Passagiere × 150 Pfd. dürfen keine Passagiere aufgenommen werden.

III. Bei Fahrten auf Flüssen ist die Zahl der aufzunehmenden Passagiere gleich: Zahl der Quadratfuße des Decks und Kajütenflächenraums dividirt durch 6. Für jedes Stück größeren Viehes werden 4 Personen, für jedes Stück kleineren Viehes wird 1 Person von der höchsten Zahl der Passagiere abgerechnet. Für Decklast von mehr als 1 Fuß Höhe werden pro 4 Q.-Fuß 1 Person abgerechnet. Bei Decklast mehr als: höchste Zahl der Passagiere × 130 Pfd. dürfen keine Passagiere aufgenommen werden.

§. 4. **Auswässerung.** Bei allen Fahrten mit Personenbeförderung muß das Schiff eine Auswässerung, bei Fahrten über See und Haff von ⅙, bei Fahrten auf Flüssen von ⅑ der Breite des Schiffes in der Mitte, von Deck ab gemessen, behalten, also bei einer Breite des Schiffes in der Mitte von 18 Fuß muß die Auswässerung, von Deck ab gemessen, 3 resp. 2 Fuß betragen.

§. 5. **Requisite des Schiffes.** Jedes zur Personenbeförderung bestimmte Dampfschiff muß 1. mit einer Landungsbrücke, welche mit eisernem Geländer versehen und deren Breiten den Pforten des Schiffes entsprechend sein muß, ausgerüstet sein. Größere Dampfschiffe sollen entweder eine Stellung oder Fallreepstreppe haben; 2. zur Rettung aus Gefahr müssen:

I. Bei Fahrten auf der Ost- und Nordsee a. von längerer Dauer als einen Tag an Ruderbooten, von denen eines ein Rettungsboot (life-boot) sein muß, mindestens so viel mitgeführt werden, daß sie pro Person 6 Cub.-Fuß Inhalt gewähren; b. von kürzerer Dauer als 1 Tag ohne Nacht soviel Boote, daß sie pro Person 3 Cub.-Fuß Inhalt gewähren.

II. Bei Fahrten über das Haff sind so viele Boote mitzuführen, daß sie pro Person 2 Cub.-Fuß Raum gewähren.

III. Bei Fahrten auf Flüssen ist ein Boot von mindestens 100 Cub.-Fuß Inhalt mitzuführen.

IV. Bei kürzeren Fahrten z. B. innerhalb der nächsten Umgebung Königsbergs und belebter Ufer kann das Boot fehlen; 3. Bei Fahrten in der Ost- und Nordsee mindestens 2 Rettungsbojen mitführen; 4. eine Druckpumpe als Spritze auf Deck oder einen Spritzenschlauch führen, der mit der Dampfmaschine in Verbindung gesetzt werden kann und so lang ist, daß derselbe in allen Theilen des Schiffes gebraucht werden kann; 5. bei Fahrten in der Ost- und Nordsee und im Haff mit richtigen Kompassen versehen sein; 6. Bei Fahrten in der Ost- und Nordsee eine Kanone und Schießbedarf an Bord haben. Außer diesen Requisiten muß jedes Personenschiff, welches die Ost- und Nordsee befährt, um Verlegenheiten wegen Nahrung vorzubeugen,

beugen, für die muthmaßliche Fahrzeit pro Person und Reisetag 4 Pfd. gutes Brod oder von andern Lebensmitteln so viel, als diesem Quantum Brod an Nahrungswerth gleichkommt, und 3 Quart trinkbares Wasser mitnehmen.

§. 6. **Annehmen und Absetzen von Passagieren im offenen Fahrwasser.** Den Dampfschiffsführern wird zur Pflicht gemacht, Passagiere und Ladung in der Regel nur an Landungsbrücken oder an befestigten Ufern und mittelst sicherer Schiebebrücken aufzunehmen oder abzusetzen oder im Fall dergleichen nicht anzulegen sind, die Aufnahme oder das Absetzen von Passagieren auf dem offenen Fahrwasser nur dann zu bewirken, wenn Wind und Wellen günstig sind, nachdem die Fahrt angemessen gehemmt, ein Zeichen mit der Glocke gegeben und wenn das Landungsboot und dessen Bedienung als tüchtig erkannt ist. Die Landungsboote müssen zur Abholung von Passagieren oder Gütern durch ein Zeichen mit der Flagge vom Dampfschiff benachrichtigt werden, oder umgekehrt dem Dampfschiff ein Zeichen geben. Der Führer des Dampfschiffs ist verantwortlich, daß die Landungsboote von angemessener Größe und Bauart sind und gut bedient werden, derselbe kann aber lediglich nach seinem Ermessen das Absetzen oder Annehmen von Passagieren verweigern, wenn er in irgend einer Beziehung Gefahr fürchtet.

§. 7. **Ausweis über Personenzahl.** Der Ausweis über die Personenzahl oder ein beglaubigtes Duplikat desselben ist an Bord des Schiffes zur jederzeitigen Einsicht der Passagiere an einer leicht zugänglichen Stelle aufzuhängen, bei Vergnügungsfahrten ist die Zahl der höchstens aufzunehmenden Passagiere auf Anschlägen an passenden Stellen auf Deck und in den Kajüten auffallend und deutlich geschrieben, anzugeben. Die Schiffsführer sind dafür verantwortlich, daß keiner der Räume mit mehr Passagieren besetzt wird, als dafür berechnet sind.

§. 8. **Fahrplan.** Der polizeilichen Genehmigung des Fahrplans bedarf es zwar nicht, der Rheder oder Führer des Dampfschiffs hat sich jedoch zum Voraus darüber Gewißheit zu verschaffen, daß den gewählten Abgangszeiten keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen. In dieser Beziehung wird namentlich darauf hingewiesen, daß Dampfschiffe nur in Zwischenräumen von einer Viertelstunde hintereinander abgehen dürfen. Außerdem haben die Unternehmer, welche Fahrten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- resp. Ankunftszeit unterhalten, dies rechtzeitig bekannt zu machen, den an die Polizeibehörde des Abgangsorts zur Kenntnißnahme einzureichenden Fahrplan auch pünktlich einzuhalten und ausfallende Fahrten rechtzeitig zur Kenntniß der Polizeibehörden des Abgangsorts, sowie aller auf dem Kours berührten Punkte, auf denen angehalten zu werden pflegt, sowie auch gleichmäßig zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 9. **Verpflichtungen der Postbehörde gegenüber.** Im allgemeinen Interesse der Postverwaltung und des korrespondirenden resp. reisenden Publikums liegt den Unternehmern der im §. 8. bezeichneten regelmäßigen Dampfschiffsfahrten auch die Pflicht ob, von dem Beginn und dem Schluß der Fahrten unter Mittheilung des Fahrplanes, jede der betheiligten Postanstalten der Route, welche das Dampfschiff befährt, sowie auch die Königl. Ober-Post-Direktion drei Tage vorher in Kenntniß zu setzen. Abänderungen des Fahrplans sind allen Postanstalten der auf dem Dampfschiffs-Kours berührten Ortschaften spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

§. 10. **Strafbestimmungen.** Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden, insofern nicht eine strafrechtliche Verfolgung eintritt, oder die Bestimmungen der §§. 177. resp. 180. der Gewerbeordnung oder des Gesetzes vom 7ten Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, (cfr. auch das zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Königl. Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene Regulativ vom 23sten August 1856) Platz greifen, mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Königsberg, den 21sten Juni 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 353.) Die Beförderung von Sendungen mit Waarenproben oder Mustern mit der Briefpost über Ostende und England betreffend.

Sendungen mit Waarenproben oder Mustern werden zur Beförderung mit der Briefpost über Ostende und England nach Malta, Gibraltar, Britisch-Ostindien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz-Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch-Westindien, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra-Leona, den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland), Liberia und Hayti unter nachfolgenden Bedingungen angenommen:

1. die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben;

2) den-

2. denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein;

3. die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein;

4. Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen, zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß;

5. das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth;

6. das Porto bis zum überseeischen Landungshafen muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für Sendungen nach: Malta, Gibraltar, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz-Edwards-Insel, Neu-Fundland, Britisch-Westindien, Hayti, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra-Leona und Liberia für jedes Loth 9 Pfennige,

für Sendungen nach: Britisch-Ostindien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan und den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland) für jedes Loth 10 Pfennige.

Berlin, den 20sten Juni 1865. General-Post-Amt, Philipsborn.

(№ 354.) **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.**

In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschiffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Minuten Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Minuten Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Minuten Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten). Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Minuten, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Minuten; (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags; in Malmoe Ankunft 1 Uhr 29 Minuten Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten). Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh. Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags; (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich). Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Minuten Mittags; Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags; (Anschluß nach Cöslin, Kreuz) Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags; (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin.

7 Uhr 45 Minuten Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London rc.); 7 Uhr 45 Minuten Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruh rc.); 8 Uhr 15 Minuten Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München rc); 10 Uhr 45 Minuten Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau rc); 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg; 11 Uhr 5 Minuten Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest rc.) — Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von **Kopenhagen** verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

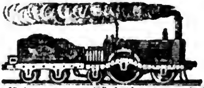
Berlin, den 27sten Juni 1865. General-Post-Amt, Philipsborn.

№

(№ 355.) Die Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen betr.

Da es bei Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen noch häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden fehlt, so werden dergleichen im hiesigen Regierungs-Bezirke wohnhafte und mit dem Civil-Versorgungsscheine versehene Personen, aber auch nur solche, aufgefordert, sich behufs ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Atteste zu melden. — Durch die vorläufige Uebernahme solcher Stellen verlieren die Militair-Versorgungsberechtigten nicht ihren etwaigen Anspruch auf Anstellung als Post-Unterbeamte. — Die Landbriefträger, deren Geschäft in der Bestellung von Briefen und kleinen Packeten im Umkreise einer Postanstalt besteht, werden jetzt wie die Postunterbeamten nach 6monatlicher Probezeit mit einem Gehalte von 120 bis 180 Rthlr. angestellt und haben eine Caution zur Höhe des halbjährigen Diensteinkommens zu leisten. — Die Stellen der Packetträger, der Post-Fußboten und der Stadtpost-Boten werden contractlich unter Vorbehalt einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist vergeben. — Die Löhnung der Packetträger, welche namentlich mit Auf- und Abladung der Postgüter auf den Eisenbahnhöfen beschäftigt werden, und die der Stadtpost-Boten, deren Geschäft in dem Leeren der Briefkasten besteht, beträgt 120 bis 180 Rthlr. jährlich, während die Post-Fußboten, welchen die Beförderung einer Botentasche von einer Postanstalt zur andern obliegt, nach dem Satze von 5 Sgr. für die Tourmeile und 2½ Sgr. für die Retourmeile remunerirt werden. An Caution hat jeder contractliche Diener 50 Rthlr. in Staats- oder in andern sichern öffentlichen Papieren zu leisten.

Königsberg, den 1sten Juli 1865. Der Ober-Post-Direktor, Lez.

Königliche  Ostbahn.

(№ 356.) Extrazüge mit Personen-Beförderung von Königsberg nach Kellermühle, Löwenhagen und Ludwigsort betr.

Im Laufe dieses Sommers werden nach dem nachfolgenden Fahrplane an mehreren Sonntagen **Extrazüge** mit Personen-Beförderung in I., II. und III. Wagenklasse von **Königsberg** abwechselnd nach **Kellermühle** (hinter Lindenau) resp. **Löwenhagen** und nach **Ludwigsort**, sowie jedesmal zurück nach Königsberg, zur Ablassung kommen und zwar:

I. nach **Kellermühle** resp. **Löwenhagen** am 18ten Juni, 2ten, 16ten und 30sten Juli, 13ten und 27sten August d. J.

II. nach **Ludwigsort** am 25sten Juni, 9ten und 23sten Juli, 6ten und 20sten August d. J.

Extrazug von Königsberg nach Kellermühle resp. Löwenhagen und zurück (ad I.):

Abfahrt von Königsberg Mittags	12 Uhr	— Min.,	Rückfahrt von Kellermühle Abends	9 Uhr	— Min.
Ankunft in Löwenhagen „	12 „	34 „	Ankunft in Lindenau „	9 „	7 „
Abfahrt von Löwenhagen „	12 „	44 „	Ankunft in Löwenhagen „	9 „	23 „
Abfahrt von Lindenau Nachm.	1 „	1 „	Abfahrt von Löwenhagen „	9 „	31 „
Ankunft in Kellermühle „	1 „	8 „	Ankunft in Königsberg „	10 „	— „

Extrazug nach Ludwigsort und zurück nach Königsberg (ad II.):

Abfahrt von Königsberg Mittags	12 Uhr	12 Min.,	Rückfahrt von Ludwigsort Abends	8 Uhr	31 Min.
Abfahrt von Kobbelbude „	12 „	50 „	Ankunft in Kobbelbude „	8 „	52 „
Ankunft in Ludwigsort Nachm.	1 „	10 „	Ankunft in Königsberg „	9 „	24 „

Die Extrazüge ad I. befördern Passagiere nach Kellermühle und Löwenhagen, die Extrazüge ad II. dagegen nur nach Ludwigsort, jedoch nehmen sämmtliche Züge nicht allein in Königsberg, sondern auch auf den Zwischenstationen Löwenhagen und Lindenau resp. Kobbelbude Personen auf.

Der Preis für die zu den qu. Zügen zur Verausgabung kommenden Fahrbillette, welche für die Hin- und Rücktour giltig sind, ist auf die Hälfte der tarifmäßigen Personzugsätze ermäßigt, wobei jedoch Freigewicht für Gepäck nicht gewährt wird. — Unterbrechung der Fahrt auf Zwischenstationen ist nicht gestattet. — Für die Rückfahrt müssen die Billets sorgfältig aufbewahrt werden, da nur auf Grund derselben die Benutzung des betreffenden Zuges auf der Rücktour gestattet wird.

Bromberg, den 8ten Juni 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 357.) Die Tarifermäßigung für Beförderung von Garnen und Twisten auf der Ostbahn betr.

Die Artikel „Garne und Twiste“ werden auf der Ostbahn vom 10ten Juli d. J. ab allgemein zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse A. befördert. Bromberg, den 29sten Juni 1865.

Königl. Direktion der Ostbahn.

№

(№ 358.) Die Anträge bezüglich der Beförderung der Güter auf der Ostbahn betr.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reklamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6ten Oktober 1863. Königl. Direktion der Ostbahn."

wird hiermit republizirt, da dieselbe bisher noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 19ten Juni 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 359.) **Bekanntmachung,**

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 1sten Juli 1865.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Böse. Herrmann. von Kønen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler vom 19ten Dezember 1864.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler sind $5\frac{10}{12}$ Zoll lang und $4\frac{1}{12}$ Zoll hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete weiße Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Zahl 100 und die Buchstaben **H. B. D.**, außerdem aber ein dunkel erscheinendes künstliches Wasserzeichen, welches aus Guillochen besteht, in der Mitte die Buchstaben **THLR** und an den 4 Ecken in geschlossenen Feldern die Werthbezeichnung „**100**" enthält.

Die von einem weißen Rande eingefaßte Schauseite zeigt links das große Königliche Wappen, darunter den Controle-Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed: Comm: z. Contr: d. Banknoten, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Werthbezeichnung „**100**" „**hundert**" sich vielfach wiederholt. Neben beiden ist auf guillochirtem, aus verschlungenen feinen Linien bestehendem Grunde, welcher oben am Rande mit der Bezeichnung „Preussische Banknote", in der Mitte mit einer großen „**100**" versehen ist, der Text in folgenden Worten enthalten:

Ein Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen angenommen wird. Berlin, den 19. Dezember 1864.

Haupt-Bank-Direktorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese.
Herrmann. von Koenen.

Unter dem Controle-Stempel stehen die Namen der Mitglieder der Controle-Commission: Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke. Die Kehrseite ist durch eine Verzierung in Form eines Charnierbandes in zwei Hälften getheilt, welche die in Relief-Manier ausgeführten einander zugewendeten Köpfe einer Minerva mit Helm in Medaillons auf hellerem Grunde, umgeben von je 8 Köpfen derselben Minerva in kleinerem Maaßstabe zeigen.

Zwischen den kleineren Köpfen befindet sich mehrfach die römische Zahl C (centum) in verschlungener Form. Der Grund wird durch feine eng an einander liegende Linien gebildet, und enthält in blauer Farbe oben l. litt.: A. (B. C. oder D) und die fortlaufende Nummer, unten dagegen die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort ausgefertigt und neben dem letzteren den mit Dinte geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten.

Schau- und Kehrseite sind mit Ausnahme des oben erwähnten Blaudrucks durch Schwarzdruck in verschiedenen Nuancen hergestellt.

 Nach-

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius **Eduard Herrmann Robert Techow** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Oberförster **Hörnigk** zu Puppen ist in gleicher Eigenschaft vom 1sten Juli c. ab nach der Oberförsterei Remonien versetzt.

Der Oberförster **Neuhaus** zu Remonien ist in gleicher Eigenschaft vom 1sten Juli c. ab nach der Oberförsterei Drusken versetzt.

Der Regierungs-Büreau-Diätarius **Johann Ferdinand Urban** ist zum Kreis-Sekretair ernannt und mit der Verwaltung der Kreis-Sekretair-Stelle beim Landraths-Amte Kreises Heiligenbeil beauftragt worden.

Der Kaufmann **Samuel Alexander Glogau** von hier ist zum Assessor des hiesigen großen Löbenichtschen Hospitals gewählt und als solcher bestätigt worden.

Im Bereiche der Königl. Intendantur 1sten Armee-Corps sind: a. **befördert**: der Zahlmeister-Aspirant, Sergeant **Lemke** zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten; der Hauptmann a. D., Kasernen-Inspektor **v. Heydebreck** in Thorn zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Graudenz und der Premier-Lieutenant a. D. **v. Kleist** zum Kasernen-Inspektor in Königsberg; — b. **versetzt**: der Intendantur-Sekretair **Heinrich** I. von der Intendantur 6ten Armee-Corps zu der des 1sten Armee-Corps; der Sekretariats-Assistent **Heinrich** II. von hier zur Marine-Intendantur als Sekretair; der Major a. D. und Garnison-Verwaltungs-Direktor **Moritz** von Thorn nach Danzig und der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor **Werth** von Cosel nach Thorn; — c. **pensionirt**: der Major a. D., Garnison-Verwaltungs-Direktor **Gutzeit** in Danzig und der Major a. D. und Garnison-Verwaltungs-Inspektor **Lutz** in Graudenz.

Während des zweiten Quartals d. J. sind im Ressort der hiesigen Ober-Post-Direktion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: 1. **bestätigt resp angestellt sind**: der Ober-Post-Sekretair **Allstädt** als Post-Kassen-Kontroleur für den Bezirk der Ober-Post-Direktion hierselbst, die Post-Assistenten **Geelhaar**, **Kutschkow** und **Jessulat** als Post-Sekretaire bei dem Hof-Post-Amte in Königsberg i. Pr. und **Zaremba** bei dem Post-Amte in Memel, die Post-Expedienten-Anwärter **Rose** in Fischhausen und **Lengenfeldt** in Braunsberg, als Post-Expedienten bei den Post-Anstalten daselbst, der Premierlieutenant **von Mackrodt** als Post-Expediteur in Wulfshöfen, der Inspektor **Terpitz** als Post-Expediteur in Neuhausen, der Grundbesitzer **Hausendorf** als Post-Expediteur in Goldbach O./Pr. und der frühere Gutsbesitzer **Filter** als Post-Expediteur in Gr. Purden. Ferner der invalide Sergeant **Zingly** als Briefträger in Memel, der invalide Gefreite **Urban** als Büreaudiener in Braunsberg O./Pr. und der invalide Sergeant **Schlakat** als Büreaudiener in Bartenstein; — 2. **befördert sind**: der Briefträger **Schwarz** in Königsberg i. Pr. zum Oberbriefträger, die Ober-Post-Sekretaire **Koslowski** und **Hoffmann** zu Ober-Post-Kommissarien und die Post-Sekretaire **Künow** und **Wolff** zu Post-Kommissarien; — 3. **versetzt sind**: die Post-Sekretaire **Becker** von Königsberg nach Bromberg, **Rockicki** von Königsberg i. Pr. nach Conitz und **Queißer** von Soran zur Ober-Post-Direktion in Königsberg i. Pr., sowie der Postmeister **Schülke** von Conitz zum Hof-Post-Amte Königsberg i. Pr., die Post-Expedienten **Stockfisch** von Königsberg und **Krämer** von Ortelsburg nach Berlin, **Kubert** von Gutstadt und **Lech** von Labiau nach Wehlau, **Schäfer** von Pr. Holland nach Memel und **Herzog** von Memel zum Hof-Post-Amte in Königsberg i. Pr., **Urban** von Hohenstein O/Pr. nach Pr. Holland und **Gröning** von der Ober-Post-Direktion zum Hof-Post-Amte in Königsberg i. Pr., sowie die Post-Expediteure **Kukuk** von Wulfshöfen nach Reichenau und **Rogaschewski** von Reichenau nach Mensguth; — 4. **pensionirt** ist der Büreaudiener **Mann** in Bartenstein; — 5. **entlassen** der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort Czocki in Goldbach; — 6. **freiwillig ausgeschieden sind**: der Post-Expediteur **Cieçerski** in Gr. Purden und die Briefträger **Schiweck** und **Laudien** in Memel; — 7. **gestorben sind**: der Post-Sekretair **Schneider** und der Post-Expeditions-Gehülfe **Töpfer** in Königsberg i. Pr.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 28.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 29. Königsberg, Mittwoch den 19ten Juli **1865**

Bevölkerungs-Tabelle, enthaltend die Nachrichten von der Bevölkerung, den Haushaltungen und den Gebäuden, nach der Aufnahme vom 3ten Dezember 1864.

Namen der Kreise.	I. Zahl und Geschlecht. Am 3. Dezember 1864. männlich.	weiblich.	zusammen.	Namen der Kreise.	I. Zahl und Geschlecht. Am 3. Dezember 1864. männlich.	weiblich.	zusammen.
				Transport	250164	267291	517455
1. Allenstein . . .	25177	25074	50251	11. Landkreis Königsberg	23595	24492	48087
2. Braunsberg . . .	24588	26090	50678	12. Labiau	23774	25440	49214
3. Pr. Eylau . . .	27337	28099	55436	13. Memel	25628	27818	53446
4. Fischhausen . . .	21869	22882	44751	14. Mohrungen . . .	26250	28526	54776
5 Friedland . . .	20941	22095	43036	15. Neidenburg . . .	23874	23745	47619
6. Gerdauen . . .	18212	19384	37596	16. Ortelsburg . . .	29004	29975	58979
7. Heiligenbeil . . .	21517	23021	44538	17. Osterode	29156	29853	59009
8. Heilsberg . . .	25701	26952	52653	18. Rastenburg . . .	19462	21291	40753
9. Pr. Holland . .	21329	22360	43689	19. Rössel	22756	23937	46693
10. Stadtkreis Königsberg	43493	51334	94827	20. Wehlau	23726	24834	48560
Latus	250164	267291	517455	Summa des Regierbez. Königsberg	497389	527202	1024591

II. Alter und Geschlecht.

Zahl der Bewohner im ganzen Regierungsbezirk, geboren im Kalenderjahre.

	männl.	weiblich		männl.	weiblich.		männl.	weiblich.
1864 (unter bis 1 Jahr).	17058	16810	1855 (über 9—10 Jahr).	10175	10173	1846 (über 18—19 Jahr).	8638	9379
1863 (über 1—2 Jahr).	15236	15492	1854 (über 10—11 Jahr).	11505	11295	1845 (über 19—20 Jahr).	7523	8086
1862 (über 2—3 Jahr).	14811	14901	1853 (über 11—12 Jahr).	10641	10543	1844 (über 20—21 Jahr).	7900	10516
1861 (über 3—4 Jahr).	14471	14236	1852 (über 12—13 Jahr).	10682	10676	1843 (über 21—22 Jahr).	6294	8246
1860 (über 4—5 Jahr).	14849	14904	1851 (über 13—14 Jahr).	10557	10551	1842 (über 22—23 Jahr).	6157	9505
1859 (über 5—6 Jahr).	14513	14327	1850 (über 14—15 Jahr).	11306	11346	1841 (über 23—24 Jahr).	5965	8036
1858 (über 6—7 Jahr).	13700	13693	1849 (über 15—16 Jahr).	11352	11114	1840 (über 24—25 Jahr).	8357	10299
1857 (über 7—8 Jahr).	11736	11657	1848 (über 16—17 Jahr).	8837	8797	1839 (über 25—26 Jahr).	7135	7914
1856 (über 8—9 Jahr).	10704	10813	1847 (über 17—18 Jahr).	8040	8287	1838 (über 26—27 Jahr).	7056	8063

Noch

Noch 11. Alter und Geschlecht.

Zahl der Bewohner im ganzen Regierungsbezirk, geboren im Kalenderjahre.

	männl.	weiblich.		männl.	weiblich.		männl.	weiblich.
1837 (über 27—28 Jahr).	7286	7769	1812 (über 52—53 Jahr).	3927	4149	1787 (über 77—78 Jahr).	465	583
1836 (über 28—29 Jahr).	8014	8733	1811 (über 53—54 Jahr).	4001	4078	1786 (über 78—79 Jahr).	434	589
1835 (über 29—30 Jahr).	6174	6839	1810 (über 54—55 Jahr).	3862	4123	1785 (über 79—80 Jahr).	295	377
1834 (über 30—31 Jahr).	8576	9756	1809 (über 55—56 Jahr).	2921	3142	1784 (über 80—81 Jahr).	387	514
1833 (über 31—32 Jahr).	5994	6195	1808 (über 56—57 Jahr).	2383	2615	1783 (über 81—82 Jahr).	216	247
1832 (über 32—33 Jahr).	6990	7395	1807 (über 57—58 Jahr).	1754	2070	1782 (über 82—83 Jahr).	202	265
1831 (über 33—34 Jahr).	6790	6858	1806 (über 58—59 Jahr).	1803	2234	1781 (über 83—84 Jahr).	173	218
1830 (über 34—35 Jahr).	7436	7772	1805 (über 59—60 Jahr).	1872	2092	1780 (über 84—85 Jahr).	212	262
1829 (über 35—36 Jahr).	6305	6499	1804 (über 60—61 Jahr).	2473	3271	1779 (über 85—86 Jahr).	123	178
1828 (über 36—37 Jahr).	7058	7538	1803 (über 61—62 Jahr).	1924	2167	1778 (über 86—87 Jahr).	78	122
1827 (über 37—38 Jahr).	6335	6481	1802 (über 62—63 Jahr).	2202	2681	1777 (über 87—88 Jahr).	93	127
1826 (über 38—39 Jahr).	7000	7341	1801 (über 63—64 Jahr).	2523	3007	1776 (über 88—89 Jahr).	66	110
1825 (über 39—40 Jahr).	6324	6477	1800 (über 64—65 Jahr).	2439	3045	1775 (über 89—90 Jahr).	44	65
1824 (über 40—41 Jahr).	8457	8989	1799 (über 65—66 Jahr).	1660	1955	1774 (über 90—91 Jahr).	47	62
1823 (über 41—42 Jahr).	5359	5585	1798 (über 66—67 Jahr).	1551	1889	1773 (über 91—92 Jahr).	19	24
1822 (über 42—43 Jahr).	7037	7084	1797 (über 67—68 Jahr).	1598	1897	1772 (über 92—93 Jahr).	10	26
1821 (über 43—44 Jahr).	6270	6401	1796 (über 68—69 Jahr).	1401	1684	1771 (über 93—94 Jahr).	11	16
1820 (über 44—45 Jahr)	7695	7726	1795 (über 69—70 Jahr).	1058	1207	1770 (über 94—95 Jahr).	15	14
1819 (über 45—46 Jahr).	6420	6397	1794 (über 70—71 Jahr).	1222	1612	1769 (über 95—96 Jahr).	8	7
1818 (über 46—47 Jahr).	5980	6151	1793 (über 71—72 Jahr).	866	976	1768 (über 96—97 Jahr).	4	9
1817 (über 47—48 Jahr).	5044	5131	1792 (über 72—73 Jahr).	981	1012	1767 (über 97—98 Jahr).	5	5
1816 (über 48—49 Jahr).	5444	5583	1791 (über 73—74 Jahr).	795	939	1766 (über 98—99 Jahr).	—	9
1815 (über 49—50 Jahr).	4594	4700	1790 (über 74—75 Jahr).	940	1151	1765 (üb. 99—100 Jahr).	1	5
1814 (über 50—51 Jahr).	5874	6220	1789 (über 75—76 Jahr).	604	763	1764 und früher (100 Jahr u. darüber).	9	9
1813 (über 51—52 Jahr).	3557	3669	1788 (über 76—77 Jahr).	501	652			

(Fortsetzung folgt).

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 360.) Betrifft die Wiederbesetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Allenstein.

Die promovirten Aerzte und Wundärzte 1ster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben und bei der Wiederbesetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Allenstein, mit dem Wohnsitze in der Stadt Wartenburg und einem jährlichen Gehalte von 100 Rthlr. berücksichtigt zu werden wünschen, fordern wir hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 8 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 7ten Juli 1865.

(№ 361.) Die Lehrer-Prüfung im hiesigen Waisenhaus-Seminare betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums vom 12ten September v. J. veröffentlichen wir hiermit, daß zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, denen die Ablegung der durch die Regulative vorgeschriebenen Wiederholungs-Prüfung von uns zur Bedingung ihrer definitiven Anstellung gemacht worden, ein Termin auf den 17ten, 18ten und 19ten Oktober d. J. und zwar an allen Tagen von 8 Uhr Morgens ab, im hiesigen Waisenhaus-Seminar anberaumt worden ist. — Die schriftliche Meldung zu dieser Prüfung hat bis zum 4ten Oktober c. bei dem Herrn Seminar-Direktor Dembowski hierselbst unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen: 1. des Zeugnisses über die erste Prüfung im Original, — 2. eines Zeugnisses des Kreis-Schulinspektors über die Erfolge des bisherigen amtlichen Wirkens, wie über das sonstige amtliche und außeramtliche Verhalten, — 3. eines von dem sich Meldenden selbst verfaßten Berichts über seine Amtsthätigkeit seit der ersten Prüfung. — Auf dem Titelblatte des Berichts sind Name, Alter, Wohnort und Kreis des Examinanden, Stand der Eltern, ob, wo und wie oft die Wiederholungsprüfung etwa schon gemacht ist, anzugeben. — Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 16ten Oktober c. Abends 6 Uhr.

Königsberg, den 10ten Juli 1865.

(№ 362.) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Seminar zu Pr. Eylau betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums vom 12ten September v. J. veröffentlichen wir hiermit, daß zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ein Termin auf den 2ten, 3ten und 4ten Oktober d. J. im Seminar Pr. Eylau anberaumt worden ist. — Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis zum 15ten September c. bei dem Herrn Seminar-Direktor Schorn in Pr. Eylau unter Einreichung folgender Schriftstücke: 1. eines von ihnen selbstverfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes, — 2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte, — 3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der Pockenimpfung zu erwähnen ist, — 4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist, — 5. des Nachweises über die Verhältnisse zur Militairdienstpflicht, — 6. eines Führungsattestes des Landraths, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, über das ganze sittliche Verhalten und 7. eines Zeugnisses des Kreis-Schulinspektors über die bestandene Vorprüfung — schriftlich zu melden. — Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 30sten September c. Abends 6 Uhr. — Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königsberg, den 10ten Juli 1865.

(№ 363.) Umtausch der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12ten September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30sten September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12ten September 1862 der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12ten September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Auf höhere Anordnung wird dies hiemit veröffentlicht. Königsberg, den 13ten Juli 1865.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Be-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 364.) **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.**

In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Minuten Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Minuten Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Minuten Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten). Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Minuten, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Minuten; (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags; in Malmoe Ankunft 1 Uhr 29 Minuten Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten). Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags; (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich). Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Minuten Mittags; Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags; (Anschluß nach Cöslin, Kreuz) Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags; (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin.

7 Uhr 45 Minuten Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London rc.); 7 Uhr 45 Minuten Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruh rc.); 8 Uhr 15 Minuten Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München rc.); 10 Uhr 45 Minuten Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau rc.); 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg; 11 Uhr 5 Minuten Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest rc.) — Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von **Kopenhagen** verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 5ten Juni 1865. General-Post-Amt, Philipsborn.

(№ 365.) Die Einrichtung einer täglichen Botenpost zwischen Heiligenthal und Liebstadt betr.

Vom 16ten Juli c. ab wird zwischen Heiligenthal und Liebstadt eine tägliche Botenpost mit nachstehend bezeichnetem Gange eingerichtet werden: aus **Heiligenthal** 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags, in **Liebstadt** 5 Uhr 40 Minuten Nachmittags, zum Anschluß an die Cariolpost nach Schlobitten; aus **Liebstadt** nach Ankunft der Personenposten aus Wormditt und Mohrungen 8 Uhr 45 Minuten Abends, in **Heiligenthal** 12 Uhr 10 Minuten Nachts. Königsberg in Pr., den 12ten Juli 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 366.) **Pferde-Auktion**

im Königl. Haupt-Gestüt Trakehnen.

Sonnabend den 5ten August c. von Vormittags 10 Uhr ab werden hierselbst circa 100 überzählige Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, welche von Hauptbeschälern gedeckt sind, 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden. Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. — Vom 29sten Juli bis 5ten August werden excl. Sonntag von Morgens 8½ bis 11½ Uhr die sämmtlichen Pferde auf Wunsch gezeigt. Die Courierzüge halten in Trakehnen. Für Personenbeförderung von und zum Bahnhofe wird an diesen Tagen und Stunden gesorgt sein. Trakehnen, den 4ten Juni 1865.

Der Landstallmeister.

(№ 367.) Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreuß. ländlichen Feuer-Sozietät für das Jahr 1864.

Den bei der Ostpreuß. ländlichen Feuersozietät associirten Grundbesitzern wird in der nachfolgenden Uebersicht der Zustand der Sozietätsfonds für das Rechnungsjahr 1864 zur Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 17ten Juni 1865. Ostpreuß. ländliche Feuersozietäts-Direktion. Schlott.

Sum-

Summarische Uebersicht aus den Jahres-Rechnungen des Ostpr. ländl. Feuersozietäts-Fonds pro 1864.

Einnahme.	Soll zahlen pro 1864: 1. an ordentlichen Beiträgen. thlr.	sgr.	pf.	2. an Fundations-Beiträgen. thlr.	sgr.	pf.	Soll der Königsberger Verwaltung. thlr.	sgr.	pf.	Soll der Gumbinner Verwaltung. thlr.	sgr.	pf.	Summa der Einnahme. thlr.	sgr.	pf.
I. Bestand aus dem Jahre 1863 (bei Königsberg sind von dem pro 1863 verbliebenen Bestande 34216 thlr. 22 sgr. 4 pf. auf Hypotheken angelegt und in den Vermögensfonds translocirt)							9185	4	2	1323	16	—	10508	20	2
II. Reste							21	—	—	254	29	—	275	29	—
III. Laufende Verwaltung.															
A. Königsberger:															
Kreis Allenstein .	1461	21	9	90	14	—									
„ Braunsberg .	2146	6	9	82	25	—									
„ Pr. Eylau .	5115	14	3	355	12	—									
„ Fischhausen .	6617	28	9	267	4	—									
„ Friedland .	3755	8	3	127	23	—									
„ Gerdauen .	4111	3	3	91	10	—									
„ Heiligenbeil .	2427	20	9	76	10	—									
„ Heilsberg .	7827	20	3	417	16	—									
„ Pr. Holland .	787	26	6	16	13	—									
„ Königsberg .	9102	6	9	263	13	—									
„ Labiau .	8503	7	9	318	14	—									
„ Memel .	6152	19	—	248	15	—									
„ Mohrungen .	6880	—	—	350	26										
„ Neidenburg .	6565	18	—	521	21	—									
„ Ortelsburg .	8886	20	3	564	8	—									
„ Osterode .	7097	7	3	528	28	—									
„ Rastenburg .	4274	1	3	136	9	—									
„ Rössel . .	6527	26	6	355	19	—									
„ Rosenberg .	2037	16	9	113	—	—									
„ Wehlau .	6527	23	3	194	23	—									
Summa A.	106805	21	3	5121	3	—	111926	24	3	—	—	—	111926	24	3
B. Gumbinner:															
Kreis Angerburg .	5212	8	9	240	7	—									
„ Darkehmen .	5671	23	9	225	16	—									
„ Goldapp .	7678	20	9	434	12	—									
„ Gumbinnen .	9999	21	9	431	16	—									
„ Heydekrug .	6518	28	9	242	27	—									
„ Insterburg .	10869	6	3	550	24	—									
„ Johannisburg .	6500	3	3	487	23	—									
„ Lötzen . .	4740	6	9	279	—	—									
„ Lyck . .	7097	11	3	537	9	—									
„ Niederung .	5749	16	3	346	8	—									
„ Oletzko .	7042	—	3	513	19	—									
„ Pillkallen .	11051	29	3	489	4	—									
„ Ragnit .	9958	7	6	455	—	—									
Latus	98090	7	6	5233	15	—	121132	28	5	1578	15	—	122711	13	5

Ein-

Einnahme.	Soll zahlen pro 1864: 1. an ordentlichen Beiträgen. thlr.	sgr.	pf	2. an Fundations-Beiträgen. thlr.	sgr.	pf	Soll der Königsberger Verwaltung. thlr.	sgr.	pf	Soll der Gumbinner Verwaltung. thlr.	sgr.	pf	Summa der Einnahme. thlr.	sgr.	pf.
Transport	98090	7	6	5233	15	—	121132	28	5	1578	15	—	122711	13	5
Kreis Sensburg .	5640	21	9	278	17	—									
„ Stallupönen .	8221	3	—	399	8	—									
„ Tilsit . .	7002	2	6	441	2	—									
Summa B.	118954	4	9	6352	12	—	—	—	—	125306	16	9	125306	16	9
IV. Aktiv-Kapitalien							60000	—	—	—	—	—	60000	—	—
V. Wieder eingezogene Kapitalien .							49115	—	—	—	—	—	49115	—	—
VI. Zinsen von Aktiv-Kapitalien .							1566	26	8	7892	3	6	9459	—	2
VII Außerordentliche Einnahme, darunter für versilberte Werthpapiere							1758	26	4	34992	14	—	36751	10	4
Summa der ganzen Einnahme							233573	21	5	169769	19	3	403343	10	8
Davon rückständig							1534	24	10	595	8	3	2130	3	1
Bleibt Ist-Einnahme							232038	26	7	169174	11	—	401213	7	7

Ausgabe.	thlr.	sgr.	pf	Soll der Königsberger Verwaltung. thlr.	sgr.	pf	Soll der Gumbinner Verwaltung. thlr.	sgr.	pf	Summa der Ausgabe. thlr.	sgr.	pf.
I. Reste früherer Jahre				23306	22	11	50574	8	7	73881	1	6
II. Zahlbare Brandschaden-Vergütungen:												
A. Königsberger Verwaltung.												
Kreis Allenstein . . .	300	—	—									
„ Braunsberg . . .	—	—	—									
„ Pr Eylau . . .	2391	20	—									
„ Fischhausen . . .	2950	—	—									
„ Friedland . . .	800	—	-									
„ Gerdauen . . .	134	12	3									
„ Heiligenbeil . . .	—	—	—									
„ Heilsberg . . .	4141	20	—									
„ Pr. Holland . . .	—	—	—									
„ Königsberg . . .	9060	—	—									
„ Labian . . .	16281	14	—									
„ Memel . . .	6990	22	6									
„ Mohrungen . . .	5534	—	—									
„ Neidenburg . . .	9300	25	—									
„ Ortelsburg . . .	10515	29	—									
„ Osterode	4187	23	3									
„ Rastenburg . . .	500	—	—									
„ Rössel	6650	—	—									
„ Rosenberg . . .	740	—	—									
„ Wehlau . . .	2920	—	—									
Summa A.	—	—	—	83398	16	—	—	—	—	83398	16	—
Latus	—	—	—	106705	8	11	50574	8	7	157279	17	/ 6

Aus

Ausgabe.				Soll der Königsberger Verwaltung.			Soll der Gumbinner Verwaltung.			Summa der Ausgabe.		
				thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
Transport				106705	8	11	50574	8	7	157279	17	6
Gumbinner Verwaltung.	thlr.	sgr.	pf.									
Kreis Angerburg . . .	1470	—	—									
„ Darkehmen . . .	1444	7	2									
„ Goldapp . . .	3173	10	—									
„ Gumbinnen . . .	6370	—	—									
„ Heydekrug . . .	10592	-	—									
„ Insterburg . . .	7045	—	—									
„ Johannisburg . . .	13155	10	—									
„ Lötzen	5240	—	—									
„ Lyck	8215	24	—									
„ Niederung . . .	12809	29	5									
„ Oletzko	11309	—	—									
„ Pillkallen . . .	15571	—	—									
„ Ragnit	12305	—	—									
„ Sensburg . . .	9598	20	—									
„ Stallupönen . . .	2262	—	—									
„ Tilsit	19701	20	—									
Summa B.	—	—	—				140263	—	7	140263	—	7
III. Verwaltungskosten . . .				7301	17	4	7635	6	9	14936	24	1
IV. Extraordinaria				954	24	3	713	21	—	1668	15	3
V. Zur Anlegung neuer Kapitalien . .				59036	20	—	—	—	—	59036	20	—
VI. An umgesetzten Kapitalien . . .				50500	—	—	—	—	—	50500	—	—
Summa				224498	10	6	199186	6	11	423684	17	5
Davon sind noch in Rest				20430	15	11	39321	6	6	59751	22	5
Bleibt Ist-Ausgabe				204067	24	7	159865	—	5	363932	25	—
Balance.												
Die Einnahme beträgt				232038	26	7	169174	11	—	401213	7	7
„ Ausgabe „				204067	24	7	159865	—	5	363932	25	—
Bleibt Bestand				27971	2	—	9309	10	7	37280	12	7
Vermögens-Balance.												
Dem obigen Bestande treten zu:												
1. an Hypotheken-Dokumenten, Staatspapieren und baar				320759	16	3	132135	26	9	452895	13	—
2. an Rest-Einnahmen pro 1864 und früher .				1534	24	10	595	8	3	2130	3	1
Summa				350265	13	1	142040	15	7	492305	28	8
Davon ab:												
Die Ausgaben-Reste pro 1864 und früher . .				20430	15	11	39321	6	6	59751	22	5
Bleibt Aktiv-Vermögen				329834	27	2	102719	9	1	432554	6	3
welches nachgewiesen wird:												
1. in Hypotheken-Dokumenten				234980	8	11	102719	9	1	337699	18	—
2. in Preuß. Rentenbriefen				82250	—	—	—	—	—	82250	—	—
3. in baarem Bestande				12604	18	3	—	—	—	12604	18	3
wie oben				329834	27	2	102719	9	1	432554	6	3

Königsberg, im Juni 1865.

Die Ostpreußische ländliche Feuersozietäts-Direktion.

(№ 368.) **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie — bietet sich „die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten" oder „die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung" dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Asseeuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt: bis 25 Rthlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 2 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Königsberg i. Pr., den 9ten Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 369.) Die Verlegung des Wohnsitzes des Markscheiders Schwidtal nach Görlitz betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Markscheider Schwidtal mit unserer Genehmigung am 1sten Juli d. J. seinen Wohnsitz von Sorau N/L. nach Görlitz verlegt hat.

Breslau, den 3ten Juli 1865. Königl. Oberbergamt.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Doktor der Medizin Leo Oscar Heinrich Pensky in Labiau ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Kreis-Wundarzt Leopold Caro ist auf seinen Antrag aus dem Kreise Allenstein in den Kreis Mohrungen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Liebstadt, als Kreis-Wundarzt versetzt worden.

Der Kaufmann und Rathmann Gustav Adolph Möck in Landsberg ist zum Stadtkämmerer daselbst auf 12 nacheinanderfolgende Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und von der Königl Regierung bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Distrikt des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des II. Quartals 1865. Bei dem Oberbergamte: der Oberbergamts-Registrator Hartmann hat den Charakter als Kanzleirath erhalten. Der Oberbergamts-Büreauassistent Hofmeister ist zum Oberbergamts-Sekretair und der frühere Bergamts-Kassen-Buchhalter Wilum zum Oberbergamts-Büreauassistenten ernannt worden. Der Oberbergamts-Revisor, Rechnungs-Rath Biller ist gestorben. Die Bergexspektanten Florian und Peltner sind zu Berg-Referendarien ernannt worden. — Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken: der Hütten-Eleve Eduard Fitzner ist zum Hüttenmeister bei dem Königlichen Hüttenamte zu Königshütte ernannt worden.

Das Fräulein Emma Schrödter, evangelischer Confession, ist nach abgelegter Prüfung zur Anstellung als Lehrerin an einer höhern Töchterschule für befähigt erachtet worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 29.
und die Außerordentliche Beilage № 7, enthaltend: Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28sten Juni 1865: Vorläufiger Gebührentarif zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungs-Arbeiten.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage Nro. 7.

zu № 29. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Vorläufiger Gebührentarif

zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungs-Arbeiten.

Zur Bezahlung der gemäß der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17ten Januar 1865 zu bewirkenden geometrischen Arbeiten — soweit dieselben auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen durch den Fortschreibungsbeamten ausgeführt werden und zur vorschriftsmäßigen Feststellung ꝛc. der im §. 1. zu a. bis g. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17ten Januar 1865 näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind — wird nachstehender vorläufiger Gebührentarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, festgestellt.

§. 1. a) Für die Anfertigung der erforderlichen Auszüge aus den Original-Gemarkungskarten (§§. 5. bis 9. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17ten Januar 1865) können gezahlt werden für jeden Flächenabschnitt:

1. unter 5 Morgen Flächeninhalt	. . . . . .	1 Sgr.;
2. von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt	. . . .	2 „
3. „ 10 „ 20 „ „	. . . . . .	3 „
4. „ 20 „ 30 „ „	. . . . . .	4 „
5. „ 30 „ 40 „ „	. . . . . .	5 „
6. „ 40 „ 50 „ „	. . . . . .	6 „

7. u. s. w. für die größern Flächenabschnitte von je 10 zu 10 Morgen an Flächeninhalt steigend je 1 Sgr. mehr.

b) Ist der Auszug in einem kleineren Maßstabe als 1:6000 gezeichnet, oder ist die Anzahl der verzeichneten Flächenabschnitte eine ungewöhnliche große, so sind die Gebühren zu a. der hierdurch herbeigeführten Erleichterung der Arbeit entsprechend zu ermäßigen.

c) Erreichen die nach den Sätzen zu a. berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Flächenabschnitte einer und derselben Gemarkung zusammengenommen nicht den Betrag von 3 Sgr., so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Kartenblatt (§. 8. №. 2. zu a. b. c. a. a. O.) nothwendig verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 3 Sgr. im Ganzen erhöht werden.

d) Die Gebühren zu a. werden nur für die wirklich der Fortschreibungsvermessung unterliegenden, in Spalte 9. der Vermessungsanmelde-Nachweisung (§. 6. a. a. O.) eingetragenen Flächenabschnitte berechnet, während für die nach der Bestimmung unter № 5. im §. 8. a. a. O. mitzuverzeichnenden, benachbarten Flächenabschnitte eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

e) In den Gebühren zu a. ist die Entschädigung für das Kartenpapier, das Einfassen desselben mit Band, imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (№ 8. im §. 8. a. a. O.) für das etwa verlangte Beischreiben der Original-Vermessungszahlen aus den Feldbüchern, Supplementhandrissen früherer Jahre ꝛc., für die Ausführung der im dritten Absatz des §. 19. a. a. O. bezeichneten und für sämmtliche mit der Anfertigung des Auszugs verbundenen sonstigen Arbeiten mit enthalten.

§. 2. a) Für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle und für die Vervollständigung, beziehungsweise Fertigstellung der Supplementkarte können gezahlt werden:

I. für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte, beziehungsweise neu entstandene Besitzstück,

A) wenn mit der Veränderung ein Eigenthumswechsel verbunden ist (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w.

1) bei Besitzstücken unter 5 Morgen Flächeninhalt . . . . . . 5 Sgr.,
2) „ „ von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt . . . . . 7 „
3) „ „ von 10 Morgen Flächeninhalt und mehr . . . . 10 „

B) wenn die Vermessung lediglich behufs Feststellung einer Bestandsveränderung (§. 1. zu b. bis g. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17ten Januar 1865) ausgeführt wird . . . . 5 „

II. für je Hundert Ruthen der behufs Aufnahme der Veränderung nothwendig zu messen gewesenen und wirklich gemessenen Konstruktions- (Stations-) Linien:

A) in dem Falle zu I. A. . . . . 30 „
B) in dem Falle zu I. B. . . . . 10 „

b) Findet die Naturaltheilung eines Grundstücks unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so können statt der Sätze zu a. I. A. und a. II. A. ermäßigte Sätze und zwar bis zum Betrage der Sätze zu a. I. B. und a. II. B. herab gewährt werden.

c) Sind in einem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-Bezirk zahlreiche Veränderungen aufzumessen, so ist nur ein den Umständen entsprechender Theil der zu a. beziehungsweise b. bezeichneten Gebühren zu zahlen.

d) Bei den Gebühren zu a. II. kommen die lediglich behufs Gewinnung der zur sachgemäßen Kartirung der Vermessungslinien erforderlichen Anschlüsse an feste Punkte oder behufs Erlangung sonstiger Kontrolmittel für die Richtigkeit der Messungsoperationen zu messen gewesenen Linien nicht zum Ansatz.

§. 3. a) Bedarf es behufs Feststellung der aufzunehmenden Veränderung einer örtlichen Vermessung nicht, können vielmehr die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus vorhandenen Karten, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwalten, entnommen werden, so sind statt der im §. 2. bezeichneten Gebühren nur zu zahlen:

für je Hundert Ruthen Länge der aus den vorhandenen Karten entnommenen veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien 6 Sgr.

b) Die nach dem Satze zu a. zu berechnenden Gebühren dürfen niemals mehr betragen, als die Hälfte desjenigen Betrages, welcher sich ergeben würde, wenn die eingetragenen Grenzen an Ort und Stelle aufgemessen und darnach der Bezahlungssatz im §. 2. zu a. II. B. angewendet worden wäre. Würde dies der Fall sein, so sind jene Gebühren auf die Hälfte des letztgedachten Betrages zu ermäßigen.

§. 4. Für die Flächeninhaltsberechnung und die übrigen mit der Vermessung verbundenen Berechnungs- und Registerarbeiten können im Ganzen liquidirt werden:

für jeden wirklich berechneten und nothwendig zu berechnen gewesenen Flächenabschnitt 2 Sgr.

§ 5. a) Die Sätze der §§. 2. bis 4. finden Anwendung, wenn die aufzunehmenden Grenzen im Felde bereits vorhanden sind.

b) Ist dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um eine Theilung (Dismembration, Abzweigung ꝛc.) welche nach einem gegebenen Flächen-Verhältniß erst im Felde ausgeführt werden soll, so kann zu den Gebühren im §. 2. zu a. I. A. und a. II. A., sowie im §. 4. ein Zuschlag bis zum Betrage von 50 Prozent derselben gewährt werden.

c) Der Zuschlag zu b. kann bis auf 100 Prozent der bezeichneten Gebühren erhöht werden, wenn behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufmessung des betreffenden Besitzstücks, um darnach die vorzunehmende Theilung zu bewirken, ausgeführt werden muß. In einem solchen Falle dürfen jedoch die behufs der neuen Aufnahme gemessenen Konstruktionslinien nicht zum Ansatz kommen. (Vergl. §. 2. zu a. II.)

d) Ein Zuschlag der zu b. und c. bezeichneten Art ist nicht zulässig, wenn die Theilung lediglich nach Verhältniß der Breiten des Besitzstücks, ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß der entstehenden Theilstücke erfolgt. In einem solchen Falle kann jedoch der Satz im §. 2. zu a. II. A. beziehungsweise zu b. für die bezüglichen Breitenmessungen auf das Doppelte erhöht werden.

§. 6.

§. 6. Die bei Anwendung der Gebührensätze dieses Tarifs sich ergebenden Geldbeträge werden in jedem einzelnen Falle auf volle Silbergroschen abgerundet, dergestalt, daß ein halber Silbergroschen und mehr für einen ganzen, weniger als ein halber Silbergroschen dagegen gar nicht gerechnet, als Gebühren-Minimum in jedem einzelnen Falle aber der Betrag von 1 Silbergroschen angesehen wird.

§. 7. In den vorstehend festgestellten Gebührensätzen ist zugleich die Vergütung für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits-, (Kettenzieher-) und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w. mitenthalten.

§. 8. Die Sätze der §§. 2. und 5. beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Fortschreibungsbeamten ausgeführten Vermessungen. Verursacht eine auf den Antrag der Betheiligten zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Fortschreibungsbeamten erweislich einen besonderen Aufwand an Reisekosten, oder ist mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft, so kann außer den Gebühren noch eine mäßige, den obwaltenden Umständen entsprechende, besondere Entschädigung bewilligt werden.

Der fragliche Antrag muß von den Betheiligten mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegeben und aktenmäßig konstatirt sein.

Der Bemessung einer besonders festzusetzenden Entschädigung bei ungewöhnlichem Zeitverlust ist ein Diätensatz von höchstens 1⅔ Thaler zu Grunde zu legen.

§. 9. Gegenwärtiger Tarif findet auf die Arbeiten behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher ꝛc. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirks (§. 12. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17ten Januar 1865) keine Anwendung.

Berlin, den 28sten Juni 1865. Der Finanz-Minister, v. Bodelschwingh.

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 30. Königsberg, Mittwoch den 26sten Juli 1865

Den Staatshaushalts-Etat pro 1865 betreffend.

Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, so bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4ten Juli c., daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 500000 Rthlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung stellen, über deren Verwendung resp. Verrechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Diesen Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5ten Juli 1865.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 in dem letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage, Ew. Königlichen Majestät ein Etatsgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats-Entwurfes greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfehlt nicht, Ew. Königlichen Majestät in dem Nachstehenden seine desfallsigen Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat berechneten Einnahmen in einzelnen Ansätzen um . . . . . . 1303110 Rthlr.
erhöhet, in anderen dagegen um . . . . 511788 „
ermäßiget werden, so daß danach im Ganzen eine Erhöhung von . . . . . 791622 Rthlr.
eintreten würde.

Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:

a. auf die Forst-Verwaltung, und speziell auf die Einnahme für Holz . . 547000 „
b. auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, und zwar:
 auf die Bergwerke . . . . 400000 „
 auf die Bergwerksabgaben und Steuern . . . . . 50000 „
 und auf den Erlös für Produkten- und Materialien-Vorräthe der veräußerten Saynerhütte . . . . 230000 „
c. auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 76410 „
Sind wie oben 1303410 Rthlr.

Die

Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilen sich:

	a. auf die Steuer vom inländischen Weinbau mit	70000 Rthlr.
	b. auf die Bergwerke und Hütten mit	420357 „
und	c. auf die eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung mit	21431 „
	Sind wie oben	511788 Rthlr.

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen nach Inhalt der Verhandlungen der Budget-Kommission des Abgeordnetenhauses im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahme des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche — wie der Verkauf der Saynerhütte nebst den dazu gehörigen Eisensteingruben bei Horhausen und die Aufhebung der Steuer vom inländischen Weinbau — erst nach Beginn des Etatsjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind, und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnitts-Ertrage der vorhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andererseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen sind auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 veranschlagt worden. Da jedoch die Aufstellung dieses Etats bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 erfolgt ist und erfolgen mußte, so war es unmöglich, bei den Ansätzen desselben schon auf die erst zu Anfang des Jahres 1865 festgestellten Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1864 und andere später eingetretene Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand von über 150 Millionen Rthlr. erfordern, welche Summe in zahlreichen, in ihrem Ertrage von den verschiedenartigsten Umständen abhängigen Einnahmequellen ihre Deckung finden soll, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen und daß nicht erst nach dem Abschlusse des Etats, sondern schon während der Aufstellung desselben manche Veränderungen in den Einrichtungen und Bedürfnissen des Staats eintreten, welche auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben einen größeren oder geringeren Einfluß üben, gleichwohl aber erst in dem nächsten Etat berücksichtigt werden können. Der Staatshaushalts-Etat kann daher sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren oder vorhergesehen werden konnten, und eben so kann die Prüfung der Einnahmen Seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die seit dem Abschlusse des Entwurfs zum Staatshaushalts-Etat bis zur Berathung desselben im Landtage, eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämmtlich nachträglich festzustellen und in den Etat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkürlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen. Insbesondere muß dieses Verfahren bei den Betriebs-Verwaltungen — Forsten und Bergwerken ꝛc. — bedenklich erscheinen, weil bei diesen Verwaltungen nicht die Ueberschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen in Ansatz gebracht werden und die Erhöhung der letzteren nothwendig eine entsprechende Erhöhung der Betriebs-Ausgaben bedingt.

Aus diesen Gründen und weil die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen nur dann als verbürgt angesehen werden kann, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesammtbetrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf, müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Voranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Voranschlag werden seiner Zeit wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß und Prüfung des Landtags gelangen.

Das

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staats-Regierung in dem Etats-Entwurf beantragten Bewilligungen

im Ordinarium um . . . . 7760281 Rthlr. und
im Extraordinarium um . . . . 140205 Rthlr.

zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine-Etats um . 1100000 Rthlr. zu erhöhen.

Nachdem das Herrenhaus den Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, verworfen hat, und der Erlaß eines Etatsgesetzes unmöglich geworden ist, sieht die Staatsregierung sich genöthigt, die sämmtlichen Ausgaben auf ihre eigene Verantwortlichkeit leisten zu lassen. Für dieselbe kann sonach bei der Frage, in wie weit die in dem Etat angesetzten Ausgaben flüssig zu machen sein werden, nur die Erwägung leitend sein, ob und in wie weit die Leistung der Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates, zur Erhaltung der bestehenden Staatseinrichtungen, zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und zur Förderung der Landeswohlfahrt erforderlich ist, zumal das Abgeordnetenhaus auch an seine zustimmenden Beschlüsse sich nicht für gebunden hält und solche daher einen Anhalt um so weniger überall gewähren, als dasselbe in diesem Jahre dazu übergegangen ist, auch solche dauernde Ausgaben zu versagen, welche von ihm früher wiederholt als nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind.

Wenngleich nach unserer Ueberzeugung in den, dem Landtage vorgelegten Etat nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung nur solche Ausgaben aufgenommen worden sind, welche unter die vorbezeichneten Gesichtspunkte fallen, so haben wir uns doch der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen geglaubt, diejenigen Ausgaben, für welche das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hat, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit von Neuem zu prüfen.

Wie vorgedacht, belaufen sich die derartigen Ausgaben im Ordinarium des Etats auf den Betrag von 7760281 Rthlr., wovon 378026 Rthlr. in Betriebsausgaben und 7382255 Rthlr. in Staats-Verwaltungsausgaben bestehen.

Von den Betriebs-Ausgaben treffen 373026 Rthlr. auf die Bergwerke und Hütten und sind in Folge der Veräußerung der Saynerhütte und der Eisensteingruben bei Horhausen für entbehrlich erachtet. Da nach unserer, oben ausgeführten Ansicht kein zureichender Grund vorhanden ist, die Einnahme dieser Werke im Betrage von 420357 Rthlrn. im Etat abzusetzen, so ist auch die gegenüberstehende Ausgabe beizubehalten. Die letztere wird, insoweit sie nicht erforderlich ist, in der Rechnung als erspart verrechnet werden. Der Restbetrag von 5000 Rthlrn. ist von den sächlichen Verwaltungs-Ausgaben bei den Ober-Bergämtern abgesetzt und wird, durch Beschränkung dieser Ausgaben, erspart werden.

Die bei den Staatsverwaltungsausgaben abgesetzten Beträge von zusammen 7382255 Rthlr. bestehen:

a) in den Kosten der Armeereorganisation . . . . . . 6892725 Rthlr.
b) in den geheimen Fonds für politische und höhere polizeiliche Zwecke 66000 „
c) in dem Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (Hauptextraordinarium der Generalstaatskasse) . . . . 300000 „
d) in den Besoldungen für 4 Brigadiers der Landgendarmerie . 6558 „

und

e) in verschiedenen anderen kleineren Ausgaben von zusammen . 116972 „

Sind wie vor 7382255 Rthlr.

In Betreff der Kosten der Armeereorganisation (zu a.), welche seit dem Jahre 1862 von dem Abgeordnetenhause verweigert werden, dürfen wir uns auf die von Ew. Königlichen Majestät wiederholt gebilligte Erklärung beziehen, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung seiner Machtstellung, die Aufrechterhaltung resp. Durchführung der in den Jahren 1860 und 1861 erfolgten inzwischen bewährten neuen Organisation der Armee unerläßlich erheischen.

Die verhältnißmäßig sehr geringen Mittel zu geheimen Ausgaben für politische und höhere polizeiliche Zwecke (zu b.) deren Bewilligung bis zum Jahre 1862 niemals versagt worden ist, sind zur heilsamen Fortführung der Verwaltung nothwendig und können nicht entbehrt werden.

Nicht weniger ist dies der Fall bezüglich des Haupt-Extraordinariums der Generalstaatskasse (zu c.) welches die Bestimmung hat, sämmtliche im Etat nicht vorgesehene und zu den einzelnen Titeln desselben nicht gehörige Ausgaben im Bereiche der ganzen Staatsverwaltung zu übernehmen. Während das Abgeordnetenhaus in dem besondern Etat der Hohenzollernschen Lande den ganz gleichen Fonds bei einer Gesammt-

sammtausgabe von 464200 Fl. mit 3935 Fl., also mit 0,85 pCt. ohne Anstand genehmigt hat, ist von demselben für die alten Lande bei einer Gesammtausgabe von 150148000 Rthlr. dieser 300000 Rthlr., also noch nicht 0,20 pCt. betragende Fonds aus dem Grunde von dem Etat abgesetzt worden, weil die unvorhergesehenen Ausgaben von dem Finanzminister ohne Bedenken auf seine Verantwortlichkeit geleistet und als Etatsüberschreitung nachgewiesen werden könnten. Dieser Grundsatz ist mit der Bestimmung des Etats, daß in demselben für **alle** Ausgaben die nöthigen Mittel vorgesehen werden sollen, um so weniger vereinbar, als erfahrungsmäßig unvorhergesehene Ausgaben in jedem Jahre vorkommen, weshalb denn auch ein Fonds zur Deckung derselben im Etat bisher noch niemals verweigert worden ist. Die Beibehaltung dieses Fonds halten wir daher ebenfalls für geboten.

Die unter d. gedachten 6558 Rthlr. bestehen in Einkommensbezügen der Brigadiersstellen der 1., 2., 6. und 8. Gendarmeriebrigade, welche von dem Abgeordnetenhause im Etat abgesetzt worden sind, weil dasselbe schon früher eine veränderte Organisation der Landgendarmerie beantragt habe und die erwähnten Stellen inzwischen zur Erledigung gekommen seien. Die Absetzung der letzteren verstößt geradezu gegen die noch in anerkannter Geltung bestehende Allerhöchste Verordnung über die anderweite Organisation der Landgendarmerie vom 30sten Dezember 1820 (Gesetzsammlung de 1821 Seite 1), in welcher im §. 3. wörtlich bestimmt ist:

Das Korps der Gendarmerie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen. **Jeder Brigade steht ein Brigadier vor.**

Nach dieser Bestimmung war die Staatsregierung unzweifelhaft berechtigt, die erledigten Stellen wieder zu besetzen, zumal die Einkommensbezüge, welche in dem Etat für das Jahr 1865 für dieselben in Anspruch genommen sind, sich auf die Beträge beschränken, welche bereits der für das Jahr 1861 gesetzlich festgestellte Etat enthält. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses verletzt demnach eine ausdrückliche Vorschrift des Gendarmerieedikts und ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die unter e. bezeichnete Summe von 116972 Rthlr. besteht in einer großen Zahl kleinerer Ausgaben, von welchen nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Posten die Summe von 54867 Rthlr., größtentheils neue Besoldungen und Besoldungserhöhungen, vorbehaltlich ihrer Wiederaufnahme in den nächsten Etat, für das laufende Jahr zurückgestellt werden sollen, und zwar:

bei dem Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit	33000	Rthlr.
„ „ „ „ Finanzministeriums mit	11700	„
„ „ „ „ Justizministeriums mit	900	„
„ „ „ „ Ministeriums des Innern	4508	„
„ „ „ „ Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	2100	„
„ „ „ „ Kriegsministeriums	1955	„
„ „ „ „ Marineministeriums	704	„
Sind wie vor	54867	Rthlr.

Die übrigen 62105 Rthlr. dagegen sind nicht zu entbehren, theils weil sie Ausgaben zum Gegenstande haben, welche schon seit Jahren zahlbar sind, theils weil ihre Verwendung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht zu vermeiden ist.

Hiernächst zu den Ausgaben im **Extraordinarium** übergehend, bemerken wir allerunterthänigst,

daß von den abgesetzten Beträgen dem Ressort des Justizministeriums	43712	Rthlr.
und		
des Kriegsministeriums	96493	„
Sind	140205	Rthlr.

angehören.

Die im Bereiche des Justizministeriums abgesetzten Summen bestehen in Baukosten für Gerichts- und Gefängnißgebäude, welche bereits im Bau begriffen oder vollendet sind, und deren Ausführung von dem Abgeordnetenhause früher nicht beanstandet worden ist. Da die Fortsetzung dieser Bauten und die Befriedigung der Unternehmer ohne Nachtheil für die Staatskasse nicht unterbleiben darf, so kann auf diese Etatsansätze nicht verzichtet werden, zumal der für die Nichtbewilligung angeführte Umstand, daß die Baukosten zum Theil vorschußweise aus bereiten Mitteln gezahlt worden seien, nicht geeignet ist, die Absetzung zu rechtfertigen, weil die Vorschüsse aus Fonds geleistet worden, welche zu andern Zwecken bestimmt sind und den Ersatz nicht entbehren können.

Von

Von den im Ressort der Militairverwaltung verweigerten Beträgen von zusammen 96493 Rthlr. sind
zum Bau einer Kavalleriekaserne in Königsberg als erste Rate . . 30000 Rthlr. und
zum Bau eines Garnisonlazareths in Jülich als erste Rate . . 25000 Rthlr.
bestimmt.

Obwohl diese Bauten dringend nöthig sind und nach Lage der Verhältnisse ausgeführt werden müssen, so erachten wir es doch für angänglich, die Ausführung im laufenden Jahre auszusetzen und diese Beträge mit dem Vorbehalte aufzugeben, dieselben in den nächsten Etat von Neuem aufnehmen zu lassen.

Die Verwendung der weiter abgesetzten 41493 Rthlr., bestehend in:

9000 Rthlr zum Wiederaufbau des abgebrannten Fouragemagazins in Düsseldorf,
7000 Rthlr. zur ersten Einkleidung der den Unteroffizierschulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Zöglinge und
25493 Rthlr. als erste Rate zum Bau einer bombensichern Kaserne in Saarlouis,

ist dagegen zur Befriedigung dieser unaufschieblichen Bedürfnisse nicht zu umgehen.

Nach diesen Vorschlägen haben wir die Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1865 resp. zu erwarten und zu leisten sein werden, in der ehrfurchtsvoll angeschlossenen Nachweisung anderweitig feststellen lassen, welche ergiebt, daß die Gesammteinnahmen 150714031 Rthlr., die Ausgaben und zwar:

an fortdauernden .	142475142 Rthlr.	
an einmaligen . .	8124022 „	
zusammen .		150599164 Rthlr.

betragen, und daß demnach ein Ueberschuß von . . 114867 Rthlr. verbleibt.

Ew. Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst:

die vorbezeichnete Nachweisung als Richtschnur für die Verwaltung huldreichst genehmigen und gestatten zu wollen, daß dieselbe mit diesem Berichte durch den „Staatsanzeiger“ zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Anlangend endlich den Beschluß des Abgeordnetenhauses, das Extraordinarium des Marine-Etats um 1100000, nämlich um:

300000 Rthlr. zur Verstärkung der Fonds für den Bau des Jahdehafens,
500000 Rthlr. zur Beschaffung einer Panzerfregatte, und
300000 Rthlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte,

zu erhöhen, so tragen wir Bedenken, Ew. Königlichen Majestät Genehmigung zur Verwendung dieser Summen zu erbitten. Wenn wir es auch tief beklagen, daß das Abgeordnetenhaus sich bewogen gefunden hat, seine Zustimmung zu der durch eine besondere Gesetzesvorlage für die Marine beantragten Anleihe von 10 Millionen Thaler zu versagen und daß dadurch die den Wünschen und den wahren Interessen des Landes entsprechende schnellere Entwickelung unserer Marine gehemmt wird, so glauben wir doch aus überwiegenden Gründen gegen die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses uns aussprechen zu müssen.

Abgesehen davon, daß das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Etat abgelehnt hat, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß selbst nach den Modifikationen, welche wir vorstehend bezüglich der Ausgabeansätze als zulässig bezeichnet haben, der Etat bei Weitem nicht die Mittel bietet, die gedachten 1100000 Rthlr. zu decken und daß die Initiative bei Geldbewilligungen, wie es in der Natur der Sache liegt und der bisher beobachteten Praxis entspricht, allein der Staatsregierung vorbehalten bleiben muß.

Gleichwohl ist es nach unserer Auffassung unerläßlich, die Befriedigung einzelner unabweisbarer Bedürfnisse der Flotte nicht länger auszusetzen. Dahin sind zu rechnen: die Beschaffung einer Panzerfregatte und der nöthigen Anzahl von schweren Gußstahlkanonen. Da in dem Etat zum Neubau von Schiffen 750000 Rthlr. ausgesetzt sind, so wird es möglich sein, durch eine, allerdings unerwünschte Beschränkung des Baues hölzerner Schiffe von diesem Betrage eine angemessene Summe dazu disponibel zu stellen, um eine Panzerfregatte in Bestellung geben und die nöthige Anzahlung leisten zu können, indem wir annehmen, daß die für diesen Zweck weiter erforderlichen Mittel im nächsten Jahre flüssig zu machen sein werden.

Für Gußstahlgeschütze ist dagegen ein Etatsfonds nicht vorhanden. Nach erneuerter Erwägung des Bedürfnisses und im Hinblick auf die Interessen, welche Preußen in den Elbherzogthümern wahrzunehmen hat, haben wir indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend geboten ist, mit der Beschaffung von Gußstahlgeschützen für die Flotte schleunigst vorzugehen, und letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe als Kriegsflotte vollständiger als es jetzt möglich ist, zu genügen.

Ew.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst:

für den gedachten Zweck dem Marineminister eine Summe bis zu 500000 Rthlr. huldreichst zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Verwendung derselben wird Ew. Königlichen Majestät der Marineminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister am Schlusse dieses Jahres Rechenschaft abzulegen und der Letztere zugleich wegen Verrechnung des verwendeten Betrages Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Berlin, den 4ten Juli 1865.

Das Staatsministerium.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz.
von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

An des Königs Majestät.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 16ten Juni 1865 zu Berlin ausgegebene № 23. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6094. Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 27sten Juni 1864.

„ 6095. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 28sten Juni 1864

„ 6096. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 28sten Juni 1864.

„ 6097. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Taback und Wein. Vom 28sten Juni 1864.

„ 6098. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28sten Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage. Vom 11ten Juli 1864.

„ 6099. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28sten Juni und 11ten Juli 1864. Vom 12ten Oktober 1864.

„ 6100. Uebereinkunft über die Schiffahrtsabgaben auf dem Rheine. Vom 12ten Oktober 1864.

„ 6101. Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen der weiteren Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten. Vom 20sten Mai 1865.

Die am 22sten Juni 1865 zu Berlin ausgegebene № 24. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6102. Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen: 1) von Danzig nach Neufahrwasser, 2) von Heppens nach Oldenburg, und die Beschaffung der zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für die Berlin-Küstriner Eisenbahn erforderlichen Gelder. Vom 26sten Mai 1865.

„ 6103. Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend. Vom 17ten Juni 1865.

„ 6104. Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs Vom 17ten Juni 1865.

„ 6105. Verordnung, betreffend Abänderung des Reglements für die Westphälische Feuersozietät vom 26sten September 1859. Vom 31sten Mai 1865.

„ 6106. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf" in Berlin vom 29sten März 1865. Vom 13ten Juni 1865.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 370.) Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im hiesigen Waisenhaus-Seminare betreffend.

Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im hiesigen Waisenhaus-Seminare an den Tagen Montag den 16ten und Dienstag den 17ten Oktober d. J. abgehalten werden. Die schriftliche Meldung zu derselben hat bis zum 20sten September c. bei der unterzeichneten Regierung unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen: 1. des Universitäts-Abgangszeugnisses, — 2. des Zeugnisses der ersten, oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist, — 3. eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat, — 4. der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat, — 5. eines Taufscheines und — 6. eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. — Auf dem Titelblatte desselben sind Name, Alter, Stand des Examinanden und dessen Eltern anzugeben. — Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 15ten Oktober c. Abends 6 Uhr beim Herrn Seminar-Direktor Dembowski hierselbst statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Rthlr. zu entrichten sind.

Königsberg, den 15ten Juli 1865.

(№ 371.) Die diesjährige Aufnahme von Lehrern in die Central-Turn-Anstalt in Berlin betr.

Am 2ten Oktober d. J. wird in der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. — Zu demselben können außer solchen Schulmännern, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. — Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, resp. Regierungen vor dem 5ten August d. J. zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Berlin, den 7ten Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung, gez. Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7ten d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 17ten Juli 1865.

(№ 372.) Betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15ten Februar 1858, Gesetzsammlung pro 1858 S. 42, wird hiemit veröffentlicht, daß im hiesigen Regierungsbezirk die Regierungs-Hauptkasse und sämmtliche Königl. Kreis-Steuerkassen verpflichtet sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerth gegen grobe Silbermünze — Kourant umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf aber bei der Silberscheidemünze nicht unter 2 Rthlr. betragen.

Königsberg, den 19ten Juli 1865. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(№ 373.) Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Talons von Staats-Schuldverschreibungen betreffend.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen können wir und zwar von der Staatsanleihe vom Jahre 1848 bis zur Nummer 281. incl., von der Staatsanleihe vom Jahre 1853 bis zur Nummer 30. incl., von der Staatsanleihe vom Jahre 1857 bis zur Nummer 47. incl. einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 20sten Juli 1865. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 374.) Den Umfang der Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben zur Beförderung mit der Briefpost nach Großbritannien 2c. betr.

Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben, welche zur Beförderung mit der Briefpost nach Großbritannien und Irland und nach denjenigen Ländern, wohin die Beförderung über England erfolgt, bestimmt sind, dürfen den Umfang von 2 Fuß Länge und 1 Fuß Breite und Höhe nicht übersteigen. Haben derartige Sendungen einen größeren Umfang, so können dieselben Seitens der Postanstalten nur als Fahrpost-Gegenstände angenommen werden. Berlin, den 9ten Juli 1865.

General-Post-Amt, Philipsborn.

(№ 375.) **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.**

In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Minuten Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Minuten Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Minuten Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten). Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Minuten, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Minuten; (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags; in Malmoe Ankunft 1 Uhr 29 Minuten Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten). Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags; (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich). Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Minuten Mittags; Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags; (Anschluß nach Cöslin, Kreuz) Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags; (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin.

7 Uhr 45 Minuten Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.); 7 Uhr 45 Minuten Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruh ꝛc.); 8 Uhr 15 Minuten Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.); 10 Uhr 45 Minuten Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.); 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg; 11 Uhr 5 Minuten Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.) — Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von **Kopenhagen** verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 12ten Juli 1865. General-Post-Amt, Philipsborn.

(№ 376.) Die Aufhebung der Binnenkontrole in Bezug auf Branntwein im Königreich Sachsen betr.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 3ten April 1852 bringe ich hierdurch weiter zur allgemeinen Kenntniß, daß die Binnenkontrole in Bezug auf Branntwein im Königreich Sachsen seit dem 1sten April d. J. aufgehoben worden ist. Königsberg, den 20sten Juli 1865.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, (gez.) v. d. Brincken.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die Oberförsterstelle zu Puppen ist vom 15ten Juli c. ab dem zum Oberförster ernannten Feldjäger-Lieutenant von Kujawa verliehen.

Dem Lehrer und Organisten an der evangelischen Kirche zu Heilsberg Kühnapfel ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der bisherige Lehrer zu Buchwalde, August Julius Döhringer ist zum ersten Lehrer und Organisten an der Schule und Kirche zu Reichenbach, Kreises Pr. Holland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 30.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 31. Königsberg, Mittwoch den 2ten August **1865**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 29sten Juni 1865 zu Berlin ausgegebene № 25. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6107. Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich. Vom 11ten April 1865.

" 6108. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Mai 1865, betreffend die Anwendung der in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben für Rechnung des Staats auszuführende Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser.

" 6109. Bekanntmachung über den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen d. d. Eisenach, den 11ten Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 5ten Juni 1865.

" 6110. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener gemeinnützige Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 7ten Juni 1865.

Die am 29sten Juni 1865 zu Berlin ausgegebene № 26. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6111. Allerhöchster Erlaß vom 8ten Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schrimm bis zur Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Santomysl, im Regierungsbezirk Posen.

" 6112. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrimmer Kreises im Betrage von 25000 Thalern. Vom 8ten Mai 1865.

" 6113. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30000 Thalern. Vom 8ten Mai 1865.

" 6114. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Mai 1865, betreffend die Heranziehung der im sogenannten Pelpliner und im sogenannten Liessauer Außendeich belegenen neu eingedeichten Grundstücke zu den Deichlasten der Damm-Kommune des Marienburger großen Werders.

" 6115. Allerhöchster Erlaß vom 5ten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Warendorf-Lippborger Chaussee bei Westkirchen, im Kreise Warendorf, Regierungsbezirk Münster, über Ostenfelde und Landgemeinde Oelde nach der Stadt Oelde und dem dortigen Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn an die Landgemeinden Westkirchen, Ostenfelde und Oelde.

Die am 7ten Juli 1865 zu Berlin ausgegebene № 27. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6116. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 16ten Mai 1865.

" 6117. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee zur Verbindung der Städte Neisse und Münsterberg in der Richtung von Kamnig über Gauers, Kolonie Tschiltsch, Mahlendorf und Perschkenstein bis zur Neisse-Grottkauer Kreisgrenze.

№ 6118. Allerhöchster Erlaß vom 31sten Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Königsberg, Regierungsbezirk Frankfurt, von Güstebiese nach Bärwalde, an den Kreis Königsberg.

» 6119. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bromberg zum Betrage von 100000 Rthlrn. Vom 31sten Mai 1865.

Die am 8ten Juli 1865 zu Berlin ausgegebene № 28. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6120. Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln. Vom 29sten Juni 1865.

» 6121. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Trzebiatkow im Kreise Bütow. Vom 31sten Mai 1865.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 377.) Die Expedition von gedruckten Anzeigen aller Art mittelst offener Karten, im Umfange des Preuß. Postgebiets betr.

Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzuläßig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden, verbunden sind, vermieden werden;
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabeorte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungsorte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß
4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30sten Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 378.) Die moralische Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigten Personen betr.

Nach §. 129 f. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 ist bei der personellen Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienste sich Meldenden festzustellen, ob dieselben moralisch qualifizirt sind, worüber sie sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen haben. Die moralische Qualifikation, welche nach Analogie der Bestimmung im §. 109. a. a. O. als gleichbedeutend mit „untadelhafter Führung und

und Moralität" anzusehen ist, gehört demnach zu denjenigen Bedingungen, von welchen die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste abhängig ist. Da aber die der Erwerbung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste vorhergehende personelle Prüfung von dem Dienstantritte in der Regel durch einen längeren Zeitraum getrennt ist, die ursprünglich vorhanden gewesene oder als vorhanden angenommene moralische Qualifikation demnach zur Zeit des Dienstantritts wieder verloren gegangen sein kann, so ist es erforderlich, Vorkehrungen zu treffen, welche die Truppentheile gegen die Annahme moralisch unwürdiger Individuen als einjähriger Freiwilliger sicher stellen. Wir bestimmen daher, daß Seitens der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen fortan bei ihrer Meldung zum Diensteintritt dem Truppentheile außer dem Berechtigungsschein noch ein polizeiliches Attest über ihre sittliche Führung in der Zwischenzeit von der Erwerbung der Berechtigung bis zu ihrer Meldung, resp. bis zum Einstellungstermin vorzulegen ist. Diese Atteste sind nach Analogie der im §. 109. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 getroffenen Bestimmungen durch die Orts-Polizeibehörden auszustellen. — Wenn der Truppentheil nach Einsicht des vorgedachten Attestes Anstand nehmen zu müssen glaubt, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährigen Freiwilligen einzustellen, so hat der Truppentheil, da demselben eine Entscheidung über die Entziehung des Berechtigungsscheines nicht eingeräumt werden kann, den letzteren mit dem Atteste den oberen Provinzialbehörden vorzulegen. Demnächst ist Seitens des Letzteren — event. nach Anhörung der Departements-Prüfungs-Kommission — darüber zu befinden, ob der Militairpflichtige des Vorzugs seiner Dienstpflicht freiwillig in einem Jahre genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben oder der fraglichen Vergünstigung, wegen nicht mehr vorhandener moralischer Qualifikation verlustig gehen soll. — Was die Gründe betrifft, aus welchen der Berechtigungsschein zum einjährigen Freiwilligen-Dienst wieder zu entziehen ist, so ist hierfür die Analogie der Bestimmung sub f. im §. 129. der Militair-Ersatz-Instruktion maßgebend. — Hiernach werden diejenigen jungen Leute, welche nach der Erlangung der in Rede stehenden Berechtigung Ehrenstrafen erlitten haben, in allen Fällen des Vorzugs der Militair-Dienstpflicht als einjährige Freiwillige genügen zu dürfen, für verlustig zu erklären sein. Im Uebrigen aber wird es in Hinblick auf die Vorschrift im §. 129. a. a. O. von den besonderen Umständen des concreten Falles abhängig bleiben müssen, ob den betreffenden Militairpflichtigen die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu entziehen ist oder nicht. — Indem wir dem Königl. General-Kommando und dem Königl. Ober-Präsidium das Weitere hiernach ergebenst anheimstellen, bemerken wir noch, daß vorstehende Bestimmungen auch auf diejenigen Militairpflichtigen in Anwendung zu bringen sind, welche den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst vor Emanirung dieses Erlasses erlangt haben.

Berlin, den 11ten Juni 1865.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.
An gez. von Roon. gez. Eulenburg.
das Königl. General-Kommando des 1sten Armee-Corps und
das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Preußen zu Königsberg i. Pr.
J.-№. 50. 5. a. 1. I. M. J. 1162.

Vorstehenden Erlaß bringen wir auf höhere Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 18ten Juli 1865.

(№ 379.) Die Haltestelle der Südbahn, Glommen betr.

Es wird hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 9ten Mai 1864 № 210. (Amtsblatt de 1864 № 20. Seite 103) bekannt gemacht, daß die daselbst benannte Haltestelle der Südbahn, Beisleiden, auf höhere Anordnung nicht diesen Namen, sondern den Namen „Haltestelle Glommen" führen wird. Königsberg, den 24sten Juli 1865.

(№ 380.) Die Schiffsschleuse bei Pinnau an der Alle-Mündung betr.

Die Schiffsschleuse bei Pinnau an der Alle-Mündung befindet sich durch in neuester Zeit erfolgte Ausspülungen in einem so bedenklichen Zustande, daß ihre Sperrung voraussichtlich schon im Laufe der diesjährigen Schifffahrts-Periode wird erfolgen müssen. Im Verfolg unseres Erlasses vom 21sten v. M. bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und stellen dem schifffahrttreibenden Publikum anheim, hienach seine Maaßnahmen zu treffen. Königsberg, den 24sten Juli 1865.

(№ 381.) Die Verlegung des Jahrmarktes in Jedwabno, Kreises Neidenburg, betr.

Der auf den 22sten September d. J. in Jedwabno, Kreises Neidenburg, anberaumte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt wird auf Freitag den 29sten September c. verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 25sten Juli 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 382.)

Termine

zum Brennen der 1865 geborenen Fohlen mit dem Königl. Gestütbrand und zum Consigniren der 1866 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten im Bezirk der Litthauischen Landgestüt-Marställe zu Trakehnen, Gudwallen und Insterburg.

Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.

1. Trakehnen den 7. August Vorm. 10 Uhr.
2. Szirgupönen „ 8. „ „ 10 „
ad 1. — 2. Consignation der Stuten und Brennen der Füllen.
3. Disselwethen den 8. August Nachm. 3 Uhr.
Brennen der Füllen.
4. Purpesseln den 9. August Vorm. 10 Uhr.
5. Stannaitschen „ 10. „ „ 10 „
6. Göritten „ 11. „ „ 10 „
7. Danzkehmen „ 12. „ „ 10 „
8. Putpern „ 14. „ „ 10 „
9. Brakupönen „ 15. „ „ 10 „
10. Tutschen „ 16. „ „ 10 „
11. Kussen „ 17. „ „ 10 „
12. Schwirgallen „ 18. „ „ 10 „
13. Szameitkehmen „ 19. „ „ 10 „
14. Grablauken „ 21. „ „ 10 „
15. Sodargen „ 22. „ „ 10 „
16. Grumbkowkaiten „ 23. „ „ 10 „
17. Doristhal „ 24. „ „ 10 „
18. Dwarischken „ 25. „ „ 10 „
19. Lindicken „ 26. „ „ 10 „
20. Szardehlen „ 28. „ „ 10 „
ad 4. — 20. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.
21. Laddehnen den 29. August Vorm. 10 Uhr.
Consignation der Stuten.
22. Kellmischkeiten den 30. August Vorm. 10 Uhr.
23. Skaisgirren „ 1. Septbr. „ 10 „
24. Grauden „ 2. „ „ 10 „
25. Laugallen „ 4. „ „ 10 „
26. Pamletten „ 5. „ „ 10 „
27. Sommerau „ 6. „ „ 10 „
28. Naudonatschen „ 7. „ „ 10 „
ad 22. — 28. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.
29. Rohrfeldt den 8. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
Consignation der Stuten.
30. Mallwischken den 9. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
31. Juckstein „ 14. „ „ 10 „
32. Lenken „ 15. „ „ 10 „
33. Wischwill „ 15. „ Nachm. 4 „
34. Schreitlaugken „ 16. „ Vorm. 10 „
35. Willkischken „ 18. „ „ 10 „
36. Baubeln „ 19. „ „ 10 „
37. Schillgallen „ 20. „ „ 10 „
38. Stragna „ 22. „ „ 10 „
39. Tauerlauken den 23. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
40. Winge „ 26. „ „ 10 „
41. Jägenberg „ 26. „ Nachm. 4 „
42. Neukirch „ 27. „ Vorm. 10 „
ad 30. — 42. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.
43. Heinrichswalde den 27. Septbr. Nachm 4 Uhr.
Consignation der Stuten.
44. Reatischken den 28. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
Consignation der Stuten und Füllenbrennen.
45. Schudereiten den 29. Septbr. Vorm. 10 Uhr
Consignation der Stuten.
46. Killucken den 29. Septbr. Nachm. 4 Uhr.
Füllenbrennen.
47. Grietischken den 30. Septbr. Vorm. 10 Uhr
48. Tussainen „ 2. Oktbr. „ 10 „
ad 47. — 48. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.

Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.

1. Gudwallen . den 7. August Vormittags.
2. Angerapp . „ 8. „ „
3. Ballethen . „ 9. „ „
4. Nemmersdorf den 10. u. 11. „ „
5. Launingken . den 12. „ „
6. Wilken . „ 14. „ „
7. Buylien den 15. und 16. „ „
8. Grünweitschen d. 17. u. 18. „ „
9. Cassuben . den 19. „ „
10. Wischupönen . „ 21. „ „
11a. Tolmingkehmen „ 22. „ „
11b. Waldaukadel „ 23. „ „
12. Kiauten . „ 24. „ „
13. Gaweiten den 25. und 26. „ „
14. Röseningken d. 28. und 29. „ „
15. Tarputschen . den 30. „ Nachmittags.
16. Julienfelde . „ 31. „ Vormittags.
17. Kl. Mauen . „ 2. Septbr. „
18. Kortmedien . „ 4. „ „
19. Kinderhof . „ 5. „ „
20. Dönhoffstädt . „ 6. „ „
21. Birkenfelde . „ 7. „ „
22. Reußen . „ 8. „ „
23. Blaustein . „ 9. „ „
ad 1. — 23. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.
24. Rehsau . den 11. Septbr. Vormittags.
Consignation der Stuten.
25. Woplauken . den 12. Septbr. Vormittags.

26. Wan-

26. Wangotten . den 13. Septbr. Vormittags
27. Kotittlack . „ 14. „ „
28. Schwansfeld „ 15. „ Nachmittags.
ad 25. — 28. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.
29. Trisimmen den 16. Septbr. Nachmittags. Füllenbrennen.
30. Allenstein . den 19. Septbr. Vormittags.
31. Malschöwen „ 20. „ „
32. Barranowen „ 22. „ „
33. Grünwalde „ 23. „ „
34. Lupken . „ 25. „ „
35. Goldenau . „ 27. „ „
36. Stradaunen „ 28. „ „
37. Neuhof . „ 29. „ „
38. Siewken . „ 30. „ „
ad 30 — 38. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.
39. Grabowen . den 1. Oktbr. Vormittags. Consignation der Stuten.
40. Szilasken . den 2. Oktbr. Vormittags.
41. Popiollen . „ 4. „ „
ad 40. — 41. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.

Im Bezirk des Marstalls Insterburg.

1. Gaudischkehmen den 8. August Vormittags. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.
2. Rosenthal . den 9. August Vormittags. Wie vor. Hier sind die Füllen der eingegangenen Station Wittgirren zum Brennen zu stellen.
3. Kl. Gerlauken den 10. August Vormittags.
4. Ostwethen . „ 11. „ „
5. Rudlauken . „ 12. „ „
6. Jänischken . „ 14. „ „
7. Popelken . „ 15. „ Nachmittags.
8. Laukischken . „ 16. „ „
9. Droosten . „ 17. „ „
10. Uggehnen . „ 18. „ Vormittags.
11. Grünhof . „ 19. „ „
12. Kallen . den 21. August Vormittags.
13. Prabbau . „ 22. „ „
14. Graventhin . „ 23. „ Nachmittags.
15. Sollnicken . „ 24. „ „
16. Korschellen . „ 25. „ Vormittags.
17. Brandenburg „ 26. „ „
ad 3. — 17. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.
18. Heinrichshof . den 28. August Nachmittags. Wie vor. Hier sind die Füllen der eingegangenen Station Kleinhof-Tapiau zum Brennen zu stellen.
19. Auglacken . den 29. August Vormittags.
20. Saalau . „ 30. „ „
21. Nettienen . „ 31. „ „
22. Berschkallen . „ 1. Septbr. „
23. Landgestüt Insterburg d. 2. „ „
24. Sanditten . „ 6. „ „
ad 19. — 24. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.
25. Gr. Saalau den 7. Septbr. Vormittags. Wie vor. Hier sind die Füllen der eingegangenen Station Abbarten zum Brennen zu stellen.
26. Juditten . den 8. Septbr. Vormittags.
27. Zechern . „ 9. „ Nachmittags.
28. Püttehnen . „ 11. „ „
29 Quittainen . „ 12. „ „
30. Maldeuten . „ 13. „ „
31. Littfinken . „ 16. „ Vormittags.
32. Pröckelwitz . „ 18. „ „
33. Kerschitten . „ 19. „ „
34. Weeskenhof . „ 20. „ „
35. Schlobitten . „ 21. „ Nachmittags.
36. Schlodien . „ 22. „ Vormittags.
37. Auhof . „ 25. „ „
38. Rädelshöfen „ 25. „ Nachmittags.
39. Carben . „ 26. „ Vormittags.
ad 26. — 39. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.

Die Herren Pferdezüchter werden auf die Gestellung ihrer Stuten zur Consignation mit dem Bemerken besonders aufmerksam gemacht, daß nicht konsignirte Stuten zu den Landbeschälern nicht zugelassen, oder den konsignirten Stuten hintenan gestellt werden, von der Zahl der konsignirten Stuten aber auch die Zahl der zu stationirenden Beschäler abhängig ist.

Trakehnen, den 13ten Juli 1865. Der Landstallmeister, v. Dassel.

(№ 383.) Die Besetzung des vakanten Kreis-Physikats des Rosenberger Kreises betr.

Das Kreis-Physikat des Rosenberger Kreises ist durch den Tod des Sanitätsraths Dr. Hunecke vakant. Wir fordern qualifizirte Bewerber auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bis zum **15ten September** c. bei uns zu melden. Marienwerder, den 20sten Juli 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 384.) **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden** auf dem kürzesten **Seewege** über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Rich-

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Minuten Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Minuten Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Minuten Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten). Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Minuten, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Minuten; (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags; in Malmoe Ankunft 1 Uhr 29 Minuten Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten). Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags; (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich). Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Minuten Mittags; Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags; (Anschluß nach Cöslin, Kreuz) Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags; (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin.

7 Uhr 45 Minuten Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London rc.); 7 Uhr 45 Minuten Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruh rc.); 8 Uhr 15 Minuten Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München rc.); 10 Uhr 45 Minuten Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau rc.); 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg; 11 Uhr 5 Minuten Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest rc.) — Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von **Kopenhagen** verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 19ten Juli 1865. General-Post-Amt, Wiebe.

(№ 385.) Die Kreuzband-Versendungen durch die Post betr.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig, hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15. des Reglements vom 21sten Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von 4 Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden, ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correkturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden,

so-

sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35. des Gesetzes vom 5ten Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Berlin, den 14ten Juli 1865.

General-Postamt. Philipsborn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 142., de dato Berlin, den 20sten Juni 1865.)

Dem Zimmer- und Mühlenbaumeister J. Stobrawa zu Gleiwitz ist unter dem 15ten Juni 1865 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin ist unter dem 15ten Juni 1865 ein Patent:

auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 151., de dato Berlin, den 30sten Juni 1865.)

Dem Königl. Ober-Telegraphen-Inspektor Herrn Ludewig zu Cöln ist unter dem 26sten Juni 1865 ein Patent:

auf einen telegraphischen Druckapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 152., de dato Berlin, den 1sten Juli 1865.)

Dem Metalldreher Theodor August Herb in Berlin ist unter dem 26sten Juni 1865 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Drehbänken zum Drücken und Aufziehen von Blech in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 156., de dato Berlin, den 6ten Juli 1865.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18ten Dezember 1863 ertheilte Patent:

auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 161., de dato Berlin, den 12ten Juli 1865.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7ten Juli 1865 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 162., de dato Berlin, den 13ten Juli 1865.)

Den Waffenfabrikbesitzern Spangenberg und Sauer zu Suhl ist unter dem 7ten Juli 1865 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Einrichtung an Hinterladungs-Gewehren zur Bewirkung des Verschlusses, in Verbindung mit einer selbstthätigen Sicherheitsvorrichtung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 163., de dato Berlin, den 14ten Juli 1865.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7ten Juli 1865 ein Patent:

auf eine Grabemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Ex-

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 170., de dato Berlin, den 22sten Juli 1865.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 7ten Februar 1864 ertheilte Patent: auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor von Röder, bisher in Stettin, ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Matton ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt worden.

Der Doktor der Medizin Rudolph Kossack ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Lehrer Ludwig Knopke ist zum 1sten Lehrer und Vorsteher der Mädchen-Mittelschule zu Memel und der Lehrer Leopold Elvenspöck zum 1sten Lehrer an der II. Parkschule ebendaselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Deposital- und Salarienkassen-Rendant Klee zu Neidenburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Königsberg versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Falk in Bartenstein ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Rössel mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Rastenburg versetzt worden.

Der Büreau-Assistent Badt in Allenstein ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Bartenstein ernannt.

Der Civilsupernumerarius Seroka ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Allenstein, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wartenburg ernannt worden.

Der Förster Wienskowski von Mittenwalde, Oberförsterei Corpellen, ist vom 1sten August c. ab auf die Forstschutz-Beamtenstelle zu Birkenheide, in der Oberförsterei Puppen, versetzt worden.

Der hiesige Kaufmann Rudolph Seyler ist zum Consular-Agenten des Königl. Niederländischen Konsuls Carl Seyler für Königsberg bestellt und die Führung des Titels „Vice-Consul" ihm gestattet worden.

Der Gold- und Silberarbeiter Kittlitz ist in Folge der bei der Königl. Provinzial-Eichungs-Kommission hieselbst bestandenen Prüfung als Gold- und Silber-Probirer für qualifizirt erachtet und hat die Befugniß erhalten, die Geschäfte eines Gold- und Silber-Probirers zu betreiben.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 31.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 32. Königsberg, Mittwoch den 9ten August 1865

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Am 15ten und 16ten Mai dieses Jahres feierten die Rheinlande zu Aachen und Cöln das fünfzigjährige Fest ihrer Wiedervereinigung mit der Preußischen Monarchie.

Es hatte am 15ten Mai 1815 in der ehrwürdigen Kaiserstadt Aachen die Huldigungsfeier stattgefunden, mit welcher die Rheinländer ihre Herzen dem gerechten und allgeliebten Könige Friedrich Wilhelm III. entgegen trugen, der sie vom Joche der Fremdherrschaft befreite.

Wir Altpreußen nahmen auf das Lebhafteste Antheil an jener erhebenden Jubelfeier unserer Brüder im äußersten Westen, wir waren stolz auf jene Erinnerungstage, zu deren Bestehen wir nicht unerheblich mitgewirkt, da wir als die Ersten unter der Devise: „Mit Gott für König und Vaterland" gegen den fremden Eroberer aufgestanden waren, und über die Schlachtfelder von Leipzig und Belle Alliance hin mit unserm Blute das untilgbare Band lang hin vom Meer zum Fels gezeichnet hatten.

In der Hauptstadt des westlichen Deutschlands, unserm altehrwürdigen Köln, wurde am 16ten Mai d. J. in Gegenwart Ihrer Majestäten der Grundstein zu einem Monumente Königs Friedrich Wilhelm III. gelegt; dann folgte ein Festmahl im Saale des Gürzenich, der in früheren Jahrhunderten oftmals deutsche Kaiser gesehen hatte, und Festlichkeiten im Freien.

Diesen patriotischen Jubeltagen gegenüber sollte am 22sten und 23sten Juli d. J. an derselben Stätte eine Demonstration und Agitation ins Werk gesetzt werden, welche von der fortgeschrittendsten Fraction des Abgeordnetenhauses ausging, die sich in der kürzlich geschlossenen Sitzung des Abgeordnetenhauses in stetem Gegensatze gegen die Absichten Seiner Majestät und der Königlichen Staatsregierung gehalten hatte.

Dem eigentlichen Zwecke dieses in Köln beabsichtigten Abgeordnetenfestes, die dem Staatswohle gefährlichen Bestrebungen der Fortschrittspartei zu glorifiziren, und ihnen neue Nahrung zu geben, hat ein Mann den Schleier weggenommen, auf dessen Aussprüche sonst die Fortschrittspartei das größte Gewicht zu legen pflegte. Der Abgeordnete Graf Schwerin-Putzar schrieb dem sogenannten Festcomitee:

„er müsse Anstand nehmen, sich unbedingt zu den Bestrebungen zu bekennen, denen das Festcomitee durch das Fest „Verehrung und Dankbarkeit" zu zollen beabsichtige. Mit der großen Majorität des Abgeordnetenhauses zwar übereinstimmend in der Auffassung der Rechts- und Verfassungsfrage, differire er doch von derselben in wesentlichen Punkten bezüglich des Gebrauchs, der in den letzten Sessionen von dem verfassungsmäßigen Rechte gemacht sei. Sodann aber, er wolle das nicht verschweigen, widerspräche es seinem Gefühl, sich an einer Manifestation zu betheiligen, deren demonstrativer Charakter gegenüber den vor Kurzem in der Rheinprovinz gefeierten großen patriotischen Festen unverkennbar sei, ja, wie er meine, auch als Motiv ausdrücklich in den Vordergrund gestellt sei."

Es war daher die dringendste Pflicht der Staatsbehörden, dieser Manifestation mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten. Die von den Staatsbehörden, der Obrigkeit, getroffenen Anordnungen schützt das Strafgesetzbuch (§. 87.); es ist strafbar, den Ungehorsam gegen dieselben anzuregen.

Wenn gleichwohl in einer von den Führern der hiesigen Demokratie auf den 27sten v. M. ausgeschriebenen Versammlung „zur Besprechung der Kölner Angelegenheiten" sofort damit begonnen wurde, eine Resolution zu erörtern, welche bezweckte, die vorerwähnten Anordnungen der Obrigkeit herabzusetzen und die ungesetzlichen Handlungen des sog. Kölner Festcomitees durch öffentliche Anerkennung anzupreisen; so hatte es sich die Versammlung selbst zuzuschreiben, wenn sie nach noch nicht einer Viertelstunde auf Grund des §. 5. des Versammlungs- und Vereins-Gesetzes vom 11ten März 1850 (G.-S. S. 277) durch den überwachenden Polizeibeamten aufgelöst wurde.

Bevölkerungs-Tabelle, enthaltend die Nachrichten von der Bevölkerung, den Haushaltungen und den Gebäuden, nach der Aufnahme vom 3ten Dezember 1864.

(Fortsetzung.)

Namen der Kreise.	III. Familienstand. Unverheirathete u. niemals verheirathet Gewesene. Männliche Personen, über 24 Jahr alt, geb. 1840 u. früher.	Weibliche Personen über 16 Jahre alt, geb. 1848 u. früher.	Verheirathete. Männer.	Verheirathete. Frauen.	Verwittwete. Männer.	Verwittwete. Frauen.	Geschiedene u. nicht wieder Verheirathete. Männer.	Geschiedene. Frauen.	IV. Art des Zusammenlebens. Einzeln lebende Personen. männlich.	Einzeln lebende Personen. weiblich.	In Familien-Haushaltungen lebende Personen. Zahl der Familien-Haushaltungen.	Zahl der Personen. männlich.	Zahl der Personen. weiblich.
1. Allenstein	666	1339	9397	9197	438	982	23	10	152	215	9859	24337	24759
2. Braunsberg	3111	5779	7925	7804	565	1443	10	11	587	1039	10430	23518	24723
3. Pr. Eylau	1944	5215	9765	9777	564	1672	19	34	403	354	11064	26796	27660
4. Fischhausen	1586	3420	7685	7690	493	1488	16	28	249	219	8552	21544	22557
5. Friedland	1390	2866	7141	7135	449	1301	21	40	395	613	8586	20465	21352
6. Gerdauen	1394	3562	6599	6603	382	1227	23	30	136	302	7378	18033	19034
7. Heiligenbeil	1618	4352	7663	7671	539	1510	5	13	164	323	8666	21241	22518
8. Heilsberg	1776	3910	8571	8580	570	1359	6	15	188	569	10416	25221	25954
9. Pr. Holland	1696	4699	7571	7587	469	1373	20	20	240	518	8812	20987	21698
10. Stadtkreis Königsberg	6733	15942	14743	14897	1000	6136	67	233	4374	3242	19978	38281	46915
11. Landkreis Königsberg	2646	4990	8467	8460	577	1461	18	21	255	215	9189	23212	24108
12. Labiau	1773	4582	8808	8839	625	1898	12	22	183	348	9966	23533	25077
13. Memel	1872	3500	9149	9163	538	2552	32	92	762	824	10820	24690	26908
14. Mohrungen	1577	5021	9550	9561	526	1720	21	38	124	238	10799	26057	28200
15. Neidenburg	1564	2726	8558	8530	373	1292	16	35	348	417	9706	23477	23301
16. Ortelsburg	1736	4431	10791	10784	541	1533	35	61	229	310	12684	28672	29621
17. Osterode	1671	4657	10626	10632	543	1680	15	29	218	293	11874	28852	29501
18. Rastenburg	1644	4620	7155	7162	495	1500	27	46	149	396	8053	19236	20804
19. Rössel	702	1987	8094	8094	496	1432	20	29	184	369	9458	22485	23419
20. Wehlau	2293	4653	8554	8548	539	1898	36	73	360	508	9666	22899	24030
Summa des Reg.-B. Königsberg	39382	92251	176812	176714	10732	35457	442	880	9700	11312	205956	483536	512139

Namen der Kreise.	Noch IV. Art des Zusammenlebens. In Extrahaushaltungen lebende Personen. Herbergen. Zahl der Anstalten.	Herbergen. Beherbergten männl.	Herbergen. Beherbergten weibl.	Verpflegungs-Anstalten. Zahl der Anstalten.	Verpflegungs-Anstalten. Verpflegten männl.	Verpflegungs-Anstalten. Verpflegten weibl.	Heilanstalten. Zahl der Anstalten.	Heilanstalten. Kranken männl.	Heilanstalten. Kranken weibl.	Armenhäuser. Zahl der Armenhäuser.	Armenhäuser. Insassen männl.	Armenhäuser. Insassen weibl.	Rettungs-, Correktions- und Zwangsarbeitsanstalten. Zahl der Anstalten.	Rettungs- etc. Insassen männl.	Rettungs- etc. Insassen weibl.
1. Allenstein	—	—	—	3	12	13	2	7	2	6	19	45	—	—	—
2. Braunsberg	12	29	5	3	9	58	4	20	17	20	31	66	—	—	—
3. Pr. Eylau	1	7	—	1	6	20	1	5	—	9	32	64	—	—	—
4. Fischhausen	—	—	—	—	—	—	1	1	—	21	41	90	—	—	—
5. Friedland	1	—	—	1	—	26	3	8	3	10	49	80	1	4	4
6. Gerdauen	1	2	—	—	—	—	3	12	5	4	19	24	—	—	—
7. Heiligenbeil	—	—	—	1	2	10	—	—	—	27	100	170	—	—	—
8. Heilsberg	8	11	—	1	12	18	4	3	5	61	211	315	—	—	—
9. Pr. Holland	1	1	—	—	—	—	5	11	12	31	77	132	—	—	—
10. Stadtkreis Königsberg	12	13	—	5	118	465	6	177	146	1	—	118	1	75	27
11. Landkreis Königsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	86	161	—	—	—
12. Labiau	—	—	—	1	2	6	2	4	1	—	—	—	—	—	—
13. Memel	2	5	—	2	5	36	2	15	7	—	—	—	2	16	11
14. Mohrungen	2	1	—	—	—	—	1	2	—	12	29	77	—	—	—
15. Neidenburg	—	—	—	1	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Ortelsburg	—	—	—	1	1	3	1	3	2	3	11	16	—	—	—
17. Osterode	5	21	5	3	10	22	1	4	2	4	6	16	—	—	—
18. Rastenburg	1	7	1	2	7	41	2	10	—	6	23	42	—	—	—
19. Rössel	1	3	—	—	—	—	3	10	7	20	47	112	—	—	—
20. Wehlau	6	13	—	1	12	8	4	218	146	7	22	75	2	160	50
Summa des Reg.-B. Königsberg	53	113	11	26	200	730	45	510	355	273	803	1606	6	255	92

Namen der Kreise.	Noch IV. Art des Zusammenlebens. In Extrahaushaltungen lebende Personen. Untersuchungs-Gefängnisse. Zahl der Gefängnisse.	Untersuchungs-Gefängnisse. Zahl der Untersuchungs-Gefangenen männl.	Untersuchungs-Gefangenen weibl.	Schuld-, Polizei- und Strafgefängnisse. Zahl der Gefängnisse.	Schuld-, Polizei- und Strafgefängnisse. Zahl der Detinirten. männl.	Detinirten. weibl.	Waisenhäuser, Blinden-, Taubstummen-u. Erziehungsanstalten für blödsinnige Kinder. Zahl der Anstalten.	Waisenhäuser etc. Zahl der Zöglinge. männl.	Zöglinge. weibl.	Pensionate, Lehr- u. Erziehungs-Institute. Zahl der Anstalten.	Pensionate etc. Zahl der Zöglinge. männl.	Zöglinge. weibl.	Klöster und Stifter. Zahl der Klöster und Stifter.	Klöster und Stifter. Zahl der Theilnehmer. männl.	Theilnehmer. weibl.
1. Allenstein	—	6	—	2	622	6	2	22	31	—	—	—	—	—	—
2. Braunsberg	3	10	9	5	32	14	1	6	9	7	346	72	3	—	78
3. Pr. Eylau	—	—	—	4	9	1	—	—	—	1	79	—	—	—	—
4. Fischhausen	—	—	—	2	23	2	—	—	—	—	—	—	1	11	14
5. Friedland	3	2	1	8	18	9	1	—	7	—	—	—	—	—	—
6. Gerdauen	—	—	—	5	9	6	1	—	4	—	—	—	1	1	9
7. Heiligenbeil	—	—	—	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Heilsberg	1	—	—	4	19	2	1	36	45	1	—	13	1	—	31
9. Pr. Holland	1	12	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Stadtkreis Königsberg	—	—	—	3	287	99	4	101	15	3	33	30	34	34	277
11. Landkreis Königsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	42	—	1	—	8
12. Labiau	2	12	3	5	40	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Memel	3	85	31	1	1	1	1	32	—	1	17	—	—	—	—
14. Mohrungen	2	8	5	4	29	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Neidenburg	—	—	—	1	45	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Ortelsburg	1	7	1	5	78	16	—	—	—	—	—	—	2	3	6
17. Osterode	2	12	2	4	21	6	1	5	6	1	7	—	—	—	—
18. Rastenburg	4	—	—	3	9	—	—	—	—	2	21	7	—	—	—
19. Rössel	2	5	2	6	22	3	—	—	—	1	—	3	1	—	22
20. Wehlau	2	5	2	6	37	6	—	—	—	—	—	—	1	—	9
Summa des Reg.-B. Königsberg	26	164	56	74	1312	205	12	202	117	19	545	125	45	49	454

(Fortsetzung folgt.)

Ber-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 386.) Den Eröffnungs-Termin der niedern Jagd betr.

Der Eröffnungs-Termin der niedern Jagd für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks wird für dieses Jahr auf **den 1sten September c.** hierdurch bestimmt.

Königsberg, den 1sten August 1865.

(№ 387.) Den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich zum Schutze litterarischer Erzeugnisse und Kunstwerke betr.

Im Verfolg des Circular-Erlasses des Königl. Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, vom 19ten v. M. (12547. U.), betreffend die Ausführung der zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2ten August 1862 abgeschlossenen Uebereinkunft, (Gesetzsammlung 1865, S. 486 ff.) wird die nachstehende Kaiserlich französische Verordnung vom 30sten v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 3ten Juli 1865.

Napoléon,

Par la grâce de Dieu et la volonté nationale, Empereur des Français,

A tous présents et à venir, salut:

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'Etat au departement de l'intérieur;

Vu la Convention conclue le 2 août 1862, entre la France et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, et notamment les articles 1, 12, 13 et 14;

Vu le décret du 28 mars 1852;

Notre conseil d'Etat entendu,

Avons décrété et décrétons ce que suit:

Article 1. Immédiatement après la mise en vigueur de la Convention du 2 août 1862, il sera procédé, par les soins de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur, chez tous les libraires-éditeurs et imprimeurs, à l'inventaire de toutes les réimpressions d'ouvrages prussiens non tombés dans le domaine public, lesquelles ont été publiées ou étaient en cours de publication en France le 2 août 1862.

Article 2. Dans un délai de trois mois, à dater du jour de la publication du présent règlement, sauf prolongation en cas d'impossibilité matérielle, il sera apposé gratuitement, par les délégués de notre ministre secrétaire d'Etat au departement de l'intérieur, un timbre uniforme sur tous les ouvrages inventoriés chez chaque libraire détaillant. Quant aux éditeurs, un compte leur sera ouvert au ministère de l'intérieur pour chaque ouvrage de propriété prussienne reproduit par eux, avec ou sans autorisation, et qui existe dans leurs magasins. L'apposition du timbre, pour chacune de ces reproductions, aura lieu sur la demande des dits éditeurs, au fur et à mesure de leurs besoins, jusqu'à concurrence du nombre d'exemplaires portés

Napoléon,

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unseren Gruß:

Auf den Bericht unseres Staats-Sekretairs, Ministers des Innern,

Mit Rücksicht auf den unterm 2ten August 1862 zur gegenseitigen Gewährleistung des Eigenthums der Werke des Geistes und der Kunst zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, und insbesondere auf die Artikel 1, 12, 13 und 14;

Mit Rücksicht auf das Decret vom 28sten März 1852,

Nach Anhörung unseres Staatsrathes,

Haben wir beschlossen und beschließen was folgt:

Artikel I. Nachdem der Vertrag vom 2ten August 1862 in Kraft getreten, soll sofort durch unsern Staatssekretair, Minister des Innern, bei allen Verlagsbuchhändlern und Druckern die Aufnahme eines Verzeichnisses aller neuen Abdrücke Preußischer nicht zum Gemeingut gewordener Werke veranlaßt werden, welche am 2ten August 1862 in Frankreich erschienen waren oder deren Erscheinen vorbereitet wurde.

Artikel II. Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung angerechnet, sollen, mit Vorbehalt einer Prolongation im Falle materieller Unmöglichkeit, durch die Abgeordneten unseres Staatssekretairs, Ministers des Innern, sämmtliche bei jedem Detailbuchhändler aufgezeichneten Werke kostenfrei mit einem gleichförmigen Stempel versehen werden. Was die Verleger betrifft, so wird denselben bei dem Ministerium des Innern für jedes Werk Preußischen Eigenthums, das sie mit oder ohne Genehmigung reproduzirt haben und das sich auf ihrem Lager befindet, ein Conto eröffnet. Das Stempeln einer jeden dieser Reproduktionen soll auf Antrag der gedachten Verleger nach Verhältniß ihres Bedarfs stattfinden bis zur

à leur

à leur compte dans l'inventaire général mentionné à l'art: 1er du présent règlement.

Article 3. Après l'expiration du délai mentionné à l'art: 2, pour l'apposition du timbre, toute réimpression non autorisée de livres prussiens, mise en vente ou expédiée par l'éditeur, sera passible de saisie, si elle n'est pas revêtue du timbre. En ce qui regarde les détaillants, toute réimpression non autorisée et dépourvue de timbre, dont à partir de la même époque ils seront trouvés détenteurs, pourra être saisie et confisquée.

Article 4. Toute contrefaçon, toute falsification ou tout usage frauduleux du timbre sera passible des peines portées par les articles 142 et 143 du code pénal.

Article 5. En ce qui concerne les ouvrages qui étaient en cours de publication le 2 août 1862, les éditeurs français seront tenus, dans les dix jours qui suivront la mise en vigueur du traité, de faire le dépôt, au ministère des cultes, à Berlin, ou à la chancellerie de la légation prussienne, à Paris, d'un exemplaire de tous les volumes ou livraisons parus des ouvrages dont il s'agit. Ce dépôt sera accompagné d'une déclaration du nombre des exemplairs tirés pour chaque volume ou livraison, soit en une, soit en plusieurs éditions

Les volumes ou livraisons à paraître ne pourront être mis en vente qu'après que les conditions du dépôt et de l'apposition du timbre spécial auront été dûment remplies.

Dans aucun cas le tirage des volumes ou livraisons à paraître ne pourra dépasser le chiffre du tirage des volumes ou livraisons déjà parus.

Article 6 Les clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs français, constituant une reproduction non autorisée de modèles prussiens, seront également inventoriés par les soins du département de l'intérieur. Jls ne pourront être utilisés que pendant quatre ans, à dater de la mise en vigueur de la Convention.

Article 7. Les estampes, gravures ou lithographies. qu'elles soient isolées, qu'elles fassent partie de collections ou qu'elles appartiennent à

Höhe der Anzahl von Exemplaren, welche in dem Generalverzeichniß, das Art. I. der gegenwärtigen Verordnung erwähnt worden, auf ihr Conto eingetragen sind.

Artikel III. Nach Ablauf der Artikel II. erwähnten Frist für das Stempeln soll jeder neue nicht autorisirte Abdruck Preußischer Bücher, der durch den Verleger zum Verkauf gestellt oder versendet worden, der Beschlagnahme unterworfen sein, wenn solcher nicht mit dem Stempel versehen ist. Was die Detailhändler betrifft, so soll jeder neue, nicht autorisirte und ungestempelte Abdruck, als dessen unrechtmäßige Besitzer sie von demselben Zeitpunkt an werden betroffen werden, mit Beschlag belegt und confiscirt werden können.

Artikel. IV. Jedes betrügliche Nachmachen, jede Fälschung oder jeder betrügliche Gebrauch des Stempels soll den Strafen verfallen, welche in den Artikeln 142 und 143 des Strafgesetzbuchs enthalten sind.

Artikel V. Was diejenigen Werke betrifft, deren Veröffentlichung am 2ten August 1862 vorbereitet wurde, so sollen die französischen Verleger verpflichtet sein, innerhalb zehn Tage, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, bei dem Cultus-Ministerium zu Berlin, oder bei der Kanzlei der Preußischen Gesandtschaft zu Paris, ein Exemplar von allen erschienenen Bänden oder Lieferungen der bezeichneten Werke zu deponiren. Mit dieser Hinterlegung muß gleichzeitig eine Erklärung abgegeben werden über die Anzahl der Exemplare, welche von jedem Band oder jeder Lieferung bei einer oder mehreren Auflagen, abgezogen worden sind.

Die Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen sollen, können nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn zuvor die Bedingungen der Hinterlegung und der Ausdrückung des Spezialstempels ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

In keinem Fall dürfen die abgezogenen Exemplare derjenigen Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen werden, die Ziffer der von den bereits erschienenen Bänden oder Lieferungen abgezogenen Exemplare übersteigen.

Artikel VI. Die Gußabdrücke, die gestochenen Holz- und anderen Platten aller Art, sowie die Steinplatten für Lithographien, welche sich bei den französischen Verlegern oder Buchdruckern vorräthig finden und eine nicht genehmigte Reproduktion Preußischer Muster ausmachen, werden gleichfalls durch die Vermittelung des Ministeriums des Innern verzeichnet werden. Dieselben können nur während 4 Jahre, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, benutzt werden.

Artikel VII. Die Kupfer, Stiche und Lithographien, sie mögen nur als einzelne bestehen, den Theil einer Sammlung bilden oder zu ganzen zusam-

des

des corps d'ouvrages, qui seront produites ou tirées à l'aide des clichés, bois ou planches gravés, ou pierres lithographiques, spécifiés dans l'article précédent, ne pourront être mises en vente qu'après avoir été revêtues du timbre spécial.

Les tirages d'épreuves nécessaires pour compléter les volumes imprimés ne donneront lieu à aucune indemnité au profit du propriétaire de l'édition originale.

Article 8. L'importation de Prusse en France des ouvrages français réimprimés sans autorisation, qui auront été soumis à la formalité du timbre, ne pourra être effectuée qu'avec le consentement des auteurs et éditeurs français intéressés, ou lorsque d'ouvrage original sera tombé dans le domaine public.

Article 9. Les livres d'importation licite venant de Prusse seront admis en France, conformément à l'art: 14 de la convention, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir:

1. Les livres en langue française par les douanes de Forbach, Wissembourg et Saint-Louis;

Par les douanes suivantes, ouvertes en vertu du décret du 14 mars 1863, à toutes les productions littéraires et artistiques venant de l'étranger: Strasbourg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, Saint-Nazaire, Nice, Pont-de-la-Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais et Dieppe;

Et par les douanes d'Ajaccio et d'Hendaye, qui jouissent des mêmes prérogatives, en vertu des décrets des 7 novembre 1863 et 7 septembre 1864;

2. Les livres en toute autre langue que française, par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen et Apach.

Les livres déclarés à l'entrée pourront aussi être expédiés sur le ministère de l'intérieur (division de l'imprimerie et de la librairie) pour y subir les vérifications d'usage.

Article 10. Les dispositions contenues dans les neuf article qui précèdent sont applicables aux Etats allemands qui se sont appropriés, par voie d'accession, les stipulations du traité littéraire et artistique franco-prussien du 2 août 1862.

menhängenden Werken gehören, welche mit Hülfe der Gußabdrücke, der gestochenen Holz- und anderen Platten oder mit Hilfe von Steinplatten für Lithographien, wie solche in dem vorhergehenden Artikel aufgeführt sind, hervorgebracht oder abgezogen worden, dürfen nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn sie zuvor mit dem Specialstempel versehen worden sind.

Die zur Vervollständigung der gedruckten Bände erforderlichen Probeabzüge sollen keine Veranlassung bieten zu einer Entschädigung für den Eigenthümer der Original-Ausgabe.

Artikel VIII. Die Einfuhr aus Preußen nach Frankreich von französischen, ohne Genehmigung wiedergedruckten Werken, welche der Stempelformalität unterworfen gewesen sein würden, kann nur stattfinden im Einverständniß mit den dabei betheiligten Französischen Autoren und Verlegern oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Art. IX. Diejenigen Bücher, welche in rechtmäßiger Weise aus Preußen zur Einfuhr kommen, werden in Frankreich zugelassen in Gemäßheit des Art. XIV. des Vertrags, sowohl für den Eingang, als den direkten Transit oder für die Lagerung, nämlich:

1. die Bücher in französischer Sprache durch die Zollämter zu Forbach, Wissembourg, St. Louis;

Durch die nachstehenden, auf Grund des Dekrets vom 14ten März 1863 für alle literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche aus dem Auslande kommen, eröffneten Zollämter: Strasburg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, St. Nazaire, Nizza, Pont-de-la-Caille, Chambery, St. Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, St. Malo, Nantes, Granville, Dünkirchen, Boulogne, Calais und Dieppe;

Durch die Zollämter zu Ajaccio und Hendaye, welche auf Grund der Dekrete vom 7ten November 1863 und 7ten September 1864 dieselbe Prärogative genießen

2. die Bücher in jeder andern Sprache als die französische durch dieselben Aemter und außerdem durch die Aemter zu: Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (über le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen und Apach.

Die beim Eingang declarirten Bücher können auch an das Ministerium des Innern — Abtheilung für Druckerei und Buchhandel — expedirt werden, um dort in üblicher Weise verifizirt zu werden.

Artikel X. Die in den neun vorstehenden Artikeln enthaltenen Dispositionen finden ihre Anwendung auf die deutschen Staaten, welche, im Wege des Beitritts, die Stipulationen des Französisch-Preußischen litterarisch- und artistischen Vertrages vom 2ten August 1862 angenommen haben.

Ar-

Article 11. Nos ministres secrétaires d'Etat aux départements des affaires étrangères, des finances et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Fait au palais de Tuileries, le 30 juin 1865.

Napoléon.

Par l'Empereur:
Le ministre de l'intérieur.
La Valette.

Artikel XI. Unsere Staatssekretaire, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern sind, ein jeder insoweit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Geschehen im Palast der Tuilerien am 30sten Juni 1865.

Napoléon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister des Innern.
La Valette.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

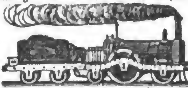
(№ 388.) **Universität Greifswald.**

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahr 1865 — 66 an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landkulturgesetzgebung, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 5) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium; 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Erster Theil, Professor Dr. Segnitz. 7) Rindviehzucht; 8) Schaafzucht; 9) Schweinezucht; 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomierath Dr. Rohde. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg 12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Jarnack. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 14) Landwirthschaftliche Technologie; 15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, Professor Dr. Trommer. 16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 18) Anleitungen zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie; 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; 22) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, Dr. Jessen. 23) Landwirthschaftliche Baukunst, Erster Theil, Baumeister Müller. 24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 25) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 26) Repetitorium der organischen Chemie; 27) Analitische Chemie; 28) Mineralogie und Geognosie, Dr. Scholz. 29) Außerdem wird Herr Dr. Beheim-Schwarzbach unentgeltlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorlesungen halten: über die Landwirthschaft der alten Völker, insbesondere der Römer. — Das Wintersemester beginnt am 15ten Oktober.

Der Direktor der Akademie. E. Baumstark.

(№ 389.) Die allgemeine deutsche Ausstellung von Gemüsen ꝛc. in Erfurt betr.

Königliche  **Ostbahn.**

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14ten Juni c. machen wir darauf aufmerksam, daß alle für die allgemeine deutsche Ausstellung von Gemüsen ꝛc. in Erfurt bestimmten Gegenstände, welche mit der Signatur „An die Kommission für Ausstellungs-Angelegenheiten in Erfurt" versehen sind, ebenfalls die in jener Bekanntmachung erwähnte Frachtermäßigung genießen.

Bromberg, den 29sten Juli 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 390.) Den Cours der Königsberg-Cranzer Botenpost betr.

Vom 1sten August c. ab coursirt die Botenpost von Königsberg i. Pr. nach Cranz wie folgt: aus Königsberg i. Pr. 10 Uhr Abends, aus Trutenau 12 Uhr 25 Minuten Nachts, in Cranz 4 Uhr 40 Minuten früh. Königsberg i. Pr., den 1sten August 1865.

Der Ober-Post-Direktor.

(№ 301.)

Termine

zum Brennen der 1865 geborenen Fohlen mit dem Königl. Gestütbrand und zum Consigniren der 1866 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten im Bezirk der Litthauischen Landgestüt-Marställe zu Trakehnen, Gudwallen und Insterburg.

Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.

1. Trakehnen den 7. August Vorm. 10 Uhr.
2. Szirgupönen " 8. " " 10 "

ad 1. — 2. Consignation der Stuten und Brennen der Füllen.

3. Disselwethen den 8. August Nachm. 3 Uhr.

Brennen der Füllen.

4. Purpesseln den 9. August Vorm. 10 Uhr.
5. Stannaitschen " 10. " " 10 "
6. Göritten " 11. " " 10 "
7. Danzkehmen " 12. " " 10 "
8. Puspern " 14. " " 10 "
9. Brakupönen " 15. " " 10 "
10. Tuischen " 16. " " 10 "
11. Kussen " 17. " " 10 "
12. Schwirrgallen " 18. " " 10 "
13. Szameitkehmen " 19. " " 10 "
14. Grablauken " 21. " " 10 "
15. Sodargen " 22. " " 10 "
16. Grumbkowkaiten " 23. " " 10 "
17. Doristhal " 24. " " 10 "
18. Dwarischken " 25. " " 10 "
19. Lindicken " 26. " " 10 "
20. Szardehlen " 28. " " 10 "

ad 4. — 20. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.

21. Lasdehnen den 29. August Vorm. 10 Uhr.

Consignation der Stuten.

22. Kellmischkeiten den 30. August Vorm. 10 Uhr.
23. Skaisgirren " 1. Septbr. " 10 "
24. Grauden " 2. " " 10 "
25. Langallen " 4. " " 10 "
26. Pamletten " 5. " " 10 "
27. Sommerau " 6. " " 10 "
28. Raudonatschen " 7. " " 10 "

ad 22. — 28. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.

29. Rohrfeldt den 8. Septbr. Vorm. 10 Uhr.

Consignation der Stuten.

30. Mallwischken den 9. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
31. Juckstein " 14. " " 10 "
32. Lenken " 15. " " 10 "
33. Wischwill " 15. " Nachm. 4 "
34. Schreitlaugken " 16. " Vorm. 10 "
35. Willkischken " 18. " " 10 "
36. Baubeln " 19. " " 10 "
37. Schillgallen " 20. " " 10 "
38. Stragna " 22. " " 10 "
39. Tauerlauken " 23. " " 10 "
40. Winge den 26. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
41. Jägenberg " 26. " Nachm. 4 "
42. Neukirch " 27. " Vorm. 10 "

ad 30. — 42. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.

43. Heinrichswalde den 27. Septbr. Nachm. 4 Uhr.

Consignation der Stuten.

44. Neatischken den 28. Septbr. Vorm. 10 Uhr.

Consignation der Stuten und Füllenbrennen.

45. Schudereiten den 29. Septbr. Vorm. 10 Uhr

Consignation der Stuten.

46. Killucken den 29. Septbr. Nachm. 4 Uhr.

Füllenbrennen.

47. Grietischken den 30. Septbr. Vorm. 10 Uhr
48. Tussainen " 2. Oktbr. " 10 "

ad 47. — 48. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.

Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.

1. Gudwallen . den 7. August Vormittags.
2. Angerapp . " 8. " "
3. Ballethen . " 9. " "
4. Nemmersdorf den 10. u. 11. " "
5. Launingken . den 12. " "
6. Wilken . " 14. " "
7. Buylien den 15. und 16. " "
8. Grünweitschen d. 17. u. 18. " "
9. Cassuben . den 19. " "
10. Wischupönen . " 21. " "
11a. Tollmingkehmen " 22. " "
11b. Waldaukadel " 23. " "
12. Kiauten . " 24. " "
13. Gaweiten den 25. und 26. " "
14. Rösseningken d. 28. und 29. " "
15. Tarputschen . den 30. " Nachmittags.
16. Julienfelde . " 31. " Vormittags.
17. Kl. Mauen . " 2. Septbr. "
18. Kortmedien . " 4. " "
19. Kinderhof . " 5. " "
20. Dönhoffstädt . " 6. " "
21. Birkenfelde . " 7. " "
22. Reussen . " 8. " "
23. Blaustein . " 9. " "

ad 1. — 23. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.

24. Rehsau . den 11. Septbr. Vormittags.

Consignation der Stuten.

25. Woplauken . den 12. Septbr. Vormittags.
26. Wangotten . " 13. " "
27. Kotittlack . " 14. " "

28. Schwans-

28\. Schwansfeld den 15. Septbr. Nachmittags.
ad 25. — 28. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.
29\. Teißimmen den 16. Septbr. Nachmittags.
Füllenbrennen.
30\. Allenstein . den 19. Septbr. Vormittags.
31\. Malschöwen " 20. " "
32\. Barranowen " 22. " "
33\. Grünwalde " 23. " "
34\. Lupken . " 25. " "
35\. Goldenau . " 27. " "
36\. Stradaunen " 28. " "
37\. Neuhof . " 29. " "
38\. Siewken . " 30. " "
ad 30. — 38. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.
39\. Grabowen . den 1. Oktbr. Vormittags.
Consignation der Stuten.
40\. Szillasken . den 2. Oktbr. Vormittags.
41\. Popiollen . " 4. " "
ad 40. — 41. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.

Im Bezirk des Marstalls Insterburg.

1\. Gaudischkehmen den 8. August Vormittags.
Consignation der Stuten und Füllenbrennen.
2\. Rosenthal . den 9. August Vormittags.
Wie vor. Hier sind die Füllen der eingegangenen Station Wittgirren zum Brennen zu stellen.
3\. Kl. Gerlauken den 10. August Vormittags.
4\. Ostwethen . " 11. " "
5\. Rudlauken . " 12. " "
6\. Jänischken . " 14. " "
7\. Popelken . " 15. " Nachmittags.
8\. Laukischken . " 16. " "
9\. Droosten . " 17. " "
10\. Uggehnen . " 18. " Vormittags.
11\. Grünhof . " 19. " "
12\. Kallen . " 21. " "
13\. Praddau . den 22. August Vormittags.
14\. Graventhin . " 23. " Nachmittags.
15\. Sollnicken . " 24. " "
16\. Korschellen . " 25. " Vormittags.
17\. Brandenburg " 26. " "
ad 3. — 17. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.
18\. Heinrichshof . den 28. August Nachmittags.
Wie vor. Hier sind die Füllen der eingegangenen Station Kleinhof-Tapiau zum Brennen zu stellen.
19\. Kuglacken . den 29. August Vormittags.
20\. Saalau . " 30. " "
21\. Nettienen . " 31. " "
22\. Werschkallen . " 1. Septbr. "
23\. Landgestüt Insterburg d. 2. " "
24\. Sanditten . " 6. " "
ad 19. — 24. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.
25\. Gr. Saalau den 7. Septbr. Vormittags.
Wie vor. Hier sind die Füllen der eingegangenen Station Abbarten zum Brennen zu stellen.
26\. Juditten . den 8. Septbr. Vormittags.
27\. Zechern . " 9. " Nachmittags.
28\. Pittehnen . " 11. " "
29\. Quittainen . " 12. " "
30\. Maldeuten . " 13. " "
31\. Littfinken . " 16. " Vormittags.
32\. Pröckelwitz . " 18. " "
33\. Kerschitten . " 19. " "
34\. Weeskenhof . " 20. " "
35\. Schlobitten . " 21. " Nachmittags.
36\. Schlodien . " 22. " Vormittags.
37\. Auhof . " 25. " "
38\. Rädelshöfen " 25. " Nachmittags.
39\. Carben . " 26. " Vormittags.
ad 26. — 39. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.

Die Herren Pferdezüchter werden auf die Gestellung ihrer Stuten zur Consignation mit dem Bemerken besonders aufmerksam gemacht, daß nicht konsignirte Stuten zu den Landbeschälern nicht zugelassen, oder den konsignirten Stuten hintenan gestellt werden, von der Zahl der konsignirten Stuten aber auch die Zahl der zu stationirenden Beschäler abhängig ist.

Trakehnen, den 13ten Juli 1865. Der Landstallmeister, v. Dassel.

(№ 302.) Den mit Dänemark abgeschlossenen neuen Postvertrag betr.

Unterm 21sten Juni d. J. ist mit der Königl. Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1sten August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a. auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b. auf dem Wege über Lübeck,
c. auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark . . . . . . 3 Sgr.
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark . . . . . . 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt: ¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt: ¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Postanstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit deklarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Rthlr. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franko Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franko bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Postanstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen**, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein. Das Porto beträgt:

		im Sommer.	im Winter.
a. für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen		7 Sgr.	7½ Sgr.
b. für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen		8 „	8½ „
c. für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth . . .	Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ „	¾ „
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 „	4½ „
	in Summa	4¾ Sgr.	5¼ Sgr.
d. für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen	Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 „	1 „
	in Summa	1¾ Sgr.	1¾ Sgr.

Berlin, den 26sten Juli 1865. General-Post-Amt.

(№ 303.) Die Vermittelung von Zahlungen zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und Dänischen Postgebiets betr.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1sten August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Rthlrn. Preußisch incl. oder 75 Rthlrn. Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a. für Summen bis 25 Rthlr. Preußisch incl. 2 Sgr.,
b. für Summen über 25 Rthlr. bis 50 Rthlr. Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduktion der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Rthlr. Preußisch gleich 18½ Rthlr. Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26sten Juli 1865. General-Post-Amt.

(№ 394) **Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.**

Das Wintersemester beginnt am 16ten Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Düngerlehre: Direktor Dr. Hartstein. Allgemeine Thierproduktionslehre; Landwirthschaftliche Buchführung; Literatur der Landwirthschaft: Administrator C. Freytag. Obstbaumzucht mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit praktischen Erläuterungen; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. Experimental-Physik: Dr. Wüllner. Unorganische Experimental-Chemie; Chemie der Ackerkrume; Technologie; Chemisches Praktikum im Laboratorium: Professor Dr. M. Freytag. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Allgemeine Botanik und Pflanzen-Anatomie, Pflanzenphysiologisches Praktikum: Professor Dr. Sachs. Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs: Professor Dr. Troschel. Naturwissenschaftliches Repititorium: Versuchschemiker Kleinen. Landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Agrar-Gesetzgebung: Oberbergrath Professor Dr. Achenbach. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1865.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die bisher vom Forstrezeptor Daniel in Gr. Baum verwaltete Rezeptur für die Oberförsterei Alt Sternberg ist dem Domainenrentmeister Krah in Mehlauken übertragen worden.

Das Fräulein Marie Schultz, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 32.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 33. Königsberg, Mittwoch den 16ten August 1865

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Die Landes-Meliorationen in der Provinz Preußen.

I.

Als Friedrich der Große sein Schlesisches Vorfluthedict vom 20sten Dezember 1746 mit den Worten begann: „Alle Moräste, Brüche sollen Uhrbar gemacht werden vermittelst tüchtiger Wasser-Leitungen und Greben, die alten Greben ɩc. sind aufzuräumen und wo es nöthig, neue zu verfertigen" hatte des unsterblichen Monarchen praktischer und weitsehender Blick erkannt, daß die Gewinnung von Wiesen und deren zweckmäßige Bewirthschaftung die Grundlage jeglicher Landeskultur ausmache. Aber lange Jahre mußten noch vergehen und Stürme mannigfacher und schwerer Art über unser theueres Vaterland dahinbrausen, bevor eine Gesetzgebung von ähnlich durchgreifender Wirksamkeit wie das Schlesische Vorfluthedict es war, ein Gemeingut des gesammten Preußischen Staats wurde. Erst das Vorfluthedict vom 15ten November 1811 brach den Widerstand, welchen das unbeschränkte Stauungsrecht der Wassermühlen-Besitzer, die Nachlässigkeit und der böse Wille einzelner Grundeigenthümer bis dahin der freien, segensreichen Entwickelung der Wiesen-Kultur, mit ihr der gesammten Landwirthschaft entgegenzustellen vermochte, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die nunmehr dargebotene Möglichkeit, die nachtheiligen Wirkungen des Wassers für die angrenzenden Ländereien zu beseitigen, mit dazu beigetragen haben, den Ackerbau auf diejenige Höhe zu bringen, welche er jetzt einnimmt.

In diesem Aufschwunge der Landeskulturverhältnisse des gesammten Vaterlandes, ins Besondere aber der Provinz Preußen beginnt mit der Thronbesteigung des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. ein neuer Abschnitt, indem einerseits auch die Kulturkraft des fließenden Wassers den Anwohnern der Flüsse und Bäche nutzbar gemacht, andrerseits im Anschluß an das Vorfluthedict das Entwässerungswesen gesetzlich weiter regulirt wurde. Indessen nicht blos der von diesen Gesichtspunkten ausgehende Erlaß der Gesetze über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar 1843 und über das für Entwässerungs-Anlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusions-Verfahren vom 23sten Januar 1846 war es, was jenen Aufschwung beförderte; es kam dazu das persönliche Interesse und Wohlwollen, welches der hochherzige Monarch der in den Kriegsjahren schwer heimgesuchten und in ihrer Entwickelung weit hinter den übrigen Landestheilen zurückgebliebenen Provinz Preußen zuwandte. Unter den vielen Beweisen der Königlichen Gnade sei hier nur der Entsendung eines Mannes gedacht, welcher während der Jahre 1842 bis 47 seine folgenreiche Thätigkeit in der Provinz entfaltete, des jetzigen Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Freiherrn v. Senfft-Pilsach. Mit fast unbeschränkten Vollmachten ausgestattet, unterstützt durch sachkundige im Meliorationswesen erfahrene Männer, hatte derselbe die Aufgabe, innerhalb der Provinz diejenigen Landstriche aufzusuchen, welche ausgedehnter Entwässerungen bedurften oder durch größere Bewässerungs-Anlagen in ihrem Kulturzustande gehoben werden konnten. Durch Ausführung der erforderlichen Situations-Aufnahmen und Nivellements sollte derselbe die Melioration jener Ländereien vorbereiten, und mit Hülfe freigebig dargebotener Staatsunterstützungen, die Anlagen zur Ausführung bringen. Nicht allein die Archive der Königlichen Regierungen beweisen, in welch großartigem Umfange dieser Aufgabe genügt wurde, vielmehr sprechender als jene: die ausgeführten Werke, wie die Bewässerungsanlagen in der Tuchelschen Heide, Regierungsbezirks Marienwerder; die Meliorationen der Allensteiner Kreiskorporationen im Regierungsbezirk Königsberg; die Trockenlegung der Kruglinner und Stabziemner See'n und die Rieselwiesen in der Skalischener Forst, im Regierungsbezirk Gumbinnen, neben zahlreichen andern, deren Aufzählung hier zu weit führen würde.

Nachdem durch das Gesetz vom 28sten Januar 1848 auch das bisher wenig geordnete Deichwesen regulirt worden, erfolgte im Jahre 1849 die Bildung eines besondern Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, dessen Geschäfte bis dahin einer Abtheilung des Ministeriums des Innern angehört hatten. Hatte die Förderung der Landesmeliorationen schon früher den Gegenstand fortdauernder Aufmerksamkeit und reger Fürsorge der hohen Behörden gebildet, so wurde das Wesen derselben nunmehr in ein bestimmtes System gebracht und zu demjenigen Grade der Vollkommenheit umgestaltet, welchen es zur Zeit besitzt. Als erstes Bedürfniß erschien hierbei die Regelung des Genossenschaftswesens, in Folge dessen dem Gesetz vom 11ten Mai 1853, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen unter dem 10ten Oktober 1857 die auf Grund des zuletzt genannten und des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 erlassene „Anweisung zur Bildung von Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften" folgte. Hieran endlich schloß sich die seit dem Jahre 1859 durchgeführte Ernennung eines besondern Wasserbautechnikers für jede der Provinzen des Staates, welcher, zunächst dem Königl. Oberpräsidium der betreffenden Provinz zugeordnet, die ebenso interessante, wie dankbare Aufgabe hat, das Meliorationswesen daselbst nach Kräften zu fördern und dessen technische Seite zur gedeihlichen Entwickelung zu bringen. So haben sich denn seit dem Jahre 1849 im Preußischen Staate gegen 300 Meliorations-Genossenschaften gebildet, eine große Zahl ist noch in der Bildung begriffen und fortwährend gehen neue Anträge ein, welche eben dasselbe bezwecken.

Es liegt auf der Hand, daß dergleichen größere Unternehmungen nur dann einen glücklichen Fortgang versprechen, wenn sie, hervorgerufen durch ein wirkliches Bedürfniß, sich von innen heraus entwickeln und dem entsprechend die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten den Theilnehmern in möglichst großem Umfange gewahrt bleibt. Andrerseits ist es klar, daß ohne unmittelbare Einwirkung der Behörden und ohne die Handhabung der Gesetze von Seiten der letztern, es unmöglich sein würde, umfangreiche Meliorations-Unternehmungen, welche sowohl in das Eigenthumsrecht des Einzelnen, als auch in die Kultur-, Verkehrs- und Besitz-Verhältnisse ganzer Gegenden tief einzuschneiden pflegen, zur Entwickelung und Blüthe zu bringen. Unter diesen Umständen beruht ein großer Vorzug des Systems der Preußischen Gesetzgebung, wie es sich unter edeldenkenden wohlwollenden Herrschern und weisen Räthen der Krone allmählig ausgebildet hat, vor demjenigen andrer Länder darin, daß es nicht blos im Allgemeinen der Landeskultur ein weites Feld zur freien Entfaltung einräumt, sondern auch speziell im Meliorationswesen zwischen der Selbstverwaltung der Betheiligten und der zur Erreichung großer Erfolge unentbehrlichen Regierungs-Einwirkung das richtige Maaß in überaus glücklicher Weise getroffen hat. Aber nicht allein durch eine weise Gesetzgebung, sondern auch durch unmittelbares und thatkräftiges Einschreiten weiß die Preußische Staatsregierung das Wohl der Unterthanen zu fördern, was daraus hervorgeht, daß innerhalb der Jahre 1850 bis 1864, also während einer Zeit, in welcher ungewöhnliche und dringende Staatsbedürfnisse zu befriedigen waren, mithin die Finanzlage des Staats möglichste Einschränkung nicht nothwendiger Ausgaben gebot, allein zu Meliorationszwecken dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten 2⅔ Millionen Thaler zur Verfügung gestellt und theils zu Darlehnen an Meliorations-Genossenschaften, theils zur Bestreitung der technischen Vorarbeiten und kommissarischen Verhandlungen, zu einzelnen Unterstützungen, Kulturen und Dotirungen verwandt, in derselben Zeit aber durch das Handels-Ministerium zu Deichregulirungen 5½ Millionen Thaler ausgegeben wurden. (Fortsetzung folgt.)

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 12ten Juli 1865 zu Berlin ausgegebene № 29. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6122. Allerhöchster Erlaß vom 5ten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Werne, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirks Münster, nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirks Arnsberg, an die Stadtgemeinde Werne.

» 6123. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Kiaczyn im Kreise Samter und Posen. Vom 20sten Juni 1865.

» 6124. Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom 4/19ten Juni 1841 wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civilurtheile. Vom 4ten Juli 1865.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 395.) **Betrifft die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung.**

Um mit dem 1sten Januar 1866 die Gewährung von Renten in Stelle der bisher auf Zeit bewilligten laufenden und einmaligen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung eintreten lassen zu können, wird Nachstehendes bestimmt:

1. Gleichzeitig mit der Publikation gegenwärtigen Erlasses werden die Königl. General-Kommandos (mit Ausnahme des Königl. General-Kommandos des Garde-Korps)*) namentliche Listen erhalten:

a. der Invaliden, welche bisher laufende Unterstützung aus der Kronprinz-Stiftung erhalten haben;

b. der aus der genannten Stiftung mit laufender Unterstützung versehenen Hinterbliebenen Gefallener,

c. derjenigen Invaliden, welche zur laufenden Unterstützung in Vorschlag gebracht worden sind, solche aber für jetzt nicht erhalten haben,

d. derjenigen Hinterbliebenen Gefallener, welche mit Anträgen hervorgetreten sind, bisher aber laufende Unterstützung nicht erhalten haben.

Diese Listen werden nach den Landwehrbataillons-Bezirken und Kreisen geordnet sein. Die Königl. General-Kommandos lassen dieselben durch die Brigaden an die Landwehr-Bataillone gelangen, welche letztere den landräthlichen, beziehungsweise städtischen Behörden nach Erforderniß Abschriften davon mitzutheilen haben.

2. Mit der Prüfung der Verhältnisse der in den Listen namhaft gemachten Personen und der Feststellung ihrer ferneren Unterstützungsbedürftigkeit werden die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen beauftragt. Dieselben haben sich, soweit es erforderlich und namentlich, soweit die Bereisungen der Herbst-Controll-Versammlungen seitens der Landwehr-Bataillons-Kommandeure nicht Gelegenheit zur Anberaumung von Terminen behufs mündlicher Behandlung des Gegenstandes bieten, dieserhalb in schriftliche Verbindung mit einander zu setzen. — Ob in den künftigen Jahren die erforderlichen Verhandlungen bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäftes stattfinden können, wird sich erst aus der Erfahrung ergeben und darüber seiner Zeit Bestimmung erfolgen.

Alle bezüglichen Anträge, Atteste und gutachtlichen Aeußerungen der betreffenden Ortsbehörden müssen in dem bezeichneten Termine den gedachten Kommissionen vorgelegt werden. Die Einforderung dieser Schriftstücke liegt den Civil-Vorsitzenden der Kommissionen ob, welche dieserhalb, sowie überhaupt hinsichtlich ihrer Betheiligung an dem durch gegenwärtigen Erlaß angeordneten Verfahren die erforderliche Anweisung von dem Herrn Minister des Innern erhalten werden.

3. Je nach dem Ergebniß der stattgefundenen Prüfung werden für die bisherigen Unterstützungs-Empfänger entweder Anträge auf Gewährung einer Rente aus den Mitteln der Stiftung für das Jahr 1866 formirt
A. oder die Namen derselben in den sub 1. gedachten Listen a. und b. gestrichen. Ebenso werden diejenigen Personen in den Listen gestrichen, welche durch Verziehen in andere Kreise, durch Tod oder anderweitig in Abgang gekommen sind. — Die Unterstützungs-Anträge werden nach dem beigefügten Formular A. für
B. Invaliden und nach dem Formular B. für Hinterbliebene Gefallener aufgestellt. Für jeden Antrag ist ein besonderes Exemplar des bezüglichen Formulars zu verwenden. Die einzelnen Anträge werden von den Mitgliedern der Kommission vollzogen und, den Listen a. und b. entsprechend, geordnet, mit welchen sie unter Beifügung der etwa sonst zugehörigen Schriftstücke von den Landwehr-Bataillonen durch die Brigaden an die Königl. General-Kommandos und von diesen am 20sten November d. J. an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen gelangen. Außerdem wird in römischen Ziffern die Reihenfolge, in welcher die Berücksichtigung der in einem Kreise resp. städtischen Bezirk vorhandenen Individuen — der Invaliden sowohl, als der Hinterbliebenen Gefallener — gewünscht wird, an der in den Formularen A. und B. bezeichneten Stelle angegeben. Diese Reihenfolge ist eine, durch beide Kategorien durchlaufende.

Bei einer Meinungsverschiedenheit der Kommissions-Mitglieder über die Dringlichkeit der Unterstützungs-Anträge und die Reihenfolge derselben bleibt es jedem derselben überlassen, sein Urtheil hierüber besonders abzugeben.

4. In den Listen a. und b. werden außerdem von der Kommission kreisweise Zugangs-Nachweisungen nachgetragen. In diese Zugangs-Nachweisungen werden diejenigen Personen aufgenommen, welche mit Unter-

*) Dem General-Kommando des Garde-Korps werden die bezüglichen Listen nicht übersandt, weil die hier in Rede stehenden Angelegenheiten der Invaliden des Garde-Corps der Geschäftsvereinfachung wegen von den Provinziallandwehr-Bataillonen mitbesorgt werden

 Wer-

stützungen aus anderen Kreisen zugezogen sind. Werden für diese Personen Rentenzahlungen aus der Stiftung für das Jahr 1866 beantragt, so sind die erforderlichen Anträge, wie sub 3. angegeben, der Liste beizufügen.

Ferner werden in die Zugangs-Nachweisung diejenigen Individuen aufgenommen, welche bisher keine laufende Unterstützung erhalten haben, für welche die Rentenzahlung pro 1866 aber beantragt wird. Die erforderlichen Anträge sind in diesen Fällen nach den sub 3. gegebenen Vorschriften den Listen ebenfalls beizufügen. Soweit es sich hierbei um Invaliden handelt, sind den Listen außerdem die Abschriften der Invalidenliste, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung beizulegen, wobei jedoch bemerkt wird, daß für sämmtliche in den vorstehend sub 1. gedachten Listen a. und c. aufgeführte Invaliden die Listen nebst ärztlichen Attesten und Anerkennungs-Verfügungen der Abtheilung für das Invalidenwesen bereits vorliegen und daher nicht weiter beizufügen sind. Die eventuelle Herbeischaffung dieser Abschriften ist Sache der Landwehr-Bataillone, und haben sich dieselben dieserhalb an die resp. General-Kommandos zu wenden, von welchen die Anerkennung des betreffenden Invaliden zur Versorgungsberechtigung erfolgt ist.

5. Anträge auf Gewährung von laufenden oder einmaligen Unterstützungen für das Jahr 1865 können bis zu der Zeit, wo das sub 3. gedachte Prüfungs-Verfahren beendet sein wird, Seitens der Landwehr-Bataillone auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen gelangen. Hiernach ändern sich in Ansehung der Anträge für Invaliden von jetzt ab die bezüglichen Festsetzungen in den diesseitigen Erlassen vom 14ten Mai 1864 und 18ten Januar d. J. (Militair-Wochenblatt Nro. 4. vom 28sten Januar 1865) insofern, als nunmehr in solchen Fällen den Abschriften der Invalidenlisten, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung sogleich die von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur und Landrath vollzogenen Anträge nach dem Formular A. nebst den etwa sonst vorhandenen, zur ausführlicheren Motivirung des Antrags dienenden Schriftstücke beizufügen sind.

6. In den künftigen Jahren findet zwar eine erneute Prüfung der Verhältnisse sämmtlicher mit Renten aus der Kronprinz-Stiftung bedachten Personen statt; mit Rücksicht auf den §. 8. des Statuts der Stiftung sind jedoch alsdann nur Ab- und Zugangs-Nachweisungen von den Kreis-Kommissionen nach dem Schema der Liste a. und b. aufzustellen und auf dem sub 3. bezeichneten Wege zum 20sten November jeden Jahres event. unter Beifügung der erforderlichen Anträge ꝛc. (conf. ad 4.) an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen zu befördern.

7. Die Ansprüche, welche seit dem Bestehen der Kronprinz-Stiftung an dieselbe gemacht worden sind, haben einen erheblichen Umfang angenommen. In den künftigen Jahren wird der Jahresbetrag der Zinsen und des statutenmäßigen Amortisationsbetrages nicht überschritten werden dürfen; die Berücksichtigung der gestellten Anträge wird daher nur innerhalb dieser Grenze stattfinden können. Dagegen wird mit Rücksicht auf die gesetzlich eintretende Erhöhung der Invaliden-Pensionssätze es nicht erforderlich sein, an den im §. 7. des Statuts vorläufig normirten Sätzen der Rentenbeträge festzuhalten; der erforderliche Rentenbetrag wird vielmehr nach dem wirklichen Bedürfniß festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist in der dazu bestimmten Kolonne der Formulare A. und B. die Höhe der beantragten Rente einzutragen. Der Maximalbetrag von 5 Thlr. monatlich darf nur in einzelnen ganz besonders dringenden Fällen überschritten werden.

Die Berücksichtigung aus den Mitteln der Stiftung wird sich auch ferner nur auf diejenigen Invaliden erstrecken können, welche nach ärztlichem Urtheil gänzlich oder größtentheils erwerbsunfähig sind. Alle Anträge, welche diese Bedingung nicht in sich schließen, werden, der begrenzten Mittel der Stiftung wegen, unberücksichtigt bleiben müssen. Hierdurch sollen jedoch solche Invaliden, welche zur Zeit ihrer Entlassung nur theilweise erwerbsunfähig waren, bei denen später jedoch nach ärztlichem Urtheile und nach glaubhafter Bescheinigung der Ortsbehörde ein höherer Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, von den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen werden.

Von den hinterbliebenen Eltern und Geschwistern Gefallener werden nach §. 6. b. bb. des Statuts der Kronprinz-Stiftung nur diejenigen mit Rentenantheilen der Stiftung bedacht werden können, welche in dem Gefallenen erweislich ihren Ernährer im eigentlichen Sinne dieses Wortes verloren haben. Hinsichtlich der Höhe der Rentenbeträge gilt auch in Ansehung dieser Personen das vorher schon Gesagte.

8. Anerbietungen zur Privat-Anstellung von Invaliden des dänischen Krieges werden nach wie vor vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen angenommen und durch das Militair-Wochenblatt, den Staats-Anzeiger und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Bewerbungen der einzelnen Invaliden um dergleichen Anstellungen sind nicht, wie dies mehrfach irrthümlich geschehen, von den Landwehr-Bataillonen an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, sondern direkt an die resp. Stellenverleiher zu befördern.

9. Die Anträge, welche Invaliden oder die Hinterbliebenen Gefallener wegen Gewährung von Unterstützungen aus der Kronprinzstiftung einzubringen beabsichtigen, sind von jetzt ab nur an die sub 2. gedachten Kommissionen, und zwar unter der Adresse des Civil-Mitgliedes derselben, zu richten. Die resp. Kommissionen haben dieserhalb die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in ihrem Bereich zu erlassen. Das Kriegs-Ministerium wird sich mit der Prüfung von Gesuchen, welche die hier vorgeschriebene Instanz umgehen, ferner nicht befassen können.

10. Im Allgemeinen noch muß allen Behörden, welche die Unterstützungs-Anträge für Invaliden oder Hinterbliebene einbringen, oder denen nach Vorstehendem die Prüfung solcher Anträge obliegt, zur Pflicht gemacht werden, es sich stets zu vergegenwärtigen, daß eine gerechte und dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Verwendung der Wohlthaten der Stiftung nur dann möglich ist, wenn in der Beurtheilung der Anträge überall nach denselben Grundsätzen und mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wird; und ferner, daß die wohlmeinenden Absichten der Stiftung gänzlich verfehlt werden, wenn statt der Unterstützung wirklich verdienter und hülfsbedürftiger Personen, Leuten eine ungerechtfertigte Berücksichtigung zu Theil wird, die vollkommen geeignet sind, sich aus eigenen Mitteln und aus eigenen Kräften zu erhalten.

Berlin, den 2ten August 1865. Kriegs-Ministerium. In Vertretung, gez. v. Gliszczinski.

A.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag
auf
Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für den N. N. Invaliden aus dem Feldzuge von 1864
ntes Bataillon (N. N.) nten N. N. Landwehr-Regiments №
Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen.	Charge und Truppentheil, bei welchem der Invalide zuletzt gestanden.	Aufenthaltsort. Kreis. Regierungsbezirk	Gewerbe 2c.	Höhe der Einnahmen an Pension, Zulagen, Unterstützungen 2c.	Ob der Invalide verheirathet ist und Kinder hat, event. in welchem Alter Frau und Kinder stehen.

7.	8.				9.
Motivirung des Antrages durch genaue Angabe der Verhältnisse. — Hier ist zu vermerken, in welchem Grade der Invalide resp. die Ehefrau erwerbsfähig sind, Vermögen, Schulden, Lasten, ob unterstützungspflichtige und vermögende oder von dem Invaliden zu unterstützende Angehörige vorhanden sind, Urtheil über Würdigkeit.	Die Unterstützung wird erachtet als: A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	vorgeschlagen in Höhe von monatlich Rthlr.	Bemerkungen.

B.

B.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

auf

Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für N. N. Hinterbliebene eines im Kriege gegen Dänemark 1864 gefallenen (gestorbenen) Soldaten.

nten Bataillon (N. N.) nten N. N. Landwehr-Regiments №

Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.
a. Vor und Zunamen, Charge und Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen b. Ort, c. Datum, d. Ursache } des Todes.	a. Vor- und Zunamen der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person. b. Wohnung derselben.	Kinder resp. Geschwister des Gebliebenen oder Verstorbenen. Alter und Beschäftigung derselben.	Zur Alimentirung der Hinterbliebenen verpflichtete Verwandte.	Stand und Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person.

6.	7.	8.	9.				10.
Vermögen, Schulden, Lasten, Gehalt, Pension, Kinderpflege-Gelder. rc.	a. Ob der Gebliebene oder Verstorbene der einzige Ernährer der zur Unterstützung vorgeschlagenen Person gewesen; b. Ob letztere bei Lebzeiten von demselben bereits unterstützt worden, oder c. anderweite Unterstützung zu erwarten hat.	Urtheil über Würdigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrags.	Die Unterstützung wird erachtet als: A. dringend nothwendig	B. nothwendig	C. wünschenswerth	vorgeschlagen in Höhe von monatlich Rthlr.	Bemerkungen.

(№ 396.) **Bekanntmachung,**

betrifft die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter № 32. Seite 777 Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden.

1. Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1ster Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Rthlr. (Feldwebel rc.), 6 Rthlr. (Sergeanten), 5 Rthlr. (Unteroffiziere), 3 Rthlr. 15 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1sten August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Rthlr. (Feldwebeln), 8 Rthlr. (Sergeanten), 7 Rthlr. (Unteroffizieren) und 6 Rthlr. (Gemeinen) zu. — Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1sten Oktober d. J. die erforderliche Berück-

rücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben. Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die eben genannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2. Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1sten August d J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren. — Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere und ihres Quittungs-Buches — bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden.

3. Den Invaliden des dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4ten Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1sten August d. J. ab, die durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1sten Oktober d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer andern, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.

4. Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3. angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6ten Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invaliden, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II des Gesetzes vom 6ten Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5. Das Gesetz vom 10ten März 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863 № 7. Seite 103) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invaliden anerkannt worden sind. — Das Gesetz vom 6ten Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:

a. wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden (Unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz 1. und 2. Klasse, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse zu verstehen);
b. wenn sie vor dem Feinde verwundet sind;
c. wenn sie während des aktiven Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben;
d. wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6. Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11ten August 1852 und dem Gesetze vom 10ten März 1863 der Veteranen-Unterstützungsfonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegsministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet. — Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art be-

beziehen, sind nicht an die Militairbehörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden, d. h. an die Königl. Landrathsämter, resp. an die Königl. Regierungen und das Königl. Ministerium des Innern zu richten.

7. Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungswesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militairbehörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. — Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten sowie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6ten Juli 1865, sowie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegsministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden. — Die Eingaben der Antragsteller, sowie die Bescheide der Militair-Behörden in Invalidensachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung „Invaliden-Versorgungs-Sache" und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein. — Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden. Berlin, den 3ten August 1865.

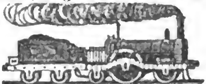
Kriegs-Ministerium. In Vertretung, v. Gliszczinski.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(№ 397.) Die Verlegung der diesjährigen Märkte in Friedland betreffend.

In Friedland wird der auf den 29sten September c. angesetzte **Vieh- und Pferdemarkt** am 8ten September (Freitag) und der auf den 3ten und 4ten October c. anberaumte **Krammarkt** am 12ten und 13ten September (Dienstag und Mittwoch) abgehalten werden, welche Verlegung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 7ten August 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königliche  Ostbahn.

(№ 398.) Die Recherchen nach verlorenen Reise-Effekten auf der Ostbahn betreffend.

Wir ersuchen das betheiligte Publikum, bei Recherchen nach verlorenen Reise-Effekten, die in den Waggons oder Wartesälen der Ostbahn liegen geblieben sind, sich Behufs Abkürzung des Verfahrens jedesmal direkt an unsere Controlle, Abtheilung I. in Bromberg zu wenden, an welche instruktionsgemäß alle im Bereiche der Bahn gefundenen Gegenstände abgeliefert werden.

Bromberg, den 6ten August 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 399.) Die Tarifermäßigung für Beförderung von Sämereien auf der Ostbahn betr.

Vom 20sten d. M. ab werden auf der Ostbahn a. Sämereien aller Art **ohne Rücksicht auf die Verpackung in Säcken oder Tonnen** 2c. mit Ausnahme der weiterhin erwähnten Oelsaaten zur ermäßigten Klasse A., dagegen b. Oelsaaten, als: Raps, Rübsen, Senf- und Leinsaat, wie Hanfkörner ohne Unterschied der Verpackung in Säcken, Tonnen 2c. zur ermäßigten Klasse B., beziehentlich zu dem für Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaaten und Steine **in Wagenladungen** seit dem 1sten April d. J. eingeführten Spezial-Tarif befördert werden. — Nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 4ten Juli 1864 erstreckt sich die vorstehend erwähnte Tarif-Aenderung auch auf den direkten Verkehr der Ostbahn mit den Stationen Berlin und Fürstenwalde 2c. der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, sowie auf die Verband-Güter-Verkehre mit den Stationen der Großen Russischen Bahn (via Eydtkuhnen/Wirballen) resp. der Warschau-Wiener- und Bromberger Eisenbahn (via Alexandrowo). —

Bromberg, den 6ten August 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

№

(№ 400.) **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden** auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Minuten Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Minuten Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Minuten Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten). Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Minuten, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Minuten; (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags; in Malmoe Ankunft 1 Uhr 29 Minuten Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten). Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags; (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich). Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Minuten Mittags; Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags; (Anschluß nach Cöslin, Kreuz) Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags; (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).—

Anschlüsse in Berlin.

7 Uhr 45 Minuten Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.); 7 Uhr 45 Minuten Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruh ꝛc.); 8 Uhr 15 Minuten Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.); 10 Uhr 45 Minuten Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc); 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg; 11 Uhr 5 Minuten Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.) — Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von **Kopenhagen** verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

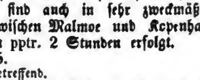
Berlin, den 26ten Juli 1865. General-Post-Amt.

(№ 401.) Post-Coursveränderungen betreffend.

Vom 16ten August c. ab wird **aufgehoben**: 1. die wöchentlich dreimalige Cariolpost von Neidenburg nach Mlawa, 2. die wöchentlich dreimalige Cariolpost von Napierken nach Neidenburg **und dagegen neu eingerichtet**: 1. eine wöchentlich dreimalige Personenpost von Neidenburg nach Mlawa mit folgendem Gange: aus Neidenburg am Montag, Donnerstag und Sonnabend 3 Uhr früh, aus Napierken an denselben Tagen 4 Uhr 20 Minuten früh, in Mlawa an denselben Tagen 6 Uhr 20 Minuten früh; 2. eine wöchentlich dreimalige Personenpost von Napierken nach Neidenburg mit folgendem Gange: aus Napierken am Montage, Donnerstag und Sonnabend 5 Uhr Abends, in Neidenburg 6 Uhr 10 Minuten Abends. — Das Personengeld beträgt bei diesen Personenposten pro Meile 6 Sgr. für einen Platz im Innern des Wagens und 5 Sgr. für den Bockplatz bei 30 Pfund Freigewicht an Passagiergepäck. Beichaisen werden nur von Neidenburg aus bei der Personenpost nach Mlawa gestellt. — Die Haltestellen zur Aufnahme von Personen zwischen Neidenburg und Napierken sind wie folgt festgesetzt: von Neidenburg bis Berghoff (Wohnhaus des Besitzers) ¼ Meile, von Berghoff bis Candien (Wohnhaus des Schullehrers) ½ Meile, von Candien bis Powierzen (Kreuzung der Chaussee und des Dorfweges) ¾ Meile, von Powierzen bis Napierken ½ Meile, in Summa 2 Meilen. Königsberg, den 8ten August 1865.

Der Ober-Post-Direktor. Leh.

(№ 402.) Den neuen Fahrplan für die Ostbahn betr.

Königliche  **Ostbahn.**

Mit dem 15ten d. M. tritt auf der Ostbahn folgender neuer Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-Cours Frankfurt-Eydtkuhnen.

Richtung: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Stationen.		Courierzug I. U. M.	Eilzug III. U. M.	Personenzug V. U. M.	Güterzug VII. mit Personen-Beförderung. U. M.	Lokal-Personenzug IX. U. M.	Güterzug XI. mit Personen-Beförderung. U. M.	Lokal-Personenzug XV. U. M.
Berlin	Abfahrt	Nachts. 10 45	Vorm. 9 10	Abds. 9 —	— —	— —	— —	— —
		Nachts	Vorm	Abds.	Nachm.			Morg.
Frankfurt	Abfahrt	12 32	11 5	11 38	3 53	— —	— —	7 —
Landsberg	Ankunft	2 3	12 50	2 30	7 54	— —	— —	9 23
	Abfahrt	2 9	12 56	2 40	8 14	— —	— —	Vorm
Kreuz	Ankunft	3 16	2 18	4 32	11 13	— —	Morg.	— —
	Abfahrt	3 22	2 48	4 52	Abds	— —	7 55	— —
Bromberg	Ankunft	6 3	6 24	9 1	— —	— —	4 4	— —
							Nachm. Mitgs.	
	Abfahrt	6 17	6 39	9 25	— —	— —	1 9	— —
Warlubien	Ankunft	7 34	8 21	11 24	— —	— —	4 57	— —
	Abfahrt	7 39	8 23	11 29	— —	— —	Nachm.	— —
Dirschau	Ankunft	8 43	9 48	1 5	Mrgs.	— —	— —	— —
	Abfahrt	8 53	10 4	1 35	6 22	— —	— —	— —
Elbing	Ankunft	9 53	11 25	3 8	9 15	Morg.	— —	— —
	Abfahrt	9 59	11 31	3 17	Vorm	6 36	— —	— —
Königsberg	Ankunft	12 20	2 40	7 8	Morg	10 6	— —	— —
	Abfahrt	12 50	3 —	7 28	6 41	Vorm.	— —	— —
Insterburg	Ankunft	2 39	5 26	10 16	12 10	— —	— —	— —
	Abfahrt	2 47	5 36	10 21	12 40	— —	— —	— —
Eydtkuhnen	Ankunft	4 10	7 17	12 23	5 19	— —	— —	— —
	Abfahrt	4 40	7 32	Nachts.	Nachm.	— —	— —	— —
		Nachm.	Morg					
S. Petersburg	Ankunft	gegen 6 — Abds.	gegen 1 — Mitgs	— —	— —	— —	— —	— —

Richtung: Eydtkuhnen-Frankfurt.

Stationen		Courierzug II. U. M.	Eilzug IV. U. M.	Personenzug VI. U. M.	Güterzug VIII. mit Personen-Beförderung. U. M.	Lokal-Personenzug X. U. M.	Güterzug XII. mit Personen-Beförderung. U. M.	Lokal-Personenzug XVI. U. M.
S. Petersburg	Abfhrt.	Mitgs. gegen 12 —	Abds. gegen 5 30	— —	— —	— —	— —	— —
		Vorm.	Abds.					
Eydtkuhnen	Ankunft	11 25	8 5	— —	— —	— —	— —	— —
		Nachm.		Morg.	Morg.			
	Abfahrt	1 21	9 29	3 34	8 51	— —	— —	— —
Insterburg	Ankunft	2 23	11 5	5 32	12 38	— —	— —	— —
	Abfahrt	2 41	11 13	5 42	1 8	— —	— —	— —
Königsberg	Ankunft	4 17	1 27	8 37	7 22	Abds.	— —	— —
	Abfahrt	4 47	1 47	9 7	Abds	7 50	— —	— —
Elbing	Ankunft	6 59	4 46	1 7	Nachm	11 9	— —	— —
	Abfahrt	7 4	4 52	1 16	3 53	Abds.	— —	— —
Dirschau	Ankunft	8 —	6 8	2 57	6 42	— —	— —	— —
	Abfahrt	8 10	6 18	3 27	Abds	— —	— —	— —
Warlubien	Ankunft	9 20	7 38	5 20	Vorm.	— —	— —	— —
	Abfahrt	9 22	7 46	5 28	11 25	— —	— —	— —
Bromberg	Ankunft	10 32	9 24	7 45	2 56	— —	Nachm.	— —
	Abfahrt	10 44	9 42	8 5	Nachm	— —	12 59	— —
Kreuz	Ankunft	1 9	1 9	2 44	Morg	— —	9 52	— —
	Abfahrt	1 17	1 49	1 31	3 7	— —	Abds.	— —
Landsberg	Ankunft	2 16	3 2	3 35	6 12	— —	— —	Abds.
	Abfahrt	2 22	3 8	3 45	6 27	— —	— —	6 38
Frankfurt	Ankunft	3 51	4 50	6 28	10 15	— —	— —	9 —
		Morg.	Nachm	Morg.	Vorm.			Abds.
Berlin	Ankunft	5 30 Morg.	6 35 Abds.	9 15 Morg.	— —	— —	— —	— —

B. Re-

B. Neben-Cours Bromberg-Otloczin.

Richtung Bromberg-Otloczyn.

Stationen.		Courierzug I. U. M.	Gemischter Zug IV. U. M.	Güterzug VII. mit Personen-Beförderung. U. M.
		Morg.	Morg.	Abds.
Bromberg	Abfahrt	6 25	9 47	9 5
Thorn	Ankunft	7 33	11 29	11 10
	Abfahrt	7 38	11 49	Abds.
Otloczyn	Ankunft	7 58	12 16	— —
	Abfahrt	8 6	12 31	— —
		Morg.	Mittgs.	
		Morg.	Mittgs.	
Alexandrowo	Ankunft	8 12	12 41	— —
Warschau	Ankunft	3 5	9 10	— —
		Nachm.	Abds.	

Richtung Otloczyn-Bromberg.

Stationen.		Courierzug II. U. M.	Gemischter Zug III. U. M.	Güterzug VIII. mit Personen-Beförderung. U. M.
		Nachm.	Morg.	
Warschau	Abfahrt	2 —	6 —	— —
Alexandrowo	Ankunft	7 40	2 —	— —
		Abds.	Nachm.	
		Abds.	Nachm.	
Otloczyn	Ankunft	8 16	2 50	— —
	Abfahrt	8 34	3 22	— —
Thorn	Ankunft	8 51	3 40	Morg.
	Abfahrt	9 21	4 29	5 37
Bromberg	Ankunft	10 24	6 14	7 48
		Abds.	Abds.	Morg.

C. Neben-Cours Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.

Stationen.		Eilzug I. U. M.	Personenzug III. U. M.	Güterzug V. mit Personen-Beförderung. U. M.	Güterzug VII. mit Personen-Beförderung. U. M.	Eilzug XIII. U. M.
		Morg.	Abds.	Nachm.	Morg.	Abds
Dirschau	Abfahrt	8 58	10 11	3 17	6 23	8 15
Danzig	Ankunft	9 43	11 10	4 46	7 42	9 —
		Morg.	Abds.	Nachm.	Morg.	Abds.

Richtung: Danzig-Dirschau.

Stationen.		Eilzug II. U. M.	Personenzug IV. U. M.	Güterzug VI. mit Personen-Beförderung. U. M.	Güterzug VIII. mit Personen-Beförderung. U. M.	Eilzug XIV. U. M.
		Abds.	Morgs.	Vorm	Abds.	Morg.
Danzig	Abfahrt	7 8	4 57	11 42	8 19	7 51
Dirschau	Ankunft	7 55	5 58	1 15	11 43	8 38
		Abds	Morg.	Nachm.	Abds.	Morg.

Der

Der Courierzug I., der Personenzug V., sowie der Eilzug IV. des Hauptcourses werden bereits am 14. d. M. Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen.

In der Hauptsache bestehen die Aenderungen des bisherigen Fahrplans darin, daß der Gang der Courierzüge beschleunigt, zwischen Frankfurt und Landsberg ein Lokal-Personenzug (XV. und XVI.) neu eingelegt ist, und daß der Eilzug IV. sowie der Personenzug VI. etwa 2 Stunden früher als bisher, in Berlin eintreffen, wodurch insbesondere der Eilzug IV. Anschluß an die Abends 7 Uhr 45 Minuten von Berlin nach dem Süden und Westen abgehenden Courierzüge erreicht.

Personen werden befördert:

a. auf dem Haupt-Course: mit den Courierzügen in I. und II. Wagenklasse, mit den Eilzügen in I., II. und III. Wagenklasse, mit den Personenzügen in allen vier Wagenklassen, mit den Güterzügen, soweit Personenbeförderung mit denselben stattfindet, sowie mit den Lokal-Personenzügen in II., III. und IV. Wagenklasse;

b. auf dem Nebencourse Bromberg-Otloczyn: mit den Courierzügen in I. und II. Wagenklasse mit den gemischten Zügen in allen vier Wagenklassen, mit den Güterzügen in II., III. und IV. Wagenklasse;

c. auf dem Neben-Course Dirschau-Danzig: mit den Eilzügen in I., II. und III. Wagenklasse, mit den Personen- und Güterzügen in allen vier Wagenklassen.

Die Courierzüge halten auf Station Tapiau bis auf Weiteres nur nach Bedürfniß. Das Weitere ist aus den, auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen. Bromberg, den 4ten August 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 403.)

Termine

zum Brennen der 1865 geborenen Fohlen mit dem Königl. Gestütbrand und zum Consigniren der 1866 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten im Bezirk der Litthauischen Landgestüt-Marställe zu Trakehnen, Gudwallen und Insterburg.

Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.

1. Trakehnen den 7. August Vorm. 10 Uhr.
2. Szirgupönen „ 8. „ „ 10 „

ad 1. — 2. Consignation der Stuten und Brennen der Füllen.

3. Disselwethen den 8. August Nachm. 3 Uhr.

Brennen der Füllen.

4. Purpesseln den 9. August Vorm. 10 Uhr.
5. Stannaitschen „ 10. „ „ 10 „
6. Göritten „ 11. „ „ 10 „
7. Danzkehmen „ 12. „ „ 10 „
8. Puspern „ 14. „ „ 10 „
9. Brakupönen „ 15. „ „ 10 „
10. Tutschen „ 16. „ „ 10 „
11. Kussen „ 17. „ „ 10 „
12. Schwirrgallen „ 18. „ „ 10 „
13. Szameitkehmen „ 19. „ „ 10 „
14. Grablauken „ 21. „ „ 10 „
15. Sodargen „ 22. „ „ 10 „
16. Grumbkowkaiten „ 23. „ „ 10 „
17. Doristhal „ 24. „ „ 10 „
18. Dwarischken „ 25. „ „ 10 „
19. Lindicken „ 26. „ „ 10 „
20. Szardehlen „ 28. „ „ 10 „

ad 4. — 20. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.

21. Lasdehnen den 29. August Vorm. 10 Uhr.

Consignation der Stuten.

22. Kellmischkeiten den 30. August Vorm. 10 Uhr.
23. Skaisgirren den 1. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
24. Grauden „ 2. „ „ 10 „
25. Laugallen „ 4. „ „ 10 „
26. Pamletten „ 5. „ „ 10 „
27. Sommerau „ 6. „ „ 10 „
28. Naudonatschen „ 7. „ „ 10 „

ad 22. — 28. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.

29. Rohrfeldt den 8. Septbr. Vorm. 10 Uhr.

Consignation der Stuten.

30. Mallwischken den 9. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
31. Juckstein „ 14. „ „ 10 „
32. Lenken „ 15. „ „ 10 „
33. Wischwill „ 15. „ Nachm. 4 „
34. Schreitlaugken „ 16. „ Vorm. 10 „
35. Willkischken „ 18. „ „ 10 „
36. Baubeln „ 19. „ „ 10 „
37. Schillgallen „ 20. „ „ 10 „
38. Stragna „ 22. „ „ 10 „
39. Tauerlauken „ 23. „ „ 10 „
40. Winge den 26. Septbr. „ 10 „
41. Jägerberg „ 26. „ Nachm. 4 „
42. Neukirch „ 27. „ Vorm. 10 „

ad 30. — 42. Consignation der Stuten und Füllenbrennen.

43. Heinrichswalde den 27. Septbr. Nachm. 4 Uhr.

Consignation der Stuten.

44. Reatischken den 28. Septbr. Vorm. 10 Uhr.

Consignation der Stuten und Füllenbrennen.

45. Schu-

45. Schuderreiten den 29. Septbr. Vorm. 10 Uhr
Consignation der Stuten.
46. Killucken den 29. Septbr. Nachm. 4 Uhr.
Füllenbrennen.
47. Grietischken den 30. Septbr. Vorm. 10 Uhr
48. Tussainen „ 2. Oktbr. „ 10 „
ad 47. — 48. Consignation der Stuten
und Füllenbrennen.

Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.

1. Gudwallen . den 7. August Vormittags.
2. Angerapp . „ 8. „ „
3. Ballethen . „ 9. „ „
4. Nemmersdorf den 10. u. 11. „ „
5. Launingken . den 12. „ „
6. Wilken . „ 14. „ „
7. Buylien den 15. und 16. „ „
8. Grünweitschen d. 17. u. 18. „ „
9. Cassuben . den 19. „ „
10. Wischupönen . „ 21. „ „
11a. Tollmingkehmen „ 22. „ „
11b. Waldaukadel „ 23. „ „
12. Kiauten . „ 24. „ „
13. Gaweiten den 25. und 26. „ „
14. Röseningken d. 28. und 29. „ „
15. Tarputschen . den 30. „ Nachmittags.
16. Julienfelde . „ 31. „ Vormittags.
17. Kl. Mauen . „ 2. Septbr. „
18. Kortmedien . „ 4. „ „
19. Kinderhof . „ 5. „ „
20. Dönhoffstädt . „ 6. „ „
21. Birkenfelde . „ 7. „ „
22. Reußen . „ 8. „ „
23. Blaustein . „ 9. „ „
ad 1. — 23. Consignation der Stuten
und Füllenbrennen.
24. Rehsau . den 11. Septbr. Vormittags.
Consignation der Stuten.
25. Woplauken . den 12. Septbr. Vormittags.
26. Wangotten . „ 13. „ „
27. Kotittlack . „ 14. „ „
28. Schwansfeld den 15. Septbr. Nachmittags.
ad 25. — 28. Consignation der Stuten
und Füllenbrennen.
29. Teistimmen den 16. Septbr. Nachmittags.
Füllenbrennen.
30. Allenstein . den 19. Septbr. Vormittags.
31. Malschöwen „ 20. „ „
32. Barranowen „ 22. „ „
33. Grünwalde „ 23. „ „
34. Lupken . „ 25. „ „
35. Goldenau . „ 27. „ „
36. Stradaunen „ 28. „ „
37. Neuhof . „ 29. „ „
38. Siewken . den 30. Septbr. Vormittags.
ad 30. — 38. Consignation der Stuten
und Füllenbrennen.
39. Grabowen . den 1. Oktbr. Vormittags.
Consignation der Stuten.
40. Szilasken . den 2. Oktbr. Vormittags.
41. Popiollen . „ 4. „ „
ad 40. — 41. Consignation der Stuten
und Füllenbrennen.

Im Bezirk des Marstalls Insterburg.

1. Gaudischkehmen den 8. August Vormittags.
Consignation der Stuten und Füllenbrennen.
2. Rosenthal . den 9. August Vormittags.
Wie vor. Hier sind die Füllen der eingegangenen Station Wittgirren zum Brennen zu stellen.
3. Kl. Gerlauken den 10. August Vormittags.
4. Ostwethen . „ 11. „ „
5. Rudlauken . „ 12. „ „
6. Jänischken . „ 14. „ „
7. Popelken . „ 15. „ Nachmittags.
8. Laukischken . „ 16. „ „
9. Droosten . „ 17. „ „
10. Uggehnen . „ 18. „ Vormittags.
11. Grünhof . „ 19. „ „
12. Kallen . „ 21. „ „
13. Prabbau . den 22. „ „
14. Graventhin . „ 23. „ Nachmittags.
15. Sollnicken . „ 24. „ „
16. Korschellen . „ 25. „ Vormittags.
17. Brandenburg „ 26. „ „
ad 3. — 17. Consignation der Stuten
und Füllenbrennen.
18. Heinrichshof . den 28. August Nachmittags.
Wie vor. Hier sind die Füllen der eingegangenen Station Kleinhof-Tapiau zum Brennen zu stellen.
19. Auglacken . den 29. August Vormittags.
20. Saalau . „ 30. „ „
21. Nettienen . „ 31. „ „
22. Berschkallen . „ 1. Septbr. „
23. Landgestüt Insterburg d. 2. „ „
24. Sanditten . „ 6. „ „
ad 19. — 24. Consignation der Stuten
und Füllenbrennen.
25. Gr. Saalau den 7. Septbr. Vormittags.
Wie vor. Hier sind die Füllen der eingegangenen Station Abbarten zum Brennen zu stellen.
26. Juditten . den 8. Septbr. Vormittags.
27. Zechern . „ 9. „ Nachmittags.
28. Pittehnen . „ 11. „ „
29. Quittainen . „ 12. „ „
30. Maldeuten . „ 13. „ „
31. Littfinken . „ 16. „ Vormittags.
32. Pröckelwitz . „ 18. „ „
33. Kerschitten . „ 19. „ „

34. Wert-

34. Werkenhof .	den 20. Septbr. Vormittags.	38. Rädelshöfen	den 25. Septbr. Nachmittags.
35. Schlobitten .	„ 21. „ Nachmittags	39. Carben .	„ 26. „ Vormittags.
36. Schlodien .	„ 22. „ Vormittags.	ad 26. — 39. Consignation der Stuten	
37. Auhof .	„ 25. „ „	und Füllenbrennen.	

Die Herren Pferdezüchter werden auf die Gestellung ihrer Stuten zur Consignation mit dem Bemerken besonders aufmerksam gemacht, daß nicht konsignirte Stuten zu den Landbeschälern nicht zugelassen, oder den konsignirten Stuten hintenan gestellt werden, von der Zahl der konsignirten Stuten aber auch die Zahl der zu stationirenden Beschäler abhängig ist.

Trakehnen, den 13ten Juli 1865. Der Landstallmeister, v. Dassel.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 174., de dato Berlin, den 27sten Juli 1865.)

Dem Mechaniker J. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 22sten Juli 1865 ein Patent:

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte Verwendung und Zusammensetzung von mechanischen Hülfsmitteln zum Stellen und Andrücken der Druckwalzen an achtfarbigen Walzen-Druckmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Christian Rudolph zu Barmen ist unter dem 22sten Juli 1865 ein Patent:

auf einen Baumkamm oder Oeffner in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 181., de dato Berlin, den 4ten August 1865.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29sten Juni 1865 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der Privat-Docent und Lector Dr. Ludwig Theophil Herbst vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Königl. Albertus-Universität ernannt worden.

Der Lehrer Carl Julius Hittcher ist zum Lehrer an der mit der Realschule in Wehlau verbundenen Vorbereitungs-Klasse vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der früher für den Kreis Ortelsburg concessionirt gewesene Heilgehilfe Franz Scheffler ist gegenwärtig als solcher für den Kreis Heilsberg concessionirt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Ostbahn. Dem Techniker Vogt ist die Stelle des Maschinenmeisters der Reparatur-Werkstatt in Königsberg übertragen. Der Werkmeister Köppen zu Königsberg ist aus dem Staatsdienste geschieden. Der Werkmeister und interm. Werkstätten-Vorsteher Plumé ist von Bromberg nach Königsberg versetzt.

Die Telegraphistenfrau Adelheid Fritsch in Memel und die unverehelichte Wilhelmine Schmidt in Schönfeld, Kreises Pr. Holland, sind als Hebammen approbirt und vereidigt.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 33.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.
№ 34. Königsberg, Mittwoch den 23sten August 1865.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Die Landes-Meliorationen in der Provinz Preußen. (Fortsetzung).

II.

Bei allen größern Meliorations-Unternehmungen, welche Aussicht auf Erfolg bieten und denen die Hauptbetheiligten näher zu treten wünschen, pflegt auf den Antrag der betreffenden Regierung der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Kosten der Vorarbeiten auf die Staatskasse zu übernehmen, weil ohne diese Hülfe die Beschaffung zuverlässiger und sachgemäß ausgeführter Situationspläne und Nivellements, nicht minder die Ausarbeitung der Projekte und Kostenanschläge jederzeit mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Gehen daher Anträge auf die Melioration von erheblichen Landstrecken, namentlich von solchen, bei denen eine größere Zahl einzelner Grundbesitzer betheiligt ist, bei den Königl. Regierungen ein, so wird die Sache zunächst durch einen Kommissarius derselben, meistens den Meliorations-Techniker der Provinz, unter Zuziehung der Hauptinteressenten und sachkundiger Grundbesitzer örtlich geprüft, und über die Größe und Beschaffenheit der in den Verband zu ziehenden Fläche, die Uebelstände, welche durch die Melioration beseitigt werden sollen, die Wasserverhältnisse, die in Frage kommenden Rechte Dritter, die allgemeinen Umrisse und die ungefähren Kosten der beabsichtigten Anlage, endlich über die zu erwartende Rentabilität des Unternehmens eine Denkschrift ausgearbeitet, welche mit dem gutachtlichen Bericht der Regierung dem Herrn Minister vorgelegt wird. Findet sich derselbe, was in der Regel der Fall ist, dazu veranlaßt, die Mittel zu den weiteren Vorarbeiten aus der Staatskasse herzugeben, so erhält der Techniker den Auftrag, die Situations- und Nivellementspläne nach seiner unmittelbaren Anweisung anfertigen zu lassen und das Meliorationsprojekt nebst den Kostenanschlägen und Spezialzeichnungen aufzustellen. Letzteres geschieht jederzeit unter dem Beistande betheiligter ortskundiger und intelligenter Grundbesitzer. Hat das Projekt die Prüfung der obern Behörden in technischer und landespolizeilicher Beziehung bestanden, so wird dasselbe durch einen Kommissarius der Regierung behufs Bildung der Genossenschaft den sämmtlichen Interessenten zur Berathung vorgelegt, bei welchen Verhandlungen die größern Ortschaften durch frei gewählte Deputirte vertreten werden. Gleichzeitig wird das Genossenschafts-Statut als Grundgesetz des zu bildenden Verbandes entworfen, berathen und vollzogen. Sind alle Interessenten über das Projekt und das Statut einig, so wird letzteres von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestätigt und der Verband tritt als solcher ins Leben. Finden sich dagegen widersprechende Stimmen, so können dieselben zum Beitritt gezwungen werden, sobald der Herr Minister nach genauer Prüfung der erhobenen Einwendungen und etwa zur Sprache gebrachten Abänderungs-Vorschläge sich veranlaßt findet, das Statut Seiner Majestät dem Könige zur Bestätigung vorzulegen. Durch die Allerhöchste Unterschrift und durch die darauf folgende Veröffentlichung durch die Gesetz-Sammlung erhält dasselbe Gesetzeskraft und jeder unbegründete Widerspruch gegen die Ausführung des Unternehmens hat ein Ende, jedoch wird die Königl. Bestätigung des Statuts in der Regel nur dann nachgesucht, wenn die Majorität der Interessenten, nach der Größe der betheiligten Flächen bemessen, sich für die Ausführung des Projekts erklärt hat. Ist dieses nicht der Fall, was leider häufig und bei den aussichtsvollsten Unternehmungen eintritt, so wird die Sache einstweilen zurück gelegt, um bei günstiger Gelegenheit wieder aufgenommen zu werden.

Mit der Bestätigung des Statuts hört die unmittelbare Einwirkung des Staats auf das Meliorations-Unternehmen auf und die Selbstverwaltung unter Oberaufsicht der Regierung tritt an ihre Stelle. Zu diesem Behuf enthält das Statut jederzeit die erforderlichen Festsetzungen über die Wahl eines Genossenschafts-Vorstandes, über dessen Zusammensetzung, über dessen Befugnisse und Pflichten, nicht minder über

die Vertheilung der Sozietätslasten, die Art der Verwendung der aufgebrachten Geldmittel und die Verwaltung und Beaufsichtigung der fertigen Anlagen. Die nächste Aufgabe des hiernach aus der Mitte der Genossenschafts-Mitglieder gewählten Vorstandes ist nunmehr die Ausführung des Meliorationsplanes unter Zuziehung eines geeigneten Technikers, welcher aus der Sozietätskasse besoldet wird. Nur bei besonders umfangreichen, schwierigen und wichtigen Unternehmungen, für deren Durchführung die unmittelbare Mitwirkung gesetzeskundiger Verwaltungsbeamten und durchgebildeter Techniker unentbehrlich ist, pflegt während der Bauzeit ein Königl. Kommissarius den Vorsitz im Vorstande zu führen und ihm für die Leitung der Bauten, ein aus der Staatskasse besoldeter Baubeamter zur Seite zu stehen.

Daß die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel meistens mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist und fast immer bedeutende pekuniäre Anstrengungen von Seiten der Betheiligten erfordert, liegt in der Natur der Sache. Denn die Gelder werden gebraucht, noch ehe das Unternehmen den verheißenen Gewinn bringt, und in sehr vielen Fällen tritt während der Ausführung des Meliorationsplanes und unmittelbar nach derselben ein fühlbarer Rückschlag in der Rente des Grund und Bodens ein, herbeigeführt durch den vollständigen Umschwung der bestehenden Verhältnisse, durch die nothwendig werdende Veränderung der bisherigen Wirthschaftsweise und andere, ähnliche Umstände. Glücklicher Weise aber giebt es Institute, welche, wie namentlich die Provinzial-Hülfs-Kassen, unterstützend eintreten, um den Verbänden gegen billige Zinsen und eine mäßige Amortisations-Rate die zum Bau erforderlichen Gelder ganz oder theilweise vorzuschießen und die Rückzahlung erst allmählig und dann zu verlangen, wenn die Vortheile des Unternehmens den Betheiligten in vollem Umfange zu Gute kommen. Endlich aber hat die Liberalität des Preuß. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten noch kein genossenschaftliches Meliorations-Unternehmen durch die Zahlungsunfähigkeit der Betheiligten zu Grunde gehen lassen. Es ist noch jederzeit mit seinen Fonds helfend und unterstützend da eingetreten, wo wirkliche Geldnoth eintrat, und eine genaue Prüfung der obwaltenden Verhältnisse ergab, daß ohne energische Hülfe von außen her das Werk der Melioration nicht zu einem allseitig befriedigenden Abschluß gebracht werden könne. Mit weisem Blick in die Zukunft gewährt es seine Gaben aber niemals in der Gestalt von Geschenken, wie solches in früheren Zeiten wohl geschah, vielmehr stets als Anleihen, deren Bedingungen auf das Billigste bemessen werden, bisweilen sogar, wo die Verlegenheit sehr groß, auf eine längere Reihe von Jahren zinsfrei. Stets aber wird dafür gesorgt, daß die dargeliehenen Summen, wenn auch vielleicht spät und sehr allmählig in die Staatskasse zurückfließen, um an anderer Stelle von Neuem zum Segen der getreuen Unterthanen des Königs verwandt zu werden.

Die Darlegung dessen, was durch die vorstehend entwickelte Durchbildung des Meliorationswesens speziell in der Provinz Preußen bereits geschaffen worden und die Aufzählung der zum Theil großartigen Unternehmungen, welche entweder noch in der Entstehung oder in der weiteren Entwickelung begriffen sind, soll Gegenstand einer spätern Besprechung sein. Vorläufig kam es darauf an, den ländlichen Bewohnern der Provinz die allgemeinen Gesichtspunkte klar zu machen, von denen ausgehend die Staatsregierung zur Zeit die Bildung von Ent- und Bewässerungsgenossenschaften zu fördern und zu stützen bemüht ist, und das leider zu häufig fehlende Vertrauen zu den Intentionen der Behörden, überhaupt den Sinn für die Ausführung gemeinschaftlicher Meliorations-Unternehmungen zu wecken und zu beleben. Zum Schluß aber möge es gestattet sein, einem hochgestellten Manne, dessen langjähriger unermüdlicher Wirksamkeit das Meliorationswesen, nicht blos der Provinz Preußen, sondern auch des ganzen Staates vorzugsweise seinen jetzigen Aufschwung verdankt, dem vortragenden Rathe im landwirthschaftlichen Ministerium, Vorsitzenden des Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums, Herrn Geheimen Oberregierungsrath Wehrmann, ein Wort dankbarer Anerkennung und Verehrung im Namen der Meliorationsgenossenschaften der Provinz Preußen darzubringen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 404.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1865 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlung der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1865:

am 18ten September

Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Büreau hierselbst stattfinden wird.

Den

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung der diesfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit, für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in dem anstehenden Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger den Militairdienst ableisten will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in welchem das Zwanzigste Lebensjahr vollendet wird. — Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei dem gewählten Truppentheile zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahr zuläßig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur definitiven Entscheidung vorgestellt zu werden.

Königsberg, den 19ten Dezember 1864.

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

(№ 405.) Warnung vor den gelben Pikrinfarbstoffen betr.

In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, größtentheils aber aus Präparaten besteht, in denen letztere als wesentlicher Bestandtheil sich befindet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbestoff ein zu spontanen Entzündungen und Detonationen nicht geneigter Körper. Er wird deshalb ohne besondere Vorsichtsmaßregeln verpackt, versendet, mit anderen Artikeln zusammen gelagert und in größeren Mengen in den Arbeits- und Verkaufs-Lokalen vorräthig gehalten.

Die Annahme, daß alle Gattungen dieses Farbstoffs ungefährliche Körper seien, trifft jedoch nicht zu.

Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall hat zu Ermittelungen Anlaß gegeben, als deren Ergebniß sich herausgestellt hat, daß unter den käuflichen, als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Produkte vorkommen, welche leicht, schon durch einen bloßen Funken, entzündlich sind, mit ungemeiner Heftigkeit detoniren und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können.

Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhält durch Vereinigung mit Alkalien — Kali oder Natron — und daß das Präparat mit großer Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch eine der gedachten Basen neutralisirt worden ist. Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbstoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, daß die letztere in der Regel ausschließlich aus kleinen ausgebildeten Krystallen besteht, welche

aaa* eine

eine helle schwefelgelbe Farbe zeigen, während das gefährliche Pigment als ein feines Pulver von etwas dunklerer gelber Farbe erscheint.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin, den 28sten Juli 1865.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abtheilung. gez. Delbrück.

IV. 7260.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 7ten August 1865.

(№ 406.) Die Einlösung der auf Conventionsmünze lautenden Banknoten betreffend.

Laut eines von dem K. K. Finanz-Ministerium an sämmtliche Centralstellen gerichteten Erlasses vom 15ten v. M. № 1782/F.-M. befinden sich von den seit dem Jahre 1858 bereits oftmals zur Einziehung kundgemachten, auf Conventionsmünze lautenden Banknoten, sowie von den gleichfalls einberufenen Banknoten à 10 Fl. Oesterreichischer Währung früherer Form (mit rothem Druck) noch sehr bedeutende Beträge im Umlauf.

Nach den neuen Statuten der Bank (§ 19) ist dieselbe 6 Jahre nach Ablauf der von der Bankdirektion festgesetzten und kundgemachten Frist für die Einziehung einer einzelnen Gattung oder einer ganzen Auflage von Banknoten nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln. —

Diese Verbindlichkeit der Bank wird hinsichtlich der noch im Umlaufe befindlichen Conventionsmünze-Banknoten schon am 1sten Januar 1867 hinsichtlich der Noten à 10 Fl. Oesterreichischer Währung früherer Form (mit rothem Druck und dem Datum vom 1sten Jänner 1858) am 1sten Oktober 1871 erlöschen.

Wegen des Umtausches der Conventionsmünze-Banknoten hat man sich schon jetzt schriftlich an die Bankdirektion in Wien zu wenden, während die einberufenen Noten à 10 Fl. Oesterreichischer Währung zwar noch bis Ende September d. J. von allen Bank-Kassen angenommen werden, vom 1sten Oktober 1865 angefangen aber, wegen des Umtausches dieser letztern Banknoten sich ebenfalls schriftlich an die Bank-Direktion in Wien zu wenden ist. —

Da durch Versäumung der oben bemerkten beiden Fristen für die allfälligen Besitzer von Banknoten der gedachten zwei Kategorien eventuell bedeutende Verluste entstehen könnten, so wird das Kaiserliche Consulat in Königsberg von dem Vorstehenden mit der Weisung in Kenntniß gesetzt und angewiesen, das rechtzeitige Bekanntwerden dieser Umstände in dortiger Provinz thunlichst in entsprechender Weise veranlassen zu wollen. Berlin, den 4ten Juni 1865. Der Kaiserliche Gesandte. (gez.) Károlyi.

Wir bringen dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 19ten August 1865.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(№ 407.) Die Sperrung der Schiffschleuse an der Alle-Mündung bei Pinnau betr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 24sten v. M. bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schiffschleuse an der Alle-Mündung bei Pinnau neugebaut und zu diesem Behufe vom 1sten Oktober c. bis zum 1sten April k. J. gesperrt werden wird.

Königsberg, den 17ten August 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 408.) Die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiete und den Elbherzogthümern betr.

In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer **Schleswig-Holstein** und **Lauenburg** getroffenen Uebereinkunft findet vom 12ten August c. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt: für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern 3 Sgr., für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern 4 Sgr. Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinschen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung. — Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender

der eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung rc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt: ½ Sgr für je 2½ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Conrante, Circulare, Cataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt: ½ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a. am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,

b. außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Rthlrn. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Rthlrn. im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen. Berlin, den 8ten August 1865. General-Post-Amt.

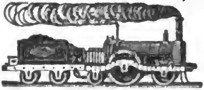
(№ 409.) Die Abholung der in die Stadtbriefkasten gelegten Briefe betr.

Vom 15ten d. M. ab wird die Abholung der in die Stadtbriefkasten gelegten Briefe wie folgt stattfinden: a. an den Wochentagen: um 5¼ Uhr Morgens, 7¾ Uhr Morgens, 10 Uhr Vormittags, 11 Uhr Vormittags, 1 Uhr Nachmittags, 3 Uhr Nachmittags, 6 Uhr Nachmittags und um 8 Uhr Abends; b. an den Sonntagen: um 5¼ Uhr Morgens, 7¾ Uhr Morgens, 6 Uhr Nachmittags und um 8 Uhr Abends. — Die am Posthause angebrachten Briefkasten werden regelmäßig derart geleert, daß die bis 5 Minuten vor Abgang einer Post resp. eines Brieftransports nach dem Bahnhofe — darin niedergelegten Briefe Beförderung erhalten. Königsberg i. Pr., den 13ten August 1865. Hof-Post-Amt. Köhler.

(№ 410.) Die Bestellung der Briefe im Orte betreffend.

Vom 15ten d. M. ab wird die Bestellung der Briefe im Orte in der Weise stattfinden, daß die Briefträger vom Hof-Post-Amte abgefertigt werden: a. an den Wochentagen: zur 1sten Bestellung um 7 Uhr Morgens, zur 2ten um 10 Uhr Vormittags, zur 3ten um 11½ Uhr Vormittags, zur 4ten um 2 Uhr Nachmittags, zur 5ten um 5¾ Uhr Nachmittags und zur 6ten Bestellung um 8 Uhr Abends; b. an den Sonntagen, zur Bestellung um 7 Uhr Morgens; c. an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: zur 1sten Bestellung um 7 Uhr Morgens, zur 2ten um 10 Uhr Vormittags und zur 3ten Bestellung um 11½ Uhr Mittags. Königsberg i. Pr., den 13ten August 1865.

Hof-Post-Amt. Köhler.

Königliche  Ostbahn.

(№ 411.) Die Recherchen nach verlorenen Reise-Effekten auf der Ostbahn betreffend.

Wir ersuchen das betheiligte Publikum, bei Recherchen nach verlorenen Reise-Effekten, die in den Waggons oder Wartesälen der Ostbahn liegen geblieben sind, sich Behufs Abkürzung des Verfahrens jedesmal direkt an unsere Controlle, Abtheilung 1 in Bromberg zu wenden, an welche instruktionsgemäß alle im Bereiche der Bahn gefundenen Gegenstände abgeliefert werden.

Bromberg, den 6ten August 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 412.) Den neuen Fahrplan für die Ostbahn betr.

Mit dem 15ten d. M. tritt auf der Ostbahn folgender neuer Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-

A. Haupt-Cours Frankfurt-Eydtkuhnen.

Richtung: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Stationen.		Courierzug I. U. M.	Eilzug III. U. M.	Personenzug V. U. M.	Güterzug VII. mit Personen-Beförderung. U. M.	Lokal-Personenzug IX. U. M.	Güterzug XI. mit Personen-Beförderung. U. M.	Lokal-Personenzug XV. U. M.
		Nachts.	Vorm.	Abds.				
Berlin	Abfahrt	10 45	9 10	9 —	—	—	—	—
		Nachts	Vorm	Abds.	Nachm.			Morg.
Frankfurt	Abfahrt	12 32	11 5	11 38	3 53	—	—	7 —
Landsberg	Ankunft	2 3	12 50	2 30	7 54	—	—	9 23
	Abfahrt	2 9	12 56	2 40	8 14	—	—	Vorm
Kreuz	Ankunft	3 16	2 18	4 32	11 13	—	Morg.	—
	Abfahrt	3 22	2 48	4 52	Abds	—	7 55	—
Bromberg	Ankunft	6 3	6 24	9 1	—	—	4 4	—
							Nachm. Mitgs.	
	Abfahrt	6 17	6 39	9 25	—	—	1 9	—
Warlubien	Ankunft	7 34	8 21	11 24	—	—	4 57	—
	Abfahrt	7 39	8 23	11 29	—	—	Nachm	—
Dirschau	Ankunft	8 43	9 48	1 5	Mrgs.	—	—	—
	Abfahrt	8 53	10 4	1 35	6 22	—	—	—
Elbing	Ankunft	9 53	11 25	3 8	9 15	Morg.	—	—
	Abfahrt	9 59	11 31	3 17	Vorm	6 36	—	—
Königsberg	Ankunft	12 20	2 40	7 8	Morg	10 6	—	—
	Abfahrt	12 50	3 —	7 28	8 41	Vorm.	—	—
Insterburg	Ankunft	2 39	5 26	10 16	12 10	—	—	—
	Abfahrt	2 47	5 36	10 21	12 40	—	—	—
Eydtkuhnen	Ankunft	4 10	7 17	12 23	5 19	—	—	—
	Abfahrt	4 40	7 32	Nachts.	Nachm.	—	—	—
		Nachm.	Morg					
S. Petersburg	Ankunft	gegen 6 — Abds.	gegen 1 — Mitgs	—	—	—	—	—

Richtung: Eydtkuhnen-Frankfurt.

Stationen		Courierzug II. U. M.	Eilzug IV. U. M.	Personenzug VI. U. M.	Güterzug VIII. mit Personen-Beförderung. U. M.	Lokal-Personenzug X. U. M.	Güterzug XII. mit Personen-Beförderung U. M.	Lokal-Personenzug XVI. U. M.
		Mitgs. gegen	Abds. gegen					
S. Petersburg	Abfhrt.	12 —	5 30	—	—	—	—	—
		Vorm.	Abds					
Eydtkuhnen	Ankunft	11 25	8 5	—	—	—	—	—
		Nachm.		Morg	Morg.			
	Abfahrt	1 21	9 29	3 34	8 51	—	—	—
Insterburg	Ankunft	2 23	11 5	5 32	12 38	—	—	—
	Abfahrt	2 41	11 13	5 42	1 8	—	—	—
Königsberg	Ankunft	4 17	1 27	8 37	7 22	Abds.	—	—
	Abfahrt	4 47	1 47	9 7	Abds	7 50	—	—
Elbing	Ankunft	6 59	4 46	1 7	Nachm	11 9	—	—
	Abfahrt	7 4	4 52	1 16	3 53	Abds.	—	—
Dirschau	Ankunft	8 —	6 8	2 57	6 42	—	—	—
	Abfahrt	8 10	6 18	3 27	Abds	—	—	—
Warlubien	Ankunft	9 20	7 38	5 20	Vorm	—	—	—
	Abfahrt	9 22	7 46	5 28	11 25	—	—	—
Bromberg	Ankunft	10 32	9 24	7 45	2 56	—	Nachm	—
	Abfahrt	10 41	9 42	8 5	Nachm	—	12 59	—
Kreuz	Ankunft	1 9	1 9	12 44	Morg	—	9 52	—
	Abfahrt	1 17	1 49	1 31	3 7	—	Abds.	—
Landsberg	Ankunft	2 16	3 2	3 35	6 12	—	—	Abds.
	Abfahrt	2 22	3 8	3 45	6 27	—	—	6 38
Frankfurt	Ankunft	3 51	4 50	6 28	10 15	—	—	9 —
		Morg	Nachm.	Morg.	Vorm			Abds.
Berlin	Ankunft	5 30 Morg.	6 35 Abds.	9 15 Morg.	—	—	—	—

B. Neben-Cours Bromberg-Otloczin.

Richtung Bromberg-Otloczyn.

Stationen.		Courierzug I. U.	M.	Gemischter Zug IV. U.	M.	Güterzug VII. mit Personen-Beförderung. U.	M.
		Morg.		Morg.		Abds.	
Bromberg	Abfahrt	6	25	9	47	9	5
Thorn	Ankunft	7	33	11	29	11	10
	Abfahrt	7	38	11	49	Abds.	
Otloczyn	Ankunft	7	58	12	16	—	—
	Abfahrt	8	6	12	31	—	—
		Morg.		Mittags.			
		Morg.		Mittgs.			
Alexandrowo	Ankunft	8	12	12	41	—	—
Warschau	Ankunft	3	5	9	10	—	—
		Nachm.		Abds.			

Richtung Otloczyn-Bromberg.

Stationen.		Courierzug II. U.	M.	Gemischter Zug III. U.	M.	Güterzug VIII. mit Personen-Beförderung. U.	M.
		Nachm.		Morg.			
Warschau	Abfahrt	2	—	6	—	—	—
Alexandrowo	Ankunft	7	40	2	—	—	—
		Abds.		Nachm.			
		Abds.		Nachm.			
Otloczyn	Ankunft	8	16	2	50	—	—
	Abfahrt	8	34	3	22	—	—
Thorn	Ankunft	8	51	3	49	Morg.	
	Abfahrt	9	21	4	29	5	37
Bromberg	Ankunft	10	24	6	14	7	43
		Abds.		Abds.		Morg.	

C. Neben-Cours Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.

Stationen.		Eilzug I. U.	M.	Personenzug III. U.	M.	Güterzug V. mit Personen-Beförderung. U.	M.	Güterzug VII. mit Personen-Beförderung. U.	M.	Eilzug XIII. U.	M.
		Morg.		Abds.		Nachm.		Morg.		Abds.	
Dirschau	Abfahrt	7	58	10	11	3	17	6	23	8	15
Danzig	Ankunft	9	43	11	10	4	40	7	42	9	—
		Morg.		Abds.		Nachm.		Morg.		Abds.	

Richtung: Danzig-Dirschau.

Stationen.		Eilzug II. U.	M.	Personenzug IV. U.	M.	Güterzug VI. mit Personen-Beförderung. U.	M.	Güterzug VIII. mit Personen-Beförderung. U.	M.	Eilzug XIV. U.	M.
		Abds.		Morg.		Vorm.		Abds.		Morg.	
Danzig	Abfahrt	7	8	4	57	11	42	8	10	7	51
Dirschau	Ankunft	7	55	5	58	1	15	9	43	8	39
		Abds.		Morg.		Nachm.		Abds.		Morg.	

Der Courierzug I., der Personenzug V., sowie der Eilzug IV. des Hauptcourses werden bereits am 14. d. M. Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen.

In der Hauptsache bestehen die Aenderungen des bisherigen Fahrplans darin, daß der Gang der Courierzüge beschleunigt, zwischen Frankfurt und Landsberg ein Lokal-Personenzug (XV. und XVI.) neu eingelegt ist, und daß der Eilzug IV. sowie der Personenzug VI. etwa 2 Stunden früher als bisher, in Berlin eintreffen, wodurch insbesondere der Eilzug IV. Anschluß an die Abends 7 Uhr 45 Minuten von Berlin nach dem Süden und Westen abgehenden Courierzüge erreicht.

Personen werden befördert:

a. auf dem Haupt-Course: mit den Courierzügen in I. und II. Wagenklasse, mit den Eilzügen in I., II. und III. Wagenklasse, mit den Personenzügen in allen vier Wagenklassen, mit den Güterzügen, soweit Personenbeförderung mit denselben stattfindet, sowie mit den Lokal-Personenzügen in II., III. und IV. Wagenklasse;

b. auf dem Nebencourse Bromberg-Otloczyn: mit den Courierzügen in I. und II. Wagenklasse mit den gemischten Zügen in allen vier Wagenklassen, mit den Güterzügen in II., III. und IV. Wagenklasse;

c. auf dem Neben-Course Dirschau-Danzig: mit den Eilzügen in I., II. und III. Wagenklasse, mit den Personen- und Güterzügen in allen vier Wagenklassen.

Die Courierzüge halten auf Station Tapiau bis auf Weiteres nur nach Bedürfniß. Das Weitere ist aus den, auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen. Bromberg, den 4ten August 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 413.) **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.**

In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Minuten Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Minuten Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Minuten Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten). Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Minuten, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Minuten; (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags; in Malmoe Ankunft 1 Uhr 29 Minuten Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten). Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags; (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich). Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Minuten Mittags; Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags; (Anschluß nach Cöslin, Kreuz) Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags; (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin.

7 Uhr 45 Minuten Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.); 7 Uhr 45 Minuten Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruh ꝛc.); 8 Uhr 15 Minuten Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.); 10 Uhr 45 Minuten Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.); 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg; 11 Uhr 5 Minuten Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.) — Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von **Kopenhagen** verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 9ten August 1865. General-Post-Amt.

(№ 414.) Verschiedene Post-Cours-Veränderungen betr.

Vom 15. August c. ab werden in Folge der Einführung eines neuen Fahrplanes für die Eisenbahn-Routen Berlin-Eydtkuhnen und Tilsit-Insterburg die nachstehend bezeichneten Posten wie folgt coursiren: 1. die Gülden

boden-

boden-Saalfelder Personenpost: aus Güldenboden 1 U. 2 M. früh, aus Reichenbach 2 U. 52 M. früh, in Saalfeld 4 U. 52 M. früh; aus Saalfeld 6 U. 15 M. Nachm., aus Reichenbach 8 U. 30 M. Nachm., in Güldenboden 10 U 5 M. Nachm ;

2. die Güldenboden-Reichenbacher Botenpost: aus Güldenboden 10 U. 46 M. Vorm., in Reichenbach 2 U. 11 M. Nachm.; aus Reichenbach 2 U. 40 M. Nachm., in Güldenboden 6 U. 5 M Nachm.;

3. die I., II., III., IV., V., VI., VII. und VIII. Güldenboden-Pr. Holländer Personenpost: aus Güldenboden resp. 12 U. 20 M. Nachts, 4 Uhr 44 M. früh, 7 U. 15 M. früh, 10 U. 31 M. früh, 1 U. 1 M. Mitt., 4 U. 3 M. Abends, 7 U. 1 M Abends, 11 U. 10 M. Abends, in Pr. Holland 1 U. 16 M. früh, 5 U. 39 M. früh, 8 U. 10 M. früh, 11 U. 26 M. früh, 1 U 56 M Nachm., 4 U. 58 M. Nachm, 7 U. 56 M Abends, 12 U 5 M. Nachts; aus Pr. Holland 3 U. früh, 5 U. 45 M. früh, 11 U. 20 M. Vorm., 9 U. 45 M. Abends, 5 U. 15 M. Nachm., 2 U. 10 M. Nachm., 8 U. 50 M. Vorm., in Güldenboden 3 U. 55 M. früh, 6 U. 40 M. früh, 12 U. 15 M. Nachm., 10 U. 40 M. Abends, 6 U. 10 M. Nachm., 3 U. 5 M. Nachm., 9 U. 45 M. Vorm.;

4. die I. und II. Pr. Holland-Neidenburger Personenpost: aus Pr. Holland resp. 2 U. 12 M., früh und 8 U. 28 M. Abends, aus Maldeuten 4 U. 27 M. früh und 10 U. 43 M. Abends, aus Liebemühl 6 U. 27 M. früh und 12 U. 43 M. Nachts, aus Osterode 8 U 2 M. früh und 2 U. 8 M. früh, aus Reichenau 10 U. 7 M. Vorm. und 4 U. 13 M. früh, aus Hohenstein 11 U. 47 M. Vorm. und 5 U. 53 M. früh, aus Wittmannsdorf 1 U 17 M. Nachm. und 7 U. 23 M. früh, in Neidenburg 2 U. 57 M. Nachm. und 9 U 3 M früh; aus Neidenburg 12 U. 25 M. Nachts und 1 U. 25 M Nachm., aus Wittmannsdorf 2 U. 15 M. früh und 3 U. 15 M. Nachm., aus Hohenstein 3 U. 50 M früh und 4 U 50 M. Nachm., aus Reichenau 5 U. 30 M. früh und 6 U 35 M. Nachm., aus Osterode 7 U. 45 M. früh und 8 U. 50 M. Abends, aus Liebmühl 9 U. Vorm. und 10 U. 5 M. Abends, aus Maldeuten 11 U. 5 M. Vorm. und 12 U. 10 M. Nachts, in Pr. Holland 1 U 5 M. Nachm. und 2 U. 10 M. früh;

5. die Pr. Holland-Osteroder Personenpost: aus Pr. Holland 12 U. 1 M. Mitt., aus Maldeuten 2 U. 16 M. Nachm., aus Liebmühl 4 U. 21 M. Nachm., in Osterode 5 U. 26 M. Nachm.; aus Osterode 3 U. 30 M Nachm., aus Liebmühl 4 U. 50 M Nachm, aus Maldeuten 6 U. 55 M. Nachm., in Pr. Holland 8 U. 55 M. Abends;

6. die Osterode-Soldauer Personenpost: aus Osterode 8 U. 2 M. früh, aus Reichenau 10 U. 2 M. früh, aus Gilgenburg 12 U. 12 M. Mitt., aus Usdau 1 U. 22 M. Nachm, in Soldau 3 U 2 M. Nachm.; aus Soldau 1 U. 15 M. Nachm., aus Usdau 3 U. 15 M. Nachm., aus Gilgenburg 4 U. 20 M. Nachm., aus Reichenau 6 U. 35 M. Nachm, in Osterode 8 U. 20 M. Abends;

7. die Reichenau-Soldauer Personenpost: aus Reichenau 4 U. 23 M. früh, aus Gilgenburg 6 U. 33 M. früh, aus Usdau 7 U. 43 M früh, in Soldau 9 U. 23 M. früh; aus Soldau 12 U. früh, aus Usdau 1 U. 30 M. früh, aus Gilgenburg 3 U. 5 M. früh, in Reichenau 5 U. früh;

8. die I. und II. Maldeuten-Mohrungener Personenpost: aus Maldeuten resp. 4 U. 37 M. früh und 2 U 26 M Nachm., in Mohrungen 6 U. 37 M. früh und 4 U. 26 M Nachm, aus Mohrungen 4 U. 15 M. Nachm. und 8 U. 30 M. früh, in Maldeuten 6 U. 15 M. Nachm. und 10 U. 30 M. früh;

9 die Liebstadt-Mohrungener Personenpost: aus Liebstadt 5 U. 30 M. früh, in Mohrungen 7 U. 55 M. früh; aus Mohrungen 4 U. 56 M. Nachm., in Liebstadt 7 U. 21 M. Nachm.;

10. die Locken-Mohrungener Cariolpost: aus Locken 1 U. 15 M. Nachm., in Mohrungen 3 U. 30 M. Nachm.; aus Mohrungen 7 U. 2 M früh, in Locken 9 U. 17 M früh;

11. die Löbau-Osteroder Personenpost: aus Löbau 10 U. 45 M. Vorm., aus Theuernitz 1 U. 20 M. Nachm., in Osterode 2 U. 50 M. Nachm; aus Osterode 2 U. 30 M. früh, aus Theuernitz 4 U. 10 M. früh, in Löbau 6 U. 35 M. früh;

12. die Pr. Holland-Quittainer Cariolpost: aus Pr. Holland 3 U. 15 M. früh, in Quittainen 4 U. 45 M. früh; aus Quittainen 2 U. 45 M. Nachm, in Pr. Holland 4 U. 15 M. Nachm.;

13. die Maldeuten-Saalfelder Personenpost: aus Maldeuten 2 U. 31 M Nachm., in Saalfeld 3 U. 41 M. Nachm.; aus Saalfeld 9 U 30 M Vorm., in Maldeuten 10 U 40 M. Vorm.;

14. die Camerau-Neidenburger Cariolpost: aus Camerau 9 U. 30 M. früh, in Neidenburg 12 U. Mitt.; aus Neidenburg 4 U. früh, in Camerau 6 U. 30 M. früh;

15. die Napierken-Neidenburger Botenpost, am Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: aus Napierken 5 U. Abends, in Neidenburg 8 U Abends; aus Neidenburg 4 U. früh, in Napierken 7 U. früh;

16. die Lauck-Mühlhausener Cariolpost: aus Lauck 12 U. 50 M Mitt., in Mühlhausen 2 U. 20 M. Nachm.; aus Mühlhausen 5 U. 15 M. früh, in Lauck 6 U. 45 M. früh;

 17. die

17. die Mühlhausen-Schlodiener Cariolpost: aus Mühlhausen 5 U. 15 M. früh, in Schlodien 6 U. 55 M. früh; aus Schlodien 12 U. 45 M. Nachm., in Mühlhausen 2 U. 25 M. Nachm.;

18. die Braunsberg-Lindenauer Cariolpost: aus Braunsberg Stadt 3 U. 46 M. Vorm., aus Braunsberg Bahnhof 4 U. 6 M. Vorm., in Lindenau 5 U. 21 M. Vorm.; aus Lindenau 8 U. 40 M. Vorm., in Braunsberg Bahnhof 9 U. 55 M. Vorm., in Braunsberg Stadt 10 U. 15 M. Vorm.;

19. die Gr. Rautenberg-Mühlhausener Botenpost: aus Gr. Rautenberg 1 U. Nachm., in Mühlhausen 3 U. 15 M. Nachm.; aus Mühlhausen 5 U. früh, in Gr. Rautenberg 7 U. 15 M. früh;

20. die Liebstadt-Schlobittener Cariolpost: aus Liebstadt 5 U. 35 M. Nachm., aus Schwölmen 7 U. 30 M. Nachm., in Schlobitten 9 U. 30 M. Abends; aus Schlobitten 4 U. 33 M. früh, aus Schwölmen 6 U. 43 M. früh in Liebstadt 8 U. 28 M. früh;

21. die Heiligenthal-Liebstadter Botenpost: aus Heiligenthal 1 U. 35 M. Nachm., in Liebstadt 5 U. Nachm.; aus Liebstadt 8 U. Abends, in Heiligenthal 11 U. 25 M. Abends;

22. die I. und II. Allenstein-Braunsberger Personenpost: aus Allenstein resp. 1 U. 55 M. Nachm. u. 12 U. 30 M. früh, aus Gutstadt 4 U. 45 M. Nachm. u. 3 U. 30 M. früh, aus Arnsdorf 6 U. Nachm. u. 4 U. 45 M. früh, aus Wormditt 7 U. 35 M. Nachm. u. 6 U. 20 M. früh, aus Packhausen 9 U. 25 M. Nachm. u. 8 U. 10 M. früh, in Braunsberg Bahnh. 11 U. 35 M. Abends u. 10 U. 20 Vorm., in Braunsberg Stadt 12 U. Nachts u. 10 U. 45 M. Vorm.; aus Braunsberg Stadt 1 U. 35 M. früh u. 6 U. 10 M. Abds., aus Braunsberg Bahnh. 2 U. früh u. 6 U 35 M. Abds, aus Packhausen 4 U. 20 M. Vorm. u. 8 U. 55 M. Abds., aus Wormditt 6 U. 15 M. früh u. 10 U. 50 M. Abds., aus Arnsdorf 7 U. 10 M. Vorm. u. 11 U. 45 M. Abds., aus Gutstadt 9 U. 15 M. Vorm. u. 1 U. 40 M. früh, in Allenstein 12 U. Mitt. u. 4 U. 25 M. früh;

23. die Braunsberg-Wormditter Personenpost: aus Braunsberg Stadt 11 U. 25 M. Vorm, aus Braunsberg Bahnhof 11 U. 50 M. Vorm., aus Packhausen 2 U. 15 M. Nachm., in Wormditt 3 U. 55 M. Nachm.; aus Wormditt 3 U. 30 M. früh, aus Packhausen 5 U. 25 M. früh, in Braunsberg Bahnhof 7 U. 35 M. früh, in Braunsberg Stadt 8 U. früh;

24. die I. und II. Braunsberg-Frauenburger Personenpost: aus Braunsberg Bahnhof resp. 3 U. 46 M. früh u. 6 U. 25 M. Abends, aus Braunsberg Stadt 4 U 6 M. früh u. 6 U. 45 M. Abends, in Frauenburg 5 U. 6 M. früh u. 7 U. 45 M. Abends; aus Frauenburg 9 U. Vorm. u. 10 U. 30 M. Abends, in Braunsberg Stadt 10 U. Vorm. u. 11 U. 30 M. Abends, in Braunsberg Bahnhof 10 U. 20 M. Vorm. u. 11 U 55 M. Abends;

25. die Frauenburg-Tolkemiter Cariolpost: aus Frauenburg 5 U. 21 M. früh, in Tolkemit 6 U. 51 M. früh; aus Tolkemit 8 U. 30 M. Abends, in Frauenburg 10 U. Abends;

26. die I. und II. Mehlsack-Packhausener Personenpost: aus Mehlsack resp. 7 U. früh u. 8 U. 15 M. Abends, in Packhausen 7 U. 45 M. früh u. 9 U. Abends; aus Packhausen 4 U. 35 M. früh u. 2 U. 25 M. Nachm., in Mehlsack 5 U. 20 M. früh u. 3 U. 10 M. Nachm.;

27 die Liebstadt-Wormditter Personenpost: aus Liebstadt 3 U. 50 M. früh, in Wormditt 5 U. 50 M. früh; aus Wormditt 4 U. 25 M. Nachm., in Liebstadt 6 U. 25 M. Nachm.;

28. die Gutstadt-Heiligenthaler Botenpost: aus Gutstadt 9 U. 25 M. Vorm., in Heiligenthal 12 U. 25 M. Mitt.; aus Heiligenthal 7 U. Abends, in Gutstadt 10 U. Abends;

29. die Frauendorf-Wormditter Botenpost: aus Frauendorf 2 U. 55 M. Nachm., in Wormditt 6 U. 45 Nachm.; aus Wormditt 6 U. 50 M. früh, in Frauendorf 10 U 40 M. Vormittags;

30. die Allenstein-Gr. Purdener Cariolpost: aus Allenstein 12 U. 30 M. Nachm., in Gr. Purden 8 U. Nachm; aus Gr. Purden 9 U. Abends, in Allenstein 11 U. 30 M. Abends;

31 die Allenstein-Jonkendorfer Botenpost: aus Allenstein 4 U. 55 M. früh, in Jonkendorf 7 U. 55 M. früh; aus Jonkendorf 9 U. 15 M. Vorm., in Allenstein 12 U. 15 M. Mitt.;

32. die Brandenburg-Ludwigsorter Personenpost: aus Brandenburg 7 U. 55 M. früh, in Ludwigsort 8 U. 35 M. früh; aus Ludwigsort 9 U. 15 M. Abends, in Brandenburg 9 U. 55 M. Abends;

33. die Hanswalde-Heiligenbeiler Cariolpost: aus Hanswalde 2 U. Nachm., in Heiligenbeil 4 U. 30 M. Nachm.; aus Heiligenbeil 3 U. 36 M. früh, in Hanswalde 6 U. 6 M. früh;

34. die I, II und III. Ludwigsort-Zintener Personenpost: aus Ludwigsort 10 U. 34 M. Vorm., 6 U. 40 M. Nachm, 9 U. 4 M. Abends, in Zinten 12 U. 19 M. Mitt., 8 U. 25 M. Nachm., 10 U. 49 M. Abends; aus Zinten 7 U. 10 M. früh, 9 U. 30 M. Abends, 3 U. 50 M. Nachm, in Ludwigsort 8 U. 85 M. früh, 11 U. 15 M. Abends, 5 U. 35 M. Nachm.;

35. die Schönfeld-Zintener Cariolpost: aus Schönfeld 1 U. 45 M. Nachm., in Zinten 3 U. 15 M. Nachm; aus Zinten 11 U. 20 M. Nachts, in Schönfeld 12 U. 50 M. Nachts;

36. die

36. die Bladiau-Wolitnicker Botenpost: aus Bladiau 3 U. 30 M. Nachm., in Wolitnick 4 U. 40 M. Nachm.; aus Wolitnick 4 U. früh, in Bladiau 5 U. 10 M. früh;

37. die Balga-Wolitnicker Botenpost: aus Balga 2 U. 30 M. Nachm., in Wolitnick 4 U. 45 M. Nachm.; aus Wolitnick 3 U. 30 M. früh, in Balga 5 U. 45 M. früh;

38. die Creuzburg-Kobbelbuder Personenpost: aus Creuzburg 7 U. früh, in Kobbelbude 8 U. 30 M. früh; aus Kobbelbude 8 U. 42 M. Abends, in Creuzburg 10 U. 12 M. Abends;

39. die Goldbach-Tapiauer Cariolpost: aus Goldbach 10 U. 30 M. Vorm., in Tapiau 12 U. Mitt.; aus Tapiau 5 U. 15 M. früh, in Goldbach 6 U. 45 M. früh;

40. die I., II. und III. Nordenburg-Wehlauer Personenpost: aus Nordenburg resp. 5 U. 55 M. Abends, 12 U. 40 M. früh, 9 U. 15 M. früh, aus Gerdauen 8 U. Abends, 2 U. 45 M. früh, 11 U. 20 M. Vorm., aus Allenburg 9 U. 45 M. Abends, 4 U. 35 M. früh, 1 U. 10 M. Nachm., in Wehlau Bahnhof 11 U. 5 M. Abends, 5 U. 55 M. früh, 2 U. 30 M. Nachm., in Wehlau Stadt 11 U. 50 M. Abends, 6 U. 25 M. früh, 3 U. Nachm.; aus Wehlau Stadt 9 U. 15 M. Abends, 4 U. 53 M. früh, 1 U. 50 M. Nachm., aus Wehlau Bahnhof 10 U. Abends, 5 U. 23 M. früh, 2 U. 20 M. Nachm., aus Allenburg 11 U. 30 M. Abends, 6 U. 58 M. früh, 3 U. 55 M. Nachm., aus Gerdauen 1 U. 25 M. früh, 8 U. 53 M. früh, 5 U. 50 M. Nachm., in Nordenburg 3 U. 10 M. früh, 10 U. 38 M. früh, 7 U. 35 M. Nachm.;

41. die Angerburg-Nordenburger Personenpost: aus Angerburg 7 U. früh, in Nordenburg 9 U. früh; aus Nordenburg 3 U. 25 M. früh, in Angerburg 5 U. 25 M. früh;

42. die Angerburg-Insterburger Personenpost: aus Angerburg 3 U. 10 M. Nachm., aus Nordenburg 5 U. 25 M. Nachm., in Insterburg Bahnhof 9 U. 50 M. Abends; aus Insterburg Bahnhof 6 U. 15 M. früh, aus Nordenburg 11 U. 5 M. Vorm., in Angerburg 1 U. 5 M. Nachm.;

43. die Drengfurth-Nordenburger Personenpost: aus Drengfurth 2 U. 45 M. Nachm., in Nordenburg 4 U. 45 M. Nachm.; aus Nordenburg 11 U. 15 M. Vorm., in Drengfurth 1 U. 15 M. Nachm.;

44. die Allenburg-Friedländer Botenpost: aus Allenburg 1 U. 15 M. früh, in Friedland 4 U. 15 M. früh; aus Friedland 6 U. Abends, in Allenburg 9 U. Abends;

45. die Friedenberg-Gerdauener Cariolpost: aus Friedenberg 5 U. Nachm., in Gerdauen 6 U. 45 M. Nachm.; aus Gerdauen 4 U. früh, in Friedenberg 5 U. 45 M. früh;

46. die Gerdauen-Rastenburger Personenpost: aus Gerdauen 9 U. 3 M. Vorm., aus Barten 11 U. 23 M. Vorm., in Rastenburg 1 U. 38 M. Nachm.; aus Rastenburg 2 U. 20 M. Nachm., aus Barten 4 U. 50 M. Nachm., in Gerdauen 6 U. 55 M. Nachm.;

47. die Skaisgirren-Wehlauer Personenpost: aus Skaisgirren 1 U. 15 M. früh, aus Mehlawischken 2 U. 15 M. früh, aus Taplacken 4 U. 40 M. früh, in Wehlau Bahnhof 5 U. 50 M. früh; aus Wehlau Bahnh. 10 U. 10 M. Abends, aus Taplacken 11 U. 35 M. Abends, aus Mehlawischken 2 U. früh, in Skaisgirren 2 U. 50 M. früh;

48. die Taplacken-Wehlauer Botenpost: aus Taplacken 12 U. 45 M. Mitt., in Wehlau 2 U. 45 M. Nachm.; aus Wehlau 5 U. 8 M. früh, in Taplacken 7 U. 8 M. früh;

49. die Labiau-Mehlawischkener Personenpost: aus Labiau 7 U. Abends, aus Laukischken 8 U. 40 M. Abends, aus Mehlauken 11 U. 15 M. Abends, in Mehlawischken 12 U. 15 M. Nachts; aus Mehlawischken 2 U. 45 M. früh, aus Mehlauken 3 U. 35 M. früh, aus Laukischken 6 U. 35 M. früh, in Labiau 8 U. früh;

50. die Laukmen-Mehlaukener Botenpost: aus Laukmen 3 U. 15 M. Nachm., in Mehlauken 6 U. 40 M. Nachm.; aus Mehlauken 3 U. 55 M. Nachm., in Laukmen 7 U. 20 M. Nachm.;

51. die Allenstein-Hohensteiner Personenpost: aus Allenstein 12 U. 45 M. Nachm., in Hohenstein 4 U. 5 M. Nachm.; aus Hohenstein 6 U. 13 M. früh, in Allenstein 9 U. 33 M. früh;

52. die I. Königsberg-Rastenburger Personenpost: aus Königsberg 2 U. 30 M. Nachm., aus Wittenberg 4 U. 20 M. Nachm., aus Pr. Eylau 6 U. 55 M. Nachm., aus Bartenstein 9 U. 10 M. Nachm., aus Langheim 11 U. 30 M. Nachm., in Rastenburg 1 U. 40 M. früh; aus Rastenburg 4 U. 45 M. früh, aus Langheim 7 U. 10 M. früh, aus Bartenstein 9 U. 25 M. früh, aus Pr. Eylau 11 U. 35 M. Vorm., aus Wittenberg 2 U. 5 M. Nachm., in Königsberg Bahnh. 3 U. 45 M. Nachm., in Königsberg Stadt 4 U. 15 M. Nachm.;

53. die II. Königsberg-Rastenburger Personenpost in der Richtung von Rastenburg nach Königsberg: aus Rastenburg 8 U. 30 M. Abends, aus Langheim 11 U. Abends, aus Bartenstein 1 U. 20 M. früh, aus Pr. Eylau 3 U. 25 M. früh, aus Wittenberg 5 U. 55 früh, in Königsberg Bahnh. 7 U. 35 M. früh, in Königsberg Stadt 8 U. 5 M. früh;

54. die III. Königsberg-Rastenburger Personenpost in der Richtung von Rastenburg nach Königsberg aus Rastenburg 1 U. 30 M. Nachm., aus Langheim 3 U. 55 M. Nachm., aus Bartenstein 6 U. 10 M. Nachm., aus Pr. Eylau 8 U. 20 M. Nachm., aus Wittenberg 10 U. 50 M. Nachm., in Königsberg Bahnhof 12 U. 30 M. früh, in Königsberg Stadt 1 U. früh;

55. die Bischofsburg-Königsberger Personenpost in der Richtung von Bischofsburg nach Königsberg: aus Bischofsburg 7 U. 25 M. Abends, aus Teistimmen 9 U. 5 M. Abends, aus Bischofstein 10 U. 45 M. Abends, aus Bartenstein 1 U. 20 M. früh, aus Pr. Eylau 3 U. 25 M. früh, aus Wittenberg 5 U. 55 M. früh, in Königsberg Bahnhof 7 U. 35 M. früh, in Königsberg Stadt 8 U. 5 M. früh;

56. die Gutstadt-Pr. Eylauer Personenpost in der Richtung von Guttstadt nach Pr. Eylau: aus Gutstadt 1 U. 5 M. Nachm., aus Heilsberg 3 U. 35 M. Nachm., aus Landsberg 5 U. 50 M. Nachm., in Pr. Eylau 7 U. 20 M. Abends;

57. die Heilsberg-Pr. Eylauer Personenpost: aus Heilsberg 7 U. 5 M. früh, aus Landsberg 9 U. 20 M. früh, in Pr. Eylau 10 U. 50 M. Vorm.;

58. die Frauendorf-Heilsberger Cariolpost in der Richtung von Frauendorf nach Heilsberg: aus Frauendorf 12 U. 5 M. Nachm., in Heilsberg 2 U. 35 M. Nachm.;

59. die Heilsberg-Siegfriedswalder Botenpost in der Richtung von Siegfriedswalde nach Heilsberg: aus Siegfriedswalde 12 U. Mitt., in Heilsberg 3 U. Nachm.;

60. die Bartenstein-Schippenbeiler Personenpost in der Richtung von Schippenbeil nach Bartenstein: aus Schippenbeil 6 U. 45 M. früh, in Bartenstein 8 U. 45 M. früh;

61. die Bartenstein-Heilsberger Personenpost: aus Bartenstein 1 U. 45 M. früh, in Heilsberg 4 U. 45 M. früh; aus Heilsberg 4 U. 5 M. Nachm., in Bartenstein 7 U. 5 M. Nachm.;

62. die Bischofsburg-Neidenburger Personenpost: aus Bischofsburg 10 U. 30 M. Vorm., aus Mensguth 12 U. 30 M. Mitt., aus Ortelsburg 2 U. 25 M. Nachm., aus Willenberg 4 U. 40 M. Nachm. aus Wallendorf 7 U. 55 M. Nachmittags, in Neidenburg 10 U. 5 M. Nachmittags; aus Neidenburg 7 U. 10 M. früh, aus Wallendorf 9 U. 35 M. früh, aus Willenberg 12 U. 50 M. Mitt., aus Ortelsburg 3 U. 10 M. Nachm., aus Mensguth 5 U. Nachm., in Bischofsburg 6 U. 45 M. Nachm.;

63. die Bartenstein-Willenberger Personenpost: aus Bartenstein 9 U. 20 M. Abends, aus Bischofstein 11 U. 35 M. Abends, aus Teistimmen 1 U. 10 M. früh, aus Bischofsburg 2 U. 55 M. früh, aus Mensguth 4 U. 55 M. früh, aus Ortelsburg 6 U. 45 M. früh, in Willenberg 8 U. 45 M. früh; aus Willenberg 9 U. Abends, aus Ortelsburg 11 U. 15 M. Abends, aus Mensguth 1 U. 5 M. früh, aus Bischofsburg 3 U. 5 M. früh, aus Teistimmen 4 U. 45 M. früh, aus Bischofstein 6 U. 25 M. früh, in Bartenstein 8 U. 25 M. früh;

64. die Bischofsburg-Sorquittener Botenpost: in der Richtung von Bischofsburg nach Sorquitten: aus Bischofsburg 3 U. 40 M. früh, in Sorquitten 6 U. 40 früh;

65. die Mensguth-Passenheimer Personenpost: aus Mensguth 12 U. 50 M. Mitt., in Passenheim 2 U. 5 M. Nachm.; aus Passenheim 11 U. Abends, in Mensguth 12 U. 15 M. Nachts.;

66. die Jedwabno-Passenheimer Cariolpost: aus Jedwabno 8 U. 45 M. Abends, in Passenheim 10 U. 15 M. Abends; aus Passenheim 2 U. 25 M. Nachmittags, in Jedwabno 3 U. 55 M. Nachm.;

67. die Allenstein-Bischofsburger Personenpost: aus Allenstein 2 U. 20 M. Nachm., aus Wartenburg 8 U. 15 M. Abends, in Bischofsburg 11 U. 30 M. Abends; aus Bischofsburg 3 U. 30 M. früh, aus Wartenburg 7 U. früh, in Allenstein 9 U. 15 M. früh;

68. die Bischofstein-Wartenburger Personenpost in der Richtung von Wartenburg nach Bischofstein: aus Wartenburg 5 U. Abends, aus Seeburg 7 U. 15 M. Abends, in Bischofstein 9 U. 35 M. Abends;

69. die Opaleniec-Willenberger Botenpost in der Richtung von Opaleniec nach Willenberg: aus Opaleniec 9 U. 25 M. früh, in Willenberg 12 U. 5 M. Mitt.;

70. die Marienburg-Rosenberger Personenpost: aus Marienburg Bahnhof 9 U. 45 M. Vorm., aus Alt-Christburg 2 U. 15 M. Nachm., in Rosenberg 3 U. 45 M. Nachm.; aus Rosenberg 12 U. 45 M. Mitt., aus Alt-Christburg 2 U. 25 M. Nachm., in Marienburg Bahnhof 6 U. 45 M. Nachm.;

71. die Ortelsburg-Wigrinnener Personenpost: aus Ortelsburg 2 U. 30 M. früh, aus Puppen 6 U. 15 M. früh, in Wigrinnen 8 U. 45 M. früh; aus Wigrinnen 1 U. 5 M. Nachm., aus Puppen 3 U. 50 M. Nachm., in Ortelsburg 7 U. 20 M. Nachm.;

72. die Puppen-Friedrichshöfer Cariolpost: aus Friedrichshof 1 U. 30 M. Nachm., in Puppen 3 U. 30 M. Nachm.; aus Puppen 6 U. 30 M. Vorm., in Friedrichshof 8 U. 30 M. Vorm.;

73. die Johannisburg-Langheimer Personenpost: aus Johannisburg 9 U. 45 M. Vorm., aus Wigrinnen 12 U. 55 M. Mitt., aus Rössel 8 U. 35 M. Abends, in Langheim 9 U. 55 M. Abends; aus Langheim 11 U. 45 M. Abends, aus Rössel 1 U. 20 M. früh, aus Wigrinnen 9 U. 5 Vorm., in Johannisburg 12 U. 5 M. Mitt.;

74. die Johannisburg-Rastenburger Personenpost in der Richtung von Johannisburg nach Rastenburg: aus Johannisburg 5 U. 45 M. Nachm., in Rastenburg 4 früh;

75. die Eichmedien-Rastenburger Kariolpost: aus Eichmedien 6 U. 15 M. Nachm., in Rastenburg 7 U. 30 M. Nachm.; aus Rastenburg 10 U. Vorm., in Eichmedien 11 U. 15 M. Vorm.;

76. die Rastenburg-Gr. Stürlacker Personenpost: aus Rastenburg 2 U. 30 M. früh, in Gr. Stürlack 4 U. 5 M. früh; aus Gr. Stürlack 6 U. 5 M. Abends, in Rastenburg 7 U. 40 M. Abends;

77. die Angerburg-Rastenburger Personenpost in der Richtung von Angerburg nach Rastenburg: aus Angerburg 2 U. 30 M. Nachm., aus Drengfurth 4 U. 30 M. Nachm., in Rastenburg 7 U. 15 M. Nachm.;

78. die Langheim-Sensburger Personenpost in der Richtung von Sensburg nach Langheim; aus Sensburg 10 U. 30 M. Vorm., aus Rössel 1 U. 45 M. Nachm., in Langheim 3 U. 5 M. Nachm.;

79. die I. Königsberg-Pillauer Personenpost in der Richtung von Pillau nach Königsberg: aus Pillau 9 U. 30 M. Vorm., aus Fischhausen 11 U. 5 M. Vorm., aus Cumehnen 1 U. 20 M. Nachm., in Königsberg 3 U. 50 M. Nachm.;

80. die Cumehnen-Germauer Personenpost in der Richtung von Germau nach Cumehnen: aus Germau 10 U. 30 M. Vorm., in Cumehnen 12 U. 30 M. Mitt.;

81. die Cumehnen-St Lorenzer Cariolpost in der Richtung von St. Lorenz nach Cumehnen: aus St. Lorenz 10 U. Vorm., aus Pobethen 11 U. 15 M. Vorm., in Cumehnen 12 U. 50 M. Nachm.;

82. die Neukuhren-Pobethener Botenpost in der Richtung von Neukuhren nach Pobethen: aus Neukuhren 9 U. 10 M. Vorm., in Pobethen 10 U. 55 M. Vorm;

83. die Cumehnen-Medenauer Cariolpost in der Richtung von Medenau nach Cumehnen: aus Medenau 11 U. 30 M. Vorm., in Cumehnen 12 U. 45 M. Nachm.;

84. die Königsberg-Waldauer Personenpost in der Richtung von Waldau nach Königsberg: aus Waldau 10 U. 15 M. Vorm., in Königsberg 11 U. 45 M. Vorm.;

85. die I. Domnau-Königsberger Personenpost in der Richtung von Domnau nach Königsberg: aus Domnau 7 U. 45 M. Vorm., aus Uderwangen 9 U. 30 M. Vorm., in Königsberg Bahnhof 12 U. 20 M. Mitt., in Königsberg Stadt 12 U. 50 M. Mitt.;

86. die Domnau-Friedländer Personenpost in der Richtung von Friedland nach Domnau: aus Friedland 5 U. 15 M. früh, in Domnau 7 U. 25 M. früh;

87. die Alt Dolstädt-Reichenbacher Botenpost: aus Alt Dolstädt 12 U. 45 M. Mitt., in Reichenbach 2 U. 5 M. Nachm.; aus Reichenbach 3 U. 12 M. früh, in Alt Dolstädt 4 U. 32 M. früh;

88. die I., II., III. Altfelde-Rosenberger Personenpost: aus Altfelde 6 U. Vorm., 3 U. 10 M Nachm. und 11 U. 30 M. Abends aus Alt Christburg 9 U 20 M. Vorm., 6 U. 30 M. Nachm. und 2 U. 50 M. früh, in Rosenberg 10 U. 50 M. Vorm., 8 U. Nachm und 4 U. 20 M. früh; aus Rosenberg 3 U. 15 M. früh, 8 U. 15 M Vorm. und 5 U. 15 M. Abends, aus Alt Christburg 4 U. 55 M. früh, 9 U. 55 M. Vorm. und 6 U. 55 M. Nachm., in Altfelde 8 U. 5 M. früh, 1 U. 5 M. Nachm. und 10 U. 5 M. Nachm.;

89. die Neidenburg-Straßburger Personenpost in der Richtung von Neidenburg nach Straßburg: aus Neidenburg 2 U. 15 M. früh, aus Soldau 4 U. 55 M. früh, in Straßburg 11 U. 15 M. Vorm.;

90. die Estafettenpost von Memel nach Tilsit Bahnhof: aus Memel 12 U. 25 M. Mitt., aus Prökuls 2 U. 2 M. Nachm., in Tilsit Bahnhof 7 U. 34 M. Abends;

91. die Memel-Tilsiter Schnellpost: aus Memel 2 U. 55 M. früh, aus Prökuls 5 U. 5 M. früh, in Tilsit Stadt 12 U. 3 M. Mitt., in Tilsit Bahnhof 12 U. 23 M. Mitt.; aus Tilsit Bahnhof 4 U. 51 M. Nachm., aus Tilsit-Stadt 5 U. 6 M. Nachm., aus Prökuls 12 U. 14 M. früh, in Memel 2 U. 14 M. früh;

92. die Memel-Tilsiter Personenpost: aus Memel 8 U. 40 M. Vorm., aus Prökuls 11 U. Vorm. in Tilsit Stadt 6 U. 50 M. Abends, in Tilsit Bahnhof 7 U. 10 M. Abends; aus Tilsit Bahnhof 1 U. 55 M. früh, aus Tilsit Stadt 2 U. 10 M. früh, aus Prökuls 10 U. 10 M. Vorm., in Memel 12 U. 20 M. Nachm.;

93. die

93. die Dawillen-Memeler Cariolpost: aus Dawillen 9 U. 25 M. Vorm., in Memel 11 U. 40 M. Vorm.; aus Memel 3 U. früh, in Dawillen 5 U. 13 M. früh;

94. die Dt. Crottingen-Memeler Cariolpost in der Richtung von Dt. Crottingen nach Memel: aus Dt Crottingen 4 U. 30 M. Nachm., in Memel 6 U. 5 M. Nachm.,

Königsberg i. Pr., den 11ten August 1865. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 415.) Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1864.

Der Zustand der Fonds der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1864 wird den betheiligten Associirten in der beifolgenden Uebersicht aus den Jahres-Rechnungen pro 1864 zur Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 26sten Juni 1865. Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Summarische Uebersicht

aus den Jahres-Rechnungen der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen pro 1864.

Einnahme.	Soll. Thlr.	sgr.	pf.
A. Bezirk Königsberg.			
I. Bestand aus dem Jahre 1863	13062	13	11
II Einnahme-Reste	31	14	8
III. kurrente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen:			

	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.
Allenburg	605	27	5	Liebemühl	718	28	8
Allenstein	800	—	6	Liebstadt	295	18	7
Barten	432	7	2	Mehlsack	915	28	—
Bartenstein	1667	20	—	Mohrungen	1077	22	3
Bischofsburg	752	20	3	Mühlhausen	873	—	8
Bischofstein	971	21	1	Neidenburg	1163	3	9
Braunsberg	482	—	8	Nordenburg	718	15	6
Creutzburg	560	24	6	Ortelsburg	563	18	11
Domnau	698	6	—	Osterode	764	—	1
Drengfurth	451	7	11	Possenheim	388	10	9
Pr. Eylau	441	15	8	Pillau	31	6	9
Fischhausen	875	12	10	Rastenburg	1240	9	2
Frauenburg	385	26	8	Rössel	924	26	—
Friedland	662	18	7	Saalfeld	776	21	2
Gerdauen	241	23	5	Schippenbeil	904	22	7
Gilgenburg	602	28	4	Seeburg	883	—	3
Guttstadt	1161	8	1	Soldau	739	16	
Heiligenbeil	1056	10	2	Tapiau	317	—	4
Heilsberg	1557	15	7	Wartenburg	1037	15	6
Hohenstein	573	3	4	Wehlau	1219	12	—
Pr. Holland	1155	9	8	Willenberg	1011	25	7
Labiau	786	17	6	Wormditt	1116	7	8
Landsberg	452	11	4	Zinten	618	—	2

	Thlr.	sgr.	pf.
(III. zusammen)	35674	17	—
IV. Außerordentliche Beiträge	17515	9	4
V. wieder eingezogene Kapitalien	18843	3	9
VI. Zinsen von belegten Kapitalien	418	—	5
VII. außerordentliche Einnahme	115	24	1
Summa der Einnahme	85660	23	2
Davon rückständig	—	21	3
Bleibt Ist-Einnahme	85660	1	11

Ein-

Einnahme.

	Soll. Thlr.	sgr.	pf.
B. Bezirk Gumbinnen.			
I. Bestand aus dem Jahre 1863	1203	22	6
II. Einnahme-Reste	38	25	3
III. kurrente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen:			

	Thlr.	sgr.	pf.
Angerburg	923	18	8
Arys	90	17	8
Bialla	556	22	—
Darkehmen	563	12	6
Goldapp	1102	11	—
Gumbinnen	1991	25	6
Insterburg	3278	24	9
Johannisburg	8[illegible]	11	8
Lötzen	230	7	1
Lyck	944	13	10

	Thlr.	sgr.	pf.
Marggrabowa	472	17	10
Nicolaiken	210	6	8
Pillkallen	243	17	6
Ragnit	1026	27	—
Rhein	195	8	9
Schirwindt	473	24	10
Sensburg	802	23	9
Stallupönen	125	22	2
Tilsit	2941	2	10

	Thlr.	sgr.	pf.
(III.)	16356	15	11
IV. Außerordentliche Beiträge	8101	22	10
V. Zinsen von Aktiv-Kapitalien	60	—	—
VI. Extraordinaire Einnahme	19200	15	—
Summa der Einnahme	44961	11	6
Davon ab das Hypotheken-Dokument, welches unter Bestand aufgenommen ist mit 1200 Thlr. ferner die in Rest stehenden Beiträge mit 34 Thlr. 18 sgr. 6 pf	1234	18	6
Bleibt Ist-Einnahme	43726	23	—
Hiezu die Ist-Einnahme von A. Königsberg	85660	1	11
Hauptsumme der Ist-Einnahme	129386	24	11

Ausgabe.

	Soll. Thlr.	sgr.	pf.
A. Bezirk Königsberg.			
I. An Resten	—	—	—
II. Brandschaden-Vergütungen an die Städte:			

	Thlr.	sgr.	pf
Bartenstein	400	—	—
Bischofsburg	498	3	—
Bischofstein	9200	7	—
Creutzburg	370[illegible]	—	—
Pr. Eylau	578	22	6
Fischhausen	722	24	—
Guttstadt	8380	—	—
Heilsberg	12548	26	—
Hohenstein	57	4	3

	Thlr.	sgr.	pf
Pr. Holland	966	20	—
Labiau	5	6	—
Liebemühl	4632	21	3
Liebstadt	60	—	—
Neidenburg	543	15	8
Ortelsburg	1035	—	—
Osterode	920	—	—
Rastenburg	15749	8	6
Saalfeldt	1145	11	6
Wormditt	5	6	6

	Thlr.	sgr.	pf.
(II.)	61150	29	2
III. Verwaltungskosten	2131	24	—
IV. außerordentliche Ausgaben	911	25	6
V. an umgesetzten Kapitalien	8000	—	—
Summa der Soll-Ausgabe	111987	22	3
Davon sind noch in Rest	17069	4	10
Bleibt Ist-Ausgabe	94918	17	5

Aus-

Ausgabe.	Soll. Thlr.	sgr.	pf.
B. Bezirk Gumbinnen.			
I. An Resten	20085	23	7
II. Brandschaden-Vergütungen an die Städte:			

	Thlr	sgr	pf.		Thlr.	sgr	pf.
Arys	330	—	—	Ragnit	1035	17	6
Bialla	250	—	—	Rhein	513	—	6
Darkehmen	4	—	—	Sensburg	80	—	—
Gumbinnen	342	9	—	Tilsit	1087	2	—
Lyck	40	—	—				

	Thlr.	sgr.	pf.
(II.)	3681	29	—
III. Vergütung für nicht versicherte Gegenstände	45	19	—
IV. Verwaltungskosten	1647	14	9
V. Extraordinaria	15060	—	—
Summa Soll-Ausgabe	40520	26	4
Davon ist Rest	4197	15	7
Bleibt Ist-Ausgabe	36323	10	9

Balance.

Die Soll-Einnahme beträgt: a. bei Königsberg . . . . 85660 Thlr. 23 sgr. 2 pf.
b. bei Gumbinnen . . . 44961 „ 11 „ 6 „
zusammen 130622 Thlr. 4 sgr. 8 pf.

Die Soll-Ausgabe ist: a. bei Königsberg 111987 Thlr. 22 sgr. 3 pf.
b. bei Gumbinnen 40520 „ 26 „ 4 „
zusammen . . . . . 152508 „ 18 „ 7 „
Minus 21886 Thlr. 13 sgr. 11 pf.

Bei der Unzulänglichkeit der Fonds hat der Baarbestand des Reservefonds mit 16190 Thlr. 12 sgr. 5 pf. hier zur Verwendung gezogen werden müssen.

Hiernach blieb ultimo 1864 ein Minus von . . . . 5696 Thlr. 1 sgr. 6 pf.

Vermögens-Balance.

Hypotheken-Dokumente . . . . . 61300 Thlr. — sgr. — pf.
rückständige Zinsen . . . . . 165 „ — „ — „
Summa 61465 Thlr. — sgr. — pf.
Davon ab das obige Minus . . . . . 5696 „ 1 „ 6 „
Folglich blieb ultimo 1864 Vermögen 55768 Thlr. 28 sgr. 6 pf.

Königsberg, den 26sten Juni 1865.

Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion. Schrader.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die kommissarische Verwaltung der ersten Bürgermeisterstelle in hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt ist dem Landrath von Ernsthausen aus Mörs übertragen, und derselbe den 9ten d. M. in sein Amt eingeführt.

Der Kandidat des höhern Schulamts Leonhard Sohncke ist als vierter ordentlicher Lehrer beim Königl. Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. definitiv angestellt.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 34.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 35. Königsberg, Mittwoch den 30sten August 1865.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Die äußeren Verhältnisse unserer Landschulen.

In keiner anderen Provinz des preußischen Staates haben die Landschulen mit so vielen äußeren Schwierigkeiten und Hindernissen zu kämpfen, als in unserer Provinz und in unserm Regierungsbezirke, den wir hier speziell im Auge haben. Es ist durch amtliche Ermittelungen festgestellt, daß in unserer Provinz unter 100 jungen Leuten, welche in die Armee eintreten, durchschnittlich 20 sind, welche nicht ihren Namen schreiben und nicht lesen können. Man würde sich einer großen Ungerechtigkeit schuldig machen, wollte man aus dieser Thatsache den Schluß ziehen, daß unser Landschulwesen im Ganzen und Großen noch auf einem sehr niedrigen Standpunkte stehe und der Grund jener allerdings befremdlichen und bedauerlichen Erscheinung in der Untüchtigkeit der Lehrer und in der Nachlässigkeit der Schulaufseher und Verwaltungsbehörden liege. Zu einem richtigen Urtheile über die Sachlage kommt man nur, wenn man die provinziellen Verhältnisse genau kennen lernt, welche den Zielen der Schule so große und bedeutende Schwierigkeiten entgegenstellen, daß nicht blos den Lehrern und Aufsichtsbehörden, sondern auch den Eltern Opfer und Anstrengungen zugemuthet werden, wie sie anderwärts in gleicher Weise nicht erforderlich sind. Wie bei uns die Verhältnisse liegen, können tüchtige und befriedigende Erfolge in den Leistungen der Landschulen nur dadurch erreicht werden, daß die Kräfte, welche zur Mitwirkung berufen sind, sich im einmüthigen und beharrlichen Streben vereinigen. Bei unseren Lehrern ist es durchaus nicht ausreichend, daß sie die nöthigen Kenntnisse, sowie das erforderliche Lehrgeschick besitzen und mit einer gewissen Treue ihre Arbeit verrichten, damit sie erfreuliche Früchte ernten. In den meisten Landschulen sind die Verhältnisse vielmehr von der Art, daß vom Lehrer eine bedeutende Thatkraft, Zähigkeit und Ausdauer erfordert wird, wenn er dem Drucke der äußeren Hindernisse mit Erfolg Widerstand leisten und sein Ziel unverrückt im Auge behalten will. Soll er nicht ermüden und erlahmen, so muß er darin von dem Schulvorstande, der Polizeibehörde und den Eltern willig und energisch unterstützt werden.

Die erschwerenden äußeren Verhältnisse sind im Allgemeinen folgende:

1. Die Größe der Schulbezirke und die weite Entfernung vieler Sozietätsmitglieder von der Schule und dem Schulorte. Dieselbe beträgt nicht selten eine halbe Meile und darüber.

2. Dazu kommt, daß die Wege im Lehmboden oder in sumpfigen Gegenden oft einen großen Theil des Jahres nur mit Mühe oder für Kinder gar nicht passirbar sind. Manche Schule steht daher in den Frühlings- und Herbstmonaten wegen des Schmutzes, im Winter wegen des hohen Schnees wochenlang fast leer oder ist nur von der Hälfte der Schüler besucht. Weil bei schlechtem Wege und Wetter kleine Kinder die weiten Entfernungen gar nicht zurücklegen können, so erfolgt der Eintritt in die Schule erst sehr spät, im 8ten oder gar im 9ten Lebensjahre und der Besuch ist dann auch noch ein sehr unregelmäßiger.

3. Unsere Kirchspiele haben einen sehr großen Umfang; manche Schule liegt 2½ Meilen von dem Kirchdorfe und dem Lokal-Schul-Inspektor entfernt. Die Lehrer, welche unter den schwierigen Verhältnissen des Rathes, der Aufmunterung und des kräftigen Beistandes durch ihren nächsten Vorgesetzten am nöthigsten bedürfen, sind isolirt, ganz auf sich angewiesen und ermatten daher selbst, wenn sie anfänglich muthig und freudig den Hemmnissen entgegengetreten sind. Vielfach abhängig in ihrer äußern Stellung von den Sozietätsmitgliedern, scheuen sie sich deren Feindschaft allein auf sich zu nehmen und die allerdings oft sehr bittern Folgen zu tragen.

4. Die wohlthätige Anordnung, daß der Lokal-Schul-Inspektor allmonatlich jede seiner Aufsicht zugehörige Schule gründlich revidiren soll, kommt vielfach nicht zur Ausführung, weil derselbe bei seinen geist-

lichen

lichen Geschäften keine Zeit gewinnt, die entfernt liegenden Schulen zu besuchen, zumal wenn 10 bis 15 Schulen zu seiner Inspektion gehören.

5. Die Bevölkerung ist in den meisten Gegenden derartig im Wachsen begriffen, daß nicht wenige Schulen Lokale haben, welche kaum die Hälfte aller schulpflichtigen Kinder fassen, so daß geduldet werden muß, daß eben auch nur die Hälfte zur Schule kommt. Es giebt Schulen, in denen ein Lehrer 140 — 180 Kinder unterrichten soll. Daß eine Kraft zu einem nur einigermaßen erfolgreichen Unterrichte so vieler Schüler, selbst wenn sie nur Halbtagsunterricht empfangen, unzureichend ist, bedarf keines Beweises. Die Zahl der Orte, wo 2 und 3 Lehrerstellen eingerichtet werden müssen, ist im fortwährenden Wachsen begriffen, so daß, obgleich die Zahl der Zöglinge in den evangel. Seminaren in den letzten Jahren fast verdoppelt worden ist, auf Errichtung eines neuen Seminars jetzt schon Bedacht genommen werden müßte.

6. Ein großes Hinderniß ist auch die Armuth in vielen Sozietäten, in Folge derer die Kinder im Sommer wegen der Arbeit, im Winter wegen des Mangels an Kleidung die Schule versäumen. Dazu kommt auch bei wohlhabenderen Gemeinden und Familien die Unsitte, nach der Kirchen-Visitation bis zu den Sommerferien und nach diesen bis zu den Herbstferien die Kinder nicht mehr zur Schule zu schicken, so daß der Lehrer auf die Winterzeit angewiesen ist, die wieder viele Unterbrechungen mit sich bringt. Es ist daher wirklich ein Wunder, wenn in Schulen, die von solchem Kreuze des unregelmäßigen Schulbesuches gedrückt werden, überhaupt noch etwas geleistet wird.

Dazu kommt noch das Hüte-Unwesen, welches in einzelnen Kreisen 1000 und noch mehr Kinder einem ausreichenden Unterrichte entzieht und mancher Schule, in welcher die Mehrzahl der Knaben der Oberklasse Hütekinder sind, den Stempel sittlicher Verwilderung und geistiger Abstumpfung aufgeprägt hat. Unsere Verordnungen über Beschränkung des Hütewesens haben bisher den erwünschten Erfolg nicht gehabt und es wird daher auf gänzliche Beseitigung desselben Bedacht zu nehmen sein.

Sehr zu beklagen ist, daß die Lehrer und Schul-Inspektoren von den Polizei-Aemtern, namentlich wenn diese von Gutsherrschaften verwaltet werden, häufig nicht diejenige wohlwollende und humane Unterstützung finden, welche nothwendig ist, wenn Strafen gegen säumige Eltern verhängt werden müssen. Es hüten Kinder, ohne Hüteschein zu haben, und andere versäumen in der Arbeit auf dem gutsherrlichen Felde Wochen lang die Schule, ohne daß die eingereichten Strafliſten erledigt und die beantragten Strafen vollzogen werden. Selbst in einzelnen Domainen-Aemtern werden Versäumnisse nicht so bestraft, wie es nothwendig ist, wenn die Autorität der Schulaufseher aufrecht erhalten werden soll. Die natürliche Folge davon ist, daß diese endlich ermüden und der Gewalt weichen.

So lange daher nicht ein aufrichtiges und kräftiges Zusammenwirken aller Interessenten für die Schulen stattfindet, wird es auch mit unserem Schulwesen nicht besser werden. Zum Besserwerden gehört aber vor allen Dingen bessere Einsicht in den Werth und den Segen guter Schulen. Diese zu fördern, gedenken wir auch ferner die Spalten dieses Blattes zu benutzen.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 19ten Juli 1865 zu Berlin ausgegebene № 30. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6125. Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten. Vom 24sten Juni 1865.

Die am 24sten Juli 1865 zu Berlin ausgegebene № 31. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6126. Gesetz, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post. Vom 8ten Juli 1865.

» 6127. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100000 Rthlrn. Vom 31sten Mai 1865.

» 6128. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 18000 Rthlrn. Vom 31sten Mai 1865.

» 6129. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, an die Gemeinde Hemmern.

» 6130. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 90000 Rthlrn. Vom 20sten Juni 1865.

№

№ 6131. Allerhöchster Erlaß vom 20sten Juni 1865, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Grube Meinertzhagen-Bleiberg bis zum Bahnhofe der Düren-Euskirchener Eisenbahn bei Mechernich.

Die am 28sten Juli 1865 zu Berlin ausgegebene № 32. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6132. Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 6ten Juli 1865.

" 6133. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merrleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 65000 Rthlrn. Vom 14ten Juni 1865.

" 6134 Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung eines Zusatzvertrages zu den zwischen Preußen und Württemberg bezüglich der Hohenzollernschen Lande bestehenden Verträgen über die gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse. Vom Jahre 1827. Vom 17ten Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 416.) Die Prüfung der Schulamtsaspiranten und der provisorisch angestellten Lehrer im katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend.

Am 3ten, 4ten und 5ten Oktober d. J. wird im katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg die Prüfung von Schulamts-Aspiranten und Lehrern in der Weise abgehalten werden, daß: a. am 3ten Oktober c. die Prüfung der katholischen, nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspiranten; — b. am 4ten Oktober c. die Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer, welche die höhern Orts vorgeschriebene Wiederholungs-Prüfung zur definitiven Anstellung abzulegen haben; und — c. am 5ten Oktober c. die Prüfung der zukünftigen Lehrerinnen im Noviziate zu Braunsberg stattfindet — Von den Schulamts-Aspiranten ist: 1. ein von ihnen selbst verfaßter ausführlicher Lebenslauf; — 2. ein Zeugniß über ihre Vorbildung im Allgemeinen und über ihre Vorbildung zum Lehramte insbesondere; — 3. ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, worin der Schutzblattern-Impfung zu erwähnen ist; — 4. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde und des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie leben, über den bisher unbescholtenen Wandel, sowie über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte; — 5. ein Zeugniß über die Erfüllung der Militairpflicht, oder doch wenigstens über das Verhältniß zu derselben, bis zum 20sten September d. J. an denjenigen Herrn Erzpriester, in dessen Dekanate sie sich aufhalten, einzureichen. — Meldungen um Zulassung zu dieser Prüfung sind, sobald sie nicht an den betreffenden Herrn Kreis-Schulinspektor, sondern an uns gerichtet sind, stempelpflichtig. — Die einzusendenden Zeugnisse dagegen sind, sofern sie nur behufs der abzulegenden Prüfung ausgestellt werden, stempelfrei, jedoch ist dieser Befreiungsgrund ausdrücklich auf denselben zu vermerken. — In Folge höherer Bestimmungen wird schließlich bezüglich derjenigen Schulamtsaspiranten, welche sich wiederholentlich zur Erlangung eines ersten Zeugnisses zur Prüfung melden, bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie bisher noch nicht dreimal geprüft worden, da sie, wenn dies der Fall ist, von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung als Lehrer ausgeschlossen bleiben müssen.

Königsberg, den 16ten August 1865.

(№ 417.) Den Bedarf an Zöglingen bei den Unteroffizierschulen zu Potsdam und Jülich betr.

Bei den Unteroffizierschulen zu Potsdam und Jülich ist der Bedarf an Zöglingen, welcher durch Ueberweisung der im Herbste d. J. aus beiden Anstalten ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile und durch sonstigen Abgang erwächst, zur Zeit noch nicht vollständig gedeckt. Mit Rücksicht hierauf ersucht das Kriegs-Ministerium das Königl. General-Kommando ergebenst, bei dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen gefälligst zu beantragen, daß Seitens der Landräthe ꝛc. durch die Kreisblätter ꝛc. auf eine vermehrte Anmeldung zum Eintritt in die Unteroffizierschule hingewirkt werde.

Auch wird ebenmäßig ersucht, gleichzeitig den stellvertretenden Kommandos der unterhabenden Landwehr-Bataillone gefälligst aufgeben zu wollen, in ihren Bezirken auf den freiwilligen Eintritt in die resp. Unteroffizierschulen in geeigneter Weise nach Möglichkeit einzuwirken. Berlin, den 18ten Juli 1865.

Kriegs-Ministerium. In Vertr. (gez.) v. Gliszczinski.

An das Königl. General-Kommando des 1sten Armee-Corps zu Königsberg.

Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.

2. Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.

5. Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.

6. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im §. 31. der Instruktion für Militairärzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen.*)

7. Er muß sich bis dahin tadelfrei geführt haben.

8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und vier Species rechnen können.

9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Complettirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Imgleichen mit 2 Rthlrn., um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug rc. beschaffen zu können.

11. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Kommando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:

a. den Taufschein,

b. Führungsatteste seiner Obrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,

---

*) **Anmerkung.** Auszug der Instruktion für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten rc. vom 9ten Dezember 1858.

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5 Fuß 2 Zoll (nunmehr mindestens 5 Fuß 1 Zoll) groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen dienstbrauchbar zu werden.

c. die

c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommando resp. bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

Die Zutheilung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Kommandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

12. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen.

13. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam resp. Jülich eintreffen.

14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15. Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Kommandos, resp. durch das Kommando der Unteroffizier-Schule zu Jülich dem Kommando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1sten jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29sten Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen“ anzugeben, in welche der beiden Unteroffizier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind solche Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakat-Anzeige nicht zu erfolgen.

16. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vakanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5. festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben. Berlin, den 18ten April 1861.

Kriegs-Ministerium. (gez.) von Roon.

Vorstehender Erlaß, sowie die von dem Königl. Kriegs-Ministerio unterm 18ten April 1861 erlassenen Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilungen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 14ten August 1865.

(№ 418.) Das Benutzen der Stubenöfen zum Brodbacken betreffend.

Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 22sten Januar 1842 (Amtsblatt für 1842 Seite 18) wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Samml. pro 1850 Seite 265) für den Umfang unseres Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen: 1. das Benutzen der Stubenöfen zum Brodbacken ist untersagt. 2. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafen bis zu 10 Rthlr. beahndet, insofern nicht eine höhere Strafe nach §. 347. № 9. des Strafgesetzbuches eintritt. Königsberg, den 21sten August 1865.

(№ 419.) Betrifft die Wiederbesetzung des Kreis-Physikats des Kreises Fischhausen.

Die promovirten Aerzte, welche die Physikats-Prüfung bestanden haben und bei der Besetzung der erledigten, mit einem Gehalte von 200 Rthlr. jährlich verbundenen Physikats-Stelle des Kreises Fischhausen berücksichtigt zu werden wünschen, werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden. Königsberg, den 22sten August 1865.

(№ 420.) Die Veränderung des Gemeindebezirks Gr. Puppen, Kreises Ortelsburg, betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die ländlichen Gemeinde-Verfassungen vom 14ten April 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit höherer Genehmigung die nach dem Tauschvertrage vom 6ten Oktober v. J. von der Dorfschaft Gr. Puppen, Kreises Ortelsburg, vertauschten, im Königl. Forstrevier Puppen gelegenen Parzellen im Gesammt-Flächeninhalte von 41 Morgen 105 []Ruthen preuß. von dem Gemeindebezirk Gr. Puppen abgezweigt und mit dem Gutsbezirk der Königl. Forst vereinigt, dagegen die eingetauschten, bisher zur Königl. Forst gehörigen 41 Morgen 127 []Ruthen von dem Gutsbezirk dieser Forst abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Gr. Puppen vereinigt worden sind.

Königsberg, den 24sten August 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 421.) Die Meldung zur Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin betreffend.

Nach §. 11. der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 18ten März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8ten Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12. resp. 14. gedachter Vor-

schriften

schriften, so wie in dem Nachtrage vom 1sten November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. Die Vorschriften vom 18ten März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Röhl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 21sten August 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie, Busse.

(№ 422.) **Waldau**

Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1865/66.

1. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters; Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. 2. Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz. 3. Landwirthschaftliche Disciplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde; Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft; Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Pferdezucht; Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil; Dr. Heiden privatim. Gartenbau; Institutsgärtner Strauß. 4. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forstwirthschaftslehre; Oberförster Gebauer. 5. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie; Dr. Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik; Professor Dr. Körnicke. 6. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Thierarzt Neumann 7. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Kinzel. 8. Mathematische Disciplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Baumeister Kinzel — Das Winter-Semester beginnt am 15ten Oktober; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Rthlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. — Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im August 1865.

Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath. gez. L. Wagener.

(№ 423.) Die planmäßige Drainirung des Versuchsfeldes der Akademie Waldau betreffend.

Im Laufe der nächsten sechs Wochen findet die planmäßige Drainirung des hiesigen Versuchsfeldes statt. Personen, welche mit Drainirungsarbeiten sich vertraut machen wollen, ist es gestattet, jederzeit von der Ausführung dieser Drainage an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen.

Akademie Waldau, den 20sten August 1865.

Der Königl. Oekonomie-Rath und Direktor, L. Wagener.

(№ 424.) **Königl. Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.**

Das Winter-Semester 1865/66 beginnt am 20sten Oktober.

Von den für das Winter-Semester 1865/66 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft; allgemeine Ackerbaulehre; allgemeine und spezielle Viehzuchtlehre; Prof. Dr. Kühn. Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil; Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht; Prof. Dr. Anschütz. Experimental-Physik (mechanische Physik, Lehre vom Schall, der Elektricität und dem Magnetismus); Prof. Dr. Knoblauch. Experimental-Chemie; Physiologische Chemie; Prof. Dr. Heintz. Organische und Agrikulturchemie; Chemische Technologie mit Rücksicht auf landwirthschaftliche Gewerbe; Dr Siewert. Geologie und Bodenkunde; Prof. Dr. Girard. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; die Familien der kryptogamischen Pflanzen; Prof Dr. von Schlechtendal. Allgemeine Naturgeschichte; Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere; Prof. Dr. Giebel. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere; über sporadische innere Krankheiten der Hausthiere; über Geburtshülfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren; Lektor Kreisthierarzt Dr. Roloff. Ueber die den Menschen und den Hausthieren feindlichen parasitischen Pflanzen und Thiere; Prof. Dr. Vogel. Privatforstwissenschaftslehre, erster Theil: (Standortslehre, Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung); Dr. Ewald. Baukonstruktionslehre und Kenntniß landwirthschaftlicher Bauwerke; Lektor Bauinspektor Steinbeck. Technische Mechanik für Landwirthe; Dr. Cornelius. b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Encyklopädie der Staatswissenschaft; Professor Dr. Schmoller. Die Lehre vom Staat; die Theorie der Bevölkerung; G. R.-R. Prof. Dr. Eiselen.

Finanz-

Finanzwissenschaft; Geschichte der Nationalökonomie; Prof. Dr. Eisenhart. Staatswissenschaftliche Uebungen; Prof. Dr. Schmoller; Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft; Prof. Dr. Göschen. Handels- und Wechselrecht; Prof. Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht; Prof. Dr. Meyer. Preußisches Landrecht; G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Logik; Prof Dr. Erdmann. Psychologie; Prof. Dr. Schaller. Aesthetik mit besonderer Rücksicht auf die Literaturgeschichte; Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie; Prof. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Hauptpunkte der Religionsphilosophie; Prof. Dr. Ulrici. Leben Jesu; Prof. Dr. Beyschlag. Ueber die deutsche Literatur unter den Einflüssen der sogenannten romantischen (Schlegel-Tieck'schen) Schule; Prof. Dr. Haym. Allgemeine Einleitung zum Studium der Geschichte; Prof. Dr. Leo. Neuere Geschichte; Prof. Dr. Dümmler. Neueste Geschichte; Dr. Droysen. Englisch; Lektor Dr. Hollmann. Theoretische und praktische Uebungen. Chemisch-analytische Uebungen und Untersuchungen im Laboratorium; Prof. Dr. Heintz. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium; Dr. Siewert. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Abtheilung für Mathematik: Prof. Dr. Rosenberger und Prof. Dr. Heine; für Physik: Prof. Dr. Knoblauch; für Chemie: Prof. Dr. Heintz; für Zoologie: Prof. Dr. Giebel; für Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal; für Mineralogie: Prof. Dr. Girard; für angewandte Naturkunde: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliches Konversatorium; Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik; Dr. Roloff. Gymnastische Künste. Reitkunst; Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst; Tanzmeister Rocco. Fechtkunst; Fechtmeister Löbeling. — Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle" Jahrgang 1863 und der in Kürze erscheinende Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle, im August 1865.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(№ 425.) Die Recherchen nach verlorenen Reise-Effekten auf der Ostbahn betreffend.

Königliche  Ostbahn.

Wir ersuchen das betheiligte Publikum, bei Recherchen nach verlorenen Reise-Effekten, die in den Waggons oder Wartesälen der Ostbahn liegen geblieben sind, sich Behufs Abkürzung des Verfahrens jedesmal direkt an unsere Controlle, Abtheilung I. in Bromberg zu wenden, an welche instruktionsgemäß alle im Bereiche der Bahn gefundenen Gegenstände abgeliefert werden.

Bromberg, den 6ten August 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 426.) Den Cours der II. Packhausen-Mehlsacker Personenpost betr.

Vom 25sten August c. ab wird die II. Packhausen-Mehlsacker Personenpost in der Richtung von Mehlsack nach Packhausen wie folgt coursiren; aus Mehlsack 7 Uhr 55 Minuten Abends, in Packhausen 8 Uhr 40 Minuten Abends; zum Anschlusse an die Personen-Posten, nach Allenstein um 8 Uhr 55 Minuten Abends, nach Braunsberg 9 Uhr 25 Minuten Abends. In entgegengesetzter Richtung bleibt der bisherige Gang dieser Post unverändert. Königsberg in Pr., den 21sten August 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Lez.

(№ 427.) **Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.**

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1865/66.

Beginn am 16ten Oktober.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters; Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast. II. Philosophische Propädeutik, Psychologie; Professor Dr. Heinzel. III. Volkswirthschaftslehre; Regierungsassessor Beutner. IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre; Direktor Settegast. 2. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Dr. Blomeyer. 3. Landwirthschaftliche Buchführung; Rendant Schneider. 4. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspektor Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre: 5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 6. Wiesenbau; Administrator Leisewitz. 7. Spezieller Pflanzenbau; Direktor Settegast. 8. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau; Garten-Inspektor Hannemann. 9. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde; Dr. Blomeyer. 10. Praktische Land-

landwirthschaftliche Demonstrationen; Administrator Leisewitz und Dr. Blomeyer. 11. Allgemeine Thierproduktionslehre; Dr. Blomeyer. 12. Schafzucht und Wollkunde; 13. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Direktor Settegast. 14. Rindviehzucht Dr. Blomeyer. 15. Pferdezucht; 16. Schweinezucht; 17. Hufbeschlagkunde; Dr. Dammann. V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung; Königl. Oberförster Wagner. VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. unorganische Chemie; 2. Physik und Meteorologie; 3. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Professor Dr. Krocker. 4. Analytische Chemie, privatim; Dr. Dietrich. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen; Professor Dr. Heinzel. 6. Physiologie der Hausthiere; Dr. Hartmann. 7. Anatomie der Hausthiere; Dr. Dammann. 8. Landwirthschaftliche Zoologie II. Theil, (Wirbelthiere); 9. Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers. 10. Mineralogie; Dr. Hartmann. VII. Thierheilkunde: Veterinär-klinische Demonstrationen; Dr. Dammann. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde; IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre; Baumeister Engel. Proskau im August 1865.

Der Direktor, Königl. Landes-Oekonomie-Rath, Settegast.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Plehwe in Neidenburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Königsberg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Fischhausen versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Rachstädt ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Heilsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Guttstadt ernannt worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Franz Louis Quedenfeldt ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die fünfte Lehrerstelle an dem Königl. Waisenhause und Seminar in Königsberg ist dem Predigtamts-Candidaten Titius verliehen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Robert Emil Forner hierselbst ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Krause in Neidenburg ist zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten des Kreisgerichts daselbst ernannt worden.

Der Tribunals-Büreau-Assistent Weiß ist zum Tribunals-Sekretair ernannt.

Der Büreau-Assistent Poschmann in Guttstadt ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Neidenburg ernannt.

Der Stadtgerichts-Büreau-Assistent Rehahn zu Königsberg ist zum Büreau-Assistenten bei dem Ostpreußischen Tribunale ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Kiepert ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Stadtgerichte ernannt.

Der Kandidat der Theologie, Adolph Eduard Fabricius, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Den Fräulein Marie Christine Besch und Marie Louise Zander, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Lehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Zimmergesellenfrau Elisabeth Görigk in Flöming, Kreises Rössel, und die Maurergesellenfrau Maria Schröter in Lichtenau, Kreises Braunsberg, sind als Hebammen approbirt und vereidigt.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger № 34.
und die Außerordentliche Beilage № 8., enthaltend: das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 16ten Oktober 1865 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage Nro. 8.

zu Nro. 35. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 16ten Oktober 1865 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Biblische Hermeneutik und Geschichte der Schrifterklärung wird Prof. Dr. Sommer 4stündig privatim vortragen.

Die bürgerlichen Alterthümer der Israeliten wird Prof. Dr. Sommer zweimal wöchentlich erklären.

Hebräische Grammatik wird Prof. Dr. Simson 2stündig privatim lehren.

Die Genesis wird Prof. Dr. Sommer 6stündig priv. erklären.

Den Jesaias Prof. Dr. Simson 5stündig privatim.

Die poetischen Stellen in den historischen Büchern des A. T. derselbe 2stündig öffentlich.

Die Bergpredigt wird Prof. Dr. Schulze 2stündig öffentlich erklären.

Die synoptischen Evangelien derselbe 5stündig privat.

Das Evangelium Johannis Prof. Dr. Voigt 5stündig privatim.

Die Einleitung in das N. T. wird Prof. Dr. Schulze 5stündig privatim vortragen.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte wird Prof. Dr. Erbkam 6stündig privatim vortragen.

Die Patristik derselbe 2stündig öffentlich.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte Prof. Dr. Voigt 5stündig öffentlich.

Die neuere Kirchengeschichte derselbe 2stündig öffentlich.

Die Symbolik wird Prof. Dr. Erbkam 4stündig priv. vortragen.

Den zweiten Theil der Dogmatik wird Prof. Dr. Sieffert 5stündig privatim vortragen.

Einzelne Hauptpunkte der Dogmatik wird derselbe 2stündig öffentlich besprechen.

Geschichte der Predigt wird Prof Dr. Cosack 2stündig öffentlich vortragen.

Homiletik und Katechetik derselbe 5stündig privatim.

Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig unentgeltlich.

Die neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Voigt 2stündig unentgeltlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Erbkam 2stündig unentgeltlich.

Das homiletisch-katechetische Seminar Prof. Dr. Cosack 2stündig unentgeltlich.

2. Jurisprudenz.

Einleitung in das Rechtsstudium Prof. Dr. Jacobson 2stündig in anzuberaumenden Stunden publice.

Institutionen des Römischen Civilrechts Prof. Dr. Sanio 6stündig 10 — 11 Uhr privatim.

Geschichte des Römischen Rechts derselbe 6stündig 11 — 12 Uhr privatim.

Pandekten Prof. Dr. Schirmer 10stündig privatim.

Erbrecht derselbe 5stündig privatim.

Das Römische Obligationen-Recht spezieller Theil derselbe 2stündig publice.

Repetitorium des Römischen Rechts Dr. Salkowski 4stündig gratis.

Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter und seiner Reception in Deutschland Dr. Steffenhagen 2stündig.

Geschichte des deutschen Reichs und Rechts Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Dr. von Martitz 6stündig 9 — 10 Uhr privatim.

Evangelisches und katholisches Kirchenrecht Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim.

Gemeines deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Dr. Laband 6stündig privatim.

Handelsrecht derselbe 5stündig privatim.

Ausgewählte Kapitel des deutschen Privatrechts, insbesondere: Privatfürstenrecht Dr. v. Martitz 3stündig privatim.

Die Lehre vom Staate Prof. Dr. Laband 1stündig publice.

Geschichte des deutschen Staatsrechts vom Jahre 1648 an Prof. Dr. John 2stündig publice.

Deutsches und preußisches Staatsrecht derselbe 5mal privatim.

Deut-

Deutsches und preußisches Staatsrecht Dr. Salkowski 5stündig privatim.
Strafrecht Prof. Dr. John 6mal privatim.
Deutsches und Preußisches Strafrecht Prof. Dr. Güterbock 6stündig privatim.
Repetitorium des gemeinen und preußischen Criminalrechts Dr. Salkowski 2stündig gratis.
Strafprozeß Dr. John 4mal privatim.
Preußisches Privatrecht Prof. Dr. Güterbock 5stündig privatim.
Preußisches Hypothekenwesen derselbe publice.
Die Uebungen im juristischen Seminar setzt fort Prof. Dr. Sanio publice.
Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars Prof. Dr. Jacobson publice.
Uebungen der Civilrechtlichen Klasse der praktisch-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars Prof. Dr. Schirmer 2stündig publice.
Praktisch-Kriminalistisches Seminar Prof. Dr. John publice.

3. Medizin.

Anatomische Characteristik der Thierklassen Prof. Dr Müller Montag und Donnerstag 8 — 9 Uhr öffentlich.
Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers (mit Ausschluß der Osteologie und Syndesmologie) derselbe 6mal 1 — 2 und Dienstag und Freitag 8 — 9 Uhr privatim.
Osteologie und Syndesmologie derselbe Montag, Mittwoch und Freitag 5 — 6 Uhr privatim.
Die anatomischen Präparirübungen derselbe gemeinsam mit dem Prosector Prof. Dr. Goltz täglich 8 — 1 Uhr privatim.
Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers Prof. Dr. Müller privatissime.
Nervenlehre des menschlichen Körpers Prof. Dr. Burdach Mittwoch und Sonnabend 8 — 9 Uhr öffentl.
Eingeweidelehre des menschlichen Körpers derselbe 8mal wöchentlich 9 — 10 Uhr öffentlich.
Physiologie der Sinnesorgane Prof. Dr. v. Wittich Mittwoch und Sonnabend 10 — 11 Uhr öffentlich.
Physiologie der vegetativen Vorgänge im menschlichen Körper derselbe täglich 11 — 12 Uhr privatim.
Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe privatissime.
Gefäßlehre des menschlichen Körpers Prof. Dr. Goltz Mittwoch und Sonnabend 8 — 9 Uhr öffentlich.
Ueber die Geschwülste Prof. Dr. v. Recklinghausen 1mal wöchentlich öffentlich.
Obduktionen im städtischen Krankenhause derselbe 9 — 10 Uhr öffentlich.
Den allgemeinen Theil der pathologischen Anatomie und Physiologie (allgemeine Pathologie) derselbe Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8 — 9 Uhr privatim.
Den pathologisch-anatomischen Cursus derselbe wöchentlich 3mal 2stündig privatissime.
Ueber die Alterantia Prof. Dr. Cruse Mittwoch und Sonnabend 3 — 4 Uhr öffentlich.
Arzeneimittellehre derselbe wöchentlich 4mal 3 — 4 Uhr privatim.
Ausgewählte Abschnitte der speziellen Pathologie Prof. Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.
Ophthalmologie Prof. Dr. Jacobson 3mal wöchentlich öffentlich.
Lehre von den Augenoperationen und Operationsübungen derselbe wöchentlich 3mal privatissime.
Ueber die Krankheiten der Harn- und Geschlechtswerkzeuge Prof. Dr. Wagner wöchentlich 2mal 8 — 9 Uhr öffentlich.
Die Chirurgie derselbe wöchentlich 4mal 5 — 6 Uhr privatim.
Chirurgische Klinik und Poliklinik derselbe wöchentlich 6mal 9½ — 11 Uhr privatim.
Ueber die Krankheiten des Verdauungssystems Prof. Dr. Leyden wöchentlich 1mal 1 — 2 Uhr öffentlich.
Die spezielle Pathologie und Therapie derselbe wöchentlich 3mal 1 — 2 Uhr privatim.
Die medizinische Klinik und Poliklinik derselbe täglich 11½ — 12½ Uhr privatim.
Ueber gynäcologische Operationen Prof. Dr. Spiegelberg Mittwoch 4 — 5 Uhr öffentlich.
Die theoretische Geburtshülfe derselbe Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 4 — 5 Uhr privatim.
Die geburtshülflich-gynäcologische Klinik und Poliklinik derselbe 6mal wöchentlich 8 — 9½ Uhr sowie am Gebärbette privatim.
Die Physiologie und Pathologie des Wochenbettes Dr. Hildebrandt wöchentlich 2mal 5 — 6 Uhr unentgeltlich.
Ausgewählte Capitel der theoretischen und operativen Geburtshülfe derselbe wöchentlich 3mal 5 — 6 Uhr unentgeltlich.
Die Kinderkrankheiten Dr. Bohn wöchentlich 4mal privatim.
Gerichtliche Medizin Dr. Neumann wöchentlich 3mal gratis.
Chirurgische Anatomie Prof. Dr. Goltz Mittwoch und Sonnabend 3 — 4 Uhr privatim.
Uebungen in der Unterbindung von Arterien derselbe 1mal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden privatissime.
Die Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten mit Berücksichtigung der gerichtlichen Psychopathologie Dr. Kahlbaum wöchentlich 2mal Dienstag und Freitag 4 — 5 Uhr gratis.
Klinische Demonstrationen an Geisteskranken derselbe gratis in näher zu verabredender Weise.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik Prof. Dr. Ueberweg 4stündig privatim.
Reale, formale und inductive Logik Dr. Friedrich 4stündig privatim
Aesthetik Prof Dr. Rosenkranz 4stündig von 4 — 5 Uhr privatim.
Psychologie derselbe 4stündig von 5 — 6 Uhr öffentl.
Geschichte der neuesten deutschen Philosophie Prof. Dr. Ueberweg 2stündig öffentlich.

Ge-

Geschichte der Psychologie Dr. Friedrich 4stündig gratis.
Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2stündig gratis.

5. Mathematik und Astronomie.

Analytische Geometrie Prof. Dr. Rosenhain 4stündig öffentlich.
Differential-Rechnung derselbe 4stündig privatim.
Analytische Mechanik Prof. Dr. Richelot 6stündig privatim.
Auserlesene Kapitel der Analysis in Verbindung mit der Leitung des math. Seminars derselbe 2stündig öffentl.
Geodäsie Prof. Dr. Luther 4stündig privatim.
Praktische Astronomie derselbe 2stündig öffentlich.
Geschichte der Mathematik Prof. Dr. Nesselmann 4stündig privatim.

6. Naturwissenschaften.

Theoretische Physik Prof. Dr. Neumann 4stündig von 11 — 12 Uhr privatim.
Erklärung wichtiger Kapitel aus der mathemat. Physik in Verbindung mit der Leitung des math.-phys. Seminars derselbe 1stündig öffentlich.
Experimental-Physik Prof. Dr. Moser 4stündig priv.
Physik der Sinneswerkzeuge derselbe 2stündig öffentl.
Qualitativer Theil der analytischen Chemie Prof. Dr. Werther 2stündig öffentlich.
Experimental-Chemie derselbe 5stündig Montag bis Freitag von 2 — 3 Uhr privatim.
Toxikologie derselbe 2stündig privatim.
Ausgewählte Kapitel der Zoochemie Prof. Dr. Spirgatis 1stündig öffentlich.
Pharmaceutische Chemie derselbe 4stündig von 12 — 1 Uhr privatim.
Analytische Uebungen im Laboratorium Prof. Dr. Werther an 5 Tagen Vormittag von 9 — 1 Uhr und Nachmittag von 3 — 7 Uhr privatissime.
Analytische Uebungen im Laboratorium Prof. Dr. Spirgatis privatim.
Physiologie der Pflanzen Prof. Dr. Caspary 4stündig von 3 — 4 Uhr privatim.
Repetitorium ausgewählter Kapitel der Botanik derselbe öffentlich.
Pharmakognosie derselbe 3stündig Montag, Dienstag und Donnerstag von 8 — 9 Uhr privatim.
Ueber preußische Laubmoose mit einer Einleitung in die Bryologie und mikroskopischen Demonstrationen Dr. Sanio 1stündig gratis.
Ueber Gräser und Riedgräser, welche in Preußen wild wachsen und kultivirt werden derselbe 1stündig gratis.
Allgemeine Zoologie Prof. Dr. Zaddach 4stündig priv.
Einleitung in die Entomologie derselbe 2stündig öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Statistik der europäischen Großmächte, mit Ausschluß des preußischen Staates Prof. Dr. Schubert 4stündig von 12 — 1 Uhr privatim.
Volkswirthschaft Dr. Neumann 4stündig privatim.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Geschichte Deutschlands seit 1250 Prof. Dr. Nitzsch 5stündig von 10 — 11 Uhr privatim.
Neuere Geschichte von 1492 bis 1789 Prof. Dr. Hopf 4stündig Mittwoch und Sonnabend von 4 — 6 Uhr privatim.
Das Zeitalter Ludwig XIV. Prof. Dr. Schubert 2stündig Sonnabend von 11 — 1 Uhr öffentlich.
Geschichte der neuesten Zeit vom Tode Friedrichs des Großen derselbe 4stündig von 11 — 12 Uhr priv.
Ueber Machiavelli und sein Buch vom Fürsten Prof. Dr. Hopf 2stündig Dienstag von 4 — 6 Uhr öffentlich.
Uebungen des historischen Seminars Prof. Dr. Schubert 2stündig Mittwoch von 11 — 1 Uhr öffentlich.
Historisch-kritische Uebungen Prof. Dr. Nitzsch 2stündig Freitag von 5 — 7 Uhr privatissime.
Methode des historischen Studiums derselbe 1stündig Sonnabend von 10 — 11 Uhr öffentlich.
Vergleichende Geographie des preußischen Staates Prof. Dr. Merlecker gratis.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Römische Staatsalterthümer Prof. Dr. Friedländer 4stündig von 9 — 10 Uhr privatim.
Metrik Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.
Ausgewählte Satiren und Episteln des Horatius derselbe 2stündig öffentlich.
Juvenals Satiren Prof. Dr. Friedländer 2stündig Mittwoch und Sonnabend von 9 — 10 Uhr privatim.
Archäologische Uebungen derselbe 2stündig öffentlich.
Philolog. Seminar: Fortsetzung der Erklärung des Hesiod Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.
Philolog. Seminar: Plauti Trinummus Prof. Dr. Friedländer 2stündig öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen:

Sanskritsprache Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.
Arabische Sprache derselbe 2stündig öffentlich.

c) Abendländische Sprachen:

Deutsche Grammatik Prof. Dr. Schade 5stündig von 11 — 12 Uhr privatim.
Geschichte der altdeutschen Poesie derselbe 5stündig von 10 — 11 Uhr privatim.
Einleitung in die Geschichte der deutschen Sprache derselbe 2stündig Montag und Donnerstag von 12 — 1 Uhr öffentlich.
Fortsetzung der Erklärung der Gedichte Walthers von der Vogelweide derselbe 1stündig öffentlich.
Abriß der altfranzösischen Grammatik Prof. Dr. Herbst 2stündig privatim.
Französische Sprech- und Schreibeübungen derselbe 2stündig gratis.
Erklärung ausgewählter Gedichte von Burns derselbe 2stündig gratis.

10. Schöne

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Geschichte der italienischen Malerei Prof. Dr. Hagen 4stündig öffentlich.
Werke der vornehmsten Künstler derselbe 2stündig öffentlich.
Kunstmerkwürdigkeiten Preußens derselbe 2stündig öffentlich.

Littauische Grammatik Prediger Kurschat 3stündig gratis.
Lektüre des Donaleitis „das Jahr" derselbe 2stündig gratis.
Leitung des littauischen Seminars derselbe 2stündig gratis.
Leitung des polnischen Seminars Pfarrer Pelka 4stündig gratis.

Das akademische Singinstitut leitet Musiklehrer Meißner 2stündig gratis.
Das Orgelseminar derselbe in 2 Stunden, deren Zahl bei frequenter Theilnahme bis auf 8 vermehrt wird.
Generalbaß lehrt derselbe 2stündig.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer, die des N. T's. Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Dr. Cosack. b) Littauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die praktisch-prozeßualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Prof. Dr. Schirmer, criminalrechtliche Klasse Prof. Dr. John; e) Philologisches: unter Leitung der Proff. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Leyden. b) Chirurgisches Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Wagner. c) Geburtshülflich-gynäcologisches Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Spiegelberg.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.
4) Das pathologisch-anatomische Institut Prof. Dr. v. Recklinghausen.
5) Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.
6) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Werther.
7) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Raths- und Wallenrodtische Dienstag und Freitag von 2 — 4 Uhr Nachmittags; die akademische Handbibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr.
8) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther.
9) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.
10) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Caspary.
11) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.
12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Spiegelberg.
13) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann.
14) Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen.

Debitirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Lehmannschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 36. Königsberg, Mittwoch den 6ten September 1865.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Das Aesten der Bäume.

Die im Freien erwachsenen Bäume auf öffentlichen Plätzen, in Gärten und Parkanlagen sowie an Wegen und Straßen haben gewöhnlich eine vorherrschende Neigung, sich in die Aeste zu verbreiten und sich an dem ganzen Stamme mit diesen zu bedecken. Der schlanke und schäftige Wuchs der im geschloss'nen Walde stehenden Bäume mit hochangesetzten Kronen fehlt ihnen meistentheils und sie erreichen auch sehr selten eine so bedeutende Höhe wie diese.

Abgesehen davon, daß die äußere Form der Stämme, an welchen die Zweige bis tief auf die Erde herabgehen, in der Regel unschön ist, so geben solche gemeinhin auch wenig oder gar kein werthvolles Nutzholz, sondern vorzugsweise nur Brennholz.

Um diesem Mangel abzuhelfen und namentlich um einen mehr vorherrschenden Höhenwuchs zu entwickeln, hat man von solchen im Freien erwachsenen Bäumen die unteren Aeste weggehauen und dabei vielfach den Fehler gemacht, daß man gleich auf einmal zu stark geästet und alle unteren Aeste bis zu ½ der gesammten Höhe weggenommen hat. Die Aeste sind dabei entweder glatt am Stamme weggehauen oder man hat, besonders bei älteren Bäumen, 6 bis 8 Zoll lange Stummel stehen lassen.

An derartig behandelten Bäumen werden indessen folgende Erscheinungen wahrgenommen:

Aus den durch das Abhauen der Aeste entstandenen, zahlreichen Wunden fließen die Säfte des Baumes in Menge hervor und selbst auch dann, wenn das Aesten im Winter geschehen und die Wunden oben betrocknet sind. Dadurch gehen viele Säfte für das Wachsthum des Baumes verloren und seine Lebenskraft wird nicht unerheblich geschwächt.

Die Zweige und Wurzeln stehen stets in einem bestimmten Verhältniß. Die an den Zweigen befindlichen Knospen und Blätter befördern nicht nur das Steigen der Säfte, sondern sie verarbeiten dieselben auch und machen sie zur Bildung von neuen Holzlagen geschickt. Wird nun dies Verhältniß plötzlich auf eine empfindliche Weise gestört, so wirkt dies auf das Steigen und die Umbildung der Säfte ebenfalls störend. Es erscheinen in Folge dessen gewöhnlich an dem ganzen Stamme und besonders in der Nähe der Stellen, an welchen die Aeste weggehauen sind, eine Menge kleiner Ausschläge, sogenannte Stammsprossen und Wasserreiser, welche dem Baume nicht nur ein unschönes und struppiges Ansehen geben, sondern auch die Säfte so in Anspruch nehmen, daß diese nicht selten von der Krone des Baumes ganz abgelenkt werden und die letztere in Folge dessen anfängt abzusterben. Die beabsichtigte Beförderung des Höhenwuchses erfolgt dann nicht und das gewünschte Ziel wird nicht erreicht.

An den Abhiebsstellen gehen die ausfließenden Säfte allmälig in Gährung über und eine Menge von Insekten findet sich ein, um an solchen Stellen die Eier abzulegen. Die sich hieraus entwickelnden Larven durchfressen die äußeren Holzlagen und machen sie faul und anbrüchig. Die Spechte suchen die Larven auf, hacken Löcher und Vertiefungen in das Holz, in diesen sammelt sich das Regenwasser, die Fäulniß wird hierdurch noch mehr befördert und auf diese Weise entstehen vor der Zeit zuerst faule Stellen, dann Astlöcher und endlich hohle Bäume. Belege zu dem Gesagten finden sich an allen Straßen und öffentlichen Plätzen in hinreichender Menge.

Soll das Aesten der Bäume den beabsichtigten Erfolg haben, so kommt es vor allen Dingen darauf an, so zuästen, daß dabei keine Säfte verloren gehen, daß sich keine Stammsprossen und Wasserreiser bilden und daß sich die Stellen, wo die Aeste abgehauen sind, schnell mit junger Rinde überziehen und vernarben.

Der Bildung von Stammsprossen und Wasserreisern läßt sich zunächst dadurch vorbeugen, daß Bäumen von mittlerem Alter nur jährlich zwei bis drei von den unteren stärkeren Zweigen genommen werden und daß ein derartiges Aesten nur nach und nach fortgesetzt wird. Aelteren Bäumen dürfen sogar jährlich nur ein bis zwei Zweige weggehauen werden, ja es ist bei diesen sogar hin und wieder zweckmäßig, das Aesten in einem Jahre einmal ganz auszusetzen. Jüngere Bäume können dagegen stärker geästet werden und Stämme unter 15 Jahren beim ersten Male gleich von unten auf bis zu ein Drittel ihrer ganzen Höhe, so daß die oberen zwei Drittheile des Stammes noch immer mit Aesten umkleidet bleiben. Bei einer so geringen Verminderung der Zweig- und Blattmenge wird das Verhältniß dieser zu den Wurzeln nicht auf einmal gewaltsam gestört. Die übrigbleibenden Zweige und Blätter sind hinlänglich im Stande, die ihnen durch die Wurzeln zugeführten Säfte zu verarbeiten und den entstandenen geringen Ueberschuß zu einer kräftigeren Entwickelung des Höhenwuchses zu verwenden. Stammsprossen und Wasserreiser werden sich bei diesem Verfahren nie entwickeln und wenn es geschieht, so wird dadurch nur bewiesen, daß bei dem Aesten nicht das gehörige Maaß inne gehalten worden ist.

Wenn einem Baume jährlich nur einige stärkere Aeste genommen werden, so werden ihm auch nur wenige Wunden beigebracht und er ist daher um so eher im Stande, diese wieder mit junger Rinde zu bedecken und zu vernarben. Wird er aber durch zu starkes Aesten förmlich mit Wunden überdeckt, so ist die Vernarbung derselben viel schwieriger und erfolgt sehr häufig gar nicht. Es ist das auch vorzugsweise ein Grund, weshalb nicht so viel Aeste auf einmal weggenommen werden dürfen. Damit sich die Abhiebsstelle recht schnell wieder mit junger Rinde überziehe, mussen die Aeste mit großer Vorsicht glatt am Stamme weggehauen werden, so daß dadurch keine Kerben, Splitter und Risse im Holze und in der Rinde entstehen. Der Hieb muß stets von unten auf und mit sehr scharfen Instrumenten geführt werden. Das früher so beliebte und auch noch jetzt bei dem Aesten von älteren Bäumen gebräuchliche Stehenlassen von Aststummeln ist gänzlich zu vermeiden, weil dadurch nur Astlöcher und hohle Bäume entstehen. Solche Stummel überziehen sich nur in den allerseltensten Fällen mit junger Rinde und vernarben fast niemals.

Eine Hauptsache besteht bei dem Aesten endlich darin, daß die Abhiebsstellen sofort mit Steinkohlentheer überstrichen werden. Dieser verklebt zunächst die durchhauenen Gefäße und läßt die Säfte des Baumes durch diese Oeffnungen nicht abfließen. Dieselben gehen also nicht verloren, sondern werden zum Nutzen des Baumes zurückgehalten und verwendet.

Der Steinkohlentheer hält ferner die schädlichen Insekten ab, verhindert das Einbohren derselben und bewahrt den Baum vor der Fäulniß und dem Hohlwerden. Endlich wird auch das Ueberwallen der Abhiebsflächen mit junger Rinde sehr von ihm befördert und er scheint gewissermaßen eins der besten Heilpflaster für die Baumwunden zu sein. Angewendet wird derselbe in einem dünnflüssigen Zustande.

Bei derartig behandelten Bäumen entwickelt sich gemeinhin bald ein kräftiger Höhenwuchs, es bildet sich allmälig ein schlanker, werthvoller Stamm und die Wunden der Abhiebsflächen vernarben meist so schnell, daß sie nach Verlauf einiger Jahre kaum noch zu bemerken sind. Auch der astreine Wuchs der Bäume im geschlossenen Walde läßt sich auf diese Weise vielfach befördern.

Was die Jahreszeit anbetrifft, zu welcher das Aesten am besten bewirkt wird, so ist diese bei der Anwendung von Steinkohlentheer, durch welchen die Wunden sofort geschlossen werden, ziemlich gleichgültig, doch ästet man nicht gern während der Zeit im Frühjahr vom ersten Steigen der Säfte ab bis etwa zum 1sten Juli.

Das geschilderte Verfahren ist erst seit etwa 5 bis 6 Jahren in Deutschland bekannt geworden und seitdem von Forstwirthen, Gärtnern und Grundbesitzern mehrfach praktisch und mit dem besten Erfolge angewendet worden.

Ausgebildet ist dasselbe durch den Vicomte de Courval zu Pinon, einem französischen Grundbesitzer, welcher es seit 40 Jahren auf seinen ausgedehnten Besitzungen angewendet und vervollkommnet hat. Das Resultat seiner langjährigen Erfahrungen und Beobachtungen hat er in einer besonderen Schrift

„das Aufästen der Waldbäume"

betitelt — niedergelegt und diese ist wegen ihres hohen, praktischen Werthes neuerdings von dem Oberforstmeister Höffler in's Deutsche übersetzt worden und im Buchhandel erschienen.

Jedem, der sich über den Gegenstand noch näher unterrichten will, ist die sauber gedruckte und mit hübschen Holzschnitten versehene Schrift sehr zu empfehlen.

Be-

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 428.) Das Verbot der in Coburg erscheinenden Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Zeitung und der daselbst erscheinenden Deutschen Wehrzeitung im Preußischen Staate betreffend.

Nachdem gegen die in Coburg erscheinende Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und die daselbst erscheinende Deutsche Wehrzeitung auf Grund des §. 50. des Preß-Gesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten. Berlin, den 10ten August 1865.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 429.) Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im Kreise Allenstein beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Allenstein folgende Personen mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden sind: 1. Schulz Czodrowski in Abstich für die Ortschaft Abstich; 2. Ortsvorstand Martens in Alt Allenstein für Alt Allenstein; 3. Ortsvorstand Jablonski in Schloßfreiheit Allenstein für Schloßfreiheit Allenstein; 4. Schulz Hartel in Gr. Bartelsdorf für Gr. Bartelsdorf und Kl. Bartelsdorf; 5. Schulz Mrowicki in Neu Bartelsdorf für Neu Bartelsdorf und Försterei Masuchen; 6. Schulz Warkalla in Barwienen für Barwienen; 7. Schulz Thimm in Gr. Bertung für Gr. Bertung; 8. Domainenpächter Erdmann als Ortsvorstand in Kl. Bertung für Klein und Neu Bertung und Försterei Zasdroß; 9. Schulz Drax in Bogdainen für Bogdainen; 10. Schulz Klimmek in Braunswalde für Braunswalde; 11. Schulz Fröse in Gr. Buchwalde für Gr. Buchwalde und Kl. Buchwalde; 12. Schulz Kucharczewski in Caplitainen für Caplitainen; 13. Schulz Benth in Crämersdorf für Crämersdorf; 14. Schulz Senkowski in Gr. Cronau für Gr. Cronau, Kollacken, Alt Vierzighuben und Prohlen; 15. Gutsbesitzer Groß als Ortsvorstand in Kl. Cronau für Kl. Cronau; 16. Schulz Schlegel in Damerau für Damerau; 17. Schulz Junkeewitz in Daumen für Daumen und Klimkowo Mühle; 18. Schulz Kucharczewski in Debrong für Debrong; 19. Schulz Brieskorn früher Braun in Derz für Derz; 20. Schulz Biernath in Deuthen für Deuthen; 21. Schulz Groß in Dietrichswalde für Dietrichswalde; 22. Schulz Klomfaß früher Schulz Grimm in Diwitten für Diwitten; 23. Schulz Fröse früher Maluga in Dorothowo für Dorothowo; 24. Mühlenbesitzer Marenski als Ortsvorstand in Dziergunka Mühle für Dziergunka Mühle und Försterei; 25. Schulz Kollakowski in Fittigsdorf für Fittigsdorf; 26. Schulz Dalischewski in Gedaithen für Gedaithen; 27. Glashütten-Inspektor Packhäuser als Ortsvorstand in Gelguhnen für Gelguhnen und Försterei; 28. Schulz Hotopp in Gr. Gemmern für Gr. Gemmern und Kl. Gemmern; 29. Schulz Laskowski in Gillau für Gillau; 30. Schulz Sendrowski früher Zurawski in Göttkendorf für Göttkendorf; 31. Ortsvorstand Zelaskowski in Grabowo für Grabowo; 32. Schulz Stankowski in Graskau für Graskau; 33. Zeiewski früher Jandt in Grieslienen für Grieslienen, Kl. Grieslienen, Grünau, Kucharczewo, Biendarra Mühle und Grünmühle; 34. Schulz Wroblewski früher Hensel in Gronitten für Gronitten; 35. Schulz Schlesiger in Hermsdorf für Hermsdorf; 36. Schulz Brieskorn in Hirschberg für Hirschberg; 37. Schulz Biernatowski in Hochwalde für Hochwalde; 38. Schulz Pötsch in Jadden für Jadden; 39. Schulz Radtke in Jommendorf für Jommendorf; 40. Schulz Schwenzfeier in Johnkendorf für Johnkendorf; 41. Schulz Zurawski in Kainen für Kainen; 42. Mühlenbesitzer Hannowski als Ortsvorstand in Kaltfließ Mühle für Kaltfließ Mühle; 43. Schulz Zink in Kirschlainen für Kirschlainen; 44. Schulz v. Knobelsdorf in Gr. Kleeberg für Gr. Kleeberg; 45. Schulz Palmowski in Kl. Kleeberg für Kl. Kleeberg; 46. Gutsbesitzer Will als Ortsvorstand in Klutznick für Klutznick und Rax; 47. Schulz Schulz in Köslienen für Köslienen; 48. Schulz Andreas Rockel in Alt Kockendorf für Alt Kockendorf; 49. Schulz Kunigk in Neu Kockendorf für Neu Kockendorf; 50. Schulz Barwinski in Kolpacken für Kolpacken; 51. Schulz Brieskorn in Kosno für Kosno; 52. Justiz-Rath Zaabel als Ortsvorstand in Kroplainen für Kroplainen; 53. Oberförster Harder als Ortsvorstand in Kudippen für Kudippen und Kl. Schönbrück; 54. Schulz Rogawski in Labens für Labens; 55. Schulz Pötsch in Leynau für Leynau, Bruchwalde, Wygodda, Rykowitz; 56. Schulz Sczepanski in Gr. Lemkendorf für Gr. Lemkendorf; 57. Schulz Kurowski in Kl. Lemkendorf für Kl. Lemkendorf; 58. Schulz Krämer in Lengainen für Lengainen; 59. Schulz Skupski in Leschno für Leschno, Borowo Mühle, Kl. Leschno und Försterei; 60. Schulz Herrmanski in Lykusen für Lykusen; 61. Schulz Hanowski in Manden für Manden;

ddd*

62. Schulz

62. Schulz Rucha in Alt Märtensdorf für Alt Märtensdorf; 63. Schulz Klusowski in Neu Märtensdorf für Neu Märtensdorf; 64. Schulz Penczerczinski früher Dietrich in Mendrienen für Mendrienen; 65. Schulz Meick in Micken für Micken; 66 Schulz Klaperski in Mokainen für Mokainen; 67. Schulz Palmowski früher Pieczewski in Mondtken für Mondtken; 68. Schulz Gerigk in Nagladen für Nagladen; 69. Schulz Sabelleck in Nattern für Nattern und Sophienhof; 70. Schulz Barwinski in Nerwigk für Nerwigk und Försterei; 71. Schulz Gerlitzki in Odritten für Odritten; 72. Schulz Kraska in Pathaunen für Dorf Pathaunen und Mühle; 73. Schulz Wagner in Patricken für Patricken; 74. Schulz Barczewski in Plautzig für Plautzig und Försterei; 75. Schulz Reski in Plutken für Plutken; 76. Schulz Pottkomohr in Pollaiken für Pollaiken; 77. Domainenpächter Patzig als Ortsvorstand in Posorten für Posorten, Vorwerk Althof und Försterei Althof; 78 Schulz Gnski in Pupkeim für Pupkeim; 79. Barwinski in Gr. Purden für Gr. Purden, Pathaunen, Kl. Purden, Purden Mühle; 80. Schulz Freundt in Quidlitz für Quidlitz; 81. Oberförster Sachse als Ortsvorstand in Ramuck für Ramuck und Lanskenofen; 82. Schulz Hinzmann in Redigkainen für Redigkainen; 83. Schulz Lobert in Rentienen für Rentienen und Schillings; 84. Schulz Brieskorn früher Zekon in Reussen für Reussen und Scyka Mühle; 85. Schulz Kerwien in Rosenau für Rosenau; 86. Schulz Sczepanski in Rosgitten für Rosgitten; 87. Schulz Königsmann in Salbken für Salbken; 88. Gutsbesitzer Kuhnigk Ortsvorstand in Schattens für Schattens; 89. Schulz Kuhnigk in Schaustern für Schaustern; 90. Schulz Groß in Schönbruck für Schönbruck und Schilla Mühle; 91. Schulz Fröse in Alt Schöneberg für Alt Schöneberg; 92. Schulz Gnski in Neu Schöneberg für Neu Schöneberg und Gotken; 93. Schulz Groß in Schönfelde für Schönfelde; 94. Scharfenorth früher Palmowski in Schönwalde für Schönwalde; 95 Schulz Schacht in Skaibotten für Skaibotten; 96. Schulz Klimmeck in Spiegelberg für Spiegelberg; 97. Schulz Kramkowski in Alt Stabigotten für Alt Stabigotten, Neu Stabigotten, Maiodowko und Kl. Stabigotten; 98. Schulz Mehrwaldt früher Jordan in Steinberg für Steinberg; 99. Schulz Wasetta in Stenkienen für Stenkienen und Försterei; 100. Schulz Gutt früher Gehrmann in Süßenthal für Süßenthal; 101. Schulz Schnarkowski in Thomsdorf für Thomsdorf; 102. Schulz Janowitz in Tollack für Tollack; 103. Schulz Berger in Neu Vierzighuben für Neu Vierzighuben; 104. Schulz Rogalli in Wadang für Wadang; 105. Schulz Olk früher Hohmann in Warkallen für Warkallen; 106. Schulz Thamm früher Braun in Alt Wartenburg für Alt Wartenburg und Orczechowo Mühle; 107. Schulz Kuck in Wemitten für Wemitten und Passarien Mühle; 108. Schulz Schulz in Wengaithen für Wengaithen; 109. Schulz Keuchel in Windtken für Windtken und Ballingen; 110. Schulz Pottkomohr in Woppen für Woppen; 111. Schulz Groß in Woritten für Woritten; 112. Schulz Kunath früher Rafalski in Wuttrienen für Wuttrienen, Friedrichstädt, Alt Kaletka, Neu Kaletka, Lansk, Orczechowo, Sombien, Prezykopp und Försterei Prezykopp. Königsberg, den 23sten August 1865.

(№ 430.) Die Prämie für die Entdeckung des Brandstifters bezüglich des in der Nacht zum 23sten v. M. auf dem Gehöfte des jüdischen Kaufmanns Weinberg in Seubersdorf, Kreises Osterode, ausgebrochenen Feuers betreffend.

Für die Entdeckung desjenigen, der das in der Nacht zum 23sten v. M. auf dem Gehöfte des jüdischen Kaufmanns Weinberg in Seubersdorf, Kreises Osterode, ausgebrochene Feuer angelegt hat, so, daß die gerichtliche Bestrafung desselben erfolgen kann, wird hierdurch eine Prämie von **Fünfzig Thalern** ausgesetzt. Königsberg, den 25sten August 1865.

(№ 431.) Die Besetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Rössel betr.

Die Thierärzte 1ter Klasse, welche die Prüfung als Kreisthierärzte bestanden haben und bei der Besetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Rössel mit dem Wohnsitz in der Stadt Rössel berücksichtigt zu werden wünschen, werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Approbationen und Zeugnisse über ihre sittliche Führung sich innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden. Das Gehalt beträgt jährlich 100 Rthlr. aus Staatsfonds. Königsberg, den 26sten August 1865.

(№ 432.) Die Erhebung des köllmischen Guts Kl. Weissensee, Kreises Wehlau, zu einem selbstständigen Gutsbezirke betreffend.

Gemäß Alinea 7. §. 1. des Gesetzes über die ländlichen Gemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie vom 14ten April 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Allerhöchster Genehmigung das dem Grafen Ernst v. Schwerin gehörige köllmische Gut Kl. Weissensee, Kreises Wehlau, verbunden mit den von den Gemeindebezirken Groß Weissensee und Grünwalde abzutrennenden Grundstücken von resp. 159,80 und 58,19 Morgen Fläche, zu einem selbstständigen Gutsbezirke unter Uebertragung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über denselben an den Besitzer — erhoben worden ist. Königsberg, den 28sten August 1865.

№

(№ 433.) Die ausgeloosten Königsberger Hafenbau-Obligationen betr.

In der nach §. 8. des Privilegiums vom 6ten November 1858 vorgeschriebenen, am 16ten d. M. stattgehabten Auslosung sind folgende, im Umlauf befindliche „Königsberger Hafenbau-Obligationen“ gezogen:

zu 500 Rthlr. № 18. 23. und 129.,

zu 100 Rthlr. № 207. 238. 281. 316. 321. 343. 349. 383. 403. 486. 503. 513. 546. 564. 579. 686. 720. 768. 769.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Königsberger Hafenbau-Obligationen nebst den dazu gehörenden Talons den Nennwerth der Obligationen vom 2ten Januar 1866 ab von unserer Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen. Vom 2ten Januar 1866 ab hört die Verzinsung dieser Hafenbau-Obligationen auf. Königsberg, den 29sten August 1865.

(№ 434.) Das neu errichtete Vorwerk Arthurshoff betr.

Dem auf Wald- und Weideländereien des Ritterguts Progen, Kreises Wehlau, neu errichteten Vorwerk ist der Name **Arthurshoff** beigelegt worden, ohne daß dadurch in den gutsherrlichen, polizeilichen oder sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird. Königsberg, den 29sten August 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

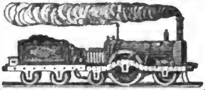
(№ 435.) Die planmäßige Drainirung des Versuchsfeldes der Akademie Waldau betreffend

Im Laufe der nächsten sechs Wochen findet die planmäßige Drainirung des hiesigen Versuchsfeldes statt. Personen, welche mit Drainirungsarbeiten sich vertraut machen wollen, ist es gestattet, jederzeit von der Ausführung dieser Drainage an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen.

Akademie Waldau, den 20sten August 1865.

Der Königl. Oekonomie-Rath und Direktor, L. Wagener.

(№ 436.) Die Frachtermäßigung für den Transport von Rennpferden auf der Eisenbahn betr.

Königliche  **Ostbahn.**

Die nach unserer Bekanntmachung vom 18ten Mai d. J. beim Transporte von Rennpferden für die Bewilligung der näher bezeichneten Frachtermäßigung gestellte Bedingung, daß die Pferde nach beendigtem Rennen wiederum zur Beförderung auf der Eisenbahn aufgegeben werden müssen, wird aufgehoben und werden fortan für den Transport von Rennpferden auf die Bescheinigung des das Rennen leitenden Comités, daß die Pferde zu dem betreffenden Rennen angemeldet sind, beziehentlich daran Theil genommen haben, überhaupt nur ⅔ der tarifmäßigen Fracht berechnet werden.

Bromberg, den 23sten August 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 437.) Die Einlösung der am 1sten Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons von Staatsschuld-Verschreibungen betr.

Die am 1sten Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15ten k. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. — Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten k. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die **Stückzahl** und den **Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 29sten August 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 438.) Die frühere Einlösung der zum 1sten Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 betreffend.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 13ten März d. J. zur Auszahlung am 1sten Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94. unten links, schon vom 15ten September ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage in Empfang genommen werden. — Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs ihrer Einlösung erst vom 20sten September c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1sten September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nach-

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 186., de dato Berlin, den 10ten August 1865.)

Dem Hütten-Direktor Eduard Dälen zu Lendersdorf bei Düren ist unter dem 4ten August 1865 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Vorrichtung zum Vorwärts- und Rückwärtswalzen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer H. Aust in Liegnitz ist unter dem 5ten August d. J. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Leder zu dehnen und zu fetten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 188, de dato Berlin, den 12ten August 1865.)

Dem C. Freudenthal und dem A. Dälen in Berlin, ist unter dem 8ten August 1865 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Cupolofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 191., de dato Berlin, den 16ten August 1865.)

Dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld ist unter dem 11ten August 1865 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Das durch Resignation des bisherigen Erzpriesters und Ehren-Domherrn Pruß zu Allenstein erledigte Ehren-Canonicat bei der Kathedralkirche zu Frauenburg ist dem Erzpriester Johannes Kranig in Guttstadt verliehen worden.

Der Regierungs-Assessor Steinmann, bisher in Liegnitz, ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Der Kreis-Sekretair Böttcher in Memel ist zum Regierungs-Sekretair ernannt worden.

Der Bürgermeister Schrömpf in Zinten ist von der Verwaltung des Bürgermeisteramtes daselbst enthoben und dieselbe interimistisch und kommissarisch dem Regierungs-Supernumerarius Obrzesny übertragen worden.

Der Elementarlehrer Friedrich Wilhelm Sambol ist zum ersten Lehrer an der neugegründeten Vorschule des Kneiphöfschen Gymnasiums berufen und als solcher bestätigt worden.

Die bisherigen Forstaufseher Rumler in Juwendt, Oberförsterei Pöppeln, Steingräber in Rehhoff, Oberförsterei Puppen, Bölke in Replecken, Oberförsterei Bludau, Kottwitz in Schönfelde, Oberförsterei Kudippen und Hübner in Hartigswalde, Oberförsterei gleichen Namens, sind in ihren jetzigen Dienststellen zu Förstern ernannt worden

Der invalide Kürassier Martin Simoneit ist als Kassendiener bei der Regierungs-Haupt-Kasse angestellt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 34.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debuts-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 37. Königsberg, Mittwoch den 13ten September 1865

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Der neue Pestalozzi-Verein in der Provinz Preußen.

Der neue Pestalozzi-Verein trägt seinen Namen von einem Manne, welcher in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten des jetzigen in der Schweiz lebte und sich durch die aufopfernde Liebe, mit welcher er sich verlassener Kinder annahm, sowie durch Begründung eines guten Elementarunterrichtes große Verdienste erworben hat. Sein Name steht auch in unserem preußischen Vaterlande in einem gesegneten Andenken, weil unsere Staatsregierung dafür Sorge getragen hat, daß das Gute, was er gewirkt hat, auch in unseren Schulen zur Verwendung gebracht worden ist. Weil Pestalozzi ein Vater der Waisen war, hat man die Vereine, welche sich zur Unterstützung von Lehrer-Waisen gebildet haben, nach ihm Pestalozzi-Vereine genannt. Auch in unserer Provinz fand die Sache in allen Ständen die freudigste und regste Unterstützung. Leider wurde aber der gute Zweck des Vereines für andere Dinge, die damit in gar keinem Zusammenhange standen, gemißbraucht. Man verband die General-Versammlungen, auf denen die wichtigsten Angelegenheiten berathen werden sollten, mit Zusammenkünften, welche sich als „Provinzial-Lehrer-Versammlungen" ankündigten und sich die Aufgabe stellten, wenn möglich die Lehrer der ganzen Provinz zum gemeinsamen Vorgehen zu vereinigen und dadurch die Beseitigung aller in Preußen zu Recht bestehenden Einrichtungen und Anordnungen im Volksschulwesen, welche mißliebig erschienen, zu beseitigen. Die bei Weitem größte Zahl der Lehrer der Provinz hat sich daher von diesen Versammlungen fern gehalten. Dem Pestalozzi-Verein erwuchs aber dadurch der große Nachtheil, daß er in die Hände derjenigen kam, welche ihn für ihre besonderen Zwecke zu benutzen verstanden. Wenn den ernst gesinnten Lehrern das Verbleiben in dem Vereine schon dadurch verleidet ward, so wurde es ihnen geradezu unmöglich gemacht durch die Haltung und den Inhalt des Blattes, welches als Organ des Vereines sein Bestehen und seinen Einfluß dazu benutzte, die oben erwähnten Absichten unter den Lehrern zu verbreiten, die Anordnungen der Behörden in einem gehäßigen Lichte darzustellen und Unzufriedenheit zu erwecken.

Dadurch sahen sich die Lehrer und andere Mitglieder des Vereines, denen dieses Treiben gerechtes Aergerniß gab, veranlaßt, die Verbindung mit diesem Vereine aufzugeben. Im April dieses Jahres wurde der „Neue Pestalozzi-Verein" gegründet. In unserm Regierungsbezirke hat derselbe rasche Verbreitung gefunden. Die große Mehrzahl der Lehrer gehört ihm an und in allen Ständen hat er erfreuliche Unterstützung gefunden.

Bei der großen Wichtigkeit der Sache halten wir uns verpflichtet, alle wohlmeinenden Männer auf diesen segensreichen Verein aufmerksam zu machen.

Gerade die treusten Lehrer reiben sich in ihrer anstrengenden Arbeit am frühesten auf. Es ist eine Liebesschuld, welche alle Stände ohne Ausnahme abzutragen haben, daß Jeder für die bittre Noth, in der die allermeisten Lehrer-Wittwen und Waisen leben, ein warmes Herz und helfende Theilnahme haben. Wer für dieses Werk der Barmherzigkeit thätig sein und ein Scherflein geben möchte, den weisen wir auf den „Neuen Pestalozzi-Verein" hin, welcher dazu mithelfen will, daß die verlassenen Kinder christlich erzogen werden. Der Verein hat auf Unterstützung um so mehr Anspruch, als er lediglich nur der guten Sache gilt. Dagegen ist der alte Pestalozzi-Verein für politische Demonstrationen in so auffälliger Weise benutzt worden, daß die Unterstützung desselben auch eine Förderung der Parteizwecke in sich schließt, und daher Männer, welche dieser Richtung nicht angehören, die Pflicht haben, ihm auch nicht ihre Beiträge zugehen zu lassen und überhaupt sein ferneres Bestehen nicht zu unterstützen.

Bevölkerungs-Tabelle, enthaltend die Nachrichten von der Bevölkerung, den Haushaltungen und den Gebäuden nach der Aufnahme vom 3ten Dezember 1864.

(Fortsetzung).

Namen der Kreise.	V. Religionsbekenntniß. Christen. Evangelische.	Römisch-Katholische.	Griechisch-Katholische.	Mennoniten.	Dissidenten.	Juden.	Anderer Religion.	VI. Mischehen und deren Kinder. Evangelische. Mann evangelisch, Frau katholisch. Zahl der Mischehen.	Katholische. Mann katholisch, Frau evangelisch. Zahl der Mischehen.	Von Kindern aus evangelischen Mischehen sind: evangelisch. Knab.	evangelisch. Mäd.	katholisch. Knab.	katholisch. Mäd.	Von Kindern aus katholischen Mischehen sind: evangelisch. Knab.	evangelisch. Mäd.	katholisch. Knab.	katholisch. Mäd.
1. Allenstein . . .	3253	46636	3	—	6	353	—	77	40	21	31	73	78	3	11	41	47
2. Braunsberg . .	4481	45755	—	31	—	411	—	149	136	71	85	109	146	60	51	156	153
3. Pr Eylau . .	54123	475	1	13	628	196	—	18	55	28	28	—	—	40	54	7	9
4. Fischhausen . .	44102	103	5	13	393	134	1	5	20	—	4	1	6	15	19	5	—
5. Friedland . . .	42505	193	3	1	113	191	—	14	39	11	11	2	—	33	40	1	3
6. Gerdauen . . .	37383	83	—	—	—	130	—	4	13	—	2	—	—	5	6	2	3
7. Heiligenbeil . .	43331	570	—	6	512	119	—	27	47	29	18	7	8	33	31	5	8
8. Heilsberg . . .	3075	49169	—	—	1	408	—	76	74	12	13	73	85	10	23	54	77
9. Pr. Holland . .	42039	1251	—	30	28	340	1	64	148	69	67	8	15	97	127	57	23
10. Stadtkr. Königsberg	87958	2856	1	91	897	3024	—	115	199	60	61	87	94	70	69	49	48
11. Landkr. Königsberg	47902	124	—	—	16	40	5	9	23	6	5	5	4	27	22	—	1
12. Labiau	48814	135	1	1	49	205	9	5	38	2	3	—	3	39	40	1	—
13. Memel	49878	2439	8	3	510	586	22	70	171	59	22	17	61	101	128	54	50
14. Mohrungen . .	52783	1246	—	16	236	495	—	100	182	79	94	30	36	143	161	33	26
15. Neidenburg . .	40785	6313	17	1	2	496	5	278	720	269	239	62	107	388	502	338	253
16. Ortelsburg . . .	54076	3810	36	—	567	453	37	154	343	147	141	28	47	268	324	125	77
17. Osterode . . .	53562	4633	3	6	123	682	—	359	615	397	314	54	98	465	574	218	151
18. Rastenburg . .	38987	1600	4	—	9	152	1	64	99	51	52	13	18	54	61	31	20
19. Rössel	4839	41441	—	—	26	387	—	86	75	34	28	60	76	4	10	63	57
20. Wehlau . . .	47948	249	1	19	152	186	5	11	30	1	2	3	5	31	16	2	2
Summa des Reg.-Bezirk Königsberg	801824	209081	83	231	4298	8988	86	1685	3070	1349	1220	632	887	1886	2271	1275	1013

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 439.) **Die Kronprinz-Stiftung betreffend.**

Im Verfolg der Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 18ten Januar d. J. in № 4. des Militair-Wochenblattes vom 28sten Januar d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Invaliden aus dem Kriege gegen Dänemark fernerhin nachbezeichnetes Anstellungs-Anerbieten gemacht worden ist.

№	Das Anerbieten wird gemacht von:	Bezeichnung der Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung derselben.
120	Herr L. Steinfurt, Besitzer der Eisengießerei und Maschinen-Bau-Anstalt zu Königsberg i./Pr.	1 Portierstelle. 1 Nachtwächterstelle.	je nach Leistung 12 — 18 Rthlr. monatlich. 9 Rthlr. monatlich.

Berlin, den 4ten September 1865. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 440.) Die Empfangnahme der legalisirten Quittungen über die im II. Quartal c. zur Ablösung von Domainengefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder betr.

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse aufgestellten und Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im II. Quartale c. zur Ablösung von Domainengefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder — sind den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern übersandt. Die Interessenten haben sich danach bei diesen Aemtern zu melden und die ihnen ertheilten Interimsquittungen zurückzugeben. Königsberg, den 1sten September 1865.

(№ 441.) Die Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirke als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privatschulen wirksam zu werden wünschen.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 9ten Juni 1858 № 695/5. II. (Amtsblatt pro 1858 № 25.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir zur mündlichen Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirke als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privatschulen wirksam zu werden wünschen, zum 12ten Oktober d. J. Vormittags von 8 Uhr ab, im Lokale der hiesigen französisch reformirten Töchterschule Termin anberaumt haben. — Wer daran Theil zu nehmen beabsichtigt, hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis spätestens den 1sten Oktober c. uns einzureichen und dem Gesuche die schon unterm 9ten Juni 1858 von uns genannten Atteste, nämlich: 1. einen kurzen, von den zu Prüfenden selbst verfaßten Lebenslauf, der zugleich als Probe der Handschrift gilt; 2 den Taufschein, durch den das vollendete 18te Lebensjahr nachgewiesen sein muß; 3. ein Zeugniß des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten und 4. einen Nachweis der bisherigen Vorbildung für den erwähnten Beruf beizufügen, auch haben sich die zu Prüfenden bereits den 9ten Oktober c. Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr bei dem Herrn Prediger Roquette hierselbst zu melden, um Näheres, namentlich in Betreff der schriftlichen Prüfungsarbeiten, zu erfahren.

Königsberg, den 2ten September 1865.

(№ 442.) Die Umänderung des bisherigen Etablissements Mertensdorf in Albrechtsheide betr.

Dem bisher als Waldhaus zum Adl. Gute Mertensdorf, Kreises Friedland, in der Topographie geführten Etablissement Mertensdorf ist der Name **Albrechtsheide** beigelegt worden, ohne daß dadurch in den gutsherrlichen, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird.

Königsberg, den 2ten September 1865.

(№ 443.) Die Vereinigung des Abdeckerei-Etablissements Alleinen mit dem Gute Alleinen betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist das im Kreise Fischhausen belegene Abdeckerei-Etablissement Alleinen von dem Gutsbezirke der Königl. Fritzenschen Forst abgezweigt und mit dem nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten Mai c. № 1487/5. I. zu einem selbstständigen Gutsbezirke erhobenen Gute Alleinen vereinigt worden. Königsberg, den 5ten September 1865.

(№ 444.) Die Verlegung des Jahrmarktes in Jedwabno, Kreises Neidenburg, betreffend.

Der auf den 22sten September d. J. in Jedwabno, Kreises Neidenburg, anberaumte Kram-, Vieh- und Pferde-Markt wird auf **Freitag den 29sten September c.** verlegt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 7ten September 1865.

(№ 445.) **Polizei-Verordnung,**
betreffend das Annehmen des Gesindes und der demselben gleichgestellten Personen.

Die §§. 9. 10. 11. der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 (G.-S. S. 101) bestimmen, daß keine Dienstherrschaft ein Gesinde ohne die dort vorgeschriebene Legitimation in den Gesindedienst annehmen darf, und §. 12. der Gesinde-Ordnung bedroht die Uebertretung dieser Vorschrift mit einer gegen die Herrschaft festzusetzenden Strafe von 1 bis 10 Rthlr.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Arbeitgeber, welche Gesinde oder die demselben in §. 2. des Gesetzes vom 24sten April 1854 (G.-S. S. 214) gleichgestellten Personen ohne die im §. 9. der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 (G.-S. S. 101) bezeichnete Legitimation in Arbeit nehmen, verfallen in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlrn., beziehungsweise verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Königsberg, den 7ten September 1865.

(№ 446.) **Ballast-Ordnung**
für die Häfen von Königsberg und von Pillau.

1. Die zum Löschen oder Einnehmen von Ballast erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe hat der Schiffer im freien Verkehr sich selbst zu beschaffen.

2. Ebenso hat der Schiffer die zum Beballasten erforderliche Erde auf seine Kosten zu beschaffen. Soweit jedoch solche Erde auf den der Hafenverwaltung gehörigen Plätzen entbehrt werden kann, soll sie den Schiffern unentgeltlich gegeben werden.

3. Das Löschen des Ballastes darf nur an den, von dem Ballast-Inspektor in Pillau auf dem Ballast-Zettel bezeichneten Orten stattfinden, weshalb auch von den nach Königsberg aufgehenden Schiffen die Ballast-Zettel demselben vorgelegt werden müssen. Diese Ballast-Zettel sind von dem Lootsen nach seiner Rückkehr dem Ballast-Inspektor in Pillau wieder einzuhändigen.

4. Alles als Ballast einkommende Material wird Eigenthum der Hafenverwaltung.

5. Das Einnehmen und Löschen des Ballastes darf in Pillau nur unter Aufsicht des Ballast-Inspektors, in Königsberg nur unter Aufsicht des Königl. Lootsen, der auf das Schiff gesetzt ist, erfolgen. An Letztern hat das Schiff dafür 15 Silbergroschen Diäten zu zahlen.

Königsberg, den 9ten September 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 447.) **Aufforderung an die Versender,**
von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie — bietet sich „die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten" oder „die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung" dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt: bis 25 Rthlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 2 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Königsberg i. Pr., den 9ten Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor, Leh.

(№ 448.) Die Immatrikulation pro Winter-Semester 1865/66 betr.

Für das Winter-Semester 1865/66 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden in den Tagen vom 12ten bis 20sten Oktober c. Nachmittags von 4—5 Uhr statt. — Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den genannten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Dekan der philosophischen Fakultät, Professor Dr. Luther, zu melden und dann in unserm Sekretariat vorzulegen: 1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben; 2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich. — Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatrikulation ebenfalls vorläufig auf drei Semester stattfinden. — Verspätete Meldungen können unter Umständen die Abweisung zur Folge haben. Königsberg, den 1sten September 1865.

Königl. akademischer Senat.

(№ 449.) Die Berichtigung der summarischen Uebersicht aus der Jahres-Rechnung der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät pro 1864 betr.

In der im diesjährigen Amtsblatt № 34. Seite 317 abgedruckten summarischen Uebersicht aus der Jahres-Rechnung der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät pro 1864 ist bei der Ausgabe A. Königsberg 1. An Resten der Betrag von 39793 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf. weggelassen, was hiermit zur Berichtigung der gedachten Uebersicht zur Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 2ten September 1865.

Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Von der Kirchengemeinde Muschaken, Kreises Neidenburg, sind an freiwilligen Beiträgen zum Neubau einer Orgel in der dortigen Kirche 1076 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf.; vom Altsitzer Christoph Stegizki aus Ulleschen, zur Anschaffung einer Kirchenglocke als Beitrag 100 Rthlr.; von der verwittweten Gutsbesitzerfrau Laskowy auf Kozienice a. 2 Altarleuchter, b. 2 große Wachslichte, die jährlich durch andere dergleichen Lichte ersetzt werden sollen, c. eine Sammet-Pultdecke, mit Schmelzen gestickt; von mehreren Gliedern der Kirchengemeinde Muschaken zur Altar-Bekleidung 16 Rthlr.; vom Gasthaus-Pächter Reymann in Muschaken 2 große weiße Wachslichte; vom Wirthe Christian Laaser in Roggen a. zur Anschaffung eines Kirchen-Kronleuchters 54 Rthlr., b. zur Anschaffung einer Glocke auf dem Begräbnißplatz in Roggen 105 Rthlr.; von der Sozietät Roggen zur Anschaffung einer 2ten Glocke auf dem Begräbnißplatz in Roggen 80 Rthlr. — dargebracht. In Anerkennung des hiedurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir solches zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 192., de dato Berlin, den 17ten August 1865.)

Dem Techniker A. Voigt in Berlin ist unter dem 14ten August c. ein Patent:

auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 193., de dato Berlin, den 18ten August 1865.)

Dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Schmeißer zu Rückenburg ist unter dem 15ten August 1865 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Windmühlen zum Reguliren der Flügelbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinen-Fabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin unter dem 9ten Mai 1864 ertheilte Patent:

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 200., de dato Berlin, den 26sten August 1865.)

Dem Fabrikbesitzer Hugo Sholto Douglas zu Straßfurth sind unter dem 21sten August d. J. zwei Patente:

auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Verfahren zur Darstellung von schwefelsaurem Kali,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 202., de dato Berlin, den 29sten August 1865.)

Dem J. Wickfeldt in Elbing ist unter dem 25sten August d. J. ein Patent:

auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka zu Barmen unter dem 26sten Mai 1864 ertheilte Patent:

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer in Turoscheln Gustav Kendzorra ist die erledigte Pfarrstelle an der evang. Kirche zu Hohenstein, in der Diözese Osterode, verliehen worden.

Dem Lehrer Strauß aus Lampasch, Kreises Pr. Eylau, ist die Organisten- und Kirchschullehrerstelle in Postnicken, Kreises Königsberg, von der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

Der Regierungs-Büreau-Diätarius Otto Julius Anderson ist zum Kreis-Sekretair ernannt und mit der Verwaltung der Kreis-Sekretairstelle beim Landrathsamte Kreises Mohrungen beauftragt worden.

Der Büreau-Assistent Thielitz in Wehlau ist an das Kreisgericht zu Heilsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Guttstadt, versetzt.

Der Civilsupernumerarius Glagau ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Wehlau ernannt.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Direktion der Ostbahn. Der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Lademann ist von Bromberg nach Königsberg versetzt und ihm die Verwaltung der 5ten und interimistisch auch der 6ten Betriebs-Inspektion übertragen. In die Stelle des von Königsberg nach Bromberg versetzten Stations-Kassen-Rendanten Schüler ist der Stations-Kassen-Rendant Fischer von Eydtkuhnen getreten. Der Stations-Aufseher Lichtenberger ist von Kobbelbude nach Wolitnick und der Stations-Aufseher Tietz von Wolitnick nach Kobbelbude versetzt worden. Der Packmeister Fischer zu Königsberg ist zum Königl. Eisenbahn-Packmeister, ferner: der Stations-Aufseher Gutzki zu Tapiau zum Königl. Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse, und der Stations-Assistent von Paris zu Braunsberg zum Königl. Eisenbahn-Stations-Assistenten II. Klasse ernannt worden.

Der Kreistaxator und Grundbesitzer Friedrich Mill in Heiligenbeil ist zum Boniteur ernannt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Trübe ist die Forstschutzbeamten-Stelle zu Großendorf, Oberförsterei Guttstadt, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Im Laufe des zweiten Vierteljahres 1865 sind zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt und von uns bestätigt worden: 1. Gastwirth Jacob Loch zum unbesoldeten Rathmann in Willenberg, — 2. Bäckermeister Thiede desgl. in Liebstadt, — 3 Leopold Dömpke und Julius Schwarz desgl. in Barten; — Ferner: 4. der Inspektor August Perkuhn zum Stadtkämmerer in Schippenbeil, — 5. Herrmann Boneck zum Stadtkämmerer und Beigeordneten in Labiau, — 6. Consul August Strauß zum Beigeordneten in Memel, — 7. Anton Czakert zum Beigeordneten in Seeburg.

Die Fräulein Rosa Laue und Auguste Olleck, evangelischer Confession, haben die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger № 37.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 38. Königsberg, Mittwoch den 20sten September 1865.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Ueber das Verfahren bei den letzten statistischen Aufnahmen.

Die ersten Volkszählungen sind angeblich in Schweden ausgeführt, indem man dort seit dem Jahre 1775 alle fünf Jahre einen Bericht über die Zahl der Bevölkerung veröffentlicht hat, der sich indeß nicht ausschließlich auf wirkliche Zählung, sondern für die ländlichen Bezirke auf die Listen stützte, welche die Geistlichen über ihre Gemeinden führten. Weniger bekannt und anerkannt ist es, daß der preußische Staat allen andern in dieser Beziehung vorangegangen ist. Schon seit dem Jahre 1748 sind bei uns in ziemlich regelmäßigen Zwischenräumen, welche nur durch die Kriegsunruhen zeitweise verlängert wurden, Zählungen der Bevölkerung ausgeführt worden, deren Resultate von Dieterici in den Mittheilungen des statistischen Büreaus theilweise veröffentlicht worden sind. Populationslisten d. h. jährliche Verzeichnisse der Todesfälle, Geburten und neu geschlossenen Ehen reichen sogar bis zum Jahre 1688 hinauf. Was die andern Staaten anbetrifft, so wird in den vereinigten Staaten von Nordamerika seit 1790 alle 10 Jahre ein allgemeiner Census vorgenommen; ebenso wird in England, Norwegen, Holland, Dänemark, Sardinien alle 10 Jahre, in Schweden und Frankreich alle 5 Jahre gezählt. In Preußen wurde von 1816 bis 1822 alljährlich, seitdem in Uebereinstimmung mit sämmtlichen Zollvereinsstaaten alle drei Jahre die Zählung bewirkt. In Belgien hatte man sich früher nicht an bestimmte Perioden gebunden, seit der dortigen ausgezeichneten Zählung von 1846 wird alle zehn Jahre gezählt. In Oesterreich, wo im Jahre 1850 die erste allgemeine Volkszählung vorgenommen wurde, ist am 31sten Oktober 1857 und dann nach 6 Jahren gezählt worden. Jeder Census ist sehr theuer, wenn er durch bezahlte Zähler ausgeführt wird; der letzte Census in den Vereinigten Staaten kostete ohne den Druck der Listen über 2 Millionen Thaler; der Belgische Census von 1846 kostete 612000 Francs.

Als Herr Dr. Engel die Direktion des statistischen Bureaus in Berlin übernahm, schlug er vor, statt der bisherigen Zählung die Selbstzählung einzuführen, nach welcher jeder Vorstand eines Haushaltes und jeder Hausbesitzer die Liste auszufüllen hat, und der Inhalt dieser Listen demnächst zusammengestellt wird. Wie im Jahre 1861, so ist jedoch auch bei der letzten Volkszählung am 3ten Dezember 1864 diese Methode noch nicht durchgeführt. Wir haben die Städte Königsberg, Memel, Domnau und Osterode abgesondert zu behandeln. In den übrigen 44 Städten unsers Bezirks und auf dem platten Lande ist die Volkszählung wie in den früheren Jahren von Haus zu Haus bewirkt. Und zwar haben gezählt auf den Gütern der Gutsherr selbst, der Polizeiverwalter oder ein Wirthschaftsbeamter. In den Dörfern hat der Ortsvorsteher (Schulze) die Zählung entweder selbst ausgeführt, oder, zumal wenn er mit dem Schreibwerk nicht vertraut war, auf seine oder auf Kosten der Kommune die Zählung durch den Lehrer oder eine andere schreibenskundige Person ausführen lassen; in kleineren, beim Gute belegenen Dörfern ist auch der Polizeiverwalter der Zähler gewesen; in größeren Dörfern haben sich die Schulzen, Dorfgeschworenen, Lehrer in das Geschäft getheilt. In den Städten hat der Bürgermeister entweder allein gezählt, oder, da dies kaum ausführbar war, auch die Rathmänner ꝛc. herangezogen; die meisten Städte sind in mehrere Bezirke getheilt worden, und in diesen haben die Rathmänner oder Bezirksvorsteher oder Stadtverordnete, oder besonders von der Commune angenommene und remunerirte Personen das Zählungsgeschäft bewirkt. Auf die Heranziehung von Steuer- und Zollbeamten dazu ist diesmal wenig reflektirt worden, zumal sie in der Stadt Pillau, wo sonst mit ihrer Hilfe immer die Zählung bewirkt worden ist, anderweitig dienstlich beschäftigt waren. Eine freiwillige Betheiligung und Mitwirkung privater Personen bei der Volksaufnahme hat in der Stadt Königsberg stattgefunden. Sonst hat, insofern nicht die amtliche Stellung die Ausführung der Zählung

zur Pflicht machte, dafür eine Remuneration gegeben werden müssen, und war dies um so nothwendiger und angebrachter bei den Lehrern, als es bei ihrer Besoldung und den Mühen des Zählungsgeschäftes von denselben am wenigsten zu verlangen war, daß sie sich ohne Entschädigung bei demselben betheiligen sollten. Die Gendarmen sind nur zur Revision der Volkszählungslisten, nicht aber auch zur Aufnahme derselben verwendet worden, welches letztere ihnen aufzutragen auch nach dem Inhalt des Gendarmerie-Ediktes nicht angehn möchte. Wenn in einzelnen Ortschaften namentlich der polnisch sprechenden Kreise mißbräuchlich die Aufnahme der Urlisten nicht von Haus zu Haus bewirkt worden ist, sondern etwa durch Zusammenberufen der Hausväter in das Schulzenamt, damit sie dort die erforderliche Auskunft ertheilten, oder durch Befragen der Schulkinder in der Schule durch den mit der Anfertigung der Liste betrauten Lehrer, oder durch Abschreiben der für die Klassensteuer-Veranlagung im Oktober vorher aufgenommenen Personenliste nach Ausführung der dem Abschreiber bekannten Berichtigungen u. s. w., so sind diese Mißbräuche strenge gerügt worden.

In einem Theil der Kreisstadt Osterode (3986 Civileinwohner), da, wo die gebildeteren Hausbesitzer ansäßig sind, ist denselben vor dem 3ten Dezember v. J. das Exemplar der Urliste zur eigenen Ausfüllung zugefertigt worden, und sind ihre Angaben an dem Zählungstage von dem Bürgermeister oder Rathmann, der den betreffenden Bezirk hatte, unter Abnahme der ausgefüllten Liste geprüft worden. In der Stadt Domnau (Kreises Friedland 2040 Civileinwohner) sind Hauslisten durch Selbsteintragung der Hausbesitzer angefertigt, und später theils durch den Bürgermeister, theils durch Rathmänner an Ort und Stelle revidirt worden, und hat sich dies Verfahren sehr gut bewährt und ein richtiges Resultat geliefert. In der Stadt Memel (der zweitgrößesten unseres Departements 17706 Civileinwohner) ist schon bei der Zählung am 3ten Dezember 1861, und auch vor der letzten Zählung wieder jedem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Formular, zur vollständigen und gewissenhaften Ausfüllung am Zählungstage, zugestellt. Demnächst sind diese Grundstückslisten an dem zweiten Zählungstage Seitens der Revierpolizeibeamten abgeholt, gleichzeitig an Ort und Stelle revidirt, und erforderlichenfalls, soweit die Wissenschaft des Polizeibeamten es ermöglichte, berichtigt beziehungsweise vervollständigt; auch haben diese Beamten die erwähnten Listen an Ort und Stelle vollständig gefertigt, wenn dazu einzelne Hausbesitzer oder Verwalter unfähig gewesen.

In der Stadt Königsberg ist bei der letzten Zählung zum ersten Mal die Selbstzählung durchgeführt worden. Zu diesem Ende war eine Centralkommission, bestehend aus je einem Mitgliede des Königl. Polizei-Präsidiums, des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung eingesetzt und von derselben ein vollständiger Organisationsplan veröffentlicht worden. Unter der Centralkommission stand in jedem der acht Polizeidistrikte eine Distriktszählungs-Commission, bestehend aus dem Polizeicommissarius des Distrikts und einem Mitgliede des Magistrats. Der letztere ernannte aus den sich freiwillig gemeldet habenden Bürgern die Zählungsrevisoren, jeden für eine bestimmte Häusergruppe mit höchstens vierzig Hausständen; und auf je 5 Zählungsrevisoren einen Stellvertreter. Jeder Zählungsrevisor erhielt vom Polizei-Präsidium ein Exemplar des Organisationsplanes, einen Extrakt aus den polizeilichen Seelenlisten, enthaltend sowohl die Bezeichnung derjenigen Häusergruppe, welche dem Zählungsrevisor zugewiesen wird, nach Straße und Hausnummer, als auch ein namentliches Verzeichniß der in jedem Hause vorhandenen Hausstände und der darin nach den polizeilichen Seelenlisten wohnhaft sein sollenden Personen; eine die Zahl der Hausstände übersteigende Anzahl von Formularen zu Hausstandsurlisten, ein Formular zur Eintragung der in den Familien sich aufhaltenden Gäste; endlich vom Magistrat für jedes bewohnte Grundstück ein Formular zur Grundstückskontrolliste. Der Zählungsrevisor wurde von der Distriktskommission informirt, vertheilte persönlich die Hausstandsurlisten am 1sten und 2ten Dezember, verzeichnete zur Controle, daß diese Vertheilung ordnungsmäßig bewirkt sei, sofort an Ort und Stelle jeden Hausstand in der Controlgrundstücksliste, und füllte dabei die übrigen Rubriken der letzteren aus: (A. Haushaltungen im Vorderhause; B. Haushaltungen im Hofgebäude, jede Abtheilung mit 12 Rubriken, Bezeichnung der Haushaltung, Seelenzahl, davon gehören zur Familie, sind Dienstboten, Chambregarnisten, Schlafleute; die Wohnung ist gelegen im Keller, parterre, entresol, oder wieviel Treppen hoch, hat wieviel heizbare Zimmer, wird zum Schlafen und Wohnen benutzt, oder auch zum Handwerks- oder Gewerbebetriebe und zwar zu welchem? hat die Wohnung einen besondern Küchenraum?) endlich holte er am 3ten Dezember die Hausstandsurlisten ab, beziehungsweise stellte sie selbst auf, wo sie nicht ordentlich angefertigt waren, und nahm das Verzeichniß der Gäste auf. Der Polizeidistriktskommissarius hatte sich demnächst von der Vollzähligkeit der Listen zu überzeugen; die Grundstückskontrollisten überlieferte er dem Magistrat, die andern dem Polizei-Präsidium. Es war dies im Wesentlichen der Berliner Organisationsplan vom 16ten November 1861. Durch wiederholte Aufforderungen war es dem Magistrat gelungen, gegen 600 Einwohner der Stadt zu ermitteln, die sich bereit erklärten,

als

als Zählungsrevisoren zu fungiren. Um die erforderliche Anzahl Stellvertreter für etwa behinderte Zählungsrevisoren disponibel zu behalten, war die Stadt nur in 478 Zählungsreviere eingetheilt worden. Im Ganzen sind die Haushaltungsurlisten von den Haushaltungs-Vorständen resp. den Zählungsrevisoren gut ausgefüllt worden, und es verdient der Eifer, mit welchem sich der größte Theil der Revisoren der mühevollen Arbeit unterzogen hat, volle Anerkennung. Das Resultat der Zählung nach den Hausstandsurlisten im Vergleich zu der in den polizeilichen Tabellen nachgewiesenen Volkszahl ergab die äußerst geringe Differenz von 63 Seelen gegen die letztere weniger.

Abgesehen von der Stadt Königsberg waren für unser Departement umfassende Nachrevisionen in Aussicht gestellt. Diesem Umstande ist es wohl vornehmlich zuzuschreiben, wenn in den ärmsten Kreisen Neidenburg, Ortelsburg und Osterode sich die bedeutendste Vermehrung der Bevölkerung gegen das Jahr 1861 ergeben hat, indem man dort offenbar in Erwartung der Nachrevisionen genauer zählte, wenn schon auch materielle Gründe, die vermehrten Neuansiedelungen, die Sucht zur Aufnahme von Miethern bei den ärmeren Hausbesitzern, die Gelegenheit zu Arbeit bei öffentlichen Bauten, und auch in dem benachbarten Polen u. s. w. die Volksvermehrung theilweise erklären. Neben jenen Kreisen ist die bedeutendste Vermehrung auch in der Stadt Königsberg eingetreten, und hier jedenfalls neben den materiellen Ursachen der verstärkten Zuzüge und des Nichteintretens größerer Krankheiten, durch die Erfolge der Selbstzählung zu erklären. Denn die letztere hat jedenfalls die Vortheile einer größeren Genauigkeit verbunden mit der Billigkeit.

Außer den umfassenden Nachrevisionen der Urlisten an Ort und Stelle durch Beamte, Gendarmen und Personen, welche Interesse für die Sache haben, war noch jeder Landrath, jeder Domainen-Rentmeister beauftragt, jedenfalls zehn Ortschaften in seinem Amtskreise, jeder Bürgermeister, einen Stadttheil nachzurevidiren. Fünf besondere Commissarien vom Sitze der Regierung übten die Controle über je zwei landräthliche Kreise, so daß in der Hälfte der Kreise unseres Departements sich die Regierung selbst von dem ganzen Habitus der Ausführung der Zählungsgeschäfte Ueberzeugung verschaffte. Und diese Ueberzeugung ließ einen staunenswerthen Fortschritt gegen das Jahr 1861 constatiren. Im Allgemeinen ergab sich, daß bis auf wenige Ausnahmen das Zählungsgeschäft mit Sorgfalt und Verständniß, ja häufig mit großer Gewissenhaftigkeit vorgenommen war. Die vorgefundenen Fehler waren größtentheils entschuldbar. Das Bestreben, Personen zu verheimlichen, etwa aus der falschen Befürchtung, daß die Aufnahme zu individuellen Steuerzwecken geschähe, ist nicht bemerkt worden. Vielmehr wurde namentlich bei den gebildeten Klassen ein anerkennenswerthes Entgegenkommen gefunden, zur Zuverlässigkeit der Resultate der Volkszählung mitzuwirken. Bei den Nachrevisionen verlangten die Gefängnißanstalten, Krankenhäuser u. s. w. besondere Aufmerksamkeit. Neben der direkten Methode, die Revision von Haus zu Haus gehend vorzunehmen, ist unter andern bei kleineren Gemeinden bis zu 1000 Seelen mit gutem Erfolge auch von der indirekten Methode Gebrauch gemacht worden, die Vollständigkeit der Bevölkerungslisten durch eine Vergleichung mit den Schullisten zu controliren. In jeder Schule besteht nämlich die Einrichtung, daß alle zur Schule kommenden Kinder sorgfältig konsignirt werden, und man hätte nun zu recherchiren, ob alle in der Schule consignirten Kinder in der Bevölkerungsliste aufgenommen sind, indem doch Kinder öfter übergangen werden, wobei man jedoch etwaige Namensverwechselungen, die bei unehelichen und Stiefkindern nicht selten sind, nicht unbeachtet lassen darf. — Bei diesen Nachrevisionen mußten im Ganzen 2303 Personen in Zugang gestellt und 505 den Vorschriften entgegen aufgenommene Personen in den Listen gestrichen werden, dies macht 2808 Berichtigungen, also bei einer Bevölkerung von 1,024591 — $0,_{27}$ Prozent Berichtigungen.

Der Staatskasse sind durch die Zählung in unserm Departement gegen 850 Rthlr. Kosten erwachsen, insbesondere an Remunerationen für Personen, welche sich bei der Zählung oder bei Revision der Listen durch Fleiß und Genauigkeit ausgezeichnet haben, und durch die Revisionen im Aufsichtswege. —

Die Selbstzählung mittelst der Haushaltungs- und Hauslisten ist für die Städte in unserm Departement unzweifelhaft durchführbar, und würde sich nach den vorhandenen Beispielen bei denselben praktisch sehr gut bewähren. Dagegen erscheint für das platte Land die Zählung von Haus zu Haus entschieden als die einfachste und zweckmäßigste Methode, und kann durch dieselbe bei richtiger Handhabung in unserm Bezirk allein namentlich in den polnischen und litthauischen Gegenden ein zuverlässiges Resultat erzielt werden. Die Einführung von Hausstandslisten, beziehungsweise die Zählung durch die Grundstücks- und Hausbesitzer ist für das platte Land, besonders in den nicht deutschen Ortschaften noch unausführbar, da der überwiegend größere Theil der Landbewohner die zur Ausführung nöthige Schreibefertigkeit nicht besitzt. Es würde daher die Ausfüllung der Tabellen unzuverlässigen Personen oder den Kindern überlassen und dadurch ein mangelhaftes und unbrauchbares Material geliefert werden. Abgesehen hievon würde diese Zählungsart

keine Vereinfachung des Geschäfts in sich schließen, wohl aber größere Unordnungen zur Folge haben, als bei der bisherigen Zählungsprozedur vorgekommen sind; die Ortsvorstände, welche die Haushaltungslisten einzusammeln hätten, würden sie nach wie vor auf den Dörfern fast überall selbst ausfüllen müssen. Außerdem könnte die Bevölkerungsaufnahme am Meisten von den Landbewohnern mit sie selbst betreffenden Steuerwerken in Verbindung gebracht werden, und es würde deshalb bei verlangter Selbstausfüllung der Listen an absichtlichen Unrichtigkeiten nicht fehlen. Wenn die Selbstzählung durch Haushaltungslisten allgemein zur Vorschrift gemacht würde, so würde immer eine gesetzliche Regelung erwünscht sein, nach welcher jeder Haushaltungsvorstand auch die gesetzliche Verpflichtung überkäme, vollständige und richtige Angaben zu machen, und für dieselben verantwortlich zu sein.

Mit der Volkszählung, wenn die Methode der Selbstzählung angewendet wird, noch statistische Aufnahmen für andere administrative Zwecke zu verbinden, erscheint nicht zweckmäßig, weil die Formulare zu den Haushaltungs-Urlisten dadurch zu complicirt werden würden. Je weniger Rubriken die Haushaltungs-Urlisten enthalten, desto mehr ist auf eine richtige und vollständige Ausfüllung derselben von Seiten der Haushaltungsvorstände zu rechnen und desto leichter werden von den Zählungsrevisoren Fehler entdeckt und berichtigt werden. Mit Rücksicht hierauf würde es sich auch für die Zählung in der Stadt Königsberg empfehlen, die Grundstücks-Controllisten, welche bei der letzten Zählung im Allgemeinen lange nicht so gut ausgefüllt worden sind, wie die viel einfacheren Haushaltungs-Urlisten, bei künftigen Volkszählungen ganz fortfallen zu lassen. Die Aufnahme der Viehzahl, der Gebäude, sowie der sonstigen statistischen Nachrichten über die gewerblichen Verhältnisse (die s. g. Handwerkertabelle ist zuletzt im Jahre 1861 aufgenommen) sind bisher gleichfalls stets durch die Ortsvorstände der einzelnen Ortschaften bewirkt, unter Anwendung von Formularen, welche den für die Kreiszusammenstellungen von dem statistischen Büreau gelieferten in den einzelnen Rubriken entsprachen, jedoch zum Theil den lokalen Verhältnissen angemessen vereinfacht und abgekürzt waren. Für die Gewerbetabellen wurden auch die Gewerbesteuer-Rollen und die erforderten Mittheilungen der Innungen benutzt; und in den Städten sind zu den betreffenden Aufnahmen überall die Polizeibeamten mitherangezogen. In der Stadt Königsberg haben zu den desfallsigen, von den Polizei-Distrikts-Commissarien anzufertigenden Spezial-Nachweisungen, auf Grund welcher demnächst die Hauptnachweisung gefertigt ist, die in den Händen der Polizeidistrikts-Commissarien befindlichen Personaltabellen, so wie die denselben beiwohnende möglichst genaue Kenntniß von den Verhältnissen der in ihrem Distrikt wohnenden Personen, und, wo beides nicht ausreichte, eine Nachfrage bei den Gewerbetreibenden das erforderliche Material geliefert. Ueberdies sind die angefertigten Gewerbetabellen, wie solches ausdrücklich angeordnet gewesen, noch einer besonderen Prüfung, zu welcher geeignete Personen aus den Innungen und Corporationen zugezogen worden, unterworfen. Die Handels- und Transportgewerbe anlangend, so haben Behufs Gewinnung des hiezu erforderlichen Materials Correspondenzen mit den betreffenden Behörden resp. Beamten, und namentlich mit den Vorsteherämtern der Kaufmannschaften in Königsberg und Memel und mit den Eisenbahn-Stations-Vorstehern stattgefunden.

Mit einer Verlängerung der Perioden, in welchen die statistischen Aufnahmen stattfinden möchten, könnten wir uns nur einverstanden erklären, damit die bedeutende Arbeit nicht zu oft wiederholt werde; es können dann auch die Resultate der Aufnahmen besser verarbeitet werden, und diese Resultate geben einen richtigeren Schluß auf die danach zu beurtheilenden Verhältnisse, wenn die Aufnahmen nicht in zu kurzen Zwischenräumen erfolgen, in denen leicht zufällige Verhältnisse hineinspielen können. Wünschenswerth bliebe es, für die Zählung statt des 3ten Dezember einen anderen Tag in einer günstigeren Jahreszeit zu wählen, was nicht allein das Geschäft weniger unangenehm machen, sondern auch auf die Genauigkeit und Zuverlässigkeit vortheilhaft wirken würde, da bei günstigerer Witterung und längeren Tagen mehr Mühe und Sorgfalt dem Geschäft durch die Ortsvorstände gewidmet werden könnte. So möchte es sich vielleicht empfehlen, die Zählung alle sechs Jahre zu Anfang des Monats Oktober vorzunehmen. Daß ein Theil der Personen dann auf Arbeit auswärts ist, würde keinen wesentlichen Hinderungsgrund abgeben. —

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 450.) Die Sperrung der Schiffsschleuse an der Alle-Mündung bei Pinnau betr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 17ten v. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schiffsschleuse an der Alle-Mündung bei Pinnau nicht bis zum 1sten April k. J., sondern voraussichtlich bis Ende Mai künftigen Jahres für die Schifffahrt gesperrt bleiben wird.

Königsberg, den 8ten September 1865.

№

(№ 451.) Die Einrichtung einer Handelskammer in Braunsberg betr.

Nachdem mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19ten Dezember v. J. die Einrichtung einer Handelskammer in Braunsberg genehmigt worden, sind zu Mitgliedern derselben die Herren Kaufleute Jerosch, Kutschkow, Rosenheim, L. Behring, F. Kuckein, Heinrich und Angrick in Braunsberg und zu Stellvertretern die Herren Kaufleute Wolfheim, Pfaul und Wiebe ebenfalls in Braunsberg gewählt. Die Wahl des noch fehlenden vierten Stellvertreters hat erst nachträglich vorgenommen werden können und wird deren Ergebniß seiner Zeit ebenfalls bekannt gemacht werden.

Königsberg, den 8ten September 1865.

(№ 452.) Die Uebertragung der Funktionen eines Regierungs-Kommissarius zur Leitung der Wahlen und des in Bezug auf die Steuervertheilung in der Gewerbesteuerklasse A. I. vorgeschriebenen Verfahrens auf den Regierungs-Assessor Kunisch-Richthofen betr.

Die Funktionen eines Regierungs-Kommissarius zur Leitung der Wahlen und des in Bezug auf die Steuervertheilung in der Gewerbesteuerklasse A. I. vorgeschriebenen Verfahrens, welche bisher der Regierungs-Assessor Sukett versehen hat, sind nach dessen Versetzung auf den Regierungs-Assessor Kunisch-Richthofen übergegangen, wovon unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14ten Oktober 1861 (Amtsblatt pro 1861 Seite 219 222) das betreffende Publikum hiedurch in Kenntniß gesetzt wird.

Königsberg, den 9ten September 1865.

(№ 453.) Die Vereinigung des großen und kleinen Semsen-Sees mit dem Stadtbezirke von Osterode betr.

Der große und der kleine Semsen-See bei der Stadt Osterode mit einem Flächeninhalte von 25 Morgen 60 []Ruthen und 23 Morgen 144 []Ruthen sind dem Stadtbezirke von Osterode einverleibt worden. Königsberg, den 11ten September 1865.

(№ 454.) Betrifft die Empfehlung des Werks „das Jagd-Polizei-Gesetz vom 7ten März 1850 mit den seit der Publikation ergangenen Entscheidungen und Ministerial-Erlassen unter Benutzung amtlicher Quellen."

Der Herr Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Ministerio für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Oppermann hat so eben in Berlin im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei ein Werk herausgegeben „das Jagd-Polizei-Gesetz vom 7ten März 1850 mit den seit der Publikation ergangenen Entscheidungen und Ministerial-Erlassen unter Benutzung amtlicher Quellen", auf welches Werk wir bei seiner großen Zweckmäßigkeit die Königl. Behörden, die Herren Gutsbesitzer und Gemeinden aufmerksam machen. Königsberg, den 13ten September 1865.

(№ 455.) Die im Jahre 1867 in Paris stattfindende Industrie-Ausstellung betr.

Im Jahre 1867 soll in Paris die vierte „allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst, der Industrie und des Ackerbaues" eröffnet werden. Das Nähere darüber enthält die von der Königl. Preuß. Kommission der Pariser Ausstellung in № 207. des Staatsanzeigers erlassene Bekanntmachung. — Indem wir die Vertreter des Kunst- und Gewerbfleißes und der Landwirthschaft auffordern, der von der Kaiserlich Französischen Regierung ergangenen Einladung zur Betheiligung an der Ausstellung Folge zu geben, bemerken wir, daß Exemplare der von der Ausstellungs-Kommission erlassenen Bekanntmachung und der Anmelde-Formulare bei uns auf Wunsch verabfolgt werden. Königsberg, den 13ten September 1865.

(№ 456.) Betrifft die Empfehlung einer Schrift, betitelt: das Transportwesen des preußischen Staates.

Der Königl. Polizeibeamte C. Döhl hat im vorigen Jahre im Verlage von J. Guttentag in Berlin eine Schrift, betitelt: „das Transportwesen des preußischen Staates, oder die General-Transport-Instruktion vom 16ten September 1816 nebst ihren Ergänzungen und Erläuterungen, sowie in ihren Beziehungen zum Auslande" — nach amtlichen Quellen mit Commentar herausgegeben. Wir machen auf diese Schrift hiermit aufmerksam. Königsberg, den 14ten September 1865.

Bekanntmachung des Königl. Ostpreuß. Tribunals.

(№ 457.) Den Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Königl. Ostpreuß. Tribunals betr.

Der Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Königl. Ostpreuß. Tribunals ist in der Generalversammlung der Rechtsanwalte und Notare am 9ten d. M. in nachstehender Art ergänzt, bezüglich wiedergewählt worden: a. Mitglieder des Ehrenrathes sind: 1. der Justizrath Stolterfoth, Vorsitzender, 2. der Geheime Justizrath Dr. Zeihe, 3. der Justizrath Cruse, 4. der Justizrath Dr. Tamnau, 5. der Justizrath Magnus, 6. der Justizrath Reimer, 7. der Justizrath Jacob; b. Stellvertreter sind: 8. der Rechtsanwalt Baske in Wehlau, 9. der Justizrath Klimowicz, 10. der Justizrath Jester, 11. der Justizrath Meier. Die Funktionen der Staatsanwaltschaft übt bei dem Ehrenrathe der Oberstaatsanwalt von Batocki aus. — Zufolge §. 26. der Verordnung vom 30sten April 1847 bringe ich dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß. Königsberg, den 11ten September 1865.

Der Kanzler des Königreichs Preußen und Chef-Präsident des Ostpreußischen Tribunals, gez. von Zander.

Be-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 458.) Danksagung für die gute Aufnahme der Manövertruppen bei den Bewohnern der Kreise Königsberg und Fischhausen betr.

Den Bewohnern der Kreise Königsberg und Fischhausen, bei welchen Offiziere und Mannschaften während der gestern beendeten vierzehntägigen Truppenübungen der 1sten Division einquartirt gewesen sind, spreche ich hiermit den besten Dank für die freundliche Aufnahme derselben aus.

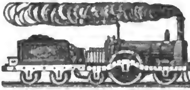
Königsberg, den 14ten September 1865.

Der Generallieutenant und Divisions-Kommandeur, gez. von Griesheim.

(№ 459.) Die zu dem Amte der Geschworenen eingerufenen Personen betr.

Fast bei jeder Schwurgerichtssitzung gehen von einer erheblichen Zahl der zu dem Amte der Geschworenen eingerufenen Personen Entlassungsgesuche ein; theils weil ihnen diejenigen Eigenschaften fehlen, welche zu dem Amte eines Geschworenen gemäß §. 62. und folgende der Verordnung vom 3ten Januar 1849 und Art. 55. des Gesetzes vom 3ten Mai 1852 erforderlich sind, theils weil sie wegen Krankheit oder körperlicher Unfähigkeit an der Uebernahme des Amts eines Geschworenen dauernd behindert sind. — Zur Vermeidung der dadurch eintretenden Uebelstände machen wir die Betheiligten darauf aufmerksam, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, die von dem Magistrate hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt und von den Königl Landraths-Aemtern nach § 65. der Verordnung vom 2ten Januar 1849 im Herbste jedes Jahres mit einer dreitägigen Frist, an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte ausgelegte Urliste einzusehen und falls die ihnen etwa zur Seite stehenden Befreiungsgründe keine Berücksichtigung gefunden haben sollten, ihre Einwendungen binnen drei Tagen bei den betreffenden Behörden zu Protokoll anzumelden. Unserer Seits sind wir verpflichtet, bei Prüfung der Entlassungsgesuche mit strenger Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu Werke zu gehen. Königsberg, den 4ten September 1865.

Königl. Stadtgericht.

Königliche  Ostbahn.

(№ 460.) Die Abkürzung der reglementsmäßigen Maximal-Lieferfristen im Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr betreffend.

Die reglementsmäßigen Maximal-Lieferfristen im Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr sind von dem 1sten Oktober c ab theilweise abgekürzt worden. Das Nähere ist auf den betreffenden Verband-Stationen zu erfahren. Bromberg, den 6ten September 1865.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 461.) Die Tarifermäßigung für Beförderung von geschlemmter Kreide auf der Ostbahn betr.

Der Artikel „geschlemmte Kreide" wird auf der Ostbahn vom 20sten d. M. ab ebenso wie „rohe Kreide" zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse B. befördert. Bromberg, den 9ten September 1865.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 462.) Die Einführung von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in Folge der durch die Erbauung der Eisenbahn zwischen Königsberg und Pillau entstandenen neuen Zugänge in die inneren Bezirke dieser Städte betr.

In Folge der durch die Erbauung der Eisenbahn zwischen Königsberg und Pillau entstandenen neuen Zugänge in die inneren Bezirke dieser Städte wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, oder lebendes Schlachtvieh und außer diesen, in Königsberg auch solche Gegenstände, welche der Wild-, Bier- und Brennmaterialiensteuer unterliegen, nur mittelst der Eisenbahnzüge durch diese neuen Eingänge in die erwähnten Städte eingeführt werden dürfen. — Die Einbringer von Gegenständen der angegebenen Art sind verpflichtet, dieselben sogleich bei der Ankunft des betreffenden Eisenbahnzuges auf dem kürzesten Wege den Steuer-Expeditionen auf den Bahnhöfen resp. zu Pillau und Königsberg vorzuführen, anzumelden, zur Revision zu gestellen und der weiter erforderlichen Abfertigung nach Anweisung des betreffenden Steuer-Beamten zu unterwerfen. — Von dem Bahnhofe zu Pillau dürfen dergleichen Gegenstände nur auf der, durch das Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativ bestimmten Steuerstraße zu Lande, nämlich auf der Chausseestraße, welche von Alt-Pillau nach der Thorkontrole am Alt-Pillauer Thor führt, entweder in die Stadt, oder, bei der Durchfuhr, aus dem Stadtbezirk heraus transportirt werden. — Die in den Bahnhöfen stationirten Steuer-Beamten sind befugt, Nachfrage nach mahl- und

und schlachtsteuerpflichtigen und anderen, einer Steuer unterworfenen Gegenstände zu halten, das Oeffnen des eingeführten Gepäcks aller Art zu verlangen und dasselbe zu revidiren. — Ein Untersuchungs-Verfahren wird eingeleitet gegen denjenigen, welcher: 1. steuerpflichtige Gegenstände der gedachten Art durch den Stadteingang am Bahnhofe auf andere als die vorgedachte zuläßige Weise, oder 2. zwar auf dem Bahnzuge einführt, aber solche den Steuer-Beamten nicht sogleich oder nicht richtig bei der Ankunft anmeldet.

Königsberg, den 9ten September 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor, gez. v. d. **Brincken.**

(№ 463.) Die Vermittelung von Zahlungen zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen Postgebiets und des Postgebiets der Elbherzogthümer betreffend.

Vom 10ten September d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des **Preußischen** Postgebiets und des Postgebiets der **Elbherzogthümer** Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preuß. incl. im Wege der **Post-Anweisung** vermittelt werden.

Bei der Absendung aus **Preußen** erfolgt die Einzahlung auf ein **gewöhnliches Postanweisungs-Formular**; bei der Absendung aus den **Elbherzogthümern** wird ein Postanweisungs-Formular von ähnlicher Einrichtung, wie das im internen Preußischen Verkehr bestehende, jedoch auf hellgrauem Papier Anwendung finden.

Die Gebühr beträgt:

für Summen bis 25 Rthlr. Pr. incl. 2 Sgr.,

für Summen über 25 bis 50 Rthlr. Pr. incl. 4 Sgr.,

ohne Unterschied der Entfernung.

Diese Gebühr muß vom Absender im Voraus bezahlt werden. Es sind dazu möglichst Postfreimarken zu verwenden.

Die Reduktion der Preußischen Währung in Schleswig-Holsteinische resp. Lauenburgische Währung oder umgekehrt der Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Währung in Preußische Währung wird so genau als möglich bewirkt werden. Berlin, den 4ten September 1865.

General-Postamt. von **Philipsborn.**

(№ 464.) Die Einrichtung einer täglichen 4sitzigen Personenpost zwischen Königsberg und Cranz betr.

Vom 21sten September c. ab wird unter Aufhebung der Botenpost von Königsberg nach Cranz und der beiden neunsitzigen Cranz-Königsberger Personenposten zwischen diesen Orten **eine** tägliche viersitzige Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet: aus Cranz 7 Uhr Vormittags, aus Trutenau 9 Uhr 25 Minuten Vormittags, in Königsberg 10 Uhr 50 Minuten Vormittags; aus Königsberg 9 Uhr Abends, aus Trutenau 10 Uhr 30 Minuten Abends, in Cranz 12 Uhr 50 Minuten Nachts. — Das Personengeld beträgt pro Meile 6 Sgr. für einen Platz im Innern des Wagens und 5 Sgr. für den Bockplatz. An Freigewicht beim Passagier-Gepäck sind 30 Pfund pro Person gestattet. Beichaisen werden nur in der Richtung von Königsberg nach Cranz gestellt. Königsberg i. Pr., den 8ten September 1865.

Der Ober-Post-Direktor.

(№ 465.) Die Feststellung der Haltepunkte zur Aufnahme von Reisenden bei den Personenposten zwischen Braunsberg und Packhausen betr.

Die Haltepunkte zur Aufnahme von Reisenden bei den Personenposten zwischen Braunsberg und Packhausen sind anderweit und zwar wie folgt festgestellt: von Braunsberg bis Böhmenhöfen (Krug) ¾ Meile, von Böhmenhöfen bis Schalmey (Krug) ½ Meile, von Schalmey bis Abbau Schöndameran (Gutshaus) ½ Meile, von Abbau Schöndameran bis Plaßwich (Krug) ½ Meile, von Plaßwich bis Straubendorf (Schulzenhaus) ½ Meile, von Straubendorf bis Packhausen ¼ Meile; Summa 3 Meilen.

Königsberg i. Pr., den 8ten September 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(№ 466.) Die Aufhebung der Post-Expedition in Neukuhren betr.

Vom 21sten September c. ab wird die für die Dauer der Badesaison in Neukuhren eingerichtete Post-Expedition und gleichzeitig die Botenpost zwischen Neukuhren und Pobethen aufgehoben.

Königsberg i. Pr., den 11ten September 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(№ 467.) Verschiedene Post-Cours-Veränderungen betr.

Vom 11ten September c. ab treten in Folge der Betriebs-Eröffnung auf der Königsberg-Pillauer Eisenbahn nachstehend bezeichnete Post-Cours-Veränderungen ein: **Aufgehoben werden:** 1. die I. und II. Königsberg-Pillauer Personenpost, 2. die Cumehnen-Germauer Personenpost, 3. die Cumehnen-Medenauer Cariolpost. **Neu eingerichtet werden:** 1. eine tägliche Personenpost zwischen Cumehnen und Königsberg: aus Cumehnen 8 Uhr 30 Minuten Vormittags, in Königsberg 11 Uhr Vormittags; aus Königsberg 11 Uhr Abends, in Cumehnen 1 Uhr 30 Minuten früh; 2. eine tägliche Personenpost zwi-

zwischen Cumehnen und Fischhausen: aus Cumehnen 4 Uhr 45 Minuten früh, in Fischhausen 6 Uhr 45 Minuten früh, zum Anschluß an den Eisenbahnzug I. nach Pillau 7 Uhr 28 Minuten früh; aus Fischhausen nach Ankunft des Eisenbahnzuges II. aus Pillau 6 Uhr Abends, in Cumehnen 8 Uhr Abends; 3. eine tägliche Personenpost zwischen Fischhausen und Germau: aus Fischhausen nach Ankunft des Eisenbahnzuges I. aus Königsberg 8 Uhr Vormittags, in Germau 9 Uhr 35 Minuten Vormittags; aus Germau 3 Uhr Nachmittags, in Fischhausen 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags, zum Anschluß an den Eisenbahnzug II. nach Königsberg 5 Uhr 20 Minuten Abends. — Bei den neu eingerichteten Personenposten wird das Personengeld pro Meile mit 6 Sgr. für einen Platz im Innern des Wagens und mit 5 Sgr. für den Bockplatz erhoben. Das Freigewicht beim Passagier-Gepäck beträgt 30 Pfund pro Person. — Beichaisen werden nach Bedürfniß, bei der Fischhausen-Germauer Personenpost jedoch nur in der Richtung von Fischhausen nach Germau, gestellt. — **Im Gange verändert werden:** 1. die Cumehnen-St. Lorenzer Cariolpost: aus Cumehnen 3 Uhr 30 Minuten früh, aus Pobethen 5 Uhr 10 Minuten früh, in St. Lorenz 6 Uhr 15 Minuten früh; aus St. Lorenz 8 Uhr Abends, aus Pobethen 9 Uhr 10 Minuten Abends, in Cumehnen 10 Uhr 45 Minuten Abends; 2. die Neukuhren-Pobethener Botenpost: aus Neukuhren 7 Uhr Nachmittags, in Pobethen 8 Uhr 45 Minuten Nachmittags; aus Pobethen 5 Uhr 15 Minuten früh, in Neukuhren 7 Uhr früh. Königsberg i. Pr., den 11ten September 1865.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 203., de dato Berlin, den 30sten August 1865.)

Das dem Maschinen-Fabrikanten **Friedrich Wilhelm Thiele** zu Frankfurt a. M. unter dem 26sten Mai 1864 ertheilte Patent:

auf ein lokomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

Das dem Maschinen-Fabrikanten **Heinrich Bernhard Heß** in Leipzig unter dem 29sten Juni 1864 ertheilte Patent:

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor **Frenzel** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Neidenburg ernannt.

Der Lehrer **Bienwald** ist zum ersten Lehrer und der Lehrer **Ernst Julius Ferdinand Tellbach** zum zweiten Lehrer bei einer der städtischen Armenschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein **Anna Schaunsland**, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Vom 1sten Oktober c. ab sind versetzt worden: 1. der Förster **Lindemann** von Gr. Gertlauken, Oberförsterei Leipen, auf die Forstschutzbeamten-Stelle zu Sußemilken, in der Oberförsterei Neu Sternberg; 2. der Förster **Gehrke** von Hinterdameran, Oberförsterei Corpellen, auf die Forstschutzbeamten-Stelle zu Kobiel, in der Oberförsterei Friedrichsfelde; 3. der Förster **Quednau** von Sußemilken, Oberförsterei Neu Sternberg, auf die Forstschutzbeamten-Stelle zu Puppen, in der Oberförsterei gleichen Namens; 4. der Förster **Korallus** von Ulonsk, Oberförsterei Corpellen, auf die Forstschutzbeamten-Stelle zu Gr. Gertlauken, in der Oberförsterei Leipen und 5. der Forstaufseher **Thiele** von Görlitz I., Oberförsterei Liebemühl, auf die Forstschutzbeamten-Stelle zu Liebenberg, in der Oberförsterei Friedrichsfelde.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 38.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 39. Königsberg, Mittwoch den 27sten September 1865.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Anforderungen an gute Arbeiterwohnungen.

Die Herren Dr. Freiherr v. d. Goltz, Königl. Domainen-Administrator und Lehrer der Landwirthschaft an der Akademie Waldau, und W. Kinzel, Baumeister und Lehrer der Baukunde und Mathematik u. s. w. ebendaselbst, haben vor Kurzem (Königsberg und Tilsit. Th. Theile's Buchhandlung — Ferdinand Beyer — Preis 1 Rthlr. 5 Sgr.) ein Werk im Druck erscheinen lassen.

„Ländliche Arbeiterwohnungen oder Darstellung der Nothwendigkeit einer Verbesserung der ländlichen Arbeiterwohnungen nebst Vorschlägen und Zeichnungen zu ihrer zweckmäßigen Ausführung."

Im Herbst 1863 setzte die Ostpreußische landwirthschaftliche Centralstelle einen Preis aus für die beste Schrift, enthaltend eine allgemeine faßliche Beleuchtung und Begründung der Erfordernisse, welche an den Bau von ländlichen Arbeiterwohnungen zu stellen sind. Zur Bedingung wurde gemacht, daß dieselbe vorzugsweise die Verhältnisse der Provinz Preußen berücksichtigen solle; und lag dem Preisausschreiben hauptsächlich die Ueberzeugung zu Grunde, daß ein großer Theil der ländlichen Arbeiterwohnungen nicht den Ansprüchen genüge, welche an dieselben gestellt werden müßten; daß es daher für die Gutsherren höchst wünschenswerth sei, eine Anregung und Anleitung zur Ausführung solcher Wohnungen zu erhalten. Unter den eingelaufenen Concurrenzarbeiten wurde von der Commission der Preisrichter, bestehend aus den Rittergutsbesitzern Conrad auf Maulen, Heubach auf Kapkeim und v. Kobylinski auf Wöterkeim, sowie dem Königl. Wasserbau-Inspektor im Ressort des Königl. Oberpräsidiums Wiebe und dem Generalsekretair der Centralstelle Hausburg die vorerwähnte Schrift gekrönt.

Dieselbe bespricht die Nothwendigkeit guter Arbeiterwohnungen aus Gründen für die Gesundheit und für die Sittlichkeit der Arbeiter sowie um bei denselben den Sinn für Reinlichkeit, Ordnung und Wirthschaftlichkeit zu begründen und zu fördern. Dann stellt sie die Anforderungen an gute Arbeiterwohnungen im Allgemeinen zusammen. Es folgt eine genaue Anleitung zur Ausführung der Wohnungen unter vollständiger Angabe des zu verwendenden Materials. Der Schrift sind 21 Blätter Zeichnungen und Pläne beigegeben für den Umbau und Neubau aller Arten von zweckmäßigen Wohnungen, und werden sämmtliche Baupläne in einem besonderen Abschnitte des Werks nebst Kostenangaben speciell beschrieben.

Die Herren Verfasser haben sich bemüht, die Darstellung und Pläne so einzurichten, daß es dem einsichtigen Gutsherrn leicht wird, nach denselben mit bloßer Zuhilfenahme tüchtiger Handwerker die Wohnungen auszuführen.

Indem wir nicht umhin können, die Herren Gutsbesitzer und Landwirthe auf diese verdienstvolle Schrift aufmerksam zu machen, indem, wie das Motto derselben treffend sagt, ja das Wohl der Arbeiter auch das Wohl des Herrn ist, lassen wir unter Zustimmung der Herren Verfasser aus dem zweiten Abschnitte der Schrift Nachstehendes folgen.

„Die Anforderungen an gute Arbeiterwohnungen betreffend, verlangen wir, daß jede Familie ihre eigene gesonderte Wohnung habe, um die vielen und großen Uebelstände zu vermeiden, welche durch das Zusammenleben mehrerer Hausgenossenschaften entstehen. Diese Sonderung muß eine möglichst vollständige sein. Es ist nicht grade nöthig, daß eine jede Familie ihr eigenes Haus hat. Es können recht gut 2, 3 oder 4 Familien in einem und demselben Hause wohnen, aber innerhalb dieses mussen die Räumlichkeiten der Einzelnen vollständig getrennt, also nichts darf gemeinschaftlich sein; Jeder soll selbst seinen eigenen Eingang und Flur besitzen. Die Häuser noch größer als für 4 Familien auszuführen, möchte sich nicht empfehlen. Sie bekommen dadurch ein ungemüthliches kasernenartiges Aussehn, die Stallungen und Hofräume müssen zu entfernt von den Wohnungen gelegt werden, die Controlle über die Reinhaltung der Häuser und ihrer Umgebung wird für den Gutsherrn sehr erschwert. In Rücksicht auf die strenge Isolirung

und

und bequeme Benutzung ist es für die meisten Wohnungen durchaus räthlich, dieselben blos einstöckig zu bauen. Da jedoch zweistöckige Häuser verhältnißmäßig wohlfeiler sind, so kann es sich empfehlen, für kleine Familien, welche gar keine oder eine ganz beschränkte Viehhaltung haben z. B. verheirathete Knechte, Ortsarme u. s. w., auch zweistöckige Häuser herzustellen. Auch in den Giebeln einstöckiger Gebäude lassen sich solche beschränktere Wohnungen oft mit Vortheil ausbauen.

Die Ställe sollen sich nicht mit dem Wohnhause unter einem Dache befinden oder, wenn dies der beschränkten Oertlichkeit wegen nicht wohl anders zu bewerkstelligen ist, so sollen wenigstens beide Theile durch einen mindestens 4 Fuß breiten Flur von einander geschieden sein.

Für eine Familie, welche den Dienstboten eingerechnet, aus 3 Erwachsenen und etwa 3 Kindern besteht, muß der cubische Inhalt der Wohnung mindestens 3000 Cubikfuß betragen, wenn die Gesundheit der Insassen nicht leiden soll. Nehmen wir nun eine Höhe der Zimmer von 8 bis 9 Fuß und eine Grundfläche der ganzen Wohnung von 360 bis 400 Quadratfuß an, so erlangen wir einen cubischen Inhalt von circa 3200 Cubikfuß, welcher nach unseren oben gemachten Angaben ausreichend ist, selbst wenn wir für den am Eingang anzubringenden Flur noch etwas in Abzug bringen. Es könnte alsdann die Wohnung 15 Fuß tief und 24 Fuß lang gemacht werden. Wir glauben, daß diese Größenverhältnisse den Bedürfnissen im Allgemeinen entsprechend sind. Eine geringere Zimmerhöhe als 8 Fuß anzuwenden, ist nicht rathsam, weil dann die Luft zu schnell durch Ausathmung rc. verdorben wird; 9 Fuß sind aber auch vollständig hinreichend; eine größere Höhe ist zwar angenehm, jedoch nicht nothwendig, daher mit den Gesetzen möglichster Sparsamkeit nicht vereinbar.

Der Wohnraum ist seiner Länge nach in mehrere Abtheilungen zu sondern, damit die nöthige Rücksicht sowohl auf die Gesundheit als auf die Sittlichkeit beobachtet werde. Die erstere bedingt, daß nicht in einem und demselben Raume nicht nur gewohnt und gekocht, sondern auch geschlafen wird; die letztere, daß die unverheiratheten erwachsenen Personen verschiedenen Geschlechtes ihre Schlafstätte nicht in einem und demselben Zimmer haben. Es sind demnach für größere Familien drei Gelasse empfehlenswerth: eine Wohnstube, eine Schlafstube für die Ehegatten und kleinen Kinder und eine Schlafkammer für den Dienstboten resp. die erwachsenen Kinder des Arbeiters. Als viertes Gelaß noch einen besonderen Kochraum zu haben, ist zwar wünschenswerth, würde aber den Bau der Wohnung für den Gutsherrn in der Regel zu kostspielig erscheinen lassen. Die Kochvorrichtung wird daher am besten in der Wohnstube angebracht, so daß die Hausfrau während der Besorgung des Essens immer ihre Kinder unter Aufsicht haben kann. Erhebliche Unbequemlichkeit verursacht das Kochen in der Wohnstube bei guter Anlage des Heerdes auch eigentlich nur im Sommer. Da aber dieser hier zu Lande sehr kurz ist, manches Jahr selbst kaum merkbar wird, so kann obiger Uebelstand um so weniger ins Gewicht fallen, als im Winter schon die Rücksicht auf Holzersparniß das Kochen in der Wohnstube fast zur Nothwendigkeit macht. Die durch das Kochen erzeugten Dünste werden von dem über dem Kochkamin angebrachten Rauchmantel aufgefangen und mittelst einer Klappe in das Dunstrohr geleitet. Die Kochvorrichtung wird zweckmäßigerweise mit einer gußeisernen Platte nebst einzusetzenden Ringen versehen, in welche die Töpfe beim Kochen gestellt werden. Es ist dies entschieden zweckmäßiger, als das bei den Leuten meist noch beliebte Kochen an offenem Feuer; bei letzterem geht viel Heizkraft und also Heizmaterial unnütz verloren; es ist auch weniger reinlich, als das Kochen auf der Platte. Zu diesem können allerdings nur eiserne Töpfe verwendet werden, aber es liegt hierin für die Leute kein Nachtheil, da das irdene Geschirr hier zu Lande unverhältnißmäßig theuer ist und bei seiner Zerbrechlichkeit im Durchschnitt der Jahre den Arbeitern jedenfalls höher zu stehen kommt, als eisernes.

Außer dem Kochkamin muß sich in der Stube, zur Erwärmung derselben für den Winter, noch ein Ofen befinden, welcher selbst keine Vorrichtung zum Heizen zu enthalten braucht, sondern hauptsächlich dazu dient, um die durch das Feuer im Kochkamin erzeugte Wärme in seinen Zügen aufzunehmen und allmählig an die Stube abzugeben. Bei strenger Kälte wird das Feuer unter der Kochplatte bei geschlossener Dunstklappe nach Bedürfniß forcirt. Dieser Ofen reicht zweckmäßiger Weise in die anstoßende Schlafstube hinein.

Die Verbindung zwischen Kochkamin und Ofen wird durch ein gemauertes Rohr hergestellt. Im Winter hebt man die unmittelbare Verbindung zwischen Kochheerd und Esse (russisches Rohr) durch einen Schieber auf, so daß die Hitze zunächst in den Ofen treten muß.

Daß die Einrichtung des Kamins und der Esse ein bequemes Räuchern gestatte, ist wünschenswerth.

Die Wohnstube soll von den drei vorhandenen Räumlichkeiten den größten Umfang haben, da sie doch der Familie hauptsächlich zum Aufenthaltsorte dient. In ihr muß auch der nöthige Raum sein, um einen

einen Webstuhl aufstellen zu können. Der beste Platz der Wohnstube ist zwischen den beiden andern Gelassen, damit man aus ihr in die Schlafstube gelangen kann, ohne die Kammer zu berühren und umgekehrt in letztere, ohne erstere durchschreiten zu müssen.

Es giebt freilich auch Arbeiterfamilien, für welche eine Stube und Kammer vollständig genügen, ein drittes Wohngelaß also entbehrlich ist. Hierzu gehören alle diejenigen, welche sich keinen Dienstboten zu halten brauchen, auch keine erwachsenen Kinder besitzen.

Unter einer der Stuben, am besten unter der Kammer muß der Keller liegen, in welchen man auf einer Treppe herabzusteigen hat. Um die unbequeme und oft gefährliche Fallthüre als Kellerverschluß zu vermeiden, kann man die Kammer etwas höher als die beiden übrigen Stuben anlegen und in dem Kellerhals eine senkrechte Kellerthüre einsetzen. Der Kellerhals kann sowohl in die Wohnstube als auch in den Flur unter die Treppe gelegt werden, welche nach dem Bodenraum führt. Letzteres gewährt den Vorzug, daß man in der Stube mehr nutzbare Wandfläche gewinnt und die Kellerdünste nicht in den Wohnraum bringen können; erstere dagegen veranlaßt eine bequemere und ausgedehntere Benutzung des Kellers. Der Keller selbst ist zu überwölben. Er dient als Behälter für alle Vorräthe an Nahrungsmitteln als Kartoffel, Milch, Butter, Mehl, Brod, Fleisch rc. und ist in demselben eine kleine Stellage zu errichten, um Töpfe, Schüsseln u. s. w. darauf stellen zu können.

Alle Stuben müssen gedielt werden. Lehmschlag ist zu unreinlich und kalt. Viel eher wäre noch eine Pflasterung des Fußbodens mit Hohlsteinen und Cementguß darüber passend; aber auch dieses ist in Anbetracht unseres kalten Klimas nicht zu empfehlen. Zur Conservirung der Dielen, namentlich zur Abhaltung des Hausschwammes hat es sich als sehr zweckmäßig herausgestellt, den Fußboden rings an den Wänden herum in einer Breite von 2 Fuß mit Ziegeln abzupflastern, also nur den in der Mitte liegenden Theil der Stube zu dielen. Jedenfalls ist darauf zu achten, daß kein Holzwerk in unmittelbare Berührung mit dem Feldsteinmauerwerk der Plinthe kommt.

Von dem Flur aus muß eine Treppe nach dem Boden führen, welcher zur Aufbewahrung von Geräthen, Sämereien u. s. w. dient. Auch die Bodenräume der einzelnen Familien sind durch Bretterverschläge von einander zu trennen.

Das Wohnhaus ist ringsum 4 Fuß breit zu umpflastern und das Pflaster mit einer Wasserabflußrinne zu versehen, welche selbst wieder Gefälle nach irgend einem benachbarten Wassergraben haben muß und nicht in die Düngerstätte münden darf. Statt des Pflasters kann auch eine Kiesschüttung angewendet werden.

Etwa zehn Schritte vom Wohnhause entfernt wird der Stall gebaut. Derselbe ist so groß anzulegen, daß er für das Bedürfniß von 2 oder 4 Familien ausreicht. Doch muß jede derselben in dem gemeinsamen Gebäude ihren vollständig getrennten Raum mit separatem Eingang besitzen. Für eine Familie ist so viel Platz nöthig, daß eine Kuh nebst Stärke und zwei Schweine untergebracht werden können. In dem Stallgebäude richtet man zweckmäßigerweise auch zwei Abtritte für die Hausbewohner ein, damit diese nicht in Versuchung kommen, die Umgebung des Hauses selbst zu verunreinigen.

Der Dachraum über dem Stall muß in solchem Umfange hergestellt werden, daß das Winterfutter für das aufgestellte Vieh untergebracht werden kann. Auch hier ist für jede Familie ein besonderer Bretterverschlag herzurichten.

Zwischen Wohnhaus und Stall, sowie um den Stall herum können die Hofräume angelegt werden. Dieselben dienen zur Aufstapelung der Holzvorräthe und brauchen nicht größer als etwa 8 Quadratruthen für jede Familie zu sein, müssen aber unter sich durch Draht- oder Holz-Zäune von einander gesondert werden. Der Stall muß eine Düngerstätte nebst Jauchegrube besitzen und sind diese so zu legen, daß man mit dem Wagen heranfahren kann. Im Innern des Gebäudes sind Abflußrinnen anzubringen, welche die Jauche (Gülle) unter der Mauer fort in die für sie bestimmte Grube leiten.

Vor jeder Wohnung sollte sich ein Gärtchen befinden, in welchem die Leute sich etwas Gemüse ziehen und vielleicht einige Blumen pflegen können. Jede Familie muß ihren Garten separat besitzen; von dem anstoßenden trennt man ihn am besten durch eine Weißdornhecke und, bis diese herangewachsen ist, durch einen Flechtzaun. In jeden Garten werden einige Obstbäume gepflanzt. Will man noch ein Uebriges thun, so errichtet man in demselben noch eine kleine einfache Laube; 25 bis 30 Quadratruthen sind für den einzelnen Garten vollkommen genügend. Wie unwichtig die Zugabe eines solchen Stückchen Landes und dessen Einrichtung auch scheinen mag, so ist sie dies doch keineswegs. Es wird bei einiger Sorgfalt dem Herrn nicht schwer fallen, die Leute daran zu gewöhnen, diese kleinen nett eingerichteten und ihnen dicht vor den Augen befindlichen Plätze auch sauber zu halten und daran ihre Freude zu finden; auch möchte sich

 leicht

leicht ein Wetteifer anfachen lassen, daß Jeder seine Ehre darein setzt, sein Gärtchen am besten zu pflegen. Dadurch kann indirekt der Sinn der Arbeiter für Ordnung, Reinlichkeit und Häuslichkeit in sehr bedeutender Weise gestärkt und gehoben werden.

Die Arbeiterhäuser sollen nicht in einer Vertiefung, auch nicht an einem Abhang gebaut werden, damit sie nicht von dem aus dem benachbarten Terrain abfließenden Wasser in einen feuchten Zustand versetzt werden. Wo möglich soll von dem Gebäude aus nach allen Seiten natürliches Gefälle vorhanden sein, um sowohl die athmosphärischen Niederschläge, als die etwa aus dem Hause ausgegossenen Flüssigkeiten möglichst schnell aus der Nähe des letztern zu entfernen. Auf einer bedeutenden Anhöhe ist aber eine Arbeiterwohnung ebenso wenig anzulegen, da die Insaßen bei unserm Klima alsdann zu sehr von den rauhen Winden zu leiden hätten. Die Häuser müssen so gestellt werden, daß sie mit den beiden Giebelseiten nach Norden und nach Süden gerichtet sind, damit beide Frontseiten gleichmäßig die Wohlthat des Sonnenscheins genießen. Würde eine andere Richtung gewählt, so wären bei einem für mehrere Familien bestimmten Hause diejenigen, welche die nach Norden gerichtete Front bewohnen, sehr im Nachtheil.

Zum Schlusse wollen wir noch eine Einrichtung erwähnen, welche bei Arbeiterwohnungen, wenngleich nicht nothwendig, so doch zweckmäßig ist: wir meinen ein gemeinsames **Back-, Wasch- und Badehaus**. Namentlich empfiehlt sich ein solches auf größeren Besitzungen, wo viele Arbeiterfamilien zusammen leben und besonders wieder für den Fall, daß die einzelnen Wohnungen keine besonderen Küchen besitzen. Der Vortheil gemeinsamer Backöfen ist bekannt; er beruht in Ersparung von Heizmaterial, indem, wenn bereits einmal an einem Tage in dem Ofen gebacken ist, derselbe noch so viel Wärme behält, daß jedes folgende Mal nur wenig Holz gebraucht wird, um für die an demselben Tage zu veranstaltenden Gebäcke die erforderliche Hitze zu erzielen. Das zum Backen nöthige Holz ist auf Kosten Aller derer, welche den Ofen benutzen, gemeinsam anzuschaffen, da sonst derjenige, welcher an dem Backtage zum ersten Mal das Feuer anlegen muß, sich im Nachtheil befände.

Ein Waschhaus ist deshalb wünschenswerth, weil das Waschen in der Stube für deren Bewohner nicht gesund ist, auch das dabei immer auf den Boden gelangende Wasser die Dielen mit der Zeit sehr angreift und weil dasselbe nicht mit der nöthigen Sauberkeit in einem Raume verrichtet werden kann, welcher der ganzen Familie zugleich als Küche und Wohnstube dient. Man könnte zwar allenfalls auch auf dem Hausflur waschen; doch ist dieser meist sehr eng und im Winter zu kalt, so daß man die Frauen schwerlich hierzu bewegen wird. In dem Waschhause ist die gemeinschaftliche **Drehrolle** aufzustellen und neben demselben ein kleiner **Bleichplatz** anzulegen.

Die Bade-Vorrichtung braucht blos aus zwei Zink-Wannen zu bestehen, welche im Waschhaus aufgestellt und den Arbeiterfamilien unter bestimmten Bedingungen zur Benutzung daselbst überlassen werden."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 468.) Betrifft die Wiederbesetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Mohrungen.

Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Mohrungen mit dem Wohnsitze in der Stadt Liebstadt, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden, ist erledigt. — Die promovirten Aerzte und Wundärzte I. Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben und bei der Besetzung der vorbezeichneten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, fordern wir hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse **innerhalb 8 Wochen** bei uns zu melden. Königsberg, den 9ten September 1865.

(№ 469.) Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Ortelsburg nach Friedrichshoff betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Benutzung der Kreis-Chaussee von Ortelsburg nach Friedrichshoff vom **1sten Oktober d. J. ab** bei der neu errichteten Chausseebarriere Hausmühle das Chausseegeld für 1½ Meilen nach den Sätzen des Chausseegeld-Tarifs für die Staats-Chausseen erhoben werden wird. Königsberg, den 9ten September 1865.

(№ 470.) Die Vereinigung mehrerer Parzellen der Puppenschen Forst mit dem Gemeindebezirke Borken, im Kreise Ortelsburg, betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29sten August c. zu genehmigen geruht, daß die durch Vertrag vom 24sten Juli 1838 von dem Forstrevier Puppen veräußerten Parzellen von zusammen 193 Morgen 177 □-R. Flächen-Inhalte von dem fiskalischen Gutsbezirke abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Borken, im Kreise Ortelsburg, vereinigt werden. Dies wird hierdurch in Gemäßheit des § 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 14ten April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 13ten September 1865.

№

(№ 471.) Die Prämie für Ermittelung eines Brandstifters betr.

Am 29sten August d. J. ist der Versuch gemacht, die in Domnau in der Pr. Eylauer Scheunenstraße belegene Scheune des Glasermeisters Will in Brand zu stecken. Wer uns den Thäter dergestalt namhaft macht, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält eine **Prämie von 20 Rthlrn.**

Königsberg, den 12ten September 1865.

(№ 472.) Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im landräthlichen Kreise Rastenburg beauftragten Personen.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 27sten Juni 1861 und 7ten April 1864 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im landräthlichen Kreise Rastenburg mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden sind: für Muhlack der Orts-Rezeptor Gotthard daselbst, für Taberwiese der Schulz Zach daselbst und für Widrinnen der Schulz Sieck daselbst.

Königsberg, den 18ten September 1865.

(№ 473.) Die Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes betr.

Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militär-Dienste im Jäger-Corps vom 1sten Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Vorstehendes hat die Königl. Regierung schleunigst durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 10ten September 1865.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

An die Königl. Regierung zu Königsberg
II. b. 9599.

Das vorstehende Reskript wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Königsberg, den 21sten September 1865.

(№ 474.) Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. — Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Amtsblatts-Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 13ten März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. — In Betreff der am 13ten März d. J. ausgeloosten und zum 1sten Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei-Kassen sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14ten September 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell.

Die

Die im hiesigen Regierungsbezirk wohnenden Inhaber solcher Schuldverschreibungen können dieselben an unsere Hauptkasse einreichen, unter Beifügung einer zweifachen Nachweisung, wovon ein Exemplar mit Empfangsvermerk zurück gegeben wird. Sobald von Seiten der Staatsschulden-Tilgungskasse unserer Hauptkasse die Zahlungsmittel überwiesen werden, erfolgt die Auszahlung des Betrages gegen Quittung — an Auswärtige durch die nächste Kreis-Steuerkasse. Formulare zur Nachweisung und Quittung sind bei unserer Hauptkasse und bei den auswärtigen Kreis-Steuerkassen unentgeltlich zu haben. Die Verloosungsliste wird auch bei den am Schlusse der obigen Bekanntmachung genannten Kassen und Behörden auch beim hiesigen Polizei-Präsidium zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Königsberg, den 23sten September 1865.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 475.) Die Erhebung des bisherigen katholischen Progymnasiums zu Rössel zu einem Gymnasium betr.

Das bisherige katholische Progymnasium zu Rössel ist zu einem Gymnasium erhoben worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Königsberg, den 14ten September 1865.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 476.) Den Schluß der Telegraphen-Station zu Cranz betr.

Die für die Dauer der Badesaison in Betrieb gesetzte Telegraphen-Station zu Cranz wird am 20sten d. Mts. wieder geschlossen. Berlin, den 12ten September 1865.

Königl. Telegraphen-Direktion.

(№ 477.) Die 11te Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 betreffend.

Bei der heute öffentlich bewirkten 11ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 22 Serien: 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 928. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337. gezogen worden. — Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten und 16ten Januar k. J. ausgeloost werden. Berlin, den 15ten September 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 478. Die Einrichtung einer täglichen Botenpost zwischen Creuzburg und Kobbelbude betreffend.

Vom 1sten Oktober c. ab wird zwischen Creuzburg und Kobbelbude neben der bestehenden Personen-Post eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Creuzburg 8 Uhr 30 Min. Abends, in Kobbelbude 10 Uhr 50 Min. Abends; aus Kobbelbude 12 Uhr 15 Min. Nachm., in Creuzburg 2 Uhr 35 Min. Nachm. Königsberg in Pr., den 15ten September 1865.

Der Ober-Post-Director, Letz.

(№ 479.) Die Festsetzung des Maßstabes der Muthungs-Situationsrisse betreffend.

Auf Grund des §. 17. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24sten Juni 1865 (Gesetzsammlung Seite 705) wird hierdurch als Maaßstab der Muthungs-Situationsrisse (§. 18. und §. 215. a. a. O.) für den Distrikt des unterzeichneten Oberbergamtes das Verhältniß $\frac{1}{4000}$ der natürlichen Größe oder Funfzig Lachter gleich einem Zoll Rheinländisch Maaß festgesetzt, was dem bergbautreibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird. Breslau, den 20sten September 1865.

Königl. Oberbergamt, Amelung.

Nachrichten.

Belobungen.

Bei dem großen Brande in Schmelz bei Memel am 12ten d. Mts. haben sich durch persönliche Hingebung rühmlichst hervorgethan:

Spritzenmeister Rolde zu Schmelz,
Schmiedemeister Rolde aus Memel,
Gutsbesitzer Graff-Janischken,
do. Settegast-Szilluppen,
do. Rüstow-Liebken,
Consul Plaw aus Memel,
Kaufmann Bonacker jun. aus Memel.
Lehrer Hein zu Schmelz,
Mühlenbesitzer Herrmann zu Schmelz,
Gutsbesitzer Sperling-Schmelz,
Berittschulz Kairaitis aus Kibelken-Grütz,
do. Skrandis aus Stallis-Hans,
Wirth Doblis aus Boilen-Peter,
do. Peter Kerschis aus Schmelz,
do. Kurschus aus Liebken,
Eigenthümer Hohnleitner aus Schmelz,
do. Groß aus Schmelz,
Barbiergehilfe Perkuhn aus Memel.

Fer-

Ferner hat sich bei der späteren Dämpfung des Feuers, außer einem Theile der städtischen Memeler Feuerwehr mit dem Brandinspektor Frobeen, noch der Spritzenmeister Kempf in Schmelz durch anhaltende unermüdliche Thätigkeit sehr ausgezeichnet. Es ist uns eine angenehme Pflicht, sämmtlichen genannten Herren hiemit öffentlich unsern Dank auszusprechen. —

Am 27sten Juli d. J. hat der Einwohner Johann Neumann zu Moldsen, Kreises Osterode, den Eigenkäthnersohn Friedrich Glaubitz von ebenda vom Tode des Ertrinkens mit erheblicher Bemühung gerettet. Diese hochherzige That wird belobend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 204., de dato Berlin, den 31sten August 1865.)

Das dem Mechaniker Hermann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz im Königreich Sachsen unter dem 9ten April 1864 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, sowie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 205., de dato Berlin, den 1sten September 1865.)

Dem Ober-Ingenieur und Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 28sten August 1865 ein Patent:

auf einen Gaserzeugungsofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 206., de dato Berlin, den 2ten September 1865.)

Dem Spinnerei-Direktor L. Prütsmann zu Eisenach ist unter dem 28sten August 1865 ein Patent:

auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 208., de dato Berlin, den 5ten September 1865.)

Dem Mechaniker Eduard Wensch in Berlin ist unter dem 1sten September 1865 ein Patent:

auf ein Schlagwerk für elektro-magnetische Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 214., de dato Berlin, den 12ten September 1865.)

Der Firma Spitz & Levy in Cöln ist unter dem 8ten September 1865 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Anfertigen der Wickel zu Hutstumpen aus Wolle und gemischten Materialien,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 215., de dato Berlin, den 13ten September 1865.)

Der Firma Spitz & Levy in Cöln ist unter dem 8ten September 1865 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Filzen und Walken von Hutstumpen aus Wolle und gemischtem Material,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 216., de dato Berlin, den 14ten September 1865.)

Dem Fabrik-Direktor Carl Schneichel zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 9ten September 1865 ein Patent:

auf eine Wollspinn-Maschine, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 219., de dato Berlin, den 17ten September 1865.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Valentin Retzer und dem Chaussee-Inspektor Gustav Lehmann zu Chemnitz ist unter dem 13ten September d. J. ein Patent:

auf eine Bespannungs-Vorrichtung für Straßenwalzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem

Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig und dem Kaufmann Eduard Helnsen Huch ebendaselbst ist unter dem 13ten September 1865 ein Patent:

> auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte atmosphärisch-kalorische Niederdruckmaschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeister Bigorck zu Königsberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Ostpreußischen Tribunale und zugleich zum Notar im Departement desselben mit dem Titel als Justizrath und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Königsberg ernannt worden.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Hans Robert Eduard Hohenfeldt ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der bisherige interimistische Verwalter des Domainen-Rentamts Allenstein, Regierungs-Civil-Supernumerar Adolph Gotzhein, ist zum Domainen-Rentmeister dieses Amtsbezirks definitiv ernannt worden.

Der bisherige interimistische Verwalter des Domainen-Rentamts Soldau, Regierungs-Civil-Supernumerar Adolph Stoppa, ist zum Domainen-Rentmeister dieses Amtsbezirks definitiv ernannt worden.

Der Doktor der Medizin Gustav Carl Johann Sigismund Radefeldt hierselbst ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Kreis-Wundarzt Leopold Caro ist auf seinen Antrag aus dem Kreise Mohrungen in den Kreis Allenstein, mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Wartenburg, als Kreiswundarzt zurückversetzt worden.

Die neu fundirte Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Labiau ist dem bisherigen Kreisthierarzt des Kreises Stallupönen Franz Theodor Werner verliehen worden.

Die durch den Tod des Pfarrers Kolberg erledigte Pfarrstelle in Peterswald, Kreises Braunsberg, Dekanats Mehlsack, ist dem Kaplan Anton Norden von der Pfarrkirche in Frauenburg verliehen worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Anton Biertel ist zum vierten ordentlichen Lehrer an dem hiesigen Kneiphöfschen Gymnasium berufen und als solcher bestätigt worden.

Dem Lehrer Lippmann Buchholz in Ortelsburg ist die widerrufliche Erlaubniß zur Leitung der in dortiger Stadt bestehenden jüdischen Privat-Elementarschule vom 1sten Oktober c. ab vorläufig auf die Dauer von 3 Jahren ertheilt worden.

Das Fräulein Auguste Wilhelmine Eva Ehrlich, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Förster Gronau von Kobiel, Oberförsterei Friedrichsfelde, ist vom 1sten Oktober c. ab, auf die Forstschutzbeamten-Stelle zu Neußwalde, in der Oberförsterei Drusken, versetzt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 39.

und eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 14ten September 1865 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten April 1866 gekündigten Schuldverschreibungen, und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.)

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 40. Königsberg, Mittwoch den 4ten Oktober **1865.**

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Bevölkerungs-Tabelle, enthaltend die Nachrichten von der Bevölkerung, den Haushaltungen und den Gebäuden nach der Aufnahme vom 3ten Dezember 1864.

(Schluß).

Namen der Kreise.	VII. Besondere Mängel einzelner Individuen.													
	Taubstumme, geboren in den Jahren								Blinde, geboren in den Jahren					
	1864 bis 1860 (unter bis mit 5 Jahr alt.)		1859 bis 1850 (über 5 bis 15 Jahr.)		1849 bis 1835 (über 15 bis 30 Jahr)		1834 und früher (über 30 Jahr alt.)		1864 bis 1850 (unter bis mit 15 Jahr)		1849 bis 1835 (über 15 bis 30 Jahr.)		1834 und früher (über 30 Jahr alt.)	
	männl.	weibl.	männl.	weibl	männl.	weibl	männl.	weibl.	männ.	weibl.	männ.	weibl	männ.	weibl.
1. Allenstein	1	1	5	3	11	6	9	4	—	2	—	2	1	5
2. Braunsberg	—	—	4	8	22	8	6	6	—	1	2	3	8	4
3. Pr. Eylau	2	—	2	3	8	8	10	15	1	1	3	—	8	9
4. Fischhausen	—	—	3	2	5	2	7	5	1	—	1	3	9	7
5. Friedland	—	—	3	4	10	3	14	7	—	1	2	—	19	16
6. Gerdauen	—	—	—	3	6	3	9	4	2	—	—	—	6	9
7. Heiligenbeil	—	—	3	—	2	5	7	2	—	—	3	1	10	3
8. Heilsberg	1	1	3	4	15	10	12	5	—	2	1	—	3	9
9. Pr. Holland	—	1	6	3	7	6	8	10	1	3	—	1	9	13
10. Stadtkr. Königsberg	3	—	27	14	28	10	13	11	12	7	14	8	17	34
11. Landkr. Königsberg	1	—	4	7	2	6	8	12	1	—	1	1	4	6
12. Labiau	—	2	7	6	11	9	15	7	—	—	—	1	10	10
13. Memel	—	—	5	3	7	7	14	11	1	—	3	1	14	14
14. Mohrungen	1	1	9	3	7	11	15	13	2	—	3	4	13	13
15. Neidenburg	1	—	10	4	7	10	6	6	1	1	2	1	6	10
16. Ortelsburg	4	—	5	4	12	16	16	5	2	4	1	2	13	14
17. Osterode	1	1	10	4	16	6	9	5	1	1	3	1	5	3
18. Rastenburg	1	1	5	3	2	6	8	7	1	1	—	4	12	11
19. Rößel	—	1	8	8	7	7	14	6	—	—	1	—	10	7
20. Wehlau	—	—	2	4	8	10	7	11	—	—	2	3	11	17
Summa des Reg.-Bezirk Königsberg	16	9	121	90	193	149	207	152	26	24	42	36	188	214

Namen der Kreise.	VIII. Gebäude. A. Oeffentliche Gebäude. Ueberhaupt.	Darunter für den Gottesdienst	für den Unterricht.	Armen-, Kranken- u. Versorgungshäuser.	für die Staats-Verwaltung.	für die Ortspolizei- u. Gemeinde-Verwaltung.	für die Militair-Verwaltung.	B. Privat-Gebäude. Ueberhaupt.	Darunter Privat-Wohnhäuser.	Fabrikgebäude, Mühlen und Privat-Magazine.	Ställe, Scheunen und Schuppen.
1. Allenstein	185	30	73	16	47	19	—	14753	5703	223	8827
2. Braunsberg	257	58	79	31	51	34	4	12407	5156	371	6880
3. Pr. Eylau	196	25	94	42	14	21	—	11481	4773	229	6479
4. Fischhausen	308	17	92	29	46	45	79	8274	3549	244	4381
5. Friedland	154	18	72	24	10	26	4	8621	3187	283	5151
6. Gerdauen	108	13	67	12	6	10	—	7897	2926	241	4710
7. Heiligenbeil	186	19	71	30	44	22	—	9672	4085	337	5250
8. Heilsberg	262	57	90	75	11	29	—	13824	5923	126	7775
9. Pr. Holland	212	33	102	25	32	15	5	10513	4152	398	5963
10. Stadtkreis Königsberg	413	22	54	69	79	115	104	8640	4422	769	3149
11. Landkreis Königsberg	194	19	83	32	41	18	1	8490	3554	364	4572
12. Labiau	139	8	69	3	47	12	—	10726	4988	210	5528
13. Memel	157	14	54	9	22	55	3	13469	4964	766	7739
14. Mohrungen	185	29	91	14	23	26	2	12151	5263	242	6646
15. Neidenburg	156	25	100	4	19	8	—	13792	5727	135	7930
16. Ortelsburg	187	17	119	11	21	17	2	18728	6952	177	11599
17. Osterode	174	29	92	9	22	18	4	13409	6038	207	7161
18. Rastenburg	158	19	90	23	8	16	2	8024	3213	247	4564
19. Rössel	184	34	75	25	9	41	—	11881	5153	211	6517
20. Wehlau	257	13	70	34	116	17	7	9857	3939	521	5397
Summa des Reg.-Bez. Königsberg	[illegible]	[illegible]	[illegible]	517	[illegible]	[illegible]	217	[illegible]	93767	6301	126541

Die

Die Geburten, Trauungen und Sterbefälle im Regierungsbezirk Königsberg im Jahre 1864.

I. Geborene.

	Knaben.	Mädchen.	Summe.
1. Geborene überhaupt:			
a. Gesammtzahl incl. Todtgeborene	24661	23649	48310
(darunter Stadt Königsberg mit	1981	1871	3852)
b. unter der Gesammtzahl sind Uneheliche incl. uneheliche Todtgeborene .	2382	2248	4630
(darunter Stadt Königsberg mit	397	351	748)

[Die unehelichen Geburten betrugen hienach im ganzen Regierungsbezirk 7,97 Prozent der Geburten, in der Stadt Königsberg 16,15 Prozent der Geburten daselbst.]

2. den Jahreszeiten (Monaten) nach:	Knaben.	Mädchen.	Summe.
a. Januar	2351	2284	
b. Februar	2102	2044	
c. März	2214	2068	
d. April	1966	1872	
e. Mai	2016	1927	
f. Juni	1781	1657	
g. Juli	1832	1816	
h. August	1863	1943	
i. September	2138	2008	
k. Oktober	2067	1950	
l. November	2059	1895	
m. Dezember	2252	2185	

[Die meisten Geburten finden hienach in den Monaten Dezember und Januar statt.]

3. Mehrgeburten:	Knaben.	Mädchen.	Summe.
a. Zwillinge:			
2 Knaben			201
2 Mädchen			209
1 Knabe und 1 Mädchen			244
b. Drillinge:			
3 Knaben			—
3 Mädchen			—
2 Knaben und 1 Mädchen			3
2 Mädchen und 1 Knabe			2
c. Andere Mehrgeburten			—

(In der Stadt Königsberg fanden 37 Zwillingsgeburten aber sonst keine Mehrgeburten statt.)

II. Getraute:

	mit Frauen von unter bis mit 3[illegible] Jahren.	mit Frauen von über 3[illegible] bis mit 45 Jahren.	mit Frauen von über 45 Jahren
1) Männer von unter bis mit 45 Jahren	6887	1650	108
(darunter Stadt Königsberg mit	681	315	18)
2) Männer von über 45 bis mit 60 Jahren	116	212	126
(darunter Stadt Königsberg mit	5	29	15)
3) Männer von über 60 Jahren	8	28	37
(darunter Stadt Königsberg	3	5	3)

Anzahl aller getrauten Ehepaare 9172.
(darunter in Stadt Königsberg 1074)

III. Gestorbene:

	männl.	weibl.	Summe
1) Totalsumme	14004	12685	26689
(darunter Stadt Königsberg mit	1590	1447)	

2) Dem Familienstande nach:	Knaben.	Mädchen
a. Eheliche Kinder:		
todtgeboren	857	693
gestorben unter 1 Jahr alt	3926	3210
b. uneheliche:		
todtgeboren	145	110
gestorben unter 1 Jahr alt	733	626

(In der Stadt Königsberg sind darunter uneheliche todtgeborene 50, dies macht den 5ten Theil der Gesammtsumme der unehelichen Todtgeborenen; und uneheliche gestorbene unter 1 Jahr 369, dies macht den 3,7ten Theil der betreffenden Gesammtsumme.)

c. Unverheirathete und niemals verheirathet Gewesene
männliche Personen über 24 Jahr alt 1119
weibliche Personen über 16 Jahr alt 1085

	Männer.	Frauen.
d. Verheirathete . . .	3173	24[illegible]8
e. Verwittwete	1063	1889
f. Geschiedene und nicht wieder Verheirathete . .	34	36

3) Den

	männlich.	weiblich.
3) Den Krankheiten und anderen Todesursachen nach:		
a. todtgeboren	1002	803
b. durch Lebensschwäche bald nach der Geburt gestorben	1706	1374
c. durch Altersschwäche gestorben	1128	1333
d. durch äußere Gewalt: Selbstmord	102	23
(darunter in Stadt Königsberg	14	5)
Mord und Todtschlag .	16	4
Hinrichtung . . . . (Schwurgericht Neidenburg).	3	—
allerlei Unglücksfälle .	414	114
e. in der Schwangerschaft und dem Kindbette . . .		383
f. durch innere acute Krankheiten:		
Pocken	155	156
Wasserscheu	—	—
andere	4865	4311
g. durch innere chronische Krankheiten	5672	3388
h. durch einen plötzlichen Krankheitszufall . . .	584	405
i. durch äußere Krankheiten	328	283
k. durch unbestimmte Krankheiten	1031	911

Gesammtzahl der Geborenen:

		darunter uneheliche.
Evangelische . .	37952	3943
Römisch-Katholische .	9822	678
Griechisch-Katholische .	—	—
Mennoniten . .	—	—
Dissidenten . .	189	3
Juden . . .	347	6

Gesammtzahl der Gestorbenen:

		darunter durch Selbstmord.
Evangelische . .	21154	110
Römisch-Katholische .	5328	14
Griechisch-Katholische .	—	—
Mennoniten . .	3	—
Dissidenten . .	72	—
Juden . . .	132	1

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 480.) Die Vereinigung einer Waldwiese des Königl. Forst-Reviers Sadlowo mit dem Gemeindebezirk des köllmischen Guts Klutznick betr.

In Gemäßheit des § 1. alinea 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten April 1856 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mittelst Erbverschreibung vom 27sten November 1783, conf. den 24sten Dezember ej. von der Königl. Ostpreuß. Kriegs- und Domainen-Kammer an den köllmischen Müller Anton Pytzke in Pataunen, Kreises Allenstein, veräußerte und zur Zeit im Besitze des Gutsbesitzers Johann Will in Klutznick befindliche Waldwiese von 18 Morgen 122 □Ruthen durch den Herrn Ober-Präsidenten aus dem Gutsbezirk des Königl. Forst-Reviers Sadlowo ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirk des köllmischen Guts Klutznick vereinigt worden ist. Königsberg, den 21sten September 1865.

(№ 481.) Betrifft die Besetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle im Kreise Mohrungen.

Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Mohrungen in Liebstadt mit einem Gehalt von 100 Rthlr. ist erledigt. Die promovirten Aerzte und Wundärzte 1ster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben und bei der Besetzung der Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation und Führungs-Zeugnisse innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 24sten September 1865.

(№ 482.) Die Erhebung des Chausseegeldes bei den Barrieren Malschöwen und Schützendorf betr.

Im Anschlusse an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9ten d. M. № 3664/9. 1., betreffend die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Hausmühle, wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1sten Oktober d. J. ab:

a. auf der Kreis-Chaussee von Mensgut nach Passenheim bei der Barriere Malschöwen, wo bisher das Chausseegeld für 2 Meilen erhoben ist, solches fortan nur für 1½ Meilen zur Erhebung kommen;

b. Dagegen bei der neu errichteten Chaussee-Barriere Schützendorf auf der Chaussee von Passenheim nach der Neidenburger Kreisgrenze Chausseegeld für 1½ Meilen nach den Sätzen des Chausseegeld-Tarifs für die Staats-Chausseen erhoben werden wird.

Königsberg, den 28sten September 1865.

№

(№ 483.) Betrifft den Ausbruch der Rinderpest in Polen.

Im Königreich Polen ist die Rinderpest von Neuem ausgebrochen. Wir finden uns daher veranlaßt, die Maaßregeln des §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 längst der preußisch-polnischen Grenze der Kreise Ortelsburg und Neidenburg wiederum in Kraft treten zu lassen. Es darf mithin aus Polen über die genannte Grenzstrecke:

1. kein Rindvieh irgend einer Art eingebracht werden;

2. Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch nach dem Ermessen der ausführenden Behörde die Treiber unterwerfen;

3. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, bearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und trockene Häute — die im Winter hart gefrorenen Häute können nicht für harte Häute geachtet werden — und Hörner, die von den Stirnzapfen und dem häutigen Anhange nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete oder nur einige von den Stirnzapfen und dem häutigen Anhange noch nicht befreite gefunden werden und in diesen Fällen trifft die Zurückweisung die ganze Ladung;

4. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talg getrennt und vernichtet worden sind;

5. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

Königsberg, den 29sten September 1865.

(№ 484.) Betrifft die Maaßregeln zur Verhütung der Rinderpest durch aus England und den Niederlanden kommenden Schiffe und Dampfer.

Zur Verhütung der Uebertragung der Rinderpest aus England und den Niederlanden haben wir den §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 wegen Abwendung der Viehseuche (Gesetzsammlung S. 176) in Kraft treten lassen. Die Schiffe und Dampfer, welche Rindvieh führen, müssen bei ihrer Ankunft in Memel und Pillau zehn Tage hindurch, die Tage der Ueberfahrt mitgerechnet, isolirt, und am zehnten Tage muß der Gesundheitszustand des Rindviehs von dem Kreis-Thierarzt untersucht werden, die Genehmigung zur Ausschiffung des Rindviehs wird auf Grund des kreisthierärztlichen Attestes von uns ertheilt oder verweigert werden. Königsberg, den 29sten September 1865.

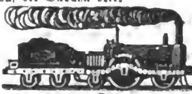
Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 485.) Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Stallupönen betr.

Durch die Versetzung des Kreis-Thierarztes Theodor Werner in gleicher Eigenschaft nach Labiau ist die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Stallupönen vacant geworden. — Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse, bei uns zu melden. Gumbinnen, den 14ten September 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 486.) Den Transport von Stroh auf der Ostbahn betr.

Königliche  **Ostbahn.**

Für den Transport von Stroh tritt auf der Ostbahn mit dem 1sten Oktober d. J. bis zum 1sten Juli k. J. eine Erleichterung in der Weise ein, daß die Beförderung dieses Artikels auch in offenen, mit völlig dichten Wagenplänen sorgfältig bedeckten Wagen gestattet und die Fracht von dem Effectiv-Gewicht des verladenen Quantums berechnet wird. — Der Transport in offenen, mit Plänen bedeckten Wagen kann jedoch, da diese Wagen, gleich wie die mit Chemikalien beladenen, der Feuergefährlichkeit wegen am Schluß des Zuges zu führen sind, nur mit solchen Zügen erfolgen, welche nicht besondere Chemikalienwagen mit sich führen. — Insoweit die Wagenpläne von den Versendern für den betreffenden Transport gewährt werden, finden wegen derselben die Bestimmungen № 29. des Tarifs Anwendung.

Bromberg, den 22sten September 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

№

(№ 487.) Die Einrichtung einer Post-Expedition in Laptau im Kreise Fischhausen betreffend.

Vom 1sten Oktober c. wird in dem Kirchdorfe Laptau im Kreise Fischhausen eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet werden, welche ihre Post-Verbindung durch die tägliche Personen-Post zwischen Cranz und Königsberg erhalten wird. Diese Post wird den Ort Laptau in der Richtung von Cranz nach Königsberg um 7 Uhr 40 Minuten früh und in der Richtung von Königsberg nach Cranz um 11 Uhr 50 Minuten Abends passiren. Königsberg i. Pr., den 26sten September 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Leh.

(№ 488.) Die Einrichtung einer täglichen Estafettenpost von Tilsit nach Memel betr.

Vom 1sten Oktober c. ab wird in Folge der Einstellung der regelmäßigen Dampfschifffahrt zwischen Cranz-Beek und Memel eine tägliche Estafettenpost von Tilsit nach Memel mit folgendem Gange eingerichtet: aus Tilsit Bahnhof nach Ankunft des 1 Zuges aus Insterburg resp. des Eilzuges aus Berlin 8 Uhr 5 Minuten früh, aus Prökuls 1 Uhr 42 Minuten Nachmittags, in Memel 3 Uhr 17 Minuten Nachmittags.

Königsberg i. Pr., den 28sten September 1865. Der Ober-Post-Direktor, Leh.

(№ 489.) Den Cours der Posten zwischen Neidenburg und Napierken resp. Mlawa betr.

Vom 1sten Oktober c. ab werden die Posten zwischen Neidenburg und Napierken resp Mlawa wie folgt coursiren: 1. die Personenpost von Neidenburg nach Mlawa aus Neidenburg am Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 3 Uhr früh, aus Napierken an denselben Tagen 4 Uhr 35 Minuten früh, in Mlawa an denselben Tagen 6 Uhr 35 Minuten früh; 2. die Personenpost von Napierken nach Neidenburg aus Napierken am Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 5 Uhr Abends, in Neidenburg an denselben Tagen 6 Uhr 35 Minuten Abends; 3. die Botenpost zwischen Napierken und Neidenburg: aus Napierken am Sonntag, Mittwoch und Freitag 5 Uhr Abends, in Neidenburg an denselben Tagen 8 Uhr Abends; aus Neidenburg an denselben Tagen 4 Uhr früh, in Napierken an denselben Tagen 7 Uhr früh; 4. die Cariolpost von Mlawa nach Neidenburg: aus Mlawa am Sonntag 9 Uhr 10 Minuten Abends, am Dienstag 9 Uhr 30 Minuten Abends, am Mittwoch 7 Uhr Abends, am Freitag 6 Uhr Abends; in Neidenburg am Montag 2 Uhr 10 Minuten früh, am Mittwoch 2 Uhr 30 Minuten früh, am Mittwoch und Donnerstag 12 Uhr Nachts, am Freitag 11 Uhr Abends. Königsberg, den 30sten September 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Leh.

Nachrichten.

Belobung.

Der Hafenbau-Aufseher Carl Laucht, die Schleppdampfschiff-Matrosen Gottfried Unruh, Johann Schwarz und Michel Schwarz zu Pillau und der Steinfahrer Alnschkewitz aus Stutthof, Regierungsbezirks Danzig, haben am Montag den 11ten d. M. 4 Hafenarbeiter, welche bei heftigem Sturme, starker Strömung und hereinbrechender Dunkelheit in einem Boote über das Seetief bei Pillau fahren wollten und diesem Unternehmen nicht gewachsen waren, aus der Gefahr, in die Brandung zu gerathen, wo ihnen der Tod drohete, gerettet. Diese muthige That wird von uns hiemit lobend anerkannt.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Göritz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Mohrungen, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Mühlhausen, ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Johannes Wilhelm Ludwig Kraus ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Hugo Mac-Lean ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Lehrer Nootz ist zum 4ten Lehrer an der Bürgerschule zu Domnau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer an der Volksschule zu Domnau, Philipp, ist zum dritten Lehrer an der Bürgerschule ebendaselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer August Schikowski ist zum dritten Lehrer an der katholischen Kirchschule in Bischofsburg und Cantor vom Patronate definitiv berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 40.
und die Außerordentliche Beilage № 9, enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung, vom 23sten September 1865, das Bahn-Polizei-Reglement für die Ostpreußische Südbahn betreffend.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Döbmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage Nro. 9.

zu № 40. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bahn-Polizei-Reglement für die Ostpreussische Südbahn.

Gemäß §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 wird für die Ostpreußische Südbahn, vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung, folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1. Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn ist verpflichtet, einen Betriebs-Direktor anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes auf der Bahn obliegt. — Die Anstellung des Betriebs-Direktors unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 2. Außer dem Betriebs-Direktor sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet: die Bahn-Ingenieure, die Bahnmeister, die Bahnwärter, die Stations-Vorstände und ihre Gehülfen, die Weichensteller, die Zugführer, Packmeister und Schaffner, die Portiers, die Nachtwächter, die Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten. Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von dem Verwaltungsrath über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen. Diese Instruktionen unterliegen der Genehmigung des Königl. Eisenbahn-Kommissarius.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der Polizei-Behörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Funktionen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von dem Verwaltungsrath unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Dienstabzeichen tragen, oder mit einer von dem Verwaltungsrath ausgestellten Legitimation versehen sein.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahn Polizeibeamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und — soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt — möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes heftigen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafe zu ahnden — Diejenigen Bahn-Polizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden. Sobald der Königl. Eisenbahn-Kommissarius die Entfernung eines Eisenbahn-Polizeibeamten verlangt, hat der Verwaltungsrath diesen Beamten sofort und bis die anzustellende Untersuchung eine weitere Entscheidung begründet, von den polizeilichen Funktionen zu suspendiren. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, über jeden Bahn-Polizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Königl. und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizeibeamten die letzteren in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten innerhalb des im §. 5. bezeichneten Gebiets bei der Ausübung ihres Dienstes Hilfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

9 II. Zu-

II. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 8. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§ 35) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 9. Veränderungen in den Konstruktions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königl. Eisenbahn-Kommissarius nicht vorgenommen werden.

§. 10. Die Geleise müssen fortwährend in solcher Breite frei gehalten werden, daß Gegenstände deren Oberfläche nicht mehr als 1 Fuß über den Schienen erhöht ist, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben. — Ausgenommen hiervon ist der Unterbau des Perrons, welcher selbst bei einer 1 Fuß überschreitenden Höhe der Mittellinie des nächsten Geleises bis auf 5 Fuß 3 Zoll genähert werden kann.

§. 11. Die außerhalb der Bahnhöfe befindlichen Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen, für welche keine besondern Wärter angestellt sind, müssen wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 12. Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren im Interesse der Sicherheit des Betriebes und der auf benachbarten Grundstücken sich aufhaltenden Menschen und Hausthiere nothwendig erscheint, eingefriedigt werden. — Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in mindestens 12 Fuß Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen. An den Zugbarrieren sind genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrieren geschlossen werden sollen. Auch die Zugbarrieren müssen mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Sie sind auf Uebergänge von wenig frequenten Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können. — Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben oder höher angelegt sind, so ist zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seitenaufwurf anzusehen sind.

§. 13. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu erwarten stehen. — Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wegeübergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Bahnverwaltung nach den Bedürfnissen des Verkehrs und den Anforderungen der betreffenden Polizeibehörden besonders festgesetzt. — Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. — Der Wärter muß die Barrieren solcher Wegeübergänge 10 Minuten vor dem frühesten Eintreffen des Zuges schließen. — Zehn Minuten vor dem frühesten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. — Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern, welche mit einem Exemplar des Fahrplans zu versehen sind, der Abgang jedes Zuges von der nächsten Station angezeigt wird. — Mit Ausnahme der zum Privatgebrauch für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke ausschließlich bestimmten Uebergänge müssen alle Straßen und Kommunalwege für Fuhrwerk in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. Bahn-Uebergänge, bei welchen besondere Umstände es nach dem Ermessen der Königl. Regierung erforderlich machen, müssen selbst während der Nachtzeit beleuchtet bleiben. Auf den Bahnhöfen sind mindestens von ¼ Stunde vor bis ¼ Stunde nach Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten. — An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, außerdem während des Tages mindestens dreimal und während der Nacht kurz vor jedem Zuge genau nachgesehen und alle Hindernisse der Fahrt entfernt beziehungsweise die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden. — Ausnahmen können unter Genehmigung des Königl. Eisenbahn-Kommissarius besonderer Umstände wegen durch die Bahnverwaltung bestimmt werden.

§. 14. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und 1/100 Meile angeben. — Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind. — In angemessener Entfernung von den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich den Punkt der Wege bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind. — Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche

welche die Grenze bezeichnen, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den andern zu hindern. — Auch muß die Bahn mit genügenden optischen, acustischen und elektromagnetischen Telegraphen versehen sein.

III. Einrichtung und Stand der Betriebsmittel.

§. 15. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können. Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andern Bahnen wesentlichen Konstruktions-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königl. Eisenbahn-Kommissariats nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie den für die diesseitigen Eisenbahnen hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel entsprechen.

§. 16. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. — Die bei der Revision als zulässig anerkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Lokomotive an geeigneter Stelle anzubringen. — In den Lokomotivschuppen der Hauptstationen ist ein offenes hinreichend hohes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Lokomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§. 17. Es ist ein Register über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschine erfolgen. — Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur erfolgenden Prüfung 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen, höchstens 8000 Meilen betragen. — Sobald diese Länge durchlaufen, spätestens aber nach einem Zeitraum von 3 Jahren, sowie nach jeder größern Kessel-Reparatur ist der Dampfkessel blos zu legen und mittelst einer Druckpumpe auf das Zweifache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßige Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche dem Königl. Eisenbahn-Kommissarius auf Erfordern vorzulegen sind. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

§. 18. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Lokomotiven mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswerfens von Funken zu versehen.

§. 19. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, vom Stande des Heizers aus leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 20. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehenden Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, sowie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen müssen Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein, bei vierrädrigen Güterwagen wenigstens auf einer Seite. Alle Räder, welche in Lokomotivzügen gehen, müssen, soweit nicht etwa Schaalengußräder bei Güterwagen ohne Bremse zur Verwendung gelangen, schmiedeeiserne oder stählerne Radreifen haben, die schmiedeeisernen Radreifen dürfen bei Lokomotiv- und Tender-Rädern nicht unter $\frac{1}{4}$, bei Wagenrädern nicht unter $\frac{3}{4}$ Zoll, die gußstählernen nicht unter $\frac{1}{2}$ Zoll stark sein. An den Enden jedes Wagens müssen je zwei Sicherheitsketten angebracht und so befestigt sein, daß sie beim freien Herabhängen mindestens noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§. 21. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1 : 200 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei Neigungen von 1 : 200 bis zu 1 : 100 muß in den Personenzügen der vierte, in den Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können; bei Neigungen über 1 : 100 aber in den Personenzügen der dritte, in den Güterzügen der fünfte Theil sämmtlicher Räderpaare. — Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder nahezu festgestellt werden können, wenn die beladenen Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen werden.

§. 22.

§. 22. Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten bei Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschlosse versehen sein, worunter ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 23. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sichern Bedeckung versehen sein.

§ 24. Auf jeder Güter-Station sollen Einrichtungen vorhanden sein, vermittelst welcher in Bezug auf Höhe und Breite der Ladung die Gewißheit zu erlangen ist, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§ 25. An jedem Güterwagen ist der Name der Eisenbahn-Gesellschaft, das eigene Gewicht des Wagens und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, das Datum der letzten Revision und die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Revisions-Registern geführt wird, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 26. Sämmtliche Wagen sind einer periodischen Revision zu unterwerfen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind. — Ueber die von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Wege sind Register zu führen, aus welchen jederzeit ersichtlich ist, wenn die letzte Revision stattgefunden, welcher Zustand sich ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind. — Der Verwaltungsrath hat die Länge des Weges nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, zu bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision bis zur andern nicht über ein Jahr betragen.

IV. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 27. Der Verwaltungsrath muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderlich sind. Er hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Lokomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualifikation der Lokomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Direktors abzuhaltende Prüfung bestanden haben und Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Lokomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselbe erforderlichen Falls still stellen zu können.

§. 28 Auf jedem Bahnhofe soll eine, vom Perron desselben sichtbare große Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren sollen übereinstimmend nach einer Normaluhr, unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen die Ortszeit der Normaluhr, dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen, was täglich zu kontrolliren ist. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. Die Zugführer, die Lokomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach der Normaluhr regulirt ist.

§ 29. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges **rechts** liegende Geleise befahren. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur in den Fällen gestattet, wenn eine Hilfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Hilfe begehrende Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß letzterer anhält, oder, wenn wegen vorübergehender Störungen nur ein Geleise fahrbar ist.

§. 30. Wo die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt. — Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hievon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 31. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist mit Ausnahme des Schiebens der Züge nach den an der Bahn liegenden Etablissements verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hilfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft. Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hilfslokomotive gestattet: a zur Ingangbringung der Züge in den Stationen, b. bei Hilfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§ 32. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet, wenn es in Folge von Witterungsverhältnissen oder wegen ungewöhnlicher Schwere des Zuges nothwendig ist. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so ist die Lokomotive mit größeren Treibrädern, oder, wenn diese gleich groß sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges zu stellen.

Der

Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein. In keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, dürfen sich über 150 Achsen befinden.

§ 33. Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies stattfinden, wenn eine Hilfslokomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, beziehungsweise bei Fahrten mit Güterzugsgeschwindigkeit, wenn die Maschine von einer Station zurückkehrt, wo sich eine Drehscheibe nicht befindet oder augenblicklich unbrauchbar geworden ist; ferner bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Lokomotivkessel. In diesem Falle ist am Tender Nachts dieselbe Beleuchtung, wie vorn an der Maschine anzubringen.

§. 34. Kein Zug darf einem andern Zuge in derselben Richtung eher als bei Tage nach 5 und bei Dunkelheit nach 10 Minuten folgen. Die Stationsbeamten haben auf die Innehaltung dieser Folgezeit streng zu halten und die Bahnwärter haben jedem Zuge, welcher in kürzerer Frist einem andern folgt, das Langsam-Fahr-Signal resp. das Halt-Signal zu geben.

§. 35. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, ist:

a. für Courier- und Schnellzüge, sowie bei den Extrazügen der Höchsten und Allerhöchsten Herrschaften . . . . 6 Minuten pro Meile;
b. für Personenzüge . . . . 8 „ „ „
c. für Güterzuge . . . . 13 „ „ „

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b. beim Uebergange über Drehscheiben, Ausweichungen und Kreuzungen,
c. auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§. 8.),
d. wenn das Langsamfahren von dem Bahnwärter signalisirt ist;

Courier- und Schnellzüge, welche mit mehr als einer Maschine befördert werden, dürfen nur das Maximum der Personenzug-Geschwindigkeit annehmen.

§. 36. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug, nachdem er noch höchstens 25 Ruthen durchlaufen hat, zum Stillstand gebracht werden kann. — Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 37. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden. — Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird. Die Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach § 35. gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 38. Bei Bildung eines jeden Zuges muß darauf gehalten werden, daß die §. 21. vorgeschriebene Anzahl von Bremsen im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt ist.

§. 39. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Fahrgäste zunächst auf den Tender folgen

§. 40. Nicht fahrplanmäßige Züge dürfen nur gestattet werden, wenn:

a. durch dieselben der Gang der regelmäßigen Personenzüge nicht gestört wird und
b. die Benachrichtigung oder Signalisirung, daß ein nicht fahrplanmäßiger Zug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Vorstehern zugegangen ist.

§. 41. Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Direktors auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, auch müssen wenigstens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von den Bewegungen solcher Züge oder Lokomotiven Kenntniß erhalten. Dasselbe gilt von einzelnen Materialien-Transport-Wagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein. — Mindestens ¼ Stunde vor der erwarteten frühesten Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das von diesen befahrene Geleise der Bahn frei sein. Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahn-Unterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind. Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 42.

§ 42. Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens resp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen, resp. der Schneepflug mindestens 100 Centner schwer oder der Schneepflug ohne Schleifen und Räder an der Maschine selbst angebracht ist. Wo diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepflug nur eine besondere Lokomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§ 43. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Lokomotivführer und dem Heizer, dem mit der Revision des Betriebes beauftragten Königl. Beamten und den Bahnmeistern in ihrer Strecke Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 44. Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden angeheizten Lokomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein. Dabei muß die Lokomotive stets unter spezieller Aufsicht stehen.

§. 45. Jede im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß an ihrem Vordertheile mit mindestens zwei weitleuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mit mindestens 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten sowie ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares nach vorn leuchtendes Laternen-Signal anzubringen.

§. 46. Die Bahnwärter müssen dem herankommenden Zuge folgende Signale geben können:

1. die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn, die Ausweichungen sind richtig gestellt.
2. Langsam fahren,
3. Stillhalten.

§. 47. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 48. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 49. Jeder Zug, welchem ein anderer nicht fahrplanmäßiger folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches dieses anzeigt.

§ 50. An der Drehachse der Ausweichestellungen in den Hauptgeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Geleis dem ankommenden Zuge geöffnet ist.

§. 51. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allzeit sichere Kommunikation zwischen dem Zugführer und dem Maschinisten, sowie den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen mit Ausnahme derjenigen, durch welche ausschließlich Güter befördert werden, eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit einer am Stande des Lokomotivführers angebrachten Signalvorrichtung verbundene Zugleine vorhanden sein.

§. 52. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruktion gehandhabt, es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben werden können.

§. 53. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größeren Stationen und an den Zweigbahnen und ebenso den Lokomotivführern, Heizern und Bremsern während der Fahrt, dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 54. Bei Unfällen oder wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, sind aus der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln zu treffen, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 55. Das Zugbegleitspersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten (Zugführer) untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges, stets der Art plazirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahn-Signale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt von den Schaffnern und Bremsern, soweit diese zur Beaufsichtigung des Zuges resp. zur Bedienung der Bremsen dienen. — Eine Ablösung des zugführenden Beamten durch einen erfahrenen und zuverlässigen Schaffner ist zulässig.

V. An-

V. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§. 56. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königl. Eisenbahn-Kommissarius die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Derselbe kann gegen die im §. 2. genannten Bahn-Polizei-Beamten, mit Ausnahme des Betriebs-Direktors, sowie gegen die Lokomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen. — Der Königl. Eisenbahn-Kommissarius hat ferner bei Beschwerden gegen Verfügungen des Gesellschafts-Vorstandes in den zu seinem Ressort gehörenden Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, wogegen der Rekurs an das Königl. Handels-Ministerium stattfindet. — Die von Königl. Behörden verfügten Ordnungsstrafen sind zur Regierungs-Hauptkasse einzuziehen, werden aber von dieser auf Verfügung des Königl. Eisenbahn-Kommissarius zu dem bei der Ostpreußischen Südbahn gebildeten Beamten-Unterstützungs-Fonds abgeliefert.

§. 57. Der Königl. Eisenbahn-Kommissarius ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Lokomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen und nöthigenfalls die sofortige Suspension vom Dienste anzuordnen.

Berlin, den 17ten November 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. Itzenplitz.

Polizei-Verordnung für die Ostpreußische Südbahn.

Für die Ostpreußische Südbahn wird vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung folgende Polizei-Verordnung hiermit erlassen.

§. 1. Die Reisenden, welche die vorbezeichnete Eisenbahn benutzen, müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von dem Verwaltungsrath der Ostpreuß. Südbahn-Gesellschaft behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform resp. Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Gesellschaftsbeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden. Von dem letzteren Verbote sind nur die Bahnbeamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei- und uniformirten Steuerbeamten ausgenommen, ingleichen die Personen, welche mit Erlaubnißkarten von dem Verwaltungsrathe versehen sind. — Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Thieren in der Nähe der Bahn vernachlässigt, ist, wenn dadurch eine Uebertretung der obigen Vorschriften herbeigeführt wird, ebenfalls straffällig.

§. 3. Mit Ausnahme der Chefs der betreffenden Militär- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden exekutiven Polizei-, Steuer- und Postbeamten, wie der Beamten der Staatsanwaltschaft darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. — Die Festungs-Commandanten, Fortifications-Offiziere und Fortifications-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten. — Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen an den von dem Verwaltungsrathe im Einvernehmen mit der Ortspolizei-Behörde hierzu bestimmten Plätzen und in der von dem Verwaltungsrathe festgesetzten Art und Weise auffahren.

§. 4. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 5. Die Ueberschreitung der Bahn an den dazu bestimmten Stellen (§. 2) darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind, und muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 6. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthschaften, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 7. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten

ligten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten, es sei denn, daß sie sich in Begleitung der Berechtigten befinden.

§. 8. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle oder Warnungstafeln zu bezeichnenden Entfernung von Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

§. 9. Niemand darf sich vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf die Bahn zu Schulden kommen lassen.

§. 10. Ebenso darf Niemand falschen Alarm machen, Signale nachahmen, Ausweichungs-Vorrichtungen verstellen oder solche Handlungen begehen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 11. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. — Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27sten September 1846 und 29sten März 1848 mit den dieselben ergänzenden besondern Bestimmungen, sowie die Vorschriften des Betriebs-Reglements Anwendung.

§. 12. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Bahn-Polizeibeamten sind befugt, die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 13. Das Tabackrauchen in andern Wagenklassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von dem Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 14. In den Personenwagen dürfen Reisende, Hunde und andere Thiere nicht mit sich führen, ebenso wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 15. Trunkene Personen dürfen zur Mitfahrt nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 16. Willkührliches Aussteigen und Einsteigen in einen andern Wagen, als den angewiesenen, sowie das Klettern über die Seitenwände der offenen Wagen ist verboten, ebenso ist es verboten, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren zu öffnen oder auszusteigen. Nur auf der Seite der Aus- und Einsteigebühne ist das Aus- und Einsteigen erlaubt. Einzusteigen, wenn sich der Wagenzug schon in Bewegung gesetzt hat, oder gar dem Wagenzuge nachzulaufen, oder bei der Ankunft auszusteigen, ehe der Zug stillhält und die Wagenthüren geöffnet sind, ist verboten.

§. 17. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizeibeamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 18. Sichtlich Kranke, sowie solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupee sich für die Mitnahme erklären.

§. 19. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschaftsbeamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letztern Fall nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. — Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautions-Bestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

§. 20. Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 41. Königsberg, Mittwoch den 11 ten Oktober 1865.

Die Erbhuldigung in Lauenburg.

Das Preußische Königshaus hat seinen Ländern eine neue Erwerbung hinzugefügt: das Herzogthum Lauenburg steht seit dem 15ten September unter dem Scepter des Königs von Preußen.

Lauenburg gehörte in alten Zeiten zu den Ländern des großen sächsischen Fürstenhauses. Die Familie seiner eigenen Herzöge erlosch jedoch im Jahre 1689 und das Land wurde damals von dem Herzog von Braunschweig in Besitz genommen.

Schon einmal hatte das Herzogthum Lauenburg an Preußen fallen sollen. Als nämlich nach dem Sturz des Kaisers Napoleon der Länderbesitz in Europa durch die Friedensverhandlungen in Wien neu geordnet wurde, da erhielt Preußen auch Lauenburg. Der Besitz wurde aber damals nicht angetreten; Preußen tauschte vielmehr statt Lauenburgs das seit langer Zeit begehrte Neu-Vorpommern ein, welches kurz vorher von Seiten Schwedens für Norwegen an Dänemark abgetreten war.

So war denn Lauenburg seit 1815 im Besitze des Königs von Dänemark. Das Herzogthum wurde jedoch nicht mit den übrigen dänischen Landen vereinigt, sondern behielt seine alte ständische Verfassung. Noch im Jahre 1853 wurden durch einen besondern Königlichen Erlaß die Rechte und die Verfassung Lauenburgs aufs Neue festgestellt: vornehmlich das Recht auf eine eigene ständische Vertretung, auf die Zustimmung der Stände bei Ausschreibung neuer Steuern und jeder sonstigen Veränderung im Steuerwesen, auf die Zuziehung der Stände bei dem Erlaß neuer oder der Abänderung bestehender Gesetze, endlich das Petitionsrecht der Stände.

Die ständische Vertretung, die Lauenburgische Ritter- und Landschaft besteht aus dem Erb-Landmarschall, zwei von der Ritter- und Landschaft selbst auf Lebenszeit gewählten Landräthen und aus 15 gewählten Abgeordneten, und zwar 5 Vertretern der Ritterschaft, 5 Abgeordneten der drei Städte (Ratzeburg, Lauenburg und Möllen) und 5 Vertretern des bäuerlichen Grundbesitzes.

Die Verfassung und die Rechte des Herzogthums Lauenburg sind von der dänischen Regierung während des ganzen Verlaufs der dänischen Herrschaft jederzeit geachtet und gewahrt worden, so daß weder die Lauenburgische Bevölkerung noch der deutsche Bund in Betreff Lauenburgs Beschwerden ähnlicher Art zu erheben hatte, wie in Betreff Schleswig-Holsteins. Auch wegen des Besitzrechts der dänischen Krone an Lauenburg konnte bei dem Tode des letzten Königs von Dänemark keinerlei Zweifel entstehen; denn Lauenburg war nicht durch bestrittenes Erbrecht, sondern eben durch den unzweifelhaft zu Recht bestehenden Vertrag von 1815 an die dänische Krone gekommen.

Als nun die Streitigkeiten des deutschen Bundes mit Dänemark und in weiterer Folge der Krieg der deutschen Großmächte gegen die dänische Monarchie ausbrach, da handelte es sich zunächst nicht um Lauenburg, sondern lediglich um Schleswig-Holstein. Nach dem Verlauf des Krieges aber, nachdem für die Befreiung Schleswig-Holsteins von der Fremdherrschaft immer größere Opfer gebracht worden, sah sich die Regierung unsers Königs veranlaßt, den schließlichen vollständigen Sieg der deutschen Waffen dazu zu benutzen, alle deutschen Besitzungen Dänemarks mit einem Male für Deutschland wiederzugewinnen und mit Schleswig-Holstein zugleich auch Lauenburg von Dänemark zurückzuverlangen.

Im vorjährigen Frieden von Wien trat der König von Dänemark in der That nicht blos Schleswig-Holstein, um welches der Krieg geführt worden, sondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen ab.

Kaum war diese Abtretung erfolgt, so wandte sich die Landesvertretung von Lauenburg an unsern König mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß das Land als ein eigenes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner bisherigen Landesverfassung mit der Krone Preußen vereinigt werde.

Der König nahm diesen Wunsch der Lauenburgischen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommenden Vertrauens huldvoll auf und versprach, bei den weiteren Verhandlungen mit dem Kaiser von Oesterreich für die Erfüllung desselben zu wirken. Dank dem bereitwilligen Entgegenkommen Oesterreichs ist diese Erfüllung schon nach kurzer Zeit eingetreten: bei den jüngsten Verhandlungen in Gastein ist das Schicksal Lauenburgs nach dem Wunsche der dortigen Bevölkerung und nach dem Wunsche Preußens entschieden worden. Während über Schleswig-Holstein eine endgültige Bestimmung noch nicht getroffen werden konnte, ist das Herzogthum Lauenburg von dem Kaiser von Oesterreich für eine Geldentschädigung alsbald dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen worden.

Auf Grund dieser Abtretung fand zunächst am 15ten September d. J. die feierliche Besitzergreifung von Lauenburg durch den dazu von Sr. Majestät dem König bestellten Kommissarius, den Staats-Minister Grafen v. Arnim-Boytzenburg statt.

Das Königliche Patent, welches bei der Besitzergreifung verkündet wurde, lautet wie folgt:

„Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen &c. thun hiermit Jedermann kund und zu wissen:

Nachdem Se. Majestät der König Christian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30sten Oktober 1864 abgeschlossenen Friedenstraktat Seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten; und nachdem Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich Seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14ten August d. J. zu Gastein verabredete und am 20sten desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung Uns überlassen hat: so nehmen Wir, in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landes-Vertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patents mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei, und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Erbfolge in der Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen.

Zu Unserm Minister für Lauenburg haben Wir Unsern Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Bismarck-Schönhausen, ernannt und demselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister Grafen v. Arnim-Boytzenburg, von dem Herzogthum Lauenburg hiernach in Unserem Namen und Auftrag Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen und ihnen den Auftrag zur Vereidigung der übrigen Beamten zu ertheilen, indem Wir die Erbhuldigung des Landes bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo es Uns möglich sein wird, dieselbe in eigener Person entgegen zu nehmen.

So geschehen Berlin, den 13ten September 1865. **Wilhelm** Rex.

v. Bismarck."

Während dieses Königliche Patent im Regierungsgebäude zu Ratzeburg verlesen und die Lauenburgischen Beamten für den König von Preußen als Herzog von Lauenburg in Eid und Pflicht genommen wurden, waren draußen die Preußischen Fahnen aufgezogen und die Preußischen Wappen angeschlagen worden, unter lauten Freudenbezeugungen der Bevölkerung.

Gleich nach erfolgter Besitzergreifung aber wandte sich die Ritter- und Landschaft mit der Bitte an den König, daß derselbe bald auch persönlich die Huldigung des Landes entgegennehmen möge. Se. Majestät hat diesem Gesuche huldreich gewillfahrt.

Am 25sten September begab sich Se. Majestät zur Erbhuldigung nach dem Herzogthum Lauenburg. An der Grenze des Landes, in Büchen, wurde der König von einer Deputation der Stände empfangen, deren Führer folgende herzliche Worte an Se. Majestät richtete:

„Majestät! Willkommen im Lande Lauenburg! Lauenburg sehnt sich nach einem Herrscher; es wünscht längst in den ruhigen Hafen einzulaufen. Die Lauenburger sind biedere, treue Unterthanen, die

in

guten und bösen Tagen zu ihrem Herrscher halten. Wir danken Gott und freuen uns, daß ein deutscher Fürst unser Herrscher ist: Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist, denn Preußen ist der Hort Deutschlands; seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will. Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen; das genügt uns; wir halten es heilig; wir vertrauen fest darauf. Majestät, so danken wir Gott und so freuen wir uns. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott, er wolle gnädigst Ew. Königl. Majestät schirmen und segnen, das ganze Königliche Haus; er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit ihm durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück, Preußens Wehe Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg. Se. Majestät König Wilhelm I. von Preußen lebe hoch! ꝛc."

Se. Majestät der König erwiederte darauf Folgendes:

„Ich freue mich, nachdem ungewöhnliche Verhältnisse uns zusammengeführt, mich zum ersten Male in Ihrer Mitte zu befinden und zwar früher, als ich es erwarten konnte, seitdem Ihre Vertreter mir den Wunsch danach ausgesprochen hatten. Ich komme mit vollem Vertrauen Ihnen entgegen und freue mich der Worte, aus denen ich vernommen, daß auch Sie Vertrauen in mich und meine Regierung setzen! Das verspricht Glück für die Zukunft, und es ist mir eine gute Vorbedeutung, daß die Vereinigung Ihres schönen Landes mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen mir gedankt, daß die Verheißungen, welche meine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit unserem, jetzt gemeinschaftlichen Vaterlande gegeben, so vollständig erfüllt worden sind. Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen läßt mich mit um so größerer Zuversicht zu Ihnen kommen, als ich Ihnen den besten Willen für Ihr Wohl entgegentrage. Möge dies auch eine gute Vorbedeutung für Sie sein!"

Die feierliche Erbhuldigung fand am 26sten September in der St. Petrikirche zu Ratzeburg statt.

Se. Majestät der König und Se. Königliche Hoheit der Kronprinz, begleitet von dem Minister für Lauenburg, Grafen Bismarck und zahlreichem glänzenden Gefolge, wurde am Eingange der Kirche unter dem Geläute aller Glocken von dem ersten Geistlichen des Landes, dem Superintendenten Brömel empfangen und zu dem gegenüber dem Altar errichteten Throne geführt. Neben dem Throne rechts nahm der Kronprinz, links der Graf Bismarck Platz, weiterhin auf beiden Seiten die Ritter- und Landschaft, die Generale, hohen Beamten und Würdenträger.

Der Gesang des Liedes: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr", leitete die Feierlichkeit ein, worauf der Superintendent die Festrede über den Text 1. Petri 2, 13—16. hielt: „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn Willen, es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm zur Vergeltung über die Uebelthäter und zum Lobe der Frommen." Er theilte seine Rede in drei Theile, in das Bekenntniß, daß es den Lauenburgern schwer geworden sei, sich an den Gedanken einer neuen Herrschaft zu gewöhnen, weil die bisherige Herrschaft gütig und mild gegen sie gewesen sei in die Versicherung, daß eben deswegen, weil die Lauenburger nicht rasch zu anderen Gefühlen überzugehen verständen, sie es auch ernst mit dem zu leistenden Erbhuldigungseide meinen würden, dankte, daß der König versprochen, die wohlerworbenen Rechte jedes Einzelnen im Lande zu wahren und ermahnte, daß Rechte und ihre Ausübung nicht denkbar wären ohne Pflichten und deren gewissenhafte Erfüllung; endlich aber schilderte er die Wichtigkeit des nun zu leistenden Eides in dem durchgeführten Vergleich desselben mit einem Anker, der auch nicht für gutes Wetter und gute Zeit, sondern für Ungewitter und böse Tage vorhanden sei, damit es dann etwas gäbe, woran man sich halten könne.

Nach dem Gesang zweier Verse des Liedes: „Komm heil'ger Geist" nahm der Minister für Lauenburg, Graf Bismarck Namens Sr. Majestät des Königs die Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft entgegen. Die Eidesformel, welche der Minister verlas, lautete wie folgt:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg, Eurem Allergnädigsten Herzoge als Eurem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge und dem gesammten Königlichen Hause in der bestimmten Successions-Ordnung zu allen Zeiten treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstdero Bestes nach Vermögen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, und Euch über-

überhaupt so zu verhalten, wie es treuen Unterthanen gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn überall eignet und gebührt."

Nachdem der Minister die anwesenden Mitglieder der Ritter- und Landschaft gefragt, ob sie gesonnen wären, diese „rechte Erbhuldigung" zu thun, trat zuerst der Erblandmarschall v. **Bülow** vor den Thron und leistete mit erhobener Stimme und zum Schwur ausgestreckten Fingern, nach Verlesung des vollständigen Titels der Könige von Preußen, in seinem Namen und Namens des Lauenburgischen Landes den Eid, worauf alle einzelnen zur Eidesleistung Berufenen nach einander ebenfalls vor den Thron traten und die verpflichtende Endformel des Eides so lange wiederholten, bis Alle persönlich geschworen hatten. Se. Majestät der König nahm diese Huldigung auf dem Throne stehend an.

Mit dem Schlußverse des Liedes: „Komm heil'ger Geist" mit Gebet und Segen endete die Feier.

Am Nachmittage gaben die Stände dem neuen Landesherrn ein Festmahl, bei welchem der Erblandmarschall v. **Bülow** einen Trinkspruch auf das Wohl des Königs ausbrachte, in welchem er sagte: die Lauenburger hätten dem Könige erst heute gehuldigt, ihre Herzen aber gehörten ihm schon lange.

Der König trank darauf mit folgenden Worten auf das Wohl seines neuen Landes:

„Ich erhebe mein Glas, um es auf das dauernde Wohl meines Herzogthums Lauenburg zu leeren. Sie haben heute mir an heiliger Stätte das Gelübde der Treue geleistet, aber dort auch Worte gehört, die mir aus der Seele gesprochen waren. Es wurde gesagt, daß Sie sich nicht leicht an den Gedanken gewöhnt, einem anderen Herrn anzugehören, denn Sie sind von Ihrer früheren Regierung mit Liebe und Freundlichkeit behandelt worden; aber die Verkettung der Dinge hat es gefügt, daß Sie, nachdem der Uebergang geknüpft ist, — mich jetzt freudig als Ihren Landesherrn begrüßen. Als ein schönes Pfand für das zukünftige Verhältniß zwischen uns sehe ich die Freudigkeit an, die mir hier überall entgegentritt. Ich trinke also auf das Wohl meines Herzogthums Lauenburg, seiner Bewohner und der hier anwesenden Vertreter derselben."

Am 27sten September besuchte Se. Majestät auf der Rückkehr nach Berlin noch die beiden anderen Städte des Landes, Lauenburg und Möllen.

Die allgemeinen und herzlichen Freudenbezeigungen, welche den Monarchen auf seiner Reise durch das neu erworbene Land begleiteten, geben in Wahrheit ein schönes Pfand dafür, daß die Lauenburgische Bevölkerung dem König von Preußen mit dem vollen Vertrauen entgegenkommt, welches die Regierung der Hohenzollernschen Fürsten seit Jahrhunderten bei allen Völkern ihres fort und fort wachsenden Reichs gefunden und in so hohem Maaße gerechtfertigt hat.

Gott segne auch ferner Preußen und sein Königshaus, Gott segne Lauenburg im innigen Verbande mit Preußen.

Die Uebereinkunft von Gastein.

Durch den Wiener Frieden vom 30sten Oktober 1864 waren die Herzogthümer **Schleswig, Holstein** und **Lauenburg**, Seitens des Königs von Dänemark an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen zu freier Verfügung abgetreten worden.

Nachdem somit das Ziel des glorreich geführten Krieges, die Befreiung der Herzogthümer von der dänischen Herrschaft im weitesten Umfange erreicht war, trat die Frage hervor, was aus den für Deutschland wiedergewonnenen Ländern werden sollte, namentlich welche Herrschaft in Schleswig-Holstein einzusetzen sei.

Die österreichische Regierung schlug bald nach dem Abschluß des Friedens vor, den Erbprinzen von Augustenburg, dessen Ansprüche in Holstein von einem großen Theile der dortigen Bevölkerung als rechtsgültig angesehen werden, als selbstständigen Herzog einzusetzen, alle anderweitigen Rechtsansprüche aber erst hinterher zu prüfen.

Die preußische Regierung erklärte dagegen, daß sie in eine Abtretung der Herzogthümer an irgend einen andern Herrscher nicht eher willigen würde, als bis einerseits eine sorgfältige Prüfung aller vermeintlichen Rechtsansprüche stattgefunden habe, andererseits und vor Allem aber, bis **volle Bürgschaft** dafür gewährt sei, daß **das preußische Interesse** an den Herzogthümern in seinem ganzen Umfange zur Anerkennung und Geltung gelange und nicht etwa von dem zweifelhaften guten Willen eines künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiele der Parteien abhängig bleibe.

Jene

Jene Bürgschaften, welche Preußen unter allen Umständen verlangte, ehe die Herzogthümer etwa einem andern Herrscher übergeben werden dürften, wurden in der bekannten preußischen Depesche vom 22sten Februar d. J. bestimmter dargelegt: sie bezogen sich vornehmlich auf den engen Anschluß Schleswig-Holsteins an Preußen in Bezug auf Heer und Flotte, auf die Abtretung von Grund und Boden zur Anlage von Befestigungen, auf die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit dem Zollverein, — endlich auf die Verbindung des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogthümern mit dem preußischen.

Da die österreichische Regierung diesen Forderungen Preußens zunächst nicht zustimmen zu können glaubte, so war die Möglichkeit der Einsetzung irgend einer anderen Herrschaft in Schleswig und Holstein fürs Erste beseitigt, und die Regierung des Landes mußte bis auf Weiteres von den beiden Mächten, denen die Herrschaft von Dänemark abgetreten war, fortgeführt werden.

In dieser gemeinschaftlichen Regierung traten jedoch mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervor, besonders weil die beiderseitigen Civil-Commissarien in einzelnen wichtigen Beziehungen ganz verschiedenen Auffassungen folgten. Unter den Schwankungen aber, welche hierdurch verursacht wurden, litt das Ansehen der beiden Regierungen ebenso wie die Verwaltung der Herzogthümer selbst. Die preußische Regierung drang daher auf eine anderweite festere Regelung der einstweiligen Regierungs-Verhältnisse.

Die deshalb gepflogenen Verhandlungen führten zu der Uebereinkunft von Gastein.

Das Wesen des Gasteiner Vertrages besteht darin, daß der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ihre Regierungsgewalt in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht mehr durch eine gemeinschaftliche Behörde ausüben wollen, sondern die Ausübung ihrer gemeinsamen Rechte einstweilen untereinander getheilt haben.

Das Recht eines jeden der beiden Fürsten an der Gesammtheit beider Herzogthümer soll, wie vorweg ausdrücklich bestimmt ist, durchaus fortbestehen, aber die thatsächliche Verwaltung ist bis auf Weiteres so getheilt, daß Preußen allein in Schleswig, Oesterreich allein in Holstein die Regierung zu führen hat.

Hiernach waltet Preußen fortan völlig selbstständig und ohne jede Beschränkung im Herzogthum Schleswig: unsere Regierung kann daher auch alle diejenigen Einrichtungen, militairischen und maritimen Anlagen, Befestigungen, Hafenbauten und dergleichen, welche sie im deutschen und im preußischen Interesse für nothwendig erachtet, in ganz Schleswig, also bei Düppel, auf der Insel Alsen, bei Friedrichsort, ungesäumt und nach völlig freiem Ermessen ausführen.

Oesterreich hat sich in Bezug auf die Anordnungen in Schleswig keinerlei Mitwirkung vorbehalten.

Dagegen soll Holstein fortan unter Oesterreichs alleiniger Verwaltung stehen, — nur mit dem Unterschiede, daß Preußen auch jetzt schon seine Stellung und seinen Einfluß an allen denjenigen Punkten Holsteins, wo es im militairischen und maritimen Interesse erforderlich ist, festgehalten und für die Zukunft gesichert hat, — daß ferner alle Einrichtungen, welche für einen gewerblichen Zusammenhang von ganz Schleswig-Holstein mit Preußen von Wichtigkeit sind, schon jetzt zur Ausführung bestimmt sind.

Was zuvörderst die militairischen Einrichtungen in Holstein betrifft, so kündigt die Uebereinkunft von Gastein die Absicht der beiden Mächte an, die Herstellung einer deutschen Flotte beim deutschen Bunde in Antrag zu bringen und für dieselbe den Hafen von Kiel als Bundeshafen zu bestimmen. Wenn diese Absicht ausgeführt würde, so ginge damit einer der höchsten Wünsche Preußens für die Entwickelung der deutschen Wehrkraft in Erfüllung. Vergeblich hat Preußen bisher die übrigen deutschen Staaten zur Gründung einer deutschen Flotte zu bestimmen gesucht; es ist daher sehr erfreulich, daß Oesterreich jetzt einen gemeinsamen Antrag mit Preußen stellen will. Da jedoch die Ausführung des nationalen Plans noch im weiten Felde ist, so bestimmt die Uebereinkunft von Gastein weiter, daß bis zu jener Ausführung die Preußischen Schiffe ebenso wie die Oesterreichischen den Hafen von Kiel benutzen können, — das Kommando und die Polizei über denselben soll aber schon jetzt (obwohl er in Holstein liegt) nicht von Oesterreich sondern von Preußen geführt werden.

Ferner ist Preußen das Recht gewahrt auch schon während der einstweiligen Theilung der Regierung alle ihm nöthig erscheinenden Befestigungen und Marine-Einrichtungen auch auf der Holsteinschen Seite der Kieler Bucht auszuführen. Dieselben sollen unter preußischem Kommando stehen; die zur Besatzung erforderlichen preußischen Marine-Truppen und Mannschaften können in Kiel einquartiert werden.

Außer dem Hafen von Kiel hatte Preußen für die Zwecke seiner Seemacht und des gesammten deutschen Seehandels sein Augenmerk besonders auf die Ausführung eines großen Kanals gerichtet, welcher die

Nord

Nordsee mit der Ostsee verbinden soll und zu dessen Anlegung bereits wichtige Vorbereitungen getroffen sind. Dieser Kanal soll ganz Holstein durchschneiden, fällt also eigentlich in das einstweilige Machtgebiet Oesterreichs. In der Uebereinkunft von Gastein ist jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß Preußen das Recht habe, den Nordostsee-Kanal in Holstein anzulegen, und zwar soll Preußen ganz selbstständig die Richtung und Ausdehnung des Kanals bestimmen, die nöthigen Grundstücke dazu erwerben können, den Bau leiten und die volle Aufsicht über den Kanal üben.

So ist denn Alles, was Preußen für seine maritime Stellung in den Herzogthümern von jeher als nothwendig bezeichnet hatte, auch in Holstein erreicht und gesichert.

Was die sonstige militairische Machtstellung zum Schutze der Herzogthümer und Deutschlands betrifft, so beruht dieselbe vornehmlich auf den weiter vorgeschobenen Punkten in Schleswig, auf den Besitz von Düppel und Alsen, welche Preußen, wie eben erwähnt, ganz nach seinem Ermessen benutzen und verwerthen kann.

In Bezug auf Holstein hatte Preußen in den bekannten Februar-Forderungen nur beantragt, daß Rendsburg zur deutschen Bundesfestung erhoben werde. Dasselbe nimmt die Uebereinkunft von Gastein in Aussicht. Einstweilen soll die Garnison aus österreichischen und aus preußischen Truppen bestehen und das Kommando jährlich zwischen Preußen und Oesterreich abwechseln.

Um Preußens militairische Stellung vollends zu sichern, sind endlich für unsere Truppen noch zwei Militairstraßen durch Holstein vorbehalten, die eine von Lübeck nach Kiel, die andere von Hamburg nach Rendsburg. Außerdem hat sich Preußen das Recht vorbehalten, auch während der österreichischen Verwaltung von Holstein eigene preußische Posten auf jenen beiden Straßen gehen zu lassen, einen eigenen Telegraphen nach Rendsburg und Kiel zu halten, sowie eine Eisenbahn durch Holstein von Lübeck nach Kiel anzulegen.

Endlich ist durch den Vertrag von Gastein auch die enge Verbindung Holsteins mit Preußen in Bezug auf Handel und Wandel gesichert, indem bestimmt ist, daß Holstein mit Schleswig auch schon während der Theilung der Verwaltung dem preußisch-deutschen Zollvereine beitreten soll.

Während auf diese Weise die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein einstweilen und vorbehaltlich weiterer Verständigung geregelt sind, ist dagegen das Schicksal Lauenburgs alsbald endgültig entschieden worden: Der Kaiser von Oesterreich hat auf seine, im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf Lauenburg gegen eine Geldentschädigung verzichtet und das Herzogthum dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen.

Dies ist der Inhalt des Gasteiner Vertrags.

Durch denselben sind nur eben die Verhältnisse Lauenburgs vollständig zur Entscheidung gebracht und diese Entscheidung entspricht durchaus den Wünschen Preußens.

Aber auch bei der vorläufigen Regelung der Schleswig-Holsteinschen Verhältnisse sind alle die Gesichtspunkte, welche Preußen in Betreff seiner eigenen Stellung zu den Herzogthümern von vorn herein geltend gemacht hat, namentlich die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Herzogthümer in Preußen in militairischer, maritimer und gewerblicher Beziehung durchweg zur Anerkennung gelangt.

Das preußische Volk wird daher mit Befriedigung auf die vorläufigen Festsetzungen in Gastein blicken und in denselben ein neues Unterpfand für die schließliche Lösung der Herzogthümerfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Interessen Preußens finden.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Die Wuchergesetze nach unsern Erfahrungen.

Die Frage wegen Aufhebung der Wuchergesetze hat ihre staatswirthschaftliche und ihre kriminalpolitische Seite. Beide erfordern eine gesonderte Betrachtung.

Was zunächst das nationalökonomische Element betrifft, so hört man häufig gegen die Rechtmäßigkeit und Rationalität jeder Zinsbeschränkung den Satz aufstellen, daß das Geld eine Waare sei wie eine jede andere und der Geldverkehr daher eben so wenig Beschränkungen unterliegen dürfe, wie der übrige Waarenverkehr. Wenngleich es nun als sehr bedenklich erscheinen muß, eine Frage, die im höchsten Maaße eine Frage der Zweckmäßigkeit ist, von dem Gesichtspunkte ganz allgemeiner und abstrakter Principien aus zur Ent-

Entscheidung bringen zu wollen, so läßt sich doch andrerseits ein praktischer Kern in jenem, freilich nur halbwahren Satze nicht verkennen.

Die Höhe der Zinsen für ein zur Benutzung gegebenes Kapital hängt im Allgemeinen von dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Geldmarkt ab. Dazu kommt noch im einzelnen Falle als mitbestimmendes Moment die größere oder geringere Sicherheit des Darlehns beim Schuldner, welches wesentlich im Personalcredit hervortritt, während die natürliche, allgemeine Höhe des Zinsfußes beim Bodencredit maßgebend ist. Jede Zinsbeschränkung qualifizirt sich somit als eine Ausnahme von jenem nationalökonomischen Gesetze zu Gunsten des Geldsuchenden, eine Ausnahme aber, welche auf der Stelle in ein privilegium onerosum umschlägt. Der Nachweis hierfür fällt nicht schwer, wenn man erwägt, daß einerseits das Kapital stets dahin strebt, wo es sich am besten verwerthet und dem Kapitalisten bei einem erhöhten Geldbedürfniß im Verkehre stets auch Mittel und Wege offen stehen, seine Gelder in industrielle Unternehmungen, Aktien u. d. fruchtbringend anzulegen; und daß es andrerseits für den Geldsuchenden jedenfalls drückender ist, überhaupt kein Geld zu erhalten, als dafür höhere, als die gesetzlichen Zinsen zu entrichten. Die Kündigung von Kapitalien und als deren Folge eine große Geldnoth der von der Kündigung Betroffenen sind die auch in letzterer Zeit genugsam hervorgetretenen Consequenzen der Zinsbeschränkung, welche jedesmal zur Erscheinung kommen, wenn der Preis des Geldes im allgemeinen Verkehr die Grenzen des in den Landesgesetzen gestatteten Zinsmaximums übersteigt.

Die großen Nachtheile, welche die Wuchergesetze gerade zu Zeiten eines gesteigerten Geldbedürfnisses für die nicht dem Handelsstande Angehörigen mit sich bringen, sind auch in der That so allgemein anerkannt, daß eine weitere Darlegung derselben als überflüssig erscheint und dürften somit nur die Wirkungen zu erörtern bleiben, welche die Aufhebung der Wuchergesetze voraussichtlich haben würde, und die Mittel anzugeben, mit welchen die Gesetzgebung etwaigen schädlichen Folgen einer solchen Aufhebung vorzubeugen vermöchte. Dabei wird es sich empfehlen, den hypothekarischen und den persönlichen Credit für sich allein ins Auge zu fassen.

Man fürchtet von der Aufhebung der Wuchergesetze nicht selten eine plötzliche enorme Steigerung des Zinsfußes, welche besonders dem Grundbesitze im höchsten Grade nachtheilig werden könnte. Daß diese Befürchtung aber völlig grundlos ist, lehrt — ganz abgesehen von den bereits in England gemachten praktischen Erfahrungen — die Natur der Rechte. Die Zinsen für hypothekarische Darlehne können niemals über den im kaufmännischen Verkehre gerade geltenden mittleren Zinssatz hinausgehen, ja sie könnten ihm höchstens nur nahe kommen, da bei ihnen regelmäßig die Sicherheitsprämie fortfällt, welche beim kaufmännischen Personalcredit mit die Höhe der Zinsen bestimmt. Und auch da nur werden sie sich jenem mittleren Zinssatze des kaufmännischen Verkehres mehr oder weniger annähern, wo es sich um die Aufnahme neuer Kapitalien auf längere Zeit handelt. Eine Massenkündigung der auf Grundstücken eingetragenen Kapitalien bei Aufhebung der Wuchergesetze darf somit nur für den Fall überhaupt in Berechnung gezogen werden, daß der mittlere Zinssatz im kaufmännischen Verkehre (als den von einer anderweitigen Anlegung des Kapitals durchschnittlich zu erwartenden Gewinn) den Hypothekenzins übersteigen sollte. Eine solche Massenkündigung würde in diesem Falle freilich kaum ausbleiben und es werden später geeignet scheinende Mittel hiegegen anzugeben sein. Aber diese Kündigungen würden eben auch nur einmal, nur bei der Aufhebung der Wuchergesetze erfolgen, keineswegs aber darf man sich der Befürchtung hingeben, daß der Hypothekenzinsfuß die jedesmaligen Schwankungen des kaufmännischen Zinsfußes mitmachen würde und daß allemal die Steigerung des Zinsfußes im Handelsverkehre auch Kündigungen der zu einem niedrigeren Zinsfuße gewährten hypothekarischen Darlehne unausbleiblich zur Folge haben würde. Dagegen spricht, daß der hypothekarische Credit eine Sicherheit gewährt, wie kein anderer und daß die Hypotheken-Kapitalien auf die Dauer angelegt zu werden pflegen. Mit andern Worten, der Mehrzahl der Hypothekengläubiger ist es nicht sowohl darum zu thun, den augenblicklich höchst möglichen Gewinn von ihren Kapitalien zu ziehen, als vielmehr darum, dieselben sicher und auf die Dauer, wenn auch zu einem dem gerade sich darbietenden Gewinne von industriellen und kaufmännischen Unternehmungen nicht ganz entsprechenden Zinsfuße anzulegen. Dazu beruht noch jede Steigerung des mittleren allgemeinen Zinsfußes auf einer augenblicklichen und vorübergehenden Fluktuation; die Wahrnehmung und Ausbeutung der auf dem Geldmarkte vorhandenen günstigen Conjunkturen setzt aber immer sowohl Unternehmungsgeist wie Erfahrung in der Spekulation voraus. Vorbedingungen, welche man keineswegs bei allen Kapitalisten als vorhanden annehmen darf, die ihre Gelder dem Hypothekencredit zugewandt haben.

Alles in Allem genommen, steht mithin eine maßlose Steigerung des Zinsfußes für hypothekarische Darlehne in Folge der Aufhebung der Wuchergesetze nicht zu erwarten, und eine solche würde immer nur

vor

vorübergehender Natur sein und in dem nationalökonomischen Gesetze von Angebot und Nachfrage sehr bald ihr Correctiv finden. Diese Anschauung gewinnt übrigens noch eine bedeutende Unterstützung durch den Umstand, daß die ebenfalls der dauernden Anlegung von Geldern dienenden Staatspapiere und Pfandbriefe gegenwärtig in ihrem Course noch nicht einmal die landesüblichen Zinsen von 5 pCt. gewähren.

Eher dürfte der Stand der kleinen ländlichen Grundbesitzer in Folge der Aufhebung der Wuchergesetze Gefahren ausgesetzt sein, da einestheils die Kapitalisten überhaupt nicht geneigt sind, ihre Fonds zu zersplittern und auf kleine Grundstücke eintragen zu lassen, und da andererseits Kündigungen von solchen Darlehnen um so eher erfolgen würden, als gerade kleinere Fonds der augenblicklichen günstigen Conjunktur gemäß durch Diskontion von Wechseln u. dergl. mit großer Leichtigkeit gewinnbringender verwerthet werden können. Diesen Gefahren würde jedoch durch Einrichtung von öffentlichen Creditinstituten für derartige kleinere Besitzungen, in ähnlicher Weise, wie solche für die größeren in landschaftlichen Creditverbänden bestehen, erfolgreich vorgebeugt werden können.

Was endlich den Personalcredit betrifft, so kann die Aufhebung der Wuchergesetze nicht den geringsten Einfluß auf den Zinssatz bei denselben ausüben. Die Höhe der Zinsen bei persönlichen Darlehnen wird im einzelnen Falle immer bestimmt durch zwei Faktoren, den allgemeinen Zinssatz (Preis des Geldes), welcher durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage regulirt wird, und die größere oder geringere Sicherheit, welche die Person des Schuldners dem Darleiher für die Rückzahlung des Kapitals bietet; der Zins ist hier immer die Summe von dem im internationalen Verkehre festgestellten augenblicklichen Nutzungswerthe des Geldes und der Assekuranzprämie, deren Höhe aber von der Individualität des Schuldners abhängt. Weder der allgemeine Zinsfuß, noch die Höhe der Assekuranzprämie kann durch die Aufhebung der Zinsbeschränkungen gesteigert werden. Ersterer nicht, weil er nicht lokaler, sondern internationaler Natur ist und seine Feststellung im Handelsverkehr erhält, bei welchen es ja Zinsbeschränkungen überhaupt nicht giebt; und letztere wird selbstverständlich von der Aufhebung der Wuchergesetze gar nicht berührt. Wer heute Geld zum allgemeinen kaufmännischen Zinssatz erhält, wird es auch nach Aufhebung der Wuchergesetze erhalten; die kaufmännischen Zinsen erscheinen aber selbst zu Zeiten der größten Geldnoth mäßig gegenüber den Zinsen, welche der Geldbedürftige dem gewerbmäßigen Wucherer zahlen müßte, wenn er in Folge der gesetzlichen Zinsbeschränkungen kein Geld zu einem den höchsten gesetzlichen, um ein Geringes übersteigenden Zinsfuß von reellen Geschäftsleuten erhalten kann. Andrerseits bringt auch demjenigen, der heute eigentliche wucherische Zinsen zahlen muß, die Aufhebung der Wuchergesetze nicht den geringsten Nachtheil, denn der ihm scheinbar zur Seite stehende Schutz der Strafgesetze erweist sich bekanntlich in den meisten Fällen als illusorisch. Es mag auch immerhin zugegeben werden, daß nach Aufhebung der Wuchergesetze viele Leute, welche bisher nur aus Furcht vor Strafe zurückgehalten wurden, das gesetzliche Zinsmaximum bei ihren Darlehen zu überschreiten, sich nun mit diesem nicht mehr begnügen würden. Dies wäre aber kein Nachtheil für den reellen mit genügendem Personalcredit ausgestellten Geldsuchenden, welcher überall Geld zu dem Marktpreise desselben (dem allgemeinen kaufmännischen Zinsfuße) auch heute erhalten würde, wenn er sich nicht des schon öfters gedachten privilegium onerosum erfreute. Es wäre aber ferner nicht allein kein Nachtheil, sondern vielmehr ein Vortheil für die creditlosen Geldsuchenden, bei welchen die Assekuranzprämie fast die Höhe des dargeliehenen Kapitals erreicht, und aus welchen heutzutage die eigentliche Kundschaft der gewerbmäßigen Wucherer besteht; denn die alsdann entstehende Concurrenz von Geldanbietenden würde bei gleicher Nachfrage den Zinsfuß naturgemäß herabdrücken. Hierbei kommt noch ferner in Betracht, daß nach Aufhebung der Wuchergesetze auch die den hohen Zinssatz mit zur Folge habende Prämie fortfallen würde, welche sich heutzutage der Wucherer für das Risiko, mit den Strafgesetzen in Conflikt zu gerathen, berechnen muß.

Was nunmehr noch die kriminalpolitische Seite der Frage betrifft, so hört man gegen die Aufhebung der Wuchergesetze meistens nur ein Bedenken aussprechen, daß nämlich das öffentliche Rechtsbewußtsein dadurch stark alterirt werden müßte, wenn der Staat morgen nicht allein erlaubte, was heute noch bei Strafe verboten ist, sondern auch zur Durchführung des bisher durch Strafgesetze verbotenen Abkommens seine Rechtshülfe gewährte. Allerdings hat die plötzliche legislatorische Aufhebung einer bisher geltenden Strafbestimmung immer etwas Mißliches, aber andererseits läßt es sich nicht verkennen, daß auch das Strafrecht demselben Enwickelungs- und Fortbildungsprozesse unterliegt, welcher für das Recht überhaupt anerkannt ist, und daß Strafbestimmungen nur so lange gerecht, wirksam und heilsam sind, als sie noch im Volksbewußtsein wurzeln. So gab es lange Zeit ein dem Wucher nahe verwandtes, mit hoher Strafe bedrohtes Vergehen, welches heutzutage kaum noch dem Namen nach bekannt ist: das Dardanariat. Daß aber die Rechtsentwickelung zu einer völligen Aufhebung der Zinsbeschränkungen drängt, lehrt die Geschichte der Wuchergesetze und die heutige Erfahrung. Es wird heutzutage kaum Einer darin etwas Strafwürdiges finden, wenn Jemand

offen

Außerordentliche Beilage Nro. 10.

zu № 41. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Betriebs=Reglement
für die Preußischen Staats= und unter Staats=Verwaltung stehenden Eisenbahnen.

Für den Local-Verkehr der Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, sowie für den nicht durch anderweitige Verband-Reglements geregelten Verkehr derselben unter einander gelten die nachstehend abgedruckten Reglements des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen

A. für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,

B. für die Beförderung von Frachtgütern

mit den, in lateinischer Schrift beigefügten Zusatzbestimmungen, als besonderes Reglement.

A. Vereins=Reglement
für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn=Verwaltungen.

Die nachstehenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren kommen vom 15ten April 1865 ab auf sämmtlichen zum Vereine Deutscher-Eisenbahn-Verwaltungen gehörenden Eisenbahnen zur Anwendung. — Spezial-Bestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen kommen neben diesem Reglement zur Geltung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (Pflichten des Dienstpersonals.) Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen. — Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen. — Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§. 2. (Rechte des Dienstpersonals.) Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

§. 3. (Entscheidung von Streitigkeiten.) Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§. 4. (Beschwerdeführung.) Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden. — Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

§. 5. (Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.) Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 6. (Beschränkung der Verpflichtung zum Transporte. Zahlungsmittel.) Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen. — Als Zahlungsmittel wird überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Beförderung von Personen.

§. 7. (Fahrpläne. Extrafahrten. Abfahrtszeit.) Die Personen-Beförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt. — Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt. — Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

§. 8. (Fahrpreise.) Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif

§. 9. (Billetverkauf. Zurücknahme gelöster Billets.) Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch. — Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde. — Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

§. 10. (Fahrbillets und Gültigkeit derselben. Fahrpreis-Ermäßigung für Kinder.) Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will; endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet. — Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. — Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Für Kinder, die noch getragen werden müssen, und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

Den Reisenden ist gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem, am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisenden haben jedoch auf der betreffenden Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteigestation kann in solchem Falle nicht beansprucht werden.

§. 11. (Umtausch gelöster Fahrbillets.) Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preis-Differenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischen-Stationen kann ein Uebergehen auf Plätze der nächst höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets der nächst niedrigeren Klasse für die betreffende Weiterfahrt gestattet werden. Reisende der letzten Wagenklasse kaufen in diesem Falle ein zweites Billet der letzten Klasse für die betreffende Weiterfahrt hinzu.

Für das Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse unterwegs genügt der Zukauf eines Billets nach der Bestimmungsstation, durch dessen Preis, einschliesslich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klasse ist niemals zulässig. (Siehe jedoch §. 9.)

§. 12. (Anweisung der Plätze) Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden. — Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

Auf den Abgangsstationen ist spätestens eine Viertelstunde vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheines beim Stationsvorsteher und so vieler Fahrbillets, als das Coupé Plätze enthält, beim Billet-Expedienten zulässig. Dem Inhaber eines ganzen Coupés ist gestattet, zwei Kinder unter zehn Jahren in demselben unentgeltlich mitfahren zu lassen. Auf Zwischenstationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den, mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

§ 13.

§. 13. (Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt.) Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt. — Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupé voll besetzt wird.

§. 14. (Wartesäle. Billet- und Gepäck-Expeditionen. Billet-Kontrolle.) Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet. — Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten. Wer unterwegs ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat denjenigen Betrag zu zahlen, der von der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung für den gegebenen Fall festgestellt und bekannt gemacht ist Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thlr. zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, dass er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

§. 15. (Einsteigen in die Wagen.) Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

§. 16. (Versäumung der Abfahrtszeit.) Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist polizeilich verboten. — Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§. 17 (Verhalten auf den Zwischenstationen Oeffnen und Schließen der Wagenthüren.) Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen. Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet. — Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

§. 18. (Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn.) Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen. — Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§. 19. (Verhalten während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen.) Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten. — Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. — Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 20. (Beschädigung der Wagen.) Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von den Schuldigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von den Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

R*

§. 21.

§. 21. (Verspätung der Züge. Unterbrechung der Fahrt.) Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

§. 22. (Mitnahme von Hunden ꝛc. Tabackrauchen. Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände) Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. — Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Coupé's dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupé's II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen der Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupé's angewiesen werden. Die Tabackspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein. — Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

§. 23. (Ausschluß trunkener und renitenter Personen von der Fahrt.) Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs, oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits der Expedition übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, dass ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

b. Beförderung des Reisegepäcks.

§. 24. (Begriff des Reisegepäcks) Als Reisegepäck wird in der Regel befördert, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind, dürfen als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, werden jedoch in das durch den Tarif bestimmte Gepäck-Freigewicht nicht eingerechnet.

§. 25. (Art der Verpackung. Entfernung älterer Post- und Eisenbahn-Zeichen.) Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Ist dies nicht der Fall und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäcks statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

§. 26. (Einlieferung des Gepäcks) Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die Gepäckfracht muß sofort, bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. Solches Gepäck wird indessen bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport aufgegeben, nicht angesehen. — Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

§. 27. (Mitnahme von Handgepäck.) Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten. Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

Reisenden IV. Klasse ist unter denselben Voraussetzungen die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken, Kiepen etc. und anderen Gegenständen, welche Fussgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stationsvorstandes gestattet.

§. 28. (Gepäckscheine und Auslieferung des Gepäcks.) Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber

haber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weitern Anspruche befreit, ausgeliefert. — Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, sowie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit, im Lokal der Gepäck-Expedition zu verlangen. Will derselbe die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten, so kann er dasselbe innerhalb 24 Stunden nach dessen Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäck-Expedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten. — In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§. 29. (Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck.) Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den im „Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr" für Güter enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere aber nach folgenden Grundsätzen:

a) Ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht deklarirt, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch niemals mehr als zwei Thaler für jedes Pfund, nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des blos beschädigten Gepäckstückes.

b) Ist von dem Reisenden ein höherer Werth deklarirt, so wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, 2 pro Mille der ganzen deklarirten Summe und im Minimum $\frac{1}{12}$ Thlr. ausmacht. — Die Werth-Deklaration hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Gepäckschein eingeschrieben ist.

c) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb dreier Tage nach Ankunft des Zuges (§. 28.) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Der Reisende, welchem das Gepäck nicht überliefert werden würde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks von der Gepäck-Expedition bescheinigt werde. — Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Transport aufgegeben worden ist, insbesondere für den Verlust und die Beschädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände (§§. 26. 27.), wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

§. 30. (In Verlust gerathene Gepäckstücke.) Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von 8 Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungs-Ansprüche desselben, die Zahlung der im §. 29. bestimmten Garantiesumme zu fordern. Außerdem kann der Reisende bei Empfangnahme der Entschädigung sich vorbehalten, daß in Verlust gerathene Gepäckstück, falls es sich später wieder finden möchte, binnen 4 Wochen nach erhaltener Nachricht hiervon gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadensersatzes — und zwar am ursprünglichen Bestimmungsorte — frachtfrei abzunehmen. Im Fall eines solchen Vorbehaltes ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung desselben auszustellen.

§. 31. (Haftpflicht der Eisenbahn für versäumte Lieferungszeit.) Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§. 28.) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Der für Versäumung der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, soll den Betrag von $\frac{1}{10}$ Thlr. für jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§. 30.), nicht übersteigen. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er das Gepäck zum Transport im Lokalverkehre der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. In diesem Falle hat er die desfallsige Erklärung in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form 2 Stunden vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Expedition abzugeben. Die hierfür zu entrichtende Vergütung beträgt 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 10 Sgr. und unter Ab-

rundung

rundung der zu entrichtenden Beträge auf ganze Groschen. Dagegen wird dem Reisenden als Schadenersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des deklarirten Betrages nachgewiesen werden kann.

Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckscheine vermerkt ist.

2. Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweiset, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

§. 32. (Gepäckträger.) Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen. Diese Gepäckträger sind durch Dienstabzeichen erkennbar.

Die Gepäckträger sind mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, so wie die gedruckte Gebührentaxe, im Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

§. 33. (Zurückgelassene Gegenstände.) Alle im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt. Erst nach Ablauf dieser Frist wird mit denselben nach Maßgabe der bei den einzelnen Bahnen darüber bestehenden Bestimmungen verfahren.

Die Frist für die Aufbewahrung wird auf ein Jahr festgesetzt. Werden die aufbewahrten Gegenstände innerhalb dieser einjährigen Frist nicht reclamirt, so wird angenommen, dass der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräusserung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Eisenbahn einverstanden ist. Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

c. Beförderung von Leichen.

§. 34. (Beförderungs-Bedingungen.) Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen. — Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden, und kann Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden. — Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

d. Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen.

§. 35. (Annahme und Beförderung. Einlieferungszeit.) Equipagen und andere Fahrzeuge werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher zur Expedition aufgeliefert werden. Auf Zwischenstationen kann auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden. — Equipagen und andere Fahrzeuge mit den Eil- und Schnellzügen zu befördern, ist die Eisenbahn nicht gehalten.

Equipagen und andere Fahrzeuge, welche unter Begleitung versendet werden, sind bei der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, Equipagen und andere Fahrzeuge, welche ohne Begleitung versendet werden, bei der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes (Absch. B. §. 5.) aufzugeben.

§. 36. (Auslieferung.) Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen Rückgabe der etwa ertheilten Quittung die Equipage oder das Fahrzeug ausgeliefert und muß spätestens innerhalb 2 Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft diese Frist erst von Morgens 6 Uhr des folgenden Tages an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist ein Standgeld zu entrichten.

Die Auslieferung der unter Begleitung versendeten Equipagen erfolgt nur gegen Rückgabe des Transportscheines und an dessen Inhaber.

§. 37. (Belassung von Reisegepäck rc. in den Equipagen.) Den Begleitern der Equipagen und Fahrzeuge steht es frei, Bagage und Reisegepäck in denselben zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuer-Vorschriften entgegenstehen (siehe §. 38.).

§. 38.

§. 38. (Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge.) Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen und Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die von ihr vorgeschriebene oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird. — Dabei ist bedungen, daß bei Verfolgung von Entschädigungs-Ansprüchen für Verlust und Beschädigung der der Schadensberechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde zu legende Werth den vom Aufgeber in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form deklarirten Werth nicht übersteigen soll. — Eine solche Werthangabe ist nur für die Equipage oder das Fahrzeug selbst, nicht für die darin befindlichen Gegenstände (§. 37.) zulässig. — In Bezug auf letztere haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird, für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahn-Verwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist. — Ist Werthangabe gewählt, so wird der im Tarif angegebene Transportpreis der Equipage oder des Fahrzeuges um einen bestimmten Satz erhöht. Dieser Satz beträgt 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug deklarirten ganzen Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von 1/30 Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen. Ist Werthangabe nicht erfolgt, so ist bedungen, daß der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnde und zu ersetzende Werth jedes Fahrzeuges, einschließlich der darin befindlichen Gegenstände, weder in Verlust- noch in Beschädigungsfällen den Betrag von 300 Thlr. übersteigen soll.

Die Angabe eines höheren Werths, als 300 Thlr., für eine unter Begleitung versendete Equipage hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Gepäck-Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist, die Angabe eines höheren Werths der ohne Begleitung versendeten Equipagen erfolgt im Frachtbriefe. (Absch. B. § 23.)

§. 39. (Lieferungszeit.) Die Lieferungszeit für begleitete Equipagen und andere Fahrzeuge, welche mit den Personenzügen befördert werden, ist mindestens die für Eilgüter vorgeschriebene, für alle anderen Equipagen und Fahrzeuge die für gewöhnliches Gut vorgesehene. — Bei etwaiger Deklaration eines Interesses rechtzeitiger Lieferung kommen die Vorschriften des Vereins-Güter-Reglements § 25. zur Anwendung.

Die Auslieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge kann in der, §. 28. Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Haftpflicht für den durch Versäumung dieser Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 10 Thlr. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniss. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Transportscheine vermerkt ist, für Equipagen ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften. — In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe ½ Pf. unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mindestens aber 3 Sgr. beträgt.

e. Beförderung von lebenden Thieren.

§ 40. (Annahme. Ein- und Ausladen. Ausschließung kranker und wilder Thiere.) Lebende Thiere werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Der Absender oder Empfänger muß das Ein- und Ausladen in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sicheren Anlegung der Thiere selbst überzeugen. — Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen. — Zum Transport lebender Thiere ohne einen Begleiter für jeden Wagen, sowie wilder Thiere ist die Eisenbahn nicht verpflichtet.

Kleines Vieh, insbesondere Geflügel, wird ohne Begleiter, aber dann nur in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern), im Uebrigen Vieh nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, welche — sofern der Stationsvorstand nicht eine Ausnahme zulässt — ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen haben, und denen die Beaufsichtigung des Viehes während des Transports obliegt.

§. 41. (Beförderung von Hunden.) Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen. — Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Scheines bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Station nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

Die

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden nur auf solche Hunde Anwendung, welche als Begleiter von Passagieren mit Personenzügen befördert werden, anderenfalls gelten für die Beförderung von Hunden ebenfalls die allgemeinen Vorschriften der §§. 40. und 43.

§. 42. (Beförderung von Pferden.) Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahn ab. — Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden. — Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stations-Vorstande gerechnet werden. — Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der etwa ausgestellten Beförderungsscheine ausgeliefert, das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. — Mit Ablauf dieser Frist muß, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, ein Standgeld entrichtet werden.

Der Fahrpreis für Pferde ist ebenfalls am Absendungsorte zu entrichten.

§. 43. (Beförderung von anderen Thieren.) Die Quantität der gleichzeitig zu befördernden sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern, bestimmt die Eisenbahn. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden. — Der Fahrpreis ist am Absendungsorte zu erlegen. — Die Thiere müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, und wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe der Beförderungsscheine ausgeliefert, das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist muß, so lange dem Vieh ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet wird, ein Standgeld entrichtet werden.

Thiere aller Art (§§. 42. und 43.) mit Ausnahme von Hunden, welche nach den Bestimmungen des §. 41. befördert werden, und von Thieren in Käfigen (§. 40 Zusatz) sind bei der Güter-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, Thiere in Käfigen nach Wahl des Versenders in dieser Weise, oder bei den Güter-Expeditionen mittelst Frachtbriefs (Absch. B. § 5.) aufzugeben.

§. 44. (Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere.) Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Hunde, Pferde und sonstiger lebender Thiere richtet sich nach den für den Güter-Verkehr im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Vertragsbedingungen, soweit solche auf den Transport von Thieren anwendbar sind. Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; sie leistet daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transportes oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die (§ 40.) geforderte Begleitung bezweckt wird. Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeuges entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transports abgewendet werden könnten. — Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth, sowohl in Verlust- wie in Beschädigungsfällen, den vom Aufgeber in der von der Einsenbahn vorgeschriebenen Form deklarirten Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge nicht übersteigen:

150 Thlr.	für ein Pferd,	8 „	„ ein mageres Schwein,
70 „	„ einen Mastochsen,	2 „	„ ein Ferkel,
50 „	„ ein Haupt Rindvieh,	4 „	„ ein Schaaf oder eine Ziege,
6 „	„ ein Kalb,	2 „	„ einen Hund,
20 „	„ ein Mastschwein,	10 „	„ den Centner sonstiger Thiere.

Ist Werthangabe gewählt, so ist neben dem tarifmäßigen Transportpreise 1 pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von 1/30 Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen zu bezahlen.

Die Angabe eines höheren Werthes der bei der Güter-Expedition zur Versendung aufgelieferten Thiere erfolgt im Frachtbrief (Absch. B. §. 23.). Die Angabe eines höheren Werths der bei der Gepäck-Expedition aufgegebenen Thiere hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Gepäck-Expedition der Abgangsstation im Transportschein eingeschrieben ist.

§ 45.

§. 45. (Lieferungszeit.) Die Lieferungszeit ist, je nachdem die Beförderung mit Personen- oder mit Güterzügen geschieht, die für Eilgut oder für gewöhnliches Gut, und berechnet sich nach den im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Bestimmungen, welche auch für die Folgen versäumter Lieferungszeit und für die etwaige Deklaration des Interesses rechtzeitiger Lieferung maßgebend sind

Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der §. 28. Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Declaration eines höhern Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Thiere erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Transportschein eingeschrieben ist, bei Thieren ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften (Absch. B. §. 25.) — In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe ¼ Pf, unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mindestens aber 3 Sgr. beträgt.

B. Reglement

für den Vereins-Güter-Verkehr

auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

§. 1. (Anwendbarkeit des Reglements.) Jede zum Vereine gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güter-Verkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf — Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung (siehe Regl. A) — Für den Lokal-Verkehr (inneren Verkehr, Binnenverkehr) d. h für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten, und für den Verbandverkehr d. h. für den Verkehr zwischen den an verschiedenen zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes (s. Eingang)

§. 2. (Uebernahme der Güter.) Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

Für die von dem Versender hinsichtlich des Fehlens oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung abzugebende Erklärung werden Formulare in den Expeditionen bereit gehalten. Insbesondere wird Zucker in losen Broden ohne eine solche Erklärung des Versenders zur Beförderung nicht angenommen, Cigarren und Fleischwaaren nur in verschnürter und versiegelter oder plombirter Verpackung.

§. 3. (Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.) Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, bezieh. der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im §. 25. vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt:

1. Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt.

2. Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.

3. Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II. 2. bis 7. bedingungsweise zugelassenen, sowie der Kupferzündhütchen.

B. Als Eilgut. (§. 11.):

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen.

1. Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Collo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermässigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender, resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dies nicht nach eigenem Ermessen selbst übernimmt.

2. Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als 1½ Ctr. schwere Colli können zurückgewiesen werden.

3. Chlorsaures Cali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Packete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.

4. Naphtha, Hydrokarbüre (Photogen, Solaröl, Mineralöl, Schieferöl u. s. w.), Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.

5. Streichzündwaaren und brennbarer Salpeter müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. — Die Kisten sind äusserlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

6. Phosphor muss, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen. Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben" versehen sein.

7. Rohes Petroleum, sowie gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garnabfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schoddywolle werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.

8. Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.

9. Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, sowie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten Wagen, und wenn ausserdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die vorstehend unter 2. bis 7. aufgeführten Gegenstände werden nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen, sofern sie nicht in Quantitäten von mindestens 40 Ctr. nach einem und demselben Bestimmungsorte mit einem Male aufgegeben werden oder für dieselben nicht mindestens die Fracht für 40 Ctr. bezahlt wird. — Für überschiessende Quantitäten, wenn dafür ein besonderer Wagen gestellt wird, ist ebenfalls die Fracht für 40 Ctr. zu entrichten. — Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher oder ungenauer Declaration zur Beförderung aufgiebt, verfällt neben den durch die Criminalgesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen in eine Conventionalstrafe von 2 Thlr. pro Pfund und haftet ausserdem für allen entstehenden Schaden.

§. 4. (Abschluß des Frachtvertrages.) Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

§. 5. (Frachtbriefe.) Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein.

Für

Für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter, für die im §. 3. Zusatz unter II. 2. bis 7. aufgeführten Gegenstände und für die unter Zoll- oder Steuer-Controlle stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1. Der nach §. 4. abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf und Abladen, nach Vereinbarung mit dem Absender, von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absende-Station (§. 4.), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken. — Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2. In dem Frachtbriefe sind die Güter, nach dem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Maass-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angiebt.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten.

Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen. — Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muss die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmässigsten erscheint.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3. Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. — Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verificiren zu lassen. — Bei unrichtiger Angabe des Gewichtes oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt

4. Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine“ gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat“ vollzogen zurückgegeben wird. — Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

5. Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6. Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§. 16. und 20.).

7. Das Formular zum Frachtbriefe ist auf den betreffenden Vereinsstationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuflich zu haben.

§. 6. (Zoll- und Steuer-Vorschriften.) Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, bezieh. ihre Nachfolger im Transporte sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzuläng-

S*

länglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen. — Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen; und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist. — Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet. Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

Der Absender hat die zur zoll- und steueramtlichen Behandlung beigefügten Begleitpapiere auch im Frachtbriefe zu verzeichnen. Für Begleitpapiere, welche im Frachtbriefe nicht verzeichnet sind, wird von der Eisenbahn keine Haftung übernommen.

§. 7. (Berechnung der Frachtgelder.) So lange und so weit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publizirt sind, wird die Fracht nach den aus den publizirten Tarifen der einzelnen Bahnen beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütigung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transports bedingen) sind zu ersetzen. — Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen andern Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w, bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen. — Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen. Sendungen unter $\frac{1}{4}$ Centner werden höchstens für $\frac{1}{4}$ Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden. — Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten. — Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden. — Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei der Thalerwährung unter $\frac{1}{2}$ Groschen gar nicht, von $\frac{1}{2}$ Groschen ab aber für einen Groschen, und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden. — Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Konventionalstrafe erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

§. 8.

§. 8. (Zahlung der Fracht.) Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden, die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

§. 9. (Nachnahme und Provision.) Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen ist. — Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Auch Vorschüsse auf den Werth des Gutes werden bis auf Höhe von 100 Thlrn. unter denselben Bedingungen wie Spesen-Nachnahmen zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei. — Für baare Auslagen (§. 7.), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

§. 10. (Annahme der Güter.) Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transportes nicht genügen.

§. 11. (Auflieferung der Güter und Beförderung.) Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert (§ 14 a.).

Die Expeditionslokale sind dem Publikum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends mit Ausschluss einer durch Aushang in dem Expeditionslokale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zu bestimmenden Mittagszeit geöffnet. An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt. — Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditionslokalen und beziehungsweise auch in einem Lokalblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert. — Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe auf weißem Papier aufzugeben sind, werden soviel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert. — Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

§. 12. (Lieferungszeit. Berechnung derselben) Jede Bahn publicirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergiebt sich die Lieferungszeit für den Vereinsverkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4. und 5.) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19. die Ablieferung gültig geschehen kann), an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfristen festgestellt:

A. Für gewöhnliche Frachtgüter: Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter: Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr. — In den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten:

a) wenn

a) wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmässig übernachtet;

b) wenn das Gut nicht auf dem direkten Hauptcours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebencours auf einer Zweigbahn einschlägt, oder einen nicht überbrückten Flussübergang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer andern anschliessenden Verwaltung übergeht.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten aussergewöhnlichen Verkehrs Zuschlagfristen festzusetzen und zu publiciren. — Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

§ 13. (Zeitweilige Verhinderung des Transports.) Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transports und der Wiederausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

§. 14. (Avisirung und Ablieferung des Gutes.) Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5. Nr. 4.) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben. — Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten. — Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist. — Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 18. des Reglements Anwendung findet. — Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen. — Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen. — Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Königlichen Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Guts in den Expeditions-Lokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1. Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

Bahnhof restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.

2. Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

Diese Fristen werden auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslokalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

3. Zwi-

3. Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4. Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17. ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern aussergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

§. 14 a. Die Annahme und Auslieferung der Güter, deren An- und Abfuhr nicht durch von der Verwaltung bestellte Rollfuhr-Unternehmer geschieht, erfolgt auf den Güterböden, resp. auf den Eisenbahnwagen, wenn das Auf- und Abladen im Freien geschieht. Das Abladen der Güter von den Landfuhrwerken und das Aufladen auf dieselben ist somit Sache der Versender resp. Empfänger.

§. 15. (Lagergeld und Conventionalstrafe.)

1. Wer ohne die im §. 13. erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt, und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmässigen Fracht für die von dem Gute zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmässige Reugeld zu zahlen.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe ein Lagergeld erheben lassen. Eine Conventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Kaution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zum Tranporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. Zusatz zu §. 11. am Schluss) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt, auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahn-Wagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3. Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14. Nr. 2. vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine konventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den Bahnhof restant gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Fristen.

(cfr. Zusätze zu §. 14.)

6. Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser konventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

§. 16. (Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.) Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche

unter

unter der Adresse „Bahnhof restant" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt. — Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat (Zusatz-Bestimmung zu §. 14. Alinea 2).

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- und Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist. — Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Herrenlose Güter, welche sich im örtlichen Bezirk der Eisenbahn vorfinden, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Abschnitts A. §. 33. und Zusatzes.

§. 17. (Haftpflicht im Allgemeinen.) Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat. — Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

§. 18. (Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.) Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

§. 19. (Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.) Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4. festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16. die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich. — Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist. — Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

§. 20. (Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind.) Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (Zusatzbestimmung zu §. 14. Alinea 2) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

§. 21. (Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.) Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

§ 22. (Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.)

1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als: Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;

b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als: Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;

c) für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;

d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden;

e) für das Einrosten: bei Metallwaaren;

f) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermässigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist und giebt der Absender sein Einverständniss mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6. In allen vorstehend unter 1. bis 5. gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7. Die vorstehend unter 1. bis 5. bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trocknen Gütern nicht mehr als 1 Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Taback, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabacksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet: Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Procentsätze als 2 Procent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

§. 23. (Geldwerth der Haftung) Eine der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1. Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa erspasten Zölle, Frachten und Unkosten zum Grunde gelegt.

2. Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thlr pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle deklarirt ist.

3. Im Falle einer höheren Werthdeklaration bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. In diesem Falle hat der Versender neben der tarifmäßigen Fracht $\frac{1}{10}$ pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von $\frac{1}{10}$ Thlr. und unter Abrundung des zu erhebenden Betrages auf ganze Groschen zu entrichten.

4. Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1. zu ermittelnden Werths zu dem ad 2. und 3. erwähnten Maximalsatze vergütet.

5. Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thlr. pro Centner deklarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungsgebühr fortzuerheben.

§. 24. (Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.) Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§ 12.) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können. — Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19. gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§ 25. (Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.) Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens soll, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden, den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen. — Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadensersatz durch Deklaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokalverkehr der Verwaltung der Absende-Station unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben (siehe §. 3.).

Die

Außerordentliche Beilage Nro. 11.

zu № 41. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Interimistisches Kanal-Polizei-Reglement für den Minge-Drawöhne-Schmeltelle-Kanal.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 wird für den Minge-Drawöhne-Schmeltelle-Kanal folgendes interimistische Kanal-Polizei-Reglement hiedurch erlassen.

§. 1. **Bestimmungen über die Schiffsgefäße, Flöße und Ladungen.** Schiffsgefäße welche auf dem Minge-Drawöhne-Schmeltelle-Kanal zugelassen werden sollen, dürfen nicht über 12 Fuß hoch beladen sein und nicht tiefer als 4 Fuß gehen. — Bei Holzflößen darf die Breite das Maaß von 30 Fuß nicht überschreiten, wobei die Seitenstücke des Floßes gerade sein müssen, es können aber so viel Schichten über einander gepackt werden, daß der größte Tiefgang des Floßes 4 Fuß nicht überschreitet. Unverbundenes Holz wird zum Transporte auf dem Kanal nicht zugelassen. Dampfschiffe werden vom Verkehre auf dem Kanale selbst vorläufig ausgeschlossen. — Das Belasten der Steuer mit losen Steinen oder andern losen Körpern ist nicht gestattet.

§. 2. **Bemannung und Ausrüstung.** Jedes Fahrzeug über 15 Last Tragfähigkeit muß von einem sachkundigen Führer, welcher seine Qualifikation nachzuweisen und deshalb nöthigenfalls eine Prüfung vor der Kanal-Aufsichtsbehörde abzulegen hat, geleitet werden. Auch muß jedes Fahrzeug und Floß mit hinreichender Mannschaft besetzt sein, um bei jeder Witterung regiert zu werden. Die Fahrzeuge und Flöße müssen mit tüchtigem Anker und Tauwerk und mit den sonst zu ihrer Leitung und Befestigung erforderlichen Geräthen versehen sein.

§. 3. **Verhalten während der Fahrt.** Das Vorbeifahren der Fahrzeuge und Flöße neben einander geschieht stets rechts und muß, da nur ein Treidelsteg vorhanden ist, wenn zwei Schiffe oder Holzflöße sich begegnen, das abwärts fahrende Schiff (von Minge nach Drawöhne u. s. w. wird abwärts gerechnet) die Leine fallen lassen und am Ufer des Treidelsteges den Kanal in der Breite frei lassen, daß das andere Fahrzeug ungehindert passiren kann.

§. 4. Die Fahrbahn soll stets frei gehalten werden. Während im Kanal gebaggert wird, müssen die beim Bagger eintreffenden Schiffe und Flöße anhalten, bis der Baggermeister das Zeichen zum Vorüberfahren giebt. Jeder Baggermeister hat jedoch die Fahrt spätestens nach 10 Minuten unentgeltlich zu räumen. Die Schiffer sind verbunden, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Vorbeifahrt zu beschleunigen Ein fortgesetztes Nebeneinanderfahren zweier Schiffe oder Flösse ist nicht gestattet.

§. 5. Es ist den Schiffen unbenommen auch des Nachts den Kanal zu befahren, sie müssen dann aber eine hellbrennende, rings umher leuchtende vorne d. h. in der Richtung der Fahrt rothe, hinten weiße Laterne an einer Stange, mindestens 8 Fuß über dem Wasser angebracht, führen und die Masten niederlegen, da in der Nacht die Klappbrücken nicht geöffnet werden dürfen. Auch Holzflöße können während des Nachts den Kanal befahren, jedoch müssen auch sie die Masten welche höher sind als 12 Fuß niederlegen und an den beiden Enden des Floßes je eine Laterne aufstecken, welche nach vorne eine rothe und nach hinten eine weiße Scheibe führt.

§. 6. **Verhalten beim Laden, Löschen und Landen.** Zum Laden, Löschen und Landen werden besondere, als solche bezeichnete Plätze bestimmt werden, und es steht Niemanden frei, beliebig an den Ufern des Kanals anzulegen. Wenn dieses in ganz besonderen unvorhergesehenen Fällen unumgänglich nöthig ist, so darf es nur an dem, dem Treidelstege entgegengesetzten Ufer stattfinden. Niemals darf ein Anker auf das Land, sei es wo es wolle, gelegt werden, vielmehr dürfen Schiffe und Flöße nur an den dazu bestimmten Pfählen befestigt werden und sind alsdann hinten und vorne festzulegen. Die Masten müssen im Kanal, wenn das Schiff an der Treidelstegseite liegt, stets niedergelegt sein.

§. 7. Geländer, Nummerpfähle und Steine dürfen zum Befestigen der Schiffe niemals gebraucht werden. Ist ein Schiffer genöthigt, an einer Stelle anzulegen, wo keine Haltepfähle vorhanden sind, so wird ihm in der Minge gestattet, dazu eigene s. g. Hartpfähle, jedoch nicht näher als 6 Fuß von der oberen Dossirungskante des Ufers entfernt, einzuschlagen. Im Kanale selbst darf eine solche Befestigung unter keinen Umständen stattfinden.

§. 8. Muß ein Schiff oder Floß des Nachts am Ufer im Kanal oder in der Minge resp. Drawöhne liegen bleiben, so muß dasselbe mit einer brennenden Laterne an einer Stange die Nacht hindurch versehen sein.

§. 9. Ausnahmsweise soll das Laden und Löschen außerhalb der Häfen nur gestattet sein den am Kanal angrenzenden Grundbesitzern für die Abfuhr ihrer Crescenz und für das Heranschaffen ihrer Bedürfnisse, oder sonst in dringenden Fällen wenn ihnen vom Kanal-Baubeamten dasselbe gestattet und die Anlagestelle bezeichnet ist.

§. 10. Jeder Schiffer und Floßführer ist verpflichtet bevor er die Schleuse oder einen Schwimmbaum passirt sich bei dem Schleusenwärter und wo sich eine Hebestelle befindet bei dem Kanalgelderheber behufs seiner Abfertigung zu melden. — Diese Beamten tragen unter laufender № ein: 1. Tag und Stunde der Ankunft; 2. Namen, Heimath und Nummer des Schiffes oder Floßes; 3. Namen des Rheders; 4. Namen des Schiffers; 5. Art der Ladung; 6. Tiefgang des Fahrzeuges.

§. 11. Die Zahl der Schiffe und Floßhölzer, welche befördert werden können, bestimmt der zur Stelle befindliche Beamte.

§. 12. Post-, Personen- und sonstigen Schiffen, die zu einer schnelleren Beförderung autorisirt und berechtigt sind, so wie den mit Militair-Effekten beladenen Schiffen, steht das Recht zu, sofort zur Beförderung zu gelangen, ohne dafür eine andere Abgabe zu geben, als die gewöhnlichen Schiffe. Sie führen auf Grund einer besonders einzuholenden Genehmigung der Kanal-Aufsichtsbehörde das betreffende Wort in der Flagge.

§. 13. Die Beförderung der Schiffe und Flöße durch die Schleuse und die Hebestellen wird von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang ununterbrochen ausgeführt. An Sonn- und Festtagen darf nur Nachmittags von 2 Uhr bis Sonnenuntergang die Fahrt gefördert werden. Hindernisse in der Beförderung, welche bei den Schleusen oder Hebestellen vorkommen können, ziehen niemals Ansprüche auf Entschädigung für verspätete Fahrt nach sich.

§. 14. Die Besatzung der Schiffe und Flöße ist verpflichtet, das Füllen und Leeren der Schleusenkammern, sowie das Oeffnen und Schließen der Thore nach Anleitung des Schleusenmeisters zu bewirken. Eigenmächtiges Oeffnen und Schließen der Thore ist verboten. — Die Benutzung der Bootshaken, Schiebruder, sowie aller mit Eisen beschlagenen Stangen ꝛc. ist in Schleusen, sowie an Brücken, Bohlenwerken ꝛc. verboten. — Kein Fahrzeug oder Floß darf in einer Schleuse oder an den Hebestellen sich länger aufhalten, als zu seiner Beförderung und Abfertigung erforderlich ist.

§. 15. Jeder Schiffer und Floßführer ist verflichtet, die Klappbrücken, welche er mit seinem Schiffe ꝛc. passirt, vorschriftsmäßig zu öffnen und ebenso wieder zu schließen, selbst dann, wenn er sie offen gefunden haben sollte. Ueber die Bekanntschaft mit dem ordnungsmäßigen Oeffnen und Schließen der Klappbrücken hat der Schiffer bei der ersten Fahrt auf dem Kanale eine Verhandlung bei der Kanal-Aufsichtsbehörde zu unterzeichnen, wonach er bezeuget; daß er die Handhabung der Klappbrücken genau kenne.

§. 16. **Allgemeine Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Ufer, Treidelstege ꝛc.** Der Kanal darf durch Einwerfung von Ballast, Steinen, Asche, Schutt, Sand, Sägespänen und ähnlichen Gegenständen, sowie durch Abgänge gewerblicher Anlagen nicht verunreinigt werden. Das Baden, das unbefugte Fischen und Krebsen im Kanal ist verboten. Das Tränken des Viehes ist nur an besonders dazu angewiesenen Stellen erlaubt.

§. 17. Das unbefugte Betreten der Kanalufer, der Böschungen und der Deiche ist straffällig. Das Land zwischen den Kanalborden und dem Treidelstege darf nicht beackert und nicht beweidet, auch selbst wenn es Privateigenthum ist nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, oder sonst durch Gegenstände, die der Fahrt hinderlich sind, verengt werden, sondern ist ebenso wie die Treidelstege, jederzeit ganz frei zu halten. Die Benutzung der Treidelstege ist dem Publikum nur zum Zwecke des Treidelns gestattet.

§. 18. Außer den Zugthieren zum Treideln darf kein fremdes Vieh die Treidelstege betreten, widrigenfalls für jedes Pferd oder Stück Großvieh oder jedes Schwein 20 Sgr., für jedes Schaaf oder Kalb 10 Sgr. Pfandgeld außer dem Schadenersatze zu entrichten ist.

§. 19. **Ausführung der Polizei-Ordnung.** Die Kanalaufsichtsbeamten, Kanalgelderheber und sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirke der Kanal belegen ist, haben auf die Befolgung obiger Vor

schrif-

schriften zu achten. Jedermann ist verbunden, den Anordnungen derselben unweigerlich Folge zu leisten. — Die Polizeibeamten sind verpflichtet, den Kanalaufsichtsbeamten und Kanalgelderhebern auf Erfordern sofort zu assistiren.

§. 30. **Strafbestimmungen.** Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften zieht außer dem Ersatz für den von den Kontravenienten etwa angerichteten Schaden eine Polizeistrafe von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich, sofern nicht nach §. 29. oder nach allg. Gesetzen eine härtere Strafe eintritt.

Königsberg, den 16ten September 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Die Angabe eines bestimmten Betrages, als des Interesses der rechtzeitigen Lieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein. — Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Lieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe, den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet. — Es wird in diesem Falle jedoch ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für je 3 Thlr. der declarirten Summe — angefangene 3 Thlr. für voll gerechnet — für die ersten 20 Meilen 1 Pf.,
für die folgenden 30 Meilen . . . . $\frac{1}{2}$ „
für jede weiteren folgenden 50 Meilen . . . . $\frac{1}{2}$ „
beträgt. Angefangene 20 resp. 30 und 50 Meilen werden für voll gerechnet. Ueberschiessende Pfennige sind auf volle Silbergroschen abzurunden. Der geringste Frachtzuschlag beträgt 1 Sgr.

§. 28. (Abänderungen dieses Reglements.) Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten. — Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publicirt. — In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde. — Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

Berlin, den 3ten September 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffenliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Das Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17ten Februar 1862 nebst allen späteren Zusätzen und Erläuterungen wird mit **dem 1sten Oktober d. J.** auf der Ostbahn aufgehoben.

In Stelle desselben tritt mit dem gedachten Tage das vorstehend abgedruckte Betriebs-Reglement vom 3ten September d. J. — von welchem auf allen unseren Stationen Exemplare käuflich zu haben sind — in Kraft.

Gleichzeitig mit Einführung des neuen Betriebs-Reglements treten die Bestimmungen III. № 4., IV. № 3. und V. № 7. des zeitigen Ostbahntarifs wegen Berechnung der Zuschläge für Werths- und Interesse-Deklarationen bei Beförderung von Gepäck, Equipagen und Vieh außer Kraft.

Die Berechnung dieser Zuschläge erfolgt von da ab nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebs-Reglements. Bromberg, den 21sten September 1865.

Königl. Direktion der Ostbahn. Meybach.

Berichtigungen:

Es soll heißen:

Abschnitt A. §. 12. Zeile 3: Alleinreisende Damen sollen auf Verlangen **möglichst** nur mit Dame in ein Coupé zusammengesetzt werden.

Abschnitt A. §. 22. Zeile 5: auch sollen auf Verlangen **den** Reisenden dieser Wagenklasse, statt „der" Reisenden u. s. w.

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

offen einem Andern ein Darlehn zu 7 — 8 pCt. giebt, zumal wenn dieser das ihm gewährte Geld zu 10 — 15 pCt. verwerthen kann. Nur der im Preuß. Strafgesetzbuch auch winzig mit Strafe bedrohte gewerbsmäßige und versteckte Wucher unterliegt der allgemeinen moralischen Mißbilligung.

Hat somit das Wuchergesetz keinen Stützpunkt mehr in der allgemeinen Rechtsanschauung, so kann auch seine Aufhebung nicht bedenklich erscheinen. Es kann nur darauf ankommen, die völlige Aufhebung nicht mit einem Schlage ins Werk zu setzen, sondern sie durch Uebergangsbestimmungen vorzubereiten und allmälig fortschreitend zu verwirklichen. Die Aufhebung der Wuchergesetze erscheint aber um so weniger bedenklich, als ihre Bedeutung und Wirksamkeit heutzutage nur noch eine sehr illusorische ist, und als dieselben auf die mannigfachste Weise mit Leichtigkeit umgangen werden können, ohne daß die Strafgewalt dem Wucherer beizukommen vermag. Gerade hierdurch wird aber das öffentliche Rechtsbewußtsein empfindlich gekränkt und das Ansehen des Gesetzes untergraben, und aus diesem Gesichtspunkte würde sich die Aufhebung der Zinsbeschränkungen um so mehr empfehlen.

Es fragt sich nur noch, ob die Gesetzgebung nicht dem der allgemeinen moralischen Verurtheilung unterliegenden versteckten Wucher auch fernerhin durch Strafbestimmungen begegnen soll. Denn das dürfte eine ganz irrige Vorstellung sein, daß nach Aufhebung der Wuchergesetze auch der versteckte Wucher aufhören würde, wenn man darunter nicht bloß den den Gerichten gegenüber sondern auch den dem Schuldner und den Mitbürgern gegenüber versteckten Wucher versteht. Dieser würde vielmehr nach wie vor gedeihen, da er weit besser als der offene Wucher dazu geeignet ist, die Geldbedürftigen immer weiter in die Netze des Wucherers zu ziehen. Sich offen 100 pCt. auszubedingen, wird schon Niemand so leicht wagen, als den Schuldner indirekt zur Zahlung selbst von 200 pCt zu zwingen. Aber wenn er es auch thäte, so würde dadurch der Schuldner erst lange nicht solchen Gefahren ausgesetzt sein, als er beim versteckten Wucher ausgesetzt ist. Der moralische Makel, welcher den gewerbsmäßigen versteckten Wucher trifft, hat seinen Grund nicht darin, daß der Darleiher von seinem Gelde den größtmöglichen Gewinn zu ziehen sucht, sondern vielmehr in dem ganz anderen Umstande, daß er die Geldnoth des Schuldners dazu benutzt, um ihn für alle Zeiten an sich zu fesseln und ihn so völlig auszusaugen. Die Drohungen mit der Anstellung der Wechselklage auf das ganze durch den Zuschlag der Zinsen angeschwollene Kapital und die Prolongationen der Wechsel, zu welchen er sich nur gegen bedeutende Erhöhung der Wechselsumme versteht, bieten ihm dazu das geeignete Mittel. So verwerflich nun auch dies Treiben sein mag, so wird die Strafgesetzgebung doch kaum je im Stande sein, ihm wirksam entgegenzutreten, und es würde somit die Aufhebung des §. 263. des Pr. Strafgesetzbuchs auch von keinen sichtbaren nachtheiligen Folgen begleitet sein, wenngleich es zweckmäßig erscheinen dürfte, diese Bestimmung einstweilen nur zu suspendiren, um inzwischen Erfahrungen zu sammeln.

Nach Vorstehendem können wir uns daher nur dahin aussprechen, daß die Aufhebung der Zinsbeschränkungen einerseits unbedenklich, andrerseits sogar durchaus empfehlenswerth ist, daß dieselbe aber nur allmälig und mit gewissen Modalitäten erfolgen dürfte. Den Nachtheilen und Gefahren, welche die Aufhebung der Wuchergesetze etwa mit sich bringen würde, könnte durch folgende Bestimmungen wirksam vorgebeugt werden:

1. Es müßte der Zeitpunkt, an welchem das Gesetz betreffend die Aufhebung der Zinsbeschränkungen in Kraft treten soll, möglichst weit, etwa auf 1 Jahr hinausgeschoben werden;
2. Für die Zwischenzeit vom Erlaß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, würde unter Beibehaltung der Klaglosigkeit der den gesetzlichen Zinsfuß übersteigenden Zinsen, doch das Rückforderungsrecht für gezahlte Zinsen aufzuheben sein;
3. Die Strafbestimmungen hinsichtlich des versteckten Wuchers wären auch nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des qu. Gesetzes bis auf Weiteres beizubehalten, und endlich
4. würden für die kleineren Grundbesitzer Creditbanken zu begründen sein. —

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 490) Die diesjährigen Remonte-Ankaufs-Märkte in Prôculs und Tilsit betr.

Die nach unserer letzten Bekanntmachung anberaumten Märkte zum Ankauf von Remonten in Prôculs und Tilsit können um zwei Tage früher abgehalten werden, wovon wir die Verkäufer mit dem Hinzufügen in Kenntniß setzen, daß nunmehr der Markt in **Prôculs am 16ten Oktober** und der in **Tilsit am 18ten Oktober** c. stattfinden wird. Berlin, den 2ten Oktober 1863.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

(№ 491.) Betrifft die Aufhebung des durch die Bekanntmachung vom 12ten Februar 1863 erlassenen Verbots der Ausfuhr von Schwefel, Blei und Salpeter nach dem Königreiche Polen betr.

Durch die Bekanntmachung vom 28sten Februar d. J. ist das durch die Bekanntmachung vom 12ten Februar 1863 erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbotes wird nunmehr, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13ten d. M., auf die Grenze gegen das Königreich Polen ausgedehnt, dergestalt, daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12ten Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28sten Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft.

Berlin, den 26sten September 1865. Der Finanz-Minister, v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(№ 492.) Betrifft den Taxpreis der Blutegel.

Der Taxpreis eines **Blutegels** ist für die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf **„zwei Silbergroschen"** festgesetzt. Königsberg, den 3ten Oktober 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 493.) Die Besetzung der Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Marienburg betr.

Die Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Marienburg, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 100 Rthlrn. aus der Staatskasse verbunden ist, wird zum 1sten Januar 1866 vakant. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldung unter Beifügung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse bis zum 1sten November d. J. bei uns einzureichen.

Danzig, den 22sten September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 494.) Das Porto für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten betr.

Vom 1sten Oktober 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27sten September 1865. General-Post-Amt, v. Philipsborn.

(№ 495.) Den Cours der Napierken-Neidenburger Botenpost betr.

Vom 11ten Oktober c. ab wird die wöchentlich dreimalige Napierken-Neidenburger Botenpost wie folgt coursiren: aus Napierken am Sonntag, Mittwoch und Freitag um 9 Uhr 30 Minuten früh, in Neidenburg an denselben Tagen um 12 Uhr 30 Minuten Mittags; aus Neidenburg an denselben Tagen um 3 Uhr früh, in Napierken an denselben Tagen um 6 Uhr früh.

Königsberg i. Pr., den 5ten Oktober 1865. Der Ober-Post-Direktor, Lotz.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Berthold Friedrich Edmund Pensky ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Die neu fundirte Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Heilsberg ist dem bisherigen Kreis-Thierarzt des Kreises Rummelsburg, Regierungsbezirk Cöslin, Herrmann Wilhelm Kräuter, genannt Levin, verliehen worden.

Der Bürgermeister Wilhelm Dolega zu Hohenstein ist für die Zeit vom 1sten Mai 1866 bis dahin 1878 wiedergewählt und bestätigt worden.

Der stud. philol. Friedrich Wilhelm Herrmann Hensel von hierselbst hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 41.
und eine außerordentliche Beilage № 10, enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Direktion der Ostbahn vom 21sten September 1865, das Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3ten September 1865.
und eine zweite außerordentliche Beilage № 11, enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 16ten September 1865, das intermistische Kanal-Polizei-Reglement für den Minge-Drawöhne-Schmeltelle-Kanal.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 42. Königsberg, Mittwoch den 18ten Oktober 1865.

Die Erfolge der preussischen Politik und das Abgeordnetenhaus.

An den glücklichen Erfolgen der preußischen Politik in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit hat das Abgeordnetenhaus zum lebhaften Bedauern der Regierung keinen Antheil haben wollen, dasselbe hat jede Betheiligung, jede Verantwortung, mithin auch jedes Verdienst in Bezug auf das ruhmreiche und siegge-krönte Vorgehen Preußens bis zum letzten Augenblicke bestimmt von der Hand gewiesen.

Jetzt nun, wo die hocherfreulichen Erfolge für Preußen täglich klarer und handgreiflicher hervortreten, wird freilich hier und da behauptet: die Regierung habe solche Erfolge nur dadurch erzielt, daß sie wider ihre eigene Meinung und Absicht schließlich die Forderungen des Abgeordnetenhauses erfüllt habe. Daß dies jedoch eine grobe Täuschung ist, erkennt man sofort, wenn man auf die wirklich vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse zurückblickt.

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wollte allerdings die Befreiung Schleswig-Holsteins, — aber um dieselbe zu erreichen, sollte Preußen sich den Beschlüssen der Bundesversammlung in Frankfurt unterordnen, im Verein mit den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands vorgehen und vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg gleich als Herrn von Schleswig-Holstein anerkennen und einsetzen. Dies hatte das Haus bereits in einer Adresse vom 18ten Dezember 1863 ausgesprochen. Weil die Regierung aber so nicht handeln wollte, sondern eine Hoffnung des Gelingens nur in dem gemeinsamen Handeln mit Oesterreich erblickte, so faßte das Abgeordnetenhaus am 22sten Januar 1864 folgenden Beschluß:

da Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich die Schleswig-Holsteinsche Sache (als Großmacht) in die eigene Hand nimmt, —

da Preußen damit von Deutschland abfällt und seine Großmachtstellung mißbraucht, —

da diese preußisch-österreichische Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern, —

da diese Politik den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert, —

erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde.

Dies ist der letzte Beschluß, in welchem das Abgeordnetenhaus seine Stellung in der Schleswig-Holsteinschen Sache ausgesprochen hat. Später hat das Haus sogar die Kriegskosten und die Mittel zur Vermehrung der preußischen Flotte verweigert, ohne jedoch weder bei dieser noch bei irgend einer anderen Gelegenheit in einem Mehrheitsbeschluß noch einmal eine bestimmte Meinung über die wichtige Frage auszusprechen.

Da hiernach obiger Beschluß allein bis zum heutigen Tage Auskunft über die Auffassungen des Abgeordnetenhauses giebt, so kann man nur nach den damaligen Aussprüchen beurtheilen, ob die Regierung ihre Erfolge wirklich auf dem von der Mehrheit des Hauses empfohlenen Wege erreicht habe.

Es wäre nun geradezu Verblendung, dies behaupten zu wollen.

Das Abgeordnetenhaus mag seine Gründe zu jenem Beschlusse gehabt haben, — der Hauptgrund war, wie es selbst klar ausgesprochen, der Mangel an Vertrauen zu dem guten Willen der Regierung in der Schleswig-Holsteinschen Sache. Nachdem sich aber dieser gute Wille durch die That und durch die erfreulichsten Erfolge bewährt hat, wäre es eine Ehrenpflicht, nachträglich zu bekennen, daß man sich über die Absichten der Regierung getäuscht hatte, und zugleich anzuerkennen, daß die Wege, auf denen der Sieg und der Siegespreis errungen worden, nicht dieselben waren, welche das Abgeordnetenhaus empfohlen hatte.

Es ist ja ganz offenbar, daß die Regierung in jedem Stücke das Gegentheil von dem gethan hat, was das Abgeordnetenhaus beantragt hatte und daß nur so die glücklichen Erfolge errungen werden konnten.

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen im Verein mit den kleineren deutschen Staaten handle, — die Regierung hielt es für erfolgreicher, im Verein mit Oesterreich vorzugehen; — das Abgeordnetenhaus wollte, daß nach dem Beschlusse des Bundes blos Holstein in Besitz genommen würde, — die Regierung dehnte die Besitzergreifung alsbald auch auf Schleswig aus und sicherte dadurch das Gelingen; — das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen sich sofort von den europäischen Verträgen lossage, wodurch die Einmischung der fremden Mächte gleich beim Beginn herbeigeführt worden wäre; — die Regierung sagte sich von den Verträgen erst los, als sie ganz Schleswig und Holstein in den Händen hatte und eine Einmischung des Auslandes nicht mehr so gefährlich war; — das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg einsetze, ohne daß von irgend einer Sicherung preußischer Interessen die Rede war, — die Regierung hat den Prinzen nicht eingesetzt, ist weit davon entfernt, die Ansprüche desselben anzuerkennen und ist entschlossen, keine Lösung der Frage zu dulden, bei welcher nicht der innige Anschluß der Herzogthümer an Preußen vollauf gesichert ist. Inzwischen ist Lauenburg bereits mit der preußischen Krone vereinigt, für Schleswig-Holstein aber sind schon unter der einstweiligen gemeinschaftlichen Regierung Preußens und Oesterreichs die Einleitungen zur vollständigen Erfüllung der preußischen Forderungen getroffen.

Wenn man diese Erfolge der Regierungspolitik mit dem letzten Beschlusse des Abgeordnetenhauses vergleicht, — wie sollte da irgend ein Ehrenmann zu behaupten wagen, daß es die Politik des Abgeordnetenhauses gewesen sei, welche zur Ausführung gelangt ist. Es ist im Gegentheile völlig klar und unzweifelhaft, daß die Regierung die Vortheile für Preußen nur errungen hat, weil sie den entgegengesetzten Weg, als den, welchen das Abgeordnetenhaus wollte, unbeirrt und fest verfolgt hat.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Unsere Eisenbahnen.

Es werden nicht viele Jahre vergehen, und der Regierungsbezirk Königsberg wird zu denjenigen Bezirken zählen, welche die meisten Meilen an Schienenwegen aufzuweisen haben. Längere Zeit nach dem Aufschwung des Eisenbahnwesens in Deutschland galt die Ausführung eines Eisenbahnbaues in der Provinz Preußen für finanziell nicht vortheilhaft, und für den etwaigen Fortschritt der hiesigen Volkswirthschaft auch von keiner zu weittragenden Bedeutung. Der klare Herrscher-Blick Seiner Majestät des hochseligen Königs Friedrich Wilhelms IV. und seine väterliche Gnade für alle Theile seines Reiches brachen auch für das Wohl unserer Provinz die Bahn, indem der Bau der Ostbahn und der Königsberger-Eydtkuhner Bahn aus Staatsfonds ausgeführt wurde. Die Zweifel an die Rentabilität von Eisenbahnen in unserer Provinz sind seitdem geschwunden; bei der Königl. Ostbahn hat sich ergeben ein Reinertrag:

im	1.	Betriebsjahre	1855	von	2,78 %
„	2.	„	1856	„	2,53 %
„	3.	„	1857	„	2,59 %
„	4.	„	1858	„	4,23 %
„	5.	„	1859	„	4,65 %
„	6.	„	1860	„	4,88 %
„	7.	„	1861	„	5,43 %
„	8.	„	1862	„	6,44 %,

mithin nach den drei ersten Betriebsjahren fortwährend steigend.

Der damit verbundene Aufschwung der Landschaften in der Nachbarschaft dieser Königl. Bahnen, wennschon die Richtung derselben, vorzugsweise durch allgemeine politische und strategische Interessen bedingt, nicht das Herz unseres Bezirks berührt, läßt große Vortheile von solchen Eisenbahnlinien erwarten, welche das weite, durch Produkte des Landbaues reich gesegnete, Hinterland unserer Provinz eröffnen und dasselbe durch die schnelle, sichere und billige Communikation eines Schienenweges mit den Haupt- und Handelsstädten des Landes, der See und dem Eisenbahnnetze Deutschlands und Rußlands in Verbindung setzen. Die richtige Würdigung dieser Erwägungen hatte die Bildung der Privatgesellschaften zum Erbau der Tilsit-

In-

Insterburger Eisenbahn und der Ostpreußischen Südbahn, letztere einerseits von Königsberg nach dem Seehafen Pillau, und andererseits von Königsberg über Pr. Eylau, Bartenstein, Rastenburg nach Lyck zur Folge.

Die bereits seit mehreren Monaten im Betriebe befindliche Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit wird auch für unsern Regierungsbezirk von besonderer Bedeutung sein, wenn der Eisenbahnbau von Thorn nach Insterburg zu Stande kommt, und der Schienenweg über Tilsit nach dem Seehafen Memel verlängert wird. Uebernimmt der Staat den Brückenbau bei Tilsit selbstständig, so würde es vielleicht nicht schwer fallen, eine Privatgesellschaft zum Bau der 12 Meilen langen Bahn Tilsit-Memel bereit zu finden. Was zunächst die Ueberbrückung des Memelstroms anbetrifft, so besitzt derselbe allerdings von den größeren Strömen Preußens allein noch keine stehende Brücke. Die Calamitäten, welche daraus jährlich im Frühjahr, im Herbst und in flauen Wintern für den Verkehr entstehn, sind nicht unerheblich. Oft schon im November bedeckt sich der Strom mit einer Eisrinde, welche die Schifffahrt hemmt, ohne in der ersten Zeit Lastfuhren zu tragen; die Schiffbrücke bei Tilsit wird abgetragen, und die Communikation zwischen beiden Ufern durch Böte unterhalten, bis durch anhaltenden Frost und künstliche Mittel die Eisbahn nebenbei genügend gestärkt ist, um Lasten tragen zu können; bis dahin d. h. oft bis Weihnachten, müssen alle Güter, selbst Poststücke, abgeladen und mühsam herübergeschafft werden; der dadurch entstehende Zeitverlust und die Kosten sind nicht unbedeutend; beim Aufgange des Eises im Frühjahr ist es oft Tage hindurch nicht möglich, Briefe, geschweige denn Güter oder Personen über den hochangeschwollenen, breiten und mit Eisschollen bedeckten Strom zu befördern; die Regelmäßigkeit des Postenlaufes wird gestört, und eine Menge von Gütern sammelt sich an dem Ufer. Nach generellen Ueberschlägen belaufen sich die Kosten der Ueberbrückung auf 2010000 Rthlr., so daß der Staat zu 4 % jährlich eine Zinsenlast von 80400 Rthlrn. zu übernehmen hätte. Davon kämen in Abzug die directen Vortheile, welche der Staat nach Erbauung einer Eisenbahn durch unentgeltliche Beförderung der Postwagen und deren Inhalt (deren jetzige Kosten auf 39420 Rthlr. veranschlagt sind), durch Aufhebung des größten Theils der Posthaltereien, durch billigste Beförderung der Truppen und Militaireffecten, und durch die künftig zu erhebende Eisenbahnsteuer gewinnt, und endlich die indirecten Vortheile durch Erhaltung und Vermehrung der Steuerkräfte der rechtsmemeler Kreise. Die Gesammtkosten für die Eisenbahn Tilsit-Memel sind, abgesehn von den Kosten der Memelbrücke und von 180500 Rthlr. für Terrainentschädigungen, welche wohl die Kreise und die Stadt Memel übernehmen würden, auf 4059500 Rthlr. angenommen. Die nach dem gegenwärtigen Geschäftsumfange und den bei andern Bahnen gemachten Erfahrungen aufgestellte Rentabilitätsberechnung ergiebt folgende Bruttoeinnahme: für den Personenverkehr 189216 Rthlr., Passagiergepäck 5676½ Rthlr., Equipagen 2096 Rthlr., Viehtransport 8166½ Rthlr., Güterverkehr 329960 Rthlr., im Ganzen 535115 Rthlr.; die Betriebs- und Unterhaltungskosten (auf 20000 Rthlr. pro Meile angenommen) mit 240000 Rthlr. davon in Abzug gebracht, ergiebt eine Nettoeinnahme von 295115 Rthlr. oder 7¼ % des Anlagekapitals. Bei einer für das Baukapital festzustellenden Rente von etwa 5 % würde also auch auf die Brückenanlage ein Zinsengenuß sich ergeben. Diese Rente würde sich aber unfehlbar steigern, sobald die Bahn von Memel weiter über Polangen — Libau — Mitau bis Riga geführt sein würde. —

Der Betrieb auf der Eisenbahnlinie von Königsberg nach dem Seehafen Pillau ist seit einem Monate eröffnet, und hat kürzlich das freudige Ereigniß einer festlichen Befahrung dieser Bahn durch die Herren Chefs der Provinz und des Regierungsbezirks stattgefunden. Die Vollendung dieser Bahn ist der erste Lohn für die unermüdliche Thätigkeit des Herrn Präsidenten von Saltzwedell und der andern Herren vom Verwaltungsrath für das Zustandekommen der Ostpreußischen Südbahn, und für die Energie der Englischen Bauunternehmer. Die Bahn nach Pillau — sagte der Bericht der Handelskammer zu Tilsit — wird die bisherige schwere Concurrenz Amerika's in England abschwächen, da sie uns die directe Verbindung mit der See erhält, und eine Ersparniß von gleichsam 6 Monaten Zinsen- und Absatzzeit für Bodenerzeugnisse und Fabrikate herbeiführt; die Conjuncturen im Auslande werden stets benutzt werden können, und, bevor noch die Zufuhren Amerika's und besonders Rußlands eintreffen können, werden diejenigen der Ostsee bereits am Markte sein, und die ersten Gewinne aus der Nachfrage ziehen, wodurch die höheren Frachten reichlich ausgeglichen werden. Möge das Wohlwollen, welches allseitig diese Bahnlinie begrüßt, namentlich aus unserer Hauptstadt Königsberg, welche sie gleich den langen Schenkeln (Mauern) Athens mit seinem Piräus verbindet, eine günstige Vorbedeutung sein für die unbehinderte Vollendung der Bahnlinie von Königsberg nach Rastenburg und Lyck, und für den weiteren Erbau von Privateisenbahnen in unserm Departement. —

In letzterer Beziehung beschäftigt jetzt das Projekt einer Eisenbahn von Thorn nach Insterburg auf das Lebhafteste die Erwägungen aller betheiligten Kreise und Personen. Für die speziellere Tracirung der

Linie

Linie fehlt es natürlich nicht an verschiedenen vorgeschlagenen Richtungen. Ein in Thorn domizilirtes „Comité für die Eisenbahn Thorn-Königsberg (Bartenstein)" wünscht A. die Linie ausgebaut von Thorn über Deutsch Eylau, Liebemühl, Guttstadt, Heilsberg nach Bartenstein an die Ostpreußische Südbahn von 28,3 Meilen.

Das „Comité für den Bau einer Eisenbahn Thorn-Korschen-Insterburg" zu Bischofsburg operirt B. für die Richtungslinie von Thorn über Deutsch Eylau, Osterode, Allenstein, Wartenburg bis in den Bahnhof Korschen der Ostpreußischen Südbahn, welcher von Bartenstein 3 Meilen entfernt ist, in einer Länge von 30,5 Meilen.

Andere Richtungen sind noch C. von Alt-Hütte über Osterode, Allenstein, Guttstadt, Heilsberg nach Bartenstein 14 Meilen und D. von Alt-Hütte über Osterode, Allenstein und Seeburg nach Bartenstein 15½ Meilen.

Es sollen hier nicht die Baukosten nach ihrer Höhe und die technischen Schwierigkeiten bei der Ausführung der einen oder der andern Linie erörtert werden. Das Thorner Comité, welches die Linie A. ausführen will, betont für dieselbe, daß sie die kürzeste Richtungslinie sei und die wenigsten Baukosten verursachen würde. Das Thorner Comité hat die Auffassung: bei der Führung der Linie von Deutsch Eylau über Liebemühl, Guttstadt und Heilsberg verbleibe der Verkehr aus den südlichen Theilen des Kreises Mohrungen, der sich in Liebemühl resp. Locken der Bahn anschließen würde, ebenso der des Kreises Heilsberg der Bahnlinie; die Kreise Osterode, Neidenburg und Allenstein würden in Liebemühl oder Guttstadt geeignete Anschlüsse an die Bahn finden; der Kreis Ortelsburg würde allerdings den weiteren Weg über Allenstein nach Guttstadt einschlagen müssen; immerhin seien jedoch die Entfernungen nicht so groß, daß hierdurch die Concurrenz der Produkte dieser Gegenden an dem allgemeinen Handelsverkehre wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden würde. Die Grundzüge des Projekts des Thorner Comité's sind folgende:

„Die Herstellungs- und Ausrüstungskosten der Bahn von Thorn über Deutsch Eylau, Liebemühl, Guttstadt, Heilsberg nach Bartenstein sind nach dem von der Königl. Direktion der Ostbahn gefertigten „Kostenüberschlage auf 10023966 Rthlr. 15 Sgr., einschließlich der Entschädigung für den erforderlichen Grund und Boden, und 697190 Rthlr. zur Verzinsung der, nach und nach, während der dreijährigen Bauzeit auszugebenden Aktien, veranschlagt. — Der schon gewonnene nicht näher bezeichnete Bauunternehmer verpflichtet sich indeß mit Rücksicht auf mehrere, für den Anfang entbehrliche „Baulichkeiten, und einige, bei den Vorbereitungs-Arbeiten zu erzielende Ersparnisse, den Bau und „die vollständige Ausrüstung der Bahn, einschließlich der Grundentschädigung, und der Zinsen des „Baukapitals während der Bauzeit für 9 Mill. 500000 Rthlr., d. h. für 327000 Rthlr. pro Meile, „auszuführen, und zwar dergestalt, daß die Beendigung des Baues und die Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel binnen 3 Jahren vom Datum der Konzession an gerechnet, erfolgen muß. „Für die Erfüllung dieser Verpflichtung bestellt der Bau-Unternehmer eine entsprechende Kaution. — „Das Bau-Kapital soll durch Ausgabe von Aktien beschafft werden; und zwar sollen solche nur auf „Höhe der Entreprise-Summe emittirt werden, indem man darauf rechnet, daß der beim Verkauf der „Aktien an der Börse durch die Cours-Differenz entstehende Verlust, durch die in Aussicht stehende „Subvention von 500000 Rthlr., oder 18000 Rthlr. pro Meile Seitens des Staats hinlänglich gedeckt wird, welcher als Besitzer nicht unbedeutender Domainen, Forsten und anderer Verwaltungs- „Etablissements Adjazent der Bahn ist, und außerdem durch seine Militair-, Zoll-, Post- und Sportel- „Interessen, ferner wegen der, 1/40 des Reinertrages betragenden Eisenbahnsteuer, an dem Zustandekommen der Bahn interessirt. — Die Aktien sollen zerfallen:

„a. in 6250000 mit 4 pCt. verzinslichen Stamm-Aktien,

„b. in 3250000 Rthlr. mit 4½ pCt. verzinslichen Stamm-Prioritäts-Aktien.

„Die Zinsen der ad b. aufgeführten Aktien, von denen der Bau-Unternehmer 350000 Rthlr. zum „Nennwerthe übernimmt, werden vorweg aus den Erträgen der Bahn gedeckt, während für die Zinsen „der Stamm-Aktien, abzüglich eines Betrages von 650000 Rthlr., welche der Unternehmer ohne „Garantie ebenfalls zum Nennwerthe in Zahlung nimmt, durch die Kreise garantirt werden, sofern „die Erträge der Bahn zur Zahlung auch dieser Zinsen nicht mehr ausreichen sollten. — Die zu übernehmende Zins-Garantie der Kreise ist zwar, wie dies in der Natur der Sache liegt, den Inhabern „der Aktien gegenüber eine Gesammtverpflichtung, aber mit dem Erfolge, daß die einzelnen Kreise „zu der eventuell aufzubringenden Zinsensumme nur nach Verhältniß der Zahl der sie durchschneidenden „Bahnmeilen beitragen. Dieser Bestimmung gemäß würden nach der uns vorliegenden Uebersichts-

Karte

„karte bei einer Länge von 28,3 Meilen, und einer Höhe des Stamm-Kapitals von 5600000 Rthlr.
„die einzelnen Kreise die Zinsen von folgenden Summen zu garantiren haben:

1.	Kreis Thorn	mit 4	Bahnmeilen	von	800000	Rthlr.
2.	„ Culm	„ 1,3	„	„	260000	„
3.	„ Strasburg	„ 3,5	„	„	700000	„
4.	„ Graudenz	„ 1,7	„	„	340000	„
5.	„ Löbau	„ 2,5	„	„	500000	„
6.	„ Rosenberg	„ 3	„	„	600000	„
7.	„ Osterode	„ 3	„	„	600000	„
8.	„ Mohrungen	„ 1	„	„	200000	„
9.	„ Allenstein	„ 1	„	„	200000	„
10.	„ Heilsberg	„ 5,3	„	„	1000000	„
11.	„ Friedland	„ 1	„	„	200000	„
12.	„ Pr. Eylau	„ 1	„	„	200000	„
	Ueberhaupt	28,3	Bahnmeilen		5600000	Rthlr.

„Dafür soll indeß den Kreisen, um ihnen die, möglicherweise in den ersten Jahren nach Vollendung „der Bahn für die Stamm-Aktien zuzuschießenden Zinsen nach und nach zu ersetzen, sobald die Bahn „mehr als 5 pCt. Reinertrag bringt, das erste, diese 5 pCt. übersteigende ½ pCt. so lange überwiesen „werden, bis jene Zuschüsse vollständig gedeckt sind. — Endlich aber soll die Zinsgarantie der Kreise „von selbst erlöschen, sobald die Bahn 5 Jahre hinter einander einen so hohen Reinertrag abwirft, „daß neben den Zinsen der Prioritäts-Aktien auch die Zinsen der Stamm-Aktien gedeckt werden. — „Den Kreisen wird für den zu gewährenden Grund und Boden ꝛc. die Summe von 300000 Rthlr. „oder durchschnittlich 11000 Rthlr. pro Meile gezahlt. — Sollte der Reinertrag der Bahn den Satz „von 6 pCt des gesammten Bau-Kapitals übersteigen, so wird der Ueberschuß zwischen den Stamm- „und den Prioritäts-Aktien als Dividende pro Rata vertheilt." — —

Nachdem für den Eisenbahnbau von Bartenstein (Korschen) bis Königsberg, also für das rentabelste Stück der Linie Thorn-Königsberg bereits die Ostpreußische Südbahn concessionirt ist, würde allerdings die Bahn von Thorn bis in die Ostpreußische Südbahn, die zunächst überwiegend dem lokalen Verkehr der betreffenden Kreise dienen würde, und nur nach Erbau einer ganzen Linie von Riga über Memel, Tilsit, Insterburg, Thorn, Posen einen Weltverkehr ahnen ließe, wohl nie zu Stande kommen, wenn nicht die betheiligten Kreise gewisse Opfer übernehmen. Andererseits ist diese Bahn eine Lebensfrage für den produktivreichen, aber unaufgeschlossenen mittleren und südlichen Theil unserer Provinz.

Das Bischofsburger Comité ist bisher mit seinem Projekt der Erbauung der Linie B. von Thorn über Dt. Eylau, Osterode, Allenstein, Wartenburg nach Korschen für die Allgemeinheit nicht so ausführlich öffentlich hervorgetreten, wie dies das Thorner Comité mit seinem Projekt in einer besonderen Druckschrift (Wie ist die Eisenbahn Thorn-Königsberg (Bartenstein) am schnellsten und billigsten herzustellen? Denkschrift des Comité's Thorn 1865. Schnellpressendruck der Raths-Buchdruckerei zu Thorn) gethan hat.

Nach den Anführungen des Thorner Comité's ist das Projekt des Bischofsburger Comité's für die Linie B. angeblich ungefähr folgendes:

„Für die Herstellung der auf 11 Millionen Thaler veranschlagten Bahn sollten dem Unternehmer, „dem englischen Bankhause Sir Morton Peto in London 13 Millionen Thaler bewilligt werden. „Auf Höhe dieses Capitals sollten Aktien creirt werden, und zwar zur Hälfte Stammaktien, zur Hälfte „Prioritätsaktien. Von den letzteren, welche aus dem Ertrage der Bahn vorweg 5 pCt. Zinsen erhalten sollen, übernehmen die betheiligten Kreise 3½ Millionen, beschafften den Nominalbetrag durch „zu emittirende Kreisobligationen und zahlten denselben dem Bauunternehmer innerhalb der 4 Bau„jahre baar aus. Der Unternehmer übernehme die andern 3½ Millionen Prioritätsaktien; die von „ihnen übernommenen Aktien dürften die Kreise nicht eher an den Markt bringen, bis der Unternehmer „die Seinigen abgesetzt habe. Die Stammaktien, welche der Unternehmer ferner übernähme, hätten „Anrecht auf eine Dividende, falls nach Berichtigung der Zinsen für die 6½ Millionen Prioritäten „aus dem Reinertrage noch etwas übrig bleibe; wenn dieser den Satz von 6⅔ Procent übersteige, so „theilten sich Prioritäten und Stammaktien den Ueberschuß zur Hälfte. Den Kreisen wird der Grund „und Boden zur Bahn in einer Pauschsumme bezahlt, die vereinbart werden solle."

Wenn das Thorner Comité noch mittheilt, die Kreise sollten dem Bauunternehmer 5 pCt. Zinsen der von ihm übernommenen 3½ Millionen Prioritätsaktien garantiren, so ist dies eine irrthümliche Annahme.

Das

Das Bischofsburger Comité behauptet, die von ihm mit den englischen Bauunternehmern vereinbarten Bedingungen, unter welchen sie den Bau der Bahn übernehmen wollten, forderten von den Kreisen nicht so schwere Opfer, wie ihnen von dem Thorner Comité durch Uebernahme der Zinsgarantie auferlegt werden solle, sondern nicht höhere Leistungen, als bei Kreischausseebauten beansprucht würden.

Das Thorner Comité stellt dagegen die technischen Schwierigkeiten, welche angeblich den Bau der Linie Thorn-Korschen wegen der Gewässer und des coupirten Terrains begleiten sollen, sowie die Vertheuerung des Bahnbaues um 2 Millionen, indem derselbe auf 11 Millionen veranschlagt sei, nach dem Projekt des Bischofsburger Comité's aber 13 Millionen bezahlt werden sollten.

Nicht mit Unrecht hebt wohl das Bischofsburger Comité hervor, daß seine Linie über Osterode, Allenstein, Wartenburg (statt der über Liebemühl, Guttstadt, Heilsberg) genau die Mitte von Ostpreußen zwischen der Ostbahn und der Polnischen Grenze durchschneiden, und sich mehr den in Beziehung auf die Verkehrsverhältnisse bisher so wenig begünstigten Grenzkreisen nähere, während die andere Linie sogar theilweise in das Verkehrsgebiet der Ostbahn greife. Es liegt auch bereits ein Protest aus dem Kreise Osterode gegen das Projekt des Thorner Comité's vor, welcher einen Vortheil für den Kreis darin nicht erkennen kann, daß derselbe bei Führung der Linie über Liebemühl für drei den Kreis dort an seiner äußersten nördlichen Spitze durchschneidende Meilen eine Zinsgarantie von jährlich 24000 Rthlr. übernehmen resp. aufbringen soll.

Inmittelst, um den Streit und die Sonderbestrebungen zu enden, hat sich vor Kurzem das Bischofsburger Comité an den Herrn Handelsminister mit der Bitte gewendet, derselbe wolle sich für eine bestimmte Linie entscheiden. Möge diese neue Eisenbahn in Zukunft ihren Begründern und der Provinz die größten Vortheile bringen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(№ 496.) Das Feilbieten von Wollsachen auf den Wochenmärkten in Neidenburg betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 18ten Februar 1848 (pag. 35/37 des Amtsblatts) machen wir hierdurch bekannt, daß in Neidenburg wollenes Band und wollene gestrickte Waaren auf den Wochenmärkten feilzubieten, von uns gestattet worden ist.

Königsberg, den 7ten Oktober 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 497.) Die Errichtung einer Bank-Commandite in Insterburg betr.

In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 14ten v. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem Bank-Comtoir in Königsberg ressortirende Bank-Kommandite in Insterburg am 16ten Oktober d. J. eröffnet werden wird. — Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in: 1. Diskontirung von Wechseln auf Insterburg und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden. — 2. Ertheilung von Darlehnen gegen Verpfändung edler Metalle, inländischer Staats-, Communal-, Ständischer und anderer öffentlicher, auf jeden Inhaber lautender Papiere und dem Verderben nicht ausgesetzter, leicht verkäuflicher Landesprodukte und Waaren. — 3. Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung von Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Kommandite. — 4. Besorgung des An- und Verkaufs öffentlicher Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten. — 5. Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung. — 6. Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Komtoir in Königsberg bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an das gedachte Bank-Komtoir zu richten sind. — Die Verwaltung der Bank-Kommandite in Insterburg ist den Bank-Buchhalterei-Assistenten Höltzenbein und Kauenhowen gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich. Berlin, den 6ten Oktober 1865.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(№ 498.) Das Porto für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten betr.

Vom 1sten Oktober 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27sten September 1865. General-Post-Amt, v. Philipsborn.

№

(№ 499.) Die Portosätze für die Correspondenz aus Preußen nach Norwegen betr.

Vom 1sten Oktober d. J. ab kommen für die Correspondenz aus Preußen nach **Norwegen** et vice versa nachstehende Portosätze in Anwendung: 1. für frankirte Briefe nach Norwegen 6 Sgr. pro Loth excl., 2. für unfrankirte Briefe aus Norwegen 7½ Sgr. pro Loth excl., 3. für Waarenproben und Muster, sowie für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen 1¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Berlin, den 1sten Oktober 1865. General-Postamt, von Philipsborn.

(№ 500.) **Postdampfschiff-Fahrten Stralsund-Malmoe.**

Die täglichen Fahrten der Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden vom 8ten Oktober c. ab für die folgenden Monate eingeschränkt. Es finden demnächst nur **am Mittwoch** und **am Sonnabend** die Fahrten sowohl von Stralsund nach Malmoe, als auch **gleichzeitig** von Malmoe nach Stralsund Statt. Berlin, den 5ten Oktober 1865. General-Postamt, von Philipsborn.

(№ 501.) **Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.**

Die Post-Dampfschiffe zwischen **Stralsund** und **Malmoe** werden bis auf Weiteres **wöchentlich zweimal** sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen: am **Mittwoch** und **Sonnabend** Morgens abgefertigt. Berlin, den 9ten Oktober 1865.

General-Postamt, v. Philipsborn.

(№ 502.) Den Cours der II. Heilsberg-Pr. Eylauer Personenpost betr.

Vom 15ten Oktober c. ab wird die II. Heilsberg-Pr. Eylauer Personenpost in der Richtung von Pr. Eylau nach Heilsberg wie folgt coursiren: aus Pr. Eylau 11 Uhr 45 Minuten Vormittags, aus Landsberg 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags, in Heilsberg 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags. In entgegengesetzter Richtung bleibt der bisherige Gang der Post unverändert.

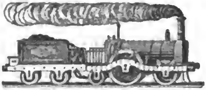
Königsberg in Pr., den 10ten Oktober 1865. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 503.) Die Errichtung einer neuen Post-Expedition in Spiegelberg betr.

Vom 1sten November c. ab wird in dem an der Braunsberg-Allensteiner Chaussee, 1¾ Meilen von Gutstadt und resp. von Allenstein entfernt belegenen Dorfe Spiegelberg eine Post-Expedition eingerichtet werden, welche ihre Post-Verbindung durch die zwischen Braunsberg und Allenstein coursirenden täglichen beiden Personen-Posten erhalten wird. — Diese Posten werden den Ort Spiegelberg in der Richtung von Braunsberg nach Allenstein um 3 Uhr früh und 10 Uhr 35 Minuten Vormittags, in der Richtung von Allenstein nach Braunsberg um 10 Uhr früh und 2 Uhr 55 Minuten Nachmittags passiren.

Königsberg in Pr., den 11ten Oktober 1865. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 504.) Den Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr betr.

Königliche  **Ostbahn.**

Die Grenzstationen Eydtkuhnen und Wirballen scheiden fortan aus dem nach unserer Bekanntmachung vom 5ten Juli vorigen Jahres eingerichteten Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr als Verband-Stationen aus. Bromberg, den 4ten Oktober 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen außerordentlichen Professor, Stadtgerichtsrath Dr. Carl Eduard Güterbock zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Albertus-Universität zu ernennen geruht.

Dem Dirigenten des litthauischen Seminars hiesiger Universität, Prediger **Friedrich Kurschat**, ist vom Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Charakter als Professor verliehen worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius **Julius August Rudolph Adolph Dous** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator **Gustav Robert Alexander Stephani** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der seitherige 2te Prediger in Gerdauen, Dr. **Friedrich Wilhelm Gemmel** ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Leunenburg von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat und Lehrer an der Realschule in Wehlau **Friedrich Philip Julius Ferdinand Pichier** ist zum 2ten Prediger der evangelischen Kirche zu Gerdauen von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Lehrer **König** ist zum ersten Lehrer bei einer der städtischen Armenschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer **Herrmann Kehler** aus Heiligenwalde ist zum zweiten Lehrer bei der hiesigen Haberberger Kirchschule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die vom 1sten Oktober c. ab combinirte Verwaltung des Domainen-Rentamts Rossitten und des Oberfischmeister-Amts für das kurische Haff mit dem Amtssitze Rossitten ist vorläufig kommissarisch dem Lieutenant a. D. und Zahlmeister **Döpner** übertragen worden.

Während des III. Quartals dieses Jahres sind im Ressort der Ober-Post-Direktion hierselbst folgende Veränderungen vorgekommen. Es sind: 1. **angestellt:** Die invaliden Sergeanten **Reinhardt** und **Franz** als Post-Expedienten in Nordenburg resp. Königsberg und der Post-Expedient **Rohde** in Allenburg. Als Post-Expediteure: der Rechnungsführer **Jamrowski** in Schwölmen, der Zoll-Einnehmer **v. Helden** in Napierken, der Zoll-Einnehmer **Müller** in Cameran, der Apotheker **Hennig** in Schlobien, der invalide Sergeant **Schlemmer** in Schönbruch, der Gutsbesitzer **Reich** in Theuernitz, der Steuer-Rezeptor **Rafalski** in Wuttrienen, der Lehrer **Kurowski** in St. Lorenz, der Post-Expeditions-Gehilfe **Kleiß** in Abelischken, der Zoll-Einnehmer **Phödorius** in Opaleniec, der Kaufmann **Buchholz** in Heiligenthal, der Lehrer **Preuschoff** in Gr. Rautenberg, der Post-Expeditions-Gehilfe **Schmidt** in Arnsdorf, der Post-Expeditions-Gehilfe **Funk** in Maldeuten und der frühere Posthalter **Schüßling** in Mensguth, ferner der invalide Hautboist **Geiselbrecht** als Briefträger in Memel, der invalide Gefreite **Zimmel** als Briefträger in Allenburg, die invaliden Postillone **Putrawski** als Wagenmeister in Allenstein, **Salkewitz** als Briefträger in Soldau, **Schultz** als Wagenmeister in Gerdauen, **Tempel** als Wagenmeister in Allenburg, der Landbriefträger **Balzuweit** als Briefträger und Wagenmeister in Schippenbeil, die invaliden Sergeanten **Stockfisch** als Briefträger in Königsberg, **Pettelkau** als Briefträger und Wagenmeister in Domnau, **Brettschneider** als Briefträger und Wagenmeister in Heilsberg und **Kussien** als Packetbesteller in Königsberg in Pr.; — 2. **befördert:** Der Post-Sekretair **Wachsen** in Memel zum Ober-Post-Sekretair; — 3. **versetzt:** Die Post-Expedienten **Gröning** in Königsberg und **Ungermann** in Gerdauen nach Berlin, und **Saager** von Berlin zum Hof-Postamte Königsberg in Pr., die Post-Expediteure **Conrad** von Schugsten nach Trutenau, **Rogaschewski** von Mensguth nach Prökuls und die Post-Conducteure **Tochtermann** von Tilsit nach Königsberg in Pr., **Schalt**, **Lau** und **Lewandowski** von Wehlau nach Guttstadt; — 4. **Entlassen:** Die Post-Expediteure **Korsch** in Kobbelbude und **Behrendt** in Prökuls; — 5. **freiwillig ausgeschieden:** der Post-Expeditions-Gehilfe **Brozowski** in Passenheim; und 6. **verstorben:** der Post-Expedient **Lengenfeldt** in Braunsberg.

Personal-Veränderungen im Distrikt des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des III. Quartals 1865. Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken: **Ernannt:** der Bergrath **Meitzen** zu Königshütte zum Bergwerks-Direktor, der Bergrath **Ulrich** zu Königshütte und der Hütten-Inspektor **Teichmann** zu Friedrichshütte zu Hüttenwerks-Direktoren, der Hütten-Eleve **Lobe** zum Hüttenmeister bei dem Hüttenamt zu Friedrichshütte, der Berg-Referendarius **Drescher** zum Sekretair bei der Berginspektion zu Zabrze, und der Berg-Referendarius **Menzel** zum Sekretair bei der Berginspektion zu Königshütte. **Versetzt:** der Oberhütteninspektor **Paul** von Königshütte nach Malapane als Direktor des dortigen Hüttenamtes und der Hüttenfaktor **Bannerth** von Malapane nach Königshütte.

Personal-Veränderung im Bezirke der Königl. Direktion der Ostbahn: Der Stations-Assistent **Baltrusch** zu Königsberg ist zum Königl. Eisenbahn-Stations-Assistenten 1ster Klasse ernannt worden.

Der bisherige interimistische Hegemeister Förster **Heere** zu Dameran in der Oberförsterei Födersdorf ist in seiner jetzigen Stelle definitiv zum Hegemeister ernannt worden.

Die unverehelichte **Auguste Oltersdorf** in Muldßen, Kreises Gerdauen, und die Wittwe **Antonie Paaschke** in Mahnsfeld, Kreises Königsberg sind als Hebammen approbirt und vereidigt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 42.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 43. Königsberg, Mittwoch den 25sten Oktober 1865.

Die Jubelfeier in Westfalen.

So eben ist das letzte der Jubelfeste begangen worden, durch welche die im Jahre 1815 für Preußen gewonnenen oder wiedergewonnenen Landestheile dem Könige ihren freudigen Dank und ihre erneuerten Huldigungen dargebracht haben.

Fünf der Provinzen des Preußischen Staates haben nach einander Antheil gehabt an der Festfreude dieses Jubeljahrs.

Die Rheinlande eröffneten im Monat Mai die Reihe mit den begeisterten Festen in Aachen und Köln.

Es folgten die Ober- und Nieder-Lausitz, welche durch feierliche Deputationen an Se. Majestät den König und durch patriotische Stiftungen ihrem Danke Ausdruck verliehen.

Im Monat Juni nahm der König sodann die Huldigungen von Neuvorpommern und Rügen in Stralsund entgegen.

In der Provinz Posen ist das Gedächtniß der Vereinigung mit Preußen nach dem Wunsche des Königs zwar nicht durch allgemeine Festlichkeiten begangen worden, weil unter den Nachwirkungen der polnischen Ereignisse der letzten Jahre die Betheiligung der Bevölkerung nicht hätte eine gleichmäßig freudige sein können. Doch ist auch dort eine Erinnerungsfeier in engerem Kreise veranstaltet und zugleich die Errichtung eines Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. beschlossen worden.

Die sächsischen Landestheile, welche im Jahre 1815 zu Preußen kamen, haben dem Könige bei Gelegenheit der jüngsten großen Manöver die Huldigung ihres Dankes und ihre erneuerten Gelübde dargebracht.

Am 18ten Oktober endlich, dem Gedächtnißtage der Völkerschlacht bei Leipzig, einem der schönsten Ehrentage Preußens und Deutschlands hat die Provinz Westfalen die Reihe der vaterländischen Dankfeste beschlossen.

Se. Majestät der König mit seiner erlauchten Gemahlin, Königin Augusta, der Kronprinz und die Kronprinzessin, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und mit ihnen eine Anzahl der höchsten Würdenträger des Staats hatten sich nach Münster begeben, um an der Gedenkfeier Theil zu nehmen.

Die Stände Westfalens, die Bevölkerung in Stadt und Land hatten gewetteifert, dem Könige einen freudigen und begeisterten Empfang zu bereiten und gaben durch ihre Haltung Zeugniß von den Gefühlen dankbarer Verehrung, welche auch diese Provinz der landesväterlichen Regierung unserer Fürsten zollt.

Die Huldigungsfeier wurde am Morgen des 18ten durch festliches Glockengeläute in allen Kirchen verkündet. Viele Tausende von Menschen, die von nah und fern herbeigeeilt waren, um an den Huldigungen für das geliebte Herrscherpaar Theil zu nehmen, durchströmten die herrlich geschmückten Straßen der Stadt.

Ihre Majestäten der König und die Königin wohnten mit dem gesammten Königlichen Hofe um 10 Uhr dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei, gleichzeitig fand im Dome eine feierliche Andacht für die katholischen Mitglieder der Stände statt.

Gegen 12 Uhr versammelten sich die Deputirten der Kreise, Aemter und Städte, die Mitglieder des Provinzial-Landtags, der Ritterschaft und der Behörden, die Geistlichkeit und die Veteranen vor dem Regierungsgebäude und begaben sich in feierlichem Aufzuge vor das Schloß. Vor demselben war eine große Tribüne errichtet und mit Fahnen, Laubwerk u. s. w. reich geschmückt, auf der Höhe derselben der Königliche Thron.

Auf der Freitreppe, welche zu der Tribüne führte, nahmen die Standesherren und die Generalität, die Minister und die Ober-Präsidenten von Westfalen und der Rheinprovinz, die Bischöfe und der General-Superintendent, oben in der Nähe des Thrones der Landtags-Marschall und die Inhaber der Westfälischen Erbämter Platz.

Sobald Ihre Majestäten und die Prinzen aus dem Schlosse auf die Tribüne traten, stimmte der Sängerchor einen Festgesang an. Nach demselben trat der Landtags-Marschall Graf von Westfalen vor und hielt Namens der Stände der Provinz folgende Ansprache an Ihre Majestäten.

„Ew. Majestät haben die hohe Gnade gehabt, mit Ihrer Majestät der Königin und dem gesammten Königlichen Hause die heutige Jubelfeier Ihrer getreuen Westfalen durch Allerhöchstihre persönliche Gegenwart zu verherrlichen und es ist vor Allem der allerunterthänigste Dank, den ich Ew. Majestät im Namen der ganzen Provinz, hiefür auszusprechen habe. Diese Jubelfeier, die wir heute schon nach einem nur fünfzigjährigen Zeit-Abschnitt begehen, ist aber eine in allen Herzen um so tiefer gefühlte, als noch Mancher unter uns weilt, der als Jüngling die Befreiungskriege mitgekämpft und der Erbhuldigung eingedenk ist, die wir an dieser Stelle Ew. Majestät Hochseligem Herrn Vater, dem in Gott ruhenden Könige Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens, geleistet; mit der Vereinigung und Wiedervereinigung unseres engeren Vaterlandes in Ew. Majestät Monarchie, feierten damals unsere Väter gleichzeitig mit ganz Deutschland dessen Wiedergeburt aus tiefster Erniedrigung und grenzenlosestem Elende, und da die göttliche Vorsehung solche Zustände über Einzelne, wie über ganze Völker nur als gerechte Strafe verhängt, so dürfen auch wir uns nicht verhehlen, daß auch wir ohne eigenes Verschulden nie eine solche Erniedrigung hätten erfahren können.

Wenn wir hier zusammenstehen, um die Rückkehr unter ein väterliches Regiment — dessen Segnungen wir während eines halben Jahrhunderts nun dankend genießen — zu feiern, dann Ew. Majestät, geziemt es wohl dem ernsten Sinne des Westfalen, daß er nicht etwa ausbricht in ungemessenen Jubel über eine glücklich überstandene Vergangenheit, sondern daß er vielmehr, eingedenk dieser Vergangenheit, feierlich gelobt, mit echtem deutschen Sinn für Wahrheit und Recht, an angestammter Sitte und Gesinnung, und damit auch nur um so fester an Ew. Majestät und an Ew. Majestät Königlichem Hause als seinem angestammten Herrscher von Gottes Gnaden in gottesfürchtiger Treue und Ergebenheit zu halten bis in den Tod.

Und damit, Landsleute, die Ihr Euch als die Vertreter der einzelnen Landestheile und Kreise zu dieser feierlichen Handlung hier eingefunden habt, fordere ich Euch auf, die Erbhuldigung hiermit feierlich wiederholend, mit mir einzustimmen in den freudigen Ruf: „Gott segne und erhalte unser erhabenes Herrscherpaar! Hoch lebe König Wilhelm! Hoch lebe die Königin Augusta! Hoch und abermals hoch und nochmals hoch!"

Ein lang andauernder begeisterter Hochruf ertönte von allen auf dem Platze Versammelten.

Se. Majestät der König dankte dem Redner in folgenden, mit Bewegung gesprochenen Worten:

„Mit Dank gegen die Vorsehung nehme ich die erneuerten Gelöbnisse der Treue und Ergebenheit der Provinz Westfalen entgegen, wie sie mir soeben dargebracht worden sind. Diese Gelöbnisse wurzeln in dem Gefühle der Dankbarkeit für die Segnungen, welche die väterlichen Regierungen Meines Königlichen Vaters und Bruders über diesen Landestheil ergossen haben. Diesen Dank an deren Statt entgegennehmen zu sollen, gewährt mir eine hohe Genugthung. Die heutige Feier reihet sich an die gleiche dreier anderer Provinzen an, die, wie Westfalen, nach einer verhängnißvollen Trennung mit Preußen wieder vereinigt wurden oder neu hinzutraten. So schließt denn mit heute an einem in so vieler Hinsicht bedeutungsvollen Tage die Jubelfeier fast der Hälfte der Monarchie für die Wohlfahrt, das Gedeihen und Aufblühen dieser Landestheile nach einer 50jährigen Vereinigung unter Preußens Scepter. Der Blick auf Westfalens Gefilde giebt Zeugniß von den Fortschritten, die ein 50jähriger Friede ermöglichte. Und da, wo dieser Friede auf kurze Zeit unterbrochen wurde, gaben Westfalens Söhne Zeugniß, daß sie in Heldenmuth und Hingebung ihren Voreltern gleich waren und durch glorreichen Sieg neuen Ruhm an Preußens Fahnen hefteten. Möge die Gesinnung, die sie mir heute kund giebt, eine glückliche Vorbedeutung sein, daß nach einem abermaligen halben Jahrhundert gleiche Wohlfahrt und gleiche Treue in Westfalen angetroffen werde! Das walte Gott!"

Nach Beendigung der feierlichen Handlung geruhete Seine Majestät sich die Deputationen der Kreise und der Gemeinden, sowie der Behörden vorstellen zu lassen und zahlreiche Ergebenheits-Adressen der Kreise x. entgegenzunehmen.

Nach-

Nachmittags 4 Uhr fand zu Ehren der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften ein Festmahl statt. Bei demselben wurde von dem Vice-Landtags-Marschall, Wirklichen Geheimen Rathe, Regierungs-Präsidenten von Holzbrinck folgender Trinkspruch auf Se. Majestät den König ausgebracht.

„Es ist ein bedeutungsvoller Tag, der uns heute vergönnt hat, vor Ew. Königlichen Majestät mit dankerfülltem Herzen die Huldigung zu wiederholen, welche unsere Väter vor 50 Jahren Allerhöchst Dero Herrn Vaters Majestät, König Friedrich Wilhelm dem Dritten, ruhmreichen Andenkens, darbrachten. Gottes Segen hat sichtbar auf dem Lande gewaltet. Unter dem Schirm des Preußischen Adlers, unter der gerechten und weisen Regierung geliebter Könige haben die Segnungen des Friedens sich in ungeahnter Fülle über die Gauen der rothen Erde verbreitet. Die alten, dem glorreichen Scepter der Hohenzollern seit Jahrhunderten untergebenen Landestheile sind mit den neu erworbenen Gebieten zu lebensvoller Einheit zusammengewachsen. Die Vortheile, welche die Angehörigkeit an einen größten Staat und ein ausgedehntes Handelsgebiet gewähren, haben die Entwickelung aller Hülfsquellen des Landes gefördert. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen geben die gesegneten Fluren des Landmannes, das Aufblühen des Bergbaues, der Gewerbthätigkeit und des Handels, so wie die glänzende Erweiterung der Kommunikations-Anstalten Zeugniß für die Erfolge dieser Thätigkeit. Kaum vermag die Dampfkraft auf den Eisenstraßen die Masse der Güter zu bewältigen, welche Bergbau und Industrie denselben zuführen. Noch erfreulicher sind die Resultate der Regsamkeit auf dem höheren geistigen Gebiete. Das Wiedererstehen der alten Dome — die Pflege der edelsten Güter der Menschheit in Kunst und Wissenschaft, in Schule und Kirche, — haben Erfolge erzielt, in welchen Westfalen hinter keinem andern Lande zurücksteht. Diese Thatsachen sprechen den Dank, den wir nächst Gott unseren erhabenen Königen verschulden, beredeter aus, als Worte vermöchten. Zwar ist auch uns der Kampf der Geister und Parteien, der unsere Zeit bewegt, nicht erspart geblieben. Aber wir wissen, daß ohne Kampf kein Sieg errungen wird. Wir blicken mit Vertrauen in die Zukunft, weil wir auf unsern König vertrauen Wir glauben an den hohen Beruf unseres Vaterlandes. Wie es unsern Vätern vergönnt war, unter Ew. Majestät ruhmreichen Vätern die Treue zu bewähren, so durften auch jetzt die Söhne Westfalens mitringen um den Lorbeerkranz, den Düppel und Alsen um die Stirn unseres Königlichen Kriegsherrn geschlungen haben. So geloben wir in Gehorsam, Treue und Liebe zu halten, was unsere Väter versprochen und vertrauen, daß unsere Söhne in stets frischer Treue den alten Wahlspruch bewähren werden: „Mit Gott für König und Vaterland“ und nimmer des Dankes vergessen, welchen Ew. Königlichen Majestät wir verschulden. Geruhen Ew. Majestät mir huldreichst zu gestatten, das Wort auszusprechen, welches heute in allen Marken des Westfalenlandes jubelnd wiederklingt:

„Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, unser glorreicher, geliebter König, lebe hoch!“

So wie diese Worte in den Herzen der Festgenossen freudigen Wiederhall fanden, so stimmt gewiß das ganze preußische Volk in die herzlichen Wünsche und Gelübde für den König ein.

Se. Majestät hat es jüngst als eine gute Vorbedeutung bezeichnet, daß die Vereinigung Lauenburgs mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen ihm gedankt, daß die Verheißungen, welche Seine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Preußen gegeben, so vollständig erfüllt worden seien.

Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen, sowie die hoffnungsvolle Entwickelung, welche Preußens Macht und Stellung jüngst von Neuem erfahren haben, lassen das preußische Volk mit Dank in die Vergangenheit, mit Vertrauen und Zuversicht in die Zukunft blicken.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Die Bepflanzung der Straßen.

Bei der Bepflanzung der Wege und Straßen mit Bäumen kommt es zunächst darauf an, hiezu solche Baumarten zu wählen, welche den Stand im Freien ertragen und auch noch in diesem gut gedeihen, ohne im geschlossenen Walde zu stehen. Die sämmtlichen Nadelhölzer verlangen im Allgemeinen das Letztere und sind daher nicht zur Bepflanzung der Wege im Freien geeignet. Dasselbe ist auch bei der Rothbuche, der Hainbuche und der Eiche der Fall. Eichen, welche außerhalb des geschlossenen Waldes einzeln verpflanzt werden

werden, haben meist einen ästigen und sperrigen Wuchs und die von ihnen auf die daneben liegenden Aecker und Wiesen fallenden Blätter üben wegen ihres starken Gerbestoffgehaltes einen nachtheiligen Einfluß auf die Kulturgewächse aus.

Ferner dürfen zum Bepflanzen der Straßen nicht sehr dicht belaubte Baumarten verwendet werden, weil sie durch die starke Beschattung die Wege nicht austrocknen lassen und die daneben stehenden Kulturgewächse verdämmen. Zu solchen verdämmenden Holzarten gehören hauptsächlich die Linden.

Ebenso sind solche Baumarten zu vermeiden, deren Wurzeln nicht tief in die Erde dringen, sondern mehr in der Oberfläche fortlaufen und sich weit über die Schirmfläche hinaus verbreiten. Durch das Hineinwachsen der Wurzeln in die Wege werden diese unbequem und holprig und durch das Hineinwachsen in die Kulturländereien werden diese ausgesogen und unfruchtbar gemacht. Hauptsächlich ist dies bei den Aspen und allen Pappelarten der Fall, welche die neben den Wegen gelegenen Kulturländereien auf eine Breite von 20 bis 30 Schritten im hohen Grade unfruchtbar machen und zu vielfachen Klagen und Beschwerden Veranlassung geben.

Endlich ist es auch nothwendig, zur Bepflanzung einer Straße nur solche Baumarten zu wählen, welche zu dem Boden derselben passen. Nicht jeder Baum wächst auf jedem Boden und die Bäume verhalten sich in dieser Beziehung ganz wie die Getreidearten, ja sie sind theilweise noch empfindlicher als diese.

Bäume werden vorzugsweise deshalb an die Straßen und Wege gepflanzt, um diesen nicht nur eine feste und bestimmte Richtung zu geben, sondern um auch den Reisenden namentlich bei Nacht und bei Schnee das Auffinden derselben zu erleichtern sowie das Abweichen zu verhindern. Auf verschneiten, nicht mit Bäumen bepflanzten Wegen verirren nicht selten die ortskundigsten Personen und besonders beim Schneegestöber.

Außerdem gewähren solche Anpflanzungen in holzarmen Gegenden auch einen nicht zu verachtenden Geldertrag und es ist daher zweckmäßig, solche Bäume zu pflanzen, welche möglichst werthvolles Holz erzeugen.

Es fragt sich nun, welche Baumarten diesen Anforderungen entsprechen und es dürfte dies vor allen die Birke sein, welche sich in hiesiger Gegend schon so recht in ihrer Heimath befindet.

Sie bedarf nicht des geschlossenen Waldes zu ihrem Gedeihen, sondern sie kommt auch gut im freien, vereinzelten Stande fort. Ihre Stammbildung ist auch in diesem eine regelmäßige und sie reinigt sich selbst hier bald von den unteren Aesten. Auf dem besseren Boden und im höheren Alter machen die Spitzen der Zweige im freien Stande lange, fadenförmige Triebe, welche überall mit kleinen Zweigen und Blättern besetzt sind und herunterhängen. Auf diese Weise entstehen die sogenannten Hangelbirken, welche einen überaus schönen Anblick gewähren.

Als einer der lichtbelaubtesten Bäume verhindert die Birke weder das Austrocknen der Wege noch verdämmt sie die nebenstehenden Kulturgewächse.

Ihre Wurzeln dringen zwar nicht tief in die Erde, breiten sich indessen verhältnißmäßig so wenig aus, daß sie weder den Wegen noch den Kulturgewächsen hinderlich werden.

Sie gedeiht auf allen Bodenarten und übertrifft in dieser Hinsicht fast alle anderen Holzarten. Natürlich erzeugt der trockne Sandboden nicht so kräftige Bäume wie der milde Lehmboden, allein sie wächst doch auch selbst noch in jenem zu einem Baume von erträglicher Stärke.

Ein besonderer Vorzug der Birke als Straßenbaum besteht auch noch darin, daß sie sich etwa vom 10ten Lebensjahre ab mit einer weißen Rinde überzieht, welche in dunklen Nächten förmlich leuchtet und die Richtung der Wege vortrefflich bezeichnet.

Endlich liefert sie auch ein gutes Nutz- und Brennholz.

Wir sehen nun zwar viele Birkenpflanzungen an den Wegen, aber die meisten sind mißlungen. Dies Mißlingen rührt hauptsächlich daher, daß:

1. zu alte Birken gepflanzt sind,
2. die Pflänzlinge mit zu kurzen Wurzeln gepflanzt und schlecht ausgehoben sind,
3. die Pflänzlinge aus dem dicht geschlossenen Walde entnommen sind,
4. oder die Pflänzlinge vom Niederungsboden auf den Höheboden gebracht sind,
5. oder die Pflänzlinge tiefer gepflanzt sind als sie ursprünglich gestanden haben,
6. oder endlich zur unrechten Jahreszeit gepflanzt sind.

Zu 1. Die Birke hat in der ersten Jugend eine braunrothe Rinde, welche im Alter von 8 bis 10 Jahren anfängt, sich an den unteren Theilen des Stammes weiß zu färben. So lange die Rinde der Birke braunroth ist, läßt sie sich mit großer Leichtigkeit verpflanzen, sobald sie aber anfängt sich weiß zu färben, wird die Pflanzung eine schwierige. Pflanzungen von stärkeren, über 10 Jahre alten Heistern gehen selten

selten fort und wenn sie fortgehen, so bleibt doch der Wuchs derselben für ihre ganze Lebenszeit ein höchst mäßiger, selbst wenn sie auf dem besten Boden gepflanzt sind. Daraus folgt die Regel, daß nur Birken unter 10 Jahren oder solche, welche noch keine weiße Rinde haben, verpflanzt werden dürfen, wenn man eines guten Erfolges ganz sicher sein will. Gegen diese Regel wird sehr oft gefehlt. Man will immer sofort hohe Stämme an den Wegen haben und bedenkt dabei nicht, daß die jungen im richtigen Alter gepflanzten Birken sehr schnell heranwachsen und sehr bald die gehörige Höhe erreichen.

Zu 2. Die Birke hat verhältnißmäßig nur wenige starke Wurzeln und die ernährenden Faserwurzeln sitzen meistentheils an der äußersten Spitze derselben. Werden die zum Verpflanzen bestimmten Birken nicht so ausgegraben, daß diese Faserwurzeln mit herauskommen, so mißrathen die Pflanzungen vielfach. Werden die Arbeiter bei dem Ausheben nicht strenge beaufsichtigt, so reißen sie die Pflänzlinge gewöhnlich, statt sie auszugraben, mit den Händen aus der Erde und reißen dabei die meisten Faserwurzeln ab. Läßt man bei umfangreichen Pflanzungen die Pflänzlinge liefern, so muß dabei gleich zur unerläßlichen Bedingung gemacht werden, daß nur solche Pflänzlinge angenommen werden, welche die gehörige Menge von Faserwurzeln haben und welche namentlich nicht ausgerissen oder mit zu kurzen Wurzeln abgestochen sind. Sind die Wurzeln der Pflänzlinge auch noch so lang, so müssen sie dennoch in das Pflanzloch hineingebracht werden. Beschnitten dürfen nur die beim Ausheben verletzten Wurzeln werden. Auch die Wipfel der Pflanzbirken dürfen niemals beschnitten werden. Am besten ist es, nur die Seitenzweige etwas einzustutzen und zwar in demselben Verhältnisse wie die Wurzeln verletzt sind.

Zu 3. Es ist auch zu vermeiden, die zum Verpflanzen an die Wege bestimmten Birken aus den dicht geschlossenen Waldungen zu entnehmen, sondern sie müssen so viel wie möglich von Orten genommen werden, wo sie mehr frei erwachsen sind, und wo sie sich schon mehr an den freien Stand gewöhnt haben. Am besten passen hierzu die Licht- und Abtriebsschläge der Kiefern und Buchen, in welchen sie sich nicht selten in übergroßer Menge eindrängen.

Zu 4. Es ist zwar ziemlich gleichgültig, ob man die Birken vom guten Boden auf schlechten oder von diesem auf jenen verpflanzt, allein man darf niemals Birken vom Bruchboden auf Höheboden verpflanzen, wenn man eines guten Erfolges gewiß sein will. Gegen diese Regel wird sehr viel gefehlt. Die Lieferanten nehmen die Pflänzlinge am liebsten vom Bruchboden, weil sie sich auf diesem mit leichter Mühe ausziehen lassen.

Zu 5. Die Birken dürfen nie tiefer gepflanzt werden, als sie ursprünglich gestanden haben. Ebenso dürfen sie auch nicht flacher gepflanzt werden, als sie gestanden haben. Hierauf muß mit der größten Sorgfalt geachtet und bei der Revision der Pflanzungen jedes falsch gepflanzte Stämmchen wieder herausgenommen werden. Erfahrungsmäßig sinkt die Erde in den Pflanzlöchern, auch wenn sie noch so fest angetreten ist, nach dem Pflanzen später noch etwas zusammen und zwar durchschnittlich ½ bis ¾ Zoll. Man muß also die Birken, wenn sie den richtigen Stand, wie sie gestanden haben, wieder erhalten sollen, um ½ bis ¾ Zoll tiefer pflanzen, als sie gestanden haben. Beim Pflanzen ist es auch eine Hauptsache, daß die Wurzeln recht fest mit guter Erde eingefüttert werden.

Zu 6. Eine Eigenthümlichkeit der Birke besteht noch darin, daß sie nicht im Herbste, sondern zeitig im Frühjahr vor dem Steigen der Säfte und dem Schwellen der Knospen gepflanzt sein will. Am besten ist es, wenn die Pflanzenlöcher im Herbste gemacht und die Birken dann zeitig im Frühjahr gepflanzt werden. Die Pflänzlinge müssen nach dem Ausheben so schnell wie möglich in die Pflanzlöcher gebracht werden und je schneller dies geschieht, um so besser werden sie gedeihen. Birkenpflänzlinge, welche schon im Herbste ausgehoben und während des Winters eingeschlagen gewesen sind, sind des Einpflanzens nicht mehr werth. — Werden die Birkenpflanzungen in der beschriebenen Weise ausgeführt, so kann ein Mißlingen derselben gar nicht vorkommen. Schön bepflanzte Wege und Straßen sind abgesehen, von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit, die Zierde einer Gegend und ihre Förderung dürfte nicht genug empfohlen werden können.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 3ten August 1865 zu Berlin ausgegebene № 33. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6135. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Gubener Thore zu Frankfurt a./O. bis zur Buschmühle an die zu diesem Zwecke zusammengetretene Aktiengesellschaft.

№

№ 6136. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 1500000 Thalern. Vom 1sten Juli 1865.

» 6137. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chausseebau-Gesellschaft von Frankfurt a./O. bis zur Buschmühle" mit dem Sitze zu Frankfurt a./O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14ten Juli 1865.

» 6138. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bendorfer Gas-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Bendorf errichteten Aktiengesellschaft Vom 14ten Juli 1865.

Die am 8ten August 1865 zu Berlin ausgegebene № 34 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6139. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bromberger Kreises im Betrage von 60000 Thalern. Vom 20sten Juni 1865.

» 6140. Statut für den Dübener Deichverband. Vom 1sten Juli 1865.

» 6141. Allerhöchster Erlaß vom 8ten Juli 1865, betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westphalen zu bildenden Fonds.

Die am 12ten August 1865 zu Berlin ausgegebene № 35. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6142. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwenkasse vom 3ten März 1792 Vom 17ten Juli 1865.

Die am 17ten August 1865 zu Berlin ausgegebene № 36. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6143. Konvention zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Württemberg, betreffend die Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militairpersonen. Vom 22sten August 1864.

» 6144. Allerhöchster Erlaß vom 20sten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Nikolaiken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Rhein im Regierungsbezirk Gumbinnen.

» 6145. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 25000 Thalern. Vom 20sten Juni 1865.

» 6146. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. Vom 30sten Juli 1865.

Die am 23sten August 1865 zu Berlin ausgegebene № 37. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6147. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien Vom 22sten Mai 1865.

» 6148. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Vom 30sten Mai 1865.

» 6149. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Warendorfer Gas-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Warendorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29sten Juli 1865.

Die am 25sten August 1865 zu Berlin ausgegebene № 38. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6150. Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21sten September 1773 in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen. Vom 4ten August 1865.

» 6151. Privilegium wegen Ausgabe von 900000 Thalern in vier ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg bis zur Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze. Vom 18ten Juli 1865.

» 6152. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier im Betrage von 50000 Thalern. Vom 18ten Juli 1865.

» 6153. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem „Aplerbecker Aktienverein für Bergbau" zu Dortmund wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse Vom 12ten August 1865.

» 6154. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preuß. Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13ten August 1865.

№

№ 6155. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 4. und 51. des Statuts der „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Gladbach. Vom 13ten August 1865.

Die am 30sten August 1865 zu Berlin ausgegebene № 39. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6156. Allerhöchster Erlaß vom 11ten Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt bis zur Ohlauer Kreisgrenze bei Wilhelminenort im Kreise Oels, Regierungsbezirks Breslau.

» 6157. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 15000 Rthlrn. Vom 13ten Juli 1865.

» 6158. Allerhöchster Erlaß vom 26sten Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Polkwitz nach Parchau, zum Anschluß an die Hainau-Kotzenau-Parchau-Neusorger Chaussee, an die Stadtgemeinde Polkwitz im Regierungsbezirk Liegnitz.

» 6159. Allerhöchster Erlaß vom 26sten Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Demmin, im Regierungsbezirk Stettin, durch den Kreis Grimmen, im Regierungsbezirk Stralsund, bis zur Landesgrenze bei Deven zum Anschluß an eine im Großherzogthum Mecklenburg zu erbauende Chaussee von Deven über Dargun nach Gnoien.

» 6160. Allerhöchster Erlaß vom 26sten Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt a. d. W. im Kreise Pleschen nach Zerkow im Kreise Wreschen.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 505.) Die Erhöhung der, der Rübenzuckersteuer entsprechenden Vergütung betr.

Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung, welche nach der Bekanntmachung vom 2ten Juli 1861 für ausgeführten Rübenzucker gewährt wird, ist durch eine Verabredung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten hat, in ihrem Betrage dergestalt erhöht worden, daß sie vom 1sten September 1866 ab bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt werden soll: für Rohzucker und Farin mit 2 Rthlr. 26 Sgr., für Brot-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker mit 3 Rthlr. 15 Sgr., für den Centner. Bei den übrigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Gewährung der Vergütung ergangen sind, behält es auch ferner sein Bewenden. Berlin, den 9ten Oktober 1865.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. v. Pommer-Esche.

(№ 506.) Die Versendungen vereinsländischer Tabacksblätter betr.

Nach dem Vertrage vom 16ten Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, (Gesetz-Sammlung S. 641) Artikel 11. unter № II. §§. 2. und 5. sollen: 1. Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den andern, oder aus einem Steuergebiet in das andere mit der Post übergehen, von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- und steueramtlichen Bezettelungen freigelassen; 2. die Uebergangsabgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr., sowie von Bier mit 7 Sgr. 6 Pf., in diesen Beträgen nicht mehr von dem Centner des früheren Preuß. Landesgewichts, sondern von dem Centner des gegenwärtig in Preußen bestehenden Landesgewichts erhoben werden. Diese Verabredungen kommen vom 1sten Januar 1866 ab zur Anwendung. Demgemäß sind die erforderlichen Anordnungen getroffen worden. Berlin, den 10ten Oktober 1865.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. v. Pommer-Esche.

Verordnung und Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(№ 507.) Die in Polen herrschende Rinderpest betr.

Die in der Gegend von Kowno herrschende Rinderpest veranlaßt uns, die Bestimmungen des §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 wegen Abwendung der Viehseuchen, welche in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 29sten September c. aufgeführt sind, auch längs der preußisch-russischen Grenze des Memeler Kreises in Kraft treten zu lassen.

Königsberg, den 21sten Oktober 1865.

Be-

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(№ 508.) Betrifft den Transport von Verbrechern vermittelst der Eisenbahn.

Tableau

zum Transport von Verbrechern aus dem Regierungsbezirke Königsberg nach der Straf-Anstalt zu Insterburg in Folge des seit dem 15ten August 1865 veränderten Fahrplans der Königl. Ostbahn.

Kreis.	Absendende Behörde.	2ter Transport-Tag vor dem 1sten resp. 15ten Transport von	2ter Transport-Tag bis	1ster Transport-Tag vor dem 1sten resp. 15ten Transport von	1ster Transport-Tag bis	Abgang des Transports mit der Eisenbahn in	um	Bemerkungen.
Königsberg	Polizei-Präsidium, Stadtgericht, Kreisgericht	—	—	—	—	Königsberg	6 Uhr 41 Minuten Morgens.	
Labiau	Kreisgericht, Magistrat, Domainen-Rentamt Labiau	—	—	Labiau	Tapiau	Tapiau	9 Uhr 21 Minuten Vormittags.	
	Domainen-Amt Caymen	—	—	Caymen	Tapiau	Tapiau	9 Uhr 21 Minuten Vormittags.	
	Domainen-Rentamt, Kreisgerichts-Komm. Mehlauken	Mehlauken	Taplacken	Taplacken	Wehlau	Wehlau	10 Uhr 8 Minuten Vormittags.	
Wehlau	Kreisgericht, Magistrat, Rentamt Wehlau	—	—	—	—	Wehlau	10 Uhr 8 Minuten Vormittags.	
	Magistrat Allenburg	—	—	Allenburg	Wehlau	Wehlau	10 Uhr 8 Minuten Vormittags.	
	Magistrat Tapiau	—	—	—	—	Tapiau	9 Uhr 21 Minuten Vormittags.	
Gerdauen	Kreisgerichts-Komm., Magistrat Gerdauen	Gerdauen	Allenburg	Allenburg	Wehlau	Wehlau	10 Uhr 8 Minuten Vormittags.	

Vorstehendes Transport-Tableau tritt in Stelle desjenigen, welches wir durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 21sten Januar 1864 zur Kenntniß gebracht haben, und welches in Folge des veränderten Fahrplans der Königl. Ostbahn ungültig geworden ist.

Königsberg, den 18ten Oktober 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 509.) Das Porto für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten betr.

Vom 1sten Oktober 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27sten September 1865. General-Post-Amt, v. Philipsborn.

(№ 510.) Die Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen betr.

Da es bei Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen noch häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden fehlt, so werden dergleichen im hiesigen Regierungs-Bezirke wohnhafte und mit dem Civil-Versorgungsscheine versehene Personen, aber auch nur solche, aufgefordert, sich behufs ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Atteste zu melden. — Durch die vorläufige Uebernahme solcher Stellen verlieren die Militair-Versorgungsberechtigten nicht ihren etwaigen Anspruch auf Anstellung als Post-Unterbeamte. — Die Landbriefträger, deren Geschäft in der Bestellung von Briefen und kleinen Packeten im Umkreise einer Postanstalt besteht, werden jetzt wie die Postunterbeamten nach 6monatlicher Probezeit mit einem Gehalte von 120 bis 180 Rthlr. angestellt und haben eine Caution zur Höhe des halbjährigen Diensteinkommens zu leisten. — Die Stellen der Packetträger, der Post-Fußboten und der Stadtpost-Boten werden contractlich unter Vorbehalt einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist vergeben. — Die Löhnung der Packetträger, welche namentlich mit Auf- und Abladung der Postgüter auf den Eisenbahnhöfen beschäftigt werden, und die der Stadtpost-Boten, deren Geschäft in dem Leeren der Briefkasten besteht, beträgt 120 bis 180 Rthlr. jährlich, während die Post-Fußboten, welchen die Beförderung einer Botentasche von einer Postanstalt zur andern obliegt, nach dem Satze von 5 Sgr. für die Tourmeile und 2½ Sgr. für die Retourmeile remunerirt werden. An Caution hat jeder contractliche Diener 50 Rthlr. in Staats- oder in andern sichern öffentlichen Papieren zu leisten.

Königsberg, den 1sten Oktober 1865. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 511.) Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko betr.

Durch die Versetzung des Kreisthierarztes Küpp aus dem Kreise Oletzko nach dem Kreise Goldap ist die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 7ten Oktober 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 512.) **Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.**

Die Post-Dampfschiffe zwischen **Stralsund** und **Malmoe** werden bis auf Weiteres **wöchentlich zweimal** sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen: am **Mittwoch** und **Sonnabend** Morgens abgefertigt. Berlin, den 13ten Oktober 1865.

General-Postamt, v. Philipsborn.

(№ 513.) Den Cours der Güldenboden-Saalfelder Personenpost betr.

Vom 21sten Oktober c. ab wird die Güldenboden-Saalfelder Personenpost wie folgt coursiren: aus Güldenboden 1 Uhr 2 Minuten früh, aus Reichenbach 2 Uhr 57 Minuten früh, in Saalfeld 4 Uhr 52 Minuten früh, aus Saalfeld 6 Uhr 15 Minuten Abends, aus Reichenbach 8 Uhr 25 Minuten Abends, in Güldenboden 10 Uhr 5 Minuten Abends. Königsberg, den 17ten Oktober 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Letz.

Nachrichten.

Belobung.

Der Fischer Michael Zirkwitz und dessen Gehülfe Rudolph Sell, beide aus Fischhausen, haben den Fischer Johann Ulke, dessen Gehülfen Ephraim Christant und den Einwohner Ephraim Torner, sämmtlich aus Peise, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens im frischen Haffe gerettet und ist jedem derselben von uns hiefür eine Geldprämie bewilligt worden.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirche zu Caymen, Kreises Labiau, hat zum Schmucke des Altars einen Blumentopf mit einem künstlichen Rosenstock und eine weiße gestickte Kelchdecke von unbekannter Hand geschenkt erhalten. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 224., de dato Berlin, den 23sten September 1865.)

Das dem Maschinen-Fabrikanten **Richard Hartmann** in Chemnitz unter dem 3ten November 1862 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Strick- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 238., de dato Berlin, den 10ten Oktober 1865.)

Der Firma **Siemens** und **Halske** in Berlin ist unter dem 6ten Oktober d. J. ein Patent:

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Brennereien zur Bestimmung des im Branntwein enthaltenen absoluten Alkohols in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius **Bernhard Joseph Dominski** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Bei der am 29sten und 30sten August c. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. evangel. Schullehrer-Seminare zu Angerburg sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß zur Anstellung an Elementarschulen des diesseitigen Bezirks entlassen worden: 1. August Alexander **Jeglinski** aus Gr. Stamm, Kreises Sensburg; 2. Johann Mathes **Reimer** aus Wessolowen, Kreises Oletzko; 3. Martin **Rasch** aus Ostkehmen, Kreises Darkehmen; 4. August **Wrege** aus Wappendorf. Kreises Ortelsburg; 5. Friedrich August **Knapp** aus Rhein, Kreises Lötzen; 6. Christian **Bartel** aus Grablischken, Kreises Goldap; 7. Friedrich **Giesa** aus Budwangen, Kreises Sensburg; 8 Gustav **Gogall** aus Orzechowken, Kreises Oletzko.

Im Bereiche der Königl. Intendantur 1sten Armee-Korps sind **befördert**: der vormalige Proviantamts-Assistent **Tettenborn** zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten und **versetzt**: der Depot-Magazin-Verwalter **Oergel** von Wehlau nach Friedland und der Proviantamts-Assistent **Trachmann** aus Insterburg nach Wehlau.

Der Gutsbesitzer **Louis Ernst Urban** auf Sauden, Kreises Osterode, und der Oekonomie-Kommissarius **Friedrich Hein** in Hohenstein sind zu Kreistaxatoren für den Kreis Osterode ernannt und als solche gerichtlich vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst **Franz Nitschmann** ist von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser gehörig qualifizirt befunden, und in dieser Eigenschaft heute vereidigt worden.

Im Laufe des dritten Quartals 1865 sind zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt und bestätigt worden: in Memel, Kommerzien-Rath **J. Mason** zum unbesoldeten Stadtrath, Kaufmann **J. L. Wottrich** desgl.; in Saalfeld, Herr **Otto Rieß** als Rathmann; in Wartenburg, Bäckermeister **Jur** als Rathmann, Kaufmann **Kisielnitzki** desgl.; in Gerdauen, Kreisthierarzt **Nonn** als Rathmann, Stadtkämmerer **Seltsam** als Beigeordneter; in Zinten, Kreistaxator **Schmoll** als Stadtkämmerer; in Neidenburg, Fleischermeister **Schulz** als Rathmann, Kaufmann **Simson** desgl.; in Hohenstein, Herr **Brandt** als Beigeordneter, Herr **August Kossak** als Rathmann.

Der Rentamtsdiener **Jäkel** in Braunsberg ist auf seinen Antrag vom 1sten Januar 1866 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Die unverehelichte **Ottilie Sack** in Rosenberg, Kreises Heiligenbeil, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 43.

und ein Extrablatt enthaltend: das interimistische Kanal-Polizei-Reglement für den Minge-Drawöhne-Schmeltelle-Kanal.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Extra=Blatt

zu № 43. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Der Minge-Drawöhne-Kanal von dem Rußstrom durch den Taggraben bis zum Kurischen Haff ist vorläufig für unbeladene Kähne und Holzflöße der Schifffahrt freigegeben worden.

Die Zulassung beladener Kähne für die durchgehende Schifffahrt muß vorbehalten bleiben, bis ein geeigneter Ausgang der Drawöhne in das Kurische Haff hergestellt sein wird.

Die Benutzung des Kanals für beladene Kähne, welche dem innern Verkehre auf der Strecke von der Drawöhne nach dem Minge- und Rußstrom dienen können, wie etwa zu Heuabfuhren und zur Anfuhr von Baumaterialien ꝛc., wird darum nicht ausgeschlossen.

Indem die §§. 11. und 12. des in der außerordentlichen Beilage № 11. zu № 41. des Amtsblatts publizirten Kanalpolizei-Reglements eine Aenderung haben erfahren müssen, wird dasselbe hiermit nochmals in nachstehender giltiger Fassung veröffentlicht:

Interimistisches Kanal-Polizei-Reglement für den Minge=Drawöhne=Schmeltelle=Kanal.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 wird für den Minge-Drawöhne-Schmeltelle-Kanal folgendes interimistische Kanal-Polizei-Reglement hiedurch erlassen.

§. 1. **Bestimmungen über die Schiffsgefäße, Flöße und Ladungen.** Schiffsgefäße, welche auf dem Minge-Drawöhne-Schmeltelle-Kanal zugelassen werden sollen, dürfen nicht über 12 Fuß hoch beladen sein und nicht tiefer als 4 Fuß gehen. — Bei Holzflößen darf die Breite das Maaß von 30 Fuß nicht überschreiten, wobei die Seitenstücke des Floßes gerade sein müssen, es können aber so viel Schichten über einander gepackt werden, daß der größte Tiefgang des Floßes 4 Fuß nicht überschreitet. Unverbundenes Holz wird zum Transporte auf dem Kanal nicht zugelassen. Dampfschiffe werden vom Verkehre auf dem Kanale selbst vorläufig ausgeschlossen. — Das Belasten der Steuer mit losen Steinen oder andern losen Körpern ist nicht gestattet.

§. 2. **Bemannung und Ausrüstung.** Jedes Fahrzeug über 15 Last Tragfähigkeit muß von einem sachkundigen Führer, welcher seine Qualifikation nachzuweisen und deshalb nöthigenfalls eine Prüfung vor der Kanal-Aufsichtsbehörde abzulegen hat, geleitet werden. Auch muß jedes Fahrzeug und Floß mit hinreichender Mannschaft besetzt sein, um bei jeder Witterung regiert zu werden. Die Fahrzeuge und Flöße müssen mit tüchtigem Anker und Tauwerk und mit den sonst zu ihrer Leitung und Befestigung erforderlichen Geräthen versehen sein.

§. 3. **Verhalten während der Fahrt.** Das Vorbeifahren der Fahrzeuge und Flöße neben einander geschieht stets rechts und muß, da nur ein Treidelsteg vorhanden ist, wenn zwei Schiffe oder Holzflöße sich begegnen, das abwärts fahrende Schiff (von Minge nach Drawöhne u. s. w. wird abwärts gerechnet) die Leine fallen lassen und am Ufer des Treidelsteges den Kanal in der Breite frei lassen, daß das andere Fahrzeug ungehindert passiren kann.

§. 4. Die Fahrbahn soll stets frei gehalten werden. Während im Kanal gebaggert wird, müssen die beim Bagger eintreffenden Schiffe und Flöße anhalten, bis der Baggermeister das Zeichen zum Vorüberfahren giebt. Jeder Baggermeister hat jedoch die Fahrt spätestens nach 10 Minuten unentgeltlich zu räumen. Die Schiffer sind verbunden, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Vorbeifahrt zu beschleunigen. Ein fortgesetztes Nebeneinanderfahren zweier Schiffe oder Flöße ist nicht gestattet.

§. 5.

§. 5. Es ist den Schiffen unbenommen, auch des Nachts den Kanal zu befahren, sie müssen dann aber eine hellbrennende, rings umher leuchtende vorne d. h. in der Richtung der Fahrt rothe, hinten weiße Laterne an einer Stange, mindestens 8 Fuß über dem Wasser angebracht, führen und die Masten niederlegen, da in der Nacht die Klappbrücken nicht geöffnet werden dürfen. Auch Holzflöße können während des Nachts den Kanal befahren, jedoch müssen auch sie die Masten, welche höher sind als 12 Fuß, niederlegen und an den beiden Enden des Floßes je eine Laterne aufstecken, welche nach vorne eine rothe und nach hinten eine weiße Scheibe führt.

§. 6. **Verhalten beim Laden, Löschen und Landen.** Zum Laden, Löschen und Landen werden besondere, als solche bezeichnete Plätze bestimmt werden, und es steht Niemandem frei, beliebig an den Ufern des Kanals anzulegen. Wenn dieses in ganz besonderen unvorhergesehenen Fällen unumgänglich nöthig ist, so darf es nur an dem, dem Treidelstege entgegengesetzten Ufer stattfinden. Niemals darf ein Anker auf das Land, sei es wo es wolle, gelegt werden, vielmehr dürfen Schiffe und Flöße nur an den dazu bestimmten Pfählen befestigt werden und sind alsdann hinten und vorne festzulegen. Die Masten müssen im Kanal, wenn das Schiff an der Treidelstegseite liegt, stets niedergelegt sein.

§. 7. Geländer, Nummerpfähle und Steine dürfen zum Befestigen der Schiffe niemals gebraucht werden. Ist ein Schiffer genöthigt, an einer Stelle anzulegen, wo keine Haltepfähle vorhanden sind, so wird ihm in der Minge gestattet, dazu eigene s. g. Hartpfähle, jedoch nicht näher als 6 Fuß von der oberen Dossirungskante des Ufers entfernt, einzuschlagen. Im Kanale selbst darf eine solche Befestigung unter keinen Umständen stattfinden.

§. 8. Muß ein Schiff oder Floß des Nachts am Ufer im Kanal oder in der Minge resp. Drawöhne liegen bleiben, so muß dasselbe mit einer brennenden Laterne an einer Stange die Nacht hindurch versehen sein.

§. 9. Ausnahmsweise soll das Laden und Löschen außerhalb der Häfen nur gestattet sein den am Kanal angrenzenden Grundbesitzern für die Abfuhr ihrer Crescenz und für das Heranschaffen ihrer Bedürfnisse, oder sonst in dringenden Fällen, wenn ihnen vom Kanal-Baubeamten dasselbe gestattet und die Anlagestelle bezeichnet ist.

§. 10. Jeder Schiffer und Floßführer ist verpflichtet, bevor er die Schleuse oder einen Schwimmbaum passirt, sich bei dem Schleusenwärter und wo sich eine Hebestelle befindet, bei dem Kanalgelderheber behufs seiner Abfertigung zu melden. — Diese Beamten tragen unter laufender № ein: 1. Tag und Stunde der Ankunft; 2. Namen, Heimath und Nummer des Schiffes oder Floßes; 3. Namen des Rheders; 4. Namen des Schiffers; 5. Art der Ladung; 6. Tiefgang des Fahrzeuges.

§. 11. Die Zahl der Schiffe und Floßhölzer, welche befördert werden können, bestimmt der zur Stelle befindliche Beamte. Das Durchschleusen erfolgt der Reihe nach und zwar nach der Zeit der Ankunft.

§. 12. Post-, Personen- und sonstigen Schiffen, die zu einer schnelleren Beförderung autorisirt und berechtigt sind, so wie den mit Militair-Effekten beladenen Schiffen, steht das Recht zu, sofort zur Beförderung zu gelangen, ohne dafür eine andere Abgabe zu geben, als die gewöhnlichen Schiffe. Sie führen auf Grund einer besonders einzuholenden Genehmigung der Kanal-Aufsichtsbehörde das betreffende Wort in der Flagge und haben sich durch einen Vorschleusepaß zu legitimiren.

§. 13. Die Beförderung der Schiffe und Flöße durch die Schleuse und die Hebestellen wird von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang ununterbrochen ausgeführt. An Sonn- und Festtagen darf nur Nachmittags von 2 Uhr bis Sonnenuntergang die Fahrt gefördert werden. Hindernisse in der Beförderung, welche bei den Schleusen oder Hebestellen vorkommen können, ziehen niemals Ansprüche auf Entschädigung für verspätete Fahrt nach sich.

§. 14. Die Besatzung der Schiffe und Flöße ist verpflichtet, das Füllen und Leeren der Schleusenkammern, sowie das Oeffnen und Schließen der Thore nach Anweisung des Schleusenmeisters zu bewirken. Eigenmächtiges Oeffnen und Schließen der Thore ist verboten. — Die Benutzung der Bootshaken, Schiebruder, sowie aller mit Eisen beschlagenen Stangen 2c. ist in Schleusen, sowie an Brücken, Bohlenwerken 2c. verboten. — Kein Fahrzeug oder Floß darf in einer Schleuse oder an den Hebestellen sich länger aufhalten, als zu seiner Beförderung und Abfertigung erforderlich ist.

§. 15. Jeder Schiffer und Floßführer ist verpflichtet, die Klappbrücken, welche er mit seinem Schiffe 2c. passirt, vorschriftsmäßig zu öffnen und ebenso wieder zu schließen, selbst dann, wenn er sie offen gefunden haben sollte. Ueber die Bekanntschaft mit dem ordnungsmäßigen Oeffnen und Schließen der Klappbrücken hat der Schiffer bei der ersten Fahrt auf dem Kanale eine Verhandlung bei der Kanal-Aufsichtsbehörde zu unterzeichnen, wonach er bezeuget, daß er die Handhabung der Klappbrücken genau kenne.

§. 16.

§. 16. **Allgemeine Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Ufer, Treidelstege 2c.** Der Kanal darf durch Einwerfung von Ballast, Steinen, Asche, Schutt, Sand, Sägespänen und ähnlichen Gegenständen, sowie durch Abgänge gewerblicher Anlagen nicht verunreinigt werden. Das Baden, das unbefugte Fischen und Krebsen im Kanal ist verboten. Das Tränken des Viehes ist nur an besonders dazu angewiesenen Stellen erlaubt.

§. 17. Das unbefugte Betreten der Kanalufer, der Böschungen und der Deiche ist straffällig. Das Land zwischen den Kanalborden und dem Treidelstege darf nicht beackert und nicht beweidet, auch selbst, wenn es Privateigenthum ist, nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, oder sonst durch Gegenstände, die der Fahrt hinderlich sind, verengt werden, sondern ist ebenso wie die Treidelstege, jederzeit ganz frei zu halten. Die Benutzung der Treidelstege ist dem Publikum nur zum Zwecke des Treidelns gestattet.

§. 18. Außer den Zugthieren zum Treideln darf kein fremdes Vieh die Treidelstege betreten, widrigenfalls für jedes Pferd oder Stück Großvieh oder jedes Schwein 20 Sgr., für jedes Schaaf oder Kalb 10 Sgr. Pfandgeld außer dem Schadenersatze zu entrichten ist.

§. 19. **Ausführung der Polizei-Ordnung.** Die Kanalaufsichtsbeamten, Kanalgelderheber und sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirke der Kanal belegen ist, haben auf die Befolgung obiger Vorschriften zu achten. Jedermann ist verbunden, den Anordnungen derselben unweigerlich Folge zu leisten. — Die Polizeibeamten sind verpflichtet, den Kanalaufsichtsbeamten und Kanalgelderhebern auf Erfordern sofort zu assistiren.

§. 20. **Strafbestimmungen.** Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften zieht außer dem Ersatz für den von den Kontravenienten etwa angerichteten Schaden eine Polizeistrafe von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich, sofern nicht nach §. 29. oder nach allg. Gesetzen eine härtere Strafe eintritt.

Königsberg, den 23sten Oktober 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 44. Königsberg, Mittwoch den 1sten November 1865.

Die Luisen-Stiftung.

König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3ten August 1814 für Frauen und Jungfrauen, welche sich durch aufopfernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes während der Befreiungskriege ausgezeichnet hatten, einen Orden, welchen er zum Andenken an seine zu früh dahingeschiedene edle Gemahlin den Luisen-Orden nannte.

Die Stiftungs-Urkunde begann mit folgenden Worten:

„Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen: Luisen-Orden, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; — auf der Rückseite die Jahreszahlen 1813/1814

Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen."

Zur Auswahl der Frauen und Jungfrauen wurde ein Ordens-Kapitel unter dem Vorsitz der Prinzessin Wilhelm eingesetzt. Nach dem Tode derselben trat Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth an ihre Stelle.

Während der Luisen-Orden nach dieser Stiftungs-Urkunde bisher nur für aufopfernde Thaten aus der Zeit der Befreiungskriege verliehen werden konnte, haben die Ereignisse des vorigen Jahres, die Selbstverleugnung und Hingebung, welche Frauen und Jungfrauen auch während des Krieges gegen Dänemark wiederum in reichstem Maaße bewährt haben, Se. Majestät den König bewogen, aus demselben Geiste heraus, welcher den Orden stiften ließ, jetzt eine Erweiterung desselben eintreten zu lassen.

Die neue Urkunde ist von Sr. Majestät am 30sten Oktober d. J., an dem Tage, an welchem im vorigen Jahre ein ehrenvoller Friede den glorreichen Feldzug krönte, vollzogen worden.

Nach derselben zerfällt der Luisenorden fortan in zwei Abtheilungen:

Für die erste Abtheilung bleibt die Urkunde vom 3ten August 1814 die unveränderte Grundlage: besonders hervorragende Verdienste von Frauen und Jungfrauen um die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger sollen auch ferner der Grund der Verleihung sein.

Die zweite Abtheilung wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbstverleugnung ein ehrenvolles Vorbild liefern, nicht blos durch ausgezeichnete Verdienste um die Krankenpflege überhaupt, auch wenn sie dieselbe zum Lebensberuf erwählt haben, sondern auch durch andere hochherzige und aufopfernd menschenfreundliche verdienstvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten, — namentlich auch an solche, welche in vollster Uneigennützigkeit und reinster Nächstenliebe durch Leistungen oder Sammlungen für Bedürfnisse der im Felde stehenden Truppen, deren Angehörigen, sowie der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, Hervorragendes gethan oder bei besonderen Unglücksfällen, Nothständen, bei Epidemien und anderen Landes-Kalamitäten sich vorzugsweise und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotischen Sinn bewährt haben.

Die Dekoration der zweiten Abtheilung zerfällt in zwei Klassen.

Die erste Klasse besteht in einem schwarz emaillirten silbernen Kreuz, — ähnlich dem goldenen des bisherigen Luisen Ordens. Zu außerordentlicher persönlicher Auszeichnung soll das Kreuz erster Klasse mit einer goldenen oder silbernen Krone verliehen werden.

Die zweite Klasse besteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Luisen-Ordens.

Die Kreuze beider Klassen werden an einer Schleife des Bandes des Königl. Hausordens von Hohenzollern getragen.

Für die zweite Abtheilung des Ordens soll ein besonderes Kapitel aus Damen dieser Abtheilung gebildet werden, dessen Vorsitz Ihre Majestät die Königin Augusta führen wird, während Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth das Protektorat des Ordens in Bezug auf die erste Abtheilung auch in der jetzigen erweiterten Gestalt beibehält.

Des Königs Willen ist, daß Verdienste um das Vaterland auch vom Vaterlande in Ehren gehalten werden.

Der Geist der Demuth und Selbstverleugnung freilich, aus dem jene Verdienste entspringen, sucht nicht Ehren und Auszeichnungen vor der Welt, doch wird die ehrende Anerkennung, welche der König Namens des Vaterlandes zollt, dem patriotischen Sinn zur freudigen Genugthuung gereichen und weite Kreise zur lebendigen Nacheifrung jener verdienstlichen Thätigkeit anregen helfen.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 13ten September 1865 zu Berlin ausgegebene № 40. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6161. Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 14ten September 1857, über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7ten August 1865.

" 6162. Gesetz, betreffend die der gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft zu Königsberg i. Pr. zu bewilligende Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 10ten August 1865.

" 6163. Allerhöchster Erlaß vom 12ten August 1865, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep mit dem Sitze in Barmen.

" 6164. Allerhöchster Erlaß vom 14ten August 1865, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von drei Millionen Thaler Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

" 6165. Statut der Wiesengenossenschaft im Oelbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, Kreises Solingen. Vom 14ten August 1865.

" 6166. Allerhöchster Erlaß vom 14ten August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eisleben nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhausener Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 514.) Das Verbot der ferneren Verbreitung der „Neuen Frankfurter Zeitung" im Preußischen Staate betr.

Nachdem gegen die in Frankfurt a./M. erscheinende „Neue Frankfurter Zeitung" wiederholt rechtskräftige, auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 10ten Oktober 1865. Der Minister des Innern, Gr. Eulenburg.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Kirchen- und Schul-Tabelle

des Regierungsbezirks Königsberg für das Jahr 1864.

Namen

Namen der Bezirke, Kreise, Städte ꝛc.	Pfarrkirchen.	Filialkirchen.	Andere dem Gottesdienst gewidmete Gebäude und Räume.	Ordinirte Prediger.	Katecheten und andere nicht ordinirte Religionslehrer.	Pfarrkirchen.	Filialkirchen.	Andere dem Gottesdienst gewidmete Gebäude und Räume.	Pfarrer.	Kapelläne und Vikarien.	Griechen.	Mennoniten.	freien Gemeinden.	Juden.
	bei der evangelischen, wie auch der vereinigten Confessionen, der Brüdergemeinden und der Dissidenten (letztere ohne die freien Gemeinden)					der Römisch-Katholischen.					Gottesdienstliche Versammlungsorte der			
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1. Kreis Allenstein.														
1. Stadt Allenstein	1	—	—	1	—	1	—	3	1	3	—	—	—	1
2. „ Wartenburg	—	—	1	1	—	1	—	1	1	2	—	—	—	1
3. Straf-Anstalt Wartenburg	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Summa der Städte	1	—	2	3	—	2	—	4	3	5	—	—	—	2
Plattes Land	—	—	1	—	—	17	2	2	17	9	—	—	—	—
Summa des Kreises	1	—	3	3	—	19	2	6	20	14	—	—	—	2
2. Kreis Braunsberg.														
1. Stadt Braunsberg	1	—	—	2	—	1	1	5	1	5	—	—	—	1
2. „ Frauenburg	1	—	—	1	—	1	—	1	1	1	—	—	—	1
3. „ Mehlsack	1	—	—	1	—	1	—	1	1	3	—	—	—	1
4. „ Wormditt	1	—	—	1	—	1	—	1	1	3	—	—	—	1
Summa der Städte	4	—	—	5	—	4	1	8	4	12	—	—	—	4
Plattes Land	—	—	—	—	—	13	5	7	13	14	—	—	—	—
Summa des Kreises	4	—	—	5	—	17	6	15	17	26	—	—	—	4
3. Kreis Pr. Eylau.														
1. Stadt Pr. Eylau	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2. „ Creutzburg	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Landsberg	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Summa der Städte	3	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Plattes Land	17	2	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	20	2	3	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
4. Kreis Fischhausen.														
1. Stadt Fischhausen	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Pillau	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	2	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattes Land	12	2	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	14	2	1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Namen

Namen der Bezirke, Kreise, Städte 2c.	Oeffentliche Unterrichts-Anstalten. Elementarschulen. Zahl der Schulen.	fest angestellten Lehrer.	Hülfslehrer.	Lehrerinnen.	Zahl der Kinder, welche die Schulen gewöhnlich besuchen. Knaben.	Mädchen.	Mittelschulen für Söhne. Zahl der Schulen.	fest angestellten Lehrer.	Hülfslehrer.	Schüler.	Schulen für Töchter, welche nicht in den Begriff der Elementarschulen fallen. Zahl der Schulen.	fest angestellten Lehrer.	fest angestellten Lehrerinnen.	Hülfslehrer.	Hülfslehrerinnen.	Schülerinnen.
	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
1. Kreis Allenstein.																
1. Stadt Allenstein	3	6	—	4	369	298	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Wartenburg	3	5	—	3	290	253	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Straf-Anstalt Wartenburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	6	11	—	7	659	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattes Land	75	76	—	—	3251	3100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	81	87	—	7	3910	3651	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Kreis Braunsberg.																
1. Stadt Braunsberg	5	10	—	6	599	631	—	—	—	—	1	2	2	—	—	43
2. „ Frauenburg	3	5	—	2	236	197	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Mehlsack	3	4	—	4	289	315	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. „ Wormditt	3	6	—	6	437	395	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	14	25	—	18	156	1538	—	—	—	—	1	2	2	—	—	43
Plattes Land	58	65	1	—	2242	2213	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	72	90	1	18	3803	3751	—	—	—	—	1	2	2	—	—	43
3. Kreis Pr. Eylau.																
1. Stadt Pr. Eylau	2	6	—	1	183	155	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Creutzburg	2	5	—	—	168	155	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Landsberg	2	5	—	—	194	229	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	6	16	—	1	545	539	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattes Land	87	92	15	—	2254	2024	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	93	108	15	1	2799	2563	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Kreis Fischhausen.																
1. Stadt Fischhausen	2	2	—	1	50	70	1	4	—	189	in Kolonne 21—24 enthalten.					
2. „ Pillau	1	4	—	1	143	141	—	—	—	—	1	2	1	—	—	50
Summa der Städte	3	6	—	2	19[illegible]	21	1	4	—	189	1	2	1	—	—	50
Plattes Land	69	79	3	1	2995	2963	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	72	85	3	3	318	3174	1	4	—	189	1	2	1	—	—	50

Namen der Bezirke, Kreise Städte 2c.	Oeffentliche Unterrichts-Anstalten. Höhere Bürger- und Realschulen. Zahl der Schulen.	fest angestellten Lehrer	Hülfslehrer	Schüler	Progymnasien. Zahl der Anstalten	fest angestellten Lehrer	Hülfslehrer	Schüler	Gymnasien. Zahl der Anstalten	fest angestellten Lehrer	Hülfslehrer	Schüler	Seminare z. Bildung v. Elementar-Schullehrern. Zahl der Anstalten	darin ausgebildet vom Zöglingen	Privat-Unterrichts-Anstalten. Elementarschulen. Zahl der Schulen	Lehrer	Lehrerinnen	Schüler	Schülerinnen
	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.
1. Kreis Allenstein.																			
1. Stadt Allenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	6
2. „ Wartenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	9	15
3. Straf-Anstalt Wartenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	11	21
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	13	14
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	2	24	35
2. Kreis Braunsberg.																			
1. Stadt Braunsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	2	292	1	41	—	—	—	—	—
2. „ Frauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Mehlsack	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. „ Wormditt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	2	292	1	41	—	—	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	2	292	1	41	—	—	—	—	—
3. Kreis Pr. Eylau.																			
1. Stadt Pr. Eylau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	79	1	—	2	—	21
2. „ Creutzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Landsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	79	1	—	2	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	79	1	—	2	—	21
4. Kreis Fischhausen.																			
1. Stadt Fischhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	11	17
2. „ Pillau	1	8	—	142	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	18	31
Summa der Städte	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	3	29	48
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	1	8	—	142	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	3	29	48

Namen

Namen der Bezirke, Kreise, Städte 2c.	Privat-Unterrichts-Anstalten. Höhere Privatschulen und Erziehungs-Anstalten aller Art. Für Söhne. Zahl der Anstalten.	Lehrer.	Schüler.	Für Töchter. Anstalten.	Lehrer und Lehrerinnen	Schülerinnen.	Provinzial-Gewerbe- und Kunstschulen, Ackerbau-, Navigations-, Handels- 2c. Schulen. Zahl der Schulen.	Lehrer.	Schüler.	Namen der Schulen	Handwerker-Fortbildungs-Anstalten (sog. Sonntagsschulen). Zahl der Schulen.	Lehrer.	Schüler.	Kleinkinder-Bewahr-Anstalten. Zahl derselben	Zahl der darin beaufsichtigten Knaben.	Mädchen.
	50.	51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.	65.
1. Kreis Allenstein.																
1. Stadt Allenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	11	—	—	—
2. " Wartenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Straf-Anstalt Wartenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	welche abwechselnd unterrichten			—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	11	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	11	—	—	—
2. Kreis Braunsberg.																
1. Stadt Braunsberg	—	—	—	2	10	92	1	1	12	Taubstummen-Schule	2	2	70	1	—	7
2. " Frauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. " Mehlsack	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	70	—	—	—
4. " Wormditt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	145	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	2	10	92	1	1	12	—	5	12	285	1	—	7
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	2	10	92	1	1	12	—	5	12	285	1	—	7
3. Kreis Pr. Eylau																
1. Stadt Pr. Eylau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. " Creutzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. " Landsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	56	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	56	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	28	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	84	—	—	—
4. Kreis Fischhausen.																
1. Stadt Fischhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. " Pillau	—	—	—	—	—	—	1	3	24	Navigations-Schule.	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	1	3	24	—	—	—	—	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	1	3	24	—	—	—	—	—	—	—

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(№ 515.) Die Königl Landes-Baumschule in Sans-souci betr.

Das betreffende Publikum wird hierdurch auf die in Sans-souci bestehende Königl. Landes-Baumschule mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß dieselbe so eben ihr neuestes Preis-Verzeichniß ausgegeben hat, welches bei den Landraths-Aemtern, resp. auf dem Polizei-Präsidio hier eingesehen werden kann.

Königsberg, den 12ten Oktober 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 516.) Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Rthlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19ten Februar 1865. Königl. Telegraphen-Direktion.

(№ 517.) Den Markscheider Sabarth betr.

Der Königl. Bergeleve und Feldmesser Johannes Sabarth hat nach bestandener Markscheiderprüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts erhalten, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe vom 1sten Januar 1866 ab seinen Wohnsitz in Königshütte O/Schl. nehmen wird.

Breslau, den 17ten Oktober 1865. Königl. Ober-Berg-Amt.

(№ 518.) Die Besetzung der Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Schwetz betr

Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Schwetz ist durch Ernennung des Dr. Rogge in Osche zum Kreisphysikus des Rosenberger Kreises vakant geworden. Es wird beabsichtigt als Wohnsitz des Kreiswundarztes auch fernerhin Osche zu belassen. Qualifizirte Aerzte und Wundärzte 1ster Klasse, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Marienwerder, den 20sten Oktober 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 519.) Die Halteplätze bei der Schippenbeil-Domnauer-Personenpost betr

Nachdem die Chaussee zwischen Schippenbeil und Schönbruch beendet ist, sind die Halteplätze zur Aufnahme von Personen bei der Schippenbeil-Domnauer Personenpost auf dieser Strecke anderweit und zwar wie folgt festgesetzt worden: von Schippenbeil nach Boritten (Chausseegeld-Hebestelle ½ Meile, von Boritten nach Langhanken (Wohnhaus des Besitzers) ¼ Meile, von Langhanken nach Wodunkeim (Chaussee dem Gute gegenüber) ¼ Meile, von Woduhnkeim nach Poninken (Krug) ¼ Meile, von Poninken nach Schönbruch ½ Meile, zusammen 1¾ Meilen. Königsberg i. Pr., den 30sten Oktober 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Letz.

№

(№ 520.) **Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.**

Die Post-Dampfschiffe zwischen **Stralsund** und **Malmoe** werden bis auf weiteres **wöchentlich zweimal** sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen: am **Mittwoch** und **Sonnabend** Morgens abgefertigt. Berlin, den 20sten Oktober 1865.

General-Postamt, v. Philipsborn.

(№ 521.) Die Telegraphen-Station zu Pillau betr.

Bei der Telegraphen-Station zu Pillau wird am 1sten November c. der volle Tagesdienst (confr. §. 4. des Reglements für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eingeführt werden. Berlin, den 24sten Oktober 1865. Königl. Telegraphen-Direktion.

(№ 522.) Verschiedene Postcours-Veränderungen betr.

Vom 1sten November c. ab wird unter Aufhebung der II. Königsberg-Domnauer und der Domnau-Schippenbeiler Personenpost eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Königsberg und Schippenbeil mit folgendem Gange eingerichtet: aus Königsberg i. Pr. 10 Uhr 30 Minuten Abends, aus Uderwangen 1 Uhr 35 Minuten früh, aus Domnau 3 Uhr 20 Minuten früh, aus Schönbruch, 4 Uhr 20 Minuten früh, in Schippenbeil 5 Uhr 45 Minuten früh; zum Anschluß an die Personenposten nach Bartenstein und Barten: aus Schippenbeil nach Ankunft der Personenposten aus Bartenstein und Barten 5 Uhr 30 Minuten Abends, aus Schönbruch 6 Uhr 30 Minuten Abends, aus Domnau 8 Uhr 10 Minuten Abends, aus Uderwangen 9 Uhr 55 Minuten Abends, in Königsberg Bahnhof 12 Uhr 45 Minuten früh; zum Anschluß an die Eilzüge nach Berlin und Eydtkuhnen in Königsberg Stadt 1 Uhr 15 Minuten früh. Das Personengeld beträgt bei dieser Post pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens 6 Sgr. und für den Bockplatz 5 Sgr. An Freigewicht beim Passagiergepäck sind jedem Reisenden 30 Pfund gestattet. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Von demselben Termine ab wird die Barten-Schippenbeiler Personenpost wie folgt coursiren: aus Barten 12 Uhr 30 Minuten Mittags, aus Dönhoffstädt 1 Uhr 55 Minuten Nachmittags, in Schippenbeil 4 Uhr 25 Minuten Nachmittags, aus Schippenbeil 6 Uhr 5 Minuten früh, aus Dönhoffstädt 8 Uhr 45 Minuten früh, in Barten 10 Uhr früh.

Königsberg, den 28sten Oktober 1865. Der Ober-Post-Direktor, Lez

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 250., de dato Berlin, den 24sten Oktober 1865.)

Das dem Techniker August Schön in Ruhrort unter dem 21sten Juli 1864 ertheilte Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbelvorrichtung, zur Umgehung der todten Punkte, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Dem Geheimen Kommerzienrath Schröter ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als technisches Mitglied des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums zu Königsberg ertheilt.

Die Fräulein Auguste Bartsch, Clara Burchardi, Elise Cholevius, Auguste Erdtmann, Valeska Glaubitz, Hedwig Gräber, Elma Helm, Charlotte Horrer, Anna Lewitz, Elise Ohlert, Hulda Olias, Minna Penner, Emma Radtke, Marie Stegmayer, Emma Thomaschki und Auguste Wiski sind nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet worden, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höheren Töchterschule eintreten zu dürfen.

Die Amalie Friederike Beutler in Nortycken, Kreises Fischhausen, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 44.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 45. Königsberg, Mittwoch den 8ten November **1865.**

Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen.

„Spare in der Zeit, auf daß du habest in der Noth!" Dies ist eine Weisheit, welche zwar auf den Gassen und in dem Munde des Volkes zu finden sein mag, doch noch lange nicht genugsam in den Häusern und in den Herzen des Volkes wohnt und lebendig wirkt. Mehren sich doch gerade in unserer Zeit von Tage zu Tage die Versuchungen und Anfechtungen, welche uns davon ablenken, „zu sparen in der Zeit". Und häufen sich doch andererseits die Gefahren und Unfälle des menschlichen Daseins und Besitzes, welche uns an das dringende Bedürfniß mahnen sollten, „zu haben in der Noth".

Man sagt nun freilich: von dem größten Theile des Volks, von den arbeitenden Klassen, dürfe man Ersparnisse nicht verlangen. Denn der gewöhnliche Arbeiter sei im Durchschnitt auf einen so niedrigen Verdienst beschränkt, daß er beim besten Willen kaum mehr als die Nothdurft des Augenblicks bestreiten und daß er eben deshalb gar nichts, oder nichts, was der Mühe werth wäre, sparen könne.

So sprechen Viele, und die meisten Arbeiter sprechen erst recht so, tragen aber alltäglich ihre Groschen in die Schenke und leben an so manchen Festtagen, Jahrmärkten und Kirmessen weit über ihre Kräfte. Bloße Moral dagegen zu predigen, hilft wenig. Dagegen hat das gute Beispiel und der Segen, der darauf ruhet, schon oft zur Nacheiferung geholfen.

Eine unserer Regierungen hat nun kürzlich eines der Beispiele erfolgreicher Sparsamkeit, wie sie hier und da in den Fabriken durch den Einfluß und die Unterstützung wohlmeinender und braver Fabrikherren gefördert werden, zur Aufmunterung anderer Arbeiter und Arbeiterfreunde öffentlich bekannt gemacht.

Wiewohl ähnliche Beispiele gewiß auch in anderen Bezirken vorliegen, so möge doch der Vorgang, wie er dort mitgetheilt ist, hier eine Stelle finden.

Im Jahre 1854 beschlossen die Herren Gevers und Schmidt zu Görlitz für ihre, in der Nähe der dortigen Stadt zu Leschwitz belegene Tuchfabrik eine besondere Sparkasse zu gründen. Diese Einrichtung beruht auf folgenden Grundsätzen.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Fabrik eine dauernde Beschäftigung gegen Bezahlung erhalten, sind nach der ihnen gestellten Annahmebedingung verpflichtet, dieser Sparkasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Ueber die Höhe der Einlagen haben sie sich in der zweiten Woche ihrer Beschäftigung gegen den Rechnungsführer auszusprechen. Bei dem Ausbleiben dieser Erklärung wird angenommen, daß sie den nachfolgend bestimmten niedrigsten Betrag als Ersparniß niederlegen wollen. Der niedrigste Wochenbeitrag zur Sparkasse muß in einem Silbergroschen von je vollen 15 Sgr. Wochenlohn bestehen. Ein höherer Beitrag ist zu jeder Zeit gestattet. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Ein jeder Einzahler erhält unter der für ihn bestimmten Nummer ein Sparkassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats stattgefundenen Einlagen am 1. des folgenden Monats, sowie die Rückzahlungen eingetragen werden. Der Verlust eines solchen Sparkassenbuchs wird mit 5 Sgr. zu Gunsten der Fabrik-Krankenkasse bestraft, das Guthaben jedoch auch ohne dasselbe an den Einleger oder dessen Erben gezahlt.

Die Sparkasse verzinset die bei ihr eingezahlten Beiträge und die angesammelten Zinsen zu $6\frac{2}{3}$ pCt., d. h. einen jeden vollen Thaler mit 2 Sgr. jährlich, vom ersten Tage des Monats nach der Einzahlung. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen den Einlegern zum Kapitalbetrage gutgeschrieben oder auch nach ihrer Wahl baar ausgezahlt.

Die zwangsweise Einziehung der Sparbeiträge fällt weg, wenn der Arbeiter wegen Krankheit oder aus andern Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn, oder um $\frac{1}{3}$ weniger als bisher, bezieht. Wenn der

Fall eintritt, daß die Fabrik wegen Hauptreparaturen eine Woche oder länger eingestellt wird, so berichtigen die Fabrikherren selbst aus eigenen Mitteln für die Wochen, wo der Arbeiter nichts verdient, den niedrigsten Sparkassenbeitrag von 1/15 des Wochenlohnes.

Wenn der Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet, so erhält er sofort sein ganzes Guthaben nebst Zinsen. Theilweise Auszahlungen der Ersparnisse treten ein, wenn ein besonderes Bedürfniß (bei eintretenden Unfällen, behufs Schuldentilgung, zu wirthschaftlichen Anschaffungen, Grundankäufen &c.) hierfür nachgewiesen wird.

Werden die vorstehenden Bedingungen von den Fabrikbesitzern geändert, so kann jeder Einzahler sein Guthaben nach 8tägiger Kündigung zurücknehmen.

Die durch Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse entstehenden Kosten tragen die Fabrikherren.

Dieselben leisten für die Sicherheit der Sparkasse mit ihrem gesammten Vermögen Bürgschaft.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Sparkassen-Einrichtung stellen sich nun folgendermaßen:

Es wurden eingezahlt im Jahre 1854 — 530 Rthlr., 1855 — 686 Rthlr., 1856 — 820 Rthlr., 1857 — 1284 Rthlr, 1858 — 1421 Rthlr., 1859 — 1405 Rthlr., 1860 — 1602 Rthlr., 1861 — 1694 Rthlr., 1862 — 2213 Rthlr., 1863 — 3718 Rthlr., 1864 — 3487 Rthlr., zusammen in eilf Jahren 18680 Rthlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 13085 Rthlr. Am 1sten Januar 1865 betrug der (aus Einlagen und Zinsen gebildete) Bestand 7063 Rthlr. Der Jahresbetrag der Einzahlungen ist seit dem Jahre 1854 auf das Sechsfache gestiegen, während sich die Zahl der Einleger nur von 91 auf 137 vermehrt hat. Der Anwachs der Gesammt-Einzahlungen ist also zum weitaus überwiegendsten Theile eine Wirkung erhöhter Einlagen der einzelnen Sparer, und wenn die Letzteren auch möglicher Weise in ihrer Sparfähigkeit durch Verbesserung der Löhne im gewissen Maße unterstützt sein mögen, so ist doch der Hauptsache nach die Steigerung der Ersparnisse ein vollgültiges Zeugniß gestiegener Sparsamkeit. Dies tritt am deutlichsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Einlagen nach und nach zu immer höheren Wochen-Ersparnissen heraufgerückt sind. Im Jahre 1854 zahlten von den vorhandenen 91 Einlegern 31 Arbeiter 1 Sgr. wöchentlich, 20 Arbeiter 2 Sgr wöchentlich, 6 Arbeiter 2½ Sgr. wöchentlich, 9 Arbeiter 3 Sgr. wöchentlich, 3 Arbeiter 4 Sgr. wöchentlich.

Seit dem Jahre 1859 ist aber Niemand mehr, welcher sich bei so geringen Sparpfennigen begnügte, sondern 5 Sgr. ist das Minimum der Wocheneinlagen. Gleicherweise ist das Maximum gestiegen. Im Jahre 1854 war 10 Sgr. die höchste Wochen-Einzahlung und diese leisteten nur 3 Arbeiter. Im Jahre 1861 finden wir dagegen unter den 137 Einlegern, beispielsweise, 25 mit 10 Sgr., 48 mit 15 Sgr., 7 mit 20 Sgr., 4 mit 45 Sgr., 1 mit 60 Sgr. durchschnittlicher Wochenersparniß. Die Löhne sind für eine Fabrik in der Nähe einer größeren, gewerbthätigen Stadt sehr mäßig. Durchschnittlich beträgt der niedrigste Wochenlohn 1 Thlr. 10 Sgr., der mittlere 2 Thlr., der höchste 3 Thlr. Nur besonders geschickte, der Fabrik schon längere Zeit angehörende Arbeiter verdienen über 3 Rthlr. pro Woche. Die Summe des Wochenlohns beträgt gegenwärtig rund 330 Rthlr. und die Spareinlagen belaufen sich wöchentlich auf 66 Rthlr, oder 20 pCt. vom Wochenlohn. Nach der eben gedachten Vorschrift der Fabrik-Ordnung muß mindestens 1/15 gespart werden; es wird aber durchschnittlich ⅕ des Lohnes gespart. Einzelne Arbeiter legen über 50 pCt., ja bis 60 pCt. ihrer Lohneinnahme zurück. Selbst für jene sich in besserer Lage befindenden Leute etwas ganz Außerordentliches. Der Zwang hat aufgehört, Zwang zu sein; er ist nur noch der äußere Anstoß zum Erwecken des Spartriebes, welcher sich sodann aus eigener Kraft und Freiheit bis nach einem Ziele fortbewegt, welches über alle Erwartung hinausgeht. Der Geist ist es, der diese wackern Leute treibt; der Geist, den ihnen die väterlich-ernst-wohlwollende Gesinnung der trefflichen Arbeitgeber einflößt; der Geist des Beispiels ihrer Mitarbeiter; der Geist, welcher diesen ganzen Verein leitender und dienender Kräfte beherrscht und beseelt, und dem sich der Einzelne gar nicht entziehen kann. Wird der neu eintretende Arbeiter nach der Höhe der Wocheneinlage, welche er zu sparen gedenkt, gefragt, so schämt er sich, weniger zu nennen, als der unsparsamste seiner Genossen zurücklegt. Oft aber steigert der eingetretene Arbeiter schon nach wenigen Monaten seine Einlage freiwillig so hoch, daß man sich gestehen muß: „er kann nicht mehr, ohne zu darben."

Es liegt auf der Hand, wie sehr es dem eigenen Vortheile der Arbeitgeber entspricht, die Arbeiter wirthschaftlich und dadurch sittlich gehoben zu sehen.

Die Fabrikbesitzer in obigem Beispiele thuen Zweierlei, was bisher nicht viele Ihresgleichen gethan haben mögen. Einmal machen sie ein bestimmtes Sparsystem zum Gesetz ihrer Arbeiter; dann — und hierin scheinen sie fast ohne Beispiel dazustehen, — belohnen sie die Sparsamkeit ihrer Arbeiter durch einen sehr hohen Zinssatz von 6⅔ pCt. und durch unentgeldliche Besorgung der ganzen Kassenverwaltung.

Möchten

Möchten recht viele Arbeitgeber dem Beispiele folgen und die Arbeiter überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Hingebung die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen!

Wie bei anderen Aufgaben des sittlichen Lebens, so ist es auch hier vornehmlich nur der erste Schritt, welcher schwer fällt. Die erste Sparkassen-Anlage, — man sollte es kaum glauben, welchen Einfluß sie ausübt. Sie verleiht dem ersparten Groschen eine magnetische Kraft, welche immer von Neuem Groschen und Pfennige nach sich zieht. Mit der ersten Einlage ist mancher böse Hang schon halb besiegt und damit für ein glückliches Ziel fast Alles erreicht.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 26sten September 1865 zu Berlin ausgegebene № 41. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6167. Allerhöchster Erlaß vom 7ten August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg von Gardelegen über Weteritz, Jerchel und durch die Feldmark Jeseritz bis zur Herzoglich Braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde.

" 6168. Allerhöchster Erlaß vom 14ten August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lasdehnen im Kreise Pillkallen bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Tussainen an der Tilsit-Gumbinnener Staatsstraße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze.

" 6169. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 30300 Rthlrn. Vom 14ten August 1865.

" 6170. Bestätigungs- und Konzessions-Urkunde für den zwischen der Aktiengesellschaft der Preuß.-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahngesellschaft andererseits unter dem 16ten März 1865 abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Eisenbahnen von Viersen und Kempen nach der Preußisch-Niederländischen Landesgrenze bei Venlo, beziehungsweise für den Bau und Betrieb der letztgenannten Bahn an die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 15ten August 1865.

" 6171. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Elberfelder gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Elberfeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23sten August 1865.

" 6172. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Artikel 40. des Statuts der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft. Vom 26sten August 1865.

" 6173. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 30sten August 1865.

" 6174 Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Wittener Gas-Aktiengesellschaft" wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 2ten September 1865.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

(№ 523.) Die Aufnahme der Preußischen Truppen während der diesjährigen Herbstübungen betreffend.

Ich habe aus den Mir zugegangenen Berichten der General-Kommandos mit Wohlgefallen ersehen, daß die Truppen während der diesjährigen Herbstübungen überall eine gute Aufnahme gefunden haben und daß durchgehends das freundlichste Verhältniß zwischen Ortseinwohnern und Soldaten bestanden hat. Ich beauftrage Sie, den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Zufriedenheit über dieses, von wahrem Patriotismus zeugende Verhalten auszusprechen und dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

Münster, den 18ten Oktober 1865. gez. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Kirchen- und Schul-Tabelle

des Regierungsbezirks Königsberg für das Jahr **1864.**

ppp*

Namen

Namen der Bezirke, Kreise, Städte ꝛc.	Pfarrkirchen.	Filialkirchen.	Andere dem Gottesdienst gewidmete Gebäude und Räume.	Ordinirte Prediger.	Katecheten und andere nicht ordinirte Religionslehrer.	Pfarrkirchen.	Filialkirchen.	Andere dem Gottesdienst gewidmete Gebäude und Räume.	Pfarrer.	Kapelläne und Vikarien.	Gottesdienstliche Versammlungsorte der Griechen.	Mennoniten.	freien Gemeinden.	Juden.
	beider evangelischen, wie auch der vereinigten Confessionen, der Brüdergemeinden und der Dissidenten (letztere ohne die freien Gemeinden.)					der Römisch-Katholischen.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
5. Kreis Friedland.														
1. Stadt Bartenstein	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Domnau	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Friedland	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
4. „ Schippenbeil	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	4	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Plattes Land	10	4	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	14	4	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
6. Kreis Gerdauen.														
1. Stadt Gerdauen	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2. „ Nordenburg	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	2	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Plattes Land	8	2	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	10	2	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
7. Kreis Heiligenbeil.														
1. Stadt Heiligenbeil	1	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
2. „ Zinten	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Summa der Städte	2	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Plattes Land	13	2	2	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	15	2	2	17	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
8. Kreis Heilsberg.														
1. Stadt Guttstadt	1	—	—	1	—	1	—	1	1	4	—	—	—	1
2. „ Heilsberg	1	—	—	2	—	1	—	1	1	3	—	—	—	1
Summa der Städte	2	—	—	3	—	2	—	2	2	7	—	—	—	2
Plattes Land	—	—	—	—	—	21	7	9	21	23	—	—	—	—
Summa des Kreises	2	—	—	3	—	23	7	11	23	30	—	—	—	2

Namen

Namen der Bezirke, Kreise, Städte 2c.	Oeffentliche Unterrichts-Anstalten. Elementarschulen. Zahl der Schulen.	fest angestellten Lehrer.	Hülfslehrer.	Lehrerinnen.	Zahl der Kinder, welche die Schulen gewöhnlich besuchen. Knaben.	Mädchen.	Mittelschulen für Söhne. Zahl der Schulen.	fest angestellten Lehrer.	Hülfslehrer.	Schüler.	Schulen für Töchter, welche nicht in den Begriff der Elementarschulen fallen. Zahl der Schulen.	fest angestellten Lehrer.	fest angestellten Lehrerinnen.	Hülfslehrer.	Hülfslehrerinnen.	Schülerinnen.
	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25	26.	27.	28	29.	30.
5. Kreis Friedland.																
1. Stadt Bartenstein	1	5	—	—	120	190	1	6	—	200	1	3	1	—	—	160
2. „ Domnau	2	4	—	—	150	149	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Friedland	2	6	—	—	196	220	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. „ Schippenbeil	2	3	—	—	114	220	1	4	—	209	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	7	18	—	—	580	779	2	10	—	409	1	3	1	—	—	160
Plattes Land	63	74	—	—	2546	2419	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	70	92	—	—	3126	3198	2	10	—	409	1	3	1	—	—	160
6. Kreis Gerdauen.																
1. Stadt Gerdauen	1	1	—	—	39	53	1	6	1	150	—	—	—	—	—	120
2. „ Nordenburg	1	2	—	—	63	65	1	4	—	119	—	—	—	—	—	111
Summa der Städte	2	3	—	—	102	118	2	10	1	269	—	—	—	—	—	231
Plattes Land	63	73	—	—	2626	2656	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	65	76	—	—	2728	2774	2	10	1	269	—	—	—	—	—	231
7. Kreis Heiligenbeil.																
1. Stadt Heiligenbeil	1	4	—	—	201	179	1	2	—	66	1	1	—	—	—	67
2. „ Zinten	1	5	—	—	197	175	1	1	—	31	1	1	—	—	—	58
Summa der Städte	2	9	—	—	398	354	2	3	—	97	2	2	—	—	—	125
Plattes Land	67	84	—	—	3595	3323	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	69	93	—	—	3993	3677	2	3	—	97	2	2	—	—	—	125
8. Kreis Heilsberg.																
1. Stadt Guttstadt	3	6	—	4	283	312	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Heilsberg	4	8	—	6	452	433	1	2	—	54	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	7	14	—	10	735	745	1	2	—	54	—	—	—	—	—	—
Plattes Land	87	92	2	—	3434	3352	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	94	106	2	10	4169	4097	1	2	—	54	—	—	—	—	—	—

Namen der Bezirke, Kreise Städte rc.	Oeffentliche Unterrichts-Anstalten. Höhere Bürger- und Realschulen. Zahl der Schulen.	Zahl der fest angestellten Lehrer.	Zahl der Hülfslehrer.	Zahl der Schüler.	Progymnasien. Zahl der Anstalten.	Zahl der fest angestellten Lehrer.	Zahl der Hülfslehrer.	Zahl der Schüler.	Gymnasien. Zahl der Anstalten.	Zahl der fest angestellten Lehrer.	Zahl der Hülfslehrer.	Zahl der Schüler.	Seminare z. Bildung v. Elementar-Schullehrern. Zahl der Anstalten	Zahl der darin aufgenom. Zögl.	Privat-Unterrichts-Anstalten. Elementarschulen. Zahl der Schulen.	Zahl der Lehrer.	Zahl der Lehrerinnen.	Zahl der Schüler.	Zahl der Schülerinnen.
	31.	32.	33.	34.	35	36.	37.	38.	39	40	41.	42	43.	44	45.	46.	47.	48.	49.
5. Kreis Friedland.																			
1. Stadt Bartenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Domnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Friedland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	20
4. „ Schippenbeil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	12	16
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	12	36
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	12	36
6. Kreis Gerdauen.																			
1. Stadt Gerdauen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Nordenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Kreis Heiligenbeil.																			
1. Stadt Heiligenbeil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Zinten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Kreis Heilsberg.																			
1. Stadt Guttstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Heilsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Namen

Namen der Bezirke, Kreise, Städte 2c	Privat-Unterrichts-Anstalten. Höhere Privatschulen und Erziehungs-Anstalten aller Art. Für Söhne. Zahl der Anstalten.	Lehrer.	Schüler.	Für Töchter. Anstalten.	Lehrer und Lehrerinnen.	Schülerinnen.	Provinzial-Gewerbe- und Kunstschulen, Ackerbau-, Navigations-, Handels- 2c. Schulen. Zahl der Schulen.	Lehrer.	Schüler.	Namen der Schulen.	Handwerker-Fortbildungs-Anstalten (sog. Sonntagsschulen). Zahl der Schulen.	Lehrer.	Schüler.	Kleinkinder-Bewahr-Anstalten. Zahl derselben.	Zahl der darin beaufsichtigten Knaben.	Mädchen.
	50.	51	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.	65.
5. Kreis Friedland.																
1. Stadt Bartenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	89	—	—	—
2. „ Domnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	41	—	—	—
3. „ Friedland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	31	—	—	—
4. „ Schippenbeil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	82	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9	243	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9	243	—	—	—
6. Kreis Gerdauen.																
1. Stadt Gerdauen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Nordenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	54	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	54	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	54	—	—	—
7. Kreis Heiligenbeil.																
1. Stadt Heiligenbeil	—	—	—	1	1	15	—	—	—	—	1	2	60	—	—	—
2. „ Zinten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	1	1	15	—	—	—	—	1	2	60	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	1	1	15	—	—	—	—	1	2	60	—	—	—
8. Kreis Heilsberg.																
1. Stadt Guttstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Heilsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Be

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 524.) Die forstversorgungsberechtigten Anwärter betr.

Um das Uebermaaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungs-Schein vor dem 14ten November v. J. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4ter Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann. Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat-Forst- und Jagd-Besitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungs-Scheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§. 43. bis 47. des Regulativs vom 1sten Dezember 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungsberechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem **1sten April 1868** bei der Inspektion der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt, und die Anstellungsberechtigung erlischt, zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königlichen oder Kommunal-Förster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Kommunal- oder Privat-Dienste oder auf Königlichen Waldwärter-Stellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten November 1857 mit Ablauf des betreffenden d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50sten, bei den nach 19 bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45sten Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfallsigen Bedingungen allein noch der Civilversorgungs-Schein an Stelle des Forstversorgungs-Scheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch Ihr Amtsblatt und durch die Kreisblätter baldigst zu veröffentlichen. Berlin, den 27sten September 1865.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: gez. v. Gliszczinski.

An die Königliche Regierung zu Königsberg.

F.-M. IIb. 11070.
K.-M. 562./8. A. f. J.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(№ 525.) Den Krammarkt in Memel betr.

Der in Memel alljährlich im August abgehaltene vierzehntägige Krammarkt ist auf 8 Tage abgekürzt worden und wird im nächsten Jahre vom 15ten bis zum 21sten August stattfinden.

Königsberg, den 1sten November 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 526.) Den Cours der Bartenstein-Schippenbeiler Personenpost betr.

Vom 1sten November c. ab coursirt die Personenpost von Bartenstein nach Schippenbeil wie folgt: aus Bartenstein 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags, in Schippenbeil 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags; zum Anschluß an die Personenpost nach Domnau resp. Königsberg i. Pr. 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags. — In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der Post unverändert.

Königsberg i. Pr., den 3ten November 1865. Der Ober-Post-Direktor, Leß.

№

(№ 527.) **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

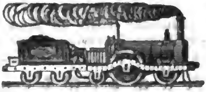
Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie — bietet sich „die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten“ oder „die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung“ dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt: bis 25 Rthlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 2 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Königsberg i. Pr., den 9ten Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor, Leß.

(№ 528.) Die Beförderung von Lein- und Hanfsaat im Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr betr.

Königliche  **Ostbahn.**

Vom 27sten d. M. ab wird im Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr (via Eydtkuhnen) Lein- und Hanfsaat in Wagenladungen auf den Russischen Bahnstrecken ohne Unterschied der Verpackung in Säcken, Tonnen ꝛc. zum Tarifsatze der Klasse V. befördert.

Bromberg, den 25sten Oktober 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 529.) Die Eröffnung von Telegraphen-Stationen betr.

Zu Bischofsburg, Mensguth, Rößel und Soldau i. Ostpr. werden am 1sten November c. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (conf. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 27sten Oktober 1865. Königl. Telegraphen-Direktion.

(№ 530.) Nachweisung von den Ergebnissen der Remonte-Märkte im Regierungsbezirk Königsberg pro 1865 betr.

Die Ergebnisse der Remonte-Märkte im Regierungsbezirk Königsberg pro 1865 haben sich wie folgt gestaltet: Es wurden vorgestellt 3733 Pferde, darunter mit Gestüts-Brandzeichen 1067; ausgewählt wurden 1137; von den Ausgewählten wurden zurückgestellt wegen Augenfehler 79, wegen Maaß 4, des Preises wegen 11; es sind gekauft 1043, darunter mit Gestüts-Brandzeichen 311; Preis im Ganzen 148200 Rthlr., im Durchschnitt 142 $\frac{94}{1043}$, höchster Preis 260, niedrigster 90; angekauft wurden von Bauern 139 Pferde, von kleineren Pferdezüchtern 207, von Gutsbesitzern und größeren Pferdezüchtern 697; darunter sind volljährig gekauft 37 Stück. Gumbinnen, den 28sten Oktober 1865.

Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen.

(№ 531.) Die Beförderung von telegraphischen Depeschen betr.

Telegraphische Depeschen können vom 1sten November c. ab gegen Erlegung der reglementsmäßigen Gebühren zur unentgeltlichen Beförderung an die Telegraphen-Station zu Königsberg i. Pr., Klapperwiese № 17., auch bei den Stadtpost-Expeditionen daselbst, Königsstraße № 61., Sackheimer Hinterstraße № 24. und kleinen Domplatz № 1. — während der Post-Dienststunden aufgegeben werden. Die Beförderung der Depeschen nach der Telegraphenstation erfolgt mittelst der zwischen den genannten Stadt-

Stadtpost-Expeditionen und der Stadtpost-Expedition auf dem Bahnhofe coursirenden Gütertransporte und von dort per Postboten oder ausschließlich durch Postboten. Sowohl die Güter- als die Boten-Transporte haben bei der Stadtpost-Expedition in der Königsstraße ihren Ausgangspunkt und berühren die übrigen Expeditionen in der oben angegebenen Reihenfolge. Die Aufgabe der Depeschen bei den genannten Stadt-Post-Expeditionen muß spätestens 5 Minuten vor dem Abgange desjenigen Transports erfolgen, durch welchen die Beförderung bewirkt werden soll. Bei Benutzung der Güter-Transporte erfolgt die Beförderung zwischen der Stadtpost-Expedition in der Königsstraße bis zur Telegraphen-Station in 35 Minuten, bei Benutzung der Boten-Transporte ist zu demselben Zweck ein Zeitraum von 45 Minuten erforderlich. Von der Stadtpost-Expedition in der Königsstraße erfolgt die Abfertigung: **a. der Gütertransporte** an Wochentagen: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittags, um 5 Uhr Nachmittags, um 8 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: um 9 Uhr Vormittags und um 8 Uhr Nachmittags; **b. der Post-Boten**, an Wochentagen: um 8 Uhr 10 Minuten Vormittags, um 11 Uhr 30 Minuten Vormittags, um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags und um 6 Uhr 25 Minuten Nachmittags; an Sonntagen: um 8 Uhr 10 Minuten Vormittags und um 6 Uhr 25 Minuten Nachmittags.

Berlin, den 24sten Oktober 1865. Königsberg, den 27sten Oktober 1865.
Königl. Telegraphen-Direktion, von Chauvin. Königl. Ober-Post-Direktion, Lez.

(№ 532.) Die Postverbindung zwischen Friedland und dem Bahnhofe Tapiau betr.

Vom 1sten November c. ab wird zwischen Friedland und dem Bahnhofe Tapiau eine tägliche viersitzige Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet: aus Friedland 4 Uhr 15 Minuten früh, in Tapiau (Bahnhof) 6 Uhr 30 Minuten früh, zum Anschluß an den Personenzug nach Berlin: aus Tapiau (Bahnhof) nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin 9 Uhr 15 Minuten Abends, in Friedland 11 Uhr 30 Minuten Abends. Das Personengeld beträgt bei dieser Post pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens 6 Sgr. und für den Bockplatz 5 Sgr. An Freigewicht beim Passagier-Gepäck sind jedem Reisenden 30 Pfund gestattet. Beichaisen werden vorläufig nur in der Richtung von Friedland nach Tapiau gestellt. Von demselben Termine ab wird die Domnau-Friedländer Personenpost wie folgt coursiren: aus Domnau 3 Uhr 35 Minuten früh, in Friedland 5 Uhr 45 Minuten früh, aus Friedland 5 Uhr 30 Minuten Abends, in Domnau 7 Uhr 40 Minuten Abends.

Königsberg i. Pr., den 30sten Oktober 1865. Der Ober-Post-Direktor, Lez.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Privat-Dozenten Dr. Hugo Alfred Otto Hildebrandt zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Königl. Albertus-Universität zu ernennen geruht; gleichzeitig ist demselben vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Direktion der geburtshilflichen Klinik und Poliklinik und die Funktion als Direktor und 1ster Lehrer des hiesigen Königl. Hebammen-Lehr- und Entbindungs-Instituts übertragen worden.

Dem praktischen Arzt Dr. Gustav Herrmann Ankermann in Tapiau, welcher die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Wehlau bisher interimistisch verwaltet, ist solche definitiv verliehen worden.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Adalbert Ludwig Hinz ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Dem seitherigen Hilfsprediger und Gymnasiallehrer in Hohenstein Julius Ernst Carl Wendland ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Liebwalde und filia Pr. Mark in der Diöcese Mohrungen verliehen worden.

Der Lehrer Carl August Alexander Rekowski ist zum Lehrer an der Armenschule zu Creuzburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Adjunkt Franz Neudenberger in Arensdorf, Kreises Heilsberg, ist zum ersten Kirchschullehrer daselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 45.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 46. Königsberg, Mittwoch den 15ten November 1865

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Die Landes-Meliorationen der Provinz Preußen.

I. a. I.

Die Meliorationen im Kreise Allenstein.

Im Sommer 1841 bereiste der Baron v. Senfft-Pilsach die Provinz Preußen, um daselbst die geeigneten Terrains zu den, von Sr. Majestät dem Könige beabsichtigten umfassenden landwirthschaftlichen Meliorations-Anlagen zu ermitteln. Das Flußgebiet der Alle, insbesondere der Allensteiner Kreis, erschien bei der örtlichen Besichtigung wegen seines Reichthums an Flüssen und See'n, wegen der Höhenverhältnisse, sowie wegen der Beschaffenheit der Ländereien, sowohl zu großen Entwässerungs- als auch Bewässerungs-Anlagen vorzugsweise geeignet. Auf den Wunsch des Baron v. Senfft-Pilsach traten die Stände des Allensteiner und Heilsberger Kreises unter dem Vorsitze des damaligen Ober-Präsidenten, Staatsministers v. Schön und unter Mitwirkung des Regierungs-Präsidenten Grafen zu Dohna-Wundlacken am 19ten August 1841 in Gutstadt zusammen, um über die angeregten Landesmeliorationen zu berathen. Das Unternehmen fand bei den versammelten Ständen lebhaften Anklang. Die Stände des Allensteiner Kreises wählten sofort ein Comité zur Vertretung der Kreis-Korporation in allen Ent- und Bewässerungs-Angelegenheiten. Auch die Stände des Heilsberger Kreises ernannten bald darauf einen Ausschuß, jedoch nur zu dem Zwecke, das Interesse für Ueberrieselungs-Unternehmungen zu beleben.

Die Vorsteher der Landgemeinden des Allensteiner Kreises und eine große Anzahl der betheiligten Grundbesitzer sprachen demnächst noch in besondern Versammlungen ihre volle Zustimmung zu dem Unternehmen aus.

Das Comité der Allensteiner Stände entwarf hierauf einen General-Plan über das Unternehmen, welcher in einem Promemoria vom 2ten März 1842 niedergelegt ist. Es wurde darin der Gesichtspunkt aufgestellt, daß die Wasserverhältnisse des Allensteiner Kreises ein wesentliches Hinderniß für die Fortschritte der Bodenkultur seien, daß sie im Interesse der Bodenkultur einer durchgreifenden Umgestaltung durch Entwässerung und Bewässerung bedürften.

Der Landstrich an der obern Alle, insbesondere aber das Gebiet der Nebenflüsse der Alle und mehrere der damit in Verbindung stehenden großen See'n wurden als das Terrain der vorzunehmenden Operationen bezeichnet. Für die Ausführung wurde als Grundsatz angenommen, daß das Unternehmen als ein kreisständisches behandelt werden müsse. Der Staat sollte nur durch Gewährung eines baaren Vorschusses für die einzuleitenden Operationen, durch die Genehmigung der Emission von Kreis-Obligationen au porteur und unter Staatsgarantie, durch gesetzliche Bestimmungen zu Gunsten des Unternehmens hilfreich mitwirken.

Diese Grundlagen wurden in Anerkennung der hohen Nützlichkeit des Unternehmens durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten Juni 1842 im Wesentlichen sanctionirt.

Gleichzeitig befahlen des Königs Majestät die Ausarbeitung eines besonderen Statuts und gewährten dem Kreise zu den Vorarbeiten, namentlich auch zum Ankaufe der den Meliorations-Anlagen hinderlichen Mühlen ein Staatsdarlehn von 120000 Rthlr.

Am 29sten Juli 1842 erwählten die Kreisstände unter Ertheilung einer sehr weiten Vollmacht ein neues Comité, dessen Mitglieder nach dem Ausscheiden eines der Theilnehmer vom I. Ausschusse und nach dem Hinzutritt zweier neuer Mitglieder waren:

1) der Landschafts-Direktor Baron v. Hoverbeck auf Nickelsdorf,
2) der Landschaftsrath Kunckel auf Maraunen,
3) der Landrath Martens zu Allenstein,
4) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Kohtz zu Wartenburg.

Das Referat übernahm der Rittergutsbesitzer, nachmaliger Landrath im Rösseler Kreise, v. Peguilhen, welcher dem Unternehmen gleich von Anfang als Landrathsamts-Verweser im Kreise Allenstein seine Thätigkeit gewidmet hatte.

Dieses Comité beschäftigte sich unter steter Mitwirkung des Baron v. Senfft-Pilsach zuvörderst hauptsächlich mit der Bearbeitung eines förmlichen Statuts für die Allensteiner Kreis-Korporation als Unternehmerin von Meliorations-Anlagen. Der ausgearbeitete Entwurf, nach welchem die im Promemoria vom 2ten März 1842 angedeuteten Pläne in mehrfacher Richtung erweitert waren, wurde nebst den Motiven gedruckt und von mehreren sachkundigen Männern begutachtet. Nach mehrfachen Modifikationen und nach vorheriger Prüfung der Staatsbehörden erfolgte die Vollziehung des Statuts am 15ten Mai 1843, welches am 30sten dess. M. die Allerhöchste Sanction erhielt. (cfr. Ges.-S. pro 1843 № 21. S. 273 ff.)

Das Unternehmen wurde auf eine unter Staatsgarantie zu kontrahirende Anleihe von 500000 Rthlr. gegründet, welche durch Emission von Obligationen à $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslich in einzelnen Raten von 50 bis 100000 Rthlr. realisirt werden sollte. Bald nach Bestätigung des Statuts vom 30sten Mai 1843 erlitten indeß die Verhältnisse des Geldmarktes durch die umfassenden Eisenbahnbauten eine solche Veränderung, daß es unmöglich wurde, die Kreis-Obligationen ohne sehr erheblichen Ausfall zu verwerthen. Es wurde daher, nachdem das oben erwähnte Staatsdarlehn von 120000 Rthlr. absorbirt war, mit der Königl. Bank ein Darlehn von 50000 Rthlr. zu 4 Prozent verzinslich kontrahirt, und als auch diese Summe verausgabt war, ein neues Staatsdarlehn von 100000 Rthlr. erbeten. Die Verhandlungen über dieses neue Staatsdarlehn gediehen nicht zum Abschlusse. Dagegen gewährten Se. Majestät der König durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten Juli 1847 der Allensteiner Kreis-Korporation die Summe von 200000 Rthlr in Staatsschuldscheinen aus dem Königl. Kron-Tresor gegen Umtausch einer gleich hohen Summe in Allensteiner Kreis-Obligationen und außerdem die Zinsenfreiheit für das erste Staatsdarlehn von 120000 Rthlr. bis zum 1sten Januar 1850. Ferner hatten Se. Majestät bereits früher der Allensteiner Kreis-Korporation einen baaren Vorschuß von 10000 Rthlr. zur Verstärkung ihrer Fonds in Separations-Angelegenheiten zu bewilligen geruht.

Die gesammten Subventionen des Staates betragen hienach, die Staatsschuldscheine zum Nominalwerthe berechnet, 330000 Rthlr.

Durch theilweise Rückzahlung und Amortisation sind von dieser Schuld bereits 92300 Rthlr. getilgt, so daß die Schuld gegenwärtig noch auf 237700 Rthlr. besteht.

Das Statut vom 30sten Mai 1843 bezeichnet im Allgemeinen den Zweck des Unternehmens. Der ursprüngliche Plan war nur auf Ent- und Bewässerung gerichtet. Die sehr zahlreichen, zum Theil entwässerungsfähigen See'n im Kreise, eine Menge von kleinen Flüssen und Bächen, die in großen Flächen vorhandenen versumpften, vernachläßigten oder völlig uncultivirten Wiesen und Brücher boten zur Ent- und Bewässerung vielfache Gelegenheit. Anderer Seits waren die in fast allen bäuerlichen Dörfern des Kreises bestehende Gemengewirthschaft und Hütungsgemeinschaft, der schlechte Zustand fast aller Bauerwirthschaften, der Mangel an Betriebskapital der Ausbreitung des Unternehmens hinderlich. Diese Hindernisse mußten nothwendiger Weise so viel als möglich beseitigt werden. Nach dem Statut von 1843 sollte daher der wirthschaftliche Zustand der Kreiseinsassen noch auf andere mehr indirekte Weise gehoben werden.

Hinsichtlich der Ent- und Bewässerungen war das Projekt ursprünglich sehr großartig angelegt. Man hatte nicht nur die Ausführung von Anlagen im Auge, die nur durch die Verbindung mannigfacher Kräfte und durch gemeinschaftliche Operationen in Ausführung kommen konnten, man hoffte vielmehr die Ent- und Bewässerungen auch auf solchen Grundstücken direkt ausführen zu können, für welche es gemeinschaftlicher Werke gar nicht oder nur in geringem Umfange bedurfte. Auch die Theile benachbarter Kreise, welche in den Wassergebieten belegen sind, die den Allensteiner Kreis umfassen, wollte man von dem Meliorations-Plan nicht ausschließen. Es wurde ihnen durch § 2 des Statuts der Eintritt in die Allensteiner Association offen gehalten, welcher auch von den Besitzern einiger Grundstücke in den Kreisen Rössel, Neidenburg und Osterode nachgesucht und erlangt worden ist.

Um das Unternehmen in Gang zu bringen und um gleichzeitig Einwendungen wegen der Wasserbenutzung von vorneherein abzuschneiden, wurden auf Grund des §. 6. 1. c behufs der projektirten Ent- und Bewässerungen mehrere Grundstücke, namentlich die bedeutenden Mühlen in Wartenburg, Wadang, Allenstein und Bischofsburg acquirirt, welche sämmtliche später wieder verkauft worden sind. Ferner wurden (im sogenannten alten Amtsbezirk Allenstein) 17 See'n und Gewässer vom Königl. Fiskus in Erbpacht übernommen und außerdem die Fischereien auf einer großen Anzahl von Gewässern angekauft.

Die

Die im §. 46 des Statuts von 1843 in Aussicht gestellte Ausleihung von Cultur-Kapitalien und allmäliger Amortisation hat im Betrage von 12150 Rthlr. meistens zu Abbauten, Abgrabungen und Rodungen stattgefunden und sich des allgemeinen Beifalls zu erfreuen gehabt. Eine ungleich größere praktische Wichtigkeit hat der §. 46. des Statuts hinsichtlich der Gemeinheitstheilungen erlangt. Ueber den damaligen Zustand und die Verdienste der Korporation, welcher es durch Anwendung geeigneter Mittel gelungen war, die Gemeinheitstheilungen fast im ganzen Kreise in den Gang zu bringen, wird noch am Schlusse dieser Abhandlung ausführlicher die Rede sein.

Auf Anregung der Staatsbehörden und auf Grund des §. 6. des Statuts sind zahlreiche Grundstücke angekauft worden, um durch Anlegung von Colonien, die nach § 46. des Statuts angestrebte Verbesserung des Wirthschafts-Zustandes, namentlich der kleineren Wirthe, durch Vorbilder zu unterstützen. Das Unternehmen hat jedoch keinen günstigen Fortgang gehabt und sind die danach entbehrlich gewordenen Grundstücke wieder veräußert worden.

Das Statut vom Jahre 1843 bestimmt in seinem Schluß die Niedersetzung einer Kommission, welche nach einem Zeitraum von 5 Jahren das vorliegende Statut prüfen und in einem ausführlichen Gutachten die etwa durch die gemachten Erfahrungen als zweckmäßig erkannten Abänderungen der Kreis-Versammlung vorlegen sollte, welcher letztern es demnächst überlassen blieb, die erforderlich scheinenden Abänderungen und Ergänzungen durch Vermittelung der Königl. Regierung Allerhöchsten Orts nachzusuchen

Von diesem Recht hat die Kreis-Vertretung Gebrauch gemacht. In den vom damaligen Königl. Kommissarius, jetzigen Oberbürgermeister Burscher in Elbing ausgearbeiteten Motiven zum Entwurf des revidirten Statuts der Allensteiner Kreis-Korporationen sind die Gründe des Nähern entwickelt, aus denen eine Abänderung und resp. Ergänzung des bisherigen Statuts erforderlich erschienen. Der Entwurf wurde geprüft und mit einigen Modifikationen durch das Gesetz vom 30sten Mai 1853 an Stelle des Statuts vom 15ten und 30sten Mai 1843 gesetzt. (cfr. Gesetzsamml. pro 1853, № 26. S. 325 ff.)

Das revidirte Statut vom 30sten Mai 1853 hat den künftigen Unternehmungen bestimmte Grenzen gezogen und im §. 1. als Zweck derselben die Hebung des Wohlstandes im Allensteiner Kreise:

a. durch Boden-Melioration mittelst Ent- und Bewässerung;
b. durch Beförderung anderer wirthschaftlicher Verbesserungen, insbesondere Rodungen, Verkoppelungen, Gemeinheitstheilungen, Abbauten und dergleichen durch Verleihung von Kultur-Kapitalien;
c. durch Gewährung zinsbarer Darlehne an Kreis-Eingesessene gegen Real-Sicherheit, soweit die Fonds, unbeschadet der obigen Zwecke, solche zulassen,

bezeichnet.

In den oben gedachten Motiven zum Entwurf des revidirten Statutes ist eine höchst interessante Schilderung der bisherigen Wirksamkeit und des damaligen finanziellen Zustandes der Korporation gegeben und in letzterer Beziehung anerkannt, daß Verluste sowohl am Anlage-Capital, als auch an der Rente eingetreten sind. Diese Verluste, welche in den dort geschilderten eigenthümlichen Verhältnissen und insbesondere in einzelnen abschreckenden Bestimmungen des Statuts vom Jahre 1843 ihren Grund hatten, ließen die Fortsetzung des Unternehmens zweifelhaft erscheinen und es wurde die Frage gestellt, ob:

das Unternehmen in der Hauptsache als ein abgeschlossenes oder abzuschließendes angesehen,

oder:

ob davon ausgegangen werden sollte, daß das Unternehmen auf einer lebenskräftigen Grundlage beruhe, daß die Ausbreitung desselben wünschenswerth und anzustreben sei, daß es nur der Entwickelung und Pflege bedürfe, um bei neuen Unternehmungen die bisherigen Mängel zu vermeiden und nach allen Seiten hin befriedigende Resultate zu sichern und daß die bisherigen Uebelstände so viel als möglich auch für die bereits bestehenden Verhältnisse zu beseitigen seien.

Der schon erwähnte damalige Königl. Kommissarius rc. Burscher hat in eingehender Weise und in richtiger Erkenntniß der Verhältnisse der zweiten Alternative das Wort geredet und es ist wesentlich seinem Verdienste zuzuschreiben, wenn dennoch und ungeachtet der zweifelhaften Lage der Sache das Unternehmen nicht abgeschlossen, vielmehr das auf die zweite Alternative gestützte revidirte Statut vom 30sten Mai 1853 zum großen Heil und Segen des Kreises zu Stande gebracht wurde.

In den Motiven ist der Umstand als Hauptpunkt hervorgehoben, daß die Korporation noch See'n besitzt, deren Entwässerung von ganz unzweifelhaft günstigen Erfolgen sein würden Man hat nunmehr auf diesen Zweig der Melioration sein volles Augenmerk gerichtet und sich hiezu umsomehr veranlaßt gesehen, als die im großartigen Maßstabe angelegten Bewässerungen wegen der complicirten Rechtsverhältnisse und weil einer Seits den Riesel-Anlagen Seitens der Besitzer nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet

 wurde,

wurde, anderer Seits aber auch die für solche Anlagen erforderliche Trockenheit des Untergrundes und die nothwendige Wassermenge nicht immer erlangt werden konnte, den gewünschten Erfolg nicht gewährten.

Die im sogenannten Kirmeß-Gebiet meistens zu Zwecken der Bewässerung angelegten Kanäle wurden verändert und zu Abzugs-Kanälen für Entwässerungen umgestaltet. Dadurch, daß das aus dem großen Kosno-See abfließende Wasser, welches früher durch den Patricker-See, aus letzterm durch den Kestroi- und Bogdainer-See über Wartenburg in den Wadang-See sich ergoß, noch vor dem Patricker-See ausgehoben und mittelst eines neuen Kanals auf einem kürzern Wege in den Wadang-See geführt wurde, gelang es, die damals zu Zwecken der Bewässerung nur gesenkten drei Seen ganz trocken zu legen. Außerdem wurden der allerdings unbedeutende Kroplineck-See völlig entwässert und der Schwentainen- und Gr. Kleeberger-See gesenkt. Die hiezu und zu den damals bezweckten Bewässerungen angelegten Kanäle mit einer Länge von 5680 Ruthen und die sonstigen Anlagen haben ein Kapital von circa 50000 Rthlr. absorbirt. Noch größeres Gewicht legte man mit Recht auf die viel versprechende Entwässerung des Marong-Sees von 419 Morgen und des damit im Zusammenhange stehenden Penglitter Sees von 38 Morgen, sowie auf die Senkung des großen Thomsdorfer-Sees, durch welche ein Arm desselben, die sogenannte Pelnogga von 65 Morgen, trocken gelegt wurde. Die zu diesen Zwecken gegrabenen Kanäle haben eine Dimension von 1600 Ruthen und einschließlich der sonstigen Anlagen ein Kapital von circa 10000 Rthlr. absorbirt. (Fortsetzung folgt.)

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 29sten September 1865 zu Berlin ausgegebene № 42. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6175. Vertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg. Vom 3ten März 1865.

" 6176. Vertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden. Vom 3ten März 1865.

" 6177. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1sten Mai 1865, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1865 S. 317 ff.), auf die von der Königlich Württembergischen und von der Großherzoglich Badischen Regierung in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 23sten September 1865.

" 6178. Allerhöchster Erlaß vom 7ten August 1865, betreffend die Auflösung der bisherigen General-Kommission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die Generalkommission zu Merseburg.

Die am 2ten Oktober 1865 zu Berlin ausgegebene № 43 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6179. Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund. Vom 30sten August 1865.

" 6180. Allerhöchster Erlaß vom 2ten September 1865, betreffend die Konvertirung der von der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke emittirten Obligationen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 533.) Das Verzeichniß der im Laufe dieses Jahres in den Navigationsschulen der Regierungsbezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg geprüften Seefahrer betr.

Nachstehend wird ein Verzeichniß derjenigen Seefahrer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den im Laufe dieses Jahres stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungsbezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg die Befähigung als Steuermänner oder Schiffer erlangt haben.

A Im Regierungsbezirk Stralsund: Als Seeschiffer 1ster Klasse: Johann Simon Haut aus Breesewitz, Carl Christian Zibow aus Wolgast, Joachim Magnus Klickow aus Breege auf Rügen, Johann Anton Wilhelm Scheibner aus Stralsund, Daniel Christian Ferd. Wahl aus Wolgast, Johann Herrmann Ludwig Rubarth aus Stralsund, Joh. Heinr. Schön aus Breege auf Rügen, Emil Friedrich Christian Dohrn aus Barth, Carl Ludwig Hugo von Arend aus Stralsund, Carl Herrmann Franz Papatschy aus Stralsund, Friedrich Johann Christian Eggers aus Greifswald, Johann Herrm. Wilh. Holtz aus Wolgast, Albert Julius Banzelow aus Rügenwaldermünde, Johann Bernhard Friedr. Theod. Wothke aus Stralsund, Johann Gustav Niclas Volkmann aus Zingst, Carl Johann Jakob Borgwardt aus Stralsund; — Als Seeschiffer 2ter Klasse: Herrmann Chrysanthos Bogislaw Schmude aus Stral-

Stralsund; — Als Steuermänner 1ster Klasse: Franz Kell aus Wolgast, Franz Ed. Gustav Böckenhagen aus Stralsund, Conrad Leonhard Eugen Gillischowsky aus Wolgast, Johann Reinhold Carl Dom aus Gülzow bei Loitz, Carl Gustav Rudolph Wulf aus Wolgast, Johann Wilh. Christian Rätz aus Stralsund, Johann Heinrich Friedrich Behrendt aus Wolgast, Friedrich Andreas Jakob Angerstein aus Stralsund, Herrmann Carl Ferd. Borgwardt aus Anklam, Caspar Robert Tode aus Stralsund, Johann Carl Magnus Käning aus Altenkirchen auf Rügen, Georg Otto Ludwig Ascher aus Triebsees, Georg Johannes Schubert aus Stettin, Carl Johann Georg Fabriz aus Stralsund, Georg Heinr. Ed. Fischer aus Stralsund, Johann Heinrich Bilmow aus Stralsund, Christoph Jakob Rudolph Wilh. Bonsong aus Stralsund, Adolph Christoph Friedrich Brandenburg aus Stralsund, Friedrich Wilhelm Georg Wendt aus Stralsund, Wilh. Carl Albert Kummer aus Putbus, Wilh. Theodor Christian Brädjam aus Wolgast, Franz Albert Malte Möller aus Schaprode auf Rügen, Carl Joh. Daniel Grothkopp aus Stralsund, Johann Wilhelm Reinhold Wasmund aus Stralsund, Carl Albert Friedrich Tode aus Altenkirchen auf Rügen, Johann Christian Ernst Wolter aus Bisdorf bei Stralsund, August Friedrich Leopold Kranert aus Wolgast, Martin Wilhelm Carl Gretzinger aus Wolgast, Friedrich Joachim Malte Schwark aus Schaprode, Carl Georg Moritz Reh s aus Schaprode, Gustav Friedrich Martin Plötz aus Schaprode, Carl Gottlieb Ferdinand Scheel aus Neuenkirchen auf Rügen, Joh. Carl Ferdin. Mehlbach aus Barth, Carl Ludwig August Garke aus Magdeburg, Carl Friedr. Wilhelm Senft aus Berlin, Heinrich August Albert Neubert aus Halle a/S., Jakob August Andreas Schmidt aus Berlin, Oskar Friedrich Ernst Rudolph Feilhauer aus Neisse, Friedrich Wilh. Carl Anton Ehmke aus Stettin, Heinrich Julius Eduard Büttner aus Wollin, Johann Jakob Siebert aus Barth, Ernst Liesmann aus Damgarten, Christ. Friedr. Theod. Schöning aus Barth, Rud Heinr. Ahrens aus Wiek a./Darß, Carl Johann Erdmann Heyer aus Barth, Heinrich Christoph Holzerland aus Wieck a./Darß, Johann Andreas Christian Schultze aus Lubmin, Robert Johann Herrmann Hansen aus Zingst, Heinr. Christoph Joachim Westphal aus Barth, Johann Joachim Theodor Ridder aus Zingst, Albert Heinrich Christoph Kräft aus Zingst, Johann Heinrich Simon Behrens aus Zingst, Johann Friedrich Wilhelm Humcke aus Krachtshof, Kreises Naugard, Joachim Christoph Parow aus Zingst, Johann Herrmann Christoph Steinorth aus Wieck a/Darß, Robert Emanuel Wegner aus Wollin, Carl Friedrich Christoph Aßmuß aus Barth, Carl Christoph Wilhelm Kriegel aus Barth, Joachim Friedrich Riemann aus Prerow, Theodor Albert Bahlrus aus Zingst, Johann Heinrich Ewert aus Zingst, Johann Christoph Heinrich Müllerwerth aus Barth, Joachim Heinr. Christoph Bohm aus Wieck a./Darß, Eduard Heinr. Moritz Peters aus Wolgast, Gustav Andreas Friedrich Woitge aus Wolgast, Johann Heinrich Rackow aus Prerow, Joachim Friedrich Theodor Häfert aus Bartelshagen; — Als Steuermänner 2ter Klasse: Carl Wilh. Jakob Fick aus Stralsund, Heinr. Georg Friedr. Rabe aus Greifswald, Rudolph Graumann aus Dortmund, Rudolph Albert Bussert aus Kl. Kirr, Joachim Martin Bernhard Wallis aus Sundische Wiese, Johan Jakob Emil Schlör aus Pruschten.

B. Im Regierungsbezirk Stettin. Als Seeschiffer 1ster Klasse: Albert Ludwig Köpke aus Cammin, Emil Carl Albert Schellhase aus Stettin, Johann Louis Christian Haug aus Triebsees, Eduard Georg Mundt aus Vogelsang, Adolph Friedrich Ferdinand Born aus Frankfurt a./O., August Ernst Jeß aus Swinemünde, Herrmann August Rudolph Pritzkow aus Stettin, Friedr. Wilh. Schulz aus Wollin, Carl Johann Friedrich Kruil aus Wolgast, Carl Friedrich August Kroll aus Swinemünde, Michael Christian Friedrich Saß aus Suchow bei Jasenitz, Herm. Martin Julius Albrecht aus Stettin, Friedrich Wilhelm Carl Perlberg aus Greifswald, Carl Christ. George Thömer aus Driesen, Emil Wilhelm Gustav Rademacher aus Stettin, Heinrich Christian Grohn aus Stettin, Carl Aug Herm. Wolter aus Messentin; — Als Seeschiffer 2ter Klasse: Friedr. Ludwig Ferd. Preuß aus Cammin; — Als Steuermänner 1ster Klasse: Georg Friedrich Emil Neumann aus Stettin, Carl Eduard Henri Barandon aus Stettin, Friedrich August Graff aus Grabow a./O., Albert Johann Joachim Kruse aus Usedom, Friedrich Reinhold Pierney aus Greifenhagen, Heinrich Johannis Backe aus Rügenwalde, Hugo Johann Rudolph Bölker aus Neisse, Joachim Heinrich Theodor Ihns aus Michaelsdorf, Friedrich Wilhelm Gollert aus Stettin, Julius Johann August Knust aus Lassan, Carl Friedrich Wilhelm Vollbrecht aus Wollin, Werner Eugen Hugo Herrmann Fitte aus Forhaus Loitz bei Stolp, Eduard Jul. Krüger aus Altwarp, Emanuel Eduard Ludwig Poll aus Wollin, August Friedrich Ludwig Werner aus Ueckermünde, Friedrich Wilhelm Weber aus Ueckermünde, Herrmann Hugo Tellbüscher aus Stettin, August Carl Herrmann Krüger aus Wollin, Johannis Gottfried Grulke aus Colberg, Albert Friedrich Wilh. Theodor Bugs aus Wahrlang, Rob. Adolph Kromann aus Ueckermünde, Michael David Brick

aus

aus Wollin, Ernst Heinrich Friedr. Wilhelm Brauer aus Hildebrandshagen bei Fürstenwerder, Alb. Jul. Jakob Krauthoff aus Ziegenort, Carl Friedrich Wilhelm Falk aus Stettin, Carl Ernst Gustav Westphal aus Stettin, Albert Heinrich Oskar Ringk aus Frankfurt a./O., August Ludwig Bernhard Kruse aus Lassan, August Eduard Paape aus Renfekow bei Greifenberg, Paul Christian Ludwig Erich aus Usedom, August Carl Wilhelm Roloff aus Naugard, Albert Carl Ferdinand Ulrich aus Louisenhoff bei Uckermünde, Albert Friedrich Wilhelm Johann Ebert aus Wollin, Johann Ferdinand Krüger aus Altwarp, Carl Wilhelm Alexander Bergmann aus Berlin, Rudolph Friedrich August Funck in Cartshagen bei Anclam.

C. Im Regierungsbezirk Danzig. Als Schiffer 1ster Klasse: Friedrich Wilhelm Franz Helle aus Berlin, Carl Theodor Dannenberg aus Danzig, Carl Friedrich Grumdmann aus Barth, Hermann Heinrich Strümpel aus Zingst, Heinrich August Beggerow aus Colberg, Albert Eduard Ferd. Radtke aus Danzig, Daniel Ludwig Krzossa aus Danzig, Gustav Adolph Hermann Schmidt aus Schlawe, Eduard Julius Krüger aus Altwarp, August Hermann Schmidt aus Colberg, Wilh. Gottl. Hermann Lemm aus Rügenwaldermünde, Richard Erdmann Reetzki aus Stolpmünde, Georg Richard Falke aus Danzig, Johannes Albert August Häger aus Rügenwalde, Gustav Albert Kuhk aus Stettin, Friedrich Wilhem Haack aus Colbergermünde, Robert Heinrich Christian Fischer aus Greifswald, Carl Wilhelm Albert Schück aus Breslau, Martin Ludwig Carl Leithoff aus Wyck auf Rügen, Johann Friedrich Carl Harder aus Wyck auf Rügen, Martin Theodor Kröger aus Zingst, Daniel Carl Friedrich Umnuß aus Swinemünde, Joachim Carl Christian Schulz aus Danzig, Julius Gottfr. Theodor Köthner aus Greifswalde, Carl Friedr. Albert Mähl aus Triebsees, Johannis Carl Carstens aus Barth, Gustav Friedr. Johann Ehrich aus Stralsund, Heinrich Friedr. Michael Knuth aus Stralsund, Johann Heinrich Hermann Schütze aus Stralsund, Hermann Daniel Friedr. Hoffschild aus Lassan, Joh. George Jacob Petrowski aus Neufahrwasser, Johann Carl Friedr. Nicolaus Jentzen aus Damgarten, Peter Heinrich Dubnke aus Nordbaken bei Stutthoff, Julius Eduard Krüger aus Memel, Johan Carl Zackiehner aus Memel, Joh. Ferdinand Berdina aus Memel, Louis Emanuel Calließ aus Wollin, Carl Otto Ernst Musack aus Königsberg; — Als Schiffer 2ter Klasse: Heinrich Gustav Schröder aus Neufahrwasser, Heinrich Gustav Voß aus Zingst, Carl Eduard Schütz aus Swinemünde; — Als Steuermänner 1ster Klasse: August Hermann Heinrich aus Cöslin, August Adolph Ludwig Lothes aus Perleberg, Hermann Oswald Romanus aus Neuburg, Franz August Sohncke aus Angerburg, Eduard Hermann Adolph Schulze aus Triebsees, Theodor Ferdinand Jahnke aus Danzig, Carl Johann Otto Brandhoff aus Rügenwalde, Wilhelm Jacob Krause aus Stolpmünde, Friedrich Wilhelm Kutscher aus Stolp, Gustav Albert Tiegs aus Colberg, Johann Carl Alexander Zielke aus Stolp, Alewin Carl Steffen aus Swinemünde, Albert Wilhelm Kühne aus Danzig, Leopold Paul Orlowius aus Marienburg, Hermann Gottl. Friedrich Peters aus Stolp, Georg August Streim aus Danzig, Ferdinand Georg August Stieg aus Colberg, Georg Friedr. Wilhelm Kistner aus Swinemünde, Carl Ferdinand Emil Herrmann aus Danzig, Joh. Gustav Franz Beckmann aus Rügenwalde, Johann Friedr. August Bigola aus Rügenwalde, Ernst Heinrich Friedrich Leibauer aus Colberg, Adolph Carl Emil Eduard v. Leszczynski aus Danzig, Joh. Wilhelm Boske aus Danzig, Franz Heinrich Jachus aus Stolpmünde, Carl Martin Friedrich Kalff aus Stolpmünde, Heinrich Albert Rutzen aus Buchow, Heinrich Hermann Ferd. v. Bibow aus Lopienne, Friedrich Wilhelm Lange aus Swinemünde, Julius Otto Robert Jahnke aus Bellin, Carl Friedr. Wilh. Voß aus Danzig, Carl Benjamin Martin Gohr aus Strohteich bei Danzig, Albert Ludwig Hoppenrath aus Danzig, Friedr. Wilhelm Krumreich aus Neufahrwasser, Gustav Wilh. David Darmer aus Swinemünde, George Ernst Gregor Rasch aus Neufahrwasser, Carl Friedr. Wilh. Artelt aus Swinemünde, Friedrich Wilhelm Richard Horn aus Treptow, Albert Ludwig Lenß aus Danzig, Carl Albert Schacht aus Danzig, Carl Heinrich Julius Domanski aus Danzig; — Als Steuermänner 2ter Klasse: Carl Moritz Heinrich Zander aus Dreschwitz, Hermann Rudolph Christ. Albrecht aus Eggesin, Heinrich Ferdinand Weiß aus Danzig.

D. Im Regierungsbezirk Königsberg. Als Seeschiffer 1ster Klasse: Arthur Joseph Claas aus Memel, Carl Wilhelm Göring aus Pillau, Emil Hilbert aus Pillau, Carl Hermann Krehst aus Memel, Johann Wilh. Abraham Lindenau aus Memel, Carl Ludw. Meyer aus Memel, Wilh. Gustav Miedtbrodt aus Memel, August Friedr. Eugen Rudolph Neumann aus Königsberg, Johann William Renneberg aus Memel, Eduard Friedrich Schupp aus Casseburg, Wilhelm Gottlieb Skalweit aus Labiau, Joseph Friedrich Martin Spiecker aus Greifswald; — Als Seeschiffer 2ter Klasse: Johann Friedr. Ed. Maseköwitz aus Schmelz, Hans Peter Jacob Ramm aus Bodstedt; — Als Steuermänner

1ster

1ster Klasse: Eduard Robert Abel aus Memel, Carl Robert Ahrens aus Wieck a./Darß, Friedr. Eduard Arendt aus Memel, Johann Julius Aßmann aus Memel, Carl Gottfried Beyer aus Greifswald, Louis Richard Bindemann aus Memel, Eduard Julius v. Braun aus Memel Ephraim Emanuel Düring aus Hela, Cyriakus Friedr. Ottomar Eitersberger aus Darkehmen, Friedrich Ludwig Arthur Elfert aus Memel, Hans Joachim Herrmann Fischer aus Wieck a./Darß, Johann Friedrich Christian Freimuth aus Wieck bei Greifswald, Louis Theodor Frick aus Memel, Carl Louis Gehm aus Ganserin, Carl August Eduard Emil Gerloff aus Uchtenhagen, Franz Albert Werner Holzhüter aus Zartenthin, Johann Carl Friedrich Horch aus Memel, Carl Emil Isserman aus Memel, Johann Heinrich Kluge aus Memel, Johannes Wilhelm Paul Koberstein aus Conitz, Carl Georg Ludwig Köppen aus Wieck bei Greifswald, Johann Peter Heinrich Leonhardt aus Memel, Heinrich Ferdinand Lorenz aus Colberg, Paul Friedrich Ferdinand Meeske aus Swinemünde, Johann Joachim Meyer aus Pillau, Johann Jakob Moje aus Pillau, Ewald Christian Gustav Moritz aus Memel, John Carl Louis Nehrke aus Memel, Emil Alb. Aug. Petrowsky aus Ziegenort, Alb. Wilh. Benjamin Pfaff aus Memel, Wilh. Ferd. Radloff aus Gr. Stepenitz, Herrm. Johannes Riek aus Pillau, Aug. Rich. Rimkus aus Bommelsvitte, Ad. Herrm. Rößler aus Gleinitz in Schlesien, Heinr. Bernh. Otto Schumann aus Memel, Friedr. Wilh. Schiel aus Memel, Rudolph Carl Schmeer aus Balga, Carl Herrm. Schönborn aus Memel, Theod. Emil Rud. Schumacher aus Stettin, Alb. Wilh. Ferd. Siebenlist aus Wieck bei Greifswald, Carl Franz Stachel aus Rügenwalde, Albert Bruno Erich Vehsemeyer aus Berlin, Rud. August Julius Wicht aus Memel, August Johannes Weinrowski aus Wollin, Richard Johann Gottlieb Zuchors aus Leba; — Als Steuermänner 2ter Klasse: Johann Gustav Behrens aus Born a./Darß, Carl Friedrich Kristandt aus Alt Pillau, Heinrich Lemke aus Bresewitz, Carl Rudolph Schakowsky aus Memel, Johannes David Ferdinand Seeger aus Stettin, Carl Heinrich Sprenger aus Pritter, Kr. Wollin, Carl Wilh. Moritz Tredup aus Altefähr, Regierungsbezirk Stralsund. Königsberg, den 24sten Oktober 1865.

(№ 534.) Wahlfähige Schulamts-Candidaten betreffend.

Bei der am 2ten bis 4ten d. M. in dem evangelischen Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau stattgefundenen Lehrer-Prüfung sind mit der Berechtigung zur provisorischen Verwaltung des Schulamtes an einer Elementar-Schule entlassen worden: 1. Johann Ferdinand Berger aus Bönkeim, Kreises Pr. Eylau, 2. Oskar Gustav Franz Borowski aus Charlottenwerder, Kreises Rosenberg, 3. Carl Franz Brenner aus Bartenstein, Kreises Friedland, 4. Wilhelm Leopold Freytag aus Schlobitten, Kreises Pr. Holland, 5. Carl Emil Hoffmann aus Doben, Kreises Angerburg, 6. Gottlieb Albert Horn aus Friedrichshof, Kreises Ortelsburg, 7. August Emil Janson aus Fürstenau, Kreises Pr. Holland, 8. Gottfried Bernhard Meier aus Abbau Mohrungen, Kreises Mohrungen, 9. Herrmann Theodor Otto Neuber aus Schönberg, Kreises Rosenberg, 10. Gottlieb Neumann aus Kamplack, Kreises Rastenburg, 11. Wilhelm Poßdziech aus Mensguth, Kreises Ortelsburg, 12. Carl Ludwig Preuß aus Gromholz, Kreises Friedland, 13. Carl August Rappuhn aus Schnackeinen, Kreises Pr. Eylau, 14. Gotthold Friedrich Rosinski aus Kerschken, Kreises Angerburg, 15. Hugo Wilhelm Ernst Saloga aus Steffenswalde, Kreises Osterode, 16. Theodor Christian Schurdel aus Herrendorf, Kreises Pr. Holland, 17. Carl Hermann Schwarz aus Gr. Reussen, Kreises Mohrungen, 18. August Speckmann aus Liebwalde, Kreises Mohrungen, 19. August Gottfried Spiegelberg aus Rogau, Kreises Pr. Holland, 20. August Hermann Stein aus Jägertitten, Kreises Braunsberg, 21. Johann Friedrich Wieske aus Lauck, Kreises Pr. Holland. Königsberg, den 30sten Oktober 1865.

(№ 535.) Die Verlegung des Domainen-Rent-Amts in Heiligenbeil nach Zinten betreffend.

Das Domainen-Rent-Amt in Heiligenbeil ist nach Zinten, dem Sitze des Landraths-Amtes für den Kreis Heiligenbeil, verlegt worden. Königsberg, den 3ten November 1865.

(№ 536.) Den alljährlichen Flachsmarkt in Braunsberg betreffend.

Der bisher im Februar jedes Jahres in Braunsberg abgehaltene Flachsmarkt ist auf die Woche vor Weihnachten verlegt und wird pro 1865 am 18ten, 19ten und 20sten Dezember stattfinden.

Königsberg, den 4ten November 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 537.) Die Ausschreibung von außerordentlichen Feuerkassenbeiträgen im Jahre 1865 Seitens der Ostpreußischen ländlichen Feuersocietäts-Direktion betreffend.

Die vielen Gesuche an die unterzeichnete Direktion um Erlaß resp. Ermäßigung oder Stundung der in diesem Jahre in den beiden zu unserem Verwaltungsbezirke gehörigen Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen ausgeschriebenen **außerordentlichen** Feuerkassenbeiträge ergeben, daß die Associirten der

der Ostpreuß. ländlichen Feuersocietät die der Verwaltung zum Grunde liegenden Bestimmungen des Reglements vom 18ten November 1860 und der Allerhöchsten Zusatz-Verordnung vom 27sten Februar d. J. nicht kennen und veranlassen uns daher, Nachstehendes zur Kenntniß der betheiligten Associirten zu bringen.

Zunächst ist der Zweck der Societät auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden und anderen Baulichkeiten gerichtet, so daß sich also jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm reglementsmäßig pro Rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist und ein Zwang, bei der Societät Versicherung zu nehmen, findet nicht statt. (cfr. §§. 1. und 8. des Reglements vom 18ten November 1860 — Gesetz-Sammlung de 1860 Seite 561 u. f.)

Die laufenden Beiträge zerfallen in **ordentliche und außerordentliche**, von welchen die ersteren jährlich in einer Rate ohne besondere Ausschreibung entrichtet werden müssen und für welche der Fälligkeitstermin auf den 1sten Januar jedes Jahres festgesetzt ist. Die **außerordentlichen** Beiträge müssen dagegen ausgeschrieben werden, wenn die ordentlichen Beiträge, der in der Kasse etwa noch befindliche Baarbestand aus der Verwaltung des Vorjahrs und die Zinsen des Reservefonds zur Bestreitung der im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandvergütungen, der Verwaltungskosten und sonstigen Verpflichtungen der Societät nicht hinreichen. — Die Ausschreibung ist alsdann von der Direktion zu veranlassen, worauf die Zahlung der außerordentlichen Beiträge bei Vermeidung exekutiver Beitreibung, in vier Wochen nach erfolgter Ausschreibung geleistet werden muß. Nur für den Fall, daß das Bedürfniß eines Jahres an ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen zusammen Ein Prozent der Versicherungssumme übersteigen sollte, können die aufgesammelten Ueberschüsse und Fundationsbeiträge (Reserve-Fonds) bis zur Hälfte des Bestandes zur Deckung des Bedarfs verwendet werden und sollten auch diese nicht ausreichen, so muß das Erforderliche von den Mitgliedern der Societät anderweit aufgebracht werden. (cfr. §§. 30. und 31. der Reglements.)

Die Verwendungen aus dem Reservefonds, wenn sie eintreten sollten, sind jedoch nur als Vorschüsse zu betrachten, auf deren Erstattung Bedacht zu nehmen ist, wenn Ersparnisse an ordentlichen Beiträgen stattfinden (§. 32. ibid.)

Der aus den Fundationsbeiträgen und anderweit zu bildende Reservefonds soll in Gemäßheit der zusätzlichen Bestimmung zu §. 33. des mehrerwähnten Reglements in der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten Februar 1865 (Ges.-Sammlung de 1865 pag. 105 u. f.) ohne Rücksicht auf die Höhe der Beiträge bis zur Summe von 500000 Rthlr. angesammelt werden.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht nun klar und deutlich hervor, daß der Reservefonds nur in dem einen Falle vorschußweise bis zur Hälfte des Bestandes zur Deckung des Bedarfs verwendet werden darf, wenn nämlich die ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zusammen in einem Jahre mehr als **Ein Prozent** der Versicherungssumme betragen sollten. Da dieser Fall nicht eingetreten ist, so muß der zur Deckung der vorgekommenen, jedes Maaß überschreitenden Brandschäden erforderliche Bedarf durch Ausschreibung außerordentlicher Beiträge aufgebracht werden, wozu nicht weniger als der einfache Betrag der jährlichen ordentlichen Beiträge erforderlich ist.

Dieser große Bedarf wird leicht erklärlich, wenn man erwägt, daß die in diesem Jahre vorgekommenen Brandschäden mit dem vollen Betrage der Vergütung zur Zahlung haben angewiesen werden müssen, während bis dahin die Brandschadens-Vergütungen in zwei Raten und die zweite Rate in den meisten Fällen erst im folgenden Jahre oder noch später zur Anweisung gelangt ist.

Da der Societäts-Verband zu dem Zwecke geschaffen ist, um den im Zusammenhange und unter Strohdach erbauten ländlichen Gebäuden ein Unterkommen behufs der Versicherung gegen Feuersgefahr zu gewähren, welche bei anderen Societäten und Privatgesellschaften der erhöhten Feuersgefahr wegen zur Versicherung nicht angenommen werden, so liegt es auf der Hand, daß diese Associirten sich selbst des Vortheils der Versicherung ihrer Gebäude und somit eines großen Theils ihrer Habe berauben würden, wenn sie durch säumige Einzahlung der gesetzlichen Beiträge der Verwaltung die Mittel zur Zahlung der Brandschadens-Vergütungen entziehen wollten.

Schließlich bemerken wir noch, daß jeder Associirte in der Lage ist, durch die am Schlusse jedes Rechnungsjahres Seitens der Direktion im Amtsblatte zur Veröffentlichung gelangende Uebersicht von dem Zustande des ländlichen Feuersocietäts-Fonds von der gesetzlichen Verwaltung desselben sich Ueberzeugung zu verschaffen. Königsberg, den 8ten November 1865.

Die Ostpreuß. ländliche Feuersocietäts-Direktion. (gez.) **Schlott.**

№

(№ 538.) Verschiedene Post-Cours-Veränderungen betreffend.

Vom 10ten November c. ab wird in Folge der in dem Fahrplane der Königsberg-Pillauer Eisenbahn eintretenden Veränderung der Gang der nachstehend bezeichneten Posten wie folgt geregelt werden:

1. der Fischhausen-Germauer Personen-Post:

aus Fischhausen 8 Uhr Vormittags, aus Germau 4 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
in Germau 9 Uhr 35 Minuten Vormittags; in Fischhausen 5 Uhr 55 Minuten Nachmittags.

2. der Cumehnen-Fischhausener Personen-Post:

aus Cumehnen 8 Uhr Vormittags, aus Fischhausen 7 Uhr Abends,
in Fischhausen 10 Uhr Vormittags; in Cumehnen 9 Uhr Abends.

Von demselben Tage ab wird die Cumehnen-Königsberger Personen-Post in der Richtung von Königsberg nach Cumehnen wie folgt coursiren:

aus Königsberg 8 Uhr Abends, in Cumehnen 10 Uhr 30 Minuten Abends.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der Post unverändert.

Königsberg, den 5ten November 1865 Der Ober-Post-Direktor, Lez.

(№ 539.) **Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.**

Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe, und zwar aus beiden Häfen: am Mittwoch und Sonnabend Morgens abgefertigt. Berlin, den 2ten November 1865.

General-Post-Amt, von Philipsborn.

(№ 540.) Die Haltestellen bei der Tapiau-Friedländer Personen-Post betr.

Die Haltestellen für die Aufnahme von Personen bei der Tapiau-Friedländer Personen-Post sind wie folgt festgestellt worden: von Tapiau Bahnhof bis Imten (Schankhaus im Dorfe) ½ Meile, von Imten bis Birkenswalde (Försterei) ¾ Meile, von Birkenswalde bis Albrechtshaide (Chaussee-Barriere) ½ Meile, von Albrechtshaide bis Steinwalde (Gasthaus im Gute) ½ Meile, von Steinwalde bis Klein-Schönau (Krug) ½ Meile, von Klein Schönau bis Friedland i. Pr. 1 Meile; zusammen 3 Meilen.

Königsberg i. Pr, den 10ten November 1865. Der Ober-Post-Direktor Lez.

(№ 541.) Die Telegraphen-Station zu Neidenburg betreffend.

Bei der Telegraphen-Station zu Neidenburg wird am 10ten November c. der volle Tagesdienst (cfr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine) eingeführt. Berlin, den 6ten November 1865. Königl. Telegraphen-Direktion.

(№ 542.) Die Eröffnung von Telegraphen-Stationen zu Ortelsburg und Willenberg betreffend.

Zu Ortelsburg und Willenberg werden am 10ten November c. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 8ten November 1865.

Königl. Telegraphen-Direktion.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl Preuß. Staats-Anzeiger № 253., de dato Berlin, den 27sten Oktober 1865.)

Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Pinius in Brandenburg a. H. unter dem 24sten Juni 1864 ertheilte Patent:

auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

ist aufgehoben worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 256., de dato Berlin, den 31sten Oktober 1865.)

Dem Mechanikus A. H. Gossow zu Berlin ist unter dem 26sten Oktober 1865 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Pantographen zur Anfertigung einer Mehrzahl gleich großer Copien, in der durch ein Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Max Friedrich Weise ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Predigtamts-Candidat Heinrich Woserau, der Prediger Carl Friedrich Emil Seydler und der Candidat der Theologie Carl George Friedrich Barmann, sind nach abgelegter Prüfung

für

für befähigt erklärt worden, als Rektoren an Stadtschulen angestellt zu werden. Der Predigtamts-Candidat Gottfried Thomas Frey ist für befähigt erachtet worden, Lehrerstellen an Stadtschulen anzunehmen.

Der Predigtamts-Candidat Johann Friedrich Otto Lange ist zum 2ten Lehrer bei der Stadtschule in Gerdauen — der erste Lehrer von der Mittelschule in Tilsit Julius Erdmann, ist zum Rektor und ersten Lehrer bei der in hiesiger Stadt neu errichteten Mittelschule — der Lehrer und Organist in Tiegenhof Johann Heinrich Adalbert Eysenblätter, ist zum 4ten Lehrer — der Lehrer an der Realschule in Bromberg Ernst Julius Wilhelm Schmidt, zum 5ten Lehrer und der Lehrer Theodor Friedrich Julius Tobke hier, zum 6ten Lehrer an der hiesigen Mittelschule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Feldmeß-Kandidaten Theodor v. Kéler in Neidenburg, Robert Schöneberg und Gustav Brandt hierselbst, sind von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser „zulänglich" qualificirt befunden und am 26sten v. Mts. resp 7ten d. Mts. vereidigt worden.

Der Förster Schulz von Mauschern (Timber), Oberförsterei Nemonien, ist vom 1sten Dezember c. ab auf die Forstschutzbeamtenstelle zu Laukwargen in derselben Oberförsterei versetzt worden.

In das Kuratorium der Spar-Kasse des Kreises Gerdauen sind für das Jahr 1866 gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden: 1. als Direktor: der Bürgermeister Schwill in Gerdauen; 2. als Beisitzer: a. der Rittergutsbesitzer Loreck auf Arnsdorf, b. der Gutsbesitzer Gupelt auf Carolinenhoff; 3. als Stellvertreter: a. der Gutsbesitzer Kellner in Kl. Gerdauen, b. der Apotheker Hempel und c. der Kaufmann Retschko, beide in Gerdauen.

Die Fräulein Anna Bodsch, Emma Heinrichsdorf, Hulda Pfeiffer und Elise Ruffmann, evangelischer Confession, und das Fräulein Elisabeth du Bois, reformirter Confession, sind nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet worden, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden Töchterschule eintreten zu dürfen.

Das Fräulein Emma Wilhelmine Richter, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 46.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Hartungschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 47. Königsberg, Mittwoch den 22sten November 1865.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Die Landes-Meliorationen der Provinz Preußen.

IV.

Die Melioration im Kreise Allenstein. (Schluß.)

Zur bessern Uebersicht und Würdigung der auf diese Weise für Rechnung des Kreises ausgeführten Meliorationen im Allensteiner Kreise folgen am Schlusse die Nachweisungen der Seitens der Kreis-Corporation entwässerten resp. gesenkten Seen, der angelegten Kanäle und der Erträge.

Die Erträge der letzten 6 Jahre von der gesammten Fläche von 1253 Morgen betragen durchschnittlich 11712 Rthlr. jährlich, also fast 10 Rthlr. pro Morgen, wobei zu erwägen ist, daß die durch Senkung der Seen gewonnenen Wiesen-Ränder in ihrer Ergiebigkeit den gänzlich entwässerten Terrains wesentlich nachstehen. So haben beispielsweise die 125 Morgen Wiesen-Ränder des gesenkten Gr. Kleeberger-Sees in den letzten 6 Jahren durchschnittlich nur 179 Rthlr. jährlich, also pro Morgen nur circa $1\frac{1}{2}$ Rthlr., eingebracht, während von den gänzlich entwässerten Terrains unter andern der Marong-See von 419 Morgen in den letzten 6 Jahren durchschnittlich 5840 Rthlr. jährlich, also pro Morgen circa $13\frac{1}{2}$ Rthlr., und der Penglitter-See von 38 Morgen in derselben Zeit durchschnittlich 711 Rthlr. jährlich, also pro Morgen circa 20 Rthlr., an Ertrag gewährt haben. Die Erheblichkeit dieser Revenüen giebt von der Rentabilität der Unternehmungen genügendes Zeugniß, wenn namentlich berücksichtigt wird, daß das aufgewendete Anlagekapital von circa 60000 Rthlr., welches zum Theil auch zu Zwecken der ausgeführten Bewässerungen verwendet ist, bei einer durchschnittlichen Jahres-Einnahme von p. p. 11500 Rthlr. fast 20 Prozent Zinsen gewährt. Will man in dieser Beziehung das sogenannte Marong-Gebiet, welches den Marong-, Penglitter- und gesenkten Thomsdorfer-See (Pelnogga) umfaßt, von dem, die übrigen Seen umfassenden Kirmeß-Gebiet trennen, dann verzinst sich das Anlagekapital vom Marong-See-Gebiet von 10000 Rthlr. bei einer Jahres-Einnahme von durchschnittlich 6890 Rthlr. mit über 68 Prozent.

Um Vieles mehr noch ist der mittelbare Vortheil zu veranschlagen, welcher durch dieses Unternehmen den Kreis-Eingesessenen erwachsen ist. Dieselben und namentlich die sogenannten kleinen Leute, also die Instleute und Eigenkäthner haben ihre Wirthschaften auf die Gelegenheit des Ankaufs ihres Futterbedarfs basirt und es giebt von der Wohlthätigkeit dieser Einrichtung der Umstand genügendes Zeugniß, daß trotz der gesteigerten Futter-Produktion die Nachfrage jährlich wächst und die Concurrenz der Käufer auch gegenwärtig nicht zu befriedigen ist. Außerdem steht es wohl außer Frage, daß die Verwerthung eines so bedeutenden jährlichen Futterquantums auf die Hebung des Viehstandes und die damit in Verbindung stehende Bodenkultur von dem wohlthätigsten Einflusse sein muß.

Auch auf Privat-Besitzungen hat die Corporation durch Entwässerungen früher uncultivirter Bruchflächen, Trockenlegung überstaueter Ländereien und Senkung des Alle-Flusses mit verhältnißmäßig recht günstigen Erfolgen gewirkt. Als die erheblichsten dieser Meliorationen sind hervorzuheben:

1) Die Trockenlegung und Urbarmachung des sogenannten Trojahn-Bruches mit einer Fläche von circa 4000 Morgen, woran die Dorfschaften Alt und Neu Schöneberg, Jonkendorf, Wengaithen und Gedaithen Theil haben.
2) Die Trockenlegung der zwischen dem Gr. Kleeberger-, Patricker-, Kestroi-, Bogdainer und Schwentainer-See, namentlich in den durch Bodenbeschaffenheit bevorzugten Ortschaften Gr. Kleeberg, Quidlitz und Skaibotten belegenen, früher fennenartigen und durchbrüchigen Flächen von zusammen circa 1000 Morgen.

3) Die

3) Die Entwässerung der Ländereien der Ortschaften Neu Bartelsdorf, Przykopp und eines Theils des Königlichen Forst-Reviers Ramuck von zusammen 900 Morgen. Diese Flächen waren durch das jährlich steigende Druckwasser dergestalt überschwemmt, daß das Wasser nicht allein die Felder überfluthet hatte, sondern sogar in die Wirthschafts-Gebäude und Wohnhäuser eingedrungen war, so daß die Bewohner ihre Grundstücke zu dereliquiren beabsichtigten. Durch die ausgeführte Melioration ist den Interessenten das Eigenthum in völlig nutzbarem Zustande wiedergegeben worden.

4) Die Senkung des Alle-Flusses um etwa 3 Fuß oberhalb der Stadt Allenstein. Von dieser Melioration sind die anstoßenden Wiesenflächen der Ortschaften Reussen, Kellaren, Jommendorf, Domaine Kl. Bertung, Dorf Gr. Bertung, Domaine Allenstein und Stadt Allenstein mit einem Gesammt-Flächeninhalt von etwa 900 Morgen betroffen und in ihrer Ertragsfähigkeit wesentlich erhöht.

Von diesen und den übrigen für Rechnung von Privatbesitzern meliorirten Flächen wird ein Meliorations-Zins entrichtet, der auf 5 Prozent des Anlagekapitals normirt und durch einen Zuschlag von noch 2 Prozent, welcher vom 6ten Jahre nach ausgeführter Melioration ab gerechnet hinzutritt, amortisirt wird. Dieser Meliorations-Zins beträgt gegenwärtig jährlich 967 Rthlr. 5 Sgr. 7 Pf. Hiezu kommen die Rente von ausgeliehenen Cultur-Kapitalien mit jährlich 875 Rthlr., die für verpachtete Fischerei rc. jährlich zu entrichtenden Pachtgefälle von 1164 Rthlr. 20 Sgr., die Grundrenten von jährlich 386 Rthlr. und die sehr bedeutenden Zinsen von 7794 Rthlr. jährlich für ausstehende Hypothekenforderungen. Durch die gesteigerten Einnahmen, nämlich aus dem Grasverkauf, durch das erlöste Kaufgeld aus dem Wiederverkauf der früher acquirirten Grundstücke, sowie durch sonstige Einnahmen ist die Corporation in den Stand gesetzt worden, ein mit 5 Prozent verzinsliches Kapital von circa 172000 Rthlr. gegen Real-Sicherheit an Kreis-Eingesessene auszuleihen und in der hiesigen geldarmen Gegend auch nach dieser Richtung hin segensreich zu wirken.

Die finanzielle Lage dieses Unternehmens darf hienach gegenwärtig als eine recht günstige bezeichnet werden.

Wie schon vorhin erwähnt, betragen die gesammten Passiva gegenwärtig noch 237700 Rthlr.

Die jährlichen Einnahmen bestehen:

1) in Renten von Cultur-Kapitalien mit	875	Rthlr.	8	Sgr.	2	Pf.,
2) in Zinsen von Hypothekenforderungen mit	7794	"	9	"	5	"
3) in dem Meliorationszinse mit	967	"	5	"	7	"
4) in Pachtgefällen mit	1164	"	20	"	—	"
5) in Grund-Renten mit	386	"	6	"	5	"
6) in den Einnahmen für verkauftes Gras, welche nach einer 6jährigen Fraction betragen	11539	"	—	"	—	"
Summa	22726	Rthlr.	19	Sgr.	7	Pf.

Die jährlichen Ausgaben bestehen:

1) in Grund- und sonstigen Abgaben mit	712	Rthlr.	7	Sgr.	4	Pf.,
2) in Zinsen für schuldige Kapitalien mit	8249	"	15	"	—	"
3) in den Unterhaltungskosten für Meliorations-Anlagen mit p. p.	1200	"	—	"	—	"
4) in den Verwaltungskosten mit	2425	"	15	"	—	"
Summa	12587	Rthlr.	7	Sgr.	4	Pf.
Es bleibt sonach gegen die Einnahme von	22726	Rthlr.	19	Sgr.	7	Pf.,
noch ein Ueberschuß von jährlich	10139	Rthlr.	12	Sgr.	3	Pf.

aus welchem zunächst die jährlich zu zahlende Amortisations-Rate von 3200 Rthlr. bestritten und der Rest zu anderweiten Meliorationen resp. zu Hypotheken-Darlehnen verwendet wird.

Uebrigens haben auch Privatbesitzer, durch das Beispiel der Corporation angeregt jedoch ohne Hülfe derselben, größere und sehr rentable Meliorations-Unternehmungen ausgeführt, unter denen die Entwässerungen des Kl. Kleeberger Sees, dem Gutsbesitzer Gisevius auf Elisenhof gehörig, mit einem Landgewinn von 200 Morgen und des Rosenauer Sees, dem Hauptmann a. D. Königer zu Allenstein gehörig, mit 300 Morgen namhaft gemacht werden mögen. Die erstere hat etwa 7000 Rthlr. gekostet und gewährt einen durchschnittlichen Ertrag von jährlich etwa 1500 Rthlr., die letztere erforderte eine Kapitalsanlage

von

von circa 12000 Rthlr., deren Rente auf 3—4000 Rthlr. jährlich angenommen werden kann. Eine der größten Privatunternehmungen dieser Art ist in neuerer Zeit und zwar durch die Kreis-Corporation zur Ausführung gekommen, nämlich die Ablassung der, dem Landrath Gisevius zu Allenstein gehörigen Gr. und Kl. Süßenthaler und Neu Vierzighubener See'n, mit einer Fläche von circa 360 Morgen. Die, durch den Ankauf einer Mühle wesentlich erhöhten Kosten betragen ungefähr 30000 Rthlr., dagegen sind, obschon die Anlage noch nicht ganz fertig ist, im Jahre 1864 bereits circa 1500 Rthlr., 1865 schon über 4000 Rthlr. für verkauftes Gras eingekommen.

Wenn vorhin erwähnt worden, daß die beiden Statute vom Jahre 1843 und 1853 im Allgemeinen die Richtung bezeichnen, welche die Thätigkeit der Kreis-Corporation zu nehmen hatte, so erscheint es am Orte, hier noch speziell der Wirkungen zu gedenken, welche der §. 46. des ersten Statuts vom 30sten Mai 1843 ausgeübt hat. Inhalts desselben war die Kreis-Corporation befugt, Gemeinheitstheilungen, Special-Separationen, Abbauten ꝛc. und andere nützliche Wirthschaftseinrichtungen zu vermitteln und nöthigenfalls den einzelnen Gemeinden und Grundbesitzern die erforderlichen Fonds zu gewähren.

Es war nämlich als ein sehr wesentliches Hinderniß des Fortschreitens der Boden-Cultur im Allensteiner Kreise die Fortdauer der Gemengewirthschaft nach dem eingeführten Dreifelder-System, insbesondere bei der Größe vieler Feldmarken, erkannt worden. Den Auseinandersetzungs-Behörden war es nicht gelungen, in dieser Beziehung eine tief eingreifende Wirksamkeit zu erlangen. Bei der Bildung der Kreis-Corporation waren außer den Rittergütern nur wenige separirte Grundstücke vorhanden. Nach einer Notiz in dem Reiseberichte des Präsidenten Lette vom Jahre 1846 betrugen die separirten Grundstücke noch im Jahre 1841 nur 14 Hufen! Noch zu Anfang des Jahres 1844 sprach sich die Königliche Regierung zu Königsberg (Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten) gegen das Comité dahin aus, daß es seit einigen Jahren der größesten Bemühungen ungeachtet nicht habe gelingen wollen, eine Gemeinde zu ermitteln, welche durch die Zusage der Kostenfreiheit sich zu einer völligen Separation ihrer Feldmark und zur Annahme der Vorschläge zur Hebung der Acker-Cultur habe bewegen lassen. Das Comité der Kreis-Corporation richtete gleich Anfangs auf diesen Punkt seine volle Aufmerksamkeit; es bewirkte zu Anfang des Jahres 1841 die Einrichtung einer besondern Special-Kommission für den Allensteiner Meliorations-Bezirk und suchte die Separationen nach Kräften in Anregung zu bringen. Durch persönliche Anregung der Mitglieder wurde das Interesse für die Separationen erweckt. Die Interessenten wurden durch vorschußweise Bezahlung der Separationskosten aus der Meliorations-Kasse zu Provocationen ermuntert. Die Aussicht auf Verleihung von Culturkapitalien für die separirten Wirthe wirkte ebenfalls mit. In einzelnen Ortschaften kaufte das Comité Grundstücke an und provocirte sodann sofort auf Gemeinheitstheilung. Den Bemühungen des Landraths v. Peguilhen gelang es, daß die beschränkende Bestimmung des Provocations-Rechts durch das Gesetz vom 28sten Juli 1838 für den Allensteiner Kreis wieder aufgehoben wurde.

Durch das Zusammenwirken dieser Umstände ist ein sehr befriedigendes Resultat erreicht worden. Sogleich nach Errichtung der Allensteiner Special-Kommission wurden im Frühjahr 1844 theils bei der Königlichen Regierung zu Königsberg, theils beim Comité der Kreis-Corporation 21 Separationen anhängig gemacht; am Schlusse des Jahres 1844 waren es bereits 37 und am Schlusse des Jahres 1847 waren schon 81 Ortschaften mit einer Gesammtfläche von circa 210000 Morgen im Allensteiner Kreise zur Separation gestellt.

In diesem Augenblick ist die Separation nur in den vier kleinen Ortschaften Schillings, Dorf Preylowen, Polleiken und Woppen noch nicht beendigt, aber auch in diesen vier Ortschaften bereits eingeleitet und in allen übrigen Dörfern zum Abschluß gebracht.

Wer die Segnungen der Separationen kennt (und wem sollten sie wohl entgangen sein, der mit einigem Interesse die Verhältnisse vor 20 Jahren mit den gegenwärtigen vergleicht), der wird die Wahrheit der hierauf bezüglichen Bemerkung in den Motiven zum Entwurf des revidirten Statuts nicht in Abrede stellen, die Worte nämlich:

„die Corporation darf das Verdienst ansprechen, in dieser Richtung auf das Entschiedenste „gewirkt zu haben."

Der Corporation und insbesondere allen den Männern, welche die Idee des vorbeschriebenen Meliorations-Unternehmens in seiner Gesammtheit angeregt, durchgeführt und unterstützt haben, gebührt ein unsterbliches Verdienst um den Kreis Allenstein. Mögen wir und die nach uns sein werden, es ihnen gebührend anerkennen!

 Be-

Bezeichnung der entwässerten resp. gesenkten Seen und der Kanäle.	Länge der Kanäle in Ruthen.	Flächeninhalt des gewonn. Seegrundes in Morgen.	Ertrag in den Jahren.																					Bemerkungen
			1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	Summa.	
			Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	
1. Patricker-See . . .		280	8	73	188	287	341	577	1083	1337	823	746	982	2014	3582	1922	1781	1635	1821	2590	2543	2774	27110	
2. Schwentainen-See (gesenkt)		30	—	97	78	86	96	150	192	163	104	117	778	187	288	209	196	127	181	219	150	175	2093	
3. Kroplinnek-See . .		10	12	44	27	23	18	22	26	36	26	40	37	24	37	15	6	16	19	22	22	26	498	
4. Kestrol-See. . . .		96	5	14	72	183	267	303	725	639	458	341	743	1678	2279	1397	886	895	1093	1528	1150	1132	15788	
5. Bogdainen-See . .		140	3	35	50	89	81	108	152	153	83	92	171	312	481	299	453	550	753	1336	1248	1712	8167	
6. Gr. Kleeberger-See (gesenkt)		125	7	62	44	68	98	179	171	168	141	154	172	279	249	179	163	116	163	187	161	176	2955	
Behufs Entwässerung der Seen sind erbaut folgende Kanäle: . .																								
a. Kanal nimmt bei Patricken das Wasser aus dem Koschnofluß auf und führt es in den Wadangsee .	3750																							
b. Kanal vom Patricker nach d. Bogdainen-See	1250																							
c. Kanal vom Gr. Kleeberger- nach dem Kestrol-See (mündet in den Kanal b.) .	280																							
d. Elisabeth-Kanal vom Bogdainen- zum Kl. u. Gr. Umlong-See	400																							
7. Marong-See . . .		419	—	—	—	—	—	—	139	733	1325	2790	3402	5955	7908	5486	1066	3698	4986	6739	6419	6305	59951	
8. Penglitter-See . .		38	—	—	—	—	—	—	282	452	377	570	616	832	889	754	609	543	700	772	700	681	8777	
9. Thomsdorfer- (Pelnoggai) See (gesenkt)		65	—	—	—	—	—	—	—	—	17	13	16	30	595	601	640	534	846	1166	997	958	6443	ad 9. Zum Thomsdorfer Seegrund gehören noch circa 150 Morgen Sandboden.
10. Lagunneck-See . .		50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	402	465	867	ad 10. Der in der Nähe gelegene Kl. Debrong-See befindet sich in der Ausführung.
Die Trockenlegung der Seen 7., 8., 9. hat nachstehende Kanäle erfordert:																								
e. den Kanal v. Penglitter See durch die Feldmarken Leyssen, Penglitten u. Dittrichswalde	630																							
g. den Kanal v. Thomsdorfer- zum Marong-See	70																							
f. den Kanal v. Penglitter	260																							
h. die Kanäle durch das Marong- und Penglitter-See-Terrain	645																							
Gesammtsumme	7285	1253	35	325	459	730	901	1339	2770	3681	3354	4863	6317	11311	16308	10880	5800	8120	10565	14559	13792	14434	133549	

Be-

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(№ 543.) **Instruktion,**

betreffend das Verfahren mit den in oder an der Ostsee, dem kurischen und frischen Haff gefundenen Sachen.

§. 1. Den Ortspolizeibehörden des Ostseestrandes und der Ufer des kurischen und frischen Haffs liegt von Amtswegen ob, darauf zu sehen, daß die im Wasser oder an den Ufern sich vorfindenden Gegenstände sicher aufbewahrt und nicht unterschlagen, sondern dem Eigenthümer zurückgegeben oder an die kompetente Gerichtsbehörde abgeliefert werden. Die Ortspolizeibehörden sollen ferner wie bisher vor Einleitung des gerichtlichen Edictalverfahrens den Eigenthümer der verlorenen Gegenstände zu ermitteln bemüht sein und sofern derselbe bekannt wird, die Rückgabe der gefundenen Sachen an ihn vermitteln. Zu diesem Behuf sind sie verbunden:

1. die ihnen angezeigten oder von den Findern angebotenen Gegenstände vorläufig in ihr Gewahrsam zu nehmen, oder für deren sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen;
2. die Finder über die Zeit, den Ort und die näheren Umstände des Fundes, sowie über den beanspruchten Finderlohn zu Protokoll zu vernehmen;
3. dafür zu sorgen, daß der Fund bekannt wird, damit der Eigenthümer sich meldet, sowie die Rückgabe der Sachen an den unzweifelhaft legitimirten Eigenthümer zu bewirken.

Entstehen in diesem polizeilichen Vorverfahren Streitigkeiten über die Legitimation des Eigenthümers oder über die Höhe des Finderlohns und der Aufbewahrungskosten, so muß die Polizeibehörde sich jeder Verfügung enthalten und die Sachen nebst den aufgenommenen Verhandlungen der Gerichtsbehörde abliefern.

§. 2. Das polizeiliche Vorverfahren in Fundsachen (§. 1.) bleibt ausgeschlossen:

1. wenn die Finder es vorziehen, die gefundenen Sachen unmittelbar an die Gerichtsbehörde abzuliefern, wozu jedoch die Polizeibehörden keinen Anlaß geben sollen;
2. wenn die Gerichtsbehörde von Amtswegen einschreitet und sich die Disposition über die gefundenen Sachen vorbehält;
3. wenn die Polizeibehörde aus besonderen Gründen z. B. weil die Aufbewahrung der Sachen mit ungewöhnlichen Kosten oder Gefahr des Verderbs verbunden ist, weil die Finder von vorne herein einen übermäßigen Finderlohn beanspruchen, weil die Sachen einen erheblichen Werth haben u. s. w., die sofortige Ablieferung der Sachen an die Gerichtsbehörde für erforderlich hält. Jedoch bleibt in diesen Fällen die Polizeibehörde zu der im §. 4. vorgeschriebenen Anzeige verpflichtet.

§. 3. Die Ortspolizeibehörde entscheidet nach ihrem Ermessen, ob und in welcher Art der Fund innerhalb ihres Bezirks in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen ist. Wo die Einrichtung der Kreisblätter eine kostenfreie Bekanntmachung gestattet, sind dieselben vorzugsweise hiezu zu benutzen. Jede kostenpflichtige Bekanntmachung bleibt ausgeschlossen.

§. 4. Wenn binnen 8 Tagen nach der ersten Anzeige des Fundes bei der Ortspolizeibehörde der Eigenthümer der gefundenen Sachen sich nicht gemeldet hat, so übersendet die Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß derselben mit möglichst genauer Beschreibung unter Angabe des Ortes und der Zeit des Fundes an die nachstehend benannten Central-Anmelde-Stellen:

a. wenn der Fund im Gebiete des kurischen Haffs oder im Gebiete des Ostseestrandes von der nördlichen Landesgrenze bis an die Grenze des Polizeibezirks Pobethen bei Kranz gemacht ist, — an die Königl. Hafen-Polizei-Kommission in Memel;
b. wenn der Fund im Gebiete des frischen Haffs, oder im Gebiete des Ostseestrandes von Kranz incl. bis an die Grenze des Königl. ländlichen Polizeiamtsbezirks Danzig (zugleich Grenze der Regierungsbezirke Königsberg und Danzig) bei Polskie gemacht ist, — an die Königl. Hafen-Polizei-Kommission in Pillau;
c. wenn der Fund im Gebiete des Ostseestrandes von Polskie bis an die Grenze des Polizeibezirks Oslanin gemacht worden ist, — an den Königl. Lootsen-Kommandeur in Neufahrwasser;
d. wenn der Fund im Gebiete des Ostseestrandes von Oslanin an, im Gebiete des Putziger Wiecks und der Halbinsel Hela bis zur Pommerschen Grenze gemacht ist, — an die Königl. Strand-Inspection in Putzig.

Zu den betreffenden Haff- und Seegebieten gehören auch die Mündungen der daselbst ausfließenden schiffbaren Ströme.

Für die auf hoher See gefundenen Gegenstände ist der Ort, an welchem sie zuerst an den Strand gebracht werden, entscheidend.

§. 5.

§. 5. Wenn aus der Beschaffenheit des Fundes oder aus anderen Umständen erhellet, daß der vermuthliche Eigenthümer der gefundenen Sachen bei der Ortspolizeibehörde nicht innerhalb 8 Tagen ausgemittelt werden kann, so hat die letztere die im §. 4. angeordnete Anzeige **sofort**, oder nach ihrem Ermessen **noch vor Ablauf** der 8 Tage zu erstatten.

§. 6. Bei den im § 4. bezeichneten Central-Anmelde-Stellen wird ein Register gehalten, in welches die gefundenen Gegenstände unter Angabe des Ortes und der Zeit des Fundes, sowie mit Bezeichnung der Ortspolizeibehörde, wo der Fund zur Anzeige gebracht resp. abgeliefert ist, eingetragen werden.

Das Register ist im Geschäftslokal zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

§. 7. Das Register hat den Zweck, den Verlierern darüber Auskunft zu geben, daß Sachen von der Art, wie sie sie verloren haben gefunden sind, und an welche Ortspolizeibehörde sie sich zu wenden haben, um die Rückgabe derselben zu erlangen.

Die Central-Anmelde-Stellen sind verpflichtet, die Eintragung **sofort** nach Eingang der Benachrichtigung (§. 4.) zu bewirken und das Register in den Dienststunden offen zu legen.

Dagegen sind sie weder verbunden, dem Publikum oder einzelnen Verlierern schriftlich Auskunft zu geben, noch haben sie den Ortspolizeibehörden über die Aushändigung der Sachen Anweisung zu ertheilen.

Auswärtige Verlierer müssen sich daher behufs Einsicht in das Register an einen Agenten in dem betreffenden Hafenorte wenden.

§. 8. Unmittelbar nach bewirkter Eintragung vermerkt die Central-Anmelde-Stelle die Nummer des Registers auf dem Benachrichtigungsschreiben und sendet dasselbe brevi manu der Ortspolizeibehörde zurück.

§. 9. Die Ortspolizeibehörde verfährt bei der Aushändigung der gefundenen Sachen an den etwa sich meldenden Eigenthümer lediglich auf eigene Verantwortung, ohne Rücksicht auf die geschehene Anmeldung (§. 4.) und ohne eine Anweisung der Central-Anmelde-Stelle abzuwarten. —

Meldet sich binnen 6 Wochen nach der ersten Aufforderung Niemand zur Empfangnahme, so sendet die Ortspolizeibehörde das über den Fund aufgenommene Protokoll (§ 1. № 2.) der Gerichtsbehörde ein und stellt derselben die gefundenen Gegenstände zur Disposition. Diese Frist darf nur alsdann verlängert werden, wenn Umstände vorliegen, welche muthmaßen lassen, daß der wahre Eigenthümer noch im polizeilichen Vorverfahren ermittelt werden kann.

§. 10. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, das zurückgekommene Benachrichtigungsschreiben (§. 8.) aufzubewahren, und dasselbe **sogleich** nach der Aushändigung der Sachen an den Eigenthümer oder nachdem dieselben dem Gericht zur Disposition gestellt sind, mit dem Erledigungsvermerk versehen der Central-Anmelde-Stelle zuzusenden.

Der Erledigungsvermerk muß den Namen und Wohnort des Empfängers resp. die Bezeichnung der Gerichtsbehörde enthalten.

Die Central-Anmelde-Stellen sind befugt und verpflichtet, 8 Wochen nach der Eintragung in das Register (§. 7.) die Ortspolizeibehörden an die Einrichung der Erledigungs-Vermerke zu erinnern und bei etwaiger Säumniß der vorgesetzten Behörde davon Anzeige zu machen.

§. 11. Die Central-Anmelde-Stelle hat sofort nach Eingang des Erledigungsvermerks denselben in das Register zu übertragen.

§. 12. Am Schluß einer jeden Woche ist ein Auszug aus dem Register öffentlich bekannt zu machen. Der Auszug muß die in der abgelaufenen Woche eingetragenen Gegenstände, Zeit und Ort des Fundes, sowie die Polizeibehörde enthalten, bei welcher die Sachen aufbewahrt werden.

Die Bekanntmachung geschieht:

a. von der Königl. Hafen-Polizei-Kommission zu Memel durch einmalige Insertion in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg, und sofern der Fund im Gebiete des kurischen Haffs gemacht ist, außerdem noch durch einmalige Insertion in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen;

b. von der Königl. Hafen-Polizei-Kommission zu Pillau durch einmalige Insertion in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, und sofern der Fund im Gebiete des frischen Haffs gemacht ist, außerdem noch durch einmalige Insertion in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig;

c. von dem Königl. Lootsen-Kommandeur zu Neufahrwasser und der Königl. Strand-Inspektion zu Putzig durch einmalige Insertion in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig.

Die Bekanntmachung in den Amtsblättern erfolgt kostenfrei.

§. 13.

§. 13. Auf diejenigen Gegenstände, welche an Badeorten während der Badezeit gefunden werden, und muthmaßlich von Badegästen verloren sind, findet diese Instruktion keine Anwendung, vielmehr bleibt es in Ansehung derselben bei den jeden Orts üblichen Einrichtungen.

Desgleichen bleiben die besonderen Funktionen und Bezirke der Strand-Inspektionen und Strand-Aufseher und die bestehenden Vorschriften über das bei Strandungen zu beobachtende Verfahren unverändert. Wo die Bearbeitung der Seefundsachen den Strandinspektionen obliegt, haben dieselben jedoch die in dieser Instruktion für die Ortspolizeibehörden ertheilten Vorschriften zu beachten. Die bei Strandungen geborgenen Gegenstände sind von derjenigen Polizeibehörde oder Strand-Inspektion, welche dieselben unter ihre Obhut genommen hat, nach Vorschrift des § 4. zur Eintragung in das Fundregister und zwar ohne jeden Verzug anzumelden, wenn die Eigenthümer oder der Schiffer unbekannt oder nicht sogleich zur Stelle sind.

Königsberg, den 17ten Oktober 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime-Rath, (gez.) Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 544.) Die Chausseegeld-Hebestelle Boritten betr.

In Folge höherer Genehmigung wird auf der Domnau-Schippenbeiler Kreis-Chaussee, im Kreise Friedland, bei der neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle Boritten das Chausseegeld für eine Meile nach den Sätzen des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs erhoben werden.

Königsberg, den 7ten November 1865.

(№ 545.) Die Vereinigung der Abdeckerei-Besitzung des Hofscharfrichters Eberhard mit dem Kommunal-Verbande der Stadt Fischhausen betr.

Mittelst Reskripts des Herrn Ministers des Innern vom 22sten September d. J. I. B. 4630. ist die Vereinigung der Abdeckerei-Besitzung des Hofscharfrichters Eberhard mit dem Kommunal-Verbande der Stadt Fischhausen auf Grund des § 2. alinea 2. der Städteordnung vom 30sten Mai 1853 genehmigt worden. Königsberg, den 8ten November 1865.

(№ 546.) Die Benutzung des neuen Schifffahrt-Canals von der Minge zur Drawöhne betr.

Wir bringen zur Kenntniß, daß der Herr Handelsminister im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister die Benutzung des neuen Schifffahrt-Canals von der Minge zur Drawöhne für unbeladene Kähne und für Holzflöße vorläufig ohne Erhebung einer Schifffahrts-Abgabe genehmigt hat.

Königsberg, den 14ten November 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 547.) Die Verwendung zeitweise unbenutzter Kapitalbestände zu Lombardgeschäften Seitens der Direktion der Provinzial-Hilfskasse für Preußen betr.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20sten Juni 1865 ist die unterzeichnete Direktion der Provinzial-Hilfskasse für Preußen ermächtigt, Lombard-Geschäfte mit zeitweise unbenutzten Kapitalbeständen zu unternehmen. — Die Valuta des Darlehns muß durch einen auf den Darlehnsbetrag lautenden Solawechsel und durch Verpfändung preußischer Staats- und Kommunalpapiere, welche von der Provinz oder den einzelnen Theilen derselben (Kreisen oder Städten) ausgegeben sind, oder inländischer Pfandbriefe bei einer Berechnung von 25 Prozent unter dem Tagescourse gesichert werden. Ueber 75 Prozent des Nominalbetrages sind diese Effecten nicht beleihbar. Im Falle des weiteren Sinkens des Courses um 10 Prozent ist eine Nachverpfändung gleichnamiger Effekten oder eine Baareinzahlung zum Betrage des nach obigen Grundsätzen nicht mehr gedeckten Darlehns-Betrages innerhalb drei Tagen nothwendig. — Der Darlehnssucher hat seinen Antrag schriftlich an die Direktion der Provinzial-Hilfskasse für Preußen zu Königsberg zu richten. — Von den zu ertheilenden Pfandscheinen wird das Duplikat dem Darlehns-Empfänger übergeben und bei der Rückzahlung mit einem Quittungs-Vermerk von demselben der Kasse zum Rechnungs-Belage ausgehändigt. Königsberg, den 14ten Oktober 1865

Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse für Preußen. (gez.) Richter.

(№ 548.) Den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverband betr.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 6. des Allerhöchst bestätigten Statuts für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverband wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Entwurf des definitiven Beitragskatasters für den genannten Verband extraktweise den einzelnen Gemeindevorständen so wie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, von dem Unterzeichneten zugestellt ist und daß das vollständige Kataster nebst Karten während der Zeit vom 19ten bis 31sten Dezember d. J. im Büreau des Geometer Friedel in Heinrichswalde zur Einsicht der Betheiligten während der Vormittagsstunden

stunden von 8 bis 12 Uhr ausliegt und Beschwerden dagegen angebracht werden können. — Rücksichtlich derjenigen Feldmarken, für welche das erforderliche Nivellement noch nicht hat ausgeführt werden können, wird die nachträgliche Publikation der Katasterresultate vorbehalten. — Ebenso haben noch nicht die zu den Ergänzungsbauten von dem Verbande acquirirten Flächen von der Beitragspflicht abgesetzt werden können und wird dieses nachträglich ohne Antrag der Betheiligten erfolgen. Von den unbebauten Wiesenortschaften, die keinen Gemeindevorstand haben, werden die Kataster-Extrakte dem Rentmeister Perkuhn in Neukirch zugestellt werden und können von den Betheiligten bei diesem eingesehen werden.

Tilsit, den 12ten November 1865.

Der Königl. Kommissarius und einstweilige Direktor des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverbandes, Regierungsrath von Zander.

(№ 549.) Den Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25sten Februar 1856 betr.

Der nachfolgende

Nachtrag

zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25sten Februar 1856:

Im §. 1. der Vorschriften wird das erste und zweite Alinea folgendermaßen abgeändert:

„Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen:

a) entweder ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung,

b) oder die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist."

Berlin, den 31sten Oktober 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz. (V. 5234.)

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 9ten November 1865.

Königliches Oberbergamt.

(№ 550.) Die erledigte Kreis-Thierarztstelle des Kreises Stallupönen betr.

Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Stallupönen ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden. Gumbinnen, den 12ten November 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 267., de dato Berlin, den 12ten November 1865.)

Das dem Ingenieur August Schulz zu Buckau bei Magdeburg unter dem 15ten Juli 1864 ertheilte Patent:

auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreisrichter Rickell in Hohenstein ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ortelsburg, ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant Kusch in Memel ist zum Kalkulator bei dem Stadtgerichte zu Königsberg ernannt.

Der Regierungs-Büreau-Diätar Heinrich Gustav Behrendt ist als Regierungs-Büreau-Assistent angestellt worden.

Zum stellvertretenden Mitgliede der Handelskammer in Braunsberg ist der Kaufmann Nesselmann daselbst gewählt.

Die Tischlermeisterfrau Emilie Kirstein in Eichhorn, Kreises Pr. Eylau, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 47.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 48. Königsberg, Mittwoch den 29sten November 1865.

Ein Fest in Schleswig.

Im Herzogthum Schleswig, welches auf Grund der Uebereinkunft von Gastein unter ausschließlicher preußischer Verwaltung steht, tritt in Folge der sorgsamen, allseitigen Förderung der Landesinteressen und der öffentlichen Wohlfahrt von Tag zu Tag entschiedener ein festes Vertrauen und eine dankbare Zuneigung zu Preußen hervor. Namentlich trägt das ebenso wohlwollende und männlich offene, wie feste Auftreten des preußischen Gouverneurs, Generals von Manteuffel viel dazu bei, die vertrauensvolle Hingebung der Bevölkerung an die preußische Regierung lebhaft zu befördern.

Ein Fest, welches dem Gouverneur jüngst in der volkreichsten und durch bürgerlichen Verkehr bedeutendsten Stadt des Herzogthums, in Flensburg gegeben wurde, liefert den Beweis, wie günstig die Stimmung der Bevölkerung sich bereits entwickelt hat.

Eine Deputation des Magistrats hatte sich nach Sonderburg, wo der Gouverneur weilte, begeben, um denselben zu einem Festmahl einzuladen, an welchem etwa 80 Personen Theil nahmen. Der Saal war mit der Büste Sr. Majestät des Königs und mit preußischen und Schleswig-Holsteinschen Fahnen geschmückt.

Der Bürgermeister Funke brachte bei dem Mahle ein Hoch auf den König mit folgenden Worten aus:

„Wenn wir hier in festlicher Angelegenheit versammelt sind, so geziemt es sich, daß wir zuerst dessen gedenken, dem wir vor Allem zu danken haben, daß wir überhaupt in dieser Weise ein Fest feiern können. Jeder unter uns weiß es, daß es der eigenste feste Entschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen, welcher die Befreiung des ganzen ungetheilten Schleswig-Holstein gegen den Willen der nicht-deutschen Mächte Europas durchgeführt hat. Se. Majestät König Wilhelm I. sprach das Königliche Wort aus, daß kein Fußbreit deutschen Landes Deutschland entfremdet werden solle. Möge des Himmels Segen über Preußens erhabenem Herrscher walten und seine Tage verlängern, auf daß es ihm gelinge, das große Werk, nach welchem ein Jahrtausend vergeblich gerungen, durchzuführen, das Werk der Einigung der staatlichen Kraft des ganzen Deutschlands von der Königsau bis zu den Alpen in einer starken Hand. Geben wir, meine Herren, Ausdruck dem Gefühl der Dankbarkeit für eine große That, die That unserer Befreiung, des Vertrauens auf das Königliche Wort, der Hoffnung auf die Durchführung eines erhabenen Wortes, indem Sie einstimmen in den Ruf: Hoch lebe Se. Majestät König Wilhelm der Erste!"

(Se. Majestät der König wurde von diesem Toaste telegraphisch in Kenntniß gesetzt. Als Rückantwort ging folgendes Telegramm ein: „Seine Majestät der König befiehlt mir, dem Magistrate und der Bürgerschaft von Flensburg den Allerhöchsten Dank für das eben erhaltene Telegramm auszudrücken. Graf Bismarck").

Der Hardesvogt Matthiessen brachte die Gesundheit des Gouverneurs aus. Er sagte:

„Auf den erhabenen Herrscher folgt wohl für das Gefühl aller Anwesenden zunächst und unmittelbar der hochgestellte Vertreter desselben in diesem Lande. Ich bin überzeugt, aus dem Munde und Herzen aller Anwesenden aus dem Bürgerstande zu reden, wenn ich ein Hoch ausbringe auf den Herrn Gouverneur, als auf den Mann, welcher seit langen Jahren im Rathe seines Königs hochgeehrt und durch Thatkraft, wie durch Einsicht ausgezeichnet, während der kurzen Zeit seines Wirkens hier im Lande gezeigt hat, daß er Wohlwollen mit Festigkeit, Festigkeit mit Wohlwollen zu vereinigen weiß, daß er es versteht, neben der schuldigen Hochachtung zugleich die persönliche Zuneigung der Einwohner zu gewinnen und von dem wir vertrauensvoll erwarten, daß er, so wie er allhier seinen

König vertritt, auch am Hofe seines Königs und bei seiner Königl. Regierung die Interessen unseres Landes vertreten werde. Se. Excellenz der Herr Gouverneur, Generallieutenant Freiherr v. Manteuffel lebe hoch!"

Der Preußischen Armee wurde dann von dem Bürger Petersen ein Hoch gebracht. Derselbe sagte:

„Unsere jüngste Vergangenheit birgt eine solche Menge großer, bedeutungsvoller und folgenschwerer Ereignisse für dieses Land und uns selbst, daß wir zunächst an sie denken müssen, wenn wir am heutigen Abend eine Anzahl Männer unter uns sehen, die an den großen Thaten dieser Vergangenheit einen glänzenden Antheil genommen haben, die unter dem Rauschen der Schwingen des mächtigen Preußischen Adlers bei uns eingezogen sind. Noch sehen wir die freudig mit klingendem Spiel und flatternden kugelzerfetzten Fahnen heranziehenden Schaaren, noch dröhnt in unseren Ohren der dumpfe Schall der Kanonen von Düppel und Alsen, noch wiederhallt in unserm Herzen der Jubelruf todesmuthiger Krieger, die kein Wall und keine geheimnißvolle Meerestiefe in ihrem Siegeslaufe hemmen konnte, noch denken wir mit Wehmuth derer, die wie ein General v. Raven oder ein Pionier Klinke für unsere Sache den Heldentod fanden, und segnen die Vorsehung, die das edle Leben derer bewahrte, die mit gleicher Kühnheit und Todesverachtung der Gefahr trotzten. M. H., mit dem Gefühle dankbarer Freude begrüßen wir als Gäste unter uns diejenigen, die an dieser Vergangenheit solchen Theil genommen und deren Waffenbrüder, die jetzt mit ihnen berufen sind zum Schutz des Landes, das die Adler Preußens und Oesterreichs dem deutschen Volke wiedergewonnen haben. Mit Vertrauen sehen wir sie als Wächter des deutschen Namens und der deutschen Ehre an den Grenzmarken dieses Landes stehen, das Sie mit Ihrem Herzblut getränkt und erkämpft haben; mit gleichem Vertrauen erwarten wir, daß unter Ihrem Schutz uns die Segnungen einer friedlichen Entwickelung im Innern zu Theil werden und nach Außen hin eine kräftige Brustwehr aufgeworfen ist, die solche Stützen hat, und der Zukunft blicken wir entgegen mit dem ruhigen Bewußtsein, daß ruhmvoll zu Ende geführt werde, was ruhmvoll begonnen ward. M. H., bringen Sie mit mir ein dreimal donnerndes Hoch unsern Gästen des heutigen Abends: Den Vertretern der Preußischen Armee und der Landesregierung."

Der Gouverneur dankte in herzlichen Worten Namens der Preußischen Armee und fügte dann hinzu:

„Sie haben das Wohl der Preußischen Armee getrunken. Unsere tapferen Oesterreichischen Bundesgenossen haben dicht an den Thoren Flensburgs ihr Blut vergossen, im Verein mit der Preußischen Armee die Freiheit der Herzogthümer erkämpft und auch ihre Verwundeten haben treue Pflege in den Mauern Flensburgs gefunden. Ich trinke auf das Wohl der braven Oesterreichischen Armee." (Die Musik spielte nach diesem Toast die Oesterreichische Volkshymne.)

Der Gouverneur erinnerte ferner daran, daß der Tag, an welchem das Fest gefeiert wurde, der Geburtstag der Kronprinzessin von Preußen sei und brachte ein freudiges Hoch auf Ihre Königliche Hoheit aus.

Ein Bürger Flensburgs ließ den Minister-Präsidenten Grafen Bismarck mit den Worten leben: „Er liebe die Halben nicht, dem ganzen Manne Grafen Bismarck gelte sein Hoch."

Zum Schluß brachte der Gouverneur ein Hoch auf Schleswig-Holstein aus und die Musik spielte das Lied „Schleswig-Holstein meerumschlungen."

Das Fest in seinem schönen Verlauf ist eines der vielen Anzeichen, daß die preußische Verwaltung in Schleswig auf dem besten Wege ist, dasjenige zu erreichen, was der Gouverneur bei seinem Antritt als das Ziel seines Strebens bezeichnete: die Beruhigung des von Parteiungen zerrissenen Landes und die Aufklärung desselben über seine wahren Interessen.

Je mehr dies in Schleswig gelingt, desto mehr wird es auch über Schleswig hinaus auf Holstein wirken, dessen baldige und volle Wiedervereinigung mit Schleswig unter einer Regierung das Ziel alles Strebens für Schleswig-Holstein bleiben muß.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Die projektirte Preußische Centralbahn Thorn-Insterburg.

Schon in № 42. des Amtsblatts haben wir über die projektirte Eisenbahn von Thorn nach Insterburg Mittheilungen gemacht. Es ist nunmehr auf die Denkschrift des Thorner Comités „Wie ist die Eisen-

Eisenbahn Thorn-Königsberg am schnellsten und billigsten herzustellen?" Seitens des Ostpreußischen Comités eine Entgegnung erschienen (Allenstein, gedruckt bei A. Harich). Aus dieser Entgegnung entnehmen wir folgende thatsächliche Mittheilungen.

Als sich die Thatsache der Bearbeitung der nördlichen Linie über Liebemühl, Gutstadt und Heilsberg Seitens des Thorner Comités herausstellte, traten die Kreisstände der Kreise Ortelsburg, Rössel, Allenstein und Sensburg am 14ten März 1864 in Bischofsburg zusammen, und erwählten den Landrath des Kreises Rössel und Rittergutsbesitzer von Schrötter-Kobulten, den Kaufmann und Rittergutsbesitzer Wien-Bansen und den Landrath des Kreises Allenstein und Rittergutsbesitzer Gisevius zu Deputirten mit dem Auftrage: durch die betreffenden Behörden die Tracirung der südlichern Richtungs-Linie von Deutsch-Eylau über Osterode, Allenstein, Wartenburg und Seeburg nach Bartenstein herbeizuführen. Der Herr Eisenbahn-Kommissarius für die Provinz Preußen Maybach ertheilte aus gewichtigen und überzeugenden Gründen den Rath, die Tracirung einer Linie zu beantragen, welche in möglichst gerader Richtung die Städte Thorn und Insterburg verbinden sollte. Nachdem nämlich durch die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft die sehr rentable Strecke Königsberg-Bartenstein ausgebaut wird, mußte für eine andere zu bildende Gesellschaft die Rentabilität der Strecke Thorn-Bartenstein für sich in Frage gestellt werden. Andererseits hatte sich die großartige Idee einer Weltbahn, welche den internationalen Verkehr zwischen Paris und Petersburg vermitteln soll, Geltung verschafft. Diese Bahn, welche von Cassel nach Halle, von Halle nach Guben, von Guben nach Posen, von Posen nach Thorn, von Thorn nach Insterburg und von Insterburg in der Fortsetzung über Tilsit in möglichst gerader Richtung mitten durch die Preußischen Lande führen wird, und in den meisten der vorbezeichneten Glieder gesichert erscheint, bestimmte die Ostpreußischen Deputirten dazu, für ihre südliche Linie eine Richtung zu wählen, welche einerseits eine möglichst gerade Linie zwischen Thorn und Insterburg herstellt, und andererseits möglichst in die Mitte zwischen der Ostbahn und der polnischen Grenze fällt. Auf diese Weise ist die Linie Deutsch-Eylau, Osterode, Allenstein, Wartenburg, von hier zwischen Seeburg und Bischofsburg etwas nördlich von Rössel nach Korschen, dem Schnittpunkt der Ostpreußischen Südbahn, entstanden, welche die Ostpreußischen Deputirten als ihr Projekt aufstellten und deren Tracirung sie bei dem Ministerium für Handel beantragten. Das gedachte Ministerium beauftragte die Königl. Ostbahn-Direktion mit der Ausführung der Vorarbeiten, welche inzwischen bewirkt ist, nachdem die Kreise Ortelsburg, Rössel und Allenstein die dazu erforderlichen Kosten von 3600 Rthlrn. aufgebracht und auf Anweisung der Königl. Ostbahn-Direktion eingezahlt hatten. Das Ostpreußische Comité hat in den in Osterode, Deutsch Eylau, Graudenz, Culm und Briesen abgehaltenen Versammlungen mit seinem Projekt so vielen Anklang gefunden, daß es von den versammelt gewesenen Kreisständen sämmtlicher interessirter Kreise, mit Ausnahme des größeren Theils der Kreisstände aus dem Kreise Thorn, ermächtigt wurde, auf Grund dieses Projekts die Verhandlungen fortzusetzen. Auch in den vor kurzer Zeit in Gerdauen und Insterburg abgehaltenen Versammlungen sind nach Angabe des Comités Resolutionen gefaßt, welche in den Wünschen desselben liegen, und für die Fortsetzung der Bahn von Korschen nach Insterburg von besonderer Tragweite sind.

Das Ostpreußische Comité hat mit dem Bevollmächtigten des renomirten Banquier-Hauses Sir Morton Peto in London, Herrn Wex, nachstehende Bedingungen zum Ausbau der Eisenbahn Thorn-Korschen in Form eines Vertrages regulirt:

der Bauunternehmer verpflichtet sich, die Bahn von Thorn bis Korschen anschlagsmäßig, ohne Vereinfachung der Bauausführung, für 13 Millionen Rthlr. herzustellen, auch den Bau sofort nach ertheilter Concession zu beginnen und in längstens 4 Jahren zu vollenden. Er muß bei der Ausführung sich allen Anordnungen fügen, welche die Preußischen Aufsichtsbehörden für die Anlage und Richtung der Bahn, Einrichtung der Stations-Orte, Herstellung der erforderlichen Bahnhofsgebäude, Beschaffung eines ausreichenden Betriebs-Materials oder sonstiger Anlagen und Ausführungen treffen wird.

Auf Erfordern der Preußischen Staats-Regierung ist der Bauunternehmer verpflichtet, die Bahn über Korschen hinaus bis Insterburg fortzusetzen. Andererseits behält sich der Bauunternehmer das Recht vor, bei etwaiger Concurrenz vor anderweiten Bauunternehmern bevorzugt zu werden.

Der Bauunternehmer verzichtet auf jede Zinsen-Garantie des Anlage-Kapitals, welches zur Hälfte ($6\frac{1}{2}$ Millionen) in fünfprozentigen Prioritäts-Actien und zur Hälfte ($6\frac{1}{2}$ Millionen) in Stammaktien aufgebracht wird. Sobald die Stammactien über $6\frac{2}{3}$ pCt. einbringen, wird der Ueberschuß als Dividende zwischen den Prioritäts- und den Stammactien getheilt. Von den Actien des Bau-Kapitals übernehmen:

A. der

A. der Bauunternehmer:

a) die sämmtlichen Stammactien mit		6¼ Millionen Rthlr.,
b) von den Prioritäts-Actien die Hälfte mit		3¼ „ „
	zusammen	9¾ Millionen Rthlr.

oder drei Viertel des ganzen Anlage-Kapitals;

B. die betheiligten Kreise:

die andere Hälfte der Prioritäts-Actien mit		3¼ „ „
also ein Viertel des gesammten Baukapitals in Prioritäts-Actien		
	macht überhaupt	13 Millionen Rthlr.

Der Bauunternehmer ist event. bereit, die von den Kreisen zu übernehmenden 3¼ Millionen Prioritäts-Actien in Prioritäts-Obligationen zu convertiren, d. h. den Prioritäts-Actien der Kreise vor den seinigen den Vorzug einzuräumen.

Die Kreise stellen den zum Bahnkörper u. s. w. erforderlichen Grund und Boden dem Unternehmer zur Disposition, der Letztere ist aber verpflichtet, dafür den Kreisen die im Anschlage ausgeworfenen Summen zu vergütigen.

Die zur Uebernahme der 3¼ Millionen Prioritäts-Actien erforderliche, gleich hohe baare Summe bringen die Kreise in Kreis-Obligationen auf, und zwar nach einem, unter ihnen zu regulirenden Beitrags-Verhältnisse.

Die Kreise zahlen die obigen 3¼ Millionen nur successive und nur auf Höhe solcher Beträge, als der Unternehmer bereits zum Bau verwendet hat. Beispielsweise sind die Kreise erst dann verpflichtet, die ersten 500000 Rthlr. einzuzahlen, wenn der Unternehmer die letztere Summe bereits verbaut hat. Danach muß der Unternehmer ebenfalls 3¼ Millionen Rthlr. zum Bau verwendet haben, wenn die Kreise ihre 3¼ Millionen vollständig bezahlt haben. Außerdem bestellt der Bauunternehmer eine Kaution von einer halben Million Rthlr.

Sollten die Kreise das gesammte Prioritäts-Actien-Kapital von 6½ Millionen übernehmen, was ihnen event. vorbehalten bleibt, dann ermäßigt der Unternehmer das Baukapital um 300000 Rthlr.

Die Prioritäts-Actien werden, wie Solches im Anschlage liegt, während der Bauzeit mit 5 pCt. verzinst.

Die etwanige Staats-Subvention soll den Kreisen allein zu Gute kommen.

Der Bauunternehmer hat außerdem den Wunsch geäußert, die Kreise möchten während einer bestimmten Frist die von ihnen zu übernehmenden Prioritäts-Actien nicht früher an den Geldmarkt bringen, als bis der Unternehmer seine Actien untergebracht hat. So billig dieser Wunsch auch mit Rücksicht auf die anderweiten, für die Kreise günstigen Bedingungen erschienen ist, so ist demselben dennoch nicht nachgegeben.

Namentlich von dem Thorner Comité ist dem Ostpreußischen Comité der Vorwurf gemacht, wie man für einen Bahnbau 13 Millionen Rthlr. bewilligen könne, welche nur auf 11 Millionen Rthlr. veranschlagt sei. Das Ostpreußische Comité vertheidigt sich hierauf im Nachstehenden. Die Erhöhung des Bau-Kapitals über die Anschlagssumme erkläre sich dadurch, daß der Englische Unternehmer 6¼ Millionen ungarantirte Stammactien selbst placiren müsse, also auf einen erheblichen Verlust zu rechnen habe, wenn er die Stammactien bald an den Markt bringen wolle. Das Thorner Comité verlange von den Kreisen für 5650000 Rthlr. Stammactien die Zinsen-Garantie auf so lange, bis die Stammactien in ihrem vollen Betrage von 6250000 Rthlrn. durch fünf Jahre vier Prozent Reinertrag gebracht haben würden. Dies könnte einen endlosen Zustand der Zinsen-Garantie durch die Kreise mit bedeutenden Opfern hervorrufen. Nach dem Projekt des Ostpreußischen Comités gäben die Kreise 3¼ Millionen baares Geld und erhielten dafür 3¼ Millionen Prioritäts-Actien. Die baar herauszugebenden 3¼ Millionen sollten durch 5prozentige Kreis-Obligationen aufgebracht werden. Die letzteren seien ein sehr gutes und viel begehrtes Papier. Erfahrungsmäßig würden sie, wenn nicht ungewöhnliche Verhältnisse eintreten, al pari untergebracht werden können, zumal wenn sie ratenweise auf den Geldmarkt gebracht werden. Hiernach bliebe nur die Differenz des Werthes der Kreis-Obligationen und der Prioritäts-Actien von den Kreisen zu vergütigen. Die Prioritäts-Actien hätten vor den Stammactien den Vorzug, daß letztere erst dann an den Erträgen der Bahn Theil nehmen, wenn die ersteren volle fünf Prozent erhalten haben. Bringe die ganze Bahnstrecke nur 2½ Prozent — und dies gäbe selbst das strenge Rentabilitäts-Gutachten des technischen Büreaus des Königl. Handelsministeriums zu —, so müßten die Prioritäts-Actien volle 5 Prozent erhalten, weil das halbe Baukapital in Prioritäts-Actien bestände. Für die letztere könne ein Courswerth von 90 Prozent an-

angenommen werden, zu welchem die Prioritäts-Actien der Bahnen Insterburg-Tilsit und Pillau-Königsberg-Lyck thatsächlich verkauft seien. Nehme man selbst an, daß die Kreise beim Verkaufe der Prioritäts-Actien 20 Prozent einbüßen müßten, dann würde der gesammte Kapital-Verlust nur 650000 Rthlr. betragen. Nehme man ferner an, daß bei dem Unternehmen 10 Kreise betheiligt seien, und daß jeder Kreis durchschnittlich 20 []Meilen oder 450000 Morgen groß sei, so treffe auf jeden Morgen ein Verlust-Quantum von 4 Sgr. 4 Pf.

Mit Recht weist wohl das Ostpreußische Comité die Insinuation des Thorner Comités zurück, daß gegen die Zuverlässigkeit des Bauunternehmens des ersteren, Bedenken obwalteten.

Das Ostpreußische Comité führt an:
die Entfernung der Linie Alte-Hütte-Bartenstein-Insterburg betrage:
a) von der Ostbahn nur 5 und 7 Meilen,
b) von der polnischen Grenze 10 und 12 Meilen;
die Entfernung der Linie Alte-Hütte-Korschen-Insterburg betrage:
a) von der Ostbahn 7½ und 11 Meilen,
b) von der polnischen Grenze 7 und 8 Meilen.

Das Verkehrsgebiet der letzteren Linie auf der nördlichen Seite sei um 1 bis 2 Meilen größer anzunehmen; und auf der südlichen Seite würden der zweiten Linie viel mehr Produkte zugeführt werden, als solches wegen der zu großen Entfernung bei der ersten Linie anzunehmen sei. Das Dreieck Bartenstein-Königsberg-Insterburg würde etwa 35 []Meilen, dagegen das Dreieck Korschen-Königsberg-Insterburg etwa 42 []Meilen enthalten. Bei ersterem seien etwa 7½ []Meilen auf das Verkehrs-Gebiet der Strecke Bartenstein-Insterburg, bei letzterem dagegen etwa 13 []Meilen auf das Verkehrsgebiet der Strecke Korschen-Insterburg zu rechnen; denn bei der eigenthümlichen Form des Dreiecks Bartenstein-Königsberg-Insterburg kommen der Schenkel Bartenstein-Insterburg in der Gegend von Wehlau (etwa 5 Meilen von Insterburg) und weiter in der Fortsetzung nach Insterburg so nahe an die Eydtkuhner Bahn heran, daß er fast als eine Parallelbahn der letztern anzusehn sei.

Allerdings würde für den Verkehr von Königsberg nach Thorn der Weg über Korschen statt über Bartenstein einen Umweg von drei Meilen herbeiführen.

Ob aber die nördliche Linie des Thorner Comités Deutsch-Eylau, Liebemühl, Gutstadt, Heilsberg, Bartenstein oder die südliche Linie des Ostpreußischen Comités von Deutsch-Eylau über Osterode, Allenstein, Wartenburg nach Korschen oder Bartenstein concessionirt werden wird, darüber darf den Entschließungen der Königl. Staats-Regierung mit Vertrauen entgegengesehen werden. Für unsere Provinz und ihre geistige wie materielle Entwickelung bleibt die Anlage eines Schienenwegs durch die von dem internationalen Verkehr gegenwärtig noch ausgeschlossenen Kreise ein unabweisliches Bedürfniß.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(№ 551.) Den bevorstehenden Provinzial-Landtag betr.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs sollen die Provinzial-Stände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg außerordentlich versammelt; und dieser am Sonntage den 3ten Dezember c. in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Kommissarius haben des Königs Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Königl. Regierungs-Präsidenten und Kammerherrn, Grafen zu Eulenburg-Wicken, zum Stellvertreter des Landtags-Marschall, den General-Landschafts-Direktor, Grafen v. Kanitz-Podangen zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird, nach vorausgegangenem Gottesdienste, in dem Stände-Saale des Königlichen Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen. Königsberg, den 21sten November 1865

Der Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime-Rath, Eichmann.

Bekanntmachung des Landtags-Marschalls.

(№ 552) Den bevorstehenden Provinzial-Landtag betr.

Der Unterzeichnete macht hiedurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher den 3ten Dezember c. hier eröffnet werden wird, der bestehenden Geschäfts-Ordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum 7ten Dezember c. angenommen werden können. Königsberg, den 24sten November 1865.

Der Landtags-Marschall. Graf zu Eulenburg.

Be-

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

(№ 553.) Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 15ten Januar 1866 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2ten Juni 1862 — amtliche Mittheilungen pro 1862 4tes Stück № 360. — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. — Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 25sten März 1866, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 16ten April 1866 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 7ten April 1866 um 9 Uhr Morgens bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Dr. Erbkam persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 22sten November 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 554.) Die Vernichtung ausgeloosster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.

Verhandelt Königsberg, den 18ten November 1865 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des § 42. der Geschäftsanweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der neunundzwanzigsten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Littr. A. à 1000 Rthlr. 20 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
2) Littr. B. à 500 Rthlr. 5 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
3) Littr. C. à 100 Rthlr. 36 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
4) Littr. D. à 25 Rthlr. 27 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
5) Littr. E. à 10 Rthlr. 67 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
in Summa 155 Stück,

und außerdem die in demselben Verzeichnisse aufgeführten Coupons von bereits früher vernichteten Rentenbriefen, welche erst nach deren Vernichtung eingereicht sind.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1) des Herrn Geheimen Kommerzienraths Bittrich von hier,
2) des Herrn Generallandschaftsraths Richter-Schreitlacken,

so wie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizrath Jacob durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) Bittrich. A. Richter-Schreitlacken. Jacob.
a. u. s.
(gez.) Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

(№ 555.) Die stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17ten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Rthlr. 17 Stück, № 688. 1089. 1469. 1478. 1647. 1820. 1962. 2864. 2900. 3075. 3095. 3482. 3513. 3556. 4221. 4519. 4658.

Littr. B. à 500 Rthlr. 8 Stück, № 22. 283. 749. 908. 955. 1077. 1128. 1220.

Littr. C. à 100 Rthlr. 51 Stück, № 132. 162. 209. 226. 366. 423. 440. 647. 945. 990. 1037. 1199. 1209. 1245. 1483. 1535. 1794. 1830. 1957. 2406. 2466. 2611. 2714. 2716. 2849. 2858. 2979. 3226. 3446. 3662. 3707. 3729. 3836. 3951. 4038. 4049. 4122. 4234. 4253. 4321. 4657. 4709. 4757. 4782. 4849. 5193. 5208. 5475. 5515. 5553. 5559.

Littr.

Littr. D. à 25 Rthlr. 34 Stück, № 39. 259. 341. 343. 376. 435. 453. 525. 581. 749. 906. 1002. 1085. 1200. 1666. 1690. 1779. 1831. 2304. 2308. 2428. 2441. 2609. 2673. 2778. 2881. 3164. 3309. 3335. 3351. 3605. 3667. 3851. 3976.

Littr. E. à 10 Rthlr. 4 Stück, № 4410. bis einschließlich 4413.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis 4413. ausgeloost, resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. II. № 16. den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15.,

vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unserer Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 18ten November 1865.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 556.) Die Waarenkontrole im Binnenlande betr.

Im Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14ten Januar 1852, № 687. R., betreffend die Aufhebung, beziehungsweise die Beschränkung der Waarenkontrole im Binnenlande, sowie mit Bezug auf die späteren im Amtsblatt bekannt gemachten desfallsigen Abänderungen bringe ich hierdurch ferner zur allgemeinen Kenntniß, daß jene Kontrole in Beziehung auf Branntwein für die Provinz Sachsen bis auf Weiteres aufgehoben worden ist. Königsberg, den 20sten November 1865.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(№ 557.) Die Aufhebung der Allenburg-Friedländer Boten-Post betr.

Vom 1sten Dezember c. ab wird die Allenburg-Friedländer Botenpost aufgehoben werden.

Königsberg, den 21sten November 1865. Der Ober-Post-Direktor, Leh.

(№ 558.) Den Cours der Fischhausen-Cumehner Personen-Post betr.

Vom 1sten Dezember c. ab wird die Fischhausen-Cumehner Personen-Post wie folgt coursiren: aus Fischhausen 6 Uhr 15 Minuten früh, in Cumehnen 8 Uhr 15 Minuten früh, zum Anschluß an die Personen-Post nach Königsberg i. Pr. 8 Uhr 30 Minuten früh; aus Cumehnen nach Ankunft der Personen-Post aus Königsberg 11 Uhr 45 Minuten Abends, in Fischhausen 1 Uhr 45 Minuten früh.

Königsberg i. Pr., den 22sten November 1865. Der Ober-Post-Direktor, Leh.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 275., de dato Berlin, den 22sten November 1865.)

Dem Ingenieur Leopold Lehwald zu Breslau ist unter dem 18ten November 1865 ein Patent:

auf einen nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zum Wassermessen —

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Professoren Dr. Leyden und Dr. Hildebrandt sind zu Medizinal-Räthen und Mitgliedern des Königl. Medizinal-Kollegiums hierselbst ernannt und ist dem Medizinal-Assessor Dr. Janert der Charakter als „Medizinal-Rath“ verliehen worden.

Dem bisherigen Progymnasial-Direktor Dr. Lilienthal in Rössel ist das Prädikat „Professor“ verliehen.

Der Gerichts-Assessor Bartisius in Wormditt ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Braunsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wormditt ernannt worden.

Der provisorische erste Lehrer Anton Herrmann Behrendt an der mit dem Königl. Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. verbundenen Vorbereitungsschule ist in dieser Eigenschaft definitiv angestellt.

Der

Der Kandidat der Theologie Ferdinand v. Freyhold ist zum Rektor der Stadtschule in Domnau, Kreises Friedland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Cand. theol. Dewischeit ist zum Lehrer bei der Mittelschule in Osterode vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Deposital- und Salarienkassen-Rendant Klein in Ortelsburg ist zum Salarienkassen-Rendanten des Kreisgerichts zum Memel ernannt worden.

Der Büreau-Gehülfe Radefeldt bei der Königl. Straf-Anstalt zu Wartenburg ist zum Kreis-Sekretair ernannt, und ihm die Verwaltung der Stelle beim Landraths-Amte Memel vom 1sten Januar k. J. ab, übertragen worden.

Der Förster Thiele von Wystemp, Oberförsterei Friedrichsfelde, ist vom 1sten Dezember c. ab auf die Forstschutzbeamten-Stelle zu Eichenberg in der Oberförsterei Drusken versetzt worden.

Die Schulamtsbewerber: Felix Gollnick aus Koslinka, Kreises Conitz; Joseph Karbaum aus Reimerswalde, Kreises Heilsberg; Valentin Klefeldt aus Seeburg, Kreises Rössel; Daniel Mundkowski aus Lautern, Kreises Rössel; die Novize Anna Buchholz aus Plausen, Kreises Rössel; die Novize Franziska Dehling aus Rössel, desselben Kreises, die Novize Rosa Zint aus Wormditt, Kreises Braunsberg, sämmtlich katholischer Konfession, sind auf Grund der mit ihnen angestellten Prüfung zur provisorischen Verwaltung des Schulamtes an einer Elementarschule für wahlfähig anerkannt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 48.
Nachträglich wurde zu № 47. des Amtsblatts ein Extrablatt ausgegeben, enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 20sten November 1865: die Rinderpest betreffend.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 49. Königsberg, Mittwoch den 6ten Dezember 1865.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Pflege der Volksschule.

I.

In № 35. dieses Amtsblattes wurden die äußeren Verhältnisse unserer Landschulen beleuchtet, und am Schlusse wurde gesagt, daß ein aufrichtiges und kräftiges Zusammenwirken aller Interessenten für die Schulen nothwendig sei, wenn das Erforderliche von ihnen geleistet werden solle.

Der Landwirth pflegt sein Land, sein Vieh, seine Früchte. In der Fürsorge, mit welcher er schädliche und zerstörende Einflüsse von ihnen fernhält, in der Abwartung derselben und in der verständigen Umsicht, mit der er alles Nöthige zuführt und zur rechten Zeit anwendet, zeigt sich, in wie weit er Verständniß und Interesse dafür hat. Ein ordentlicher Landwirth hält auch seine Gebäude, seine Geräthe, seine Aecker, seinen Viehstand ordentlich, hat für Alles ein scharfes Auge, sinnt darüber nach, wie er seine Wirthschaft heben kann und scheut keine Opfer, weil er weiß, daß er nichts herausnehmen kann, wenn er nichts hineinthut.

Auch für das Gedeihen der Schulen gehört vor Allem Eins! Daß sie von den Gemeinden, Patronen, Gutsherrschaften, Schulvorständen gepflegt werden, d. h. daß ihnen eine eben so liebende und aufrichtige Fürsorge zugewandt wird, wie sie der Besitzer seiner Wirthschaft angedeihen läßt; daß man ihre Interessen mit demselben innern Interesse fördert wie seine wirthschaftlichen, daß man mit derselben Freudigkeit für ihre Verbesserung und Hebung Opfer bringt, wie es für materielle Zwecke geschieht. Die Schulen können nur gedeihen, wenn diejenigen, welchen die Fürsorge obliegt, ein Herz für sie und ein Verständniß für ihre Bedürfnisse besitzen. Wir haben in unserem Bezirke Patrone, die im vollen Sinne des Wortes sind, was sie sein sollen, nämlich Schutz- und Schirmherren, Pfleger und Förderer der Schulen. Sie tragen sie als die Pflanzstätte der Gottesfurcht, des sittlichen und materiellen Gedeihens des Gemeindelebens auf dem Herzen. Es ist ihnen eine wirkliche Gewissenssache, der großen Verantwortung zu genügen, welche sie als die berufenen Pfleger der Schule übernommen haben. Sie bieten daher selbst ihren ganzen persönlichen Einfluß auf, damit in der Schule der Geist christlicher Zucht und Ordnung, des Fleißes und der Wohlanständigkeit herrsche und durch sie heilsame Erkenntniß, ein ordentliches, nüchternes Wesen in der Gemeinde gefördert werde. Sie dulden nicht, daß ihre Inst- und Dienstleute ihre Kinder unregelmäßig zur Schule schicken. Sie unterstützen Lehrer und Schul-Inspektoren bei ihrem uneigennützigen Bemühen, einen guten Schulbesuch zu erzielen, und überlassen diese wichtige Sache nicht ihren Wirthschafts-Inspektoren oder Schreibern. Sie bringen ansehnliche und bedeutende Opfer für die äußeren Bedürfnisse der Schule und schieben Schulbauten nicht hinaus, weil sie zuerst für ihre Wirthschaft noch zu bauen haben.

Dieser Opferwilligkeit und Liberalität haben wir eine Anzahl der freundlichen, geräumigen und gesunden Schulhäuser zu verdanken, welche bereits viele Dörfer zieren. Solche Patrone fördern aus eigenem Antriebe Alles, was dem Zwecke der Schule dienen kann. Wo die vorhandenen Lokale die Schülerzahl nicht mehr fassen, wo die Menge der Kinder die Kraft eines Lehrers übersteigt, und dadurch die Leistungen leiden, da warten sie nicht, bis sie von der Verwaltungsbehörde angehalten werden, solchen Nothständen abzuhelfen. Es ist ihnen unmöglich, die Schule unter dem Einflusse solcher Schäden verkümmern zu sehen. Sie wissen, daß kein Kapital so gute Zinsen bringt, als das, was auf die Verbesserung der Schule verwandt

wandt wird. Sie bauen ungeheißen neue Schulen, begründen neue Lehrerstellen und wirken auf Theilung der großen Schulbezirke hin, in der richtigen Erkenntniß, daß, die weiten Schulwege zu ersparen, eine Pflicht der Menschlichkeit ist, und daß diese Wohltbat kaum durch zu große Opfer erkauft werden kann. Solche Patrone tragen auch Sorge dafür, daß die Lehrer nicht Mangel leiden, und thun über ihre rechtlichen Verpflichtungen hinaus. Sie sind auch darauf bedacht, ihnen ihre Freudigkeit im Berufe nicht zu verkümmern. Sie lassen sie zur rechten Zeit ihr Land bestellen, geben ihnen die Naturalien von der besten Qualität und reichlich, und haben überhaupt eine Freude daran, sie mit kleinen Aufmerksamkeiten und Gefälligkeiten zu erfreuen.

Für die armen Schulkinder sorgt die Frau Patronin mit Kleidern zur Winterszeit. Lese- und Schreibebücher werden vertheilt. An Landkarten und Bildern für den Unterricht fehlt es nicht. Kinder- und Schulfeste werden veranstaltet, und die Familie des Patrons bewegt sich in freundlicher Herablassung unter der fröhlichen Kinderschaar.

Solche Patrone besuchen die Schule an den Werkeltagen derselben und erhöhen durch ihre Gegenwart ihre Festtage. Sie sind Väter der Kinder und Freunde der Lehrer. —

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(№ 559.) Die Eröffnung des Provinzial-Landtages betreffend.

Der nach dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs außerordentlich einberufene Provinzial-Landtag des Königreichs Preußen ist heute eröffnet worden.

Nachdem die Mitglieder der Versammlung dem Gottesdienste in der hiesigen Schloßkirche und der katholischen Kirche beigewohnt hatten, begaben sich dieselben nach dem Stände-Saal des Königl. Schlosses, woselbst ihnen der unterzeichnete Landtags-Kommissarius das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekret, welches also lautet:

„Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c., entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage außerordentlich einberufenen, getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Nach der Bestimmung des §. 6. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, sollen die durch Ausführung der Veranlagung entstehenden Kosten, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufgebracht, einstweilen aber sämmtlich aus der Staats-Kasse vorgeschossen, und derselben, nach Vollendung des Abschätzungswerks in mäßigen Raten allmälig wieder zugeführt werden.

Das Abschätzungswerk ist nunmehr beendigt. Die durch die Ausführung des letzteren entstandenen Kosten sind festgestellt und nach dem Maßstab der neu regulirten Grundsteuer, unter Festhaltung der durch das Gesetz bestimmten Trennung, zwischen den beiden westlichen und den sechs östlichen Provinzen dahin vertheilt worden, daß die Provinz Preußen die Summe von 1095409 Rthlr. 15 Sgr. der Staats-Kasse zu erstatten hat.

Den getreuen Ständen lassen Wir die diesen Gegenstand betreffende und die dabei in Betracht kommenden Fragen näher erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung über die Art und Weise Beschluß zu fassen, wie die hiernach der Provinz zur Last fallende Summe innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums vom 1sten Januar 1866 ab, von der ersteren aufgebracht und der Staats-Kasse erstattet werden soll.

2. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichts der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

3. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5. № 2. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11ten Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die etwa nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 16ten November 1865.

(gez.) Wilhelm.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. z. Lippe. v. Selchow. Gr. Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammelten Stände."

übergab und die Versammlung für eröffnet erklärte. Königsberg, den 3ten Dezember 1865.

Der Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath, Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 560.) Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 6. der von uns unterm 22sten Januar 1851 (Amtsblatt pro 1851) veröffentlichten Ministerial-Verordnung vom 31sten Dezember 1850, die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Jahr 1866 Paßkarten von bräunlich gelber Farbe zur Anwendung kommen werden.

Königsberg, den 13ten November 1865.

(№ 561.) Betrifft die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Wehlau.

Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Wehlau mit dem Wohnsitze in der Stadt Tapiau, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden, ist erledigt.

Promovirte Aerzte und Wundärzte 1ster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben und bei der Besetzung der erledigten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einsendung ihrer Qualifikation als forensische Aerzte und sonstigen Zeugnisse — innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden. Königsberg, den 17ten November 1865.

(№ 562.) Das Halten von Laien-Reden auf den Kirchhöfen betr.

Unter Wiederholung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 2ten Februar 1852 (Amtsblatt für 1852 Seite 22) wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetzsamml. Seite 265) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Das Halten von Laien-Reden auf den Kirchhöfen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden ist bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis zehn Thalern untersagt.

Königsberg, den 25sten November 1865.

(№ 563.) Betrifft die Besetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Mohrungen.

Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Mohrungen mit dem Wohnsitze in der Stadt Liebstadt, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden, ist erledigt.

Die promovirten Aerzte und Wundärzte 1ster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben und bei der Besetzung der vorbezeichneten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, fordern wir hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und Führungs-Zeugnisse innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden. Königsberg, den 26sten November 1865.

(№ 564.) Das freiwillige Abonnement auf das Amtsblatt pro 1866 betreffend.

Die freiwilligen Abonnenten des Amtsblatts und öffentlichen Anzeigers zu demselben werden an die Erneuerung des Abonnements pro 1866 bis zum 31sten d. M. mit dem Bemerken erinnert, daß bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur in soweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen. Königsberg, den 1sten Dezember 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 565.) Das neue Betriebs-Reglement betreffend.

Ostpreußische  Südbahn.

Am 1sten Dezember tritt an Stelle des Betriebs-Reglements vom 1sten November 1864 ein neues Betriebs-Reglement in Kraft.

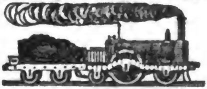
Gleich-

Gleichzeitig treten die in dem Tarife vom 1sten April 1865 unter I. 18., III. 3., IV. 3., V. 7. aufgeführten Bestimmungen über die Berechnung der Zuschläge bei Deklaration eines höheren Werthes resp. Interesses der rechtzeitigen Lieferung im Güter-, Gepäck-, Equipagen und Viehverkehr außer Gültigkeit und erfolgt statt dessen die Berechnung dieser Zuschläge nach Maßgabe der im neuen Reglement hierüber enthaltenen Festsetzungen.

Tarif und Betriebs-Reglement sind auf allen Stationen der Ostpreußischen Südbahn, ersterer für 3 Sgr., letzteres für 5 Sgr. käuflich zu haben.

Königsberg, den 27sten November 1865. Der Betriebs-Direktor. H. Mick.

(№ 566.) Beschwerden bezüglich der Beförderung der Güter auf der Ostbahn betreffend.

Königliche  **Ostbahn.**

Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum: Beschwerden, Reklamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben. Bromberg, den 6ten Oktober 1863. Königl. Direktion der Ostbahn."

wird hiermit wiederholt republizirt, da dieselbe immer noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 27sten November 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 567.) Die Besetzung der erledigten Kreis-Physikatsstelle des Kreises Heydekrug betreffend.

Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Heydekrug, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. verbunden, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Wir fordern daher qualifizirte Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 22sten November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Wegner ist der hiesigen Königl. Regierung überwiesen worden.

Der Gerichts-Assessor Fabian ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Allenstein, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wartenburg — ernannt worden.

Dem praktischen Arzt, bisherigen Kreis-Wundarzt des Kreises Wehlau Dr. Gustav Herrmann Ankermann ist die Physikatsstelle des Kreises Fischhausen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pobethen verliehen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Heinrich Jul. Guthzeit hierselbst ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Ober-Steuer-Kontroleur Schiemann in Königsberg ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant Dulz in Rastenburg ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Jeglinski in Osterode ist in der Eigenschaft als Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Rößel, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Rastenburg, versetzt worden.

Der Partikulier George Wilhelm Sierke von hier ist zum Assessor des hiesigen großen Löbenichtschen Hospitals gewählt und als solcher bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 49.)

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 50. Königsberg, Mittwoch den 13ten Dezember 1865.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Pflege der Volksschule.

II.

Eins ist vor allen Dingen zum Gedeihen unserer Volksschulen nothwendig, daß die Gemeinden, die Gutsherrschaften, Patrone und überhaupt einflußreiche Persönlichkeiten in den Societäten ein Herz, Interesse und Verständniß für die Schulen haben. Die fürsorgende Pflege, Obhut und Förderung ist die Lebensluft, welche sie zu ihrem gedeihlichen Bestehen bedürfen. Wenn diese innere Theilnahme, diese Zuneigung vorhanden ist, dann ist es leicht, für alle ihre Bedürfnisse zu sorgen, vorhandenen Mängeln abzuhelfen und sie in eine Verfassung zu bringen, welche den wohlthuenden Eindruck macht, daß die Schule ein Kind liebevoller Pflege und Einsicht ist. Fehlt es aber an diesem Sinne für die Interessen und Wohlfahrt derselben, ist sie, die doch in allen ihren Bedürfnissen und Einrichtungen auf die Hülfe und Unterstützung der Gemeinde angewiesen ist, sich selbst überlassen, ist man gegen sie gleichgültig oder sieht man sie gar als eine Last an, dann treten alle die Uebelstände ein, die ihren Verfall fördern. Es ist leider eine weit verbreitete Anschauung, daß unter allen kommunalen Instituten und Erfordernissen die Schule den untersten Platz einnehme. Alle Unternehmungen gehen ihr vor. Steigende Steuern und Abgaben müssen ein Grund werden, warum für die Schule nichts geschehen könne. Alle möglichen Entschuldigungen werden hervorgesucht, um von Leistungen für sie loszukommen. Daher muß Alles, was für Bauten, Reparaturen und Dotation geschehen soll, meistentheils mit Zwang veranlaßt werden. Mancher Patron, dem es ein Leichtes wäre, ein neues Schulhaus zu bauen oder das alte anständig herstellen zu lassen, kann es mit ansehen, daß das Schulgebäude allenthalben die Spuren des Verfalles an sich trägt, unzureichende Bedachung, schadhafte Wände, welche Wind und Kälte hindurch lassen, Oefen, die nicht heizen, Fenster und Thüren, die nicht schließen, hat. Während Jahre lang hin und her gestritten wird, wer bestimmten Verpflichtungen zu genügen habe, läßt man das Gebäude in dem mangelhaftesten Zustande. Diese Nichtachtung und Vernachläßigung steigert sich bisweilen bis zur Herzlosigkeit, wenn die augenscheinlichsten Mängel Abhülfe fordern und man sie doch läßt, weil Einer die Verpflichtung, dafür aufzukommen, dem Andern zuschieben möchte. Wenn man auch zugeben muß, daß der Lehrer in feuchten, ungesunden, nicht hinlänglich heizbaren Zimmern wohnt, so thut man dennoch nichts, um ihm eine bessere Wohnung zu verschaffen. Man sieht, daß das Schullokal wegen der schlechten Wände und des mangelhaften Ofens sich nicht erwärmen läßt, duldet aber eher, daß die Eltern ihre Kinder zu Hause behalten und die Schule leer steht oder daß Lehrer und Schüler ihrer Gesundheit schaden, als daß bald und gründlich geholfen würde. Und wenn nun endlich die Baulichkeiten ausgeführt werden, dann geschieht es nicht selten zur ungünstigen Jahreszeit, wo sonst Niemand mehr baut. Auch bekümmert sich wohl die Societät nicht hinlänglich um die Ausführung. Daher werden die Arbeiten oft so schlecht und unzweckmäßig gemacht, daß der Lehrer bald wieder in die traurige Nothwendigkeit versetzt ist, von neuem zu klagen und auf Abhülfe anzutragen. Die Gemeinde aber straft sich durch ihre Theilnahmlosigkeit selbst, indem ihr erhöhte Kosten erwachsen und sie endlich nach kostspieligen Reparaturen doch neu bauen muß. Wie ganz anders würde das sein, wenn die Orts- und Schulvorstände ein Herz für ihre Schule hätten, wenn ihnen daran läge, daß Alles in und an der Schule nett und ordentlich gemacht wäre und daß sie in ihrem ganzen baulichen Zustande ein Bild der pflegenden Fürsorge böte, welche jede Gemeinde aufbieten sollte, die ihre Schule um ihrer Bestimmung willen werthhält.

Unsere Schulen sind dazu bestimmt, das sittliche und geistige Wohl des heranwachsenden Geschlechtes zu pflegen. Als solche Pflegeanstalten bedürfen sie selbst der liebevollsten, hingebendsten Pflege der Gemein-

den

ren, denen sie dienen sollen. Sie sind in ihren Schooß hineingestellt, ihnen anvertraut als Pflanzstätten für das Familien-, bürgerliche und kirchliche Leben und erfordern deshalb, daß sie von einem Sinne wahrhafter Humanität und christlicher Barmherzigkeit getragen werden. Das ist der sittliche Standpunkt, den alle zur Pflege und Obhut der Schulen Berufenen einnehmen sollten. Es muß dahin kommen, daß jeder Patron, jede Gutsherrschaft und jede Gemeinde ein Bewußtsein davon hat, wie sie sich selbst ehrt, indem sie die Schule ehrt, und wie die Mißachtung derselben ihr zur Unehre und Schande gereicht. Es gibt aber Societäten, in denen der Lokal-Schul-Inspektor und der Lehrer die Einzigen sind, die sich von Herzen bemühen, das Beste der Schule zu fördern. Daher kommt es, daß man sich nicht zum Neu- oder Erweiterungsbau bei den Schulen entschließen kann, welche kaum die Hälfte der Schüler fassen, so daß ein nachtägiger Schulbesuch dadurch nothwendig gemacht wird. Daher kommt es auch, daß man die Kinder in dürftiger Kleidung, bei Schnee und Sturm in der Winterkälte auf schlechten Wegen lieber täglich ½ Meile und darüber zu Schule gehen läßt, als daß man die Kosten an die Errichtung einer neuen Schule wagt. — In den tabellarischen Uebersichten, wie sie der Regierung jährlich einzureichen sind, ist auch die Frage enthalten: Sind die Schulvorstände organisirt und thätig? Die Antwort darauf lautet aber recht oft: „Sie sind zwar organisirt, ihre Thätigkeit ist aber sehr gering" oder: „gleich Null." Selbst für die augenfälligsten Bedürfnisse sorgen sie nicht; sonst könnte es nicht so viele Schulzimmer geben, welche stark beschädigte Wände, verfaulte Dielen, zerbrochene Fensterscheiben, defekte und unzweckmäßige Tische und Bänke haben, Schulen, deren Wände seit 10 — 15 Jahren keinen Anstrich erhalten haben, in denen die Wandtafeln kaum noch die Farbe erkennen lassen, Schulen, in denen die nöthigsten Lehrmittel fehlen.

Sehr viel wird der Wirksamkeit der Schulen dadurch geschadet, daß bei der Wahl der Lehrer für Privat-Patronatsstellen nicht selten Neben-Rücksichten entscheidend sind, wodurch Lehrer, welche in ihrem Stande zu den schwächsten gehören, vor der Zeit in Stellen hineinkommen, welche Würdigeren gebührten. Bei manchem Patrone hat es den Anschein, als wenn es ihm blos darauf ankäme, sein Recht ohne Rücksicht auf die ihm anvertraute Schule zur Geltung zu bringen, und es zum Widerstreben gegen die wohlmeinenden Absichten der Aufsichtsbehörde zu benutzen. Anstatt geprüfte tüchtige Lehrer anzustellen, wählt man ungeprüfte Leute, die ihre Qualifikation nicht nachgewiesen haben. Und wenn die Regierung endlich auf ihre Entfernung dringt, werden noch Versuche gemacht, sie zu halten. Einzelne Patrone verkennen ihre Stellung sogar soweit, daß sie meinen, Lehrer ohne Weiteres wie ihre Wirthschaftsbeamten aus dem Dienst entlassen zu können. Daher kommt auch die Auffassung, als sei der Lehrer ihnen gegenüber verpflichtet, Alles geschehen zu lassen, was in Betreff des Schulmorgens, der Weide, Kalende, des Schulbesuches u. s. w. beliebt wird. Es ist höchst beklagenswerth, wenn das Abhängigkeitsverhältniß in eigennütziger Absicht gemißbraucht, wenn die Einnahme des Lehrers beschnitten und verkürzt wird, wenn man ihm das Seine verkümmert oder vorenthält, so daß er Mangel leiden muß. Es ist unverantwortlich, wenn der überwiegende Einfluß dazu dient, dem Lehrer die Erfüllung seiner Amtspflichten zu erschweren, indem die Arbeiten auf dem Gute dem Besuche der Schule vorgehen sollen, und wenn ihm, als die Folge davon, daß er solche Versäumniß nach seiner Amts- und Gewissenspflicht behandelt, persönliche Kränkungen, verächtliche Behandlung, Versagung von Gefälligkeiten und Diensten, auf die er in seiner Stellung angewiesen ist, Verkürzung und Vorenthaltung seines rechtmäßigen Einkommens zu Theil wird. Das ist ein himmelschreiender Mißbrauch des Rechtes, welches ein Segen, aber nicht ein Fluch sein soll.

Es ist eine betrübende und nicht zu leugnende Thatsache, daß die durch die Schulordnung der Ortspolizeibehörde eingeräumte Befugniß der Feststellung und Beitreibung der Versäumnißstrafen häufig gerade an den Orten, wo strenge und pünktliche Handhabung noththut, aus eigennützigen Rücksichten oder aus Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit nicht pflichtmäßig wahrgenommen wird. Die Klagen der Lehrer und Geistlichen, daß sie nicht wirksam unterstützt werden, ja, daß ihnen entgegengearbeitet wird, sind leider vielfach begründet. Es ist ein entehrender Mißbrauch der amtlichen Befugniß, wenn die Versäumnißlisten entweder gar nicht beachtet, sondern beseitigt werden, wenn die wohlbegründeten Ansätze des Schulvorstandes so herabgesetzt werden, daß die Strafe wirkungslos wird, und wenn dies entweder aus Opposition gegen den Schulvorstand oder aus Eigennutz geschieht, um dadurch die Arbeitskräfte der Schulkinder sich zu erhalten. So hat sich schon der Eifer manches treuen Schul-Inspektors und Lehrers verzehrt, bis endlich der erfolglose Widerstand gegen die überlegene Macht aufgegeben oder durch energisches Eingreifen der Aufsichtsbehörde Hülfe geschafft wurde.

Der 4te Paragraph der Schulordnung macht, indem er der Ortspolizeibehörde eine so bedeutende Befugniß einräumt, eine Voraussetzung, die leider in Wirklichkeit vielfach nicht zutrifft, nämlich, daß jeder Patron, jedes Dominium, jeder Ortsvorstand die Obliegenheit lediglich im Interesse der Schule und im auf-

aufrichtigen Bestreben, einen regelmäßigen Schulbesuch zu fördern, benutzen werde. Die Wirthschafts-Inspektoren und Schreiber, denen häufig jedes Verständniß für die richtige Würdigung sittlicher Interessen abgeht, benutzen theils mit, theils ohne Wissen ihrer Herren und Prinzipale die in ihre Hand gelegte Macht, um den Zwecken der Schule und den Absichten der Schulbehörde entgegenzuwirken. Daher kommen die leeren Schulen, in denen sich von 70 bis 80 Kindern durchschnittlich täglich 10, 20 oder 30 sammeln. So kommt es, daß die Kinder in den Confirmanden-Unterricht eintreten und der Pfarrer sie erst nothdürftig lesen lehren muß, anstatt die Zeit dem eigentlichen Zwecke zu widmen.

Es giebt Gemeinden, in denen sich Niemand findet, der dem Lehrer das Feld zur rechten Zeit bestellt oder das Getreide und Heu einfährt, weil er seine Schuldigkeit thut und die Absentenlisten pünktlich einreicht. Wiederum giebt es Gemeinden, die sich willig als Werkzeuge allerlei ungerechtfertigter Petitionen im Interesse des Lehrers mißbrauchen lassen, wenn dieser es mit ihnen hält. Es giebt Societäten, in denen die Ortsvorstände eine förmliche Schablone von Gründen zur Entschuldigung der Schulversäumnisse haben, nach der sie die Listen ohne jede Erkundigung ausfüllen, z. B. schlimmer Fuß, Kopfschmerzen, Zahnschmerzen ꝛc.

Es ist eine Ausnahme von der Regel, wenn Landgemeinden auf Gehaltserhöhungen, welche die Regierung für nothwendig erachtet, freiwillig eingehen. Als kürzlich in einem Kreise das baare Einkommen der zweiten Lehrer von 80 auf 100 Rthlr. erhöht wurde, erklärten mehrere Societäten, daß das bisherige Einkommen ganz ausreichend sei, da nach Abzug der Beköstigung und Klassensteuer noch 29½ Rthlr. übrig bleiben, während bekanntlich heut zu Tage Knechte soviel und mehr Lohn bei freier Station erhalten.

In den Stadtgemeinden ist es in sofern besser, als viele von diesen für die Herrichtung neuer, großer Schulgebäude, zum Theil mit hübschen Lehrerwohnungen, sowie für die Einrichtung neuer Klassen nicht unbedeutende Opfer gebracht haben. Den meisten städtischen Communen ist daran gelegen, daß die Kinder etwas lernen. Man möchte gern aus den Schulen „gehobene" machen, oft ohne die nöthige Grundlage und über den Zweck hinaus, wobei man fremden Sprachen eine allzu große Bedeutung beilegt. Aber in sofern fehlt es doch auch ihnen an der nöthigen Einsicht, als sie die Lehrer-Dotation häufig zu knapp bemessen und nicht bedenken, daß nur auskömmlich gestellte Lehrer mit ganzer und voller Kraft sich ihrem Berufe hingeben können. Daher werden auch die Verbesserungen nur nach vielem Hin- und Herschreiben durch die ausdrückliche Bestimmung der Regierung bewirkt.

In dieser Hinsicht macht die Stadt Königsberg eine rühmliche Ausnahme, indem sie nicht blos für die höheren Anstalten, sondern auch und besonders für die Armenschulen treffliche Schulhäuser gebaut, die Zahl der Schulen und Klassen bedeutend erweitert und die Gehälter auskömmlich dotirt hat. —

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 568.) Aufforderung der nicht zugezogenen Interessenten in Canon-Ablösungs- resp. Weide-Abfindungs-Sachen betr.

In der Canon-Ablösungs-Sache der ehemaligen Vorwerks-Ländereien von Willenberg, im Kreise Ortelsburg, der Weide-Abfindungs-Sachen von Paschwentschen und Klein Baum, im Kreise Labiau, Eichenberg, Nuplacken und Obßerninken, im Kreise Wehlau, sowie Alt Kelbonken, im Kreise Sensburg, werden alle Diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen und nicht zugezogen worden sind, hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum 1sten März 1866 mit ihren Ansprüchen bei der Königl. Regierung, oder bei den betreffenden Domainen-Rentämtern sich zu melden, widrigenfalls dieselben die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und später mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Königsberg, den 24sten November 1865.

(№ 569.) Die Vereinigung zweier Teiche mit dem Gemeindebezirke Mensguth betr.

Die beiden, innerhalb der Feldmark des Dorfes Mensguth, Kreises Ortelsburg, belegenen, früher fiskalischen Teiche, der Oberteich und der Unterteich, sind mit dem Gemeindebezirk Mensguth vereinigt worden. Königsberg, den 27sten November 1865.

(№ 570.) Die Empfangnahme der Quittungen über die im III. Quartal c. zur Ablösung von Domainengefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder betr.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse aufgestellten und Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im III. Quartal c. zur Ablösung von Domainengefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder sind den betreffenden Domainen- und Rentämtern übersandt. Die Interessenten haben sich danach bei diesen Aemtern zu melden und die ihnen ertheilten Interimsquittungen zurück zu geben. Königsberg, den 4ten Dezember 1865.

№

(№ 571.) Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im landräthlichen Kreise Osterode beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im landräthlichen Kreise Osterode in Stelle der verzogenen Gutsbesitzer Schwichtenberg in Kämmersdorf und Krispien in Kl. Eisings der Schulze Fischer zu Locken für die Ortschaften Locken, Moldsen, Wönicken, Worleinen, Pulfnick, Kl. Eisings, Eisingsmühle, Kämmersdorf, Magergut, Brückendorf, Gallinden, Koiden und Luzainen mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden ist. Königsberg, den 21sten November 1865.

(№ 572.) Die Gewerbe-Legitimations-Karten für Kaufleute und Fabrikanten betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten Dezember 1863 und vom 23sten März 1864 (Amtsblatt pro 1864 Seite 5 und Seite 75) wird dem betheiligten Publikum zur Kenntniß gebracht, daß die Regierungen der Zollvereinsstaaten im Anschlusse an den Artikel 18. des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 16ten Mai c. sich dahin geeinigt haben, daß vom 1sten Januar 1866 ab die Gewerbe-Legitimations-Karten für Kaufleute und Fabrikanten und deren Reisediener zum Aufkauf von Waaren und zum Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren nach dem unten folgenden Muster ausgefertigt werden, und daß diesem Uebereinkommen auch die freie Stadt Bremen und ferner auf Grund des Handels- und Zollvertrages vom 11ten April c. die Kaiserlich Oesterreichische Regierung beigetreten sind.

Die Ausfertigung der Legitimations-Karten für Kaufleute und Fabrikanten und deren Reisediener aus dem diesseitigen Departement wird vom gedachten Zeitpunkte ab — von uns erfolgen, ihre Nachsuchung geschieht jedoch nach wie vor bei den unterm 29sten Dezember 1863 bezeichneten Lokal-Behörden und ist denselben dabei anzugeben, ob die Ausstellung nur für den engern Zollverein (außer Preußen) oder auch für Bremen und Oesterreich gewünscht wird. Königsberg, den 25sten November 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Gewerbe-Legitimationskarte.

gültig für das Jahr [Stempel mit dem Preußischen Wappen und Namen.] 1800 sechs und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2. der Droguerie waarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,

im Gebiete des Zoll-Vereins in Bremen und in Oesterreich Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betreffenden Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, Bremens und Oesterreichs bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäftshauses im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als des genannten Geschäftshauses Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

(№ 573.) Die neu errichtete Chausseegeld-Hebestelle zu Albrechtsheide betreffend.

Auf der von der Stadt Friedland erbauten Chaussee von der Grenze der Kreise Friedland und Wehlau nach dem Bahnhofe Tapiau wird bei der neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle zu Albrechtsheide ein Chausseegeld für zwei Meilen nach den Sätzen des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifes erhoben werden. Königsberg, den 28sten November 1865

(№ 574.) Der General-Consul der Republik Uruguay betreffend.

Nach dem Ausscheiden des General-Consuls Sturz ist zum General-Consul der Republik Uruguay in den Preußischen Staaten Don Lui Antonio Navarco de Andrada mit dem vorläufigen Sitze in Berlin ernannt.

Diese

Diese Ernennung, welche Preußischer Seits anerkannt ist, wird dem Publikum und den resp. Behörden mit der Weisung mitgetheilt, den rc. Andrada in seiner Eigenschaft als General-Consul der Republik Uruguay anzuerkennen und in der Ausübung seiner consularischen Funktionen zu schützen.

Königsberg, den 28sten November 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 575.) Die stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17ten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Rthlr. 17 Stück, № 688. 1089. 1469. 1478. 1647. 1820. 1962. 2864. 2900. 3075. 3095. 3482. 3513. 3556. 4221. 4519. 4658.

Littr. B. à 500 Rthlr. 8 Stück, № 22. 283. 749. 908. 955. 1077. 1128. 1220.

Littr. C. à 100 Rthlr. 51 Stück, № 132. 162. 209. 226. 366. 423. 440. 647. 945. 990. 1037. 1199. 1209. 1245. 1483. 1535. 1794. 1830. 1957. 2406. 2466. 2611. 2714. 2716. 2[illegible]49. 2858. 2979. 3226. 3446. 3662. 3707. 3729. 3836. 3951. 4033. 4049. 4122. 4234. 4253. 4321. 4657. 4709. 4757. 4782. 4849. 5193. 5208. 5475. 55 5. 5553. 5559.

Littr. D. à 25 Rthlr. 34 Stück, № 39. 259. 341. 343. 376. 435. 453. 525. 581. 749. 906. 1002. 1085. 1200. 1666. 1690. 1779. 1831. 2304. 2308. 2428. 2441. 2609. 2673. 2778. 2891. 3164. 3309. 3335. 3351. 3605. 3667. 3851. 3976.

Littr. E. à 10 Rthlr. 4 Stück, № 4410. bis einschließlich 4413.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis 4413. ausgeloost, resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. II. № 16. den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15.,

vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unserer Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 18ten November 1865.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 576.) Die Unterbeamten bei der Ostbahn betreffend.

Wir bringen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung bei der diesseitigen Verwaltung den Betriebs-Inspektoren der bezüglichen Strecke die Anstellung der nachbenannten, ihnen dienstlich untergeordneten Unterbeamten:

a. Portiers, | c Bahnwärter,
b. Weichensteller, | d. Nachtwächter

nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden Vorschriften übertragen ist.

Beschwerden und sonstige Anträge, welche Personen der vorbezeichneten Beamten-Kategorien betreffen, sind demnach zunächst an den vorgesetzten Betriebs-Inspektor und erst in weiterer Instanz an die unterzeichnete Behörde zu richten.

Wir bemerken dabei, daß für die Strecke Marienburg-Königsberg der Königliche Eisenbahn-Bau-Inspektor **Cronau** und für die Strecke Königsberg-Korkitten der Königliche Eisenbahn-Bau-Inspektor **Lademann**, beide zu Königsberg i. Pr., zur Zeit die Funktionen des Betriebs-Inspektors wahrnehmen.

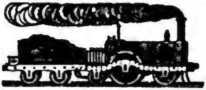
Bromberg, den 25sten November 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 577.) Die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Prökuls betr.

Zu Prökuls wird am 10ten Dezember c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 8ten Dezember 1865. Königl. Telegraphen-Direktion.

№

(№ 578.) Beschwerden bezüglich der Beförderung der Güter auf der Ostbahn betreffend.



Königliche Ostbahn.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum: Beschwerden, Reklamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben. Bromberg, den 6ten Oktober 1863. Königl. Direktion der Ostbahn."

wird hiermit wiederholt republizirt, da dieselbe immer noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 27sten November 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 579.) Beförderung von Schwefelkohlenstoff auf der Ostbahn betreffend.

Vom 1sten Januar 1866 ab werden auf der Ostbahn mit Schwefelkohlenstoff gefüllte Ballons nur dann zur Beförderung angenommen, wenn dieselben in doppelte Körbe verpackt sind.

Bromberg, den 5ten Dezember 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 580.) Die Vermittelung von Zahlungen zwischen den innerhalb des Preußischen Postgebietes belegenen Staats-Telegraphen-Stationen und den Telegraphen-Stationen im Herzogthum Schleswig betr.

Vom 1sten Dezember d. J. ab können zwischen den innerhalb des Preußischen Postgebietes belegenen Staats-Telegraphen-Stationen und den Telegraphen-Stationen im Herzogthum Schleswig Zahlungen bis zum Betrage von 50 Rthlrn. incl. im Wege der Depeschen-Anweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf gewöhnliche Depeschen-Anweisungs-Formulare.

An Gebühren sind bei der Einzahlung zu entrichten:

a. für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, die aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Säze,

b. für die Geld-Vermittelung die Säze wie für Post-Anweisungen im Verkehr mit dem Herzogthum Schleswig.

Berlin, den 27sten November 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(№ 581.) Betrifft die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine rc.

Die am 2ten Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., schon vom 15ten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. — Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten d. Mts., mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1sten Dezember 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

(№ 582.) Die am 2ten Januar k. J. zur Auszahlung kommenden Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und 1859 betr.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 8ten Juni d. J. zur Auszahlung am 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5prozentigen Staats-Anleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., schon vom 15ten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden. — Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20sten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingereicht werden. Berlin, den 1sten Dezember 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

(№ 583.) Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Ostpreuß. ländlichen Feuer-Sozietät betr.

In Folge der in diesem Jahre bei der Ostpreußischen ländlichen Feuer-Sozietät ausgeschriebenen außerordentlichen Beiträge sind nicht allein ununterbrochen Anträge auf Erlaß resp. Stundung oder Ermäßigung derselben Seitens der Associirten bei der unterzeichneten Direktion eingegangen, welchen leider nicht entsprochen werden kann, weil die gedachten Beiträge lediglich zur Deckung des bereits fehlenden Bedürfnisses an Brandschadens-Vergütungen bestimmt und nothwendig sind, sondern es sind auch Zweifel an der Nothwendigkeit der Ausschreibung des vollen Betrages der ordentlichen Jahresbeiträge laut geworden. Aus diesen Gründen sehen wir uns veranlaßt, schon jetzt vor dem Jahresschlusse die bis zum 1sten Dezember c. angemeldeten und zur Zahlung festgestellten Brandschäden sowohl, wie auch die der Sozietät zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel, bestehend in den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen dieses Jahres, in nachfolgender Uebersicht nach Kreisen geordnet und zusammengestellt, zur Kenntniß der betheiligten Associirten zu bringen.

A. Regierungsbezirk Königsberg

№	Kreis.	Einnahme an ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen. Rthlr.	sgr.	pf.	Ausgaben an Brandschadens-Vergütung. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Allenstein . . .	2778	6	9	1960	—	—
2	Braunsberg . .	4281	14	—	500	—	—
3	Pr. Eylau . .	10396	9	3	2600	—	—
4	Fischhausen . .	13105	8	—	6608	8	—
5	Friedland . . .	7520	19	3	600	—	—
6	Gerdauen . . .	8257	23	—	555	—	—
7	Heiligenbeil . .	4710	16	6	670	—	—
8	Heilsberg . . .	15821	—	6	1840	15	—
9	Pr. Holland . .	1630	17	3	500	—	—
10	Königsberg . .	17864	4	3	14730	20	2
11	Labiau . . .	17139	17	7	21372	12	—
12	Memel . . .	11950	23	3	38572	15	—
13	Mohrungen . .	14220	14	—	8710	23	8
14	Neidenburg . .	13300	—	—	6180	27	—
15	Ortelsburg . .	18196	12	9	4471	—	—
16	Osterode . . .	14469	10	3	7877	9	7
17	Rastenburg . .	8387	—	1	310	—	—
18	Rössel	13494	26	—	1450	25	—
19	Rosenberg . .	4043	25	—	2050	—	—
20	Wehlau . . .	12914	—	8	4843	22	6
	Summa A. Königsberg	214483	8	4	126403	27	11

B. Regierungsbezirk Gumbinnen

№	Kreis.	Einnahme an ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen Rthlr.	sgr.	pf.	Ausgaben an Brandschadens-Vergütung. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Angerburg . .	10593	16	3	10663	15	—
2	Darkehmen . .	11526	13	8	9774	—	—
3	Goldapp . . .	15884	22	9	23303	—	—
4	Gumbinnen . .	20284	13	6	4410	—	—
5	Heydekrug . . .	12670	10	9	22671	—	8
6	Insterburg . .	21934	5	3	13569	—	—
7	Johannisburg .	13550	27	6	22443	17	3
8	Lötzen	9765	10	—	4668	20	—
9	Lyck	14847	27	3	28778	10	—
10	Niederung . .	11609	—	3	31033	8	10
11	Oletzko	14660	23	3	16908	—	—
12	Pillkallen . . .	22372	27	3	39979	25	—
13	Ragnit	19872	28	3	37245	9	7
14	Sensburg . . .	11465	17	—	10267	10	—
15	Stallupönen . .	16633	1	9	3737		—
16	Tilsit	14121	28	—	34747	25	—
	Summa B. Gumbinnen	241794	2	8	314399	21	4
	dazu: Summa A. Königsberg	214483	8	4	126403	27	11
	Sa. Sa.	456277	11	—	440803	19	3

Königsberg, den 2ten Dezember 1865.

Die Ostpreußische ländliche Feuer-Sozietäts-Direktion. Schlott.

(№ 584.) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen **Stralsund** und **Malmoe**.

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet, bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags,

aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 2ten Dezember 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(№ 585.) Den Post-Päckerei-Verkehr während der Weihnachtszeit betr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Post-Behörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen

bei

bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. — Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden. Königsberg i. Pr., den 10ten Dezember 1865.

Der Ober-Post-Direktor. Lez.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 282., de dato Berlin, den 30sten November 1865.)

Das dem Ingenieur Hermann Simon zu Gotha unter dem 26sten Juli 1864 ertheilte Patent:
auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. unter dem 11ten August 1864 ertheilte Patent:
auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Der Kreiswundarzt des Stadtkreises Königsberg Dr. Ernst Neumann hat einen Urlaub zu einer Reise auf drei Monate erhalten und ist die derzeitige Verwaltung der hiesigen Kreis-Chirurgenstelle dem praktischen Arzt Dr. Emil Magnus hierselbst, Unterlaak № 21., übertragen worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Adolph Duwaldt ist zum Konrektor bei der Stadtschule zu Neidenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Büreau-Assistent Kietzmann in Bischofstein ist zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Osterode ernannt.

Der Kanzleidiätarius Kalnischke ist zum etatsmäßigen Kanzlisten bei dem Ostpreußischen Tribunale ernannt.

Der Telegraphist Genzel in Braunsberg ist zum Königl. Eisenbahn-Telegraphisten ernannt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Krause ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Nerwick, Oberförsterei Sadlowo, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 50.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Hartungschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 51. Königsberg, Mittwoch den 20sten Dezember 1865.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 4ten Oktober 1865 zu Berlin ausgegebene № 44. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6181. Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Cöln-Mindener-Eisenbahngesellschaft unter dem 10ten August 1865 abgeschlossenen Vertrag, sowie die auf Grund desselben beschlossenen Statutnachträge. Vom 13ten September 1865.

„ 6182. Bekanntmachung, betreffend die unterm 5ten September 1865 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der „Bergbau-Aktiengesellschaft Hellweg" zu Unna wegen Abänderung der Gesellschaftsstatuten und Aufstellung eines Statutnachtrages gefaßten Beschlüsse. Vom 18ten September 1865.

„ 6183. Bekanntmachung der unterm 11ten September 1865 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der von der „Bergbaugesellschaft Vereinigte Westphalia" zu Dortmund beschlossenen Statutänderungen. Vom 18ten September 1865.

Die am 6ten Oktober 1865 zu Berlin ausgegebene № 45. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6184. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf III. Serie im Betrage von 200000 Thalern. Vom 7ten August 1865.

„ 6185. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Betrage von 60000 Thalern. Vom 15ten August 1865.

„ 6186. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 80000 Thalern. Vom 1sten September 1865.

„ 6187. Allerhöchster Erlaß vom 2ten September 1865, betreffend die Außerkrafttretung des Reglements vom 4ten August 1812 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau S. 451 ff.) für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren.

Die am 9ten Oktober 1865 zu Berlin ausgegebene № 46. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6188. Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Vom 11ten September 1865.

„ 6189. Allerhöchster Erlaß vom 30sten August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tarnowitz im Kreise Beuthen nach Boniowitz im Tost-Gleiwitzer Kreise, zum Anschlusse an die Beuthen-Peiskretschamer Staatsstraße.

„ 6190. Statut des Janowitz-Schwoitscher Deichverbandes. Vom 1sten September 1865.

„ 6191. Statut des Barteln-Scheitniger Deichverbandes. Vom 1sten September 1865.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Kirchen- und Schul-Tabelle,

des Regierungsbezirks Königsberg für das Jahr 1864.

Namen der Bezirke, Kreise, Städte ꝛc.	Pfarrkirchen.	Filialkirchen.	Andere dem Gottesdienst gewidmete Gebäude und Räume.	Ordinirte Prediger.	Katecheten und andere nicht ordinirte Religionslehrer.	Pfarrkirchen.	Filialkirchen.	Andere dem Gottesdienst gewidmete Gebäude und Räume.	Pfarrer.	Kapelläne und Vikarien.	Griechen.	Mennoniten.	freien Gemeinden.	Juden.
	beider evangelischen, wie auch der vereinigten Confessionen, der Brüdergemeinden und der Dissidenten (letztere ohne die freien Gemeinden.)					der Römisch-Katholischen.					Gottesdienstliche Versammlungsorte der			
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
9. Kreis Pr. Holland.														
1. Stadt Pr. Holland	1	—	2	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
2. „ Mühlhausen	1	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
Summa der Städte	2	—	2	4	—	—	—	2	—	2	—	—	—	2
Plattes Land	16	7	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	18	7	2	19	—	—	—	2	—	2	—	—	—	2
10. Stadtkreis Königsberg.														
1. Stadt Königsberg	15	—	7	30	—	1	—	—	1	3	—	1	1	2
S. p. 8.														
11. Landkreis Königsberg.														
1. Plattes Land	18	1	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. p. 8														
12. Kreis Labiau														
1. Stadt Labiau	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Plattes Land	7	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	8	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Kreis Memel.														
1. Stadt Memel	3	—	—	6	3	1	—	—	1	1	—	—	—	1
2. Plattes Land	5	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	8	—	—	12	3	1	—	—	1	1	—	—	—	1
14. Kreis Mohrungen.														
1. Stadt Liebstadt	1	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
2. „ Mohrungen	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
3. „ Saalfeldt	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Summa der Städte	3	—	—	6	—	—	—	1	—	1	—	—	—	3
Plattes Land	17	4	1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	20	4	1	23	—	—	—	1	—	1	—	—	—	3

Namen

Namen der Bezirke, Kreise, Städte ꝛc.	Oeffentliche Unterrichts-Anstalten. Elementarschulen. Zahl der Schulen.	Zahl der fest angestellten Lehrer.	Zahl der Hülfslehrer.	Zahl der Lehrerinnen.	Zahl der Kinder, welche die Schulen gewöhnlich besuchen. Knaben.	Mädchen.	Mittelschulen für Söhne. Zahl der Schulen.	Zahl der fest angestellten Lehrer.	Zahl der Hülfslehrer.	Zahl der Schüler.	Schulen für Töchter, welche nicht in den Begriff der Elementarschulen fallen. Zahl der Schulen.	Zahl der fest angestellten Lehrer.	Zahl der fest angest. Lehrerinnen.	Zahl der Hülfslehrer.	Zahl der Hülfslehrerinnen.	Zahl der Schülerinnen.
	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
9. Kreis Pr. Holland.																
1. Stadt Pr. Holland	1	2	—	1	89	91	1	8	—	184	mit der Schule Col. 21. vereinigt.				1	162
2. „ Mühlhausen	1	5	—	1	150	158	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	2	7	—	2	239	249	1	8	—	184	—	—	—	—	1	162
Plattes Land	89	99	3	22	3619	3400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	91	106	3	24	3858	3649	1	8	—	184	—	—	—	—	1	162
10. Stadtkreis Königsberg																
1. Stadt Königsberg	28	63	13	21	2816	2750	3	12	6	710	2	6	5	2	—	420
S. p. s.																
11. Landkreis Königsberg.																
1. Plattes Land	90	105	2	—	3631	3560	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. p. s.																
12. Kreis Labiau.																
1. Stadt Labiau	2	5	—	—	229	239	1	2	—	64	1	1	—	—	—	39
2. Plattes Land	68	88	—	—	3408	3361	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	70	93	—	—	3637	3600	1	2	—	64	1	1	—	—	—	39
13. Kreis Memel.																
1. Stadt Memel	8	18	—	8	731	644	1	6	—	330	2	6	3	—	5	433
2. Plattes Land	44	45	3	—	1725	1945	1	1	1	18	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	52	63	3	8	2456	2589	2	7	1	348	2	6	3	—	5	433
14. Kreis Mohrungen.																
1. Stadt Liebstadt	2	3	—	—	136	131	1	3	—	78	mit den Schulen in Col. 21. vereinigt.		—	—	—	75
2. „ Mohrungen	1	1	—	—	79	77	1	6	—	177			1	—	—	209
3. „ Saalfeldt	1	1	—	—	33	31	1	5	—	157			—	—	—	153
Summa der Städte	4	5	—	—	248	239	3	14	—	412	—	—	1	—	—	437
Plattes Land	85	112	—	—	4256	4380	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	89	117	—	—	4504	4619	3	14	—	412	—	—	1	—	—	437

Namen

Namen der Bezirke, Kreise Städte ꝛc.	Oeffentliche Unterrichts-Anstalten. Höhere Bürger- und Realschulen. Zahl der Schulen.	Zahl der fest angestellten Lehrer.	Zahl der Hülfslehrer.	Zahl der Schüler.	Progymnasien. Zahl der Anstalten.	Zahl der fest angestellten Lehrer.	Zahl der Hülfslehrer.	Zahl der Schüler.	Gymnasien. Zahl der Anstalten.	Zahl der fest angestellten Lehrer.	Zahl der Hülfslehrer.	Zahl der Schüler.	Seminare z. Bildung v. Elementar-Schullehrern. Zahl der Anstalten.	Zahl der darin aufgenom. Zgl.	Privat-Unterrichts-Anstalten. Elementarschulen. Zahl der Schulen.	Zahl der Lehrer.	Zahl der Lehrerinnen.	Zahl der Schüler.	Zahl der Schülerinnen.
	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40	41	42.	43.	44	45.	46.	47.	48.	49.
9. Kreis Pr. Holland.																			
1. Stadt Pr. Holland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	22	21
2. „ Mühlhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	27	29
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	49	50
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	49	50
10. Stadtkreis Königsberg																			
1. Stadt Königsberg	2	22	10	757	—	—	—	—	3	30	20	1277	1	75	8	4	6	86	104
S. p. s.																			
11. Landkreis Königsberg.																			
1. Plattes Land . . . . : .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. p s.																			
12. Kreis Labiau.																			
1. Stadt Labiau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	21	10
2. Plattes Land.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	8	9
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	1	29	19
13. Kreis Memel.																			
1. Stadt Memel	1	8	1	203	—	—	—	—	1	10	2	206	—	—	3	—	7	42	93
2. Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	1	8	1	203	—	—	—	—	1	10	2	206	—	—	3	—	7	42	93
14. Kreis Mohrungen.																			
1. Stadt Liebstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Mohrungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Saalfeldt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Namen

Namen der Bezirke, Kreise, Städte 2c.	Privat-Unterrichts-Anstalten. Höhere Privatschulen und Erziehungs-Anstalten aller Art. Für Söhne. Zahl der Anstalten.	Für Söhne. Lehrer.	Für Söhne. Schüler.	Für Töchter. Anstalten.	Für Töchter. Lehrer und Lehrerinnen.	Für Töchter. Schülerinnen.	Provinzial-Gewerbe- und Kunstschulen, Ackerbau-, Navigations-, Handels- 2c. Schulen. Zahl der Schulen.	Lehrer.	Schüler.	Namen der Schulen	Handwerker-Fortbildungs-Anstalten (sog. Sonntagsschulen.) Zahl der Schulen.	Lehrer.	Schüler.	Kleinkinder-Bewahr-Anstalten. Zahl derselben.	Zahl der darin beaufsichtigten Knaben.	Mädchen.
	50.	51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.	65.
9. Kreis Pr. Holland.																
1. Stadt Pr. Holland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	70	—	—	—
2. „ Mühlhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	35	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	105	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	105	—	—	—
10. Stadtkreis Königsberg.																
1. Stadt Königsberg	—	—	—	15	159	1619	1	4	46	Prov.-Gew.-Sch.	2	6	114	13	603	643
							1	4	334	Prov.-Kunst-Sch.						
							1	7	84	Handels-Schule						
S. p. s.							3	15	464							
11. Landkreis Königsberg																
1. Plattes Land	—	—	—	—	—	—	1	10	10	Landwirth. Akad. in Waldau.	—	—	—	—	—	—
							1	3	18	Ackerbau-Schule in Spittings.						
S. p. s.							2	13	28							
12. Kreis Labiau.																
1. Stadt Labiau	—	—	—	1	3	47	—	—	—	—	1	—	120	—	—	—
2. Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	1	3	47	—	—	—	—	1	—	120	—	—	—
13. Kreis Memel.																
1. Stadt Memel	—	—	—	—	—	—	1	3	56	Navigations-Schule.	1	4	98	—	—	—
2. Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	1	3	56	—	1	4	98	—	—	—
14. Kreis Mohrungen.																
1. Stadt Liebstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Mohrungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	20	—	—	—
3. „ Saalfeldt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	20	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—		—	—	—	—	—	1	2	20	—	—	—

Namen

Namen der Bezirke, Kreise, Städte rc.	Pfarrkirchen.	Filialkirchen.	Andere dem Gottesdienst gewidmete Gebäude und Räume	Ordinirte Prediger.	Katecheten und andere nicht ordinirte Religionslehrer.	Pfarrkirchen.	Filialkirchen.	Andere dem Gottesdienst gewidmete Gebäude und Räume	Pfarrer.	Kapelläne und Vikarien.	Griechen.	Mennoniten.	freien Gemeinden.	Juden.
	beider evangelischen, wie auch der vereinigten Confessionen, der Brüdergemeinden und der Dissidenten (letztere ohne die freien Gemeinden.)					der Römisch-Katholischen.					Gottesdienstliche Versammlungsorte der			
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12	13.	14.
15. Kreis Neidenburg														
1. Stadt Neidenburg	1	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
2. „ Soldau	1	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Summa der Städte	2	—	—	4	—	2	—	—	2	—	—	—	—	2
Plattes Land	12	6	—	9	1	3	1	—	3	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	14	6	—	13	1	5	1	—	5	—	—	—	—	2
16. Kreis Ortelsburg.														
1. Stadt Ortelsburg	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2. „ Passenheim	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Willenberg	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	3	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Plattes Land	8	1	1	9	—	1	—	1	1	1	1	—	—	—
Summa des Kreises	11	1	1	14	—	1	—	1	1	1	1	—	—	1
17. Kreis Osterode.														
1. Stadt Gilgenburg	1	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
2. „ Hohenstein	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Liebemühl	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. „ Osterode	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Summa der Städte	5	—	—	6	—	1	—	1	2	—	—	—	—	1
Plattes Land	12	10	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	17	10	1	16	—	1	—	1	2	—	—	—	—	1

Namen der Bezirke, Kreise, Städte 2c.	Oeffentliche Unterrichts-Anstalten. Elementarschulen. Zahl der Schulen.	fest angestellten Lehrer.	Hülfslehrer.	Lehrerinnen.	Zahl der Kinder, welche die Schulen gewöhnlich besuchen. Knaben.	Mädchen.	Mittelschulen für Söhne. Zahl der Schulen.	fest angestellten Lehrer.	Hülfslehrer.	Schüler.	Schulen für Töchter, welche nicht in den Begriff der Elementarschulen fallen. Zahl der Schulen.	fest angestellten Lehrer.	fest angestellten Lehrerinnen.	Hülfslehrer.	Hülfslehrerinnen.	Schülerinnen.
	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
15. Kreis Neidenburg.																
1. Stadt Neidenburg	2	3	—	2	115	125	1	5	—	150	—	3	—	—	2	165
2. „ Soldau	1	1	—	—	44	38	1	3	—	84	— mit Kolonne 21. vereinigt.	1	—	—	—	102
Summa der Städte	3	4	—	2	159	163	2	8	—	234	—	4	—	—	2	267
Plattes Land	98	97	3	—	3030	2985	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	101	101	3	2	3189	3148	2	8	—	234	—	4	—	—	2	267
16. Kreis Ortelsburg																
1. Stadt Ortelsburg	2	5	—	1	145	139	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Passenheim	2	6	—	—	165	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Willenberg	2	5	—	—	120	126	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	6	16	—	1	430	445	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattes Land	116	130	—	—	4147	4220	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	122	146	—	1	4577	4665	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Kreis Osterode.																
1. Stadt Gilgenburg	1	3	—	—	122	128	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Hohenstein	1	4	—	1	136	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Liebemühl	1	4	—	—	195	231	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. „ Osterode	1	3	1	—	205	167	1	4	—	92	vide Kol. 21.	3	1	—	—	55
Summa der Städte	4	14	1	1	659	676	1	4	—	92	—	3	1	—	—	55
Plattes Land	100	103	—	—	4166	4144	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	104	117	1	1	4824	4820	1	4	—	92	—	3	1	—	—	55

Namen

Namen der Bezirke, Kreise Städte ꝛc.	Oeffentliche Unterrichts-Anstalten. Höhere Bürger- und Realschulen. Zahl der Schulen.	Höhere Bürger- und Realschulen. Zahl der fest angestellten Lehrer.	Höhere Bürger- und Realschulen. Zahl der Hülfslehrer.	Höhere Bürger- und Realschulen. Zahl der Schüler.	Progymnasien. Zahl der Anstalten.	Progymnasien. Zahl der fest angestellten Lehrer.	Progymnasien. Zahl der Hülfslehrer.	Progymnasien. Zahl der Schüler.	Gymnasien. Zahl der Anstalten.	Gymnasien. Zahl der fest angestellten Lehrer.	Gymnasien. Zahl der Hülfslehrer.	Gymnasien. Zahl der Schüler.	Seminare z. Bildung v. Elementar-Schullehrern. Zahl der Anstalten.	Seminare z. Bildung v. Elementar-Schullehrern. Zahl der darin aufgenom. Zögl.	Privat-Unterrichts-Anstalten. Elementarschulen. Zahl der Schulen.	Elementarschulen. Zahl der Lehrer.	Elementarschulen. Zahl der Lehrerinnen.	Elementarschulen. Zahl der Schüler.	Elementarschulen. Zahl der Schülerinnen.
	31.	32.	33.	34.	35	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.
15. Kreis Neidenburg.																			
1. Stadt Neidenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Soldau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	3	12
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	3	12
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	3	12
16. Kreis Ortelsburg.																			
1. Stadt Ortelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	10	8
2. „ Passenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Willenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	10	8
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	1	1	—	10	8
17. Kreis Osterode.																			
1. Stadt Gilgenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Hohenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	1	171	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Liebemühl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. „ Osterode	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	1	171	—	—	—	—	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	1	171	—	—	—	—	—	—	—

Namen

Namen der Bezirke, Kreise, Städte 2c.	Privat-Unterrichts-Anstalten: Höhere Privatschulen und Erziehungs-Anstalten aller Art: Für Söhne: Zahl der Anstalten	Für Söhne: Zahl der Lehrer	Für Söhne: Zahl der Schüler	Für Töchter: Zahl der Anstalten	Für Töchter: Zahl der Lehrer und Lehrerinnen	Für Töchter: Zahl der Schülerinnen	Provinzial-Gewerbe- und Kunstschulen, Ackerbau-, Navigations-, Handels- 2c. Schulen: Zahl der Schulen	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler	Namen der Schulen	Handwerker-Fortbildungs-Anstalten (sog. Sonntagsschulen): Zahl der Schulen	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler	Kleinkinder-Bewahr-Anstalten: Zahl derselben	Zahl der darin beaufsichtigten Knaben	Zahl der darin beaufsichtigten Mädchen
	50.	51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.	65.
15. Kreis Neidenburg.																
1. Stadt Neidenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	66		—	—
2. „ Soldau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	60	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	126	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	126	—	—	—
16. Kreis Ortelsburg.																
1. Stadt Ortelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	57	—	—	—
2. „ Passenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Willenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	30	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	87	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	87	—	—	—
17. Kreis Osterode.																
1. Stadt Gilgenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Hohenstein	—	—	—	1	4	51	—	—	—	—	1	1	40	—	—	—
3. „ Liebemühl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. „ Osterode	—	—	—	1	5	43	—	—	—	—	1	2	75	1	4	9
Summa der Städte	—	—	—	2	9	94	—	—	—	—	2	3	115	1	4	9
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	2	9	94	—	—	—	—	2	3	115	1	4	9

Br.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 586.) Die stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17ten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Rthlr. 17 Stück, № 688. 1089. 1469. 1478. 1647. 1820. 1962. 2864. 2900. 3075. 3095. 3482. 3513. 3556. 4221. 4519. 4658.

Littr. B. à 500 Rthlr. 8 Stück, № 22. 283. 749. 908. 955. 1077. 1128. 1220.

Littr. C. à 100 Rthlr. 51 Stück, № 132. 162. 209. 226. 366. 423. 440. 647. 945. 990. 1037. 1199. 1209. 1245. 1483. 1535. 1794. 1830 1957. 2406. 2466. 2611. 2714. 2716. 2849. 2858. 2979. 3226. 3446. 3662. 3707. 3729 3836. 3951. 4038. 4049. 4122. 4234. 4253. 4321. 4657. 4709. 4757. 4782. 4849 5193. 5208. 5475. 5515. 5553. 5559.

Littr. D. à 25 Rthlr. 34 Stück, № 39. 259. 341. 343. 376. 435. 453. 525. 581. 749. 906. 1002. 1085. 1200. 1666 1690. 1779. 1831. 2304. 2308. 2428. 2441. 2609. 2673. 2778. 2881. 3164. 3309. 3335. 3351. 3605. 3667. 3851. 3976.

Littr. E. à 10 Rthlr. 4 Stück, № 4410. bis einschließlich 4413.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis 4413. ausgeloost, resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. II. № 16. den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15.,

vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unserer Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

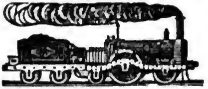
Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 18ten November 1865.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 587.) Beschwerden bezüglich der Beförderung der Güter auf der Ostbahn betreffend.

Königliche  **Ostbahn.**

Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum: Beschwerden, Reklamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben. Bromberg, den 6ten Oktober 1863. Königl. Direktion der Ostbahn."

wird hiermit wiederholt republizirt, da dieselbe immer noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 27sten November 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 588.) Die Besetzung der vakanten Kreiswundarztstelle des Kreises Schwetz betreffend.

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Schwetz ist vakant. Qualifizirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis Ende Januar k. J. bei uns zu melden.

Marienwerder, den 8ten Dezember 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№

(№ 589.) Die Besetzung der vakanten Kreisthierarztstelle des Kreises Stuhm betreffend.

Durch die Versetzung des Kreisthierarztes Rouvel zu Altmark, Kreises Stuhm, in den Kreis Marienburg, ist die Kreisthierarztstelle des Kreises Stuhm vakant geworden. Qualifizirte Thierärzte, welche sich um diese mit einem jährlichen Gehalte von 100 Rthlr und mit einem gleichen Zuschuß aus Kreis-Kommunal-Mitteln verbundene Stelle bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich bis zum 31sten Januar k. J. unter Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle, bei uns zu melden. Marienwerder, den 8ten Dezember 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 590.) Den Post-Päckerei-Verkehr während der Weihnachtszeit betr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Post-Behörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. — Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden. Königsberg i Pr., den 10ten Dezember 1865.

Der Ober-Post-Direktor. Leß.

(№ 591.) Die Haltestellen bei den Personen-Posten zwischen Langheim und Johannsburg und zwischen Langheim und Sensburg betreffend.

Im Einverständnisse mit der Königl. Ober-Post-Direktion in Gumbinnen sind die Haltestellen zur Aufnahme von Personen bei den Personen-Posten zwischen Langheim und Johannsburg und zwischen Langheim und Sensburg auf der Strecke von Langheim bis Langbrück anderweit und zwar wie folgt festgesetzt worden: von Langheim nach Wendehnen (am Wege) ½ Meile, von Wendehnen nach Gudnick (Barriere) ¾ Meilen, von Gudnick nach Damerau (Wäldchen) ½ Meile, von Damerau Wäldchen nach Rössel ¼ Meile, zusammen 2 Meilen; von Rössel nach Heiligelinde (in der Nähe des Gasthauses) ¾ Meilen, von Heiligelinde nach Barriere Pülz ½ Meile, von Barriere Pülz nach Dorf Pülz (Krug) ½ Meile, von Dorf Pülz nach Langbrück ½ Meile, zusammen 1¾ Meilen.

Königsberg i. Pr., den 11ten Dezember 1865. Der Ober-Post-Direktor, Leß.

(№ 592.) Die Einrichtung einer Annahmestelle für Packetsendungen ohne Werths-Deklaration in dem Hause Köttelstraße № 25. während der Weihnachtszeit betreffend.

Um bei der Beschränktheit der Lokalitäten der hiesigen Stadtpost-Expedition № 3. (Kleinen Domplatz № 1.) während der bevorstehenden Weihnachtszeit Störungen des Annahme-Geschäfts möglichst vorzubeugen, wird in den Tagen vom 19ten bis incl. 24sten Dezember c. eine Annahme von **Packetsendungen ohne deklarirten Werth** bei der gedachten Stadtpost-Expedition überhaupt nicht stattfinden, dagegen in der untern Etage des Hauses Köttelstraße № 25. eine Annahmestelle für dergleichen Sendungen eingerichtet werden und diese an den gedachten Tagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr ununterbrochen geöffnet sein. Andere Sendungen, als Packete ohne Werths-Deklaration, können bei der gedachten Annahmestelle nicht aufgeliefert werden. Königsberg i. Pr., den 12ten Dezember 1865.

Der Ober-Post-Direktor, Leß.

(№ 593.) Abänderung des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in Pillau betreffend.

Aus Veranlassung der Eröffnung der Eisenbahn zwischen Königsberg und Pillau bedarf das, in der außerordentlichen Beilage № 12. zu № 42. des hiesigen Amtsblattes abgedruckte Regulativ vom 29sten September 1862 zur Erhebung und Beaufsichtigung der, durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Pillau einer Abänderung, welche mit der Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 27sten d. Mts., vom 1sten Januar 1866 an in Kraft treten wird und darin besteht, daß die §§. 1. und 2. des erwähnten Regulativs nachstehende neue Fassung erhalten, während mit demselben Tage meine Amtsblattsbekanntmachung vom 9ten September d. J. im hiesigen Amtsblatt № 38. Seite 344/45, soweit sie sich auf Pillau bezieht, außer Wirksamkeit tritt.

§. 1.

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadt- und Festungsbezirk Pillau. Die Grenzlinie, welche diesen Bezirk einschließt, beginnt am Seetief da, wo die Nord-Mole das Festland verläßt, geht von da in gerader Linie an die äußerste Spitze des Festungsgrabens, verfolgt diesen Graben an dessen äußerer Seite bis zu dem Punkte, wo er zwischen der Holzwiese und der Schiffswerft in den Hafen einmündet, wendet sich um den neuen Hafen und Hafendamm bis zu dem Punkte, wo der letztere sich an den sogenannten russischen Damm anschließt, geht, diesen Damm ganz in sich schließend, von dessen äußerster südwestlichen Spitze aus, im rechten Winkel um den Hafen-Eingang und über diesen fort und zieht sich am Ufer des Haffes und des Tiefs entlang bis zu dem Eingangs genannten Anfangspunkte hin.

In dem inneren Stadtbezirk liegen demnach die Stadt und die Festung Pillau, der Hafen, alle Gärten, Grundstücke und Gewässer, welche von bemerkter Linie eingeschlossen werden, namentlich auch der Russische Damm, der neue Hafendamm, die Festungsgräben und die Holzwiese.

§. 2. Alle jetzt vorhandene oder künftig entstehende Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkte von der ihnen nächsten bewohnten Anlage des Stadtbezirks in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 1. des Gesetzes vom 2ten April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes bezeichneten Personen neben der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben. Es werden für jetzt dahin gerechnet:

a. nach der Landseite: 1 die Dörfer Alt Pillau und Wogram; 2. Camstigall, die daneben belegene Ziegelei und der Ausbau; 3. der Eisenbahnhof; 4. die Schiffswerft; 5 das Plantagen Wärter-Etablissement;

b. nach der Wasserseite: das Etablissement Neutief auf der frischen Nehrung.

Das betheiligte Publikum wird von der vorstehenden Abänderung des Regulativs hierdurch in Kenntniß gesetzt. Königsberg, den 12ten Dezember 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor, (gez.) von den Brincken.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß Staats-Anzeiger № 287., de dato Berlin, den 6ten Dezember 1865.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3ten Dezember d. J. ein Patent:
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln,
auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 289., de dato Berlin, den 8ten Dezember 1865.)

Dem Ingenieur J. C. R. Jähns in Berlin ist unter dem 5ten Dezember 1865 ein Patent:
auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Kippregeln zum Messen von Höhenwinkeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung,
auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 290., de dato Berlin, den 9ten Dezember 1865.)

Dem Techniker Anton Funk und den Fabrikbesitzern und Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs Emil Becker und Hermann Hoffbauer zu Berlin ist unter dem 6ten Dezember 1865 ein Patent:
auf einen durch Modell nachgewiesenen mechanischen Webstuhl für Teppiche, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Förster Eberhardt von Rekowen, Oberförsterei Corpellen, ist vom 1sten Januar 1866 ab auf die neu eingerichtete Hegemeisterstelle zu Purden, in der Oberförsterei Ramuck, versetzt worden.

Der Förster Schulz von Purden, Oberförsterei Ramuck, ist vom 1sten Januar 1866 ab auf die Forstschutzbeamtenstelle zu Lannau, in der Oberförsterei Gutstadt, versetzt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 51)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 52. Königsberg, Mittwoch den 27sten Dezember 1865.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 12ten Oktober 1865 zu Berlin ausgegebene № 47. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6192. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 60000 Thalern. Vom 30sten August 1865.

" 6193. Statut des Sommer-Deichverbandes Mehrum im Kreise Duisburg. Vom 1sten September 1865.

" 6194. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, im Betrage von 74500 Thalern. Vom 2ten September 1865.

" 6195. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27sten Mai 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23sten September 1865.

" 6196. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18ten Juni 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Liechtensteinschen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23sten September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 594.) Betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbots, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w.

Unter Hinweis auf das im Central-Blatt pro 1865 Seite 864 bereits enthaltene, in kurzer Zeit auch in der Gesetzsammlung zu erwartende Gesetz vom 13ten September c., betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbots, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w., wird dem betreffenden Publikum Folgendes zur Kenntniß gebracht.

1. Die Bestimmung im §. 1. des gedachten Gesetzes findet auf alle diejenigen Anwendung, welche einen gewerbscheinpflichtigen Verkehr zum Zweck des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkaufe innerhalb des Preußischen Staatsgebietes betreiben, ohne Unterschied, ob sie sich im Besitz eines steuerpflichtigen oder steuerfreien Gewerbescheins, oder einer Gewerbelegitimations-Karte befinden, und ob der Gewerbeschein ausschließlich zum Ankauf von Gegenständen, oder zugleich zum Suchen von Waarenbestellungen oder zum Hausirhandel ertheilt ist. Die Inhaber solcher Gewerbescheine sind hiernach schon jetzt berechtigt, die zum Zweck des Wiederverkaufs umherziehend aufgekauften Waaren mitzuführen, wenngleich nach dem Inhalt des Gewerbescheins die frachtweise Beförderung nach dem Bestimmungsort vorgeschrieben ist und wird diese Beschränkung in den für das Jahr 1866 et seq. zur Ausfertigung kommenden Gewerbescheinen nicht mehr aufgenommen werden. — Die Bestimmung zu 2. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten Dezember 1843 (Gesetzsammlung pro 1844 Seite 15) ist nur insoweit aufgehoben, als sie der Anordnung im ersten Absatze des §. 1. des neuen Gesetzes entgegen steht. Der Inhaber des Gewerbescheins darf deshalb auch fernerhin Waaren zum Verkauf überall **nicht** und aufgekaufte Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Ueberhaupt ist in allen übrigen bestehenden, den im §. 1. des Gesetzes bezeichneten Gewerbebetrieb betreffenden Bestimmungen und hinsichtlich der Strafbarkeit ihrer Verletzung oder Nichtbeachtung durch den gedachten §. 1. nichts geändert und es wird gegen jeden Mißbrauch der gewährten Verkehrserleichterung namentlich kann eingeschritten werden, wenn Gewerbetreibende mit den Gegenständen, welche sie unter Berufung auf die eingetretene Aenderung der gesetzlichen Vorschriften mit sich führen, unbefugten Hausirhandel treiben sollten.

2. Durch den §. 2. des Gesetzes ist die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten Januar 1833 (Gesetzsammlung pro 1833 Seite 22) aufgehoben. Es werden daher nunmehr auch Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und dergleichen oder auf Quincaillerie-Waaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, ertheilt werden. Königsberg, den 14ten Dezember 1865.

(№ 595.) Bekanntmachung, betreffend die 13te Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 7te der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. — Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Amtsblatts-Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8ten Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. — In Betreff der am 8ten Juni d. J. ausgeloosten und zum 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei-Kassen sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 8ten Dezember 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

Die im hiesigen Regierungsbezirk wohnenden Inhaber solcher Schuldverschreibungen können dieselben an unsere Hauptkasse einreichen, unter Beifügung einer zweifachen Nachweisung, wovon ein Exemplar mit Empfangsvermerk zurück gegeben wird. Sobald von Seiten der Staatsschulden-Tilgungskasse unserer Hauptkasse die Zahlungsmittel überwiesen werden, erfolgt die Auszahlung des Betrages gegen Quittung — an Auswärtige durch die nächste Kreis-Steuerkasse. Formulare zur Nachweisung und Quittung sind bei unserer Hauptkasse und bei den auswärtigen Kreis-Steuerkassen unentgeltlich zu haben. Die Verloosungsliste wird auch bei den am Schlusse der obigen Bekanntmachung genannten Kassen und Behörden, auch beim hiesigen Polizei-Präsidium zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Königsberg, den 19ten Dezember 1865.

(№ 596.) Den neu errichteten Abbau Ludwigshoff betr.

Dem auf der Feldmark Krausen R., Kreises Rössel, befindlichen, dem Besitzer **Ludwig Graw** zugehörigen Abbau ist der Name **Ludwigshoff** beigelegt, ohne daß dadurch in den Communal-, Polizei- oder sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird. Königsberg, den 16ten Dezember 1865.

(№ 597.) Die Aufhebung des Viehmarktes in Neidenburg am 15ten Januar k. J. betr.

Der zum 15ten Januar k. J. in Neidenburg angesetzte Viehmarkt wird hiedurch **aufgehoben.**

Königsberg, den 23sten Dezember 1865.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Kirchen- und Schul-Tabelle

des Regierungsbezirks **Königsberg** für das Jahr **1864.** (Schluß.)

Namen

Namen der Bezirke, Kreise, Städte ꝛc.	Pfarrkirchen.	Filialkirchen.	Andere, dem Gottesdienst gewidmete Gebäude und Räume.	Ordinirte Prediger.	Katecheten und andere nicht ordinirte Religionslehrer.	Pfarrkirchen.	Filialkirchen.	Andere, dem Gottesdienst gewidmete Gebäude und Räume.	Pfarrer.	Kapelläne und Vikarien.	Gottesdienstliche Versammlungsorte der Griechen.	Mennoniten.	freien Gemeinden.	Juden.
	beider evangelischen, wie auch der vereinigten Confessionen, der Brüdergemeinden und der Dissidenten (letztere ohne die freien Gemeinden.)					der Römisch-Katholischen.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11	12	13.	14.
18. Kreis Rastenburg														
1. Stadt Barten	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Drengfurth	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Rastenburg	1	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Summa der Städte	3	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Plattes Land	10	2	—	11	—	1	—	—	1	3	—	—	—	—
Summa des Kreises	13	3	1	17	—	1	—	—	1	3	—	—	—	1
19. Kreis Rössel.														
1. Stadt Bischofsburg	1	—	—	1	—	1	—	—	1	3	—	—	—	1
2. „ Bischofstein	1	—	—	1	—	1	—	2	1	4	—	—	—	1
3. „ Rössel	1	—	—	1	—	1	—	1	1	3	—	—	—	1
4. „ Seeburg	1	—	—	1	—	1	—	1	1	3	—	—	—	1
Summa der Städte	4	—	—	4	—	4	—	4	4	13	—	—	—	4
Plattes Land	—	—	—	—	—	11	3	4	11	9	—	—	—	—
Summa des Kreises	4	—	—	4	—	15	3	8	15	22	—	—	—	4
20. Kreis Wehlau.														
1. Stadt Allenburg	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Tapiau (incl. Correktionsh.)	1	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
3. „ Wehlau	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Summa der Städte	3	—	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Plattes Land (incl. Allenberg)	7	1	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	10	1	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2

Namen der Bezirke, Kreise, Städte ꝛc.	Oeffentliche Unterrichts-Anstalten. Elementarschulen. Zahl der Schulen.	fest angestellten Lehrer.	Hülfslehrer.	Lehrerinnen.	Zahl der Kinder, welche die Schulen gewöhnlich besuchen. Knaben.	Mädchen.	Mittelschulen für Söhne. Zahl der Schulen.	fest angestellten Lehrer.	Hülfslehrer.	Schüler.	Schulen für Töchter, welche nicht in den Begriff der Elementarschulen fallen. Zahl der Schulen	fest angestellten Lehrer.	fest angestellten Lehrerinnen.	Hülfslehrer.	Hülfslehrerinnen.	Schülerinnen.
	15.	16.	17.	18	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25	26.	27.	28	29.	30.
18. Kreis Rastenburg.																
1. Stadt Barten	—	—	—	—	—	—	1	4	—	94	–	—	—	—	—	112
2. „ Drengfurth	—	—	—	—	—	—	1	4	—	134	vide Kol. 21.		—	—	—	147
3. „ Rastenburg	2	2	2	—	169	169	1	4	—	88	–	—	1	—	—	120
Summa der Städte	2	2	2	—	169	169	3	12	—	316	—	—	1	—	—	379
Plattes Land	79	88	—	—	2389	2411	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	81	90	2	—	2558	2580	3	12	—	316	—	—	1	—	—	379
19. Kreis Rößel.																
1. Stadt Bischofsburg	3	5	—	3	255	245	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Bischofstein	3	5	—	3	221	204	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 „ Rößel	3	5	2	4	276	294	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. „ Seeburg	3	5	—	3	258	221	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	12	20	2	13	1010	964	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattes Land	64	65	1	—	2223	2182	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	76	85	3	13	3233	3146	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Kreis Wehlau.																
1. Stadt Allenburg	1	5	—	—	200	190	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Tapiau (incl. Correktionsh.)	2	2	—	—	51	48	1	5	1	143	1	vide Kolonne 22.			—	165
3. „ Wehlau	2	6	—	—	151	165	—	—	—	—	1	1	—	4	2	99
Summa der Städte	5	13	—	—	402	403	1	5	1	143	2	1	–	4	2	264
Plattes Land (incl. Allenberg)	67	73	12	—	2836	2637	-	—	—		—	–	—	–	—	—
Summa des Kreises	72	86	12	—	3238	3040	1	5	1	143	2	1	—	4	2	264

Namen

Namen der Bezirke, Kreise Städte ꝛc.	Oeffentliche Unterrichts-Anstalten.														Privat-Unterrichts-Anstalten.				
	Höhere Bürger- und Realschulen.				Progymnasien.				Gymnasien.				Seminare z. Bildung v. Elementar-Schullehrern.		Elementarschulen.				
	Zahl der				Zahl der				Zahl der				Zahl der		Zahl der				
	Schulen.	fest angestellten Lehrer.	Hülfslehrer.	Schüler.	Anstalten.	fest angestellten Lehrer.	Hülfslehrer.	Schüler.	Anstalten.	fest angestellten Lehrer.	Hülfslehrer.	Schüler.	Anstalten	darin aufgenom. Zögl.	Schulen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	Schüler.	Schülerinnen.
	31.	32.	33.	34.	35	36	37.	38.	39	40.	41.	42	43.	44	45.	46.	47.	48.	49.
18. Kreis Rastenburg.																			
1. Stadt Barten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Drengfurth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Rastenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	2	331	—	—	1	—	1	10	15
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	2	331	—	—	1	—	1	10	15
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	2	331	—	—	1	—	1	10	15
19. Kreis Rößel.																			
1. Stadt Bischofsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Bischofstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Rößel	—	—	—	—	1	6	2	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. „ Seeburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	1	6	2	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	1	6	2	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Kreis Wehlau.																			
1. Stadt Allenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Tapiau (incl. Correktionsh.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	8	10
3. „ Wehlau	1	9	2	217	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	20	29
Summa der Städte	1	9	2	217	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	2	28	39
Plattes Land (incl. Allenberg)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	21	14
Summa des Kreises	1	9	2	217	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	2	49	53

Namen der Bezirke, Kreise, Städte ꝛc.	Privat-Unterrichts-Anstalten. Höhere Privatschulen und Erziehungs-Anstalten aller Art. Für Söhne. Zahl der Anstalten.	Lehrer.	Schüler.	Für Töchter. Anstalten.	Lehrer und Lehrerinnen	Schülerinnen.	Provinzial-Gewerbe- und Kunstschulen, Ackerbau-, Navigations-, Handels- ꝛc. Schulen. Zahl der Schulen.	Lehrer.	Schüler.	Namen der Schulen	Handwerker-Fortbildungs-Anstalten (sog. Sonntagsschulen). Zahl der Schulen.	Lehrer	Schüler.	Kleinkinder-Bewahr-Anstalten. Zahl derselben	Zahl der darin beaufsichtigten Knaben.	Mädchen.
	50.	51	52	53.	54.	55.	56.	57	58.	59.	60.	61	62.	63.	64.	65.
18. Kreis Rastenburg.																
1. Stadt Barten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	36	—	—	—
2. „ Drengfurth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Rastenburg	2	2	16	—	5	50	—	—	—	—	1	2	162	1	34	32
Summa der Städte	2	2	16	—	5	50	—	—	—	—	2	4	198	1	34	32
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	2	2	16	—	5	50	—	—	—	—	2	4	198	1	34	32
19. Kreis Rössel.																
1. Stadt Bischofsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Bischofstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Rössel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	35	—	—	—
4. „ Seeburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	35	—	—	—
Plattes Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	35	—	—	—
20. Kreis Wehlau.																
1. Stadt Allenburg	bei Kol. 51.	1	9	1	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Tapiau (incl. Correktionsh.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	40	1	10	10
3. „ Wehlau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	110	—	—	—
Summa der Städte	—	1	9	1	2	15	—	—	—	—	2	8	150	1	10	10
Plattes Land (incl. Allenberg)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Kreises	—	1	9	1	2	15	-	—	—	—	2	8	150	1	10	10

Br.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 598.) Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92., oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21sten April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 599.) Die Ausstellung von Bescheinigungen bezüglich der Aufstellung von Dampfkesseln betr.

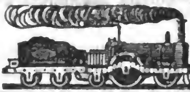
Die Ausstellung der im §. 12. des Gesetzes vom 1sten Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen (Ges.-S. S. 749) vorgeschriebenen Bescheinigung darüber, ob die Ausführung einer Dampfkesselanlage den Bestimmungen der ertheilten Aufstellungs-Genehmigung entspricht und die Ertheilung der Genehmigung zur Inbetriebsetzung des betreffenden Kessels haben wir für die zu unserem Ressort gehörenden Dampfkessel den Königl. Revierbeamten übertragen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 7ten Dezember 1865. Königl. Oberbergamt.

(№ 600.) Die zeitweise Sperrung des Bromberger Kanals betr.

Wegen mehrerer, an den Schleusen des hiesigen Schifffahrtskanals nothwendigen Reparaturen wird derselbe für die Schifffahrt und Flößerei während der Zeit vom 1sten Februar bis 15ten März l. J. gesperrt sein. Bromberg, den 11ten Dezember 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königliche  Ostbahn.

(№ 601.) Die direkte Personen- und Gepäckbeförderung nach London betr.

Vom 1sten Januar k. J. ab findet von den Ostbahn-Stationen Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen eine direkte Personen- und Gepäckbeförderung sowohl über Calais als über Ostende nach London statt. Die auszugebenden Billethefte haben eine Gültigkeit von 30 Kalendertagen und kann während dieser Zeit die Fahrt auf den im Billethefte genannten Stationen unterbrochen werden. Ein gleicher Verkehr von den genannten Stationen nach den Stationen Brüssel, Antwerpen, Ostende und Paris ist bereits ins Leben getreten. Bromberg, den 12ten Dezember 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 602.) Den Eintritt der Station Insterburg der Ostbahn in den Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr betreffend.

Mit dem 1sten Januar künftigen Jahres tritt die Station Insterburg der Ostbahn in den Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr mit den Russischen Stationen St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock und Riga via Eydtkuhnen/Wirballen. — Die Tarifsätze und die Lieferfristen können bei der Ostbahn-Güter-Expedition der Station Insterburg, sowie bei der Güter-Expedition der Station Eydtkuhnen eingesehen werden.

Bromberg, den 18ten Dezember 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 603.) Die Preisermäßigung für Beförderung von Flachs 2c. auf der Eisenbahn betr.

Mit dem 1sten Januar 1866 tritt für Flachs-, Hanf- und Heede-Sendungen in Wagenladungen von Königsberg und Braunsberg via Frankfurt a/O. nach Görlitz und darüber hinaus — ein ermäßigter Spezialtarif in Kraft, welcher auf dem Einheitssatze von 2½ Pfennig pro Centner und Meile beruht.

Bromberg und Berlin, im Dezember 1865.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№

(№ 604.) Postdampfschiff-Fahrten zwischen **Stralsund** und **Malmoe**.

Die Abfertigung des Postdampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: **aus Stralsund** jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags; **aus Malmoe** jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 12ten Dezember 1865. General-Postamt. von Philipsborn.

(№ 605.) Die neue Post-Expedition Reddenau betr.

Vom 1sten Januar k. J. ab wird in dem Kirchdorfe Reddenau, im Kreise Pr. Eylau, eine Post-Expedition eingerichtet, welche ihre Post-Verbindung durch eine tägliche Botenpost mit Bartenstein erhält. — Diese Botenpost, bei welcher solche Einrichtungen getroffen sind, daß mit derselben außer den Briefpost-Gegenstände alle vorkommenden Fahrpostsachen ohne Unterschied des Gewichtes, des Umfanges und Werthbetrages Beförderung erhalten können, wird wie folgt coursiren:

aus Bartenstein 5 Uhr früh,	aus Reddenau 3 Uhr 15 Minuten Nachm.,
in Reddenau 7 Uhr 15 Minuten früh;	in Bartenstein 5 Uhr 30 Minuten Nachm.

Königsberg, den 15ten Dezember 1865. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

(№ 606.) Die neue Post-Expedition Rossitten betr.

Vom 1sten Januar k. J. ab wird in dem Dorfe Rossitten im Kreise Pr. Eylau eine Post-Expedition eingerichtet, welche ihre Post-Verbindung durch eine tägliche Botenpost mit Pr. Eylau erhält. — Diese Botenpost, bei welcher solche Einrichtungen getroffen sind, daß mit derselben außer den Briefpost-Gegenständen alle vorkommenden Fahrpostsachen ohne Unterschied des Gewichtes, des Umfanges und des Werthbetrages Beförderung erhalten können, wird wie folgt coursiren:

aus Pr. Eylau 3 Uhr 45 Minuten früh,	aus Rossitten 4 Uhr 30 Minuten Abends,
in Rossitten 6 Uhr 45 Minuten früh;	in Pr. Eylau 7 Uhr 30 Minuten Abends.

Königsberg i. Pr., den 15ten Dezember 1865. Der Ober-Post-Direktor, Letz.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 295., de dato Berlin, den 18ten Dezember 1865.)

Dem Kaufmann Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 12ten Dezember 1865 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entleeren der Kühlcylinder an Oefen zur Wiederbelebung der Knochenkohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Rabloff in Osterode ist als Mitglied und Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht zu Ortelsburg versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Heinrich Albert Theodor Geißel ist aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. O. in das des Ostpreußischen Tribunals versetzt.

Dem Haupt-Steuer-Amts-Rendanten Engling in Braunsberg ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Dem Ober-Steuer-Inspektor Kuhn in Guttstadt ist der Charakter als Steuer-Rath verliehen worden.

Der Conrektor Laudien aus Liebemühl ist zum Rector der Stadtschule in Zinten vom Patronate berufen und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 52.

und ein Verzeichniß der am 8ten Dezember 1865 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten Juli 1866 gekündigten Schuldverschreibungen, und ein Verzeichniß bereits früher gekündigter, und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 (5 pCt.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.